Historische aufsätze

Georg Waitz

HISTORISCHE AUFSÄTZE

DEM ANDENKEN

AN

GEORG WAITZ

GEWIDMET.

HANNOVER.
HAHN'SCHE BUCHHANDLUNG.
1886.

Hannover. Schrift und Druck von Fr. Culemann.

Die nachfolgenden Aufsätze sollten **Georg Waitz** als literarischer Glückwunsch zum 18. August 1886, dem Tage seines fünfzigjährigen Doctorjubiläums, von den Verfassern, seinen Schülern, und von der Verlagsbuchhandlung der Monumenta Germaniae historica dargebracht werden. Ein grosser Theil des Bandes lag schon gedruckt vor, als der, dem derselbe zugedacht war, am 24. Mai vom Tode dahingerafft wurde. Wenn die Sammlung jetzt nicht als Festgruss für den Lebenden, sondern mit Uebereinstimmung aller Betheiligten dem Andenken des Verstorbenen gewidmet in die Oeffentlichkeit tritt, so mag sie hier Zeugniss ablegen von der über das Grab hinausreichenden Dankbarkeit und Verehrung der Schüler für den verewigten, unvergesslichen Meister.

Inhalt.

Historische Aufsätze.

Pheidon von Argos.

Von

Conrad Trieber.

So viel auch über den Argiver Pheidon bisher geschrieben worden ist, so fehlt es doch an einer Kritik der Quellen über diesen Gegenstand. Da eine solche jedoch die Grundlage einer jeden geschichtlichen Untersuchung bilden muss, so soll hier der Versuch gemacht werden, das Versäumte nachzuholen.

Es scheint hierbei gerathen, von Ephoros[1] auszugehen, nach welchem Pheidon der zehnte von Temenos ist (δέκατον μὲν ὄντα ἀπὸ Τημένου); Ph. vereint die nunmehr aus einander gerissene Erbschaft des Temenos, reisst die von Herakles eingesetzten Festspiele (d. i. Nemea und Olympia) an sich und zwingt die waffenlosen Eleer, ihm die Leitung des olympischen Agon zu übertragen. Darum hätten die Eleer denselben nicht aufgeschrieben, sondern unter Beihülfe der Spartaner, welche Pheidon hassten, zu den Waffen gegriffen. Darauf wurde dieser gestürzt und die Eleer erhielten fortan Pisatis und Triphylia.

Der Perieget Pausanias hängt offenbar in der Darstellung der argivischen Königsgeschichte von Ephoros ab, da er, wenn auch nicht direkt, den Pheidon als den zehnten von Temenos bezeichnet[2]. Aber

---

1) Ephor. fr. 15 (Strab. VIII p. 358). H. Weissenborn, Hellen Jena 1844, p. 7 möchte δέκατον in ἑνδέκατον ändern. 2) Paus. II, 19, 2: ἅτε ἰσηγορίαν καὶ τὸ αὐτόνομον ἀγαπῶντες ἐκ παλαιοτάτου τὰ τῆς ἐξουσίας τῶν βασιλέων ἐς ἐλάχιστον

er giebt an anderer Stelle ausdrücklich für jene Anolympias als genaue Zeitbestimmung die **achte** Olympiade an[1]. Da Ephoros nach Olympiaden noch nicht rechnet, so muss er einen Gefolgsmann des Ephoros ausgeschrieben haben. Pausanias bemerkt nun, dass Pheidon Ol. 8 zusammen mit dem **Pisaten** Pantaleon die Spiele geleitet, die Eleer aber ganz von dem Feste ausgeschlossen habe.

Wenn man jedoch in Erwägung zieht, dass Pausanias[2] den grossen Sieg der Argiver über die Spartaner bei Hysiae Ol. 27, 4 ansetzt, so scheint in Ol. 8 ein Fehler zu liegen. Es kommt noch hinzu, dass **Africanus**[3] in seiner Ὀλυμπιάδων ἀναγραφή bei der 28. Olympiade bemerkt, dass die Pisaten allein die Spiele anordneten, und zwar nur aus dem Grunde, weil die Eleer hieran durch einen Krieg mit den Dymaeern verhindert waren. Deshalb glaubte Thomas Falconer[4] Ol. 8 in Ol. 28 emendieren zu müssen und fand hierfür reichen Beifall. Karl Friedrich Hermann[5] hat auf diesen Zeitansatz, der in letzter Instanz auf Ephoros zurückgeht, seine ganze Darstellung des Königs Pheidon aufgebaut.

Nun erwähnen weder Pausanias in der Schlacht bei Hysiae noch Africanus den Pheidon irgendwie, dieser stellt sogar die Festfeier der Pisaten als etwas Harmloses hin, welche sie nur deshalb begangen haben, weil die Eleer selber daran verhindert waren. Auch nennt er als Sieger einen Spartaner. Indessen erklärten sich gegen die Textverbesserung H. F. Clinton und Karl Otfried Müller[6], und zwar weil in der Vorgeschichte von Corcyra und Syracus des Pheidon, wenn auch nur nebenher, Erwähnung geschieht.

προήγαγον, ὡς Μήδωνι τῷ Κείσου καὶ τοῖς ἀπογόνοις τὸ ὄνομα λειφθῆναι τῆς βασιλείας μόνον. Μέλταν δὲ τοῦ Λακήδου δέκατον ἀπόγονον Μήδωνος τὸ παράπαν ἔπαυσεν ἀρχῆς καταγνοὺς ὁ δῆμος. Wenn Meltas, Sohn des Lakedas, der zehnte Nachkomme des Medon genannt wird, so ist Pheidon, der Vater des Lakedas, selbstverständlich der achte. Da nun aber Medon ein Enkel des Temenos ist, so stammt Pheidon in zehnter Linie von Temenos ab. 1) Paus. VI, 22, 2. 2) Paus. II, 24, 7. Nach Eusebius fällt er jedoch a A. 1298 oder Ol. 15, 3. 3) African. bei Euseb. chron. p. 197, 9: *eius initium Pisaei fecerunt, Heliensibus propter bellum cum Occidentalibus (!) impeditis;* p. 198, 8: ταύτην ἦξαν Πισαῖοι Ἠλείων ἀσχολουμένων διὰ τὸν πρὸς Δυμαίους πόλεμον. Scaliger hat so für Δυσμαίους geschrieben, welches, nach der armenischen Übersetzung zu urtheilen, ein sehr alter Textfehler ist. 4) Falconer zu Strab. VIII, p. 355. Oxon. 1807. I, p. 518. 5) Hermann, Verh. der 14. Altenb. Philol.-Vers. 1855, p. 36 ff. Schubart hat die Emendation sogar in den Text des Pausanias aufgenommen. 6) Clinton, Fast. Hellen. I, 248 f. Müller, Aegin. p. 63. Dorier II, 104, A. 1. 470. Daneben sind zu nennen Georg Grote, G. Griech. (deutsch. Üb.) Leipz. 1850, I, 640. Max Duncker, G. d. Alt. V, 388. G. F. Unger, Philol. XXVIII (1869), 401.

Nach dem Scholiasten zu Apollonios Rhodios[1] erfolgte nämlich der Sturz der Bacchiaden von Korinth, weil diese eine Entführung des jungen Aktaeon, Sohn des Melissos, beabsichtigten und dadurch dessen gewaltsamen Tod herbeiführten. Melissos aber hatte seiner Zeit die Korinther vor Pheidons Arglist errettet (Φείδωνος τοῦ τῶν Ἀργείων βασιλέως) und forderte sie darum bei den isthmischen Spielen unter Verwünschungen zur Rache auf. Darauf stürzte er sich in den Abgrund. Um dem Fluche des Todten zu entgehen und zumal Poseidon es anbefahl, wurden die Bacchiaden vertrieben. Einer derselben, Chersikrates, gründet darauf Corcyra, indem er die Kolcher von der Insel verjagt. Da der Scholiast kurz nachher (zu v. 1216) bemerkt, dass Timaeos das Gleiche von dem Bacchiaden Chersikrates erzählte, so folgt hieraus, dass der Scholiast lediglich die Darstellung des Timaeos wiedergiebt[2].

In dem Fragmente des Diodor[3] wird nur die Katastrophe des Aktaeon, S. des Melissos, erzählt, weil sie für die Beispielsammlung des Excerptor nur insoweit Werth hatte. Er nennt aber als Schuldigen nicht Chersikrates, sondern Archias, knüpft jedoch an ihn nicht die Vertreibung der Bacchiaden. Auch übergeht er das Verhältnis des Melissos zu Pheidon mit Stillschweigen und verliert dadurch jede Bedeutung.

Nach Plutarch[4] hatte jedoch nicht Melissos, sondern dessen Vater Habron, tausend der tapfersten jungen Korinther das Leben gerettet, die von Pheidon (Φείδων τις) arglistig nach Argos gerufen worden waren, um Korinth nach Vernichtung seiner besten Wehrkraft besser bezwingen zu können. Habron entfloh vor der Rache des Pheidon mit seiner Familie nach Korinth. Die Folgen des Attentats gegen Aktaeon werden ähnlich wie von Timaeos erzählt, nur mit der wesentlichen Veränderung, dass Archias, derjenige Bacchiade, der dasselbe hauptsächlich veranlasst hatte, auszieht und Syracus gründet[5].

---

1) Schol. Apoll. Rhod. IV, 1212. 2) Dasselbe nimmt Carl Müller zu Timaeos fr. 53 (Sch. Ap. Rh. IV, 1216) an, es wird aber von G. F. Unger, Philol. l. c. 417 f. bestritten. 3) Diodor VIII, 8 p. 548 W.; vgl. die Note des Valesius dazu. 4) Plut. amat. narr. c. 2 p. 772 F. 5) Plutarch fügt hinzu, dass dem Archias dort zwei Töchter, Ortygia und Syracusa, geboren werden, und dass er schliesslich von seinem Geliebten Telephos ermordet wird, worauf auch bei Diodor eine Anspielung stattfindet; die Notiz über seine zwei Töchter steht jedoch in der ganzen Literatur vereinzelt da und scheint erfunden zu sein. Ebenso steht es mit Habron. Nur Suidas s. v. Ἅβρωνος βίος kennt einen Argiver Habron, aber offenbar aus der

Dieser Bericht unterscheidet sich, so weit es die vorliegende Untersuchung angeht, von dem des Timaeos und Diodor hauptsächlich dadurch, dass Pheidon um eine γενεά vor Archias gesetzt wird. Um beide aber zu vereinigen, giebt Clinton[1] dem Pheidon die Regierungsdauer von 40 Jahren und lässt ihn von 783—744 regieren. Dieser Ausweg erschien ihm schon um deswillen der richtige, weil er zur Noth mit den Angaben des Thucydides übereinstimmte.

Thucydides[2] erzählt nämlich in seiner Vorgeschichte Siziliens, dass Syracus von dem Herakliden Archias, Leontini aber im fünften Jahre nach Syracus, zur selben Zeit (κατὰ τὸν αὐτὸν χρόνον) mit Megara Hyblaea gegründet worden sei; von der Gründung dieses Megara, so fügt er hinzu, seien bis auf Gelon 245 J. verflossen. Demnach rechnete er 249 J. von der Kolonisierung der Stadt Syracus bis auf Gelon. Clinton lässt Gelon 491 seine Regierung beginnen und gelangt so zum Jahre 734 für Syracus, zu 730 für Leontini und Catana, zu 728 für Megara Hyblaea. Dieses ist nun ziemlich ungenau berechnet; darum hat K. W. Krüger[3] Gelons erstes Jahr 485 angenommen, und er erhält dann richtig 734 für die Gründung von Syracus.

Nun giebt Timaeos fr. 53 dasselbe Jahr 734 für die Kolonisierung Corcyras durch Chersikrates an, da er sie 600 J. nach Trojas Zerstörung ansetzt, welche nach der ihm eigenthümlichen Berechnung 1333 a. Ch. fällt[4]. Dasselbe Jahr 734 giebt aber auch Eusebius für die Gründung von Syracus und Catana, die er dem a. A. 1282 oder Ol. 11, 3 zuweist. (Hieronymus jedoch lässt Syracus Ol. 10, 2, Corcyra aber

vorliegenden Stelle. Diogenian I, 2 erklärt es durch Σικελικὴ τράπεζα und Συβαριτικὸς βίος, da die Üppigkeit der Syrakusaner berüchtigt war; vgl. Strab. VI p. 269. Dieses Sprichwort dürfte wohl der Erzählung vom plutarchischen Habron zu Grunde liegen. 1) Clinton, F. H. I. 249. 2) Thuc. VI, 3 f. Ephoros dagegen bezeichnet fr. 52 (Strab. VI p. 267) Naxos und Megara Hyblaea als älteste sizilische Colonien. Die Zeitangabe δεκάτῃ γενεᾷ μετὰ τὰ Τρωικά ist erst Emendation von Scaliger an Stelle von τῇ γενεᾷ. 3) Clinton, F. H. G. I, 164 ff. 249. II, 24. K. W. Krüger in der lat. Übers. Leipz. 1830, p. 28. 278 ff. 4) Vgl. F. H. G. I, p. LVI A. 7. Bei Censorinus, de die nat. c. 21 emendierten Soetbeer u. Fischer, griech. Zeittaf. p. 11 ff. Timaeus in Thrasyllus; was L. Mendelssohn, quaest. Eratosth. I, 186, 1 billigt. G. F. Unger, Rh. Mus. XXXV (1880), 24 A. 2 schlägt vor: *Timaeus <DLIX, Thrasyllus> CCCCXVII.* Da Censorinus jedoch eine strenge Reihenfolge in Bezug auf die Länge der Zeit einhält, so ist vielleicht eher zu lesen: *Sosibius . . . CCCXCV, Eratosthenes autem CCCCVII, Thrasyllus CCCCXVII, <Timaeus DLVII>, Crates DCIIII.* Denn Timaeos geht in seinem

zusammen mit Tarent Ol. 18, 4 gründen.) Schon Strabo[1] hatte aber Chersikrates und Archias für Zeitgenossen erklärt.

Zu der Clintonschen Combination würde es auch stimmen, dass Diodor, oder vielmehr seine Quelle Apollodor[2], die Vertreibung der Bacchiaden 747 ansetzt; das ist dieselbe 8te Olympiade, in welcher Pausanias Pheidon als Festordner in Olympia auftreten lässt. Sonst scheint Alles zu harmonieren, wenn man mit Timaeos den Pheidon, Archias und Melissos als Zeitgenossen betrachtet.

Allein das Ganze stürzt über den Haufen, sobald man im Marmor Parium ep. 31 liest, dass Archias, der οἰκιστής von Syracus, δέκατος ὢν ἀπὸ Τημένου genannt, kurz vorher aber ep. 30 Pheidon als ἑνδέκατος ὢν ἀφ' Ἡρακλέους bezeichnet wird. Denn wenn Jemand im zehnten Geschlecht vom Temenos abstammt, so heisst das so viel wie im vierzehnten von Herakles. Somit ergiebt sich hier zwischen dem Zeitalter des Pheidon und demjenigen des Archias ein Unterschied von drei Geschlechtern. Der Verfasser des Marmor drückt dies sogar genau in Zahlen aus: dem Pheidon giebt er die Zahl 631[3], dem Archias dagegen 495; Pheidon fällt also 895 a. Ch., Archias aber 759 a. Ch.

Die Ausdrucksweise des Marmor, welches die Anzahl der Geschlechter beide Mal so genau angiebt, weist auf Gewährsmänner von hohem Alter und Ansehen hin. Da für das δέκατος ὢν ἀπὸ Τημένου in Ephoros die Quelle zu erkennen ist, so ergiebt sich daraus als unvermeidliche Schlussfolge, dass schon Ephoros den Pheidon als Zeitgenossen des Archias betrachtet hat. Welche Autorität aber dem Marmor für das ἑνδέκατος ὢν ἀπὸ Τημένου zu Grunde liegt, das dürfte sich bald zeigen.

Die Schwierigkeiten erreichen endlich ihren Gipfel durch dasjenige, was der Vater der Geschichte, Herodot, über Pheidon berichtet. Denn

Ansatze der Zerstörung Trojas genau 150 J. über Eratosthenes hinaus. Nach Timaeos fällt somit

Zerstörung Trojas	1333
Heraklidenzug	1154
Gründung von Corcyra	734
Alexanders Zug gegen Persien	334.

1) Strab. VI, p. 269. 2) Diod. bei Euseb. chr., p. 219 ff.; vgl. hist. u. philol. Aufsätze. Berlin 1884, p. 72 f. 3) Mit A. v. Gutschmid, maked. Anagraphe (symbola philol Bonnens. Leipz. 1867) p. 134 die Zahl 631 in 531 zu ändern, erscheint der Sachlage nach unmöglich.

Herodot[1] erzählt wohl von der Absetzung der elischen Festordner und Pheidons Festfeier in Olympia, weiss aber weder von einem Krieg zwischen ihm und Elis, noch von einem gemeinsamen Vorgehen mit den Pisaten. Ferner berührt Herodot nicht nur mit keinem Worte Pheidons Abstammung von Temenos und den Herakliden, sondern nennt ihn, wie Aristoteles[2] es gleichfalls thut, einen Tyrannen, was bei ihm heisst, dass er ungesetzlicher Weise sich die Herrschaft angemasst habe. Ja er heisst ihn sogar wegen seines Benehmens gegen die Agonotheten in Olympia den übermüthigsten unter allen griechischen Tyrannen. Endlich, was das allermerkwürdigste ist, macht er ihn zum Zeitgenossen des Tyrannen Kleisthenes von Sicyon und des ältern Alkmaeon. Unter den Freiern nämlich, welche sich um die Tochter des Kleisthenes bewarben, nennt er auch Leokedes, den Sohn des Pheidon; und zwar zählt er ihn neben Megakles auf, dem Sohne jenes Alkmaeon, welcher seinen Reichthum einer Laune des Croesus verdankte. Die Worte Herodots, der nur gelegentlich auf Pheidon zu sprechen kommt, sind trotz ihrer Schlichtheit so wichtig, dass sie wörtlich anzuführen sind: Φείδωνος τοῦ Ἀργείων τυράννου παῖς Λεωκήδης, Φείδωνος δὲ τοῦ τὰ μέτρα ποιήσαντος Πελοποννησίοισι καὶ ὑβρίσαντος μέγιστα δὴ Ἑλλήνων ἁπάντων, ὃς ἐξαναστήσας τοὺς Ἠλείων ἀγωνοθέτας αὐτὸς τὸν ἐν Ὀλυμπίῃ ἀγῶνα ἔθηκε· τούτου δὲ δὴ παῖς . . .

Es überrascht keineswegs, wenn die Humanisten des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts ohne Ausnahme einen Textfehler bei Herodot vermutheten. Denn da sie alle Schriftsteller des Alterthums für gleichwerthig hielten, so hatte bei ihnen ein Ephoros, Pausanias und Plutarch, zumal wenn sie von ungefähr mit Thucydides zu harmonieren schienen, und besonders wenn ihnen die Autorität eines Afri-

1) Her. VI, 127. 2) Aristot. pol. V, 8, 4 (1310b26): Φείδων μὲν περὶ Ἄργος καὶ ἕτεροι τύραννοι κατέστησαν βασιλείας ὑπαρχούσης. Aristoteles stimmt somit in der Darstellung des argivischen Königthums ganz mit Pausanias II, 19, 2, d. h. mit Ephoros, seiner gewöhnlichen Quelle, überein. Wenn auch Pausanias VI, 22, 2 aus Herodot ziemlich wörtlich den Tyrannen Pheidon sammt seiner ὕβρις ausschreibt (Φείδωνα τυράννων τῶν ἐν Ἕλλησι μάλιστα ὑβρίσαντα), so hat er dennoch ganz allein die Beihülfe der Pisaten. Diese feiern indessen nach Pausanias auch in der 34ten Olympiade den Agon. Hingegen in der 104ten Olympiade, von welcher der zuverlässige Xenophon Hell. VII, 4, 28 ff. erzählt, dass die Arkader die Festspiele zusammen mit den Pisaten begangen haben, lässt Pausanias §. 3 grade die Pisaten aus und berichtet nur von den Arkadern. Dagegen hat Diodor XV, 78 dasselbe wie Xenophon. Hiermit ist die Quelle des Pausanias zur Genüge gekennzeichnet.

canus und Eusebius zur Seite stand, mehr Gewicht als das beste Zeugnis des Herodot. Um nur die wichtigsten Emendationen anzuführen, so schlägt Paumier[1] eine sehr gewaltsame Aenderung vor, deren Kern darin besteht, den Leokedes nicht zum παῖς, sondern zum ἀπόγονος des Pheidon zu machen. Etwas weniger gewaltsam verfährt Jacob Gronov; obwohl auch er das τούτου δὲ δὴ παῖς einfach streicht, mit welchen Worten Herodot den unterbrochenen Faden der Erzählung wieder aufnimmt. Denn Nichts stand bei den Verbesserungen mehr im Wege, als dass Herodot zwei Mal jenes verhängissvolle παῖς wiederholte.

K. O. Müller[2] suchte sich mit der Annahme zu helfen, es hätte zwei Pheidon gegeben, von denen der eine im achten Jahrhundert (Ol. 8), der andere um 600 (Ol. 45) gelebt habe. Herodot aber habe den älteren mit dem jüngeren verwechselt. So sollten beide Parteien zu ihrem Rechte kommen. Es erinnert diese Aushülfe aber stark an die zwei Lycurge, zwei Iphitos und die zwei Sardanapale, die in der Noth schon im Alterthum selbst erfunden worden sind.

G. F. Unger[3] geht einen Schritt weiter, und liefert sogar eine ausführliche Biographie sowohl von Pheidon I. als von Pheidon II.

So zeigt sich denn, dass auf diesem Wege kein Resultat zu erzielen ist; den besten Beweis liefert aber dafür der Berg von Emendationen, die sich nicht bloss auf Herodot beschränken, sondern sich auch auf Ephoros, Pausanias und das Marmor Parium ausdehnen. Wenn es daher einen Weg geben sollte, auf welchem alle Emendationen überflüssig werden, so ist dieser jedenfalls der richtige.

Von vornherein muss es überraschen, dass schon in so frühe Zeit ein so gewaltiger Tyrann wie Pheidon angesetzt wird. Is doch die Zeit der eigentlichen Tyrannis in der That eine viel spätere. Darum ist die Nachricht des Herodot von vornherein schon in sich

---

1) Palmerius, exercitat. p. 29 f. 308 emendiert: Φείδωνος τοῦ Ἀργείου παῖς Λεωκήδης. τυράννου δὲ <Φείδωνος ἀπόγονος>. Jacob Gronov: Φείδωνος παῖς Λεωκήδης, <ἀπὸ> Φείδωνος δὲ τοῦ Ἀργείων τυράννου. τοῦ τὰ μέτρα κ. τ. λ. Es billigen die Gronovsche Verbesserung Larcher und Gaisford. Die übrigen Emendationen hat J. Ch. Baehr z. St. gesammelt. 2) Müller, Aeginetica, p. 52. 60 f. Dorier II, 104, A. 1. 473. Die Anhänger dieser Ansicht sind von Weissenborn l. c. p. 16 ff. und Hermann-Baehr-Stark, gr. St.-Alt. Heidelb. 1875, §. 33, 7 zusammengestellt. 3) Unger, Philol. XXIII (1866), 33. XXVIII, 399 ff. XXIX (1870), 256 ff. 263 ff.; ganz ohne Emendation gehts trotzdem auch nicht ab, denn p. 265 will er Ἑλλήνων ἀπόγονος für Ἑλλήνων ἁπάντων lesen.

begründeter als die seiner Gegner. Allein es ist nöthig, um sie in ihrem vollen Umfange zu würdigen, die Frage zu untersuchen, wer denn eigentlich die Rückdatierung des Pheidon veranlasst habe und was im Stande gewesen ist, dieses Unternehmen so sehr zu begünstigen, dass es die lautere Wahrheit zu verdrängen vermocht hat. Jedenfalls muss es von einem hochangesehenen Geschichtschreiber ausgegangen und muss durch schwerwiegende Momente unterstützt worden sein, dass es sich in so hervorragendem Masse Geltung verschaffen konnte. Und in der That verhält es sich so.

Denn Theopomp war es, welcher in seiner macedonischen Geschichte (Φιλιππικά) nicht bloss den Karanos als ersten macedonischen König bezeichnete, sondern ihn auch zum Bruder des Pheidon machte. Da nach ihm Karanos der elfte von Herakles war, so musste naturgemäss auch Pheidon nicht bloss Heraklide werden, sondern gleichfalls im elften Geschlechte von Herakles abstammen. Κάρανος ὁ Ἀργεῖος, so beginnt er, ἀδελφὸς ὢν Φείδωνος, ἑνὸς τῶν ἀφ' Ἡρακλέους καταγόντων τὸ γένος. Οὗτος ὁ Κάρανος, so fährt er fort, ἀπὸ μὲν Ἡρακλέους ἑνδέκατος ἦν, ἀπὸ δὲ Τημένου ... ἕβδομος. γενεαλογοῦσι δ'αὐτὸν οὕτως, ὥς φησιν ὁ Διόδωρος καὶ οἱ πολλοὶ τῶν συγγραφέων, ὧν εἷς καὶ Θεόπομπος[1]. Unter den meisten Geschichtschreibern befindet sich ausser Diodor nachweislich auch Satyros[2], wie aus dessen macedonischer Königsliste hervorgeht. Aus Theopomp hat ferner Vellejus Paterculus[3] sein *Caranus, vir generis regii, unde-*

---

1) Theopomp fr. 30 (Sync. p. 262 A). In der Genealogie, die ausführlich angegeben wird, erscheint Karanos jedoch als der sechste von Temenos, weshalb wohl mit Wesseling zu Diodor IV, p. 292 anzunehmen ist, dass aus Satyros fr. 21 der Name des Maron (oder Medon nach Paus. II, 19, 2) zu ergänzen ist. Es folgen demnach 1. Temenos, 2. Keisos, 3. Maron, 4. Thestios, 5. Merops, 6. Aristodamidas, 7. Karanos und Pheidon. Bei Satyros dagegen heisst der Vater des Aristodamidas nicht Merops, sondern Akoos; [ein Ἀκούης kommt bei Polyaen I, 11 nur als derjenige eines Anführers der Tegeaten vor; ihn möchte Unger, Philol. XXVI, 370 f. unnöthiger Weise hier hineinzwängen, sammt den dazu gehörigen überflüssigen Textverbesserungen. So wird Ἀρκάδων in Ἀργείων emendiert]. Syncellus wiederholt p. 198 A. B. am Anfang seiner macedonischen Königsliste dasselbe: Κάρανος ὁ Ἀργεῖος, Φείδωνος ἀδελφός, τοῦ τότε βασιλέως Ἄργους ... ἦν δὲ ὁ Κάρανος ἑνδέκατος ἀπὸ Ἡρακλέους, ἕβδομος δὲ ἀπὸ Τημένου. 2) Satyr. fr. 21 (Theophil. ad Autolyc. II, 7, p. 94. FHG. III, 164 f.). 3) Vellej. Paterc. I, 6, 5. In der Hs. steht freilich 'sextus decimus'. J. J. Scaliger, canon isagog. in Euseb. p. 343 hat auch hier wieder das Richtige (XI tus für XVI tus) hergestellt und Fr. Kritz hat es in den Text aufgenommen.

cimus ab Hercule übernommen. Und augenscheinlich hat sich der Verfasser oder Gewährsmann des Marmor Parium ep. 30) seine Notiz über Pheidon nach den Angaben Theopomps gestaltet: Φείδων . . . ἑνδέκατος ὢν ἀφ' Ἡρακλέους[1].

Es entsteht nun die Frage, was Theopomp unter den Worten versteht: ἀπὸ μὲν Ἡρακλέους ἑνδέκατος ἦν, ἀπὸ δὲ Τημένου ἕβδομος. Diodor, welchem das theopompsche Fragment zu verdanken ist, giebt auch darauf eine Antwort. Er beginnt nämlich sein macedonisches Königsverzeichnis mit folgenden Worten[2]: *cessante Assyriorum dynastia post Sardanapalli, ultimi regis Assyriorum, mortem, Makedoniorum tempora succedunt.* Die Schlussworte sind: *a Karano, qui primus in unum conflatam tenuit Makedoniorum potestatem, usque ad Alexandrum, qui Asianorum terram subegit, XXIV reges recensentur; annique CCCCLIII.*

Demnach setzte Theopomp den Anfang des macedonischen Reiches genau in dasselbe Jahr, in welchem das assyrische Reich endet. Nun pflegen aber die griechischen Geschichtschreiber seit Ctesias[3] an das Ende des assyrischen unmittelbar den Anfang des medisch-persischen Reichs zu knüpfen, obwohl ein jeder für dieses Epochenjahr ein anderes Jahr wählt. Es ist dies zwar grundfalsch, gilt jedoch allgemein als Regel. Der einzige Herodot ist von diesem verhängnisvollen Irrthum frei und hat das Richtige. Theopomp theilt indessen die Ansicht des Ctesias und zählt als erstes Jahr der macedonischen und medisch-persischen Herrschaft das erste Jahr der ersten Olympiade. Denn von diesem sind bis zum Todesjahre Alexanders des Grossen wirklich 453 J.

Wollte indessen Jemand den Einwand erheben, dass dies gar nicht die Zahl des Theopomp, sondern lediglich die des Diodor sei,

---

1) Einige (ἔνιοι) haben dagegen den Karanos zum achten von Temenos gemacht. Deren Liste weicht aber ganz bedeutend von derjenigen des Theopomp und Satyros ab. Sync. p. 262 c. Die Genealogie lautet: 1. Temenos, 2. Lachares, 3. Deballos, 4. Eurybiades, 5. Kleodaeos, 6. Kroisos, 7. Poias (Euphorion fr. 24 Meineke hat einen Poianthes), 8. Karanos.

2) Diodor bei Euseb. chron. p. 227, 2 ff., 37 ff. Isidorus Hispalensis (bei Th. Roncalli, vetustiorum latin. scriptor. chronica Patav. 1787, II, 431) hat diese Stelle vor Augen, wenn er schreibt: *Olympias primum Graecis instituitur . . . Sardanapalus rex sponte incendio concrematur, Assyriorumque regnum in Medos transfertur. Tunc . . . Phidon mensuras et pondera reperit.* Im Canon ist die Stelle des Eusebius verloren; Hieronymus jedoch setzt Pheidon an unter a. A. 1220 = 796 a. Ch.

3) Carl Müller, fragm. chronol. (in der Didotschen Ausgabe des Herodot), p. 133. 159. 163 f. Joh. Brandis, rer. Assyr. temp. emend. Bonn 1853, p. 12 f. 65.

so steht dem entgegen, dass Theopomp damit, dass er Karanos und Pheidon im elften Geschlecht von Herakles ableitet, nur das erste Jahr der ersten Olympiade gemeint haben kann. Denn auch Ephoros[1] gebraucht von Lycurg denselben Ausdruck ἑνδέκατός ἐστιν ἀπὸ Ἡρακλέους, sowie ein anderes Mal ἕκτον ἀπὸ Προκλέους, und macht ihn wirklich zum Zeitgenossen des Iphitos.

Was veranlasste aber Theopomp, den Anfang des macedonischen Reiches in das Epochenjahr 776 zu setzen? Sein Gedankengang dürfte folgender gewesen sein: Hatte man bis auf seine Zeit nach der Lehre des Ctesias die Meder und Perser als unmittelbare Nachfolger des assyrischen Reiches betrachtet (eine Anschauung, welche sich sogar bis in die Lehre von den vier Weltreichen, wie sie im Mittelalter gang und gäbe war, vererbt hat), so hielt Theopomp es für nöthig, Macedonien genau dasselbe Alter zu vindicieren, wie dem medo-persischen Reiche. Denn es sollte nach seiner Meinung in der macedonischen Geschichte nicht bloss das Recht der Eroberung Persien gegenüber gelten, sondern Macedonien sollte durch sein gleiches Alter ebenso würdig erscheinen, Erbe der assyrischen Weltmacht zu werden, als der Nationalfeind. Diese Würde kam ihm um so eher zu, als das macedonische Königshaus sein Geschlecht von Herakles in direkter Linie ableitete, ohne dass dies irgendwie auf Widerspruch stiess. Nachdem Theopomp sich einmal in diesem Sinn entschieden hatte, so zog er es vor, das Epochenjahr 883, welches Ctesias hierfür sowie für die Gesetzgebung des Lycurg geschaffen hatte, mit dem ebenso berühmten Epochenjahr 776 zu vertauschen.

Unter diesen Umständen verstand es sich von selbst, dass Pheidon als Bruder des Karanos mit einem Male in das Jahr 776 oder gar 883 hinaufrückte. In jenes setzte ihn wohl der Gewährsmann des Plutarch; in dieses der Verfasser des Marmor Parium. Aber wenn dieser 895 angiebt, so dürfte dieses Jahr ebenso wie das Jahr 796 des Hieronymus darauf zurückzuführen sein, dass beide den Karanos für einen jüngeren Bruder des Pheidon gehalten haben mögen, der in die Welt gezogen war, um sich ein Königreich zu erobern. Timaeos macht Pheidon dagegen um eine γενεά jünger. Ephoros weicht sogar um volle drei γενεαί von Theopomp ab.

Ephoros lehnt sich noch stark an Herodot an. Deshalb erzählt er auch von der Gewaltthat des Pheidon gegen Olympia wie

1) Ephor. fr. 64 c. (Schol. Pind. Pyth. 1, 120). fr. 64 (Strab. X p. 481).

Herodot. dehnt aber dieselbe auch auf andere von Herakles erwähnten heiligen Stätten aus[1]. Zuletzt trifft ihn nach seiner Darstellung natürlich die Nemesis. Indessen reichte die Darstellung des Ephoros vollkommen hin, um den Aristoteles, welcher ihn regelmässig als geschichtliche Unterlage benutzt, zu dem Ausspruche zu veranlassen, dass Pheidon ein Tyrann gewesen sei.

Aber Pheidon scheint von Ephoros auch mit der Geschichte der Vertreibung der Bacchiaden in Verbindung gebracht worden zu sein.

Es erscheint jedoch das Vorgehen des Theopomp um so gewaltsamer, wenn man erwägt, dass ein König Karanos als erster König Macedoniens weder von Herodot noch von Thucydides je erwähnt wird. Denn Herodot[2] giebt zwar einen vollständigen Stammbaum des Königs Alexander I. Philhellen, nennt aber als Urahn den König Perdiccas, den er mit seinen zwei Brüdern aus Argos nach Illyrien einwandern lässt und als einen Temeniden bezeichnet. Dies passt vollkommen zu der Annahme Herodots[3], dass das macedonische und dorische Volk mit einander verwandt seien. Das Stemma des Herodot ist folgendes (c. 139):

Temenos

1. Gauanes — 2. Aëropos — 3. Perdiccas

Perdiccas
Argaios
Philippos
Aëropos
Alketes
Amyntas
Alexander Philhellen.

---

1) Ephor. fr. 15: ἐπιθέσθαι καὶ ταῖς ὑφ' Ἡρακλέους αἱρεθείσαις πόλεσι καὶ τοὺς ἀγῶνας ἀξιοῦν τιθέναι αὐτόν, οὓς ἐκεῖνος ἔθηκε· τούτων δὲ εἶναι καὶ τὸν Ὀλυμπικόν· καὶ δὴ βιασάμενον ἐπελθόντα θεῖναι αὐτόν κ. τ. λ. 2) Herod. VIII, 137: τοῦ δὲ Ἀλεξάνδρου τούτου ἕβδομος γενέτωρ Περδίκκης ἐστὶ ὁ κτησάμενος τῶν Μακεδόνων τὴν τυραννίδα τρόπῳ τοιῷδε· ἐξ Ἄργεος ἔφυγον ἐς Ἰλλυριοὺς τῶν Τημένου ἀπογόνων τρεῖς ἀδελφεοί. 3) Herod. I, 56 und besonders VIII, 43: ἐόντες οὗτοι . . . Δωρικόν τε καὶ Μακεδνὸν ἔθνος.

Thucydides[1] hat nicht bloss dieselbe Königsliste wie Herodot, sondern erzählt auch die Abkunft der Könige in gleicher Weise. Er spricht vom Sohn des Alexander Philhellen, Perdiccas II, und fügt hinzu, seine Voreltern wären Temeniden gewesen und stammten aus Argos. Mit Argos kann von Herodot und Thucydides schon aus dem Grunde nur das peloponnesische Argos gemeint sein, weil nur dieses dem Temenos nach der dorischen Wanderung zugewiesen wurde[2]. Darauf erzählt Thucydides[3] von Archelaos, Sohn des Perdiccas, unter Anderem, dass er mehr für militärische Dinge geleistet habe als alle acht Könige, die vor ihm regiert haben. Demnach zählt er die acht Könige von Perdiccas I. bis Perdiccas II. und stimmt auch darin genau mit Herodot überein.

Erst Theopomp setzt urplötzlich den Karanos an die Spitze des macedonischen Königshauses. Dass er ihn zum Vater des Perdiccas macht, geht daraus zur Genüge hervor, dass Justin[4] in seiner Epitome des Pompejus Trogus dies gleichfalls thut. Denn dieser benutzt bekanntlich Theopomp als Quelle, wie er denn auch selbst sein Werk *historiae Philippicae* benannt hat. Justin zählt sie in folgender Reihenfolge auf: 1. Caranus, 2. Perdicca, 3. Argaeus, 4. Philippus, 5. Aëropus[5]. Er kennt aber noch nicht als Nachfolger des Karanos die zwei Könige Koinos und Tyrimmas, welche in keiner der späteren Listen fehlen. Diese scheinen alexandrinisches Fabrikat zu sein. Sie lassen sich vor Satyros wenigstens nicht nachweisen[6].

---

1) Thucyd. II, 99: Ἀλέξανδρος ὁ Περδίκκου πατὴρ καὶ οἱ πρόγονοι αὐτοῦ Τημενίδαι τὸ ἀρχαῖον ὄντες ἐξ Ἄργους. 2) Otto Abel, Makedon. vor König Philipp, Leipz. 1847, p. 95. 98 f. 105. 107 und A. v. Gutschmid, maked. Anagr., p. 118. 132 f. möchten als Ausgangspunkt der herodotschen Sage das oresteische Argos (Ἄργος τὸ ἐν Ὀρεστείᾳ) nehmen. Allein dies steht in scharfem Widerspruch mit den ausdrücklichen Worten des Herodot und Thucydides. 3) Thucyd. II, 100: καὶ τἆλλα διεκόσμησε τά τε κατὰ τὸν πόλεμον ἵπποις καὶ ὅπλοις καὶ τῇ ἄλλῃ παρασκευῇ κρείσσονι ἢ ξύμπαντες οἱ ἄλλοι βασιλῆς ὀκτὼ οἱ πρὸ αὐτοῦ γενόμενοι. 4) Justin VII, 2 ff. 5) Dann aber fehlt Alketas aus Versehen. Nach Amyntas und Alexander beginnt eine Lücke von sechs Königen. Auch bei Solinus 9, 13 (p. 72, 17 Momms.) folgt Perdiccas direkt auf Karanos und wird sogar als erster König bezeichnet: *succedit Carano Perdicca, secunda et vicesima olympiade, primus in Macedonia rex nominatus*. Der Chronograph, der die Quelle des Solinus bildete, ist nach der Vermuthung Th. Mommsens in seiner Ausgabe p. XVII Boechus. Vorgänger des Karanos ist bei Solinus §. 11 f. Macedo, ein Enkel des Deucalion von mütterlicher Seite. Im Übrigen vgl. über den Vater des Karanos Carl Müller zu Marsyas Pellaeus fr. 2 (scriptt. rer. Alex. p. 42). 6) G. F. Unger, Philol. XXVIII, 411 nimmt sich aller drei untergeschobenen Könige angelegentlich an.

Jedenfalls ist Theopomp aber der Hauptschuldige. Er benutzte die Nachrichten Herodots und Thucydides' von der Abstammung der macedonischen Könige aus Argos und ihre Herkunft von den Temeniden dazu, um sie mit der berühmtesten Persönlichkeit, welche das alte Argos hervorgebracht hat, mit Pheidon, durch die allernächste Blutverwandtschaft zu verbinden. Theopomp hat darum das Missgeschick, das Pheidon später von Seiten der gelehrten Welt widerfuhr, allein verschuldet. Dieses ging so weit, dass selbst Pheidon durch die ihm angedichtete Verwandtschaft mit Karanos neuerdings von Otto Abel[1] für sagenhaft erklärt wurde. Würde dem Theopomp nicht das bestimmte, in sich fest geschlossene, von allen Widersprüchen freie Zeugnis des Herodot gegenüber stehen, so würde sich für die geschichtliche Persönlickeit des Pheidon sehr wenig vorbringen lassen.

Erweist sich also nach dem Gange der vorliegenden Untersuchung Herodots Angabe über Pheidons Zeit als durch und durch zuverlässig, so wird man auch die übrigen Worte des Herodot sehr genau zu erwägen haben. Zunächst sagt er: Φείδωνος τοῦ τὰ μέτρα ποιήσαντος Πελοποννησίοισι, und das kann nur heissen, dass Pheidon zuerst ein geordnetes Mass- und Gewichtssystem im Peloponnes geschaffen, aber nicht dass Pheidon zuerst Geld daselbst geprägt habe[2].

Denn erst Ephoros[3] verdankt man die Mär, dass Pheidon die Prägung, und zwar die Silberprägung begonnen habe, und wie er hinzufügt, in Aegina. Da diese Nachricht auch im Marmor Parium[4] ep. 30 wiederkehrt, so folgt daraus, dass auch Theopomp sie sich angeeignet hatte.

An anderer Stelle freilich schreibt derselbe Ephoros, der die Silberprägung so sehr betont, dem Pheidon noch die übrigen Prägungen zu[5], unter denen natürlich besonders die Goldprägung zu verstehen ist. So voll Widerspruch ist Ephoros.

---

1) Abel l. c. p. 100 will den Ursprung der Pheidonsage auf den von Homer ξ 316, τ 287 erwähnten Thesproterkönig Pheidon zurückführen. 2) Auch Plinius N. H. VII, 56, 198 sagt nur: *mensuras et pondera Phidon Argivus (invenit).* Fast dieselben Worte kehren bei Hieronymus a. A. 1220 (dem 17. J. des Karanos) wieder. Sie sind also aus Plinius entlehnt. *Fidon Argivus mensuras et pondera primus invenit.* 3) Ephor. fr. 60 (Strab. VIII p. 376): Ἔφορος ἐν Αἰγίνῃ ἄργυρον πρῶτον κοπῆναί φησιν ὑπὸ Φείδωνος. Dasselbe steht Etymol. Magn. v. ὀβελίσκος. Gemeint ist offenbar die äginäische Währung. 4) Marm. Par. ep. 30: ἀφ' οὗ Φ[εί]δων ὁ Ἀργεῖος ἐδήμευσ[ε τὰ μ]έ[τρα καὶ ἀ]νεσκεύασε καὶ νόμισμα ἀργυροῦν ἐν Αἰγίνῃ ἐποίησεν, ἑνδέκατος ὢν ἀφ' Ἡρακλέους ἔτη . . . . 5) Ephor. fr. 15 (Strab. VIII p. 358): καὶ μέτρα ἐξεῦρε τὰ Φειδώνια καλούμενα (aus

Nun steht aber, nach dem augenblicklichen Stande der Münzkunde wenigstens, fest, dass die Weissgoldprägung die allerälteste ist[1], und dass eine solche Prägung, wie es Herodot und Xenophanes[2] ausdrücklich versichern, wirklich in Lydien zuerst nachgewiesen werden kann. Λυδοί, sagt Herodot, πρῶτοι ἀνθρώπων, τῶν ἡμεῖς ἴδμεν, νόμισμα χρυσοῦ καὶ ἀργύρου κοψάμενοι ἐχρήσαντο. 'Hiermit steht in Einklang, dass das in den Geschichten des Hermos und Paktolos gefundene Weissgold in dieser seiner natürlichen Legierung für die ältesten lydischen wie für die ältesten griechischen Münzen benutzt worden ist. So bequem das auch war, weil sich daraus das Verhältnis des Goldes zum reinen Silber von 1 : 10 ergab, so würde man doch schwerlich in den griechischen Städten von selbst auf diese Mischung gekommen sein'.

Erst später folgt die Prägung des Goldstater, des sogenannten Κροίσειος στατήρ[3]. Unter den griechischen Städten ist jedoch Phocaea die erste, welche die grosse Erfindung benutzte[4], und in der sich die älteste Prägstätte befand.

Über die Zeit der ersten Prägung darf man wohl Folgendes annehmen: 'Mit Hilfe der uns vorliegenden Münzen lässt sich der Entwicklungsgang, welchen das griechische Geldwesen genommen hat, bis in die Mitte des siebenten Jahrhunderts verfolgen. Die in dieser Zeit bereits nachweisbaren vier verschiedenen Münzwährungen lassen denn auch eine beträchtliche Anzahl von Münzstätten voraussetzen, die bei der damals noch immer sich ausbreitenden Colonisation an den Küsten des thrakischen wie des schwarzen Meeres, vor allem aber im westlichen Mittelmeer, in stetem Wachsen war'[5].

Ephoros hat Aristoteles fr. 440 (Pollux X, 179) die Worte τῶν Φειδωνίων μέτρων ὀνομασμένων ziemlich wörtlich übernommen) καὶ σταθμοὺς καὶ νόμισμα κεχαραγμένον, τό τε ἄλλο καὶ τὸ ἀργυροῦν. Dass mit τό τε ἄλλο die Goldprägung gemeint ist, geht überdies aus Etymol. Magn. v. Εὐβοϊκὸν νόμισμα hervor. Es freut mich, darauf hinzuweisen, dass Ed. Meyer, G. d. Alt. I, 585 f. über die Widersprüche des Ephoros dasselbe urtheilt. 1) Joh. Brandis, d. Münz-, Mass- und Gewichtswesen in Vorderasien. Berlin 1866, p. 167 f. 2) Herod. I, 94, 1. Xenophan. bei Pollux IX, 83. Pollux selbst lässt die Frage zweifelhaft: εἴτε Φείδων πρῶτος ὁ Ἀργεῖος ἔκοψε νόμισμα . . . εἴτε Λυδοί, καθά φησι Ξενοφάνης. Auch Didymos beim Scholiasten zu Pind. Ol. 13, 27. 36 sagt dasselbe. Wenn er aber Pheidon das eine Mal einen Argiver, das andere Mal einen Korinther nennt, so schwebte ihm hierbei Aristoteles pol. II, 3, 7 (1265 b 12) und V, 8, 2 (1310 b 26) vor. 3) Pollux III, 84. IV, 85. 4) Joh. Brandis l. c. p. 201. Nur irrt derselbe sich darin, dass er annimmt, die Phocaeer hätten die Prägung überhaupt erfunden. 5) Beides nach brieflicher Mittheilung meines Freundes Rudolf Weil.

So fällt denn der ganze Bericht des Ephoros über die älteste Münzprägung in seiner Nichtigkeit ebenso in sich selbst zusammen, wie das bei den Angaben des Theopomp über die Zeit des Pheidon der Fall war. Sehr fällt daher auf, was Max Duncker, G. d. Alt. V, 384 sagt: 'Wir dürfen annehmen, dass die Siedelung zu Knossos auch die Kunde dieses Systems (d. h. der phönicischen Währung) nach Argos gebracht und die zur Prägung erforderlichen Fertigkeiten den Künsten der Phöniker auf Kreta abgesehen haben wird'. Aber auch alle übrigen Thaten, welche Duncker theils als blosse Möglichkeiten theils als wirklich dem Pheidon unterlegt, dürften vor der Kritik nicht bestehen.

Seit Ctesias geht das Bestreben der griechischen Geschichtschreiber[1] in krankhafter Weise darauf hinaus, die wirklichen Thatsachen der Geschichte durch erdichtete Erzählungen und Genealogien zu verdrängen. So schuf er das Märchen von der Vernichtung des assyrischen Reiches durch Medien, datierte das Ereignis selbst um mehrere Jahrhunderte zurück, und brachte es synchronistisch mit der Gesetzgebung des Lycurg in Zusammenhang. Erst Niebuhr hat diesen Betrug, der mehrere Jahrtausende die Köpfe verwirrte, entlarvt. Darum dürfte diese Studie über Pheidon lehrreich sein, weil auch bei einem hervorragenden Geschichtschreiber, wie Theopomp, in solcher ungeahnten Krassheit die Sucht hervortritt, den Anfang des mächtigsten Staats seiner Zeit, des macedonischen, künstlich hinaufzuschrauben und mit dem Falle des assyrischen und dem Entstehen des medischen Reiches zeitlich zu verbinden. Ihre hauptsächlichste Nahrung fand dieser verkehrte Eifer späterhin in dem Umstande, dass durch die Eroberungen Alexanders des Grossen die nächsten und dauerndsten Beziehungen zu Völkern entstanden, welche wie die Assyrier, Babylonier und Aegyptier ihre Kultur nach Jahrtausenden, ja nach Hunderttausenden von Jahren zählten. Es steigert sich diese Verkehrtheit, zumal in der alexandrinischen Zeit, immer mehr, so dass sie im ersten vorchristlichen Jahrhundert zur Anfertigung der ungeheuerlichen assyrischen, sicyonischen, argivischen und albanischen Königsliste führte.

Der grosse Mathematiker Isaac Newton hatte die absichtliche Täuschung in Bezug auf das Alter der einzelnen griechischen Staaten und ihrer hervorragenden Persönlichkeiten mit genialem Blicke erkannt

---

1) Bei den Logographen freilich finden sich bereits Ansätze dazu. Darin beruht offenbar der grosse Fortschritt, den Herodot machte, dass er sich streng an die Wahrheit hielt. Wie sehr Thucydides seinen Spuren folgt, das zeigte sich bei Gelegenheit der Abstammung und Herkunft der macedonischen Könige.

und ausgesprochen. Da jedoch damals die Chronik des Eusebius noch nicht wiedergefunden war, so war es ihm unmöglich, den Nachweis zu führen, wann und von wem dieser Trug ausgegangen ist und wie er sich entwickelt hat. Was den Pheidon betrifft, so setzt Newton den Tyrannen Ol. 48 oder 49 (588—81 a. Ch.[1]). Obwohl es misslich ist, in diesem Falle bestimmte Zahlen zu nennen, so dürfte doch die Blüthe Pheidons zwischen Ol. 45 und 48 anzusetzen sein; denn er war wohl ein älterer Zeitgenosse des Tyrannen Kleisthenes von Sicyon[2].

1) Newton, the chronology of ancient kingdoms amended Lond. 1728. 4. p. 39. 119 f. 126. Das Werk erschien erst nach seinem Tode. 2) Den olympischen Sieg des Kleisthenes sowie die Werbung um Agariste setzen die Einzelnen sehr verschieden an. Boeckh, expl. Pindar. p. 301 f., Ol. 53 (568 a. Ch.), Larcher zu Herod. l. c., Ol. 52, Schultz, apparat. ad annal. I, 6, Ol. 51, Heyne, opusc. acad. II, 134, Ol. 50, Karl Otfried Müller, Dor. II, 474. 485 f. und G. F. Unger, Philol. XXIX, 263, Ol. 49. Keine dieser Zahlen dürfte indessen Anspruch auf unbedingte Zuverlässigkeit machen.

Die älteste Biographie Gregors I.

Von

Paul Ewald.

In den folgenden fünf Capiteln wird es mein Bestreben sein nachzuweisen, dass erstens Johannes Diaconus im 9. Jahrhundert eine bisher nicht nachgewiesene Tradition der Vita Gregors I. kannte und benutzte, welche in England entstanden war; dass zweitens in einer noch unveröffentlichten Vita Gregorii uns eine in England geschriebene Gregorbiographie vorliegt; dass drittens der von Johannes genannten Ueberlieferung die jetzt aufgefundene Vita angehört; dass viertens diese neue Biographie zwar an Gehalt der Nachrichten den bekannten der beiden Diacone Paulus und Johannes, nachsteht, aber ihnen doch an Alter überlegen ist; dass fünftens das Interesse, welches an und für sich diese älteste Biographie Gregors I. in der Reihe der Gregorbiographien beanspruchen muss, durch sonst nicht überlieferte Züge aus der christlichen Mission in England wesentlich gesteigert wird.

Dabei liegt es nicht in meiner Absicht, den ganzen Text dieser unedierten Vita vollständig hier mitzutheilen. Das würde diesen Beitrag anschwellen, ohne seinen Werth zu erhöhen. Davon aber sei man von vornherein überzeugt: Was die aufgefundene Biographie an Neuem und Eigenthümlichem vorzubringen weiss, wird nicht verschwiegen bleiben. Bei Gelegenheit dieser Mittheilungen im fünften Capitel mag man sich von dem üblen Latein der Vita und der noch übleren Ueberlieferung ihres Textes ein Bild machen. Aber wie hoch oder niedrig auch der Werth dieser jetzt an's Tageslicht tretenden Gregorbiographie anzuschlagen ist, in unerwarteter Weise wird uns durch sie

das bislang noch unvollständig vorliegende Material des Johannes Diaconus abgeschlossen. Ein merkwürdiger Beleg dafür, wie gut es die Tradition mit uns gemeint hat, und wie die Fülle der auf uns gekommenen Schätze selbst heute noch nicht erschöpft ist: handelt es sich doch hier um die frühste Lebensbeschreibung eines der eminentesten römischen Päpste und um einen durch hohes Alter ehrwürdigen Codex des berühmten Klosters St. Gallen!

I. Nachricht über eine Vita Gregorii I. apud Anglos.

Nicht aus eigenem Antrieb hat Johannes Diaconus, von dem wir sonst nur erfahren, dass er auch mit der Abfassung anderer kirchenhistorischer Arbeiten umging[1], die Biographie Gregors I. unternommen. Beides, die Arbeit und die Methode, wie er sie auszuführen, wurde ihm vom Papste Johann VIII. (872—882) gewiesen. In der Biographie Gregors I. von Johannes Diaconus liegt uns ein Stück offiziöser Publicistik der Curie vor.

Und wie kam der Papst Johannes, so fragen wir, nach Verlauf von beinah drei Jahrhunderten nach dem Tode Gregors darauf, ein solches Thema zu stellen? In der diesem Papste gewidmeten Vorrede führt uns der Autor recht anschaulich in die Genesis seiner Arbeit und ihre Tendenz ein.

Wir wohnen der Feier der Vigilien des Gregorsfestes bei[2]. Wir hören die Andacht, die nach altem Brauch aus einer Lection über den Bischof Paulinus von Nola besteht. Warum das? Wieso wird

1) Vgl. über diese Arbeiten des Johannes: Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen, 5. Aufl. I, S. 285. Ueber andere mit mehr oder weniger Recht ihm zugewiesene liturgische und commentatorische Schriften siehe Fabricius Bibl. IX, S. 197.

2) Das genauere Datum der Abfassungszeit der Johanneischen Gregorbiographie ist meines Wissens nie untersucht worden, obwohl es sich aus einer Reihe von Angaben mit grosser Sicherheit extrahieren lässt (Bethmann, Arch. X, S. 304 nennt sie sehr allgemein: um 872 geschrieben). Die ganze Situation in der Praefatio zeigt, dass es sich um das erste Gregorsfest unter dem Pontificat Johanns VIII. handelt, also, da selbiger 872 am 14. December zur Regierung kommt, um den 12. März 873. Und dass wir im Anfang der Regierung Johanns VIII. stehen, beweisen auch die vielen Citate aus dem Pontificat seines Vorgängers, Hadrians II. (vgl. III, 58. IV. 23. 94.) Dazu kommen 2 Daten: III, 58 spricht Johannes Diaconus von der Woche vor Weihnachten der 8. Indiction, die er mit 'ista octava indictio' zweifellos als die noch nicht abgelaufene bezeichnet. Diese Worte sind also zwischen dem December 874 und dem 31. August 875 geschrieben. Weniger genau zu nehmen ist es, wenn er IV, 23 von den päpstlichen Legaten spricht, die 'ante biennium'

dieses Fest nicht durch Verlesen einer Biographie Gregors, des Heiligen des Tages, gefeiert? Das Ungereimte dieses Herkommens geht während des feierlichen Amtes auch dem Papst durch den Kopf. Da entsteht in ihm — wie durch göttliche Eingebung — der Gedanke, eine Biographie Gregors I. schreiben zu lassen. Er begreift es nicht, wieso gerade Gregor I, der selbst so viele Heiligenleben geschrieben, in seiner eigenen Kirche noch keine Darstellung gefunden habe. Um so wunderbarer, da fremde Völker, sowohl die Angelsachsen — Saxones lesen wir nach damaligem Sprachgebrauch — als auch die Langobarden eine eigene nationale Historiographie der Gregorianischen Gesten besässen. Der Papst wendet sich endlich mit der Frage nach dem Grunde dieser eigenen Erscheinung an die anwesenden Bischöfe und auch diese können nichts anders thun, als zugestehen, dass eben nur die durch ihre Kürze unzulänglichen Biographien dieser beiden Völker, der Engländer und Langobarden, in aller Hände seien.

Wir brauchen hier nicht weiter darauf einzugehen, wie der Papst in fast modern historisch-kritischer Weise dem Diacon Johannes das Vaticanische Archiv zur Bearbeitung der Gregorbiographie öffnet, ja wie er ihn geradezu beauftragt, seine Arbeit so vollständig und authentisch wie nur möglich aus dem ächtesten, unverfälschtesten Material, aus der Fülle der Gregorbriefe im Archiv, zusammenzustellen. Das ausgezeichnete Zusammenwirken des verständnisvollen Auftraggebers und des folgsamen Litteraten hat es dann zu Wege gebracht, dass uns in den 4 Büchern der Gregorbiographie des Johannes Diaconus in der That ein ganzes Stück des ächten Gregor vorliegt.

Auch genügt es hier unserm Zweck, die gleich anfangs von Johannes Diaconus in seiner Vorrede hervorgehobene Beziehung auf die Viten der fremden Völker, speziell auf die apud Saxones, betont zu haben. Ist aber durch diese Schilderung eine englische Aufzeichnung in ihrer Existenz und weiten Verbreitung, selbst, wie wir hören, auf Römischem

---

der 8. Synode zu Constantinopel beiwohnten. Diese ökumenische Synode wurde mit ihrer letzten Sitzung am 28. Februar 870 abgeschlossen. Ein biennium ist also völlig unmöglich und mindestens in ein quinquennium zu verwandeln. Johannes giebt nun in der Vorrede selbst an, dass er nach Vollendung des ersten Buches, grade ein Jahr später, zur Zeit der abermaligen Gregorvigilien (d. h. am 11. März 874) dieses erste Buch dem Papste vorlegte, der es billigte und publicierte und dass er dadurch ermuthigt die Arbeit fortsetzte und die ferneren 3 Bücher abfasste. Also 873, März — 874, März ist das erste Buch geschrieben; vor dem 31. August 875 die folgenden zwei Bücher und sicher mit ihnen im Zusammenhang auch das noch folgende letzte.

Boden, verbürgt, so kann es keine Frage sein, dass auf dieselbe Quelle Johannes im Verlauf seiner Arbeit zurückkommt, wo er Erzählungen mit den Worten beginnt 'penes Anglorum ecclesias' oder 'apud Saxones legitur'. Sehen wir zu, bei welchen Gelegenheiten und in welcher Weise!

Zuerst beginnt Johannes im 2. Buche Cap. 41 mit den allgemein einleitenden Worten: 'Quae autem de Gregorii miraculis penes easdem Anglorum ecclesias vulgo leguntur omittenda non arbitror', die Legende von der 'lasciva matrona' und dem Messwunder, die dieses Capitel grade ausfüllt. Nach zwei anderen Capiteln folgt die Erzählung von der Erlösung Trajans aus dem Fegefeuer; an ihrer Spitze stehen die Worte: 'Legitur etiam penes easdem Anglorum ecclesias quod' etc. Die wunderbare Errettung eines heidnischen Kaisers ist aber dem christlichen Sinne des Johannes unfassbar. Er fährt also nach der Erzählung fort: 'Sed cum de superioribus miraculis Romanorum sit nemo qui dubitet, de hoc quod apud Saxones legitur . . . . dubitari videtur'. Worauf er das weitere 44. Capitel mit Erörterungen über die Erklärung dieses Wunders bis zu Ende anfüllt. Die Ausdrucksweise des Johannes ist hier von einer gewissen Zweideutigkeit nicht frei. Es frägt sich, haben wir 'Romanorum' in den citierten Worten auf 'miracula' zu beziehen oder auf 'nemo'. Zweifelt kein Römer an den vorhergegangenen Wundern, oder zweifelt niemand an den vorhergegangenen römischen Wundern? Erwägen wir, dass in Cap. 41 Wunder englischer Tradition versprochen werden, und doch nur in ihm ein Wunder, das der Matrone, folgt, dass die Cap. 42 und 43 Wunder ohne Provenienznotiz geben, dass endlich in Capitel 44 von ,miracula superiora' gesprochen wird, so müssten wir bei der Zusammengehörigkeit von 'Romanorum' und 'nemo' auch die Wunder der dazwischenliegenden Capitel der englischen Ueberlieferung zuweisen. Und das scheint mir auch die ganze Sachlage zu erfordern.

Erstens die Interpretation von 'Romanorum'. Es handelt sich, um dies sofort zu betonen, um eine oder einige Viten, die als 'Lectio' in England gebraucht wurden. Die Aufnahme dieses Wunders in die dortige Heiligenlegende Gregors verräth, dass man dort ihm Glauben schenkte. Italien oder Rom vermag darin den Engländern nicht zu folgen. Freilich von den übrigen Wundern, die die englische Lectio vorbringt, ist man auch unter den Römern überzeugt, aber an diesem, das doch auch 'apud Saxones' verlesen wird, wagt man zu zweifeln. Der Reception bei den Angelsachsen wird der Abweis der Reception bei den Römern gegenübergestellt.

Wie wäre es im entgegengesetzten Falle? 'Miracula Romanorum' könnten sprachlich dann sowohl Wunder sein, die Gregor unter den

Römern verübt hat, d. h. lokalrömische, oder solche, die sich die Römer erzählen, mit andern Worten, die der römischen Tradition angehören. Die erste Erklärung wird dadurch völlig ausgeschlossen, dass ja alle Wunder Gregors lokalrömischer Natur sind. Und wie die beiden Wunder der Zwischencapitel 42. 43, so auch die beiden Wunder, die ausdrücklich als von englischer Tradition bezeichnet werden, in Capitel 41 und 44. So würde es gar keinen Gegensatz bilden, und ein solcher ist offenbar beabsichtigt, wenn lokalrömische Wunder denen der englischen Tradition gegenübergestellt werden. Die zweite Erklärung wäre möglich, gäbe aber doch immerhin eine sonderbare Verbindung. Während an den vorhergehenden Wundern römischer Tradition niemand zweifele, sei dies bei diesem von den Angeln recipierten nicht der Fall. Danach sähe es nicht aus, als ob zwei Capitel vorher schon ebenfalls ein von den Angeln aufgenommenes Wunder vorausgegangen wäre. Und dann die Inconsequenz! Der Autor will die Wunder der Angeln auf keinen Fall übergehen, erzählt darauf ein einziges, dem er zwei andere römischer Tradition anreiht und lässt dann wieder ein englisches Wunder folgen, dem er die vorausgegangenen als römische gegenüberstellt. Nein gewiss nicht! Der Nachdruck liegt auf 'de hoc quod apud Saxones legitur' und die 'superiora miracula' sind nur als solche englischer Tradition aufzufassen.

Und dafür spricht zweitens auch folgender Umstand. Johannes Diaconus ist in den Capiteln 33—44 des 2. Buches durchaus englischen Quellen gefolgt. Ich habe es im Neuen Archiv III, S. 540 in den Studien zur Ausgabe des Registers Gregors I. dargelegt, dass die Angaben über die Mission in England in den Capiteln 33—40 völlig auf Bedas Kirchengeschichte I, 23—32 beruhen. Gregorianische Wunder hat Beda nicht erzählt, aber einmal mit der englischen Ueberlieferung beschäftigt, hielt Johannes sich an die englische 'Lectio', der er die capita 41—44 mit ihren Wundern entnahm.

Und wie anders wird doch gleich von Capitel 45 an das Gepräge der Darstellung bei Johannes. Bei dem Wunder dieses Capitels wird sofort eine Griechische Quelle genannt[1]) und die dann folgenden Capitel von II, 46 an beginnen von neuem die Excerpte aus dem Briefregister.

Auffallend ist bei diesen Notizen über die Provenienz der englischen Wunder die consequent beibehaltene Ausdrucksweise des Johannes. Weder giebt er den Verfasser einer englischen Gregorbiographie mit

1) Vgl. auch Joh. Vita Gregorii I, lib. IV, 63.

Namen an[1], noch bezeichnet er seine Quelle als eine Vita oder eine Lectio. Diese seine absichtlich unbestimmten Citate 'penes Anglorum ecclesias legitur' scheinen mir nur dadurch erklärlich zu sein, dass, gleichviel ob er deren mehr als eine benutzte oder nicht, ihm doch eine Reihe solcher englischen Gregorlegenden bekannt war.

Wir fassen unser Resultat kurz zusammen. Johannes Diaconus benutzte, um selbst eine Legende Gregors, die nach dem ursprünglichen Plan sicherlich an seinem Feste vorgelesen werden sollte, zusammenzustellen, eine Tradition, die in den Kirchen der Angelsachsen als Lectio vorgetragen wurde und die zu seiner Zeit in Rom eine weite Verbreitung hatte. Er entnimmt ihr die Capitel 41—44 des 2. Buches. Sie betreffen die Wunder von der Matrone, von den Reliquienlappen, von dem Dämon im Pferde, und von dem Kaiser Trajan.

II. Die Gregorbiographie des St. Galler Codex.

Zuerst hat meines Wissens der fleissige Heinrich Canisius auf eine in St. Gallen befindliche, noch ungedruckte Biographie Gregors I. aufmerksam gemacht. Er that dies in einer Weise, die wenig zu einer näheren Prüfung der Handschrift aufforderte. Man stelle sich vor, dass Canisius im 'Antiquae lectionis' Tomus VI, S. 460 sqq. aus einem Codex des Klosters Petershausen eine Lebensgeschichte Gregors I. an's Tageslicht zog, die völlig werthlos und ohne Interesse war. Was Canisius verborgen geblieben, man erkannte in ihr ohne Mühe, wie bereits Basnage in der von ihm besorgten neuen Edition der citierten Lectiones im Thesaurus II. 2, p. 254 und Henricus Valesius Hist. Eusebii not. ad III, 36 und Bernardinus Ferrarius De antiq. Eccl. epistolis ed. Mediolan. 1613 p. 161 und Gradonicus De nova S. Gregorii M. ed. procuranda in Gregorii I. opp. ed. Ven. XVI, p. XCI und zuletzt Hardy im Descriptive catalogue of materials relating to the history of Great Britain and Ireland I, 204 angemerkt haben, eine einfache Abbreviation der von Johannes Diaconus verfassten Biographie. Ihr unbekannter Autor, mag er auch noch nach Canisius dem 9. Jahrhundert angehören, beschränkt sich darauf, den Johannestext, hauptsächlich durch Fortlassung der zahlreichen und umfangreichen Briefcitate, auf ein Minimum zusammen zu drängen; vielleicht dass, so auf etwa 14 kurze Capitel reduciert, diese eigentlich 4 Bücher umfassende

---

1) So macht Johannes es anfänglich freilich auch mit der Gregorbiographie des Paulus Diaconus, die er in der Vorrede 'Gregorii gesta apud Langobardorum gentem' nennt; aber später bei dem einzigen Citate aus Paulus sagt er doch IV, 99 'ut cum Paulo viro disertissimo fatear'.

Vita besser zum kirchlichen Gebrauch geeignet war? Bei der neuen Einordnung unter bestimmte Ueberschriften wird der fast wörtlich übernommene Text gelegentlich durch neue Flickworte, aber nirgends, so weit ich sehe, durch sachliche Zusätze vermehrt. Kurzum wir haben in der Publication des Canisius einen sehr dürftigen Auszug aus dem Johannes. Dass in ihm die Langobardische Gregorbiographie des Paulus Diaconus vorliegen könnte, daran mit Canisius auch nur zu denken ist völlig unmöglich. Nun spricht aber in der Einleitung zu diesem derartigen Abriss Canisius von einem noch elenderen Machwerk einer St. Galler Gregorbiographie mit den Worten: 'Vidimus eandem divi Gregorii vitam in alio quodam S. Galli codice; sed fabulis adeo passim scatentem, ut si exscripsissem ac vulgassem, et operam et chartam ludos fecisse non iniuria censeri possem'. Was sollte man nach der Petershausener Biographie, die doch Canisius noch des Druckes werth gehalten hatte, erst von der St. Galler erwarten! So blieb denn der Codex mit dem Gregorleben in St. Gallen völlig unbeachtet und Scherrers Notiz in seinem Verzeichnis der Handschriften der Stiftsbibliothek von St. Gallen (S. 182), in der er unzweifelhaft die von Canisius im Auge gehabte Vita Gregorii als eine 'fabelhafte ungedruckte Vita' bezeichnet, schien das vernichtende Urtheil des Canisius zu bestätigen. Das Stichwort 'fabulosa' blieb das der Vita gebührende, wie es auch schon in dem alten St. Galler Catalog des 9. Jahrhunderts, bei F. Weidmann, Geschichte der Bibliothek von St. Gallen, ihr als 'epitheton ornans' zugesetzt ist. Eine merkwürdige Inconsequenz! Die berühmten, durch kirchliche Autorität geheiligten Biographien des Johannes und Paulus, die zum grössten Theil die gleichen Fabeln enthalten, hätte niemand mit solcher insignen Geringschätzung zu behandeln gewagt. An dem anonymen Autor der ungedruckten St. Galler Biographie konnte man ohne Gefahr sein vorurtheilsloses Denken bethätigen.

Der Codex Sangallensis 567 membr. 4° saec. VIII. und IX. ist es, um dem es sich handelt. Ich verweise über ihn auf die citierte Stelle bei Scherrer. Die oft erprobte unschätzbare Liberalität, mit der mir im Interesse der Monumenta Germaniae der Codex zugesandt wurde, ermöglichte eine genaue Kenntnissnahme dieser angeblich so durch und durch werthlosen, durch Fabeln überwucherten Gregorbiographie. Sie übertraf weit meine geringe Erwartung.

Der genannte Sangallensis enthält eine Reihe von Heiligenleben, die ursprünglich nicht zu einem Bande vereinigt waren. Jede einzelne dieser Biographien endigt nämlich mit einem vollständigen Quaternio, dessen letzte Blätter, falls unbenutzt geblieben, nachträglich fortge-

schnitten sind. Den Schluss des Codex bildet das Leben des h. Martin, das in einer interessanten, vielfach mit Merovingischen Formen durchsetzten Minuskel des 8. Jahrhunderts geschrieben ist. Dieser Bestandtheil, der Schrift nach jedenfalls der frühste, ist dem Sammelbande erst angereiht, nachdem die übrigen Stücke schon in ein Volumen zusammengebracht waren. Ein sicherer Beweis dafür ist der genannte alte St. Galler Katalog aus dem 9. Jahrhundert, der den Bestand unserer Handschrift mit Ausschluss dieser Vita Martini angiebt.

Aus der vorhergehenden älteren Sammlung von Heiligenleben scheidet sich paläographisch durch eine wohl auch noch dem 8. Jahrhundert angehörige unförmige Schrift[1] wiederum als eigene Gruppe die 'Vita S. Lucii confessoris atque Leonichildis et Goaris' aus[2]. In der Vita S. Lucii sind einige Blätter palimpsest und gehören ursprünglich einer Vulgata an, die auch in dem Sangallensis 193 (Scherrer S. 71) zur Rescription benutzt ist. Auch der Codex 193 ist noch durchweg saeculi VIII.

Es bleiben für den Anfang der Sammlung die 3 Heiligenleben des Silvester, Gregor und Hilarius, die zwar nicht von einer und derselben Hand geschrieben sind — auch innerhalb derselben Vita wechseln verschiedene Hände leicht erkennbar ab —, aber doch in sehr verwandter fränkischer Minuskel des beginnenden 9. Jahrhunderts.

Bisher ist von der Vita Gregorii, die sich in diesem ersten Theil der Handschrift an zweiter Stelle befindet, kein anderes Exemplar aufgetaucht[3]. Aber jeden Gedanken, in ihr ein Autograph des Verfassers zu sehen, und diesen danach in St. Gallen zu suchen, muss der entsetzlich corrumpierte und an unzähligen Stellen ganz ohne Verständnis abgeschriebene Text abweisen. Der Schreiber hat offenbar von dem Inhalt der Gregorbiographie wenig oder nichts verstanden. So hätte sein Werk einem späteren Corrector, vielleicht Eckehard IV, sicher einem Mann des 10. oder 11. Jahrhunderts, dessen Hand an einzelnen Stellen sichtbar wird, ein reiches Feld seiner Thätigkeit gegeben, wenn nicht, so scheint es, selbst auch dessen Scharfsinn vor den argen Corrup-

1) Ohne Grund bezeichnet Scherrer die Schrift bei einer der Viten dieser Gruppe, bei der Vita St. Lucii, als 'halb longobardisch'. 2) So nach der Angabe des alten St. Galler Catalogs. Der zweite Heilige ist Lonegisilus oder Lenogisilus, d. h. St. Longis, Abt von Boisselière. 3) Möglich bleibt es immerhin, dass noch hier und da sich ein anderer Text dieser oder einer ihr verwandten Gregorbiographie findet. Hardy stellt a. a. O. p. 206 eine Liste von 23. Hss. mit der Vita Gregorii I. auf, — eine Liste, die er noch erweitern kann — und über den Autor all' dieser ist ihm nichts bekannt.

teken zurückgeschreckt wäre[1]. Es bleibt recht vieles unverbessert, so wie es entweder der mangelhaft gebildete Autor fehlerhaft concipiert oder der unfähige Schreiber noch fehlerhafter abgeschrieben hat.

Die nach moderner Paginierung, so auf den 35 Seiten von p. 75—110 ohne Capiteltheilung oder Überschriften fortlaufende Vita Gregorii, hat, wenn wir dem Sinne nach eine Gliederung vornehmen wollen, folgenden Inhalt, der mehrfach in seinen Abschnitten auch äusserlich durch neue Zeilen angedeutet wird. Wir erhalten ausser der Vorrede 32 Capitel[2].

'Incipit liber beati et laudalibis viri Gregorii papę urbis Romę'. Vorrede: Der Verfasser erklärt kurz seine Absicht, eine Gedenkschrift auf den heiligen Gregor, den Magister seiner Kirche, zu schreiben.

Cap. I. Gregors Abkunft und Klosterzeit.

Cap. II. Seine Thätigkeit als Gesandter in Constantinopel; sein kirchlicher, der Welt abgewandter Sinn; sein Kummer, das Kloster zu verlassen.

Cap. III. Mangel an Nachrichten, weshalb der Verfasser weitläufiger Wunder erzählen will.

Cap. IV. Von den Wundern im Allgemeinen und Gregors Ansicht über dieselben.

Cap. V. Bericht über das wenige von seinen vielen Wundern, was der Autor von den Vorgängern erfahren.

Cap. VI. Dass die Angelsachsen besonderen Grund hätten, Gregors Wunder zu verehren.

Cap. VII. Seine Demuth. Er sucht sich der Papstwahl durch Flucht zu entziehn. Versteck in dem Crater und dreitägiger Aufenthalt im Walde. Eine Feuersäule verräth ihn dem Volke.

---

1) Jedenfalls hat er sich damit begnügt, fehlerhafte Formen, veraltete Ausdrücke, unlateinische Orthographie zu verbessern, gelegentliche Lücken zu ergänzen, hier und da den Inhalt zu erklären. Wir werden im letzten Capitel Gelegenheit haben, an einigen Stücken des Textes seine Arbeit zu sehen. Hier nur einige andere Beispiele: p. 75 vulvuntur *corr.* volvuntur; p. 76 *add.* ait. me etc.; victi *corr.* vincti; p. 78 anoscere *corr.* agnoscere; procedisse *corr.* prodesse; quando *corr.* quomodo; p. 81 illuc *corr.* illic; p. 82 obtenuisse *corr.* obtinuisse; anachoritam *corr.* anachoretam u. s. w. Auf p. 79 notiert er zu 'lingue in signum sunt non fidelibus sed infidelibus' am Rande: 'profetię autem non infidelibus sed fidelibus'; p. 80 zu 'alii sermonem sapientię, alii scientię' ebenso am Rande: 'data esse dicit'. Der Namen Lindissi, wie wir unten sehen werden, war aber dem Corrector ebenso fremd als dem Schreiber; er liess den Text ruhig 'lindis. si' etc.

2) Vgl. die Mitteilung einiger Abschnitte im 5. Capitel dieser Abhandlung.

Cap. VIII. Seine Inthronisation. Betrachtungen über die Annahme des Sacerdotium.

Cap. IX. Sein Eifer für die Bekehrung der Angeln vor seinem Pontificat. Die Erzählung von englischen Knaben auf dem Markt zu Rom (Angli, rex Aelli, Deira).

Cap. X. Er tritt unter Papst Benedict die Missionsreise an. Empörung der Römer. Der Papst ruft ihn zurück. Erzählung von der Heuschrecke (locusta).

Cap. XI. Nachdem er Papst geworden schickt er Augustin und dessen Genossen nach England.

Cap. XII. Diese taufen zuerst Aedilberct, König von Kent, dann Aedwin, König von Northumbrien.

Cap. XIII. Neue Wortspielerei über Angeli, Alleluja u. s. w.

Cap. XIV. König Aedwin von Bischof Paulinus getauft.

Cap. XV. Bekehrung des humbrischen Königshofs; Tod der zukunftskündenden Krähe.

Cap. XVI. Bericht von der Bekehrung Aedwins selbst. Sein Nebenbuhler, der Tyrann Aedilfrid (König von Bernicia), vertreibt ihn aus seinem Reich; am Hof des Ostangelnkönigs Redwald bestimmt ihn eine Erscheinung, die Lehre des Paulinus anzunehmen.

Cap. XVII. Himmelfahrt der Seele des Paulinus als Schwan.

Cap. XVIII. Vision des südanglischen Mönchs und Presbyters Trimma. Dessen Auftrag, die Gebeine des Königs Aedwin in Haethfelt zu heben und nach Streoneshalch in das Kloster der Enkelin Aedwins, Aelfleda, zu überbringen.

Cap. XIX. Vollführung des Auftrages. Beisetzung der königlichen Gebeine in Streoneshalch. Visionen Trimma's am Grabe des Königs.

Cap. XX Gregors Wunder mit der Matrone in Rom.

Cap. XXI. Gregors Wunder mit den Reliquienlappen.

Cap. XXII. Gregors Wunder vom Dämon im Pferde.

Cap. XXIII. Bekehrung des Langobarden und seine Heilung durch eine Milchkur.

Cap. XXIV. Lob der Schriften Gregors, besonders der Homilien.

Cap. XXV. Seine Schrift 'de ordinibus angelorum'.

Cap. XXVI. Seine Homilien zum Ezechiel von einer weissen Taube dictiert.

Cap. XXVII. Seine Moralia und Dialoge.

Cap. XXVIII. Der schreckliche Tod seines hartherzigen Nachfolgers.

Cap. XXIX. Wunder von der Errettung des Kaisers Trajan.

Cap. XXX. Bitte des Autors, sich nicht an der Dürftigkeit und Unsicherheit seiner Nachrichten zu stossen.

Cap. XXXI. Über Gregors 'Regula pastoralis'.

Cap. XXXII. Über Gregors Tod. Sein Beiname des Heiligen. Anrufung desselben. Sein Grab vor dem Secretarium S. Petri.

Auch in dieser gedrängten Inhaltsübersicht werden sich uns leicht weitere Gruppierungen des S. Galler Lebensabrisses ergeben. Eine besonders scharfe Scheidung findet hinter Cap. XIX statt. Mit Cap. XX beginnen die eigentlichen Wunderlegenden, die freilich mit Betrachtungen über seine Schriften vermischt sind. Im Gegensatz zu diesen Wunderlegenden können wir die Capitel 1—19 mehr als historische bezeichnen. Unter ihnen hebt sich die Geschichte der Angelnmission besonders ab. Sie füllt die Capitel IX—XIX. Dabei verliert der Autor den unmittelbaren Zweck, eine 'Vita Gregorii' zu schreiben, ganz aus den Augen. Die Capitel XII—XIX gehören durchaus den nachgregorianischen englischen Zuständen von Mitte und Ende des 7. Jahrhunderts an.

Schon dieses Hervorheben der Mission in England, deren weitere Geschichte dann mit einer von der übrigen Behandlung der Biographie so völlig abweichenden Detailmalerei ausgeführt wird, lässt es mit hoher Wahrscheinlichkeit voraussehen, dass der Autor selbst ein Bewohner der Britischen Insel sei. Noch mehr. Seine Vorliebe für König Aedwin und dessen Kindeskind würde uns speciell auf einen Angehörigen des Volks der Northumbrier schliessen lassen. Doch warum hier Vermuthungen, wo uns der Autor an mehr als einer Stelle die genausten Angaben über sein Volk und seine Kirche macht.

Beständig bezeichnet unser Biograph den Papst, indem er ihn den Apostel Englands nennt, als 'magister noster' oder 'doctor noster' oder 'apostolicus noster', auch 'papa noster' oder kurz 'noster Gregorius'. So schon im 'proemium' und nachher in Cap. III, V, VI, VII, XXVI, XXX.

Dabei ist der Passus in Cap. V besonders deutlich. Ich setze ihn hierher: 'Inter quos (nämlich die durch die doctrina ausgezeichneten) apostolicum nostrum sanctum Gregorium virum prefatum adnumeramus. Utinam et nos cum illo, iuxta cuius sententiam quando omnes apostoli suas secum provincias ducentes Domino in die iudicii ostendent, atque singuli gentium doctores[1], nos ille, id est gentem Angelorum[2], eo mirabilius[3] per se gratia Dei credimus edoctam, adduceret[4], quo eam corpore absens, sed tantum spiritu presens[5] apostolica divinitus potestate eius audacter[6] fortis nimirum viri eius quem[7] Christus alliga-

---

1) Hinter 'doctores' in der Hs. ein Absatz. 2) anglorum *cod.* 3) miratius *cod.* 4) adducere *cod.* — a *(ante* quo*) del. corr.* 5) Matth. 12. 29. 6) Folgt in der Hs. ein Punkt und 'fortis' mit grossem Buchstaben. 7) *ex* ei usque *corr.*

vit domum ingrediens vasa eius quę nos fuimus aliquando tenebre, nunc autem lux in Domino, (Ephes. 5, 8) diripiebat'. Und nicht anders, wo er in Cap. IX sich bei der Erzählung der Angelnlegende auslässt 'nostram propagavit conversionem', wo er Cap. XII von der Zeit spricht, 'quo gens Anglorum hanc ingreditur insulam' und ihn in Cap. XXXII als Angelnapostel feiert: 'fidem nostram primo refecit'.

Dass er ferner ein Northumbrier gewesen, hören wir in Cap. XII durch die Worte 'in gente nostra quę dicitur Humbrensium'. Der Bischof Paulinus, der die Bekehrung Northumbriens vornahm und erster Bischof von York wurde, heisst Cap. XIV 'unus illorum quos inter nos direxit Gregorius' und Cap. XVII 'doctor noster Paulinus'. Den northumbrischen König Aedwin nennt er Cap. XVI 'rex noster'. Auf seine Abstammung als Humbrier und zwar als ein aus der Provinz Deira gebürtiger geht auch speziell die Angabe in Cap. IX 'venisse Romam quidam de nostra natione'.

Dass unser Autor endlich dem in Deira gelegenen Kloster Streoneshalch[1] angehörte, könnte man auch schon aus der Composition der Cap. XVIII und XIX schliessen. Läuft doch alles am Ende auf die Verherrlichung dieses Klosters durch die Übertragung der Gebeine des Königs Aedwin hinaus! Auch darüber aber lässt uns der Biograph nicht im Unklaren. Von einem Verwandten des Presbyter Trimma, der das königliche Grab in Streoneshalch bewachte, hat er die Nachrichten in Cap. XVIII und XIX erhalten. Von Streoneshalch heisst es in dieser Translation in Capitel XIX: 'thesaurum desiderabile (d. h. die ossa Eduini) ad hoc nostrum secum asportavit coenobium'. Daher beginnt er denn auch den zweiten Theil seiner Biographie, die Wundergeschichten, direct hinter dieser Uebertragung der Gebeine nach Streoneshalch in Cap. XX so: 'His igitur peractis relationibus, quę proprię ad nos pertinent[2], adhuc ea sequamur, quibus Christo in se quoque loquente vir beatissimus Gregorius signorum est sanctitate famatus nobiscum'.

Der St. Galler Codex, so sehen wir also, hat uns eine in England von einem northumbrischen Verfasser zu Streoneshalch, vermuthlich einem Mönch dieses Klosters, verfasste Biographie Gregors I. aufbewahrt. Erinnern wir uns nun der Gründung St. Gallens durch irische Mönche und des Verkehrs, der immer noch durch neue Pilger mit dem Mutterlande jenseits des Kanals aufrecht erhalten wurde, so erscheint die altbezeugte Existenz der englischen Gregorbiographie gerade in diesem Kloster als ein einfacher Ausdruck der gegebenen lokalen Umstände.

---

1) Jetzt Whitby, nördlich von York an der Küste von Yorkshire. 2) *cod.* pertineat.

III. Gleichheit der englischen Gregortradition des Johannes Diac. und der St. Galler Vita.

Die Möglichkeit, dass die englische Vita aus Streoneshalch die von Johannes Diaconus erwähnte der Angeln sei, ist von vornherein gegeben, sobald wir die Priorität der ersteren konstatieren können. Wir haben nun aber bereits in der Inhaltsübersicht gesehen, dass das späteste Ereignis, welches der englische Biograph berührt, die Translation der Gebeine Aedwins ist, ein Ereignis, welches doch mindestens dem Jahr 731 vorausgehen muss. Denn damals weiss bereits Beda (III, 24) von der vollendeten Thatsache. Doch hierüber genauer im folgenden Capitel. Vorauszunehmen ist nur, dass der Autor die Translation wie ein den Dingen zeitlich nicht fern stehender Berichterstatter erzählt. Er hat noch im 8. Jahrhundert geschrieben. Johannes dagegen verfasste diesen Theil seiner Gregorbiographie in den Jahren 874. 875.

Die Möglichkeit wird zur Wahrscheinlichkeit durch den Umstand, dass, wie wir es von der englischen Biographie voraussetzen mussten, die von Streoneshalch in der That als 'lectio' componiert ist. Es ist schon nach der Vorrede das ausgesprochene Bestreben, wie überhaupt die katholische Kirche ihre Helden durch 'scripta memorialia' ehre, so auch 'magistri nostri mentionem facere'. Freilich heisst es dann einmal im Anfang des 3. Capitel 'de quo librum scribere cupientes' und dieselbe Auffassung bleibt, wo die Vita sich an gleicher Stelle an die 'legentes' und später (Capitel 30) an den 'lector' wendet. Aber dies ist doch mehr nebensächlich und äusserlich. Der ganze Ton der Vita ist ein durchaus erbaulicher, salbungsvoller, und geht oft genug in's Homiletische über; Anrufungen des Heiligen sind nichts seltenes. Dagegen spricht auch nicht die Abschweifung über die Mission in Northumbrien und die Translation des Königs Aedwin. Auch diese Episoden fügen sich in die für die northumbrischen Kirchen bestimmte Gregorlegende bequem ein.

Zur Gewissheit erhoben wird schliesslich die Identität durch die Beobachtung, dass die von Johannes aus der englischen Vita citierten Berichte wirklich sammt und sonders in der humbrischen Biographie stehen und zwar in gleicher Art und gleicher Reihe. Wir können nun auch auf die Richtigkeit unserer obigen Schlüsse die Probe anstellen. Die Interpretation des 'Romanorum' bei Johannes II, 44 und die Zugehörigkeit der Capitel 42. 43 zu den englischer Tradition entnommenen Wundern wird durch die aufgefundene Vita durchaus bestätigt.

Die Gleichheit der Reihenfolge erweist zugleich mit der Thatsache der Aufnahme die obige Inhaltsübersicht. Da ist Johannes II, 41 das

Wunder von der Matrone in der humbrischen Vita Capitel 20, Johannes II, 42 das Wunder mit den Reliquienlappen in dieser Capitel 21, Johannes II, 43 das Wunder von dem Dämon im Pferde in der neuen Vita Capitel 22, Johannes II, 44 das Wunder von dem Kaiser Trajan in ihr Capitel 29. Also die Angaben der Vita in Capitel 23—28 hat Johannes, hier wenigstens, zunächst übersprungen. Da wird es uns auch schon aus dieser Art seines Arbeitens sofort verständlich, warum er nach solcher Fortlassung wieder von neuem die Herkunft seiner Erzählung aus englischer Quelle betont, obwohl doch die am Anfang von Capitel 41 gegebene Provenienzangabe für alles folgende genügen konnte. Und auch das ist dabei wohl zu beachten: Die humbrische Vita macht gerade an der Stelle, wo Johannes Diaconus seine Entlehnung beginnt, einen scharfen Absatz. Bis Capitel 19 incl., sagten wir oben, dauert der mehr historische Theil, mit dem 20. Capitel beginnt der thaumatologische. Warum nun hier Johannes die Capitel 23 bis 28 übersprungen, geht bei ihrer 4 (24. 25. 26. 27) aus der obigen Inhaltsangabe schon genugsam hervor. Diese betrafen die Schriften Gregors mit allgemein panegyrischen Betrachtungen über dieselben und Johannes konnte ihrer entbehren, wie er denn auch der Anordung seiner 4 Bücher gemäss die analogen Nachrichten an ganz anderer Stelle zu bringen hatte (IV, 72—76). Eine Nachricht der humbrischen Vita aus einem der genannten Capitel, das Dictieren der Taube in Capitel 26, wirft aber Johannes mit dem Inhalt des letzten der übersprungenen Capitel (Cap. 28), mit der Erzählung von dem Tode des Nachfolgers Gregors, in liber IV, 69. 70 zu einem fortlaufenden Bericht zusammen. So bleibt eigentlich nur das Wunder von der Bekehrung des Langobarden (Humbr. Vita Capitel 23), das auffallender Weise Johannes Diaconus weder an dieser Stelle, wo es hingehörte, noch sonst in sein Werk aufgenommen hat.

Bei der Vergleichung der aus der englischen Vita recipierten Erzählungen mit den humbrischen wird man die Bemerkung machen, dass Johannes nicht sklavisch mit dem uns vorliegenden Texte übereinstimmt. Und wie in der Diction, so giebt er auch in den Einzelheiten den Bericht in ziemlich freier Weise wieder. Wurden wir nun oben darauf geführt, ihm die Kenntnis einer Reihe ähnlicher englischer Gregorlegenden zuzumuthen, so drängt sich die Frage auf, ob nicht in diesen Partien eine abweichende Redaction unserer Vita vorgelegen habe. Mit Sicherheit ist dieser Zweifel, soweit ich sehe, mit dem gegebenen Material nicht zu entscheiden. Die Möglichkeit solcher Annahme bleibt eine offene. Aber wahrscheinlich scheint mir doch solcher Einwand gegen die spezielle Gleichstellung der Quelle des Johannes

mit der humbrischen Vita nicht. Auch sonst ist es die Gewohnheit des Johannes, die Texte, denen er folgt, frei umzugestalten, wie er denn auch, was er aus Beda aufgenommen, in seine eigene Ausdrucksweise umgegossen hat. Nur hier und da bezeugt ein stehen gebliebenes Wort, ein ungewöhnlicher Ausdruck oder Gedanke seine Bezugsquelle. Heben wir nun an einigen Stellen die Gleichheiten und Discrepanzen bei den einzelnen 4 Erzählungen hervor, so lässt sich folgendes Bild von der Art seiner Entlehnung entwerfen.

Wie Johannes die Matronenerzählung mit dem englischen Bezuge beginnt, so ihrerseits die humbrische Vita: 'Antiquorum fertur esse narratio'. Sie fügt dann als Ort des Vorganges 'Romę' hinzu, was Johannes, der römische Autor, als selbstverständlich fortlässt. Bei beiden ist es eine 'matrona', die 'oblationes faciens' diese dem Papst 'adtulit' (Johannes: 'obtulit'). Aber eine Differenz ist sofort da. Nur bei Johannes befindet sich der Papst dabei auf einer Procession. Der Ausspruch, der das Weib zum Lachen bringt, lautet bei beiden gleich: 'Corpus domini nostri Iesu Christi conservet animam tuam'. Aber er erfolgt bei Johannes, als nach dem Rundgang der Papst ihr die Hostie reicht, in der humbr. Vita, als der Papst das dargebrachte Brod geweiht hat und sie nun zur Communion kommt. Bei beiden sodann hinter dem Stichwort 'subrisit' (Johannes fügt noch hinzu 'lasciva') das Entsetzen des Papstes, der nach der Vita 'clausit manum suam contra os eius' (während Johannes den Papst seine Rechte von ihrem Munde wegziehen lässt), 'et nolens ei dare sanctum corpus Domini, posuit super altare' (ganz ähnlich wie Johannes), 'eiusque vestimento ut sibi placuit abscondit' (was Johannes als für seine Version entbehrlich fortlässt). 'Missa vero peracta eam sibi advocans (Johannes fügt hinzu 'coram populo'), interrogavit, cur subrideret, quando communicare debuit'. So verfährt nun Johannes überall, er verkürzt die etwas breite Unbeholfenheit, drückt sich eleganter aus und fügt dies und jenes bezeichnende Wort hinzu, um das Bild anschaulicher und lebhafter zu machen. Hier malt er weiter aus, die Matrone habe lange vor sich hin gemurmelt. Aber beide lassen sie, wenn auch den Worten nach verschieden, dem Sinne nach gleich, sagen: (Vita) 'Ego ipsos panes meis feci manibus, et tu de illis dixisti, quia corpus Domini essent'. Bei beiden folgt das Gebet Gregors mit dem anwesenden Volke. Die englische Vita theilt das Gebet mit, Johannes vermeidet diese unnütze Länge. Die Hostie verwandelt sich in wirkliches Fleisch (Joh.: 'particulam panis carnem factam reperit'; die hier bilderreichere Vita: 'invenit super altare quod posuit, ut digituli auricularis particulam sanguilenti'); Gregor ruft die Ungläubige (bei Johannes auch das gesammte

Volk) herbei. Die Vita giebt abermals seine Rede an das Weib. Durch gemeinsames Gebet wird dann nach beiden die Hostie wieder transformiert. Von der folgenden Communion der doch auch bei Johannes also gläubig gewordenen Matrone hat dieser nichts mehr aufgenommen. Die Vita hingegen giebt den Schluss so: 'Eosque iterum qui erant in ecclesia hortatus est ad orationem, ut ille, qui eis misericordiam suam, quam postulabant ostendere dignatus est, iterum dignaretur sacrum corpus suum in suam mutare naturam, de quo eum presumebant tantum pro infidelitate incredule mulieris precari. Quod cum fecissent, ut docuit, fecit eam communicare credulam illi, a quo dictum est: Qui manducat corpus meum et bibit meum sanguinem in me manet et ego in eo'[1].

Genau in derselben Weise, wie wir es in der Matronenerzählung gesehen haben, verfährt Johannes mit seiner englischen Quelle auch in den 3 folgenden Erzählungen. Er hält sich im Ausdrucke und in der Detailmalerei ziemlich unabhängig von ihr, sachlich bleibt er den vorgefundenen Momenten im Wesentlichen treu und fügt ihnen sicher nichts Neues von Bedeutung hinzu. So können wir uns zunächst bei den 2 folgenden Wundern, bei den Reliquienlappen und dem dämonischen Pferde kürzer fassen.

Die erste Geschichte ist diese: Es kommen vom Westen Gesandte, um Reliquien zu holen. Gregor schickt sie mit den versiegelten Reliquienbüchsen heim, nachdem er nach Brauch etwas Stoff (der auf den Altären der betreffenden Heiligen zur Sanctification gelegen) in sie eingeschlossen hatte. Auf der Rückreise öffnen die misstrauischen Boten die Büchsen, glauben sich durch den Inhalt betrogen und kehren sofort nach Rom zurück. Der Papst feiert darauf mit ihnen die Messe, betet mit dem gesammten Volke um ein himmliches Zeichen, und als er dann mit einem Messer eins der Reliquienläppchen durchbohrt, fliesst Blut aus ihm hervor. Die Gesandten und das gesammte Volk sind bestürzt. Ein neues Gebet und das Blut wird beruhigt.

Dabei liest Johannes: 'quidam occidentales petentes per legatos', wo die Vorlage schreibt 'e partibus occidentalibus veniunt missi a domino suo', nachdem vorher die Vita begonnen: 'Est et altera vetus quoque relatio viri Dei istius famę', wo Johannes so anknüpft: 'Alio quoque tempore vir Dei Gregorius miraculum pene huic simile perpetravit'. Die Sendung 'Romam' der Vita lässt Johannes wieder in charakteristischer Weise fort. Dass nur Lappen gegeben werden, ist dem

1) Joh. 6, 57.

Engländer befremdlicher als dem Römer. Er sagt darüber: 'sicut illic aliquando facere mos erat' (wo Johannes sich mit dem 'solito more' begnügt) und lässt später in der von Johannes wieder ganz übergangenen Rede des Papstes an die Legaten diesen auseinander setzen, dass das Blut der Heiligen, deren Reliquien in den Altären verborgen seien, den ihnen dargebrachten Stoff durchzöge und gleichsam färbte. Nach der Vita öffnet dann, was Johannes übergeht, unterwegs der Anführer der Boten die Büchsen. Aber wenn Johannes den Legaten zuschiebt, sie hätten sehen wollen, ob sie nicht statt der Gebeine der Heiligen 'carnes' vom Papste empfangen hätten, so fehlt für diese nicht grade geschmackvolle Vermuthung in der englischen Vorlage jeder Anhalt. Die Lappen selbst nennt Johannes bald 'brandea' bald 'panni', die Vita immer 'panni'. Der römische Biograph lässt die Legaten 'ad Urbis moenia' zurückkehren, was der Engländer seinem Publikum nicht hätte bieten können. Das Gebet bei der Messe soll nach der Vita zeigen, ob es in Wahrheit Reliquien seien, die der Papst den Legaten gegeben, nach Johannes, ob das, was 'de more a liminibus apostolorum transmissum est', wie Reliquien zu verehren sei. Auch hier zeigt sich der Kenner des römischen Verfahrens. Johannes macht wieder das Bild anschaulicher, indem der Papst vor dem Wunder die ungläubigen Legaten vortreten lässt, dann fügt er aus eigenem Wissen die historische Bemerkung hinzu, dass er das 'brandeum' mit dem Messer durchbohrte 'more sanctissimi papae Leonis'. Wir werden sofort sehen, woher der Benutzer der Gregorianischen Briefe diese Notiz genommen hat. Wie die Ansprache Gregors an die Legati, so fehlt bei Johannes der Schluss des Wunders, welcher in der Vita so lautet: 'Quo scilicet effecto [1] reversi domino suo nuntiabant hec universa; que ipse audiens tam sancti viri auditis oraculis, quam fide divina, de qua scriptum est: Omne quod non est ex fide, peccatum est [2], eam mundo corde adcommodavit omnibus de his que audivit, credens ei [3] de quo dicitur: Mundans fide corda eorum [4]. Unde etiam maiora, quam in sancti Petri ecclesia inibi dicuntur sepe efulsisse miracula. O mirabilis Deus in sanctis suis [5], Deus Israel, ipse dabit virtutem et fortitudinem plebi suę, benedictus Deus'. Dass diesen Schlusspassus Johannes fortlassen musste, ist selbstverständlich. Wie hätte er, als Diacon der römischen Kirche, es zugeben können, dass diese Reliquien oft ausserhalb Roms grössere Wunder als dort vollbringen!

Nicht immer können wir so leicht durchschauen, wie sich eine

1) effectu *cod.* 2) Rom. 14. 23. — est *postea add.* 3) ei *add. a corr.* 4) Actor. 15. 9. 5) Psalm. 67. 36.

Legende auf Grund einer ältern gebildet hat, wie in diesem Falle. Gregor selbst hat, indem er in einem Briefe an die Kaiserin Constantina (ep. IV. 30) von einem entsprechenden Wunder Leo's I. berichtet, den Anlass dazu gegeben. Die Kaiserin hatte für die Paulskirche in ihrem Palast in Byzanz das Haupt des Apostels Paulus gefordert. Gregor lehnt die Bitte ab und motiviert dies: 'quia Romanis consuetudo non est, quando sanctorum reliquias dant, ut quicquam tangere praesumant de corpore. Sed tantummodo in buxide brandeum mittitur atque ad sacratissima corpora sanctorum ponitur. Quod levatum in ecclesia, quae est dedicanda, debita cum veneratione reconditur, et tantae per hoc ibidem virtutes fiunt, ac si illic specialiter eorum corpora deferantur. Unde contigit, ut beatae recordationis Leonis papae tempore, sicut a maioribus traditur, dum quidam Greci de talibus reliquiis dubitarent, praedictus pontifex hoc ipsum brandeum allatis forficibus incidit et ex ipsa incisione sanguis effluxit'. Die Quelle ist klar. Die Gleichheit des mit den Reliquien in Verbindung gebrachten 'brandeum' wird vom Papst betont. Leo's Wunder ist genau dasselbe, welches auf Gregor selbst übertragen und weiter ausgemalt wurde. Bei dieser Übertragung wird, gewiss im Sinne der englischen Tradition (und nicht der römischen), aus dem Gesuch aus Byzanz die Forderung aus dem Westen. Indem Johannes den Vorgang Leo's citiert, hat er, ohne es zu wissen, den Ursprung dieser Legende angegeben.

Die folgende Legende, die die Vita mit den Worten: 'Tertia ad hęc sequitur eius opinio celebritatis' einleitet, erzählt, wie ein reicher Römer Ehebruchs wegen von Gregor excommuniciert wird. Die Vita ist breiter als Johannes in der Motivierung. Der Excommunicierte ist auch sonst zwar 'dives in rebus, sed egenus in religione'. Der Papst, der die Ehescheidung verweigerte, fand keinen Gehorsam. Der Excommunicierte sucht dann Hülfe bei den Zauberern (es sind in der Vita deren zwei). Der Judex, denn so heisst fortan der reiche Bösewicht bei Johannes (nicht in der englischen Vita), verspricht ihnen Geld, sie sollen durch ihre carmina (so nach römischer Vorstellung, aber nur bei Johannes) dem Papste Schaden zufügen. Sie begeben sich eines Tages auf eine Anhöhe und als der päpstliche Zug, der zur Messfeier sich begiebt, vorbeikommt, und sie in dem allein reitenden und vorher und hinterher von einen Haufen Cleriker begleiteten ('ex planetatorum mappulatorumque processionibus' hat Johannes nach römischem Gebrauch hinzugesetzt, in der Vita steht es nicht) den Papst erkennen, bringen sie sein Pferd zum scheuen. Johannes fügt wieder nach seiner Kenntnis solcher Scenen zur Ausmalung des Bildes hinzu: 'ut numquam a sessore sive a stratoribus teneri posse putaretur'.

Der Papst besänftigt sein Thier durch das Zeichen des Kreuzes, erblickt dann die Zauberer und bestraft sie durch Blindheit. Das Folgende ist nun wieder in der Vita breiter, aber doch nicht anders als bei Johannes: der Papst lässt die Zauberer vor sich führen. Sie gestehen, dass sie durch den besagten Mann bestochen seien, ihm ein Übel zuzufügen; der Papst hält ihnen eine Rede, in der er die Blendung als die ihnen gebührende Strafe bezeichnet. Schliesslich (die Vita sagt 'postremo', Johannes 'post multum temporis') werden sie bekehrt. Theilweise mit den Worten der ausgelassenen Rede motiviert Johannes die Beibehaltung der Strafe trotz ihrer Conversion. Die Vita und Johannes schliessen diese Erzählung damit, dass der Papst die Geblendeten 'ecclesiastica stipe' ernähren lässt, 'pauperes perfecti (wie die englische Vita hinzusetzt), pro Domino, medico[1] animarum'.

Am interessantesten ist unstreitig durch die Opposition, die Johannes der englischen Vita macht, die vierte Erzählung: die vom Kaiser Trajan. Dabei ist es sofort im Eingang der Legende erwähnenswerth, wie der Engländer dieselbe, sicher mit Recht, auf römischen Ursprung zurückführt ('Quidam quoque de nostris dicunt, narratum a Romanis sancti Gregorii lacrimis animam Traiani imperatoris refrigeratam vel baptizatam, quod est dictu mirabile et auditu'). Wir merken, er will die Verantwortung dieser schwer begreiflichen Geschichte auf die Römer abwälzen. Nicht anders Johannes auf die englische Tradition, wenn er seinerseits beginnt 'Legitur etiam penes easdem Anglorum ecclesias'. Gregor geht nach übereinstimmendem Bericht beider über das Trajansforum 'quod ab eo opere mirifico constructum dicunt' sagt die Vita, 'quod ipse quondam pulcherrimis aedificiis venustarat' in ungehöriger Weise ändernd Johannes. Denn das 'opus mirificum' betrachtet eben Gregor und findet dabei die dargestellte Handlung des Kaisers durchaus eines Christen würdig. Johannes kann an seine aedificia nicht anknüpfen und so schwebt sein Ausdruck, dass er sich des Urtheils des Kaisers voll Bewunderung erinnert, ganz in der Luft. Beide berichten sodann das Judicium Trajans: Er sei an der Spitze seines Heeres zur Schlacht geeilt, als eine Wittwe vor ihm erschien mit der Klage, dass die Mörder ihres Sohnes nicht bestraft würden. Der Kaiser will die Verurtheilung bis nach der Schlacht aufschieben. Sie lässt aber den Aufschub, der Vita nach, nicht zu, mit dem Hinweis auf die Gefahr, falls er nicht zurückkehre. Da befiehlt Trajan sofort den Schuldigen, ihr die Busse zu entrichten. Johannes ist hier breiter, ohne eigentlich die

1) medicos *cod.*

Sache zu ändern. Gregor also erinnert sich dieser mildthätigen Handlungsweise, kommt in die Peterskirche und jammert dort so lange für den Kaiser, bis er ihn erlöst, freilich unter der Bedingung, dass er niemals sich wieder für einen Heiden verwenden solle.

Damit schliesst der englische Autor. Sein Bedenken hat er im Anfang ausgedrückt, wo er auch als einzige Möglichkeit hinstellt, dass Trajan durch Gregors Verwendung die Taufe nachträglich erlangt haben müsse. Auf diese Frage geht Johannes nach der Erzählung des Längeren ein. Es sei unwahrscheinlich, dass Gregor für einen Heiden gebetet habe. Aber, sagt er mit allzu künstlicher Distinction, der Papst hat auch nicht gebetet, sondern geweint ('flevisse'). So allerdings im Johanneischen Texte und ganz ähnlich in der Vita: 'direxit lacrimarum fluenta'. Auch sei nicht gesagt, dass die Seele Trajans aus der Hölle befreit und in's Paradies gekommen sei, sondern nur, sie sei 'ab inferni cruciatibus liberata'. So heisst es auch vorher bei Johannes: 'de hoc quod apud Saxones legitur, huius precibus Traiani animam ab inferni cruciatibus liberatam . . . dubitari videtur'. Man möchte annehmen, dass Johannes bei diesem wiederholten Ausdruck wörtlich citiert. Dem ist aber (nach dem Text unserer Vita zu urtheilen) doch nicht so. Dem Sinne nach freilich hat er recht: die englische Vita, sahen wir, sagt auch nur in den oben citierten Anfangsworten: 'animam Traiani refrigeratam vel baptizatam', und später, als Gregor die Tugend des Kaisers erkennt, 'ad refrigerium animę eius quid implendo nesciebat', wobei das 'refrigerare' ('refrigerium') weiter nichts heisst, als 'ab inferni cruciatibus liberare'. Auf die Vorstellung der nachträglichen Taufe, die ja auch die englische Vita nur ausklügelt, ohne sie Gregor selbst zu imputieren, ist Johannes nicht weiter eingegangen. Sie muss ihm zu ungeheuerlich geschienen haben.

Fast fürchte ich zu ausführlich in der Vergleichung dieser Wunder geworden zu sein. Man halte es mir zu Gute in Anbetracht der Beziehungen, die im nächsten Capitel zwischen der Vita des Paulus Diaconus und der humbrischen zu constatieren sein werden. Dabei werden wir auch in Verbindung mit Paulus und Beda die Frage aufzunehmen haben, ob Johannes noch weitere Stellen der englischen Vita entlehnt hat. Es genüge hier gezeigt zu haben, dass er in den 4 Capiteln, in denen er sich auf die Vita 'penes Anglos' beruft, in der That unsere northumbrische Biographie oder eine ihr sehr nah verwandte vor sich gehabt haben muss. Auch die Art wie Johannes bei der Entlehnung und Umarbeitung verfuhr, haben wir bei dieser Gelegenheit schärfer ins Auge gefasst.

IV. Werth und Alter der englischen Vita.

Das obige so wegwerfende Urtheil des Canisius dürfte nicht zu hart erscheinen, wenn wir nur den absoluten Werth der Vita für Gregor I. in's Auge fassen. Denn das ist richtig, die Nachrichten der Vita über das Gregorianische Leben sind so dürftig, dass uns zu dem bisher Bekannten auch nicht ein einziger neuer Zug, auch nicht einmal eine einzige eigenartige Wendung des Bekannten mitgetheilt wird. Für Gregor selbst ist uns, um von Johannes Diaconus ganz zu schweigen, auch Paulus Diaconus unendlich viel werthvoller. Schon durch ihn wird hinsichtlich der positiven Angaben über die Lebensereignisse die englische Vita tief in den Schatten gestellt.

Denn wie wenig weiss doch im Grunde der neue Biograph von den wirklichen Thaten und Erlebnissen seines Papstes zu erzählen. Auf wenige Zeilen lässt sich das Vorgebrachte, was fast schon in den obigen Capitelangaben erschöpft ist, zusammenstellen. Er kennt seine Herkunft und die Namen seiner Eltern, seinen Aufenthalt im Kloster und seine Thätigkeit als Gesandter in Constantinopel, seine unterbrochene Reise nach England, seine Wahl zum Papstthum, die er widerstrebend annimmt, seine Angelnmission und seinen Tod, der nach einem Pontificat von 13 Jahren 6 Monaten 10 Tagen am 12. März erfolgt sei, endlich sein Grab in der Peterskirche 'ante secretarium officii sancti Petri'. Von den Schriften Gregors sind dem englischen Biographen vor allem die Briefe unbekannt, selbst die, die Gregor nach England gerichtet hat. Damit war ihm natürlich ein Haupttheil des Materials von vornherein entzogen. Die erbaulichen und exegetischen Schriften Gregors hat er hingegen wohl vor Augen gehabt und oft genug verwerthet. Auf sie ist auch eine und die andere Nachricht von den Lebensumständen, so das Klosterleben und der Aufenthalt in Constantinopel, zurückzuführen. Aber viel konnten ihm diese, zu so anderm Zweck abgefassten, Werke für seine Biographie nicht bieten, oder mussten, wie es ja auch nur zu sehr geschehen, den erbaulichen Charakter seiner Schrift immer mehr in den Vordergrund schieben.

Das Übrige an Kenntnissen mag er theils einem römischen Papstverzeichnis, direct oder indirect, zu verdanken haben — so Herkunft, Eltern, Regierungsdauer, Todesdatum[1] — theils der von ihm so oft citierten 'traditio maiorum' oder 'fidelium'. Denn in der That ist anzunehmen, dass die Tradition über einen für England so einzig

1) Im Liber pontificalis stimmen alle diese kurzen Angaben genau mit denen der Vita überein, nur ist dort der Name der Mutter Gregors nicht angegeben.

wichtigen Mann auch ein Jahrhundert nach seinem Tode noch in voller Blüthe stand.

Versöhnen kann uns mit dieser Dürftigkeit seines Schriftchens die naive Bescheidenheit des Verfassers. Er ist sich seiner litterarischen Unbeholfenheit und seiner mangelnden Gelehrsamkeit wohl bewusst und betont es: 'caritas urget nos iuxta nostri modulum ingenioli, haec memorię tradere signa de hoc nostro doctore'; oder: 'lectorem, si quid melius scire possit, obsecramus, ne vituperationis suę dente nostrę adrodet opus diligentię tanti viri dilectione magis, quam scientia extorsum'. Er beklagt es, dass er so wenig und so wenig Zuverlässiges von seinem Helden wisse. Denn 'vulgata tantum habemus, non ab illis qui viderunt et audierunt per ora[1] didicimus'. Er gesteht es auch offen ein: 'de fine vero huius vitae viri, quo modo qualis esset, minime audivimus'. Gern würde er anderes als Wunder von Gregor berichten, wenn er nur Nachrichten hätte: 'De quo librum scribere cupientes, cum pauca eius de gestis audivimus, signorum ne[2] fastidium sit legentibus, precamur, si aliquid de laude tanti viri loquamur uberius'. Ja aber auch selbst die Wunder kennt er zu seinem Leidwesen nur unvollständig: 'neque illud signum sapientię et gratię Dei in eo silendum est, licet ex parte ut cetera nesciatur ex nobis'. Und auch das weiss er nicht einmal, ob wirklich alle von ihm berichteten auf Gregor gingen, er bittet mit einer wahrhaft rührenden Einfalt den Leser, 'non illud moveat quemquam, si quid horum de alio quolibet sanctorum fuisset effectum', und tröstet sich und die anderen Gläubigen mit dem Hinweis, wie ja alle Heiligen eigentlich nur einen Körper ausmachen und 'ad invicem alter alterius membra' seien.

Aber einer solchen wenig anerkennenden Werthschätzung der englischen Gregorbiographie lässt sich eine andere entgegenstellen, die ihr eine wesentlich höhere Beachtung sichert. Der absoluten Werthmessung eine relative.

Wir haben bereits in dem vorhergehenden Capitel gesehen, dass die englische Vita nicht ohne Werth für die Kritik des Johannes Diaconus ist. Wie verhält sich nun die Gregorbiographie des Paulus Diaconus zu dem neuen Funde? Paulus erwähnt nirgends eine englische Quelle, der er gefolgt sei; hat er trotzdem unseren armseligen Autor ausgebeutet? Vergegenwärtigen wir uns, dass letzterer nach unserer ungefähren Ansetzung im Anfang des 8. Jahrhunderts, Paulus am Ende desselben geschrieben hat.

---

1) ore *cod.* 2) nec *cod.*

Bethmann, der 1851 einen ausführlichen Aufsatz über Paulus Diaconus im Archiv X veröffentlichte, stellt dort S. 305 die Vermuthung auf, dass die Wundererzählungen[1] in der Vita Gregorii des Paulus 'vielleicht eben aus jener alten angelsächsischen jetzt verlorenen Vita' eingeschoben seien. Ich sehe nicht, welche Anzeichen Bethmann damals zu solchem Schlusse berechtigen konnten. Aber ob seine Vermuthung nun auf wissenschaftlicher Combination beruhte, oder lediglich einen möglichen Zusammenhang vorschlagen wollte, sie war eine äusserst glückliche. In der That ist die ganze Erzählung von Capitel 23—28 bei Paulus nichts anderes als die Sammlung der Legenden unserer englischen Vita.

Die einfache Reihenfolge der Stücke ist da schon beweisend:

Paulus Diaconus.	Englische Vita.
Cap. 23. Matrone.	Cap. 20. Matrone.
Cap. 24. Die Panni.	Cap. 21. Die Panni.
Cap. 25. Dämon im Pferde.	Cap. 22. Dämon im Pferde.
Cap. 26. Der feindliche Tyrann, der Rom zerstören will, aber bekehrt wird und dessen Krankheit Gregor heilt.	Cap. 23. Der feindliche König etc., dessen Krankheit Gregor heilt.
Cap. 27. Trajan.	Cap. 24 u. 25. Preis Gregors.
Cap. 28. Die Taube.	Cap. 26. Taube.
Cap. 29. Gewaltsamer Tod von Gregors Nachfolger.	Cap. 27. Über Gregors Schriften.
	Cap, 28. Gewaltsamer Tod von Gregors Nachfolger.
	Cap. 29. Trajan.

Vergleichen wir im Einzelnen Ausdruck und Form der Darstellung, so ist unleugbar der Zusammenhang zwischen Paulus und der Vita einerseits ein engerer, anderseits ein lockerer, als der zwischen Johannes und dieser constatierte. Paulus entfernt sich weiter von ihr in der Ausmalung, in der breiteren Schilderung der Vorgänge, in der Vorführung von Rede und Antwort, behält aber treuer als Johannes die kleinen charakteristischen Nüancen mit den gleichen Stichworten bei. In dem Matronenwunder giebt er z. B. den Ort des Vorgangs nicht wie Johannes auf, sondern sagt 'in hac civitate Romana', noch wirft er das unschöne Bild, dass die verwandelte Hostie wie das Stück eines blutigen kleinen Fingers ausgesehen habe (Vita: 'ut digituli auricularis particulam sanguilenti'; Paulus: 'partem digiti auricularis sanguine

1) Indem Bethmann einer anderen Ausgabe der Gregorbiographie des Paulus folgt, hat er consequent abweichende Capitel citiert. Es muss statt 'Capitel 17 med. — 23' nach der Mauriner Ausgabe immer heissen 'Capitel 22 med. — 28'.

cruentatam') bei Seite. Wie in der Vita schliesst Paulus mit der Communion der Matrone. Daneben hat freilich durch freiere Behandlung hier und da der Wortlaut des Paulus ein anderes Gepräge erhalten, und grade an Stellen, wo Johannes und die Vita übereinstimmen. So weicht der Communionsspruch bei Paulus von dem ab, der bei Johannes und in der Vita steht und über den doch die Matrone bei allen 3 Autoren in gleicher Weise 'subrisit'.

Viel weiter ausgemalt ist im folgenden Wunder das Bild des nach Reliquien Sendenden, der bei Paulus, freilich auch wie in der Vita, nur eine Person ist, aber bei dem doch das wesentliche Moment: die westliche Herkunft fehlt. Aber dieser Mann ist nach Paulus ein 'familiaris' des Papstes, mit dem dieser häufig Gesandtschaften und Briefe austauscht, der auch durch Gregor in die christliche Lehre eingeweiht ist. Er schickt ihm nach Paulus Geschenke (condigna xenia) und bittet seinerseits um Reliquien. Auch bei Paulus zeigt sich sodann die Kenntnis des römischen Brauchs, wenn er analog dem 'solito more' des Johannes sagt 'ex more prisco'. Aber auch bei Paulus, wie in der Vita, ist es der Anführer der Boten, der die Büchsen öffnet, und hier wie dort schliesst das Wunder mit der Angabe, die Johannes fortliess, dass diese Reliquien an ihrem neuen Aufbewahrungsorte an Wundern die Kirche Sancti Petri überstrahlen (wie Paulus sagt: 'quo Dominus frequentiora quam in sancti Petri ecclesia miracula operari dignatur . . usque in hodiernum diem').

Bei der folgenden Erzählung behält Paulus fast die Worte der Vita zur Schilderung des Ehebrechers bei: 'valde rebus ditissimus, sed religione nimis egenus'; in der Trajanslegende bleibt auch bei ihm das Bild des Vorganges ein unverändertes, indem er den Papst auf das Forum führt, 'quod opere mirifico constat esse exstructum'. Ja er wird dabei noch deutlicher als die Vita, die doch dem Papst 'illud (d. h. das opus mirificum) considerans' Mitleid für Trajan imputiert, während Paulus ihn behufs dessen die 'insignia misericordiae eius' auf dem Forum anschauen lässt. Wegen der Erlösung selbst hat Paulus nicht solche Zweifel wie Johannes und die Vita. Er stellt es auch unbekümmert so dar, als ob der Papst für den heidnischen Kaiser nicht nur geweint, sondern auch gebetet habe und überlässt im bewussten Gegensatz gegen die 'minus perfectae fidei et curiosi' die Erklärung dieses, seiner Meinung nach, indiscutabeln Herganges dem 'iudicium divinae pietatis et potestatis'.

Berühren wir noch kurz die Legende vom feindlichen Tyrannen, um sie nach der Vita zu ergänzen. Paulus hat in leicht begreiflicher

Weise den 'rex quidam', von dem der englische Autor sagt: 'quem puto Langobardorum fuisse, qui non evidenter, cuius esset gentis, reminiscor', einfach zu einem 'tyrannus' gemacht und selbst Langobarde die vermeintliche Herkunft des kirchenfeindlichen Königs verschwiegen. Die Verwüstung des römischen Gebiets im Einzelnen hat Paulus als Plus, die Vita sagt nur, dass er sein Heer gegen Rom führte 'depopulare eam cogitans'. Der Papst bestimmt ihn nun nach der Vita bei ihrer Unterredung zu dem Versprechen, so lange er (der Papst) lebe, nie gegen Rom zu Felde zu ziehen. Paulus übertreibt und macht ihn sofort zu einem 'subditus' und 'devotus famulus Romanae ecclesiae'. Beide Texte lassen später den König auf den Tod erkranken, zu Gregor um Hülfe schicken und Gregor ihm eine Kur verordnen, die ihn wieder gesund macht. Wir erfahren bei Paulus nur, der König solle zur Heilung sich von den Speisen nähren, 'quibus nutritus fuerat'. Die Vita giebt den Vorgang genauer: 'Cui (regi) protinus per internuntios audita mandavit infirmitate, ut ad illum redisset cybum, quo puerulus adhuc atque infantulus vescebatur. Ergo rex iste, cum puer esset, fuit intra Alpes cum pastoribus pecorum[1] et erat lacteo nutritus cybo. Ad quem secundum viri Dei doctrinam rediens continuo melius habere coepit'.

Es würde zu weit führen, hier auf die von Bethmann angeregte höchst complicierte Frage nach der Zugehörigkeit dieser Capitel 23—28 zur Gregorbiographie des Paulus eingehen zu wollen. Sie wird auch, meines Erachtens, durch die englische Vita nicht gelöst. Die Übernahme aus dieser Vorlage lässt sich ebensowohl als Arbeit des Paulus, wie eines späteren Ergänzers denken[2]. Nur eine Schwierigkeit, an

1) peccorum *cod.* 2) Ich bemerke hierbei, dass ausser der von Bethmann citierten Hs. von Moissiac auch die Gregorvita des Paulus in der alten Hs. saec. X. von S. Millan de la Cogolla (jetzt in Madrid, vgl. N. Archiv VI, S. 331) und in einer anderen daselbst, saec. XIII., den Abschnitt mit den Wundern von Capitel 22 med. (Sed ne his qui cum Iudeis) — Capitel 29 med. (paulo post defunctus est.) nicht haben. Ebenso scheinen die Codices in Monte Casino n. 110. 145. 146. (alle saec. XI.) nach der Angabe in der Bibliotheca Casinensis III, p. 335 ff. die betreffenden Wundercapitel in der Biographie des Paulus auszulassen. Die Herausgeber dieses kritischen Catalogs bemerken von dieser Redaction 'sed circa finem contrahitur in codice'. Endlich giebt auch Hardy p. 203 von zwei englischen Hss. der Vita 'auctore Paulo' einer des XI. und einer andern des XIII. Jahrhunderts an, sie enthalten einen unvollständigeren resp. abkürzenden Text der gedruckten Biographie. — Eine Gregorbiographie, die hingegen nichts als diese Wunder des Paulus enthält, scheint Hardy p. 205 als n. 564 anzuführen. Denn der Anfang dieser Vita saec. XV. entspricht dem Capitel 23 des Paulus; der Schluss allerdings dem Epitaph bei Beda II, 1 und Johannes Diaconus IV, 68.

der Bethmann Anstoss nahm, ist die Vita im Stande fortzuräumen: Wo Paulus von dem Wunder von der Taube schreibt (Capitel 28): 'a viro . . . huic nostro patri sanctissimo (sc. Gregorio) . . . valde familiarissimo fideliter post obitum eius nobis narratum didicimus', wobei nach Johannes Diaconus IV, 69 an Petrus Diaconus, den Coaetanen Gregors, gedacht werden müsse, hat die Vita aus England: 'De quo nunc signum fideliter narratum huic nostro papę cęlos aperiri[1] testamur . . . . Ita super hunc virum Dei vidisse quidam dicitur de suis satis ei familiaris, ... precepit (Gregorius), ne quam diu ipse viveret in carne, id alicui indicaret'. Ganz abgesehen davon also, dass das 'nobis' in einigen Handschriften des Paulus fehlt, die Umgestaltung der Worte der Vita nimmt jener Provenienznotiz des Paulus jede ernstliche Bedeutung.

Nur auf eins sei hier noch aufmerksam gemacht. Es ist bereits oben (S. 27) darauf hingewiesen, wie der Autor der Vita ganz unwillkürlich bei Gelegenheit der Aussendung des Augustin und seiner Genossen auf die darauf folgende Mission in England eingeht, dann plötzlich abbricht und nun in ziemlich unvermittelter Weise von Capitel 20 bis Ende die Wunder folgen lässt. Das ist eine völlige Corresponsion mit der Vita des Paulus. Und noch weiter. Bei beiden bildet den Übergang zu den Wundern die Erzählung der englischen Mission. Sollte das reiner Zufall sein?

Wie aber verhalten sich Beda und die neue Vita zu einander? Die Frage, ob diese jenen, oder jener diese benutzt habe, dürfte zunächst eine genauere Prüfung des Abfassungjahrs der Vita erfordern. Es kommt dabei auf kleine Differenzen an, denn auch Beda schrieb in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts (731)[2].

Das 18. und 19. Capitel, die wir aus der englischen Vita im folgenden Abschnitt mittheilen, behandelt deren späteste Angaben. Der Verfasser erzählt die Translation Aedwins, der er der Zeit nach noch ziemlich nahe gestanden hat. Freilich sein Landsmann Trimma, der die Überführung der Gebeine besorgte, scheint bereits todt zu sein. Aber noch lebt ein Verwandter desselben, wie der Verfasser Mönch zu Streoneshalch und von ihm hat unser Biograph seine Erzählung.

Die Translation Aedwin's ist nun hinreichend genau in der Vita chronologisch fixiert. Aedwin selbst war 633 gestorben. Die Überführung seiner Gebeine fand zur Zeit Aedilreds statt, des Königs von Mercia, der von 675–704 herrscht, dann abdankt, in ein Kloster ein-

1) aperirę *cod.* 2) Mit diesem Jahre endigt wenigstens seine Kirchengeschichte. Er starb 735.

tritt und 716 stirbt. Noch ist am Leben die Tochter Aedwins Eanfled, die Oswiu, den König von Bernicia, geheirathet hatte. Denn die Vita erwähnt den Aufenthalt Eanfleds zu Streoneshalch zur Zeit der Translation, indem sie von dieser sagt: 'adhuc in vita monastica vivente'. Das war schwerlich vor dem Tode ihres Mannes (670). Sicher finden wir endlich Mutter und Tochter, Eanfled und Aelfled, gemeinsam an der Spitze des Klosters im Jahre 685, da Beda IV, 26 berichtet: 'Praeerat quidem tunc eidem monasterio regia virgo Aelbfled una cum matre Eanflede'. Wir ersehen, dass auch der Tod Eanfleds nach 685 anzusetzen ist[1]. Zwischen 675 und 704, genauer lässt es sich nicht ermitteln, war die Translation. Nun wird Aelfled 'femina valde iam religiosa' genannt, ohne dass ihr Tod gemeldet würde[2]. Ist sie, während der Autor schreibt, noch am Leben, so müsste die Vita vor 713 geschrieben sein. Jedenfalls ist sie spätestens an's Ende des ersten Drittels des 8. Jahrhunderts zu setzen.

So lässt diese approximative Zeitbestimmung doch immer die Möglichkeit zu, die Vita später als Beda anzusetzen. Aber stellen wir uns die Dürftigkeit des Materials in der Vita vor Augen, bedenken wir, wie schmerzlich und sehnlich der Autor nach einem reicheren, sicheren Wissen verlangt, und es ist ausgemacht, dass ihm die genauen, voller fliessenden Nachrichten Bedas unbekannt waren. Unkenntnis heisst doch aber in diesem Falle, bei einem englischen Autor gegenüber einem so verbreiteten Werke, wie die englische Kirchengeschichte Bedas war, dass seine Zeit vor 731 anzusetzen ist.

Geht andrerseits aus einem Vergleich zwischen der Vita und Beda eine gewisse Abhängigkeit beider von einander hervor, so ist eben Beda derjenige gewesen, welcher die Legenden 'penes ecclesias Saxonum' benutzte. Man wende dagegen nicht ein, dass es dann unbegreiflich sei, dass er eine Erzählung wie die Translation Aedwins durch Trimma nicht in sein Werk aufgenommen, obwohl er doch selbst das Kloster Streoneshalch als letzte Ruhestätte der königlichen Gebeine bezeichnet. Auffallend genug ist dies ja! Aber wie es auch zu erklären, mag er geflissentlich diesen ihm zu wunderbar scheinenden Bericht fortgelassen haben, mag ihm eine andere hier versagende Redaction unserer englischen Gregorlegende vorliegen —, nur aus der Abhängigkeit von der Vita ist Bedas Capitel 1 des Liber secundus zu erklären.

---

1) Wonach Lappenberg, Gesch. Englands I, Tafel G, Anm. 9 zu verbessern ist. Dort heisst es von Eanfled 'sie lebte noch 652'. 2) Dies ist freilich nicht ganz sicher. Vgl. die letzte Anmerkung zu dem in folgenden Abschnitt mitgetheilten Capitel XIX (S. 53, Anm. 3).

Ausser dem durch dieses ganze Capitel sich durchziehenden, sonst dem Werke Bedas fremden Ton der Erbaulichkeit, der durch die Benutzung der Vita sich so einfach erklärt, mögen zwei Stellen unsere Behauptung begründen. Erstens: Die Vita beginnt ihr Capitel I: 'Fuit igitur iste natione Romanus ex patre Gordiano et matre Silvia, nobilis secundum legem, sed nobilior corde coram Deo in religione. Longo iam tempore manens in monasterio, ubi eius animo labentia cuncta subterfuisse ipse designat; rebus omnibus quę volvuntur eminebat, nulla nisi celestia cogitare consuerat'. Die Vita deutet dabei selbst auf eine Entlehnung ihrer Worte aus der Praefatio Gregors zu seinen Dialogen hin. Es heisst dort: '(animus meus) meminit, qualis aliquando in monasterio fuit, quomodo ei labentia cuncta subter erant, quantum rebus omnibus quae volvuntur eminebat, quod nulla nisi caelestia cogitare consueverat'. Da sagt nun Beda ganz analog hinter den ersten einleitenden Worten: 'Erat autem natione Romanus a patre Gordiano (die Mutter fehlt bei Beda, wie im Liber pontificalis) genus a proavis non solum nobile sed et religiosum ducens . . . Sed et ipse nobilitatem religionis non minore quam parentes et cognati virtute devotionis exercuit. Nobilitatem vero illam . . . . mutato repente habitu saeculari monasterium petiit, in quo tanta perfectionis gratia coepit conversari, ut, sicut ipse postea flendo solebat adtestari, animo illius labentia cuncta' etc. Nun folgt die Stelle der Praefatio. Freilich lehnt sie sich genauer an den Gregorianischen Text an und theilt ihn weiter mit, als die Vita; aber immerhin ist es undenkbar, dass Beda ganz selbständig auf diese gleiche Verbindung gekommen sei.

Die zweite Stelle betrifft die angelsächsischen Knaben auf dem Markt zu Rom. Verdächtig mag nun überhaupt die Art sein, wie Beda diese Erzählung nachträglich (noch hinter dem Epitaph) dem Capitel über Gregor zugewiesen hat. Auch liebt es sonst Beda nicht, derartige Anecdoten in seine Geschichte strengeren Stils aufzunehmen. Aber er leitet auch diese Episode besonders ein, er erzählt sie mit Vorbehalt, er sagt sofort, dass 'traditione maiorum' der Bericht auf ihn gekommen sei. Ja er wiederholt am Schluss desselben 'haec iuxta opinionem, quam ab antiquis accepimus, historiae nostrae ecclesiasticae inserere oportunum duximus'. Dabei ist es aber einerseits zu verwundern, dass sein Anfang 'nec silentio praetereunda opinio' sich so nah mit dem der Vita 'Quod omnino non est tegendum silentio' berührt und dass er in der Sache völlig mit der Vita, die die Erzählung nach der 'narratio fidelium' berichtet, übereinstimmt. Da möchte unter den 'antiquis' und 'maioribus' doch wohl vor Allem der Mönch von Streoneshalch zu verstehen sein! Beda ist auffallend kürzer, stilistisch gewandter,

aber es fehlt ihm keine der wesentlichen Situationen, kaum eins der Motive der Vita. Dass er am Schluss der Heuschreckengeschichte nicht gedenkt, ist zweifelsohne absichtlich. Ebenso merkt man seine Geschicklichkeit die angeblich durch Empörung des Volkes widerrufene Bestimmung des Papstes Benedict durch den bedingenden Satz, 'si tamen papae placeret', zu verdecken.

Ich möchte glauben, dass diese ganze von Anfang bis Ende wesentlich auf dem Wortspiel beruhende Anecdote — Angli, Aelli, Deira, locusta — römischen Ursprungs ist. Aber einmal nach England hinübergebracht, konnte sie dort nirgends mit mehr Interesse aufgenommen werden, als bei dem Stamm, auf dessen König und auf dessen Angehörige sie speziell lautete: bei den Deiren. Von dort wurde sie weiter verbreitet; es ist ein eigenes Geschick, dass wir ihre älteste Version aus dem Munde eines Deiren in der englischen Vita besitzen.

So halte ich es nicht für überflüssig, auch diese Episode aus der Vita im folgenden Abschnitt dem Wortlaut nach mitzutheilen. Dadurch ist jedem Wissbegierigen Gelegenheit geboten, selbst den Vergleich mit Beda einerseits, mit Paulus und Johannes andererseits vorzunehmen. Als Resultat wird sich ergeben, dass die beiden letztern an Beda sich anlehnen, soweit er in genügender Breite die Erzählung vorgetragen hat. Dass aber Johannes wie Paulus, und zwar unabhängig von einander, auf die Vita direckt zurückgreifen, wo Beda einen legendarischen Zug zu Gunsten der rationelleren Geschichtsschreibung unterdrückt hatte.

Wenn wir somit von den völlig gleichzeitigen Nachrichten über das Leben Gregors absehen, welche uns Gregor von Tours und der Liber pontificalis bieten, dürfte als älteste Biographie des Papstes Gregor I., als eine Gregorlegende des Klosters Streoneshalch aus den ersten Decennien des 8. Jahrhunderts, die Vita der St. Galler Handschrift erwiesen sein.

V. Mittheilungen der englischen Gregorbiographie zur Geschichte der Mission in England.

In diesem Capitel ist es meine Absicht, dem Autor aus Streoneshalch das Wort zu ertheilen und ihn selbst seine englischen Nachrichten vortragen zu lassen. Wir finden von ihm auf den folgenden Seiten mit geringen Auslassungen die Cap. 9—19, d. h. alles auf die Mission des Paulinus und die Geschicke Aedwins Bezügliche. Die einleitende Anecdote von den Angeln auf dem Markt zu Rom ist nicht fortgefallen. Und damit der Charakter der Gregorbiographie nicht ganz verloren gehe und diese fragmentarische Publication Kopf und Fuss bekomme,

ist mit dem englischen Theil noch Anfang und Schluss der neuen Gregorvita zusammengestellt. Ich gebe den Text wesentlich so, wie ich ihn in der Handschrift fand. Seine Fehler ausmerzen, seine Corruptionen einrenken wollen, würde an vielen Stellen vergebliches Bemühen sein.

Nur zur Orientierung über die Nova zur englischen Tradition seien noch folgende Bemerkungen vorausgeschickt. König Aedwin war am 12. October 633 in der unglücklichen Schlacht bei Haethfelt gefallen (vgl. Beda II, 20, Lappenberg Gesch. Englands I, 151); sein Haupt wurde nach York gebracht und dann in der dortigen, von Aedwin selbst gegründeten, Peterskirche im Porticus des heiligen Gregor aufbewahrt. So Beda, der später (III, 24) bei dem Gründungsbericht von Streoneshalch mittheilt, dass in diesem Kloster ausser der Aebtissin Aelfled und ihren Eltern, den Königen Oswiu und Eanfled, auch ihr Grossvater mütterlicher Seits, König Aedwin, in der Peterskirche begraben sei. Es hat nun zuletzt[1] noch den sorgfältigen Atkinson in seiner ausführlichen historischen Einleitung zum Chartular der Abtei Whitby, die an Stelle des ehemaligen Klosters Streoneshalch trat (Cartularium abbathiae de Whiteby, The publications of the Surtees society vol. 69, 1878), angelegentlichst beschäftigt, wo die Gebeine Aedwins, der doch fast 25 Jahre vor Gründung von Streoneshalch (Beda III, 24) starb, in dieser Zwischenzeit geblieben seien. Er sagt (p. XVIII), es sei 'the inevitable conclusion, that the burial took place many years before the foundation of the religious house, and consequently that the place itself, and the Church (of St. Peter) in which he was buried, were both already places of mark'. Und später 'as no hint is given that Aedwin's body had been removed from a former resting-place in order to its deposit in the newly-built monastery, the strong presumption is that he had been buried at Streoneshalch immediately after his death, and consequently that Streoneshalch was already a place of note'. Atkinson's Folgerung aus dem silentium Bedas auf sofortige Beerdigung Aedwins im Jahre 633 war, wie die Translatio jetzt unwiderleglich zeigt, eine voreilige. Und mit ihr fällt auch das wohl für ihn wichtigere Resultat: die erste Anlage von Streoneshalch ein Vierteljahrhundert weiter hinauf zu datieren.

---

1) Vgl. sonst über Aedwin und Streoneshalch, ausser Lappenberg's erstem Bande der Gesch. von England: Charlton, History of Whitby, York 1779 und Hodgson Hinde, History of Northumberland I., Newcastle-upon-Tyne 1858. Das mehrbändige populäre Werk, welches W. Smith herausgab: Old Yorkshire enthält in 2 Bänden Aufsätze über Whitby; 1) 1881, p. 19: The Whitby of the past von T. Waller (Scarborough); 2) 1883, p. 13: Whitby Abbey von Ednard White (London). Doch bieten diese Aufsätze für unsern Zweck nichts.

Wir können da nicht über Beda hinaus. Nach der siegreichen Schlacht bei Winwidfield im November 654 weiht König Oswin seine kaum einjährige Tochter Aelfled dem geistlichen Leben und zwei Jahre nach deren Eintritt in das Kloster Hartlepool (Durham) gründet die Äbtissin desselben, Hilda, Streoneshalch, eine Anstalt die sofort nach damaligem Brauch für Männer und Frauen eingerichtet wurde. (Vgl. Beda IV, 26: 'in saepedicto famulorum famularumque Dei monasterio, quod vocatur Streanaeshalch'). Auf Hilda folgte in Streoneshalch 680 (Beda IV, 23) als Äbtissin Aelfled, die ihre Mutter zu sich nahm und 59 Jahr alt dort 713 starb. Nach Aelfleds Tode, sagt Atkinson, ruht wieder völliges Dunkel auf der Geschichte des Klosters: Streoneshalch bleibe bis zur Zerstörung des Klosters durch die Dänen 867, während einer Zeit von 150 Jahren, so völlig unbeachtet, dass auch nicht einmal sein Namen erwähnt sei. Aber nicht alle historischen Aufzeichnungen sind untergegangen. In der Biographie Gregors I. ist uns ein versprengtes Stück seiner Litteratur aufbewahrt worden.

Für die Tradition über den Bischof Paulinus ist neu der wunderbare Bericht von seinem Tode, das Zeichen mit der Krähe bei der Bekehrung und Belehrung des northumbrischen Königshofes, und in dieser Nüance wenigstens seine Bekehrung Aedwins, dem er vorher bereits erschienen. Von all diesem wissen die selbst legendarisch genug gehaltenen Biographien des Paulinus nichts. Auffallend bleibt es, dass schon so früh nach dem Tode des Paulinus, der doch nach seiner Vertreibung aus York 644 als Bischof zu Rochester starb, eine Version von der wunderbaren Himmelfahrt seiner Seele in Gestalt eines Schwanes sich ausbilden konnte.

Incipit liber beati et laudabilis viri Gregorii papę urbis Romę. De vita atque eius virtutibus[a].

In primis proemium.

Cum suos sancta per orbem ecclesia catholica in omni gente doctores semper celebrare non cessat, quos Christo domino magistrante ad se directos in eo gloriando congaudet, eosque[b] scriptis memorialibus promulget in posteros, ut ponant in Deo spem suam et non obliviscantur operum Dei sui et mandata eius exquirant, merito nos quoque nostri mentionem magistri possumus iuxta vires nostras, adiuvante Domino, facere, describentes quem sanctum Gregorium cum omni etiam orbe prefato possumus appellare.

Finit prefaciuncula.

a) eius *supra* atque *add. corrector.* b) eisque *cod.*

I. Fuit igitur iste natione Romanus, ex patre Gordiano et matre Silvia, nobilis secundum legem, sed nobilior coram Deo in religione. Longo iam tempore manens in monasterio *etc.*

IX. Quod omnino non est tegendum silentio, quam spiritaliter[a], quomodoque cordis incomparabili speculo oculorum, nostram providendo propagavit ad Deum conversionem. Est igitur narratio fidelium[1], ante predictum eius pontificatum Romam venisse quidam[2] de nostra natione forma et crinibus candidati albis[3]. Quos cum audisset venisse, iam dilexit vidisse. Eosque albamenti[b] intuitu sibi adscitos, recenti specie[c] inconsueta suspensus et, quod maximum est, Deo intus admonente, cuius gentis fuissent, inquivisit. [Quos quidam pulchros fuisse pueros dicunt, quidam vero crispos iuvenes et decoros[d]]. Cumque responderent[4]: Anguli dicuntur illi de quibus sumus, ille dixit: Angeli Dei. Deinde dixit: Rex gentis illius quomodo nominatur? Et dixerunt: Aelli[5]. Et ille ait: Alleluia, laus enim Dei esse debet illic. Tribus quoque illius nomen de qua erant proprię requisivit. Et dixerunt: Deirę. Et ille dixit: De ira Dei confugientes ad fidem[6].

X. Tam itaque spiritali data occasione inflammatus, precessorem pontificatus sui papam Benedictum[7] tam inhianter huc proficiscendi precatus est dare licentiam, ut precis[e] sue non potuit declinare nimietatem, illo dicente: Miserum tam pulchris vasis infernus[f] debuisse repleri. Hec et his similia illo dicente licentiam tribuit pontifex, huc[g] iter agendi. Ex qua iam licentia populum satis contristavit Romanum.

a) *perverse iam hic ponit cod.* ad Deum, *quod post repetitur.* b) albe mentis *cod.* c) specię *cod.* d) *verba, quae uncis inclusi, aut glossator quidam addidit, aut supra post* albis *reicienda sunt.* e) preces *cod.* f) *sic pro* infernum *cod.* g) *corrector ex* hoc.

1) Vgl. hiermit Beda II, 1, Paulus Capitel 17—20, Johannes I, 21—24 und oben S. 44. 45. Auch Beda beruft sich auf die 'traditio maiorum', wie Johannes auf die 'relatio maiorum scriptave priorum'. 2) Dass diese 'quidam' Sklaven gewesen, hat erst Beda aufgebracht und Paulus und Johannes von ihm übernommen. Alle drei erzählen auch 'advenientibus nuper mercatoribus' was der englischen Vita fehlt. 3) Bei Beda, Paulus, Johannes sind die Knaben übereinstimmend 'venusti vultus', was unserer Vita fehlt. 4) Bei Beda und Paulus scheint immer der Mercator zu antworten, der bei Johannes auch ausdrücklich als der Sprechende namhaft gemacht ist. 5) Aelli, König von Deira, stirbt 588. 6) Auch die Reihenfolge der Fragen weicht bei Beda, Paulus, Johannes ab. Dort ist die Frage nach Aelli die letzte. 7) Gemeint ist Benedict I. 574—578. Beda, der hier sehr kürzt, giebt den Namen des Papstes nicht an. Wohl in Folge hiervon hat Paulus später den unmittelbaren Vorgänger Gregors Pelagius (II. 578—590) statt Benedicts eingesetzt. Johannes, der auf die englische Vita zurückging, hat den richtigen Namen.

Unde tale dicitur condictum[1] fecisse, ut se in tres partes divideret[a] iuxta viam, qua profectus est ad ecclesiam sancti Petri[b] idem pontifex. Unaquaque autem pars eo transiente sic proclamavit ad eum: Petrum offendisti, Romam destruxisti, Gregorium dimisisti[2]. Is[c] ergo tam terribiliter tercio audiens, concite post missis legatis fecit eum reverti. Cuius reversionis prius Domino in se loquente sancta mente per unam locustam agnovit ita rationem[d, 3]. Confecto namque trium dierum itinere, quiescentibus illis quodam loco, ut iter agentibus moris est, venit ad eum locusta[e] legentem[4]. E cuius nomine statim, quasi sibi diceret: sta in loco, agnovit. Concite tamen ortatus est comites[5], parare se ad proficiscendum. Quod dum agebat cum illis, prȩventus a nuntiis, reductus est Romȩ.

XI. Postque non multum tempus[6] papa defuncto electus, ut prescripsimus, ad pontificatum est[f]. Quantaque[g] potuit festinatione venerandȩ memoriȩ viros huc Augustinum et Mellitum atque Laurentium[7] direxit cum ceteris, Augustinum ordinando episcopum, a quo hic Mellitus dicitur et a Mellito Laurentius ordinatus.

XII. Per hos igitur regum omnium primus Angulorum Edilbertus[8] rex Cantuariorum ad fidem Christi correctus eius baptismo dealbatus cum sua enituit natione. Post hunc in gente nostra, quȩ dicitur Humbrensium, Eduinus[9], Aelli prefati filius, quem sub vaticinatione alleluiatica laudationis divinȩ non inmerito meminimus, rex precepit, tam sapientia singularis, quam etiam sceptro dicionis regiȩ, a tempore quo gens Anglorum[h] hanc ingreditur insulam.

a) dividendo *cod* b) sancti Petri *in margine suppletur.* c) his *cod. (forte scribendum* hos). d) iterationem *cod.* e) locusta *suppl. cod.* f) est *suppl. cod.* g) que *suppl. cod.* h) *corr. ex* angulorum.

1) So auch Paulus: 'unanimo condicto'; Johannes: 'consilio'. 2) Bei Beda fehlt dieses Geschrei der drei Haufen. Paulus und Johannes haben es direct der englischen Vita entnommen. Johannes hält sich dabei enger an die Vita als Paulus. 3) Auch hier lässt Beda den Paulus und Johannes im Stich. 4) Dieser Satz ziemlich genau so bei Paulus, abweichend bei Johannes. 5) Auch Johannes nennt die 'comites'; bei Paulus 'socii'. 6) In diesem Passus hängen wieder Beda und Paulus mit der Vita enger zusammen. Johannes II, 33 weicht wesentlich ab. 7) Beda I, 19 nennt dem Augustin nachgesandt: Mellitus, Iustus, Paulinus, Rufianus. Paulus und Johannes (letzterer II, 33) nennen Mellitus, Augustinus und Johannes. Doch erwähnt Johannes II, 35 nach Beda auch Laurentius und Petrus und zählt II, 37 die von Beda I, 19 genannten Apostel auf. 8) Aedilberct, der erste christliche König von Kent, stirbt 24. Februar 616. 9) Aedwin, der erste christliche König von Northumbrien, 616—633, October 12; 627 Ostern (April 12) getauft. Die mir unzugängliche Vita s. Eadwini bei Capgrave, Nova Legenda

XIII. O quam pulchre quamque hec omnia decenter[a] simul sibi conveniunt prefata! Ergo nomen Anglorum[b], si una e littera addetur, Angelorum sonat; pro certo vocabulum, quorum proprium est semper omnipotentem Deum in celis laudare, et non deficere, quia non lacescunt in laude. Quos beatus Iohannes *etc. etc.* Et Aelli duabus compositum est sillabis, quarum in priori cum e littera absumitur[c] et in sequenti pro i ponitur e, alle vocatur[1], quod in nostra lingua omnes absolute indicat. Et hoc est, quod ait Dominus noster: Venite ad me omnes qui laboratis et onerati estis[2] et reliqua. Sicut[d] regem quoque significat alle Patrem, lu Filium, ia Spiritum sanctum.

XIV. Porro cum in lumbis fortasse, cum hoc fuit vaticinatum, adhuc patris sui Aelli fuit, praedistinatum vas misericordię Dei[e] Eduinus, cuius nomen tribus sillabis constans recte sibi designat sancte misterium trinitatis. Quod ille docebat, qui omnes ad se invitat baptizatos in nomine patris et filii et spiritus sancti. Huius namque Eduini pater in baptismo venerandus fuit Paulinus[3], antistes unus illorum, quos inter nos[f] direxit, ut diximus, Gregorius. Qui tam facile signum Dei sui sapientię, quadam, ut reor, dominica dicitur dedisse.

XV. Cum stipatus ad ecclesiam rex prefatus ad caticuminium[g] eorum, qui adhuc erant[h] gentilitati non solum, sed etiam et non licitis

a) *corr. ex* decentur. b) *corr. ex* angulorum. c) adsumitur *cod.* d) si ad *cod., ubi* ad *post ras. deletur.* e) deo *cod.* f) *sic corr. cod. ex* ita nobis g) caticuminum *cod.* h) erant *suppl. cod.*

Angliae (auct. Johanne Tinmuthano cc. 1360) ist fast ganz aus Beda entnommen. Vgl. Hardy I, 225 und Acta Sanctorum VI, 108 (12. October). 1) Hierbei verweise ich auf die Urkunde König Offa's von Mercia (bei Kemble, Cod. dipl. I, 192 mit einem Stern als verdächtig oder falsch bezeichnet — was aber für uns gleichgültig), die am Pfingsttage 790 ausgestellt, hinter der Liste der Zeugen mit der Angabe schliesst: 'Omnes isti una mecum clamaverunt ad Dominum in die sancto in aecclesia sancti Pauli: Spiritus Domini qui hodie replevit orbem terrarum et o m n i a continet et scientiam habet vocis a l l, et omnes sancti Dei apostoli' etc., Worte, die durch die obigen Wortkünsteleien erst verständlich werden. 2) Matth. 11, 28. 3) Paulinus kommt mit der zweiten Gemahlin Aedwins, der Tochter des christlichen Königs Aedilberct, Aedilberga (oder Tatae), die ihren Glauben beibehielt, zu den noch heidnischen Northumbriern; wird Bischof von York und später, als er nach der Schlacht bei Haethfeld, 633, mit Aedilberga flieht, Bischof von Rochester. Dort stirbt er 644. Siehe über ihn die wesentlich auf Beda beruhenden Biographien in den Actis Sanctorum (V, 102; 10. October) und bei Capgrave in der Nova Legenda Angliae fol. 264, letztere mir unzugänglich; vgl. Hardy I, 229. 230). Sehr eigenthümlich über ihn sind die Angaben des Nennius (cf. Haddan and Stubbs English Councils I, 124).

stricti coniugiis, cum illo festinavit[1] ab aula, ubi prius ad hoc[a] utrumque emendandum hortati sunt ab illis, dum quedam stridula cornix ad plagam[b] voce peiorem cantavit. Tunc omnis multitudo regia, que adhuc erat in platea populi, audiens avem, stupore ad eam conversa subsistit, quasi illum canticum novum carmen Deo nostro non esset vere futurum in ecclesia, sed falso ad nihil utile. Tunc venerandus episcopus puero suo cuidam, Deo omnia ex arce sua speculante providenteque: dirige, inquit, sagittam in avem otius. Quo festinanter effecto, avis et[c] sagitta servari precepit, usque dum peracto[d] catacuminio eorum, qui erant catezizandi, asportatur in aulam. Omnibusque illuc congregatis recenti rudoque adhuc populo Dei bene satis eo[e] causam donante confirmavit antique scelus[f] idolatrię tam evidenti signo esse pro nihilo in omnibus discendum, dicens: etiam sibi ipsi avis illa insensata mortem canere[g] cum nescisset, immo renatis ad imaginem Dei, baptizatis omnino hominibus, qui dominantur piscibus maris et volatilibus cęli atque universis animantibus terrę[2], nihil profuturum prenuntiet. Quas illi ex sua suptili natura ad deceptionem stultorum se scire, Deo iuste permittente, actitant[h].

XVI. Sed quia regis nostri christianissimi facimus Eduini mentionem, dignum fuit etiam et eius conversionis[i] facere, quomodo antiquitus traditur illi fuisse premonstrata[3]. Quod non tam condenso quomodo audivimus verbo, sed pro veritate certantes, eo quo[k] credimus factum brevi replicamus et sensu, licet ab illis minime audivimus famatum, qui eius plura pre ceteris sciebant. Nec tamen quod tam spiritaliter a fidelibus traditur, tegi silentio per totum rectum rimamur, cum etiam sepe fama cuiusque rei per longa tempora terrarumque spatia post congesta diverso modo in aures diversorum perveniet. Hoc igitur multo ante horum omnium[l], qui nunc supersunt, gestum est dies. Verum itaque[m] omnes fuisse scimus, quia idem rex fuit exul[4] sub rege Uuestranglorum[n] Redualdo[5]. Quem emulus suus sic passim persecutus est, qui eum ex patria pulsit tirannus Ædilfridus[6] ,ut eum pecunia sua emere

a) adhuc *cod.* b) *sic cod.* c) et *om. cod.* d) peracta *cod.* e) eo *cod. id est* Deo. f) *corr. in* antiquum scelum *et add.* nomen, *quod sine dubio interpretatio vocis* idolatrię *est.* g) acuere *cod.* h) *corr. ex* lactitant. i) *corr. ex* conversationis. k) quod *cod.* l) omnes *cod.* m) *corr. ex* laque. n) *corr. rad.* r *in* Uuestanglorum.

1) Vgl. über die Bekehrung der Northumbrier Haddan and Stubbs III, 75. 2) Gen. 1. 28. 3) Vergl. Beda II, 12. 4) 588 – 615. 5) Ein Irrthum des Autors. Redwald (593—617) war König der Ostangeln. Haddan and Stubbs III, 75: 'Redwald himself had certainly been converted and baptized in Kent, but had fallen away on his return home' (Beda II, 15). Dort wird eine Mission des Paulinus in Ostangeln vor 616 (Beda II, 12) angenommen. 6) Ethelfrid, König von Bernicia, der durch

occidendum querebat. Ea tempestate dicunt ei de sua vita consternato quadam die quidam pulchrę visionis, cum cruce Christi coronatus apparens eum consolari coepisse, promittens ei felicem vitam regnumque gentis sue futurum, si ei obedire voluisset. Eoque promittente voluisse, si verum probaret sibi quod promisit, respondit: probabis hoc verum et qui tibi primum cum hac specie et signo apparebit, illi debes oboedire. Qui te uni Deo, qui creavit omnia, vivo et vero docebit obedire, quique Deus daturus est tibi ea, que promitto et omnia, quę tibi agenda sunt, per illum demonstrabit. Sub hac igitur specie[a] dicunt illi Paulinum prefatum episcopum primo apparuisse[1].

XVII. O piissime pater domine Deus omnipotens, licet predictam beati Gregorii minime meremur presentiam, per eum tamen tibi semper sit gratiarum actio doctoris nostri Paulini, quem in fine suo fidelem tibi ostendisti. Nam fertur a videntibus, quod huius viri anima in cuiusdam magne qualis est cignus alba specie avis satisque pulchra quando moritur migrasse ad cęlum.

XVIII. Sed ut propositum persequar, qualibet Christi lucerna de hoc rege Eduino signorum lucescit floribus dico, ut apertius merita clarescant. Huius itaque regalis vere viri ossium reliquię, qualiter Domino relevante sunt reperte, dignum est memorię commendare. Fuit igitur frater quidam nostrę gentis, nomine Triuma, in quodam monasterio Suudaranglorum[b] presbiterii functus officio, diebus Edilredi regis illorum[2], adhuc in vita monastica vivente Aeonfleda, filia religiosi regis prefati Eduini. Cui per somnium presbitero vir quidam visus est dicens ei: Vade ad locum quem dixero tibi, qui est in regione illa, que dicitur Hedfled[3], quo Eduinus rex occisus est; debes enim ossa eius exinde tollere et[c] tecum ad Streunes-Alae[4] deducere, quod est coenobium famosissimum Aelflede[5], filię supradicte regine Eonflede[6], natę,

a) specię *cod.* b) *corr. in* Sudranglorum; *confer supra* Uuestranglorum. c) et *addidi*.

seine Gemahlin Acha, die Schwester Aedwins und Erbin von Deira, ganz Northumbrien vereinigte, 592—615. In der Schlacht an den Ufern des Idle (in Nottinghamshire) gegen Redwald, den Ostangelnkönig, verliert er Leben und Reich. Ihm folgt in Northumbrien Aedwin. 1) Nach der Vulgärüberlieferung in den Heiligenleben (d. h. Beda), hatte Aedwin in einer Nacht der Vision versprochen, der christlichen Lehre zu folgen und sich ein Zeichen als Erinnerung an dieses Versprechen durch Auflegen der Rechten auf seinen Kopf machen lassen. Dieses Zeichen macht ihm später Paulinus. 2) Aedilred, König von Mercia. Über ihn vergl. oben S. 42. 3) Hatfield Chase, Doncaster. Vergl. oben S. 46. 4) Vergl. S. 28, Beda braucht, der unsrigen nahe kommend, die Form 'Streanaeshalae'. 5) Vergl. S. 47. Aelfled ist 654 geboren und 713 gestorben; Beda III, 24. 6) Eanfled, Tochter Aedwins und Gemahlin Oswins; vergl. oben S. 43.

ut supra diximus, Eduini, femina valde iam religiosa. Cui respondit presbiter dicens: Nescio illum locum, quomodo possum quo ignoro proficisci. At ille: Vade, inquit, ad vicum illum in Lindissi[1], cuius[a] nomen frater noster, illius presbiteri cognatus, qui hanc mihi exposuit ystoriam, non recolebat et quere in eo maritum quendam nomine Teoful. Interroga illum de loco, ipse potest tibi monstrare, ubi est. Presbiter itaque sciens esse somniorum fallatia multimoda, nimirum de quibus[b] scriptum est: Multos errare fecerunt somnia[2], dimisit rem adhuc taliter ostensam[c]. Unde post hec ab eodem viro validius admonitus, alteri e suis, sicut illi monstratum est, retulit fratribus. Sed ipse eodem quo diximus modo agnoscit somnium, eumque fecit[d] dimittere.

XIX. His itaque peractis tertius adhuc vir suus eodem presbitero apparuit eumque flagello satis redargutione correxit, sicque[e] increpans ait: Nonne bis indicavi tibi, quid debes facere et neglexisti? proba modo si adhuc inoboediens an oboediens mihi esse volueris. Tum scilicet festinanter perrexit ad maritum prefatum, eumque otius querendo ubi esset, invenit secundum quod illi monstratum est. A quo satis diligenter sciscitando didicit, signis aperte monstratis, quo iam quęrere reliquias debuisset regis[f]. Statimque comperto profectus est ad locum sibi demonstratum. Et primo fodiens non invenit adhuc quod querebat, sed secundo laboriosius fodiendo, ut sepe fieri solet. Inventumque thesaurum desiderabile ad hoc nostrum secum asportavit coenobium. In quo nunc honorifice in sancti Petri apostolorum principis ecclesia hec eadem sancta ossa cum ceteris conduntur regibus nostris, ad austrum altaris illius, quod beatissimi Petri apostoli est nomini sanctificatum, et ab oriente illius, quod in hac ipsa sancto Gregorio est consecratum[g] ecclesia. Fertur quoque ab hoc relatum presbitero, qui postea pro tempore prioris sanctum iamque habitavit locum sepultionis, crebro se iam vidisse spiritus interfectorum IIII nimirum[h] baptizatorum[3], splendide venientes sua corpora visitasse et adiecit, si posset monasterium ubi[i] voluisse facere.

XX. His itaque peractis relationibus, quę proprię ad nos perti-

a) Lindis. si cuius *cod.* b) que *cod.* c) ostensa *cod.* d) *nescio, qua ratione scribat codex* cum fecit qui de ēē dimittere. e) eumque — sicque *in marg. suppl. cod.* f) *post* regis *erasa est vox* ossarium. g) consecrata *cod.* h) pernimirum *cod.* i) *forte* ibi *legendum.*

1) Lindsey in Lincolnshire. 2) Eccli. 34. 7. 3) Sollte dies auf die 4 königlichen Gräber von Aedwin, Oswiu, Eanfled und Aelfled sich beziehen, so müsste freilich der Autor nach dem Tode Aelfleds (713) geschrieben haben. Aber der Ausdruck 'interfecti' passt von allen diesen nur auf Aedwin!

nent[a], adhuc ea sequamur, quibus Christo in se quoque loquente vir beatissimus Gregorius signorum est sanctitate famatus nobiscum. Nam antiquorum *etc. etc.*

XXXII. De fine vero huius vitae viri, quomodo qualis esset, minime audivimus. Quomodo in Deum moritur, ubi maxime queritur sanctitas. Quid amplius: fidem nostram primo refecit, quomodo quod ille iam de sua scripsit humilitate monastice vitae *etc. etc.* Iste enim sanctus utique per omnem terram tam sanctus habetur, ut semper ab omnibus ubique sanctus Gregorius nominatur. Unde letaniis, quibus Dominum pro nostris imploramus excessibus atque innumeris peccatis quibus eum offendimus, sanctum Gregorium nobis in amminiculum vocamus cum sanctis scilicet apostolis et martyribus, inter quos eum in celis Christo credimus coniunctum, illumque esse super familiam suam servum fidelem et prudentem, qui in tempore tritici tam abundanter donavit illi mensuram[1], ut cunctis per orbem sacramenta ruminando divina, qualiter illud granum frumenti mortuum multum cadens in terram adferens fructum[2] a fidelibus cottidie debeat libari atque in perpetuum gustari salutem, quo iam de eo, qui in eo manet et ipse in illo[3] dicebat: Beatus ille servus, quem cum venerit Dominus suus invenerit sic facientem. Amen dico vobis, super omnia bona sua constituet eum[4]. Quam scilicet promissionem suam Domini sui beatissima pretiosa in conspectu eius morte IIII. idus martias[b] expectat feliciter in ecclesia sancti Petri, cuius sedit episcopatum annos XIII, menses VI, dies X, ante eius offitii secretarium sepultus corpore[c] dormit in pace[5]. A quo est resuscitandus in gloriam. Cuius corporis et sanguinis secreta nobis initiavit sacramenta, qui solus remotis omnibus hostiis carnalibus tollit immolatus omnium peccata, cum quibus omnibus in unitate deitatis suę semper est regnaturus in secula seculorum amen.

a) pertineat *cod.* b) id. mar. *cod.* c) corporis *cod.*

1) Luc. 12. 42. 2) Ioh. 12. 24, 25. 3) 1. Ioh. 4. 15. 4) Luc. 12. 43, 44. 5) Vgl. oben S. 37, wo auf die Benutzung eines Papstkatalogs hingewiesen ist.

Die Freilassung durch Schatzwurf.

Von

Heinrich Brunner.

Das salische und das ribuarische Volksrecht kennen eine viel besprochene Freilassung 'per denarium', welche dem Freigelassenen die volle Unabhängigkeit und das Wergeld des freien Franken gewährte[1]. Nur diese Freilassungsart, welche auch bei den nichtfränkischen Stämmen zur Anwendung gelangte, kann gemeint sein, wenn althochdeutsche Glossen bairischer Herkunft das Wort 'manumissionibus' durch 'scazuurffun, scazuurfun, scazuurpun' wiedergeben[2]. Die Form der 'manumissio per denarium', die wir im Anschluss an jene Glossen als

---

1) Potgiesser, De statu servorum 1736, p. 676. Heineccius, Antiquitates II, 2, p. 57. Du Cange, Glossarium 4, 257. Grimm, Rechtsalterthümer 178 f. Pardessus, Loi Salique 527. Guérard, Polyptique d'Irminon I, 373. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte §. 113. P. Roth, Feudalität und Unterthanverband 290. Waitz, Verfassungsgeschichte II, 1, 235, V, 225 Sohm, Reichs- und Gerichtsverfassung 47 f. Sohm in Mon. Germ., Leges V, 242, Note 8. Winogradoff, Die Freilassung zu voller Unabhängigkeit in den deutschen Volksrechten, Forschungen 16, 599. A. Stock, Die Freilassungen im Zeitalter der Volksrechte 1881. M. Fournier, Essai sur les formes et les effets de l'affranchissement dans le droit gallo-franc 1885 in der Bibliothèque des hautes études.

2) Graff, Ahd. Sprachschatz I, 1042. Das Wort 'scaz' bedeutet 'denarius, obolus, pecunia' und ausserdem 'census', wie denn 'skattr' im Nordischen 'tributum' ist. Graff VI, 557. Für 'liberti' hat eine bairische Glosse 'scazuurfun vel frilaza'; vgl Steinmeyer und Sievers, Althochdeutsche Glossen II, 120, 122.

Freilassung durch Schatzwurf bezeichnen dürfen, liegt in den Quellen ziemlich klar vor unseren Augen.

Aus der Lex Salica erfahren wir, dass sie 'ante regem' und 'per denarium' geschieht[1]. Auch in Lex Ribuaria 57, 1 nimmt der Herr die Freilassung vor dem König und zwar entweder 'per manum propriam' oder 'per manum alienam' vor, indem er einen Denar wirft[2]. Ebenso vollzieht in den Formeln Marculf I, 22, Zeumer p. 57, Form. Marc. aevi Karol. 27, p. 124, Carta Senon. 12, p. 190; 42, p. 204, Bignon 1, p. 228, Merkel 40, p. 256 der Herr die Freilassung vor dem König und zwar 'iactante denario'. Die Formula imperialis 1, p. 288 schildert den Vorgang etwas näher, indem sie zeigt, dass der Freilasser mit eigener Hand den Denar aus der Hand des Freizulassenden schlägt, 'manu propria sua excutiens a manu eius denarium'. Am anschaulichsten stellt den Vorgang des Denarwurfs die Expositio §. 2 zu Rothari 224, LL. 4, 353 dar, welche die langobardische Freilassung 'per in pans' mit der Freilassung durch Schatzwurf identificiert. 'In pans fit', so sagt sie, 'ordine huiusmodi: scilicet quod rex ponens denarios in manu ipsius pueri vel viri et postea ipsius manus percutiens ita quod denarii de manu super caput saliant, dicendo: ammodo hunc hominem liberum esse volo'.

---

1) L. Sal. 26: 'De libertis demissis. Si quis homo ingenuus alienum letum extra consilium domini sui ante rege per dinario dimiserit et convictus fuerit, mal. malthoitus meo letu, hoc est IIIIM din. qui fac. sol. c. culp. iud. Res vero leti ipsius legitime reformetur. — Si quis servo alieno per denario ante regem ingenuum dimiserit, cui fuerit adprobatum, precium servi domino (reddat) et insuper, mal. maltholatu metho, hoc est sol. 35 culp. iud.' Die malbergischen Glossen zu diesem Titel sind allzu verderbt, als dass aus ihnen Schlüsse gezogen werden könnten. Kern bei Hessels L. Sal. §. 136 entwickelt daraus die Sätze: 'maltho : the atomeo, lito' und maltho : the atomeo, theo', das heisst: '(si) dicat : te libero lite (resp. serve)'. Jakob Grimm bei Merkel L. Sal. Vorrede 31 construiert die Formeln: 'malthôs ana theata frîan mînan letu (bezw. theo), dixisti coram populo liberum meum litum (resp. servum)'. Das 'ana theata' wäre mit Kern a. O. §. 227 als 'ante dominum, ante regem' aufzufassen. Nach Grimms Erklärung würde die Formel für die Klage wegen unrechtmässiger Freilassung vorliegen; nach Kern die Formel der Freilassung selbst, wobei aber das ihr vorausgehende 'maltho' als Glosse zu 'dimiserit' auffallen muss, da man ein Praeteritum erwarten sollte. Abgesehen davon, dass die Freilassungsformel nicht 'in mallobergo' sondern 'ante regem' gesprochen wurde, fällt gegen Kern's Auffassung auch das 'metheo, meotheo' zu L. Sal. 10, 3, Cod 6 und 7 ins Gewicht. 2) 'Si quis libertum suum per manum propriam seu per alienam in praesentia regis secundum legem Ribuariam ingenuum demiserit et dinarium iactaverit et eiusdem rei carta acceperit, nullatenus eum permittimus in servicio inclinare; sed sicut reliqui Ribuarii liber permaniat'.

Das Werfen des Denars war, wie wir als selbstverständlich voraussetzen dürfen, von einer mündlichen Erklärung des Freilassers begleitet, über deren Inhalt uns die älteren fränkischen Quellen keinen Aufschluss geben, während die Erklärung, welche die langobardische Expositio dem König in den Mund legt, aus Gründen, die weiter unten entwickelt werden sollen, für das ältere Recht jedenfalls nicht in Betracht kommen kann.

Zu der Handlung des Freilassers trat als wesentlicher Bestandtheil des Freilassungsactes noch eine Handlung des Königs hinzu. Die passive Gegenwart des Königs, wie man sie etwa aus dem 'ante regem' in Lex Salica 26 zu folgern geneigt sein könnte, genügte nicht, sondern die Freilassung musste vor dem König stattfinden, weil dabei eine mitwirkende Thätigkeit des Königs unentbehrlich war. Die eigene Machtsphäre des Freilassens reichte nicht so weit, dass er im Stande gewesen wäre, den Knecht oder Liten zu einem freien Volksgenossen zu erheben. Er konnte zwar dem Knechte eine beschränkte Rechtsfähigkeit, er konnte dem Liten oder dem Knechte das Recht der Freizügigkeit verschaffen; allein zu einer dem freien Volksgenossen gleichwerthigen und gleichberechtigten Persönlichkeit erhöhte den Liten oder den Knecht nicht die Willenskraft des Herrn, sondern nur der Befehl des Königs, der den Freigelassenen in das Volk aufnahm und ihm seine Freiheit gewährleistete. Wir finden denn auch in den Formeln über die Freilassung durch Schatzwurf durchweg einen Befehl des Königs, dass der Freigelassene wie andere Personen, die auf gleiche Art freigelassen worden sind, als Freier lebe und von Niemand in seiner Freiheit beeinträchtigt werde. So erklärt der König in Marculf I, 22:

> 'eius quoque absolutionem per presentem auctoritatem nostram firmamus; precipientes enim, ut sicut et reliqui mansuarii, qui per talem titulum a iugo servitutis in presentia principum noscuntur esse relaxati ingenui, ita et amodo memoratus ille per nostro precepto plenius in Dei nomen confirmatus nullum inquietantem perennis temporibus cum Dei et nostra gracia valeat permanere ingenuus atque securus'.

Über die Freilassung 'per denarium' wird dem Freigelassenen eine Königsurkunde ausgestellt, welche 'praeceptum denariale, carta denarialis' heisst und nach Lex Ribuaria 57, 1 wesentlich ist, damit der Freigelassene die Stellung des freien Ribuariers erlange. Ihren Hauptinhalt bildet der Freiheitsbefehl des Königs; der Denarwurf des Freilassers wird nur referierend erwähnt, um den Befehl des Königs zu motivieren.

Der Freiheitsbefehl des Königs, wie er sich von jeher an den

Schatzwurf muss angeschlossen haben, hatte nach dem salischen und wol überhaupt nach älterem fränkischen Rechte absolute Wirkung, versicherte dem Freigelassenen die volle Freiheit auch dann, wenn die Freilassung von einem Unbefugten, also rechtswidrig vorgenommen worden war. Dass in solchem Falle der königliche Befehl nicht rückgängig gemacht, das königliche 'praeceptum denariale' nicht für unwirksam erklärt wurde, hat man mit Recht aus den Grundsätzen gefolgert, nach welchen die Lex Salica die rechtswidrige 'denariatio' bestraft[1]. Hat jemand einen fremden Liten gegen den Willen des Herrn freigelassen, so zahlt er diesem als Ersatz das Wergeld des Liten. Ausserdem ist das Vermögen des freigelassenen Liten, nicht aber dieser selbst dem früheren Herrn zu restituieren. War der rechtswidrig Freigelassene ein Knecht, so zahlt der Freilasser an den Herrn den Sachwerth des Knechtes und die Entwendungsbusse, die 'theotexaca'. Die absolute Wirkung der 'denariatio' war nach älterem Rechte nothwendig, um den Freigelassenen zu einer selbstständigen von der Person seines Freilassers unabhängigen Durchführung eines eventuellen Freiheitsbeweises zu befähigen. Jeder andere Freigelassene war auf die Vertretung durch einen Schutzherrn angewiesen, denn nur sie verbürgte ihm die Fortdauer seiner Freiheit. Nahm ein Dritter ihn als Knecht in Anspruch, so war er nicht in der Lage, seine Freiheit selbst zu vertheidigen. Denn er konnte den Freiheitsbeweis nicht in eigener Person führen. Das salische Recht verlangte dafür die Eidhülfe von Vatermagen und von Muttermagen[2]. Der Freigelassene hatte keine freien Magen. Es musste deshalb der Freilasser für ihn in den Rechtsstreit eintreten, ein Moment, das an sich die Nothwendigkeit eines Schutzherrn des Freigelassenen und damit die Unmöglichkeit seiner völligen Gleichberechtigung mit den Freigebornen erklärt. Sollte der 'denarialis' der Nothwendigkeit enthoben sein, zur Vertretung durch den Freilasser als seinen 'auctor' seine Zuflucht zu nehmen, so musste seine Freiheit von der Freilassungsbefugniss desselben unabhängig und der königliche Freiheitsbefehl an sich ein ausreichender Titel seiner Freiheit sein. Nur dann, wenn auch die rechtswidrige 'manumissio per denarium' oder vielmehr der durch sie veranlasste Befehl des Königs die Freiheit gewährte, war die Auctorschaft des Manumissors entbehrlich. Als Knecht oder als Lite in An-

1) Pardessus, Loi Salique 527. Insbesondere aber Winogradoff a. O. 603 f. 2) Extravag zur Lex Sal. B. 2, Hessels 421. Form. Senonenses recentiores 2, 5, Zeumer 212, 213. Lex Chamav. 10. Cap. Hlud. nr. 156, c. 2, I, 315. Von Amira, Salfränk. Eideshilfe in Germania 20, 53 ff. Cosack, Eidhelfer des Beklagten 1885, p. 15 f.

spruch genommen, brauchte der 'denarialis' nur das königliche Freiheitspräcept vorzulegen und der Angriff war abgewiesen.

Anders sind die Folgen der unrechtmässigen Freilassung durch Schatzwurf in der Lex Ribuaria geregelt. Das in die Lex Ribuaria eingeschobene Königsgesetz[1], welches von den Freilassungen zum 'denarialis' und zum 'tabularius' handelt, enthält eine Reihe von Bestimmungen, durch welche der König auf Rechte verzichtet, die er nach älterem und z. Th. auch nach jüngerem Rechte an den Freigelassenen, ihrem Vermögen und ihrem Wergelde geltend machte[2]. Man wird sie nicht sowol als Eigenthümlichkeiten des altribuarischen Volksrechtes, das in dieser Beziehung später theilweise durch das salische verdrängt worden sei, denn als Concessionen aufzufassen zu haben, zu welchen das Königthum sich in einer Zwangslage den geistlichen und weltlichen Grossen Ribuariens gegenüber herbeiliess. Zu diesen Concessionen gehört auch der Verzicht des Königs auf die absolute Wirkung des königlichen Freiheitsbefehles bei der 'manumissio per denarium'. Der zu Unrecht Freigelassene soll seinem Herrn als Lite bezw. als Knecht restituiert werden[3]. Dagegen zahlt der Freilasser als Busse für die unrechtmässige Freilassung das Wergeld des 'denarialis' an den König[4]. Der 'denarialis', der von einem Dritten als Knecht in Anspruch genommen wird, bleibt also nur dann frei, wenn er im Freiheitsprocesse beweisen kann, dass sein Freilasser ihn auf rechtmässige Weise freigelassen habe. Um nun aber den 'denarialis' nicht vollständig vom 'auctor libertatis' abhängig zu machen und damit die Wirkung der Freilassung zu vollem Rechte zu schmälern, findet die Lex Ribuaria den Ausweg, dem 'denarialis' einen selbstständigen Freiheitsbeweis dadurch zu ermöglichen, dass sie ihm gestattet, sich entweder durch gerichtlichen Zweikampf **oder** durch seinen 'auctor' zu vertheidigen[5].

---

1) Titel 57—62. Dass dasselbe, wie **Sohm** annimmt, von Childebert II. (575—596) herrühre, ist mir mehr und mehr zweifelhaft geworden. Seine Entstehung dürfte etliche Dezennien später anzusetzen sein. Vgl. **Löning**, Kirchenrecht II, 238, Karl **Lehmann**, Zur Textkritik des alam Volksrechts, Neues Archiv 10, 494, Note 6. 2) Vergl. **Zeumer**, Über die Beerbung der Freigelassenen durch den Fiscus nach fränkischem Recht, Forschungen 23, 189 ff. 3) Dass das königliche 'praeceptum denariale' in solchem Falle seine Kraft verliert, stimmt mit dem in der praeceptio Chlotharii II, c. 5, Cap. I, 19 ausgesprochenen Grundsatze überein: 'Si quis auctoritatem nostram subreptitie contra legem elicuerit, fallendo principem, non valebit'. 4) **Winogradoff** a. O. 604. 5) Rib. 57, 2: 'sed si quis in postmodum contrarius exteterit quod eum quis inlicitum ordine ingenuum dimisisset et ipse cum gladio suo hoc studiat defensare. Aut si auctorem habuerit, auctor eum legibus ex hoc eum adducat'.

Das salische Recht ist in diesem Puncte später dem ribuarischen Rechte gewichen. Als 819 ein ergänzendes Weisthum zur Lex Salica abgegeben wurde, erklärten einige Stimmen, 'dixerunt aliqui, quod idem servus, qui ingenuus dimissus fuerat, denuo ad servitium redire non debeat'. Allein es wurde nichtsdestoweniger schlechthin für Recht befunden, dass er seinem früheren Herrn zu restituieren sei[1].

Nach den beiden fränkischen Volksrechten und nach den Formeln, welche vor der Mitte des neunten Jahrhunderts entstanden sind, erscheint nicht der König, sondern der Herr oder ein Dritter als die Person, welche die symbolische Handlung des Schatzwurfes vornimmt. Damit stimmen auch die wenigen Nachrichten überein, die uns in Schriftstellern und Urkunden über diese Art der Freilassung erhalten sind[2]. Der König selbst vollzieht den Denarwurf nach älterem Rechte nur dann, wenn er seinen eigenen Knecht freilässt. Ganz klar ist dies aus Formula imperialis nr. 1, Zeumer 288, zu ersehen, welche für die 'carta denarialis' ein zwiefaches Formular darbietet[3]. Nach dem einen urkundet der König: 'quia nos servum nostrum manu propria nostra excutientes a manu eius denarium . . liberum fecimus', nach dem andern: 'quia quidam homo nomine ille . . servum suum manu propria sua excutiens . . denarium' etc. Dem entsprechend lautet der Freiheitsbefehl im ersten Falle: 'ut sicut reliqui manumissi qui . . a regibus vel imperatoribus . . noscuntur esse relaxati' etc., im zweiten: 'ut sicut reliqui manumissi, qui . . in presentia regum vel imperatorum etc'.

Dagegen tritt in den Urkunden, welche nach der muthmasslichen Entstehungszeit der Formulae imperiales[4] abgefasst worden sind und in der alamannischen Formel, Zeumer p. 434, Rozière 61, der König stets als 'iactans denarium' und als Freilasser auf, sei es nun, dass er seinen eigenen oder eines anderen Knecht freilässt[5].

---

1) Cap. legi Salicae addita c. 2, I, 292. Winogradoff a. O. 603, Note 3. 2) Vita sancti Eligii, D'Achery, Spicilegium 5, p. 164: 'redemptos enim captivos protinus coram rege statuens iactatis ante eum denariis, cartas eis libertatis tribuebat'. Urkunde des Eligius von 631, Brequigny nr. 74, Pardessus II, 11: 'per cartulam vel denarium manumisi', nach der Emendation Mabillons, die man nun nicht mehr aus dem von Roth, Feudalität und Unterthanverband, 290 angegebenen Grunde wird als unzulässig zurückweisen dürfen. 3) Schon hervorgehoben von Zeumer a. O. Note 3. 4) Sie sind jedenfalls zwischen 828 und 840, wahrscheinlich vor 832 entstanden. 5) Mon. Boica 31, I, 72, a. 833; Muratori, Antiquitates I, 847, a. 843; Mühlbacher 1110; D'Achery, Spicilegium 12, 127, nr. 20, a. 855—863; Wartmann nr. 519, a. 866; Grandidier, Histoire de l'église de Strasbourg II, 259; Bouquet, 9, 360, a. 887; Mabillon, De re diplom. 555,

Schon nach der lex Ribuaria 57, 1 kann der Herr die Freilassung entweder 'per manum propriam' oder 'per manum alienam' bewerkstelligen. Und indem die Lex Salica die Freilassung eines fremden Liten unter der ausdrücklichen Voraussetzung verpönt, dass sie 'extra consilium domini sui' geschieht, deutet sie an, dass jemand mit dem Willen seines Herrn einen Liten allerdings zum 'denarialis' machen konnte. Ebenso stellt die Formel Marculf I, 22 die Möglichkeiten zur Wahl, dass der Herr den Knecht 'manu sua aut illius' freilässt. Die Vornahme der Freilassung durch die Hand eines Dritten scheint in älterm Rechte wenigstens in gewissen Fällen geradezu üblich gewesen zu sein; und wol deshalb, weil diese Sitte nicht unschwer dahin missbraucht werden konnte, dass ein Dritter die Freilassung gegen den Willen des Herrn vollzog, sah sich das salische Volksrecht veranlasst, die in Lex Sal. 26 enthaltene Strafsatzung aufzustellen. Die Freilassung 'per manum alienam' lässt sich vielleicht aus ähnlichen Gesichtspuncten erklären wie die Emancipation von Haussöhnen durch Vermittlung einer Scheinadoption[1]. Die väterliche Gewalt nimmt bekanntlich ein Ende, wenn der Sohn aus der Were des Vaters ausscheidet. Soll eine dauernde Aussonderung aus dem väterlichen Hause nicht stattfinden, so kann der Vater die Aufhebung seiner Gewalt dadurch herbeiführen, dass er den Sohn durch einen Dritten adoptieren lässt, der ihn dann wieder in das väterliche Haus zurücksendet[2]. In ähnlicher Weise verlangt die Lex Salica bei der Vergabung von Todes wegen die Übergabe des

---

a. 888; De Sloet, Oorkondenb. d. graf. Gelre en Zutfen nr. 68, I, 68, a. 896; Wartmann nr. 748, a 906; Muratori, Antiquitates I, 856, a. 912. Für die nachkarolingische Zeit sieh die Citate bei Waitz VG. V, 225 und bei Zeumer, Formulae p. 288. In einzelnen Fällen, so z. B. Wartmann nr. 519, wird es ausdrücklich hervorgehoben, dass der König nicht einen eigenen, sondern einen fremden servus freilässt. Ebenso ist es in andern, z. B. Mühlbacher 1110, zweifellos, dass die Freilassung fiscalischen Eigenleuten zu Theil wird. Mitunter aber ist es fraglich, ob nicht der Freizulassende vom König bloss deshalb 'servus proprius noster' genannt wird, weil er ihm von seinem Herrn zum Zweck der Freilassung tradiert worden ist. Wenn in Bouquet 9, 360: 'decrevimus, ut more predecessorum imperatorum . . e manu ipsius Leuthardi denarius excutiatur' Karl III. den Denarwurf nicht selbst vornahm, so ist die Handlung doch auf sein Geheiss in seinem Namen bewerkstelligt worden. Karl III. war damals durch einen Schlaganfall gelähmt und konnte daher die excussio nicht eigenhändig ausführen. Von Ranke, Weltgeschichte 6, 283, Note 1.

1) Von Holtzendorff, Encyclopädie d. RW[4]. 1, 259.

2) So erklärt sich die Stelle bei Paulus VI, 53: 'Karolus . . Pipinum suum filium ad Liutprandum direxit, ut eius iuxta morem capillum susciperet. Qui eius caesariem incidens ei pater effectus est, multisque eum ditatum regiis muneribus genitori dimisit'.

Gutes an einen Salmann, der es dann seinerseits dem Bedachten tradiert. Die Vermittlung des Dritten wird nothwendig, weil der Veräusserer das frühere thatsächliche Verhältnis, die Nutzung des Gutes nicht aufgeben will[1]. Auch bei der Freilassung scheint die Vermittlung eines Dritten dann in Anspruch genommen worden zu sein, wenn in der thatsächlichen ökonomischen Stellung des Freizulassenden eine nach aussen ersichtliche Veränderung nicht eintrat. Der Lite, den man durch Schatzwurf freiliess, besass Vermögen, gewöhnlich wol ein Grundstück seines Herrn, das er bewirtschaftete. Blieb dieses Besitzthum nach wie vor die Grundlage seiner wirtschaftlichen Existenz, so wurde — wie wir vermuthen dürfen — seine persönliche Beziehung zum Herrn vor der Freilassung dadurch gelöst, dass er einem Dritten tradiert wurde, der dann die 'manumissio per denarium' gewissermassen als ein Salmann vornahm.

So gut wie irgend einem Dritten konnte der Freizulassende auch dem König selbst tradiert werden, damit er die Freilassung vermittle. In älterer Zeit war dies wol deshalb nicht üblich, weil der König seine eigenen Leute nicht 'per denarium' freizulassen pflegte[2]. Seit die königliche Kanzlei für die 'per denarium' vollzogene Freilassung von Königsknechten ein besonderes Formular ausgebildet hatte, stand nichts im Wege, es mit ganz geringen Modificationen auf alle Fälle der 'manumissio per denarium' auszudehnen. Der König nimmt nun — wie wir voraussetzen dürfen auf Grund vorausgehender Tradition[3] — die Handlung der 'excussio denarii' in eigener Person vor. Er erscheint seitdem, auch wenn der Knecht eines anderen durch seine Vermittlung freigelassen wird, als der eigentliche Freilasser[4]. Da der König von je bei der 'manumissio per denarium' einen Freiheitsbefehl erliess und

---

1) Brunner, Zur Rechtsgeschichte der Urkunde 296. 2) Von den fränkischen Formelsammlungen kennen erst die Formulae imperiales eine Freilassung des 'servus regis per denarium'. In Marculf I, 39 wird die Freilassung von Königsknechten 'per epistolas' angeordnet. In der Lex Ribuaria heben sich die königlichen Freigelassenen, die 'homines regii', scharf von den 'denariales' ab. Vgl. Sohm zu L. Rib. 9, LL. V, 215, Note 10. 3) Ausdrücklich wird dieselbe erwähnt in Mon. Boica 31, 1, 383, a. 1107. Heinrich V. lässt durch Denarwurf frei 'quendam hominem servilis conditionis nomine Gumboldum a quodam homine libero Odalrico per manum nobis oblatum'. In Mon. Boica 31, 338, a. 1058 macht Heinrich IV. 'quandam servilis conditionis feminam Imiza nominatam a quodam ingenuo viro Waltheri dicto nobis presentatam' durch Denarwurf frei. 4) Zeumer 434, Rozière 61: 'fideles nostri . . concambiaverunt quendam servum N ut eum ob mercedis nostrae augmentum dimitteremus. Nos vero manu propria nostra excutientes de manu supradicti N. denarium . . eum liberum dimisimus'.

die Freilassungsurkunde in seinem Namen ausgestellt wurde, mochte das Schwergewicht des Freilassungsactes mehr und mehr in die Übergabe des Freibriefes fallen und schien es zu dieser Auffassung nicht mehr recht zu passen, dass in dem Texte des 'praeceptum denariale' nicht der Aussteller, der König, sondern der frühere Herr des 'denarialis' als Freilasser genannt wurde. Auch kommt in Betracht, dass die in Gegenwart des Königs vorgenommene Freilassung ihre frühere absolute Wirksamkeit eingebüsst hatte. Indem man den Schatzwurf durch die Hand des Königs vornehmen liess und den König so zu sagen als Salmann der Freilassung einschob, wurde dieser für den 'homo denarialis' der unmittelbare Auctor seiner Freiheit und damit die Wirkung der Freilassung erhöht.

Der Formalismus des Schatzwurfs ist von dem Altmeister der germanischen Rechtssymbolik, von Jacob Grimm, dahin erklärt worden, dass der Knecht die Münze gleichsam zum Kaufpreis anbot, den der Herr sie zu Boden schnellend verschmähte. Auch Pardessus fasst den Denar bei der Freilassung zum 'denarialis' als 'signe symbolique de l'achat de sa liberté'[1]. Diese Auslegung hat so allgemeinen Anklang gefunden, dass sie als die herrschende bezeichnet werden darf. Noch Sohm erklärt in seinem Commentar zu Lex Rib. 57, LL. V, 242, Note 8, den Denar als 'pretium manumissionis a servo oblatum nec tamen a domino acceptum'. Das Anbieten des Denars sei rechtlich nothwendig gewesen, um der Freigabe eine Gegenleistung gegenüberzustellen, weil nach altdeutschem Rechte ein 'actus merae liberalitatis' unwirksam gewesen wäre. Mir hat die Theorie des symbolischen Kaufpreises von je erhebliche Bedenken erregt im Hinblick auf die schlichte und strenge Logik, welche uns sonst in dem Formenwesen und in der Symbolik des deutschen Rechtes begegnet. Stellt der Denar, den der Knecht in der Hand hält, um ihn dem Herrn anzubieten, einen symbolischen Kaufpreis vor, so hat es keinen rechten Sinn, dass der Herr ihn dem Knechte aus der Hand schlägt. Indem jener auf diese Weise den Kaufpreis verschmäht, erklärt er ja im Grunde genommen, dass er die Lösung des Knechtes aus der Knechtschaft nicht wolle und verhindert er die Perfection des Vertrags, der durch das Symbol des Denars zum Abschluss kommen soll. Statt dem Knechte den Denar aus der Hand zu schlagen, musste der Herr ihn vielmehr aus der Hand des Knechtes entgegennehmen und etwa in die Tasche stecken, wenn die Symbolik des Schatzwurfs einen Loskauf bedeuten soll. Auch den

1) Loi Salique 527. Du Cange Gloss. 4, 257: 'iactato denario quovis, tanquam manumissionis pretio'. Zöpfl, RG. II, 151: Scheinpreis für seine Freilassung.

Sohm'schen Gedanken von der Ungiltigkeit des reinen Liberalitätsactes kann man füglich nicht zu Ende denken, ohne auf die Consequenz zu stossen, dass durch das Verschmähen des angebotenen Denars die Freilassung die Form eines zweiseitigen Rechtsgeschäftes verliert, bevor sie dieselbe erhalten hat. Vielmehr wird dadurch erst recht sichtlich zum Ausdrucke gebracht, dass der Freilasser die angebotene Gegenleistung ablehne, mithin seinen Freilassungsact als einen reinen Liberalitätsact aufgefasst wissen wolle. Man wende nicht ein, es habe der Sinnesart der Germanen widerstrebt, dass der Herr von seinem früheren Knechte für die Freilassung Geld empfange. Die Lex Gundobada schreibt in Titel 57 geradezu vor, dass der freigelassene Knecht sich die Freizügigkeit von seinem Herrn um zwölf solidi erkaufe. Und der norwegische Freilasser nimmt von dem Freigelassenen nicht bloss die Lösungspfennige, die 'leysingsaurar', welche bei dieser Gelegenheit vorsichtig abgewogen werden, sondern er lässt sich von ihm auch mit einer nicht unerheblichen Quantität von Lösungsbier ('frelsisöl') bewirthen [1].

Etwas verblüffend wirkt die Erklärung, welche jüngst Fournier dem Denarwurf zu geben versuchte [2]. Da er in allen Freilassungsarten eine Anwendung der Traditionsformen erblickt, so ist ihm auch der Denar ein Traditionssymbol gleich der 'festuca', deren Stelle er vertreten soll. Durch das Geldstück sei 'l'investiture dans l'état d'homme libre' vollzogen worden. Der Denar bedeute wahrscheinlich das Wergeld, welches die Freilassung dem Knechte verlieh; dieser sei also durch den Denar mit dem Wergelde des freien Mannes investiert worden [3]. Abgesehen davon, dass der Denar oder die Münze bei der Tradition von Immobilien als ein ausreichendes Symbol erst ziemlich spät auftritt, als ein Zeichen der Entartung der ursprünglichen Traditionssymbolik, müsste der Act, durch welchen der Knecht mit dem Wergelde des freien Mannes investiert wird, doch wol in der Weise vor sich gehen, dass der Knecht das Symbol des Wergeldes, das er noch nicht hat, sondern erst erhalten soll, nicht dem Herrn anbietet, sondern von ihm empfängt. Ich will nicht betonen, dass das Wergeld des

1) Konrad Maurer, Die Freigelassenen nach altnorwegischem Rechte, Sitz.-Ber. der Münchener Akademie, phil. hist. Classe 1878, 1, S. 26 ff. 2) a. O. S. 108 f. 3) a. O. S. 109, Note 1: 'Ou bien le denier apparait ici comme prix figuré d'une vente, ce qu'on a déjà pensé; ou bien il représentait le wergeld, que l'affranchissement donnait à l'esclave et qui se comptait en deniers. On lui aurait ainsi donné l'investiture de ce qui constituait vraiment la valeur d'un homme libre, de son wergeld, sens qui me parait le plus admissible'.

'denarialis' entweder stets[1] oder doch bei seinem kinderlosen Tode an den König fiel, also eigentlich der König mit dem Wergeldanspruche hätte investiert werden müssen; denn der ganze Gedanke einer Wergeldinvestitur ist so gesucht, ungesund und ungermanisch, dass es kaum der Mühe verlohnt, länger bei ihm zu verweilen.

Sehr viel einfacher dürfte die Symbolik des Schatzwurfs sich erklären, wenn man erwägt, dass der Freigelassene, der nicht 'denarialis' war, an den Freilasser oder dessen Erben oder an seinen sonstigen Schutzherrn regelmässig einen Zins bezahlte. Der 'libertus' hat bekanntlich im allgemeinen die Stellung des Liten, der an seinen Herrn einen persönlichen Zins, 'letimonium, litimonium' entrichten muss[2]. Die Lex Ribuaria sagt 58, 2 von den 'tabularii', dass sie 'omnen redditum status aut servitium' an die Kirche leisten sollen, durch deren Vermittlung sie freigelassen worden sind und knüpft daran das Verbot, einen 'tabularius' durch Schatzwurf frei zu machen[3], weil er damit seiner Zinspflicht enthoben würde. Die Eigenthümlichkeit der 'manumissio per denarium' besteht nämlich nicht darin, dass sie den Zustand der Knechtschaft beseitigt — das bewirken auch die andern Freilassungsarten, — sondern dass sie den Freigelassenen über den Zustand der Halbfreiheit und der Schutzhörigkeit hinaushebt, in der jene ihn beharren lassen, dass sie den 'denarialis' nicht zum 'libertus' im engeren Sinne, sondern zum 'ingenuus' macht. Gehen wir von der Thatsache aus, dass der Freigelassene durch den Schatzwurf ein zinsfreier Mann geworden ist, so bietet sich von selbst die ungezwungene Erklärung dar, dass der Denar, der dem Freizulassenden aus der Hand geschlagen wird, den Zinspfennig bedeutet, welchen jener anbietet, der Herr verschmäht. Den Zins schuldet der Freizulassende 'de statu, de capite suo', als einen Kopfzins. Bei der Freilassung bietet er ihn zum letzten Male an, denn der Herr schleudert zum Zeichen, dass er den Zins nicht beziehen, den Freigelassenen zinsfrei wissen will, die Zinspfennige zurück, so dass sie jenem aus der Hand über den Kopf hinweg zu Boden fallen. Jüngere Urkunden aus salischem Rechtsgebiete zeigen uns als Gegenstück zur Freilassung 'per denarium' eine Selbstverknechtung 'per denarium'. Jemand, der sich in die Knechtschaft begiebt, legt vier Denare auf sein Haupt und tradiert sich durch dieselben dem Herrn, dem er sich ergiebt.

1) Cap. I, 158, c. 4. 2) Sieh die Stellen bei Waitz II, 1, 238. Dass der Freigelassene niederer Ordnung das 'litimonium zu zahlen hat, beweisen die Formeln Arvern. 3, 4, Bitur. 9, Senon. 1, 6, in welchen die Befreiung von dieser Abgabe ausgesprochen wird. 3) 'Et nullus tabularium denariare ante rege praesumat'.

'B. et J. venerunt . . et devenerunt servi beati Martini et omnium monachorum maioris monasterii . . super genua sua stantes et, ut mos est, positis quatuor denariis ab eisdem super capita singulorum'[1].

. . 'venit in capitulum maioris monasterii et dedit recognitionem suam, scilicet secundum consuetudinem imposuit super caput suum quatuor denarios et per illos tradidit se sancto Martino et monachis eius'[2].

Dass die Denare hier gerade die entgegengesetzte Rolle spielen wie bei der Freilassung durch Schatzwurf, bestätigt in durchschlagender Weise die vertretene Auffassung des Denarwurfs, die übrigens schon andeutungsweise gestreift, aber noch nicht zu klarem Ausdruck gebracht worden ist[3].

Die Freilassung durch Schatzwurf kann ursprünglich nicht als Freilassung des Knechtes, sondern nur als Freilassung des Liten ausgebildet worden sein[4]. Der Knecht ist in ältester Zeit vermögensunfähig, er hat nichts, was nicht dem Herrn gehört, also auch nichts, was er dem Herrn bieten könnte. Er ist dem Herrn zu ungemessenen

1) Guérard, Polypticum II, 370, nr. 31, a. 1099. 2) Bei Du Cange II, 797 ex cart. maioris monast. pro pago Vindocinensi. Vergleiche noch Guérard a. O. 371, a. 1102 'fidelitatem fecerunt . . et capitale sui capitis id est quatuor denarios per singula capita . . reddiderunt'; a. O. 380, a. 1100: 'fidelitatem . . fecit, quatuor denarios de capite suo solvens et iurans, quod servitutem sancti Michaelis . . non negaret' und öfter. Vier Denare als litimonium in Guérard p. 121. 3) Winogradoff a. O. Seite 600: 'Mir scheint, dass der Act, welcher die volle Freilassung bei den Franken charakterisiert, das Herausschlagen des Denars aus der Hand des Sklaven, nicht anders als aus diesem Gesichtspunct (der Lostrennung des libertus von seinem früheren dominus) gedeutet werden kann. Wir wissen ja, welche Rolle das Zahlen des Denars im Mittelalter spielte; es war ein symbolischer Act, der die Botmässigkeit einer Person gegenüber einer andern bekundet. Ich meine hier den sehr oft vorkommenden Fall, dass eine gewisse kleine Zahlung oder Abgabe Jemandem auferlegt wurde, nicht wegen des materiellen Nutzens, den sie gewähren konnte, sondern als Beweis- und Bekennmittel. Wie konnte die Beseitigung der Botmässigkeit besser gekennzeichnet werden als dadurch, dass in Gegenwart des Königs die symbolische Äusserung unterbrochen und vereitelt wurde'. 4) Damit ist nicht gesagt, dass das Rechtsinstitut der denariatio nicht auch zur Freilassung von servi verwendet werden konnte, nachdem es zunächst zur Freilassung von Liten ausgebildet worden war. Der heilige Eligius liess 'per denarium' Gefangene frei, die ihm als Knechte verkauft wurden, indem er sie entweder in die Heimath zurückschickte oder in seiner Umgebung behielt oder in ein Kloster einzutreten veranlasste.

Diensten und Abgaben verpflichtet und schuldet nicht etwa einen rechtlich fixierten Zins. In der Hand des Knechtes hat daher der Denar, der dem Herrn dargeboten wird, keinen rechtlichen Sinn. Die Zahlung eines rechtlich fixierten Zinses ist in der ältesten Zeit Merkmal der Litilität, welche bekanntlich die Freigelassenen niederer Ordnung mitumfasst. Die Lex Salica bringt denn auch die Freilassung 'per denarium' unter der Titelrubrik de 'libertis dimissis'[1] und stellt innerhalb dieses Titels den Fall voran, dass jemand einen fremden Liten ohne Zustimmung seines Herrn vor dem König 'per denarium' freilässt. Erst in zweiter Linie wird die Freilassung eines fremden Knechtes zum 'denarialis' erörtert, denn es konnte ja natürlich auch von jeher vorkommen, dass jemand einen fremden Knecht, als ob er bereits Lite wäre, durch Schatzwurf freiliess. Von dem Mangel der Zustimmung des Herrn ist in diesem Falle nicht die Rede. Fast möchte man meinen, es werde als selbstverständlich vorausgesetzt, dass der Herr seinen eigenen Knecht nicht sofort zum 'denarialis' gemacht wissen will. Da der Freiheitsbefehl des Königs absolute Wirkung hatte, so verschaffte er auch dem rechtswidrig freigelassenen Knechte die Freiheit.

Dem Titel 57 der Lex Ribuaria, welcher die Freilassung durch Schatzwurf behandelt, geben die Inhaltsverzeichnisse und die Titelrubriken die Überschrift: 'de libertis a domino ante regem dimissis'. Das erste Capitel dieses Titels, welches die rechtmässige Freilassung erörtert, spricht von der Erhebung eines 'libertus' zum 'ingenuus'. Nur bei der in c. 2 behandelten rechtswidrigen Freilassung ist von einem freigelassenen 'servus' die Rede. Wenn Titel 58 verbietet, einen 'tabularius' durch Denarwurf freizulassen, so wird eben wieder vorausgesetzt, dass man vom Halbfreien zum 'denarialis' aufzurücken pflegt. Jüngerer Zusatz und Niederschlag einer jüngeren Rechtsbildung ist es, wenn zwei Handschriften, eine Sanct Galler (A. 9) aus dem zehnten Jahrhundert und die Kopenhagener (A. 4), welche ins neunte oder zehnte Jahrhundert gesetzt wird, dem Satze: 'nullus tabularium dinariare ante rege praesumat' die Worte einfügen: 'aut servum tabularii', welche in allen übrigen Handschriften älterer und jüngerer Recension fehlen. In Titel 61 ist zunächst von der Freilassung zum 'civis Romanus' die Rede und von diesem 'homo Romanus' heisst es dann weiter, 'quod si dominus eius eum ante rege dinariari voluerit, licentiam habiat'. Ebenso behandelt Titel 62 zunächst den Fall, dass jemand seinen 'servus' zum 'tributarius' oder 'litus' macht und wird darauf dem Herrn die Befugnis

1) In den Indices haben jüngere Handschriften (HBG?): 'de mancipiis alienis ingenuis dimissis'. Hessels XXV.

zugesprochen, diesen 'litus' oder 'tributarius' zum 'denarialis' zu erheben. Die Lex Ribuaria setzt also womöglich noch deutlicher wie die Salica voraus, dass der Herr nicht seinen Knecht, sondern den 'libertus', den 'homo Romanus', den 'litus' oder 'tributarius' des Schatzwurfs theilhaftig werden lässt[1].

In den älteren Formeln Marculf I, 22, Marc. Karol. 27, Senon. 12, Bignon 1, Merkel 40 ist es zwar stets ein 'servus', der mittelst des Zinspfennigs freigelassen wird, allein in dem königlichen Freiheitsbefehl dieser Formeln findet sich eine typische Clausel, worin der König befiehlt, dass der Freigelassene frei sein soll 'sicut et reliqui mansuarii, qui per talem titulum . . noscuntur esse relaxati ingenui'. Erst in der formula imperialis 1 tritt an die Stelle des Wortes 'mansuarii' die Wendung 'sicut et reliqui manumissi', die dann auch in Zeumer 434, Rozière 61 und in den meisten Urkunden[2] wiederkehrt. Der 'mansuarius' ist ein Hintersasse. Er kann Lite sein oder Knecht. 'Litus' bedeutet nach Müllenhoff wörtlich so viel wie 'mansionarius', 'maneus' und wird auch gelegentlich durch 'mansionarius' übersetzt[3]. Ist der 'mansuarius' oder 'mansionarius' ein Knecht, so hat er eine bessere Stellung wie die eigentlichen 'mancipia'. Er ist auf einer Hufe '(mansus)' seines Herrn angesiedelt, die er gegen Zins und Dienste bewirtschaftet und von der er den Namen 'mansuarius' hat[4]. Als normales Verhältniss wird also in den älteren Formeln vorausgesetzt, dass der 'servus', der zum 'denarialis' aufsteigt, schon vor der Freilassung

1) Die allgemeine Ansicht, dass es im fränkischen Reiche Freilassungsformen verschiedener Wirkung gegeben habe, bestreitet Fournier a. O. p. 128 ff. Der 'litus' in Lex Salica 26 ist ihm ein 'servus'. Die Titelüberschrift 'de libertis dimissis' übersetzt er: 'de ceux qui sont affranchis'. Auf Titel 57 der L. Rib. dürfe man sich nicht beziehen, da er nur eine Copie von Lex Salica 26 sei. Es genügt, diesen und ähnlichen Argumenten gegenüber auf die im Texte angezogenen Stellen zu verweisen. Die Unterscheidung von Freigelassenen höherer und niederer Ordnung findet sich nicht bloss in den deutschen Stammesrechten des fränkischen Reiches, sondern auch im burgundischen, langobardischen, angelsächsischen, norwegischen, schwedischen und dänischen Rechte. Walter, D. RG. §. 410 ff. Konrad Maurer, die Freigelassenen nach altnorweg. Rechte. 2) Cf. Lothar 843, Mühlbacher 1069, Muratori Antiquit. I, 847; Lothar 851, Mühlbacher 1110, Lörsch und Schröder nr. 59. In der Urkunde Karls III. von 877, Grandidier, Hist. de Strasbourg II, 259 heisst es: 'sicut alii homines qui per huiusmodi titulum . . libertatem consecuti' . . 3) Müllenhoff bei Waitz, das alte Recht der salischen Franken 288, Grimm RA. 306. 'Lito sive mansionarius' mehrfach im Hofrecht von Essen im Salland, Verslagen en Mededeelingen der Utrechter Vereinigung zur Ausgabe der bronnen van het oude vaderl. recht 1, p. 19. 4) Waitz II, 1, 224.

ein Grundstück seines Herrn innehatte[1]. Darin trat auch keine Aenderung ein, als man das Wort 'mansuarii' durch 'manumissi' ersetzte. Das lässt sich aus einer Reihe von Königsurkunden ersehen. In der formula imperialis 34 berichtet Ludwig der Fromme, dass er einen Rado, dessen Sohn Erchambert und dessen Verwandten Betto 'secundum legem Salicam' als 'ingenui' freigelassen habe. Im weiteren Context der Urkunde heisst es dann: 'cum memoratos . . non solum libertate donaverimus, verum etiam res in quibuslibet pagis vel territoriis . . sibi adquisitis adquirendisve auctoritatis nostre praecepto eis firmaverimus' . . . worauf ein mit ihnen abgeschlossenes Kaufgeschäft über Grundstücke bestätigt wird. Ludwig der Deutsche lässt 833 einen Priester Hunroch 'per denarium' frei[2], zugleich aber schenkt er ihm zu Eigenthum 'quasdam res et mancipia, quas ille hactenus tam ex comparatione quam etiam ex donatione quorundam hominum sive de quolibet attractu habere visus fuit et ad nos secundum legem pervenerunt'[3]. Karl, der Sohn Lothars (855–863), der die Provence und einen Theil von Burgund erhalten hatte, tauscht einen Kirchensklaven mit allen seinen Besitzungen, die im Einzelnen aufgezählt werden, gegen zwei Fiskalsklaven ein und lässt ihn dann 'per denarium' frei 'cum omnibus quae habebat'[4]. In einer Urkunde von 851 lässt Lothar eine seiner zwei hörigen Beischläferinnen, Namens Doda, durch Schatzwurf frei, indem er ihr einen Mansus als Eigenthum verschreibt, welchen bereits ihr Vater innehatte, 'cum mancipiis utriusque sexus ad eundem mansum pertinentibus'[5].

Das Auftauchen der 'servi' in den 'praecepta denarialia' ist aus der Veränderung zu erklären, durch welche schon in merowingischer Zeit die 'servi casati' über die Stellung der gewöhnlichen Knechte rechtlich emporgehoben worden sind. Es sind nicht gemeine 'mancipia', die man 'per denarium' frei lässt, nicht wie der 'servus' in Lex Salica 26 vermögenslose Knechte[6], sondern 'mansuarii', Knechte die bereits vor

---

1) Mit Recht bemerkt Waitz VG. II, 1, 236 Note, dass 'mansuarius' in Marc. I, 22 und in den übrigen Formeln auf den Zustand vor und nicht nach der Freilassung zu beziehen sei. 2) Monumenta Boica 31, p. 72. 3) Der Erwerb des 'servus regius' war von Rechtswegen Erwerb seines Herrn, des Königs. 4) Die Tauschurkunde in D'Achery Spicilegium 12, 127, nr. 19; die Freilassungsurkunde ebendaselbst nr. 20. Auch bei Bouquet 6, 623, 624. 5) Mühlbacher 1110. In Muratori, Antiquitates I, 856 a. 923 sagt Berengar: 'atque largimur eis per hoc nostrae denariationis praeceptum omnem substantiam . . adquesitam et adquirendam' . . 6) Dass der 'servus alienus', der in Lex Salica 26, 2 rechtswidrig freigelassen wird, als vermögenslos gedacht ist, darf aus dem Schweigen der älteren Texte über die in 26, 1 erwähnte Restitution des Vermögens gefolgert

der Freilassung Land, ja wohl auch 'mancipia' besitzen. Da sie dieses Besitzthum als 'denariales' behielten, so war damit von vorne herein die wirthschaftliche Grundlage ihrer Freiheit gegeben, wogegen einem besitzlosen Knechte wenig gefrommt hätte, wenn man ihm die volle Freiheit schenkte ohne die Mittel sie zu behaupten.

Die Lex Ribuaria bestimmt 58, 3, es solle niemand einen Kirchensklaven zum 'libertus' machen ohne der Kirche einen Ersatzsklaven zu geben[1]. Dagegen finden wir in einer Anzahl von Königsurkunden, dass für einen 'servus ecclesiasticus', der durch Schatzwurf freigelassen wird, zwei oder mehr mancipia in Tausch gegeben werden[2]. Ja in einer Urkunde Zwentibolds von 896 wird der Ersatz von zwei mancipia durch einen Hinweis auf die Lex Salica begründet . . . 'datis postea in mutationem, ut lex Salica docet duobus mancipiis praefatae ecclesiae prius et postea secundum legem Francorum denarium eius excutientes'[3]. Dieser Brauch, von dem es höchst unwahrscheinlich ist, dass er jemals ein Rechtssatz des salischen Volksrechtes gewesen sei[4], stellt sich jeden-

---

werden. Erst in den Codex 6 ist auf Grund eines Missverständnisses, welches Hessel's Bemerkung in col. 144 aufklärt, der Satz: 'res vero ipsius servi proprius dominus recipiat' aufgenommen worden, den auch die Emendata und Herold einfügten, weil er zu ihrer Zeit der rechtlichen Stellung der 'servi casati' entsprach.

1) 'Nemo servum ecclesiasticum absque vicarium libertum facere praesumat'. Sohm, Reichs- und Gerichtsverfassung 221, Löning, Kirchenrecht II, 229. 2) D'Achery, Spic. 12, 127, nr. 19, zwei. Wartmann UB. v. S. Gallen nr. 519 und Zeumer 434, zwei. De Sloet, OB. d. grafsch. Gelre en Zutphen nr. 68, zwei. Bouquet Recueil 9, 360, drei. 3) De Sloet, Oorkondenboek d. grafsch. Gelre en Zutphen nr. 68, I, 68. Mieris, Charterboek I, 29. 4) Sohm findet es LL. V, 244, Note bemerkenswerth, dass die Könige aus dem Hause der Karolinger in dieser Beziehung nicht das ribuarische, sondern das salische Recht anwendeten. Allein wenn für das Maass des Ersatzes, das die Kirche erhalten sollte, überhaupt eine stammesrechtliche Verschiedenheit bestand, so war im einzelnen Falle gewiss nicht das Recht des Freilassers, der den freizulassenden Knecht von der Kirche erwarb, sondern das Recht der veräussernden Kirche massgebend. Übrigens ist es mir sehr wahrscheinlich, dass sich der Schreiber der Urkunde von 896 einer Verwechslung schuldig gemacht hat. Erwägt man, dass in sämmtlichen Formeln und fast in allen Urkunden von dem 'iactare, excutere denarium secundum legem Salicam' die Rede ist, so müsste man eigentlich erwarten: 'datis in mutationem, ut lex Francorum docet . . et postea secundum legem Salicam denarium eius excutientes'. Emendiert man die Urkunde in dieser Weise, so gewinnt die Lex Francorum guten Sinn. Die Wendung 'sicut lex . . docet' passt weit besser auf geschriebenes Recht, als auf ungeschriebenes Gewohnheitsrecht; ist es doch an sich höchst unwahrscheinlich, dass sich in einem einzelnen Stammesgebiete gewohnheitsrechtlich ein Satz des Volksrechts gebildet hätte, der das Maass des der Kirche zu leistenden Ersatzes im vorliegenden Falle

falls nicht in Gegensatz zur erwähnten Bestimmung der Lex Ribuaria. Genau genommen spricht ja diese nur von der Erhebung des 'servus ecclesiasticus' zum 'libertus' und nicht von der Freilassung durch Schatzwurf, welche nach Lex Rib. 57, 1 nicht dem 'servus', sondern dem 'libertus' zu Theil zu werden pflegte. Bei der Freilassung von Kirchensklaven kam es darauf an, dass der Ersatz, den die Kirche vom Freilasser erhielt, ihr nicht zum Nachtheile, sondern zum Vortheile gereichte. Bei Tauschgeschäften zu kurz zu kommen lag nicht in den Gepflogenheiten der Kirche. Waren es gewöhnlich Knechte besserer Stellung, welche man sammt ihrem Besitzthum von der Kirche eintauschte, um sie 'per denarium' freizulassen, so ist es erklärlich, dass sich die Kirche nicht mit einem 'servus vicarius' begnügte, sondern mindestens zwei mancipia zum Ersatz begehrte und in dieser Beziehung auf die Ausbildung einer constanten Praxis hinzuwirken verstand.

Die Freilassung durch Schatzwurf wird in sämmtlichen Formeln als eine Freilassung 'secundum legem Salicam' bezeichnet. Daraus darf aber nicht gefolgert werden, dass sie nur dem salischen Rechte eigenthümlich war. Den Ribuariern ist sie von Alters her gleichfalls bekannt und in Lex Rib. 57, 1 wird sie als 'manumissio secundum legem Ribuariam' geschildert. Dass die älteren Formeln, die sämmtlich auf Marculf I, 22 zurückgehen, auf das salische Recht verweisen, kann dagegen nicht ins Gewicht fallen, da sie in Gegenden entstanden, für welche von den deutschen Stammesrechten eben nur das salische Recht in Betracht kam. Dem Einfluss dieser Formeln ist es zuzuschreiben, dass auch die in der Kanzlei Ludwigs I. abgefasste Sammlung der formulae imperiales die Wendung: 'secundum legem Salicam' gebraucht. An das hier aufgestellte Muster haben sich dann die uns erhaltenen 'praecepta denarialia' der fränkischen Zeit fast durchweg angeschlossen, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob die Freilassung salisches oder ribuarisches, alamannisches oder langobardisches Stammesgebiet betraf. Seit der König die Handlung des Schatzwurfs vornahm, war die Freilassung 'per denarium' eine 'manumissio secundum r e g i a m consuetudinem' geworden. So wird sie in einer Urkunde Berengars

normiert hätte. Ist die Lex Francorum auf geschrieben Recht zu beziehen, so kann, da die Lex Salica hierüber nichts enthält, nur das Königsgesetz in Lex Ribuaria 58, 3 gemeint sein, indem eben nur der allgemeine Gesichtspunct der Ersatzpflicht betont werden sollte. Dass die Denariatio nach Lex Ribuaria 57 bei 'liberti' erfolgte, der 'libertus' in 58, 3 nicht ein 'denarialis' sei, war dem Bewusstsein des ausgehenden neunten Jahrhunderts sicher abhanden gekommen.

von 912[1] bezeichnet. In der zu Regensburg 833 ausgestellten Freilassungsurkunde Ludwigs des Deutschen ist die Clausel: 'secundum legem Salicam', wie es scheint, absichtlich unterdrückt worden[2].

Stellt sich, wie ausgeführt wurde, die 'excussio denarii' als Symbol der Befreiung von jener Zinspflicht dar, welche dem Liten, dem Freigelassenen niederer Ordnung und dem zum Hübner gewordenen Knechte oblag, so bildete sie doch von jeher nicht den ausschliesslichen Inhalt der vor dem König durch Schatzwurf vorgenommenen Freilassung. Es ist nicht unmöglich, dass es auch eine 'denariatio' gab, die nicht vor dem König stattfand und einen zwar zinsfreien, aber schutzhörigen 'libertus' schuf. Jedenfalls konnte die Freiheit vom 'litimonium', wie die oben (Seite 65, Note 2) citierten Formeln darthun, dem Freigelassenen auch ohne Mitwirkung des Königs durch den Wortlaut der vom Freilasser ausgestellten Freilassungsurkunde zu Theil werden. Dagegen trat bei der 'denariatio ante regem' zur Zinsbefreiung als ein entscheidendes Moment der königliche Freiheitsbefehl hinzu, welcher jene Freiheitsrechte gewährte, die der Herr als Freilasser nicht zu gewähren vermochte. Sie war daher von Anfang an eine Freilassung mit wesentlicher Betheiligung des Königs und hat sich im Laufe der Zeit, indem der Schatzwurf des Herrn durch den Schatzwurf des Königs ersetzt wurde, vollends in eine 'manumissio per manum regis' umgestaltet.

---

1) Muratori, Antiquitates I, 856: . . 'ingenuos dimisisse et a manibus eorum secundum regiam consuetudinem publicae monetae denarium excussisse' . . 2) Sie fehlt u. a. auch in MB. 29, 1, 101; 31, 1, 288; 337; 383. Dagegen in Heinrich I. für einen Knecht des Klosters Kempten a. 926, MB. 28, 1, 163: 'iuxta legem Salicam'.

Die Vita Karoli Magni

als

Ausgangspunkt zur literarischen Beurtheilung des Historikers Einhard.

Von

Ernst Bernheim.

Einhards Biographie Karls des Grossen ist seit geraumer Zeit kaum mehr um ihrer selbst willen eindringend untersucht worden. Man hat dieselbe fast nur noch von den Gesichtspunkten der 'Einhardfrage', d. h. der Frage, ob Einhard der Verfasser einzelner Theile der Annales Laurissenses bezw. der sogen. Annales Einhardi sei, betrachtet, während doch die Vita der feste Ausgangspunkt sein sollte, von dem aus man an die Lösung jener unsicheren Probleme heranzutreten hätte. Dadurch ist nicht nur für die Lösung dieser letzteren der feste Richtpunkt verloren gegangen, sondern es ist auch in der Beurtheilung der Vita selbst das unbefangene Urtheil mehr und mehr abhanden gekommen. Der Nebel von Hypothesen, der sich allmählich um jene Frage gelagert hat, verdunkelt zunehmend das wahre Bild Einhards, und vor unseren Augen ist dasselbe fast schon zu einer mythischen Vorstellung geworden.

Es darf um so angemessener erscheinen, in diesen Zeilen, welche festlicher Gelegenheit gewidmet sind, einmal wieder die Vita um ihrer selbst willen zu betrachten, da der Jubilar gerade es ist, dem wir die jüngste kritische Edition dieses Werkes zu verdanken haben.

Wir werden im Folgenden versuchen, die Arbeitsweise Einhards

in formeller wie inhaltlicher Beziehung durch Analyse der Biographie zur Anschauung zu bringen, um daraus unter Vermeidung irreführender Seitenblicke ein möglichst unbefangenes Urtheil über das literarische und historische Können, den schriftstellerischen Charakter unsers Autors zu gewinnen.

Es ist bekannt genug, dass Einhard in der ganzen Anlage seines Werkes speziell die Vita Augusti des Sueton zum Vorbild genommen hat; Jaffé hat zuerst in seiner Ausgabe die zahlreichen Parallelen angeführt, Wattenbach und Waitz haben diese Nachweisungen in den neueren Auflagen vervollständigt, noch einiges ist von Schmidt in einem Programm der kgl. Studienanstalt zu Bayreuth 1880 (de Einhardo Suetonii imitatore) und von Manitius im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde Band VII, S. 530 ff. hinzugefügt. Aber man hat sich doch nicht genügend vergegenwärtigt, in welcher Weise unser Autor nach dem Sueton gearbeitet hat. Wir müssen versuchen, dies zunächst hinsichtlich der Disposition möglichst zu veranschaulichen. Ich stelle daher in tabellenartiger Übersicht die Schlagworte der Disposition, welche bei Beiden meist am Anfange der Capitel bezw. der einzelnen Abschnitte den Fortgang der Darstellung bezeichnen, einander gegenüber, und zwar, soweit thunlich, in wörtlicher Wiedergabe; durch Striche deute ich in der Columne der Vita Karoli Einhards an, wenn letzterer Rubriken seines Vorbildes übergeht ohne über den betreffenden Stoff etwas zu berichten, wie umgekehrt durch Striche in der Columne der Vita Augusti Suetons, wenn Einhard Stoffe bringt, welche Suetons Disposition nicht enthält; in eckige Klammern setze ich die Capitel bei Sueton, welche bei Einhard in anderer Reihenfolge, an anderer Stelle vorkommen, und ebenso vice versa.

Einhards Vita Karoli.	Suetons Vita Augusti.
Cap. 1—3. Gens inklusive Vorgeschichte der karoling. Monarchie.	Cap. 1—4. Gentem.
Cap. 4. De cuius nativitate atque infantia vel etiam pueritia u. s. w.	Cap. 5. Natus est. Cap. 7. Infanti.
Cap. 4 med. Angabe der Disposition nach den später ss. ll. auftretenden Schlagworten.	Cap. 9. Angabe der Disposition im Allgemeinen.
Cap. 5—14. Bella.	Cap. 9 in. bis 20. Bella. [Cap. 19 coniurationes.]
Cap. 15 in. Regnum . . . ampliavit mit Angabe der eroberten Länder.	Cap. 21 in. Angabe der eroberten Länder.
Cap. 16. Auxit etiam gloriam regni	Cap. 21 med. Tantumque afuit a

quibusdam regibus ac gentibus per amicitiam sibi conciliatis.	cupiditate . . . bellicam gloriam augendi, ut u. s. w. [cf. Cap. 48 reges socios . . . amicitiae conciliator . . .]
— — — — — — — — — — — — — — — — — — — — — — — — — — — — — —	Cap. 22—28. Triumphe; res militaris; Magistrate; Stadtverbesserung.
Cap. 17 . . . opera plurima.	Cap. 29—30. Publica opera plurima.
— — — — — — — — — —	Cap. 31. Kultus.
[Cap. 29 med.]	Cap. 31 med. Kalenderreform.
— — — — — — — — — —	Cap. 32. Polizei.
[Cap. 24 ex.]	Cap. 33. Rechtspflege.
[Cap. 29 in.]	Cap. 34. Gesetzgebung.
— — — — — — — — — —	Cap. 35—40. Verfassung; Verwaltung.
[Cap. 27. cf. Cap. 21.]	Cap. 41—45. Liberalitas in Spielen, Geschenken u. s. w.
[cf. Cap. 16.]	Cap. 46—50. Provinzen; auswärtige Verhältnisse. [Cap. 49 in. Flotte.]
— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —	Cap. 51—56. Clementiae civilitatisque documenta.
Cap. 17 ex. Flotte.	[Cap. 49 in.]
— — — — — — — — — —	Cap. 57—60. Ehrenbezeigungen.
Cap. 18 in. Talem eum in tuendo . . . regno fuisse constat. Cuius animi dotes . . . ceteraque ad interiorem atque domesticam vitam pertinentia iam abhinc dicere exordiar.	Cap. 61 in. Quoniam qualis in imperiis u. s. w. fuerit exposui, referam nunc interiorem ac familiarem eius vitam.
Cap. 18. Ehen; Kinder; sonstige Verwandte.	Cap. 61—64 med. Ehe; Kinder; sonstige Verwandte.
Cap. 19 in. Liberos suos ita censuit instituendos. [cf. Cap. 19 inf.]	Cap. 64 med. Filiam et neptes ita instituit.
Cap. 19 med. Mortes filiorum ac filiae . . . minus patienter tulit.	Cap. 65. Aliquanto autem patientius mortem quam dedecora suorum tulit.
Cap. 19 inf. Verhalten in amicitiis.	Cap. 66. Amicitias.
Cap. 19 inf. Verhalten z. d. Kindern.	[Cap. 64 ex.]
Cap. 20. Verschwörungen.	[Cap. 19.]

— — — — — — — — — —	Cap. 67. Patronus dominusque.
— — — — — — — — — —	Cap. 68—70. Adulteria u. s. w. in seiner Jugend.
— — — — — — — — — —	
Cap. 21. Amabat peregrinos.	[Cap. 93 in. Peregrinarum caeremoniarum; aber cf. auch Cap. 41 ff.]
— — — — — — — — — —	Cap. 71. Würfelspiel.
— — — — — — — — — —	Cap. 72. Wohnung und Aufenthaltsorte.
— — — — — — — — — —	
Cap. 22. Gestalt.	[Cap. 79–80 in.]
Cap. 22 inf. Krankheiten; körperliche Übungen; Bäder.	[Cap. 80 med. bis 83.]
Cap. 23. Kleidung.	Cap. 73. Kleidung u. s. w.; cf. auch Cap. 82 in.
Cap. 24. Cibus; potus; convivia; acroama.	Cap. 74—77 in anderer Reihenfolge.
Cap. 24 inf. Quiescebat.	Cap. 78. Conquiescebat.
Cap. 24 ex. Rechtsprechung beim Aufstehen.	[Cap. 33. Rechtsprechung zuweilen Nachts.]
[Cap. 22.]	Cap. 79–83. Gestalt; Krankheiten; Bäder; körperliche Übungen.
Cap. 25 in. Eloquentia. Cap. 25 med. Artes liberales.	Cap. 84—89. Eloquentiam studiaque liberalia.
Cap. 26. Religionem.	Cap. 90—93. Circa religiones.
Cap. 27. Circa pauperes . . . liberalitatem.	[Cap. 41 ff.]
— — — — — — — — — —	Cap. 94-96. Wunderzeichen und Vorahnungen während seines Lebens.
— — — — — — — — — —	
— — — — — — — — — —	
Cap. 28. Kaiserkrönung.	— — — — — — — — — —
Cap. 29 in. Gesetzgebung.	[Cap. 34.]
Cap. 29 med. Aufzeichnung von Heldenliedern.	[cf. Cap. 85 Beschäftigung mit Poesie.]
Cap. 29 inf. Grammatische Studien.	[Cap. 88.]
Cap. 29 ex. Kalenderreform.	[Cap. 31 med.]
Cap. 30. Nachfolge Ludwigs.	— — — — — — — — — —
Cap. 30 med. Krankheit und Tod.	[Cap. 98–99.]
Cap. 31. Bestattung.	[Cap. 100.]
Cap. 32. Vorzeichen des Todes.	Cap. 97. Vorzeichen des Todes.
[Cap. 30 med. bis 31.]	Cap. 98—100. Krankheit und Tod; Bestattung.
Cap. 33. Testamenta.	Cap. 101. Testamentum.

Wenn man sich mit prüfendem Blick auf diese Zusammenstellung fragt, wie Einhard gearbeitet haben mag, so lässt sich vernünftiger Weise nur annehmen, dass er die Disposition der Sueton'schen Vita Augusti nach deren verschiedenen Schlagworten exzerpiert und, dieses Grundschema fest vor Augen, sein Werk disponiert habe. Es folgt dies schon daraus, dass er in Capitel 4 die Hauptabschnitte der Disposition mit den entsprechenden Schlagworten angiebt, die bei Sueton erst später an den betreffenden Abschnitten selbst auftreten: Einhard will berichten, wie er Capitel 4 sagt, 'primo res gestas', er thut dies Capitel 5—17, und zwar 'et domi et foris', letzteres Capitel 5—14 ersteres Capitel 15—17, 'deinde mores et studia', dies geschieht Capitel 18—27, 'tum de regni administratione' Capitel 29, 'et de fine' Capitel 30—33; eingeschoben hat er selbständig das Capitel 28 über Karls Kaiserkrönung, wofür er in der Vita Augusti kein direktes Analogon fand, denn dieselbe unter der Rubrik 'Magistratus' (Sueton Aug. Capitel 26 f.) zu bringen, wird ihm mit Recht nicht entsprechend gedünkt haben; auch wird es ihm ausdrucksvoller erschienen sein, wenn er diesen höchsten Erfolg seines Helden gegen den Schluss der Biographie stellte, wenigstens können wir diese Anordnung vom ästhetischen Gesichtspunkt aus nur billigen. Überhaupt hat Einhard, wie man sieht, innerhalb des gegebenen Schemas manche Umstellungen vorgenommen, und es ist dies ein noch sicherer Beweis für die eben bezeichnete Arbeitsart! Namentlich hat er den ganzen Abschnitt 'de administratione', welchen Sueton bis Capitel 61 in. vor der Schilderung der 'vita domestica' behandelt, gemäss seiner Dispositionsangabe in Capitel 4 nach letzterer Rubrik gestellt; einzelne Materien aus jenem Abschnitt hat er zudem an verschiedenen Stellen eingereiht wie es ihm passend schien: die 'opera publica' hat er den 'res gestae domi et foris' Capitel 17 angeschlossen; die Rechtspflege Karls berührt er Capitel 24 ex., wo er von der Zeiteintheilung des Königs spricht, um besonders hervorzuheben, dass derselbe schon beim Aufstehen der richterlichen Thätigkeit oblag, entsprechend dem römischen Kaiser bei Sueton Capitel 33, der manchmal selbst Nachts zu Gericht gesessen haben soll (sogar die an der Stelle Einhards nicht ganz concinne Wendung 'pro tribunali' ist mit herübergenommen); Karls 'liberalitas' erwähnt unser Autor Capitel 27 im Licht christlicher Religiosität, während Sueton diese Eigenschaft des Augustus als ein Document der geschickten Regierung desselben hervorhebt; die gegen Karl gerichteten Verschwörungen knüpft Einhard Capitel 20 an die Schilderung von dessen Familienverhältnissen, weil dieselben sachlich damit zusammenhängen, während Sueton von den 'coniurationes' Capitel 19 unter den

Kriegsbegebenheiten handelt; selbst in den Capiteln 22 ff., wo unser Biograph sich so besonders eng an sein Vorbild anschliesst, ordnet er die Reihenfolge der einzelnen Charakterzüge und Lebensgewohnheiten vielfach um. Vergegenwärtigt man sich alle diese Momente, so ergiebt sich unzweifelhaft: unser Autor hat nicht etwa den Sueton'schen Codex neben sich gehabt und im Fortschritt seiner Arbeit hin und her blätternd darnach weiter disponiert, sondern er hat von Anfang an nach exzerpiertem Schema gearbeitet; ob er solches Schema schriftlich oder im Kopfe vor sich gehabt habe, bleibe denen zur Untersuchung überlassen, die Schwierigkeiten finden mögen wo keine sind — wir haben keinen Grund, Einhard nicht für einen normal construierten Menschen zu halten, und meinen daher, dass er eine so complicierte Disposition mit so vielen Umordnungen nicht im Kopfe behalten, sondern wirklich niedergeschrieben haben wird.

Wir hoffen somit veranschaulicht zu haben, in wie weit und in welcher Art Einhard sich beim äussern Entwurf seines Werkes nach Sueton gerichtet hat, und können auf Grund der gewonnenen Anschauung nun die eigentliche Konzeption ins Auge fassen.

Ich rede hier nicht von der schöpferischen Grundidee, überhaupt eine Biographie Karls des Grossen nach Art der römischen Kaiserviten zu unternehmen; es ist anerkannt genug, dass Einhard sich dadurch das originale Verdienst erworben hat, dies fremde Literaturgenre zuerst auf germanischem Boden eingeführt zu haben. Von der Konzeption des Stoffes im einzelnen will ich handeln; und da erscheint uns das eigentlich produktive Verdienst Einhards gering genug. Ähnlich wie ein Anfänger, der bei der Verfertigung eines Aufsatzes dem reichsten Stoffe nichts anderes abzugewinnen weiss, als das worauf die ihm vorgeschriebene Disposition ihn direkt hinweist, so verhält sich Einhard zu der aus Sueton entlehnten Disposition und zu seinem Stoffe. Die oben gegebene Übersicht zeigt das recht deutlich, denn die einzigen Momente, welche unser Autor ohne Vorgang seiner Disposition selbständig vorbringt, sind so fundamentale, greifbare und garnicht zu übergehende Thatsachen, wie Karls Kaiserkrönung und die Succession Ludwigs. Der Mangel an freier Productivität zeigt sich öfter auch in der Weise, dass Einhard durch eine der bei Sueton vorgefundenen Dispositionsrubriken darauf gebracht wird, Züge oder Thatsachen zu erwähnen, die nur ähnlich, verwandt, irgendwie vergleichbar sind, dass er sich also durch äussere Ideenassociation, nicht durch die Triebkraft innerer Gestaltungsgabe leiten lässt. Und diese Art der Ideenassociation ist im Grunde die wirklich selbständige Leistung seines Geistes bei der Konzeption des Stoffes. So veranlasst ihn die Schilderung

Suetons von des Augustus Aberglauben, welche Capitel 90 mit den Worten 'circa religiones talem accepimus' eingeleitet ist, zu dem Bericht über Karls Religiosität Capitel 26, die Schilderung von der 'liberalitas' des römischen Imperators Capitel 41 ff. zu dem Preise der christlichen Mildthätigkeit seines Helden Capitel 27, die Erwähnung der 'peregrinae caeremoniae' Capitel 93 in., zu der Bemerkung über Karls Fremdenliebe Capitel 21; das was Sueton in Capitel 74 von den 'acroamata' bei der kaiserlichen Tafel erzählt, bringt ihn in Capitel 24 auf die Vorlesungen während Karls Mahlzeiten und dessen Lektüre überhaupt, die Aufführung von Augustus' gesetzgeberischen Akten Capitel 34 lässt ihn Capitel 39 an die Niederschrift der 'leges barbarorum' denken, etc. Wie unwillkürlich bewusst sich Einhard dieser Abhängigkeit von seinem erwählten Muster war, zeigt seine Bemerkung am Anfang des Capitel 4, dass er nichts von Karls 'nativitas atque infantia vel etiam pueritia' zu erzählen wisse, weil man davon keine Kunde habe, eine Bemerkung, die neuerdings, aus Fanatismus nach Beweisen für oder gegen die Abfassung der Reichsannalen durch Einhard, wieder missverstanden worden ist, obwohl schon Pertz in der Vorrede, M. G. SS. II. p. 431 med. (in Waitz' Edition S. XII), das Richtige erkannt hatte: Einhard fand bei Sueton und in seinem daher entnommenen Dispositionsschema (vgl. oben S. 76) die Rubrik 'infantia' etc. und darunter allerlei Anekdoten aus Augustus' Jugendzeit, wie er solche von Karl nicht zu berichten wusste, er hielt sich nun mit einer gewissen Naivität, wie sie auch noch heutigen Tages bei Schülern angesichts der ihnen vorgeschriebenen Aufsatzschablone, etwa einer Chrie, nicht selten vorkommt, für verpflichtet, ausdrücklich zu bemerken, dass er darüber nichts zu sagen wisse, verpflichtet zunächst nur unwillkürlich seiner eigenen Disposition gegenüber, sodann wohl aber auch mit stillem Hinblick auf sein Publikum, dem doch der vielgelesene Sueton mit seinen gleichförmigen Dispositionen bekannt genug war, um die analoge Anordnung in Einhards Vita herauszumerken und einen so pikanten Abschnitt zu vermissen. Dasselbe Gefühl der Gebundenheit gegenüber der benutzten Schablone klingt durch in den Worten des Capitel 4 weiter unten 'omissis incognitis', die an sich fast sinnlos sind — denn was soll es, ausdrücklich zu erklären, man werde nicht erzählen was man nicht wisse? — und in der Erklärung ebenda 'nihil de his quae cognitu vel digna vel necessaria sunt praetermittam'; diese Wendungen erhalten erst einen vernünftigen Sinn, wenn man versteht, dass der Verfasser dabei sein bezw. Suetons Dispositionsschema im Auge hat und in Hinblick darauf äussert, er wolle von dessen Rubriken nur die nicht berücksichtigen, über die er nichts Bemerkenswerthes zu sagen habe.

Bei diesem Punkte, bei der Beachtung dieser 'incognita' in Einhards Sinne müssen wir noch einen Moment verweilen. Denn wenn wir zusehen, was für Dinge es sind, die er so als 'incognita omisit', so tritt uns sehr deutlich entgegen, dass unser Biograph doch kaum jener unvergleichlich hervorragende historische Geist ist, zu dem man ihn neuerdings immer einseitiger und fast blindlings hat machen wollen, damit nur er und kein Anderer die Reichsannalen abgefasst haben könne.

Es ist schon manchmal bemerkt worden, dass Einhard auffallend wenig von Karls eigentlicher Regierungs- und Verwaltungsthätigkeit erzählt; freilich hat man mit Recht geltend gemacht, es sei das erklärlich und verzeihlich, weil den Zeitgenossen diese Seite von Karls Thätigkeit nicht in der epochemachenden Bedeutung erscheinen konnte wie uns; auch auf das geringe Verständnis jener Zeit überhaupt für diese Dinge hat man hingewiesen. Aber dieser Mangel wird gerade bei Einhard noch besonders auffallend, wenn wir denselben von der eben gewonnenen Anschauung seiner Konzeptionsweise aus betrachten. Wir haben nämlich gesehen, wie sich Einhard durchweg an Suetons Dispositionsschema hält und bestrebt ist, demselben zu folgen, soweit er Analoges zu berichten weiss. Nun schildert Sueton von Capitel 21 bis 60 mit kundigem Eingehen in's Detail die innere Regierung des Augustus nach den verschiedensten Beziehungen; unser Autor hat nicht verkannt, um was es sich handelt, denn er sagt ausdrücklich in Capitel 4, er wolle auch 'de administratione regni' berichten. Und was bringt er uns von jenem ganzen ausgedehnten Gebiet, dessen Behandlung bei Sueton fast die Hälfte der Biographie einnimmt? Nicht mehr, als erstens was Capitel 29 uns bietet: die Bemerkung über die Redaktion der 'leges barbarorum' und die Kalenderreform, und sodann einige Details, die er — charakteristisch genug! — aus jenem politischen Zusammenhange Suetons herausreisst, um sie an verschiedenen Stellen seines Werkes in mehr persönlicher und zum Theil geradezu anekdotenhafter Weise vorzubringen, wie die Aufzählung der 'opera publica' Capitel 17, denen er auch die Marinereformen Karls anreiht, die Erwähnung von Karls Gerichtspflege Capitel 24 ex., das Verhältnis desselben zu auswärtigen Fürsten Capitel 16 (vgl. oben die Tabelle); und in demselben Lichte erscheinen einige andere Umstellungen der Disposition, die ich oben S. 79 in anderem Zusammenhang anzuführen hatte. Man wende nicht ein: Einhard hat eben vorzugsweise die Persönlichkeit Karls schildern wollen, der von ihm selbst gesetzte ästhetische Zweck seines Werkes (Capitel 6 ex. . . 'nisi vitae illius modum potius quam bellorum quae gessit eventus memoriae mandare praesenti opere animo

esset propositum') rechtfertigt es, wenn er sich so beschränkt, es darf ihm nicht unser Standpunkt untergeschoben werden, von dem aus wir mehr über die uns so wichtige Regententhätigkeit Karls wissen möchten — das alles trifft nicht ganz zu. Einhard sagt selbst in seiner Vorrede, dass er ausser der 'vita', auch 'res gestas' und 'praeclara facta' seines Helden der Vergessenheit entreissen wolle, und er betrachtet die Kriegsthaten nach seiner eben citierten Erklärung in Capitel 6 ex. zwar nicht als Hauptsache, doch als durchaus zu seinem Thema gehörig, ebenso will er laut Capitel 4 ausdrücklich die Rubrik 'de administratione regni' nach Anleitung seines Dispositionsmusters behandeln, wir dürfen erwarten, dass er diese ebenso berücksichtigt wie die Kriegsthaten, und er widmet derselben auch wirklich an gehöriger Stelle einen Abschnitt, Capitel 29. Wir messen also sein Können nach seinem eigenen Massstabe, wenn wir die Ausführung seiner Absicht in Capitel 29 mit der entsprechenden Rubrik bei Sueton vergleichen. Daher trifft es in diesem Falle auch nicht ganz zu, was sonst, wie schon angedeutet, einzuwenden wäre: dass der allgemeine Bildungsgrad jener Zeit des Mittelalters nicht hoch genug war, um für jene internen Gebiete des Staats- und Volkslebens die Aufmerksamkeit und das Verständnis zu ermöglichen, welches erforderlich ist, um dieselben überhaupt zu objektivieren, zum Gegenstand wissenschaftlicher Beachtung und literarischer Darstellung zu machen. Es trifft dieser Einwand nicht ganz zu, denn Einhard war ausnahmsweise zu solcher Beachtung und Darstellung durch sein Vorbild Sueton direkt provociert in einer Weise, wie es sonst wohl kaum wieder so in der historischen Literatur des Mittelalters vorkommt, und er hat auch, wie oben gezeigt, nicht nur beabsichtigt, sondern wirklich versucht, dem zu entsprechen. Allein — und dies ist das Resultat der letzten Erwägungen — es war unserem Autor trotz der äusseren und inneren Aufforderung zu schwer, diese abstrakten Dinge zu objektivieren; es war ihm zu schwer, obwohl er bekannt genug mit denselben sein musste, da er dem Hofe so nahe stand und mehrfach, wie man weiss, an den Regierungsgeschäften praktisch betheiligt wurde. Ohne daher unberechtigte subjektive Anforderungen an die Leistungsfähigkeit Einhards zu stellen, müssen wir nach allem vorhin Ausgeführten urtheilen, dass er, in so besonders günstiger Lage, bei so dringender von ihm selbst empfundener Provokation und bei dem sichtlichen Versuch zu staatsmännischer Auffassung und Darstellung in dieser Hinsicht keineswegs eine hervorragende historische Begabung verräth, sich über die Durchschnittsbildung seiner Zeit ganz und garnicht erhebt.

Wir haben somit bisher durch die eingehende Betrachtung der

Arbeitsweise unsers Autors bezüglich der formalen Konzeption und Disposition seines Werkes verschiedene nicht unwichtige Züge zu seiner Charakteristik gewonnen, und dürfen hoffen, dass es auch nicht resultatlos sein werde, zu untersuchen, wie Einhard sich materiell in der Wiedergabe des historischen Stoffes zu seinen Quellen verhält; denn es würde schon ein lohnendes Resultat sein, wenn es gelänge, dadurch die verwirrenden Hypothesen der jüngsten Zeit nachhaltig von unserem Grund und Boden zu verbannen.

Die Frage, ob Einhard der Verfasser irgend welcher anderer zeitgenössischer Geschichtswerke oder Theile derselben, ob er also der Verfasser der Reichsannalen oder Theile derselben sei, kann und soll hier ganz aus dem Spiele bleiben. Es kommt hier zunächst nur darauf an, festzustellen, wie Einhards Vita sich zu den Theilen der Annalen verhält, in denen die sachliche und wörtliche Übereinstimmung der Art erscheint, dass Benutzung der einen Quelle durch die andere mit Sicherheit anzunehmen ist. Ob die Vita oder das Annalenwerk die originale Quelle sei, ist neuerdings wieder in Frage gestellt worden — ich muss gestehen, dass es mir unbegreiflich ist, wie das geschehen konnte, nachdem diese Frage überhaupt einmal ernstlich untersucht und das richtige Verhältnis constatiert worden war (zuletzt von Dünzelmann im Neuen Archiv Band II, S. 495 ff.). Es genügt allein, das Cap. 10 bei Einhard mit der Erzählung derselben Begebenheiten in den Annalen unter dem Jahre 786 zu vergleichen, um zu erkennen, dass das Annalenwerk die originale Quelle, die Vita die daraus schöpfende ist. Gewiss giebt es zahlreiche Fälle, in denen ein quellenkritisches Verhältnis undurchsichtig und verschieden zu beurtheilen sein kann; im vorliegenden Falle aber handelt es sich nicht um die Möglichkeit einer derartigen Meinungsdifferenz, sondern um ein einfaches Entweder-Oder: entweder ist überhaupt unsere ganze Methode quellenkritischer Untersuchung, die als der Ruhm der neueren deutschen Historik angesehen wird, haltlos und absurd, oder, wenn dies nicht, so ist es auf Grund dieser Untersuchungsmethode sicher, dass die Vita die Annalen benutzt hat, dass nicht umgekehrt in den letztern die Vita benutzt ist. Es wäre nutzlos, dies nochmals gegen etwaige Anzweiflung beweisen zu wollen, denn es ist bereits bewiesen. Gegen dies augenscheinlich vorliegende Faktum können auch die bekannten Aeusserungen Einhards in der Vorrede, als ob Aufzeichnungen über Karls Thaten sonst nicht existierten oder ihm nicht bekannt wären, garnicht in Betracht kommen, mag man sich damit abfinden wie man wolle, ebenso wenig wie in analogem Falle ähnliche Aeusserungen Wipo's und der Hrotsuit in Betracht kommen können. Wir wollen also, mit Beiseitelassung einer nutzlosen Polemik,

nicht unternehmen, von neuem zu erhärten, dass Einhard in der Vita die Annalen benutzt habe, sondern zeigen, wie er sie benutzt hat. Freilich wird dabei im Zusammenhang mit Vorhergehendem und Folgendem implicite nochmals deutlich werden, wie undenkbar jene eben zurückgewiesene Ansicht ist, wie von Grund aus sie die Beurtheilung der Vita trübt. Und zwar fasse ich durchweg nur die bearbeiteten Annalen ins Auge, da die alten Laurissenses daneben kaum in Betracht kommen: Einhard hat letztere höchstens an einer oder der anderen Stelle zu Rathe gezogen, im ganzen nicht, da ihm die Bearbeitung ja durchweg dasselbe in besserer Sprache bot; dass er jene gekannt und vor sich gehabt, glaube ich immerhin annehmen zu müssen: die Angabe in Cap. 10, dass der rebellische Herzog von Benevent zur Bedingung gemacht habe, nicht persönlich vor Karl erscheinen zu müssen, scheint zurückzugehen auf die Annales Laurissenses M. G. SS. I, 168, 30, während sich in den Annales Einhardi nichts ähnliches findet; die Geschichte von der Verstümmelung des Papstes Leo erzählt Einhard in Capitel 28 mit der naiven Gläubigkeit der alten Annalen M. G. l. c. 184, 28 ohne das skeptische 'ut aliquibus visum est' der Bearbeitung, doch freilich im übrigen mit den Worten der letzteren; dass die Sachsen an dem Feldzug gegen die Wilzen theilnahmen, wie Einhard Capitel 12 in. berichtet, steht nicht in den bearbeiteten, wohl aber in den alten Annalen M. G. l. c. 174, 26; auch erinnert die Wendung 'ex longo tempore' in Capitel 13 med. an die nur in den Annales Laurissenses l. c. 182, 6 f. vorkommende Betonung der langjährigen Anhäufung jenes avarischen Königsschatzes; doch sind dies geringfügige und nicht zum Beweis ausreichende Spuren einer etwaigen Benutzung der alten Annales Laurissenses. Die Bearbeitung derselben aber, d. h. die sogen. Annales Einhardi nicht nur, sondern auch die Fortsetzungen hat Einhard ganz bis soweit als sein Werk reicht, bis 814, durchweg in gleichmässiger Weise ausgebeutet. Um es mit einem Male zu charakterisieren: er hat sie, ganz ähnlich wie für die Disposition den Sueton, für die eigentlich historischen Partien seines Werkes exzerpiert, indem er sich durch Aufnotierung der Schlagwörter und -sätze, wie dort ein Dispositionsschema, so hier ein Gerippe der Erzählung schaffte. Dies Verfahren war geboten, da Einhard die Geschichte Karls ja nicht annalistisch, sondern nach verschiedenen sachlichen Rubriken erzählt, namentlich die Kriegszüge nicht in ihrem chronologischen Durcheinander, sondern jeden für sich. Um die Arbeitsart unseres Autors darzulegen, nicht, wie gesagt, zum Beweise des quellenkritischen Verhältnisses, was überflüssig wäre, führe ich einige in der Beziehung charakteristische Stellen an, und zwar indem ich, wie es für diesen Zweck angemessen

ist, unter Weglassung oder verkürzender Zusammenziehung des Beiwerks nur die theils sachlich theils constructiv leitenden Schlagworte hervorhebe. Im quellenkritischen Interesse sind die auffallendsten Parallelstellen von Simson in seiner Dissertation 'de statu quaestionis sintne Einhardi necne sint quos ei ascribunt annales imperii specimen', Königsberg 1860, S. 39—52 zusammengestellt.

Der italienische Krieg:

Annales.	Vita.
773 M. G. SS. I 151, 16 ff. Hadrianus legationem misit, ut sibi atque Romanis adversus Langobardos opem ferre rogaret . . . Rex vero bellum sibi contra Langobardos suscipiendum ratus . . .	Cap. 6 in. (Karl) rogatu et precibus Adriani exoratus bellum contra Langobardos suscepit.
755 M. G. l. c. 139, 23 Pippinus rex invitante Romano pontifice Italiam cum valida manu ingreditur.	Quod prius quidem et a patre eius Stephano papa supplicante cum magna difficultate susceptum est.
756 M. G. 141, 11 (Pippinus rex) Heistulfum in Papia obsidione ad impletionem promissorum suorum (Zeile 8 ff. Inhalt derselben: obsides, reddenda sanctae Romanae ecclesiae iustitia, Zeile 13 ff. Aufzählung der restituierten Gebiete) conpulit.	. . . Pippinus siquidem Haistulfum regem obsidione apud Ticenum conpulit et obsides dare et erepta Romanis oppida atque castella restituere.
774 M. G. 153, 8 . . . fatigatam longa obsidione civitatem ad deditionem compulit . . . Zeile 11: Adalgis filius eius, in quo Langobardi multum spei habere videbantur, relicta Italia in Graeciam se contulit.	Karolus non prius destitit quam et Desiderium regem, quem longa obsidione fatigaverat, in deditionem susciperet, filium eius Adalgisum, in quem spes omnium inclinatae videbantur, Italia excedere conpelleret . . . .
776 M. G. 155, 21 Nuntiatur, Hruodgaudum in Italia res novas moliri . . . etc. Ad quos motus comprimendos . . .	(in demselben Satze fortfahrend) Hruodgausum res novas molientem opprimeret . . .
773 M. G. 151, 29 Superatoque Alpium iugo . . .	Italiam intranti quam difficilis Alpium transitus fuerit . . . invia montium iuga . . .

774 M. G. 153, 10 Et rex subacta Italia revertitur.	Finis belli fuit subacta Italia . . .

Der Hunnenkrieg:

791 M. G. 177, 15 Cuius (exercitus) partem Theodorico et Meginfrido committens . . . Zeile 16: Ipse cum alia parte Pannoniam occupavit.	Cap. 13 Unam per se in Pannoniam expeditionem fecit,
796 M. G. 183, 10 Pippinum vero filium suum in Pannoniam ire iussit.	cetera filio suo Pippino ac praefectis provinciarum commisit.
799 M. G. 187, 20 Geroldus Baioariae praefectus cecidit, Ericus (als dux Foroiuliensis 796 l. c. 183, 6 bezeichnet) apud Tharsaticam Liburniae civitatem insidiis oppidanorum interceptus atque interfectus est.	eo bello perierunt Ericus dux Foroiulanus in Liburnia iuxta Tharsaticam civitatem insidiis oppidanorum interceptus et Geroldus Baioariae praefectus in Pannonia interfectus est.

Der bairische Krieg:

768 M. G. 173, 15 Obiciebant ei (Tassiloni), quod suadente coniuge sua Liutberga, quae filia Desiderii regis Langobardorum fuit et post patris exilium Francis inimicissima semper extitit, in adversitatem regis Hunorum gentem concitaret.	Cap. 11 Qui (Tassilo) hortatu uxoris, quae filia Desiderii regis erat ac patris exilium ulcisci posse putabat, iuncto foedere cum Hunis . . .
787 M. G. 171, 18 congregatoque ingenti exercitu Baioariam petere constituit . . . ipse cum exercitu super Lechum fluvium, qui Alamanos et Baioarios dirimit	Baioariam petiturus ipse ad Lechum amnem cum magno venit exercitu: is fluvius Baioarios ab Alamannis dividit.
787 M. G. 171, 17 iniit consilium ut experiretur, quid Tassilo facere vellet.	animum ducis per legatos statuit experiri.
787 M. G. 173, 5 venit supplex . . . . rex supplici pepercit acceptisque ab eo praeter filium eius Theodonem aliis quos ipse imperavit duodecim obsidibus . . .	supplex se regi permisit, obsides qui imperabantur dedit, inter quos et filium suum Theodonem.

Die Verschwörungen gegen Karl:

792 M. G. 179, 12 Rege vero ibidem (Romae) aestatem agente facta est contra illum coniuratio a filio suo maiore nomine Pippino et quibusdam Francis . . . Quae cum detecta fuisset, ipse monasterio Sancti Dionisii donatus est u. s. w. rex autem propter bellum cum Hunis susceptum in Baioaria sedens natalem Domini celebravit.	Cap. 20. Erat ei filius nomine Pippinus. Is, cum pater bello contra Hunos suscepto in Baioaria hiemaret (so Einhard, indem er fälschlich die Zeitangabe am Schlusse des Jahres 792, vergl. links unser Citat, hierher bezogen hat), cum quibusdam e primoribus Francorum adversus patrem coniuravit. Quem post fraudem detectam detonsum in coenobio Prumia religiosae vitae vacare permisit.
785 M. G. 169, 5 Facta est eodem anno trans Rhenum apud orientales Francos adversus regem inmodica coniuratio . . . eiusque sollertia tam valida conspiratio in brevi conquievit, auctoribus eius partim privatione luminum partim exilii deportatione condemnatis.	Facta est et alia prius contra eum in Germania valida coniuratio. Cuius auctores partim luminibus orbati partim membris incolumes omnes tamen exilio deportati sunt.
792 M. G. 179, 13 (mitten in der oben citierten Stelle nach Francis) qui se crudelitatem Fastradae reginae ferre non posse adseverabant atque ideo in necem regis conspiraverant.	Harum tamen coniurationum Fastradae reginae crudelitas causa et origo extitisse creditur; et idcirco in ambabus contra regem conspiratum est, quia uxoris crudelitati consentiens . . . u. s. w.

Ehe ich diese Beispiele näherer Betrachtung unterziehe, schliesse ich erst noch einiges hierher gehörige Material an. Über die Freundschaften Karls mit auswärtigen Fürsten berichtet Einhard Capitel 16 nach Notizen der Annalen aus den Jahren 797. 802. 807; die über den grössten Theil der Regierungszeit Karls sich erstreckenden Sachsenkriege fasst er in ihren Hauptmomenten kurz Capitel 7—8 zusammen, und zwar immer mit einzelnen aus den verschiedensten Jahren der Annalen wörtlich entnommenen Schlagworten, wie in den obigen Beispielen; regelmässig giebt er durchweg die Dauer der Kriege summarisch an, er notiert Capitel 27 ex., dass Karl im ganzen 4mal Rom besucht hat u. s. w.

Betrachtet man das Verhalten Einhards zu dem Stoff, den ihm die Annalen boten, im Zusammenhang, so ergeben sich nur zwei Möglichkeiten: entweder er hat für jede dieser zusammenfassenden Darstellungen, für jede dieser summarischen Angaben jedesmal von neuem ad hoc die ganzen Annalen bezw. grosse Abschnitte derselben durchgelesen — und zwar jedesmal höchst sorgfältig, da er sonst die oft vereinzelt in breitem andern Stoff vorkommenden Daten, die zu seinem augenblicklichen Thema gehörten, leicht übersehen hätte — oder er hat bei einmaliger Lektüre der Annalen die zu den verschiedenen Materien gehörigen Daten exzerpiert. Ersteres Verfahren ist wegen seiner Umständlichkeit an und für sich unglaublich, und abgesehen davon lässt die freischaltende, von der Zeitfolge im einzelnen sich emanzipierende Art, wie er die Begebenheiten nach sachlichen Gesichtspunkten zusammenfasst, bei der gleichzeitig auftretenden Übereinstimmung einzelner Schlagworte und -sätze nur die Möglichkeit zu, dass er die zu einem und demselben Stoffe gehörigen Notizen in der That übersichtlich exzerpiert beisammen und vor sich gehabt hat. Man vergegenwärtige sich z. B. an der Hand der Vergleichstabelle oben S. 86—87, wie er im Capitel 6, die Resultate der italienischen Kriege zusammenfassend, in einem Satze die Besiegung des Desiderius, die Unterwerfung des Hruodgaud und die Errichtung des Königreichs Italien unter Pippin erzählt und dann noch wieder auf den ersten Feldzug gegen Desiderius zurückgreift, so dass es gar aussieht, als wären alle diese Ereignisse 773—774 geschehen, während sie doch aus sehr verschiedenen Jahresberichten der Annalen zu entnehmen waren. Man beachte ferner, wie er Cap. 16 die beiden Gesandtschaften des Harun al Raschid, welche in die Jahre 802 und 807 fallen, in umgekehrter Reihenfolge berichtet, wohl weil die zweite die glänzendere war; ferner wie er die Verschwörungen der Jahre 785 und 792 in Cap. 20 ebenfalls in umgekehrter Reihenfolge erzählt, offenbar weil ihn seine Disposition, wie wir früher sahen, veranlasst, dieselben an die Familienverhältnisse Karls anzuknüpfen und weil die letztere gerade von dem Bastard des Königs, Pippin, angestiftet war. Wie hätte er endlich bei anderer Arbeitsart die Darstellung der Sachsenkriege, welche in den Annalen breit über viele Jahre vertheilt ist, so übersichtlich kurz zu Wege bringen sollen, wie erklärten sich anders gerade hier die wörtlichen Übereinstimmungen im unscheinbaren oft bedeutungslosen Detail der Schlagworte, welche, wie fest steht, nur auf direkter Entlehnung beruhen können? Ich möchte den trotz alledem noch Zweifelnden wohl auffordern, einmal selbst zu versuchen, ob er mit Benutzung eines umfangreichen unübersichtlichen Annalen-Codex,

wie solcher einem Schriftsteller jener Zeit vorlag, dergleichen anders als mit Exzerpten fertig bringen könnte.

Die Art, wie Einhard die Annalen benutzt hat, kann, meine ich, nicht zweifelhaft sein: er hat die Annalen nach Erfordernis seines Dispositionsschemas exzerpiert und diese Exzerpte als Gerippe der speziell politischen Theile seines Werkes verwandt. Und zwar in der ganzen Ausdehnung seines Werkes bis zum Lebensende Karls gleichmässig in der eben charakterisierten Weise! Auch in der vollständigsten Aufführung der Parallelstellen zwischen der Vita und den Annalen bei Simson l. c. S. 39—52 sind nur die hervorstechendsten Übereinstimmungen aufgeführt; wenn man die nun nachgewiesene Arbeitsweise Einhards im Auge hat, wird man an noch viel mehreren Stellen, wird man durchweg den fortlaufenden Faden, an den er sich hält, erkennen, so z. B. in dem Abschnitt über die Leistungen der Flotte Cap. 17 med. die Schlagworte 'molitus est classem, Gallicum litus, infestatione, stationibus dispositis' und weiterhin 'Centumcellae civitas Etruriae a Mauris vastata est, in Frisia quaedam insulae Germanico littori contiguae a Nordmannis depredatae sunt', worin sich die Exzerpte wiederspiegeln aus den Annalen 800 in. ('classem instituit, litus oceani Gallici, infestum erat, praesidia disposuit') und 813 gegen Ende ('Mauri Centumcellas Tusciae civitatem vastaverunt') und 810 med. ('totas Frisiaco litori adiacentes insulas esse vastatas'). Hierher gehören auch grösstentheils die Stellen, welche Dorr im Neuen Archiv, Band X, S. 288 irrthümlich — darüber weiter unten — als stilistische Übereinstimmungen anführt, und nicht minder die in noch anderem Zusammenhange aufgefassten Stellen bei Bernays in seiner Dissertation 'Zur Kritik karolingischer Annalen, Strassburg 1883', S. 161. Natürlich, wenn man einzelne derartige Stellen herausgreift und für sich, namentlich von andersher stammenden Voraussetzungen aus, betrachtet, so muss es Einem höchst befremdlich vorkommen, dass Einhard sich mit einzelnen Ausdrücken und Wendungen an die Annalen bindet, während er doch zugleich so frei mit deren Stoff schaltet, und man wird zu verzweifelten Erklärungen seine Zuflucht nehmen mögen. Überblickt man aber das ganze Material und die daraus unzweifelhaft sich ergebende Arbeitsart Einhards im Zusammenhang, so werden alle einzelnen Stellen in diesem Lichte nur als selbstverständliche Documente jener seiner Arbeitsart erscheinen, und es erklärt sich daraus eben alles, was sonst befremdlich erscheinen könnte.

Es ist begreiflich, dass Einhard sich nicht sklavisch an die Vorlage bindet; schon die summarische Art seiner Darstellung bringt das mit sich; aber er variiert auch ohnedies in den Wendungen und Aus-

drücken; andererseits behält er oft bei ganz veränderter Construktion dasselbe Grundwort bei, wie man in der Vergleichung oben S. 86—88 und sonst verfolgen kann. Ohne Zweifel hat er vielfach schon in seinen Exzerpten, namentlich wenn er längere Ausführungen kurz zusammenfasste, andere Ausdrücke als seine Quelle gewählt, dann hat er wieder einzelne ihm prägnant scheinende Sätze und Wendungen wörtlich aufgezeichnet — kurz, gerade so müssen wir uns sein Verfahren denken, wie wir es auch anwenden, wenn wir exzerpieren. Will man zum Überfluss noch einen Blick auf die Ansicht derjenigen werfen, die annehmen wollten, die Vita sei von dem Verfasser der Annalen benutzt worden, nicht umgekehrt, so meine ich, dass die ganze obige Ausführung zugleich die gründlichste Widerlegung derselben enthält; man vergegenwärtige sich nur, zu welchem Widerspruch gegen unsere methodischen Fundamentalsätze es führen würde, anzunehmen, der Annalist habe bei seinen unvergleichlich viel ausführlicheren, z. Th. über viele Seiten und Jahre sich ausdehnenden Berichten hier und da zur Vita gegriffen, um irgend ein an sich bedeutungsloses Schlagwort oder einen einzelnen Satz mit Einhards Worten oder in der charakterisierten umschreibenden Art einzufügen. Alles was klar und selbstverständlich ist, wenn wir unserer Ansicht folgen, wird hier unerklärlich und widersinnig.

Dagegen ist nichts selbstverständlicher, als dass Einhard mancherlei, was er in den Annalen nicht fand, aus eigener Kenntnis hinzufügte, einer Kenntnis, wie sie dem bei Hofe vertrauten und in Staatsgeschäften thätigen Zeitgenossen ohne weiteres zu Gebote stand. Es sind theils faktische Details, theils Motivierungen, die er so hinzufügte, und zwar vorwiegend Personalien, wie Capitel 1 die Schilderung der letzten Merovinger, Capitel 9 die Aufzählung der in der Roncevalschlacht gebliebenen Höflinge, Capitel 13 die Vertheilung der Avarenschätze und die detaillierte Angabe der Todesart Gerolds, Capitel 20 die genauere Nachricht über den Ausgang der Verschwörung von 785 u. s. w., ausserdem nätürlich die meisten Personalien über Karl und dessen Familie, wovon in den Annalen nicht viel vorkommen konnte; ferner einzelnes, was ihn besonders interessierte, wie die Bauten und etliche geographische Bestimmungen.

Recht auffallend ist es, dass unser Biograph über die Reichstage und Synoden Karls, die dogmatischen und kirchlichen Fragen, wovon die Annalen reichlich berichten, ganz hinweggeht — vielleicht zeigt sich auch hierin das geringere Verständnis und Interesse für diese inneren Gebiete des Staatslebens und der Thätigkeit Karls, wie wir es

schon vorhin bei dem Vergleich mit der Disposition der Sueton'schen Vita Augusti constatieren zu müssen meinten.

Rekapitulieren wir die Resultate der letzten Untersuchung, so ergiebt sich, dass Einhard für den politischen Theil seines Werkes die Annalen in ganz analoger Weise exzerpiert und zum Leitfaden seiner Darstellung gemacht hat, wie er aus der Sueton'schen Vita Augusti das Grundschema für seine Disposition entnahm. Man muss diese Leistung nicht unterschätzen! Wenn wir auch durch den schärfern Einblick in das Verhältnis der Vita zu den Annalen jene vagen Vorstellungen von Einhards historischem Genie auf ein bescheideneres Maass zurückführen lernen, so sind wir dafür um so mehr im Stande, innerhalb dieser Grenzen ihm gerecht zu werden. In der Art, wie Einhard die Annalen zu benutzen versteht, zeigt sich m. E. eine nach dieser Richtung hin glänzende Begabung. Denn wer hat es sobald wieder in der mittelalterlichen Welt verstanden, mit grossen Zügen den Gang von Kriegen und anderen Begebenheiten zu skizzieren, das Wichtige aus der Masse des Details herauszulesen, das Nebensächliche fortzulassen, wie er? Welcher Takt der Auswahl gehört dazu, angesichts des gehäuften und verwirrenden Stoffes, wie er ihn in den Annalen vor sich hatte! Die Vorstellung von einer hervorragenden productiven Begabung unseres Historikers müssen wir dagegen freilich sehr abschwächen, wenn nicht aufgeben.

Es erübrigt nun noch zur Vervollständigung der Charakteristik Einhards, die Partien der Vita ins Auge zu fassen, in denen er, sachlich ohne Vorlage, sich um so enger an das Vorbild des Sueton anlehnt, die Partien über Karls persönliche Verhältnisse. Es ist bekannt genug, dass Einhard die Persönlichkeit Karls nicht nur, wie wir oben darlegten, nach dem Schema aus Suetons Vita Augusti, sondern durchweg mit den Worten des römischen Autors aus dieser und anderen Kaiserbiographien desselben schildert. Für unsere Zwecke wird es uns jedoch fördern, wenn wir uns auch hier die Arbeitsweise Einhards möglichst veranschaulichen. Am geeignetsten dazu ist wohl das Capitel 22: da ist ja fast Wort für Wort aus Sueton und zwar aus 7 verschiedenen Biographien desselben direkt entlehnt, mitten in eine Wendung aus einer jener Biographien sind manchmal sogar Worte aus einer anderen eingesetzt, wie gleich am Anfang, wo der Ausdruck 'statura eminenti quae tamen iustam non excederet' combiniert ist aus Vita Tiberii Capitel 68 'statura quae iustam excederet' und Vita Caligulae Capitel 50 'statura fuit eminenti' (in der Vita Tib. l. c. steht 'eminenti' nicht), so dass das Ganze wie mosaikartig zusammengesetzt erscheint. Wird man

nun annehmen dürfen, dass Einhard für jeden Zug Karls, den er schildern wollte, jedesmal solange in den betreffenden Partien jener 7 Biographien herumgeblättert habe, bis er die ihm passenden Ausdrücke zusammengelesen? Gewiss nicht. Er wird es vielmehr so gemacht haben, wie man es in ähnlichen Fällen seit Beginn der literarischen Welt gemacht hat und noch heutigen Tages in ähnlichen Fällen macht: er hat beim Durchlesen jener Biographien oder deren betreffenden Theile sich die für seinen Zweck geeignet scheinenden Wendungen und Ausdrücke notiert, hat sich gewissermassen ein Phrasenbuch, wie wir es nennen, angelegt und darnach gearbeitet. Dies schliesst nicht aus, dass er gelegentlich, bei der Ausführung um ein Wort verlegen, nachträglich noch nachgeschlagen habe; aber es ist unverkennbar, dass er im ganzen nach vorher gesammelten Notizen componiert hat, und dies ist um so zuversichtlicher anzunehmen, da wir dieselbe Arbeitsmanier bei seiner Disposition und bei seiner Benutzung der Annalen verfolgen konnten; wenn er dieselbe da anzuwenden gewusst hat, so wird er hier, wo es so viel näher lag, wohl nicht unpraktischer verfahren sein.

Die Anschauung, die wir so von verschiedenen Seiten her über Einhards Arbeitsart gewonnen haben, beseitigt manche noch verbreitete Vorstellung über Maass und Charakter seines literarischen Könnens.

Von der so gewonnenen Anschauung aus werden wir nun auch die Frage nach dem Stil der Vita ohne Vorurteil, weil auf Grund ihrer eigenen natürlichen Voraussetzungen, behandeln können. Diese Frage ist durch die neueren Untersuchungen im Zusammenhang mit der sogen. Einhardfrage geradezu ominös geworden. Mit Umkehrung alles methodischen Verfahrens ist man zu folgenden Deductionen gelangt: aus verschiedenen hier nicht weiter zu erörternden Gründen hat man annehmen zu müssen geglaubt, dass die sogen. Reichsannalen zu gewissen Theilen von unserem Autor verfasst seien: fussend auf dieser doch im günstigsten Falle immer noch hypothetischen Annahme hat man sich aus jenen Theilen der Annalen den angeblich Einhardischen Stil construiert, und darnach den Stil Einhards in der Vita und den anderen authentisch von ihm herrührenden Schriften beurtheilt! Man ist auf diese Weise begreiflich genug zu einer so argen Verwirrung gekommen, dass man (s. Neues Archiv Band II, S. 498) auf den Gedanken gerathen konnte, es habe zwei verschiedene Einharde gegeben! Dem gegenüber ist doch geltend zu machen, dass es die Grundforderung aller wissenschaftlichen Methode ist, wo möglich vom Sichern auszugehen, nicht umgekehrt von Unsicherem auf das Sichere zu schliessen.

Unbekümmert um den angeblichen Einhard der Annalen werden wir also zuzusehen haben, wie es in stilistischer Beziehung mit dem nachweislich von Einhard verfassten historischen Werke, eben unserer Vita, steht.

Ich muss allerdings bekennen, dass ich schon Bedenken trage, überhaupt so zuversichtlich vom 'Stil' Einhards zu reden. Denn wo man von einem Stil reden darf, muss doch eine einheitliche Schreibweise vorhanden sein, eine aus gleichmässiger Beherrschung des Gedankeninhalts und der Sprache hervorgehende Weise des Ausdrucks. Und wo in aller Welt will man die in der Vita finden? Beherrscht denn Einhard die klassische Sprache, die er sich zu schreiben bemüht? Wir haben seine Arbeitsart vorhin analysiert: erinnern wir uns zunächst des letzten Theils unserer Untersuchung, so ergab sich, dass unser Autor die Schilderung von Karls Persönlichkeit und Lebensgewohnheiten fast Wort für Wort aus bestimmt nachweisbaren Wendungen und Phrasen Suetons zusammenstoppelt — so würde er nicht verfahren, wenn er sich die Sprache auch nur dieses Autors bis zu freier Beherrschung angeeignet hätte; es ist vielmehr die Manier eines Anfängers, der sich unsicher fühlt, der unselbständig nachahmt, nicht nachbildet; Einhard schreibt in diesen Partieen nicht einmal Suetonischen Stil, sondern er schreibt eben Sueton ab. Oder hätte er sich aus Laune, aus Vergnügen solcher mühsamen Mosaikarbeit unterzogen, wenn er im Stande gewesen wäre, selbständiger zu verfahren? Selbst dieser mögliche Einwand, der freilich eher eine eigensinnige Ausflucht zu nennen wäre, ist ausgeschlossen, wenn wir die annähernd analoge Arbeitsart Einhards in den sich mit den Annalen berührenden politischen Partien, wie wir sie vorhin dargelegt haben, von stilistischer Seite ins Auge fassen. Es ist doch wohl nicht auch Laune, dass er aus den Annalen nicht nur den stofflichen Faden entnimmt, sondern sich auch, wie gezeigt, im wörtlichen Ausdruck so oft und immer wieder deren Schlagworte bedient.

Hier ist es nun nöthig, mit der gründlichen Confusion aufzuräumen, welche einige Forscher angerichtet haben, indem sie diese Uebereinstimmungen, die auf sachlich-wörtlicher Benutzung der Annalen beruhen, durch Gemeinsamkeit des Sprachgebrauchs erklärten und dies zum Beweise für die Abfassung beider Werke, der Vita und gewisser Theile der Annalen, durch Einhard stempelten (s. Manitius im Neuen Archiv, Band VII, S. 517 ff., Dorr ebenda Band X, S. 241 ff.) Dieser Schluss speziell ist zunächst a limine abzuweisen, weil derselbe die für uns einfach feststehende Thatsache ignoriert, dass Einhard in den politischen Partieen der Vita die Annalen excerptweise benutzt hat. Davon

völlig getrennt und unabhängig zu betrachten ist der andere Umstand, welchen jene Forscher damit zusammengewirrt haben: dass Einhard ausserdem in jenen politischen Partien ziemlich denselben Sprachgebrauch, wie die Annalen, aufweist, auch wo er nicht aus letzteren entlehnt. Es ist vorzugsweise die Sprache des Julius Caesar, daneben die des Livius, Vellejus, Tacitus u. a., der wir begegnen, wie uns die oben erwähnten Untersuchungen von Manitius und Dorr im einzelnen gezeigt haben. Diese Untersuchungen sind in soweit höchst verdienstlich; aber die daraus gezogenen Consequenzen, die Erklärung solcher Übereinstimmung des Sprachgebrauchs als ob daraus ohne weiteres ein Schluss auf gemeinsame Abfassung der verschiedenen Werke zu gründen wäre, ist nicht minder verfehlt an sich als jener obige Schluss aus dem angegebenen speziellem Grunde. Steindorff hat gegen derartige Folgerungen auf einem anderen Gebiet bereits in den Göttinger Gelehrten Anzeigen 1885, S. 796, allgemein Verwahrung eingelegt, und speziell gegen die Schlüsse Dorr's hat von Sybel mit scharf treffenden Worten in einer Nachschrift zu Dorr's Abhandlung l. c. S. 305 ff. geltend gemacht, dass bei der schulmässig angelernten Sprache des Mittelalters Uebereinstimmung des Sprachgebrauchs in gleichzeitigen Werken kein allgemein gültiger Beweis für Identität der Verfasser sein könne. In der That lässt sich kaum scharf genug gegen diese Art sprachlicher Untersuchung opponieren, welche neuerdings Mode zu werden droht, denn dieselbe ignoriert die fundamentalen Forderungen philologischer Methode: ehe man die stilistische Individualität eines Autors aus verschiedenen zum Theil anonymen Werken abzuleiten unternimmt, muss man doch zuvor den Sprachgebrauch möglichst aller Autoren der Zeit aus authentisch von denselben herrührenden Werken feststellen, um so den allgemeinen Stil der Zeit kennen zu lernen, dann lassen sich erst die individuellen Abweichungen der einzelnen Autoren von jenem allgemeinen Stil constatieren und man kann auf dieser Basis vergleichend weiter operieren. Die neueren Untersuchungen gehen fast den umgekehrten Weg: sie greifen beliebig einige Werke heraus, von denen sie zu beweisen hoffen, dass sie einem und demselben Autor zuzuschreiben seien, und beweisen das dann wirklich scheinbar, indem sie, ohne Rücksicht auf den allgemeinen Sprachgebrauch der Zeit, gewisse Übereinstimmungen aufzeigen. Noch mehr: diese sogen. Stiluntersuchungen beschränken sich meist einseitig auf die Eruierung des Wortschatzes und der nominalen und verbalen Phraseologie, d. h. auf die gröbsten und allgemeinsten Erscheinungen des Stils; gerade diejenigen Erscheinungen, worin sich die feineren Unterschiede der Individualität weit eher verrathen, die Satzconstruction, die Art der Übergänge, das

Vorherrschen gewisser Lieblingspartikeln und -conjuctionen, z. Th. etwa in eigenartiger Anwendung, all' diese Dinge werden höchstens gestreift. Auf solche Weise würde man wohl sogar heutzutage, wenn man einige historische Werke oder Abhandlungen dieser oder jener Richtung über denselben Stoff herausgriffe, beweisen können, dass sie alle von demselben Verfasser seien, trotzdem bei uns die Individualisierung des Ausdrucks so unvergleichlich viel höher ausgebildet ist als im lateinischen Literaturgebiet des Mittelalters. Und nun gar in jener Zeit des Wiederbeginnes classischer Studien im achten Jahrhundert!

Wir nehmen hiermit den durch die Digression gegen Manitius und Dorr's Folgerungen unterbrochenen Faden wieder auf. Treffend hat von Sybel im Neuen Archiv, Band X l. c., S. 306 hervorgehoben, dass zu Einhards Zeit das classische Idiom noch nicht völlig assimiliert war. Diesen Ausspruch illustriert auf's anschaulichste die unfreie Art, wie Einhard den Sueton benutzt hat. Den Sprachgebrauch des Caesar, Vellejus, Livius etc. hatte man sich, hatte auch Einhard sich offenbar schon in viel höherem Grade angeeignet, doch freilich auch noch keineswegs bis zur Assimilierung und bis zur Umwandlung in einen eigenen Stil, sonst würden wir eben nicht so zahlreiche Wendungen und Phrasen nachweisen können, die aus ganz bestimmten Stellen jener Klassiker entlehnt sind. Es sind eben noch auswendig gelernte, vielleicht z. Th. sogar noch aufnotierte Phrasen, die man anwendet, und auch da, wo wir nicht bestimmte Stellen ihres Ursprungs nachweisen können, klingen die Wendungen oft so wenig individualisiert, dass wir uns immer entsinnen zu müssen glauben, das im Caesar oder Livius irgendwo gelesen zu haben. Mit einem Worte, auch diesen Autoren gegenüber ist der Aneignungsprozess noch nicht soweit gediehen, dass er zu einer innerlich assimilierten und frei wiedergegebenen Sprache, zu einem Stil im eigentlichen Sinne des Wortes geführt hätte. Ist das schon von den in sich gleichartigen politischen Partieen der Vita zu sagen, wo nebst den Entlehnungen aus den Annalen der Sprachgebrauch des Julius Caesar vorherrscht, so scheint es noch weniger angemessen, von einem Stil des Werkes zu reden, wenn man an die Partien Capitel 22 ff. denkt, welche ganz in Suetons Worten geschrieben sind. Wie anders ist das Bild, das uns später z. B. in Lamberts oder Ottos von Freising Werken entgegentritt: da haben wir eine Sprache, die durch die classischen Studien hindurchgegangen ist, aber dieselben mit dem vulgären Sprachstoff amalgamiert und zu einem in sich einheitlichen frei beherrschten Werkzeug des Ausdrucks durchgebildet hat. Man vergleiche einmal die Anzahl direkt nachweisbarer Phrasen aus classischen Autoren in Einhards Vita mit der in Lamberts Annalen. Die

Unselbständigkeit Einhards in der Beherrschung des künstlich nachgeahmten, nicht innerlich angeeigneten classischen Idioms verräth sich namentlich auch da, wo er gezwungen ist, eigene Gedanken ohne Hülfe einer vorgefundenen Form auszudrücken, wie z. B. in seiner Vorrede und an anderen Stellen. Da tritt uns das eigentliche Idiom des Autors in deutlichen Spuren entgegen, wie in den Briefen und der 'Translatio Marcellini' mit all' jenen Barbarismen der vulgäreren Sprache der Praxis, welche er gebraucht, wo er nicht künstlich classisch zu schreiben versucht oder mangels hülfreicher Vorlagen zu schreiben nicht recht fertig bringt. Finden sich doch mitten in der künstlichen Eleganz der Vita Germanismen und Verstösse gegen die Klassicität ganz der Art, wie sie Dünzelmann im Neuen Archiv, Band II, S. 498 als ausschliessliche Eigenheiten der Einhardischen Briefe und der Translatio anführt, um an dem eingebildeten Contrast zwischen dem Einhard der Vita und dem Einhard der anderen Schriften zu verzweifeln. Z. B.: Vertauschung der Tempora verbi, Perf. statt Plusq. Vorrede vixerit; Imp. statt Plusq. bezw. Perf. Cap. 3 imperaret, praeerat, Cap. 16 mitteret elefantum, Cap. 17 in ea meditatione esset; Plusq. statt Imp. bezw. Perf. Cap. 9 ex. potuisset, Cap. 13 fuisset administratum, Cap. 15 in. regnaverat, Cap. 17 ne exire potuisset, Cap. 19 med. educari fecisset, Cap. 20 ex. necesse fuisset, Cap. 26 permiserat (Suetonisch nur Particip. Pass. mit fuerat statt erat, s. Thimm De usu atque elocutione C. Suet. Tranquilli Diss. Königsberg 1867, pag. 84); quod statt Accus. c. Inf. bezw. ut, s. die Stellen bei Bernays 'Zur Kritik karolingischer Annalen' p. 166, Note 1; posse u. a. in deutscher Weise als modale Hülfsverben Cap. 15 cum ei longitudine possit esse similis, Cap. 11 adsentire deberet, ähnlich auch est in der Bedeutung 'man kann' Cap. 7 non sit ut satis aestimare (vgl. Dräger, historische Syntax IV, p. 294); siquidem als causale bezw. concessive Partikel Cap. 3 Franci siquidem, Cap. 6 Pippinus siquidem, Cap. 7 poterat siquidem. Und wenn man sorgfältig zusieht, wird man auch sonst in der Vita an Stellen, wo Einhard annähernd suo Marte vorgeht, genug dergleichen entdecken; einiges hat Bernays in seiner schon erwähnten Dissertation S. 165 f. noch angeführt, doch nicht alles mit Recht.

Es ist also ein Mythos, dass Einhard in der Vita eine wahrhaft 'selbständige literarische Individualität' documentiere, eine Täuschung des Urtheils, veranlasst zum Theil von altersher durch die in anderer Hinsicht wohlberechtigte Hochschätzung dieses Werkes, zum Theil, und in gesteigertem Grade, durch die neuerdings aufgekommene Betrachtung desselben von den irrigen und verwirrenden Voraussetzungen der sogen. Einhardfrage aus.

Es würde die dieser Abhandlung gebotenen Grenzen überschreiten, wenn ich mich auf die letzterwähnte Frage weiter einlassen wollte. Ich glaube nur gezeigt zu haben, dass die Prämissen derselben sich völlig verändert von dem Standpunkt der Vita ausnehmen, und dass nur von diesem festen Standpunkt aus jenes zweifelhafte Problem mit Erfolg anzugreifen ist. Die unbefangene Analyse der Vita, welche uns die unselbständige Arbeitsart Einhards in Konzipierung, Disposition und Ausführung des Werkes vor Augen führt, widerlegt das überschätzende Vorurteil, als ob dasselbe eine so einzig hervorragende historisch-literarische Leistung sei, dass kein Anderer als Einhard in seiner Zeit ein ähnliches oder gar besseres Geschichtswerk, kein Anderer die Reichsannalen habe verfassen können (vergl. Neues Archiv Bd. II, S. 495 oben). Wir lernen das Verdienst Einhards bescheidener würdigen: bei aller Anerkennung des schöpferischen Versuches, zuerst im Gebiet mittelalterlicher Geschichtsschreibung eine weltliche Biographie und zwar die eines Karls des Grossen gewagt zu haben, verkennen wir nicht, dass die Vita Karoli Magni nicht als das reife Werk eines selbständig productiven Geistes erscheint, sondern als ein mühsam zusammengearbeiteter Erstlingsversuch, der überall den Mangel an selbständiger Herrschaft über Stoff und Form verräth.

Der Mönch von Sankt Gallen.

Von

Karl Zeumer.

Als Canisius im Jahre 1601 im ersten Bande seiner Antiquae lectiones zum ersten Male das durch die Fülle seines culturgeschichtlichen Inhalts unschätzbare Buch von den Thaten Karls des Grossen nach einer Münchener Handschrift abdruckte, begnügte er sich zu constatieren, dass der Verfasser ein Mönch von Sankt Gallen gewesen, der schon hochbetagt das Werk geschrieben habe[1], wohingegen bald darauf Melchior Goldast die Ansicht aussprach, dass Notker Balbulus der Verfasser gewesen sei[2]. Ziemlich ablehnend verhielt sich Duchesne in der Vorrede seiner schon 1636 erfolgenden neuen Ausgabe der Gesta Karoli Magni[3] gegen diese Hypothese, deren Gründe unbekannt blieben, und erst etwa ein Jahrhundert später hat Basnage, in der neuen Ausgabe der Antiquae lectiones die Annahme Goldast's begründet und zur Anerkennung gebracht, bis dieselbe dann wiederum ein Jahrhundert später Pertz im Vorworte seiner Edition der Gesta im zweiten Bande der Monumenta Germaniae anscheinend endgültig beseitigte.

Da man es nunmehr mit einem sonst unbekannten Anonymus zu thun hatte, sah man sich für die Charakterisierung des Verfassers auf

1) Ant. lect. I, p. 359. 2) Vielleicht veranlasst durch Freher, der damals eine neue verbesserte Ausgabe vorbereitete; vgl. Alam. rer. SS. II (ed. 1606) p. 195: '(de vita Caroli M. libros) Marq. Freher auctori et patri suo (Notker) redonabit in Francicarum rerum scriptoribus'. 3) Hist. Franc. SS. II, p. 107.

das Werk selbst und auf dieses allein angewiesen, und daraus haben dann namentlich Wattenbach und Dümmler ein überaus lebendiges, anziehendes Bild von dem Verfasser und der Entstehung der Gesta entworfen[1]. Darnach lebte gegen das Ende des IX. Jahrhunderts zu Sankt Gallen neben den berühmten Gelehrten wie Marcellus, Notker und Ratpert, kaum beachtet von ihnen, ein gemüthlicher alter Mönch, dessen literarische Bildung sehr mangelhaft war, dessen Erinnerung aber dafür noch in die Zeit des grossen Karl zurückreichte. Geschichten, welche er von diesem einst dem Kaiser Karl III. bei dessen für das Kloster so ehrenvollem Aufenthalt in Sankt Gallen im Jahre 883 zu erzählen wusste, erregten das Wohlgefallen des Kaisers, welcher ihn veranlasste die Erzählungen aufzuschreiben. — Dass jener kaiserliche Besuch, der sich zu einem Glanzpunkte in der Klostergeschichte gestaltete, zu Abfassung der Schrift die Veranlassung gab, ist sehr wahrscheinlich, da der Verfasser selbst ausdrücklich sagt, dass er im Auftrage des Kaisers und für denselben schreibe. Jenes Bild des Autors aber wird sich wesentliche Veränderungen gefallen lassen müssen, wenn Goldast und Basnage Recht hatten, und Notker der Stammler selbst der Verfasser war. Und dass dem so ist, wird, wie ich hoffe, eine erneute Prüfung als unzweifelhaft ergeben.

Die von Basnage[2] für Notker geltend gemachten Gründe sind diese: Der Verfasser bezeichnet sich selbst als 'balbus et edentulus', beides passt auf Notker, der in seinem Hymnus auf den heiligen Stephan von sich aussagt:

Eger[3] et balbus vitiisque plenus
Ore polluto Stephani triumphos
Notker indignus cecini volente
Praesule sancto.

Im Jahre 884 (richtiger December 883) aber konnte Notker schon edentulus sein, da er damals mindestens 54 Jahre alt war. Dass aber zu gleicher Zeit zu Sankt Gallen zwei Mönche edentuli, balbuli und Schriftsteller gewesen sein sollten, sei kaum anzunehmen.

Pertz[4] setzt dem entgegen, dass einmal weder Ekkehart IV. noch der Verfasser der Vita beati Notkeri die Abfassung jenes Buches durch Notker erwähne, ferner dass Notker erst 912 gestorben sei und deshalb nicht schon 884 als 'senex' und 'edentulus' hätte bezeichnet

---

1) Siehe Wattenbach, Geschichtsquellen I[5], S. 177. 256 f. und die Einleitung zu der Uebersetzung S. VII ff.; Dümmler, Ostfränk. Reich II, S. 223. 2) Thes. monum. II, 3, p. 55 sq. 3) Dümmler, S. Gallische Denkmale S. 228. 4) M. G. SS. II, p. 731.

werden können, endlich aber, dass der Stil der Gesta Karoli mit demjenigen von Notkers Abhandlung 'De viris illustribus' (oder der 'Notatio', wie wir dieselbe nach Dümmlers Vorgange kurz bezeichnen wollen) zu wenig übereinzustimmen scheine. Während Notker hier präzise und sachgemäss seine Aufgabe verfolge, springe der Verfasser der Gesta mit greisenhafter Geschwätzigkeit oft vom Thema ab. Als eine Eigenthümlichkeit des Stils, welche für Notker zu sprechen scheine, hebt Pertz selbst die mehrfache Anwendung deutscher Wörter im Texte hervor, meint jedoch, dass dies, wie andere Sankt Galler Schriften und namentlich Ekkeharts Casus zeigen, eine überhaupt den Sankt Galler Schriftstellern eigene Gewohnheit sei.

Eine nähere Betrachtung ergiebt jedoch, dass von diesen Gründen allein die stilistische Verschiedenheit Anspruch auf Bedeutung erheben kann. Grade die Anerkennung dieses Grundes, welche auf der Voraussetzung, dass die Notatio von Notker verfasst sei, beruht, nöthigt dazu, die übrigen fallen zu lassen. Denn, was den ersten betrifft, so wird auch die Notatio weder in der Vita Notkeri noch in der Klosterchronik erwähnt, und, um das gleich zur Abwehr weiterer Einwendungen hier zu bemerken, die Klosterbibliothek hat ebensowenig wie von den Gesta von dieser Schrift ein Exemplar aufbewahrt. Ebensowenig ist der andere Grund, dass Notker nicht schon 884 als 'senex' und 'edentulus' hätte bezeichnet werden können, mit jener Voraussetzung vereinbar; denn, abgesehen davon, dass der Verfasser der Gesta sich nirgend als 'senex' bezeichnet, so finden sich gerade die Ausdrücke, aus welchen man nach Canisius' Vorgange auf das hohe Alter des Verfassers der Gesta geschlossen hat, 'balbus' und 'edentulus' auch auf den Verfasser des Briefes in Nr. 28 des Formelbuches angewandt, dessen Identität mit dem Verfasser der Notatio nicht beweifelt werden kann.

Es giebt also nur zwei Möglichkeiten: entweder hält man Notker für den Verfasser der Notatio; dann ist nicht möglich in dem Stillschweigen der Klostertradition und in jenen Bezeichnungen ein Hindernis für Basnage's Annahme zu erblicken — oder man spricht jene gut geschriebene Abhandlung dem Notker ab; dann kann man nicht die Verschiedenheit des Stils, das in der That einzige Bedenken, dagegen geltend machen.

Dass aber die Notatio und die bekannten Briefe im Formelbuche von Notker herrühren, dürfte nach den Ausführungen von Dümmler und vom Verfasser dieses Aufsatzes kaum noch zu bezweifeln sein[1].

---

1) Dümmler, Formelbuch d. Bisch. Salomo, besonders S. 106 f. 120 f.; Neues Archiv VIII, S. 513 ff.

Dadurch wird in gleich hohem Grade wahrscheinlich, dass Notker auch die Gesta Karoli M. verfasst hat; denn dass diese von keinem anderen Verfasser herrühren als jene Stücke des Formelbuches, ist, wie mir scheint, vollkommen sicher. Wenn dann aber auch andere bestimmt von Notker verfasste oder doch mit gutem Grunde ihm zugeschriebene Stücke einzelne auffällige Züge mit der Schrift über Karl den Grossen gemein haben, so kann man darin gleichsam die Probe für die Richtigkeit der ganzen Rechnung erblicken.

Vorauszuschicken ist noch eine kurze Erörterung über den Antheil Notkers an dem Formelbuche, dem die Notatio angehängt ist. Dieser Antheil ist wahrscheinlich ein noch grösserer als bisher auch von mir selber angenommen wurde, und dürfte keineswegs sich auf die Abfassung jenes Anhanges und der an die Brüder Waldo und Salomo gerichteten Briefe und Gedichte beschränken. Dass die Formeln für Privaturkunden von dem selbst in jener Zeit als Urkundenschreiber thätigen Notker verfasst oder doch aus vorhandenen Urkunden zu Formeln umgewandelt sind, glaube ich früher wahrscheinlich gemacht zu haben; ebenso, dass nicht einer von jenen beiden, sondern Notker der Verfasser der erdichteten Formeln für Königsurkunden und derjenige gewesen ist, welcher die einzelnen Bestandtheile der Sammlung vereinigte und das Ganze so redigierte, wie es jetzt vorliegt[1].

Schon dieser Antheil würde uns berechtigen, Stellen aus allen Theilen des Formelbuches zur Vergleichung mit etwa verwandten der Gesta heranzuziehen, da ja dem Autor bei Abfassung der letzteren jene Stellen vorgeschwebt haben könnten. Ich glaube aber, dass Notker auch an der Fassung mancher Muster, welche auf Briefen anderer beruhen oder doch beruhen sollen, einen grösseren selbständigen Antheil gehabt hat. Die Authenticität einzelner Briefe dürfte sehr zweifelhaft sein. So glaube ich in Nr. 27: 'De rege ad regem' kaum etwas anderes als ein fingiertes Muster erblicken zu dürfen, wie ich bereits in der Ausgabe[2] angedeutet habe. Mindestens giebt uns die Anwesenheit der frei erfundenen Diplomenformeln das Recht, an der Echtheit der übrigen mitgetheilten Stücke da zu zweifeln, wo dieselben irgendwie Auffälliges enthalten.

So möchte ich die eingehende, aber, wie Dümmler bereits hervorgehoben hat, fast gänzlich aus Vergil geschöpfte Schilderung des Rosses in Nr. 40 für interpoliert halten, da dieselbe in dem wirklichen Briefe

1) N. Archiv VIII, 532 ff. 537 f.; M. G. Formulae p. 394 sq. 2) Formulae p. 393, n. 3.

des Bischofs Salomo II. von Constanz an den Bischof Anton von Brescia, den man als Vorlage anzunehmen hat, gar zu auffällig sein würde. Die ganze Stelle fällt vollständig aus dem sonst in dem Briefe herrschenden Tone. Nachdem der Briefschreiber dem Adressaten 'unaussprechlichen Dank' für die übersandten Geschenke gespendet hat, kündigt er die Sendung des erbetenen Rosses an: 'De cavallo, quem me expostulastis, scitote, quia praestantissimum vobis mitto'; das kann noch echt sein. Dann aber folgt eine mit den Vergil'schen Versen:

Illorum[1] de gente, patri quos dedala Circe
Supposita de matre nothos furata creavit

eingeleitete, ganz überschwängliche Schilderung des alle berühmten Pferde, Cillarus, Rhebus und Bucephalus übertreffenden wahren Wunderthieres, die am wenigsten im Munde des Gebers dem demüthigen Tone, der sonst in der Correspondenz geistlicher Würdenträger und auch in diesem Briefe herrscht, entsprechen würde. Wenn dann gar in Erinnerung an eine Vergilstelle dem Adressaten der Rath ertheilt wird, das Pferd mit Spelt, nicht aber mit Bohnen oder gar mit Eichen- und Kirschzweigen zu füttern, noch auch mit faulem Wasser zu tränken, und noch die recht unfreundliche Bemerkung hinzugefügt wird: das Pferd sei gut, wenn es aber von dem Adressaten oder seinen Leuten schlecht gepflegt werde und sich verschlechtere, so seien sie selber Schuld daran, so kann ich das nicht für echt halten. Das Auffällige mag auch dem Interpolator selbst nicht entgangen sein; er lenkt, wie ich meine, mit der abschwächenden Bemerkung, dass dieser Fall hoffentlich nicht eintreten werde, wieder in die Vorlage ein, welche im ursprünglichen Tone fortfährt: 'Zur Verbesserung seiner Kirche und zum Trost aller Guten erhalte Euch Christus' etc.

Wie hier gerade eine mit Vergil-Citaten und -Anklängen gespickte Stelle auffällig erscheint, so habe ich auch Verdacht gegen ein einzelnes Citat aus Vergil in Nr. 24, wo es heisst: 'puerum — commendo, quibus estis, visceribus misericordiae vestrae, ut vestram vitam et vos „primis[2] miretur ab annis", mansuetudinem vigore decoratam' etc. Lässt man die Worte 'et vos — annis' fort, so wird der ganze Satz klarer und sachgemässer, und ferner kann, abgesehen davon, dass in einem offiziellen kirchlichen Schreiben eines Bischofs — es liegt eine Formata Salomos II. zu Grunde — jenes heidnische Citat wenig passend erscheint, von den 'ersten Jahren' des hier empfohlenen späteren Bischof Waldo, der damals nach wahrscheinlicher Berechnung etwa 25 Jahre alt war und bereits seine Studien zu Sankt Gallen vollendet und seine

1) Aen. VII, 282 sq. 2) Aen. VIII, 517.

praktische Ausbildung bei Salomo II. von Constanz und Liutbert von Mainz begonnen hatte, kaum die Rede sein. Man könnte, wären diese Stellen nicht an sich höchst bedenklich, an eine besondere Vorliebe des Verfassers beider Briefe für Vergil denken. Aber auch der Brief Liutberts von Mainz an den Papst, Nr. 42, enthält eine Berufung auf das Zeugnis jenes Dichters [1]. Statt diesen beiden Personen jene Neigung zuzuschreiben, möchte ich für alle diese Citate Notker verantwortlich machen, dem hier wohl seine Vertrautheit mit Vergil und seine Vorliebe für denselben die Feder geführt hat, jene Vorliebe, die so tief eingewurzelt war, dass er am Schluss des ersten Briefes der Notatio, nachdem er eben noch als gewissenhafter Erzieher und frommer Christ seinen Schüler ermahnt hatte, sich, wenn er Verse lesen wolle, nicht an die Fabeln der Heiden, sondern an die christlichen Gesänge des Prudentius zu halten [2], dennoch im Gedanken an die Zukunft von Empfindung übermannt, in der Form eines wohlklingenden Hexameters seines heidnischen Lieblingspoeten klagt: 'Eheu [3], sed mihi tum, quam molliter ossa quiescent'.

Verdacht der Interpolation liegt auch vor gegen manche erklärenden Zusätze, so z. B. gegen die in Nr. 40 mit 'id est' eingeleitete Aufzählung der Länder des 'regnum Hlotarii', in welcher die seit dem Vertrage von Meersen nicht mehr passende Erwähnung der Gallia Lugdunensis vorkommt, ein Versehen, das dem Briefschreiber, dem mitten in den grossen politischen Geschäften stehenden Bischof von Constanz kaum, wohl aber dem späteren Formelsammler zu verzeihen wäre. Ferner ist verdächtig in Nr. 42 die Anführung der Etymologie eines Namens (Nicolaus) mit 'iuxta nomen suum', was, wie die Briefe 44 und 46 bezeugen, eine Eigenthümlichkeit Notkers ist.

Diese Bemerkungen mögen erklären, dass ich im Folgenden von Notker kurz als vom 'Verfasser' des Formelbuches rede, und in welchem Sinne dies geschieht. Was die Bedeutung jener Annahme von Interpolationen für unsere Hauptfrage betrifft, so ist natürlich, dass mit derselben das Gewicht einzelner Stellen, welche mit solchen der Gesta Übereinstimmung zeigen, verstärkt wird; doch sei im voraus bemerkt, dass gerade die entscheidenden Stellen völlig unabhängig von jener Annahme sind [4].

---

1) Gegen Ende: 'gentilis viri testimonio'; vgl. Aen. VI, 612 sq. 2) Dümmler, Formelbuch S. 73. 3) Ecl. X, 33. 4) Für die Gesta benutze ich die Ausgabe Jaffé's, Bibl. rerum Germ. IV, p. 678 sqq., mit Verwerthung der Varianten (vgl. die Anmerkung am Schluss). Das Formelbuch citiere ich nach den Nummern meiner Ausgabe: Collectio Sangallensis, Formulae p. 390 sqq., den Anhang desselben, die dort

Das gewichtigste Beweismoment für die Abfassung der Gesta durch Notker, welches bereits früher nicht unbeachtet geblieben, jedenfalls aber nicht gehörig gewürdigt ist, liegt in dem Umstande, dass der Autor genau wie Notker im Formelbuche sich selbst als 'balbus' und 'edentulus [1]' bezeichnet. Ist es denkbar, dass in dem immerhin engen Kreise der um 880 in Sankt Gallen als Schriftsteller thätigen Mönche sich zwei befanden, welche nicht nur 'stammelnd' und 'zahnlos' waren, sondern sich auch in ihren Werken selbst als solche, mit den beiden gleichen und in gleich enger Verbindung und Reihenfolge gebrauchten Ausdrücken bezeichneten, und zugleich beide mit der Anspielung auf diese körperlichen Gebrechen in halb scherzhaft bescheidener Wendung ihr litterarisches Unvermögen zu entschuldigen suchten? Das scheint mir eine Annahme, mit der so wenig zu rechnen ist, dass man ihr gegenüber nöthigenfalls die stärksten stilistischen Verschiedenheiten demselben Verfasser zutrauen und zu erklären suchen wird. Wer nun gar die Identität Notkers mit dem Verfasser des Formelbuches in Abrede stellt, der muss in diesem noch einen dritten gleichzeitigen Sankt Galler Mönch sehen, welcher sich selbst als 'balbus', und zwar ebenfalls mit Anspielung auf seine litterarische Leistung, in dem oben angeführten Verse bezeichnet. Statt aber so ein ganzes Collegium stammelnder Mönche zu Sankt Gallen vorauszusetzen oder auch nur zwei verschiedene anzunehmen, die sich gleichzeitig als 'balbus' und 'edentulus' bezeichneten, dürfte in jener analogen Art, wie der Verfasser von sich selbst spricht, der allerzwingendste Grund liegen, alle drei Werke einem und demselben Verfasser, und da dieser sich an der einen Stelle selbst nennt, eben Notker dem Stammler zuzuschreiben, der ja grade durch den Beinamen 'balbulus' von allen gleichnamigen Sankt Galler Mönchen für alle Zeiten unterschieden ist.

Wenn Pertz gegen die Annahme, dass Notker auch die Gesta geschrieben habe, eingewandt hat, dass dessen Lebensalter nicht mit dem, was der Verfasser der Gesta von sich sagt, übereinkomme, so ist dem mit derselben Bemerkung zu begegnen, welche ich an anderer Stelle der Behauptung von dem hohen Alter des Verfassers der Briefe im

---

nicht aufgenommene Notatio, nach der Dümmler'schen Ausgabe des Formelbuches mit Angabe der Seitenzahl. Die Nummern Form. 1—5 unserer Ausgabe entsprechen den gleichen bei Dümmler, Form. 6a = Dümmler 6, Form. 6b = Dümmler 7, Form. 7 = Dümmler 8 u. s. w. Form. 48. 49. 50 = Dümmler B 1. 2. 3. 1) Gesta II, 17, p. 693: 'Haec igitur, quae ego balbus et edentulus non ut debui — explicare temptavi'; Form. 28: 'Rem miraculo dignam, immo portentuosam mihi praecipitis, ut balbus, edentulus — cantare seu ludere debeam'.

Formelbuche entgegengestellt habe[1]. Die Ausdrücke 'balbus' und 'edentulus' berechtigen nicht, ein besonderes Alter, oder doch ein höheres als das damalige Notkers, welcher 884—887 etwa den fünfziger Jahren nahe sein mochte, vorauszusetzen. 'Edentulus' heisst zahnlos und kann demnach wohl auch zur Charakterisierung eines Alten gebraucht werden. Wenn wir aber das Wort auf Jemand beziehen, der den Beinamen des Stammlers führt, können wir von dem Alter füglich absehen und die Zahnlosigkeit mit jenem Beinamen in Verbindung bringen. In demselben Briefe, wo der Verfasser sich als 'balbus' und 'edentulus' bezeichnet, sagt er von sich: 'debilitato ore cantavimus'; und ganz ähnlich Notker in jenem Hymnus, wo er sich 'balbus' nennt: 'ore polluto cecini'. Zumal diese Parallele berechtigt zu der Annahme, dass der Sprachfehler Notkers seinen Grund in eben jener Zahnlosigkeit hatte oder doch damit eng zusammenhing, diese also so alt war, wie das Gebrechen, welches den Beinamen veranlasste. Freilich wissen wir nun nicht genau, wann jener Hymnus geschrieben ist, sondern nur, dass dies zwischen 883 und 912 geschehen sein muss[2]. Natürlich hat aber Notker seinen Beinamen nicht erst im hohen Alter, wo Zahnlosigkeit und stammelnde Sprache öfter begegnen, erhalten, so wenig etwa der Beiname 'Calvus' sich deshalb an eine Person heften wird, weil dieselbe, wie so mancher, erst im höheren Alter kahlköpfig wurde. Wie im Formelbuche haben wir aber auch hier noch einen positiven Beweis für ein keineswegs so hohes Alter des Verfassers; wie er dort von seinem noch lebenden Lehrer spricht, so schreibt er am Schluss des ersten Buches der Gesta, wo er den wenige Tage vorher erfolgten Tod seines Gewährsmannes Werinbert berichtet, von dessen 'orbi filii discipulique', zu welchen er sich selbst mit rechnet. So spricht kein alter Mann!

Und auch was wir sonst über des Verfassers Alter aus den Mittheilungen der Gesta schliessen können, ist recht wohl mit Notkers Lebensalter in Einklang zu bringen. Keineswegs nämlich reicht sein Gedächtnis, wie man es ausgedrückt hat, in die Zeit Karls des Grossen zurück, sondern nur bis zu Ludwig dem Deutschen, den er mit zweien seiner Söhne bei einem Besuche im Kloster gesehen hat[3]. Wenn man mit Dümmler dieses Ereignis in das Jahr 857 oder 859 legt, so verträgt sich das völlig mit unserer Annahme, dass Notker nicht viel vor 840 geboren sei. Auch die Angabe über die Erzählungen des Adalbert stimmt recht gut hierzu. Adalbert war der Vater jenes Werin-

1) N. Archiv VIII, 514 ff. 2) Dümmler, Denkmale S. 261. 3) Gesta I, 34, p. 665, n. 3; Dümmler, Ostfränk. R. I, S. 850, n. 7.

bert, des väterlichen Freundes des Verfassers, und hatte bereits unter dem 799 gefallenen Grafen Gerolt Feldzüge gegen Slaven, Sachsen und Avaren mitgemacht. Nimmt man an, dass dies etwa in dem kriegstüchtigsten Alter von 20 bis 30 Jahren geschehen war, so würde er in Notkers Knabenzeit 70—80 Jahre alt gewesen sein, in jener Zeit, wo nach Gesta II, 1 er 'valde senior' dem Verfasser als kleinem Knaben (parvulus) von dem grossen Kaiser und den Hunnen erzählte. Wenn man aber glaubt, aus der ganzen Haltung der Schrift auf einen Greis als Verfasser schliessen zu müssen, so ist daran zu erinnern, dass auch Ton und Haltung der Briefe in der Formelsammlung zu solcher, wie ich meine, irrigen Schlussfolgerung Anlass gegeben haben. In keinem Falle würde also dieser als greisenhaft bezeichnete Zug hindern, den Verfasser der Gesta mit dem der Briefe für identisch zu erklären.

Für diese Identität ist aber noch eine Anzahl von zum Theil recht auffallenden, übereinstimmenden Zügen, und zwar bezüglich der Anschauungsart, des Ideenkreises und der Ausdrucksweise im Formelbuch und anderen Schriften Notkers einer- und in dem Buch über Karl den Grossen andererseits geltend zu machen, und wenn ich neben den wirklich frappanten und direkt beweiskräftigen Zügen auch solche hervorhebe, welche diese Werke vielleicht auch mit denen anderer Verfasser theilen, so dürften dieselben immerhin, worauf es uns ja vorzugsweise ankommt, geeignet sein zu zeigen, dass namentlich auch die stilistische Abweichung der Gesta, die ich natürlich zugeben muss, doch nicht so bedeutend ist, wie angenommen wird.

Zu den Stellen, welche meines Erachtens positiv Zeugnis ablegen für unsere Ansicht, gehört vor allem die Notiz über den Tod Julians des Abtrünnigen. Schon dass unter den wenigen weltgeschichtlichen Begebenheiten früherer Jahrhunderte, welche Notkers Notatio und die Gesta erwähnen, diese in beiden sich findet, ist auffällig, und mehr noch die Gleichartigkeit der Fassung der Notiz und der historischen Verwerthung des Factums. Gesta II, 1 heisst es: 'cum Deo odibilis Iulianus in Persico bello celitus fuisset interemptus'; in der Notatio p. 77: 'detestandus apostata Iulianus. Quo celitus interempto' u. s. w. Diese wörtliche Übereinstimmung ist schon merkwürdig genug, zumal, so viel ich sehe, die älteren Quellen, welche ein Sankt Galler Autor damals etwa benutzen konnte, die Ausdrücke 'celitus interemptus' nicht neben einander gebrauchen. Weit merkwürdiger noch ist aber der gleich schwere Nachdruck, welcher auf jenes Ereignis beider Orten gelegt wird. Hier wie dort wird dasselbe als

Epoche hingestellt. In der litterarhistorischen Notatio gilt es als Epoche für die kirchliche Litteraturgeschichte: wie nach dem strengen Winter die Frühlingsblumen aus der Erde spriessen, so blühte nach Julians Tode, nicht nur im Osten, sondern, worauf besonderes Gewicht gelegt wird, auch im Occident die kirchliche Litteratur neu empor. Die Gesta dagegen fassen ihrem Charakter entsprechend das Ereignis allgemein als historische Epoche für den Zerfall des Römerreiches, der sich durch den Abfall der abendländischen Provinzen vollzieht. Für den Verfasser ist dies aber nicht nur Verfall, sondern zugleich der Anfang einer neuen Entwicklung im Abendlande. Er spricht das am deutlichsten im Eingange seines Werkes aus, wo er an die bekannte Auslegung des Traumes Nebukadnezars anknüpfend, aber mit einer selbständigen Wendung, wie sie vor und nach ihm im ganzen Mittelalter kein Historiker wieder gewagt hat[1], sagt: 'Nachdem Gott die ehernen und thönernen Füsse der Bildsäule in den Römern vernichtet hatte, errichtete er durch den grossen Karl das goldene Haupt einer neuen, nicht minder bewunderungswürdigen Statue in den Franken'. Gerade die an jeder der beiden Stellen etwas verschiedene, aber von dem gleichen Geiste zeugende Benutzung einer historischen Thatsache spricht lebhaft für denselben Verfasser.

Eine gewisse Ähnlichkeit zeigen auch die Äusserungen der Notatio und der Gesta über Alcuin. Dort heisst es p. 72: 'Quid dicam de Albino, magistro Caroli imperatoris, qui nulli secundus esse voluit, sed in gentilibus et in sacris literis omnes superare contendit', und Gesta I, 2: 'Qui (Albinus) erat in omni latitudine scripturarum supra caeteros modernorum temporum exercitatus —, ut (Carolus) se discipulum eius et ipsum magistrum suum appellari voluisset'. Ebenso tritt in beiden Schriften eine grosse Verehrung Beda's hervor; vgl. Gesta I, 2. II, 16 und Notatio p. 64. 66. 69.

Die bereits oben besprochene Vorliebe, welche der Verfasser des Formelbuches für Vergil zeigt, macht sich in gleicher Weise auch in den Gesta geltend; Verse dieses Dichters finden sich I, 25 (Aen. IV, 174. 175). 31 (Aen. III, 619). II, 8 (Aen. IV, 6. 585). 9 (Ecl. I, 63). Freilich ist das Studium Vergils im IX. Jahrhundert nicht ganz selten; doch finden sich in der Sankt Galler Litteratur jener Zeit Citate aus diesem Dichter sonst nicht; die Citate des Formelbuchs und der Gesta aber zeigen die gleiche nicht unbedeutende Vertrautheit des Verfassers mit dessen Dichtungen. Ohne besondere Anführung fügt derselbe hier

1) Vergl. Wattenbach, Geschichtsquellen I⁵, S. 206.

wie dort Vergilische Verse oder auch nur einzelne Wendungen in seine Prosa ein. Wie im Formelbuche Nr. 24 das Citat 'primis miretur ab annis', so stehen auch Gesta I, 31 die Worte 'alta pulsat sydera'[1] völlig innerhalb des Satzgefüges.

Als charakteristisch für Notker berührten wir schon oben seine Neigung für Etymologien; einen ganzen Brief hat er mit den Deutungen der Bezeichnungen des Priesters angefüllt. Mehrfach gebraucht er zu solchen Etymologien die Wendung 'iuxta nomen suum', so Form. 42: 'decessor vester, vir apostolici vigoris iuxta nomen suum „victor populorum" beatissimus Nicolaus', Form. 44: 'pontem, quem pontifex iuxta nomen suum infirmis et imbecillibus construere debet', Form. 46: 'Carissimis filiis (Waldo und Salomo) iuxta nomen suum „potestas" et „pax" adimpleatur'. Genau in derselben Form wird aber Gesta II, 12 der Name des köstlichen Bramarbas Eishere etymologisch erklärt: 'vir de Durgowe iuxta nomen suum „magna pars terribilis exercitus" vocabulo Eishere'.

Der im Saale des Königs aufgehängte Teppich, welcher in Form. 27 erwähnt wird: 'cortinam, qua in palatio vestro tempore consilii — suspensa', begegnet auch Gesta I, 4: 'Et dixit rex: Sta post cortinam, quae pendet ad dorsum meum'; und handelt es sich hier nicht um eine Rathssitzung, so doch um etwas ähnliches, da die Königin und die 'proceres' mit dem Könige verhandeln.

In Form. 1 heisst es von einem Bisthumskandidaten: 'unum quemlibet clericum natalibus et doctrina pollentem', und sehr ähnlich Gesta I, 5 von einem solchen: 'unum de clericis suis nobilitate et doctrina non mediocriter praeditum'. In derselben Formel wird hervorgehoben, dass eine 'persona servili iugo notabilis vel publicis exactionibus debita' nicht den Bischofsstuhl besteigen könne. Dem entspricht, wenn die Gesta I, 9 berichten, die Schüler Alcuins seien sämmtlich später Bischöfe und Äbte geworden mit Ausnahme zweier unfreien Müllersöhne 'de familia S. Columbani', welche Pröpste von Bobbio geworden seien, 'quos quia non congruit ad episcopiorum vel cenobiorum regimen sublevari'.

Das 'der bischöflichen Würde angemessene Reitpferd' ('iuxta gravitatem episcopalem caballum'), welches Gesta I, 6 die 'ministri' für einen neu ernannten Bischof herbeibringen, erinnert einigermassen an jenes kluge, für einen Bischof bestimmte Ross in Form. 40, von dem

1) Aen. III, 619.

es heisst: 'sub senioribus vero et gravibus humilis et rectus incedere novit'. Die Knechte, welche das Pferd warten, heissen auch hier 'ministri'.

Bekanntschaft mit der Jugendgeschichte Alexanders des Grossen, welche der Verfasser vermuthlich aus dem damals in der Klosterbibliothek vorhandenen Exemplare der Gesta Alexandri[1] geschöpft hat, bezeugen beide Schriften, das Formelbuch durch Erwähnung des Bucephalus an der eben erwähnten Stelle, die Gesta II, 15 durch eine Andeutung auf die frühen Heldenthaten des 'brevissimus Alexander'. Ebenso finden sich beider Orten mythologische Anspielungen. Form. 40 wird das Dioskurenpferd erwähnt, Form. 50 der ungeduldige Knabe Amor, welcher die in der Grotte schlafende Muse weckt, im Eingang des zweiten Schreibens der Notatio p. 74 der Lernäische See und die Hydra. Die Gesta nennen gelegentlich den Dis oder Pluto, sowie Bromius (Bacchus) I, 23. 31; auch die Anwendung des Adjectivs 'hyperboraeus' II, 9 darf wohl erwähnt werden.

Der Gebrauch griechischer und deutscher Ausdrücke inmitten des lateinischen Textes kommt in der Notatio zweimal in gleich auffallender Weise vor, indem p. 71 für 'ecclesia' ohne Weiteres 'keriki' gebraucht und p. 74 Augustins Werk 'de consensu evangelistarum' genannt wird: 'de ΣΥΜΦΩΝΙΑ'. Ein deutscher Ausdruck und mehrere griechische finden sich auch, um das gleich hier zu bemerken, in Notkers Schreiben an Lantbert[2]. Dieselbe Neigung zum Einflicken griechischer und deutscher Brocken zeigen die Gesta, wo sich griechische Worte finden I, 16 'cenodoxia', II, 6 'theotocon', II, 7 'theophania' und deutsche I, 10 'mette', I, 18 'scario', II, 1 'hegin'. Wenn aber Pertz dieses Argument bezüglich der deutschen Wörter durch den Einwand zu entkräften sucht, dass deren Anwendung überhaupt Sankt Gallischer Brauch sei, so ist dem zu entgegnen, dass sich bei den gleichzeitig neben Notker thätigen hervorragenden Schriftstellern jenes Klosters jener Brauch nicht nachweisen lässt.

Die Anwendung von Superlativformen ist eine der hervorstechendsten Besonderheiten des Stils der Gesta, wofür Belege nicht angeführt zu werden brauchen, da jedes Blatt des Werkes dieselben reichlich darbietet. Nicht überall, aber doch stellenweise erreicht die Menge der Superlative auch im Formelbuch die gleiche Höhe, selbst wenn man von solchen Stellen absieht, wo der Briefstil, wie z. B. in den

1) Weidmann, Geschichte der Bibliothek von St. Gallen S. 396; Ratperti Casus S. Galli c. 26 (ed. Meyer von Knonau S. 48). 2) Dümmler, Denkm. S. 223 f.

Anreden, diesen Gebrauch begünstigt. So enthält der Anfang der Notatio auf der ersten Seite der Ausgabe (p. 64) folgende Superlative: 'notissimos, stultissime, dulcissima, tenacissima', die zweite folgende: 'profundissimi, penetralissimi, utilissimum, laborantissimus, desudantissimus, ferventissima' und nochmals 'utilissimum'.

Ähnlich ist andrerseits auch in beiden Schriften die Neigung, Diminutivformen zu bilden, z. B. Form. 9 'silvicula', 28 'adoptulus', 42 'aliquantulum', 44 'puerulus', 50 'candidulam'; Notatio p. 68: 'iuvenculus', 69 'glossulas', 72 'puerulo', 78 'libellulo'; Gesta I, 4 'iuvenculo, clericulum, languidulis', 13 'abbatiola', 18 'pauperculo', 20 civitatulae, caniculas, bestiolas', 26 'gurgitulus', 34 'palliola', II, 12 (gegen Ende) 'Bernhardulum, avicularum, ranunculi, vermiculos'.

Der Gebrauch von 'ut' zur Einleitung eines kurzen erklärenden Zusatzes findet sich im Formelbuch mehrmals, so Form. 43: 'ut estis ingeniosi, ut estis formosuli'; p. 64: 'ut iocularis es'. Ebenso heisst es Gesta I, 21: 'ut erat optime instructus' und II, 21: 'ut erat vultu dulcissimi gestus'.

Endlich mögen noch einzelne Wendungen, Wortverbindungen und seltenere Wörter, welche im Formelbuch wie in den Gesta vorkommen, einfach neben einander gesetzt folgen:

Formelbuch:	Gesta Karoli M.:
sanus in patriam regressus, Form. 8 u. 9.	sanus in patriam suam reversus, II, 6, p. 671 (ed. Jaffé).
maximo sunt gaudio repleti, Form. 26; omni gaudio repletus sum, Form. 38.	ingenti gaudio repletus, I, 1, p. 632; gaudio repletus, I, 16, p. 644.
si eum odio habuerit, Form. 9.	licet eum odio haberent I, 5, p. 635.
cuidam religiosissimo viro commendatus (als Schüler), Form. 24.	cui — pueros commendavit (in derselben Bedeutung), I, 1, p. 632.
iuxta sententiam sapientissimi Salomonis, Form. 24.	iuxta sapientissimi Salemonis exemplum, I, 27, p. 659.
opipari convivio, Notatio p. 67.	opipare convivium I, 18, p. 647. II, 8, p. 675.
fasciolas crurales, Form. 15.	fasciolae crurales I, 34, p. 665.
palliolum saphirini coloris, Form. 39.	pallium saphirinum, I, 34, p. 665.
cognominis vester, Form. 27.	cognominem suum, II, 10, p. 680; vestri cognominis II, 14, p. 689; cognominem vestrum II, 16, p. 690.
aromata et unguenta et pigmenta	unguentaque varia pigmenta, odora-

medicabilia (als Geschenke), Form. 27.	menta vel medicamenta (als Geschenke), II, 8, p. 676.
barbarum (!) nationum, Form. 2.	barbarae nationes, II, 12, p. 682. 686.
ad perfectum perveniet (Citat aus Cassian), Form. 28.	ad perfectum attingere, I, 3, p. 633.
palliolum diumeedrinum (für 'diacedrinum'), Form. 39.	diacedrina littea, II, 17, p. 694.
discalciati, Form. 31.	discalciatis pedibus, II, 11, p. 681.
semiblaterator, Form. 28.	blateravit, II, 17, p. 692.
cede bachantes, Form. 42.	bachatur invidia, I, 26, p. 656.
estis ingeniosi, Form. 43.	animos ingeniosos, I, 1, p. 632.
natalibus, Form. 25.	natalibus, I, 3, p. 633.
iocularis, Notatio p. 64.	iocularis, I, 33, p. 664.
mediocres (als Standesbezeichnung), Form. 24. 25.	mediocres (im gleichen Sinne), I, 13, p. 632 f.
vermiculos (als Färbstoff). Form. 29.	fasciolae vermiculatae, I, 34, p. 665.
formosuli, Form. 43.	formosuli, I, 3, p. 633.

Eine geringere Ausbeute an Vergleichungspunkten mit den Gesta bieten die übrigen Schriften Notkers, was sich aus der Natur derselben erklärt. Doch fehlt es auch hier nicht an recht schwer für unsere Annahme in's Gewicht fallenden Parallelstellen. Eine solche enthält das Martyrologium in der Darstellung der Passio s. Desiderii. Notker folgt hier fast ganz der Schrift des Ado von Vienne über diesen Gegenstand. Um so merkwürdiger ist aber, dass er in einem Punkte von dieser Vorlage und ebenso von den älteren Martyrologien abweicht, in diesem aber sich mit dem Verfasser der Gesta begegnet. Er erwähnt nämlich bei Gelegenheit der Verbannung und des Martyrium dieses Heiligen auch der Vertreibung der heiligen Gallus und Columban aus dem Frankenreiche. Die Stelle X. kal. Jun. (Migne, Patrol. Lat. 131, col. 1087) lautet: 'regina Brunichildis, — postquam dictos advenas, Columbanum scilicet et discipulos eius, quorum Gallus noster pars praecipua fuit, — a Francorum finibus expulit, et sanctus Desiderius in exsilium truderetur'. In derselben engen Verbindung erwähnen die Gesta II, 1 die drei Heiligen: 'reges — Francorum propter interfectionem sancti Desiderii Viennensis episcopi et expulsionem sanctissimorum advenarum Columbani videlicet et Galli' etc. Diese sachliche Übereinstimmung, unter Abweichung von den Quellen, würde sich schwer anders als durch die Annahme eines und desselben Verfassers für beide Stellen erklären lassen. Auch im Wortlaut zeigen

sich einige Anklänge: 'expulit' und 'expulsio', 'advenas, Columbanum scilicet' und 'advenarum, Columbani videlicet'.

Wie Notker nicht nur Schriftsteller und Dichter, sondern auch gelehrter Musicus war, so zeigt auch der Verfasser der Gesta das allerlebhafteste Interesse für Musik und eine nicht unbedeutende Kenntnis derselben. Er erzählt, freilich in novellistischer Ausschmückung und mit historischen Irrthümern, die Bemühungen Karls um die Einführung des reinen römischen Kirchengesanges an Stelle des verwilderten fränkischen, I, 10; seine Anekdoten knüpfen sich mit besonderer Vorliebe an die Ausübung der Gesangeskunst; so I, 5. 8. 19. II, 7. Auch für weltliche Musik zeigt er Interesse, wie sich in der poetischen Schilderung jener herrlichen Tafelmusik, bei der die härtesten Herzen weich wurden, aber die Fluthen des Rheines erstarrt stehen blieben, um zu lauschen[1]. An einer jener Stellen nun (II, 7) wird erzählt, der Kaiser habe einem seiner Capellane, welcher des Griechischen kundig war, befohlen, griechische Kirchengesänge, welche er von den Mitgliedern einer byzantinischen Gesandtschaft hatte singen hören, zu übersetzen und die Übersetzung derselben Melodie anzupassen. Hierbei sei besonders eingeschärft, 'ut[2] ipsam materiam in eadem modulatione Latinis redderet et singulis eius modulaminis motibus singulas syllabas dare sollicite curaret'. Dieses ist aber die Regel für den Gregorianischen Gesang fast ganz mit denselben Worten, wie Notker sie in der Widmung der Sequenzen ausdrückt, indem er seinen Lehrer Iso sagen lässt: 'singuli motus cantilenae singulas syllabas debent habere'[3]. Diese Stelle spricht ganz besonders überzeugend für die Richtigkeit unserer Annahme. Auch ausserdem sind in jener Widmung trotz der Kürze dieses Stückes gewisse Ähnlichkeiten mit dem Stil der Gesta und des Formelbuches zu bemerken, die Häufung der Superlative und Diminutive, sowie die dort mehrfach belegte Wendung 'gaudio repletus'.

Erinnert sei noch, dass bereits von Dümmler, Geschichte des Ostfränk. Reichs II, S. 222, n. 6, die Notiz der Gesta, in welcher das Klostergut unter Ludwig dem Deutschen als 'reiculae ex privatorum tradiciunculis collectae' bezeichnet wird, mit den die gleiche verkleinernde Tendenz zeigenden Versen Notkers zusammengestellt ist[4]:

---

1) Gesta I, 18 (p. 648): 'de quorum vocibus et sonitu fortissima corda mollescerent et liquidissima Reni fluenta durescerent'. 2) Ich folge hier dem Texte Jaffé's. Vgl. die Anmerkung am Schluss. 3) Dümmler, Denkmale S. 224. 4) Vgl. Meyer v. Knonau, Mittheil. XIII, S. 52 f. n. Einen Anklang enthält auch Form. 2: 'ipsius ecclesiae reculas valde tenuissimas esse'.

Nos[1] pro statu parvi loci reique modo pauperis
Letantes pro domino occurrimus in omnibus.

Wir sehen, es sind nicht wenige und manche nicht unwichtigen Momente, welche die entscheidende Stelle für Notkers Autorschaft der Gesta unterstützen. Sollte dieses Alles zurücktreten müssen vor der Verschiedenheit, welche die Gesta in Ton und Stil im Ganzen, wie natürlich, trotz mancher Ähnlichkeiten im Einzelnen, zuzugeben ist, von anderen Schriften Notkers unterscheidet? Freilich ist der Stil bereits von Canisius als 'humilis et abiectus' gekennzeichnet und von den Neueren nicht milder beurtheilt; selbst die Grammatik lässt vielfach zu wünschen. Demgegenüber ist zu bedenken, dass mancher offenbare Fehler, selbst manche Stilsünde der Überlieferung zur Last fallen können. Dieselbe ist eine recht ungünstige, da wir in verhältnismässig späten Handschriften zwei von einander auch stilistisch sehr verschiedene Recensionen haben, ohne mit Entschiedenheit einer von beiden den Vorzug grösserer Echtheit einräumen zu können[2]. Andererseits aber ist zu berücksichtigen, dass grosse Verschiedenheiten in Haltung und Sprache sich auch unter den übrigen Notker zuzuschreibenden Stücken zeigen. Ja, die ganz sicher von einem Verfasser geschriebenen Briefe und Gedichte des Formelbuches sind zum Theil grundverschieden von einander. In der Notatio ist der Ton etwas gespreizt und lehrhaft, aber der Stil doch im Allgemeinen gut und sachgemäss. Fast überall hört man den Litteraturkenner, welcher seinen Stoff beherrscht und das Wichtigste daraus seinem Schüler mittheilt. Wie ganz anders in der Abhandlung über die Nothwendigkeit der Tonsur? (Form. 28). Gelehrsamkeit wird auch hier in Citaten bekundet; aber es ist doch schwer, in dem Verfasser der breiten Darlegung, welche die geschmacklosesten und spitzfindigsten Beweismittel nicht verschmäht, den gelehrten Litterarhistoriker der Notatio wiederzuerkennen. Und derselbe echt mönchische Theologe, welcher hier z. B., die Tonsur als Nachahmung der Dornenkrone auffassend, als Grund, weshalb man nicht eine wirkliche Dornenkrone trage, angiebt, dass diese nicht immer und namentlich nicht im Bette getragen werden könnte, und der dem Einwand, dass doch Petrus und Paulus nicht geschoren, sondern von Natur kahl gewesen wären, mit der sophistischen Wendung begegnet: 'quod si ita est, quis tam superbus esse debet christianus, ut non libenter pro Christi nomine contumeliam subeat, qua primos apostolos insignitos esse non diffidit'? dieser selbe Theologe hat in Form. 50 ein überaus anmuthiges Gedicht geschaffen,

1) Dümmler, Denkm. S. 219. 2) Vgl. die Anmerkung am Schluss.

mit dem hübschen Eingange, wo Amor die schlafende Muse weckt. Mit dem feinsten, keineswegs mönchisch gestimmten Humor wird ein geschenkter köstlicher Pelz besungen, als das Ziel der Wünsche des Empfängers, ja als der Gegenstand seiner Gebete, zu deren Erfüllung Gott selbst den Schenkgeber veranlasst habe, dem zum Schluss gewünscht wird, dass ihn einst so viele Engel in den Himmel tragen möchten, wie der Pelz Haare habe. Und hiergegen wieder der elegische, von frischem Trennungsschmerz und der Sorge für seine jungen Freunde erfüllte Brief Form. 43! Hält man hierzu nun noch die übrigen Schriften, das Martyrologium, die Sequenzen mit ihrer Widmung, die Hymnen, den kleinen scherzhaften Vers gegen die Reichenauer, die Urkunden, so wird man zugestehen müssen, dass Notker die Fähigkeit, seinen Ton und Stil zu modifizieren, in so hohem Grade besass, dass man ihm auch wohl zutrauen darf, zur Unterhaltung des hohen Gönners seines Klosters jenes anekdotenreiche Buch über Karl den Grossen verfasst zu haben, und es grade in dieser dem Zweck und Inhalt des Buches gewiss fast überall entsprechenden Art geschrieben zu haben. Der Gegenstand forderte auf zur behaglichen Breite, gab Anlass zum oft köstlich sprudelnden Humor, hier und da zu moralischen Nutzanwendungungen oder auch zu starken Schmeicheleien gegen den Kaiser und sein Haus. Der Rücksicht auf den Kaiser mochte der Mönch auch den oft schwülstigen Ausdruck, der Rücksicht auf dessen Laienbildung den vielfach affektiert einfachen Satzbau schuldig zu sein glauben. Und manche Stellen verrathen doch auch ein nicht unbedeutendes Talent der Darstellung, wie z. B. die lebendige Verhandlung zwischen dem nach Curiositäten gierigen Bischof und dem jüdischen Handelsmanne (I, 16), und die durch und durch poetische Scene, welche in dramatischer Weise in Form eines Gespräches zwischen Desiderius und Otker das Heranrücken des eisenstarrenden Frankenheeres schildert (II, 17). Genug, die Schreibart der Gesta wird uns nicht abhalten dürfen, jene Gründe für die Abfassung durch Notker anzuerkennen.

Mit wenigen Worten ist hier auch das Verhältnis der Fortsetzung des Erchanbert zu dem Verfasser der Gesta zu berühren. B. Simson hat, Jahrbücher Karls d. Gr. II, S. 614 f., auf die Verwandtschaft der Gesta mit dieser Fortsetzung in Stil und Auffassung hingewiesen und dadurch die Frage nahegelegt, ob nicht beide Schriften einem Verfasser zuzuweisen sind. Ohne hier entscheiden zu wollen, ob der Kreis von Notkers Schriften, wie sich aus der Bejahung dieser Frage ergeben würde, noch durch jene Fortsetzung zu erweitern sei, muss ich doch darauf hinweisen, dass sich in derselben auch eine beachtenswerthe

Parallelstelle zu jenem Passus des Formelbuches, Form. 40, findet, in welchem die Bestandtheile des 'regnum Hlotarii iunioris' aufgezählt werden: 'id est Galliam Lugdunensem et Treverim cum omni Mosellana regione necnon Agrippinensem provinciam et Burgundioniam'. Ähnlich werden die Länder des älteren Lothar in der Continuatio Erchanberti in folgender Weise aufgezählt: 'Italiam, Burgundiam et partem Galliae Lugdunensis, Mosellanam provinciam et partem eorum qui dicuntur veteres Franci'. Zumal die an beiden Stellen gleiche Bezeichnung 'Gallia Lugdunensis' fällt auf und dürfte sonst in jener Zeit kaum gebräuchlich gewesen sein. Auch die besondere Erwähnung des Mosellandes ist auffällig. Besonders bemerkenswerth ist aber, dass die Nennung der 'Gallia Lugdunensis' im Formelbuche unrichtig ist[1]. Beachtung verdient auch die etwas gesuchte Wendung: 'in omnem ventum dispersi (dispergat)' am Schluss der Continuatio wie in Form. 3.

Eines Vorurtheils ist noch zu erwähnen, welches aus der bisher üblichen Charakterisierung des 'Mönchs von Sankt Gallen' haften bleiben und den Glauben an dessen Identität mit dem berühmten Gelehrten Notker stören könnte, der Annahme, dass jener Mönch kein Gelehrter gewesen sei. Ich glaube nämlich, dass der Verfasser des Werkes, auch wenn er nicht Notker selbst wäre, keine Veranlassung geben dürfte, ihn in Gegensatz zu den gelehrten Mönchen wie Notker und Ratpert zu setzen. Wattenbach hebt in der Übersetzung (Einleitung S. VII) nur hervor, dass er den Vergil lesen gelernt habe; von selbst versteht sich dabei die Kenntnis der Bibel, und die Citate zeigen, dass der Autor die Bibel ebenso gründlich gelesen, wie den Vergil. Dass aber seine gelehrte Bildung sich nicht hierauf beschränkte, zeigen schon in Jaffé's Ausgabe einzelne Quellenangaben. Eingehender hat dann B. Simson in einem besonderen Excurse zu den Jahrbüchern Karls des Grossen sich mit den Quellen des Werkes beschäftigt und danach stellt sich der Umfang der Gelehrsamkeit des Verfassers schon als erheblich weiter heraus, indem die Benutzung folgender Schriften theils sicher, theils höchst wahrscheinlich ist: Einhard's Vita Karoli Magni, Beda's Kirchengeschichte Englands, des Paulinus Vita S. Ambrosii, des Sulpicius Severus Vita S. Martini und Dialoge, des Athanasius Vita S. Antonii und Walahfrids Werk De ecclesiasticarum rerum exordiis et incrementis. Dazu kommt noch ein Werk des hl. Augustin,

---

1) Vgl. oben S. 102. Mit der Bezeichnung 'veteres Franci' ist zu vergleichen 'Francia antiqua', Gesta I, 23. II, 11. Zu den stilistischen Anklängen an die Gesta ist noch auf 'cognominem suum' in der Continuatio hinzuweisen; vgl. oben S. 109.

aus welchem II, 19 eine bislang noch nicht nachgewiesene Stelle angeführt wird, die Vita S. Othmari[1], ferner, wie wir oben sahen, wahrscheinlich Gesta Alexandri, die Passio S. Desiderii und etwa die Vita S. Galli oder S. Columbani als Quelle für die Bemerkung über diese drei Heiligen (II, 1). Nehmen wir hinzu, dass der Verfasser noch sonst mancherlei Kenntnisse, wenn auch noch so oberflächlich, andeutet, so wenn er von der Gelehrsamkeit des heiligen Gregor und Hieronymus, von den alten Römern und Atheniensern redet, die Achivi, die Feldzüge des Darius und Julius Caesars, Julians Tod, das Eindringen der Vandalen und Gothen in das Abendland erwähnt[2], dass er sich als Musikverständigen und als Kenner des Klosterarchivs[3] zeigt, so wird man ihm für sein Zeitalter das Prädicat eines Gelehrten nicht versagen können.

Fassen wir die Hauptpunkte des Beweises nochmals kurz zusammen. Wenn in zwei Schriften, welche höchstens wenige Jahre nach einander verfasst sind, sich als Verfasser ein Mönch von Sankt Gallen zu erkennen giebt, der gleichmässig an beiden Orten sich selbst, ohne im hohen Alter zu stehen, als 'balbus' und 'edentulus' bezeichnet, diese Schriften zugleich ein und dasselbe historische Ereignis mit theilweise denselben Worten erwähnen und in gleicher Richtung verwerthen, auch sonst noch manches in beiden Schriften auffällig übereinstimmt, so dürfen wir trotz gewisser Verschiedenheiten im Stil nur einen und denselben Verfasser für beide Schriften anerkennen, und aus eben diesen Gründen müssen wir annehmen, dass der Verfasser des Sankt Galler Formelbuches auch der Verfasser der Gesta Karoli Magni ist. Da wir nun in Notker dem Stammler einen Mönch von Sankt Gallen kennen, der eben zu derselben Zeit litterarisch thätig war, sich selbst ebenfalls als 'balbus' bezeichnet, mit anderen Worten auf Fehler seines Mundes anspielt, schon aus anderen Gründen für den Verfasser des Formelbuches zu halten ist und dazu in seinen sonstigen Schriften mit Stellen der Gesta Übereinstimmendes von so auffälliger Art bietet, wie die gemeinsame Erwähnung der Heiligen Columban, Gallus und Desiderius und die Regel für den Gregorianischen Gesang, so ist nicht zu bezweifeln, dass eben Notker der Verfasser der Gesta Karoli Magni ist.

Wenn es mir im Vorstehenden gelungen ist, eine seit längerer Zeit von der Wissenschaft beseitigt geglaubte Annahme wieder zu Ehren

1) Vgl. II, 8, Jaffé p. 675, n. 4. 2) Vgl. I, 2, p. 632. 9, p. 639. 18, p. 647. II, 1, p. 667 sq. 17, p. 691. 3) Vgl. II, 10, p. 680.

zu bringen und damit dem heiligen Notker ein Werk von ganz eigenartigem Werthe für unsere Kenntnis der karolingischen Zeit wieder zuzueignen, so glaube ich nicht nur, dass dadurch dem Bilde dieses seltenen Mannes neue anziehende Züge hinzugefügt werden[1], sondern hoffe auch, dass die Kritik einzelne bisher vielleicht zu streng zurückgewiesene Angaben der Gesta nochmals mit etwas mehr Wohlwollen prüfen wird.

Anmerkung.

Die handschriftliche Überlieferung bedarf noch der näheren Untersuchung. Bei dem Vorhandensein zweier ziemlich stark von einander abweichender Recensionen, die jedoch das gemeinsam haben, dass beiden die Vorrede und das dritte Buch sowie der Schluss des zweiten Buches fehlt, möchte man annehmen, dass das Werk überhaupt nie vollendet gewesen sei und der Verfasser da abgebrochen habe, wo dasselbe jetzt inmitten der angefangenen Erzählung vom Glaser Stracholf schliesst. Vielleicht unterbrachen hier die politischen Ereignisse, der Sturz und dann der Tod Karls III. den Verfassser, für den nun kein Anlass mehr vorlag, das für diesen bestimmte Büchlein zu vollenden. Was das Verhältnis der beiden Recensionen zu einander anlangt, so hat neuerdings Wattenbach (Übersetzung 2. Aufl. S. IX und Geschichtsquellen I[5], S. 177, A. 3.) mit Entschiedenheit die in den von Jaffé benutzten Handschriften zu S. Florian und Stuttgart überlieferte Gestalt für interpoliert erklärt auf Grund einer Vermuthung, welche Meyer von Knonau (Mittheilungen XIII, S. 255) bezüglich eines der Zusätze dieser Handschriften geäussert hat. Die Angabe, dass Karl der Grosse dem Kloster viele Geschenke in Geld und Ländereien gemacht habe, findet sich mit der Erzählung von der Einrichtung der Cantaria zu S. Gallen durch den Sänger Petrus in einem solchen Zusatze zu I, 10. Den Verdacht der Interpolation erweckt hier die Stelle, wo es von den Schenkungen heisst: 'in denariis (oder wie Meyer

1) Es ist hier nicht der Ort, das Lebensbild Notkers, wie es Meyer v. Knonau in den 'Mittheilungen der antiquar. Ges. zu Zürich' XIX, 4 (1877) entworfen hat, aus dem Formelbuche und den Gesta zu vervollständigen. Nur möchte ich bemerken, dass ich den Satz, Gesta I, 30: 'Cuius edificii descriptionem ego inclusus absolutis cancellariis vestris relinquens' etc., nicht so verstehe, als wolle sich Notker wirklich als 'inclusus' im streng technischen Sinne bezeichnen. Er vergleicht sich nur einem solchen im Gegensatze zu den freien 'cancellarii'. Aehnlich sagt er ja auch Form. 43. von der Rückkehr in das Kloster: 'ad carcerem meum regressus sum'.

v. Knonau nach der Stuttgarter Handschrift vorzieht 'donariis') et praediis plura contradidit, Mâssilis quidem et Raûtinis et alia quaedam'. Es sei jedenfalls an Massino und Röthis zu denken. Sicher ist die Erklärung von Raûtinis, während mir die von Mâssilis doch zweifelhaft scheint. Schenkungen in Röthis erhielt das Kloster von Karl III; doch wissen wir nicht, ob dasselbe nicht schon vorher dort Besitzungen hatte, welche etwa von dem Verfasser der Gesta auf eine Schenkung Karls des Grossen zurückgeführt werden konnten. Was Karl III. schenkt ist erst eine 'vinea in villa Rautena prope ecclesiam sancti Martini' (882, Wartmann Nr. 623), der dann 885 noch 'quaedam res in villa quae dicitur Rautinis' folgen, nämlich 'curtem cum ecclesia', welche vorher 'Odulfus quidam homo' besass. Man braucht wohl kaum anzunehmen, dass grade dieser Hof mit der Kirche den Hauptbestandtheil der 'villa' gebildet habe, und wird daher nicht sagen dürfen, dass dieser von Jaffé aufgenommene Zusatz als Interpolation erwiesen sei, wenngleich man denselben mit Meyer v. Knonau für verdächtig halten mag. Verdacht könnte auch der Widerspruch erwecken, in welchem mit dieser Bemerkung über Schenkungen Karls des Grossen die Angabe des Verfassers in Gesta II, 10 steht, dass vor Ludwig dem Deutschen das Klostergut nicht aus königlichen, sondern aus privaten Schenkungen erwachsen sei. Dass der Bericht über die Verdienste Karls des Grossen um die Entwicklung der Sankt Galler Sängerschule, welcher unseren Zusatz einleitet, aus Ekkehart entlehnt sei, möchte ich nicht mit Meyer von Knonau (Mittheil. XV. XVI, S. 170, n.) annehmen, weil jener von zwei römischen Sängern, Petrus und Romanus, erzählt, während die Stelle der Gesta nur den ersteren nennt, von diesem aber gerade dasjenige berichtet, was Ekkehart von Romanus erzählt.

Diesem immerhin etwas zweifelhaften Zusatze ist aber ein anderer ebenfalls uns in dieser Recension überlieferter Satz gegenüberzustellen, welcher gewiss echt ist. Es ist die ausführlichere Erzählung von der Übersetzung griechischer Gesänge in das Lateinische, II, 7. Die andere Recension (Cod. Hannoveranus) hat hier einen offenbar verkürzten und dabei einerseits unverständlich gewordenen, andererseits in der Auffassung vergröberten Text.

Während nach dem Jaffé'schen Texte der Kaiser dem Übersetzer die Beobachtung der Regel des Gregorianischen Gesanges, dass auf jeden Takttheil eine Silbe kommen müsse, anempfiehlt, die allein die folgende Bemerkung 'inde est, quod in una ipsarum pro „contrivit" „conteruit" positum invenitur' verständlich macht, sagt der andere Text von jener Regel nichts, setzt dafür aber den hier wohl nur unpassend

aus I, 11 entlehnten Befehl, dass die Übersetzer vor Vollendung ihrer Arbeit nichts essen sollten, hinzu.

Die Annahme, dass hier der bessere, verständliche Text durch Interpolation entstanden sei, ist um so weniger zulässig, als derselbe, wie wir oben sahen, jenen für das Verständnis wesentlichen musikalischen Grundsatz genau mit Notkers auch anderweit gebrauchten Worten ausgedrückt enthält.

Ich vermag daher dem unbedingt verwerfenden Urtheile über die von Jaffé benutzten Handschriften von S. Florian und Stuttgart nicht beizustimmen, und glaube vielmehr, dass dieselben die sorgfältigste Rücksicht für die Textgestaltung verdienen. Sprachlich zeigen dieselben allerdings vielfach stärkere Verderbnis als die Handschrift zu Hannover[1].

---

1) In dieser Hinsicht dürfte Jaffé in seiner Ausgabe zu oft jenen Handschriften gefolgt sein.

Zum Verständnis der sächsischen Erhebung gegen Heinrich IV.

Von

Heinrich Ulmann.

Quod illi non iusticiam sed iniuriam reputantes.
Vita Heinr. IV. p. 272.

Vom verfassungsgeschichtlichen Gesichtspunkt aus, als Zusammenprallen zweier sich ausschliessender Rechtssysteme, wird heute, wohl ohne Widerspruch, der lange Kampf König Heinrichs IV. mit dem sächsischen Volk erschaut und verstanden. Unzweifelhaft ist damit erst die Möglichkeit einer unparteiischen Auffassung der gedachten Ereignisse aufgeschlossen. Wir wissen es nunmehr zu würdigen, welche lehnsrechtlichen Grundfragen die Kluft zwischen dem König und den sächsischen Grossen unüberbrückbar machten, wir haben wenigstens ahnen gelernt durch Geltendmachung welcher königlicher Befugnisse der fest in sich ruhende Sinn des niedersächsischen Bauersmanns zu revolutionärer Gluth aufgereizt wurde.

Aber damit ist, irre ich mich nicht, das erreichbare Ziel unseres Verständnisses noch nicht völlig umschritten. Wenn wir auch zugeben, dass die Ansprüche auf die 'servitia' der Sachsen, also Inanspruchname freier Männer als Ministerialen, Abgaben, welche bei Ausübung des Trift- und Fischereirechts, bei Befriedigung des Holzbedarfs und sonst von Gemeinfreien erhoben werden sollten, als ein berechtigter Ausfluss alter in Vergessenheit gerathener Kronrechte, sich darstellen, so ist damit doch die landläufige Auffassung Heinrichs noch nicht be-

seitigt, wonach seine Handlungsweise die eines rücksichtslosen Gewaltmenschen gewesen. Auf gewaltsame Occupation der strittigen Gerechtsame oder auf Confiscationen in Folge seiner Siege, führt man seine widerwillig ertragenen Herrschaftsrechte zurück. Doppelt begreiflich, wie ein derartiges Vorgehen aufregend, anstachelnd wirkte auf die Unterdrückten. Aber ist denn die zu Grunde liegende Anschauung auch vollkommen zutreffend? Ich meine mit nichten. So gut Karl V. und die katholischen Stände im Jahre 1530 die norddeutschen Protestanten 'fechtend und rechtend' zur Fügsamkeit und Herausgabe der in Beschlag genommenen Kirchengüter zwingen wollten, so gut hat Heinrich IV. nicht damit sich begnügt, Zwingburgen den freien Bergen Sachsens und Thüringens aufzusetzen, um Geschehenlassen zu erzwingen, gegenüber der Inanspruchnahme alter Reichsrechte und Reichsbesitzungen, sondern er hat, wenn nicht alles trügt, auch die processualischen Vorrechte des 'regnum Francorum et Saxonum' angewandt, um zu seinem Ziel zu kommen. Diese Vorrechte scheinen den Sachsen ebenso unverständlich gewesen zu sein als die nutzbaren Ansprüche, welche durch ihren Gebrauch erstritten werden sollten. Um so erklärlicher wäre es, wenn man gerade hier eine Rechtswidrigkeit erblickt, wenn man in der Beiseiteschiebung des altgermanischen Beweisverfahrens zu Gunsten eines fiscalischen Processgangs jene Unterdrückung der 'patria iura', der alten Freiheit erkannt hätte, über deren Entziehung durch Heinrich so laut geklagt wird. Die Erfahrungen mit dem neu angewandten römischen Recht vor dem grossen Bauernkrieg von 1525 beweisen zur Genüge, wie empfindlich das Volksbewusstsein gerade in seinen tiefsten und besten Seiten gestört und erschüttert wird durch die dem Herkommen und vermeintem Recht widerstreitende Einführung unverstandener Rechtsnormen. Das formelle Recht erscheint dann unvermeidlich, so lange Menschen Menschen bleiben werden, als schweres materielles Unrecht.

Doch kehren wir zurück in die Tage Heinrichs IV. Merkwürdigerweise hat man es bisher ganz übersehen [1], dass die Quellen selbst, leider nur andeutungsweise, Klagen verlauten lassen über die gerichtlichen Proceduren des Königs. Als derselbe im August 1073 mit den vor der Harzburg versammelten Sachsen unterhandeln lässt, wird nach Lamberts Bericht unter Anderem die Forderung der Letzteren laut: 'patrimonia nobis per vim seu per calumpniam erepta restituat' [2]; ähnlich bei den Verhandlungen 1074 'ut sua singulis patrimonia, per

---

1) Ich habe auf diesen Punkt schon vor Jahren in einer Festrede zu Königs Geburtstag hingewiesen. 2) MG. Scr. V, S. 198, Z. 12.

vim seu per calumpniam erepta, restituat'[1]. Im gleichen Sinn wird das Wort 'calumnia' mit Bezug auf den aus der Harzburg flüchtigen König von Lambert[2] gebraucht: 'nonnullis etiam sua restituendo, quae superioribus annis, ... per calumpniam abstulerat'[3].

Nicht in dem allgemeinen, seltenem Sinn von Unrecht, Unbill darf 'calumnia' hier gefasst werden. Weitaus in den meisten Fällen, die das Glossarium verzeichnet oder die mir sonst bekannt sind, bedeutet das Wort Anklage, falsche d. h. ränkevolle Anklage[4]. Es ist kein Grund anzunehmen, dass Lambert mit diesem von ihm mit einer gewissen Vorliebe gebrauchten Ausdruck etwas anderes hat sagen wollen. In einem Fall brandmarkt er geradezu ein mit allen processualischen Kniffen durchgeführtes Verfahren mit diesem Worte. In dem halberstadt-hersfeldischen Zehntenstreit[5], wo gegen den Bischof von Halberstadt der Abt Meginher vor den Gerichten weltliches und geistliches Recht für seinen Anspruch in Bewegung gesetzt hat, ohne auf diesem Feld dem Gegner den Sieg entreissen zu können, wird unserm Schriftsteller der aufhetzende halberstädtische Erzpriester zum 'exactor atque administrator huius calumniae'.

Ich meine also, dass nach Lambert die Sachsen dem König Entreissung ihrer Eigengüter durch Gewalt und chicaneuse Rechtsanwendung vorwerfen. Der Ausdruck 'calumnia' wird im Wesentlichen sich decken mit der 'quadam legum violentia', die nach Lambert Heinrich bei Enteignung der Burg Vocenroth sich soll haben zu Schulden kommen lassen[6].

Dass über prozessualische Fragen Meinungsverschiedenheiten tief-

---

1) Ibidem S. 208, Z. 22. 2) Ibid. S. 199, Z. 39. 3) Jedenfalls auch S. 201, Z. 29, wo die Sachsen erklären, zu den Waffen gegriffen zu haben, 'ut iniurias, quibus regio eorum per calumpniam opprimebatur, propulsarent, und ebenso S. 216, Z. 37, wo Heinrich Anno von Köln gern zum Majestätsverbrecher machen möchte 'propter oppressos per calumpniam innocentes'. Vergl. auch S. 252, Z. 50 und S. 262, Z. 31. 4) Ducange, ed. Henschel. Neue Ausg. III, s. h. v. — 'calumniam iurare' heisst ausserdem schwören, dass eine eingebrachte Klage legitim, also nicht chicaneus sei, so zur Zeit Heinrichs III (Leges II, S. 41); ja 'calumnia' steht geradezu für die Strafe, mit der belegt wird, 'qui calumniandi animo litem intendit'. Eben aus Lamberts Zeitalter ist z. B. in der Geschichtsliteratur das Wort im Sinn falscher Anklage noch nachweisbar in der Schrift 'de unitate ecclesiae conservanda (ed. Schwenkenbecher S. 26) qui fratres calumniantur aut accusant et non probant'. 5) Scr. V, S. 161, Z. 14 (zum Jahr 1059). Es handelt sich dabei durchaus um einen Process, wie denn der Bischof auf dem Todtenbett noch die Fortsetzung dieser 'lis' untersagt. 6) S. 200, Z. 25.

greifender Art bestanden, sagt im Grunde der König selbst, wenn er noch im Beginn der Empörung Anfang 1074 sich beklagt: 'nec forenses leges contra violentiam Saxonum quicquam proficiunt'[1]. Die Sache ist nur, dass jener die Processordnung als sein gutes Recht in Anspruch nimmt und übt, deren hier zu Lande ungewohnte Anwendung den Betroffenen als tückische Chicane, offene Ungerechtigkeit und als Bruch ihres Landesbrauchs erscheint[2]. Was liegt da näher als zu denken an Beseitigung des herkömmlichen Beweisverfahrens durch das dem König an sich zu Gebote stehende und den zu reducierenden Königsgütern anhaftende Recht der 'inquisitio', die den Zeugenbeweis hintenanhielt zu Gunsten eines Beweisverfahrens durch von der Krone ausgewählte Kundige. Zwar redet kein Zeugnis — so weit ich wüsste — zu uns, dass Heinrich IV. in Sachsen dieses Vorrecht in Geltung gesetzt hätte. Aber die Vermuthung, dass er es gethan, ist gewiss wahrscheinlich, angesichts der gleich näher zu untersuchenden Umstände und angesichts der Thatsache, dass sein Ahn Konrad II. in Baiern dieses Inquisitionsrecht zum Besten des Fiscus in ausgiebiger Weise geübt hat[3]. Es wäre auffallend, wenn man gegenüber den sächsischen Verhältnissen einer so schneidigen Waffe nicht sich erinnert haben sollte. Dass das Recht in der intimsten Umgebung des Königs wohlbekannt war, das wenigstens lässt sich beweisen.

Als Bischof Benno II. von Osnabrück aus der Reihe der königlichen Staatsmänner einer der getreuesten (und zugleich einer der geriebensten und energischsten in allen Fragen der Verwaltung nicht minder wie brauchbar zu militärischen Aufträgen und wohlerprobt als Baumeister) in den Jahren, welche dem Sachsenaufstand vorangingen innerhalb seines Bisthums einen zum Klosterbau geeigneten Platz suchte, hatte er das zum Tafelgut der Kanoniker gehörige Waldrevier, das spätere Iburg, durch Tausch an sich gebracht. Als nun aber ans Werk gegangen werden sollte, erhoben sich Schwierigkeiten eigener Art. Die Umwohner, seit Menschengedenken gewöhnt, in den mit den umliegenden Höhen durch gleich hohes Eichendickicht ununterscheidbar verbundenen Bergwald ihre Schweine zur Mast zu treiben, sahen jenen Fleck als zur gemeinen Mark gehörig an. Gewalt wiesen sie mit Gewalt zurück und scheuten selbst nicht den angedrohten Bann des vorsichtig operierenden Bischofs. Sie behaupteten die Gewere und zeigten

1) S. 211, Z. 32. der Sinn der 'forenses leges' unzweifelhaft gemacht durch Stellen, wie die aus d. J. 1059, S. 160, Z. 37, und besonders 175, Z. 7. 2) S. Lambert 198: 'legitima . . . a primis temporibus constituta. 3) Waitz Verfassungsgeschichte 8, 33. S. Bresslau, Jahrbücher Konrads II, Band I, 214.

sich entschlossen, jenes ihr Recht eidlich zu bekräftigen. Aber ihrem Gegner standen noch andere Waffen zu Gebote, die des Inquisitionsrechtes, sei es, dass er dasselbe durch Verleihung besass, sei es, dass die Annahme richtig ist, wonach dasselbe den Reichskirchen ohne Weiteres zustand[1]. An dem festgesetzten Gerichtstag treten ausgewählte Kundige, an ihrer Spitze ein bischöflicher Vogt, für das Recht der Kirche ein[2]. Das Kloster — und zugleich der Bau eines festen Thurmes für den Bischof — konnte in Angriff genommen werden, aber bald darauf musste der schlaue Benno bei ausbrechendem Aufstand als Anhänger des Königs sein Land mit dem Rücken ansehen. Ob die den Markgenossen verhasste Neuerung nicht dazu beigetragen hat, dem unternehmenden Herrn den Boden zu heiss zu machen in seinem Lande[3]?

Es ist ein Mehrfaches, was sich aus diesen Vorgängen ergiebt für unsere Frage. Einmal die Bekanntschaft mit dem Inquisitionsrecht bei einem in Sachsen waltenden Bischof der Zeit, der nicht nur eng mit dem König verbunden war von einer langen Thätigkeit in Goslar her, sondern auch als dessen Beauftragter die vielberufenen Burgen Heinrichs in Sachsen erbaut hat[4]. Bekanntlich wird durch Lamberts Geschichtsdarstellung jener Bau von Burgen, deren sieben bei Ausbruch der Rebellion vollendet, zahlreiche andere in der Arbeit waren, zum Hauptanlas des Missvergnügens gemacht. Man ist geneigt gewesen, ihm auch hier tendenziöse Aufbauschung der Thatsachen beizumessen. Vielleicht wird sich das Urtheil hierüber etwas anders gestalten, wenn man Folgendes erwägt. Es springt in die Augen, wie sehr es bei dem Plan, die Sachsen durch Zwingburgen im Zaume zu halten, auf richtige Auswahl der Örtlichkeiten ankam[5]. Man scheint aber bisher noch nicht bedacht zu haben, dass die Inanspruchnahme sorglich ausgespähter Punkte zu solchem Zweck, leicht mit bestehenden Gewohnheitsrechten in Zwiespalt bringen mochte. Da konnte ein als Königsforst von Heinrich angesehener Hügel im Laufe der Zeit in den Besitz angrenzender Grossen gerathen sein, dort machten sich vielleicht auf einem die Gegend beherrschend überschauenden Fleck die Markgenossen der Nachbarschaft breit mit ihren, wie sie wähnten, uralten Hutungs- und

1) Waitz a. a. O. 34. 2) Vita Bennonis, Scr. XII, S. 69. Vergl. den Anhang. 3) Wenigstens wird in der Vita unmittelbar nach jenem Rechtsstreit sein Entweichen vor den Verfolgungen seiner Unterthanen berichtet. (S. 70.) 4) Vita Bennonis cap. 11. (S. 65.) 5) Auch Lambert sagt wenigstens z. J. 1076 (S. 243.), dass Heinrich neben dem Aufbau der alten auch die Errichtung neuer Burgen angeordnet habe 'in omnibus per Saxoniam montibus et collibus, qui modo ad arcendam vim paululum quid commoditatis habere videbantur'.

Holzungs-Rechten. Da hat denn wohl der Baumeister Benno dem König das Mittel angedeutet, wie man widerspenstige Bauern zur Vernunft bringen könnte. Durch das Inquisitionsverfahren wurde, meine ich, auch der Theil alten Königsguts dem Fiscus wieder zugeführt, auf dem sich die Zinnen stolzer Burgen erheben sollten. Daher die lauten Klagen der verletzten Interessenten. Lambert — ich habe es schon offen ausgesprochen — weiss davon nichts: aber weiss er denn etwas von der Reduction alter Reichsbesitzungen? Ich meine: beide Annahmen vertragen sich gleich gut mit einander, wie mit den Quellen. Dass zum Burgenbau Land verwendet war, das die Sachsen als ihr Eigenthum in Anspruch nahmen, wissen wir durch Bruno[1]. Natürlich nicht alles als Königsgut eingezogene Land: man kennt die Klage, dass die entrissenen Besitzungen an Fremde, Unberechtigte verliehen seien[2]. Man könnte noch weiter gehen. Die Heranziehung der Umgesessenen zur Baufrohne zwar wird auf die Rechnung alter Verpflichtungen zu setzen sein[3]. Dagegen scheint es mir, als ob die Abgaben, die den freien Sachsen bei Benutzung ihrer Wälder, Weiden, Gewässer zugemuthet wurden, sich so erklären liessen, dass man sie als Entgelt für Detention ursprünglich königlichen Besitzes betrachtete. Oder spezieller ausgedrückt: nicht in allen Fällen darf man, meine ich, in Massregeln wie der Wegtreibung des Viehs durch die Königlichen einen blossen Gewaltact sehen. Es handelt sich bei der Sperrung der Weiden und Triften auch vielleicht um königliche Rechte, die trotz ihrer Feststellung im Inquisitionsprocess von den Sachsen nicht für legitim erachtet wurden. Was blieb, wenn die Markgenossen sich hartnäckig weigerten, die zur Anerkennung des königlichen Anspruchs geforderten Zehnten zu entrichten, da übrig als sich an dem widerrechtlich weidenden Vieh schadlos zu halten? Gerade solche Vorgänge, deren Rechtsgrundlage dem gemeinen Mann, starr im Festhalten am Herkömmlichen, unverstanden blieb, dienten wohl trefflich dem Zwecke der Aufwiegler. Nicht umsonst wird von Lambert die Unruhe von 1073 motiviert durch die seitens Heinrichs gegen die Sachsen geübte 'vis sive calumnia', während bei Beginn der zweiten Empörung (1076) der damals noch dem König verbundene Otto von Northeim seinen Landsleuten zusagt, beim König betreiben zu wollen, dass er jenen ihre Freiheiten, Gesetze

---

1) 'De bello Saxonico', Scr. V, S. 363 sagt er bei Gelegenheit des neuen Aufstandes von 1076: 'praesidia . . . ab omnibus castellis eiciunt et illis ea, quorum fuerant libera (sc. patrimonia), restituunt. 2) Bruno an derselben Stelle. Vergl. in 'Carmen de bello Sax. lib.' I, V. 45 ed. Waitz S. 48. 3) Nitzsch: 'Das deutsche Reich und Heinrich IV.' in der histor. Zeitschr. N. F. IX, S. 202.

und Rechte 'quae per vim erepta totiens armis repetiverint' wiedergebe. Seit Heinrich i. J. 1073 mit seinem System, zugleich durch Anwendung rechtlicher Formen und durch Furcht zu herrschen, gescheitert, war eben zwischen ihm und den Sachsen für die 'leges forenses' kein Raum mehr gewesen. Es war Alles allein auf die Spitze des Schwerts seitdem gestellt.. Siegte Heinrich, so galt einfach das Recht der 'dedicio' und die Confiscation; hatten die Sachsen die Oberhand, nun so durfte sich fortan unter ihnen niemand blicken lassen, der des Königs und seiner Getreuen Ansprüche vertreten hätte.

Anhang.

Die oben angeführte Stelle aus der Lebensbeschreibung Benno's von Osnabrück (M. G. Scr. 12, 69) lautet dem Hauptinhalt nach, (nachdem vorher die Thatsache erklärt ist, 'quod montem . . . tanquam commune pascuum rustici vendicare praesumerent') folgendermassen Z. 22: 'circummanentes rustici, quos hic commarchiones appellant, porcos suos huc immittere glandesque saccis asportare et rem episcopi propriam communi usui mancipare coeperunt. Sed cum praefectus, qui hic praesidebat' (von demselben heisst es Z. 7: 'versus orientem . . . episcopalis praefectus habitabat, qui per singulos annos, quicquid episcopo a marchiotis aliisque debebatur, colligere et praefecto episcopali in curia Dissensi habitanti tradere consueverat) machinationi eorum obsistere . . . . vellet, illi . . eum . . . . fugere compulerunt'. Folgt der durch Benno gezügelte Rachedurst seiner Mannen und die Drohung der Excommunication gegen die störrigen Widersacher. Dann heisst es: 'Rusticos autem iustitiam suam iuramento defendere velle professos, communi huius regionis consuetudine devicit, dicens, se potius rem tanto tempore sine contradictione possessam, iuramento advocati sui retinere debere, quam illos[1] praesumtione periurii violenter possessiones abstrahere alienos. Itaque super hac re die constituta, advocatum nomine Meginbaldum, qui adhuc in extrema senectute apud Disnam est advocatus . . . . secum adduxit, qui ilico equo ascenso secumque quibusdam loci huius peritis assumptis, maxima populi multitudine cum episcopo congregata praesente, ipse praecedens montem circumivit totumque spatium, quod hoc ambitu designaverat, ipse propria iurans manu episcopo praesenti suisque successoribus aeterna possessione firmavit' etc.

1) Seil. debere.

Bei Prüfung dieser äusserst interessanten Stelle ist zunächst als Grundsatz festzuhalten, dass diese Schilderung keine urkundliche Beglaubigung der Thatsachen oder Anschauungen sein will oder kann. Der Verfasser, als zweiter Abt des auf dem strittigen Waldfleck erbauten Klosters Iburg, ist entschieden Partei in der Sache. Auch kommt in Betracht, dass er weder Sachse noch unmittelbarer Handlungszeuge gewesen ist, insofern seine Berufung nach Iburg erst etwa zehn Jahre später, i. J. 1084, erfolgte[1]. Endlich ist im allgemeinen gewiss, dass Angaben erzählender Quellen über processualische Vorgänge und ähnliche schwierigere Probleme der Rechtsgeschichte nicht so behandelt werden dürfen, als ob da eine lückenlose, von Missverständnissen freie, Entwicklung gegeben würde.

Was ist der Kern des von Benno beliebten, von seinen Gegnern angefochtenen Verfahrens? Könnte man sich auf die Anschauungen unseres Biographen durchweg verlassen, so müsste es im gemeinen Landesbrauch ('communis regionis consuetudo') begründet sein. Häufig wird durch analoge Ausdrücke das particulare Recht bezeichnet[2]. Doch erweckt das gerechte Bedenken. Zwar ist es nach der Ansicht eines hervorragenden Kenners[3] des älteren sächsischen Processes richtig, dass der wirkliche, die Nutzungen beziehende Besitzer, ein Beweisvorrecht besitzt vor dem, der an einem fremden Grundstück Handlungen vornimmt, die ihm keine Gewere verleihen können, wie darüber zu fahren, Wasser davon zu holen, in demselben zu fischen, zu jagen etc.

Man könnte versucht sein diese Lehre auf unseren Fall anzuwenden. Aber einmal haben, selbst nach unseres Biographen Ansicht, die Bauern, welche seit undenklichen Zeiten das Grundstück als zur gemeinen Mark gehörig ausgenutzt haben, unzweifelhaft die Gewere. Bezögen selbst die vom Vogt jährlich eingesammelten Abgaben, was nirgends überliefert ist, sich auf diesen Niessbrauch, so würde dadurch doch kein unserm Text entsprechender Beweisvorzug des Bischofs bewirkt, weil (s. Laband 209 ff.) die Behauptung eines stärkeren Rechts (also Eigen gegen Nutzniessung) einen solchen nicht involviert.

Und weiter. Der ganze Hergang, wie er berichtet wird, passt in keiner Weise auf die strengen Formen des alten Beweisverfahrens vor dem Volksgericht, vor dem er sich abgespielt haben müsste. Hier könnte der Eid des Vogts und einiger Ortskundiger[4] doch gegen die

1) Vita Bennonis, S. 79, cap. 34. 2) Vergl. Waitz 6, 411. 3) Laband: Die vermögensrechtlichen Klagen nach den sächsischen Rechtsquellen 205 f. 4) Auf welche übrigens in der Gegenbehauptung des Bischofs ja nicht einmal recurriert wird.

mindestens gleichwerthige Behauptung der Markgenossen ohne äusserste Unbilligkeit nicht zugelassen werden. Sicher würden die Unterliegenden in solchem Fall das Urtheil gescholten haben und ob da der zwischen 1080—1090[1] uralte, und 1070 jedenfalls schon sehr alte Vogt von Dissen ein hoffnunggewährender Kämpe im Gottesgericht gewesen wäre, ist doch sehr zweifelhaft.

Die Erklärung des bischöflichen Vorgehens aus der 'gemeinen Landesgewohnheit' wird also ebenso eine Verwechselung des Autors sein, wie der Schluss seines Berichts irrthümlich ist. Nach allem, was wir über deutschen und sächsischen Process wissen, ist es platterdings unstatthaft, die eidliche Aussage des Hauptzeugen zu identificieren mit dem Urtheilsspruch, wie es hier geschieht. Denn wie anders soll man es fassen, wenn nach vollendetem Umritt der Vogt dem Bischof für alle Zeit den Besitz sichert und zugleich bestimmt, dass die dem gemeinen Gebrauch entzogene Stelle fortan als Privateigenthum den Namen 'Sundern' (Sonderung) führen solle[2]?

Ich meine, man muss die Sache so auffassen, dass der Bischof die andere Processpartei, welche ihre rechte Gewere zeugeneidlich beweisen will, damit schlägt ('devicit'), dass er, weil es sich um Kirchengut handelt, die Anstellung einer 'inquisitio' durchsetzt[3]. Die Peinlichkeit der Sachlage: die beiderseitige Behauptung des Besitzes, die Schwierigkeit einer neuen Grenzbestimmung zwischen der rechtmässigen und der angeblich usurpierten gemeinen Mark, endlich die ausgesprochene Befürchtung des Bischofs, um seinen Anspruch durch einen Meineid der stark interessierten Anwohner gebracht zu werden, geben insgesammt eine ausreichende Grundlage ab für Anrufung dieses dem Kirchenfürsten zustehenden und günstigen Verfahrens. Auf alle Fälle war es ein zuverlässigeres Mittel als ein zur Entkräftung oder auch zum Ersatz[4] von Zeugenaussagen eintretender Zweikampf. Auch ist im Text von solchem Behelf ja nicht die Rede.

Auch eine gelegentlich erwähnte Singularität kann in den Worten nicht gefunden werden: ich meine hiermit das von Heinrich IV. dem Bischof von Cremona ertheilte Privileg, dass im Fall des Verlustes der

1) Das ist die Abfassungszeit der Vita Bennonis. 2) Vita Bennonis a. a. O. 3) Brunner: Die Entstehung der Schwurgerichte 107: Hieraus wird es klar, warum in den Quellen das Vorrecht des Inquisitionsbeweises mitunter durch das Verbot gegnerischer Zeugenproduction umschrieben wird. 4) Burchard von Worms hatte (im Rahmen des gewöhnlichen Verfahrens) den Zweikampf in analogen Fällen an Stelle der Parteieide gesetzt. Waitz VIII, S. 85, Anm. 5.

Privilegien der Vogt mit drei Eideshelfern die Existenz derselben vor Gericht beweisen darf[1]. Es ist in unserer Stelle nicht die Rede von einem Beweisbehelf für Königsurkunden, auch könnten Eideshelfer am wenigsten in den 'loci huius periti' gesucht werden. Somit scheint gar nichts übrig zu bleiben als der Schluss, dass es sich bei dem geschilderten Verfahren um Forderung der beschworenen Aussage der 'Kundigen' (auch die spätern sächsischen Rechtsquellen vom Sachsenspiegel an kennen diese 'Kundschaft' sehr wohl) statt des gewöhnlichen Zeugenbeweises, also um eine 'inquisitio' handele. Wie Norbert von Iburg dazu kommt, dies Verfahren aus dem gemeinen Landesbrauch abzuleiten, entzieht sich meinem Wissen. Es lässt sich nur feststellen, dass auch die feinsten Kenner der osnabrück'schen Geschichte eine 'Verletzung' des alten Bauernrechts in dem Vorschieben des Vogts von Dissen erblicken[2]. Ganz ebenso werden die Betroffenen, die Bauern der Mark, nur eine Chicane in dem Hergang erblickt haben. Aber ganz offenbar ruht derselbe doch auf einem (von Norbert nur irrig erfassten) Rechtsgrund. Ich kann denselben nur in dem kirchlichen Inquisitionsrecht finden. Einer solchen 'Kundschaft' entspricht auch am besten der überlieferte Sachverhalt. Man muss nur sich vergegenwärtigen, dass in den Augen Norberts oder seiner Berichterstatter nicht der eigentliche Process mit seinen Requisiten von Personal und Formen sich spiegelt, sondern nur der an Ort und Stelle in Gegenwart der Parteien und einer grossen Menge sich abspielende Akt der eidlichen (vom Richter angeordneten) Zeugnisablegung der wirklichen 'Kundigen'. Dass zu denselben der (Unter-) Vogt von Dissen, 'ein adeliger und rechtschaffener Mann', gehört, dem als Kenner und Empfänger der bischöflichen Einkünfte jenes Districts ein Urtheil über Besitzverhältnisse zugetraut werden durfte, fällt in keiner Weise auf. Die Parteistellung der Umwohner, eben der Markgenossen, bringt es mit sich, dass die Zahl der Schwurgenossen in diesem Fall nicht sehr gross gewesen sein wird[3] ('quibusdam loci huius peritis'). Doch ist jenes Pronomen ja ein sehr dehnbares. Dass die Kundigen den Umfang des bestrittenen Grundstücks abschreitend feststellen, erinnert an die dem deutschen Process nicht ungewohnte leibliche Beweisung,

1) Stumpf, Reichskanzler III, 3 Abth. Nr. 310, S. 439. Ob 'per hoc nostrum preceptum' an dieser Stelle heissen soll 'durch Vorweisung dieser Urkunde' oder nur 'in Kraft dieser Verwilligung' (so dass dieselbe auch als verloren gedacht werden müsste)? 2) So Stüve, auf dessen private Bemerkungen sich Thyen bezieht. (Benno von Osnabrück 74, Anm. 1.) 3) Bekanntlich schwankt sie beim Inquisitionsverfahren von hundert bis fünf. Brunner, S. 111 u. 112.

mit welcher das Inquisitionsverfahren ja Verwandtschaft hat[1]. Dass der Eid an unserer Stelle kein promissorischer, sondern ein assertorischer ist, ist bei dem Inquisitionsverfahren allerdings weniger häufig als das Gegentheil, doch nicht ohne Beispiel[2]. Dass bei Norbert nur der Vogt als schwörend aufgeführt wird, ist, falls nicht auch das unter das von demselben hier begangene Missverständnis fällt, wohl als Schwur mit gesammtem Munde zu verstehen. Auch möchte ich nochmals daran erinnern, dass wir über die Ausbildung des Inquisitionsverfahrens im Einzelnen (in das sich schon im 9ten Jahrhundert mannichfaltige locale Abweichungen eingeschlichen hatten[3]) zu wenig bisher unterrichtet sind, um an kleinen Modificationen Anstoss zu nehmen.

Von einem Richter, vom Spruch der Schöffen tritt, wie gesagt, in der Überlieferung nichts hervor. Mit dem Wahrspruch der rechten Umsassen war materiell die Sache abgemacht. Das Weitere fiel vielleicht um so eher aus dem Gesichtskreis der nächsten Beobachter, als nach älterem Inquisitionsverfahren der Spruch auf Grund der eingezogenen Kundschaft im Hofgericht erfolgen konnte[4]. Ob das in unserm Fall so war, lässt sich nicht feststellen. Wenn nicht die Hegung des Gerichts, so doch das Inquisitionsverfahren hing vom Stiftsvogt[5] ab, der freilich in unserm Bericht auch keine Stelle gefunden hat. Es wäre nicht undenkbar, dass derselbe, welchen wir nur in ganz jungen Abschriften besitzen, verderbt wäre. Vielleicht verbirgt in dem schleppenden Satztheil Z. 4 v. u.: 'maxima populi multitudine cum episcopo congregata praesente' in den gesperrt gedruckten Worten sich der Vogt. Anstatt des überflüssigen 'congregata' liest nämlich cod. 2 'advocata' und eine von Thyen[6] benutzte Abschrift 'convocata'. Die Emendation 'cum episcopi advocato' wäre auf Grund jener Lesart von 2 nicht schwierig. — Doch braucht man auf diese Möglichkeit kein Gewicht zu legen, die Hauptsache ist, dass hier thatsächlich auf altsächsischem Boden von dem kirchlichen Inquisitionsrecht, gleich viel wie es in diesem Fall mit der Inquisitionsgewalt stund, Gebrauch gemacht wird.

1) Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter I, S. 614 (auch II, S. 151. Vergl. Laband S. 221 ff, besonders S. 229. 2) Laband S. 223 giebt dafür gerade Beispiele aus dem Gebiet des sächsischen Rechts. Für die fränkische Zeit vergleiche Brunner S. 119 das Citat aus Meichelbeck Nr. 702: 'solvere iuramentum parati'. 3) Brunner S. 107. 4) Brunner S. 103. 5) Bei Waitz VIII, S. 69, Anm. 1 ein Fall, wo Bischof und Vogt gemeinsam bei einer 'inquisitio' zu Gunsten der eigenen Kirche zu Gericht sitzen. 6) S. 222.

Die Verhinderung der zweiten beabsichtigten Romfahrt König Heinrich's IV. 1067.

Von

Gerold Meyer von Knonau.

In dem ersten Zeitabschnitte der selbständigen Regierung König Heinrich's IV., zwischen der Erklärung der Mündigkeit 1065 auf der einen Seite und den Anfängen des Kampfes gegen die Sachsen, 1073, und des Zerwürfnisses mit Papst Gregor VII., 1075, andererseits, verdienen jene Momente eine vorzügliche Aufmerksamkeit, welche eine persönliche Betheiligung des jungen Königs an den italienischen Angelegenheiten herbeizuführen schienen. Zwei Male kurz nach einander ist Heinrich IV. im Begriffe, seine Romfahrt anzutreten; er ist in Italien erwartet; die Dinge weisen scheinbar nothwendig auf sein unmittelbares Eingreifen hin. Aber im ersten und nochmals im zweiten Falle, wo die Aufforderung noch bestimmter vorliegt, drängen sich Hemmnisse dazwischen. Die Möglichkeit, die Kaiserkrone zu gewinnen, wird nicht ausgenützt, und so verschiebt sich die erste Anwesenheit in Italien auf die Zeit, wo die oben erwähnten Gegensätze in der bedrohlichsten Weise emporgewachsen sind, die Romfahrt vollends so weit, dass die Kaiserkrönung eine vollendete Parteisache wird und nur mitten im Bürgerkriege zu Rom vollzogen werden kann. Erst im neunzehnten Jahre nach dem ersten und im siebzehnten nach dem zweiten Versuche der Romfahrt geschieht 1084 die Ceremonie durch die Hand des von Heinrich IV. bestellten Gegenpapstes.

Die zweimalige Hinderung des Krönungszuges in Heinrich's Jugendjahren ist also für die ganze weitere Entwickelung seiner Regierung von höchster Bedeutung geworden, und dazu kommt noch, dass bei der Erwägung der Ursachen des zweiten Aufschubes, desjenigen von 1067, die Vergleichung und Schätzung sich gegenüber stehender deutscher und italienischer Berichte nothwendig wird.

Weniger eignet sich, bei der Spärlichkeit des Materiales, die erste in das Jahr der Schwertumgürtung, 1065, fallende Hinderung des beabsichtigten Unternehmens für eine eingehendere Beleuchtung. Immerhin muss kurz auch davon hier geredet werden.

Nur ein Brief des Erzbischofs Anno von Cöln an Papst Alexander II. berichtet von diesem ersten Plane einer Romfahrt und verbreitet, allerdings aus des Schreibers eigenthümlicher Auffassung der Dinge heraus, Licht über den Stand der Dinge im Sommer 1065[1]. Anno hatte noch den Berathungen beigewohnt, welche die Vorbereitungen für die Romfahrt betrafen, und er sowohl, als Herzog Gottfried waren zum Aufbruche nach Italien fertig gerüstet, als ein Eilbote des Königs aus Augsburg fünf Tage vor dem für den Abzug festgesetzten Tage eintraf und die Verschiebung der Unternehmung auf den Herbst verkündete. Bitter beklagt sich nun Anno über die nunmehrigen Rathgeber des Königs, welche ihn von dem Rathschlage ausgeschlossen hätten: sichtlich hätte es denselben gefallen — meint er —, dass er selbst und Gottfried von der Ordnung der italienischen Dinge ferne gehalten worden wären, wenn noch die Romfahrt wirklich ihre Durchführung gefunden hätte.

Es ist durchsichtig, dass hier Anno auf Erzbischof Adalbert von Bremen zielt; diesen und keinen Anderen hält er für den Vertrauten König Heinrich's, welcher die Romfahrt hintertrieben habe. Ein Anhaltspunkt liegt nicht vor, um daran zu zweifeln, dass Anno, so sehr er sonst als einseitig urtheilender Zeuge, weil selbst in hervorragender Weise betheiligt, betrachtet werden muss, hierin richtig gesehen habe[2].

---

1) Dass der Brief, Giesebrecht: Geschichte der deutschen Kaiserzeit, Bd. III, Documente A, Nr 4, (4. Aufl. S. 1228 u. 1229) nur dem Sommer 1065 angehören kann, wie er da angesetzt ist, erhellt besonders auch aus der Combination mit der Stelle von Leo, Chron. mon. Casin. III, C. 18 (SS. VII, S. 711), welche Lindner sehr zutreffend zuerst vorgebracht hat (Forschungen z. Deutschen Geschichte, Bd. VI. S. 524). 2) Besonders Lindner: 'Anno II. der Heilige', S. 47, erhebt solche Zweifel. Dagegen ist mit Giesebrecht auch Dehio: 'Geschichte des Erzbisthums Hamburg-Bremen bis zum Ausgange der Mission', Bd. I, S. 238, und vorzüglich wieder, mit beachtenswerthen Erwägungen, Blumenthal: 'Die Stellung Adalbert's

Adalbert wollte nicht, dass Anno durch seine Theilnahme an einem wichtigen öffentlichen Acte abermals am königlichen Hofe, zumal auf dem Boden Italien's, eine ansehnliche Stellung gewinne. Nach dieser Auffassung bemass er für den König auch dessen Beziehungen zu Herzog Gottfried. So nothwendig für den Fall der Ausführung der Romfahrt Gottfried's Mitwirkung gewesen wäre oder auch inskünftig sein musste, so fiel doch jetzt in Adalbert's Augen der Herzog, als Gefährte Anno's, in denjenigen Massstab der Beurtheilung, welchen Adalbert auf den gehassten und gefürchteten Erzbischof von Cöln selbst anwandte. Aber andererseits galt es für Adalbert wegen eigener näher liegender Pläne, Anno nicht ganz zurückzustossen: derselbe erhielt schon in der nächsten Zeit nach der Verschiebung der Romfahrt seinen Antheil an der Zuweisung der grossen Abteien, neben Adalbert.

Noch wichtiger jedoch ist es für uns hier, das Verhältniss des königlichen Hofes zu Gottfried in das Auge zu fassen, da für alle auf Italien bezüglichen Angelegenheiten, wie das bei der Beleuchtung des zweiten Versuches einer Romfahrt am klarsten hervortreten wird, Gottfried eine vorzüglich massgebende Persönlichkeit sein musste, und da andererseits gerade in diesem Jahre 1065 der Herzog mit dem jungen Könige in enger Verbindung erscheint.

Schon am 29. März hatte Gottfried zu Worms bei der feierlichen Handlung der Schwertumgürtung in dem Ehrenamte des Schildträgers mitgewirkt, und im Sommer, wohl nur kurz nach der Vereitelung des Zuges nach Italien, erscheint er wieder am königlichen Hofe. Dass es gegenseitig im Vortheile lag für Gottfried, dieses missglückte Unternehmen nicht gegen den König in Anschlag zu bringen, für Erzbischof Adalbert, den Herzog in seiner guten Gesinnung zu erhalten, zeigt der Ausgang einer wichtigen Angelegenheit im Herbste des Jahres. Nachdem Herzog Friedrich von Nieder-Lothringen am 28. August gestorben war, ging dieses Herzogthum auf Gottfried ohne alle Schwierigkeit über, während dieser früher trotz aller Anstrengung vergeblich um dieses Gebiet, als um das hauptsächliche Ziel seiner unruhigen ehrgeizigen Bestrebungen, gerungen hatte. Wohl schon seit längerer Zeit war diese Nachfolge geordnet; aber um so mehr war es für

von Bremen in den Verfassungskämpfen seiner Zeit und seine Finanzreform' (Göttinger Dissert. 1881, S. 39) der Ansicht, dass Adalbert die Romfahrt verhindert habe. Wie weit sich Adalbert dabei noch mit Absichten Alexander's II. und Hildebrand's traf (Giesebrecht, S. 119 u. 120), bleibe hier unerörtert.

Gottfried gegeben gewesen, zumal wahrscheinlich bei Herzog Friedrich's höherem Alter eine Änderung für eine nahe Zukunft zu erwarten stand, eben im Sommer dieses Jahres sich nicht durch andere Angelegenheiten gegen den Hof in Erbitterung ziehen zu lassen.

Nicht volle zwei Jahre nach diesen Ereignissen, im Beginne des Jahres 1067, schien sich für Heinrich IV. ein neuer Anlass zu ergeben nach Italien zu ziehen. Die Romfahrt musste der gesammten Beschaffenheit der Dinge nach, insbesondere derjenigen in Italien selbst, jetzt angetreten werden. Aber wieder bleibt es beim Versuche, und Herzog Gottfried tritt nunmehr in dieser zweiten Entscheidung noch viel mehr, als 1065, hervor. Eben in der Art der Beurtheilung seiner Stellung zu der Entwickelung der Dinge liegt die Frage vor, welche hier beleuchtet werden soll.

In Italien lagen die Ursachen, welche zu dem beabsichtigten Zuge über die Alpen den Anstoss gaben. So ist von den italienischen Berichten der Ausgang zu nehmen. Richard von Capua hat, nach seiner Aussöhnung mit Wilhelm Monstarola, die Waffen erhoben und ist, unter Forderung des Patriciates, erobernd durch die Campagna bis nahe vor Rom vorgedrungen; so ist an die Stelle enger Beziehungen zwischen Papst Alexander II. und den Normannen heftige Entzweiung getreten. Diese Gestaltung der Dinge finden wir, Ende 1066, für den Anfang der hier zu erörternden Verhältnisse vor.

Amatus von Monte Casino[1] knüpft hier in Buch VI, Capitel 9, folgendermassen an: — Der Papst hatte angesichts der Fortschritte des Fürsten Richard oftmals durch Briefe und Botschaften den König Heinrich eingeladen, gegen die Grausamkeit der Normannen aufzutreten, und als der König den Willen des Papstes erkannte, liess er seinen Fürsten sagen, dass er nach Italien sich begeben wolle, um in St. Peter die Krone zu erwerben und die Vertheidigung dieser Angelegenheiten zu übernehmen.

Leo von Ostia[2] fasst sich in seiner Chronik von Monte Casino, in Buch III, Capitel 23, kürzer: — Was Richard von Capua gewaltthätig angerichtet, ist zu den Ohren des deutschen Königs gelangt, und dieser hegt die Absicht, die Güter des heiligen Petrus den Händen der Normannen zu entreissen und aus der Hand des Papstes die Krone des Kaiserreiches zu empfangen.

---

1) L'Ystoire de li Normant, Ausgabe von Champollion-Figeac, S. 174 u. 175.
2) Chron. mon. Casin. (SS. VII, S. 714).

Die in erster Linie stehende deutsche Geschichtsquelle ist der Bericht der Jahrbücher von Nieder-Altaich[1] zu 1067, welcher sich aber allgemeiner hält und zugleich rückgreifend ausholt: — Es wird von den Nordmannen, welche seit lange in Apulien eingebrochen seien, gesagt, sie hätten sich durch viele Jahre schon sehr verstärkt: oft schickten sie deshalb schmähliche Botschaften und Antworten an den König und die Fürsten des Reiches. — Andererseits weiss der Annalist, erwähnt das aber, wie gleich nachher zu betonen ist, unrichtiger Weise ein Jahr zu spät, zu 1068, dass der König bereit war, nach Italien hinüberzugehen.

Die Massregeln König Heinrich's IV. werden nun im Anschlusse an die hervorgehobenen Stellen in diesen Quellen und einigen weiteren kurzen Berichten geschildert.

Amatus fährt im gleichen Capitel 9 fort: — Die Bischöfe und die Herzöge und die Markgrafen rüsteten sich (zum Zuge nach Italien), und ihre Ritter rührten sich, zur Waffe zu greifen, und sie setzten fest, auf welchem Wege die Gesellschaft der Ritterschaft sich versammeln sollte, und der König kam mit seinem Heere zur Stadt Augsburg und erwartete den Herzog Gottfried. Doch Gottfried hatte die Alpen überschritten und war nach Italien gekommen. Da erkannte der König, dass er durch die Bosheit Gottfried's getäuscht sei, und sagte allen grossen Herren seiner Gesellschaft, wie Gottfried ihn betrogen habe, und befahl, dass diese Heerreise unterbleibe. Denn das ist Gewohnheit, dass, wenn der König von Deutschland nach Italien kommt, der Markgraf von Tuscien mit seiner Streitmacht vor der Streitmacht des Königs herziehen soll. So kehrte der König zurück. — In Capitel 10 wird noch beigefügt: — Gottfried wurde von seinen Freunden getadelt und von seinen Feinden verhöhnt, da er den Befehl seines Herrn nicht hielt, und er wurde als treulos verschrieen.

Ganz auf Amatus beruht Leo in Capitel 23. Nur hebt er noch schärfer hervor, dass Gottfried, als ihn der mit grosser Macht in Augsburg stehende König erwartete, schon lange vorausgezogen sei.

Die Nieder-Altaicher Annalen vertheilen, wie schon angedeutet, irrthümlich die hier in Frage kommenden Ereignisse auf die Jahre 1067 und 1068[2]. An die oben mitgetheilten Worte von der Ueber-

---

1) Annales Altahenses majores (SS. XX, S 818). 2) Dass aus dem Jahresbericht von 1068, was mit den Worten: 'et post haec Augustam venit' anfängt und abschliesst mit: 'in Saxoniam redire', zu 1067 zu ziehen ist, hat schon Lindner betont (Forschungen zur Deutschen Geschichte, Bd. VI, S. 523, n. 3).

hebung der Nordmannen wird die Erzählung angeschlossen mit dem Berichte von 1067: — Aber da der König in anderen Theilen des Reiches beschäftigt war und deswegen dem Uebermuth der Nordmannen nicht entgegenzutreten vermochte, sammelte Herzog Gottfried eine grosse Menge von Deutschen und Italienern und brach auf, um ihre Anmassung zu unterdrücken. — Dazu ist hinzuzunehmen, was bei 1068 folgt: — Nach dem Weihnachtsfeste kam der König am Tage Mariä Reinigung nach Augsburg, bereit, von da nach Italien hinüberzuziehen. Aber weil es den Fürsten des Reichs beschwerlich schien, mit ihm zu ziehen, überredeten sie den König leicht, wie er ja nach knabenhafter Art auf Vieles bedacht war, nach Sachsen zurückzukehren (darauf folgt die allerdings wirklich diesem Jahre 1068 angehörende Absendung von Bevollmächtigten nach Italien, des Erzbischofs Anno, des Herzogs Otto von Baiern, des Bischofs von Trient).

Daneben fällt wesentlich die zwar nur ganz kurze Angabe der Augsburger Annalen[1] in Betracht, deren Einreihung zum Jahresberichte von 1067 den chronologischen Irrthum des Nieder-Altaicher Annalisten in erster Linie herausstellt. Es heisst da: — König Heinrich verweilt zu Augsburg vor Mariä Reinigung. — Dagegen wird der daran angeschlossene Satz über Herzog Gottfried, von den Worten: 'Gotefridus dux' bis zu 'rediit', besser hernach eingereiht werden.

Für den Erfolg von Gottfried's Feldzug in Italien kommen die italienischen Berichte[2] voran in Betracht.

Amatus erzählt in Capitel 10: — Herzog Gottfried suchte das Uebel, das er begangen hatte, zu verdecken und seinem Herrn Genüge zu thun, und er versammelte sein Volk und rief seine Freunde. Er liess deutsches und anderes Volk gegen den Fürsten Richard gerüstet kommen, welchen er zu vernichten wünschte. Da verliess der Fürst die Campagna und versammelte seine normännischen Ritter zu Capua. Die Bewachung von Aquino überliess er Wilhelm (Monsterola) und dem Grafen Adenolf. Gottfried ging auf die Stadt Aquino los und schlug da sein Zelt und richtete es auf, und er bot die Schlacht, um die Stadt zu nehmen. Wilhelm und Adenolf kamen mit allen ihren Rittern heraus und tödteten zusammen fünfzehn Deutsche, und so begann Gottfried's Uebermuth sich zu mässigen, und zu der Zeit zwang

1) Ann. August. (SS. III, S. 128). 2) Die ganz kurzen Notizen der übrigen italienischen Annalen, welche für unseren Zweck hier nicht weiter in Betracht kommen, sind von Hirsch (Forschungen zur Deutschen Geschichte, Bd. VIII) in n. 7 zu S. 306 gesammelt.

der Hunger und der Umstand, dass sie keinen Wein hatten, das Heer, wieder zurückzuweichen. Das Geschrei Aller wegen des Mangels verwirrte das Lager des Herzogs, und so suchte der Herzog, als er das Jammern der Leute seines Heeres nicht aushalten konnte und zurückkehren wollte, nach, dass er mit dem Fürsten Richard sprechen wollte, worauf sie zusammenkamen und Frieden schlossen, und der Herzog kehrte von da in sein Land zurück.

Leo bringt in Capitel 23 zu dem Texte des Amatus einige Erweiterungen: — Nachdem Herzog Gottfried mit einem zahlreichen Heere nach Rom gekommen und die Normannen im grössten Schrecken darauf hin die Campagna in fluchtartiger Eile verlassen haben, wird Aquino besetzt — Leo nennt noch den Jordanes als dortigen Befehlshaber —, während die Anderen mit Richard selbst bei Patenaria den Ausgang der Sache abwarten, um für den Fall der Ueberschreitung des Garigliano durch Gottfried den weiteren Rückzug nach Apulien anzutreten. Gottfried nun kam, vom Papste und den Cardinälen begleitet, in der Mitte des Mai mit dem gesammten Heere nach Aquino, und indem er da achtzehn Tage hindurch mit den für ihr Leben Widerstand leistenden Normannen mit ungefähr gleichem Erfolge focht, kam es schliesslich durch Vermittelung des Unterhändlers Wilhelm Testardita dazu, dass bei der abgebrochenen Brücke von Todici von beiden Seiten der Herzog und der Fürst sich zu einer Unterredung zusammenfanden und dass so der Herzog, mit nicht wenig Geld, wie es heisst, beschenkt, zu den Seinigen zurückging.

Eine eigenthümliche Nachricht, die allerdings, was die Anknüpfung an ein Ereigniss von 1071 betrifft, eine unrichtige zeitliche Einreihung gefunden, hat Bonitho[1] in Buch VI. Besonders ist darin die Veranlassung des Eingreifens des Herzogs an die Initiative einer bestimmten massgebenden Persönlichkeit in Rom geknüpft: — Als Hildebrand sah, dass die Normannen in die Campagna eindrangen, da rief er alsbald den Herzog Gottfried zur Hülfe des heiligen Petrus herbei. Denn zufällig war in diesen Tagen der Herzog nach Italien gekommen, indem er die Gräfin Mathilde, des Herzogs Bonifacius Tochter, mit sich führte. Nachdem dieser die gesammte Menge seines Heeres gesammelt hatte und mit seiner Gemahlin und der Mathilde nach Rom gekommen war, trieb er ohne Krieg die Normannen aus der Campagna heraus und gab diese unter Rom's Botmässigkeit zurück.

Unter den deutschen Quellen steht abermals der Bericht von Nieder-

1) Liber ad amicum (Jaffé: Bibliotheca Rer. German., Bd. II, S. 652 u. 653).

Altaich voran. In den Annalen befindet sich derselbe am richtigen Orte, zu 1067: — Mit dem Herzog Gottfried verbanden sich auch der Herr Papst und die Römer, weil sie schon lange die Macht der Nordmannen sehr fürchteten, aber nicht aus eigener Macht denselben zu widerstehen sich getrauten. Sogleich nahmen sie also leicht einige feste Plätze, welche sie jenen zurückgaben, denen sie früher eigen gewesen, aber durch die Gewalt der Nordmannen weggenommen waren. Wie sie dann auch die Stadt Aquino mit sehr starker Belagerung umschlossen hatten und die Stadt allbereits genommen werden sollte, bat Richard durch Boten, dass der Herzog mit ihm zusammenkomme, und dieser kam, indem er seinen Bitten entsprach, ihm zur Brücke über den Garigliano entgegen, und hier unterredeten sie sich auf der Mitte dieser Brücke im Geheimen mit einander, und der Herzog hob bald die Belagerung auf. So kehrten die Einzelnen nach Hause zurück.

Die Annalen von Augsburg haben zu 1067: 'Herzog Gottfried, gegen die Nordmannen geschickt, kehrte mit keinem Erfolge, nachdem auch wenige Leute verloren worden, zurück'.

Die sehr kurze Angabe der Weissenburger Annalen[1] zu 1067 enthält: 'Gottfried, der Herzog der Lothringer, bemüht sich[2], Rom zu vertheidigen, welches in Gefahr stand und die Einfälle der Feinde fürchtete'.

Auf diese Quellennachrichten hat sich die Beurtheilung der Rolle des Herzogs Gottfried zu stützen, die derselbe in diesen Dingen von 1067 gespielt hat.

Wie schon früher in dem 'Anhang' zu den 'Annales Altahenses' (1841), S. 197—199, so hat Giesebrecht wieder in der 'Geschichte der deutschen Kaiserzeit', Bd. III, 4. Aufl., S. 141—143, die Schuld am Misslingen der Romfahrt in Herzog Gottfried's eigennütziger, unlauterer Handlungsweise gesehen, und Lindner: 'Anno II. der Heilige', S. 59 und 60, schloss sich dieser Auffassung an.

Dagegen trat F. Hirsch in seiner Abhandlung: 'Desiderius von Monte Cassino' (Forschungen zur Deutschen Geschichte, Bd. VII, 1867,

1) Ann. Weissemburg (SS. III, S. 71). 2) Nach der Analogie der auf den Ann. Weissemburg. beruhenden Ann. Laubienses: 'Godefridus Lothariensium dux Romam hostium incursus timentem defendere nititur' (SS. IV, S. 20) ist, wie Giesebrecht vorschlug (Gesch. der deutschen Kaiserzeit, Bd. III, 4. Aufl., S. 1108), in dem Satze der Weissenburger Annalen ohne Frage 'nititur' an die Stelle von 'mittitur' zu setzen.

S. 34 und 35) noch mehr andeutungsweise, in der Untersuchung: ‘Amatus von Monte Cassino und seine Geschichte der Normannen’ (ebenda Bd. VIII, 1868, S. 306—308) ganz entschieden auf: nicht zunächst Gottfried sei an dem Nichtzustandekommen des Feldzuges des Königs schuld gewesen. Noch schärfer hat diese Auffassung die für die Forschung über Herzog Gottfried sonst ganz verdienstliche Schrift von Rudolf Jung: ‘Herzog Gottfried der Bärtige unter Heinrich IV.’ (Marburg 1884), S. 58 u. 59, ganz besonders in Beilage I: ‘Zum Normannenkrieg von 1067’ (S. 80—84) zum Ausdrucke gebracht. Namentlich hat Jung auch, was zwar für die hier vorliegende Hauptfrage nur in zweiter Linie in Betracht fällt, der Ansicht von Hirsch beigepflichtet, dass das Werk des Amatus von Monte Casino nur in sehr bedingter Weise Glauben verdiene. Doch wie seither durch G. Baist: ‘Zur Kritik der Normannengeschichte des Amatus von Monte Casino’ (Forschungen zur Deutschen Geschichte, Bd. XXIV, 1884) die Sache des Amatus in sehr nachdrücklicher Weise geführt worden ist, so hat derselbe auch für die Cap. 9 und 10 von Buch VI. sehr klar nachgewiesen (S. 326 und 327), dass dieselben Hirsch's abfälliges Urtheil nicht verdienen.

Nehmen wir diese Punkte voraus, um dann insbesondere auf die Berichte der deutschen Quellen über den Tag zu Augsburg einzutreten.

Vorerst ist der Hülferuf der römischen Curie nach Deutschland — daneben sind unmittelbare Abmachungen mit Herzog Gottfried durchaus nicht ausgeschlossen gewesen — sehr wahrscheinlich. Bedrohlich war die Haltung der Normannen in erster Linie für Rom; der Umstand, dass die dem Kreise Hildebrand's so nahe stehende Mutter Heinrich's IV., die Kaiserin Agnes, eben im Winter von 1066 auf 1067 wieder von Italien über die Alpen gekommen war, spricht für solche Anstrengung, den jungen Herrscher mit Rom in Verbindung zu halten; die Erinnerung an die Vorgänge des Jahres 1065, welche hier am Eingange beleuchtet worden sind, legte Alexander II. und seinen Berathern die Erwägung nahe, durch Hervorrufung einer Romfahrt sich aus der Verlegenheit zu befreien.

Eine ganz besonders günstige Meinung für die Schilderung des Amatus erweckt, dass er wusste, in Augsburg sei der Sammelplatz des zur Romfahrt aufgebotenen Heeres gewesen, wo der König umsonst auf Gottfried harrte.

Hirsch und Jung wollen nun gegenüber diesem italienischen Berichte die deutschen Quellen in ein helles Licht rücken.

Da ist ganz voran hinsichtlich der Annalen von Nieder-Altaich

zu betonen, dass ihrer Bedeutung an dieser Stelle die Zerreissung des zusammengehörigen Inhaltes in zwei Jahresberichte im Wege steht. Dann aber ist in den Worten zu 1067: 'dux Gotefridus magnam multitudinem conlegit et ad comprimendam arrogantiam perrexit' das Selbständige in des Herzogs Handlungsweise so entschieden wie möglich ausgesprochen, eine 'Sendung' desselben keineswegs angedeutet. Die Stelle der Weissenburger Annalen hebt das selbstherrliche Thun Gottfried's auch hervor, sobald man mit Giesebrecht die nothwendige andere Lesart anbringt. Allerdings soll dagegen in dem Berichte der Augsburger Annalen, aus der Stadt der Reichsversammlung selbst also, in den Worten: 'Gotefridus dux . . . missus . . .' eine Unterstützung der Erklärung, es habe sich um einen Auftrag Heinrich's IV. an Gottfried gehandelt, liegen.

Es ist zu untersuchen, ob das in den Worten liege, da ein Zeugniss aus Augsburg allerdings schwerer wöge.

Die um 1090 zusammengestellten oder überarbeiteten Augsburger Annalen gehen in ihren so kurz sich haltenden Jahresberichten seit 1054 — erst von hier an, wo die Auszüge aus Hermannus Contractus aufhören, kann auf die Composition des Werkes ein Nachdruck gelegt werden — gerne auf italienische Dinge ein, ganz entsprechend der Lage der Stadt zunächst am nördlichen Ausgange der bairisch-schwäbischen Alpenpässe, gemäss der Bedeutung, welche Augsburg als Ausgangsstelle von Romzügen und anderen Kriegsfahrten deutscher Könige nach dem Welschland hatte. So ist der Jahresbericht von 1057 fast ganz, derjenige von 1058 mehr als zur Hälfte von Dingen angefüllt, die jenseits der Alpen geschehen; ähnlich steht es bei 1061 und 1062. Mit der Mitte der siebziger Jahre dann hören jene ganz knappen, nur in den nothwendigsten Sätzen sich bewegenden Berichte auf und machen einer etwas mittheilsameren Erzählungsweise Platz.

Nach diesen Voraussetzungen ist der Jahresbericht von 1067 zu beurtheilen. Er enthält drei kurz gefasste verschiedenartige Mittheilungen: 1) Heinrich's Aufenthalt zu Augsburg; 2) Gottfried's Zug gegen die Normannen; 3) Tod des Bischofs Einhard von Speier auf der Reise nach Rom. Zwei von diesen Nachrichten beziehen sich also auf italienische Angelegenheiten, sind — und das glauben wir beifügen zu dürfen — dem Annalisten von drüben, von jenseits der Berge, zugekommen. Einhard wurde nach Berthold's Annalen in Siena begraben; von Rom oder gleichfalls aus Toscana erhielt der Verfasser des Jahresberichtes die Notiz von Gottfried's Heereszug. Denn wenn von dem Orte, auf den der Begriff des Zurückkehrens — in 'rediit'

— sich bezieht, die Ausgangsstelle für den Begriff des Wortes 'missus' gemessen werden soll, so kann das ja nur Italien sein — in Pisa, in Florenz erscheint Gottfried noch im Jahre 1067 und im Winter auf 1068 —, da ja erst nicht gar zu lange vor dem Beginne des letzten lothringischen Aufenthaltes des Herzogs dessen Rückkehr auf die Nordseite der Alpen geschah. Von einer 'Stellvertretung des Königs' kann also für Gottfried nach den Augsburger Annalen wohl keine Rede sein (wer bei der Urheberschaft der Sendung als activ anzusehen sei, ist alsbald zu erörtern). Dazu wäre es doch sehr auffallend gewesen, wenn in Augsburg, vorausgesetzt wirklich, dass der Herzog von König Heinrich beauftragt gewesen wäre, ein zeitlich vorangegangener Abmarsch aus Lothringen über Burgund nach Italien als ein 'Absenden' in einer so kurzen Notiz aufgefasst worden wäre, gar nicht zu reden davon, dass nur von dem Factum eines Aufenthaltes des Königs in Augsburg gesprochen ist, kein Wort von dem Zwecke dieses Verweilens am Orte des Schreibers der Jahrbücher verlautet.

Damit ist aber die einzige, wenn in dem bezeichneten Sinne eines Handelns im königlichen Auftrage interpretiert, sprechende Stelle der deutschen Historiographie hinweggefallen; denn Jung räumt (S. 81) selbst ein, dass der Annalist von Nieder-Altaich nicht sage, der Herzog habe im Auftrage des Königs gehandelt.

Sind wir so weit gelangt, so lässt sich auch der zerpflückte Bericht eben dieses Annalisten viel besser verstehen. Mit der irrthümlichen Ablösung des Augsburger Aufenthaltes vom Jahre 1067, dessen Verpflanzung zu 1068 verlieren die Worte zu 1067: 'cum rex in aliis regni partibus occupatus esset et idcirco Nordmannorum superbiae obviare non valeret', welche Jung als 'Begründung' für Gottfried's Handeln ansehen will, jeden sicheren Boden. Wo sollen diese 'anderen Reichsgegenden' sein? Gerade aus der Nähe Baiern's, auf dessen Boden nach dem Nieder-Altaicher Berichte von 1067 Händel erwuchsen, ging ja hernach der König hinweg und feierte das Osterfest, ohne dass eine geschäftliche Nöthigung hiezu erkennbar wäre, auf sächsischem Boden zu Goslar. — Dagegen fallen die Worte zu 1068, die aber zu 1067 gehören, um so mehr in das Gewicht: 'cum regni principibus laboriosum videretur simul ire'. Mit der Eigenmächtigkeit Gottfried's, als dieser nicht nur nicht zur Stelle kam, sondern schon vorausgegangen war, brach der Eigenwille und die Unlust auch der in Augsburg versammelten Fürsten aus. Mit Gottfried's Wegbleiben war einem Feldzuge nach Italien, wo er hätte Führer sein müssen, der gedeihliche Boden entzogen, und gerne wurde gegenüber dem schwachen jungen Könige — denn gegen die Kritik des Annalisten ist wohl nicht viel

einzuwenden — dieser Vorwand ergriffen. So sank der Plan der Romfahrt dahin.

Wird diese Auffassung anerkannt, so ist die Darstellung des Amatus auf das beste gerechtfertigt.

Es ist betont worden, dass für Gottfried kein Grund vorgelegen habe, den König zu beleidigen und von Italien ferne zu halten, da doch, so viel zu sehen, zwischen ihnen gutes Einvernehmen bestand. Aber Jung selbst macht (S. 54, n. 4) darauf aufmerksam, dass Gottfried seit August 1065 nicht mehr als Intervenient in königlichen Urkunden erscheint, also wohl nicht viel am Hofe sich aufhielt; ebenso betont er sehr zutreffend (S. 55), dass der Vollzug von Heinrich's IV. Ehe mit seiner Verlobten Bertha, der Tochter der in Oberitalien mächtigen Markgräfin von Turin, im Jahr 1066, Gottfried nicht angenehm sein konnte, da so seine eigene Stellung in Italien eher verringert wurde. Wohl aber musste schon die erste Nachricht von dem Vorgehen der Normannen gegen Rom für Gottfried als den Gemahl der Beatrix und Stiefvater der Mathilde, als den italienischen Reichsfürsten, eine Aufforderung sein, ganz unbekümmert darum, ob das dem Könige in den getroffenen Plan passe, oder aber nicht, gleich auf dem nächsten Wege nach Italien zu gehen, das nun über drei Jahre seine Anwesenheit nicht gesehen hatte. Und hiezu passt ganz vortrefflich die Angabe Bonitho's, dass Hildebrand die treibende Persönlichkeit gewesen sei, welche Gottfried's Einmischung und dessen Hülfeleistung gegen die Normannen herbeiführte.

Allein noch eine andere durch Hirsch (Forschungen Bd. VIII, S. 307) ganz entschieden verworfene Nachricht des Amatus gewinnt Wichtigkeit zur Charakteristik der Massregeln Gottfried's in Italien. Es ist die Andeutung, dass der Herzog nachträglich dem Könige doch wieder Genüge thun, sein verübtes Unrecht gut machen wollte. Er konnte sich ja immerhin sagen, nicht ohne Berechtigung, dass eine Erhebung der Waffen gegen die Normannen, wie er sie nun durchführe, auch als eine That zum Vortheile des Reiches aufgefasst werden könne.

Für die hier behandelte Frage ist der Kampf um Aquino von geringerer Wichtigkeit. Das Hauptinteresse für uns liegt dabei in der Schätzung des Werthes der Angaben des Amatus, da es von Wichtigkeit für die Glaubwürdigkeit dieses Zeugen aus Monte Casino im Allgemeinen sein muss, zu prüfen, ob er diese in grösserer Nähe seines Klosters sich zutragenden Ereignisse richtig geschildert habe. Auch hier ist Baist, gegen Hirsch, zuzustimmen, dass die Erzählung der Be-

lagerung der Stadt im Texte des Amatus mit den anderen Berichten in der Hauptsache zusammenstimmt, dass dabei die Erwähnung des bei Gottfried entstandenen Mangels durchaus nicht als etwas Unmögliches zu verwerfen ist. Sehr eifrig und ernsthaft scheint es keine Partei mit dem Kampfe genommen zu haben, und die Ereignisse sowohl des Waffenganges, als bei der Herbeiführung der Verständigung waren sehr ungleicher Erklärung zu unterwerfen. Baist hat gewiss das Richtige getroffen, wenn er sagt, dass beiden Theilen die Verständigung gleichmässig erwünscht gewesen sei. Gottfried hatte demonstriert und machte sich gerne von der Sache los, die ihm nichts mehr als Mühe und weitere Verwicklung in Aussicht stellte, so bereitwillig, dass der spätere Berichterstatter aus Monte Casino sogar einfliessen lässt: vielleicht habe das Geld eine Rolle bei der Sache gespielt. Es spricht wieder für die gute Kunde des Augsburger Annalisten in italienischen Dingen, dass bei ihm — der sonst einlässlichere Nieder-Altaicher Bericht hat diesen Zug nicht — die Verwunderung über den so unbedeutenden und erfolglosen Verlauf des Feldzuges gegen die Normannen durchklingt. Von einer Überlegenheit des deutschen Berichtes — aus Nieder-Altaich — über denjenigen des Amatus, wie Hirsch die Frage beleuchtet, ist nicht zu reden.

Von dem letzten Bearbeiter der Geschichte Herzog Gottfried's ist hervorgehoben worden, die — nach ihm vermeintliche — Täuschung König Heinrich's IV. durch Gottfried, 1067, habe sehr stark auf die ungünstige Beurtheilung des Herzogs überhaupt eingewirkt[1]. Hat die hier gegebene Erörterung ihr Ziel nicht verfehlt, so bleibt diese weniger günstige Auffassung auch für dessen letzten Lebensabschnitt aufrecht bestehend.

Eine solche Beurtheilung der Rolle, die Gottfried 1067 gegenüber Heinrich's zweitem Versuche einer Romfahrt spielte, stimmte ja übrigens auch zu der gesammten politischen Haltung des mächtigen Reichsfürsten gegenüber den Inhabern des Königsthrones. Der Verschwörer und Empörer aus Heinrich's III. Zeit, welcher seit seiner Vermählung mit Beatrix im Jahre 1054 Italien zu dem einen und zwar zu dem wichtigeren Hauptschauplatze seiner Thätigkeit auserlesen hatte, war ganz und gar dazu angethan, in der im Verlaufe dieser Untersuchung beleuchteten eigennützigen und eigenmächtigen Weise in dem Augenblicke dazwischen zu treten, wo der junge König den Wunsch hegte, eine Stellung in Italien sich zu begründen. Denjenigen Mann, welcher

1) Jung in der Einleitung seines Excurses zum Normannenkriege von 1067 (S. 80).

dem Vater das Wort gebrochen hatte, konnte es nicht schwer fallen, auch dem Sohne Schaden zu bereiten, wenn dessen Pläne mit seinen eigenen dynastischen Berechnungen in Conflict kamen[1]. Dann aber haben die Abmachungen mit den Normannen gewiss auch wieder den Hoffnungen und Forderungen des päpstlichen Hofes nicht entsprochen. Des Herzogs verschlagene Art trat auch hier von Neuem zu Tage. Das freilich lässt sich nicht sagen, ob diese bei Aquino geschehenen Dinge auch schon dazu beigetragen haben, das Verhältniss Gottfried's zu Papst Alexander vorübergehend so unfreundlich zu gestalten, wie das dann 1068 nach ausdrücklichem Zeugnisse der Fall gewesen ist.

Zu dem ganzen Wesen der Persönlichkeit des Herzogs Gottfried stimmt es, dass er 1067 der Romfahrt König Heinrich's störend in den Weg trat.

1) Auch Steindorff hat in seinem Artikel über Gottfried den Bärtigen in der 'Allgemeinen deutschen Biographie', Bd. IX, S. 468, hinsichtlich des Krieges von 1067 das Folgerichtige aus Gottfried's Charakter ganz zutreffend entwickelt.

Die Quellen für Heinrich V. Romzug.

Von

Dietrich Schäfer.

So oft auch die Hergänge des Romzuges Heinrich V. 1110/11 Gegenstand der Darstellung gewesen sind, eine systematische Gruppierung der Quellen desselben ist bisher nicht durchgeführt worden. Guleke hat zwar die Aufzeichnungen des kgl. Historiographen David einer näheren Untersuchung unterzogen, aber die bunt zusammengewürfelte Publication der Leges (II, 65—73), die wichtigste Quelle für den eigentlichen Mittelpunkt der Ereignisse, ist nie in ihre Bestandtheile zerlegt worden.

Wer dieselbe einer näheren Aufmerksamkeit würdigt, wird bald erkennen, dass dieselbe nicht nur zahlreiche grössere und kleinere Unrichtigkeiten und Ungenauigkeiten enthält, sondern auch, dass Jaffé (Bibl. rer. Germ. 5, 269) Recht hat, wenn er sagt, dass 'Pertz durch seine Vermengung verschiedener Überlieferungen die Schwierigkeiten der gegentheiligen Berichte nicht unwesentlich vergrössert habe'.

Die Pertz'sche 'coronatio Romana' ist zusammengestellt aus den folgenden Stücken[1]:

1) ML. II, 65, 32—66, 11: 'Epistola regis ad Romanos', uns erhalten im Cod. Udalr. (Jaffé, Bibl. rer. Germ. 5, 268).

---

1) So weit die folgenden Angaben auf ungedruckten Quellen beruhen, entstammen sie dem Material der Monumenten-Commission, in das mir die Herren Geheimrath Waitz und Professor Weiland freundlich Einsicht gestatteten.

2) ML. II, 66, 12—68, 16, 68, 20—28, 35—40, 69, 33—70, 11, 71, 1—22, 32—47, 72, 9—36, 73, 16—18, 24—31: päpstliche Relation über die Vorgänge zwischen Kaiser und Papst, uns erhalten im Cod. Vatic. 1984 fol. 194 A—195 und aus diesem im Zusammenhange, nicht wie in ML. zerstückelt, gedruckt MS. V, S. 472—476 in der ungerechtfertigter Weise als Ann. Romani bezeichneten Zusammenstellung. Pertz bemerkt (ML. II, 65), dass diese Handschrift auch von Baronius, Annales ecclesiastici benutzt worden sei. Er übersieht, dass Baronius (XII, Sp. 82; Köln 1613) der von ihm benutzten vatikanischen Handschrift, die er als Acta Sutrina bezeichnet, auch das pravilegium entnimmt, dass dieses aber den Ann. Romani fehlt, während andererseits Petrus Diaconus, der den Text der päpstlichen Relation mit zum Theil sehr umfassenden Einschiebseln und zahlreichen grösseren und kleineren Abweichungen wiedergiebt (ML. 778, 35 ff.), ebenfalls das pravilegium kennt und seinen Inhalt an der richtigen Stelle in die Darstellung aufnimmt (a. a. O. 782, 10 ff.). Man muss demnach wohl zwei Formen der päpstlichen Relation annehmen, die eine mit, die andere ohne das pravilegium. Die letztere Form würde auch erhalten sein im Text des Boso (Muratori, Scr. III, 360 ff.), der andererseits in den Überschriften der einzelnen Eide und in dem Weglassen des 4. und 5. Namens unter den kaiserlichen Schwörenden beim Vertrage zu Sutri (ML. 68, 1) dem Text des Baronius gleicht. — Warum Pertz bei den beiden Theilen der Relatio, die er als 'Procerum regni iuramentum' und als 'Paschalis papae promissio' bezeichnet (ML. 67, 1—26) auf Goldast, Constitutiones imperii 1, 256 und Hartzheim, Concilia Germaniae 3, 259, verweist, ist vollkommen unerfindlich. Beide bringen hier nicht den päpstlichen, sondern den ersten kaiserlichen Bericht, der ja auch sonst vielfach gedruckt ist; Hartzheim arbeitet sogar nach Dumont, der seinerseits erst wieder auf Goldast beruht. Dazu merkt Goldast nicht, dass er, den Baronius ausschreibend, das 'Procerum regni iuramentum' schon einmal (S. 253) nach der vollständig entstellten Überlieferung gegeben hat, die Baronius (Sp. 75) wunderbarer Weise, hier die gute Grundlage seiner 'Acta Sutrina' noch nicht heranziehend, dem Petrus Diaconus nachschreibt.

Von Bestandtheilen der päpstlichen Relation sind einzeln überliefert: im Cod. Ottobon. 3057 f. 159' mit den einleitenden Worten: 'Actio inter dominum papam Paschalem et Henricum imperatorem IIII anno dominice incarnationis 1111 pontificatus autem domini Paschali secundi pape 11 ind. 3 Henricus quartus' ML. II, 66, 15—67, 38 (Leonis) und 71, 34—47 ('cum comes Albertus' etc.); wie es scheint, ein reines Ver-

sehen des von einem 'cum' zum andern überspringenden Abschreibers; ebd. f. 137 der Schwur Heinrich's ML. II, 72, 10—29.

3) ML. II, 70, 13—51: Kaiserliche Relation über die Ereignisse bis zur Gefangennahme des Papstes. Jedoch findet sich an dieser Stelle nur das gedruckt, was nach Aussonderung einer Anzahl den Wortlaut beiderseitiger Äusserungen und Abmachungen enthaltenden Stücke übrig geblieben ist. Die ausgesonderten Stücke hat Pertz chronologisch eingereiht. Es sind nach seiner Angabe: nach 70, 35 die 'Heinrici regis promissionis formula' (66, 22—49) und das 'Procerum regni iuramentum' (67, 1—7); nach 70, 41 das 'Heinrici decretum de bonis ecclesiarum' (68, 41—44); nach 70, 44 die 'Paschalis papae promissio' (67, 10—27) und 'Petri Leonis iuramentum' (67, 28—32); nach 70, 49 das 'Paschalis II. privilegium primae conventionis' (68, 45—69, 32). Es kann kaum einem Zweifel unterworfen sein, dass hier grobe Versehen unterlaufen. Die kaiserliche Relation ist uns überliefert im Cod. Udalr. (Jaffé, Bibl. rer. Germ. 5, 269 ff.), in den Gesta Alberonis (ML. VIII, 244 ff.), in den Ann. S. Disibodi (MS. XVII, 20 ff.) und überarbeitet bei Sigebert (MS. VI, 372 ff.). Keine dieser Überlieferungen enthält die 'Heinrici regis promissionis formula' (ML. 66, 22—49); diese ist uns allein aus der päpstlichen Relation bekannt, und aus ihr (cod. Vatic. 1984 fol. 194 A—195) hat Pertz sie auch abgedruckt, wie die Übereinstimmung der von ihm angeführten Noten mit dem Text der Ann. Romani beweist. Ferner folgt in allen Überlieferungen der kaiserlichen Relation das 'Procerum regni iuramentum' (ML. 67, 1—7) auf das 'Petri Leonis iuramentum' (67, 28—32). Demnach ist ML. 70, 35 die Klammer überhaupt zu streichen[1], nach 'videre poteritis' direct weiter zu lesen: 'De traditione vero' etc. und 70, 44 muss in der Klammer stehen: v. supra 67, 11—26, 30—32, 1—7. Die Zeile 67, 10, die durch Pertz' Ausgabe veranlasst, Waitz in seiner Ausgabe der Gesta Alberonis (VIII, 244 n. h) als einen Bestandtheil der kaiserlichen Relation angesehen hat, gehört dieser überhaupt nicht an, sondern entstammt der päpstlichen Relation, der auch die letzte Zeile der 'Paschalis papae promissio' entnommen ist. Pertz druckt nämlich 67, 1—32 ('Procerum iuramentum, Paschalis papae promissio, Petri Leonis iuramentum') nach der päpstlichen, nicht nach der kaiserlichen Relation; das zeigt die Reihenfolge der Stücke und die der Namen im 'iuramentum'.

Unter den Überlieferungen folgt Pertz in seiner Ausgabe derjenigen,

---

1) Watterich, Vitae pontificum 2, 62, druckt Pertz einfach nach: 'Iam sequebatur Heinrici regis promissio et Procerum iuramentum'.

die uns Cod. Udalr. und Gesta Alberonis erhalten haben. Von ihr weichen die Ann. S. Disibodi wesentlich ab. Sie bringen 'Paschalis papae promissio, Petri Leonis, procerum regni iuramentum' nach ML. 70, 35, also dorthin, wohin Pertz fälschlich 'Heinrici regis promissionis formula' verlegt; den folgenden Abschnitt: 'De traditione vero' etc. haben sie am Ende. Sigebert scheint einer Überlieferung zu folgen, die der der Ann. S. Dis. ähnlich war, nur den Passus: 'De traditione vero' an seiner richtigen Stelle hatte; bei seiner Behandlung der Relation aber ist mit Sicherheit darüber nichts zu sagen; es ist recht gut möglich, dass er die andere Überlieferungsform vor sich hatte, und dann würde sich der Schlusspassus der Ann. S. Dis. als ein nachträgliches Hinzufügen des an richtiger Stelle Vergessenen erklären lassen. — Aus den Ann. S. Dis. nimmt Goldast seinen Text.

Von den einzelnen Theilen der Relatio ist gesondert nur noch 'Paschalis II. privilegium primae conventionis' (ML. 68, 46–69, 32) im Cod. Vatic. 1984 fol. 193 B erhalten.

4) ML. II, 71, 24—31, 71, 41—72, 8, 72, 10—26, 72, 38—73, 15, 73, 19—23: Stücke der zweiten kaiserlichen Relation, welche über den Vertrag mit dem Papste und die Krönung berichtet. Erhalten ist uns dieselbe im Cod. Udalr. (Jaffé, Bibl. 5, 274 ff.), im Cod. Paris. 10402, bei Wilh. v. Malmesbury (MS. X, 479 ff.), bei Florentius v. Worcester (MS. V, 565 ff.) und überarbeitet resp. verkürzt bei Sigebert (MS. VI, 374). Von diesen sämmtlichen Überlieferungen giebt aber keine den Text vollständig und nur zwei, Cod. Udalr. und Cod. Paris., geben das Gleiche. Diesen beiden fehlt der Schwur des Königs (ML. 72, 10—26); Wilh. v. Malmesbury hat die erste Zusage des Papstes nicht (ML. 71, 24—31); dem Florentius wieder fehlt der ganze mittlere, von Pertz in seiner Ausgabe fast vollständig unberücksichtigt gelassene Theil (Jaffé 275: 'Hac conventione expleta' — 276: 'et ibidem anathemate confirmavit'; Malmesb. c. 423), auch ordnet er die einzelnen Theile anders als die drei erstgenannten Überlieferungen: Schwur des Königs (72, 10—26), die Zusagen des Papstes (71, 41—72, 8), Pravilegium (72, 38—73, 15). Sigebert folgt im Wesentlichen der Anordnung des Florentius, doch stimmt er in der Auslassung mit Wilh. v. Malmesbury überein. Sämmtliche Überlieferungen weichen in Einzelheiten stark von einander und, so weit sie mit dieser Stücke gemein haben, von der päpstlichen Relation ab.

Von einzelnen Stücken der zweiten kaiserlichen Relation sind uns gesondert erhalten im Cod. Faustina ML. II, 71, 24—31, 71, 41—72, 19 (päpstliche Zusagen und königlicher Schwur, letzterer ohne die Namen),

dann das pravilegium vollständig im Cod. Bamberg. S. Hieronymi commentarios in Oseam continente und Cod. Vindob. iur. canon. 105, fol. 14, als Bruchstück (ML. II, 72, 38—73, 3 a clero) im Cod. Cambridge Univ. Ti. III, 33 fol. 196 verso. Die von Pertz selbst abgeschriebene Wiener Handschrift, der Cod. Paris. und Wilh. v. Malmesbury enthalten nach 'consecretur' (ML. II, 73, 4) den wichtigen, von Pertz unberücksichtigt gelassenen Zusatz: 'exceptis (nimirum Par., W. M.) illis, qui vel in archiepiscoporum vel in Romani pontificis solent dispositione consistere'.

Den ganzen mittleren erzählenden Theil der kaiserlichen Relation, den die Codd. Udalr. und Paris. und Wilh. v. Malmesbury überliefern, hat Pertz in seiner Ausgabe unberücksichtigt gelassen und 73, 19—23 durch den kurzen Auszug ersetzt, den Sigebert (MS. VI, 374, 47—51) davon giebt.

Die beiden bisher auseinander gehaltenen kaiserlichen Relationen über die Februar- und die Aprilereignisse glaubt Guleke (Forschung. 20, 419 ff.) als eine einzige betrachten zu sollen. Seine Gründe für diese Annahme sind nicht stichhaltig. Auch wenn man mit Guleke den Ausdruck 'peracta' der Gesta Alberonis in den einleitenden Worten der Relation urgieren und aus ihm schliessen will, dass die Erzählung vollständig zu Ende geführt sei, so würde das ja noch nichts beweisen; denn auch die von den Gesta gebrachte erste Relation ist in sich abgeschlossen, erzählt geschlossene Hergänge bis zum Ende, schliesst in der von den Ann. S. Disibodi überlieferten Form mit den Worten: 'Quod sic gestum fuisse rei veritas multorum astipulata testimoniis qui interfuere protestatur'[1]. Aus den Worten der Bisthumschronik von Verdun (MS. X, 502, 12): 'Heinricus sacrilega privilegia, ut rex ex more investituras ecclesiarum teneret et per baculum et anulum daret neque pro aliquo eum commisso unquam papa excommunicaret, violenter ab eis per scriptum extorsit et per omne regnum omnibus suis misit ac transcribi et teneri iussit', kann man nicht nur herauslesen, dass 'das kaiserliche Manifest auch die letzten Verträge enthielt', sondern eben so gut, dass es nur diese umfasste, wenn überhaupt die Stelle auf die kaiserliche Relatio zu beziehen ist. Denn dass der Kaiser die neue Errungenschaft zur Kenntnisnahme und Nachachtung publi

---

1) Diese Worte versteht Guleke S. 421 vollständig falsch. Es liest aus ihnen heraus, dass die Ann. S. Disibodi ihrer Vorlage nicht trauen! Sie sind zu übersetzen: Dass das so geschehen, bezeugt die durch das Zeugnis vieler Anwesenden bestätigte Wahrheit der Sache.

cierte, ist ja selbstverständlich; ob diese Publication aber identisch ist mit der uns erhaltenen zweiten Relation, ist doch fraglich, ja unwahrscheinlich. Von einiger Beweiskraft für die Ansicht Gulekes ist nur die Aeusserung Sigeberts (MS. VI, 373, 3): 'Quid vel quomodo inter papam et regem convenerit, cum multa a multis dicantur, hoc tantum a nobis dicetur, quod in epistola ab ipso rege scripta legimus', welcher Bemerkung Mittheilungen nach beiden Relationen und am Schluss eine Datumsangabe folgen. Aber dem steht gegenüber die Thatsache, dass die Gesta Alberonis und die Ann. S. Disibodi beide die erste Relation als eine abgeschlossene vor sich haben, die Gesta nach ihrer Wiedergabe, was Guleke übersieht, ausdrücklich fortfahren: 'Ut autem ex tenore epistolae perpendere potes, o lector, res ista ad finem non est perducta' etc. Dieser Schwierigkeit sucht Guleke durch die Annahme zu entgehen, dass Beide, was übrigens in keiner Weise nachzuweisen ist, den David benutzten und mit dieser Benutzung genau an derselben Stelle abbrachen. Es bleibt doch wohl vorzuziehen, die Aeusserung Sigeberts nur auf die erste kaiserliche Relation zu beziehen; die Form, in der er zur zweiten übergeht: 'In reconciliatione autem quae facta est inter papam et imperatorem, qui ipsum papam cum episcopis et cardinalibus ceperat, hoc fuit iuramentum regis' etc. (MS. VI, 374, 8), rechtfertigt das vollkommen.

5) ML. II, 68, 17—19, 29—34: Eidesformeln für die vom Könige vor seiner Krönung den Römern, dem Papst und der Kirche zu leistenden Eide, von denen Pertz die erste dem von Cencius aufgezeichneten 'ordo', die zweite dem 'ordo primus' des Muratori, Antiquitates Italicae 1, 100 entnommen hat. Sie gehören selbstverständlich nicht in eine Publication, die es speciell mit der Krönung Heinrich V. zu thun hat.

6) ML. 71, 24—31, 41—47, 72, 38—73, 15: Stücke, welche die päpstlichen Zusagen bei den zweiten Verhandlungen enthalten und die sämmtlich auch in der zweiten kaiserlichen Relation vorkommen, die aber, wie es scheint, geschlossen überliefert sind im Cod. Vatic. 1984 fol. 193 B unter der Bezeichnung: 'Conventio secunda vi extorta'. Wie es scheint, denn auch die sorgsamste Vergleichung und Erwägung vermag hier nicht alle Zweifel über den Handschriftenbestand zu heben. Fol. 193 B des Cod. Vatic. 1984 soll nämlich nach Archiv d. Ges. f. ält. deutsche Geschkde. 5, 83 enthalten: 'Privilegium Paschalis II. pape prime conventionis' (ML. II, 68, 45—69, 32), 'Conventio secunda vi extorta' und noch den Beginn der 'Actio concilii contra heresim de investituris'. Sind unter der 'conventio' wirklich die oben angeführten Stücke zu verstehen, so erscheint fraglich, ob so viel (jedenfalls mehr als 1½ Druckseiten der Monumenta) auf einer Manuscriptseite Platz

hat. Andererseits ist aus den Noten als gesichert anzunehmen, dass Pertz bei der Edition der drei Stücke einen Cod. Vatic. zu Grunde legt. Dass derselbe 1984 war und zwar in ihm die 'Conventio' auf Bl. 193 B, kann für die beiden ersten Stücke als sicher gelten, da die zwischen ihnen in der Legesausgabe stehenden Zeilen der päpstlichen Relation entnommen sind, dem zweiten Stück die ihm im Cod. Vatic. fehlenden Namen aus dem Cod. Udalr. hinzugefügt werden. Aber wie steht es mit dem dritten Stücke, dem 'pravilegium' (72, 38—73, 15)? Baronius bringt dasselbe, wie wir sahen, (s. o. S. 146) nach einer Handschrift, in der es der päpstlichen Relation einverleibt war; in dieser Verbindung war es auch Petrus Diaconus bekannt. Wir nahmen oben zwei vatikanische Handschriften der päpstlichen Relation, eine mit, eine ohne das 'pravilegium' an. Man kann aber durch die Schwierigkeit, sich alle jene Stücke auf der einen Seite 193 B vereinigt zu denken, auch auf den Gedanken kommen, dass zu guterletzt Baronius und Pertz für die kaiserliche Relation dieselbe Handschrift benutzten (Vatic. 1984 fol. 194 A—195): mehr als 3 Handschriftseiten gleich 4 Monumentendruckseiten. Dann allerdings müsste Pertz in den Ann. Romani das 'pravilegium' ausgelassen, in der Legesausgabe es mit berücksichtigt haben. Ist dem nicht so, so besteht die 'Conventio secunda vi extorta' aus den oben angegebenen drei Stücken[1].

Das erste und oberste Erfordernis jeder Edition, ein möglichst klares Bild von ihren handschriftlichen (oder event. gedruckten) Vorlagen zu geben, befriedigt die Pertzsche Publication in keiner Weise. Von den einzelnen Bestandtheilen, aus denen sie zusammengestellt ist, erhält man erst durch eine eingehende und umständliche Untersuchung eine Vorstellung, die zunächst auch nur die oben gezeichneten Umrisse umfasst. Von den zahlreichen und zum Theil recht wesentlichen Abweichungen der einzelnen Ueberlieferungen kann erst eine neue methodisch kritische Edition ein Bild geben. Dazu gehört, wie gezeigt, Einzelnes, was Pertz bringt, gar nicht hierher, während Anderes fehlt, was unbedingt nicht zu übergehen war. Dass Baronius eine Originalüberlieferung bringt, die heranzuziehen ist, übersieht Pertz vollständig.

1) Watterich, Vitae pontificum, der S. 50, n. 4 nicht weniger als sechs handschriftliche Quellen für seine Edition der pästlichen Relation (Ann. Romani) anführt, sagt S. 66, n. 1 noch viel unbestimmter als Pertz einfach: 'Ex cod. Vaticano'. Seine ganze Zusammenstellung zum Jahre 1111 ist ausschliesslich nach gedruckten Quellen gearbeitet.

Er thut Baronius mit der Bemerkung ab, dieser habe nur einen Theil der päpstlichen Relation (vgl. o. S. 146) und diesen von Fehlern starrend veröffentlicht. Baronius bringt die erste Zusage des Königs überhaupt nicht nach der Relation (seinen: 'Acta Sutrina'), sondern nach Petrus Diaconus (MS. VII, 778, 35 — 779, 14) mit Wiederholung der groben Versehen desselben und der Jahreszahl 1110 (was dann, wie erwähnt, Goldast wieder dem Baronius nachmacht), dann aber folgt er der Relation, ergänzt und erweitert dieselbe aber durch die zum Theil sehr umfangreichen Einschaltungen des Petrus Diaconus, durch einen Passus aus der Vita Paschalis des Petrus Pisanus (Sp. 79, Z. 13—22, vgl. Watterich, Vitae pontificum 2, 9) und durch Heranziehen einer Handschrift, die er (Sp. 81, Z. 13 v. u.) bezeichnet als: 'Paschaelis papae vitae acta'. Aus dieser entnimmt er, ML. 71, 24—31, ein Stück, das der päpstlichen Relation fehlt, und ML. 71, 41—50, 72, 1—8, wovon er ML. 71, 41 — 47 hier verkürzt bringt, weil er es schon vorher nach Petrus Diaconus mitgetheilt hat. Zweifelhaft bleibt, ob er auch noch seinen Text von 72, 10—29 diesen 'actis' entnimmt oder den 'Sutrinis'. Dass aber diese Paschalis papae vitae acta nicht die Aufzeichnung sein können, die uns im Cod. Vatic. 1984 als 'conventio secunda vi extorta' (s. o. S. 150) erhalten ist, beweisen die dieser fehlenden Namen der päpstlichen Schwörenden, die ja auch der päpstlichen Relation fehlen. Nur die zweite kaiserliche Relation enthält alles, was Baronius diesen Paschalis vitae acta entnimmt; die uns sonst bekannten Vitae Paschalis können mit diesen acta nicht identisch sein.

Abgesehen von den einzelnen Stücken, die, wie erwähnt, neben ihrem Vorkommen in den grossen Ueberlieferungsgruppen (päpstliche Relation, 1. und 2. kaiserliche Relation, conventio secunda vi extorta und des Baronius Paschalis papae vitae acta) uns auch noch einzeln überliefert sind, finden sich, wie ja aus der obigen Darlegung hervorgeht, mehrere Stücke 2, 3 ja 4 mal in jenen 5 Quellen. Es sind das: a) ML. II, 67, 1—7, 11—26, 29—33 (Versprechen des Papstes, Eid der päpstlichen und kaiserlichen Schwörenden bei den Februarverhandlungen) zugleich in der päpstlichen und ersten kaiserlichen Relation; b) 71, 24—31 (erstes Zugeständnis des Papstes im April) in der zweiten kaiserlichen Relation, der conventio und der Vita Paschalis; c) 71, 41—47 (zweites Versprechen des Papstes im April) in allen Quellen, natürlich ausgeschlossen die erste kaiserliche Relation; d) 71, 48 - 72, 8 (Namen der päpstlichen Schwörenden) in der zweiten kaiserlichen Relation und der Vita Paschalis; e) 72, 10—27 (Zusage des Kaisers im April) in der päpstlichen und der zweiten kaiserlichen Relation; f) 72, 38—73, 15 (pravilegium) in der kaiserlichen Relation und: entweder in der con-

ventio und in einer von Baronius und Petrus Diaconus benutzten Form der päpstlichen Relation oder überhaupt in dieser.

Diese Thatsache ist von grosser sachlicher Wichtigkeit, und die Ausgabe müsste sie auch klar hervortreten lassen.

Neben den von Pertz in seiner Ausgabe nicht nur bis zur vollständigen Unkenntlichkeit, sondern bis zur irreleitenden Verwirrung in einander geschachtelten Quellen kommt für den Romzug Heinrich V. vor allem das verlorene Werk des kaiserlichen Historiographen David in Betracht. Dass Ekkehard und Wilh. v. Malmesbury diesem Werke ihre Mittheilungen entnehmen, kann nach ihren eigenen Bemerkungen keinem Zweifel unterliegen, eben so wenig, dass Ordericus Vitalis dasselbe kannte und seinen werthlosen Mythen über den Romzug am Schluss eine Notiz aus David hinzufügte. Guleke[1] sucht auch eine Benutzung des David durch die Ann. Patherbr. nachzuweisen; und man kann die Wahrscheinlichkeit einer solchen auch als erwiesen betrachten[2]. Hat sie aber stattgehabt, so scheint mir ein Ausschreiben des David durch Otto von Freising ausgeschlossen. Von einem doppelten Standpunkt des Otto von Freising in seinem Bericht (Chron. VII, 14) kann keine Rede sein; es ist der eine von Otto immer innegehaltene nach Kräften zugleich gut kaiserlich und päpstlich[3]. Das Vorkommen

1) Der Bericht des David über den Römerzug Heinrich V. vom Jahre 1111. Forschungen zur Deutschen Geschichte 20, 406 ff. Der Aufsatz enthält eine ganz unverhältnismässige Menge von Irrthümern, Missverständnissen und Flüchtigkeitsfehlern. Besonders citiert der Verfasser kaum eine einzige Quellenstelle getreu. S. 420 führt das zu einem geradezu komischen Missgriff. Guleke citiert die Stelle der Gesta Alberonis (MS. VIII, 245, 44), in der sich der Kaiser mit dem mit dem Engel ringenden Jakob vergleicht: 'At rex, ut dicitur, cum in aecclesia respiceret picturas, videns Jacob luctantem cum angelo' etc. und fügt in einer Note hinzu: 'Verschiedene Darstellungen von Scenen aus dem alten Testament fanden sich thatsächlich an den Wänden der alten Peterskirche. Vgl. Platner, Bunsen etc., Beschreibung der Stadt Rom, II a, 124'. Das einleitende Wort dieser Stelle heisst aber nicht 'at', sondern 'ubi', und die Scene spielt nicht in Rom, sondern in Viterbo. 2) Allerdings beruht die Polemik gegen Scheffer-Boichorst S. 410 wieder auf einem vollständigen Missverständnis der Quellen. Die angezogenen Stellen enthalten nicht, was Guleke herausliest. Wie kann man: '(Rex) Goslariam adiit, omnibus super causa sua eum pulsantibus regio more indicans' (Ann. Path. 116 zu 1107) übersetzen: 'nur auf allgemeines Andrängen hielt er Gericht, wie es seine königliche Pflicht erheische'?! 3) Mit demselben Rechte könnte man bei Wilhelm v. Malmesbury einen doppelten Standpunkt finden, weil er MS. X. 478, 16 von Heinrich sagt: 'antiquis caesaribus in nullo virtute dejectior'.

des so beliebten Wortes 'tripudium' in mehreren Quellen kann doch nichts beweisen! Die vollständig entgegengesetzte Motivierung der Gefangennahme des Papstes aber bei Otto und in den Ann. Patherbr., verbietet, die Benutzung derselben Quelle anzunehmen. Schwerlich lag hier dem Otto Anderes vor, als was er selbst als Grundlage seiner Erzählung nach 1106 bezeichnet: 'A probabilibus viris tradita vel a nobis ipsis visa et audita'; gerade bei Gelegenheit der Ereignisse von 1110/11 verweist er auf Leute, 'qui adhuc superstites sunt'.

Der Text der Kaiserchronik (übrigens auch von Guleke vollständig unverständlich citiert) bietet zu wenig, um ihn in einen bestimmten Quellenzusammenhang verweisen zu können.

Dass der kaiserliche Historiograph die kaiserlichen Relationen seiner Darstellung einverleibte, ist mehr als wahrscheinlich. Wenn aber Guleke glaubt nachweisen zu können, dass nun die Gesta Alberonis[1] und die Ann. S. Disibodi ihren Text der ersten kaiserlichen Relation dem David entnommen haben (vgl. oben S. 150), so schiesst er damit wieder übers Ziel hinaus; aus den Parallelstellen S. 421 wird man schwerlich einen Zusammenhang, eher das gerade Gegentheil herauslesen; dass auch die Gesta Alberonis den prägnanten Vergleich mit dem ringenden Jakob kennen, kann nicht auffallen bei Hergängen, über die neben einigem Wahren eine solche Fülle von Gerüchten und Erzählungen, zum Theil recht drastischer Art, verbreitet waren.

Gegenüber dem Endresultat des Guleke, dass 'die Verbreitung der Schrift des David eine überaus grosse gewessn', ist daran festzuhalten, dass ihre Kenntnis nur bei Ekkehard, Wilhelm von Malmesbury und Ordericus Vitalis sicher, bei den Ann. Patherbr. wahrscheinlich ist.

Bei dem gegenwärtigen Stande der Publicationen würde also für eine Darstellung des Romzuges 1110/11 das folgende, einigermassen chronologisch geordnete Material heranzuziehen sein:

1) Ekkehard, MS. VI, 243, 17—245, 34.

2) Ann. Patherbr. ed. Scheffer-Boichorst, S. 120 (zu 1109), 122—125 (zu 1110, 1111).

3) Donizonis Vita Mathildis II, 18 (MS. XII, 401 ff.).

4) Ottonis Frisingensis chronicon VII, 14 (MS. XX, 254).

---

1) In seiner Zusammenfassung am Schluss setzt Guleke mit einem abermaligen groben Versehen: 'hart an der französischen Grenze in Verdun' für 'Trier', was er im Sinne hat, verleitet durch die Thatsache, dass er bei der Besprechung der Gesta Alberonis S. 419 auch die Bisthumschronik von Verdun herangezogen hat.

5) Der Brief des Kaisers an die Römer nach Jaffé, Bibl. rer. Germ. V, n. 148.

6) Die päpstliche Relation nach den Ann. Romani, MS. V, 472—476.

7) Petrus Diaconus für die Einschaltungen in die päpstliche Relation, vgl. MS. VII, 778, 32—782, 37.

8) Die erste kaiserliche Relation nach Jaffé, Bibl. V, n. 149, Gesta Alberonis, MS. VIII, 244, 5—245, 40, Ann. S. Disibodi, MS. XVII, 20, 31—22, 18. Für das 'privilegium primae conventionis' ist Pertz Ausgabe, ML. II, 68, 46—69, 32, heranzuziehen.

9) Die zweite kaiserliche Relation nach Jaffé, Bibl. V, n. 150, Wilhelm von Malmesbury, MS. X, 479, 12—480, 32 und Florentius von Worcester, MS. V, 565, 38—566, 46. Für die drei päpstlichen Zusagen ist Pertz' Ausgabe, ML. II, 71, 24—31, 41—47, 72, 38—73, 15, heranzuziehen, für die erste derselben, für die Schwörenden zur zweiten und für das pravilegium auch Baronius, Sp. 81 und 82.

10) Wilhelm v. Malmesbury, MS. X, 478, 5—479, 11, 480, 33—40, 484, 4.

11) Petri Pisani Vita Paschalis ed. Watterich, Vitae pontificum II, 7—9.

12) Der Brief des Bischofs Johann von Tusculum an Cardinal Richard, Bischof von Alba, bei Baronius Sp. 80.

Für einzelne Züge sind, zum Theil jedoch nur mit Vorbehalt, zu verwerthen:

13) Gesta Alberonis, MS. VIII, 245, 41—51.

14) Ann. S. Disibodi, MS. XVII, 20, 20—22.

15) Cosmae chron. Boemorum, III, 38, MS. IX, 121.

16) Landulfi Hist. Mediolan., MS. XX, 31, 30—35, 32, 4—6.

17) Marangonis Ann. Pisani, MS. XIX, 239, 51.

18) Brief des Abtes Pontius von Cluny an Heinrich, d'Achery, Spicilegium III, 449.

19) Briefe des Papstes an den Kaiser, Jaffé, Bibl. V, n. 144. 145. 154. 157.

20) Stumpf, 3036—42. 3044. 3045. 3053. 3055. 3057—3065.

Die Nachricht der Gesta episc. Camerac. c. 27, MS. VII, 519 ist zu local gefärbt, um neben den Ann. Patherbr. 1109 herangezogen zu werden. Das Schreiben Heinrichs an Otto von Bamberg (Jaffé, Bibl. V, n. 173) möchte ich mit Stenzel und Jaffé lieber ins Jahr 1116 als 1110 setzen; auf Grund dieses Schreibens und der Urkunde Stumpf 3041 einen Reichstag zu Speier als vollständig gesichert in der Darstellung unterzubringen, wie Giesebrecht, Kaisergesch. 3, 797 (3. Aufl.) thut, oder dieses Schreiben unter der Ueberschrift 'conventus Spirensis'

zu 1110 drucken zu lassen, wie es Pertz ML. II, 65 macht, erscheint mir durchaus unzulässig, der Speierer Reichstag selbst höchst unwahrscheinlich.

Die zahlreichen anderen Autoren, die sich zum Theil in ziemlich ausführlichen Bemerkungen über das aufregende Hauptereignis dieses Romzuges ergehen, können unberücksichtigt bleiben, höchstens das allgemeine Interesse constatieren.

Eine an diesen Grundlagen festhaltende Darstellung würde auch von Giesebrechts Erzählung in mehreren Punkten abweichen, besonders würde sie manches auszuscheiden haben, dem Giesebrecht in seiner Neigung, ein volles Bild zu geben und kein Steinchen unbenutzt neben dem Baue liegen zu lassen, einen Platz gegönnt hat.

Anselm von Canterbury und Hugo von Lyon.

Von

Felix Liebermann.

1. Das Ideal der Kirchenfreiheit, wie es Gregor dem VII. vorschwebte, umspannte die Welt in einheitlicher Weise. Doch auf verschiedene Art verwirklichte es sich je nach den besonderen Zuständen der Staaten des eilften Jahrhunderts, nach dem Charakter ihrer weltlichen und geistlichen Fürsten. Unter den Söhnen Wilhelm des Eroberers kämpfte der Patriarch Britanniens fast allein gegen Krone, Adel und Clerus für das canonische Recht: daher bildet der Englische Investiturstreit nur einen Theil der Geschichte Anselms von Canterbury. Aber wie konnte dieser Denker des Ewigen genügende Welterfahrung, dieser gehorsame Mönch das nöthige Selbstbewusstsein besitzen, um nach den friedlichen Erfolgen des Seelsorgers und Schriftstellers als Greis den Zwist mit einem kräftigen Staat zu beginnen? Er fasste seine wichtigsten Entschlüsse nicht allein für sich wie die grossen Individualitäten der Neuzeit, er fand andererseits nicht in deutlichen Befehlen der Päpste wie ein blosses Werkzeug Rom's seine einzige Richtschnur — sondern im Zwiespalt der Pflichten handelte er nach der Entscheidung der Gallicanischen Kirche, deren Geist er verkörpert sah im heiligen Erzabt von Cluny und besonders in ihrem Primas, dem Erzbischof Hugo von Lyon. Schon in der Vorstellung der Zeit-

genossen erschienen diese Primaten Galliens und Englands wie im Leben durch enge Freundschaft[1], so im Himmel durch Heiligkeit verbunden[2].

2. Gregor VII. schrieb[3] Anselm, als dieser noch Abt von Le Bec war, und lobte ihn, dass er der Kirche nütze und dem päpstlichen Nuntius Hubert befreundet sei. Möglicher Weise hörte Hugo von Lyon zuerst von Anselm durch diesen Papst, dessen ergebenster Jünger er war, oder durch Hubert oder andere gemeinschaftliche Freunde Clunys. Denn wie die Normannischen[4] Benedictiner überhaupt mit den Burgundischen Brüdern, namentlich Dijons[5], Beziehungen unterhielten, so lebten in mehreren Hugo nahe stehenden Klöstern Correspondenten Anselms; in Cluny, dessen Brüderschaft ja auch Wilhelm der Eroberer nachsuchte, hatte Anselm anfänglich als Jüngling Mönch werden wollen. Dagegen die Prälaten der Normandie, zu denen er ja als Abt von Le Bec gehörte, standen dem Lyoner Erzbisthum eher feindlich gegenüber: Hugo lud sie als Legat Gregor des VII. zur Synode, bannte[6] sie, da sie ausblieben, und kreuzte auch sonst das Interesse ihres Herzogs. Zu einer rein wissenschaftlichen Annäherung[7] an die weitberühmte Schule von Le Bec[8] und ihren Vorsteher Anselm, den grössten Theologen der Zeit, fand Hugo, der rastlos geschäftige Vorkämpfer praktischer Kirchenreform, schwerlich gelehrte Musse[9].

3. Vielmehr kraft seiner Legation, seines Primats über Gallien einschliesslich der Provinz Rouen[10], welcher Le Bec unterstand, hielt er sich vermuthlich berechtigt und verpflichtet zum Einblicke in Anselms kühne Speculation, deren Idealismus manchem Conservativen verdächtig vorkam und auch wissenschaftlich die Kritik reizte[11]. Wie Hugo erfolgreich dafür sorgte, dass auf Galliens Bischofstühle Gregorianer erhoben würden, so musste es in seinem Plane liegen, auch die ersten Schulen des Landes zu beaufsichtigen[12]. Um 1084[13] schrieb er[14] ihm zuerst, erbat sein Monologium und Proslogium und spornte ihn in

1) Anselmi epist. IV, 79. 2) Eadmer, Hist. Novorum bei Migne, Patrol. Lat. 159, 498; ders., Mir. s. Anselmi bei Liebermann, Anglonorm. Gq. 310. 3) Jaffé (ed. H. Löwenfeld) Reg. pontif. Rom. 5149. 4) Ueber die Beziehung Cluny's zu Wilhelm dem I. vgl. Neumann, Hugo von Cluny (Frankf. a. M. Progr. 1879) 38. 5) S. u. §. 18. 6) Jaffé 5208. 7) Wie etwa Hildebert von Le Mans. 8) Reuter, Relig. Aufklärung I, 133. 9) Hugos literarische Neigungen rühmt Monfalcon, Hist. Lugdun. Mon. 302 ohne Beweis. 10) Jaffé 5125 f. 11) Gaunilo gegen das ontologische Argument. 12) Vgl. Gregor den VII. gegenüber Lanfranc. 13) Einige Zeit nach 1083 [zu Hugos Geschichte 1083 vgl Giesebrecht, Kaiserzeit, III, 551], da zum Erzbisthum nicht mehr gratuliert; die zweite Antwort noch vor 1087. 14) Brief nur aus der Antwort bekannt.

warmen Worten an zur Ausführung seiner schriftstellerischen Pläne. Darauf schickte ihm Anselm jene Bücher mit einem Begleitschreiben[1] im Tone des an Range zwar tiefer stehenden, aber weder abhängigen[2] noch zu etwas verpflichteten Mönches; er bedauerte darin, durch Amtspflichten an philosophischer Arbeit zunächst verhindert zu sein. Bald nachher, als Hugo in seinem Dankbrief[3] 'als Legat aus apostolischer Machtfülle' ihm gebot, sich auf dem Titel jener Werke als Verfasser zu nennen, antwortete Anselm, nun schon im Selbstbewusstsein des anerkannten Schriftstellers, mit der Bitte, die Überschriften[4] beider Bücher umzuändern und mit dem Versprechen, die bisher nur erst geplanten Werke ihm künftig zu unterbreiten. Hugo schenkte später seiner Cathedrale Anselms hauptsächliche Werke[5].

4. Kurze Zeit nach diesem Briefwechsel starb Gregor VII; und die Aussicht[6], den Stuhl Petri zu besteigen, eröffnete sich für Hugo, der, anders als sein Vorgänger[7] vierzig Jahre früher, die höchste Herrschaft nicht abgelehnt haben würde. Aber in Italien angelangt, fand er Victor den III. gewählt. Wie andere heftigste Gregorianer erklärte er sich bald gegen diesen Papst, der Heinrich dem IV. gegenüber zu versöhnlich erschien, wurde deshalb von ihm gebannt[8] und von den ihm sonst so eng befreundeten Cluniacensern[9] als ehrgeiziger Schismatiker erbittert angegriffen. Wenn die Anglonormannische Kirche dieses Vorgehen Hugos überhaupt erfuhr[10], hat sie es ohne Zweifel getadelt: denn Lanfranc, der sie leitete, stand dem Gregorianismus völlig kühl gegenüber. — Hugo suchte[11] bald Versöhnung[12] bei der Curie und war bereits wieder Legat[13] für Gallien, als ihm Anselm 1094 als 'theuerstem Freunde' schrieb — also wol nach vertrauterem Briefwechsel, von dem nichts erhalten ist.

---

1) Ans. ep. II, 11. 2) Vielleicht um die Freiheit der Normannischen Praelatur zu wahren, lässt er den Titel 'Primas' oder 'Legat' fort. 3) Anselmi Proslogium, prooem. 4) Rule, 'St. Anselm' I, 198. 5) Obituarium Lugdun. ed. Guigue 130. 6) Chron. Casin. III, 64. 72; Paul. Bernrid. 12; Codex Udalr. Mon. Germ. SS. V, 563; Anselm. Luce. Gall. christ. IV, 97. 7) Halinard a. 1047. 8) Jaffé 5346 9) Zu Meaux wollte er alle kleineren Klöster Cluny unterwerfen; Bouquet XIV, S. 38; dass die Aussöhnung zwischen Cluny und Lyon bald nach 1088 stattfand, auch Neumann, Hugo 20. 10) Der Normannische Benedictiner Witmund trat mit Hugo gegen Victor auf, kehrte aber nicht zurück, sondern wurde Erzbischof von Aversa. 11) Schreiben an Mathilde von Tuscien; Migne 157 (wo Hugos Acten gesammelt), 511; vgl. Lehmann, Forsch. z. D. Gesch. VIII, 641. 12) Jaffé 5426. 13) Jaffé 5523; Chron. S. Hub. Andag.; Hugo Flavin.; Laurent. Virdun., Mon. Germ. SS. VIII, 605. 473; X, 497.

5. Anselm war durch seine Erhebung zum Haupt der Englischen Kirche, 1093, mit der Welt und mit sich selber in Widerstreit gerathen. Mit der Normandie[1] hatte er Urban II. anerkannt[2], von demselben ein ehrendes Schreiben mit Zeichen hohen Vertrauens und der Einladung nach Rom empfangen und in der Schatzkammer von Le Bec den Peterspfennig treu für Rom bewahrt, den jener Nuntius Hubert[3] sterbend hinterliess. In zwei Briefen[4] an Urban zeigte er sich grosser Achtung beim Papste bewusst und erbat ein Privileg für seine Abtei. — England dagegen hatte, noch während Gregor VII. lebte, es vermieden, sich gegen den kaiserlichen Gegenpapst Wibert zu erklären[5]. Lanfranc war, trotz Gregors mehrfacher Mahnung und Drohung mit Suspension[6], zu Rom nicht erschienen, noch auf Urban des II. dringende Bitte[7], der verarmten Curie mit dem Englischen Peterspfennig zu helfen, eingegangen[8]; und völlig verhallte an Wilhelm des II. Ohr der päpstliche Tadel[9], dass man einen Bischof[10] hinderte, an Rom zu appellieren. Ein Jahrzehnt lang, bis 1095, behauptete England dem Kampfe der beiden Päpste gegenüber eine neutrale Stellung[11]. Unmöglich konnte sich ein Kirchenhaupt, das Urban eifrig anhing, damit vertragen. In welches Wirrsal er gerathen, begriff Anselm erst einige Monate nach der Weihe zum Primas Britanniens. Seine wesentlich beschauliche Natur wusste die Fülle der praktischen Fragen, die mit dem Erzbisthum auf ihn eindrangen, nicht in sich selbst zu lösen. Indem er sich nun auf Rathgeber stützte und deren staatsfeindlichen Geist einsog, fand er einen Widerstand, der dem unabhängigen Manne nie begegnet war.

6. Zunächst bat er seinen Amtsgenossen, den Primas Galliens, ihm

---

1) Jaffé 5405. 5452. 2) S. u. §. 14. 38; Ep. III, 135. 3) S. o. §. 2, n. 3. 4) II, 33 f. 5) Lanfranci ep. 65 an Cardinal Hugo. 6) Jaffé 5228; er gehorchte dem Papst 'secundum canonum praecepta' ep. 11; Lanfr. opp. p. 304. 7) Jaffé 5351; cf. Stern, Urban II (Diss. Halle 1883), 51. 8) Dass Lanfranc und Wilhelm II. darüber gestritten, ist Erfindung eines Ultramontanen, die zu Bezeugtem nicht passt. 9) Jaffé 5397. 10) Von Durham; die Echtheit der Processacte zu bezweifeln, ist grundlos. Ausführlich darüber Freeman, William Rufus I, 98. 11) Ep. III, 24. 36. Englische Politik wünschte nie ein dem Kaiser unterworfenes Papstthum. Wilhelm von Malmesbury strich selbst späterhin die Stelle in Pontif. I, 49, dass Wilhelm II. mehr zu Wibert neigte. — Wilhelm I. wurde 1081 vom Gregorianer Anselm von Lucca gegen die Deutschen nach Italien gerufen und galt 1085 für so päpstlich, dass er Englands Handel Schismatikern verschliesse; Sudendorf, Berengar 237; Bernold SS. V, 439. Lanfranc wurde von einem eifrigen Gregorianer um Rath über das Verhalten im Schisma befragt; Hugo Flav. 468.

einen Ausweg zu zeigen. Obwohl er ihn 'Eure Heiligkeit' — ein Titel, der im Briefstyl damals noch häufig[1] Geistlichen ertheilt ward — anredete, so konnte er sich doch nicht gerade wegen dessen besonderer himmlischer Reinheit zu Hugo hingezogen fühlen: dessen glühendste Parteigänger[2] wussten am Charakter des an Rang, Eifer und Erfolg so hervorragenden Hierarchen keine Demuth, Menschenliebe, weltabgekehrte Versenkung in Gott oder Visionen zu rühmen, sie meldeten auch verhältnismässig wenig Wunder von ihm. Wohl stand Hugo ohne gröbere Flecken als frommer und sittlicher Mann da: denn unter den zahllosen Priestern, denen er die Ehe verboten oder die unkirchlich erworbene Pfründe genommen hatte, schmähten ihn doch nur wenige gehässige Verleumder[3] mit allgemeinstem Schimpf oder der unbegründeten Anklage der Bestechlichkeit. Aber er war nicht frei von persönlichem Ehrgeiz und der Sucht, sein Amt an Macht und Umfang zu vergrössern und unfähig das heisse Blut zu zügeln. Auch rühmte man ihm weder seltene canonistische Kenntnis noch ruhig wägende und scharfe Urtheilskraft nach. Wenn Anselm dennoch diesen Mann, mit dem doch sein Briefwechsel seit mindestens zwei Jahren geruht hatte, jetzt, da er den Kampf für die Kirchenfreiheit begann, zum Gewissensrath erkor, so bewog ihn dazu Hugos Stellung des erprobten und welterfahrenen Vorkämpfers: fest, entschlossen, unermüdlich thätig, hatte derselbe, seit zwanzig Jahren Bischof, seit zehn Primas Galliens, ein halbes Menschenalter lang Legat, in heissem Streite 'die geweihte Neuerung, aus Gregorianischem Quell entsprungen, behauptet'[4]. Wie er seine bischöfliche Laufbahn mit Trotz gegen das Königthum[5] begann, so galt er überall als der rücksichtsloseste Idealist, der das Ziel der Unterwerfung des Staats unter die Kirche am weitesten steckte, als der heftigste Agitator, der mit so blinder Hast vorstürmte, dass er zum Aufstand gegen Rom[6] reizte, selbst an Gregor dem VII. zu milde Nachsicht tadelte, von diesem vergeblich zur Mässigung gemahnt[7] und vom folgenden Papst gebannt[8]

1) Ep. III, 10. 46 64. 2) Paul Bernr. 6; Berthold SS. V, 306; Petr. Venerab. Mirac. I, 22; Herm. Tornac. SS. XIV, 309; Eadmer SS. XIII, 140. 3) Aus Cambray, Reims, Noyon, St. Hubert bei Bouquet XIV, 779. 781. 786; Mon. Germ. SS. VIII, 577. 4) Ranger, Vita Ans. Luc. 237; ähnlich Berthold 307; Hugo Flav. 411; Herm. Torn. 172; Eadmer 403 A. 421 B. 423 B. 446 B. 448 A. 451 B; Wibert. Novigent. bei Bouquet XII, 238; Vita Lamb. Atrebat. ib. XIV, 745; Vita Hug. Gratianop. ib. 243. 5) Gegen Heinrich des IV. Befehl für Die geweiht, wurde er später nur durch kirchlichen Einfluss nach Lyon versetzt; Melzer, Gregor VII. und die Bischofswahlen 180. 6) Brief des Manasse I. von Reims gegen ihn. 7) Jaffé 5240. 8) S. o. §. 4, Anm. 8.

wurde. Hugo beherrschte[1] recht eigentlich jene äusserste Partei, die nach Gregors Tode dessen Werk auch ohne, ja gegen den Befehl des gerade regierenden Papstes, fortzusetzen wagte. Die Rathserholung bei einem solchen Staatsgegner, der ausserdem als Fürst Südfranzösischen Stammes[2] den Normannen fremd, als Römischer Legat voreingenommen erschien, in Nordfrankreich[3] verhasst, der Anglonormannischen Welt feindlich dastand, musste, wenn der Brief nicht überhaupt hinter dem Rücken des damals auf dem Festland beschäftigten Königs geheim abging[4], Englands Staat und Kirche tief beleidigen.

7. Denn bei den Englischen Bischöfen war der Primas Britanniens nach Gewohnheitsrecht befugt und verpflichtet, Rath und Hülfe zu suchen in einer Frage, die man wenigstens in England als innere betrachtete. Freilich waren sie alle keine Gregorianer, aber weder geistig unfähig, noch sittlich unwürdig. Sie besassen ohne Ausnahme die Bildung ihrer Zeit, mehrere waren als Schriftsteller, andere in Staatsämtern, einer als Liturgiker, ein zweiter als Mathematiker, ein dritter als Arzt thätig, ein vierter als Rechtskenner berühmt. Alle verwalteten die äusseren Güter ihrer Kirchen tüchtig und bauten an ihren Kathedralen, mindestens die Hälfte pflegte auch ordentliche Seelsorge und neigte, wie ihr bisheriger Führer Lanfranc, zu jener milderen Reform, welche die Besten der Zeit um die Mitte des XI. Jahrhunderts erstrebt hatten. Freilich verdankten die Meisten ihr Amt staatlichen Verdiensten oder persönlicher Hofgunst, aber wenige blieben rein weltlich[5] gesinnt, und kaum Einer lebte unsittlich; drei von ihnen galten sogar als heilig. Dass aus solchen Männern[6] Anselm sich auch nicht die kleinste Partei zu bilden verstand, spricht vielleicht für die einsame Höhe seines Zieles, aber sicher gegen die Nothwendigkeit des Kampfes.

8. Als Denkmal eines so verhängnisvollen Schrittes, als erstes Programm des Anselmschen Streites und als das einzige authentische Actenstück der damaligen Verwicklung verdient die 1094 an Hugo gerichtete Anfrage[7] eine eingehende Erläuterung. Die Sachlage wird

---

1) Regentengrösse und Ruhm Hugos bei Will. Malm. Pont. I, 51. 2) S. u. §. 23. 38. 3) Ivo ep. 59 61; Hugos Auftreten z. B. gegen Reims und Térouanne. 4) Zwischen März und November 1094, so dass Antwort vor Ablauf von Anselms erstem Pontificatsjahr möglich; s. §. 14. 5) Selbst ein Walchelin von Winchester, der fast nur als Beamter bei Hof und auf Richterreisen bekannt ist, zeigt kirchenrechtliches Interesse; cf. Ernulf, Coniug. incest. (Prol. und epilog.) ed. d'Achery, Spicil. III, 464. 6) Anselms Hauptgegner, der Bischof von Durham, hatte Mönche in seine Cathedrale gebracht und nach Rom appelliert, Jaffé 5256. 5397. 7) Ep. III, 24.

darin gedrängt, doch deutlich[1] dargestellt, Schmähung des Gegners und offene Lüge vermieden. Wol aber färbt den anscheinend so ruhigen Bericht die Kunst des Verhüllens und namentlich der einseitigen Beleuchtung: wie viel verlor das Königthum in den Augen der Nachwelt, weil es versäumte, seine Rechtfertigung aufzubewahren! Denn den Standpunkt des Staates zu verstehen, versuchte Anselm nie und erkannte als Triebfeder zum Widerstand gegen die Kirche ausser Laster und Thorheit der Fürsten höchstens das dynastische Beharren auf verjährtem Familienbesitz. Nicht als ob er mit Hugos Meister Gregor die weltliche Macht überhaupt als heidnisch oder teuflisch verabscheut oder durch Geschichtskunde[2] und Philosophie[3] zu höheren politischen Theorieen sich über die Verfassungsformen seiner Zeit erhoben hätte! Vielmehr betrachtet er[4] die mittelalterliche Feudalität als den allgemeinen, natürlichen Zustand. Von adeliger Geburt, ohne jede revolutionäre oder gar demagogische Ader, empfing er die entscheidenden Eindrücke in dem herzoglichen Kloster Le Bec, das, anders als Cluny, weder die Welt umbilden noch der Hierarchie unterwerfen wollte, und unter Lanfranc, einem Lehrer, der als höfischer Diplomat und rechtsgelehrter Staatsmann auch dem Fürsten geschäftskundig diente. Zunächst sah wol auch Anselm in der Regierung die helfende Freundin: aber wie er als Jüngling und Mann nur die Dynastieen von Maurienne und Normandie, nicht unmittelbar die Macht grosser Reiche, über sich gefühlt hatte, so verkannte er als Greis, da ihm Englands König und Adel entgegen traten, völlig, dass diese nur ein neben der Kirche gleich berechtigtes[5], göttliches Prinzip, den Staat, darstellten. Wenn Lanfranc aus den Ideen der Mitte des XI. Jahrhunderts, da die Kirche durch das Kaiserthum gerettet worden war, Ehrfurcht vor der höchsten Erscheinung des mittelalterlichen Staatsgedankens stets bewahrte[6], so erlebte Anselm dagegen fast nur die Erniedrigung des Reiches und hasste dessen Träger als den Nachfolger des Nero.

9. Anselm beginnt seinen Brief an Hugo mit seiner Wahl zum Erzbischof, die er 'ganz England' zuschreibt. Deren treibender Gedanke entsprang jedoch thatsächlich wol nur in Kent, in dem kleinen Kreise der Mönche Lanfrancscher Schule, dessen Mittelpunkt der Bischof von Rochester, ein bei der Regierung höchst einflussreicher Mann, bildete;

---

1) Der Übersichtlichkeit halber ändere ich Anordnung und Wortlaut. 2) Von weltlicher Geschichte findet man in Anselms zahlreichen Schriften so gut wie nichts. 3) Keine Spur etwa von der Staatsidee Platos, von dem er doch so Vieles für seine Ideenlehre und Theologie entnimmt. 4) In einigen Gleichnissen. 5) S. u. §. 41 f. 6) S. o. §. 6, Anm. 5.

sonst mochten noch einige persönliche Freunde aus dem angesehensten Adel, wie der Graf von Chester, dafür gewirkt haben. Eine Versammlung weniger Bischöfe und Magnaten schlug dem König Anselm als Candidaten vor, vielleicht um die seit Lanfrancs Tode vermisste Stütze gegen die erdrückende Gewalt der Krone wieder zu erlangen. Nur insofern diese kleine Zahl als Ausschuss des Reichstags, und dieser wieder als Landesvertretung gelten durfte, also in sehr beschränktem Sinne, war es richtig, wenn Anselm und seine Freunde behaupteten, er sei von Geistlichkeit und Volk erwählt[1] — eine Phrase, durch die verführt man gern vergass, dass königliche Ernennung ihn erhoben hatte, und sich einredete, die Wahl sei canonisch gewesen: Anselm verschwieg, dass er trotz der von Hugo verfochtenen Verbote[2] Roms, wie einst von Wilhelm dem I. für die Abtei, so nun von Wilhelm dem II. für das Erzbisthum Investitur[3] empfangen, also das Staatsrecht des Eroberers anerkannt hatte, ohne den König zu warnen, dass er es nicht in allen Punkten zu beobachten gedenke. Dass er 'plötzlich[4] zum Erzbisthum hingerissen[5]', erst nach 'halbjährigem Sträuben' die schwere Verantwortung übernahm, erklärt sich aus der zum Herrschen und Verwalten[6] nicht geschaffenen Natur des Philosophen und Schriftstellers, des Lehrers und Predigers, des Mönches und Beters. Als Grund seiner schliesslichen Einwilligung betont er nicht sowol das innere Gebot der Pflicht, in England der Kirchenreform und Urban dem II.[7] zum Siege zu verhelfen, als vielmehr in mönchischer Unterwürfigkeit einen äusseren Zwang, nämlich den doch bloss formellen, von Anselm selbst angeregten 'Befehl'[8] des bisherigen Vorgesetzten. Hätte Anselm dem Erzbisthum entfliehen wollen, er hätte es gekonnt, so gut wie sein Nachfolger im Jahre 1173.

1) Wenn Gundulf ep. III, 3 'Rath und Bitte' der Fürsten trennt von 'Wahl' durch Clerus und Volk, so bleibt nur das erste noch wahr. 2) Homagium ward (ihm für Le Bec erlassen, Libert. Becc. bei Bouquet XIV, 271, [?] aber) für Canterbury geleistet: Ep. III, 36; Wilhelm des II. Urkunde in Monast. Anglic. VI, 1271; Eadmer 372 A (wo 'pro usu terrae' = 'nach Landrecht', nicht etwa: 'bloss für die Temporalien'!); es scheint vor 1095 nicht verboten. 3) Ep. III, 36. 4) 'Göttliche Schickung', Ivo Carn. 39, nur Höflichkeitsphrase. 5) Den körperlichen Kampf gegen die Investitur, von dem Eadmer 366 A. 367 D. (z. Th. wörtlich nach seines Vorgängers Osbern Brief III, 2) erzählt, kennt Anselm als canonische Form: Ep. I, 52; III, 115. Aehnlich Ivo 50: 'Virga a rege mihi intrusa'. 6) Geschäftsunkunde Ep. III, 7. 7) Darum wol drohte Gundulf Ep. III, 3 den Beccensern, die Anselm behalten wollten, mit Rom (und ähnliches meint vielleicht Anselm Ep. III, 10). Aber keineswegs hat der Adel hinter des Königs Rücken mit Urban über Anselms Wahl verhandelt; der Papst nahm erst 1095 zu Anselm Stellung laut Ep. III, 36. 8) Bei Eadmer 369 C.

10. 'Ich versprach', lautet der Brief weiter, 'dem König zum Normannischen Feldzug eine nicht geringe Summe, die er als zu klein verschmähte, damit ich mehr geben sollte, was ich nicht wollte'. Nach Eadmer, der — freilich erst ein halbes Menschenalter später und zum Theil aus unserem Briefe — diese Scene beschrieb und zu Ende 1093 ansetzte, betrug jenes Angebot nur £ 500. und wurde mit der Verarmung der Unterthanen Canterburys entschuldigt[1]. Da die Bischöfe es zu verdoppeln riethen, und Anselm das Geld später den Armen schenkte, so erscheint es im Vergleich mit ähnlichen Geschenken[2] allerdings karg bemessen. Nicht als ob Anselm geizte — er verstand im Gegentheil nie Haus zu halten. Hier aber gab er überhaupt ungern aus Furcht vor böser Nachrede; der ängstliche Mönch, von Natur gesellig und im Convent des unabhängigen Sinnes entwöhnt, war auch bei reinstem Gewissen nicht frei genug, um den Klatsch von Le Bec und Canterbury zu verachten. Wie casuistisch lautet der Satz: 'Durch mein Angebot vermied ich den Anlass zum Zorn des Königs, durch die Nichtannahme entging ich dem Verdacht des Amtskaufes'! Zuerst beruhigt sich sein Gewissen bei der guten Absicht, alsdann bei ihrem Nichterfolge! Als er sich kurz darauf um die Wiedererlangung der königlichen Gnade bemühte, 'schien Wilhelm (so fährt unser Brief fort) jene Summe haben zu wollen; die wollte ich nicht geben, damit ich nicht eine nicht existierende Schuld zuzugestehen schiene'. Er wollte also, wie Eadmer ausführt, keinen Präcedenzfall dafür geben, dass der König durch willkürliche Entziehung der Gnade Geld erpressen könne: mit feiner, aber aufreizender Ironie meinte er die Würde des Königs zu beleidigen, wenn er dessen Gnade käuflich hielte. — Verdient deshalb nun Anselm den Ehrennamen eines Vorkämpfers verfassungsmässiger Freiheit? Da die Krone aus ordentlichen Einkünften, Domänen, Lehengefällen, bei weitem nicht den Staatshaushalt bestreiten konnte, so bedurfte sie der Sporteln und Gaben, die der Form nach freiwillig, thatsächlich bei Uebernahme einer Baronie fast selbstverständlich, den Unterthanen aber tief verhasst waren. Sie erzwang diese Geschenke nur durch Ausschluss aus der königlichen Freundschaft, d. h. vom Reichs, tage u. a. politischen Vortheilen, z. B. im Process. Ein Staatsmann- der dies System der Willkür umzustossen unternahm, hätte eine gesetzliche Besteuerung planen müssen: daran aber hat Anselm nie gedacht.

---

1) Predigen gegen Steuerdruck damals allgemein; Bourgain, Chaire française 297.
2) Der Bischof von Lincoln zahlt £ 5000. — Aehnliches in Deutschland: Waitz, D. Verf. G. VIII, 408.

Wenn demnach sein Widerstand des schöpferischen Gedankens entbehrte, so war es wenig geschickt, den König zu reizen, der eben noch bloss aus Gunst, unregelmässig nach Englischem wie canonischem Rechte, die Einkünfte der Abtei St. Albans[1] dem Erzbischofe bestätigt hatte, also füglich dessen Entgegenkommen erwarten durfte: Anselm setzte damit die höchsten Interessen, die Reformen in Moral und Kirche aufs Spiel.

11. Auch eine zweite Klage betrifft nur die Stellung des Erzbischofs als Baron: Der König verlieh kraft 'königlichen Beliebens'[2] bedeutende Ländereien Canterburys, die Lanfranc stets besessen hatte, seinen Rittern und verletzte damit die auch urkundlich bestätigte Einsetzung in die Temporalien der Zeit Lanfrancs. Anselm verschweigt, dass Wilhelm ihn schon vor der Weihe vergeblich gebeten hatte[3], als Erzbischof jene Vergabung, welche der König als Kirchenvogt nur zeitweise hatte verfügen können, zur erblichen Belehnung zu erheben: dass der Fiscus Anselm jetzt auf die von des Königs Leuten besetzten Güter nicht ohne Process auflassen wollte, war also eine vorauszusehende Chicane. 'Da nun kein Nachfolger', schreibt er, 'den Verlust der Kirche wird reclamieren können, wenn deren Vogt ihr Güter entfremdet, und der zeitige Hüter nicht protestiert hat, so will ich zum Zeichen erlittener Gewalt die Kirchenländereien[4] lieber gar nicht als so geschmälert besitzen'. Nicht etwa an die Entkleidung der Kirche von weltlichem Besitz dachte Anselm, an jenen Ausweg, den ein gregorianischer Mönch auf dem Papstthron im Jahre 1111 zum Frieden mit dem Staate versuchte, doch gedrängt von den Fürstbischöfen schnell verlassen musste. Nur für seine Person neigte Anselm als Mönch zur evangelischen Armuth, für die Hierarchie im allgemeinen beabsichtigte er nie eine gewaltsame Umwälzung; die Staatslehre[5] Platos kannte er nicht und wenn wie Plato für die Philosophen, so er für den Clerus die geistige Herrschaft über die anderen Stände beanspruchte, so dachte er doch nicht daran, die Geistlichen über alle materiellen Interessen hinwegzuheben. — Wilhelm dem II. gegenüber sollte

---

1) Eadmer 369 A. Die Historiker von St. Albans verschweigen das und fabeln, Anselm habe dem Papst Kreuzzug und Investiturverbot angerathen, und heimlich Wilhelm den II. besucht; Liebermann in Mon. Germ. SS. XXVIII, 4. 97 zu Wendov. a. 1094; Math. Paris H. Angl. a. 1095; Abbr. cron. a. 1097. 2) Voluntates auch Ep. III, 40. 3) Eadmer 371 B. Derselbe weiss 370 C, Anselm habe auch die vor Lanfranc besessenen Güter zurückgefordert, der König aber die Antwort verweigert 371 B. 4) Vielleicht mit Absicht im Gegensatz zu Pfarr-Einkünften. 5) S. o. §. 8.

die zeitweise Ablehnung des allein gewährten Theiles nur um so klarer den dauernden Anspruch auf das ganze Vermögen des Erzstifts bedeuten. Aus dieser Berufung auf Lanfrancs Zeit als Verfassungsnorm[1] mochte die Krone ableiten, dass Anselm als Kirchenhaupt dem Staate gegenüber sich verhalten werde wie Lanfranc zu Wilhelm dem Eroberer. Von Anfang an[2] bestand die Krone auf dem bisherigen ungeschriebenen Concordat. Konnte Anselm sich dem fügen?

12. 'Ich bat', schreibt er weiter, 'dass eine [englische Landes-[3]] Synode berufen würde, was seit vielen Jahren (1085) nicht geschehen war'. Den Grundsatz des Eroberers, dass es dazu königlicher Einwilligung bedürfe, gab Anselm also zu; und da Wilhelm II. diese nie versprochen hatte[4], durfte sie verweigert werden — freilich nicht nach der Ansicht Hugos, dem Anselm dies klagte: denn der hatte staatsgefährliche Synoden auch gegen königlichen Willen mehrfach abgehalten[5]. — Das 'Unerträgliche', dessen Abstellung auf dem Concil beschlossen werden sollte, bestand[6] in scheusslicher Verletzung des Eherechts[7]. Durch diese Forderung tritt uns Anselm menschlich am nächsten. Aber wie er überall die Moral nicht höher stellte als das mittelalterliche Kirchengebot, so plante er daneben auch schon, in voller Strenge[8] den Priestercölibat anzuordnen. Schwerlich hätte jedoch damals ein synodales Strafgesetz der Unsittlichkeit nachdrücklich gesteuert: blieb es doch sogar später, 1102, ein todter Buchstabe. Vielmehr erzielte Anselm durch lebendige Predigt kurz vor Abgang unseres Briefes einen greifbaren Erfolg über die ausschweifende Haartracht[9] der Höflinge, die mit den weibischen Lastern zusammenhing.

13. 'Den König selbst ermahnte ich, das was er, wie mir schien, ungebührlich that zu verbessern': entweder sein unzüchtiges Privatleben, worüber ihn Anselm schon 1092, vor der Wahl, zur Rede gestellt hatte[10], oder die Vacanz der Abteien —: beides Anträge, die nach Eadmer heftigen Streit veranlassten. Das Recht des Landesfürsten, mit seinen Abteien frei zu schalten, das der kirchlich gesinnte Wilhelm I. im ganzen milde geübt hatte, missbrauchte sein weltlicher Sohn ledig-

1) S. o. §. 9, u. § 31. 2) Eadmer 378 A zu Anfang 1094; urkundlich erst seit Ende 1103 nachweisbar; s. o. §. 9, u. §. 31. 3) Nicht einer Diöcese, wie für Worcester 1092; vgl. Bigelow, Placita Anglonorm. 65. 4) Sonst hätte sich Anselm oder Eadmer darauf berufen. 5) Hugo Flav. 418; Jaffé 5033. 6) Eadmer 377 B. 7) Sodomie aus Unbeweibtheit der Eroberer erklärt Lamb. Ard. Mon. Germ. XXIV, 651. Klagen darüber, auch von Ivo von Chartres an Hugo von Lyon, Zts. für D. Altert. N F. X, 256. 8) S. u. §. 36. 9) In England eiferte auch Wulfstan von Worcester dagegen; über Französische Predigten Bourgain 303. 10) Eadmer Vita Ans. bei Migne 158, 80 C.

lich zur Finanzquelle. Anselm, der jenes Recht in der Normandie[1] wie in England[2] zugab, konnte die Handhabung desselben nur beeinflussen durch die Befugnis des Erzbischofs, dem König überhaupt und in geistlichen Dingen besonders Rath zu ertheilen. Wohl meldet Eadmer[3], dass Anselm diese Stellung, die etwa unser Cultusministerium mit dem Amt des ersten Hofcaplans vereinte, vor der Annahme des Erzbisthums gefordert; aber nicht, dass er sie zugesagt erhalten habe. Der Synode und der Abteien wegen scheint aber Anselm mit Wilhelm dem II. vor der Weihe überhaupt gar nicht unterhandelt zu haben. Auch ohne die Vertheidigung des angeklagten Königs zu besitzen, erkennen wir also an diesem Punkt wiederum aus den Acten der klägerischen Partei, dass jener einen Vertragsbruch gegen Anselm überhaupt nicht begangen hat, dass dieser die hier gerügte Schädigung der Kirche voraussehen konnte, bevor er das Amt übernahm.

14. Der letzte Punkt, dessen unser Brief erwähnt, ist der einzige, der in das Kirchenstaatsrecht, freilich auch gleich in dessen Wurzel, eingreift: 'Vor meiner Weihe erklärte ich, dass ich Urban anhänge[4]. Ich sprach über das Pallium; der König wollte nicht, dass ich es hole, so lange er keinen Papst anerkannt habe. Wenn ich nun im ersten Jahr[5] diesen nicht auf- und das Pallium nicht nachsuche, so muss man mich (canonisch-) rechtlich[6] absetzen. Kann ich ersteres (die Romreise) nicht ohne Verlust des Erzbisthums ausführen, so will ich diesem lieber entsagen als den Papst verleugnen. Dies meine Absicht, falls Ihr nicht Gegengründe schreibt'.

Mit keiner Silbe erwähnt der Brief des Rechtsgrundes, auf dem die Regierung fusste: nach der Verfassung Wilhelm des I. durfte man nämlich nur mit königlicher Erlaubnis einen Papst anerkennen oder mit Rom verkehren[7], z. B. dorthin appellieren. Diese Kirchenhoheit war keine blosse Theorie und Anselm sicher nicht unbekannt geblieben. Hatte doch Lanfranc die Entscheidung zwischen Gregor dem VII. und Wibert dem Urtheil 'unserer Insel' unterstellt. Auffallend genug, dass Anselm Erzbischof wurde ohne Zusage der Regierung[8], ihrerseits Urban anzuerkennen, also den Fall möglich machte, dass er, der Primas

1) Ep. III, 84; Libert. Becc 272. Ebenso Johann von Fécamp bei Migne 147, 476. 2) S. o. §. 10. 3) 370 D. 4) S. o. §. 5. 5) S. o. §. 6 Ende. 6) Pertsch, 'De usu pallii', 236 weiss nicht worauf sich Anselm bezieht. 7) Gregorianer entsetzten sich ob dieses 1096 offen ausgesprochenen Grundsatzes; Hugo Flav. 475. 8) Anselm giebt Ep. III, 36 zu, dass die Bischöfe, die ihn weihten, Urban nicht anerkannten, wenn sie auch weder diesen noch gar den Papst überhaupt ableugneten.

Britanniens, zu einem anderen Papste stehe als Regierung, Clerus und Volk. Lanfranc war mehreren Prälaten[1], die nach Rom appelliert hatten, entgegengetreten, und kurze Zeit vor Abgang unseres Briefes nahm die Regierung in Beisein Anselms dem Bischofe von Thetford sein Bisthum, weil derselbe heimlich in Rom gewesen war. — Dagegen stellte sie den alten Brauch, dass Englische Metropoliten in Rom um das Pallium einkamen, weder in Frage noch versuchte sie, Anselm zur Verleugnung Urbans[2] zu bewegen: besagt[3] doch unser Schreiben sogar, dass sie Anselm bat, er möchte beim Papst die Verzögerung in der Palliums-Einholung entschuldigen. Wohlmeinende Bischöfe riethen Anselm daher mit Recht, sich zu gedulden bis England den Papst anerkenne; nur Urban konnten sie meinen, für den ja mindestens Canterbury, Rochester[4], Thetford, Durham[5] schon gewonnen waren, und über den ein hoher Beamter[6] — vielleicht mit des Königs Vorwissen — damals günstige Nachricht erhielt.

Dem canonischen Rechte entsprach freilich solcher Aufschub nicht — aber das hatte Anselm überhaupt nicht zu ängstlich beobachtet. Theilweise entschuldigte ihn allerdings Unkenntnis — wie z. B. das Gebot[7], dass sich ein Erzbischof binnen drei Monaten um das Pallium bemühen soll, ihm entgangen zu sein scheint —, oder er durfte vielleicht das Decret[8], dass ein erwählter Bischof binnen drei Monaten die Weihe nachsuche, wegen der besonderen Umstände seiner Wahl übertreten, und mochte vom Investiturverbot den Anglonormannischen Machtkreis eximiert halten. Wohl aber musste er in Le Bec erfahren haben, dass die Römische Curie[9] seinem Metropoliten verboten hatte, Weihen vor Empfang des Palliums zu vollziehen. Und doch weihte Anselm jetzt, kurz vor Abgang unseres Briefes, einen höchst weltlichen Mann, der ohne Spur kirchlicher Wahl das Bisthum dem König abkaufte und von diesem Investitur empfing, zum Bischof von Lincoln und enthielt sich überhaupt keiner erzbischöflichen Amtshandlung[10]. Das Kirchenregiment

1) Über Durham §. 5; über St. Edmunds meine Anglonorm. GQ. 250. 2) Nach Eadmer 384 A (März 1095) habe Wilhelm von Durham versprochen, Anselm dazu zu bringen. Dagegen spricht 1. Anselms Charakter; 2. Wilhelms Vorleben s. o. §. 5; 3. die Ankunft des Legaten schon sechs Wochen später; 4. die folg Anm. 3) Eadmer weiss davon nichts und wird auch sonst durch unser Schreiben widerlegt. Er setzt 379 C diesen Streit erst zu 1095 und lässt den König sofort mit Treubruchs-Klage antworten. 4) S. o. §. 9. 5) S. o. §. 5. 6) An Eudo Truchsess der Normandie, Brief Ivos von Chartres 27. 7) Ravenna a. 877; Gratian c. 1, D. 100. 8) Chalcedon a. 451; er machte es später geltend im Interesse Canterburys, dem York zögerte Gehorsam zu erklären. 9) Jaffé 5204. 10) Vgl. Kirchweihe von Battle.

stockte somit durch die Entbehrung des Palliums nicht[1], und der Staat zog aus der Neutralitätspolitik gegenüber der Spaltung des Papstthums Vortheil: der Rath der Bischöfe war also einleuchtend genug.

Möglicher Weise allerdings berief sich der König auf das Schisma nur als Vorwand, um bequemer den Urlaub zur Romreise versagen zu können: denn der Politik, die Englischen Bischöfe von der Südromanischen Hierarchie und deren staatsgefährlichen Ideen fern zu halten, war bisher Wilhelm der Eroberer und sind, später wenigstens, seine Söhne gefolgt. Aber zu der grundsätzlichen Frage, ob der Staat die Fäden zwischen der Englischen Kirche und Rom in seiner Hand behalten dürfe, vertiefte sich damals der Streit noch nicht; sondern zur Zeit da Anselm unseren Brief schrieb, widerstand er nur der verderblichen Handhabung, nicht den Principien des Englischen Kirchenstaatsrechts.

15. Für den Empfänger unseres Schreibens dagegen existierte kein Concordat des Eroberers, das die Hierarchie zu berücksichtigen brauchte. Gerade damals bannte Hugo von Lyon[2] den Kaiser, den Gegenpapst und den König von Frankreich, durch dessen Verdammung auch die höchsten Normannischen Prälaten[3] betroffen wurden. Wird demgemäss die uns verlorene Antwort[4], die er Anselm schickte, den Aufruf zum offenen Kampfe gegen den Staat enthalten haben? Schwerlich; denn dieser eifrigste Schüler Gregors ahmte dem Meister, wenigstens später, auch in der klugen Vorausberechnung der Möglichkeit eines Sieges nach. Damals aber fehlten die gefügigen Streiter für einen Angriff des Papstthums gegen England: noch bewahrte neben der Weltgeistlichkeit auch der in Britannien von jeher mächtige Ordensclerus nationalen Sinn. Wahrscheinlich also empfahl Hugo, geduldig auf dem Posten auszuharren. Denn wenn gleich Anselm 1092 und 1095 durch äussere Umstände[5] der Bürde des Amtes enthoben zu werden hoffte und sich vom dornenreichen Patriarchat des Brittischen Erdkreises zurücksehnte in den heiligen Frieden und die gelehrte Musse der stillen Klosterzelle, so durfte doch Hugo, der ewig rege Agitator für die Herrschaft der Kirche, einem geistig so trefflichen Kämpen wie sein Freund Anselm war, nimmermehr Ruhe gönnen.

---

1) Wenn Will. Malm. Pont. 49 meint, erst durch das Pallium habe Anselm volles Primatenrecht erlangt, so zeigt dieser Irrthum nur das schnelle Wachsen des Papismus. 2) Bernold 461. 3) Von Rouen und Bayeux als Assistenten der gesetzwidrigen Hochzeit Philipp des I. 4) Ep. III, 124: 'nos semper vobis consuluisse, ut Anglicae ecclesiae curam non recusaretis' bezieht sich wohl erst auf die Zeit nach 1097. 5) Eadmer 371 C. 384 A. B. 389 B. 390 A, s. u. §. 24.

16. Der Legat Galliens behandelte wol kaum die kritische Frage zwischen einem auswärtigen Staat und der Hierarchie ohne Einvernehmen mit der Römischen Curie. Er hatte einst Urban den II., der die weltlichen Mächte nicht sowohl wie Gregor VII. unmittelbar unterwerfen oder gar verneinen, sondern vielmehr zu einem Bund aller christlichen Staaten unter päpstlicher Oberleitung vereinigen wollte, des Abfalls im Kampf gegen die lauen Kirchenvertheidiger geziehen [1] und fühlte sich vermuthlich jetzt durch die Thatenlosigkeit desselben gegenüber England unbefriedigt. Eben um diese Zeit, den Anfang des Jahres 1095 [2], entfremdete er sich zum zweiten Male, allerdings nur auf kurze Zeit [3], dem Papstthum: möglicher Weise auf Grund einer Meinungsverschiedenheit über die Haltung der Kirche gegen Wilhelm den II.

17. Der König erklärte sich endlich 1095 für Urban. Er begegnete ihm fortan stets ehrerbietig und mit vollen Händen [4], aber mit zäh festhaltender Politik. Als meisterhafter Diplomat verhandelte er direct über Anselm hinweg und liess das Pallium sich selbst zusenden, so dass dieser erstens keinen Vorwand zur Romreise behielt und zweitens vielleicht gezwungen werden konnte, für die Auslieferung desselben der Regierung sich dankbar zu erweisen. Die letztere Hoffnung scheiterte; aber der König erlangte vom päpstlichen Legaten für die Anerkennung Urbans und den Peterspfennig einen hohen Preis [5]: ein lebenslängliches [6] Privilegium wahrscheinlich über das ganze Concordat des Eroberers, das mindestens die Beziehung Englands zur Römischen Kirche völlig der Staatsregierung unterwarf [7]. Thatsächlich hat das Papstthum Wilhelm den II. im Gebrauch und Missbrauch der Rechte seines Vaters niemals ernstlich anzugreifen gewagt. Die Herrschaft des Staates über die Englische Kirche liess der Legat in der Clausel 'unbeschadet der

1) An Mathilde von Tuscien, Migne 157, 513 D. 2) Im März von Urban dem II. suspendiert; er pilgerte nach Compostella. Doch wird ihm die Sache Noyons übertragen; Jaffé S. 677. Hefele, Conciliengesch. V, 194, betrachtet die Wallfahrt als Ursache des Ausbleibens von der Synode. Warum aber keine Entschuldigung? Und Suspension für absichtloses Fernbleiben? 3) S. u. §. 18. 4) Eadmer 389 C; Hugo Flav. 475. 5) Nach Eadmer forderte er Anselms Absetzung; s. vor. S. Anm. 5. Wie konnte er sie erwarten, da Rom nie daran dachte? Und hätte er die Weigerung des Legaten ruhig ertragen? Vielleicht schöpfte Eadmer diese Auffassung aus den Intriguen, die der Legat mit dem Hofclerus gegen Anselm spann; Ep. III, 36. 6) Eadmer 390 A. 7) Hugo Flav. 475. Aehnliches wird Roger von Sicilien gewährt; s. u. §. 25. Alexander III. bot später Heinrich dem II. die päpstliche Legation an; cf. Stubbs, Constitut. Hist. III, 294.

Königstreue'[1] ausdrücken, die Anselm dem Treueid[2], den Rom von den Erzbischöfen forderte, anhängen musste. Anselm war höchst unzufrieden mit der Sendung dieses Legaten; und als der Cardinal zuletzt mit ihm geheim über die Kirchenreform unterhandeln wollte, lehnte er solches Ansinnen ausdrücklich als staatsfeindlich ab[3].

18. Der Papst durchzog damals, im Herbste 1095, Frankreich im Triumph. Unter seinen steten Begleitern[4] stand Hugo, der Primas Galliens, wo es galt, die Römische Politik den Westmächten gegenüber zu berathen, in höchstem Ansehen[5]. Da dieser nun bei der Rückkehr jenes Legaten zur Curie[6] erfuhr, wie man Anselm neuerdings eher beschränkt als unterstützt hatte, setzte vielleicht er es durch, dass Rom noch einmal für seinen Freund eintrat. Denn der päpstliche Nuntius, der jetzt nach England abging, Abt Jarento von Dijon, war nicht nur ein eifriger Gregorianer[7], sondern auch Hugos Vertrauter und Agent. Jarento sollte hauptsächlich zur Ermöglichung des Kreuzzugs Frieden zwischen den Söhnen Wilhelm des Eroberers stiften, rühmte sich[8] aber daneben, den König bereits mit Erfolg verheissender Predigt wegen der Ausbeutung vacanter Kirchen, Simonie, Priesterehe und Fesselung des Römischen Verkehres verwarnt zu haben — als die Regierung von der Curie unmittelbar seine Rückberufung und Aufschubsfrist für fernere Reform erkaufte. Anselm und die Englische Kirche gewannen nichts weiter durch Jarentos Sendung als etwa das Mitleid der Gallicanischen Geistlichen, denen der Nuntius und sein Begleiter, der Chronist Hugo von Flavigny, Englands religiöse und sittliche Zustände in den schwärzesten Farben schilderten.

19. Für Anselm wurde der Aufenthalt in England immer uner-

---

1) Der von Gregor dem VII. eingeführte Eid im Englischen Ritual bei Maskell, Monum. ritualia II, 316. 2) Hugo Flav. 475. Eadmer verschweigt dies zwar an dieser Stelle, giebt es aber zum Oct. 1097 zu, 400 A. C. 3) Ep. III, 35 f. 4) Nachweisbar zu Cluny, Clermont, Limoges, Charroux, Poitiers, Marmoutiers, Tours, Nimes Herbst 1095 bis Mitte 1096 aus Bouquet XIV, 97 ff. 724; Mon. Germ. XXVI, 200. 462; Ivo Carn. ep. 55. 5) Urban bestätigt Oct. 8. zu Lyon dessen Primat in Gegenwart Normannischer Prälaten mit Drohung gegen Rouen; Jaffé 5580. 5600. 6) Nov. 15. zu Clermont; Bouquet XIV, 98. 7) Er rief 1084 die Normannen Gregor dem VII. zu Hülfe. Dass dies der spätere Victor III. dem Kaiser verrieth, rechnete ihm Hugo zum Verbrechen; s. o. §. 4. 8) Hugo Flav. 474. Die Sendung fehlt Eadmer. Ihre Wichtigkeit und Quelle zeigte ich zuerst Anglonorm. Gq. 298. Jarento war einst Prior von La Chaise Dieu, mit der Anselm correspondierte; Ep. I, 17. 61 f. Dijon stand seit S. Wilhelm mit Normannischen Klöstern in Beziehung; Beschenkung in Bayeux und Caen: Plancher, Hist. de Bourgogne I. Pr. 32; Hippeau in Mém. de la Soc. des Antiq. de Norm. XXI, 29.

träglicher. Denn wenn er vielleicht anfangs mit der Ungeduld eines bisher widerstandslos zu hohem Ziele aufgestiegenen Mannes[1] allzu hastig und streng in den kirchlichen Satzungen jeder Unregelmässigkeit widersprochen hatte, so sah er jetzt eine Fluth von Missbräuchen stetig anschwellen, die nicht bloss etwa einzelne Canones, sondern Religion und Moral umzureissen drohte. Keine Periode seines Kampfes beansprucht ein so allgemein menschliches Interesse wie die Zeit um 1096: zwar darf man natürlich von einem mittelalterlichen Hierarchen nicht erwarten, dass er rein evangelische Innerlichkeit oder gar freie Humanität predige; aber während ihn vorher und später wesentlich Römische und clericale Beweggründe antrieben, war der Priestercölibat wahrscheinlich die einzige Einrichtung von specifisch mittelalterlich-katholischem Geiste, die er 1095 bis 1097 verfocht.

Der zweite und endgültige Streit Anselms mit Wilhelm dem II. entsprang nicht etwa mit Nothwendigkeit aus der allgemeinen Entwicklung von Staat und Kirche. Wohl strebte zwar das Lehnrecht die Fäden zwischen Krone und kirchlichem Besitz und Personal straffer anzuziehen, während das Kirchenrecht immer weiter auf Weltliches übergriff; allein erst während des wogenden Zwistes zeigte sich, dass aus der Einheit der Macht, die Wilhelm I. und Lanfranc gemeinschaftlich geübt hatten, die beiden Bestandtheile einander feindlich herausgewachsen waren. Den Anlass zum Zwiespalt gab nicht jene allmähliche Verschiebung der Zustände seit 1087, sondern die Unvereinbarkeit der Person des Königs mit dem Charakter und den Anschauungen des Erzbischofs. Anselm selbst hat d a r i n die Ursache des Streits erkannt[2]. Um segensreich für König und Volk die bedeutende Amtsgewalt und den noch viel ausgedehnteren Einfluss seiner Stellung auszuüben, fehlte i h m die Gabe zu herrschen und zu organisieren, Geschäfts- und Rechtskunde, diplomatisches Geschick und politische Einsicht, die Achtung vor der historisch erwachsenen Macht und vor der selbständigen Würde des Königthums. Im geraden Gegensatz dazu hatte Wilhelm II.[3] das stolzeste Bewusstsein seiner Hoheit. Ein grossartiger Politiker und tüchtiger Feldherr erweiterte und vertiefte er

---

1) Joh. Saresber. ep. 211: 'A n s e l m u s, u t a s u i s a c c e p i, d i c e r e c o n s u e v i t, s e n i h i l m a g i s h a b e r e s u s p e c t u m, q u a m q u o d e u m D e u s i n t o t a v i t a n u l l a c o r r i p u e r a t a d v e r s i t a t e'. 2) Sogar vorausgesagt, nach Eadmer 368 B, der seine besten Urtheile von Anselm selbst übernahm. 3) Ausser Eadmer, Ann. Anglosax., Will. Malm., Ordric, Flor. Wig., Henr. Huntingd. vgl. Geoffrey Gaimar, Hugo Flor in Mon. Germ. SS. IX, 392, Hugo Flav. 495, Ivo Carnot. 223, Jocelin ad Anselm. bei Migne CLV, 15. 46, Anselm. ad Osmund. Saresber.

rastlos die Macht seiner Krone innen und aussen. Er folgte dabei im ganzen den Bahnen seiner Dynastie und seines Adels und diente also, wenn gleich wahrscheinlich meist von selbstischer Ruhmsucht getrieben, der nationalen Sache. Durch ritterliche Kühnheit, verschwenderischen Prunk und vielleicht auch witzige Rede fesselte er den Normannischen Adel. So trugen ihn Herrscherstellung und Begabung, Thatkraft und Erfolg zu schwindelnder Höhe empor. Wie er unbeschränkt über England und Normandie mit allen Nebenländern gebieten wollte, so warf er auch die Bande nicht nur der Sitte seiner Zeit, sondern menschlicher Sittlichkeit überhaupt ab, vielleicht thatsächlich nicht schlimmer, aber schamloser als seine Umgebung. Und der hochmüthige Mann blieb bei der Verachtung der moralischen Macht nicht stehen: mit halb titanischem, halb barbarischem [1] Trotze setzte er sich der Gottheit selbst entgegen. Er begegnete dem katholischen Glauben [2] mit aufklärerischen Ansichten [3], dem Clerus mit Geringschätzung, blickte argwöhnisch auf die Macht der Hierarchie und habgierig auf die Schätze der Stifter. Freilich dachte er nicht an Säcularisation der Kirchengüter [4] oder gar an einen gewaltsamen Umsturz der Ordnung seines Vaters, den er in rührender Pietät verehrte. Durchaus nicht herzlos [5], bewahrte er ein edles Gefühl für die persönliche Würde auch des Feindes [6]. Jedoch einer aufrichtigen Bekehrung im kirchlichen Sinne war wol Wilhelm II. überhaupt nicht zugänglich: folglich konnte er nur durch Benutzung seiner Eitelkeit oder Nachweisung seines Vortheiles bewogen werden, das Reformwerk zu fördern. Anselm verstand diese krummen Wege der Fürstenhöfe nicht; er beleidigte Wilhelms königlichen Stolz und persönlichen Hochmuth, wenn er offen für Recht, Sitte und Religion auftrat. Dann machte sich dessen Ingrimm Luft in wilder Blasphemie, cynischem Witz und bissiger Ironie, und die Fiscalbeamten halfen mit gerichtlicher Chicane nach.

20. Und mit wie schwacher materieller Macht stand Anselm dem Tyrannen gegenüber! Als Primas Britanniens besass er, verglichen mit

1) Höchstens vorübergehend atheistisch, sonst rachsüchtig gegen Gott: gleichwie Egil zürnt, dass er sich nicht an Odin rächen kann; Horn, Skandin. Liter. 38. 2) Gegen Heiligendienst, Visionen, Judenbekehrung, Gottesgericht (doch fordert er Eisenprobe von Hildebert; Ivo Carn. ep. 91). 3) Woher hat Joh. Columpna in Mon. Germ. XXIV, 275: 'solertissimus in actibus scolasticis? 4) Er beschenkte auch Stifter, freilich selten; Freeman, Will. Rufus II, 504, dazu Souchet zu Ivo Carnot. 223; Bibl. de l'École des chartes IV, 453. 5) Man warf ihm keine Grausamkeit vor. 6) Er empfing vom scheidenden Anselm den Segen.

einem Deutschen Fürstbischof, nur wenig Unterthanen, Festungen und Geld. Seine Familie lebte im fernen Burgund; der Convent von Canterbury, der ihre Stelle im Herzen des Mönches vertrat, hing ihm nur theilweise an. Um dem Könige zu drohen, brauchte er den Bund mit dem Clerus oder dem Adel. Beide blieben damals völlig kalt gegen Anselm, dem übrigens auch zur Verschwörung oder zu offenem Widerstande Talent und böser Wille gefehlt hätten.

Aus dieser persönlichen Hilflosigkeit (nicht aus dem Wunsche, den Verkehr zwischen der Englischen Kirche und Rom ein für alle Mal zu befreien, oder aus sonstigen papistischen Theorieen) bildete sich allmählich[1] Anselms Entschluss, sich an den Papst zu wenden: dieser sollte ihm zunächst durch Rathschläge beistehen, den König, und vielleicht die höfischen Bischöfe, ermahnen, nöthigenfalls aber auch mit Drohung und Strafe gegen England vorgehen. Die Regierung musste nicht nur diese Gefahr, sondern überhaupt den Zusammenbruch ihrer vom Eroberer ererbten Römischen Politik befürchten. Denn Wilhelm I. hatte, so oft auch Gregor VII. das Verbot der Romreise als unerhört tadelte[2], seine Geistlichen von den Einflüssen des Gregorianismus so vollkommen abgesperrt[3], dass selbst Anselm bis jetzt das Investiturverbot ignorierte und es später keinem Collegen aus der Schule Lanfrancs nahe bringen konnte. Sogar für die geschichtliche Anschauung erschien die Machtsphäre des Eroberers zu fest geschlossen, um sie für Gregor des VII. staatsfeindliche Ideen angreifbar zu halten: nie hat sich Anselm auf Gregor, den Schöpfer jenes Decrets, stets auf Urban des II. Concil, wo er es wiederholen hörte, berufen.

Die Regierung weigerte den Urlaub, den der Erzbischof noch im Rahmen des Staatsrechts, aber ohne bestimmten Rechtsgrund erbeten hatte. Als er erklärte, trotzdem nach Rom zu appellieren, sprach ihn das Reichsgericht, wie es wenige Jahre früher die Bischöfe von Durham und Thetford verurtheilt hatte, des Treueid-Bruches schuldig; damit verwirkte er sein Erzbisthum. Zuletzt bot der König, natürlich vergeblich, Begnadigung unter einer Bedingung an, die zeigt, wie vollkommen man nun zur principiellen Höhe des Kampfes gelangt war: Anselm sollte eine Strafsumme zahlen für die bisherige Drohung des Rechtsbruches und schwören, ferner nie nach Rom zu appellieren. Indem Anselm die Römische Beziehung, die ihm bisher nur ein Mittel

1) Schon Herbst 1095 in Aussicht genommen Ep. IV, 115; III, 37. 2) Jaffé 5121. 5135. 5204. 5228. 3) Jaffé 5208. Nur Bischöfe der Nebenlande Bretagne und Maine hörten, wie Hugo von Lyon die Investitur verdammte; Hugo Flav. 418.

zur Hebung von Religion, Sitte und Recht bieten sollte, zum Kernpunkt des Streites[1] werden liess, lieferte er der Krone zum Widerstande gegen ihn die erste Berechtigung: fortan focht sie für die Grundbedingung aller bürgerlichen Freiheit, für die Unabhängigkeit des Staates von jeder äusseren Macht. Clerus und Volk mit Ausnahme des Hofadels hassten den Tyrannen und verehrten die Würdenstellung und die heilige Person des greisen Erzbischofs, der nun in die Verbannung zog, der Einkünfte und des Amtes[2] beraubt, nur weil er canonischer Pflicht gehorchte. Wenn dennoch keine Stimme für die Appellation nach Rom laut wurde, wie fremd muss Anselms Sache den Engländern seiner Zeit erschienen sein!

21. In Wahrheit erwählte er eine ausländische geistige Macht fortan zur Gebieterin, nicht sowol die Römische als vielmehr die Gallische Kirche; mit Recht nannte ihn der Papst[3] einen Gallicaner. Wiederum befragte er nicht Nordfranzösische Geistliche um Rath, sondern 'dem Abte Hugo von Cluny und dem Erzbischofe Hugo von Lyon stellte er die Entscheidung seiner Sache gänzlich anheim[4]'. Jenem Abte fühlte er sich durch Charakterähnlichkeit und innige Freundschaft[5] verwandt; er besuchte ihn einige Male, vielleicht aber nur weil er von Jugend auf Cluny als Musterkloster bewunderte[6]. Schon Gregor VII. hatte den Abt in wichtigen kirchenrechtlichen Entscheidungen[7] als mildernden Beirath an die Seite des heftigen Erzbischofs Hugo gesetzt; möglich, dass in ähnlichem Sinne Anselm seinen Streit von beiden beurtheilen lassen wollte. Doch ist der Einfluss des Cluniacensers auf die Englische Frage weiter nicht nachweisbar.

22. Dem Primas von Gallien hatte[8] Anselm zuerst die Absicht mitgetheilt, lieber seine glänzende Stellung aufzugeben als den Papst zu verleugnen. Jetzt fand er nun in Lyon nicht nur wie in zahlreichen Stiftern 'zwischen Boulogne und Bari'[9] gastliches Quartier, sondern eine zweite Heimath, die Geburtsstätte neuer Motive. Er ward von Erzbischof Hugo, dem er seine Ankunft angezeigt hatte, eingeladen, auf dessen Anordnung vom Bischof von Mâcon feierlich eingeholt und genoss in Lyon, wo er damals ein Vierteljahr bis Mitte März 1098 weilte, der höchsten Ehren, die dem fremden Kirchenfürsten, dem berühmten Philosophen und gesuchten Prediger, dem Heiligen und dem Dulder für die Hierarchie gebührten. Wie Hugo Burgundischem Adel entsprossen und an der Schwelle des Greisenalters stehend, tauschte er

1) So Anselm selbst Ep. IV, 4. 6. 2) Jaffé 5704. 3) Jaffé 5956. 4) Eadmer 404 C. 5) Ep. IV, 17. 79 ff. 6) S. o. §. 2. 7) In Reims, Térouanne z. B. 8) S. o. §. 14. 9) Ep. IV, 117.

damals zuerst mündlich seine Gedanken mit ihm aus — wol in der beiden gemeinsamen Muttersprache des südöstlichen Galliens. Neue philosophische Anregung[1] hat Anselm, der weltverachtende Idealist, auf allen seinen Reisen zwar nicht gewonnen; wol aber änderte sich sein Charakter und verrückte sich sein Lebensziel. Seine leicht empfängliche und gern sich unterordnende Seele wurde nur zu bald beeinflusst von dem neuen Verkehr mit einer Gregorianischen Herrschernatur. Bisher offen und einfach, zeigte er im späteren Kampf manche kleine Kriegslist, geschickte Benutzung der Schwäche des Gegners, selbst im Briefstyl diplomatische Vorsicht. Bisher bezweckte er conservativ die Abschaffung neuer Missbräuche; fortan tritt er mit positiven Forderungen des canonischen Rechts zur Partei der 'Neuerer'; und bald wird ihm der conservative Gegner die Zeit Lanfrancs als Norm[2] vorhalten.

23. Eben damals erfuhren die äussersten Gregorianer vom königlichen Frankreich her einen Angriff um so folgenschwerer, als er von einem frommen Bischof ausging, der als Dulder für die Kirche ebenso viel Charakter wie als Canonist Geist und Kenntniss bewiesen hatte: Ivo von Chartres[3] zeigte die selbständige Hoheit der staatlichen Ordnung, die Nothwendigkeit, dass die Kirche, um ihre Seelsorge zu üben, mit dem Staate in Eintracht lebe und sich nicht über das bürgerliche Recht und die nationale Theilung einfach fortsetzen dürfe. An der canonischen Wahl der Prälaten dürfe der König wohl theilnehmen und sie bestätigen; im Besonderen brauche die Kirche durch die Investitur[4], um deren Ausrottung die Gregorianer so viele materielle und sittliche Güter geopfert hatten, keinen Schaden zu leiden, sofern der Fürst damit kein geistliches Amt, sondern nur Temporalien, auf die er ein Recht habe, verleihen wolle; das Investiturverbot könne schon darum nicht als ewiges Gesetz gelten, weil es Dispens[5] davon gäbe; und auf die Form der Investitur komme vollends wenig an. — Dieser fruchtbare Keim späterer Concordate, dieser denkwürdige Protest

1) Nur den äusseren Anlass zu De Processu Spir. gab das Concil von Bari. — Die unbefleckte Empfängnis Mariä feierten Lyoner Domherren damals zuerst; Anselm steht dem Dogma entgegen. — Er könnte sich vielleicht für die gleichzeitig von Hugo betriebene Gründung der Cistercienser interessiert und die Bulle Jaffé 5793 Hugo heimgebracht haben — doch fehlen Nachrichten.

2) S. u. §. 31.

3) Ep. 60; cf. 238. Vgl. Bernheim, Wormser Concordat 13.

4) Er hatte sie von Philipp I. empfangen; Ep. 8. 22.

5) Darüber Ep. 95. 189. 214. 236. 250. Nicht etwa gegen das Verbot Gregor des VII. und Urban des II. (Ep. 233), sondern für die Unterordnung des Verbots unter den Frieden zwischen Kirche und Staat (Ep. 236: 'investitura salvo pacis vinculo si fieri potest abscindenda).

erhoben zu Gunsten der religiösen Aufgabe der Kirche gegen Roms Streben nach centralisierter Macht, konnte nur die Aufschrift tragen an das Haupt aller Gregorianer, an Hugo von Lyon. Ivo vertheidigte auch sonst die Rechte der mittelfranzösischen Landeskirche gegen dessen Herrschsucht, während er freilich die kirchliche Absicht und grossartige Energie des Erzbischofs im Ganzen bewunderte [1].

Hugo, an politischem Scharfsinn und canonistischer Bildung Ivo nicht gewachsen, berief sich in seiner Antwort [2] auf das Papstthum und zog Urban den II. auf seine Seite [3]. Anselm stand zwar in Briefwechsel und — durch eine Celle Le Becs in der Diöcese Chartres [4] — in geschäftlicher Freundschaft [5] mit Ivo, dem sich der Normannische Adel [6] überhaupt viel näher fühlte als dem fernen Burgunder Hugo; und er empfand die Schicksalsverwandtschaft mit dem französischen Bischof, der ebenfalls hatte leiden müssen für edlen Widerstand gegen Unsittlichkeit und Willkür des Königs. Dennoch entschied er sich jetzt oder wenig später [7] für die extreme Ansicht des Eiferers, in dessen Arme ihn Verhängnis oder freie Wahl soeben geführt hatten, für das Verbot jeder Investitur aus Laienhand. Er hatte es 1095 zuerst von einem amtlichen Vorgesetzten, dem Cardinallegaten vernommen [8] und wusste, dass es 1096 in der Normannischen Kirche [9] durchdrang. Trotzdem weihte er noch am 8. Juni 1096 zwei vom König Investierte zu Bischöfen [10]; er hielt damals Englands 'Barbaren [11]', d. h. ein Volk nicht-Romanischer Cultur, für die hohe Forderung der Investitur-Abschaffung noch unreif. Nicht durch eigenes Nachdenken [12] erleuchtet, fand er jetzt das neue Lebensziel, sondern ihn blendete die strahlende Autorität des Papstthums, dem die Südromanische Kirche sich anschloss. Vor dem Schein der von Gregor dem VII. entzündeten Fackel erblich der bescheidene Glanz des einfacheren Ideals einer bloss sittlich-reli-

1) S. u. §. 29. 2) Migne CLVII, 521. 3) Ivo ep. 67. 4) Jaffé 5907. 5) Ivo ep. 9. 39; Anselm ep. III, 76. 87; IV, 29. 53; Anselm verwendet sich für Ivos Nachfolger Walo; vielleicht auf Ep. IV, 49 ergeht Jaffé 6420. 6) Briefe Ivos an Truchsess Eudo, den Erzbischof von Rouen, den Abt von Fécamp. 7) Auf Urbans Concilien; s. u. §. 25. 34. 8) Ep. III, 36. 9) Ordric IX. Verdammung auch des Lehnseides 1095 zu Clermont: Pflugk-Harttung, Acta ined. pont. Rom. II, p. 161. 10) Für Hereford und Worcester; sie waren Hofcleriker und traten später gegen das Investiturverbot auf. 11) Anselm ep. I, 52; Paschal an ihn III, 44. 88; Ivo Carn. ep. 215; s. u. §. 33. 12) Argumente, im Kampf gegen Englische Freunde und Feinde nöthig genug, vermisst man in Anselms Briefen gänzlich; s. u. §. 33. Der Reichstag rief ihm 1097 zu: 'praedicatio est, non rei ratio', als er jede 'fidelitas' auf 'fides Dei' gründete, und also den Treueid der Kirche zu Liebe brach; Eadmer 401 B — zu charakteristisch, um erfunden zu sein.

giösen Reform — gerade als durch den Englischen Thronwechsel ihre Verwirklichung möglich wurde.

24. Da Anselms Altersschwäche eine Alpen-Reise im Januar verbot, die Wibertiner den Rompilgern auflauerten und 'man' (d. h. wohl Hugo von Lyon) wenig für den Englischen Sieg von Rom erhoffte, so bat Anselm den Papst brieflich[1], der Englischen Kirche gegen die Regierung zu helfen. In dem Schreiben klingen die theoretische Gegenüberstellung der Canones zu dem 'willkürlichen Rechtsbrauch' sowie der Wunsch 'Gott[1*] zertrete den Satan unter Euren Füssen!' wie aus Hugos Geiste. Auch ersuchte er um Enthebung[2] von seinem Amt — ein gewiss aufrichtiger Wunsch[3], den er aber bloss egoistisch mit Schwäche und Liebe zur Askese begründete, also nicht erfüllt zu sehen erwarten konnte. Dieses Entlassungsgesuch[4], das er einige Monate später wiederholte[5], sollte folglich, nach einer schon damaligen Ministern bekannten Methode, nur die Regierung der Kirche zwingen, sich seiner kräftiger anzunehmen — wol auch ein Hugoscher Fechterstreich!

25. Urban antwortete Anselm, er solle sofort an der Curie erscheinen, und ehrte ihn, der nun ein Jahr in Italien blieb, persönlich auf das Schmeichelhafteste[6]. Für seine Sache aber that er wenig. Er forderte zwar Wilhelm den II. auf, dem Erzbischof die Temporalien zurückzustellen, aber aus Furcht, den gegen die Wibertiner so nöthigen Englischen Peterspfennig etwa zu verlieren[7], drohte er nur scheinbar[8] mit dem Banne. Denn selbst als die Regierung offen dabei beharrte, dass die Confiscation rechtmässig auf die unerlaubte Romreise erfolge, entsetzte er sich wohl ob solcher Kühnheit, gewährte ihr jedoch langen Aufschub etwaiger Strafe. Schon Ende 1098 verzweifelte Anselm daher, mit Römischer Hülfe zu Wilhelms Lebzeiten England wieder-

1) III, 166. 1*) Rom. 16, 20. 2) Laut ep. III, 36 darf man nicht an den Kunstgriff denken (den Investierte häufig nach der Bekehrung gebrauchten), das vom König empfangene Amt dem Papst zurückzustellen, um es sofort bestätigt wiederzuerhalten. 3) S. o. §. 15. Als Wunsch schon 1095, Ep. III, 37, aber noch nicht Gesuch. 4) Aehnliche Bitten äussern z. B. Lanfranc, Ivo, Hildebert. 5) Eadmer 410 B. 413 A; Vita 102 D. 6) Delegiert ihn zum Richter betr. Kirchhof zu Bordeaux, Bouquet XIV, 321. Urban war Cluniacenser, also einem Empfohlenen des Abtes Hugo von Cluny gewiss gewogen. 7) Bestechung auch der Cardinäle: Eadmer 418 D. 8) Der Papst soll von seiner ernsthaften Absicht (bloss!) durch Anselms Fürbitte abgebracht sein [Eadmer 415 D]. Dagegen: 1. drei Mahnungen können nicht vorausgegangen sein. 2. Sonst pflegten vor dem König dessen Räthe oder das Land getroffen zu werden. 3. Gerade auf Anselms Klagen versprach (!) nach Eadmer 413 C. der Papst den Bann, 4. wagte ihn aber auch später nicht. 5. Anselm schied, mit Urbans Lauheit unzufrieden.

zusehen [1]; er wollte nach Lyon zurück. Auf päpstliches Geheiss blieb er bis zur Lateransynode im April 1099. Als da eine gregorianische Bewegung zum Bann gegen Wilhelm den II. trieb, gebot Urban Einhalt; und er gab Anselm nicht einmal [2] ein Privileg für die apostolische Legation über England. Was war von einem Papste zu hoffen, der während Anselms Anwesenheit jede Römische Beziehung zur Landeskirche eines anderen Normannenstaates dem guten Willen des Fürsten selbst urkundlich [3] unterwarf und zum Ärgernis der strengen Gregorianer überhaupt thatsächlich manches Kirchenrecht der Welt opferte, wenn er auch theoretisch an den Satzungen Gregors festhielt!

26. Auf zwei Concilien, im October 1098 [4], dann im April 1099 in Rom selbst hörte Anselm, wie der Papst den Bann aussprach gegen die Fürsten, die Investitur übten, und gegen Geistliche, die sie von Laien empfingen oder Lehnsleute von Laien würden [5] oder andere, die das gethan, zu geistlichen Ämtern weihten. Auf diese Lateransynode berief sich Anselm als den Grund seines späteren Kampfes. Freilich behauptete er, wie Paschal II, dass dieses Verbot von Investitur und Lehnseid schon vor Urban verkündet worden sei, was übrigens bezüglich des Lehnseides eine Täuschung war; doch ein früheres canonisches Decret oder gar Naturrecht und Religion führte er niemals an. Trotzdem verlangte er nun, oder doch im folgenden Jahre, dass die Regierung Englands sich der Neuerung sofort fügen solle! Ja, er versuchte den Angriff gegen das Reich gerade auf Grund der Stellung, die dieses ihm ahnungslos eingeräumt hatte. Weit entfernt, dem König gegenüber auf das Erzbisthum zu verzichten, forderte er die Temporalien zurück, die er doch nur unter Investitur und auf Manneneid hin empfangen hatte: im Eifer des Kampfes für die Kirche fühlte er selbst wohl gar nicht, dass er rechtlich den Vertrag brach, sittlich das Vertrauen verletzte. — Von Wilhelm dem II. hat die Curie, wie es scheint, nie die Aufgabe der Investitur gefordert: der Primas mochte zusehen, wie er das Decret in Britannien durchsetzte. Anfang Mai 1099 verliess Anselm Rom, von Urban, dem zu Liebe er verbannt war, dem er noch in

---

1) Eadmer 421 B. 2) Nur Canterburys altbeanspruchte 'legationem mihi papa non abstulit' Ep. IV, 2. 3) Jaffé 5706; s. o. §. 17. 4) Jaffé 5929. 5) Ep. III, 47. 73. 100; IV, 2. 4. 6. 73; Jaffé 5909. 6073; Eadmer 420. Obwol an einigen Stellen (so auch Chron. Malleac., Eadmer nur in Vita 104 A, und Paschal bei Jaffé 5910) das Verbot des Lehnseides fehlt, so hat nicht etwa Anselm es eingeschwärzt, sondern die späteren Schreiber haben es, da es inzwischen aufgehoben war, fortgelassen: sonst hätte der Staat sich auf solche Lücke berufen und Anselm nicht noch Jahre lang gegen das Hominium geeifert.

Italien wichtige Dienste geleistet hatte, in Stich gelassen und bitter enttäuscht [1].

26a. Schon interessierten sich die Gregorianer Frankreichs, Burgunds und Italiens für den Englischen Kirchenstreit [2]. Besonders mit Hugo brach auch in Italien Anselms Verbindung nicht ab [3]. Wenige Tage bevor dieser abreiste, bestätigte Urban den endlich von Sens [4] anerkannten Primat Lyons über Gallien: möglich, dass Anselm dieses Privileg [5] dem Freunde errang und heimbrachte, bei dem er nun fünfzehn Monate [6] lang Gastfreundschaft [7] genoss, gleichsam in der Mitte zwischen Rom und England. Da er gelegentlich benachbarte Gregorianer [8] besuchte, in Stellvertretung des Lyoner Erzbischofs als Weihbischof und Prediger wirkte, an theologischen Schriften arbeitete und seiner Liebe zur Beschaulichkeit genügte [9], fühlte er sich zwar nicht unglücklich; aber das Ende des Exils war nicht abzusehen. Denn Wilhelm II. hatte Anselms Lyoner Brief vom vorigen Jahre überhaupt nicht angenommen und den Boten als Landesverräther verjagt; und bis Michaelis 1099 hatte die Curie der Englischen Regierung Aufschub gewährt.

27. Vor Ablauf dieser Frist starb Urban II; und ihm folgte Paschalis II. Dieser theilte zwar die hierarchischen Ansichten Gregor des VII, der ihn zum Cardinal erhoben hatte und stand als Mönch und durch persönliche Bekanntschaft [10] Anselm nahe; er liebte aber zu sehr friedliche, milde Massregeln und besass zu wenig Thatkraft und Festigkeit, um sofort oder dauernd freiwillig für ihn einzutreten. Daher vielleicht trieben [11] kirchliche Heisssporne Anselm an, seinerseits den König zu bannen. Er erwog, unterliess aber solch' kühnen Schritt, da Freunde am Englischen Hofe, wahrscheinlich der Kreis Gundulfs von Rochester, fürchteten, Wilhelm möchte des Bannes spotten, und einsichtige Canonisten [12] erinnerten, dass Niemand Kläger und Richter zu-

1) Dies erhellt aus Eadmer. 2) Ranger von Lucca tritt für Anselm auf; Wido von Vienne lädt ihn ein; Mathilde von Tuscien beschützt und befragt ihn um Rath. 3) Mönche von St. Bertin, wo Anselm im November 1097 geweilt, werden zur Bestätigung des Erwählten von Térouanne brieflich von Hugo, mündlich von Anselm der Curie empfohlen; Simo Sith. Mon. Germ. XIII, 647; Jaffé 5794. 4) Hugo hielt damals eine Synode gegen Sens. 5) Jaffé 5788. 6) Dass Trithemius fabelt, Anselm habe damals Hirsau besucht, sei hier nur erwähnt, um vor Wiederholung der neuerdings wieder aufgetischten Geschichte zu warnen. 7) Hugo bot sie für immer an Ep. IV, 117. 8) In Vienne, Mâcon, Cluny, Marcigny, La Chaise Dieu. 9) Eadmer Nov. 421 B; Vita 104 f.; Ep. III, 40. 43 f.; IV, 117. 10) Jaffé 5929. 11) Ep. III, 40; nicht bei Eadmer. 12) Könnte Ivo von Chartres darunter gemeint sein?

gleich sein dürfe. Vielleicht in Folge des drohenden Bannes schickte der König Friedensvorschläge an Hugo von Lyon, entweder weil man diesen als Führer Anselms erkannte oder weil die Regierung mit einem rechtlich Verbannten auch ferner nicht unmittelbar verkehren wollte. Immerhin bedeutete die Thatsache ein Nachgeben, das wohl nur politische Gründe erklären können: bei Herzog Roberts Rückkehr, die nun in einigen Monaten bevorstand, brauchte Wilhelm vielleicht die Freundschaft des Normannischen Clerus; oder aber der an der Regierung betheiligte Englische Adel, namentlich der geistliche, bedurfte wie 1093 eines Rückhaltes am Primas gegen die immer unerträglichere Tyrannei der Krone. Die Brittischen Vorschläge an Hugo sind nicht bekannt. Wenn sie nicht den Kampf überhaupt nur weiter verzögern wollten, mussten sie mindestens Paschals Anerkennung und Anselms Wiedereinsetzung in die Temporalien zugestehen. Zweifellos jedoch beharrten sie beim Staatsrecht Wilhelm des I. Hugo erklärte denn auch die Bedingungen für ungenügend, und Anselm nahm überhaupt keine amtliche Kenntnis davon. Doch brach Lyon die Unterhandlung nicht ab; denn der Englische Bote versprach zurückzukehren. Allein er erschien wenigstens nicht bald und vielleicht überhaupt nicht wieder. Anselm fürchtete deshalb, Rom möchte wiederum über ihn hinweg mit England verhandeln; jedoch thatsächlich hat Wilhelm II. wahrscheinlich nie mit Paschal correspondiert[1], wenigstens ihm keinen Peterspfennig geschickt.

28. Etwa im Frühjahr 1100[2] richtete Anselm einen neuen Hilferuf an die Römische Curie. Der actenmässige Ton dieses Briefes, das Hervorkehren canonischen Rechts statt bisheriger Klage über einzelne Missbräuche, endlich die versteckte Mahnung[3], den König zu bannen, scheinen wiederum Hugos Geist zu verrathen. Anselm bat, ihm zur Rückkehr nach England zu verhelfen, allein unter der allumfassenden Bedingung, dass er das canonische Recht — also nun schon einschliesslich des Investiturverbots — über das Englische Staatsrecht stellen dürfe: aus letzterem führt er hier zum ersten Mal in theoretischen Sätzen als gottlos das Verbot an, ohne königliche Erlaubnis einen Papst anzuerkennen und mit ihm, besonders als Appellant, zu verkehren. Um künftighin der freien Appellation nicht zu präjudicieren, müsse

1) So Eadmer 422 A. 2) '13 Jahr' nach Wilhelm des II. Thronbesteigung, 'mehr als zwei' nach Anselms Verbannung. 3) Er schreibt: 1. Eine Partei treibt mich zum Banne, 2. den ich unterlasse, weil a) mir nicht zustehend, b) von mir wirkungslos; 3. meinen Rath braucht Ihr nicht; — kein Wort, dass er den Bann etwa für unverdient oder unangebracht halte, wenn die Gegengründe a und b fortfallen.

die Kirche darauf bestehen, dass er, der nur dieses Anspruches wegen Verbannte, für die Confiscation der Temporalien entschädigt werde, abgesehen von der selbverständlichen Wiedereinsetzung. Welche Fortschritte in den canonischen Forderungen seit dem kurzen Verkehr mit Hugo von Lyon!

29. Dem Papste fehlten vielleicht doch nicht bloss Macht und Muth, Wilhelm den II. zu bannen: möglicher Weise schien ihm die Lyoner Stimmung etwas zu heftig [1], jedenfalls zu selbstbewusst. Vielleicht gewarnt durch das Beispiel des Königthums, das sich durch dauernde Machtverleihung an treue Beamte gefährliche Nebenbuhler geschaffen hatte, hütete sich das Papstthum, zu seinem steten Vertreter den an sich so selbständigen Primas der Landeskirche zu erheben: es ernannte fortan seinen Legaten lieber jedes Mal für einen bestimmten Auftrag, auf kurze Zeit, und wählte ihn gern aus den Römischen Cardinälen [2]. So verlor Hugo von Lyon mit Paschals Regierungsantritt die Legation über Gallien; vergebens schrieb sein früherer Ankläger [3], Ivo von Chartres [4], an den Papst, wie nützlich für Gallien und Rom ein Cisalpiner und besonders der lang erprobte Hugo als Legat erscheine. Schwer empfand dieser ehrgeizige Fürst die Kränkung: er leistete den römischen Sendlingen [5] Widerstand und führte bald darauf [6] das wohl zu Clermont gethane [7] Gelübde des Kreuzzuges aus [8]. Als er dies auf der Synode von Anse [9] seinem Erzstift verkündete, erschien auch Anselm, der im Übrigen den Eifer seiner Zeit für den Kreuzzug [10] nicht theilte. Die Curie trug Hugo die Legation für Asien an [11]; allein diese hinterliess keine Spur [12]. Seine weltgeschichtliche Rolle war ausgespielt: nur als Legat Galliens ist er den Zeitgenossen [13] in Erinnerung geblieben.

So empörte sich der Charakter des Primas einer Landeskirche in Hugo, dem eifrigsten Anhänger Gregor des VII, gegen dessen letztes Ziel, die Unterwerfung der Provinzen unter Roms Beamte. Anselm, der demüthige Mönch, vertheidigte Canterburys Hoheit erfolgreicher als sein Amtsgenosse diejenige Lyons. — Nämlich auf Anselms Brief hin

1) Rule, St. Anselm II, 361: Paschal hoffte das Meiste vom bekehrenden Einfluss durch Anselms Person. 2) Der Gegner Hugos von Lyon, Manasse von Reims, hatte das einst gefordert, Jaffé 5081. 3) S. o. §. 23. 4) Ep. 109 158. Albric. in Mon. Germ. XXIV, 815. 5) Hefele, Conciliengesch. V, 234. 6) Nach 4. Id. Mart. 1101; Gall. christ. IV, 107. 7) Archives de l'Orient latin I, 209. 8) Möglicher Weise begleitete ihn Anselms Schwager Burgundio; Ep. III, 66. 9) Hugo Flav. 487. 10) Ep. II, 19; III, 130. 11) Jaffé 5824. 12) S. u. §. 35. 13) Ann. Cadom. in Mon. Germ. XXVI, 511.

ernannte der Papst etwa Mitte 1100[1] den Erzbischof Wido von Vienne zum Legaten für England. Dieser stand mit dem König und entfernt auch mit Anselm[2] in Verwandtschaft, war letzterem befreundet[3] und als eifriger Gregorianer persönlich angenehm; die Englische Regierung, die meist aus Clerikern bestand, durfte der weltgeistliche Diplomat, der späterhin als Papst Calixt II. das Wormser Concordat erkämpfte, hoffen, zu einem günstigen Vertrage mit der Kirche zu bewegen. Als er jedoch Ende 1100 in England erschien, beharrte Anselm, unterstützt von der Regierung, auf dem alten Anspruch des Primaten, die Römische Legation über die Englische Kirche selbst zu führen[4], und verwehrte dem ungebetenen Gaste, etwas als Legat zu unternehmen[5]. Hierin hatte Anselm ja schon 1095 national gehandelt[6]. Er erlangte denn auch[7] wenigstens persönlich die Exemtion von der Legatengewalt[8].

Dennoch sah er später nochmals die Rechte seines Primats angetastet durch das Papstthum, für das er so viel gelitten hatte: durch die Spaltung der Landeskirche suchte Rom sicherer zu herrschen. Da drohte[9] Anselm zum dritten Male, seinen Posten zu verlassen, aber nun stand er nicht mehr dem Staat, sondern gestützt auf dessen Gewohnheitsrecht, der Römischen Curie gegenüber: es erging ihm schliesslich wie seinem Vorgänger Lanfranc: auch s e i n Verhältnis zu Rom erkaltete.

30. Der Tod Wilhelm des II. erschien den frommen Zeitgenossen[10] als des Himmels Rache für die Verfolgung der Kirche und besonders Anselms. Schon diese öffentliche Meinung, dass ein Gottesgericht für letzteren entschieden habe, mehr noch die Person des neuen Herrschers, brachte der Kirche Vortheil. Heinrich I. hielt zwar kaum sein Leben sittlich reiner oder sein Verfassungs-Versprechen treuer als Wilhelm, aber er hütete sich, durch Schamlosigkeit, blinde Wuth oder offenen Rechtsbruch unnöthig zu reizen. Er fürchtete die geistliche Macht des Priesters als göttlich und sah in der äusseren Gewalt der

1) Ep. IV, 2. 2) Humbert von Savoyen, Anselms (einstiger) Landesherr, Freund und (entfernter) Verwandter, heirathet Widos Schwester Gisela. Auch Widos andere Schwester, Clementia von Flandern, ist Anselms Freundin Ep. III, 28. 59; IV, 13. 3) Eadmer, Vita II, 151. 4) Ein Beweis der Unabhängigkeit von Rom ist auch die Übertragung des Bischofs von Hereford nach York ohne Befragung Roms. Dieser übt alle Amtsgewalt, bevor er vom Papst das Pallium erhält. 5) Eadmer 429 A. 6) S. o. §. 17. 7) Der erste Protest gegen Wido, Ep. IV, 2, blieb unbeantwortet. 8) Jaffé 5903; Primat bestätigt auch für die Nachfolger 5955. 9) Ep. III, 152; beruhigende Antwort Jaffé 6206. 10) So alle Historiker; Anselm (laut Eadmer); Paschal 5908. 5910; Hugo von Cluny bei Migne CLIX, 930.

Kirche die unentbehrliche Stütze für seinen anfangs schwankenden Thron. Als kluger Organisator der Verwaltung schätzte er die regelmässige Ordnung, als gebildeter Mann die Gelehrsamkeit des Clerus. So begünstigte er fromme Stifter, ehrte heilige Personen und unterstützte Reformen innerhalb der Geistlichkeit. Allein wenn er die Kirche zwar heben und die Regierung ihr gegenüber besonders milde führen wollte, so war er doch weit entfernt, von dem Rechte der landesherrlichen Gewalt, wie sie sein Vater über die Kirche geübt hatte, etwas aufzugeben. Wohl wurden die neuen Missbräuche, namentlich das sog. Regalienrecht[1], wenigstens theoretisch abgeschafft, allein des Eroberers Staatsrecht wurde nicht angetastet; die Regierung blieb, abgesehen vom Sturze des einen Finanzministers, in denselben Händen wie unter Wilhelm dem II. Ein Primas mit den Ansichten Lanfrancs, die Anselm bis 1094 im Ganzen getheilt hatte, hätte mit Heinrich dem I. in Eintracht erspriesslich für Cultur, Sitte und Religion wirken können — Anselm, geleitet von den Anschauungen Hugos von Lyon, konnte es nicht.

31. Als Anselm Wilhelms Tod zu La Chaise Dieu, wo er Freunde besuchte[2], erfuhr, eilte er nach Lyon zurück, um Rath von Erzbischof Hugo einzuholen. Da dieser sofortige Rückkehr nach England empfahl, reiste er nach rührendem Abschied[3] nordwärts[4]. Erst unterwegs, vor Cluny, erhielt er die dringende, ja demüthige Einladung[5] König Heinrichs, der mit dem Regierungsausschusse ihn als geistlichen Vater, dessen Rathe die Regierung folgen wolle[6], zur Seelsorge Canterburys zurückrief. Damit gewährte der König Amnestie für Anselms Romreise, Anerkennung Paschals, Herstellung des Peterspfennigs[7]; er bezahlte auch einige Reiseschulden Anselms, vielleicht als theilweise Entschädigung für die Confiscation Canterburys, die ja nach der Krönungscharte[1] als missbräuchlich gestempelt war. Allein die 1097 über Anselm verfügte Entkleidung vom Erzbisthum war damit nicht als unrechtmässig erklärt oder gar grundsätzlich irgend ein Theil des Ver-

1) Charta c. 1. 2) S. o. §. 19. 3) Damaliger Eindruck bei Laien: ein Dynast zwingt 1102 einen Englischen Regierungs-Gesandten zum Schwure, nichts gegen Anselm zu unternehmen; Eadmer 433 C. 4) Schwerlich, weil er zunächst einige Tage lang meinte (?), Robert werde in England König werden (?) und die Investitur aufgeben (?). 5) Ep. III, 41. 6) Nur auf dieses und etwa ein ähnlich allgemeines Versprechen von Mitte 1101 (Eadmer 431 C) vermag Eadmer Vita 109 A. den König des Wortbruches zu zeihen, weil derselbe die Investitur festhielt. Übrigens war die Aufgabe der letzteren ohne Bewilligung des Reichstags unmöglich. 7) Jaffé 6301. 6450. 6525; Ep. IV, 29; Bromton 999.

kehrs mit Rom[1] frei gegeben. Um schuldlos am späteren Streite zu erscheinen, stellte Anselm jene Einladung unrichtig als einzigen Grund seiner Rückkehr dar. Er verfuhr auch sonst nicht offen. Jedenfalls setzte man in England voraus, er wolle sich dem Concordat zwischen Wilhelm dem I.[2] und Lanfranc[3] fügen. Gegen diesen Irrthum hätte er, bevor er sich am 23. September in Canterbury als Freund empfangen liess, seine neuen Forderungen verkünden müssen. Denn er konnte nicht erwarten, dass der König diese ohne Weiteres annähme, und war seinerseits davon durchdrungen, dass der 'Brauch gegen die Wahrheit'[4], dass (noch dazu ungeschriebenes[5]) Staatsrecht gegen Canones und Decrete der Römischen Bischöfe kein Gewicht habe[6].

32. Investitur nebst Lehnseid der Prälaten bildet für die nächsten Jahre den Mittelpunkt, auf den allein Anselms Kampf abzielt. Die geschichtliche Vorstellung schon der nächsten Generation[7] hat daher die Höhe von Anselms Wirken so sehr im Investiturstreit gefunden, dass sie diesen Kampf bereits unter der vorigen Regierung beginnen lässt. Allein vom Standpunkt der Geschichte Englands aus betrachtet, hinderte jener Streit vielmehr die allgemeine kirchliche, sittliche und rechtliche[8] Reform, die sonst Heinrich und Anselm im Vereine wohl gefördert hätten; und die Biographie Anselms kann leicht auf andere Perioden im Leben ihres Helden hinweisen, wo derselbe Höheres seiner Eigenart gemässer erstrebt hat. Freilich schaute er in allen Phasen das rein menschliche Ideal, die Seele weltlicher Schranken bar zum Höchsten zu erheben, nur verkörpert in den längst bestimmten Formen mittelalterlicher Kirchenfreiheit. Allein er erkor nicht

---

1) Anfang 1103 beobachtete Anselm das königliche Recht der Controlle Römischer Briefe; um das Pallium zu holen, braucht York 1102 und 1108 königlichen Urlaub; dasselbe für Rouen anerkannt von Ivo von Chartres ep. 254; Klage des Papstes über diese Unfreiheit Jaffé 6450. 2) Dass Wilhelm des II. Gewohnheitsrecht zu Rom 1103 gefordert ward, ist wol Übertreibung Eadmers 444 B. 3) Dessen Stellung setzt die Regierung häufig als Norm Ep. III, 94 f.; IV, 43 f. 46; s. o. §. 9. 11. 4) Gregor VII, Jaffé 5277: 'Ego sum veritas, non consuetudo'. 5) Über diesen Nachtheil des Staates vgl. Bernheim, 'De investitura', Forschungen zur D. Gesch. XVI, 284. 6) Gratian D. 10, c. 4, wo Quellen angegeben. 7) Von Sigeb. auct. Orsicamp in Mon. Germ. SS. VI, 471 bis zur neuesten Deutschen Verfassungsgeschichte Englands findet sich der Irrthum häufig. 8) Anselm sorgte nicht für die Entwicklung der Charta (bei deren Ausstellung er noch abwesend war) noch auch für die Versöhnung der Angelsachsen; die Ehe der Mathilde sah er ungern. Wenn er Mitte 1101 als höchster Magnat vom Reichstag abgeordnet ward, um das Versprechen gerechter Verwaltung vom König zu empfangen (Eadmer 431 A), so liegt darin keine constitutionelle Initiative.

einmal selbst aus deren weitem Gebiete gerade den Eintritt in das geistliche Amt zum Felde, aus welchem der Staat zunächst zu verdrängen sei. Und wiederum nicht er hob unter den mannichfachen Mängeln der kirchlichen Wahlen besonders Investitur und Lehnseid als ersten Angriffspunkt heraus. Ein ganzes Menschenalter hatte vor ihm die schwere Gedankenarbeit der Concentration von einem grossartigen Ideal auf ein greifbares Ziel hin vollzogen. Dieses letztere allein, ein formal verknöchertes Verbot, brachte Anselm von der Fremde nach England zurück, ohne je seine Ableitung aus den lebendigen Quellen der Religion zu versuchen. Der Englische Staatskirchenkampf berührte deshalb nicht jene tiefsten Fragen der Politik, die im Kaiserreich so zahlreiche Streitschriften zeitigten: nur ein Gelehrter[1] ergriff hier die Feder; und dieser, der wesentlich conservativ, extrem royalistisch schreibt, wollte überhaupt nur einen Modus vivendi finden. Dass es sich bloss um einen solchen handeln könne, war schon im Jahre 1100 vorauszusehen: aber Anselm war weder fähig noch bemüht, ihn zu entdecken[2].

33. Der König schlug Anselm die Aufgabe der Investitur sofort rund ab und selbst in Augenblicken höchster Gefahr, Angesichts eines Prätendenten, der der Investitur entsagt und Anspruch auf päpstlichen Schutz erworben hatte[3], opferte er zunächst kein bestimmtes Recht auf. Wohl suchte er Anselm an sich zu fesseln, dessen Abfall zum Normannenherzoge er befürchtete[4]; er setzte ihn, einstweilen provisorisch, ohne Lehnseid in alle Rechte des Erzbisthums ein und liess ihn später ein Concil abhalten. Und, was Wilhelm I. und II. nie gethan hätten, er bot dem Papste für die weitere Ausübung des alten Investiturrechtes einen Preis nicht mehr bloss in Geld, sondern auch in der Abschaffung anderer Gebräuche. Sobald er dann aber die Ablehnung dieses Vorschlages erfuhr, stellte er Anselm wiederholt[5] vor die Frage, entweder trotzdem sich dem Staatsrecht zu fügen[6] oder das Land zu räumen. Denn auf die schwachen Sophismen[7], die Anselm und Paschal[8] vorbrachten, gab er nichts — wenn es z. B. hiess: es handle sich gar nicht um ein Kronrecht, sondern nur um eine Form, Rom gewinne und England verliere

1) S. u. §. 42. 2) S. u. §. 41. 3) Jaffé 5883. 4) Eadmer 424 D. 425 B. Anselm drohte nicht nur nicht, sondern vermied sogar den Verdacht, der zwar 1103 laut Ep. III, 85 wiederkehrte, aber durch IV, 24 oder III, 41 'ne per Northmanniam' nicht begründet ist. Herzog Robert trat sogar für die Investitur in England ein; er verlor Roms Hilfe (Jaffé 5910) offenbar z. Th. durch Anselm und Johann von Tusculum. 5) October 1101, Februar 1102. 6) 1101: Lehnseid leisten; 1102: Wilhelm des I. Recht beobachten. 7) S. o. §. 23. 8) Jaffé 5868.

nichts[1] durch deren Abschaffung, und der Staat bedürfe des Hominiums nicht, da Gehorsam schon im geistlichen Amt inbegriffen; sodann: des Papstes Wille sei mit dem der Kirche identisch, und diese verdiene als göttlich unbedingten Gehorsam. Wenn ferner Anselm auf Heinrichs Dankbarkeit[2] zählte, als er ihm zwei Jahre hindurch mehrfach Aufschub[3] zu neuer Unterhandlung mit Rom gewährte und wichtige politische Dienste leistete, so hatte er sich verrechnet. Der Staat hielt die Verpflichtungsformen fest, welche ausdrückten, dass der Geistliche zum Unterthanenverband, dass Kirchenland, 'fast die Hälfte des Reiches'[4], zum Kronlehen gehöre; und zum Glück hatte die Kirche bereits vergessen, dass diese letztere Rechtsanschauung[5] sich erst seit einem Menschenalter Bahn gebrochen hatte, und warf daher die festländischen Fragen über die juristische Natur des Kirchenbesitzes hier gar nicht auf. Wenn sie aber gelegentlich[6] sich selbst widersprach[7] und unvorsichtig das wahre Ziel von Gregor des VII. Decret enthüllte — nämlich die Lösung staatlichen Einflusses auf Wahlen zu geistlichen Ämtern und die Trennung der Kirchen vom Staate — so schaarte sich der Laienadel im natürlichen Interesse um den König[8]; und von den Bischöfen stand nur einer[9], der soeben aus dem schon reformierten Normannischen Clerus erwählt war, zum Investiturverbot. Die Regierung empfand demgemäss, dass sie mit der Behauptung der Kronrechte der Staatsverfassung, nicht dem blossen Belieben des Königs, diene: denn dieser letztere betonte, dass, selbst wenn er persönlich dem Papste nachgäbe, die Nation das nicht leiden würde[10]. In der That ist die Investiturfrage von Anfang bis zu Ende stets auf dem Reichstage verhandelt worden; erst dieser hat die Gesandtschaften an den Papst und schliesslich das Concordat genehmigt. Gerade im Investiturstreit, dem Papst gegenüber, entwickelt sich also hier wie in Deutschland[12] das Gefühl vom Staat, den die Fürsten vertreten auch ohne, ja gegen den König.

---

1) Auch Jaffé 5956. 2) Ep. III, 97. 3) Der bedrohten Regierung war jede Verzögerung neuer Fragen willkommen: gleich zuerst gingen die Boten erst vier Monate nach dem Waffenstillstand ab, und so noch zuletzt Anfang 1106; s. u. §. 43. 4) Eadmer 425 A. 432 B. 5) Stubbs, Const. Hist. I, 298. 6) Jaffé 5868. 5908. 5928 an Anselm; dem König gegenüber 5910 schon 1102, dann 5953 u. s. w. Über des Papstes canonistische Quellen: Schum, 'Paschal II. gegen Heinrich V.' 17. 61. 74. 78. 7) So auch: Hominium gäbe den Prälaten ganz in des Staates Hand gegen oben. 8) Namentlich Ende 1101; s. u. §. 36. 43. 9) Wilhelm Giffard, früher Decan von Rouen; Ep. III, 70. 98. 105; IV, 6. 24 f. 126. 10) Ep. III, 94. 97. 107; IV, 4. 6. 12. 18. 54; s. u. §. 43. 11) Dagegen Herbert Bosham. III, 18: Heinrich II. und Thomas Becket 'uterque Dei habuit aemulationem, unus pro populo, alter pro clero'. 12) Waitz, Verf. G. VI, 371.

Freilich kam es nicht zum theoretischen Ausdruck der politischen Idee; und vollends dass der König nicht bloss den zufälligen Brauch der Insel, sondern allgemein die Würde des Staates an sich vertrat, fühlte Heinrich vielleicht selbst nicht. Überhaupt vertheidigte kein Englischer Schriftsteller die Sache seines Staates; nur aus Mittelfrankreich[1] und dem nordwestlichen Deutschland[2] entgegneten der Hierarchie zwei Litteraten, dass in England die Bischöfe durch die Könige, und doch unbescholten ihr Amt erhielten. Dieser Mangel der Streitschriften beweist nur, wie vereinzelt Anselm dastand; hier sah man im Investiturverbot nicht die Freiheit der Kirche oder des Clerus oder auch nur der Englischen Prälatur, sondern eine fremde[3] Angelegenheit des Papstes. Selbst die Mönche, die gegen Wilhelm den II. Partei genommen hatten, waren mit Heinrich dem I. wohl zufrieden; Cluny ehrte seine Gesandten[4]. Ein Engländer, der Anselm persönlich innig liebte und warm für die Englische Kirche fühlte, bezeichnete[5] den Streitpunkt als deren Schädigung, als teuflischen Trug. Der König brauchte daher seinen Unterthanen gegenüber sich nicht zu scheuen — nicht ernsthaft, doch zur Einschüchterung — dem auswärtigen Gegner mit einem Rückfall in des Bruders persönlichen Trotz[6] oder mit einem amtlichen Schisma zu drohen[7]: gerade die 'Barbarei'[8] des Germanischen Landes gab ja der Papst vor den Orthodoxen so gern als Entschuldigung für Dispense aus.

34. Anselm spielte England, ja vielleicht dem eigenen Gewissen gegenüber, das vor jeder Verantwortung ängstlich zurückbebte[9], die Rolle des einflusslosen Werkzeugs Römischer Befehle; dem Staate zu Liebe trat er dem Dispensgesuche förmlich bei[10], fügte aber hinterher die dasselbe vernichtende Clausel an, die Curie möge die Ehre der Kirche, nicht seine Person berücksichtigen; er werde gern auch ferner für Rom dulden: so spricht zum Feldherrn nur der Krieger, der ferneren Kampf[11] als erfolgreich herbeiwünscht. Er erklärte ja die Investitur als Ursache, dass schlechte Geistliche die Kirchen unterdrückten[12], er

1) Hugo von Fleury. 2) 'De investitura episc.', cf. Forsch. zur D. Gesch. XVI, 289. 3) Paschal citiert Jaffé 5868 Römisches Recht. 4) Nimmt die drei Bischöfe 1102 zu Zeugen eines Processes in Südfrankreich Bouquet XIV, 118. 5) Ep. III, 172. 6) Eadmer 442 A. 7) Bromton 999; Ep. III, 47. 99; IV. 2. 4. 6; Eadmer 432 D (444 C wol nur Peterspfennig in Frage). 8) Jaffé 5908 f. 6152; s. o. §. 23. 9) Daher natürlich kein 'offenes Aufhetzen'. 10) Ep III, 48. 73; IV, 6 'quantum dignitas vestra secundum Deum permittit, petitioni praedictae (nicht etwa meiner Bitte) condescendatis'; s. u. §. 37. 11) Ep. IV, 48 treibt später befreundete Cardinäle geradezu an. Nach Schmitz, Engl. Investiturstreit, habe Anselm a. 1101 f. aufrichtig Dispens, aber seit 1103 energischen Kampf gewünscht, — an sich eine unwahrscheinliche Sinnesänderung. 12) Ep. III, 100.

belobte ja auswärtige Fürsten[1], welche die Investitur aufgaben: daher hielten Regierung[2] und öffentliche Meinung[3] ihn für den Investiturstreit allein verantwortlich, und mit Recht wollte Niemand glauben, dass er ehrlich beim Papst zum Nachgeben dringe. In der That erwartete er Roms unbedingte Verneinung der Investitur mit solcher Sicherheit, dass er sich schwerlich die kirchenrechtliche Gültigkeit einer päpstlichen Entscheidung über jenes Verbot überlegte. Wenn er nämlich die Dispensation für möglich hielt, so musste er sich die Frage im voraus beantworten, ob er dem augenblicklichen Papst das Recht zugestehe, von jenem Verbote feierlicher Concilien zu entbinden, ob er also dieses Decret in die Reihe der nicht ewig geltenden herabwürdige. Ivo von Chartres hatte einst die Frage bejaht, und Hugo von Lyon das scharf missbilligt[4]. Als 1105[5] Anselm thatsächlich vor der Entscheidung stand[6], zeigte er sich schwankend, ob er diese erste Voraussetzung einer wirksamen Unterhandlung mit Rom zugeben dürfe.

35. Mit festländischen Gregorianern blieb auch in England der Verkehr lebendig. Der Cardinalbischof Johann von Tusculum[7], ein Römer, der als Mönch zu Le Bec Anselms philosophischer Schüler[8] und geschäftlicher Agent, dann als Abt zu Telese 1098 sein Gastfreund[9] gewesen, wurde 1101 von der Curie ausersehen, in England als Nuntius den Peterspfennig einzuziehen und Frieden mit der Normandie herzustellen. Dieser Mann — der später[5] die Rolle des Reichsfeindes, selbst als Schismatiker gegen das zeitige Haupt der Kirche, übernahm, wie sie Hugo von Lyon 1087 zuerst gespielt hatte — traf unterwegs nach[10] Mitte März Hugo (der nach Rom, dann nach Jerusalem reiste) und vernichtete ihm zu Liebe sofort ein Erkenntnis, das die eigenen Collegen, jene Cardinäle, welche die Hugo entrissene Legation Galliens übernahmen, gefällt hatten[11]. Kennzeichnet schon dies die Parteistellung der Unterhaltung, die Johann etwa Mitte 1101[12] mit Anselm gepflogen haben wird, so forderte Paschals Brief[13], den er ihm überbrachte, ausdrücklich weiteren Kampf für Rom behufs Einführung der Canones — also des Investiturverbotes.

1) Ep. III, 59. 65; IV, 13. 2) Ep. IV, 46. 3) Ep. III, 100. 4) S. o. §. 23. 5) S. u. §. 44. 6) Nach Eadmer 436 B. stellt Anselm schon 1102 hypothetisch sein Gewissen (d. h. vielleicht Kirche oder Concil) über den Papst: Wenn der Papst nachgäbe, 'forsan facerem' Lehnseid und Weihe Investirter. 7) Jaffé S. 702. 8) Jaffé 5406; Ep. II, 35. 41. 51; Baluze Misc. IV, 478. 9) Eadmer 408 C. 10) Gall. christ. IV, 107. Hugo ist Mitte September 1101 zu Jerusalem; App. ad Raim. Aguil. in Hist. des Crois. occ. III, 307 f. 11) Hugo Flav. 494. 12) Noch im Sept. in England, Wilkins Conc. I, 381. 13) Jaffé 5883; über des Papstes Familiaren Tiberius 5947; Ep. III, 85 f.; Freeman 'Will. Rufus' II, 488.

36. Nachdem der Verkehr der beiden Primaten 1102 geruht hatte, gelangte etwa Anfang 1103[1] ein ergebener Brief[2] Hugos von Lyon an Anselm: vom Kreuzzuge zurückgekehrt, hörte er mit Bedauern, wie die Englische Krone diesen bedränge und vieles gegen die Kirche geschehe: 'falls Ihr jetzt die Kirchenfeinde nicht unterwerfen könnt und weichen müsst, geruhet in Eurem Hause, bei Eurem Knappen abzusteigen'; er, der Schreiber, mit seiner ganzen Lyoner Kirche bitte darum. Anselm antwortete[3] bald darauf mit vielem Danke: Da er glaubte — wohl durch Heinrich des I. Thronbesteigung —, sein Kampf mildere sich, entbrenne derselbe um so heftiger; ganz England[4], König und Bischöfe eingeschlossen, wolle ihn, den Alleinstehenden, zu Falle bringen, da man ihn nicht zum Abfalle vom Gehorsam gegen Rom — d. h. vom Investiturverbote[5] — bringen könne; die Bischöfe scheuten sich nicht, Weihen, die nur ihm zukämen, an Jedem, der sie empfangen wolle, zu vollziehen. — Dieser letzte Satz bezieht sich auf die Absicht[6] des Erzbischofs von York und Anderer[7], im Einverständnis mit der Krone, gleich als wäre[8] Canterbury vacant, mehrere für Bisthümer dieser Provinz Ernannte zu Bischöfen zu weihen, denen Anselm die Consecration weigerte, weil sie vom König investiert waren. Ahnte der Brittische Patriarch schon[9] die später oft befolgte Politik der Regierung, sich gegen ihn mit dem anderen Erzbischofe zu verbinden? Absichtlich wohl verschwieg er seine ersten Erfolge, dass nämlich jener Yorkische Plan zum Theil an dem strengeren Sinne zweier[10] unter den Erwählten scheiterte, und dass seine Landessynode, wenn sie auch das Investiturverbot nicht aufnahm, doch den Ämterkauf an mehreren Beispielen strafte und den Cölibat der Priester[11], den Lanfranc nur theilweise angeordnet hatte, ohne Ausnahme anbefahl. Denn diese Kirchenstreiter übertrieben ja gern ihre Gefahr: Anselm klagte damals[12]

---

1) Nachdem man in Lyon vom Englischen Michaelis-Reichstag von 1102 (vielleicht durch Anselms im December in Rom befindlichen Boten) vernommen hatte. 2) Ep. III, 64. 3) Ep. IV, 18 vor der Idee der Romreise und wol vor Eintreffen des päpstlichen Briefes vom Dec. 1102; etwa gleichzeitig mit IV, 126. 4) S. o. §. 33. 5) Auch Eadmer 432 C. redet vom Gehorsam gegen Rom allgemein und meint doch nur dies Verbot. 6) Ende 1102. 7) Auch die Ministranten waren bereit: Eadmer 441 A. 8) Wie 1091. 9) Anselm fürchtet 1104, York möchte zum Schaden Canterburys den König zu Hoffesten krönen; Ep. III, 90. 10) Einer wollte sich nicht investieren, der andere nicht von York weihen lassen; s. o. §. 33. 11) Anselms strenge Ansicht im Briefe an Hirsau: Laien sollen Gottesdienst unzüchtiger Priester meiden. 12) Ep. III, 73. 90. 108; Jaffé 5928 f. Drohung der Leibesstrafe März 1103 berichtet nur Eadmer; der rohen Gewalt widerspricht

als bedräue ihn Armuth, Qual und Tod, während thatsächlich, so wie er nur mit geistigen Waffen focht und den Bund mit politischen Gegnern der Krone verschmähte, auch ihn der König und besonders die Königin persönlich ehrten und schätzten.

37. Etwa im Februar 1103 erhielt Anselm von Paschalis einen Brief, der ihm den Aufenthalt in England unmöglich machte: der Papst bannte darin die drei Bischöfe, die als Gesandte der Regierung in England ausgesprengt hatten, der Papst habe mündlich und geheim[1] die Investitur erlaubt[2]; ferner bannte er alle Geistlichen, die daraufhin seit Mitte 1102 das Investiturverbot übertreten hatten[3]. Damit war der Verkehr mit dem höchsten Clerus, also mit dem ganzen Hof, für Anselm canonisch verboten[4]. Aber auch der König wollte Niemanden im Lande und noch dazu im höchsten Amte dulden, der sich nicht als sein 'Mann' erklärt habe. Vielleicht um die Verbannung zu verschleiern, oder, wie es amtlich hiess, um dem Papste die ernste Sachlage authentisch zu erörtern, schickte er Anselm nach Rom. Während dieses Auftrages wahrte er ihm die königliche Gnade und das Erzbisthum[5]; da aber Anselm sich weigerte, dem Papste vom Investiturverbote[6] abzurathen, die Curie also voraussichtlich dabei beharren würde, so beschloss der König[7], falls Anselm sich dann, wie wahrscheinlich, dem Staate nicht fügen würde, ihm die Rückkehr zu versagen. Da damit nur der oft verlängerte Waffenstillstand vom Herbst 1100 endete, so konnte Anselm diese eventuelle Verbannung, so sehr sie auch dem Kirchenrecht zuwiderlief, sicher voraussehen[8].

38. Anselm kam auf seiner Reise zunächst nur bis Chartres, von wo er auf Rath des Bischofs Ivo[9] für mehrere Monate nach der Normandie zurückkehrte. Als Grund gab er selbst[10] die Unsicherheit der Strassen an und die im Sommer für einen siebenzigjährigen Mann un-

---

die Feinheit der Romreise-Intrigue. Anselm nahm die Drohungen ernst, weil seine Freunde ihn des Eigensinnes, der Wortklauberei beschuldigten. 1) Im Gegensatz zur Urkunde Jaffé 5908. 5910; Ep. III, 73; ihre Begründung, 'um nicht andere Staaten zu gleicher Forderung zu reizen', klingt ganz echt: auf das Meistbegünstigungsrecht hin droht später England der Curie, wieder zu investieren, falls sie das Deutschland erlaube. 2) Schmitz 40 erklärt sie richtig nicht für einfache Lügner. 3) Z. B. der Bischof von Bath segnete Anfang 1103 investierte Äbte, ebenso der Lincolner. 4) Ep. III, 67. 100. 5) Ep. III, 69. 78 f. 81; IV, 32. 6) Nur dies kann hier unter 'libertas ecclesiae' verstanden sein; diese Weigerung bestätigt den §. 34. 7) Spätestens August 1103; Eadmer 446 B. 8) Er that erstaunt darüber. 9) S. o. §. 23. 10) Ep. III, 76; IV, 29; vielleicht nur danach Eadmer.

erträgliche Strapatze einer Italienischen Reise. Aber beides war ihm doch bereits vor Chartres bekannt. Plante vielleicht Bischof Ivo mit der auch politisch hoch gebildeten[1] Gräfin von Chartres, der Schwester Heinrich des I., die auch Anselm befreundet war[2], schon damals ein Concordat zwischen den streitenden Parteien? Und verhinderte deshalb dieser vermittelnde Kreis, dass sich Anselm gleich wieder ins Hauptquartier der Gregorianer, nach Lyon, begab? Nachweislich unterhandelte Anselm schon im Sommer durch Boten[3] mit dem Papst, der ihn jedoch zu sich rief. Vielleicht sollte Heinrich des I. damalige Annäherung an den Kaiser der Drohung eines Englischen Schisma einen ernsten Hintergrund verleihen. Ungefähr im Juni nämlich sprach Gundulf von Rochester, der in Lanfrancs Sinne dem Staat und der Kirche zugleich diente, mit Heinrich 'über Legaten an den Kaiser' und schrieb[4] dann von dieser Unterredung an Anselm: eine Wendung, die dieser schwer empfunden haben muss, denn glühend hasste[5] er den schismatischen Deutschen, seinen einstigen Oberlandesherrn. Ohne sich, wie es scheint, in Lyon aufzuhalten[6], reiste er im Herbst nach Rom. Die Curie blieb bei ihrem Decret gegen Investitur und Lehnseid[7]: da Anselm dieses nicht übertreten wollte, versagte ihm der König nun die Rückkehr nach England und entzog[8] ihm zeitweilig die Baronie Canterbury[9].

39. Seit dem December 1103 lebte Anselm wiederum als Verbannter sechszehn Monate[10] lang bei seinem eigentlichen Rückhalt Erzbischof Hugo von Lyon. Umsonst drangen Englische Freunde in ihn, er solle friedliche Rückkehr versuchen: 'frommer und weiser Rath'[11] — wahrscheinlich eben Hugos — hielt ihn zurück. Diesem legte er damals nicht nur wichtige Anglonormannische Fragen aus dem Lehnrecht[12] zur Entscheidung vor; ihm folgte er auch in die extrem gregorianischen Ansichten[13] über Verdrängung verheiratheter Priester aus dem Pfarramt: statt von solchen möge man lieber von Laien die Kinder taufen lassen — eine fast demagogische Auflösung der kirchlichen Ordnung.

Vor Allem erscheint die heftige Kampflust Anselms, welche das Jahr 1104 und den Anfang 1105 auszeichnet, von Hugo angefacht. Dem

1) Hugo Flor. in Mon. Germ. SS. IX, 349. 2) Ep. I, 77; III, 76; IV, 29. 49. 73. 121. Sie sorgt für Anselm Eadmer 451 B; er besorgt für sie ein Geschäft in Rom im Nov. 1103. 3) Ep. III, 85 f.; IV, 33. 4) Antwort Ep. III, 85. 5) Ep. III, 65. 134; IV, 13; s. o. §. 5. 8. 6) Ep. III, 86. 7) Nicht in Jaffé 5956, aber aus Anselm Ep. III, 88. 8) Ep. III, 94 f.; IV, 43 f. 46; Eadmer 447 D; Vita 110 C. 9) Nicht den Verkehr mit der Diöcese Ep. III, 101 ff.; 108 ff.; IV, 41. 55; auch nicht die persönliche Ehrerbietung Ep. III, 94 ff 10) Eadmer 448 A. 11) Ep. III, 89. 92. 107; IV, 44. 12) Ep. III, 98. 13) Ep. IV, 41. 113.

König schickte er das Siegel des Erzbisthums, womit er die Rolle des gewaltsam der Temporalien entkleideten Praelaten [1] übernahm, obwol ihn jener [2] — und namentlich die Königin — wenigstens nicht darben liess. Er schrieb nach England in einem Tone, dessen Schärfe selbst die Freunde verletzte. Schon 1104 drohte er dem Lande mit dem Interdict, und dem Könige mit dem Bann [3]. Er ging somit offen über die Massregeln des Papstes hinaus, der nur einige hohe Geistliche gebannt [4], Heinrich aber auch nach 1103 die Messe und Krönung ferner gestattet [5] hatte. Er fürchtete den verhassten alten Kunstgriff der Regierung [6], über ihn hinweg mit der Curie zu unterhandeln. Unzufrieden mit Paschals Milde, die ihn, den Vertriebenen, im Stiche liess, klagte er ihm nochmals brieflich sein Leid. Und nun schrieb er seinem Freunde Johann von Tusculum und einem andern Cardinal Johann, die Curie solle nur ja seinetwegen der Ehre der Kirche nichts vergeben — d. h. doch, er spornte sie an, beim Investiturverbot zu beharren. Auch andere Gregorianer [7] stachelten den zaghaften Papst zum Angriff gegen England. Endlich in den Fasten 1105 sprach die Römische Synode den lange angedrohten [8] Bann aus gegen den Grafen von Meulan [9], den ersten Staatsmann Englands. Damit war das Concordat Wilhelm des I, wonach kein Rathgeber des Königs ohne dessen Willen gebannt werden durfte, gesprengt. Aber 'weil man von Heinrich dem I. noch Boten erwarte [10]', schob der Papst den Bann gegen den König selbst einstweilen auf.

40. Als Lyon dies etwa Anfang Mai 1105 erfuhr [11], war man enttäuscht [12]. Der Feldherr hatte zwar einen Schlag gewagt, aber nicht den entscheidenden; sein treuer Krieger, bisher gar nicht unterstützt, hatte in der Mitte zwischen Rom und England halten müssen; jetzt rückte er nordwärts vor, um selbständig den Gegner zu bezwingen. Erzbischof Hugo, der zwar im Übrigen damals mit dem Papstthum in gutem Einvernehmen [13] stand, rieth Anselm nunmehr — doch im offenbaren Widerspruch mit dem von Rom selbst entschuldigten Waffenstillstand —, eigenmächtig den König zu bannen [14]; die canonisch vorher dazu nothwendige Verwarnung konnte man im bisherigen Briefwechsel nach-

1) Ep. III, 88. 108. 111; IV, 34. 47 f. 55; Eadmer 452 B. 2) Ep. III, 94. 3) Ep. III, 94. 97. 170; IV, 44; Eadmer 452 D. 4) Ep. III, 88; IV, 46. 5) Ep. III, 90. 6) S. o. §. 17 f. 25 f. 7) Mathilde von Tuscien Ep. IV, 56. 8) Ep. IV, 62. 9) Jaffé 6028 f.; schon 5910, a. 1102 warnt den König vor den Rathgebern; cf. Ep. III, 12. 107; IV, 43. 10) Jaffé 6028. 11) Mündliche Kunde brachte Bischof Walo von Paris, der laut Jaffé 6019 noch am 6. April in Rom war; Eadmer 450 B. 12) Ep. IV, 73. 13) Jaffé 6065. 14) Eadmer 452.

weisen. Um sich zu dem Zwecke Heinrichs Gebiet zu nähern, verliess Anselm Lyon, wo er zu drei Malen im Ganzen fast drei Jahre lang eine Zuflucht voll Ehren gefunden hatte. Die greisen Kampfgenossen ahnten in rührendem Abschiede[1], dass sie einander hienieden nicht wiedersehen sollten. — Doch hinterliess das Freundschaftsband zwischen Anselm und Hugo über deren Grab hinaus in den Stiftern von Canterbury und Lyon dauernde Denkmäler[2].

41. Verschiedene Umstände brachten endlich den Staat zum Nachgeben. Sicher wirkten darauf hin der päpstliche Bann gegen die königlichen Räthe, der Übertritt mehrerer Bischöfe zu Anselm[3] und Heinrichs Furcht vor der Excommunication durch Anselm und vor dem Schicksal des untergehenden Kaisers; vielleicht spielte auch mit die politische Rücksicht auf den Clerus der Normandie, welche die Engländer zu annectieren sich anschickten, oder das persönliche Zureden der Gemahlin und der Schwester des Königs. Die letztere, Adela von Chartres, heisst bei Anselm die Veranstalterin des Friedens[4]; da sie ihn jedoch zu Ivo von Chartres führte, so werden wir in diesem grossen Canonisten den geistigen Vater des Englischen Concordats zu verehren haben. Anselm hat es nachweislich[5] nicht ersonnen. Er, der 'Vater der Scholastik' durchdachte einseitig Logik, und namentlich Theologie in wundervoller Tiefe; die Ethik und besonders die Politik[6] hat er schwerer vernachlässigt, als man von einem Philosophen erwarten sollte, der, seit langer Zeit als Gutsherr und Gewissensrath des Adels in der hohen Gesellschaft von Einfluss, seit 1093 als vornehmstes Mitglied des Regierungsausschusses und Reichstages an der Entwicklung eines Grossstaates mitzuarbeiten berufen war. Die nie und nirgends sich mit dem Staatsrecht genau deckenden Kirchensatzungen friedlich auszugleichen, war vor Allem die Pflicht des Hauptes der Landeskirche. Freilich war einem geistlichen Zeitgenossen Gregor des VII. der Gedanke nicht zuzumuthen, die Kirche vom Staate zu trennen oder gar sie demselben unterzuordnen. Der dritte von Gregor versuchte Weg, den Staat zu beugen, brachte der Kirche, ob sie gleich äussere Macht gewann,

1) S. u. §. 45. 2) Anselm schenkt der Lyoner Kathedrale ein Paar silberner Leuchter (Obituar. Lugdun. ed. Guigue 34, wo sein Todestag bemerkt), correspondiert mit Hugos Nachfolger Joscerand Ep. IV, 87; Gebetsbrüderschaft Lyon-Canterbury bei Dart, Canterbury, Appendix; Ralf, Anselms Nachfolger 1116, in Lyon Eadmer 498A; Guichard von Lyon schenkt Quincy zum Asyl für vertriebene Erzbischöfe von Canterbury Fifth Report of Hist. Mss., 448. S. o. §. 1, n. 2; § 3, n. 5. 3) Ep. III, 121 f.; cf. Schmitz, Gerhard von York (Crefelder Programm 1884), 8. 4) Ep. IV, 73. 5) S. u. §. 44. 6) S. o. §. 8.

manche ideale Einbusse, die eine innerliche, liebevolle Natur wie Anselm schmerzlich genug empfand. Den vierten Ausweg, den Modus vivendi, hätte denn auch Anselm trotz seines unpraktischen Idealismus wahrscheinlich früher und selbständig wenigstens gesucht, wenn ihm nicht aus Hugos stürmischem Eifer die Losung 'durch Kampf zum Sieg' entgegengetönt und Kopf und Herz betäubt hätte. Die 'gute Königin Mathilde', wie das Volk seine geliebte Herrin aus Angelsachsen-Stamm nannte, das Muster edler Weiblichkeit an einem Hofe, der barbarische Rohheit mit verfeinertem Laster paarte, rief schon 1104 flehentlich Anselm an[1]: 'Finde den Weg, auf dem Du, der Hirt, vorangehend nicht fehlgehest, und auf dem doch die Rechte der königlichen Majestät nicht aufgelöst werden!' Einen solchen Weg zu finden, war Anselm nicht Jurist genug. Der Ruhm wird also Ivo gehören, dessen Ansichten ja auch den Deutschen Investiturstreit[2] beeinflussten, der einen ähnlichen Compromiss dem Papste[3] empfahl, andererseits aber auf Heinrich den I.[4] und dessen ersten Rathgeber Robert von Meulan in kirchlichem Sinne einzuwirken suchte[5].

42. Allerdings erscheint der Gedanke des Englischen Concordats weniger deutlich in Ivos Briefen als in einer Streitschrift des Hugo von Fleury[6] ausgedrückt. Dieser gehörte jedoch zu demselben Kreise — wie er denn Ivo und Adelen Bücher widmete — und wurde nachweislich bereits von ersterem beeinflusst. Dass Heinrich I. oder gar Anselm 1105 auf diesen Mönch hörten, ist nirgends berichtet und an sich wenig wahrscheinlich. — Nach 1102[7] richtete er an König Heinrich die 'Abhandlung über Staatsgewalt und Kirchenwürde', die von allen Parteischriften, welche der Kirchenstreit des XI. und XII. Jahrhunderts hervorbrachte, am weitesten das Interesse des Staats vertritt, nicht ohne sich im Gegensatz mit der Mehrheit damaliger Geistlichen zu wissen[8]. Auch dem Staat schreibt er göttlichen Ursprung[9] zu und verwirft die gegentheilige Meinung, die er in Gregor des VII. Worten[10] citiert. Mit Namen tadelt er Gregor unter anderem[11] wegen des unheilvollen Verbots der Investitur, welche doch so viele Heilige empfangen hätten. 'Der König kann die Ehre (d. h. den äusseren Rang und

---

1) Ep. III, 93. 2) Bernheim, Wormser Concordat 12. 3) Ep. 190. 4) Ep. 106. 5) Bibl. de l'École des Chartes IV, 1 (1855) 464. 6) Vor 35 Jahren nachgewiesen von Waitz in Mon. Germ. SS. IX, 346. 7) Er benutzt wie in den Historien auch hier den Hugo von Flavigny. 8) I, Prolog, auch Mon. Germ. 346. 9) Ib. und II, Prol. Aehnliche Theorieen in England, s. Liebermann, Dial. de Scaccario 55. 10) I, 1. 11) Auch weil seine Wahl nicht vom Kaiser bestätigt: Migne CLXIII, 968 D.

Besitz) des Bisthums einem religiösen Geistlichen ertheilen'; erst im späteren Buche[1] 'hofft er als geeignet, dass der Fürst dies Ernennungsrecht nicht nach Willkür, sondern mit Rath des Metropoliten übe'. Damit tritt Hugo von Fleury in Gegensatz zu Ivo, der die Initiative der Wahl dem weltlichen Einfluss entzogen wissen wollte. Doch nähert er sich diesem wieder mit folgenden Sätzen: 'Wo aber von jeher durch Clerus und Volk nach kirchlichem Brauch gewählt wird, soll der König der Wahl Bestätigung ertheilen oder, falls der Candidat tadelnswerth, verweigern[2]. Der erwählte Prälat soll nicht Ring und Stab aus des Königs Hand, sondern (von ihm nur) Investitur mit den Temporalien und bei der Weihe durch Ring und Stab die Seelsorge vom Erzbischof empfangen. Mit Investitur bezeichnet hier also Hugo die Übung des alten Staatsrechtes nur mit einer Änderung in der Ceremonie, die künftig die Beziehung auf die Spiritualien fern halten sollte; den Lehnseid liess er unerwähnt als selbstverständlich zur Investitur zugehörig — oder vielleicht um dem mönchischen Gewissen keinen offenen Anstoss zu geben. Ausdrücklich erlaubte Ivo, dem König von Frankreich den Lehnseid zu leisten und vertheidigte das dem Papste gegenüber[3]. Die jedenfalls nicht zufällige Harmonie der Ideen zwischen Hugo von Fleury's Buch und dem Englischen Concordat hat ihren Grund darin, dass beide einer Quelle, dem Geiste Ivos, entsprangen, oder erklärt sich vielleicht daraus, dass Hugo wohl gar erst nach dem Concordat schrieb[4].

43. In den Friedenspraeliminarien, Ende Juli 1105, setzte Heinrich I. Anselm wieder in das Erzbisthum ein, gab die Investitur der Prälaten[5] auf, hielt aber deren Lehnseid und sonstige Rechte Wilhelm des I. fest. Er zögerte wiederum[6] mit der Ratificierung[7], vielleicht um das Zugeständnis zu widerrufen, falls Anselm stürbe[8], oder die Curie, durch ein neues Schisma[9] bedrängt, gefügiger würde. Als man endlich die päpstliche Bestätigung nachsuchte, erinnerte Anselm in Rom, zum letzten Male unnachgiebig[10], wie das Concil von 1099 auch den Lehnseid verdammt hatte.

1) 968 A. 2) Nach Buch II 968 A. entscheide die Synode über zwistige Wahlen. 3) Ep. 190; cf. 241. 4) Die bisherige Annahme, Hugo habe vor 1106 (richtiger 1105) geschrieben, stützt sich nur darauf, dass der Prolog vom Kirchenstreit (doch nicht vom Englischen, also vielleicht nur im Allgemeinen) als gegenwärtig spricht. Der Prolog, der doch den Zweck der Widmung angiebt, hätte nicht auch erwähnen sollen, dass der König das Buch für den eigenen Kampf brauchen könne?! 5) Ep. IV, 93. 6) S. o. §. 33. 7) Ep. III, 174 f.; Eadmer 456 B. 8) Sein Tod erwartet III, 121; er ist seit 1106 dauernd krank. 9) Ep. III, 114; IV, 67. 10) 'Non intellexi me debere legationem (regis) prohibere'; wahrlich keine Freude über das Concordat!

44. Die nun ermöglichte Rückkehr zur Seelsorge scheint Hugo von Lyon, der jedenfalls schnell unterrichtet wurde, noch im Herbst Anselm empfohlen zu haben. Da sein Meister, Gregor VII., den Lehnseid nicht ausdrücklich verboten hatte, so sah er vielleicht darin nichts so Wesentliches wie Anselm, der mehr Urban dem II. folgte. Durch die Boten, die gegen Jahresschluss durch Lyon reisten, um in Rom jene Bestätigung zu erhalten, liess Anselm Hugo mündlichen Bericht über das letzte halbe Jahr und ein Schreiben überbringen, das ersuchte, 'Hugo, der ihm unter allen Rathgebern Wichtigste, der in Fragen der Kirchenfreiheit besonders Feste, möge den Boten ihr Benehmen in Rom vorschreiben und dem Papste eine Lösung der Streitfrage vorschlagen, die ja verschieden beurtheilt werde'. Falls Hugo einen solchen Rath wirklich der Curie unterbreitet hat, so klang derselbe versöhnlich[1]: der kampflustige Gregorianer näherte sich seinem einstigen Gegner Ivo. Anselm fragte ferner seinen Lyoner Freund, wie er sich den seit 1102 investierten Prälaten und ihren Consecratoren gegenüber stellen solle, auf deren Beibehaltung der König dringen werde. Hierauf antwortete Hugo nicht, wahrscheinlich weil der Papst darüber verfügte.

Schliesslich erhob sich Anselm mit der letzten Frage, die er je an seinen gregorianischen Gewissensrath gestellt hat, über diesen selbst zu einer Unabhängigkeit[2] vom zeitigen Nachfolger Petri, die seine Charakterfestigkeit und die Beschränktheit in den Anschauungen seines Standes gleichmässig offenbart: 'Falls der Staat den Lehnseid der Prälaten vom Papst zugestanden erhält, dann aber streng religiöse[3] Candidaten für Bisthum oder Abtei dem König Mannschaft zu leisten sich weigern, soll ich — eine harte Zumuthung — es ihnen anbefehlen? Wo nicht, ebene ich Irreligiösen den Weg zum Bisthum'. Der Überbringer des Briefs — Balduin von Tournay, ein heftiger Gregorianer, der Anselms Angelegenheiten nicht einfach als Werkzeug betrieb, sondern mehrfach zum Kampf stachelte — wird mündlich erläutert haben, was wir hier nur zwischen den Zeilen, aber sicher aus Hugos Antwort, heraus lesen können[4]: aus der Thatsache des Concordats zwischen Eng-

---

1) S. u. §. 45. 2) S. o. §. 34. 3) Auch Mönche, aber nicht bloss solche, sondern Priester, die Eid in Laienhand weigern (wie z. B. im Reich: Waitz. D. Verfg. VI, 389). 'Religiosi' bedeutet in 'clerici religiosi' bei Hugo v. Fleury und in 'rex religiosorum se committit consilio' Ep. III, 181, nur: orthodox Fromme. 4) Dies hat Klemm, Engl. Investiturstreit 64 richtig erkannt; den anderen erscheint Hugos Rath 'überflüssig'.

land und Rom folgte für Anselm noch nicht unmittelbar das Nachgeben derjenigen Sätze, die dem bisherigen Kirchenrecht, im Besonderen der Ordensregel, widersprachen. Mit anderen Worten, er ordnete den Gehorsam gegen den Papst einem höheren Prinzip unter. Auf ein solches Concordat zwischen König und Papst hoffte Heinrich, und um ein solches betete man in Canterbury[1], dass Anselm sich 'beiden unbeschadet der Gottesfurcht' fügen könne, d. h. doch, er hielt ein anderes Concordat, dem er sich nicht unterwerfen würde, mindestens für möglich.

Welches ist nun die höchste Autorität für Anselm? Gewiss nicht das eigene Urtheil, auch nicht sofern es, gemäss jener Vereinigung von Glauben und Vernunft, die er auf theologischem Gebiet gefunden zu haben wähnte, sein Recht durch Bibel, Patristik und Decrete beweisen könnte. Solche 'Ratio' erschien für Anselm immerhin fehlbar, sich zuletzt auf sie zu berufen als Hochmuth. Jenes rein individuelle Gewissen, das ein Sokrates der Welt entgegensetzt, eignet dem Ordensbruder und dem Kirchenknecht nicht, der nur als kühner Denker sich auf eigene Bahnen wagt: hätte Anselm als Beherrscherin seines Willens eine bloss ihm bewusste innere Stimme erkannt, so würde er sie vielleicht auch einen Dämon genannt — aber den Teufel darunter verstanden haben. Erst wo die individuelle Überzeugung sich deckte mit derjenigen 'weiser' Bischöfe, wurde sie für ihn Gottes Stimme. Er stellte damit über den Spruch des Papstthums den einiger Romanischen Prälaten, die er willkürlich auswählte, weil sie hohe Stellung, Erfahrung, Bildung, Scharfsinn und Charakter vereinten. Wir können namentlich nur drei oder vier solcher Männer, sämmtlich Gallicanischer Schule bezeichnen: es sind der Abt von Cluny, der Bischof von Chartres, der Primas von Gallien, und vielleicht der Cardinal von Tusculum. Demgemäss hängt die durchaus nicht unbedingte[2] Fähigkeit des Papstes, von kirchlichen Geboten zu dispensieren, nicht, wie Ivo behauptet hatte, von deren innerer Wichtigkeit ab, sondern von dem Ansehen der mit ihm übereinstimmenden Prälaten. Eine Anschauung, mit der Anselm keineswegs allein stand. Wie Englands und Frankreichs Könige erklärten, durch ihre Barone an das Staatsrecht gebunden zu sein, so war der kirchliche Fürsten- und Beamtenstand bereit, den Papst zu zwingen, beim canonischen Recht zu beharren. Der Nachfolger Hugos von Lyon wagte wirklich zwei Jahre nach

1) Ep. III, 110; IV, 66. 'Sine offensione' ist nur anderes Wort für 'salva reverentia': beides bedeutet, dass über dem 'uterque', d. h. König und Papst, ein höheres Moralprinzip steht. 2) Wie Deusdedit p. 10.

Anselms[1] Tode, die von Paschal dem Kaiser ertheilte Investitur-Erlaubnis verurtheilen zu lassen. Damals hinderte Ivo[2] den im Schoosse der Hierarchie drohenden Zwiespalt mit der Erklärung, die Bischöfe dürften den Papst nicht richten und ihm Gehorsam nur versagen, wenn sein Befehl dem Evangelium widerspräche; die Investitur aber, sofern sie kein Sacrament verleihen wolle, sei keine Ketzerei. Aber im Cardinalscollegium selbst erklärten sich zwei enge Freunde Anselms und Hugos, die Bischöfe Bruno[3] von Segni und Johann von Tusculum[4], u. A. gegen Paschals Privileg unter heftigen Klagen über seine Schwäche. Im folgenden Jahre, 1112, kündigte die Synode von Vienne dem Papste wirklich den Gehorsam, falls er ferner mit dem investierenden Kaiser verkehre. Da sich Paschal ihr unterwarf, so siegte über das Papstthum die selbständige Gregorianer-Politik der Südfranzösischen Bischöfe, die Hugo von Lyon 1087 einst erfolglos begonnen hatte, der Anselm Ende 1105 beizutreten[5] Gefahr lief. Vor thatsächlichem Ungehorsam gegen den zeitigen Nachfolger Petri hätte allerdings der ängstliche demüthige Mönch wahrscheinlich doch zurückgebebt; seine Schriften enthalten nichts von einer Beschränkung des Papstthums, und da er theoretisch über Verfassungsfragen nicht nachsann, so war er sich seiner eigenen kurzen Unabhängigkeit vielleicht nicht einmal bewusst geworden, als die Ereignisse ihn einer so unnatürlichen Rolle enthoben.

45. Etwa im April 1106 reiste Anselms Bote mit der päpstlichen Bulle[6] zurück, die ferner den Prälatur-Candidaten den Lehnseid nicht verbot. An deren Wortlaut klingt Hugos Antwort an, die er demselben Boten an Anselm mitgab: zufrieden mit dem grösstentheils erreichten Ziele, möge Anselm den Rest — d. h. die Aufgabe des Lehnseides — von der Zukunft[7] erhoffen: denn geduldiges Predigen

---

1) Anselm selbst drückt Ep. IV, 87 Hugos erstem Nachfolger Joscerand sein Mitgefühl für dessen Kampf aus. 2) Ep. 233. 236. 3) Eadmer 461 A. 4) S. o. §. 35; cf. Schum, Paschal II. gegen Heinrich V, 21. 5) Anselm tadelte den Papst später, freilich unter der Maske Heinrich des I, der das Recht der Meistbegünstigten fordere, darüber, dass er in Deutschland die Investitur mit ansehe. Ep. III, 152; die Entschuldigung Paschals, Jaffé 6206, klingt wie Ivo Ep. 236. Heinrich I. wollte nicht etwa gegen Heinrich den V. damit agitieren: er gab diesem bald nachher die Tochter zur Gemahlin. Einen Erfolg von Anselms Brief erblickt Peiser, Deutsch. Investiturstreit, 48 in den heftigeren Verboten Paschals zu Benevent, October 1108. 6) Jaffé 6073. 7) Anselms neuester Biograph behauptet, 1106 sei auch die bisherige Mannschaftsleistung, 'intromissio manuum', in ein canonisch (1095 und 1099) nicht verbotenes 'Treubekenntnis' gemindert worden. Er bringt keinen Quellenbeweis und macht seinen Satz nicht durch die Umstände wahr-

werde auch in England zur Reform führen; dem Papste gehorsam möge er zum Erzbisthum zurückkehren, sonst mache er sich eigensinnigen Widerstandes gegen die Kirche, nicht bloss gegen den Staat schuldig. Er, Hugo, verliere freilich um der Englischen Kirche willen den theuren Freund für immer.

Die zwanzigjährige Correspondenz des leidenschaftlichen Streiters klang mit einem milden Accord versöhnend aus. Wenige Monate später erhielt Anselm von dem dritten greisen Mitgliede dieses Gregorianischen Bundes, vom Abte Clunys die Trauerbotschaft[1]: 'Hugo Erzbischof von Lyon, Euer vertrauter Freund, der Euch so viel Liebe erzeigte, ist auf der Reise zum päpstlichen Concil[2] am 7. October[3] verschieden'.

46. Wie die früheren Rathschläge im Kampf, so befolgte Anselm auch Hugos letzte Ermahnung zum Frieden: sie besiegelte Roms Entscheidung durch die Bestätigung der Gallischen Kirche. Er weihte, wie Heinrich ihm von der Curie hatte befehlen lassen, die vom König ernannten Prälaten, obwol sie sich schwer gegen das Investiturverbot wie gegen das Ansehen Roms und Canterburys versündigt hatten. In genau so negativ beschränkter Wendung wie der Papst selbst verkündete er, die Mannschaftsleistung der erwählten Prälaten solle künftig deren canonische Weihe nicht hindern. Da kein Candidat vor dem Eide zurückscheute, so kam er nicht in den Fall, den Schwur anbefehlen zu müssen[4]. Wie Paschal sich Anselm gegenüber wegen des Zugeständnisses glaubte entschuldigen[5] zu sollen, so duldete es auch dieser nur ungern[6], nur zeitweilig des Friedens wegen. Wenigstens Mönche[7], meinte er, sollten keinem Laien huldigen; er war allen Hominien, auch wenn die Empfänger

scheinlich. Dieselben Worte sollen von 1106 an etwas anderes 'uneigentlich' bedeuten und die Historiker (namentlich Eadmer!) einen solchen grossartigen Erfolg der Kirche — vergessen haben (Das Raisonnement erinnert häufig an Gfrörer). Übrigens habe Anselm auch noch gegen diese blosse 'fidelitas' starke Besorgnis gehegt! 1) Ep. IV, 79. 2) Von Guastalla. 3) Cf. Ann. Colon. Max. in Mon. Germ. XVII, 746. 4) 1104 betheuerte Anselm (Ep. III, 90), niemals eines Menschen Mann werden zu wollen; möglicher Weise wurde ihm persönlich vom König die Huldigung 1105 erlassen. 5) Jaffé 6073. 6) Die Unzufriedenheit mit Paschal am deutlichsten bei Eadmer 465 D: 'Paschalis minus stans contra hominia'. Schon die Zeitgenossen vergassen diesen Streitpunkt, und Florenz von Worcester liest dafür: 'firmus stans contra omnia'. Eadmer wollte 1120 für das Bistum Saint Andrew's kein Homagium (nur Fidelitas) dem König von Schottland leisten und nicht den Stab, wohl aber, erstaunlich genug, den Ring von ihm annehmen; Liebermann, Anglonorm. Gq. 289. 7) Ep. III, 90. 92; IV, 14.

Geistliche[1], abgeneigt. Wie aber in der Feudalität feste Rechte jeder Stellung anhaften, die der zeitige Verwalter, auch wenn er selbst sie aufgeben möchte, ungeschmälert, wie er sie überkam, dem Nachfolger bewahren muss — so hat Anselm als Erzbischof von Canterbury für das Bisthum Rochester sich von einem Abte Hominium leisten lassen[2].

47. Von zwei Zeichen staatlicher Abhängigkeit des kirchlichen Beamten und Besitzes behielt das Englische Concordat das eine, und zwar gerade das alte Ärgernis strenger Cleriker, die Huldigung, bei. Der König ernannte[3] auch ferner die Prälaten; er befragte bei der Auswahl Geistliche höchstens freiwillig[4], oft gar nicht, wenn er auch dem Regierungs-Ausschuss oder dem Reichstag, wo der hohe Clerus eine Macht bildete, gewöhnlich nicht gerade zum Trotz handelte. Die Weihe geschah erst nach der Huldigung, konnte also nur auf das geistliche Amt bezogen werden und auch nicht — etwa im altkirchlichen Sinne der Wahlbeaufsichtigung durch den Metropoliten — ein Recht des Consecrators zur Verwerfung des Candidaten bedeuten. Das Kirchenland blieb Kronlehen; ja dieser thatsächlich junge Charakter desselben erhielt hier von Seiten der Kirche die erste theoretische Bestätigung: ein offenbarer Gewinn der Krone, ein Zeichen des siegreichen Lehnrechtes. Niemand gelangte zur Prälatur, der nicht zuvor Reichsbaron geworden war. Herrschend und gehorchend blieb denn auch Englands hoher Clerus tief in die Angelegenheiten des Staates verwickelt. Die damals ohne Investitur zu den höchsten geistlichen Ämtern Beförderten standen an Kirchlichkeit zurück hinter den von Wilhelm dem I Investierten, weil Anselm im Streite gegen die Krone den Lanfranceschen Einfluss auf die Auswahl der Personen verloren[5] hatte.

Anselm hat Gregor des VII. höchstes Ziel, die Allherrschaft der Römischen Kirche, vielleicht nie auch nur durchgedacht und schon ihrer Absolutie über fremde Provinzen in rein kirchlichen Angelegenheiten Widerstand geleistet[6]. Sogar die blosse Freiheit der Kirche wurde als Parteiphrase[7] wol ausgerufen, aber nie ernsthaft im Englischen

1) Wie Paschal 6019. 6420; letzteres vielleicht auf Anselm Ep. IV, 49. 2) Eadmer 473 A. 3) Den Satz: 'Henry I. admitted the canonical rights of the chapters of the churches' (zur Bischofswahl) als völlig falsch abzuweisen, wäre überflüssig, wenn er nicht in einem vortrefflichen Buche stände. 4) Nur das rühmt Anselm Ep. III, 181; vgl. oben §. 42 und Eadmer 466. Richtig Will. Malmesbur. Reg. V, 417: 'retento electionis privilegio'. Gervas. Cant. II, 376 macht daraus 'nec personas elegit' — was damals die Kirche noch nicht einmal zu fordern wagte. 5) G. Stephani 17: 'Henricum ostium ecclesiae Simonis clave aperire'. 6) S. o. §. 29. 7) Ep. III, 73; IV, 47; Jaffé 5929; Charta Henrici 1, 1: nur Freiheit der Güter von Confiscation.

Investiturstreit verfochten. Ja, selbst die nächste Forderung, in welche die gemässigtsten Kirchenmänner seit einem Menschenalter einstimmten, die Ivo mit Recht als das Wesen der Frage hinstellte, nämlich die Abschaffung des bloss weltlichen Einflusses auf die kirchlichen Wahlen, wurde von Anselm nicht einmal deutlich ausgesprochen, geschweige durchgesetzt. Paschal hatte das Symptom für die Krankheit genommen, wenn er behauptete, die Investitur sei die Wurzel der Simonie [1].

Dank Heinrichs Besonnenheit, die den Gegner nicht die ideale Kraft des Märtyrers gewinnen liess und einlenkte, sobald derselbe in England Partei zu bilden begann, verlor die Krone nur wenig, aber doch nicht bloss eine leere Ceremonie. Noch Wilhelm der Eroberer übte — wie Aelfred, Eadgar und Cnut — kraft königlichen Rechts eine bedeutende Macht auch über die geistlichen Angelegenheiten der Englischen Kirche; wenn er den Bischofstab verlieh, so sah man in dieser Form eine Übertragung auch der Hirtengewalt. Fortan dagegen war in der Theorie, welche in jener Ceremonie zu lebendiger Erscheinung kam, die Ertheilung des geistlichen Amtes geschieden [2] von der Besitzübertragung [3] und den kirchlichen Organen überlassen. Wie die Hierarchie ihres Sieges [4], so war der Staat seiner Niederlage sich also mit Recht bewusst; der Reichstag genehmigte das Nachgeben der Regierung nicht ohne Kampf [5], und die Krone selbst drohte, dasselbe noch einmal rückgängig zu machen [6].

48. Der moralische Erfolg Anselms überragte jedoch den augenblicklichen praktischen Gewinn bei weitem. Er hatte 'die ungebändigten Normannen gebeugt' [7] und dabei, vielleicht gewarnt durch das Beispiel festländischer Gregorianerschlachten, dennoch das Banner der Kirche unbefleckt von Blut und Verrath bewahrt. Wie sollten nicht Männer seiner Gesinnung künftig einen so reinen Kampf fortsetzen? Ward doch das, was die Kirche jetzt nachgab, ausdrücklich nur als örtliche und zeitige Ausnahme [8] vom canonischen Recht betrachtet: wie denn Rom noch eben damals Deutschland gegenüber den Lehnseid weiter verdammte [9]. Das folgenschwere Beispiel war gegeben, dass

1) Jaffé 5908. 5929. 2) Bei Will. fil. Steph. sagt der Mörder zu Thomas Becket: 'A quo habes archiepiscopatum'? Ille: 'Spiritualia a Deo et papa, temporalia a rege'. Reginaldus: 'Nonne totum te a rege habere recognoscis'? 3) Guil. Malm. l. l: 'retento regalium privilegio'. 4) Ep III, 123 f.; IV, 87. 5) Ep. III, 181; Eadmer 465 C. 6) S. o. §. 43 f. 7) Ep. IV, 86. 8) Paschal Jaffé 6073 und Hugo von Lyon III, 124. 9) Waitz, Vfg. VIII, 454. Freilich meint Peiser, Investiturstreit unter Heinrich V (Leipzig. Diss. 1883) 21. 24: in Anlehnung an das Englische Concordat habe Paschal das Verbot des Lehnseides Deutschland gegenüber fortgelassen, doch vielleicht unabsichtlich und jedenfalls nur vorübergehend a. 1105 ff., ib. 34. 47.

Rom zwischen Englands Staat und der Landeskirche die Beziehungen regelte, die in unzähligen Punkten noch immer wirr und unklar blieben: zur weiteren Eroberung der Kirchenfreiheit durfte also der Papst wie Hugo von Lyon den unzufriedenen Anselm auf die Zukunft, auf sicher Sieg verheissende Umstände vertrösten.

Diese traten ohne Roms Zuthun dadurch ein, dass die Anglonormannische Welt aus ihrer Abgeschlossenheit heraus und zunächst politisch, dann geistig mit dem Westen und Süden Frankreichs in engere Verbindung trat: Englands Prälaturen und Staatsämter fielen an geborene Gallier oder doch an Männer, deren Sinn auf Frankreichs theologischen und canonistischen Schulen für die Herrschaft der Kirche eingenommen war. Noch Anselm selbst versprachen [1] die Bischöfe, sich, falls er stürbe, als Erben seines Strebens zu betrachten; und das erfüllten wenigstens ihre Nachfolger, sobald als die Schwäche der Krone ihnen gestattete, die ja ungeschriebene Verfassung Wilhelm des Eroberers allmählich zu Gunsten der Hierarchie umzubilden.

Im Dienst von Anselms drittem Nachfolger, wiederum einem Abte Le Becs, erwuchs Thomas Becket, der sich mit seinem Kreise [2] als Schüler und Fortsetzer Anselms erkannte und gerade als solcher der Krone erklärte [3], die Kirche könne sich nun nicht mehr durch den Brauch der Zeit Lanfrancs und Anselms beschränken lassen. Mit seinem Märtyrerblut kräftigte er die Hierarchie so, dass sie, freilich nun den Bund mit den politischen Feinden der Krone nicht mehr verschmähend, ein Jahrhundert nach Anselm die theoretische Freiheit der Prälatenwahl errang.

Insofern durch diesen Sieg sich die Gebiete der Religion und des Rechts weiter schieden, und eine mächtige Körperschaft ihre inneren Angelegenheiten der Willkür des Königs entzog, bezeichnet auch der erste Angriff, den Anselm, berathen von Hugo von Lyon, gegen den staatskirchlichen Despotismus unternahm, einen ethischen Fortschritt. Als Philosoph wollte Anselm den k i r c h l i c h e n Glauben logisch verstehen, den kühnere Nachfolger der Vernunft unterwerfen. Ähnlich setzte er als Politiker, in England zuerst, dem bestehenden S t a a t ein theoretisches Ideal entgegen und bahnte so für spätere Verfassungskämpfer den Weg auch zur politischen Freiheit.

1) Ep. III, 121. 2) Cf. Schaarschmidt, Johannes Saresberiensis 242. Thomas bat Alexander den III., Anselm heilig zu sprechen. 3) Garnier von Pont St Maxence ed. Bekker p. 100.

Bemerkungen zu Rahewin.

Von

Henry Simonsfeld.

Je grösser die Bedeutung des Rahewin'schen Geschichtswerkes für die Geschichte Friedrichs I, um so erklärlicher ist es, dass die Forschung sich eifrig bemüht, die kritischen Fragen, die sich an dasselbe knüpfen, zu lösen. Haben Prutz und Jordan — jener in seiner Schrift: Radewins Fortsetzung der Gesta Friderici. Danzig 1873, dieser in seiner Dissertation: Ragewins Gesta Friderici imperatoris. Strassburg 1881 — vornehmlich die Abfassungszeit, das Quellenverhältnis und die Glaubwürdigkeit des Werkes untersucht, so habe ich selbst Veranlassung gehabt, auf die Spuren einer älteren Redaktion der Gesta hinzuweisen[1]. Gerade auf diesen Punkt hat alsdann Waitz bei der Vorbereitung einer neuen Ausgabe von Otto's und Rahewins Gesta sein besonderes Augenmerk richten müssen. Eine genauere Vergleichung der Handschriften, als sie früher stattgefunden, hat ihn dazu geführt, wie nun als allgemein bekannt vorausgesetzt werden darf, nicht blos drei Klassen von Handschriften, sondern auch drei Recensionen der Gesta anzunehmen, worüber er ausführlicher zuerst in einem Aufsatz: 'Über die verschiedenen Recensionen von Otto's und

1) Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde Bd. 9, S. 203 ff.

Rahewins Gesta Friderici I' gehandelt hat[1]. Noch entschiedener als in diesem Aufsatz hat er dann in der Einleitung zu der neuen (Schul-) Ausgabe (Hannover 1884) sämmtliche drei Recensionen (A, B, C) einem und demselben Verfasser, Rahewin selbst, zugeschrieben, indem er A als den ersten Entwurf, C als die zur Ausgabe bestimmte Umarbeitung bezeichnet. Hiegegen hat sich nun Scheffer-Boichorst in einer Anzeige dieser neuen Ausgabe[2] ausgesprochen, indem er gerade unter Hinweis auf eine von mir angezogene Stelle erklärt, er habe nicht die Überzeugung gewinnen können, dass Recension B und C wirklich dem Rahewin angehören — Grund genug, diese, ja gewiss nicht unwichtige, Frage einer erneuten Prüfung zu unterziehen.

Es schien mir hierzu wünschenswerth, von einer Handschrift des Stiftes Seitenstetten nähere Kenntnis zu erhalten, welche Waitz bei der neuen Ausgabe nicht benützt hat, da sie eben längere Zeit anderswohin verliehen war. So hat Waitz nur in der Vorrede einige Stellen aus ihr anführen können, um sie zu klassifizieren, nicht ohne selbst den Wunsch auszusprechen, dass sie genauer möge untersucht werden. Dass mir dies möglich geworden, verdanke ich der ausserordentlichen Liberalität, mit welcher mir sofort auf meinen Wunsch die Handschrift vom Stifte zugesandt wurde, wofür ich nicht verfehlen darf, öffentlich meinen geziemenden Dank auszusprechen.

Die Handschrift ist eine Papierhandschrift 0,32 : 0,22 m und gehört dem 15. Jahrhundert an. Sie enthält 307 Blätter und zwar auf fol. 1—9 Ovids Fasten, auf fol. 206—307 die Annalen Hermanns von Altaich, resp. die Annales S. Udalrici et Afrae von 1106—1336: diese beiden Stücke von einer Hand geschrieben, dazwischen auf fol. 12—205' von anderer Hand die Gesta Otto's und Rahewins ohne den Appendix der Recension B. Die Stücke scheinen früher getrennt gewesen zu sein, da sie im 'Archiv' Bd. VI, S. 194 als mit I, 15 und 16 bezeichnet aufgeführt waren. Jetzt trägt der Band auf dem Rücken des Ledereinbandes die Nummer XIII und den Titel: 'Ottonis Frisingeneris (sic!) Historia'. Auf der Rückseite des letzten Blattes stehen (von anderer Hand) folgende Worte: 'Liber est reverendissimi patris ac domini, domini Io. Fabri episcopi Vieñ(ensis), proprijs et non episcopatis (!) pecuniis emptus et post mortem ipsius in bibliothecam collegii sui S. Ni(colai) ad usum inhabitancium, studentum et studio-

1) Sitzungsberichte der kgl. preuss. Akademie der Wissenschaften 1884, XIX.
2) Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung Bd. 6, Heft 4, S. 633.

sorum iuxsta suam ordinacionem collocandus. Actum Viene X. Ianuari anno a Christo MDXL. Ex singulari mandato et ex ore ipsius episcopi Sebastianus Bintzli scripsit'. Auf fol. 1 stehen oben halb verblasst: 'Facultati philosophicae (? Vienne ?) 1686'.

Otto's Gesta beginnen auf fol. 12 mit dem Brief Friedrichs an Otto; es folgt fol. 14—20' das Inhaltsverzeichnis über sämmtliche vier Bücher, deren erstes mit 70, das zweite mit 58, das dritte mit 57, das vierte mit 87 Kapiteln aufgeführt ist. Aber nur bis Buch II cap. 42 sind dann im Text auch wirklich die einzelnen Kapitelnummern angegeben. Von hier ab fehlen überhaupt, wie auch Waitz schon erwähnt hat, die folgenden Kapitel bis Buch III cap. 21 (der neuen Ausgabe), wofür in der Handschrift 9 Seiten — natürlich viel zu wenig — frei gelassen sind. Genauer genommen erstreckt sich die Lücke auf (Schulausgabe p. 118 lib. II cap. 40 Z. 18) die Worte 'Oportebat enim' bis (Schulausgabe p. 153 lib. III cap. 21 Z. 27) 'Wilhelmum Siculum' (incl.), für welche Lücke übrigens eine spätere Hand in dem Codex auf die Ausgabe der Gesta in Band VI von Muratori's Scriptores verwiesen hat. Die Schrift ist schön und gleichmässig, zeigt aber zugleich einen flüchtigen Charakter. Sie wimmelt nun aber auch von Fehlern, die zum Theil auf Flüchtigkeit beruhen, zum grösseren aber auf schlechte Lesung der Vorlage zurückgehen. Sie können hier natürlich nic ht alle im Einelnen aufgezählt werden. Häufig ist Verwechslung zwischen H(ec) und N(ec), ut und vi und vel, cum und eum, n und u, c und t, m und in u. s. w., woraus dann oft die wunderlichsten Dinge entstehen. Der Name 'Maltraversar' z. B. III, 20 pag. 154[1] ist in 'in altraversar' verwandelt, wobei sogleich noch die besondere Neigung des Schreibers, Wörter und Silben zu trennen oder auch an unrichtiger Stelle zu vereinigen, erwähnt werden mag. Ebendort steht statt 'abduciturum — abducitur in', statt 'ceptum iter peregit — cepit tunc per.', statt 'Mutinum — mittinum'; III, 23 pag. 156 statt 'cancellarium — cautell'm', statt 'tituli — inter'; III, 26 pag. 158 statt 'Celticae — Celertire', statt 'iuventus — inv.'; oder III, 29 pag. 162 statt 'coniuncta — cuncta', statt 'patriis — patruus', statt 'excivit — exeunt'; III, 31 pag. 164 statt 'inundatione — mandat.', statt 'adminiculo — admunculo', statt 'Numerus — Humer.'; III, 33 pag. 165 statt 'obortus — ab ortus'; III, 34 pag. 166 statt 'prosequitur — persequ.', statt 'arrogantes — arrogarant', statt 'severitate — serenitate', statt 'in eos — meos'; III, 35 pag. 167 statt 'experientius — expientibus' und so weiter — in infinitum!

1) Ich citiere nach der Schulausgabe.

Daneben muss es aber auffallen, an einigen Stellen die einzig und allein richtigen Lesarten zu finden. Das von Scheffer-Boichorst[1] aus Sallusts Catilina cap. 37 vorgeschlagene 'in agris' an Stelle des jetzt in den Text aufgenommenen 'magis' lib. III c. 30 (pag. 164 Z. 2 von oben) steht deutlich in unserer Seitenstettner Handschrift, die wir künftig als S bezeichnen werden. III, 46 (pag. 175 Z. 4 von unten) dürfte das hier in S überlieferte 'feretur' wohl das richtigere statt 'feritur' sein, ebenso IV, 19 (pag. 206 Z. 5 von oben) 'pre oculis nostris' statt des jedenfalls etwas sonderbaren 'pre oculis mentis', was allein schon die Heranziehung der Handschrift bei einer neuen Ausgabe wünschenswerth erscheinen lässt.

Was nun das Verhältnis des Codex S zu den drei Recensionen und Handschriftenklassen A, B, C betrifft, so hat Waitz nach den ihm zugegangenen wenigen Angaben dasselbe dahin präcisiert, dass S im Ganzen der Recension A nahe stehe, am Schluss aber mit B und C übereinstimme. Die genauere Vergleichung ergibt, dass dies nicht ganz zutrifft. S nimmt überhaupt eine Mittelstellung ein, stimmt sehr häufig mit A, aber auch oft mit B und (im Ausdruck) bisweilen mit C. Dies wird am besten aus einem Zusammenhalt mit den von Waitz in der früher genannten Abhandlung angeführten Stellen hervorgehen, an deren Reihenfolge ich der leichteren Orientierung halber nichts ändern will. I, 7 (jetzt 5) (Waitz S. 3 Z. 7 v. unten): 'Unde — malorum' sind vorhanden (ad.) in S; III, 30 'qui aes — possunt' ad.; IV, 84 'ut dicebatur' des. (= A); IV, 86 'ut — scribit' ad.; IV, 5 'a Mediol. arch. prol.' des. (= A); IV, 15 'quod — brumale' ad.; IV, 46 'valdeque joc. — inven.' des. (= A); IV, 3 'et obt.' ad.; IV, 13 'seu potest.' ad.; IV, 75 'sive curia' des. (= A). Ferner Waitz S. 5: II, 46; III, 20; III, 19 in S Lücke; III, 40 hat S gegen B und C wenigstens mit A ein 'sive' mehr, indem es liest: 'per paucos sive sagittarios sive fundibularios sive incautos sauciando'; III, 26 wird unter den Theilnehmern am italienischen Zug 1158 auch in S der Herzog Heinrich der Löwe aufgeführt (= A); III, 23 hingegen fehlt in S nach: 'Heinricum tituli sanctorum Nerei et Achillei' das 'presbiterum' (= B, C) und hat dann 'diač.' II, 13 (Waitz S. 6) liest S: 'utve del. h.' (= B, C); II, 21 (jetzt 22) fehlt nach 'nulla enim' "res" (= B, C), ebenso ebendort 'hauriendi' (= B, C), ebenso II, 26 'artificiose' (= B, C); (II, 49 Lücke); (III, 46 jetzt 47 fehlt der ganze Passus 'Palatium — conservabunt'); hingegen steht III, 53 'medioeri aditu' (= A); IV, 69 'spiculis exc.' (= A) und 'nec longum etati' (statt

1) A. a. O. S. 635.

'letati' = A); II, 34 'et aeccles.' des. (= B, C); (III, 15 Lücke): III, 31 'regali mansuet.' des. (= B, C): IV, 23 (jetzt 25) 'immo in vestram' des. (= B, C); IV, 69 'licet max. diff.' des. (= B, C)[1]; (IV, 38 jetzt 33 hat durch das doppelte 'rerum' verleitet der Schreiber von S die Worte 'et — rerum' ganz ausgelassen). II, 30 liest S: 'Francor. virt. invit. a. e. (= B, C); (III, 10 Lücke); IV, 83 'invida bonis fama' etc. (= B, C); III, 30 (? 50, jetzt 51) 'dum castr. reg. G. voc. q°' (neue Zeile) 'dam occupassent (= A)[2]; IV, 33 (jetzt 34) 'restitucionis tributa' (= B); II, 1 hat S (= B) die falsche Jahreszahl 1154, ebenso IV, 14 1159 (= B, C) und ebenda die Worte: 'nec non et sororibus Gerdruda ducissa Boemie et Bertha ducissa Polanorum. Ita marchionissa de monte ferrato et soburna (statt sobrina) imperatrici Hispanie Gerdr.', welche Wendung am meisten der Recension B entspricht. — Waitz S. 8: I, 63 (jetzt 66) bricht auch in S der Brief des Papstes Eugen an Konrad III. gegen die Mitte hin ab mit den Worten 'et cetera' (= A). I, 25 liest S: 'ad tuam nobilitatem' (= A, B); IV, 25 (jetzt 24) 'Vbaldi' (= A, B); I, 22 'uxorem accepit generavit' (= A, B); I, 49 aber richtig 'facecys' (= C).

Vermieden sind auch die B eigenthümlichen Fehler I, 20. 25. 55: II, 21. 33, wo die von Waitz citierten in B ausgelassenen Worte sämmtlich in S sich finden (III, 20 Lücke). Dagegen hat S (Waitz S. 9) I, 48 (jetzt 47) = B das falsche 'huiusmodi': I. 56 (jetzt 55) hinwiederum richtig 'non quam' gegen B; IV, 14 (jetzt 18[3]) liest S: 'Heinricus Herbipolensis quoque antistes Preuidñse' (!), was wieder mit B stimmt; (III, 15a Lücke); II, 39 'navibus' (= A, C); (II, 49 Lücke); III, 38 'et sagit'. des. (= A, C); I, 53 (jetzt 52) dagegen in 'factis gravem' (= B); I, 46 (jetzt 47) 'Salūbria' (= B); (III, 19 Lücke); IV, 3 'Ans. nup. def.' des. (= A); II, 34 'quant. pos.' ad. = A, C)[4].

Ferner (Waitz S. 10) IV, 17 stimmt S mit A; I, 57 liest S: 'dumque nos a Turcis dispersi Ierusalem tendentes per altum navigarem' (!) (= A, B); IV, 43 und III, 20 (jetzt 21) stimmt S in Bezug auf die Zusätze 'tunc op. fu.' und 'sic. t. f. f.' mit B und C; III, 39 mit A und B gegen C. Ebenso fehlen die meisten der von Waitz (S. 11) aufgeführten Zusätze von C in unserer Handschrift S: so IV, 18 der Passus über Erzbischof Anselm von Ravenna ('Anselmus — est); I, 31

1) Hingegen fehlen die Worte ebda. 'ut diceb.' = A. 2) In der neuen Ausgabe (p. 181) ist übrigens nicht bemerkt, dass A 'occupassent' liest. 3) Die Kapitelnummer 18 kommt in der neuen Ausgabe wohl irrthümlich zweimal vor, ebenso III, 21. 4) Ich füge hinzu: IV, 11 'Ibi — triumph.' ad. (= B, C).

'quod et Bresb.'[1]; II, 21 'qui — dicitur'; III, 30 'quorum Ravenn.'[2]; III, 40 'nom. Stat.' (III, 14 und 19 Lücke in S); III, 30 'sicut — dic.'; III, 45 'ut ait quid.'[3]; IV, 14 'seu cenot., anteact. temp.' und 'et cecit.'; hingegen stimmt S mit C III, 20 (jetzt 21, pag. 153) insofern, als hier nach 'Grecos' die Worte 'spe licet' (statt 'lucri') folgen. IV, 30 fehlen wieder in S die Zusatzworte von C 'ac facil.'[4]. IV, 68 (jetzt 78) hat S die Worte 'et str. off.' (= A, B); II, 28 liest S 'a furente plebe' (= A, B); (III, 19 Lücke); III, 29 'fructum cognoscite recept.' (= B); I, 38 'Noricum seu Norenburc' (= A, C); (III, 10 Lücke), die stammbaumähnliche Tafel über das Wesen des Guten (in A und C) I, 65 hingegen fehlt (= B).

In gleicher Weise schwankend ist das Verhältnis von S zu A, B und C aber auch noch an vielen anderen Stellen. p. 163 z. B. Note k liest S 'liberos' = A (wie auch im Catilina steht), dagegen liest man in S die Worte 'qui es alienum solvere non possunt', die in A (= Catilina) fehlen. p. 167 o) fehlt das 'precepit' in S (= A und C); p. 174 d) liest S 'eligenigenas' = C 1, n) 'fuisse dicitur' = A, i) 'magna' fehlt = B, C; p. 183 c) 'que' fehlt = B 1; d) 'decrevit' = A; g) 'elegit' = B 1. 3; k) 'Runcalia' = A; o) vicariis = B 3; p) 'perforata' = B 1; p. 189 'a — prolata' fehlen = A; g) 'nocte' = B 1. 3; h) 'in medio populi sui' zweimal = C; p. 191 b) 'iusticia' = A, B; f) 'discretos' = A; h) 'baiolarent' = B 1; q) 'possit' = A; p. 215 b) 'timoris' = B 1 und 2; k) 'corporis et' fehlen = A; m) 'tamen quidem' fehlen = B, C; p. 229 n) 'palatii' = C; p. 234 i) 'reiunctus' = B 2; p. 235 c) 'missus' = B 1; g) aliquid = A; p. 273 d) 'ut dicebatur' fehlt = A; e) 'et' fehlt = B, C; f) kein Kapitelanfang = A 1; i) 'resipiscere = B; k) neues Kapitel = C 2; n) 'monstrassent' = A; p. 275 a) 'in' fehlt = A; b) 'instituendum' etc. = B; e) 'et arcum' = B 1; g) 'regum' fehlt = C 2; h) 'sedule' = B 1.

Wie ist nun dieses Schwanken gegenüber den drei anderen Recensionen zu erklären? Etwa in der Weise, dass man annimmt, der Schreiber unserer Handschrift S habe mehrere Vorlagen gehabt und nach Laune oder eigenem Ermessen bald dieser bald jener den Vorzug gegeben? Das scheint bei der gleichmässig flüchtigen Art, in welcher, wie wir schon oben betont, unser Stück geschrieben ist, bei der Menge von Fehlern, die den gedankenlosen Abschreiber verrathen, ganz unglaublich. Aber vielleicht hat der Schreiber der Vorlage unserer Handschrift ein solches eklektisches Verfahren angewendet?

---

1) II, 2 'et regnat'. 2) Ebda. 'sed — exteros'. III, 39 'Alii — consum'. 3) III, 48 ('iure') 'belli'. 4) Ebenso IV, 29 'et Lou'.

Diese Möglichkeit ist zuzugeben und es darf nicht verschwiegen werden, dass sogar an einigen Stellen der Text von S mit keiner der übrigen Recensionen stimmt und eine eigene Fassung aufweist. Eine dieser Stellen hat bereits Waitz erwähnt[1]: I, 18 (jetzt 19) pag. 26 nach 'remearent' fährt S so fort: 'Videns predictus Heinricus[2] dux se hoc modo prevalere non posse ad solum (statt dolum) vertitur iuxta illud: dolus an virtus quis in hoste requirat?' (Neues Kapitel) 'Igitur Alemanniam ingressus' etc., wobei noch zu bemerken, dass dem entsprechend dann in Kapitel 20 (19) am Schlusse p. 27 die Worte[3] 'dolus — requ.' fehlen und S so liest: 'Excusatur tamen a quibusdam hoc factum ducis eo quod pro fidel.' etc.

In dem nämlichen Kapitel 20 (19) pag. 26 fehlen in S aber auch die Lobesworte auf Heinrich 'vir per omnia laud. — reprehensibilis', die allerdings absichtlich weggelassen sein können.

Es fehlen ferner I, 13 (pag. 23) Z. 10 v. o. in S nach 'circumdata' die Worte 'Porrecta — exposita' (Z. 15), was ein Versehen des Schreibers wegen der ähnlichen Endung 'circumdata — exposita' sein kann. Ebendort aber Z. 6 findet sich nach 'plebis' in S noch das Wort 'rusticorum', und ähnlich I, 44 (42) p. 51, Z. 18 v. o. nach 'Anglia' noch 'Scoria (sic!), Hibernia'; und in dem Briefe Friedrich's an Otto von Freising liest man (pag. 2, Z. 2 v. o.) statt 'furore debito et iusto' — 'furore teutonico'.

I, 47 (45) p. 52, Z. 28 v. o. folgen nach 'casum' in S noch die Worte 'unamque a quodam mediocri prolatam oracionem' (!); ebda. (p. 53—54) ist nach 'trahi' der Passus (Z. 4 v. u.) 'alios in flumen — submersi suffoc.' (p. 54, Z. 4 v. o.) folgendermassen gekürzt: 'nonnullos etiam vim aquarum non sustinentes miserabilius mergendo aquis suffocari. Aliqui ergo' etc. — I, 60 (57) p. 69, Z. 6 v. u. fehlen die Worte 'scismatis — esset' nach 'reportans', wofür hier 'reportaret' steht. — I, 61 (57) p. 70, Z. 30 fehlt 'ad patr. — surr.' und steht vorher 'de s. David'. — I, 62 (58) p. 71, Z. 27 fehlt der Passus 'Mortuus — sepultus' und folgen nach 'suscipitur' die Worte 'Ibi per aliquot dies manens et sancta' etc. — Hingegen finden sich in S II, 31 (21) p. 112, Z. 14 noch die Worte 'Hec dixi' (!) und IV, 80 (70) p. 268, Z. 14 vor 'Heinricus' der Passus 'Item Ludevicus inclitus rex Francorum consensit'.

Am auffallendsten ist aber wohl, dass I, 8 (p. 20, Z. 2 v. o.) die Worte 'Quod tamen quidam sub filio suo Friderico factum tradunt',

1) Vorrede p. XXVIII. 2) Es ist die Rede von Heinrich dem Stolzen von Bayern. 3) Oder richtiger der Virgilische Vers (aus Aeneis IV, 390).

von denen Waitz in der Anmerkung 1 bemerkt, dass sie später hinzugefügt zu sein scheinen (obwohl sie in sämmtlichen Handschriften der drei Recensionen A, B, C stehen) und ähnlich I, 26 (25) p. 35, Z. 16 v. o. die Worte 'tunc — Dalmatiae', die auch den Charakter eines späteren Zusatzes tragen — ich sage, sehr auffallend ist es, dass diese Worte in S fehlen! Denn man wird unwillkürlich fragen: Hat man demnach hier in S eine besondere, eine noch ältere Redaktion oder Recension vor sich? Wenn ja, dann wäre freilich die ganze Eintheilung von Waitz hinfällig. Dann müsste man ja wohl annehmen, dass der Schreiber von A oder der Vorlage von A so einsichtig und verständig gewesen wäre, mehrere von den bedenklichen Zusätzen und Fehlern der späteren Recensionen, die schon in S sich finden, wie z. B. jene Worte 'Talis — perdidisse' in IV, 43 (36) pag. 226 oder die falschen Angaben über die Schwestern Otto's von Freising in IV, 14 (11) pag. 199 wegzulassen, beziehungsweise zu ändern und zu verbessern. Das scheint aber bei der immerhin grossen Anzahl solcher Stellen und der noch weit grösseren von Varianten im einzelnen Ausdruck doch kaum wahrscheinlich, und ich möchte es nicht wagen, wegen der angegebenen Differenzen in S nun das ganze Verhältnis der Recensionen, wie es Waitz angenommen hat, auf den Kopf zu stellen. Dann dürfte, um die Stellung von S (beziehungsweise seiner Vorlage) zu präcisieren, nur folgende Annahme übrig bleiben: S geht auf ein Original zurück, das theilweise verschieden, vielleicht älter und im Einzelnen korrekter war, als das der übrigen Recensionen, wiewohl ich sogleich hinzufügen muss, dass dem richtigen 'in agris' III, 30 die von Waitz S. 12 allen drei Recensionen 'gemeinsamen und daher aus einem gemeinsamen Original entsprungenen' Fehler: parum I, 43; Hamelburgensis II, 11; Waidemorensis I, 46; Arrah IV, 69 (II, 49; III, 1; III, 9 Lücke in S) gegenüber stehen. Unsere Handschrift S geht ferner, müssen wir annehmen, auf ein Original zurück, das neben der Recension A schon manche Zusätze und Änderungen der späteren Recension B enthielt, aber keineswegs alle[1]. Ausser der schon erwähnten Stelle I, 22: 'ab eaque .. Clariciam accepit generavit' scheint für eine solche Annahme noch folgende beachtenswerth. III, 35 (32) pag. 167 liest A (und C): 'Itaque postera die, quae lucescit in 8. Kal. Augusti, Fridericus ad obsidionem civitatis (Mailand) ducens exercitum' etc.; B dagegen 'Itaque postera ves-

1) Die Briefe und Aktenstücke, die in A meist nur in ihrem Anfang aufgenommen sind, finden sich in S ganz und auch in der Zahl und Anordnung der späteren Recensionen vor.

pere etc.; in S nun lesen wir: 'Itaque postea vespere diem'. Wie dort das 'generavit', war hier im Original von S das 'vespere' wohl als Variante übergeschrieben und kam so durch Gedankenlosigkeit in den Text[1].

Was ergibt sich nun daraus, aus dieser Mittelstellung von S, für die Frage nach der Identität des Verfassers der verschiedenen Recensionen? Es ist nicht so ganz leicht, über diese Frage, ob Rahewin sämmtliche Recensionen zuzuschreiben sind, ins Reine zu kommen, was schon daraus hervorgehen mag, dass Waitz bezüglich der Recension B selbst grosse Zweifel geäussert hat, ob auch sie dem Rahewin angehöre. In der That wird man sich sträuben, einem Autor eine spätere Fassung seines Werkes zuzumuthen, die gegenüber der früheren besonders durch Fehler und Ungereimtheiten sich unterscheidet.

Doch betrachten wir einmal die drei Recensionen selbst. Überblicken wir die Reihe der Varianten, so finden wir, dass dieselben sehr verschiedener Natur sind: theils stilistischer, indem nur einzelne Worte geändert sind, theils sachlicher Art, indem entweder kleinere oder grössere Zusätze oder auch vereinzelt Umstellungen von grösseren Abschnitten sich in den späteren Recensionen finden. Was die ersteren, die stilistischen Varianten, betrifft, so wird man zugestehen müssen, dass man wohl, wo keine Sinnesänderung damit verbunden ist, am ehesten dem Verfasser selbst derartige Abänderungen zutrauen wird und nicht einem anderen, dem an einer derartigen stilistischen Durchfeilung, oder wie man es nennen mag, doch wahrlich wenig gelegen sein konnte. Man nehme z. B. die Verse, welche Rahewin auf den Tod Otto's von Freising verfasst hat und auf dessen Grab hat setzen lassen. Um von einigen Varianten in dem ersten Gedicht zu schweigen — pag. 202, Note h) 'gloriam' in A statt 'gratiam' (was Lesefehler sein kann) und Note p) 'Quid nisi hic privatio' statt 'Quod nichil priv.' — der vorletzte Vers der zweiten Grabschrift (wenn man die Verse durchzählt Vers 53) lautet in Recension A:

'Eius sensit opem sedis relevata ruina'

was sich auf die von Rahewin vorher (pag. 198) geschilderte Thätigkeit Otto's um Hebung und Aufrichtung der heruntergekommenen Freisinger Kirche bezieht. Dass diese Version — der Dank gewissermassen der Freisinger Kirche — die ursprüngliche gewesen ist, geht wohl auch daraus hervor, dass an sie jene Erweiterung sich anschliesst, welche Wilhelm Meyer in einer alten Scheftlarner Handschrift (Clm.

1) Auch das 'compromisit' in S (IV, 77, früher 67, pag. 261, Z. 12 v. o. und Note b) dürfte ähnlich entstanden sein.

17151 s. XII. f. 1) gefunden und in seinem Aufsatz 'Radewins Gedicht über Theophilus'[1] p. 16, Anm. 6 veröffentlicht hat. Mit einer leichten Abweichung lautet hier der Vers so:

'Eius opem sensit locus hic dum, religionis' etc.

Jene erste Version aber mag dann später dem Autor zu schwach, nicht kräftig genug erschienen sein; sie findet sich in den späteren Recensionen B und C folgendermassen umgeändert:

'Luxit eum patria propria comitata ruina',

wobei zu bemerken ist, dass dem nämlichen Gedanken auch schon in dem ersten Gedicht[2] Ausdruck gegeben wird, dass also nicht etwa erst in Folge und nach dem Brande von Freising die Änderung vorgenommen zu werden brauchte. Das Merkwürdige ist nun aber, dass sich zwischen diesen beiden Versionen noch eine andere mittlere findet. Nicht in unserer Seitenstettner Handschrift, die hier mit B und C übereinstimmt, sondern in der (allerdings späteren) Schrift des in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts lebenden bayerischen Geschichtschreibers Veit Arnpeckh über die Thaten der Freisinger Bischöfe[3]. Dieselbe beruht in den älteren Parthieen ganz auf dem Geschichtswerk des Freisingers Conradus Sacrista; gerade für den Bericht aber über Bischof Otto's Tod ist, wie schon Deutinger ganz richtig gesehen hat[4], auch Rahewins Erzählung herangezogen. So stehen nun auch bei Veit Arnpeckh die Verse Rahewins auf Otto, die beim Conradus Sacrista z. B. fehlen, und zwar in der Version der Recension A (gloriam, quid nisi hic), ja sogar zuletzt in derselben Unordnung wie in A, indem auf Vers 40 die Verse 45—52 folgen, die Verse 41—44 hinter den Schlussvers 54 ('Maria') gesetzt sind. So ist denn auch der oben angeführte Vers 'Eius sensit' etc. ebenso bei Veit Arnpeckh zu lesen, aber vorher auch der Vers 'Luxit eum' etc. der späteren Recension.

Entweder hat Veit Arnpeckh also selbst zweierlei Handschriften des Rahewin vor sich gehabt und den Vers in den beiderlei Gestalten aufgenommen oder, was wahrscheinlicher ist, da er sonst die Lesarten der beiderlei Recensionen nicht angibt, in seiner Vorlage schon die zwei Verse vorgefunden, die zweite Fassung etwa über der ersten übergeschrieben. Und zwar stimmt die zweite Fassung nicht ganz mit der

---

1) Sitzungsber. der philos. philol. Cl. der bayr. Ak. d. W. 1873. 2) Vers 37—40: 'Huius necem patria iuste dedignata — Clara dolens atria rectore privata — De se bene meritum cernens in favilla — Ivit in interitum pariter et illa'. 3) 'Viti Arnpeckhii liber de gestis Episcoporum Frisingensium'. Hsgb. von M. v. Deutinger in seinen 'Beiträgen zur Geschichte des Erzbisthums München und Freysing', Bd. 3, S. 461 ff. 4) S. 501 Anm.

sonst (in B und C) überlieferten; denn der Vers lautet bei Veit Arnpeckh (S. 506) so:

'Luxit cum propria sedes comitata ruina'.

Es ist hier, wenn man die Verse vergleicht, noch das 'sedis' (bei Arnpeckh überdies 'sedes') aus der ersten Recension beibehalten und erst später ist dafür der umfassendere Begriff 'patria' eingesetzt worden — höchst wahrscheinlich doch nur von dem Autor, von Rahewin selbst[1]: wenigstens besteht kein zwingender Grund, solche Änderungen einem Autor nicht selbst zuzuschreiben oder sie ihm direkt abzusprechen.

Ebensowenig, wie mir scheint, jene kleineren Zusätze, zu denen

1) Wie aus der Einleitung zur neuen Ausgabe (p. XXVII) hervorgeht, gehörte einst die jetzt in Wolfenbüttel befindliche Handschrift A 2 dem Veit Arnpeckh. Da dieselbe mancherlei Korrekturen oder Nachträge aus der späteren Recension B enthält, liegt es nahe, daran zu denken, dass Veit Arnpeckh etwa auch an dieser Stelle die doppelte Fassung des Verses aus eben dieser Handschrift A 2 entnommen habe, umsomehr, da an anderen Stellen solche Korrekturen von A 2 bei Veit Arnpeckh aufgenommen sind, so das 'etatis' p. 200 b das in A 1 fehlt, in A 2 am Rand steht, g 'religiosus' etc. Auch der Passus über die Schwestern Otto's (pag. 199) stimmt bei Veit Arnpeckh fast ganz mit A 2: 'nec non et sororibus: Agnete ducissa Bohemie et Berta ducissa Polanorum et Margaretha marchionissa de Monte-ferrato, consobrina imperatrice Hyspanie Gerdrude'. Aber es ist in der neuen Ausgabe nichts darüber bemerkt, dass A 2 hier bei dem in Rede stehenden Vers sich irgend von A 1 unterscheide. — Ich erwähne bei dieser Gelegenheit noch, dass die Kapitel 14—16 ('respirare') des Buches IV in der Fassung der Recension A sich auch in einer anderen Handschrift der hiesigen Hof- und Staatsbibliothek, einer Weihenstephaner Handschrift Nr. 157 (= Clm. 21657) finden fol. 249'—251, die vielleicht noch älter ist als die 1470 vollendete Handschrift A 1, da f. 219 folgende Notiz steht: 'Explicit postilla hec anno domini 1464 prima die post nativitatem gloriose virginis Marie. Quis hoc scribebat, Johannes nomen habebat — Et si melius scripsisset cognomen suum huc posuisset — Laudetur Deus et sanctus Bartholomeus'. Doch scheint das Stück aus Rahewin wie das vorhergehende 'Speculum' des Gottfried von Viterbo von anderer Hand geschrieben zu sein, die freilich auch mancherlei Schreibfehler sich hat zu Schulden kommen lassen. Auf eine gemeinsame Vorlage mit A 1 weist die Anordnung in den mehrerwähnten Versen auf Otto hin, die hier sich so folgen: 40, 45, 47, 49, 51, 53 (in der Fassung von A 'Eius sentit opem' etc) dann 41—44, hierauf 46, 48, 50, 52, 54. Wie diese Unordnung entstanden, ist leicht zu erkennen: Die Verse 45—54 waren nicht unter einander, sondern neben einander geschrieben, 41 - 44 aber etwa an der Seite oder vielleicht 45—54 selbst am Rand neben 41—44. — Dieselben Kapitel 14 - 17 des 4. Buches, vermehrt noch durch Kapitel 18 und durch den Brief Friedrichs an Otto am Anfang der Gesta, in der Recension B finden sich in der hiesigen Handschrift Clm. 535 'Documenta et litterae variae ad episcopatum Frisingensem pertinentia' chart. saec. XV, fol. 48 mit der später zugesetzten Ueberschrift: 'Excerpta in Gurck'.

wir uns nunmehr in zweiter Linie wenden wollen, ich meine namentlich jene Quellenangaben 'ut ait Iosephus, ut scribit quidam' u. s. w., die nicht gleichmässig in allen drei Recensionen vorkommen. Scheffer-Boichorst meint nun: wenn C diese Quellenangaben am vollständigsten enthalte, B sie weniger vollständig und A sie in noch geringerer Anzahl, so brauche man daraus nicht zu folgern, Rahewin habe bei einer dreimaligen Bearbeitung ein immer stärkeres Bedürfnis empfunden, genauer seine Quellen anzuführen; es sei wenigstens ebenso möglich, dass die Urschrift alle Citate enthalten habe, dass nur der Schreiber von B wenig Sinn für dieselben gehabt und der von A noch weniger. Gegen diese Aufstellung Scheffers lässt sich vielleicht unsere Handschrift S anführen, wo einige dieser Quellenangaben wie in B vorhanden sind, andere wie in A fehlen, von denen in C aber noch keine aufgenommen sind. Da müsste man nach Scheffers Theorie dann annehmen, dass der Schreiber von S (oder seiner Vorlage), wenn wirklich alle Citate schon in der Urschrift gestanden hätten, etwa halb so viel Sinn für dergleichen Quellenangaben gehabt hätte, als der Schreiber von B und um die Hälfte mehr als der von A! Nein, gerade im Hinblick auf dieses Verhältnis von S liegt die Annahme näher, dass in der That diese Quellenangaben erst nach und nach in immer grösserer Zahl vom Autor hinzugesetzt wurden.

Bedenklicher sieht es dagegen mit den grösseren, dass ich so sage, sachlichen Zusätzen aus, durch welche in die späteren Recensionen mancherlei Unrichtigkeiten und Widersprüche gekommen sind, die Ordnung, der Zusammenhang bedenklich gestört worden ist, der Text mit einem — neuerdings mehrfach gebrauchten — Wort verschlimmbessert worden ist. Einer der bedenklichsten dieser Zusätze ist ohne Zweifel der am Ende von IV, 43 in B und C hinzugefügte (auch schon in S vorhandene) 'Talis de illo tunc opinio fuerat. Nos tamen audivimus eundem vere furiosum fuisse et innocenter vitam perdidisse' gelegentlich des ersten Attentates der Mailänder gegen Friedrich. Nachdem ich den Sachverhalt in dem früher berührten Aufsatze genauer dargelegt habe, erscheint es kaum nöthig, denselben hier nochmals im Einzelnen vorzuführen. Es wird genügen, wenn ich nur wiederhole, dass die angegebenen Worte einen grellen Widerspruch zu der ganzen vorausgehenden wie auch unmittelbar (in cap. 44) folgenden Erzählung enthalten, ja dieselbe eigentlich förmlich dementieren. Es ist deshalb wirklich schwer zu glauben — und dieser Ansicht ist auch Scheffer-Boichorst —, dass diese 'Berichtigung' vom Autor selbst herrührt, da man doch erwartet, dass er dann wenigstens den Text entsprechend geändert, 'die Darstellung mit der Berichtigung in Einklang gebracht

hätte'. Ich habe in jenem Aufsatz die Vermuthung ausgesprochen, dass vielleicht auf jene beiden Männer, den Kanzler Ulrich und den Protonotar Heinrich, welche Rahewin im Prolog wie im Epilog zu Korrektoren und Revisoren seiner Gesta bestellte, diese Berichtigung zurückzuführen sei; und ich finde nicht, dass irgend etwas dieser Annahme im Wege stände. Im Gegentheil: ich meine, dass die Worte ganz den Charakter einer offiziellen Berichtigung haben, und auf einen späteren Zusatz deutet, wie mir scheint, schon das 'Tunc fuerat'. Es kommt hinzu, dass, wie Prutz S. 65—66 zeigt, der Kanzler Ulrich zur Zeit des Attentats im Sommer 1159 in der Umgebung des Kaisers zu Lodi gewesen ist. Rahewin mag also zuerst erzählt haben, was ihm von dem Vorfall zugekommen war; der Kanzler Ulrich aber mag es dann bei der Durchsicht für gut befunden haben, die Stelle oder, genauer gesagt, die Schuld der Mailänder durch jene Worte abzuschwächen, die er vielleicht nur an den Rand setzte, und die dann von einem Schreiber der 'neuen Auflage' in den Text ohne Änderung aufgenommen wurden.

Ähnlich verhält es sich mit einer anderen Stelle. III, 39 erzählt Rahewin etwas ausführlicher von einem Angriff des Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach und seiner beiden jüngeren Brüder auf ein Thor des belagerten Mailand . . . 'Ergo propinquante vespera clanculo milites armari iubent etc. etc. — — obscuram noctem incendium et faculae tedaeque ardentes illuminabant. — — Sauciati utrimque plurimi; verum attrocitatem cladis beneficium noctis imminuebat'. Nach diesen letzten (Schluss-) Worten wird in Recension C noch die Bemerkung hinzugefügt[1]: 'Alii asserunt, hoc negotium clara die consummatum' — also auch ein Widerspruch zu dem Vorausgehenden, zwar nicht so stark wie der an der ersterwähnten Stelle, aber immerhin bedeutend genug, um zu erwarten, dass der Verfasser, wenn er selbst den Nachtrag gemacht, sich irgend über die beiden Versionen bestimmter hätte aussprechen sollen. Auch möchte man den Ausdruck 'alii asserunt' wohl eher auf ein geschriebenes Zeugnis beziehen[2].

Nur an einer Stelle, finde ich, ist der frühere Text mit Rücksicht auf den späteren Zusatz wirklich geändert: III, 20—21, wo Rahewin von dem erfolgreichen Auftreten der nach Italien vorausgesandten kaiserlichen Botschafter Reinald von Dassel und Pfalzgraf Otto berichtet. Er erzählt (cap. 20), wie dieselben in Verona und anderen

1) Die in S und B noch fehlt. 2) In den Ann. Mediol. (SS. XVIII, p. 366, Z. 11) geschieht desselben Kampfes Erwähnung, ohne dass bemerkt wäre, ob er bei Tag oder Nacht stattgefunden.

Städten ehrenvolle Aufnahme fanden und die Bewohner zum Gelöbnis der Treue gegen den Kaiser verpflichteten, und theilt die betreffende Schwurformel mit. In cap. 21 erzählt er dann, wenn wir zunächst der Recension A folgen, wie jene beiden Gesandten ihren Weg durch die Romagna und Emilia fortsetzend in das Exarchat Ravenna kamen und über Rimini nach Ancona aufbrachen, wo Abgesandte des griechischen Kaisers sich aufhielten, welche angeblich gegen König Wilhelm von Sicilien Söldner warben, in Wahrheit aber für die Unterwerfung der Seestädte unter griechische Oberhoheit agitieren sollten. Sie hätten diese Griechen vor sich gerufen und ihnen vorgehalten, wie sie solches ohne Wissen des Kaisers (Friedrich) zu thun sich unterstehen könnten, und sie dermassen eingeschüchtert, dass dieselben de- und wehmüthig ihre Unschuld betheuerten und schliesslich nach Griechenland zurückkehrten unbehelligt, da man ihnen nichts Bestimmtes nachweisen konnte.

In diesen Bericht, wie ihn Recension A gibt, in cap. 21, sind nun in den späteren Recensionen zwei grössere Zusätze eingefügt: der eine, letztere, handelt von einer Begegnung der beiden kaiserlichen Botschafter in der Nähe von Ravenna mit einer nicht geringen Anzahl hervorragender Ravennaten, welche zu jener griechischen Gesandtschaft sich begeben wollten. Pfalzgraf Otto, wüthend über diese Willfährigkeit gegen die Griechen, sei mit gezücktem Schwert gegen den Anführer oder das Haupt jener Ravennaten (Wilhelm Maltraversar) losgegangen und habe sich nur schwer besänftigen lassen. Dann habe er die Reise fortgesetzt, gegen die Griechen bei Ancona eine beträchtliche Mannschaft gesammelt und in der Nähe der Stadt ein Lager geschlagen.

Dieser Zusatz p. 153 'Cumque — posuit' fügt sich ziemlich ungezwungen in den früheren Bericht ein. Zwar könnte man sagen, dass er jetzt einigermassen nachhinkt, da vorher schon berichtet wird, dass die beiden Gesandten über Rimini nach Ancona eilten, was nun besser am Ende des Zusatzes stände, da dieser ja von einem Begebnis in der Nähe von Ravenna handelt. Auch könnte man sagen, dass der Wechsel des Subjektes (am Ende des Zusatzes und am Anfange der fortgesetzten früheren Erzählung: 'castra posuit (sc. Otto) — evocatos itaque ad se . . . adorsi sunt') sich etwas hart macht. Allein das mag so hingehen und erforderte nicht gerade unumgänglich eine stilistische Änderung.

Anders der andere, erstere Zusatz. Zwischen die erwähnte Schwurformel (cap. 20 Ende) und die Erzählung von der Fortsetzung der

Reise jener beiden Gesandten durch die Romagna ist nämlich in den späteren Recensionen ein Passus eingeschoben, der besagt: die kaiserlichen Gesandten hätten von Verona aus über Mantua ihren Weg fortgesetzt und in Cremona eine grosse Versammlung oder einen 'Hoftag' (curiam) gehalten, an dem der Erzbischof von Ravenna und Mailand und 15 ihrer Suffraganbischöfe, sowie Grafen, Markgrafen, Consuln und Vornehmste aller umliegenden Städte Theil genommen, und die beiden Gesandten hätten dem kaiserlichen Ansehen in bisher ungewohntem Maasse Geltung verschafft. 'Von Verona über Mantua nach Cremona' (und dann weiter durch die Romagna): das stimmte nun aber nicht mehr recht mit dem im vorhergehenden Kapitel 20 Erzählten. Denn da hatte es (in Recension A) geheissen: die kaiserlichen Gesandten hätten in Verona und anderen Städten, nämlich Mantua, Cremona, Pavia erfolgreich für den Kaiser gewirkt. Nun wäre die Erzählung (in dem Zusatz) wieder nach Verona zurückverlegt worden: die Worte oder Städte Mantua, Cremona, Pavia (der Recension A) mussten gestrichen werden, und sie fehlen in der That in den späteren Recensionen B und C, wodurch der Bericht nun ohne Widerspruch ist.

Wir haben also hier wirklich eine entschiedene, mit Rücksicht auf den eingeschobenen Passus vorgenommene, redaktionelle Änderung vor uns und die wird man allerdings gleichfalls schwerlich einem Anderen, als dem Autor selbst zuzuschreiben gewillt sein, obgleich die Einschiebungen sich als Verschlechterungen erweisen. Denn ich bin, wie Ribbeck, Friedrich I. und die römische Curie 1157—1159 (Leipzig 1881) S. 73, der Ansicht — und zwar darf ich hinzufügen, dass ich unabhängig von ihm zu derselben gekommen bin — dass betreffs des sonst nirgends erwähnten Hoftages in Cremona eine Verwechslung vorliegt mit dem in Ravenna, der in dem Bericht der beiden kaiserlichen Gesandten (Sudendorf, Registrum t. II. p. 132) erwähnt wird. Dass der Erzbischof etc. von Mailand damals sich an einem solchen Hoftag betheiligt habe, ist gleichfalls unwahrscheinlich. Da Rahewin das Schreiben der Gesandten nicht direkt benutzt zu haben scheint, ist ihm wohl durch mündliche Erzählung ungenaue Kunde von den Vorfällen geworden oder er hat das Schreiben nur flüchtig gelesen und aus der Erinnerung Unrichtiges eingeschoben.

Sofort aber drängt sich uns im Anschluss daran die Frage auf: warum, wenn hier eine Änderung vorgenommen ward, warum nicht auch an den anderen, oben angeführten Stellen? Ist das nicht vielleicht ein Beweis, dass diese eben nicht dem Autor selbst zuzuschreiben sind? Und warum jene anderen Einschiebungen von Briefen etc. am unrechten Orte in den späteren Recensionen, die den Zusammenhang

stören und verwirren, ohne irgend eine Korrektur? Jordan, der sich zuletzt eingehender mit diesen Einreihungen beschäftigt hat[1], nahm an, dass Rahewin das aktenmässige Material oft erst während der Arbeit selbst erhalten habe. Er habe ziemlich gleichzeitig geschrieben, derart, dass meistens der Text schon niedergeschrieben gewesen, als die Briefe eintrafen. Durch die willkürliche Einreihung derselben ohne Rücksicht auf den Zusammenhang sei die Verwirrung entstanden.

Eine solche Annahme ist jetzt, nachdem sich zeigt, dass die Ordnung in der ersten Recension A eine viel richtigere ist, nicht mehr statthaft — ganz abgesehen davon, dass ich überhaupt an eine so gleichzeitige Verabfassung des Rahewin'schen Werkes nicht zu glauben vermag, wenn ich auch im Übrigen Jordans Ausführungen gegen Prutz über die Abfassungszeit völlig beistimme. Schon C. Martens hat in seiner Dissertation[2] (S. 31) bemerkt, eine Stelle des dritten Buches cap. 8[3] weise darauf hin, dass dieses nicht viel vor 1159, frühestens Ende 1158 entstanden sein konnte; und hat ferner unter seinen Thesen ganz richtig den Satz aufgestellt, dass das Grabgedicht Rahewins auf Otto erst nach dem grossen Brande in Freising, 5. April 1159, verfasst ist. Er hätte bei der ersten Stelle noch auf das nachfolgende 'Causa adventus eorum (der päpstlichen Gesandten) speciem sinceritatis videbatur habere; sed fermentum et occasionem malorum intus latuisse, postmodum evidenter deprehensum est' hinweisen können, wie sich dergleichen Verweisungen auf später noch öfter finden, welche die Annahme absolut gleichzeitiger Niederschrift entschieden ausschliessen. Z. B. IV, 13 heisst es: 'Redditus quoque imperiales, qui dicuntur domus Mehtildis, a duce Welfone seu ab aliis distractos et dispersos, congregavit (sc. Fridericus a. 1159), quos postmodum eidem nobilissimo principi adunatos etelioratos liberali restitucione nosciter reddidisse'[4]. Oder IV, 30, wo die Rede ist von der Unterwerfung der Bewohner der Insel Comacina im Comer See durch Friedrich, heisst es: 'Satisque fidelis in posterum nobis gens illa reperta est'. Das kann doch erst einige Zeit darnach geschrieben sein[5]. Im Übrigen zeigt, wie mir

---

1) A. a. O. S. 73 u. ff. 2) 'Ein Beitrag zur Kritik Rahewins'. Greifswald 1877. 3) 'Prolixitatem huius narrationis non causabitur, qui materiae pondus ac temporis, quo hec tempestas protracta est et protrahitur'. 4) Ich finde für dieses 'postmodum' nirgends einen bestimmten Zeitpunkt angegeben. 5) Eine andere Stelle, die sich auf den ersten Blick hierfür noch verwerthen liesse, bei näherer Betrachtung aber doch als zweifelhaft erklärt werden muss, findet sich in IV, 16. Rahewin erzählt da, wie verschiedene Wunderzeichen die Schicksalschläge voraus verkündeten, welche die Freisinger Kirche durch den Tod Bischofs Otto (22. Sept. 1158) und den grossen Brand (5. April 1159) trafen.

scheint, auch der Wortlaut z. B. von IV, 52 (p. 231): 'Verum ut huius negotii tractatus perpetua sua continua decurrat oratione, paulisper alia interim prosequemur, pro magnitudine suo loco his diutius immoraturi', was dann IV, 59 (p. 232) mit den Worten geschieht: 'Verum

An einem 1. Januar (dem Zusammenhang nach wohl 1159) versiegt bei der Messe plötzlich der Kelch. Vierfüssige Ungethüme wurden hin- und herfliegend gesehen. Wilde Thiere kamen in die Behausungen der Menschen. Junge Mädchen und Knaben störten während Processionen den Ernst der Handlung durch ausgelassene Fröhlichkeit. Käuzchen, Wiedehöpfe, Uhus liessen während des ganzen Jahres (1159) ihr klägliches Geschrei hören. Zwischen diese beiden letzten üblen Vorzeichen ist nun folgender Passus (Schulausgabe p. 203, Z. 3 v. u.) eingeschoben: 'im folgenden Jahre wurde auch der Platz, wo der Dom und der bischöfliche Palast (nach dem Brande) neu gebaut werden sollte, vom Blitze getroffen'. 'Nam et sequenti anno locus ipse, ubi maior aecclesia et cathedralis sedes fabricanda erat, fulmine ictus celesti igne conflagravit'. Wenn dies auf ein Vorkommnis des Jahres 1160 zu beziehen ist, wie es z. B. auch Sighart in seiner Monographie 'Der Dom zu Freising' (Landshut 1852) S. 43 thut, so hätte man damit gewiss einen Beweis nicht absolut gleichzeitiger Abfassung gewonnen. Allein genau besehen, will dieser Satz eigentlich doch gar nicht recht in diesen Zusammenhang hineinpassen; und merkwürdig ist, dass er anderswo in der That an anderer Stelle sich befindet. Der schon früher erwähnte Conradus Sacrista hat seiner Schilderung des Freisinger Brandes Rahewins Bericht zu Grunde gelegt, den er wörtlich aufgenommen und nur durch einige Sätze erweitert hat. Bei Conradus Sacrista nun findet sich dieser nämliche Satz (ohne 'Nam et') 'Sequenti vero anno — conflagravit' weiter oben, nämlich vor dem Lobe, welches Rahewin bei dieser Gelegenheit der Freisinger Kirche und ihrem Clerus spendet (Schulausgabe p. 203 vor 'Haec ecclesia' etc. in IV, 15); noch vermehrt durch die Notiz, dass in dem gleichen Jahre, 1160, 'Nova cella', d. i. das Kloster Neustift niederbrannte — bei Veit Arnpeckh (Deutinger S. 507) heisst es fälschlich 'terminata' statt 'cremata' — welche Notiz übrigens in den Mon. Germ. SS. XXIV. p. 322, Z. 48 fälschlich als dem Rahewin entlehnt bezeichnet wird, während sie Conrads Eigenthum ist. Entweder hat nun Conrad aus eigenem Antrieb die Notiz an eine andere ihm passender scheinende Stelle versetzt, oder sie stand schon im Original der Gesta Rahewins als späterer Zusatz am Rand und kam nur durch Versehen unrichtig in den Text von A, B und C. Deshalb lässt sie sich mit Sicherheit nicht für die Abfassungszeit verwerthen. — Wie ich nachträglich sehe, ist Martens a. a. O. S. 19 Anm. der Meinung, dass unter jenem 1. Januar der des Jahres 1158 zu verstehen sei, wogegen sich wenig einwenden zu lassen scheint. Dann wäre also das 'sequenti anno' auf 1159 zu beziehen? Gegen eine solche Annahme spricht jedenfalls die Thatsache, dass Conradus Sacrista unter dem 'sequenti anno' sicher das Jahr 1160 meint. Dadurch wird es freilich nur um so wahrscheinlicher, wie mich dünkt, dass der Passus bei Rahewin am Rande beigesetzt war. — Vielleicht standen auch die Worte lib. III c. 20 (p. 154): 'Ficta pro veris non recipienda' ursprünglich am Rand und kamen nur durch die Schuld der Schreiber an verschiedene Stellen in den Text von A, B und C.

res exigit, ut ad scisma Romanae ecclesiae unde digressi sumus, scribendo redeamus' — ich sage der Wortlaut jener Stelle scheint mir zu zeigen, dass Rahewin nach einem bestimmten Plane in einem Zuge, nicht aber unmittelbar gleichzeitig mit den Ereignissen geschrieben hat.

Doch kehren auch wir nach dieser Digression zu unserem Ausgangspunkt zurück. Ich sagte: abgesehen von der nicht gleichzeitigen Niederschrift lasse sich die Annahme Jordans von der Einschiebung verschiedener (später zugegangener) Stücke während der Arbeit jetzt nicht mehr aufrechthalten, wo sich gezeigt, dass in der ersten Recension A alles in bester Ordnung ist. So ging in A lib. III. cap. 15a unmittelbar dem cap. 18 voraus, wie es Jordan ihrem Zusammenhang nach verlangt[1]; warum später diese Ordnung durch Einschiebung von cap. 16 und 17, die in A übrigens auch bereits vorhanden, zwischen 15a und 18 gestört wurde, ist unerklärlich[2]. (Die Versetzung des Passus lib. II. cap. 20 'Ante — conquievit' über den Erlass eines Lagerfriedens 1155, der in Recension A am Ende von cap. 16 stand, an das Ende von cap. 20 in den späteren Renecensionen (und S), d. h. von Roncalia nach Asti, könnte auf nachträglich zugegangenen Angaben beruhen.)

Auch die Verwirrung in lib. IV. cap. 18—22, über welche hier ausführlicher zu handeln nicht der Platz ist[3], war in Recension A nicht vorhanden, indem cap. 19 und 20 nach 21 folgten, die Briefe in cap. 22[4] ganz fehlten.

Ebenso ist der Widerspruch zwischen dem Briefe Eberhards und Friedrichs I. IV, 34 und 36[5] in A vermieden, da der Brief Friedrichs (sowie seine Antwort an die Kardinäle IV, 35) fehlt (in S = B, C).

So scheint eben nur d i e Vermuthung übrig zu bleiben, dass die fraglichen Stücke nach Abschluss der Recension A von Rahewin selbst oder von Anderen — warum z. B. nicht auch von den zu Revisoren und Korrektoren bestimmten beiden mehrgenannten Männern, dem Kanzler Ulrich und dem Protonotar Heinrich oder von Lesern und Benützern?

---

1) A. a. O. S. 75. 2) Dass Jordan's Hypothese (p. 75) von dem späteren Eintreffen dieser beiden Schreiben (Cap. 16 und 17) durch ihr Vorhandensein in Recension A widerlegt wird, hat bereits Waitz (p. 148, n. 1) betont. Dass Rahewin übrigens von den 'quasdam causas alio loco memorandas' (III, 24) keine nähere Kenntnis gehabt haben soll, ist deshalb unwahrscheinlich, da er beim Augsburger Tag ja selbst anwesend war (s. p. 156, n. 1). 3) S. Jordan S. 76 ff.; Ribbeck S. 74 ff. 4) P. 208 der neuen Ausgabe Note * ist wohl — finem Cap. 22 statt 23 zu lesen; Handschrift S hier = B, C. 5) S. W a g n e r, Paul, Eberhard II, Bischof von Bamberg (Halle 1876) S. 110 ff.

— am Rand beigefügt wurden, und nur durch den Irrthum eines Schreibers unrichtig in den Text gesetzt wurden — oder man steht vor dem schwer zu lösenden psychologischen Räthsel, dass Rahewin bei der Umarbeitung oder Vervollständigung der ersten Recension eine grosse Menge von Fehlern, Widersprüchen u. s. w. hineinkorrigiert habe, ohne dieselben irgend zu fühlen und zu bemerken.

Demnach käme ich zu dem Schlusse, dass absolut zwingende Gründe, die späteren Recensionen dem Rahewin abzusprechen, allerdings nicht vorhanden zu sein scheinen, dass aber verschiedene verwirrende und irrige Zusätze in denselben vielleicht oder sogar wahrscheinlich von Anderen herrühren, eine genaue Scheidung aber dessen, was von solchen Verschlimmbesserungen Rahewin selbst, was Fremden zuzuschreiben, kaum mehr möglich ist. So bestimmt als Waitz möchte ich aber C nicht als eine von Rahewin selbst besorgte Ausgabe letzter Hand erklären. Und wie Scheffer-Boichorst[1] betreffs der beiden ersten, von Ottto verfassten Bücher der Gesta wohl mit Recht bemerkt, dass hier die Recension A hätte beim Druck zu Grunde gelegt werden müssen, da für uns doch nicht in Betracht kommen könne, wie Rahewin das Werk Ottos zuletzt herausgegeben, sondern wie dieser es geschrieben — ebenso darf man vielleicht behaupten, dass, wer den ächten unverfälschten Rahewin kennen lernen will, sich an die Recension A zu halten habe. Wenigstens wird derjenige, welcher sich auf Rahewin zu berufen hat, immer genau anzugeben haben, ob sich der betreffende Passus in A oder B und C findet.

Anhang.

Über einige Münchener Handschriften der Chronik Otto's von Freising.

Die vorstehende Studie veranlasste mich, die von Wilmans bei der Ausgabe der Chronik Otto's von Freising nicht benutzten[2], wohl aber von ihm aufgezählten Handschriften der hiesigen Hof- und Staatsbibliothek etwas näher anzusehen, und einige Notizen darüber mögen vielleicht für eine etwaige neue Ausgabe nicht unwillkommen sein.

1) Die von Wilmans sub D n. 10 aufgeführte Handschrift Clm. 1206 (Bav. 206) dem Kloster Schönthal früher gehörig ('Ad conventum Vallis speciose' steht auf fol. 1), chart. kl. fol. ist nach einer Notiz am

1) A. a. O. S. 634. 2) Warum dies nicht geschehen, wird nicht angegeben.

Schluss fol. 1' 1464 geschrieben in eleganter Schrift mit theils vergoldeten Initialen. Nach der Fassung von VI, 20 (fol. 82) 'Porro terra — relicta; verum tamen modo cenobium inibi monachorum institutum fore conspicitur. Rex igitur cito inde digrediens Sclavos resistere sibi molientes bello peciit et tam de illis quam de Ungaris victoria potitus pater patriae appellatus est', sowie nach der Fortführung des Kaiserkatalogs bis Heinrich VI. ('Heinricus cum patre, Heinricus post patrem) und der Papstreihe bis Innocenz III., besonders aber durch die Notiz über Verleihung des Palliums an Erzbischof Eberhard von Salzburg durch Eugen III. erweist sich der Codex als zur Klasse 2* B gehörig. Dasselbe ist der Fall

2) mit dem von Wilmans sub D 5 aufgeführten Clm. 1210[1] (Bav. 210) chart. s. XV. fol. 152 Bll., der auf dem Vorderdeckel innen das Wappen 'Insignia M. Georgii Mayer Praepositi Isenensis et Decani Ad S. Andream Frisingae' trägt. Auf der Innenseite des hinteren Deckels stehen von zwei verschiedenen Händen die Notizen: 'Johannes Velber (und darunter) Walthasar Stephan plebanus S. Cassiani'. Fol. 152 folgen noch die Verse 'Haec ex scriptura, lector' etc.; auf fol. 1 eine schöne Initiale und Randeinfassung.

3) Clm. 1208 (Bav. 1208) bei Wilmans sub D 11, früher nach Wessobrunn gehörig (aussen auf dem Deckel steht 'Wessesprunn') chart. kl. fol. 149 Bll. ist nicht 1485, sondern 1487 geschrieben von mehreren Händen, jede Seite zu zwei Columnen und gehört nach VI, 20 — 'relicta. Verum tamen . . . conspicitur. Ex huius origine cum plures hactenus tyranni' etc. zu den interpolierten Handschriften der Klasse 2* A. Fol. 124 nach lib. VII folgen die Kaiser bis Friedrich (mit der Lücke zwischen Otto III. und Heinrich IV.), die Päpste bis Hadrian. Nach den Versen nach lib. VIII folgt die Chronik des Honorius von Autun (bis zum 2. Regierungsjahr Konrads III., dritte Ausgabe) mit dem Epilog 'Rogo autem'.

4) Die von Wilmans sub D 9 aufgeführte Handschrift Clm. 1209 (Bav. 209) früher dem Kloster Scheyern gehörig (fol. 2 mitten im Text steht 'Monasterii Schyrensis' und fol. 1 'per Monachum Schyrensem conscriptus iste liber') chart. fol. 212 Bll. 1510 geschrieben, ist wohl die interessanteste unter den hier verzeichneten Handschriften.

Sie geht nämlich auf eine der alten lückenhaften aber nicht interpolierten Handschriften (A) zurück und zwar nach den von Wilmans im 'Archiv'[2] angegebenen Merkmalen, d. h. den Lücken in I, 8; IV, 5;

1) Nicht 1209, wie Wilmans irrig angiebt. 2) Bd. 11, S. 29.

IV, 25 auf Codex 1[1], der jetzt in Hannover sich befindet, einst aber dem Kloster S. Ulrich und Afra in Augsburg gehörte. Auf den nämlichen Ursprung weist aber in unserer Handschrift noch Anderes hin. Erstlich geht der Chronik voraus (f. 2) das Schreiben Konrad Peutingers an Kaiser Maximilian (vom Jahre 1507), das sich gedruckt in der ersten Ausgabe des Ligurinus (1507 in Augsburg per .. Erhardum Oeglin) hinter diesem findet[2].

Zweitens sind zwischen dem 7. und 8. Buch der Chronik fol. 132—190 eingeschoben (alles von der gleichen Hand geschrieben) die Annalen des Hermann von Nieder-Altaich, respektive die Annales SS. Udalrici et Afrae Augustenses (Mon. Germ. SS. t. XVII). Man hat das bisher noch nicht bemerkt, obwohl schon die mit rother Dinte vom Schreiber der Handschrift f. 1 beigefügte Inhaltsangabe darauf hätte aufmerksam machen sollen, die so lautet: 'Cronica Othonis Frisingensis episcopi per libros octo divisa seu distincta. In fine libri septimi Addiciones temporum modernorum usque ad annos millesimum tricentesimum quartum inclusive continens hic invenitur (sic!). Et in fine omnium illorum etc. octavus liber istius cronice tractans de resurrectione mortuorum et fine utriusque scilicet civitatis mundi et dei ponitur consequenter pro conclusione etc. 1510'. Zu allem Überfluss stehen von späterer Hand ebendort (fol. 1) über diesem Passus die Worte: '1) Chronica Ottonis Frising., 2) Hermani Abbat. Niederaltacensis continuacio, 3) Henrici item Steronis Niederaltac.' Ich muss freilich gestehen, dass ich gleichfalls erst beim Durchblättern des Codex auf dieses Einschiebsel gekommen bin. Es wird eingeleitet f. 131 nach lib. VII der Chronik mit den Worten: 'Hec infra collecta atque conscripta sunt per r(everen)dum in Christo patrem et dominum Hermannum abbatem monasterii sanctorum Thebeorum Mauricii et sociorum eius Altache inferioris post finem cronice Ottonis' und schliesst f. 189' mit den Worten: 'Huc usque deducta est cronica etc. cum addicionibus certis hic fideliter completis etc.' Die eingeschobenen Annalen beginnen hier mit dem Jahre 1146 'Hiis temporibus' (SS. XVII, 381 und 429) und ich habe mir, ohne eine genaue Vergleichung anzustellen, folgende Varianten und Lesarten notiert:

1) Wiewohl ich an einigen anderen Stellen Differenzen mit 1 gefunden. I, 18 liest die Handschrift 'extitit' = 4. 6; VI, 20 'internicionem' = 2. 3; 'regrediens' = 2. VII, 23 'abiudicatur' = 5. 7. 2) Dasselbe ist hier am Schluss nach 'propediem Maiestate hac approbante' unverständlich gekürzt, indem folgt: 'hec que cesar Ottoni episcopo rescripsit et in manibus nostris ante paucos dies fuerunt ea ipsa maiestas tua modo principis ipsius responsionem benigne ut solet audiat'.

p. 383 b) 'Beatr. — uxor.' des.; p. 384 h) 'Facta — Pauli' unten beigefügt; p. 386, Z. 52 und 59 'Helingersperg' st. 'Helmgersberg'; 391, 24 'Karolus Secueñ.' st. 'Secoensis', 'Albertus Lauat' st. 'Laventinus'; 391, 53—392, 3 'Nam — audivi' des.; 392, 24 Zusatz deest; 394, 50 Zusatz ad.; 397, 10 'Lengevelde'; 399, 41 'Zinilo' st. 'Zmilo', 'Fridlain' st. 'Fridlan', 43[a] 'Ybis de Schechnū' st. 'Ibis de Cehechni' (was die Ann. Osterhovens. haben), 'Clingenberch' st. 'Chlinberch', 'Zinil' st. 'Zmil'; 46 'Ludwicus et Albertus Zelkingary' st. 'de Zelking'; 407, 27 Zusatz ad.; p. 407, 35 ist die Stelle über Hermanns Abdankung (f. 164') gekürzt: 'Eodem anno in festo beati Gregorii dominus Hermannus in abbatem monasterii Altahensis eligitur (!), quia iam 30 annis eandem abbatiam cum tanta rexit honestate et in spiritualibus adeo profecit, quod religionis viguit illic abservancia (!) specialis et cultus Dei per ipsius diligentiam fuerit multipliciter ampliatus, ita quoque in personis ibi sub regula educatis exercoverit ut sui regiminis tempore ex eiusdem loci monachis et Formpach, Aspach, Obernaltach, Pruel et Tiburch abbates electi essent. Tandem ipse dominus Hermannnus vergente quidem deorsum ex debilitate simul et aetatis conditione corporea, sed spiritu in sublimiora scandente mitram, bacculum cum omni cura pastorali coram positis fratribus maximo cessionis iam diu fervens desiderio ex mandato episcopi Pataviensis in die sancti Gregorii in manus domini Theodori tunc abbatis de Alderspach resignavit. Qui post cessionem ipsius abbacie duobus annis supervixit maximis detentus infirmitatibus, ita quod de lecto in quo decumbebat sine adiutorio sibi servientium surgere stare non posset. Qui postquam annis 30, mensibus 4, diebus 16 laudabiliter rexisset, obiit bono fine pridie kal. Augusti anno vite sue 75'. — Ebendort (p. 408, 18) fehlen die Worte 'Ego Heinr. Steoro etc. — meum'. Dagegen ist unten f. 164' (von gleicher Hand) roth beigefügt: 'Huc usque Hermannus cronicam perduxit et dominus Heinricus Stĕr capellanus predicti abbatis subsequentia hic infra fideliter prosequendo usque ad anno (!) sc. 1301 continuavit etc.' — p. 412 Z. 10 lautet (f. 171) so: 'Post tunc electus est in abbatem Altahensem dominus Wernhardus eiusdem monasterii monachus qui antea in prioratu longo tempore prefuit et omnia in abbacia postmodum laudabiliter egit ut omnia omnibus factus omnes lucrifaceret circa subditos iuste consulens misericordia et pietate conservans disciplina etc.' — Ferner notiere ich: p. 417 Z. 25 keine Lücke; 52 'veteri' deest; 418, 15 'vir ingeniosus vel ingenuus tunc Rat̄ sumus prepositus . . . equalis; 420 b) 'require in seq. fol.' hier im Text; 420, 24 'dominam Ieuttam . . Navale'; 429 a) 'anno' = 2. 3, b) 'aūge' = 2, c) 'capitolio' = 3, f) 'Aug.' deest = 2, Z. 36 'eadem'

st. 'eodem'; 430 a) VI, b) 'qua (= 1) Cetera — Uodalrici' des.; 430, 40 'Manegoldus abbas monasterii sanctorum Vdalrici et Affre': 45 'bona' deest; 'hic obmittantur' st. 'omitto'; 51 'decemnovalis' = 3, 'cycli, epacto'; 'Ottone Areat.' des.; p. 431, 2 'nec non in festo concepcionis beate Marie virginis ipso defuncto substitutus est Erchemboldus', 431 a 'Erchenboldus' = 2; 23 'vicesimus tertius autem', 24 'et miti animo', 56 'vir bonae conversacionis ac prov.'; 433, 68 'custode Heinricus abbas succedit dictus de Hůgnach, vir largus et pius qui benefecit obleio'; 434, 19 Zusatz fehlt, 38 'Huc usque producta . . . Stēro appon. s. profuturis temp. Vnde tantum ego frater Vlr. W. et confrater meus Chunr. licet ind.' des.; 434, 58 'versus' in der Handschrift; 435 Vers 1. 2 hinter 7; 436, 1 die Zeile (fol. 187') schliesst mit 'bellicis ord', darunter 'dinatim' und nochmals darunter 'certaverunt'; nach Enus: '1334 Marquardus — Bened. Anno sequ. — secundo' = 1. 2. Zusätze habe ich nicht gefunden ausser einen: f. 184' von späterer Hand: 'Anno MCCCLXXXVIII. in vigilia conversionis s. Pauli (24. Januar) castrum Peysennberg nobilis Wilhelmi de Seveld fuit circumvallatum a Weylheimensibus. Et quinta die sequenti (29. Januar) datum fuit in manus dominorum ducum Bavarie. Et dominica die subsequenti qua cantatur Invocavit (2. Februar) comburebatur, secundum solum frangebatur: et hoc fuit ipsa die Iuliane virginis (16. Februar)'[1].

Ist also, um wieder auf Otto's Chronik zurückzukommen, diese Handschrift Clm. 1209 eine Abschrift von 1, oder auf 1 wenigstens zurückzuführen, so ist das deshalb von Bedeutung, weil dann aus dieser Handschrift für das 8. Buch, das jetzt in 1 fehlt, die Lesarten dieses alten Codex wiederhergestellt werden können. Nach dem Schluss des 8. Buches folgen die roth geschriebenen Worte: 'Hec scripta pro laude dei omnipotentis ac utilitate et salute legencium finem habent, pro quibus ipse scriptor petit pro se humiliter exorari etc.' Dann folgt eine ebenfalls 1510 geschriebene kurze deutsche Biographie von Otto von Freising mit folgenden Worten als Einleitung: 'Hec infra transsumpta ex hystoria seu cronica ducum Austrie de reverendo domino Ottone Frisingensi episcopo chronographo libri presentis hic apponuntur in wlgari etc.' Beigebunden ist dann 'Homeri Poetarum clarissimi Odyssea de erroribus Vlyxis'. Druck von 1510 Strassburg ex officina Ioannis Schotti. Auf der Innenseite des Rückdeckels stehen (geschrieben) einige annalistische Notizen beginnend mit 'Clotarius

1) S. Ott, Christoph, Der Hohenpeissenberg (1877) S. 4 mit Berufung auf eine 'zeitgenössische Aufzeichnung' im Kloster zu Polling. Cf. Töpsl, 'Succincta informatio de Canonia Pollingana (1760) p. 63.

2^{us} rex Francorum tempore Heraclii imperatoris cepit bellum cum Saxonibus', aufhörend mit 'Sol semel et luna ter anno septimo Caroli (Magni) eclipsim passi sunt et in aere acies mire magnitudinis vise sunt'. — Excerpte direkt oder indirekt aus dem 'liber de rebus memorabilioribus sive Chronicon' des Heinrich von Herford, wie die beiden folgenden Stellen beweisen: 'Volderus comes Hervordie in Westvalia monasterium nobilium puellarum fundavit et dotavit consilio Caroli Magni, quia caruit heredibus' und 'Lydericus primus comes Flandrie cepit dominare in Flandria anno Constantini 12'. (Cf. die Ausgabe Heinrichs von Potthast pag. 34 und 35).

Kaiser Friedrich II. und die deutsche Kirche.

Von

Carl Rodenberg.

Das Interregnum, die Mitte des 13. Jahrhunderts, ist der grosse Wendepunkt in der deutschen Geschichte des Mittelalters. Vorher erscheint Deutschland trotz der Fülle particularer Bildungen als ein Staat, trotz mannigfaltiger Beschränkung ist ein Wille darin der massgebende und die deutschen Könige und Kaiser sind nicht nur dem Range nach, sondern auch an thatsächlicher Macht die ersten Fürsten der Christenheit. Nachher stellt sich Deutschland dar als ein Conglomerat kleiner und grosser, mehr oder minder selbständiger Staatsorganismen, welche alle nach weiterer Ausbildung streben und auf welche die Könige nicht viel mehr Einfluss haben, als sie durch ihre Hausmacht ausüben können. Wie sich diese Wandlung vollzogen hat und wer die Schuld an der Auflösung der alten Ordnungen trägt, ist viel erörtert worden. In der massgebenden Darstellung, welche Böhmer seinen Regesten vorausgeschickt und welcher sich Ficker in der Neubearbeitung derselben angeschlossen hat, wird die Politik Friedrichs II. als die Ursache des Verfalls hingestellt: er habe die Bildung territorialer Gewalten noch hindern können aber nicht gehindert, sondern die Dinge gehen lassen, wie sie eben gingen [1].

1) Böhmer, Reg. Imperii V, bearb. von Julius Ficker S. XVI. Ich citiere das Werk fernerhin als R. I. V mit der Nummer.

Es soll nicht meine Aufgabe sein, die Politik Friedrichs gegen Deutschland in ihrem ganzen Umfange darzulegen. Ich will nur eine Seite derselben genauer verfolgen, freilich die wichtigste, sein Verhältnis zur deutschen Kirche; denn die Macht des deutschen Königthums hatte gerade auf seiner engen und eigenthümlichen Verbindung mit der deutshen Kirche beruht.

Die eigenthümliche Einfügung der deutschen Kirche in die deutsche Verfassung datiert aus dem 10. Jahrhundert. Die Ottonen erkannten die Gefahr, welche dem Reiche aus dem Erblichwerden der Lehen erwuchs, und um derselben zu begegnen, haben sie Hoheitsrechte und Güter des Reichs, ganze Grafschaften wie einzelne Gerechtsame und Besitzungen, in grosser Menge den Kirchen übertragen, deren geistliche Inhaber nunmehr dafür hafteten, dass die mit den Rechten und Gütern verbundenen Dienste für das Reich demselben auch geleistet wurden. Sie wurden damit insbesondere zum Hofdienst, d. h. zur Theilnahme an den Reichstagen und an der Reichsverwaltung, und zum Heerdienst, zur Stellung von Contingenten zum Reichsaufgebot, verpflichtet. Damit blieben jene Güter und Rechte zur Verfügung der Könige; denn thatsächlich besetzten sie die höheren kirchlichen Ämter, und da sich dieselben schon wegen der Ehelosigkeit des höheren Klerus nicht vererben konnten, fielen sie sammt ihren Gütern und Rechten nach kürzerer oder längerer Zeit immer wieder in die Hand der Könige zurück. Die Leistungen der Kirchen bildeten mit denen des königlichen Hausgutes die sichersten Stützen der königlichen Macht von den Ottonen bis auf Heinrich III.

Gegen die Besetzung der Kirchen durch die Könige erhob sich in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts eine Reaction: Gregor VII. verbot jegliche Investitur von Laienhand. Gelangte dies Verbot zur Durchführung, wurde also nicht nur das kirchliche Amt, sondern auch die zu demselben gehörenden weltlichen Besitzungen der Verfügung des Königthums entzogen, war dieses in seiner Existenz bedroht. Daher die jahrelangen Kämpfe. In dem Friedensschlusse, dem Wormser Concordat vom Jahre 1122, wurde die kirchliche und die staatliche Seite des geistlichen Amts getrennt. Es wurde bestimmt, dass die Wahlen ohne Druck oder Bestechung geschehen sollten, aber in Gegenwart des Königs, wodurch diesem einen Einfluss zu üben noch möglich war. Der also Gewählte sollte die Investitur mit den Regalien, d. h. die Belehnung mit dem Reichsgute seiner Kirche, vor der Weihe erhalten, ein wichtiges Zugeständnis des Papstes, denn dadurch wurde anerkannt, dass niemand in Deutschland Bischof sein könne, der nicht vorher vom Könige investiert sei.

Das Wormser Concordat ist der Rechtsboden gewesen, auf dem sich Königthum und Kirche in der Folgezeit bewegt haben. Das gute alte Verhältnis stellte sich von selbst her; denn beide Mächte bedurften einander. Das Königthum konnte die Einkünfte der Kirchen nicht entbehren, und anderseits war die Geistlichkeit doch durch starke Interessen auf die Verbindung mit einem Königthume hingewiesen, welches der Schützer des Friedens, die höchste gesetzliche Autorität und die Spitze der Lehnshierarchie war, und welches ihnen einen Rückhalt nicht nur gegen die Laiengewalten im Reiche, sondern auch gegen Ansprüche des Papstthums gewährte. Thatsächlich erfreute sich die deutsche Kirche einer Selbständigkeit diesem gegenüber wie keine andere. So haben Friedrich I. und Heinrich VI. ihre grossen Erfolge ausser dem Besitze ihres ausgedehnten Hausgutes wieder ganz wesentlich dem Umstande zu verdanken gehabt, dass sie die deutsche Kirche in ähnlicher Weise beherrschten wie einst die Ottonen und die ersten Salier.

Allein im Stillen bereitete sich eine Änderung vor. Die inneren deutschen Streitigkeiten und die Kämpfe zwischen Kaiserthum und Papstthum hatten eine stetige Steigerung der fürstlichen Macht zum Resultate gehabt. Die weltlichen Fürsten, durch die Erblichkeit ohnehin in besserer Lage, seit Generationen in dem Boden, auf dem sie sassen, festgewurzelt, hatten längst, und seiner Zeit Heinrich der Löwe mit dem grössten Erfolge, dahin gestrebt, ihre Territorien gegen die Reichsgewalt abzuschliessen, Landesfürsten zu werden. Die geistlichen Fürsten konnten um so leichter in dieselbe Bahn gerathen, als ihre Thätigkeit eine vorwiegend weltliche war, Betheiligung an den Staatsgeschäften und Verwaltung ihrer Güter, und diese Güter durch die lange Zusammengehörigkeit anfingen zusammenzuwachsen, Gebiete mit einem eigenthümlichen Leben zu werden. Die Interessen dieser konnten sie in einen Gegensatz zum Königthum bringen.

Indessen war das königliche Gut unter Friedrich I. und Heinrich VI. noch von einer Ausdehnung, dass damit schon etwaigen Sonderbestrebungen erfolgreich begegnet werden konnte, und ausserdem hatte sich im 12. Jahrhundert eine Entwicklung vollendet, welche zweifellos eine Stärkung der königlichen Gewalt bedeutete, die Ausbildung der Ministerialität. Die Ministerialen, ursprünglich Unfreie, waren dadurch zu einem höheren Ansehen gelangt, dass sie den persönlichen Dienst bei ihren Herren hatten. In Folge dessen dauernd in der Umgebung derselben, bildeten sie mit der Zeit im Frieden ihren Rath und die Organe für die Verwaltung ihrer Güter, im Kriege ihre persönliche Begleitung, und nahmen als solche schliesslich ritter-

liche Bewaffnung an und gewannen ritterliche Ehre. Weltliche wie geistliche Fürsten hatten ihre Ministerialität, alle überragte die königliche. In ihren Ministerialen hatten Friedrich I. und Heinrich VI. eine von ihnen völlig abhängige, von einem Interesse beherrschte, geschäftskundige und dabei kriegerische und stets kriegsbereite Masse, deren Bedeutung sie noch durch ihre italienische Politik gehoben hatten; denn in Italien hatten sie ihnen ein neues und weites Feld für ihre kriegerische und administrative Thätigkeit eröffnet.

In dem Thronstreite, welcher nach dem Tode Heinrichs VI. ausbrach, haben sich nun die politischen Factoren Deutschlands folgendermassen gruppiert. Die Reichsministerialität, die überwiegende Mehrheit der geistlichen und eine Anzahl weltlicher Fürsten erhoben Philipp. Ihm gegenüber stellte der Kölner Erzbischof Adolf mit Rücksicht auf die nach England gravitierenden Verkehrsinteressen seiner Stadt Köln den Welfen Otto auf. Ihm schlossen sich andere niederrheinische und norddeutsche Fürsten und Herren an. Hier greift nun entscheidend das Papstthum ein. Nach langer Zurückhaltung erklärte sich Innocenz III. für Otto. Damit eröffnete er zugleich den Krieg gegen den deutschen Episcopat, dessen Sonderstellung in der Gesammtkirche er vernichten wollte. Das Ergebnis der Kämpfe war ein eigenthümliches. Philipp siegte, aber mit schweren Opfern. Einen Theil des grossen, von seinen Vorgängern zusammengebrachten königlichen Gutes hatte er seinen Anhängern zu Pfand oder zu Lehn überlassen müssen, wodurch die Stellung dieser, und besonders der geistlichen Fürsten, dem Königthum gegenüber sich hob. Anderseits hatte aber Innocenz in die Selbständigkeit der deutschen Kirche eine weite Bresche gelegt: das Papstthum war in Wahlangelegenheiten und in allen kirchlichen Streitigkeiten als höchste Instanz anerkannt[1], es hatte, ich möchte sagen, eine Disciplinargewalt auch über die deutsche Kirche begründet, wie es vorher nicht besessen hatte. So war die deutsche Geistlichkeit vom Königthum unabhängiger, vom Papstthum abhängiger geworden.

Philipp wurde 1208 ermordet und Otto war nun ohne Gegner. Als Schützling des Papstes und alleinigem deutschen Könige fiel ihm die Geistlichkeit von selbst zu, die Reichsministerialen traten förmlich zu ihm über, und als er 1209 nach Italien zog, um die Kaiserkrone zu erlangen, befand er sich an der Spitze einer Macht, wie sie seit Langem kein König über die Alpen geführt hatte. Die Lombarden waren ihm als Welfen günstig, und nun ging er bald, wohl unter dem

1) Vergl. R. Schwemer, Inn. III. und die deutsche Kirche 1198—1208, Strassb. Diss 1882, bes. Cap. IV.

Einflusse der Reichsministerialität, völlig auf die alten staufischen Traditionen zurück. Im Kirchenstaate schaltete er ganz nach eigenem Ermessen und Anfang November 1210 machte er einen erfolgreichen Angriff auf das unter päpstlicher Lehnshoheit stehende Königreich Sicilien. Wie zur Zeit Heinrichs VI. schien das Papstthum von Norden und Süden umklammert werden zu sollen. Am 18. November 1210 verhängte Innocenz über ihn die Excommunication und stellte bald darauf als Gegenkönig gegen ihn den 16jährigen König von Sicilien, Friedrich, den Sohn Heinrichs VI, auf.

Es vollzieht sich nun ein ausserordentlich schneller Umschwung, den wir indessen in seinen einzelnen Momenten nicht mehr verfolgen können. Zweifellos ging der Abfall von Otto von den deutschen Fürsten aus, voran von den geistlichen. Zunächst wirkte auf sie wohl der Druck, den die gewaltige Persönlichkeit Innocenz III. ausübte, und die Erwägung, dass sie in einem Kampfe zwischen Kaiserthum und Papstthum nicht neutral bleiben könnten. Dann werden auch Sympathien für den Staufer von Einfluss gewesen sein. Den Ausschlag wird aber ein gewisses Gefühl der Sicherheit gegeben haben, welches ihnen das Bewusstsein ihrer Macht verlieh, die sie schon einmal gegen Otto erprobt hatten. Im September 1211 beriefen sie Friedrich zur Regierung nach Deutschland. Er beschloss, dem Rufe Folge zu leisten, schlich sich mit geringer Begleitung durch Oberitalien durch und betrat im September 1212 zum ersten Male deutschen Boden. Nach einigen glücklichen Erfolgen fiel ihm ganz Süddeutschland zu, reichliche Spenden von Gerechtsamen und Gütern, welche er noch zur Verfügung des Königthums fand, banden die alten Anhänger fester an ihn und warben ihm neue, und am 5. December 1212 wurde er in Frankfurt von einer zahlreichen Fürstenversammlung zum Könige gewählt. Durch den Sieg König Philipps von Frankreich, seines Verbündeten, bei Bouvines am 27. Juli 1214 wurde Ottos Macht gebrochen. Derselbe hielt sich noch einige Jahre in seinen Erblanden und starb am 19. Mai 1218, womit Friedrich unbestrittener Herrscher von Deutschland war.

Betrachtet man die ersten Regierungsjahre Friedrichs II, von 1212—1220, die einzige Zeit, während der er sich dauernd in Deutschland aufgehalten hat, so fällt vor allen Dingen seine enge Verbindung mit dem deutschen Fürstenthum in die Augen, insbesondere mit dem geistlichen.

Was zunächst das Rechtsverhältnis des Königthums zur Kirche anlangt, so ist dasselbe in einem Privileg, welches Friedrich dem

Papste Innocenz III. am 12. Juli 1213 zu Eger ausgestellt hat[1], in folgender Weise präcisiert: Friedrich verspricht, dass die Wahlen der Prälaten frei und canonisch durch die Capitel geschehen sollen (von einer Anwesenheit des Königs ist nicht mehr die Rede); er will gestatten, dass in geistlichen Dingen die Appellationen frei an den römischen Stuhl gelangen; er verzichtet auf das Spolienrecht, den Anspruch auf den beweglichen Nachlass der Prälaten, und auf das Regalienrecht, den Anspruch auf die einmaligen Jahreseinkünfte erledigter Kirchen[2]; er überlässt alles Geistliche dem Papste und den Prälaten und verspricht Hülfe gegen die Ketzer. Damit hatte Friedrich den Boden des Wormser Concordats verlassen und die Stellung, welche sein Vater und sein Grossvater gehabt hatten, zu Gunsten des Papstes und der geistlichen Fürsten preisgegeben.

Die wichtigste Frage freilich, welche durch das Wormser Concordat geregelt war, nämlich die der Investitur, wird in der Urkunde überhaupt nicht berührt. Und darin hat sich gegen die frühere Zeit nichts geändert. Zahlreiche Angaben unserer Quellen belehren uns darüber, dass unter Friedrich wie unter seinen Söhnen Heinrich und Konrad die Belehnung der Kirchenfürsten mit den Regalien in alter Weise vor der Weihe stattgefunden hat[3]. Dadurch blieb das Recht des Königthums, an der Creierung der Bischöfe mitzuwirken, und der staatliche Charakter des deutschen Episcopats gewahrt.

Fragen wir, was Friedrich bewogen hat, die Stellung der Geistlichkeit gegen das Königthum und die Stellung des Papstthums gegen beide zu stärken, so ist offenbar, dass er unter einem Zwange gehandelt hat. Schon Otto hatte 1209 dieselben Zugeständnisse gemacht[4]; weniger konnte Friedrich 1213 nicht bieten; und als am 23. April 1220 eine Anzahl deutscher Fürsten einen Willebrief zu jenem Privileg ausstellten[5], haben sie in bezug auf dasselbe ausdrücklich erklärt: 'nostram tum voluntatem prebuimus et assensum', also nicht nur mit Zustimmung der Fürsten, sondern sogar auf ihren Wunsch hat er das Privileg ertheilt. Man muss sich, um Friedrichs Stellung in Deutschland zu verstehen, immer vergegenwärtigen, wie seine Lage war, als er nach Deutschland kam. Sein Erbland Sicilien hat ihm für den Zug nichts geleistet, weil es nichts leisten konnte: die einst grossen staufischen Domänen waren schon unter Philipp sehr zusammengeschmolzen; was

1) R. I. V, 705. 2) Vergl. auch R. I. V, 856. 3) Z. B. R. I. V, 798 a, 854 a, 1063, 2375 b, 3859, 3996 a, 4062 a, 4142, 4200, 4355 a, 4390, 4410, 4417, 4454 b. Vergl. auch die Regg. Wilhelms ebendas. 4927, 4979 a, 5017 und Richards 5389. 4) R. I. V, 274. 5) R. I. V, 1112.

geblieben war, wurde durch den Krieg gegen Otto stark in Anspruch genommen, und die königlichen Städte und Marktflecken brachten noch geringe Erträge. Friedrich war also auf den guten Willen des Papstes und der Fürsten, welche ihn erhoben hatten, nur zu sehr angewiesen und ihre Unterstützung musste mit Zugeständnissen erkauft werden.

Wenn man nun die lange Reihe von Vergünstigungen überblickt, welche Friedrich in diesen Jahren den geistlichen Fürsten hat zu Theil werden lassen, so ist ein Grundzug darin unverkennbar, der in dem grossen Privileg, welches er ihnen in ihrer Gesammtheit am 26. April 1220 ausgestellt hat [1], seinen volkommensten Ausdruck gefunden hat: er will ihre Rechte und Güter schützen und verzichtet darauf, in die innere Entwicklung ihrer Territorien zu ihrem Nachtheil einzugreifen. So verspricht er ihnen Hülfe gegen Ausschreitungen der Vögte, er will gegen Excommunicierte mit bestimmten Strafen vorgehen, Burgen und Städte auf ihrem Gebiete nicht anlegen, in ihren Städten keine Gerichtsbarkeit durch seine Beamten ausüben lassen als 8 Tage vor und nach einem Hoftage, und anderes mehr. Wichtiger noch war vielleicht, was in jenem Privileg nicht ausdrücklich erwähnt ist, dass er ihnen die völlig freie Verfügung über ihre Städte überliess und dass er sich bei Zwistigkeiten stets auf ihre Seite stellte. Nach Rechtsspruch der Fürsten hat er an mehreren Orten, so in Strassburg [2], Cambrai und Basel [3], die Bildung eines Stadtrathes für unerlaubt erklärt und denselben, wo er bestand, aufgehoben.

Man würde nun sehr irren, wollte man Friedrich deshalb für einen Gegner städtischen Wesens halten. Der Treue der Stadt Palermo verdankte er die Erhaltung seiner sicilischen Krone, und nur die Opferwilligkeit der Bürger von Pavia und Cremona hatte es ihm 1212 möglich gemacht, durch die Lombardei zu gelangen. Die Bedeutung des Verkehrs, auf dem alles städtische Leben beruht, hatte er von früher Jugend auf in Sicilien kennen gelernt, und er hat während seiner ganzen Regierung gezeigt, dass er vielleicht besser als irgend jemand in seiner Zeit wirthschaftliche Interessen zu würdigen und für sich zu benutzen verstand. Dem entspricht auch sein Verhalten gegen die Städte in Deutschland, welche ihm direkt unterstanden, die Königsstädte [4]: er hat nicht nur für das wirthschaftliche Gedeihen derselben von Beginn seiner Regierung an durch mancherlei Massnahmen die

1) R. I. V, 1114. 2) R. I. V, 724. 3) S. unten. 4) Vergl. R. I. V, 814, 849, 1025, 1036, 1054, 1069, 1088, 1136, 1146, 1149, 1150, 1575, 1608, 1635, 1636, 1802, 1841, 2126, 2147, 2153, 2168, 2186, 2237, 2387, 3128, 3219, 3388, 3438, 3486, 3487, 3620.

eifrigste Fürsorge gezeigt, sondern auch ihre innere Entwicklung zu einer gewissen Selbständigkeit in Gericht und Verwaltung entschieden begünstigt. Am 22. Juli 1218 hat er nach dem Rechtsspruche der Fürsten und Grossen verkündet, dass in den Orten, wo er jemandem einen Markt verliehen habe, kein Graf oder anderer Richter des Landes Strafgewalt haben solle, sondern erst wenn ein Räuber oder Dieb verurtheilt sei, also in dem Marktorte verurtheilt sei, solle er dem Grafen oder Landrichter zum Vollzuge der Strafe ausgeliefert werden [1]. Das scheint sogar Gerichtsselbständigkeit aller Städte zu heissen. Dieselbe kam aber nur den königlichen zu Gute; denn in den bischöflichen mussten für die ausgeschlossenen öffentlichen Richter zunächst nicht städtische, sondern bischöfliche eintreten.

Hiernach erscheint es um so wunderbarer, dass er den Selbständigkeitsbestrebungen der Bischofsstädte so schroff entgegengetreten ist; denn die Erwägung lag doch nahe, dass sich mit ihrer Hülfe ein übermässiges Anschwellen der bischöflichen Macht würde hindern lassen. Offenbar haben nun auch der König wie die Bischöfe diese Erwägung angestellt, aber die Bischöfe waren die stärkeren und sie haben im Verein mit den anderen Fürsten den König zu seiner städtefeindlichen Politik gezwungen. Das ergiebt sich mit voller Deutlichkeit besonders aus seinem Verhalten gegen Cambrai. Am 19. Juli 1214 bestätigt er den Bürgern ihre alten Rechte und Freiheiten, am 29. Juli 1215 widerruft er sie nach Rechtsspruch der Fürsten, am 26. September bestätigt er sie von neuem, um sie am 12. April 1216 als erschlichen zu bezeichnen und sie nach Rechtsspruch der Fürsten von neuem zu widerrufen [2]. Ähnlich in Basel. Am 13. September 1218 bekundet er, dass er nach dem Rechtsspruche des Erzbischofs von Trier ohne Zustimmung des Bischofs den Baselern einen Stadtrath nicht geben könne: er erklärt daher den Stadtrath für aufgelöst und kassiert das Privileg, welches die Bürger darüber von ihm haben [3]. Also auch hier hat er versucht, mit einer Bischofsstadt Fühlung zu gewinnen, und auch hier weicht er vor dem Willen der Fürsten zurück. Für seine Absichten und für seine Lage ist bezeichnend, dass er die Bestätigung der städtischen Freiheiten aus eigener Machtvollkommenheit vollzieht, der Widerruf aber stets nach dem Rechtsspruche der Fürsten erfolgt.

Es kann darnach wohl keinem Zweifel unterliegen, dass Friedrichs innere Politik von 1212—1220 ganz wesentlich ihre Richtung durch

1) R. I. V, 941. 2) R. I. V, 742, 816 und 815, 835, 852. 3) R. I. V, 949.

die Fürsten erhalten hat, durch weltliche wie geistliche, die ein gemeinsames Interesse verband. Friedrich bedurfte ihrer und sie benutzten die Gunst der Lage, ihre Territorien gegen das Reich abzuschliessen. Man muss sich nun nicht vorstellen, dass König und Fürsten sich mit misstrauischen Augen beobachtet hätten und dass ihre Beziehungen gespannte waren. Die Fürsten werden geltend gemacht haben, dass nach altem Recht und Herkommen der König die Leistungen ihrer Untergebenen für das Reich nicht direkt, durch eigene Beamten, sondern durch ihre, der Fürsten, Vermittlung, aus ihrer Hand, empfange und dass sie Herren ihrer Gebiete und stark sein müssten, wenn sie dem Reiche in nützlicher Weise dienen sollten. Sie haben ihre Forderungen in die nicht verletzende Form von Rechtssprüchen eingekleidet. Friedrich aber war zu sehr Staatsmann, um das, was er thun musste, widerwillig zu thun und um nicht jeden Schein, als wenn er zu seinen Handlungen gezwungen würde, zu vermeiden. That er Schritte, welche gegen das Interesse der Fürsten waren, so liessen sie sich, wenn sie den Widerspruch derselben hervorriefen, mit seiner Jugend und seiner Unkenntnis wohl entschuldigen, und sie konnten um so weniger Argwohn erregen, als er sie bereitwillig zurücknahm, sowie die Fürsten erkannt hatten, dass sie gegen das Recht verstiessen. In einer sehr traurigen Jugend hatte er sich fügen und warten gelernt. Wohl war das staufische Blut auch in ihm mächtig, seiner königlichen Würde hat er niemals etwas vergeben und unverkennbar ist in ihm bei aller persönlichen Liebenswürdigkeit ein Zug von Härte und Rücksichtslosigkeit, der an seinen Vater erinnert. Aber bei all seinen hochstrebenden Plänen bewahrte er sich ein lebhaftes Gefühl für das, was möglich war. Ich möchte sagen, in politischen Dingen hat er sich Masslosigkeiten und Überstürzungen kaum zu Schulden kommen lassen, und an dem Unmöglichen hat er niemals seine Kräfte versucht. Von langer Hand, umsichtig und vorsichtig bereitete er seine Entscheidungen vor; stiess er auf ein Hindernis, von dem es ihm zweifelhaft erschien, ob er es überwinden könne, wich er zurück und ging unverdrossen daran, sein Ziel auf einem anderen Wege zu erreichen, den er bei der fast unerschöpflichen Fülle geistiger Mittel, über welche er gebot, unschwer ausfindig machte[1]. Diplomat, kein Feldherr, hatte er eine Abneigung gegen Konflikte, so lange sie noch zu vermeiden waren und er sich des Erfolges nicht sicher glaubte, und in seinen letzten grossen Kampf mit der Curie hat ihn nicht Übermuth getrieben oder gar die Absicht, das Papstthum zu stürzen, sondern eine unausweichliche po-

1) Man verfolge z. B. sein Verhältnis zu den Lombarden von 1226—1235.

litische Nothwendigkeit, und auch da hat er seine Bereitwilligkeit zum Frieden stets zu erkennen gegeben, wofern derselbe nur zu irgend erträglichen Bedingungen zu erlangen war.

Bei diesem Naturell musste Friedrich zu den Fürsten, trotzdem oder weil er in ihnen eine, wie die Verhältnisse lagen, unübersteigliche Schranke seiner Macht sah, gute, ja intime Beziehungen suchen. Erleichtert wurde ihm das durch ein menschliches Gefühl der Dankbarkeit gegen die Männer, welche ihn so hoch erhoben hatten, und unterstützt hat ihn dabei, wie es scheint, seine Persönlichkeit, die etwas Hinreissendes, Fascinierendes gehabt haben muss, dem sich wenige Menschen völlig haben entziehen können. Anderseits waren aber gerade die geistlichen Fürsten doch nach wie vor durch vielfache Bande an das Königthum gekettet. Der König war immer noch der Schützer des Friedens und die höchste gesetzliche Autorität, er lieh sein weltliches Schwert zur Vertilgung der Ketzer, durch Annahme des Kreuzes 1215 stand er an der Spitze der Kreuzzugsbewegung und sein gutes Verhältnis zum Papstthum musste auf Deutschland zurückwirken. Dazu kam, dass man seit Menschengedenken nicht anders wusste, als dass die Geistlichkeit mit dem Königthum zusammengegangen sei, woraus sich für das Mittelalter eine Art Verpflichtung dies zu thun ergab[1].

So erscheinen Friedrich und die Fürsten in vollkommenster Harmonie, als wenn innere Gegensätze nicht vorhanden seien. Nach alter Sitte haben die Fürsten, voran die geistlichen, den Reichsdienst willig gethan und Friedrichs Pläne da, wo sie nicht den Interessen ihrer Territorien entgegenliefen, durchaus unterstützt; und so sind denn auch die Resultate, welche er durch seine Verbindung mit ihnen erreicht hat, nicht ganz gering gewesen. Schon im Dezember 1218 konnte er nach dem Rechtsspruche derselben verkünden, dass, welcher Fürst zu dem auf Mittfasten 1219 angesetzten Reichstage nicht erscheine, Land und Ehre verliere[2]. Im April 1220 haben die Fürsten seinen Sohn Heinrich zum deutschen Könige gewählt, und als er im August des-

1) Auf diese psychologische Seite möchte ich besonders hinweisen. Man ist heut zu Tage wohl zu sehr geneigt, diese mittelalterlichen Menschen sich so vorzustellen, als wenn sie allein durch Interessen geleitet wären, während doch Empfindungen, Gewohnheiten, Eindrücke sehr bestimmend gewesen sind und bei durchaus nicht willensschwachen Menschen selbst klar erkannte Interessen zurückdrängen konnten. Man beachte z. B. das Verhalten Lothars III. zu Lüttich 1131 und zu Rom 1133 gegen Bernhard und Norbert und ebenso das Konrads III. zu Speier im Jan. 1147 gegen Bernhard. Die Geschichte der Kreuzzüge ist hierfür besonders lehrreich. 2) R. I. V, 964 a.

selben Jahres seinen Römerzug zur Erlangung der Kaiserkrone antrat, hat er Deutschland in einem im grossen und ganzen geordneten Zustande verlassen.

Aber trotz aller Erfolge, der Wille der Fürsten war die Grenze seines Könnens, und offenbar das Bewusstsein, dass er ohne eine von den Fürsten unabhängige Macht in Deutschland nicht mehr erreichen könne, als er erreicht habe, hat in ihm den Entschluss erzeugt, nach seiner Kaiserkrönung nicht nach Deutschland zurückzukehren, sondern sich in sein Erbland Sicilien zu wenden, um sich hier eine Macht auf einer ganz anderen Basis zu schaffen.

Die zweite Periode von Friedrichs Politik gegen Deutschland umfasst die Jahre von 1220 bis 1235. Er ist während der Zeit in Deutschland nicht gewesen. Zunächst hat er seine ganze Kraft darauf gewendet, Sicilien seinem Willen wieder völlig zu unterwerfen. Er hat hier eine absolute Monarchie begründet, einen Beamtenstaat geschaffen, wie keiner in Europa existierte, und sich Einnahmequellen eröffnet, welche bald sehr reichlich fliessen sollten. Im Jahre 1226 ging er daran, in der Lombardei die fast ganz verlorene Oberhoheit des Reichs herzustellen und damit Herr Italiens zu werden. Indessen dies misslang.

In Deutschland regierte währenddem sein Sohn Heinrich unter der Vormundschaft des Erzbischofs Engelbert von Köln. Dass Friedrich diesen Mann zum Reichsverweser bestellt hat, wirft wieder ein helles Licht auf seine Lage. Schwerlich war ihm unbekannt, dass früher schon öfter die Kölnischen Interessen mit denen des Reichs collidiert hatten, auch wusste er, dass Engelbert der bedeutendste und energischste Vertreter der territorialen Politik des Fürstenthums war. Aber gerade deshalb musste derselbe den Fürsten genehm sein, und offenbar ihrem Drucke nachgebend, hat Friedrich ihm den hohen Posten angewiesen. Ihm zur Seite hat er eine Anzahl Reichsministerialen gestellt, die damit zum letzten Male eine politische Rolle gespielt haben.

Die innere Politik ging unter Engelbert ihren alten Gang weiter: die Fürsten consolidierten ihre Macht und Friedrich liess geschehen, was er nicht hindern konnte. In die äussere Politik hat er jedoch mehrfach entscheidend eingegriffen und seinen Willen auch gegen den Engelberts durchgesetzt[1]. Nachdem Engelbert 1225 ermordet war, kam die Reichsregierung vorübergehend in die Hand Herzog Leopolds von Österreich, dann in die Herzog Ludwigs von Baiern, ohne dass jedoch in der Richtung der inneren Politik eine Änderung eingetreten

1) Vergl. Winkelmann, Friedr. II. Bd. I, S. 239 u. folg.

wäre. Auch aus dieser Zeit haben wir Strafurtheile gegen Bischofsstädte, welche sich gegen ihre Herren aufgelehnt hatten[1], und 1226 hat die Reichsregierung ein Bündnis, welches die Bischofs- und Königsstädte Mainz, Bingen, Worms, Speier, Frankfurt, Gelnhausen und Friedberg zum Nachtheil der Mainzer Kirche eingegangen waren, für aufgelöst erklärt[2]. Es ist nun wieder bemerkenswerth, dass dieselben Fürsten, welche so entschieden ihre besonderen Interessen wahrnehmen, sich doch zum Dienste des Reichs durchaus bereit zeigen, wo die Politik desselben der Entwicklung ihrer Territorien nicht hinderlich war. Als Friedrich 1226, bei dem vergeblichen Versuche die Lombarden zu unterwerfen, einen allgemeinen Reichstag nach Oberitalien ausschrieb, machte sich der grösste Theil des deutschen Episcopats zu ihm auf den Weg. Freilich gelangte nur eine Anzahl Bischöfe zu ihm, die anderen mussten, da die Veronesen die Klausen besetzt hielten, nach sechswöchentlichem Warten in Trient umkehren[3].

Am 8. September 1227 trat Friedrich endlich den längst gelobten Kreuzzug an. Bald nach seiner Einschiffung erkrankte er und kehrte ans Land zurück, worauf er von dem Papste Gregor IX., welcher an seine Krankheit nicht glaubte, excommuniciert wurde. Am 28. Juni 1228 schiffte er sich, noch mit dem Banne beladen, von neuem ein und gelangte glücklich ins Heilige Land. Nach der Excommunication hatte Gregor die deutschen Fürsten von ihrem Treueide entbunden und schickte 1228 den Cardinaldiaconen Otto von Sankt Nicolaus in Carcere Tulliano als Legaten nach Deutschland, damit er gegen die Staufer wirke und einen Gegenkönig aufstelle. Seine Mission scheiterte aber vollständig. Die deutschen Fürsten, geistliche wie weltliche, blieben treu; wir finden sie nach wie vor in grosser Anzahl am Hofe König Heinrichs. Mit dem Schlusse des Jahres 1229 verschwinden sie dort aber vollständig und als Zeugen in den Urkunden Heinrichs treten nur noch Grafen, freie Herren und Ministerialen auf. Man könnte nun glauben, dass es die Thätigkeit der Curie gewesen sei, welche die Fürsten von dem Könige schliesslich doch abgezogen hätte. Allein zweifellos ist die Trennung nicht dadurch herbeigeführt worden, sondern durch eine Reaction des niederen Adels und der Ministerialen gegen das erdrückende Anwachsen des Fürstenthums. Diese leichtlebigen, kriegerischen, seit lange zurückgedrängten Geschlechter hatten auf den eigensinnigen, nie an strenge Zucht gewöhnten Heinrich, nachdem er 1228 selbständig geworden war, einen überwiegenden

1) R. I. V, 4025, 4026, 4058; vergl. auch 3951, 3952, 3984. 2) R. I. V, 4028. 3) R. I. V, 1624 u. folg., 4006b.

Einfluss gewonnen. Sie suchten gegen die Fürsten einen Rückhalt bei den Städten. Am 9. April 1230 hat Heinrich den Bürgern der Bischofsstadt Lüttich ihre städtischen Freiheiten, und am 30. Juni eine Eidgenossenschaft bestätigt, die sie mit benachbarten Städten eingegangen waren [1]. Das war ein Bruch mit der bisherigen Politik.

Inzwischen hatte Friedrich, noch immer im Banne, am 18. Februar 1229 mit dem Sultan von Ägypten einen Vertrag abgeschlossen, durch welchen er der Christenheit Jerusalem und eine Anzahl anderer heiliger Orte wiedergewann. Auf die Nachricht, dass der Papst Truppen in das Königreich Sicilien habe einrücken lassen, eilte er nach Europa zurück. Während des Sommers und Herbstes 1229 vertrieb er die päpstlichen Schlüsselsoldaten überall aus seinen Erblanden und stand mit dem Schlusse des Jahres dem Papstthum als Sieger gegenüber. Schon im November hatten Friedensverhandlungen begonnen, die aber, so viel wir sehen, keinen rechten Fortgang hatten. Da erscheinen im März 1230 sechs Reichsfürsten beim Kaiser, drei geistliche: der Patriarch von Aquileja, der Erzbischof von Salzburg und der Bischof von Regensburg, und drei weltliche: die Herzoge von Österreich, Kärnthen und Meran. Sie nehmen die Vermittlung in die Hand, bringen den Frieden von San Germano zu Stande und übernehmen sogar der Kirche gegenüber die Garantie für denselben [2]. Wie eine selbständige Macht stehen sie zwischen Kaiser und Papst.

Über den inneren Zusammenhang dieser Vorgänge schweigen unsere Quellen. Allein die Ursperger Chronik [3] weiss zu berichten, dass Friedrich die Fürsten aus Deutschland herbeigerufen habe. Allerdings bedurfte er des Friedens. Ein Gegner des Papstthums ist er nie gewesen, vielmehr drängten ihn starke Interessen dahin, auf gutem Fusse mit demselben zu bleiben, besonders sein Verhältnis zur deutschen Kirche und der keineswegs aufgegebene Plan, die Lombarden zu unterwerfen, der sich gegen den ausgesprochenen Willen des Papstes schwer durchführen liess. Anderseits waren aber auch die deutschen Fürsten jetzt gerade durch die Schwenkung in der Politik König Heinrichs ernstlich bedroht. Stellten sie nun den Frieden zwischen Kaiser und Papst her und leisteten sie dem Kaiser einen Dienst, so hatten sie Anspruch auf einen Gegendienst, die Desavouierung König Heinrichs. Im Bunde mit dem Papste gegen Friedrich und seinen Sohn ihre territorialen Pläne zu verfolgen, musste dem Empfinden vieler Fürsten widerstreben und es konnte bedenklich erscheinen wegen der unabsehbaren

1) R. I. V, 4151 u. 4159. 2) Mon. Germ. LL. II. p. 270, lin. 45. 3) Mon. Germ. SS. XXIII, p. 383.

Verwicklungen, welche daraus entstehen würden. Aus demselben Grunde aber, wegen des höchst unsicheren Ausganges, musste auch Friedrich einen Kampf gegen das vereinigte Fürstenthum und Papstthum scheuen, in welchem für ihn alles auf dem Spiele stand, und er musste vielmehr zum Frieden, der ihm vieles hoffen liess, selbst mit Opfern bereit sein. Ob er nun den Fürsten für ihre Vermittlung ausdrücklich versprochen hat, dass er bei seiner früheren Politik verharren wolle, muss dahingestellt bleiben. Es ist sehr wahrscheinlich; denn wir sehen, wie unmittelbar nach dem Frieden das Fürstenthum nicht nur seine alte Stellung wiedergewinnt, sondern sogar eine viel bessere erlangt, als es je besessen hat.

Schon Ende 1230 finden wir den zum kaiserlichen Hofkanzler erhobenen Bischof Siegfried von Regensburg, einen der Garanten des Friedens von San Germano, am Hofe König Heinrichs[1]. Am 20. Januar 1231 bekundet Heinrich dem Bischofe von Lüttich, dass nach dem Rechtsspruche der Fürsten keine Stadt Einungen und Verordnungen hebt machen dürfe ohne Beistimmung ihres Herrn, und am gleichen Tage er die den Lütticher Bürgern bestätigte Eidgenossenschaft auf[2]. Vom April bis Mai wurde dann ein grosser Reichstag zu Worms abgehalten, auf welchem die Landeshoheit der Fürsten recht eigentlich begründet wurde[3]. Die wichtigsten Bestimmungen der dort erlassenen Gesetze sind folgende: jeder Fürst soll seine Freiheiten und Gerichtsbarkeiten nach Landesgewohnheit gebrauchen dürfen, und die Centgrafen sollen ihre Centen, die Befugnis als Richter zu fungieren, vom Landesherrn empfangen, also nicht vom Könige; durch eine Reihe von Artikeln werden die fürstlichen Territorien gegen Eingriffe der königlichen Gewalt sicher gestellt, und durch andere, was sehr beachtenswerth ist, wird verhindert, dass ihre Entwicklung durch die Reichsstädte eingeengt wird. Im December 1231 hat Friedrich dann noch seinerseits ein grosses Gesetz gegen die Autonomie der Bischofsstädte erlassen[4].

Heinrich hatte sich gefügt, weil er musste. Man kann es nun erstaunlich finden, dass Friedrich, der diese Politik, schon wegen der Schädigung der Reichsstädte, offenbar gezwungen zuliess, und der 1245 ausdrücklich erklärt hat, dass seine Verordnung gegen die Selbständigkeit der Bischofsstädte nur dem Drängen der Erzbischöfe und Bischöfe ihre Entstehung verdanke[5], — dass Friedrich, wenn er im Grunde dieselben städtefreundlichen Wünsche wie sein Sohn hatte, sich mit demselben nicht auseinandergesetzt hat. Allein ein näheres, persönliches

1) R. I. V, 4176. 2) R. I. V, 4181 u. 4182. 3) R. I. V, 4188 a u. folg., bes. 4195. 4) R. I. V, 1917. 5) R. I. V, 3516.

Verhältnis zwischen beiden hat niemals bestanden, und bei der in politischen Dingen durchaus berechnenden Natur Friedrichs ist es wohl erklärlich, wenn er sich scheute, Heinrich, dessen fahrigen Charakter er kannte, zum Vertrauten seiner Pläne zu machen. Heinrich hat in den folgenden Jahren noch mehrfach, aber immer vergebens, versucht, der den Fürsten günstigen Politik seines Vaters zu opponieren. Im Jahre 1234 ist es zum Bruch gekommen, Heinrich hat sich im Bunde mit den Lombarden offen gegen ihn empört. Jedoch die Bewegung, in ihrem Ursprung und in ihren Zielen nicht ganz klar, war so schlecht organisiert, dass, als Friedrich 1235 ohne Heer nach Deutschland kam, sein blosses Erscheinen genügte, sie zu ersticken. Heinrich wurde abgesetzt und starb als Gefangener seines Vaters 1242 in Apulien.

Die schnelle Unterdrückung der Empörung musste die kaiserliche Autorität bedeutend heben, und da Friedrich in gutem Einvernehmen mit dem Papste sich fand und im ruhigen Besitze Siciliens der reichste Herrscher von Europa geworden war, stand er 1235 so mächtig da, wie nie zuvor. Dadurch musste sich sein Verhältnis zu den deutschen Fürsten ändern: man kann nicht sagen, dass das grosse Gesetz, welches er im August 1235 zu Mainz erliess, geeignet war, der Abschliessung der Fürstenthümer Vorschub zu leisten. Das Gesetz enthält ausschliesslich Bestimmungen über Strafrecht und strafrechtliches Verfahren. Nun wird freilich die Gerichtsbarkeit der Landesherren in keiner Weise beschränkt, auch steht kein den Fürsten feindliches Wort in dem Gesetze; überblickt man aber die Gesammtheit der Bestimmungen, so will es scheinen, als suche sich der Kaiser überall als die höhere gerichtliche Autorität hinzustellen. Als höhere Instanz wird er nirgends ausdrücklich bezeichnet, ist es aber thatsächlich, wenn er z. B. sagt: 'wir befehlen, dass unsere Fürsten und alle anderen, welche Gerichte von uns haben, nach Landesgewohnheit gerecht richten; wer es nicht thut, den werden wir strafen'[1]; oder: 'führt ein Richter die Bestimmungen über die Ächtungen nicht aus, so werden wir, darum angegangen 'requisiti', ihn strafen, wie es gerecht ist'[2]; oder: 'wo ein Richter zu einer Execution nicht die Macht hat, soll es uns gesagt werden und wir werden sie vollstrecken lassen'[3]. Man würde vielleicht trotzdem nicht geneigt sein, auf diese Worte ein grosses Gewicht zu legen, wenn Friedrich nicht in demselben Gesetze ein neues Amt geschaffen hätte, aus welchem sich vielleicht eine höchste richterliche Behörde für Deutschland entwickeln konnte, das Amt eines Hofjusticiars, welcher täglich sitzen und mit Ausnahme der Fürsten, deren Sachen sich der Kaiser

1) Mon. Germ. LL. II, p. 314, §. 4. 2) Ibid. §. 12. 3) Ibid. §. 13.

selbst vorbehielt, allen, die vor ihm klagten, Recht geben sollte, 'ius reddens omnibus querelantibus'[1]. Im übrigen ist die Competenz desselben nicht genau umgrenzt, aber gerade deswegen konnte sich aus ihm ein Hofgericht herausbilden, welches die zweifelhaften und streitigen Fälle an sich zog. Es kam alles nur auf die Kraft der Executive an. Gewann Friedrich eine starke, von den Fürsten unabhängige Macht, was er durch seine italienische Politik erwarten durfte, so konnte er auch hoffen, thatsächlich, im vollen Sinne des Wortes, der höchste Schützer von Recht und Frieden in Deutschland zu werden und als solcher wieder Fühlung mit Kreisen zu bekommen, mit denen die Verbindung durch die territoriale Abschliessung der Fürstenthümer zerrissen war. Friedrich war erst 40 Jahre alt und er hat wenige Dinge ohne tiefere Berechnung gethan.

Mit dem Jahre 1235 beginnt die dritte und letzte Periode in Friedrichs Verhältnis zur deutschen Kirche. In Deutschland ist er mit einer kurzen Unterbrechung bis zum Spätsommer 1237 geblieben und hat hier seine Autorität kräftig zur Geltung gebracht. Seine Handlungen wie seine Schreiben verrathen das Gefühl der Macht, auch gegen die Fürsten, so z. B. ein Brief an den Erzbischof von Mainz, in welchem er verlangt, dass er die Entscheidung in einem Streite mit dem Herzoge von Baiern ihm überlasse[2]. An der engen Verbindung mit den Fürsten hat er festgehalten, aber im Bunde mit ihnen wesentlich das erreicht, was er wünschte. Im Jahre 1237 haben sie seinen Sohn Konrad zum deutschen Könige gewählt. Vorher schon, im August 1235, war zu Mainz von ihnen einmüthig der Reichskrieg gegen die Lombarden beschlossen[3]. Friedrich hat später in einem Schreiben an die deutschen Fürsten betont, dass dieser Krieg auf ihre Veranlassung begonnen sei[4]. Allerdings entsprach er seinen dringendsten Wünschen, aber wir brauchen nicht zu bezweifeln, dass die Fürsten bereitwillig zugestimmt haben. Die Herrschaft über die Lombardei war ein altes Erbtheil des deutschen Königthums. Die Lombarden aber hatten nicht nur seit Jahren Friedrich den schuldigen Gehorsam versagt, sie hatten sich auch kürzlich mit König Heinrich verbündet, als sich derselbe gegen seinen Vater empörte, und die Empörung hatte sich nicht nur gegen den Kaiser, sondern auch gegen die Selbständigkeit der deutschen Fürsten gerichtet. Persönliche Erbitterung kam also für die Fürsten zu dem Gefühl, dass die Ehre des Reichs eine Bestrafung der Lombarden verlange und dass sie nach altem Herkommen verpflichtet

1) Ibid. §. 15. 2) R. I. V, 2337. 3) R. I. V, 2107. 4) R. I. V, 3239; vergl. 2264.

seien, dem Kaiser dazu Hülfe zu leisten. Ausserdem werden die einzelnen Fürsten je nach ihrem Empfinden noch durch andere Gründe veranlasst sein, Friedrichs Unternehmung gegen die Lombarden thätig zu unterstützen, durch den Hinblick auf die Entwicklung der städtischen Freiheit in der Lombardei, auf die Ketzerei, welche dort einen Hauptsitz hatte, auf den zu erwartenden Abfluss kriegerischer Kräfte aus Deutschland; bei vielen wird persönliche Neigung zu Friedrich mitgesprochen haben, bei anderen vielleicht auch der Wunsch, ihn von Deutschland fern zu wissen. So haben die Fürsten willig wieder den Reichsdienst gethan. Die schwergerüsteten Ritter der deutschen Aufgebote haben ihren Antheil gehabt an den grossen militärischen Erfolgen, welche Friedrich in den nächsten Jahren errang und welche in dem Siege von Cortenuova im November 1237 ihren Höhepunkt erreichten.

Allein diese lombardische Angelegenheit hat ihn in einen Conflikt gestürzt, der für ihn verhängnisvoll geworden ist, in einen Conflikt mit dem Papstthum, welches nicht bleiben konnte, was es war, wenn Friedrich die Unterwerfung der Lombardei gelang; denn von Norden und Süden umschlossen, hätte es den Kirchenstaat herausgeben müssen. Dass er durch seine lombardische Politik in einen Gegensatz zum Papstthum kommen würde, wird sich Friedrich selbst nicht verhehlt haben, aber er durfte es fast für unmöglich halten, dass sich dasselbe mit den Lombarden würde verbinden können. Seine Position schien militärisch und politisch zu stark: er war Herr des reichen Siciliens, er durfte durch die Zustimmung der deutschen Fürsten zum Kriege nicht nur der materiellen, sondern auch der moralischen Unterstützung derselben sicher sein, und er bekämpfte die Lombarden als Reichsrebellen und als Beschützer der Ketzer, und dass sie das seien, konnte Papst Gregor IX. selbst nicht leugnen. Jedoch die drohende Gefahr beseitigte bei demselben schliesslich jedes Bedenken. Am 20. März 1239 hat er den Kaiser excommunicicrt, angeblich zwar nicht wegen seines Streites mit den Lombarden, der in der Excommunicationsbulle nur gelegentlich erwähnt wird, sondern auf Grund einer Reihe anderer, theils nichtiger theils kleinlicher Beschwerden[1].

Wieder war Deutschland vor die Frage gestellt, wie es sich gegen einen excommunicierten Kaiser verhalten solle. Die deutschen Fürsten blieben zunächst treu, aber wieder, wie 1230, suchten sie sich zwischen die Streitenden zu schieben und zu vermitteln. In ihrem Auftrage

1) Potthast, Reg. 10724 und vorher.

ging im Frühjahr 1240 der Deutschordensmeister Konrad nach Rom. Er starb indessen schon im Juli. Eine weitere Vermittlung erfolgte nicht: denn im Augenblicke wurde in Deutschland vor dem drohenden Nahen der Tartaren jede andere Frage in den Hintergrund gedrängt, und bald nach ihrem Abzuge löste sich die Einigkeit der deutschen Fürsten. Am 10. September 1241 schlossen die Erzbischöfe von Mainz und Köln ein Bündnis gegen die Staufer [1], und nicht lange darauf begannen die Feindseligkeiten mit König Konrad.

Man kann fragen, was die beiden Erzbischöfe bewogen hat, von Friedrich abzufallen, zu einer Zeit, wo derselbe nach grossen Erfolgen in Italien das Papstthum fast niedergeworfen hatte. Neutral zu bleiben, war für die geistlichen Fürsten auf die Dauer unmöglich. Hatte nun Friedrich I. in seinem Kampfe gegen Alexander III. noch die langen Jahre hindurch die deutsche Kirche fast vollzählig hinter sich gesehen, so hatte sich seit der Zeit Innocenz III. in dem Empfinden der Masse der deutschen Geistlichen manches geändert. Das Gefühl der Abhängigkeit vom Papstthum war in ihnen lebendiger geworden und damit hatte sich das Bewusstsein mit demselben eng verbunden zu sein geschärft. Die Stellung des Papstthums hatte sich in ihrer Anschauung gleichsam gehoben und eine Herabdrückung desselben unter das Kaiserthum war etwas, was gegen ihre Vorstellungen von dem richtigen Verhältnisse ging. Die Siege Friedrichs über das Papstthum mussten daher von vielen unter ihnen mit Spannung und Argwohn verfolgt werden. Dazu mochte der Gedanke kommen, dass, wenn Friedrich unbeschränkter und absoluter Herrscher von ganz Italien werde, die Selbständigkeit der deutschen Fürsten bedroht sein könne. Indessen, wenn auch derartige Erwägungen von den Erzbischöfen angestellt und auch wohl ausgesprochen sind, um den Abfall zu rechtfertigen, so hätten sie allein denselben doch wohl kaum herbeigeführt. Ausschlaggebend ist für sie einmal das Bewusstsein ihrer Macht gewesen: sie glaubten den Schritt wagen zu können. Auf die Kraft ihrer Territorien und die Wirksamkeit kirchlicher Mittel vertrauend und auf die Theilnahme anderer Fürsten hoffend, hielten sie sich für fähig, den Staufern erfolgreich widerstehen zu können, zumal König Konrad noch ein Knabe war und Friedrich für Deutschland keinen Vertreter besass, der eine bedeutende Capacität war und eine allgemeine Autorität genoss. Der letzte Beweggrund zu ihrem Abfall war aber unzweifelhaft, dass sie erwarteten, im Bunde mit dem Papstthum für ihre territoriale Politik mehr erreichen zu können. Dass persönliche Motive und nicht

1) R. I. V, 4439a.

etwa Erwägungen allgemeiner Natur den Entschluss der beiden Erzbischöfe wesentlich bestimmt haben, ersieht man daraus, dass ein allgemeiner Abfall nicht stattfand, sondern die überwiegende Mehrheit des deutschen Episcopats jetzt und in den folgenden Jahren beim Kaiser aushielt[1]. Jedoch etwas Entscheidendes nach der einen oder anderen Richtung ist auch nicht geschehen.

Der eigentliche Umschwung in Deutschland wurde durch das Papstthum herbeigeführt. Im Juni 1243 bestieg nach langer Sedisvacanz Innocenz IV. den päpstlichen Stuhl. Er galt für einen Freund des Kaisers und hat unmittelbar nach seiner Erhebung, so viel sich erkennen lässt, in durchaus ehrlicher Weise den Frieden herzustellen versucht. Ostern 1244 schien man nach langen Verhandlungen einig, aber bei der Ausführung der Abmachungen musste Innocenz einsehen, dass wegen der lombardischen Angelegenheit ein Frieden nicht möglich sei, wollte nicht das Papstthum seine mittelitalienische Stellung preisgeben[2]. Nach dieser Erkenntnis hat er sein ganzes Streben auf die Vernichtung des Kaisers gerichtet[3]. Er entfloh im Sommer 1244 aus Italien, begab sich nach Lyon und liess hier auf einem allgemeinen Concil am 17. Juli 1245 den Kaiser für abgesetzt erklären.

Der Streit zwischen Kaiser und Papst wurde damit ein Kampf um die Existenz, in welchem die Möglichkeit einer späteren Einigung ausgeschlossen schien, und nun zeigte es sich recht klar, welch einen Platz das Papstthum in den Vorstellungen der damaligen Menschen einnahm. Unter dem ungeheuren Eindrucke, welchen die Verkündigung der Absetzung hervorrief, begann ein grosser Abfall von Friedrich, und gerade im deutschen Episcopat. Selbst sein langjähriger Freund und Vertrauter, der Hofkanzler Siegfried von Regensburg, machte seinen Frieden mit dem Papste. Andere Bischöfe resignierten, weil sie keinen Raum mehr sahen für ihr bisheriges Wirken, so Konrad von Hildesheim, welcher sein Leben lang für ein Zusammengehen von Imperium und Sacerdotium eingetreten war. Einige hielten aber auch jetzt noch bei dem Kaiser aus, voran der alte Eberhard von Salzburg, einer der Männer, welche den Frieden von San Germano vermittelt hatten. Er gehörte noch dem älteren Geschlechte an[4], welches

1) Diese Angabe und die unten folgenden über die Stellung der deutschen Bischöfe gründen sich auf die päpstlichen Register, das Register Alberts von Behaim und die Zeugenreihen der Urkk. des Kaisers und der Könige. 2) R. I. V, 3424 a. 3) Die Friedensverhandlungen im Frühjahr 1245 können seitens des Papstes nicht ernst gemeint gewesen sein; man lese daraufhin Potthast, Reg. 11644. 4) Er war Bischof von Brixen 1196—1200, Erzbischof 1200—1246, Dec. 1.

sich seine Anschauungen über das Verhältnis des Kaiserthums zum Papstthum vor der Zeit Innocenz III. gebildet hatte.

Indessen, so stark die Nachricht von der Absetzung Friedrichs momentan gewirkt hatte, weltliche Rücksichten mussten sich auch den geistlichen Fürsten von selbst wieder aufdrängen. Sie waren nicht nur Geistliche sondern auch Landesherren, und keineswegs alle Bischöfe, welche sich nach 1245 Innocenz unterworfen haben, sind demselben zu jeder Zeit und in allen Dingen zuverlässige Anhänger gewesen. Schloss sich in einer localen Fehde eine Partei den Päpstlichen an, wandte sich naturgemäss die andere den Kaiserlichen zu.

Daher ist auch eine Gruppierung der Kämpfenden schwierig. Etwas mehr Zusammenhang kam in die kriegerischen Unternehmungen, als es dem Papste gelang, Gegenkönige aufzustellen, 1246 Heinrich Raspe, nach seinem Tode 1247 Wilhelm von Holland. Auf ihrer Seite finden wir hauptsächlich Bischöfe, niederen Adel und Ministerialen. Die weltlichen Fürsten theilten sich oder sie nahmen, wie in den grossen nordostdeutschen Fürstenthümern Sachsen, Braunschweig, Brandenburg, Meissen, eine mehr vermittelnde Stellung ein. Die Kraft der staufischen Partei beruhte auf den Städten, zunächst auf den königlichen, und nun trug die weise Fürsorge, welche ihnen Friedrich während seiner ganzen Regierung zugewendet hatte, ihre Früchte: sie waren treu und leistungsfähig. Aber auch eine Anzahl Bischofsstädte, so Worms, Speier, Regensburg, hielten in allen Nöthen an den Staufern fest.

In diesen Jahren hat sich im deutschen Episcopat noch eine wichtige Veränderung vollzogen. Da das Papstthum nicht mehr an einem starken Königthume eine Schranke fand, erreichte sein Einfluss in Deutschland eine nie gekannte Ausdehnung und er wurde in der rücksichtslosesten Weise ausgebeutet. Im September 1246 wagte Innocenz das Wahlrecht sämmtlicher Capitel aufzuheben und sich und seinen Legaten die Besetzung aller Prälaturen zu reservieren[1]. Er brachte dadurch während der letzten Regierungsjahre Friedrichs auf eine Anzahl bischöflicher Sitze eine ganz neue Generation von Männern, von Männern, welche ihm ergeben waren, denen aber der Gedanke fern lag, gegen das Papstthum an dem Königthum einen Rückhalt zu suchen[2]. Das Königthum hüben wie drüben bedurfte ihrer.

---

1) Das darauf bezügliche Schreiben Innocenz an seinen Legaten Philipp von Ferrara hat zwar V. Id. Sept. a. III; es gehört aber nicht ins Jahr 1245, sondern 1246, weil es sich im 4. Buche der Reg. Inn. IV. findet [n. 130] und 1245 Philipp noch nicht Legat war. 2) Von 1245—1250 wurden folgende Bischofssitze in Deutschland neu besetzt: 1245 Olmütz, Speier, Strassburg, Verdun; 1246 Eichstädt, Hildes-

In den fortdauernden, ohne grosse Entscheidung sich hinziehenden Kämpfen sind Fürstenthümer und Städte erst vollkommen zu dem Bewusstsein ihrer Stärke gelangt und zu den selbständigen politischen Organismen herangewachsen, welche sich später in die alte deutsche Verfassung nicht mehr einfügen liessen.

Als Friedrich 1250 starb, war die Auflösung des Reichs bereits eine Thatsache. Ob er während der ersten Hälfte seiner Regierung noch im Stande war, die Selbständigkeitsbestrebungen der deutschen Fürsten niederzudrücken, wer will das entscheiden? Er selbst hat es nicht für möglich gehalten; daher sein Plan, mit den von den Fürsten unabhängigen Mitteln Italiens dem deutschen Königthum eine neue Grundlage zu geben. So lange dies nicht geschehen war, musste er den Fürsten Zugeständnisse machen. Wie er dieselben wieder einzubringen gedachte, wissen wir nicht. Aber Pläne hat er jedenfalls gehabt, denn er hat bei anderen Gelegenheiten genugsam gezeigt, dass es nicht in seiner Natur lag, Rechte, welche er besass, leichten Herzens hinzugeben, und in welcher Richtung sich seine Gedanken für die Zukunft bewegt haben, können wir nach dem grossen Reichsgesetze von 1235 wenigstens muthmassen. Enthüllt hat er sie niemals, weil er niemals ihrer Verwirklichung näher treten konnte, und er konnte das nicht, weil sein Versuch, die Lombarden zu unterwerfen, mislang. Ob man nun diesen Versuch als den grossen Fehler seines Lebens bezeichnen muss, ist auch eine schwer zu beantwortende Frage. Unausführbar konnte er nicht erscheinen, Anfang 1238 war er fast gelungen, und den Versuch zu machen, war in dem Sinne seiner Zeitgenossen seine königliche Pflicht.

Friedrichs Politik gegen Deutschland hat das Schicksal gehabt, dass sie da angehalten wurde, wo ihre Wege noch eine Richtung hatten, die dem letzten Ziele entgegengesetzt war. So ist er nicht weiter gekommen, als nur das zu thun, was er am wenigsten wünschte. Er, der in Sicilien die absoluteste Monarchie Europas begründete, hat in Deutschland den Fürsten eine Stellung schaffen müssen, wie keiner seiner Vorgänger.

---

heim; 1247 Augsburg, Lübeck, Lüttich, Paderborn, Regensburg, Salzburg, Schwerin, Worms, Verdun; 1248 Cambrai, Constanz, Lebus, Münster, Trient; 1249 Mainz, Schwerin, Utrecht; 1250 Basel, Brixen, Osnabrück, Passau, Ratzeburg, Utrecht.

Friedrichs II. Privileg für die geistlichen Fürsten.

Von

Ludwig Weiland.

Das Privileg, welches Friedrich II. bei der Wahl seines Sohnes zum Deutschen König 1220 April 26 den geistlichen Fürsten ertheilte (Leg. II, 236; Böhmer, Regesta V, nr. 1114), hatte man seither allgemein als ächte wirklich zur Vollziehung gelangte Urkunde angesehen, bis kürzlich F. Philippi (Zur Gesch. der Reichskanzlei unter den letzten Staufern, Münster 1885, S. 106 ff.) in wuchtigem Angriffe seine Authenticität zu erschüttern versuchte[1]. Er geht aus von der mangelhaften Überlieferung des Diploms: kein einziges Original ist erhalten, während man doch annehmen sollte, dass mindestens die bedeutenderen Bischöfe sich eine Ausfertigung verschafft hätten; denn das Münchener Exemplar aus dem Eichstädter Archiv (Facsimile in Kaiserurkunden in Abbildungen VI, 13), welches man seither für eine Originalausfertigung gehalten, ist eine gleichzeitige Fälschung oder ein nicht vollkommen zur Ausfertigung gelangtes Diplom, da Signumzeile und Chrismon fehlen; ein Utrechter Original, welches noch der zweite Herausgeber der Chronik des Heda, Buchelius, im Jahre 1643, zur Verbesserung des von jenem Autor aufgenommenen Privilegs benutzte, dessen Mono-

1) Die Kritik der Aufstellungen Philippi's durch Winkelmann in den Göttinger Gelehrten Anzeigen 1885, S. 795 ff., welche in ihrem Endresultat mit dem vorliegenden Aufsatze übereinstimmt, ging mir erst zu, nachdem dieser zum allergrössten Theil schon niedergeschrieben war. Ich unterlasse es daher, im Einzelnen auf dieselbe Bezug zu nehmen.

gramm und Goldbulle, welche einigermassen den ächten entsprechen, er S. 202 in Holzschnitt bringt, ist verschollen, sodass dessen Authenticität in Frage steht. Die übrige Überlieferung, wie sie in einer Anzahl von Drucken vorliegt, geht, wie Philippi zu erweisen sucht, direct oder indirect entweder auf das Eichstädter Exemplar oder Heda zurück, abgesehen von einem Utrechter Copialbuche in Hannover, welches vermuthlich aus dem Utrechter Exemplar geschöpft hat. Kein anderes bischöfliches Copialbuch enthält, soweit Philippi das feststellen konnte, das Diplom. Die äusseren von der schlecht beschaffenen oder mangelhaft beglaubigten Überlieferung hergenommenen Momente genügen Philippi aber doch nicht. Er weist daher darauf hin, dass das Privileg in keiner Urkunde bis 1275, in der man seine Erwähnung erwarten sollte, citiert werde, und sucht vor allem zu erweisen, dass einzelne Bestimmungen desselben sich mit dem Reichsrechte der späteren Staufischen Zeit nicht im Einklange befinden könnten. Eine derselben hat König Rudolf in seiner Bestätigung des Privilegs für den Erzbischof von Mainz 1275 ausdrücklich ausgenommen. Das Vorhandensein der Utrechter Überlieferung neben der Eichstädter verbietet dann aber, nach Philippi S. 114, spätere Fälschung der Urkunde an einem Orte anzunehmen. Philippi hält das Privileg daher für die Vorlage, welche die geistlichen Fürsten auf dem Frankfurter Reichstage 1220 dem Könige gemacht, welche dieser aber nicht sanctioniert habe und die dann die beiden Bischöfe von Eichstädt und Utrecht, jeder selbständig für sich, bald nach 1220 in die Form eines königlichen Privilegs gebracht hätten. Scharfsinnig führt er dann aus, wie, die Richtigkeit seines Resultates vorausgesetzt, die Politik und die moralische Persönlichkeit Friedrichs eine andere Beleuchtung erhalten müsse.

Ich glaube nun nachweisen zu können, dass es einmal um die Überlieferung des Diploms nicht so schlecht steht, wie Philippi annimmt, ja dass eine genauere Betrachtung derselben die Annahme einer Fälschung geradezu ausschliesst; dann dass auch der Rechtsinhalt nicht in dem Grade Bedenken erregen kann, um seine Sanctionierung durch den König im Jahre 1220 für unglaublich zu halten. Nach beiden Richtungen hin, das verhehle ich mir nicht, bleiben noch einige Auffälligkeiten bestehen, welche der Aufklärung harren.

Was die Überlieferung anlangt, so ist ausser der Eichstädter und Utrechter zunächst noch eine Baseler vorhanden, welche Philippi entgangen ist. Trouillat (Monuments de l'ancien évêché de Bâle I, 480) druckt das Diplom nach einem Codex diplomaticus ecclesiae Basiliensis fol. 30b, der nach S. VI aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts stammt. Diese Baseler Überlieferung (C) ist eine selbständige, sie

nimmt in mancher Beziehung zwischen der Eichstädter (A) und der Utrechter (B) eine Mittelstellung ein. Mit B hat C im Art. 2 (S. 236, Z. 25 der Leges-Ausgabe) das Wort 'solent', welches A auslässt, im Art. 11 (S. 237, Z. 19) 'in imperio' statt 'imperio' von A. Dagegen ermangelt C, gleichwie A, der Strafformel im Art. 1 und der Signumzeile; der Name des Bischofs von Lüttich ist in C ähnlich wie in A aus Hugo in Huvardus verunstaltet. Die Selbständigkeit zeigt sich dann aber vor allem in der Zeugenreihe: dass der Bischof von Eichstädt hier Heinrich heisst statt Hartwig (A, B) ist natürlich ein Fehler; der Wormser führt dann aber richtig den ihm gebührenden Titel 'electus'[1], nicht 'episcopus' wie in A und B; der Havelberger, den B ganz weglässt, A nur mit der Sigle H. oder N. bezeichnet, heisst in C richtig Wilhelmus. Die Anordnung der Zeugen stimmt weder mit A noch mit B ganz überein; Konrad von Metz und Speier, der, nur in A, an hervorragender Stelle, gleich nach den Erzbischöfen als Zeuge erscheint, steht in C ganz zuletzt noch nach dem Havelberger. Das findet aber wohl eine andere Erklärung. In C ist nämlich der ganze Schluss der Urkunde (Acta und Datum) zusammengezogen in 'Anno dominicae incarnationis MCC vicesimo, mense Aprilis'. Daraus ist zu schliessen, dass 'Conradus Metensis simul et Spirensis episcopus' der Rest der Recognitionsformel ist. Das Eschatocoll ist also in C, wie häufig in Copialbüchern, aus Bequemlichkeitsrücksichten verstümmelt. Zweifelhaft muss bleiben, ob der Copist sein 'mense Aprilis' aus einem 'VI. Kal. Maii' der Vorlage verallgemeinerte — denn das ist doch kaum eine Kürzung zu nennen, — oder ob er es so in der Vorlage fand. Ebenso zweifelhaft bleibt, ob die Signumzeile der Oeconomie des Copisten zum Opfer fiel, oder schon in der Vorlage nicht vorhanden war.

Eine Fälschung des Privilegs in späterer Zeit ist natürlich durch die Auffindung von C noch mehr ausgeschlossen als früher; aber die Hypothese Philippi's erhält dadurch augenscheinlich keine neue Stütze. Nach ihr müsste auch der Baseler Bischof auf den Gedanken gekommen sein, die vom König nicht genehmigte Vorlage als Gesetz zu verwerthen — das wäre ja nicht undenkbar. Der Baseler konnte auch in der kirchlichen Statistik besser bewandert gewesen sein, als seine Amtsbrüder von Eichstädt und Utrecht, er konnte sich auf den Namen des Havelbergers und auf die mangelnde Weihe des Wormsers besonnen haben. Merkwürdig wäre dabei nur, dass er den Namen des Lüttichers genau wie der Eichstädter verunziert hätte.

1) In dem an demselben Tage ausgestellten B. 1115, dann noch in B. 1136. 1137 vom 2. Juni 1220 heisst er so.

Ein Zweites ist, dass die Ableitung aller Texte der Gruppe A aus dem Eichstädter Exemplar, die Philippi zwar behauptet, aber nicht bewiesen hat, nach genauerer Untersuchung abgewiesen werden muss. Da jene Behauptung den wundesten Punkt der von Philippi der Überlieferung entnommenen Beweisführung bezeichnet, ist es nöthig, die einzelnen Formen der Überlieferung genauer ins Auge zu fassen. Nur eine rein textkritische Bemerkung will ich schon jetzt machen. Das Eichstädter Exemplar hat die Vornamen der Zeugen, mit Ausnahme des Havelbergers, ausgeschrieben; mindestens drei der angeblichen Ableitungen (die Drucke bei Schilter, Würdtwein und Falckenstein) geben für die Namen der Bischöfe von Metz, Bamberg, Regensburg und Basel nur Initialen. Diese Bischöfe sind nicht etwa die letzten der Zeugenreihe; die drei ersten folgen nach den Erzbischöfen und der Baseler ist der vorletzte der ganzen Reihe, zwischen ihm und den erstgenannten stehen sechs Zeugen mit vollem Namen. Eine eigenthümliche Caprice des Schreibers, der das Eichstädter Exemplar zuerst abschrieb, fürwahr! er hätte sonst nichts gekürzt oder zusammengezogen, nur gerade diese vier Namen sich zum Opfer auserseben.

Die Überlieferungsgruppe A, deren einzelne Glieder alle Philippi auf das Eichstädter Exemplar zurückführen will, zerfällt in Wahrheit in einen Eichstädter und einen Mainzer Zweig, die beide freilich einem gemeinsamen Stamme entsprossen sind, dessen Wurzel aber nicht in dem Cabinet des Bischofs von Eichstädt, sondern in der kaiserlichen Kanzlei zu suchen sein dürfte.

Der Eichstädter Zweig ist repräsentiert allein durch das Münchener Exemplar, das etwa um das Jahr 1240 wohl schon vorhanden war.

Mit dem Mainzer Zweig hat es die eigene Bewandtnis, dass er nur in späterer, zum Theil doppelter Umhüllung conserviert ist. Ich muss sie etwas genauer auseinanderklauben, als das Philippi gethan hat. Am 13. März 1275 bestätigte K. Rudolf dem Erzbischof Wernher transsumierend eine mit Goldbulle versehene[1] Urkunde Friedrichs II., ausgestellt für den Erzbischof Sifrid III. im November 1234 zu Foggia (B. 2064), welche ihrerseits das Privileg von 1220 transsumierend bestätigte. Rudolf bestätigt den Inhalt der beiden Fridericianischen Urkunden mit einer Ausnahme. An der Ächtheit dieser Urkunde Rudolfs ist kein Zweifel; Philippi betrachtet sie als das früheste Zeugnis dafür, dass die Fälschung von 1220 Eingang im Reichsrechte gefunden habe.

---

1) Die Goldbulle hat also schon K. Rudolf gesehen, nicht erst, wie Ph. S. 107 meint, die Mainzer geistlichen Richter im Jahre 1405.

Die Urkunde mit ihrem doppelten Inhalte liegt leider nur in zwei Drucken vor: bei Lünig, Reichsarchiv XVI, 39 (erschienen 1716), der sie unter den Mainzischen Sachen gibt, sie also vermuthlich aus dem erzstiftischen Archive bekommen hat, und bei Falckenstein, Codex dipl. antiquitatum Nordgaviae S. 61 (erschienen 1733). Es ist mir wahrscheinlich, dass letzterer den Lünig'schen Druck wiederholt hat; dieselben Fehler erscheinen; nur statt des unsinnigen 'qui sorte eum ostendit' (Art. 5, S. 236, 33) bei Lünig gibt Falckenstein das richtige 'qui forte eum offendit'. Er konnte, wenn nicht durch Conjectur, so doch nach einem der damals schon erschienenen Drucke des Privilegs von 1220 den Fehler der Vorlage verbessern[1].

Die Urkunde von 1234 für Erzbischof Sifrid III. lag aber auch schon vor 1275 dem Mainzer Domcapitel vor. Zwischen 1247 und 1260 wurde sie von diesem mit drei anderen Urkunden Friedrichs II. dem Bischofe von Strassburg abschriftlich mitgetheilt. Die betreffende Urkunde, welche Herr Archivdirector Wiegand im Strassburger Bezirksarchive aufgefunden und mir gütigst mitgetheilt hat[2], enthält folgende

1) Aus Falckenstein druckt das Privileg von 1220 ab Wölcker, Hist. Norimberg. dipl. S. 36, wie er selbst S. 38 angibt. 2) Ihm sowohl wie seinem Collegen im Ober-Elsass, Herrn Archivdirector Dr. Pfannenschmid in Colmar, sage ich auch an dieser Stelle wärmsten Dank. Denn erst auf dem Umwege über Colmar kam die Strassburger Urkunde zu Tage. Karl Pertz hatte nämlich im Jahre 1866 in Colmar drei Urkunden Friedrichs II, wie er bemerkte, aus einem Transsumte von 1288, abgeschrieben. Herr Dr. Pfannenschmid theilte mir auf Anfrage gütigst mit, dass dieses Transsumt eine Transsumierung einer Urkunde des Mainzer Capitels sei, welch letztere dann Herr Dr. Wiegand in Strassburg im Originale auffand. Sie hat die Signatur G. fasc. 46, Schrift aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, Reste eines dunkelgrünen Siegels an zwei hellrothen Schnüren, von der Legende noch lesbar S . . SCS: M, vom Bilde der Kopf und die Brust eines Geistlichen oder Heiligen erkennbar. Der Text lautet: 'Nos Johannes decanus totumque capitulum Moguntinum notum facimus universis, quod nos in erario ecclesie nostre habemus privilegia in[fra]scripta, integra, in nulla sui parte viciata, bullis aureis communita, que nos sub sigillo nostri capituli ad preces venerabilis patris domini Argentinensis fecimus exemplari: In nomine sancte et individue trinitatis Fridericus secundus' u. s. w. (die vier Urkunden B. 1953, 2064, 1957, 1965; die zweite, dritte und vierte beginnen eine neue Zeile) bis: 'Datum apud Sibidatum in Foro Julii, anno mense et indictione prescriptis'. Der Urkunde des Mainzer Capitels fehlt also das Eschatocoll und damit jeder Zeitvermerk. Zwischen 1234 und 1288 gab es aber nur einen Mainzer Domdecan Johannes, der 1249 März 7 zuerst urkundlich erscheint (Gudenus I, 604), vermuthlich der unmittelbare Nachfolger des 1247 zum Bischof von Worms erhobenen Konrad war und 1260 Oct. 13 starb (Joannis, Rer. Mogunt. II, 299. 300). — Ich füge hier den Text des Transsumtes von 1288 nach Abschrift

vier Urkunden Friedrichs II.: erstens die vom April 1232 gegen die Stadträthe in der Fassung für die Kirche von Mainz (B. 1953), zweitens die vom April 1232, die Schenkung des Fürstenthums Lorsch an Mainz betreffende (B. 1957), drittens unsere von 1234 (B. 2064, in sich schliessend B. 1114), viertens das Privileg für alle Fürsten vom Mai 1232 datiert aus Cividale (B. 1965). Alle vier Urkunden waren nach der Angabe des Mainzer Domcapitels mit Goldbullen versehen.

Im Jahre 1405 endlich transsumieren die geistlichen Richter zu Mainz im Auftrage des dortigen Decans und Capitels die Urkunde Friedrichs II. von 1234, ein Privileg K. Ruprechts und eine Bulle Papst Bonifacius IX. (Druck des Ganzen bei Würdtwein, Subsidia diplomatica IV, 398—416). Die der ersten Urkunde anhängende Goldbulle wird im Transsumte genau beschrieben.

Dem Mainzer Domcapitel, dem König Rudolf, den Mainzer Officialatrichtern lag also nicht die Ausfertigung des Privilegs von 1220 für den Erzbischof Sifrid II., sondern eine transsumierende Bestätigung desselben durch den Kaiser Friedrich II. für den Erzbischof Sifrid III. vom Jahre 1234 vor, welche mit Goldbulle versehen war, die im Context mit der gebräuchlichen Formel auch angekündigt wird[1]. Über diese Bestätigung durch Friedrich II. selbst geht nun Philippi S. 107 sehr leicht hinweg. Es leuchtet aber ein, sie ist für die Frage nach der Authenticität des Privilegs von 1220 von entscheidender Wichtigkeit. Angenommen, dieses sei gefälscht, so bleiben nur zwei Möglichkeiten: entweder die Kanzlei Friedrichs II. hat sich 1234 von dem Erzbischofe Sifrid III. täuschen lassen und demselben ein Privileg transsumiert und bestätigt, welchem niemals die königliche Sanction zu Theil geworden war, oder aber die Urkunde von 1234 ist ihrerseits ebenfalls eine Fälschung. An die erste Möglichkeit wird wohl Niemand im Ernste denken wollen. Die Bürger von Cambray haben allerdings am 26. September 1215 die Bestätigung ihrer Privilegien von Friedrich II. erhalten, wenngleich

---

von Dr. Pfannenschmid bei, welches aber B. 1957 ausgelassen hat; es befindet sich unter den Archivalien des Stiftes Lautenbach: 'Nos Marcwardus decanus totumque capitulum Argentinensis ecclesie notum facimus universis, quod nos in erario ecclesie nostre habemus privilegia infrascripta, integra, in nulla sui parte viciata, sigillo Maguntini capituli communita, que nos sub sigillo nostri capituli ad preces et instanciam discreti viri magistri Friderici de Sylzemat, canonici ecclesie Lytembacensis, petentis, nomine eiusdem fecimus exemplari in hec verba: Nos Johannes' u. s. w. (die Mainzer Urkunde mit den drei Einschlüssen B. 1953, 2064, 1965) bis 'et indictione prescriptis. Nos vero decanus et capitulum predicte Argent. ecclesie copiam dictorum privilegiorum dedimus anno domini M.CCLXXXVIII. XV. Kal. Januarii'.

1) 'et bulla aurea typario nostre maiestatis impressa iussimus communiri'.

dieser erst am 29. Juli dieselben zu Gunsten des Bischofs cassiert hatte (B. 835. 816 und endgültig B. 852): allein diese merkwürdigen Vorgänge erklären sich weniger aus den damals noch mangelhaften und ungeordneten Verhältnissen der königlichen Kanzlei, als vielmehr aus den verschiedenen politischen Strömungen in der Umgebung des Königs. Auch fand hier keine Transsumierung einer Urkunde statt. Geradezu undenkbar aber muss es erscheinen, dass die nunmehr wohlgeordnete kaiserliche Kanzlei 1234 ein so wichtiges und inhaltreiches Privileg transsumiert haben sollte, welches 1220 die königliche Bestätigung nicht erhalten hätte.

Es bliebe also nur die andere Annahme, dass die Urkunde von 1234 gleichfalls eine Fälschung sei. Ich gestehe, nicht das geringste Moment ist mir aufgestossen, das diese Annahme wahrscheinlich machen könnte. Man sieht zunächst gar nicht ein, wozu diese zweite Fälschung nöthig gewesen wäre. Hatte der Erzbischof Sifrid II. schon bald nach dem Frankfurter Reichstag die Vorlagen der geistlichen Fürsten in die Gestalt eines königlichen Privilegs gebracht, wozu setzte sich dann sein Nachfolger Sifrid III. oder ein späterer dem Risico einer zweiten Fälschung aus? Wenn wir auch über die Befestigung der Goldbulle und über die Schrift kein Urtheil mehr haben können, so bietet doch der Context der Urkunde von 1234 keinerlei Anlass zu Verdächtigung. Die Narratio entspricht durchaus der in den Innovationsurkunden Friedrichs II. gebräuchlichen[1]. Die Gewährleistung der Bitte wird dann motiviert mit den Diensten, welche der Erzbischof dem Kaiser, seinem Sohne dem Römischen König und dem Reiche seither geleistet habe und noch leisten werde. Der Hinweis auf K. Heinrich erscheint durchaus am Ort, denn der Erzbischof befand sich damals im Auftrage des Königs am kaiserlichen Hoflager (s. zu B. 2065). Wird als Strafe der Übertretung der Confirmation 50 Pfund (libras) Gold angedroht, so glaubte ich anfangs daran Anstoss nehmen zu sollen, da die kaiserliche Bannbusse bekanntlich seit lange 100 Pfund Gold beträgt, welche Summe auch in einer grossen Anzahl von Urkunden Friedrichs II. genannt wird. Aber es finden sich doch, wenngleich im Verhältnis nicht allzu häufig, andere Summen, ohne dass zu erkennen wäre, welches

1) Ich habe eine grosse Anzahl daraufhin durchgesehen. Es heisst: 'Moguntinus privilegium quoddam olim in Theutonia in favorem — principum eccles. — indultum nobis ostendit'. Ist das gebräuchliche Verbum in unzähligen Urkunden Friedrichs II. hier 'praesentare', so erscheinen doch auch vereinzelt andere, so 'offerre' in B. 2161. 2231; 'exhibere' in B. 2167.

Princip bei dieser Abwechselung obgewaltet hat[1]. 50 libr. auri, genau wie in der vorliegenden Urkunde, habe ich nur bemerkt in den meisten Ausfertigungen von B. 1917 (Leg. II, 287, wo unter den Varianten auch die Zahl 40 erscheint) und in B. 2066, welches in denselben Novembertagen 1234 für den Bischof von Eichstädt ausgestellt wurde (Mon. Boica XXXI, 1, 560, Huillard V, 510). Für diesen Bischof beurkundet in denselben Tagen der Kaiser auch eine Anzahl Sentenzen des Hofgerichts (B. 2065. Mon. Boica XXX, 1, 227, Leg. II, 304). Die vier Zeugen von B. 2064, die Bischöfe von Bamberg und Eichstädt, der Markgraf von Baden und der Graf von Ortenberg, sind nach Ausweis der beiden Eichstädter Diplome ganz in der Ordnung, diese geben noch ein Paar Zeugen untergeordneten Standes und den Erzbischof Sifrid mehr. Ganz dem Brauche gemäss ist es, dass in der Urkunde für den Mainzer unter den Zeugen dieser, in den beiden Urkunden für Eichstädt der Bischof fehlt[2]. Dass in B. 2066 ebenfalls der Verdienste des Empfängers für den K. Heinrich gedacht wird, scheint mir ein Zeichen mehr für die Ächtheit des Dictates von B. 2064.

Ausser den drei eben besprochenen Ableitungen der Mainzer Überlieferung gibt es noch zwei weitere, denen ihre richtige Stelle angewiesen werden muss. Schilter, Institutiones iuris publici Romano-Germanici II, 110 (erschienen 1696) druckt das Privileg von 1220, sowie S. 117 das von 1232 für alle Fürsten nach Mittheilung Obrechts. Er bemerkt dabei: 'Hoc privilegium Siffridus AEp. Mog. an. 1234 petiit ab Imp. Frid. renovari, quod et factum, istique novo diplomati prius insertum, datum Fogae A. C. MCCXXXIIII. M. Nov. Indict. VIII. anno Imperii XIII'. Danach habe ich keinen Zweifel, dass Obrecht die beiden Urkunden dem Mainzer Transsumte von 1247–60 (oder dem Colmarer von 1288) entnahm. Die Lesarten der beiden Diplome bestätigen durchaus diese Vermuthung, wenngleich ja Niemand diplo-

1) Eine Erhöhung der Busse bis zu 1000 libr. auri findet sich z. B. in B. 1827. 1974. 2253. 2389. 2390; 30 libr. auri in B. 2092. 2093. 2145; 20 libr. auri in B. 2308; 500 marc. argenti in B. 2140 und Winkelmann, Acta imp. II, nr. 15; 50 marc. auri in B. 2229. 2230. 2) Philippi S. 108 Anm. 1 vermuthet, der Fälscher von B. 2064 könne die richtige Datierung und die Zeugen aus B. 2065 genommen haben. In welcher Zeit er gearbeitet haben soll, wird nicht angedeutet. Mit solchen Hinweisen lässt sich freilich alles verdächtigen. Wäre die Fälschung von B. 2064 aus anderen Gründen erwiesen, so wäre es wohl erlaubt, zur Erklärung der Datierung und der Zeugen auf B. 2065 zu recurrieren. Aus der richtigen Datierung und den richtigen Zeugen von B. 2064 aber einen Strick zu drehen, ist doch eine Verirrung der Methode sonder Gleichen.

matisch genauen Abdruck bei Schilter voraussetzen wird[1]. Von dem Schilter'schen Text wird man also absehen müssen.

Mehr Schwierigkeiten macht die Stellung des Textes, welchen Gudenus, Codex diplom. Mogunt. I, 469 (erschienen 1743) ohne Angabe der Quelle gibt. Er macht am Schluss die Bemerkung: 'Innovavit Fridericus qua imperator idem privilegium an. 1233. m. Nov. Ind. VIII. Datum Fogae'. Danach sollte man annehmen, Gudenus habe das Privileg nur im Transsumte von 1234 gekannt. Dem scheint nur eines im Wege zu stehen. Alle die, welche dieses Transsumt transscribieren, das Mainzer Domcapitel, die Kanzlei K. Rudolfs, die Mainzer Richter, geben statt der Namen der Bischöfe von Metz, Bamberg, Regensburg und Basel nur Anfangsbuchstaben, solche haben also zweifellos in dem Originale von 1234 gestanden. Gudenus dagegen gibt die vollen richtigen Namen. Daran ist natürlich nicht zu denken, dass ihm das Original von 1220 vorgelegen, in diesem Falle hätte er an den Rand sein 'ex autographo' gesetzt. Auch Benutzung des Eichstädter Exemplars, welches allein noch von der Überlieferung A die vollen Namen gibt, ist im höchsten Grade unwahrscheinlich. Das Wahrscheinlichste ist mir, dass Gudenus oder derjenige, welchem er die Abschrift der Urkunde verdankte, die Namen aus eigener Kenntnis oder auch vielleicht aus einem der damals schon vorliegenden Drucke der Überlieferung B[2] ergänzt hat. Zeigt doch der Gudenus'sche Druck auch sonst Spuren einer bessernden Hand[3].

---

1) Das Privileg von 1232 hat den Ort Cividale, ist also die Ausfertigung für Mainz, nicht die für Strassburg, welche aus Udine datiert. Schilter sowohl wie das Mainzer Transsumt lesen in Art. 3: 'inviolabiliter' statt 'universaliter', in Art. 5 'aliquis' statt 'aliquis eorum', in Art. 6 geben sie die ganz sinnlose Lesart 'perimat auctoritas in eis ius et potestatem conferendi sententias testimonia' statt 'perimat autem in eis ius et potestatem ferendi sententias et testimonia'. Beide lassen ferner bei der Zeugenunterschrift Heinrichs von Worms den Titel 'episcopus' weg, der sonst bei allen Bischöfen erscheint und dem Wormser auch bei Lünig-Falckenstein und Würdtwein zu Theil wird. Beide lesen 'Nuenborgensis, N. Habelbergensis'; beide haben den Namen des Lütttichers noch mehr verunstaltet, Transs. in 'Huicardus', Sch. in 'Huciardus'. Den Ort der Confirmationsurkunde giebt Schilter mit 'Fogae', das Transsumt mit 'Foge' wieder; Würdtwein hat richtiger 'Fogiae', Lünig-Falckenstein wenigstens 'Togiae'. 2) Dies letztere ist unwahrscheinlicher, denn B. hat als Namen des Bambergers 'Engbertus' oder 'Engelbertus', Gudenus dagegen richtig, aber in moderner Schreibart 'Eckbertus'. Das Eichst. Exemplar giebt 'Ekebertus'. 3) So ändert er in Art. 2 S. 236, Z. 24, bemerkend, dass durch das fehlende Wort 'solent' die Construction mangelhaft ist, 'monete' in 'monetas'; so hat er in Art. 4 S. 236, Z. 30 die allen anderen Texten von A, B und C gemeinsame, nicht irrige, nur auffallende Lesart 'occasione advocati eorundum bonorum' in die verständlichere 'occ. advocatie eor. bonorum' verwandelt.

Abgesehen von Schlimmbesserungen zeigt aber der Druck von Gudenus eine bedenkliche Verwandtschaft mit den schlechten Lesarten des Mainzer Transsumtes von 1247—1260, beziehungsweise Schilters. Auch hier steht 'inviolabiliter', 'aliquis', 'perimat auctoritas' u. s. w., wobei dann allerdings wieder 'conferendi' mit leichter Emendation zu 'ferendi' gebessert ist; der Lütticher Bischof heisst 'Hvicardus'. Die Ausgabe von Schilter wird also herangezogen sein, und somit erscheint der Text von Gudenus als ein Mischtext schlimmster Art, der mittels einer durch philologische und historische Conjectur und mit Hülfe Schilters verbesserten Abschrift auf irgend eine Ableitung der Innovation von 1234 zurückgehen wird.

Noch eine andere Innovation des Privilegs von 1220 liegt vor, eine Strassburger. Im März 1236 bestätigt Friedrich II. zu Strassburg dem Bischof Berthold transsumierend drei Urkunden, erstens die vom April 1232 gegen die Stadträthe (B. 1953), zweitens die von 1220, drittens die für alle Fürsten vom Mai 1232, hier datiert aus Udine (B. 1967). Das Ganze gedruckt bei Grandidier, Oeuvres historiques inédites III, 334—341 'ex veteri apographo tabularii episcopalis' (B. 2144)[1]. Auch von dieser Innovation scheint zunächst dasselbe gelten zu müssen, wie von der des Jahres 1234. Allein die Sache liegt hier doch noch etwas anders, ist complicierter. Das Dictat der Urkunde von 1236 ist derjenigen von 1234 ausserordentlich ähnlich, diese diente jedenfalls zur Vorlage für jene. Der Wortlaut in der Narratio sowie in der Innovatio ist mutatis mutandis fast derselbe wie in B. 2064; auch hier beträgt die Strafe 50 libr. auri. Nur in der Begründung der Confirmation fehlt der Hinweis auf die dem König Heinrich geleisteten Dienste, ganz den veränderten Verhältnissen des Jahres 1236 entsprechend. Die Zeugenreihe und das ganze Eschatocoll sollen nach Grandidier der Urkunde bei Schöpflin, Alsatia dipl. I, 374 (B. 2143) entsprechen.

Was nun den Text des Privilegs von 1220 in dieser Urkunde von 1236 (ich nenne ihn S) anlangt, so zeigt er im allgemeinen die Eigenthümlichkeiten der Mainzer Überlieferung. Man könnte also daran denken, dass der Erzbischof Sifrid, der nach Ausweis von B. 2143 im März 1236 zu Strassburg am Hoflager war, seine Innovation von 1234 als Vorlage für die seinem Suffragan zu ertheilende mitgebracht habe.

---

1) Durch Versehen des Druckers oder schon des Copisten ist auf S. 335—336 ein grosser Theil der dritten Urkunde in die erste gerathen. Grandidier hat ferner Zeugen und Eschatocoll nicht mitgegeben. Wie mir Herr Dr. Wiegand mittheilt, existiert ein solches Apographon in Strassburg als Einzelstück jedenfalls nicht mehr, es wäre aber möglich, dass es sich in einem der Copialbücher fände.

Sieht man aber näher zu, so stellt sich eine höchst verdächtige Verwandtschaft von S mit der fehlerhaften Mainzer Transsumierung von 1247—60 heraus[1]. Es liegt nun nahe, zu vermuthen, dass die ganze Urkunde von 1236 mit ihren drei Einschlüssen eine auf Grund des Transsumtes von 1247—60 hergestellte Fälschung sei[2]. Dieses enthält dieselben drei Privilegien. Allein dagegen spricht doch Manches. Einmal das gänzlich unverdächtige sachgemässe Dictat der Urkunde. Bei einer Fälschung nach dem Transsumt würde man sich wohl sklavischer an die Vorlage gehalten haben; vor allem ist nicht abzusehen, weshalb ein Ende des 13. Jahrhunderts lebender Fälscher die Erwähnung des Königs Heinrich weggelassen haben sollte, wenn er sie in der Vorlage fand. Dann, das scheint entscheidend, ist das eingerückte Privileg für alle Fürsten nicht das für Mainz ausgestellte, welches das Transsumt wiedergibt (B. 1965, Abdruck aus dem Original Mon. Boica XXX, 1, 191). Dieses ist datiert aus Cividale und kündigt nur das einfache kaiserliche Siegel an. Das in die Urkunde von 1236 aufgenommene Privileg (B. 1967) ist datiert aus Udine und kündigt eine Goldbulle an. Stimmt es in diesen beiden Punkten mit der Ausfertigung für Würzburg überein (B. 1971, Mon. Boica XXX, 1. 194 aus dem Original), so bekundet es seine selbständige Stellung dadurch, dass die Zeugen wieder mit denen der Mainzer Ausfertigung stimmen[3], dass aber abweichend von allen anderen bekannten Ausfertigungen hier allein die Initialen der Namen der Erzbischöfe von Salzburg und Magdeburg zu lesen sind. Bei dem gleichfalls inserierten Privileg gegen die Autonomie der Bischofsstädte (B. 1953) walten ähnliche Discrepanzen zwischen der Mainzer und der Strassburger Ausfertigung nicht ob, weil beide zu gleicher Zeit und an demselben Orte ausgestellt wurden; doch zeigt letztere auch hier, wenigstens in Kleinigkeiten, selbständige Stellung. Wir haben also selbständige Ausfertigung dieser zwei Privilegien für Strassburg anzunehmen[4]. Sie sind uns in der transsumie-

---

1) Die schlechten Lesarten 'inviolabiliter, aliquis, perimat (in S noch weiter verballhornt zu 'perennat') auctoritas — conferendi' erscheinen auch hier. Ebenso die für das Mainzer Transsumt charakteristischen Schreibarten der Zeugen: 'Nuenborgensis, N. Habelbergensis, Hincardus', der Wormser entbehrt ebenfalls des Titels. Dazu kommen dann noch einige Privatfehler von S. In Art. 10 liest S statt 'postea finitam' 'preterea finitam'; der Erzbischof von Magdeburg ist in der Zeugenreihe ausgelassen. Steht im Art. 11 'successores in imperio' statt 'succ. imperio', so war das eine naheliegende Emendation. 2) Datierung und Zeugen wären dabei aus B. 2143 hergenommen, wie Philippi S. 108 vermuthet. 3) 'comes H. de Wirtemberg' ist natürlich Copistenfehler für 'Hortemberg'. 4) Falls man Ficker zu B. 2144 beitritt und annimmt, der Bischof von Strassburg habe bis 1236 überhaupt noch

renden Bestätigung von 1236 erhalten. Diese ist ächt, wie jene. Aber sie ist nicht im Originale erhalten, sondern nur aus einer gänzlich unbeglaubigten Abschrift auf uns gekommen. Das gibt die Erklärung an die Hand. Man hat, als man in der bischöflichen Kanzlei die ächte Urkunde von 1236 mit ihren beiden Einschlüssen (B. 1953 und 1967) copierte, zwischen diese beiden das Privileg von 1220 nach dem c. 1247 bis 1260 angefertigten Transsumte des Mainzer Domcapitels eingeschoben. Die ganze Copie ist möglicher Weise nur veranstaltet worden, um das Privileg nun auch in Specialausfertigung für Strassburg producieren zu können. Vermuthlich liess sich der Bischof Heinrich von Strassburg (1245—1260) eben zu diesem Zwecke aus Mainz die Abschriften der drei Urkunden besorgen[1]. S hat also keinen selbständigen Werth, ist nur eine Ableitung der verschlechterten Mainzer Überlieferung[2].

In der ganzen Mainzer Überlieferung zeigt sich keine Spur der Originalausfertigung von 1220, alles geht auf die Innovation von 1234 zurück. Dass für diese der Kanzlei jenes Original vorlag, ist nicht unbedingt nöthig anzunehmen. Der Erzbischof Sifrid wird es schwerlich auf seiner Reise als Abgesandter König Heinrichs bis nach Foggia mitgeschleppt haben. Es genügte hier wohl eine schon in Mainz genommene Copie, oder aber — das ist man wohl berechtigt zu vermuthen — in der Kanzlei existierte ein Concept oder eine Abschrift des Privilegs. Auf diese Weise erklären sich wohl am besten die Un-

---

keine Ausfertigung dieser Privilegien erhalten, muss man annehmen, dass die Kanzlei sich 1236 selbständiger (sonst nicht vorhandener) Vorlagen bedient habe. Für unsere kritische Frage ist das gleichgültig.

1) Oder war es Walther von Geroldseck, erwählt am 27. März 1260? Dann wäre der Vorgang bei den bekannten Bestrebungen dieses Mannes jedenfalls sehr charakteristisch.

2) Zu der Mainzer Ueberlieferung ist auch der Druck bei Hontheim, Hist. Trevir. dipl. I, 657 zu rechnen, er citiert am Rande Schilter, stimmt auch mit diesem im Ganzen überein, hat aber einige Emendationen ('monetam' und 'advocatiae'), ferner eine Invocatio und vermeidet den Fehler bei 'perimat autem — ferendi'. Hontheim wird also neben Schilter entweder noch einen anderen Druck oder irgend eine Trierische Copie benutzt haben. Er giebt an, dass jedesmal bei der Investitur eines Erzbischofs das Privileg mit anderen und zwar an erster Stelle bestätigt zu werden pflege. Die Ausgaben von Senckenberg, Corpus jur. feud. ed. von 1740, S. 547 und ed. von 1772, S. 756, Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede I, 14, Schmauss, Corpus jur. publ. Germ. ed. von 1774 und 1794, S. 4, haben keinen selbständigen Werth und gehen alle auf Schilter zurück. Falsch sind die Angaben, dass das Privileg auch gedruckt sei bei Goldast, Constit. imp., bei Bondam, Charterboek, bei Heineccius, De sigillis, bei Mader, Antiquitates Brunsvic. In diesen Werken ist es überhaupt nicht zu finden; ebensowenig aber in Lünig, Spicileg. eccl. I (= Reichsarchiv XV), 169, wie Huillard I, 765 irrig angiebt.

regelmässigkeiten und Fehler, welche dem Privileg in der Innovation anhaften. Dass bei unzweifelhaften Originalen starke Unregelmässigkeiten, Fehler, Auslassungen vorkommen, ist ja bekannt; sie konnten und mussten sich häufen, wenn einem nachlässigen Kanzleibeamten eine wenig sorgfältige Vorlage gegeben war. Das Fehlen des Chrismon hat nichts auffälliges; es ist manchmal auch bei Originalen nicht vorhanden[1]. Signumzeile und Signum wird dann freilich die Ausfertigung für Mainz gehabt haben, wie die für Utrecht sie aufweist[2]. Fehlen beide in der Innovation, so erklärt sich das leicht, wenn man annimmt, dass der Mainzer Copist das Monogramm, welches ohnedies bei Innovationen nicht wiederholt wurde, nicht beauftragt war nachzumalen und sich nun auch der Mühe überhoben glaubte, dessen Ankündigung abzuschreiben; der Kanzleibeamte, der die Innovatio schrieb, folgte nun gedankenlos der Vorlage. Zweifelhaft muss es natürlich bleiben, ob die Auslassung der Strafformel im Art. 1, einzelner Worte, wie 'fideles' im Eingange, 'solent' im Art. 2, 'set' im Art. 4, 'in' zwischen 'successores' und 'imperio' im Art. 11, des Namens des Erzkanzlers (Sifridi) in der Recognition, auf das Original von 1220 zurückgehen oder erst der Innovatio zur Last fallen. Die beiden groben Fehler, 'impetrandi' für 'impetendi' im Art. 6 und 'postea finitam' für 'post eam finitam' werden wohl sicher erst dieser zufallen. Dagegen geht die falsche Zählung der Indiction und der sicilischen Regierungsjahre auf das Original zurück[3]; vermuthlich auch der entstellte Name des Bischofs von Lüttich und die falsche Initiale des Bischofs von Havelberg[4]; auch die Initialen der Bischöfe von Metz, Bamberg, Regensburg und Basel wird das Original schon gehabt haben[5].

Mit der Mainzer Innovation stimmt nun das Eichstädter Exemplar

---

1) Z. B. nach Philippi im Verzeichnis S. 68 ff. in B. 949, 1073, 1115 (an demselben Tage 26. April 1220 ausgestellt). 2) Schwerlich ist daran zu denken, dass die Mainzer Ausfertigung den Charakter gehabt habe, den Ph. mit 'privilegienartig' bezeichnet. Unter den so genannten Stücken hat B. 1074 kein Signum und keine Invocatio, B. 1136 die Invocatio, aber kein Chrismon und kein Signum. 3) Ebenso im Utrechter Exemplar und in dem an demselben Tage ausgestellten B. 1115. 4) Zwei auffallende Beispiele, dass die Kanzlei bei Angabe eines Zeugennamens irrte, bieten die im Original vorliegenden B. 2231 und 3479. Hat die Utrechter Ausfertigung den richtigen Namen des Lüttichers, so deutet das wohl darauf hin, dass sie zu anderer Zeit als die Mainzer gegeben ist. Das Gleiche gilt von der Baseler, welche den vollen richtigen Namen des Havelbergers giebt. 5) Dass vollausgeschriebene Namen mit Initialen in Originalen regellos wechseln können, zeigen die verschiedenen im Original erhaltenen Ausfertigungen des Privilegs für alle Fürsten, z. B. Mon. Boica XXX, 1, 191 und 194.

in Auslassungen und Lesarten auffallend überein. Die Schreibungen 'impetrandi' und 'postea' sind hier vermieden, das Wort 'fideles' nicht ausgelassen, die Namen der vier Bischöfe ausgeschrieben, das Monogramm ist inmitten der leeren Signumzeile vorhanden, im übrigen zeigen sich alle Auslassungen und Singularitäten der Mainzer Überlieferung. Kein Zweifel, es besteht ein enger Zusammenhang zwischen den beiden Texten. Aber welcher? Philippi, der das Privileg von 1220 für niemals vollzogen hält, beantwortet diese Frage dahin, dass die Mainzer Überlieferung aus dem Eichstädter Exemplar, wie es vorliegt, geflossen sei. Man könnte daran denken, dass E der kaiserlichen Kanzlei für die Innovation von 1234 zur Vorlage gedient habe. Textkritisch steht, soweit ich sehe, dieser Annahme nur der eine, aber schwerwiegende Punkt entgegen, dass M bei vier Bischöfen nur Initialen gibt und in der That nicht abzusehen ist, wie ein Abschreiber hierauf verfallen sein sollte. Hält man nun aber an der Ächtheit der Innovation von 1234 fest, so wird man, das leuchtet ein, nach einer anderen Erklärung der Verwandtschaft von M und E suchen müssen. Ich kann nur eine Vermuthung wagen. Der Bischof von Eichstädt, der im November 1234 mit seinem Erzbischof gleichzeitig am Hoflager zu Foggia war und noch keine Ausfertigung des Privilegs von 1220 besass, machte sich hier eine Abschrift und liess zu Hause danach das Eichstädter Exemplar anfertigen. Hatte er seine Abschrift etwa von der Copie genommen, welche Sifrid von Mainz mitgebracht hatte, so waren die erst durch die Innovation in den Text gekommenen Fehler an und für sich vermieden, falls aber diese zur Vorlage gedient hatte, war eine Emendation nicht allzu schwierig. In beiden Fällen aber konnten die Namen der vier Bischöfe aus eigener Kenntnis leicht ergänzt werden. Die Signumzeile fand die Eichstädtische Kanzlei in der Vorlage nicht, liess sie also gleichfalls aus. Weshalb das Monogramm, entgegen der supponierten Vorlage, eingemalt wurde, darüber wage ich keine Vermuthung, möchte nur noch bemerken, dass dieser merkwürdige Umstand (Vorhandensein des Signums und Fehlen der Ankündigung desselben) bei Annahme der Nichtauthenticität des Privilegs gleichfalls keine genügende Erklärung findet[1].

Über die Utrechter Überlieferung genügen wenig Worte[2]. Dass

---

1) Zumal wenn, wie Philippi S. 109 meint, B. 1115 zur Vorlage der Fälschung diente, welche Urkunde doch die Signumszeile enthält. 2) Was die Derivation angeht, so stimme ich der Beweisführung Philippi's durchaus zu, dass Gelenius, De S. Engelberto S. 202 und Hartzheim, Concilia Germ. III. 510 keine für Köln bestimmte Ausfertigung benutzt haben, ersterer vielmehr aus einer Handschrift des

dem aus dem Originale entnommenen Drucke des Buchelins am Schlusse nach 'VI. Kal.' der Monatsname 'Maii' fehlt, ist wohl nur Versehen des Druckers; Furmerius, Gelenius und das Utrechter Copialbuch in Hannover haben das Wort. Dass dem Utrechter Original eine Goldbulle anhing, während im Texte, ebenso wie in der Mainzer, Eichstädter und Baseler Überlieferung, nur das Siegel angekündigt wird, kann kein Grund der Verdächtigung sein. Es kommt das, wenn auch nicht häufig, auch sonst vor[1], und darf namentlich in dem Dictat einer Urkunde nicht Wunder nehmen, welche für eine grosse Anzahl von Empfängern bestimmt war, von denen man nicht wissen konnte, wer sich den Luxus einer Goldbulle gestatten werde.

Die Verschiedenheit der drei Überlieferungen[2] (A = Mainz-Eichstädt, B = Utrecht, C = Basel) untereinander beschränkt sich, was die Formalien angeht, auf wenige Punkte, welche in keiner Weise einen Verdacht gegen die Authenticität des Privilegs begründen können, bei Annahme einer Fälschung schwer erklärlich sind. Sie werden ihre einfache Erklärung in dem Umstande finden, dass die verschiedenen Ausfertigungen an verschiedenen Tagen und von verschiedenen Schreibern vorgenommen sind. Möglicherweise verdankt das 'mense Aprilis' von C diesem Umstande seine Entstehung, jedenfalls die verschiedene Gruppierung der Zeugen, die Initialen der vier Bischöfe in M und das Fehlen des Bischofs von Metz in B und C, des von Havelberg in B, die Sigle für letzteren in A, die Bezeichnung des Wormsers als 'episcopus' in A und B, als 'electus' in C, der entstellte Name des Lüttichers in A und C[3]. Alles das sind Verschiedenheiten, wie sie auch sonst bei verschiedenen Ausfertigungen desselben Privilegs

---

Heda schöpft und Hartzheim nach ihm druckt. Die erste Ausgabe des Heda (ed. Furmerius, Franequerae 1612) ist übrigens doch nicht so unbekannt geblieben, wie Ph. glaubt. Denn der Druck bei Schannat, Hist. ep. Wormat. II, 101 ist aus ihr geflossen, wie die am Rande bemerkte Seitenzahl beweist. Die Ausgabe des Buchelins wiederholen Lünig, Reichsarchiv IV, 145 und Mieris, Charterboek I, 179. Bei Bondam, Charterboek findet sich das Privileg überhaupt nicht. 1) Aus der Königszeit habe ich notiert: B. 835. 950. 1115. 1153 (ein Mandat mit Goldbulle). 2) Von der Besançoner muss ich für dies Mal absehen, da mir über sie nur zu Gebote steht, was Arndt im Neuen Archiv II, 282 und Ph. S. 107 nach A. Cartan bemerkt haben. Nach Cartan ist das Privileg, am Ende verkürzt, in ein Vidimus Karls IV. von 1356 eingeschoben, nach Arndt steht es im 2. Bande des Chartulars und hat das Datum 6. Kal. Maii. — Eine Papierhandschrift der Vaticanischen Bibliothek Palat. 778 enthält nach Archiv XII, 343 auch das Privileg. Wie mir Herr Dr. Kehr gütigst mittheilt, gilt die Handschrift in Rom seit Marini's Zeiten für verschollen. 3) Der falsche Name des Eichstädters in C mag dem Copisten zur Last fallen.

für verschiedene Empfänger vorkommen[1], am stärksten natürlich dann auftreten, wenn die einzelnen Ausfertigungen sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, und dann etwa noch Handlungs- und Beurkundungszeugen in bunter Mischung zwischen einander stehen[2]. Auch dass A und C im Titel des Herrschers 'dei gratia', B dagegen 'divina favente clementia' gibt, erregt keinen Anstoss; beides kommt in dieser Zeit vor.

Ich wende mich zu dem Inhalte des Privilegs und werde dabei besonders die von Philippi gegen einzelne Bestimmungen erhobenen Bedenken berücksichtigen. Die hohe Bedeutung, welche dem Privileg im allgemeinen für die Entwickelung der Territorialhoheit der geistlichen Fürsten und in wirthschaftlicher Beziehung zukommt, zu würdigen, würde über die Aufgabe, die sich diese Untersuchung gesteckt hat, weit hinausgehen. Es ist, wie das allgemein zugegeben wird, wesentlich doch das Königthum, welches durch dieses Privileg geschädigt wird. Friedrich II. gibt einerseits alte Rechte des Königthums auf, andererseits sucht er auf Grund des alten formalen Reichsrechtes Entwickelungen rückgängig zu machen, welche zu einer neuen Kräftigung des Königthums hätten führen können. Auch die Art. 4 und 9, die sich gegen die Missbräuche der Vögte richten, treffen ja in hervorragender Weise auch das staufische Königthum mit seinen zahlreichen Kirchenvogteien. Dazu kommen dann einige Concessionen an das canonische Recht.

Im Art. 1 liegt augenscheinlich das Hauptgewicht nicht auf dem erneuerten Verzichte auf das Spolienrecht, welchen der König ausspricht. Er hatte 1216 auf dasselbe den geistlichen Fürsten gegenüber feierlich verzichtet (B. 856 ff. Leges II. 226). Damit war freilich die böse Praxis noch keineswegs aus der Welt geschafft. Die königlichen Beamten wollten sie sobald nicht aufgeben, und wo diese nicht zugriffen,

1) Ich verweise auf Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre I, 247. Die Verunstaltung eines Namens bietet die Würzburger Ausfertigung des Verzichtes auf das Spolienrecht (B. 856, Mon. Boica XXX, 1, 41), wo der Elect von Köln 'Engelardus' heisst, während er in den anderen z. B. B. 861, Mon. Boica l. c. 43 richtig geschrieben ist. Irrige Initialien s. z. B. in Urk. Heinrichs VII. B. 4189 (Winkelmann, Acta II, 64 und Mon. Boica XXX, 1, 169: zwei Originale, eines wohl für den Bischof, das andere für die Bürger von Speier; vergl. auch Philippi S. 95).

2) Wie das z. B. bei den verschiedenen Ausfertigungen des Privilegs für alle Fürsten der Fall sein dürfte. Dass die Zeugen in unserem Privilege wesentlich Handlungszeugen sind, dürfte nach der Formel 'et paginam subnotatione nominum eorum qui interfuerunt, principum videlicet' wohl keinem Zweifel unterliegen.

sahen die Beamten und Ministerialen des Stiftes nunmehr die fahrende Habe des verstorbenen Kirchenfürsten als freies Gut an. Wenn König Heinrich daher 1224 gegenüber der Äbtissin von Gandersheim (B. 3943, Huillard II, 810), Friedrich II. 1226 gegenüber dem Bischof von Hildesheim (B. 1654, Huillard II, 652) auf das Spolienrecht verzichtet, so fügt ersterer zugleich ein Verbot für die königlichen Beamten, letzterer für die stiftischen Beamten und Ministerialen bei, sich des Mobiliarnachlasses des Todten zu bemächtigen. Dasselbe Verbot ergeht schon 1219 an die Beamten des Stiftes Bremen (B. 1062, Leges II, 234). Der Zweck des Art. 1 ist also vor allem, diese unrechtmässige Spoliierung durch Unbefugte zu verbieten. Ferner aber und darauf, glaube ich, liegt das Hauptgewicht, den geistlichen Fürsten die Testierfreiheit über ihre Habe zu sichern. Das Recht, ohne Zustimmung der Erben zu testieren, muss sich schwer Eingang im Rechtsbewusstsein der Deutschen verschafft haben; vor Aufhebung des Spolienrechtes konnte bei den geistlichen Fürsten davon keine Rede sein, denn jedes Testament war ein Eingriff in das königliche Recht[1]. Die den Übertretern des Gesetzes in Art. 1 angedrohte Strafe, die königliche Acht und Verlust der Lehen, erscheint ganz angemessen, vor allem, da es ja eben meistentheils Lehnsleute der Stifte waren, welche sich das Vergehen zu Schulden kommen liessen. In einem die Urkunde B. 1654 ergänzenden Mandate an die Amtleute und Ministerialen von Hildesheim (Winkelmann, Acta II, 18), droht der König mit Verlust der Beneficien[2]. Die Strafformel fehlt bekanntlich in den Überlieferungen A und C: doch liegt m. E. kein Grund vor, Interpolation derselben in B anzunehmen.

Art. 4. Die Strafe von hundert Mark Silber für die Vögte, welche die Kirchengüter schädigen, findet sich in der Constitution K. Heinrichs von 1234 (B. 4305, Leges II, 301), für Grafen und Edle, welche ihren

1) Dies wird scharf betont in Urk. Philipps 1205, durch die er dem B. Konrad von Regensburg erlaubt, über seinen Nachlass zu testieren (Mon. Boica XXIX, 1, 517). Hat Friedrich I. das Spolium, wie Otto IV. (B. 200, Lacomblet I, 392) angibt, erst aufgebracht, so ist es um so bemerkenswerther, dass er in zwei Fällen durch feierliche Entscheidung die Testierfreiheit des Clerus mittelbarer Collegiatstifter bestätigte (Leges II, 138. 142). Friedrich II. erkennt dann ausdrücklich in der oben angeführten Urkunde für Bremen das Recht des Erzbischofs an, über seinen Mobiliarnachlass frei zu verfügen. 2) Die Urkunde Heinrichs von 1229 (Winkelmann, Acta I, 393, B. 4143) darf nicht hierher gezogen werden, da sie nicht über das Spolienrecht, sondern über den Theil des Regalienrechtes handelt, welchen Friedrich II. aufgegeben hatte. Diesen zu usurpieren, wird den Lütticher Beamten verboten. Es darf nicht beirren, dass das Verfahren dieser mit 'spoliare' bezeichnet und gesagt wird 'quod super ablatis possint de spolio conveniri'. Vergl. Ficker in Wiener Sitzungsberichte LXX, 385. 386.

richterlichen Pflichten nicht nachkommen oder ohne den Rechtsweg vorher betreten zu haben, Fehde erheben. Die Fürsten sollen in solchen Fällen hundert Pfund Gold zahlen. Der Artikel hat also wohl in erster Linie Vögte nichtfürstlichen Standes im Auge.

Art. 5 richtet sich wesentlich gegen die vor allem seit Friedrich I. geübte Praxis der Könige, Kirchenleben von den geistlichen Fürsten zu erpressen. Die beste Gelegenheit hierzu war, wenn ein Lehen, das vorher ein Anderer besessen, erledigt war. Diesen Fall fasst der Artikel ins Auge. Auch Friedrich II. hat die Politik seiner Vorgänger hier verfolgt. Am 14. April 1220 bekundet das Capitel von Worms, dass der Elect Heinrich des Königs Gnade nicht habe, da er ihm Wimpfen nicht zu Lehen geben wolle, es ertheilt zu dieser Verleihung seinen Consens, damit Heinrich des Königs Gnade erlange[1]. Der Fall hat, wie sich denken lässt, damals grosses Aufsehen gemacht; die Bestimmungen des Art. 5 erscheinen daher sehr zeitgemäss. Der erste Satz bestimmt: wenn ein geistlicher Fürst einen seiner Vasallen, der sich gegen ihn vergangen, lehnrechtlich belangt und (durch Urtheil des Lehnshofes) das Lehen verfallen erkannt und dem Herrn zugesprochen wird, so will es der König 'suis (d. i. des Bischofs) usibus tuebimur'. Das heisst doch nicht, wie Philippi S. 113 meint, dass der König sich verpflichtet habe, den Ausspruch des Lehnshofes auszuführen, also etwa den Vasallen, der das Lehen nicht herausgeben will, aus dem Besitze desselben zu werfen. Es besagt vielmehr nur, dass der König den Bischof im Besitze des eröffneten Lehens schützen will und steht in engstem Zusammenhange mit dem folgenden: dass der König das Lehen annehmen werde, wenn der Bischof es ihm aus freiem Willen übertragen wolle. Der König will es also nicht selbst eigenmächtig occupieren oder durch Andere occupieren lassen. Im folgenden Satze wird allgemeiner der Fall erörtert, wo ein Kirchenlehen durch den Tod des Belehnten oder sonstwie erledigt ist; hier verspricht der König, dasselbe eigenmächtig oder mit Gewalt nicht zu occupieren, wenn er es nicht durch den freien Willen des Bischofs übertragen erhalten könne; 'set eum effectu suis usibus studebimus defensare'. Also hier eine ganz ähnliche Formel. Warum übrigens der im ersten Satze enthaltene Specialfall neben der allgemeinen Voraussetzung im zweiten überhaupt ausgehoben ist, entzieht sich unserer Kenntnis. Vermuthlich aber war

1) Schannat, Hist. ep. Worm. II, 100. Einen fast wörtlich gleichen Willebrief stellen an demselben Tage die Ministerialen und Bürger aus, Winkelmann, Acta imp. ined. II, 680. Ob und wem Wimpfen früher zu Lehen gegeben war, wissen wir nicht. Der Fall war wohl die Ursache, weshalb Heinrich so lange, von 1217 an, nicht geweiht wurde.

der Fall kurz vorher vorgekommen, dass der König ein einem Vasallen abgesprochenes Kirchenlehen gegen den Willen des Bischofs occupiert hatte. Möglicherweise ist hier an Wimpfen zu denken.

Art. 6 ist einer der wichtigsten und zweifellos auch derjenige, dessen Inhalt anscheinend am meisten Bedenken erregt. Der König verspricht, diejenigen Leute, welche die Bischöfe in Bann gethan, wenn sie ihm auf sichere Weise angezeigt würden, 'sicut iustum est', zu meiden. Das ist schon eine bedeutende Concession an das canonische Recht, welches ja den Verkehr mit namentlich Excommunicierten untersagt. Weiter aber sollen solche Leute Beschränkungen ihrer bürgerlichen Rechtsfähigkeit der stärksten Art erfahren: sie sollen weder als Urtheiler, noch als Zeugen, noch als Kläger vor Gericht auftreten dürfen, auf die Anklagen Anderer aber müssen sie antworten, jedoch ohne Fürsprechen. Der Zusammenhang mit dem Vorhergehenden, sowie die Ausdrücke 'non concedemus eis personam standi in iudicio', ferner auch der Gegensatz zum folgenden Artikel machen es mir nun wahrscheinlich, dass es sich hier nicht um jedwedes weltliche Gericht, sondern nur um das Königsgericht handelt, vor welchem die Rechtsfähigkeit der Gebannten Beschränkungen unterliegen soll, wie sie sonst nur die Acht des Königs nach sich zog[1]. Die Bestimmung erscheint als die Consequenz des Zugeständnisses, das der König vorher gemacht hat, den Verkehr mit den im Bischofsbanne Befindlichen zu meiden. Finden sich in der Stauferzeit keine Beispiele der Anwendung jener Bestimmung, so ist doch zu beachten, dass mindestens in lehnrechtlicher Beziehung ähnliche Anschauungen damals zum Siege gelangt sind. Im Jahre 1225 bekundet König Heinrich, dass auf Anfrage des Bischofs von Brixen vor ihm von den Fürsten geurtheilt worden sei, dass ein Bischof oder anderer Fürst einem Gebannten sein (ihm zukommendes, aber noch nicht gereichtes) Lehen weigern und einhalten könne[2]. Im Jahre 1234 bekundet derselbe König[3] die Sentenz, 'quod nullus a regia nostra maiestate vel alia iudiciaria potestate proscriptus vel a domino papa vel alio iudice ecclesiastico excommunicatus a domino suo habeat ius feodum petendi', mit der für unseren Zweck sehr zu beachtenden Begründung 'cum excommunicatus ad actus legitimos non sit admittendus', wonach also die Wirkung des Bannes auf die Lehnrechtsfähigkeit nicht von der Acht abhängig gemacht wird. In theilweise wörtlicher Wiederholung bekundet Konrad IV. 1237 die auf Verlangen des Bischofs von

---

1) Schon Philippi S. 113 hat auf den bekannten Satz des Sächs. Landrechts III, 63, 2 aufmerksam gemacht. 2) Leges II, 254, B. 3967. 3) Mösers sämmtliche Werke VIII, 350, B. 4303.

Eichstädt ergangene Sentenz[1] 'quod nullus excommunicatus, tamquam comunione fidelium privatus, feodo suo a domino suo, de cuius manu id accipere debet, aliquatenus debeat infeodari, cum talis ad actus legitimos nullatenus sit admittendus'. Hier ist von der Acht überhaupt nicht die Rede. Im Jahre 1240 endlich wird von demselben Könige die Sentenz bekundet, welche auf Anfrage des Bischofs von Brixen erfolgt ist[2], 'quod durantibus in excommunicatione sua possint feuda denegari et detineri legitime, eo quod tales comunione debita sint privati'.

Eine Minderung der bürgerlichen Rechtsfähigkeit war also doch nach Reichsrecht der damaligen Zeit mit dem Kirchenbanne verbunden: der Gebannte sollte Lehnrechtes darben. Dass beim Lehnrechte diese Concession an die canonischen Vorschriften am ersten durchdringen konnte, ist erklärlich, da hier vor allem den geistlichen Fürsten eine umfassende Thätigkeit oblag, gegenüber den mit Kirchenlehen beliehenen Vasallen, und die Ertheilung der Lehnsinvestitur, die Entgegennahme der Mannschaft, die unmittelbare körperliche Berührung mit dem Gebannten erforderte. Im höchsten Grade bemerkenswerth ist es nun, dass Eike von Repgow, der im Landrechte III, 63, 2 den Satz aufstellt, der Bann ohne Reichsacht schädige Niemand an Landrecht und Lehnrecht, im Lehnrechte 12, 2 dem gebannten Lehnsmanne die Fähigkeit abspricht, Zeugnis abzulegen, Fürsprech zu sein und zu klagen; auf die Klage Anderer aber muss er antworten[3].

Der zweimal wiederkehrende Ausspruch des obersten Reichsfürstengerichts, dass der Gebannte ad actus legitimos (ohne Einschränkung) nicht zuzulassen sei, macht es dann aber doch im höchsten Grade wahrscheinlich, dass die Anschauung obwaltete, dass bei den Gebannten auch eine Minderung der Rechtsfähigkeit nach Landrecht vorhanden sei. Aus wenig späterer Zeit gibt es denn auch ein Zeugnis, welches klar genug spricht. Im Jahre 1253 bekundet K. Wilhelm,

1) Leges II, 324, B. 4388. 2) Mon. Boica XXX, 1, 274, B. 4417. Philippi, der diese Urkunde S. 113 anführt und deren Original vergeblich in München und Wien gesucht hat, scheint sie zu verdächtigen. Nach gütiger Mittheilung Ficker's hat Dr. Redlich das Original im fürstbischöflichen Archiv zu Brixen als Urk. Nr. 29 mit noch anhängendem Siegel aufgefunden und nicht das Geringste bemerkt, was seine Aechtheit irgendwie verdächtigen könnte. 3) 'Des verbannenen mannes oder des verachten mannes tüch mach men wol verleggen binnen dem gerichte, dar he gebannen is oder in achte gedan is oder vervest is' etc. Möglicherweise handelt es sich hier bei dem Gebannten nur um das geistliche Gericht. Herr College Frensdorff, der mich auf diese Stelle aufmerksam machte, bemerkte zugleich, dass sich eine ähnliche Bestimmung in dem Auctor vetus noch nicht finde.

dass vor seinem Gericht die Frage erhoben worden sei: 'utrum sententie late a scabinis vel quibuscumque aliis post excommunicationis sententiam in eos promulgatam vim aliquam deberent habere vel firmitatem'; darauf sei der Spruch ergangen: 'quod huiusmodi sententie post excommunicationis sententiam late nec vim habeant nec firmitatem'. Darauf weist der König den Bischof von Lüttich an, zu untersuchen, ob die Lütticher Schöffen ein Urtheil gefällt nach der Excommunication, und dieses eventuell für nichtig zu erklären[1]. Die Excommunication hebt also bei den Schöffen 'ius et potestatem sententias ferendi' auf.

Auch in der Zeit K. Rudolfs hat das Hofgericht dieselbe Rechtsanschauung gehabt. Im Jahre 1290 bekundet der Hofrichter Hermann von Bonstetten, dass ein Goslarer Bürger, so lange er im Banne sei, das Goslarer Capitel wegen der Herausgabe eines Gutes nicht verklagen dürfe[2].

Angesichts dieser Zeugnisse wird man wohl weiter die Behauptung nicht aufrecht erhalten wollen, dass der Art. 6 'dem geltenden Reichsrechte nicht entspreche'. Friedrich II. machte hier Zugeständnisse an das canonische Recht für seine Person und sein Hofgericht. Diese mussten eine ähnliche Praxis in den niederen Gerichten allmählich nach sich ziehen. Dieselbe wird sich freilich in diesen, soweit sie von Laien abhingen, schwer Bahn gebrochen haben. Und doch schon aus früherer Zeit findet sich hierfür wenigstens ein vereinzeltes Beispiel. Im Jahre 1197 wird in Westfalen eine Auflassung von Gütern vorgenommen in einem fremden Gerichte 'quia iam triennio bannum regium, sub quo bona predicta sita sunt, nullus administrabat, Suethero eiusdem banni administratore tanto tempore in excommunicatione detento'[3]. Der Kirchenbann entzog dem Richter die Fähigkeit das Ding zu hegen.

Verlieren somit doch bei tieferem Eindringen die Bestimmungen des Art. 6 ihren auffallenden Charakter, so ist andererseits zu betonen, dass ein solcher erst recht vorhanden wäre, wenn das Privileg eine Fälschung wäre. Denn was konnte es den geistlichen Fürsten nutzen, Satzungen als vom Könige sanctioniert zu erfinden, bei deren Anwendung im Einzelfalle ein persönlicher Willensakt des Königs nöthig war? Dieselbe Erwägung trifft dann aber auch den Art. 7.

Art. 7 erregt auf den ersten Anblick ebenso grosses Bedenken wie

---

1) Winkelmann, Acta imp. ined. I, nr. 549. 550, B. 5162. 5163. Diesem Urtheil der Lütticher Schöffen gegen einen Canoniker kam man gleichzeitig noch auf andere Weise bei, indem man erklärte, es verstiesse gegen die Privilegien der Kirche, vergl. B. 5160. 5161. 5169. 2) Heineccius, Antiquitates Goslar. S. 304 3) Kindlinger, Münst. Beitr. III. 1, 107.

Art. 6. Der König verspricht, diejenigen welche über sechs Wochen im Bischofsbanne verharren und ihm auf sichere Art gemeldet sind, in die Acht zu thun. Der Termin von sechs Wochen ist es, an welchen sich die Zweifel anschliessen. Diesen Artikel hat K. Rudolf von seiner Bestätigung 1275 ausdrücklich ausgenommen, 'quem maturiori consilio definiendum duximus reservandum'. In dem Baierischen Landfrieden, welchen Rudolf 1281 aufrichtete (Quellen und Erörterungen V, 344, Art. 35; Leges II, 428, §. 29), heisst es dann, dass Grafen, Freie und Dienstleute erst in die Acht kommen sollen, nachdem sie Jahr und Tag im Banne sind, andere Leute aber schon nach sechs Wochen.

Dass die Acht dem Banne überhaupt nachzufolgen hat, scheint zum ersten Male gesetzlich ausgesprochen in der Constitution von 1186, Leges II, 184: 'et e converso, quem episcopus legitimis induciis citatum, insticia dictante excommunicaverit, et hoc iudici insinuaverit, iudex eum banno proscriptionis condempnet'. Das bezieht sich durchaus nur auf Mordbrenner. Bemerkenswerth ist aber, dass eine Frist hier überhaupt nicht gesetzt ist[1]. Ebensowenig ist dies der Fall in der sog. Treuga Heinrichs VII., welche ich mit Ficker[2] geneigt bin, in den Anfang der 20er Jahre zu setzen. Hier heisst es, Leges II, 268, §. 22: 'Quemcumque episcopus excommunicaverit et eum imperatori vel regi per litteras suos vel viva voce excommunicatum denunciaverit, illum et imperator et rex proscribent'. Das bezieht sich jedenfalls nur auf die in dem Aktenstücke vorgesehenen Fälle von Landfriedensbruch. Die beiden Constitutionen setzen wohl deshalb keine bestimmte Frist, weil sie es als wünschenswerth voraussetzen, dass in den bezüglichen Fällen die Verfestung bezw. die Reichsacht so bald wie möglich dem Bischofsbanne folge. Ein Widerspruch der Treuga zu dem einige Jahre zuvor erlassenen Privileg liegt also nicht vor.

Dass die Frist statt auf sechs Wochen auf Jahr und Tag bemessen ist, findet sich, so viel ich sehe, zuerst in einer Urkunde Otto's IV. von 1209[3]. Der Kaiser bekundet, er habe nach Urtheil der Fürsten die Bürger von Cambrai in die Reichsacht gethan, nachdem der Bischof vor ihm 'secundum ius curie' bewiesen habe, dass die Bürger über Jahr und Tag im Banne seien. Dass Jahr und Tag hier die legale Frist

1) Der 'bannus proscriptionis' ist zunächst nur die Verfestung durch den Grafen; die Constitution scheint aber vorauszusetzen, dass diese regelmässig zur Reichsacht erweitert werde. Denn im folgenden heisst es, dass der 'proscriptus', welcher sich lösen will, 'domino imperatori fines imperii sui per annum et diem abiuret'. Erst dann folgt, dass, wenn der Brandstifter Jahr und Tag in Acht und Baun verharrt, er echtlos und rechtlos sein soll. 2) Zu B. 3863. 3) Böhmer, Acta imp. sel. I, 207; B. 253.

sei, wird wohl Niemand bezweifeln wollen; bemerkenswerth ist jedenfalls noch, dass der Bischof hier den Beweis führen muss, dass die einfache Anzeige nicht genügt. Der Fall ist hier der der Beeinträchtigung der bischöflichen Rechte (Jurisdiction u. s. w.) durch die Bürger.

Weiter bestimmt die von Friedrich II. im December 1220 zu Rom erlassene Constitution zum Schutze der kirchlichen Freiheiten[1]: 'Item quecumque communitas vel persona per annum in excommunicatione propter libertatem ecclesie facta perstiterit, ipso iure imperiali banno subiaceat'. Die Constitution ist, obgleich in ihren wesentlichsten Bestimmungen auf Italien gemünzt, doch an alle Gewalten des ganzen Reiches gerichtet, und in der That auch in Deutschland zur Anwendung gekommen[2]. Ein Widerspruch zu dem Frankfurter Privileg liegt aber auch hier nicht vor: denn die Reichsacht soll hier, wenn Jahr und Tag abgelaufen, ipso iure dem Banne folgen; es soll also im Falle der Verletzung der kirchlichen Freiheiten nach Ablauf eines Jahres nicht einmal die Anzeige der Excommunication beim Kaiser (und die ausdrückliche Erklärung der Acht) nöthig sein; den Gebannten treffen auch so die Folgen der Reichsacht. Damit lässt sich wohl vereinigen, dass der Bischof diese auch schon nach sechs Wochen erwirken kann, wenn er nach Vorschrift des Frankfurtes Privilegs seine Anzeige bei Hofe macht.

Bieten somit die bekannten gesetzlichen Bestimmungen keinen Anhalt, den Art. 7 zu verdächtigen, so könnte ein solcher vielleicht gefunden werden in der Erzählung eines einschlagenden Einzelfalles in einer Urkunde König Heinrichs 1226 Juni 11[3]. Der König erzählt: 'quod Godefridus Cameracensis episcopus in curia nostra apud Tridentum personaliter constitutus — secundum ius et legem curie nostre sufficienter probavit, quod cum cives Cameraci per annum et diem et amplius excommunicationis vinculo fuissent innodati et postmodum per sententiam principum banno imperiali perculsi et proscripti, et licet de excommunicatione satisfactione prestita fuissent absoluti, de banno tamen, quem per quinque annos et amplius sustinuerunt, satisfacere non curarunt'. Jahr und Tag scheint auch hier als die legale Frist angeführt zu werden, nach Ablauf welcher erst der Excommunicierte mit der Reichsacht belegt werden kann. Nach der Erzählung der Urkunde sollte man nun annehmen, dass die Cambraier, da sie am 11. Juni 1226 fünf Jahre und länger in der Acht waren, etwa im

1) Leges II, 243, §. 3; B. 1203. 2) König Heinrich citiert den §. 4 in einer Urkunde für den Abt von Salem 1225, Winkelmann, Acta imp. ined. I, 385, B. 3963. Vergl. auch B. 1263. 3) Huillard II, 876, B. 4009.

Anfange des Jahres 1221 in dieselbe kamen. Die Sache verhält sich aber in Wirklichkeit anders. Am 31. Juli 1215 nämlich erneuert Friedrich II. die Acht über die Bürger, welche sein Vorgänger Otto IV. auf dem Reichstage zu Augsburg 'a quinque annis retro et amplius' ausgesprochen hat[1]. Wie oben angeführt, stützt sich aber gerade die Achtserklärung Ottos IV. darauf, dass die Bürger Jahr und Tag im Banne seien. Die Narratio der Urkunde von 1226 ist daher zweifellos aus jenen beiden Urkunden zurecht gemacht: sie führt mit ihrer falschen Chronologie irre, und kann nicht zum Beweise dafür dienen, dass der König 1226 der Ansicht gewesen sei, zur Verhängung der Acht sei der Ablauf von Jahr und Tag seit der Erklärung des Kirchenbannes erforderlich, genüge nicht die Frist von sechs Wochen[2].

Diese Frist von sechs Wochen steht nun aber für diese Zeit in dem Frankfurter Privileg doch nicht vereinzelt da. Sie findet sich in der oben schon citierten Urkunde Konrads IV. von 1240 (Mon. Boica XXX, 1, 274, B. 4417). Dem Bischofe von Brixen wird hier durch Sentenz der Fürsten zuerkannt, dass er jeden, der sechs Wochen in dem Banne oder in der Acht sei, auf Antrag des Klägers mit dem anderen der beiden Schwerter ('spiritualis videlicet et materialis quibus sua episcopalis dignitas est fulcita') schlagen dürfe. Das ist freilich nicht die Reichsacht, sondern nur die Verfestung des Bischofs als Inhabers der weltlichen Gerichtsbarkeit: diese konnte aber, wie einleuchtet, danach zu jener erweitert werden, ohne dass nach der Verkündigung des Kirchenbannes Jahr und Tag verflossen zu sein brauchte. — Ein weiteres Beispiel bietet der Baierische Landfriede von 1244, welchem der von 1254—57 wörtlich[3] folgt. Im ersten heisst es Art. 21: 'Item si aliquis episcopus aliquem inbannaverit et ille contumaciter 40 diebus inbannatus perseveret, duci per litteras suas insinuet, et dux ipsum statim proscribet'. — Im Jahre 1263 schloss Philipp von Hohenfels mit der Mainzer Kirche ein Abkommen[4]; wenn er es bräche, soll ihn der Erzbischof mit der Excommunication belegen dürfen, sein Land mit dem Interdict, dann 'elegimus quoque et petimus a rege Richardo, quod si nos aut filios nostros dictas sentencias per sex septimanas sustinere

1) Huillard I, 407, B. 822. Ganz ähnlich in der Wiederholung der Acht durch Friedrich II. 1216, April 12. Huillard I, 449, B. 852. 2) Möglicherweise sind die Worte 'et amplius' mit Absicht nach 'per annum et diem' zugefügt, um diesem Ausdrucke seine technische Bedeutung zu nehmen, denn juristisch war das 'et amplius' irrelevant. 3) Quellen und Erört. V, 81 und 145; steht im Art. 26 des zweiten Friedens 'virzehen tage', so ist das doch zweifellos Schreibfehler statt 'virzich'. 3) Gudenus I, 699.

contingat, ipse vel is qui pro tempore imperium gubernabit, extunc — nos proscribat, dummodo ei de hoc per dicti domini nostri archiepiscopi aut iudicum suorum litteras fiat fides'. Also genau eine Anwendung des Art. 7, allerdings als freiwillig stipulierte Conventionalstrafe. — Ganz allgemein besagt um dieselbe Zeit der Deutschenspiegel (ed. Ficker S. 36) und nach ihm der Schwabenspiegel, wenn Jemand sechs Wochen und einen Tag im Banne sei, so solle ihn der weltliche Richter in die Acht thun.

Es unterliegt ja nun keinem Zweifel, dass die Frist von sechs Wochen sich nicht eingebürgert hat[1]; sie war im Sinne und zu Gunsten der geistlichen Jurisdiction, und die Laienrichter mochten an der älteren längeren Frist festhalten. König Rudolf hat daher den Artikel 7 auch nicht bestätigt und 1281 einen Ausgleich des alten Herkommens und der bischöflichen Wünsche zu treffen versucht.

Im Art. 10 bestimmt der König 'ad imitationem avi nostri', wie es in den Bischofstädten bei Anwesenheit des Königs gehalten werden soll. Philippi S. 114 findet es sehr auffallend, 'dass das ausdrücklich citierte Gesetz Friedrichs I. bis jetzt noch von Niemand nachgewiesen ist'. Dass uns manche und gerade wichtige Aktenstücke aus dem Mittelalter nicht erhalten sind, dass die Erhaltung anderer auf einem glücklichen Zufall beruht, ist bekannt. Ich mag nur an den kürzlich erst zu Tage gekommenen Rheinischen Landfrieden von 1179 erinnern; von dem Gesetz Friedrichs I. gegen die Brandstifter von 1186 war seither, abgesehen von seiner Aufnahme in die Ursperger Chronik, nur eine Handschrift bekannt; von dem ächten Texte des Friedens von Venedig kenne ich eine Abschrift in Klosterneuburg und eine zweite im Vatican. Wozu sollen also solche Bemerkungen dienen? Ich frage weiter, wo ist denn hier überhaupt ein Gesetz Friedrichs I. citiert? Ist dieser Kaiser zuerst von dem alten strengen Königsrechte abgegangen, wonach dem Herrscher, wenn er in eine Bischofsstadt kam, die Regalien ledig wurden, so brauchte diese Gnade noch nicht durch ein Einführungsgesetz bekannt gemacht zu werden, ebensowenig andererseits, wie das Spolienrecht durch ein schriftliches Document von Friedrich I. eingeführt worden sein wird.

Die Interpretation des Inhaltes von Art. 10 macht nun aber Schwierigkeiten, die, wie ich glaube, seither nicht beachtet worden sind. Dass es sich um das Ledigwerden der Regalien handelt, wenn der

---

1) Beispiele aus der Zeit nach dem Interregnum, wo Jahr und Tag als Fris erscheint, führt an Franklin, Reichshofgericht II, 380 ff.

König in die Bischofsstadt kommt, wird allgemein zugegeben. Friedrich II. will dieses Recht, welches somit bis zu Friedrich I. unbedingt für jede Anwesenheit des Königs gegolten, beschränkt wissen auf des Königs Anwesenheit bei Reichstagen und auch da nur 'nisi per 8 dies ante curiam nostram ibidem publice indictam et per 8 dies post eam finitam'. Ich bin nun weit davon entfernt zu glauben, dass die Meinung des Königs war, dass während der Dauer des Reichstages selbst die Regalien nicht ledig sein sollten, sondern nur acht Tage vor der Eröffnung und acht Tage nach dem Schlusse desselben, glaube aber auf die seither nicht beachtete Schwierigkeit der Stelle aufmerksam machen zu müssen[1]. Andere Stellen sprechen ausdrücklich und allein von dem während des Reichstages geltenden Rechte. So die Urkunde Otto's IV., durch die er 1209 auch auf dieses Recht dem Erzbischof von Magdeburg gegenüber verzichtet[2]: 'cum Romani imperatores — in omnibus civitatibus et oppidis ecclesiarum imperii durantibus curiis imperialibus in illis accipere consueverint telonium et monetam'[3].

Man hat nun neuerdings gemeint[4], der Art. 7 enthalte gegenüber dieser durch Otto IV. bezeugten Praxis eine Erweiterung der Rechte des Königs, dem die geistlichen Fürsten also 1220 die Perception der Regalien vierzehn Tage länger zugestanden hätten. Dieser Auffassung steht aber doch, wie ich glaube, ein weiteres Zeugnis entgegen. Im Jahre 1238 bekundet Friedrich eine auf Anfrage des Bischofs von Worms ergangene Sentenz[5] dahin gehend, dass Zoll, Münze, Schultheissenamt und weltlich Gericht eines geistlichen Fürsten nicht ohne Erlaubnis des Kaisers verlehnt werden darf: 'cum quilibet imperator in indicta curia percipere debet integraliter'. Hier wird also ebenso wie 1209 nur der Reichstag namhaft gemacht, nicht auch der Überschuss von acht Tagen vorher und nachher. Das wäre, wenn dieser erst 1220 stipuliert worden wäre, jedenfalls auffallend. Ich glaube, er ist hier sowohl wie 1209 nicht erwähnt, weil seine Erwähnung für die damals vorliegenden Beschlüsse bedeutungslos erschien[6].

1) Soweit ich sehe, ist jene dem Wortlaute angemessene, aber zweifellos abstruse Interpretation von Niemand hervorgezogen worden. Ficker z. B. (Wiener Sitzungsberichte LXXVII, 820) interpretiert: 'während des Hoftages und 8 Tage vorher und nachher'. 2) Orig. Guelf. III, 639, B. 278 (Vergl. B. 239). Vor allem ist zu vergleichen Ficker in den Wiener Sitzungsberichten LXXII, 394, der die einschlagenden Stellen alle aufführt. 3) Noch weniger präcise sind die Ausdrücke in der Erneuerung dieses Verzichtes durch Friedrich II. 1216; Huillard I, 460, B. 858. 4) Winkelmann in den Göttinger Gel. Anzeigen 1885, S. 804. 5) Leges II, 329, B. 2403. 6) Wer Fälschung des Privilegs von 1220 annimmt, könnte vielleicht Begründung seiner Ansicht in dem Gegensatze finden, in welchem dieses und die Urkunde von

Eine weitere Schwierigkeit des Verständnisses des Art. 10 liegt in der Definition der Regalien, welche dem König in der angegebenen Zeit ledig sein sollen: 'iurisdictionem aliquam sive in teloneis sive in monetis seu in aliis officiis qualibuscunque' soll sich kein königlicher Beamter anmassen ausser in der angegebenen Zeit. Man übersetzt ohne Bedenken: Gerichtsbarkeit, Zoll und Münze[1]. Allein wörtlich heisst es: Gerichtsbarkeit bei (über) Zöllen und Münzen und anderen Ämtern, d. h. das Gericht über streitige Zoll- und Münzangelegenheiten, über Zoll- und Münzvergehen (Defraudationen, Falschmünzerei u. dergl.). Allein das dürfte schwerlich gemeint sein, vor allem, da das nach Ausweis der Urkunde von 1238 die königlichen Rechte lange nicht erschöpft. Fasst man etwa das Wort iurisdictio in allgemeinerem Sinne als ius, so wären die Einkünfte aus dem Gerichtswesen ausgeschlossen, nur Zoll, Münze und andere Regalien wären dem König ledig, nicht das Gericht. Eine gewisse Stütze könnte diese Erklärung finden in der Urkunde von 1209, welche eben nur diese Regalien aufgibt, das Gericht nicht; vielleicht auch im Sächsischen Landrechte III, 60, 2: 'In svelke stat de koning kumt binnen deme rike, dar is ime ledich monte unde toln; unde in svelke lant he kumt, dar is ime ledich dat gerichte'[2]. Allein abgesehen davon, dass Beispiele für den synonymen Gebrauch von iurisdictio und ius fehlen, steht doch auch dieser Deutung das ausdrückliche Zeugnis von 1238 entgegen[3]. Es bleibt nichts anderes übrig, als mangelhafte Ausdrucksweise anzunehmen und in Gedanken etwa zu ergänzen 'iurisdictionem aliquam sive [ius aliquod] in teloneis sive in monetis'.

Die genaue Durchnahme der für anstössig erklärten oder auffallenden Einzelbestimmungen des Frankfurter Privilegs hat somit nichts ergeben, was seine Ächtheit zu verdächtigen geeignet wäre. Ein allgemeiner Verdachtsgrund soll dann nach Philippi S. 112 sein, dass das Privileg in keinem der späteren allgemeinen Gesetze, in keiner Urkunde, welche eine Bestimmung desselben auf einen Einzelfall zur Anwendung

1238 in Bezug auf diesen Ueberschuss stehen. Dem gegenüber ist aber nicht abzusehen, weshalb die fälschenden geistlichen Fürsten zuwider dem geltenden Reichsrechte eine Erweiterung der Königsrechte hätten einschwärzen sollen. 1) Ficker (Wiener Sitzungsberichte LXXVII, 820): die Einkünfte aus Gerichtsbarkeit, Zoll und Münze. 2) Ebenso Dsp. S. 139. Dagegen der Schwabenspiegel c. 111, 1: Und in swelich stat de künic kumet, diu in deme riche lit, da ist daz gerihte und diu münze und der zol sin alle die wile und er dar inne ist. 3) Bei dieser Deutung müsste man auch im folgenden 'iurisdictio' als 'ius' fassen: 'nec etiam per eosdem dies in aliquo excedere presumant iurisdictionem principis et consuetudines civitatis'.

bringe, auch da nicht, wo man unbedingt eine Erwähnung erwarten müsste, citiert wird. Ich kann dem gegenüber, wie das auch von anderer Seite[1] schon geschehen ist, nur bemerken, dass ein solches ausdrückliches Citieren allgemeiner Gesetze, ja selbst eine Berufung auf solche, bei Rechtssprüchen über Einzelfälle u. dergl., was uns so natürlich erscheint, im Mittelalter äusserst selten vorkommt. Das oben S. 271 Anm. 2 angeführte Beispiel der ausdrücklichen Citierung der Römischen Constitution Friedrichs II. durch seinen Sohn dürfte für diese Zeit geradezu einzig dastehen.

Schliesslich mag ich nicht verschweigen, dass mir noch zwei Punkte in dem Privileg auffallend erscheinen, welche noch genügender Erklärung harren. Einmal die Erwähnung der Erben neben den Nachfolgern im Reiche im Art. 11: 'statuentes ut heredes nostri et successores in imperio ea rata conservent'. Die Bestimmungen der Urkunde behandeln doch überwiegend das Verhältnis des Königs zu den geistlichen Fürsten, was die Erben desselben, wenn sie nicht zugleich Nachfolger im Reiche waren, nichts anging. Etwa nur in Beziehung auf die Art. 3, 4 und 9 konnte den Privaterben des Königs, auch wenn sie keine Könige waren, eine Pflicht zur Beobachtung auferlegt werden.

Das Zweite ist, dass als Zeugen lediglich geistliche Fürsten auftreten, während doch nach Ausweis der anderen Urkunden zu Frankfurt auch weltliche Fürsten zugegen waren und dem Kanzleibrauche der Zeit gemäss meist alle hervorragenden Personen aufgeführt zu werden pflegten. Dass das Privileg nur für die geistlichen Fürsten ertheilt ist, gibt keine ausreichende Erklärung für diese Erscheinung; es müsste ähnliches sonst auch anderwärts vorkommen. Ist etwa ein hartnäckiger nicht zu überwindender Widerstand der Laien gegen die Gnadenertheilung an die geistlichen Fürsten anzunehmen? Bemerkenswerth ist jedenfalls, dass im Eingange der wichtigen Urkunde weder einer Berathung mit den Fürsten, noch einer Zustimmung derselben erwähnt wird. Es liegt aber auf der Hand, dass diese beiden Punkte auch bei Annahme der Fälschung des Privilegs nichts von ihrem auffallenden Charakter verlieren.

1) Winkelmann G. G. A. 1885, S. 799 Anm.

Kaiser Friedrichs II. Kampf um Viterbo.

Von

Eduard Winkelmann.

Den Ereignissen, welche sich im Herbste 1243 in und um Viterbo abspielten, dem Abfalle dieser Stadt zum Papste und ihrer fruchtlosen Bestürmung durch Kaiser Friedrich II., kann zwar nicht die gleiche Bedeutung beigemessen werden, wie dem Abfalle Parma's von der Sache des letzteren im Jahre 1247 und seiner Niederlage in Vittoria. Es ist aber meines Erachtens in den allgemeinen Darstellungen dieser Zeit doch nicht genug der Einfluss berücksichtigt worden, welchen das mit jenem Abfalle beginnende und über den Tod des Kaisers fortdauernde Ringen um Viterbo auf das Verhältnis zwischen Kaiser und Papst überhaupt geübt hat: wie namentlich sein Beginn die Friedensverhandlungen unterbrach, welche gleich nach der Wahl Innocenz IV. in Gang gekommen waren, und wie der Verlauf der Viterbischen Frage jede spätere Annäherung erschwerte. Ist das an sich eine ausreichende Rechtfertigung für eine nochmalige Darstellung jener Kämpfe, so darf ausserdem wohl auch darauf hingewiesen werden, dass die Ueberlieferung derselben und besonders die der Ereignisse von 1243 sich in neuerer Zeit, abgesehen von einigem urkundlichen Materiale, um zwei zeitgenössische Berichte vermehrt hat, welche von früheren Darstellern theils nicht gekannt, theils nicht in dem Masse herangezogen worden sind, als sie es verdienen.

Der eine dieser Berichte ist in den im 15. Jahrhunderte von einem Mönche Francesco di S. Andrea compilierten 'Croniche di Viterbo' enthalten, welche schon Bussi für seine Geschichte der Stadt benutzt, aber erst Huber in Böhmers Fontes IV. wenigstens in dem uns hier allein interessierenden Theile bis 1254 veröffentlicht hat. Bis soweit nämlich reichen die ursprünglich wohl lateinischen und von Francesco übersetzten, vielleicht auch mehr oder weniger verkürzten Aufzeichnungen des Lanzellotto, eines Goldschmieds von Viterbo, welchen Francesco als guten Grammatiker und Versificator und als Augenzeugen der Ereignisse von 1243 bezeichnet. Lanzellotto's Bericht zeigt ihn in der That als solchen: er ist ausgezeichnet durch die genaue Angabe der Zeitpunkte und Oertlichkeiten der einzelnen Kämpfe und, obwohl Lanzellotto doch wohl nicht unbetheiligter Zuschauer gewesen sein dürfte, ruhig und ohne merkbare Voreingenommenheit gegen den Feind. Höchstens dass hier und da eine gewisse Befriedigung über den Ausgang der Belagerung durchschimmert. Sein Standpunkt den Ereignissen gegenüber — ich möchte ihn einen municipalen nennen — ergiebt sich aus der ebenfalls von ihm herrührenden und in die Croniche aufgenommenen 'Lamentatio Viterbiensis' (Fontes IV, 705. Mon. Germ. Script. XXII, 374): dass seine Vaterstadt im Februar 1240 der päpstlichen Herrschaft den Rücken gekehrt hat und zu Friedrich II. übergetreten ist, veranlasst ihn zu keinem Worte des Tadels, wohl aber, dass man es 'absque pacto' gethan, weil sonst der Kaiser 'exhibuisset eis omne ius et omnem actionem et omnes bonos usus eorum et multa bona contulisset eis'.

Ganz anders steht der unbekannte Verfasser, der bloss die Belagerung von 1243 behandelnden Relation, welche ich nach einer Abschrift von Pertz aus dem cod. Vatic. Palat. 953 membr. sec. XIII. in meinen Acta imperii I, 546—553 drucken konnte. Seine weitläufigen predigtartigen Ausfälle gegen Friedrich lassen über seinen extrem päpstlichen Standpunkt keinen Zweifel. Für Lanzellotto ist die glückliche Vertheidigung der Stadt ein Ereignis, auf welches diese wohl stolz sein kann, für den Anonymus aber ein Triumph der Kirche, welche dadurch zu noch nachhaltigerem Vorgehen angespornt werden soll. Diese hat nämlich, wie er die Sache darstellt, für die Rettung Viterbo's lange nicht genug gethan und Viterbo ist nicht durch sie, sondern trotz ihrer schwächlichen Haltung gerettet worden. Das aber wird auch die Auffassung des Kardinals Rainer gewesen sein, welcher halb auf seine eigene Verantwortung hin die Stadt dem Kaiser entriss, mangelhaft von Innocenz IV. unterstützt, ihre Vertheidigung leitete und durch sein gewaltthätiges Eingreifen die Verständigung zwischen Kaiser und Papst

zu durchkreuzen, den Bruch unheilbar zu machen suchte. Die Relation ist nun zwar nicht gerade vom Kardinale selbst verfasst, aber ich zweifle nicht, dass ihr Verfasser unter den Geistlichen seiner Umgebung zu suchen sein wird. Er stellt den Kardinal in den Mittelpunkt der Handlung; er weiss Genaueres von dessen geheimen Beziehungen zur Bürgerschaft, welche die Empörung derselben vorbereiteten, und nicht minder von Verbindungen, welche Rainer sich im Heere des Kaisers selbst zu schaffen verstand. Er ist übrigens ein äusserst redegewandter Darsteller, der sich nicht selten zu fast dichterischem Schwunge erhebt. Man wird sogar seine Schilderungen der damaligen Belagerungstechnik mit Vergnügen lesen, ganz abgesehen von ihrem sachlichen Interesse. Seine Relation ist, um dies noch zu erwähnen, Raumer bekannt gewesen, aber er hat von ihr nur ganz gelegentlich Gebrauch gemacht.

Die sonstigen Berichte über die Ereignisse von Viterbo, z. B. bei Ryccardus de S. Germano und in der Biographie Innocenz IV. von Nicolaus de Curbio c. 8, vermögen unsere Kenntnis derselben weder zu erweitern noch zu vertiefen; der Bericht des Curbio enthält obendrein nachweisbare Unrichtigkeiten, wie z. B. dass der Kaiser um 1. Nov. vor Viterbo eingetroffen und erst nach $2^1/_2$ Monaten abgezogen sei. Eine ganz selbständige Erzählung findet sich bei Matthaeus Parisiensis, der zwar den entscheidenden Kampf des 10. November richtig charakterisiert, aber im Übrigen nicht sonderlich unterrichtet war. Er weiss nichts von den vorangegangenen Kämpfen, er lässt die Gefangennahme der kaiserlich Gesinnten noch vor der Ankunft des Kaisers stattfinden, er verwechselt den Grafen Simon von Chieti mit Pandulf von Vico und so wird auch auf den allein bei ihm vorkommenden Zug — der Kaiser habe seine Waffen mit einem Ritter getauscht, der dann von den Städtern getödtet wurde — schwerlich viel zu geben sein.

Eine Erzählung der betreffenden Ereignisse vom kaiserlichen Standpunkte ist in den Manifesten des Kaisers selbst enthalten, welche auf eine bestimmte Wirkung berechnet, in Bezug auf Auffassung und Urtheil natürlich zunächst als Parteischriften zu betrachten sind, in ihren thatsächlichen Angaben aber von den oben erwähnten Berichten gestützt werden. In erster Linie kommt hier seine an auswärtige Könige gerichtete Mittheilung (Petr. de Vin. II, 2. Huillard-Bréholles VI, 142. Böhmer-Ficker, reg. nr. 3397) in Betracht, welche zu Ende des November 1243 geschrieben sein wird, und dann sein ausführlicher Bericht vom August 1244 über die Verhandlungen mit dem Papste (H.-B. VI, 205. B.-F. 3434), in welchem wiederholt auch Viterbo's gedacht wird. Indessen ist im letzteren, was die Vorgänge von 1243 betrifft, in der Hauptsache nur die ältere Mittheilung wiederholt.

Diesen Äusserungen des Kaisers sind zwar keine entsprechenden Äusserungen des Papstes gegenüberzustellen, der, wie es scheint, die Ereignisse von Viterbo im Zusammenhange zu berühren sich niemals veranlasst gefühlt hat; wohl aber findet sich mancherlei in Flugschriften, mit welchen leidenschaftliche Vertreter seiner Sache auf das Concil zu Lyon zu wirken gedachten, wie z. B. in der Flugschrift 'Iuxta vaticinium' vom Juni oder Juli 1245 (Winkelmann, Acta II, 709—717). Diese Flugschrift bringt jedoch über jene Ereignisse keine selbständige Darstellung, sie ist vielmehr bis auf den Wortlaut von der Relation abhängig. — Nehmen wir noch einige Korrespondenzen und Verwaltungserlasse von päpstlicher und kaiserlicher Seite hinzu, so ist damit das Material, welches für die Darstellung der erwähnten Vorgänge zur Verfügung steht, vollständig erschöpft.

Als Friedrich II. im Februar 1240, um den Kampf gegen den noch ungebeugten Gregor IX. fortzusetzen, aus dem an das Reich zurückgenommenen Herzogthum Spoleto in das päpstliche Tuscien einbrach, öffnete Viterbo, die Hauptstadt dieser Provinz, ihm sogleich ihre Thore. Die von ihm wachgerufene Erinnerung an seine früheren Unterstützungen gegen Rom [1] und die Hoffnung auf ähnliche Unterstützungen für die Zukunft hatten ihm dort vorgearbeitet. Am 16. [2] zog der Kaiser in die Stadt ein, in welcher er dann, abgesehen von kurzen Streifzügen nach den umliegenden Städten, bis zum 16. März blieb. Er hatte sein Quartier in dem Palaste des aus Viterbo gebürtigen Kardinals Rainer von S. Maria in Cosmidin [3], der einst sein Waffengefährte im Kampfe für Viterbo gegen Rom gewesen war und jetzt zu seinen unversöhnlichsten Feinden zählte.

Obwohl Friedrich für Viterbo und die Umgegend in der Person Rainalds von Aquaviva, eines Barons aus den Abruzzen, einen Reichskapitän einsetzte [4] und bei seinem Abzuge Geiseln mitnahm [5], hatte die

1) Petr. de Vin. I, 27. B.-F. 2750. 2) Vergl. B.-F. 2825 a. 3) 'de Viterbio' in Friedrichs Rundschreiben H.-B. VI, 243. Dass er zur Familie Capocci gehört habe, scheint nur auf einer späten Inschrift bei den Dominikanern von Viterbo (Bussi, Istoria di Vit. p. 139) zu beruhen. Ich kenne auch keinen Beweis dafür, dass er von Innocenz IV. zum Bischofe von Viterbo gemacht worden sein soll, wie nach Ughelli (ed. 2) II, 1409, Bussi u. a. auch Schirrmacher IV, 55 annimmt. Richtig ist nur, dass das Bisthum um 1243 vakant gewesen sein muss. Innocenz ernannte für dasselbe, ohne dass einer Enthebung Rainers gedacht würde, 1245 Juni 15 einen mag. Scambio. Berger, Regist. d'Innoc. I, 205. 4) 1240 Febr. 29 H.-B. V, 799. Vergl. Forsch. z. Deutsch. Gesch. XVI, 291, Anm. 1. 5) Croniche di Viterbo p. 704.

Stadt in keiner Weise es zu bedauern, dass sie sich, wie Lanzellotto jammerte, ihm bedingungslos unterworfen hatte. Es war doch auch im Interesse der Bürger, wenn der Kaiser mit ihrer Hülfe Corneto ebenfalls dem Papste entriss[1], da sie seit alter Zeit an dem dortigen Hafen ein Mitbenutzungsrecht behaupteten[2], oder wenn er noch am Tage vor seiner Entfernung die Zwistigkeiten der grossen Familien beizulegen versuchte[3]. Aus dem Lager vor Faenza sandte er im September die Verheissung, in Viterbo, das fortan unmittelbar beim Reiche bleiben sollte, eine Münzstätte und eine kaiserliche Pfalz errichten zu wollen, — ein Versprechen, welches wenigstens in Bezug auf den letzten Punkt sogleich seine Erfüllung fand. Auf kaiserliche Rechnung wurden 41 Häuser zu dem Palastbau angekauft, dieser selbst im Jahre 1242 auch wirklich begonnen, aber allerdings wegen der Ereignisse des folgenden Jahres nicht zu Ende geführt[4]. Nichts aber wird die Gemüther der Bürger mehr an die Sache des Kaisers gefesselt haben, als dass sie nun völlig freie Hand zur Bethätigung ihres Hasses gegen die Römer hatten, welche nach langem Schwanken, vielleicht aber gerade wegen der Parteinahme Viterbo's für den Kaiser, ebenso eifrige Vorkämpfer des Papstes geworden waren[5]. Der Annalist von Viterbo zählt mit unverkennbarem Stolze die römischen Kastelle auf, welche im Laufe der Jahre 1241 und 1242 zerstört wurden. Die Bürgermiliz war auch im Frühlinge 1243[6] an dem Vernichtungszuge betheiligt, mit welchem Friedrich die nächste Umgebung Roms heimsuchte; von dort heimkehrend, machte sie noch einen Streifzug gegen das päpstliche Narni.

Indessen, wo in Italien wäre in dieser erregten Zeit eine Gemeinde zu finden gewesen, in der die Gemüther nicht durch den grossen Kirchenstreit gespalten gewesen wären? Wie bei dem Abfalle Viterbo's zum Papste im Jahre 1243 dort doch eine so starke kaiserliche Partei bestehen blieb, dass sie nach wenigen Jahren wieder die Oberhand zu gewinnen vermochte, so hat offenbar auch der Übertritt der Stadt zum

---

1) Cron. l. c. Vergl. B.-F. 2875a. 2) Cron. a. a. 1170, p. 690. Bussi p. 49. 3) Cron. p. 704. 4) B.-F. 3140. 3141. Der Kauf geschah 'nomine d. imperatoris'. Archiv der Gesellsch. XII, 476. Vergl. Cron. p. 705 zu 1242. — Die Pfalz lag nach Cron. p. 721: 'sopra la chiesa di S. Maria del Poggio', und ich vermuthe, dass sie identisch ist mit dem 'palazzo delli Alamanni', welcher auf der Stelle des 1208 zerstörten Kastells S. Angelo erbaut ward. Cron. p. 696. Der Name des letzteren muss jedoch auch an der Stelle haften geblieben sein, denn er kommt noch zu 1243 p. 709 vor. 5) Ueber den plötzlichen Umschlag der Stimmung in Rom am 22. Febr. 1240 s. Forsch. z. Dtsch. Gesch. XII, 289. 6) Schirrmacher IV, 54 lässt diesen Zug irrthümlich noch vor dem Tode Gregors IX. stattfinden.

Kaiser im Jahre 1240 zwar eine augenblickliche Mehrheit der Bürgerschaft für sich gehabt, aber keineswegs die Gesammtheit. Die Freunde und Verwandten[1] des Kardinals Rainer bildeten den Kern einer Minderheit, welche aufmerksam auf die Missgriffe der Regierung war und diese sehr geschickt zur Aussaat der Unzufriedenheit zu benutzen verstand. Dass bei dem Baue der kaiserlichen Pfalz auch für feste Gefängnisse gesorgt ward, mag zuerst Missvergnügen hervorgerufen haben[2] und dieses durch den Bann gesteigert worden sein, welcher alle Anhänger des Kaisers traf und je länger, je mehr empfindlich ward[3]. Denn das darf nicht übersehen werden, dass alle diejenigen, welche der päpstlichen Herrschaft den Rücken gekehrt hatten, darum nicht minder gläubige Katholiken waren als die anderen, welche dem geistlichen Landesherren Treue bewahrten, und ebenso ist nicht zu vergessen, dass die Letzteren nach der langen Vakanz, welche dem Tode Gregors IX. und Coelestins IV. gefolgt war, seit dem 25. Juni 1243 in Innocenz IV. wieder einen Landesherrn besassen. Das religiöse Gefühl, und nicht blos das der päpstlich Gesinnten, ward sicherlich tief verletzt, als Graf Simon von Chieti, welcher wenigstens seit dem August 1242 die Stellung des Reichsvikars im römischen Tuscien hatte[4], einen kaiserlichen Befehl, die Kathedrale von Amelia zu befestigen, in der Weise ausführte, dass er die Reliquien der Heiligen, auf welche sie geweiht war, aufs Feld werfen liess[5]. Auch sonst war er wenig beliebt: man warf ihm mit Recht oder Unrecht Bedrückungen vor und benutzte diesen Umstand, um scheinbar nur gegen die Persönlichkeit des Statthalters, in Wirklichkeit aber gegen den Kaiser und für die Kirche zu wühlen[6]. Die Opposition war dabei in steter Fühlung mit dem am päpstlichen Hofe in Anagni weilenden Kardinal Rainer und die unzufriedenen

1) Dass diese nicht vertrieben worden waren, was allerdings auffällig ist, ersieht man aus der Relatio p. 546. 2) Cron. p. 705: 'della quale li Viterbesi la temivano assai'. 3) Relatio l. c. hebt als einen Grund hervor, weshalb der Kardinal auf die Befreiung der Stadt sah: 'quod tot peribant animae, excommunicationis laqueis irretitae'. 4) 'sacri imperii ab Amelia usque per totam Maritimam vicarius generalis'. Winkelmann, Acta I, 325. 5) Dies wird allerdings nur in der kaiserfeindlichen Flugschrift von 1245 W. A. II, 719 berichtet. 6) Friedrich im Manifeste 1244, H.-B. VI, 206: 'civitas sub colore oppressionum comitis Simonis turbata'. Vergl. Relatio p. 547: 'Agebatur interim negotium suppresso ecclesiae nomine propter metum'. — Schirrmacher IV, 56. 57 setzt — nach Raumer (ed. 3) IV, 44 — in diese Zeit einen Briefwechsel Rainers mit dem Patriarchen von Antiochia aus Anlass der Beschwerden über den Grafen Simon. Dieser Briefwechsel nennt aber gar nicht den Grafen, sondern kaiserliche Beamte im Allgemeinen als Bedrücker und gehört überhaupt ins Jahr 1245, s. W. A. I, 565 ff.

Nobili schlossen auf seinen Antrieb eine geheime Verbindung, deren ausgesprochener Zweck die Herstellung der päpstlichen Herrschaft in Viterbo war[1]. Zu Anfang des August 1243 war man so weit, dass man einen Versuch wagen zu können meinte: es handelte sich nur noch um die Zustimmung des Papstes selbst.

Da ist es nun höchst merkwürdig, dass Innocenz, zu dessen Gunsten ja doch seine Anhänger in Viterbo ihr Leben aufs Spiel setzen wollten, sich für die Unternehmung sehr wenig begeistert zeigte. Als sie in Gegenwart Rainers im Kardinalskollegium zur Sprache kam, machte Innocenz es zur Bedingung, dass jede Gewaltthätigkeit vermieden werde, und, als man ihm sagte, dass unter solcher Bedingung das Wagnis sich nicht lohne, hat er zwar nicht ausdrücklich dasselbe untersagt, wohl aber erklärt, dass ihm keine Kosten daraus erwachsen dürften, sei es, dass er in einem Augenblicke, in welchem die päpstliche Kasse sicher nicht Überfluss hatte, jede grössere Ausgabe scheute, sei es, dass er eine Störung der Unterhandlungen mit dem Kaiser voraussah, für welche er eben damals Bevollmächtigte nach Melfi schickte. Für Rainer aber war es genug, dass der Papst ihn wenigstens gewähren liess[2]. Er begab sich am 15. August in die Nachbarschaft Viterbo's nach Sutri; die Erhebung jedoch in der Stadt selbst, auf welche ihm wahrscheinlich Hoffnung gemacht worden war, erfolgte nicht, weil einige Mitglieder der Verschwörung im entscheidenden Augenblicke ihre Mitwirkung versagten. Die Unternehmung war doch zu gefährlich[3].

So geheim diese Dinge betrieben sein werden[4], dass etwas im Werke war, ist dem Statthalter nicht entgangen. Er berief auf den 18. die Gemeinde und theilte ihr mit, dass gewisse Leute zu rebellieren gedächten. Genaueres wusste er offenbar selbst nicht, da er sonst schwerlich versäumt haben würde, kurzer Hand die Gegner unschädlich zu machen. Seine Eröffnung wurde aus der Mitte der Versammlung mit Versicherungen der Treue und Todesdrohungen gegen die Verräther beantwortet, — ein Beweis, dass die Verschwörung sich auf

1) Relatio p. 547. 2) Innocenz selbst recapituliert diese merkwürdige Berathung in seinem vertraulichen Briefe an Rainer 1243, Okt. 7. Epist. I, 167. H.-B. VI, 130: 'licet ad processum negotii memorati fuerimus semper inviti'. Aber der Ausgang der Berathung berechtigt doch auch die Relatio zu sagen: Rainer habe dann gehandelt 'de summi licentia et fratrum consilio'. 3) Relatio p. 547. 4) Es ist bezeichnend, dass Lanzellotto von ihnen nichts gewusst zu haben scheint, jedenfalls nichts mittheilt, während umgekehrt die Relation, welche über jene Anzettelungen berichtet, nichts über die nun in Viterbo sich abspielenden Vorgänge, deren Kenntnis wir allein Lanzellotto verdanken, zu sagen hat, wie ich vermuthe, weil ihr Verfasser nicht in Viterbo, sondern bei Rainer in Sutri war.

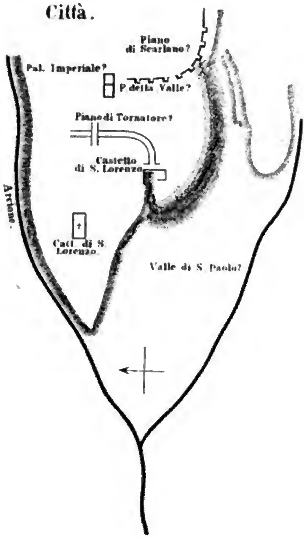
den engeren Kreis der Nobili beschränkte und die Bürgerschaft noch gar nicht an einen Aufstand dachte. Als Graf Simon jedoch am 21. nochmals in ähnlicher allgemeiner Weise seinen Verdacht äusserte und eben dadurch an den Tag legte, wie unsicher und deshalb auch wie ungefährlich seine Kenntnis von der Verschwörung noch immer war, da wagte ein jüngerer Nobile, Rainer Gatti, ihm entgegenzuwerfen: seine eigene gegen Viterbo feindliche Gesinnung offenbare sich darin, dass er solche unbewiesene Dinge immer wieder vorbringe.

Das kecke Wort brachte die längst vorhandene Unzufriedenheit mit dem Statthalter zum Ausbruche. Eine Versammlung der Notablen unter Vorsitz des Podesta beschloss am folgenden Tage, den Kaiser durch eine Abordnung um die Zurückberufung des Grafen und die Ernennung einer geeigneteren Persönlichkeit zu ersuchen. Dass dies unter Betheiligung des Vitalis von Aversa geschah, eines Mannes des kaiserlichen Vertrauens, welchen Friedrich im Februar für den Posten des Podesta ernannt hatte [1], bezeugt zur Genüge, dass die Bewegung, wenigstens an ihrer Oberfläche, auch damals noch durchaus nicht gegen die kaiserliche Herrschaft selbst gerichtet, dass ihr durchaus kein Aufstandsgelüst zu Grunde zu liegen schien. Der Statthalter allerdings war anderer Meinung: er versicherte sich für alle Fälle des Kastells S. Lorenzo, setzte dieses in Kriegsbereitschaft und verlegte seinen Sitz in dessen feste Mauern. Die folgenden Ereignisse haben seine Befürchtung gerechtfertigt.

Denn während die städtische Abordnung nach Melfi unterwegs war, ist in der That innerhalb der Bürgerschaft ein Umschlag der Stimmung erfolgt, welchen die Relation als das Werk der vom Kardinal inständig angerufenen Himmelskönigin hinstellt, aber irdische Gründe hinlänglich erklären. Auch die Ungewissheit, wie der Kaiser das Gesuch der Gemeinde aufnehmen werde, und der Umstand, dass der Statthalter, wie Lanzelloto sagt, Furcht vor den Bürgern verrieth, wird von den Verschwörern nicht ungenutzt gelassen worden sein, welche obendrein Besorgnis vor Verrath antreiben musste, das Äusserste zu wagen. Genug, sie bemächtigten sich am 8. September plötzlich eines Thores, des Kardinalspalastes [2] und einiger Thürme; so konnte am folgenden Tage [3] der Kardinal von Sutri her mit seinem Gefolge

1) W. A. I, 685 nr. 908. 909. 2) Relatio: 'palatium cardinalitium'. Ich weiss nicht, ob darunter der Amtssitz der früheren päpstlichen Rektoren zu verstehen ist, welche ja meist Kardinäle waren, oder der Palast des Kardinals Rainer, in dem Friedrich 1240 residiert hatte. 3) Von hier an läuft die Erzählung bei Lanzellotto und in der Relation parallel; doch ist in letzterer bei den Kämpfen des 9.

von römischen Rittern in die Stadt gelangen und nach einem heftigen Gefechte auf dem Platze S. Silvestro wurden die Kaiserlichen in das Kastell zurückgeworfen[1].



Das Kastell S. Lorenzo — auch Kastell d'Ercole genannt[2], weil in seiner Nachbarschaft ein Herkulestempel gestanden hat, dessen Stelle die Kathedrale S. Lorenzo einnimmt — füllt mit der letzteren und ihren Nebengebäuden ein von dem Stadtplateau gegen Westen vorspringendes Dreieck aus. Die Nordwestseite fällt steil zum Bette des Arcione ab. Die Südseite, welche weniger steil zu sein scheint, hat an ihrem Fusse[3] eine Ebene, durch welche ein Torrente dem Arcione zufliesst, um sich mit ihm unterhalb der Westecke des Kastells zu vereinigen. An der der Stadt zugekehrten Ostseite aber wird der Platz des Kastells noch auf dem Plane der Stadtgeschichte Bussi's von 1742 von einem breiten, halbkreisförmigen Graben umzogen und dieser dürfte ein Rest seiner ursprünglichen Befestigung sein[4]. Es besass 16 Thürme, von denen einige Eigenthum vornehmer Stadtbürger waren, und umschloss mehrere

---

wohl etwas ausgefallen. Der Brief des Tignoso von Viterbo an den Kaiser Petr. de Vin. II, 54. H.-B. VI, 126 zeigt, dass auch der Podesta von den Aufständischen als Feind behandelt wurde. Als Begleiter Rainers wird hier 'comes Guilhelmus' genannt. Schirrmacher IV, 57 deutet den sonst unbekannten Namen wohl richtig als Corruption für den Grafen Guido (Guerra), welcher 1240 zur Kirche übergetreten war, B.-F. 3137 vgl. Innoc. 1243, Okt. 28. H. B. VI, 136. 1) Croniche p. 709: 'fu cacciata la gente de lo imperatore de palazzo e ricuperaro nel castello'. Der hier erwähnte Palast wird die noch nicht vollendete kaiserliche Pfalz sein. 2) Croniche p. 713. 3) Der 'valle di S. Paolo' des Lanzellotto? 4) Diese Beschreibung stützt sich in Ermangelung eines neueren Plans, ausschliesslich auf den perspektivischen Plan Bussi's, welcher bessere Dienste leisten würde, wenn es Bussi beliebt hätte, Plätze, Thore, Thürme, Kirchen etc. mit Namen zu bezeichnen. Da

schöne 'palazzi'[1], also Gebäude, welche nicht unmittelbar Vertheidigungszwecken dienten, aber immerhin die Aufnahme einer grösseren Zahl von Menschen erleichterten, wie sie sich jetzt dort zusammenfand. Denn ausser 390 Abruzzesen und Deutschen, welche die kaiserliche Besatzung der Stadt gebildet hatten, standen für die Vertheidigung noch 250 Bewaffnete zur Verfügung[2], wohl meist solche Bürger von Viterbo, welche zur Partei des Kaisers hielten und rechtzeitig in das Kastell geflüchtet waren. Die natürliche Beschaffenheit, Stärke der Befestigungen und Zahl der Vertheidiger waren also der Art, dass zunächst nichts für das Kastell zu fürchten war[3], obwohl der Kardinal sogleich allerlei Maschinen und Wurfgeschütze, namentlich von den benachbarten Thürmen her, in Thätigkeit brachte[4]. Allzulange durfte freilich der Entsatz nicht auf sich warten lassen, um welchen Graf Simon sogleich dem Kaiser geschrieben hatte, schon wegen der Wirkung, welche der Abfall Viterbo's auf die früher päpstliche Umgegend üben konnte.

Hätte es sich bei dem Aufstande in Viterbo blos um Beschwerden gegen den augenblicklichen Statthalter gehandelt, so wäre er durchaus überflüssig gewesen. Denn Friedrich hatte die Bitte der Städter ohne Weiteres gewährt, Simon abgerufen und den Grafen Richard von Caserta zum Reichsvikar ernannt, ihn auch sogleich mit den heimkehrenden

---

das nicht geschehen ist und da selbst Bussi vielfach nicht mehr im Stande gewesen zu sein scheint, die von Lanzellotto u. A. genannten Oertlichkeiten nach den später und heute gebrauchten Namen zu bestimmen, kann ich es noch viel weniger und ich muss deshalb bemerken, dass ich überall, wo ich von den Ortsangaben Lanzellotto's Gebrauch mache, dies nur hypothetisch thue. Mit Sicherheit lässt sich aber aus der Geschichte der Belagerung von 1243 folgern, dass die Stadtmauer damals noch nicht, wie auf dem Plane zu sehen ist, das Kastellplateau einschloss. 1) Cron. p. 713. Auf p. 709 wird erzählt, dass Graf Simon gleich bei der Ausrüstung des Kastells den Thurm des Landolf Tignoso wegnahm. 2) Ich folge den Zahlen Lanzellotto's. Die Relation giebt die Zahl der Vertheidiger summarisch auf 400, 'Nic. de Curbio' auf 300 'milites' an, Friedrich II. selbst in seinem Manifeste von 1244, H.-B. VI, 207 auf 300 'milites nostri' ausser den 'fideles nostri de civitate Viterbii', welche im Kastelle waren. Die Differenz zwischen Lanzellotto's und Friedrichs Angaben erklärt sich daraus, dass ersterer den Anfang, letzterer den Schluss der langen Belagerung im Auge hatte und während derselben viele 'milites nostri' gestorben sein werden. Nach dem zweiten Hülferufe des Grafen Simon H.-B. VI, 129 waren auch Frauen im Kastell eingeschlossen. 3) Rel.: 'absque magno discrimine tunc non poterat expugnari'. 4) Die Relation erwähnt nicht diese der Abschliessung durch Graben und Wall vorhergehende Beschiessung, wohl aber Lanzellotto und die Briefe (s. u.) der Eingeschlossenen.

Abgeordneten auf seinen Posten abgehen lassen[1]. Aber als der neue Statthalter ins Land kam, war die Stadt schon verloren und seine erste Amtshandlung deshalb ein Bericht über das Geschehene und die dringende Bitte um Unterstützung. Diese Bitte und der Hülferuf Simons werden jedoch kaum vor dem 18. September an den Kaiser gelangt sein, und obwohl Friedrich es nicht an sich fehlen liess, sondern voll Grimms über den Verlust Viterbo's, um den Ausdruck der Relation zu brauchen, wie eine Löwin, der die Jungen geraubt sind, die nöthigen Vorkehrungen ohne Zögern ins Werk setzte, mussten doch mehrere Wochen vergehen, ehe die aufgebotenen Mannschaften wirklich zur Stelle sein konnten.

Wie wenn inzwischen auch das Kastell in die Hand der Rebellen gerieth! Wir besitzen eine Anzahl Briefe der Eingeschlossenen, aus welchen deutlich hervorgeht, dass sich ihre Lage sehr rasch verschlimmerte. Während ein bald nach dem 9. September geschriebener Brief eines vornehmen Viterbesen[2] zwar von der Bedrängnis der Eingeschlossenen durch die Beschiessung redet, aber noch keine besondere Besorgnis verräth, namentlich nicht für den Fall, dass der Kaiser persönlich seine Getreuen zu befreien komme, klingt uns aus einem anscheinend an den Grafen von Caserta gerichteten Schreiben Simons[3] schon ein anderer Ton entgegen. Viele Briefe seien schon geschrieben, aber wahrscheinlich nicht angelangt, da kein Entsatzversuch gemacht werde. Die Tags und Nachts fortgesetzte Beschiessung mit Steinen und Feuer erschöpfe die Kräfte der Vertheidiger, welche keine Stunde ruhigen Schlafs hätten. Jener möge mit dem, was er an Mannschaften gerade zur Hand habe, unverzüglich Entsatz bringen, wenn nicht das kaiserliche Interesse einen unheilbaren Schaden erleiden solle. Der Graf von Caserta aber, welcher sein Hauptquartier in Montefiascone genommen hatte[4], hütete sich, mit ungenügenden Kräften an die Bewältigung des Aufstandes zu gehen, obgleich diese damals vielleicht noch möglich gewesen wäre. Simon wenigstens versichert, dass die

1) Lanzellotto (Cron. p. 709) sagt das ausdrücklich und seine Angabe wird dadurch bestätigt, dass Richard im Oktober den Amtstitel führt, s. W. A. I, 330, Simon aber auch dann, als er aus der Einschliessung befreit war, nicht mehr, s. W. A. II, 891. 2) 'Tineosus miles Viterbiensis' Petr. de Vin. II, 55. H.-B. VI, 125. Andere Handschriften haben einen anderen Namen, aber 'Tineosus' ist die richtige Lesart. Denn die Tignosi waren eine bedeutende Familie in Viterbo und einer von ihnen besass einen Thurm des Kastells s. o. S. 286, Anm. 1. — Das Schreiben angeblich der Gesammtheit der Eingeschlossenen Petr. II, 56. H.-B. p. 126 enthält nur allgemeine Redensarten. 3) Petr. II, 54. H.-B. VI, 127. 4) Croniche p. 709.

Erhebung in der ersten Zeit noch keineswegs die gesammte Einwohnerschaft für sich gehabt habe. Als jedoch Woche auf Woche verging, ohne dass ein Einschreiten von kaiserlicher Seite erfolgte, und als die fortdauernde Unthätigkeit des neuen Statthalters seine Ohnmacht verrieth, da gewann die Rebellion an Kräften sowohl in der Stadt als auch in der Umgegend[1], während das sich selbst überlassene Kastell in die bitterste Noth gerieth und die Angreifer Zeit fanden, sich auch auf die Abwehr etwaiger Entsatzversuche vorzubereiten. Sie haben inzwischen alle Stadtthore bis auf drei[2] vermauert und den einzigen Zugang zum Kastelle gänzlich geschlossen, indem sie einen Graben von drei Fuss Tiefe zogen, dahinter einen Wall von entsprechender Höhe aufwarfen und diesen mit Pallisaden besetzten[3], ohne anscheinend irgendwie bei dieser Arbeit gestört worden zu sein. Bitter beklagte sich Graf Simon in einem weiteren Hülferufe[4], dass der neue kaiserliche

1) Simon an einen hochgestellten Mann in der Umgebung des Grafen von Caserta: Petr. II, 53. H.-B. VI, 128. 2) Cron. p. 710: porta di Bove, porta di Salcicchia (Bussi p. 128: di Sa. Lucia) und porta dell' Abbate (Bussi: di S. Matteo). 3) Die Relation giebt die Beschreibung dieser Linie. Wo aber haben wir sie zu suchen? Jene sagt nur 'in castri ambitu' und 'latius a castro propter iacturam telorum, ad instar semicirculi sequestrata', Lanzellotto aber 'sopra lo piano del Tornatore, che circumdava el castello di S. Angelo' mit genauerer Bezeichnung der Endpunkte: von der Porta di Santa Lucia bis zur Mauer des Piano di Scarlano und zwar 231 Schritte vorwärts vor der (in dieser Mauer liegenden?) Porta della Valle, in einer Ausdehnung überhaupt von 1507 Schritten. Die Linie war nicht gegen das Kastell bestimmt — denn der Graben lag, wie der spätere Angriff des Kaisers zeigt, auswärts und der Wall dahinter —; sie umzog, wie ich glaube annehmen zu müssen, auch nicht das Kastell auf allen Seiten, sondern sie sperrte nur den Raum, welcher auf der Ostseite desselben zwischen ihm und der Stadt lag und wohin auch nach Bussi's Plan das Kastell allein Ausgänge hat. Dieser Zwischenraum (Piano del Tornatore?) fällt nach Norden, wie das ganze Kastellplateau steil zum Arcione ab, so dass hier eine besondere Sperre nicht nöthig war, wohl aber auf der Südseite, wo er sich allmählicher senkt (zum Valle di S. Paolo? wohin aus der Stadt die Porta della Valle führte?). Hier nun denke ich mir, wie das die beigegebene ganz hypothetische Skizze veranschaulicht, die städtische Linie gezogen, von der Porta di Santa Lucia (des Kastells? von dem aus die Vertheidiger der Linie im Rücken beschossen wurden) im Bogen bis zur Mauer des Scarlano genannten Stadttheils, und meine Vermuthung stützt sich darauf, dass 1) der Kaiser beim Sturme des 11. Okt. 'cepit gradatim genu flexo quasi adoraturus vallum incedere', also einen Abhang vor sich hatte, und 2) der dem Kaiser verderblich gewordene Wechsel der Windrichtung am 10. Nov. nothwendig darauf führt, dass sein Angriff von der Südseite her erfolgte. Nirgends aber ist von anderen Angriffspunkten die Rede, als von solchen, welche auf der Südseite des Stadt und Kastellplateau's gesucht werden müssen. Die Stadt selbst wurde gar nicht angegriffen. 4) S. o.

Statthalter trotz seiner 1500 Ritter gar nichts gegen den Kardinal unternehme, der doch nur 200 Ritter bei sich habe. Es ist möglich, dass er die Kräfte des Gegners hier absichtlich zu gering anschlug, um den Grafen von Caserta um so eher zu entschlossenem Vorgehen zu bestimmen, und es kam jedenfalls bei den bevorstehenden Kämpfen, wenn die Städter nicht etwa aus ihren Schanzen herausbrachen, weniger auf die Zahl der Ritter als auf die der Fusssoldaten an[1], an welchen der Kardinal in der volkreichen Stadt sicher keinen Mangel hatte. Aber Simons Ungeduld erscheint verzeihlich, wenn man die verzweifelhafte Lage des Kastells bedenkt, wo die Lebensmittel verzehrt waren, Pferde und Maulthiere herhalten mussten und der Wasserverbrauch auf drei Cisternen beschränkt war, nachdem die Aufständischen die Wasserleitung abgeschnitten hatten. Zu der Belästigung durch die ununterbrochene Beschiessung gesellte sich eine neue Gefahr: die Angreifer hatten Minengänge unter das Kastell getrieben und ein Theil desselben drohte einzustürzen. Heute noch, schreibt Simon, müsse er die Kaiserlichen vor dem Kastelle sehen, im andern Falle aber alle Verantwortung ablehnen, da er sich nicht länger halten könne. Möglicher Weise bestimmte diese beängstigende Schilderung den Grafen von Caserta, am 29. September endlich von Montefiascone aufzubrechen und sich Viterbo zu nähern[2], jedoch ohne vor der Ankunft des Kaisers etwas Entscheidendes zu unternehmen.

Auf der anderen Seite waren auch die Aussichten der Rebellen nicht gerade sehr hoffnungsvolle. Der Kardinal hatte allerdings ganz richtig gerechnet, dass der Papst, wenn seine Anhänger in Viterbo erst einmal die Waffen ergriffen hätten, unmöglich sie sich selbst überlassen könne. Aber man kann nicht behaupten, dass Innocenz gerade um Viterbo's willen die Unterhandlungen mit dem Kaiser, welche zuletzt an seinem Hofe zu Anagni geführt worden waren, abgebrochen habe: er liess sie einstellen, weil die Vorschläge des Kaisers überhaupt ihm nicht annehmbar schienen[3], und wenn auch dieser Abbruch der

Anm. 1. Mehrere andere Schreiben scheinen aufgefangen worden zu sein. 1) Innocenz sehr richtig an Rainer l. c.: 'cum pro defensione civitatis militia minus necessaria videatur, pedites autem utiliores esse videantur'. 2) Cron. p. 710: 'alla selva di S. Johanne e S. Vietore'. Die Örtlichkeit findet sich auch auf der österreichischen Generalstabskarte nicht angegeben, ist aber doch wohl nördlich von der Stadt zu suchen. 3) Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass nicht Friedrich, sondern Innocenz die Verhandlungen abbrach, wenn wir Inn. Brief an Gregor von Montelongo Sept. 23, M. G. leg. II, 344. H.-B. VI, 123: 'petitiones non duximus admittendas', vergleichen mit Friedrichs Manifest 1244 Aug. H.-B. VI, 206: 'summus pontifex parvipendit et noluit accipere'. Worin die Petitionen Friedrichs bestanden, sagt der

Beziehungen nothwendig einigen Einfluss auf seine Auffassung der Vorgänge in Viterbo üben musste, so scheint er sich doch für das Gelingen der gegen seinen Willen in Gang gebrachten Unternehmung nur sehr wenig erwärmt und angestrengt zu haben. Als er am 7. Oktober endlich 2500 Goldunzen zur Löhnung der Ritter und Fussknechte bewilligte, that er es in einer Weise, dass deutlich zu erkennen war, wie er mit weiteren Anforderungen verschont zu bleiben wünsche[1]. Obwohl also auf irgend welche nachdrückliche Unterstützung von jener Seite her nicht zu rechnen war, konnte doch noch Alles gut gehen, wenn nur vor der Ankunft des Kaisers die Uebergabe des Kastells erzwungen ward. Da dieses aber trotz aller Bedrängnis sich hielt und da zugleich ein ziemlicher Theil der Einwohnerschaft ebenfalls zu überwachen war, wie schwierig musste sich die Aufgabe des Kardinals und seines Anhangs gestalten, wenn nun auch noch vor den Thoren ein mächtiger Feind erschien!

Am 8. Oktober traf der Kaiser selbst bei den einige Miglien westlich von Viterbo gelegenen Bädern ein[2], als der Graf von Caserta und die sonst Aufgebotenen schon zur Stelle waren: ein Heer aus allem Volke, welches zwischen den beiden Meeren wohnt, sagt der Verfasser der Relation, und zahlreich nennt es auch Richard von S. Germano. Indessen dürfte die Zahl der Apulier und Sarracenen, welche der Kaiser in der Eile mit sich bringen konnte, nicht eben eine grosse gewesen sein und die Hauptmasse scheinen mittelitalienische Mannschaften ausgemacht zu haben, welche die dortigen Reichsbeamten herangeführt hatten: Pandulf von Fasanella, der Vikar von Reichstuscien, und sein Bruder Richard, der Vikar der Mark Ancona[3], während der neben ihnen vorkommende Jakob von Morra vielleicht

---

Papst selbst an der letzten Stelle, aber Viterbo wird in ihnen nicht erwähnt. Wenn er trotzdem 1245 sich geäussert haben soll 'quod nisi factum de Viterbio extitisset, iam foret concordia reformata' (Albert von Antiochia an Rainer W. A. I, 566), so kann dies nur in dem Sinne verstanden werden, dass der Abfall Viterbo's und seine Folgen die Wiederanknüpfung und den Gang der späteren Verhandlung erschwerten.

1) Inn. an Rainer l. c. Vgl. Relatio p. 549, 27 sq.

2) Cron. p. 710: Donnerstag den 9. Okt. Aber Donnerstag fiel auf den 8. Vgl. B.-F. 3385 a.

3) Sie sind Zeugen einer vor Viterbo im Okt. ausgestellten Urkunde, von welcher es aber auch eine zweite Ausfertigung vom 8. Okt. giebt. B.-F. 3386. Auf Zuzug aus den Küstenländern des adriatischen Meeres weisen die in B.-F. 3387 vorkommenden Personen hin. Lanzellotto nennt im Heere des Kaisers Deutsche, Apulier, Toscaner und Leute aus der Mark und dem Herzogthume, die Relation weiterhin sarracenische Bogenschützen und überhaupt 'pedites conducticii, wohl hauptsächlich Deutsche (vgl. die Briefe Enzio's W. A. I, 555, nr. 696 sq.).

die Truppen aus dem Herzogthum Spoleto befehligte[1], soweit es für den Kaiser gewonnen war. Die Recognoscierung der weit gedehnten und schwachen feindlichen Linie erweckte den Eindruck, dass ihre Wegnahme nicht gerade schwierig sein werde[2]. Und wie sah es hinter den Schanzen und Mauern aus! Die Einen jubelten der bevorstehenden Übergabe entgegen, entschlossen an ihrem Theile zu derselben soviel als möglich mitzuwirken; die Anderen begannen, ihre Kostbarkeiten fortzusenden, dachten selbst an Flucht und verloren ihren Muth vollends, als sich das Gerücht verbreitete, der Kardinal habe sich schon mit seinen vornehmsten Anhängern aus dem Staube gemacht. Das war nun freilich nicht wahr; doch wurde im nächtlichen Kriegsrathe beim Kardinal allen Ernstes der Vorschlag gemacht, die Verschanzung zu räumen und sich auf die Vertheidigung der Stadt selbst zu beschränken. Nur der muthige Zuspruch Rainers hielt die Ängstlichen von übereilten Beschlüssen zurück; er selbst besuchte noch in der Nacht die einzelnen Posten und stellte so das Vertrauen seiner Leute her, die sich von ihm verlassen geglaubt hatten. Neben der Muthlosigkeit war aber auch der Verrath zu fürchten. Eine Anzahl kaiserlich Gesinnter hatte sich am dritten Tage nach Friedrichs Ankunft zusammengeschart, um den Freunden draussen einen Eingang zu öffnen. Die Absicht wurde verrathen, ihre Ausführung aber doch erst durch offenen Kampf vereitelt, bei welchem der vom Kardinal ernannte Podesta Rainer Steffani von Orvieto beinahe erschlagen worden wäre[3]. Die Partei des Widerstands behielt so zunächst die Oberhand und fand alsbald Gelegenheit, ihre Kraft zu erproben.

Es ist nicht ersichtlich, weshalb Friedrich seinen Angriff[4] um mehrere Tage verschoben hat. Wenn er, wie es doch sehr wahrscheinlich ist, von der Zwietracht unter den Bürgern Kenntnis hatte, mochte er durch sie mühelos in den Besitz der Stadt zu kommen hoffen[5]

1) Jakob von Morra war wenigstens noch im Jahre zuvor dort Vikar gewesen, führt aber allerdings jetzt keinen Amtstitel. — Marschall im Heere dürfte im Juni Tebald Franciscus gewesen sein, s. W. A. I, 328. 2) 'Cum hostis convexam semitam tenuem et protensam . . . eminus conspexisset, despexit protinus' etc. 3) Relatio p. 548. Auch Lanzellotto spricht von der unter den Bürgern herrschenden Furcht; indessen geht auch aus seiner Schilderung hervor, dass trotz jener Unruhen, von welchen er übrigens nichts sagt, die Bewachung der Schanzen nicht versäumt ward. 4) Für diesen ist Lanzellotto viel genauer als die Relation, die mehr ein Gesammtbild giebt, welches durch die Einzelheiten jenes gerechtfertigt wird. 5) Nach der Relation p. 548 war er von dem oben erzählten Versuche seiner Anhänger verständigt und 'loco appropinquaverat, ut intraret'. Erst als der Plan mislungen war, 'inde vehementer iratus se convertit ad pugnam'.

und es waren wohl auch allerlei Vorbereitungen für den Sturm zu treffen, Sandsäcke zur Ausfüllung des Grabens[1] und ähnliches zu beschaffen, so dass der Angriff erst ins Werk gesetzt wurde, als der kaiserliche Anhang in der Stadt schon überwältigt war. In der Frühe des 11. Oktober, eines Sonntags, wurden die Truppen von Petrus de Vinea und einem Heinrich von Parangano geordnet[2], dann brachen sie in zwei Abtheilungen, von denen eine der Graf von Caserta, die andere der Kaiser selbst führte, zum Sturme vor. Alle Reiter mussten absitzen, um sich an demselben betheiligen zu können; auch der Kaiser stieg vom Pferde, ergriff einen grossen viereckigen Schild und schritt so den Abhang gegen die Schanzen heran[3]. Bald war man auf der ganzen Linie im heftigsten Kampfe: es gelang den Kaiserlichen, den Graben mit ihren Reisigbündeln auszufüllen und an drei Stellen die Pallisaden zu durchbrechen, aber weiter vorzudringen, waren sie wegen des Pfeil- und Steinregens der Vertheidiger nicht im Stande, welchen die Frauen Viterbo's mitten im dichtesten Kampfgewühl Waffen, Steine und Erfrischungen zutrugen. So gab Friedrich seinen Truppen Befehl, den Kampf einzustellen und ins Lager zurückzukehren. Auch ein nächtlicher Überfall der Schanzen brachte nur Verluste, keinen Erfolg[4].

Die Widerstandsfähigkeit der Schanzen und ihrer Vertheidiger war unterschätzt worden. Friedrich musste sich also, da ein Zurückweichen vor der Rebellion jetzt noch weniger als früher mit seiner Ehre verträglich war, zu gründlicheren Vorbereitungen entschliessen, ehe an eine Wiederholung des gewaltsamen Angriffs gedacht werden konnte. Eine förmliche Einschliessung und Belagerung der Stadt ist aber wohl nie beabsichtigt gewesen, da die Erfahrungen, welche der Kaiser einige Jahre zuvor bei Faenza gemacht hatte, wegen des damals erst nach acht Monaten erzielten Erfolges, nicht gerade ermuthigend waren. Immerhin, auch wenn er sich darauf beschränkte, den Zugang zum Kastell erzwingen zu wollen, das hatte der 11. Oktober gezeigt,

1) Relat. p. 547: 'comportato aggere ad replendum'. 2) Dass Petrus de Vinea gelegentlich in militärischen Funktionen auftrat, ist meines Wissens sonst nicht bekannt. Der neben ihm vorkommende Enrico de Parangano (oder Pal.) ist wohl mit 'Herticus de Paragnano' in B.-F. 3032 identisch; aber das ist auch alles, was von ihm zu sagen ist, wenn nicht noch Henricus de Paremiano heranzuziehen ist, welcher 'Castrum Iovis' in der Diöc. Amelia besass. Berger nr. 4247. 3) Dieses persönliche Eingreifen Friedrichs ist nur in der Relation erwähnt, welche auch erzählt, dass die Kaiserlichen mehrfach Crucifixe und Heiligenbilder vor sich gehalten hätten, um die Städter am Schiessen zu hindern. 4) Der Überfall wird zwar allein von der Relation erzählt, aber doch festzuhalten sein, da nicht abzusehen ist, was sie zu seiner Erfindung hätte veranlassen können. Demgemäss bezeichnet sie p. 552, 42 den Kampf vom 10. Nov. als 'tertia victoria'.

dass man dazu einer grösseren Zahl von Mannschaften und besonders solcher bedurfte, welche im Festungskriege einige Übung hatten, und dann mannigfaltiger Werkzeuge und Angriffsmaschinen, wie die Kriegskunst des Mittelalters sie verlangte. Jene zu beschaffen, ward die Aufgabe Pandulfs von Fasanella, der deshalb schon am Tage nach dem missglückten Sturme nach Toscana zurückgeschickt wurde und nachher mehr als 6000 Fussknechte aus Florenz, Pistoja, Lucca, Pietrasanta, Pisa, Siena und Arezzo heranführte[1]. Die Kaiserlichen vor Viterbo bauten sich inzwischen zum Schutze gegen die Herbstwitterung feste hölzerne Hütten, für den Kaiser selbst solche in den Gärten von Riello auf dem Wege nach den Bagni Bullicame, etwa einen halben Miglio westlich von der heutigen Stadtmauer. Dies Barackenlager erstreckte sich in weitem Halbkreise bis hart an die Schanzen der Städter und es ertönte bald von dem Lärm der Werkstätten, in welchen Waffen und Maschinen aller Art von Schmieden und Zimmerleuten gefertigt wurden. Andere bereiteten griechisches Feuer, um damit bei der Wiederholung des Sturmes die hinderlichen Pallisaden zu verbrennen[2].

Wenn Friedrich aber, wie die Relation behauptet, durch Versprechungen und reichliches Gold, namentlich auch mit Hülfe der zahlreich in Viterbo vorhandenen Ketzer, dort einen Aufstand hervorrufen und so sich den Eingang eröffnen wollte, erreichte er jedenfalls nicht seinen Zweck und seine Anhänger haben seit dem ersten missglückten Versuche keinen weiteren Anschlag gewagt. Der Misserfolg der kaiserlichen Waffen am 11. Oktober wird sie in demselben Masse entmuthigt haben, in welchem er die Zuversicht der päpstlich Gesinnten, die nun einmal das Heft in Händen hatten, stärkte und die Unentschiedenen ihren Reihen zuführte. Als die Städter sahen, wie der Kaiser sich draussen häuslich einrichtete, haben sie wohl untereinander gesprochen: 'Das giebt eine lange Belagerung', aber eben darum sich so organisiert, dass nun die Wachen an den Schanzen und den Mauern regelmässig abgelöst werden konnten.

Dabei blieben sie mit der Aussenwelt, da die Einschliessung niemals eine vollständige gewesen ist, in beständigem Verkehre und erhielten mancherlei Zuzug von solchen, welche im Kampfe gegen den

1) So Lanzellotto: Cron. p. 711. Vergl. Relation p. 551, dass auch aus der Lombardei Verstärkungen berufen wurden. Ueber die Leistung Siena's s. die Urkunde bei Ficker, Forschungen IV, 402. 2) Relat. p. 549. 550 giebt von diesen Arbeiten eine überaus anschauliche und für die Geschichte der militärischen Technik des Mittelalters wichtige Beschreibung, mit welcher die kürzeren Notizen des Lanzellotto p. 711 zu vergleichen sind.

gebannten Kaiser sich Ablass gewinnen wollten. Denn Innocenz hatte am 11., also an dem Tage, an welchem für seine Sache schon vor Viterbo blutig gestritten ward, den Kardinal ermächtigt, denjenigen, welcher der Stadt zu Hülfe eilen würden, nach seinem Ermessen Ablass zu gewähren[1]. Vor Allem aber rechneten die Städter auf Hülfe von Rom her und dass dieses, obwohl es erst im Frühlinge von ihnen in der Gefolgschaft des Kaisers schwer geschädigt worden war, den alten Groll vergessen werde, da sie ja jetzt, unerhört genug, einer und derselben Partei angehörten. Die Bemühungen Rainers[2], der unter dem römischen Adel allerlei Beziehungen gehabt haben muss und schon bei seinem Einrücken in Viterbo von römischen Rittern begleitet gewesen war, hatten nun zwar die Wirkung, dass die Römer die Unterstützung ihrer früheren Todfeinde nicht ablehnten und ihr Bürgerheer ausschickten; aber es zog nur bis Sutri und kehrte dann wieder um, wie die Relation vermuthet, weil auch hier das kaiserliche Gold eine Rolle spielte[3]. Ein zweiter Auszug sollte gegen Ende des Oktober erfolgen: unablässlich wurde, wie der jetzt nach Rom übergesiedelte Papst am 22. den Viterbesen zu ihrem Troste mittheilte[4], mit der Glocke des Kapitols gestürmt, um aus der Stadt und Umgegend Streiter zu werben; man rückte auch noch ein Mal bis Sutri vor, kam jedoch nun für die Entscheidung zu spät. Das Verhalten der Römer hat somit auf den Gang der Dinge in und vor Viterbo gar keinen Einfluss gehabt und, mag das Gold des Kaisers betheiligt gewesen sein oder nicht, die Thatsache, dass auf der päpstlichen Seite selbst über die ganze Sache die Meinungen getheilt waren und dass namentlich der Papst nicht

1) Epist. I, 179 bei Berger I, 33. Die Relat. p. 552 erzählt ein nach ihrer Absicht als Wunder aufzufassendes Erlebnis solcher 'in auxilium ecclesiae propter indulgentiam Viterbium properantes' und p. 551 von 12 edeln Jünglingen aus Orvieto, welche an ihre Kleider das Kreuz geheftet hatten und deshalb gehängt wurden, als sie den Kaiserlichen in die Hände geriethen. — Nach Nic. de Curbio vertheidigt Rainer die Stadt mit Hülfe 'tam Romanorum quam aliorum, quos d. papa transmisit eidem'. 2) Matth. Paris. spricht unverhältnismässig ausführlich, so dass die Sache Aufsehen gemacht zu haben scheint, von dieser durch Rainer bewirkten Aussöhnung zwischen Viterbo und Rom: 'ut sopito antiquo odio, extunc in antea gens una forent'. Was er aber dann von den Erfolgen der Römer sagt, von der Gefangennahme kaiserlicher Führer und ihrer Abführung nach Rom, steht an unrechter Stelle und kann sich nur auf Ereignisse nach der Aufhebung der Belagerung beziehen. 3) Relat. p. 549, 15 unterscheidet diesen Auszug von dem spätern p. 553, 23, auf dessen Vorbereitung sich das gleich zu erwähnende Schreiben des Papstes bezieht. Lanzellotto weiss nur, dass die Römer zur Zeit, als Friedrich von Viterbo abzog, bei Sutri standen. 4) W. A. I, 553, Z. 40.

sonderlich ihrer sich annahm, musste überhaupt jede Unterstützung der gefährdeten Stadt lähmen. Bitterlich wurde dort darüber geklagt, dass Innocenz, abgesehen von jenen 2500 Unzen, welche zum Theil, als sie bewilligt wurden, schon im voraus verbraucht waren, während der ganzen Dauer des Kampfes seine Hand geschlossen hielt, so dass der Kardinal, um nur den Unterhalt seiner Leute und die Kosten der Vertheidigungsarbeiten zu bestreiten, seine und seiner Verwandten Güter verpfänden und Anleihen bei den Wechslern, wie es scheint, erzwingen musste[1]. Aber er war durch Nichts in dem Vertrauen auf den Ausgang seiner Sache zu erschüttern und er hat ohne Zweifel den grössten Antheil daran gehabt, dass Nichts versäumt ward, was irgendwie die Vertheidigung fördern konnte.

Auch in der Stadt wurde in den auf den Sturm folgenden Wochen eifrigst an Werkzeugen und Vorrichtungen gearbeitet, mit welchen man die vor Aller Augen im Bau befindlichen Angriffsmaschinen des Kaisers abwehren oder zerstören zu können hoffte. Die Hauptsache aber war, dem Feinde überhaupt die Annäherung unmöglich zu machen oder wenigstens zu erschweren. Man vertiefte in nächtlicher Arbeit den ursprünglich ja sehr unbedeutenden Graben, erhöhte den Wall dahinter und verstärkte das Bollwerk der Pallisaden. Dann wurden Schutzdächer hergestellt gegen die Pfeile und Steinwürfe der Angreifer, verdeckte Wege zu Ausfällen angelegt[2], vor dem Graben eine zweite Pallisadenreihe vorgeschoben und Fussangeln in genügender Menge ausgestreut[3]. Das leichte Erdwerk, an welchem sich schon ein Mal der Anprall der Kaiserlichen gebrochen, wuchs so allmählich zu einem Festungswerk heraus, welches einem gewaltsamen Angriffe sehr erhebliche Schwierigkeiten zu bereiten im Stande war.

1) Relat. p. 549: 'census absque delectu mixta operariorum concursio laborantium ad munimen trapezitas cogebat effundere'. Während man den Angaben der Relation über Intriguen des Kaisers billig einiges Mistrauen entgegenbringen wird, darf man ihnen wohl folgen, wo es sich um Vorkommnisse auf kirchlicher Seite und im Kreise des Kardinals handelt. So soll letzterer auch 'a degentibus apud hostiles acies' heimlich eine Anleihe gemacht haben, wobei an Bankiers von Siena oder Florenz zu denken sein wird. Ein Florentiner hatte dem Kardinal auf die vom Papste zu erwartenden 2500 Unzen einen Vorschuss gegeben (Innoc. an Rainer l. c.) und ein anderer Florentiner lieh gegen Ende der Belagerung dem Kaiser Geld s. W. A. II, 41. 2) Cron. p. 711: 'vie sotto terra, onde uscivano ad offendere l'inimici'. Relat. p. 550: 'velatos tramites deambulatorios ad excursus pugilum'; p. 553: cuniculi, quos fecerant sub steccatu'. 3) Cron. p. 713 meldet auch die Errichtung einer 'steccata per la valle del Tignoso in fine al muro di S. Chimente', wo ich wiederum die Oertlichkeiten nicht bestimmen kann.

Fast ein Monat war über den beiderseitigen Zurüstungen und mit kleineren durch Ausfälle der Städter veranlassten Gefechten hingegangen, ehe der Kaiser die Entscheidung suchte, und auch dann anscheinend nur deshalb, weil sie sich nicht weiter hinausschieben liess. Es kam sowohl die nun ganz verzweifelte Lage der im Kastell Eingeschlossenen[1] in Betracht, als auch der Umstand, dass die Kriegskasse des Kaisers kaum viel besser bestellt war, als die des Kardinals. Er hatte zwar, bevor er ins Lager ging, die Erhebung einer allgemeinen Steuer aus seinem Königreiche angeordnet[2], aber es musste doch ziemliche Zeit vergehen, ehe über ihr Ergebnis verfügt werden konnte. Die augenblickliche Bedrängnis seiner Kasse geht aus den Bedingungen hervor, unter welchen der Florentiner Bentivegna sich am 4. November zu einem Vorschuss von 11,000 Pfund verstand: die Ausbeute eines Silberbergwerks und die Durchgangszölle in S. Miniato, Fucecchio und an den bei Pistoja mündenden Apenninenstrassen mussten dem Gläubiger auf zwei Jahre überlassen werden[3]. Die Fussknechte des kaiserlichen Heeres fingen schon an schwierig zu werden: mit dem 11. lief die Zeit ab, für welche sie sich verpflichtet hatten, und sie waren nicht Willens, auch nur einige Tage länger zu bleiben. Kirchliche Einflüsse mögen im Geheimen, wie die Relation durchblicken lässt, auf sie gewirkt haben[4]. Alle diese Verhältnisse würden auch wohl für sich den Kaiser bestimmt haben, den Kampf nicht länger aufzuschieben: nun aber erschien die römische Miliz zum zweiten Male bei Sutri und obendrein wurde gemeldet, dass demnächst der Kardinaldiakon Otto von S. Nikolaus zum Zwecke einer friedlichen Vermittlung eintreffen werde. Konnte dieser andere Vorschläge mitbringen, als dass der Besatzung des Kastells zwar freier Abzug zu gewähren sei, die päpstliche Stadt jedoch dem Papste verbleiben müsse? Das waren Bedingungen, welche Friedrich sicherlich längst hätte haben können, wenn es ihm blos um die Rettung der Eingeschlossenen zu thun gewesen wäre und nicht auch darum, durch die gewaltsame Niederwerfung der Rebellion seine Macht zu beweisen und Viterbo zunächst in seiner Hand zu behalten. Das gab bei ihm den Ausschlag: längst war ja Alles sorgsam für den Angriff vorbereitet; in der Frühdämmerung des 10. November liess er ihn beginnen.

Die Viterbesen hatten einen Theil ihrer Kräfte gegen das Kastell

1) Vergl. Relatio p. 551. 2) W. A. I, 330. 3) W. A. II, 41. 4) Relatio p. 551: 'Pedites conducticii, cum audiissent, quod in bello excommunicati' etc. Entsprechend heisst es p. 552 vom folgenden Kampfe: 'ut aliqui adversarii suas vires exercere, ut cardinalis procuraverat, contra fideles cautius cohiberent'.

aufgestellt, um einem Ausfalle der Eingeschlossenen zu begegnen. Diese fühlten sich aber wohl dazu nicht mehr kräftig genug und begnügten sich damit, die Vertheidiger der Schanzen vom Rücken her zu beschiessen, während dieselben ihre ganze Aufmerksamkeit den feindlichen Kriegsmaschinen zuwenden mussten, welche allmählich gegen den Graben vorgeschoben wurden und ihre verderbliche Thätigkeit begannen. Der Nachdrücklichkeit des Angriffs entsprach die Zähigkeit der Vertheidigung. Das hineingeworfene griechische Feuer wurde mit Essig gelöscht und die Wurfmaschinen der Städter schleuderten glühende Eisenmassen auf die hölzernen Kastelle der Kaiserlichen und irdene Töpfe, deren Inhalt einen so dichten Rauch verbreitete, dass für den Augenblick jede Bewegung gehindert ward. Trotzdem drangen die Kaiserlichen vor und sie machten sich daran, den Graben mit ihren Reisigbündeln auszufüllen. In diesem Augenblicke brachen aber die Städter aus ihren verdeckten Wegen hervor, rissen das Reisig auseinander und, indem der unerwartete Ausfall die Angreifer stutzig machte und zum Theil zum Weichen brachte, gelang es jenen, auch einige Maschinen in Brand zu stecken. Ein starker West trieb jedoch die Flammen gegen die hölzernen Vertheidigungswerke der Städter selbst und sie wären unrettbar verloren gewesen, wenn nicht der Wind plötzlich nach Norden umgesprungen wäre und nun den Brand auf der kaiserlichen Seite weiter getragen hätte. Damit war Alles entschieden. Von den 13 Thürmen des Kaisers standen 12 in Flammen; den letzten, welcher von seinem abfallenden Platze nicht mehr rückwärts gezogen werden konnte, liess er selbst anzünden, bevor er, von dem unglücklichen Ausgange dieses mit den besten Hoffnungen begonnenen Tages tief erschüttert, in sein Quartier zurückkehrte[1].

An eine Wiederholung des nun schon drei Mal gescheiterten Angriffs war fürs Erste nicht zu denken. Die Söldner begannen einzeln und in Haufen abzuziehen[2] und die Auflösung des Heeres wurde durch

1) Die ausführlichere Erzählung der Relatio und der knappere Bericht Lanzellotto's, von dem sein Epitomator wohl seine eigenen Worte wiederholend, an dieser Stelle sagt: 'che li vidde con li ochi soi', stimmen durchaus zu einander, nur dass erstere hier gerade des heldenmüthigen Benehmens der Frauen von Viterbo gedenkt, welche Lanzellotto schon bei Gelegenheit des 11. Oktober gerühmt hatte. Bei beiden wird die entscheidende Wendung durch den Ausfall herbeigeführt. Der Bericht der Relatio schliesst hier, indem sie nur noch die Zurückberufung der Römer durch den Papst (s. u.) erwähnt. 2) Relatio p. 553. Wenn bei diesen Söldnern zunächst an Deutsche (s. o. S. 290, Anm. 3) zu denken sein wird, ist zu beachten dass auch König Enzio in Oberitalien ungefähr gleichzeitig Vorkehrungen gegen das Entlaufen solcher Söldner treffen musste. Vergl. W. A. I, 555, nr. 696 sq.

die Besorgnis vor der römischen Miliz bei Sutri beschleunigt. Jetzt war auch Friedrich die Vermittlung des Kardinals Otto willkommen, da sie allein die Besatzung von S. Lorenzo zu retten vermochte. Schon am 12. einigte er sich mit demselben über die Bedingungen[1], unter welchen der Kampf um Viterbo sein Ende finden sollte: er versprach, seinen Angriff einzustellen und der Kardinal übernahm dagegen die Bürgschaft, dass sowohl der Besatzung des Kastells, Graf Simon mit seinen Leuten und den Viterbesen, welche an der Vertheidigung des Kastells theilgenommen hatten, als auch den noch in der Stadt weilenden Anhängern des Kaisers freier Abzug mit ihrer Habe gewährt werden würde. Dieser Vertrag wurde auch von dem Stadtrathe angenommen[2].

Der 14. November war zur Ausführung des Abkommens bestimmt und Friedrich trat in der That an diesem Tage seinen Rückzug in der Richtung auf Toscanella hin an[3]. Anders aber dachte man in der Stadt über die Sache. Als Kardinal Otto die von Hunger abgezehrten und wegen des Wassermangels, den sie erduldet hatten, von Schmutz starrenden[4] Vertheidiger des Kastells aus demselben geleitete, reichte seine Autorität doch nicht hin, um sie vor der Wuth der fanatischen siegestrunkenen Menge zu schützen: sie wurden ausgeplündert und mit Steinen beworfen, so dass das Blut der Verwundeten die Kleider des Kardinals bespritzte. Sogar das römische Gefolge beider Kardinäle betheiligte sich an diesem Vertragsbruch, an dem Rainer selbst zum Mitschuldigen ward. Denn auf seinen Befehl[5] wurden, in offenbarer Nichtachtung der von seinem Kollegen übernommenen Verpflichtung,

---

1) Sie sind ausführlich in Friedrichs Manifest über den Vertragsbruch vom 14. angegeben und diese Angaben werden sowohl durch Lanz., Rycc. de S. Germ. und Nic. de Curbio bestätigt, als auch durch die vertraulichen Angaben Friedrichs und selbst des Papstes in dieser Sache. Dasselbe gilt von den Ereignissen des 14. November selbst. 2) Innocenz an Viterbo W. A. I, 554: 'de mandato nostro per vos et consiliarios vestros deliberatione prehabita nichilominus acceptatum'. 3) Lanz. giebt den Tag. – Dass er nicht unmittelbar ins Winterquartier nach Grosseto ging, wie Rycc. will, darf daraus geschlossen werden, dass er zur Zeit, als nach seinem Abzuge die Römer von Sutri aus vordrangen, von ihnen nur einen Tagemarsch entfernt war, s. H.-B. VI, 144, wahrscheinlich in Toscanella, wo er noch im Dezember urkundete, s. W. A. II, 890. 4) Relat. p. 551. 5) Croniche p. 712: 'el card. Ranieri comando al podesta' etc. Friedrich erwähnt die Mitschuld des Kardinals nicht ausdrücklich; er lehnt es ab, die Schuldigen zu diffamieren, aber das erklärt sich aus den zur Zeit seines Manifestes wieder angeknüpften Friedensverhandlungen und reicht nicht aus, die bestimmte Angabe des Augenzeugen Lanzellotto zu bezweifeln.

die mit der Besatzung ausziehenden Viterbesen nicht durchgelassen, sondern von dem Podesta festgehalten, gefesselt und ins Gefängnis abgeführt. Wenn so von hoher Stelle aus aller ehrlichen Zusage Hohn gesprochen ward, dann durfte man sich freilich nicht wundern, dass die Masse erst recht kein Verständnis für Vertragstreue hatte; am folgenden Tage warf sie sich auf die Häuser der kaiserlich Gesinnten, plünderte und brannte nach Herzenslust. Der heilige Krieg war nicht umsonst gepredigt, nicht umsonst den Streitern gegen den Kaiser und seinen Anhang Ablass verheissen worden. Auch die bisher unthätig gebliebene römische Miliz bei Sutri wollte noch von demselben profitieren. Sie fiel über die benachbarten kleinen Ortschaften Capranica, Ronciglione und Vico her und nahm den Grafen Pandulf von Vico gefangen [1], der sich wahrscheinlich für den Kaiser erklärt hatte.

Die Heisssporne der päpstlichen Partei hatten keine Ursache, auf ihre Heldenthaten stolz zu sein, da sie durch dieselben nicht nur ihre eigene Partei ins offenbare Unrecht setzten, wie das auch Innocenz IV. anerkannte [2], sondern noch dazu der Welt verriethen, dass innerhalb der Partei zwei Richtungen mit einander rangen. Die eine ging darauf aus, den bestehenden Konflikt zwischen Kaiser und Papst bis zur Unheilbarkeit zu verschärfen, während die andere auf Mittel und Wege zum Frieden bedacht war. In den Persönlichkeiten der Kardinäle Rainer und Otto fanden diese entgegengesetzten Bestrebungen ihre Verkörperung, während der neue Papst zunächst noch zwischen ihnen schwankte und zu keinem festen Entschlusse kommen konnte. Denn anders ist sein Verhalten in diesen Monaten kaum zu erklären. Er billigt nicht die Aufwiegelung Viterbo's, aber er lässt sie schliesslich geschehen. Er kann, als Rainers Anschlag vorläufig gelungen ist, seine Unterstützung nicht versagen, aber er hält sie in möglichst engen Grenzen. Dann, als er um die Mitte des Oktober von Anagni, dem Orte seiner Wahl, in das fanatisierte Rom übergesiedelt war, wird scheinbar auch seine eigene Stimmung kriegerischer: er ist am 22. überzeugt, dass das Vorgehen des aus der Stadt und dem Patrimonium aufgebotenen Heeres dem bedrängten Viterbo Rettung, der Kirche Vortheil bringen werde [3]; aber bevor noch dieses Heer in Thätigkeit tritt,

1) Cron. p. 713. Der hier genannte 'conte Pandolfo', welcher als Gefangener nach Rom geschickt wurde, ist natürlich nicht Pandulf von Fasanella, wie Bussi glaubt. Dieser war nicht Graf. Matth. Paris. scheint etwas von diesen Vorgängen gehört zu haben, setzt aber irrthümlich an die Stelle Pandulfs den Grafen 'Simon de Tuscia, cui fiducialiter commiserat Viterbium custodiendum', d. h. also Simon von Chieti. 2) Innoc. an Viterbo l. c.: 'multum inde ecclesiae Romanae detrahitur' etc. 3) Nic. de Curbio c. 7 lässt ihn am 16. Oktober von Anagni auf-

ist im Auftrage des Papstes der Kardinal Otto zum Kaiser unterwegs und zwar nicht, um blos über Viterbo ein Abkommen zu erzielen, sondern um nach Beseitigung dieses Anstosses überhaupt den Frieden anzubahnen[1]. So unsicher war die Haltung des Papstes, dass Kardinal Rainer, als er mit gewaltthätiger Hand in die zur Anknüpfung bereiten Fäden griff, es sicherlich in der Absicht that, durch seinen Vertragsbruch den immer noch halb und halb zum Frieden geneigten Papst in eine Stellung zu drängen, aus welcher ein Einlenken nicht mehr möglich war. Ihm wäre es wohl das Liebste gewesen, wenn Friedrich in berechtigter Empörung über die erfahrene Unbill nun auch seinerseits jede Rücksicht bei Seite gesetzt, fortan auf jede Verständigung verzichtet hätte.

Aber Friedrich hat ihm diesen Gefallen nicht gethan. Er wusste sehr gut die Schuldigen von den Unschuldigen zu scheiden und es lag nicht in seinem Interesse, die Friedenspartei innerhalb der Kurie dadurch zu schwächen, dass er sie für Dinge mitverantwortlich machte, welche ohne ihr Zuthun und gegen ihren Willen geschehen waren. Sein Grimm war in erster Linie gegen Viterbo gerichtet[2]. Er nahm auf der Stelle die Feindseligkeiten wieder auf und legte in die festen Plätze der Umgegend, nach Toscanella, Vetralla, Montefiascone und Vitorchiano Besatzungen, welche den Bürgern möglichsten Abbruch thun sollten[3]. Dagegen stand für ihn vollkommen fest, dass Kardinal Otto, der Bevollmächtigte des Papstes, an den Vorgängen des 14. November, bei welchem er selbst in Lebensgefahr gerathen war, durchaus unschuldig sei, und er gab dieser Überzeugung einen ebenso den Betreffenden als ihm selbst ehrenden Ausdruck, der um so schwerer ins Gewicht fällt, weil Friedrich in früheren Jahren Grund gehabt hatte, diesen Kardinal nicht gerade als seinen Freund zu betrachten[4]. Er könne, so schrieb er ihm[5], zwar nicht umhin, der Welt davon Kunde

brechen. Die erste uns bekannte Amtshandlung aus Rom ist vom 20; Berger, Registres I, 36. 1) Friedrichs Manifest H.-B. VI, 143: 'miras et ineffabiles nobis pro parte summi pontificis et cardinalium omnium generaliter et specialiter ex consummatione pacis inter nos et ecclesiam gratias promittens'. Vgl. Nic. de Curbio c. 9. B. F. 3393 b. 2) Friedrich 1244 Aug., H.-B. VI, 211: 'civitas, quae cordis nostri nervum tam amaro dolore pertigerat'. Vergl. W. A. II, 40, nr. 35. 3) Croniche p. 713. 4) Friedrichs Manifest: 'qui sue fidei puritate diffidentiam nostram, ex preteritis non iniuste conceptam, ab intimo nostri cordis evellens' etc. Otto hatte u. A. 1229 in Deutschland für ein Gegenkönigthum gewirkt. Friedrich nennt ihn nun weiterhin: 'charus amicus noster, homo bonus et purus', und das ist offenbar nicht ironisch gemeint, wie das 'famosus amicus noster' in Bezug auf Rainer. 5) H.-B. VI, 141. B.-F. 3396.

zu geben, dass das Wort sogar eines Kardinals keine Bürgschaft mehr biete; aber er sei auch zum öffentlichen Zeugnis bereit, dass das nicht die Schuld des Kardinals sei. Und so geschah es. Das Manifest des Kaisers[1], in welchem allerdings der von gegnerischer Seite geübte Vertragsbruch auf der Folie seiner eigenen Bereitwilligkeit zum Frieden sich sehr übel ausnimmt, lässt trotzdem sowohl dem Kardinale als dem Papste alle Gerechtigkeit widerfahren, — jenem, indem ausdrücklich seine volle Schuldlosigkeit bezeugt wird; diesem aber durch die Voraussetzung, dass er selbst an jenen Vorgängen keinen Gefallen haben und sie gebührend strafen werde.

Man hat sich in der That auch am päpstlichen Hofe[2] der Einsicht nicht verschlossen, dass sie einfach unentschuldbar seien und dass dem Kaiser irgend eine Genugthuung geleistet werden müsse. Das römische Heer wurde zurückberufen und die demselben ertheilte Indulgenz aufgehoben[3], den Viterbesen aber die Freilassung ihrer vertragswidrig festgehaltenen Mitbürger befohlen[4]. Es war das Wenigste, was geschehen konnte. Der Ersatz des den kaiserlichen Anhängern Geraubten, welches auf 10000 Goldunzen geschätzt ward, und gar die Bestrafung der Übelthäter, unter welche vor Allen Kardinal Rainer hätte gerechnet werden müssen, scheint gar nicht in Frage gekommen zu sein. Obendrein wurde auch jenes Wenige nicht geleistet. Die Viterbesen haben den Befehl des Papstes ebenso wenig ausgeführt, wie sie die Verpflichtungen seines Bevollmächtigten geachtet hatten: die Gefangenen waren noch im Frühlinge des Jahres 1245 gefangen[5] und wir hören nicht, dass von Seiten der Kurie irgend etwas gethan worden sei, um ihrem Gebote Gehorsam zu erzwingen. Es mag wohl wahr sein, dass Innocenz, wie Friedrich später angab, sich mit der Besorgnis, sonst die Stadt zu verlieren, entschuldigt haben soll[6].

So spiegelt sich auch in der Art, wie man den Beschwerden des Kaisers gerecht zu werden gedachte und doch nicht wurde, die Unsicherheit wieder, welche für die Anfänge Innocenz IV. charakteristisch ist, und seine Unentschlossenheit, welche ihre Quelle zum grossen Theile in der Uneinigkeit seiner Umgebung über das dem Kaiser gegenüber

---

1) Petr. de Vin. II, 2. H.-B. VI, 142. B.-F. 3397. 2) Friedrich sagt in seinem Manifeste, dass er dem Papste und dem Kollegium durch Kardinal Otto habe Vorstellungen machen lassen In seinem Briefe an Otto steht davon nichts, aber der Brief selbst war wohl bestimmt, zur Kenntnis des Papstes zu kommen. 3) Relatio p. 553. 4) Innocenz an Viterbo (ohne Tag) W. A. I, 553. 554. 5) Friedrich 1244 Aug.; H. B. VI, 207. B.-F. 3434: 'usque in hodierum diem durissimo carcere sunt affecti'. Vgl. Rainer an Viterbo 1245 Mai l. c. 6) Friedrich 1244 Aug. l. c.

zu beobachtende Verfahren haben dürfte. Was aber Friedrich betrifft, so muss er ein grosses Friedensbedürfnis empfunden und durch sein Entgegenkommen der Friedenspartei am päpstlichen Hofe das Übergewicht verschaffen zu können gemeint haben, als er noch im Herbste 1243 durch Vermittlung des Grafen von Toulouse [1] neue Anknüpfungen suchte und die übeln Erfahrungen der letzten Monate zunächst auf sich beruhen liess. Als aber auch diese Vermittlung im Sande verlief, als Innocenz endlich sich zu rücksichtslosem Vorgehen gegen das Kaiserthum entschloss und diesen Entschluss im Juni 1244 durch seine Flucht aus dem Bereiche Friedrichs besiegelte, da kam dieser in seinen Veröffentlichungen auch wieder auf die älteren Vorgänge von Viterbo zurück und dies mit einer Bitterkeit, welche durch spätere Vorkommnisse gesteigert worden war. Die Bürger hatten im Januar 1244 das Kastell S. Lorenzo gebrochen [2] und in den folgenden Monaten, während die erwähnten Friedensverhandlungen anscheinend im besten Zuge waren, durch wiederholte Streifzüge in die Umgegend den Freunden des Kaisers herbe Verluste zugefügt [3]. Ihnen, ihrem Abfalle und seinen Folgen rechnete letzterer es zu, dass er nicht zum Frieden mit der Kirche hatte gelangen können, und wenn diese Auffassung auch wohl nicht den Kern der Sache traf, ganz unrichtig war sie gewiss nicht. Man erzählte sich von ihm, dass er gesagt habe, seine Gebeine würden im Grabe nicht Ruhe finden, bevor Viterbo zerstört sei, und ein anderes Wort: 'Wenn ich schon einen Fuss im Paradiese hätte, wollte ich ihn gern zurückziehen, falls ich mich an den Bürgern rächen könnte' [4]. Das Werkzeug seiner Rache war Vitalis von Aversa, welcher einst als kaiserlicher Podesta von Viterbo durch seine Vertrauensseligkeit einiger Massen zu dem Verluste der Stadt beigetragen hatte, jetzt aber als Reichskapitän des römischen Tuscien sein Bestes that, um den Übermuth und Trotz der Bürger zu brechen.

---

1) Nach Rycc. de S. Germ. kam der Graf zum Papste, als dieser schon nach Rom gezogen war, was (s. o.) zwischen 16. und 20. Okt. geschah. Am 2. Dezbr. gab Innocenz Auftrag, den Grafen vom Banne zu lösen. Teulet II, 523. Vergl. Friedrich 1244 Aug. p. 211. 2) Zu Bussi's Zeit (1743) waren hohe und dicke Mauern übrig, s Bussi p. 131; ob noch heute? 3) Croniche p. 713. Vergl. Friedrich 1244 Aug. l. c. 4) Rainer an Viterbo 1245 Mai: W. A. I, 567. R. will dies durch seine Unterhändler von Friedrichs Vertrautem, dem Patriarchen von Antiochia, erfahren haben. Aber diese Mittheilungen sind nicht unverdächtig, da sie dazu bestimmt waren, Viterbo in der Opposition gegen den Kaiser zu bestärken. Als authentisch ist dagegen die direkte Mittheilung des Patriarchen an Rainer ibid. p. 566 zu betrachten: 'Dixit princeps, quod nisi factum de Viterbio extitisset, iam foret concordia reformata'. Über die Berechtigung dieser Auffassung s. o. S. 289.

Die nach Art eines Tagebuchs angelegten Aufzeichnungen des Goldschmieds Lanzellotto lassen deutlich erkennen, wie die Stadt, welcher der von Innocenz zum Rektor des Patrimoniums bestellte Kardinal Rainer nicht viel Schutz zu gewähren vermochte[1], durch Vitalis' unaufhörliche Verwüstung ihres Umkreises nach und nach herabkam; wie die Zahl derer, welche theils aus wirklicher Zuneigung zur kaiserlichen Sache, theils wegen der Theuerung sich davonmachten, immer grösser ward; wie endlich der zurückgebliebene Rest der Einwohner nicht mehr zur Bewachung der Mauern ausreichte und im Grunde nur noch deshalb den Widerstand fortsetzte, weil er sich bewusst war, auf die Gnade des Kaisers keinen Anspruch zu haben[2].

Da legten sich denn am Ende des Jahres 1246 einige von den Ausgewanderten ins Mittel. Sie bestimmten den Sohn des Kaisers, Friedrich von Antiochia, welcher zu dieser Zeit Generalvikar von Toscana war, sich bei seinem Vater um eine Begnadigungsurkunde für die Bürgerschaft zu bemühen, weil sie mit Hülfe derselben die Übergabe der Stadt bewirken zu können meinten. Die Sache schien so wichtig, dass der Prinz sich persönlich zum Kaiser nach Apulien begab. Leicht mag es ihm nicht geworden sein, dessen Zorn gegen die Rebellen zu beschwichtigen, welche 'zu sehr gesündigt hatten, als dass sie Verzeihung verdienten'[3], aber schliesslich wurde sie gewährt. Friedrich sicherte der, wie er sagte, nur durch die List des Kardinals Rainer verführten Gemeinde, falls sie zur Treue zurückkehrte, Amnestie zu, liess diese Zusage im Januar 1247 unter seiner Goldbulle verbriefen[4] und gab im Februar noch ein weiteres Zeichen seiner zur

1) Wenn Innocenz unmittelbar vor seiner Flucht 1244 Juni 20. in einem Briefe an die Bürger, Bussi p. 406, P. nr. 11419, die Hoffnung ausspricht, in Kurzem ihrer Bedrängnis ein Ende machen zu können, so wird dieser Brief keinen andern Zweck gehabt haben, als der Entmuthigung zu steuern, welche die Kunde von seiner Flucht hervorrufen musste. 2) Croniche p. 714—718. Vergl. den Briefwechsel Rainers mit Viterbo aus dem Jahre 1245 W. A. I, 566 sq. und die gelegentlichen Aeusserungen in den Flugschriften gegen Friedrich von 1245 ibid. I, 569 und II, 713. An letzter Stelle werden Vitalis und Petrus de Vinea, von dem ich nicht weiss, wie er in diesen Zusammenhang kommt, mit der Genesis 49, 5 'duo vasa iniquitatis bellantia' genannt. Die früheren Ausgaben haben irrig 'bullientia'. Auf Vitalis und seine Untergebenen wird sich die Beschwerde Rainers beim Patriarchen von Antiochien beziehen, auf welche dieser etwa im März 1245 antwortete, dass er sie zur Kenntnis des Kaisers bringen werde. W. A. I, 565. 3) W. A. II, 40 — von B.-F. 3470 mit grosser Wahrscheinlichkeit auf Viterbo bezogen. 4) Croniche p. 718, wo in der Anmerkung der Herausgeber irrthümlich auf die Ausfertigung der Amnestie vom August, H.-B. VI, 565 Bezug nimmt, weil ihm die Urkunde

Versöhnung geneigten Gesinnung, indem er den verhassten Vitalis abrief[1]. Wie es nun kam, dass jene Urkunde erst im April oder gar zu Anfang des Mai den Ausgewanderten bekannt wurde, wissen wir nicht: sie erregte aber bei denselben die grösste Freude, da sie hoffen durften, mit ihr sich die Thore der Vaterstadt zu öffnen. Hier indessen schien die Nachricht, dass der Kaiser auf alle Rache verzichten wolle, so unwahrscheinlich, die plötzliche Ansammlung der Ausgewanderten bei Pallanzana, einige Miglien östlich von der Stadt, so auffällig, dass man dahinter feindliche Absichten vermuthete. Am 6. Mai kam es sogar noch zu einem blutigen Zusammenstosse beider Parteien. Damit war aber auch die Lust zu weiterem Widerstande erschöpft. Viele unter der Theuerung schwer leidende Städter kamen heraus, um bei ihren Verwandten und früheren Freunden billiges Brod zu kaufen, und als dann am 10. die Vertriebenen ihrerseits sich der Stadt näherten, da wurden sie ohne Weiteres eingelassen und in dem Rufe: Friedè, Friede! fanden sich die lange Getrennten endlich zusammen.

So wurde Viterbo wiederum kaiserlich. Friedrichs dritter Sohn aus legitimer Ehe, der junge König Carlo oder Carlotto[2], empfing in der kaiserlichen Pfalz, deren Vollendung durch den Abfall der Stadt unterbrochen worden war, den Treuschwur der bekehrten Gemeinde. Verfolgungen für das Vergangene scheinen, abgesehen davon, dass die Häuser des noch immer feindlichen Kardinals Rainer zerstört wurden[3], nicht stattgefunden zu haben und die im voraus zugesicherte Amnestie wurde im August in feierlicherer Form erneuert und zugleich erweitert. Viterbo solle so gehalten werden, wie irgend eine Stadt Italiens, die

vom Januar W. A. I, 341 noch nicht bekannt sein konnte. Aber wie ist das Januardatum mit dem Berichte Lanzellotto's zu vereinigen, der die Anknüpfung mit dem Prinzen, dessen Reise zum Kaiser und Rückkehr mit der Urkunde erst zum April erzählt? Eine Zurückdatierung der Urkunde anzunehmen, dürfte bedenklich sein, da sich dafür wohl kaum ein Grund auffinden lässt. Lanzellotto wird Alles zum April bezw. Mai angemerkt haben, weil erst damals die Urkunde und wie sie ausgewirkt worden war, bekannt wurde. Ist aber die Urkunde wirklich im Januar ausgefertigt, so müssen die Bemühungen um sie natürlich aus Ende von 1246 gesetzt werden.

1) Cron. l. c. Ueberhaupt die einzige Quelle für diese Dinge.

2) Vgl. über diesen Sohn Friedrichs und der Isabella von England Gesch. K. Friedr. II. Bd. II, 145 ff. B.-F. 3609 a.

3) Cron. p. 719. 720. Damit verändern die in der Compilation des Francesco di S. Andrea enthaltenen Aufzeichnungen ihren Charakter. Jene tagebuchartigen Notizen, welche wir auf Lanzellotto zurückführen durften, hören plötzlich auf, um allerlei Fabelgeschichten Platz zu machen, an welchen der Zeitgenosse Lanzellotto natürlich unschuldig ist. Hat er etwa auch bei der Herstellung der kaiserlichen Herrschaft für gut befunden, sich zu entfernen?

stets in der Treue verharrt und sich niemals den Makel des Abfalls zugezogen habe. Aber freilich die Hauptschuldigen hatten der verheissenen Straflosigkeit nicht getraut, sondern sich bei Zeiten aus dem Staube gemacht [1], so dass selbst die Versuchung zu Verfolgungen wegfiel, welcher die kaiserlichen Machthaber vielleicht doch nicht widerstanden hätten. Im Übrigen hielten sie scharfe Wacht. Als das Gebahren der ekstatischen Rosa vom dritten Orden des heiligen Franciscus auf eine kirchliche Erregung der Bevölkerung im päpstlichen Interesse hinauszulaufen drohte, wurde sie ohne Erbarmen mitten im Winter sammt ihren Eltern ausgewiesen [2].

Das geschah kurz vor dem Tode Friedrichs II. Wie dieser Tod überhaupt der Wiederaufrichtung der päpstlichen Herrschaft im Bereiche des früheren Kirchenstaates Vorschub leistete, so auch bei Viterbo. Die Stadt muss vor dem 17. April 1252 auf die Seite des Papstes zurückgetreten sein, da Innocenz ihr an diesem Tage sein Wohlgefallen an ihrem Entschlusse bezeugte und ihr jede Strafe erliess, auch den Ersatz des Schadens, welcher dem damals schon verstorbenen Kardinal Rainer zugefügt worden war [3]. Dürfen wir einer Nachricht trauen, welche in ganz fabelhafte Erzählungen der Stadtchronik von Viterbo eingeschoben worden ist, so würde Rainer auch an jener ihm gewiss hocherfreulichen Wandlung wieder einigen Antheil gehabt haben. Ihm wird hier die Zerstörung der kaiserlichen Pfalz zugeschrieben und die Erbauung desjenigen Stücks der Stadtmauer, welches die Trümmer der Pfalz durchqueerte, an einer Stelle, wo Viterbo bis dahin ohne Mauern gewesen war [4]. So fügte es sich, dass Jeder der beiden Ringer um den Besitz Viterbo's, sowohl der Kaiser, als auch sein streitbarer geistlicher Gegner, mit dem Bewusstsein sterben konnte, in diesem Ringen Sieger geblieben zu sein.

1) Nach Friedrich's Ammestieurkunde 1247 Aug. H.-B. VI, 565. B.-F. 3641.
2) Vita b. Rosae Viterb. c. 7. 8. Nach ihrer Ausweisung predigte sie am 6. December in Suriano: 'Audite, Christi fideles, et laetamini confidenter, quia ad paucos dies habebitis nova trophaea', welche Worte, als dann die Nachricht vom Tode Friedrichs kam (der hier irrig auf 5. Dec. gesetzt wird), auf diesen gedeutet wurden. Die Ausweisung wird darnach etwa zu Anfang des Dec. 1250 zu setzen sein.
3) P. nr. 14557.
4) Croniche p. 721. Geht diese Nachricht auf eine Aufzeichnung Lanzellotto's zurück? Dann würde sie ohne Weiteres Glauben verdienen, obwohl sie Schwierigkeiten macht. Denn da Rainer noch während des Aufenthalts des Papstes in Lyon, also vor 19. April 1251, gestorben sein soll (Nic. de Curbio c. 29), muss man sich wundern, dass Innocenz für die Unterwerfung Viterbo's, die, wenn Rainer irgend etwas mit ihr zu thun gehabt haben sollte, doch spätestens zu Anfang 1251 geschehen sein wird, erst am 17. April 1252 dankte.

Weichbild.

Von

Richard Schröder.

Im Jahre 1234 wurde auf die Beschwerde des Bischofs Hermann von Würzburg, dass entgegen den Bestimmungen des Statutum in favorem principum *(quod nova fora non possint antiqua aliquatenus impedire)* in der villa Tutensteten ein *forense signum* errichtet worden sei, von König Heinrich die Verfügung getroffen: *signa forensia in villa T. et alibi deponi*[1]. Worin diese Marktzeichen bestanden, erfahren wir aus einem Hofgerichtsurtheil Friedrichs I. vom Jahre 1165 in einer Streitsache zwischen der Würzburger und Bamberger Kirche. Kaiser Lothar III. hatte nämlich im Jahre 1130 dem Bamberger Domkapitel für seine Besitzungen zu Staffelstein in Oberfranken ein Marktprivileg ertheilt[2], welches gegenüber den Konkurrenzbestrebungen der in Staffelstein ebenfalls begüterten Würzburger Kirche durch das erwähnte Hofgerichtsurtheil bestätigt wurde. In diesem Urtheil heisst es, dass Lothar *tradiderat more solito per guantonem publica donatione et privilegii sui confirmatione, ut videlicet crucem in suo erigerent et mercatum publice instituerent*[3]. Als Wahrzeichen des Markt-

1) Huillard-Bréholles, Historia dipl. Friderici II. IV, 700. 2) Schultes, Hist. Schriften 231, Nr. 9. Monum. Boica XXIX, 1 S. 255. 3) Schultes, a. a. O. 365, Nr. 39. Monum. Boica XXIX, 1 S. 374 f. Statt *gravatonem* der Handschrift ist *guantonem* zu lesen. Vergl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte VII, 381 Note.

rechts erscheint hier unverkennbar das auf dem Marktplatze zu errichtende Kreuz, dagegen bleibt es hinsichtlich des Handschuhes, dessen Überreichung bei der Ertheilung königlicher Marktprivilegien auch sonst mehrfach bezeugt ist [1], zunächst zweifelhaft, ob derselbe als Symbol des übertragenen Rechts oder als blosses Übertragungssymbol verstanden war. Im bürgerlichen Recht bedeutete der Handschuh bekanntlich die manus vestita, den Besitz, die Gewere [2], Übergabe des Handschuhes bezeichnete den Eintritt des Empfängers in ein ihm von dem Geber abgetretenes Recht. Wie aber der König bei der Veräusserung von Grundstücken keine Auflassung vornahm, weil eine völlige Abtretung, wie sie bei Privaten vorkam, für den König als unthunlich galt [3], so wird man füglich auch Bedenken tragen, der Überreichung des königlichen Handschuhes die bei Privaten geltende Bedeutung der Abtretung eines Rechts beizulegen. Wenigstens bei der Ertheilung königlicher Vollmachten kann der Handschuh unmöglich diesen Sinn gehabt haben [4]; der Bevollmächtigte trug mit dem Handschuh sinnbildlich die Hand des Königs bei sich, er selbst war, so zu sagen, die 'Hand' des Königs. Der Handschuh war also das Leibzeichen des Königs, und in diesem Sinne diente er auch als Marktzeichen [5], so dass er nach der Neigung des Mittelalters, die Symbole zu häufen, auch mit dem Marktkreuze verbunden werden konnte. Ein schönes Beispiel in dieser Richtung gewährt das Weisthum von Esch an der Sauer, welches über die während des Jahrmarktes aufgesteckten Wahrzeichen berichtet: *daselbst henkt man ain einem creuz ein hulzen schwert und ein hulzen hand* [6]. Nicht minder beachtenswerth ist der an dem Rathhause zu Münster in Westfalen angebrachte eiserne Arm, in dessen Faust noch heute während der Dauer der vier grossen Märkte ein Schwert gesteckt wird; die Märkte werden auf dem Domhofe abgehalten und heissen, wahrscheinlich in Erinnerung an das früher mit ihnen verbundene Sendgericht, noch jetzt 'der Send'; das Schwert, heute ein blosses Markt-

1) Vergl. Grimm, Rechtsalterthümer 155. Waitz, a. a. O. VII, 380. Rathgen, Entstehung der Märkte in Deutschland 55 f. Franklin, Sententiae curiae regis Nr. 197 (1218). 2) Vergl. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts I, 96 ff. 3) Vergl. meine Schrift 'Die Franken und ihr Recht' S. 79 und die daselbst angeführten Bemerkungen Sohms. 4) Vergl. Grimm, Rechtsalterthümer 154. Chanson de Roland v. 247. 268. 320. 331 ff. Rolandslied des Pfaffen Konrad, her. von Bartsch, v. 1417. 1430. 1434 f. 5) Vergl. Reyscher, Beitr. z. Kunde des deutsch. Rechts 40, Note. Zöpfl, Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts III, 100. 337 ff. 376 f. Am Kaufhause in Mannheim befindet sich eine in Stein geschnittene Hand. Vergl. Maurer, Gesch. der Städteverfassung I, 360. 6) Hardt, Luxemburger Weisthümer 232, §. 39.

zeichen, war ehedem Symbol der während des Marktes auch auf das Immunitätsgebiet des Domhofes erstreckten städtischen Marktgerichtsbarkeit[1].

Das Marktkreuz war in den fränkischen Landen überall in Gebrauch. Wie in Oberfranken und Luxemburg, so begegnet es seit dem zwölften Jahrhundert am Rhein. In Köln heisst es schon in einer Urkunde von 1171: *infra legitimas nundinas que in augusto habentur, quamdiu crux erecta steterit*[2]. Die Stadtrechnungen von Siegburg verzeichnen Ausgaben für Wein, den die Stadtboten erhielten, weil sie 'das Kreuz aufsetzten', 'die Freiheit aufsetzten', 'die Freiheit des Jahrmarkts aufsetzten'[3]. In Wesel war es Sache des Stadtboten, bei Eröffnung des Marktes das Kreuz aufzupflanzen, während die Abnahme desselben nach Schluss des Marktes dem landesherrlichen Boten zustand[4]. Dass der Gebrauch im Herzogthum Cleve allgemein bestand, ergibt sich aus dem Privileg von Zevenaer von 1487: *Op angank der vreiheit van der merkten salmen cruissen opslaen, als men in andere merkten unser steden gewohnlik plag te doen*[5].

Auch im Utrechtschen und in der Grafschaft Holland, wo fränkische und friesische Elemente sich die Wage hielten, war das Marktkreuz bekannt. In Vianen begründete der Bischof von Utrecht im Jahre 1272 einen Markt, wobei er erklärte: *Omnes ad ipsas nundinas venientes undecunque — — tribus diebus antequam crux ipsarum nundinarum erigatur, et tribus diebus postquam deponitur ipsa crux, in protectionem nostram et ecclesiae Traiectensis recipimus.* Ganz ähnlich heisst es in den Statuten von Wijk bij Duurstede von 1300: *Omnes mercatores illuc ad nundinas venientes triduo ante crucis erectionem et triduo post crucis depositionem — — firmum conductum habebunt*[6]. In Leiden wurde 1303 ein Jahrmarkt eingerichtet, dessen Bezeichnung als Kreuzmarkt *(kruismarkt)* dem dabei üblichen Wahrzeichen entlehnt war[7]. In Schiedam (westlich von Rotterdam) wurden

1) Nach einer freundlichen Mittheilung der Herren Professor Hartmann in Münster und Landrichter Thöl in Göttingen. Eine die Geschichte des eisernen Arms behandelnde Schrift des Herrn Assessor Geisberg in Münster ist leider nicht gedruckt. 2) Ennen und Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln I, 564. Vergl. ebd. II, 7 (1203). 3) Vergl. Dornbusch, Aus dem Leben und Treiben einer alten Siegstadt, Annalen d. hist. Ver. f. d. Niederrh. XXX, 113. 4) Wigand, Archiv f. Gesch. Westfalens IV, 401: *Wanneer die vriheiden beghinnen, soe sall de stadtbaede dat cruits uprichten, und wanneer die vriheiden utgaen, so sall des heren baede dat cruits weder af nemen.* 5) Teschenmacher, Annales Cliviae, Cod. dipl. Nr. 32, p. 25. 6) Beide Stellen bei Haltaus, Glossarium 211. 7) Vergl. Blok, Eene hollandsche stad I, 317.

1270 durch Graf Florenz V. von Holland *annuales nundinae* begründet, *in quibus annuatim semper tercia die post nativitatem beate Marie crux erigetur et in octava erectionis sue die more aliarum nundinarum dimittetur seu deponetur.* Eine Bestätigung gibt die 1298 von Graf Johann I. erlassene Handfeste für Beverwijk (nördlich von Haarlem), in der es heisst: *Oppidanis de Wijk licentiamus nundinas singulis annis habere duas, per spacium unius ebdomade quaslibet duraturas, de quarum primis erigenda est crux in divisione apostolorum, in secundis in vigilia beati Michaëlis archangeli, secundum quod solet fieri in erectione crucis in ceteris nundinis terre nostre*[1].

Für das reine friesische Recht zeugt der übereinstimmende Satz der Stadtrechte von Bolsward (von 1455 und 1479) und Sneek (von 1456): *Die raedsluiden sullen tot allen jaermerken en cruis oprechten; ende dat sal staen twie dagen te voeren ende vier daegen nae die principael dach, ende also langh sal dueren des merkets vreede ende vriheit*[2]. Auch in Leeuwarden stand das Marktkreuz in Gebrauch[3].

Zu Obernaula in Hessen, wo der Landgraf die Markt- und der Erzbischof von Mainz die Zollgerechtigkeit besass, scheint das Kreuz die letztere bezeichnet zu haben, da es im Weisthum heisst: *so hat mein her von Meinz zu setzen ein creuz, und ein swen (swert?) daran, uf den hob zu Obern Aula*[4]. Auch in Zülpich begegnet das Zollkreuz, indem hier für die Dauer der Marktfreiheit das Banner des Erzbischofs von Köln, nach Abnahme desselben aber zum Zeichen der nun beginnenden vierzehntägigen Marktzollgerechtigkeit des Klosters zu Sinzich ein Kreuz aufgepflanzt wurde: *dat der schultis mit zwen scheffen up s. Michaels (abend), as die sonne upgeit, up sollen doin stechen einen geschworen boeden up dat kramhaus bei dem pütz auf dem marte — — des ertzenbischofs van Colne bannere, ind dat selve bannere sall da stehen bis des anderen tags na s. Michaels dag, dat die sonne zu gnaden geit; ind so we da enbinnen in freien mart kombt, hett hei alle misdaet getan die mensche ie gedede, an den ensall man nit*

1) Beide Stellen im Oorkondenboek van Holland en Zeeland II, 87. 481.
2) Bolsward I, 54. II, 63. Sneek 171. Die Stadtrechte sind abgedruckt bei Telting, De friesche stadrechten. 1883. 3) Vergl. Stadtrecht von Leeuwarden c. 163 (a. a. O. 267): *dat die market niet dan acht daighen sal duiren, ende alsdan sal men het cruis nederleggen.* 4) Grimm, Weisthümer III, 336. Statt *swen* dürfte nach einer Conjectur L. Weilands wie in dem Weisthum von Esch (oben S. 307) *swert* zu lesen sein. Die Erklärung des Wortes bei Lexer, Mhd. W. B. II, 1358, welcher dasselbe im Anschluss an Vilmar für 'Leichnam' nimmt und auf das Bild des Gekreuzigten bezieht, ist sachlich unmöglich.

greifen, as lange as die freiheit wert, id enwere dan sache dat sich iemand da enbinnen verwuirde. — — — Und darnach manet der schultis — —, dat der herr van Sintzig einen toll zu Zulpge have, also solle sein tolner — — up deissen abend ein cruiz brengen, dat heischt die kruiss; dat creuz sollen die kordewerder uprichten — — auf dem mart, und dat creuz soll da stehen pleiben vierzehn tag lang, und dae enbinnen ist des herrn toll van Sintzig dubbel, den hei zu Zulpge hat[1].

Die Sitte, während der Jahrmärkte oder Wochenmärkte ein obrigkeitliches Marktzeichen als Symbol des Marktfriedens aufzupflanzen, scheint im deutschen Mittelalter eine allgemeine gewesen zu sein[2]. Sie stand noch im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert überall fest und hat sich stellenweise bis in unser Jahrhundert erhalten. So wurde bereits erwähnt, dass die Aufsteckung eines Schwertes in Münster noch heute üblich ist; in Esch an der Sauer haben wir das Schwert als Beiwerk des Marktkreuzes kennen gelernt; ähnlich scheint das Verhältnis in Obernaula gewesen zu sein. Einen Schild steckte man in Halle während der Marktzeit auf und der gleiche Gebrauch wird aus der Bretagne berichtet[3]. Besonders verbreitet und seit dem 16. Jahrhundert vielfach andere Symbole verdrängend erscheint die Marktfahne, die uns schon in Zülpich begegnet ist und in Göttingen wie in Gunzenhausen noch vor wenigen Jahrzehnten in Gebrauch stand. Sie weht auf einer 'flämischen Kirmess' in der Gemäldegallerie zu Kassel (Katalog Nr. 1024). Bezeugt ist sie ferner für Bremen[4], Braunschweig[5], Bergen auf Rügen[6], im Delbrücker Landrecht[7], in Erfurt[8], Querfurt[9], Rudolstadt[10], Blankenburg in Schwarzburg[11], in Salzburg und Regensburg[12], überhaupt in Baiern[13], ferner in Iglau[14], Freistadt in Österreich[15], Diedenhofen in Lothringen[16].

1) Grimm, Weisthümer VI, 680. 682. II, 709. 718. 2) Vergl. Haltaus, Glossar 1328. Maurer, Geschichte der Stadtverfassung I, 360 f. 3) Über Halle (Willkür von 1482) vergl. Haltaus 1328, über die Bretagne den Auszug aus d'Argentré, Coutumes de Bretagne, bei La Curne, Dictionnaire historique de l'ancienne langage française (ed. Favre) III, 109: C'étoit l'écusson des armes du seigneur qui étoient suspendues pour marquer l'ouverture d'un marché. 4) Kundige Rulle von 1450, Art. 66. 5) Haltaus, a. a. O. 1322. 6) Rügian. Landgebrauch (her. v. Gadebusch) Tit. 161. 7) Wigand, Provinzialrechte von Paderborn III, 81. 8) Haltaus 1322. 9) Schott, Sammlungen zu den deutschen Land- und Stadtrechten II, 155. 10) Walch, Vermischte Beiträge, V, 45. 11) Ebd. V, 91. 12) Vergl. Falke, Geschichte des deutsch. Handels I, 255. 13) Vergl. Schmeller, Bayer. WB. I, 222 (307). 533 (720). 14) Tomaschek, Oberhof Iglau S. 104. 15) Privileg von 1582 bei Kurz, Oesterreichs Handel 450. 16) Weisthum von Diedenhofen bei Grimm II, 239.

Vielleicht ein noch grösseres Interesse bietet der Strohwisch. Derselbe begegnet als Marktzeichen in Berlin[1], Gera[2], Altenburg[3], Grossenhain[4], Zeitz[5], Schleiz[6], Herzberg an der Elster[7], Guben[8], Bautzen[9], Freiberg[10], Zittau[11], Prag[12]. In Berlin und in Zittau wurde er später durch eine Fahne ersetzt[13]. Das Marktzeichen des Strohwisches bewegt sich durchaus im Gebiete der flämischen Kolonisation, und dies legt den Gedanken an eine Übertragung des Gebrauches aus Flandern nahe. Für den unmittelbaren Beweis fehlt es mir freilich an Belegen, aber wenigstens im allgemeinen für das Gebiet der salischen Franken lässt sich der Gebrauch feststellen. Zunächst für das Saargebiet. Das Kirmessrecht zu Mettlach von 1493 bestimmte: *das das gotzhus Metloch macht hab uf s. Michaelstag ein schauf uf zu stecken bis zehen uren vor mittage, hab allein das gotzhus zu siner notturft botter, kese, eier und anders zu keufen, sampt dem foidt, zu siner notturft, und niemants anders*[14]. Allerdings ist der *schoub* hier nur noch das Wahrzeichen des herschaftlichen Vorkaufsrechtes bei Beginn des Marktes, aber der historische Zusammenhang lässt sich nicht verkennen. In Frankreich hatte der König das Recht, durch Aufpflanzen einer Fahne oder eines Strohwisches *(brandon, paille)* einem Orte den besondern Königsfrieden zu verleihen[15]. Es ist hiernach selbstverständlich,

1) Berliner Stadtbuch bei Fidicin, Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin I, 46: *Vorkoper, hoken und geste scolen up den market nicht kopen, di wile di wisgh ut steket.* 2) Walch, a. a. O. II, 117. Schott, a. a. O. I, 180. 3) Walch III, 107. 4) Ebd. VII, 27. 5) Schott I, 279. 6) Walch VIII, 101 f. 7) Ebd. VII, 27 Note. 8) Sausse, Rechtsbücher der Stadt Guben 26. 9) Walch VII, 27 Note. Schott II, 31. 10) Schott III, 297. 11) Haltaus, a. a. O. 1322. 12) Rössler, Altprager Stadtrecht S. 78. 84. 85. 13) Vgl. Anm. 11 und Fidicin, a. a. O. V, 493. 14) Grimm II, 77. Vergl. Weisthum von 1489, §. 7, ebd. VI, 432. 15) Vergl. Edict für die Auvergne v. 1319 (Du Cange-Favre I, 737): *Volumus et concedimus iisdem, quod de cetero ad quorumvis instantiam panuncellus, paillo, brando, baculus vel quodvis aliud simile signum regale in quibuscumque abbatiis, religiosis locis aut aliis quibuscumque existentibus infra altam iustitiam baronum vel nobilium aut habitantium praedictorum ratione gardie nullatenus apponantur, appositaque iubemus illico amoveri, esto quod illi, ad quorum instantiam panuncelli, paillones, brandones, baculi vel alia similia signa regalia iam posita vel forsitan in posterum apponi requirerentur, sint vel esse se advocent in et de nostra gardia speciali, reservato tamen nobis nostrisque successoribus, quod personis et locis in nostra speciali gardia existentibus possimus per modum alium de opportuno remedio providere, sine preiudicio tamen iustitiae alterius cuiuscumque.* Beugnot, Les Olim III, 182 (1306): *licet dictus prior, eius prioratus et bona sint in nostra gardia speciali et dictus prioratus esset palhonatus et brandonatus ex parte nostra.* Ebd. III, 1271 (1318): *quoddam pilorium seu postellum, per prio-*

dass das betreffende Königszeichen besonders auf den vom König errichteten Märkten Anwendung fand[1]. Hält man hinzu, was unten (S. 319 f.) über die Verwendung derselben Symbole bei der Befronung von Grundstücken in Frankreich und im Maifeld zusammengestellt ist, so dürfte ein genügender Beweis für die salfränkische Herkunft des Strohwisches als Marktzeichen in den flämischen Kolonisationsgebieten erbracht sein.

Besondere Erwähnung verdient endlich ein Bericht der zimmerischen Chronik über den freien Markt zu Oberndorf in Schwaben im sechszehnten Jahrhundert[2]. Die Schilderung, die lebhaft an die Tellsage erinnert, trägt zwar einen ziemlich burlesken Charakter, lässt aber den ursprünglichen Sinn noch deutlich erkennen. Auf dem Marktgericht, das während der Dauer des Marktes täglich im Rathhause zusammentritt, *wurt auch ein baderhüetle davornen über den ehrtisch an drei fäden, gleicher gestalt wie ain wagschüssel, in der stuben ufgehenkt, und welcher zu der stubenthür hinein geet, der muess sein hüetlin zuvoran abziehen, mit unbedecktem haupt hineingeen und ain häller zwischen den zwaien mittlen fingern — — haben und ine vor ime inhin pieten, darzu sprechen: 'Erschrecken nit!' auch sich gegen baderhüetle naigen und verner sagen: 'Da freie ich (mich) mit gegen meinem gnedigen herrn dem künig (denn das ufgehenkt baderhüetle wurd mein gnediger herr der künig genannt) mit ainem mark silbers', den haller hiemit ins hüetle legend.* In Oberndorf wurde also ein Hut als Wahrzeichen des Marktfriedens verwendet; und auch dieser Gebrauch stand nicht allein, in Görlitz war es nach einem Berichte aus dem sechszehnten Jahrhundert üblich: *dass man einen schophut mitten aufm markte aufgestecket an einer stangen, zu wehren, so lange derselbe stehet, von vorkaufern nichts zu kaufen*[3].

Wir haben nunmehr als Wahrzeichen der Marktfreiheit und des Marktfriedens Kreuz, Handschuh, Schwert, Schild, Fahne, Strohwisch und Hut kennen gelernt. Dass aber unter diesen Symbolen das Kreuz die erste Stelle einnahm und die übrigen mehr oder weniger nur als Surrogate oder als Beiwerk des Marktkreuzes anzusehen sind, ergibt

---

rem St. Georgii de Montibus in villa sua de Banches in terra et iuridicione eiusdem prioris factum et erectum et ad requestam dicti prioris per certum servientem nostrum (sc. regis) ad manum nostram positum et ex parte nostra paillonatum, dictus miles cum paillone in eodem ex parte nostra — — posito dirui fecit et destrui — —, manum nostram et saisinam in ipso positas frangendo. 1) Vergl. unten S. 314, Anm. 1. 2) Vergl. Franklin, Die freien Herren und Grafen von Zimmern 138 f. 3) Vergl. Haltaus, a. a. O. 1325.

sich mit Sicherheit aus der hervorragenden Rolle, welche, im Gegensatze zu der vorübergehenden Bedeutung der aufgesteckten und wieder abgenommenen Marktzeichen, den als Wahrzeichen städtischer Freiheit errichteten Kreuzen zugeschrieben wurde. Erst durch die Nachrichten über das Stadtkreuz kommen wir in die Lage, Entstehung, Verbreitung und geschichtlichen Werth des Marktkreuzes gebührend zu würdigen.

Besonderes Gewicht ist hier auf einen im nordöstlichen Frankreich, dem südlichen Belgien und Luxemburg in grossem Umfange geübten Gebrauch zu legen, der an die berühmte lex Bellimontis oder loi de Beaumont anknüpfte[1]. Es war dies ein Privileg, das Erzbischof Wilhelm von Reims, Graf von Champagne, im Jahre 1182 dem Dorfe Beaumont, südöstlich von Sedan, ertheilt hatte und das, weil es in zweckentsprechender Weise zwischen unfreier Dorf- und städtischer Kommuneverfassung die Mitte hielt, bald die weiteste Verbreitung fand. Gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts gab es mehr als 500 Städte, Flecken und Dörfer, namentlich in den Gebieten von Bar, Chiny, Luxemburg, Lothringen, Aspermont-Dun, Champagne und Verdun, die theils mit der lex Bellimontis bewidmet, theils auf dieselbe neu gegründet waren. Dabei war es dann üblich, in den auf diese Weise gefreiten (zu 'novae villae' erhobenen) Orten ein Kreuz (franche croix, croix de liberté, croix de Beaumont, Böhmer kreuz, freies kreuz) aufzurichten, welches, an hervorragenden Plätzen angebracht und zuweilen in wahrhaft monumentaler Form hergestellt[2], einerseits als Wahrzeichen der dem Orte verliehenen Freiheiten diente[3] und andererseits den Mittelpunkt für alle öffentlichen Akte, die sich in der Gemeinde vollzogen, bildete[4].

---

1) Ueber das Folgende ist die gediegene Arbeit von Bonvalot, Le tiers état d'après la charte de Beaumont et ses filiales, Paris 1884, zu vergleichen.

2) Das Kreuz zu Frouard in Lothringen war 18 Meter hoch, das zu Differdingen in Luxemburg hatte etwa 40 Fuss Höhe und ruhte auf einem Sockel, zu dem zwanzig steinerne Stufen emporführten. Eine eigenthümliche Ironie des Schicksals fügte es im Jahre 1793, dass ein Kommissar der französischen Republik, dies Zeichen kommunaler Freiheit für ein Zeichen der Gottesverehrung ansehend, das Kreuz von Differdingen zerstörte und durch einen Freiheitsbaum ersetzte. Vergl. Bonvalot, a. a. O. 291.

3) Vergl. Privileg für Cons la Grandville (Bonvalot, a. a. O. 290): *Je donne aux bons gens du dit lieu croix et libertez de franchise selon la loy de Beaumont.*

4) Vergl. Weisthum von Limpach von 1630, §. 5 (Hardt, Luxemburger Weisthümer 436): *dass ein herr zu L. meier und scheffen zu setzen und zu entsetzen gehabt und noch habe, welche jedes jahrs vermöge des Bormer (l. Bomer) rechts durch gemelte herrn uf pfingsttag mit beistand eines gemeinsman bei dem freien creuz im dorf L. erneuwert und verändert werden.*

Die Sitte, durch die Errichtung eines oder mehrerer solcher Kreuze die einem Orte verliehenen Freiheiten, insbesondere städtische Freiheiten, dauernd zu versinnbildlichen, war in Frankreich weit verbreitet[1], entsprach aber nicht minder einem ausgedehnten deutschen Brauche. Dass man freilich in der Grafschaft Luxemburg und ihrer nächsten Umgebung auch in Orten, die nicht unmittelbar mit dem Rechte von Beaumont bewidmet waren, dem gleichen Gebrauche begegnet, könnte auf Nachahmung beruhen. So befand sich ein 'creuz der friheit' zu Merchingen, östlich von Merzig an der Saar[2]. Nach dem Weisthum von Berburg[3] war die Unterhaltung des Kreuzes eine Gemeindelast: *Wan die ringmauer umb das creuz baufellig oder gebrochen were, alle die burgergut hant seind schuldig darzu solches wieder uffzurichten und bawen* (§. 39); der Platz vor dem Kreuze war befriedet, der Bruch des Friedens wurde mit Abhauen der Hand bestraft (§. 38); vor dem Kreuze entwickelte sich der Marktverkehr[4]; in die 'Freiheit' vor dem Kreuz hatte der Herr den Bannwein zu liefern (§. 23). Bezeichnend ist der Schluss des Weisthums: *Alles das jenig, so die schöffen hie vorgeschrieben gewiesen haben, das weisen sie für ein recht, als sie das von ire vorigen scheffen haben und an sie bracht, und deshalb seind die scheffen die brief und das creuze der siegel ires hofs.* In Bettemburg wurde das Grundgericht *vorm creuz daselbsten uff der gerichts platz* abgehalten[5].

In Echternach hatte man, wie dies auch in Frankreich vorkam, an verschiedenen Grenzpunkten des Stadtgebietes Kreuze errichtet, so dass *bussent den vier creuzern* das Landgebiet im Gegensatze zur Stadt bezeichnete[6]. Ganz derselben Einrichtung begegnen wir am Oberrhein und in der Schweiz[7]. In Basel unterschied man *inwendig*

1) Vergl. La Curne de Sainte-Palaye, Dictionnaire historique de l'ancien langage françois (ed. Favre) IV, 403 über die 'croix de la franchise' an den Grenzen der gefreiten Orte und das daselbst angeführte Citat aus de la Thaumassière: 'les bourgeois de la ville et fauxbourgs du dit Chateauneuf demeurans en et au dedans des quatre croix et bornes de leur affranchissement'. Ueber Marktkreuze in Frankreich vergl. Du Cange, Glossarium (ed. Favre) II, 628, Spalte 3 s. v. Cruces. III, 64 s. v. Denerada. 2) Grimm, Rechtsalterthümer 287. 3) Hardt, a. a. O. 69—75. 4) §. 34. Vergl. auch Weisthum von Mondorf §. 29 (Hardt, a. a. O. 540) und die §§. 24 und 26 des Weisthums von St. Vith (südl. Malmedy), veröffentlicht von Loersch in den Publications de la Section historique de l'Institut de Luxembourg XXXII. 5) Hardt, a. a. O. 109. Aehnlich in der 'franchise de Brandenbourg', ebd. 131. 6) Ebd. 175. In dem Weisthum der Kellereien zu Echternach (ebd. 195) wird ein Kreuz zu Luterborn erwähnt; der Platz vor demselben galt als Freistatt. 7) Vergl. Hildebrand bei Grimm, DWB. V, 2180.

den crüzen, d. h. innerhalb der Stadt, und *vor den crüzen*, ausserhalb der Stadt[1]. St. Gallen hatte wie Echternach vier Stadtkreuze; was *inrent den vier crücen* belegen war, gehörte zum Stadtgebiete[2]. Sehr gross war die Zahl der Stadtkreuze zu Freiburg im Breisgau; als 1368 Graf Egon von Freiburg auf alle seine Rechte an der Stadt verzichtete, *mit allen iren vorstetten und mit allem irem begriff und zuogehörde, — — inrehalp den krützen allen die vor derselben stat umb und umb stant und gesetzet sint*, zählte er neunzehn solcher Kreuze auf[3]. Wer aus Freiburg verbannt wurde, musste *für alle krütze us und da uswendig beliben*[4]. Grundbesitz innerhalb der Kreuze gehörte zur Stadt, ausserhalb derselben zum Lande[5].

Man könnte versucht sein, bei diesen an den Stadtgrenzen errichteten Kreuzen an die auch auf dem Lande vielfach üblichen Grenzkreuze[6], die weiter keine rechtliche Bedeutung hatten, zu denken. Allein abgesehen davon, dass die letzteren in der Regel nur in Bäume oder Steine eingehauen oder eingeritzt waren, während es sich bei den Stadtkreuzen ausschliesslich um aufgerichtete Bilder in Gestalt eines Kreuzes handelte, lässt sich auch nirgends verkennen, dass die letzteren in Deutschland wie in Frankreich als Wahrzeichen der städtischen Freiheit und damit als Wahrzeichen der Stadt verstanden waren[7]. Am deutlichsten zeigt sich dies bei den vier Leipziger Stadtkreuzen, die zwischen 1156 und 1170 an vier Enden der Stadt, und zwar je ein Kreuz in der Mitte der Elster und der Parthe, errichtet wurden. Den Grund der Errichtung erfahren wir aus dem Privileg des Markgrafen Otto von Meissen, durch das derselbe Leipzig mit magdeburgischem und hallischem Rechte bewidmete: *Iuris etiam sui quod wicbilede dicitur signum petentibus unum in medio Halestrae, secundum in medio Pardae, tertium ad lapidem qui est prope patibulum, quartum trans fossam qua lapides fodiuntur demonstravit*[8].

1) Rechtsquellen von Basel I, 15. 20 f. 2) Vergl. Tschudi, Chronicon Helveticum, ed. Iselin, I, 205 (1291). 481 (1373). 3) Schreiber, Urk.-B. der Stadt Freiburg I, 512. 4) Ebd. I, 393 (1349). 5) Ebd. I, 509 (1368): *was guotere ieman von F. sunderbar het, vor den krützen in dem lande, oder in der stat.* 6) Vergl. Grimm, Rechtsalterthümer 544. Haltaus, Glossarium 214. 7) Die Grenzkreuze hatten ausserdem ursprünglich die Form eines X ('decuria'), also der Rune 'hagal'. Man mag in der Bezeichnung der Flurgrenzen mit dieser Rune ursprünglich eine Beschwörung gegen die der Feldflur feindlichen Naturgewalten (Donar) gesehen haben, woraus dann die bekannte Sitte, 'Hagelkreuze' zu errichten, entstanden sein dürfte. Vergl. Du Cange (Henschel-Favre III, 32) s. v. decuria. Lexer, Mhd. WB. I, 1141 f. Pick's Monatsschrift f. d. Gesch. Westdeutschlands VII, 294 f. Zeitschrift f. d. Gesch. d. Oberrheins VII, 492. 8) Cod. dipl. regni Saxoniae I, Nr. 2.

Alle diese Vorgänge der Stadtkreuzerrichtung, von Beaumont bis Leipzig, waren nur praktische Anwendungen des viel besprochenen und doch viel zu wenig gewürdigten Ausspruches des Magdeburger Rechtsbuches von der Gerichtsverfassung (Sächs. Weichb. 9) über die Gründung der Stadt Magdeburg: *Do sprachen sie mehe kegen dem kunige, sie wolden gerne wissen, an welchem rechte sie besteen sulden. do gap in der kunig also getan recht, als er tegelichen in seinem hofe hatte; das bestetigte er in mit der Romer orkunde und bot seine hant dar. do greif an ein koufmann und zoch im den rechten hanzken us der hant; do wart in sente Peters frede gewurcht obir von gotis halben mit einem kreuze. das ist noch das orkunde, wo man neue stete bauet und merkte machit, das man do ein kreuze seczit uf den markt, dorumb das man sehe, das es des kunigs wille sei, wenne weichbilde recht von alder zeit her gestanden hat und ist bewert von dem reiche und den namen behalden hat bis heute an disen tag.* Bekanntlich ist dieser Satz mehrfach bildlich illustriert worden; die Heidelberger Sachsenspiegelhandschrift zeigt ein Kreuz mit einem daran hängenden Handschuh[1]; in zwei anderen illustrierten Handschriften (Homeyer, Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters Nr. 251, 406) erblickt man einen von Mauern und Thürmen umgebenen Ort, aus dessen Mitte ein Kreuz, ebenfalls mit dem Handschuh, hervorragt[2].

Es ist unverkennbar, dass der Verfasser des Rechtsbuches von der Gerichtsverfassung das Wort 'Weichbild' aus dem Stadtkreuze erklären wollte, dass ihm Stadtkreuz und Weichbild zunächst identische Begriffe waren. Um so auffallender ist es, dass die hierauf sich gründende Erklärung des Wortes 'Weichbild', wie sie von Haltaus aufgestellt wurde[3], so ganz in Vergessenheit gerathen konnte, um mehr oder weniger künstlichen, historisch durch nichts begründeten Erklärungen Platz zu machen. Da die Ableitung von mhd. *wich* (sanctus), die an sich zu dem Stadtkreuze passen könnte, wegen der niederdeutschen Form *wikbelde* (*wichbelde* ist niederdeutsch kaum nachweisbar) erheblichen Bedenken unterliegt, so kann *wichbilde* nur von *wich* = *vicus*

1) Vergl. Kopp, Bilder und Schriften der Vorzeit I, 121. Batt, Babo etc., Teutsche Denkmäler, Tafel 25; Tafel 17 ein Kreuz als Symbol des Marktes (zu Ssp. III, 25). 2) Vergl. Böhlau, Nove constitutiones domini Alberti 91. 3) Vergl. Haltaus, Glossarium 2050. von Richthofen, Altfries. WB. 1149. Lexer, Mittelh. WB. III, 816 f. Auch R. Hildebrand bei Grimm, DWB. V, 2180, verweist auf die Stadtkreuze, die er aber nur als Grenzkreuze kennt; da er ausserdem wich = sanctus nimmt, so kommt er im wesentlichen auf die von Eichhorn (Staats- und Rechtsgesch. II[5], 77 f. 324 f. Zeitschr. f. gesch. RW. I, 224 f.) aufgestellte Erklärung zurück.

(alts. ags. *wîc,* altfries. mittelnd. *wîk,* ahd. *wîh,* vgl. griech. οἶκος) abgeleitet werden, 'Weichbild' war das Orts- oder Stadtbild, das Kreuz der Stadtfreiheit (creuz der friheit, franche croix)[1], und mit der letzteren derartig identificiert, dass man das Kreuz auch als 'Freiheit' (S. 308) und umgekehrt die Stadtfreiheit und das Stadtrecht als 'wichbilde' bezeichnete. Alle übrigen Bedeutungen dieses Wortes[2] sind abgeleitete. Wie 'immunitas' und 'Freiheit' in lokalisierter Bedeutung den gefreiten Platz bezeichnen konnten[3], so wurde 'Weichbild' zu einer Bezeichnung für Stadt, Stadtgebiet, städtischen Jurisdictionsbezirk[4], so dass man nun auch von 'Weichbildrecht' sprechen konnte. Da im Laufe der Zeit nicht selten mehrere Weichbilder zu einer grösseren Stadtgemeinde vereinigt wurden, wie z. B. in Braunschweig, so bediente man sich der Bezeichnung 'Weichbild' zuweilen nur für kleinere städtische Gemeinwesen im Gegensatze zu einer grösseren Stadt. Weiter übertrug man den Ausdruck, dessen eigentliche Bedeutung man schon früh nicht mehr verstand, auf alle 'praedia urbana', wie Schlösser und Thürme innerhalb einer Stadt, auf einzelne Häuser und Gärten, und wie sich hier die Begriffe *wîchbilde* und *burgrecht* begegneten[5], so wurden beide Ausdrücke alsbald weiter, im Gegensatze zu gewissen auf dem Lande üblichen und als 'Landrecht' oder 'terragium' bezeichneten Grund-

---

1) Dümge, Symbolik germanischer Völker 2 f. macht darauf aufmerksam, dass die deutschen Stadtmünzen des Mittelalters vielfach auf der einen Seite ein Kreuz, auf der anderen einen Handschuh aufweisen. Das Kreuz war aber bekanntlich seit den Merovingern ein weitverbreitetes Münzzeichen, das auf christlichen Ursprung zurückzuführen sein dürfte. Auch Hand und Handschuhe kommen oft als Münzzeichen vor, u. a. auf bischöflichen Münzen von Metz und Köln, auf städtischen Münzen von Goslar. Die Bedeutung muss hier dahingestellt bleiben. — Die Stadt Stralsund hatte ein Kreuz als Stadtmarke und es ist nicht unwahrscheinlich, dass sich das spätere Stralsunder Stadtwappen erst aus einer Theilung dieser Marke entwickelt hat. Vergl. Fabricius, Die älteren Stadtsiegel der Stadt Stralsund (Abdr. a. d. Vierteljahrsschrift des Vereins 'Deutscher Herold' 1874, Heft 2) S. 19 f. Homeyer, Haus- und Hofmarken 182.

2) Vergl. Haltaus, a. a. O. 2051 ff. Schiller und Lübben, Mittelniederdeutsch. WB. V, 710 ff. Stobbe, Gesch. d. deutsch. Rechtsquellen I, 484 Note

3) Vergl. Haltaus, a. a. O. 497. Grimm, DWB. IV, 1a S. 112. Lexer, a. a. O. III, 517. Schiller und Lübben, a. a. O. V, 533.

4) Vergl. noch Urk. v. 1299 für Naumburg (Lepsius, Gesch. d. Bischöfe des Hochstifts Naumburg I, 324): *Sunt autem termini iudiciorum sive iurisdictionis, qui weichbilde in vulgari nuncupantur, circa civitatem Numburgk infra scripti tales: incipit siquidem predictum iudicium sive weichbild contra meridiem etc. — — Et isti termini et omnia infra istos terminos contenta sunt de iudicio quod weichbilde civitatis Numburgensis.*

5) Vergl. Haltaus, a. a. O. 195. Wiener Stadtrechtsbuch 119 (s. S. 318 Anm. 2).

abgaben[1], auf den städtischen Hauszins und die auf städtischen Grundstücken lastenden Renten übertragen[2].

Das Wort 'Weichbild' hat im Mittelalter nur eine beschränkte Verbreitung gefunden; es scheint von den Niedersachsen ausgegangen zu sein und war, wie schon von Gaupp bemerkt ist, im wesentlichen nur in Nord- und Mitteldeutschland im Gebrauche, in Süddeutschland nur soweit sich, wie in Böhmen, sächsische Einflüsse geltend gemacht haben. Dagegen bestand in der Sache selbst volle Übereinstimmung in Deutschland wie in Frankreich: der Gebrauch, zum Zeichen der Stadt- oder Marktfreiheit ein Kreuz zu errichten, steht in beiden Reichen seit der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts urkundlich fest, er geht aber unzweifelhaft in die Zeiten des fränkischen Reiches zurück[3]. Dann kann aber nur das Marktkreuz und nicht das Stadtkreuz den Ausgangspunkt gebildet haben. Das Stadtkreuz oder Weichbild ist eine blosse Fortbildung des Marktkreuzes gewesen, wie das Stadtrecht oder Weichbildrecht eine blosse Fortbildung des Marktrechtes war. Man sieht, wie bedeutend die Geschichte unseres Wahrzeichens für die Frage nach der Entstehung der Städte ist.

Die nahe Verwandtschaft zwischen dem Marktfrieden (Burgfrieden, Burgbann) und den kirchlichen Asyl- und Immunitätsrechten legt den Gedanken an einen kirchlichen Ursprung, an die Entstehung der Marktkreuze aus Immunitätskreuzen nahe, hat doch sogar die Herleitung des Markt- und Weichbildrechtes selbst aus der kirchlichen Immunität Vertretung gefunden[4]. Dass dem Mittelalter diese Auffassung nicht fremd war, zeigt das Magdeburger Rechtsbuch von der Gerichtsverfassung (oben Seite 316), das in Übereinstimmung mit einigen französischen Quellen das Kreuz mit dem St. Petersfrieden in Verbindung bringt. Auch daran mag erinnert werden, dass die beiden kirchlichen Feste der Kreuzeserfindung (3. Mai) und Kreuzeserhöhung (14. September) mit unverkennbarer Vorliebe als Markttage gewählt wurden. Gleich-

---

1) Vergl. Schröder, Die Franken und ihr Recht 68. Loersch, Ingelheimer Oberhof Nr. 92. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, I, 1 S. 104 f. 2) Vergl. Haltaus, a. a. O. 195. Pauli, Die s. g. Wieboldsrenten oder Rentenkäufe des lübischen Rechts, 1865. Wiener Stadtrechtsbuch (her. v. Schuster) Art. 119: *Was nu purkrecht sei, das wil ich eu chunden. das sind heuser, tischstet, fleischpenk, protpenk, hofstet und was darzu gehort, darnach mülen, paumgarten und werd, wismad, ecker, krautgarten und mairhof und phenninggelt, wo das leit auf der erb ainem.* 3) Ob das berühmte Edinburger Kreuz mit dem gleichen Gebrauche zusammenhängt, muss hier dahingestellt bleiben. 4) Vergl. Eichhorn, Staats- und Rechtsgeschichte II[5], S. 77, 325. Zöpfl, Alterthümer des deutsch. Reichs und Rechts III, 336 ff.

wohl sind es nur äusserliche Momente gewesen, die hier kirchliche Beziehungen herbeigeführt haben. Die Form des Kreuzes, die Heiligkeit des Marktfriedens, die häufige Verbindung der Märkte mit den Kirchweihfesten, endlich der materielle Werth, den die auf geistlichen Besitzungen errichteten Märkte für die Kirche hatten, alles dies wird dazu beigetragen haben, den Wahrzeichen der Märkte eine gewisse kirchliche Bedeutung beizulegen, aber Ursprung und Bedeutung der Marktkreuze und des Marktfriedens waren durchaus weltlicher Natur. Das zeigt sich schon an den Surrogaten des Marktkreuzes, zumal an Fahne, Strohwisch, Schwert, Schild und Hut, auch das gänzliche Fehlen des Marktkreuzes in Italien spricht gegen seinen kirchlichen Ursprung. Vor allem aber, wenn das Kreuz ein gewöhnliches Symbol der Immunität gewesen wäre, welche Bedeutung konnte es dann haben, die Ertheilung von Marktgerechtigkeiten an kirchliche Besitzungen durch die Errichtung von Kreuzen zu versinnbildlichen? Beaumont und Staffelstein waren Besitzungen bischöflicher Kirchen; wenn dieselben schon Immunitätskreuze besassen, was wollte man dann noch mit der croix de liberté und dem Marktkreuz? Es ist daher anzunehmen, dass es Immunitätskreuze als solche nicht gegeben hat und dass die Bedeutung des Marktkreuzes eine selbständige gewesen ist.

Die übrigen als Marktzeichen verwendeten Symbole belehren uns, wo diese Bedeutung zu suchen ist. Noch heute pflanzt das Deutsche Reich in den neuen Schutzgebieten seine Fahne auf, zum Zeichen, dass dieselben nunmehr seinem Rechtsschutze, dem Banne des Kaisers, unterworfen sind[1]. Bekannte Symbole des königlichen Bannes sind der Handschuh[2], der Hut[3], der Schild[4], das Schwert[5]. Besonders hingewiesen sei aber auf Handschuh und Strohwisch (wiffa) als Wahrzeichen der 'missio in bannum'[6], weil sich hier abermals die Gleich-

1) Dass auch private Besitzergreifung durch Aufpflanzen einer Fahne erfolgen konnte, zeigt de Sloet, Oorkondenboek van Gelre en Zutphen I, S. 346 (1178). Es war dies wol ebenso eine Abwandlung des ursprünglichen Gebrauches wie das Greifen in einen Hut bei Auflassungen (vgl. Grimm, RA. 148 ff.); denn dass der vom Richter gehaltene Hut ursprünglich den Durchgang des Besitzes durch die Hand des Königs bedeuten sollte, scheint mir unzweifelhaft. 2) Vgl. RA. 153. Daher der Gebrauch der Gerichtshände. Vgl. Anzeiger f. Kunde der deutsch. Vorzeit 1881 Nr. 8. 3) Vgl. RA. 151. 4) Vgl. ebd. 851. Grimm, Weisthümer I, 600. 5) Vgl. RA. 167. 6) Vgl. v. Meibom, Das dtsch. Pfandrecht 100. 103. Grimm, Rechtsalterthümer 153. 195 f. 941. Ficker, Forsch. zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens I, 33 ff. Sohm, Reichs- und Gerichtsverfassung 119 ff. Der Strohwisch (*brandon*, *paille*) als Fronungssymbol scheint besonders den salischen Franken geläufig gewesen zu sein. Er findet sich das ganze Mittelalter hindurch in Frankreich

werthigkeit dieser Symbole mit dem des Kreuzes zeigt. Die Verwendung des letzteren bei der Befronung von Grundstücken war als sächsischer Rechtsbrauch (Ssp. II, 41 §. 1) längst bekannt[1], und auch in diesem Falle hat ein mittelalterlicher Schriftsteller es sich nicht entgehen lassen, wegen des Kreuzes von einer kirchlichen Bedeutung des Aktes zu faseln[2]. Aber das Kreuz als Symbol des Vermögensbannes war nicht bloss sächsisch, es war auch in Frankreich bekannt: *S' il est requis faire mettre le ban sur fruicts pendans ou chose immeuble, le dit sergent doit mettre une ou plusieurs croix ou enseigne du dit ban ou y mettre pannonceaux ou autre signe*[3]. Statt des Strohwisches oder Kreuzes konnte also auch eine Fahne verwendet werden, insbesondere wurde das königliche Banner *(pannonceau du roy)* häufig auf den gebannten Grundstücken aufgepflanzt[4]. Wie man aber dazu kam, Kreuz und Fahne als gleichbedeutende Zeichen anzusehen, entnehmen wir aus den Fivelgoer Busstaxen: *Sa thi bistridiga tofara to ban den was, tha nam thi fogeth thes keninges crus and band ther to enen fona, en settet uppa thes monnes hus to fiortega degum*[5].

Es ergibt sich, dass das Kreuz wie bei den Sachsen und Franken so auch bei den Friesen als Wahrzeichen des Gerichtsbannes, insbesondere des Vermögensbannes, diente. Es war kein kirchliches Kreuz, sondern 'des Königs Kreuz', wie die Franzosen von dem 'ponnonceau du roy' sprachen. Nunmehr unterliegt es keinem Zweifel,

---

und ist nicht minder in zahlreichen Weisthümern des Maifeldes (zwischen Rhein, Mosel und Eifel) bezeugt. Dem langobardischen *wiffare* völlig entsprechend findet sich hier *wischen, bewischen*, in Frankreich *brandonare* und *brandonner*. Vgl. Du Cange (ed. Favre) I, 736 f. La Curne, Dictionnaire historique de l'anc. langage française (ed. Favre) III, 109. Godefroy, Dictionnaire de l'anc. langue française I, 721 f. Dupin et Laboulaye, Glossaire de l'anc. droit français s. v. brandon. Grimm, Weisthümer II, 474. 487. 492. 496. 5 0. 631 ff. VI, 640. Beugnot, Les Olim II, 323 (1291): *in domibus, in quibus non habe talq uam iusticiam dictus archiepiscopus (sc. Bituricensis), non licebit ei sigillare hostia clericorum vel terras eorum brandonare.*

1) Vgl. v. Meibom, a. a. O. 103 f. Grimm, Rechtsalterthümer 172 f. Auch bei der Bannung einer Person *(overhöre)* wurde ein Kreuz auf ihrem zum Arrest bestimmten Hause aufgesteckt. Vgl. Göschen, Goslarische Statuten 52. 465.

2) Glosse zu Sächs Weichb. 54: *Wo der richter sein gewet nicht aus eins mannes eigen an farender hab pfenden mag, so mag er nach urteil und recht die gewer des gutes befronen, das ist er mag es zeichen mit einem creuz, das sol der richter uber die thor stecken zu einem zeichen, dass das gewet Gottes ist, wann man bessert Gott mit dem gewet.*

3) Coutumes de Bayonne, bei La Curne, a. a. O. IV, 403.

4) Vergl. ebd. VIII, 169. Du Cange (ed. Henschel) V, 60 s. v. pannoncellus.

5) v. Richthofen, Friesische Rechtsquellen 307.

dass auch die oben besprochenen Markt- und Freiheitszeichen nichts anderes sein wollten, als Wahrzeichen des königlichen Bannes[1]. Zugleich beweist die angeführte Bestimmung der Fyvelgoer Busstaxen, dass die Fahne ursprünglich kein selbständiges Symbol, sondern ein blosses Beiwerk des Kreuzes gewesen ist[2]. Vielleicht bildete Kreuz und Fahne ursprünglich ein einheitliches Symbol, indem die Fahne nach Art der römischen vexilla und der Kirchenfahnen nicht an einer geraden Speerstange, sondern an einem Querholz befestigt wurde[3]. Dann wäre das Kreuz ursprünglich der Fahnenstock gewesen, der sich in der gleichen Weise zu einem selbständigen Symbol ausgebildet hätte[4] wie der Stab (fustis), der ursprünglich wohl immer mit einem Strohwisch oder einem sonstigen Wahrzeichen verbunden sein musste[5]. In dem Weisthum von Olvisheim im Unterelsass wird ein Hut auf den Stab gesteckt, um die Fronung eines Zinsgutes zu vollziehen[6]. Vielleicht sollte auch der Strohwisch (schoub) ursprünglich einen Hut vorstellen, wenigstens scheint der 'schophut' von Görlitz (S. 312) darauf hinzudeuten. Jedenfalls ist der auf einer Stange getragene Strohwisch ursprünglich ebensogut ein Feldzeichen gewesen wie die Fahne[7]. Hatte doch auch der römische manipulus einst nur ein auf eine Stange gestecktes Heubündel als Feldzeichen geführt[8]; und wie den Deutschen Strohwisch und Handschuh gleichbedeutende Symbole waren, so tritt uns in wunderbarer Übereinstimmung unter den auf der Trajanssäule dargestellten römischen Feldzeichen wiederholt das an der Spitze derselben befestigte Bild einer Hand entgegen.

Wie die Fahne eines Truppenkörpers noch heute die Person des Kriegsherrn versinnbildlicht, so hatte auch der Hut zunächst die Person des Herrn selbst zu vertreten. Aber auch der Strohwisch wurde nicht

---

1) Vgl. Rathgen, Entstehung der Märkte 56. Auch die Fahne bei den Fahnlehen bezeichnete nicht bloss die Stellung des Fürsten im Heere, sondern vor allem den Träger des Königbannes, weshalb sie bei den geistlichen Fürsten keine Anwendung finden konnte. 2) Die ursprüngliche Verbindung blickt in Zülpich (S. 309) noch durch. 3) Die altgermanische Drachenfahne wurde allerdings an der Speerstange getragen. Vgl. Lindenschmit, Handb. d. deutsch. Alterthumskunde I, 275 ff. 4) Vgl. Dreyer, Sammlung vermischter Abhandlungen II, 784. 5) Vergl. die S. 319, Anm. 6 angeführten Stellen und Du Cange (ed. Favre) I, 552, auch unten das Weisth. v. Roxheim. 6) Grimm V, 470: *so soll der meiger ein stap in den dinghof und ein huot daruf fur die huober setzen und das gut mit der huber urteil in sins dinkhofsherren hant und gewalt ziehen.* 7) Im deutschen Heere ist es noch heute Brauch, auf den Marschquartieren die Wohnung des Höchstkommandierenden mit einem Strohwisch zu bezeichnen. 8) Vgl. Le Beau, i. d. Mémoires de l'Academie des inscriptions XXXII, 279 f.

anders verstanden; das Weisthum von Hargesheim (Grimm II, 162) zeigt deutlich, dass der Strohwisch geradezu als 'Strohmann' des Herrn dienen konnte: *Unsern gnedigen herren soll man hie recht sprechen zue mitternacht, zue mittem tag, oder wem (l. wen) sie darstellen, von ihrer gnade wegen, und ob sie ein schaub darstellten, der reden könte, dem sol man recht sprechen, als ob sie persönlich zugegen weren.* Dieselbe Bestimmung findet sich in den Weisthümern von Guttenberg und Roxheim (Grimm IV, 724. 726), nur nennt das letztere statt des 'schaub' bloss den Stab, an dem dieser aufgesetzt wurde, wie die langobardischen Quellen bei der missio in bannum den 'fustis' statt der 'wiffa' aufführten.

Auch der Handschuh vertrat, wie oben (S. 307) bemerkt wurde, die Hand des Herrn und somit den Herrn selbst, er war ebenso wie Hut und Strohwisch ein 'Leibzeichen' des Herrn[1]. Wenn man demnach den Handschuh an dem Markt- oder Freiheitskreuz befestigte, allenfalls auch ein Schwert hinzufügte (vgl. S. 307. 309), oder, wie in Münster, ein solches in die eiserne Hand steckte, so wurde dadurch die persönliche Gegenwart des Herrn dargestellt. Es war doch nicht viel anders, wenn man statt dessen an dem zum Theil noch erhaltenen Beaumont-Kreuze von Frouard das Bild eines geharnischten Ritters mit geschlossenem Visier anbrachte[2]. Ich glaube darin mit Sicherheit den Übergang vom Marktkreuz zur Rolandssäule zu erkennen. Einen Zusammenhang zwischen 'Weichbild' und Rolandssäulen hat man schon früher vermuthet[3]. Dass die letzteren keineswegs die mythische Bedeutung gehabt, die man ihnen früher beizulegen liebte, sondern nichts anderes als mehr oder weniger rohe Kaiserbilder waren, darf heute als ausgemacht gelten[4]. Sie stellten die Person des Kaisers dar, weil sie die höchste königliche Gewalt, die Macht über Leben und Tod, versinnbildlichen wollten. Dabei sind das nie fehlende Schwert, häufig auch Schild und Fahne, sonst selbständige Symbole der Stadtfreiheit, zu Attributen des Kaiserbildes geworden; der Roland zu Erfurt hält Schild und Fahne und der Sockel, auf dem er steht,

1) Dem bekannten Sprachgebrauche, der Hand (manus, mundium) für Gewalt setzt, entsprechend. Vgl. Beugnot, Les Olim III, 182 (1306): *quod manus domini regis, racione dicte advocacionis super hoc apposita, inde amovebitur.* Vgl. S. 312 Anm. 15. 2) Vgl. Bonvalot, a. a. O. 291. 3) Vgl. Eichhorn, a. a. O. 78 Anm. c, 325. Reyscher, a. a. O. 38 ff. Siehe auch die Anführungen bei Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen I, 483 und Zöpfl, a. a. O. III, 120. 4) Vergl. die fleissige, wenn auch in der Methode verfehlte und in der sprachlichen wie mythologischen Richtung mislungene Arbeit von Zöpfl, Die Rulandssäule (Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts, III. Band, 1861).

ist auf jeder Seite mit einem Kreuze verziert[1]. Die Rolandssäulen finden sich im wesentlichen nur in denselben Gebieten, in denen das Wort 'Weichbild' heimisch geworden ist. So lange noch die alten Weichbilder üblich waren, z. B. zur Zeit der Entstehung des Magdeburger Rechtsbuches von der Gerichtsverfassung, hat es keine Rolandsbilder gegeben. Die letzteren sind die moderne Form des Weichbilds und frühestens in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts an die Stelle des roheren Stadtkreuzes getreten. Sie verhalten sich zu dem letzteren, das als Zeichen des Gerichts- und Heerbannes bis in die Urzeit zurückragt, wie die karolingische Heldendichtung des höfischen Mittelalters zu dem Volksepos der Nibelungen.

1) Vgl. Zöpfl, a. a. O. 248.

Friedrich der Freidige als Prätendent der sicilischen Krone und Johann von Procida.

Von

Arnold Busson.

Zweimal hatte das Glück der Waffen für den französischen König Siciliens entschieden, zweimal waren die Ghibellinen Italiens und des Königreichs Sicilien durch den Fall Manfreds und Conradins ihres leitenden Hauptes beraubt worden. Aber noch war der Muth und auch die Macht der kaiserlichen Partei keineswegs gebrochen, noch gaben die Ghibellinen die Hoffnung nicht auf, dass es ihnen trotz des zweimaligen Fehlschlagens doch noch gelingen werde, den verhassten französischen Gewalthaber zu stürzen. In der Lombardei hielten immer noch stattliche Reste die ghibellinische Fahne hoch, in Toscana stand die Partei noch ungleich kräftiger da. Die Sarracenen Lucerias trotzten in hartnäckigem Widerstand der französischen Belagerung, auf der Insel Sicilien hatte Karl mit einer gefährlichen Empörung zu kämpfen, die von Conrad Capece, Friedrich Lancea, Nicola Maleta, Federigo von Castilien und andern Anhängern Conradins erregt war. Im Januar 1268 mit Unterstützung des Herrschers von Tunis in Sicilien landend, hatten sie einen beträchtlichen Theil der Insel in ihre Gewalt gebracht, und behaupteten sich mit Glück nach Conradins Fall [1].

1) Die Nachrichten, die uns Saba Malaspina lib. III. IV. über diese Empörung gibt, weichen vielfach ab von dem, was die Ann. Placentini Gibellini M. G. Ser. XVIII, 525. 529. 530 darüber berichten.

Wenn es gelang, die vereinzelten Kräfte der Ghibellinen zusammenzufassen, einheitlich zu leiten, so waren die Aussichten für die ghibellinische Sache keineswegs ungünstig. Die Nothwendigkeit einer solchen einheitlichen Leitung ist den Ghibellinen selbst nicht verborgen geblieben. Finden konnte man sie, wie die Dinge in Italien lagen, nur an einem auswärtigen Fürsten, der, als Erbe der staufischen Ansprüche auftretend, als Führer der italienischen Ghibellinen für die Sache derselben zugleich die eigene Macht in die Wagschale werfen konnte.

Im August 1269 verhandelt der Fürst, dem später eine so bedeutende Rolle in Italien zufallen sollte, der Infant Peter von Aragonien durch Raimund de Mastagiis, Bürger von Cremona, mit den Ghibellinen in der Lombardei und in Toscana gegen Karl von Anjou, der ihm das Reich Sicilien, das er für seine Gemahlin Constanze beanspruchte, vorenthalte. Alfons von Castilien tritt bei dieser Gelegenheit als Bundesgenosse Peters von Aragonien gegen Karl auf, weil dieser seinen Bruder Heinrich in Gefangenschaft hielt. Der Unterhändler erzielte zwar wohl den Erfolg, dass die Reichsfreunde in der Lombardei als ihren Abgesandten Walther Rogna, Bürger von Pavia, zu weiteren Verhandlungen nach Spanien abfertigten[1], aber aus der Sache wurde weiter nichts. Bereits früher war nämlich ein anderes Project, den Ghibellinen einen Führer zu geben, aufgetaucht, und zwar in der Person eines Sohnes des Landgrafen Albrecht von Thüringen und der Margaretha, Kaiser Friedrichs des Zweiten Tochter. Es ist mit Sicherheit nicht auszumachen, von welcher Seite dieser Plan zuerst angeregt worden ist. Nur das wird man als wahrscheinlich bezeichnen dürfen, dass die Anregung desselben von italienischer Seite erfolgt ist.

Die erste Erwähnung des Planes finden wir in einem Briefe, den das Haupt der Aufständischen auf der Insel Sicilien, Conrad Capece, am 11. Juni 1269 an den — inzwischen am 8. Mai bereits verstorbenen[2] — Markgrafen Oberto Pellavicini richtete[3]. Conrad Capece theilt dem lombardischen Parteigenossen in demselben einen grossen Erfolg mit, den er über Truppen Karls von Anjou davongetragen habe. Zugleich bittet Capece den Markgrafen, seinen Boten Cririnbene, der ihm den Brief überbringe, dem 'König Friedrich' zu empfehlen, über dessen Ankunft er erwünschte Nachricht erhalten habe, zu dem er den Boten schicke, um den Aufbruch des Königs zu beschleunigen und seine

1) Ann. Placent. Gibell. a. a. O. S. 535. 2) Ann. Placentini a. a. O. S. 531. 3) Mitgetheilt von den Ann. Placentini Gibell. a. a. O. S. 534. Agrigenti, 11. mensis Iunii, 12. indictionis.

treue Anhänglichkeit an denselben auch seinerseits zu bestätigen[1]. Es ergiebt sich aus diesem Briefe, dass auch Oberto Pellavicini sich für die sicilische Prätendentschaft eines Wettiners interessiert hat, und weiter, dass damals bereits zwischen den italienischen Ghibellinen und den Wettinern Verhandlungen über das Project im Zuge gewesen sind.

Die aller Wahrscheinlichkeit nach von Italien angeregte Idee ist von den Betheiligten in Deutschland günstig aufgenommen worden. Heinrich der Erlauchte[2] bereitete den Lombarden, die als Gesandte in dieser Angelegenheit nach Deutschland kamen, den allerbesten Empfang. Der Markgraf theilte ihnen den des Italienischen kundigen Heinrich von Kirchberg zu, um ihnen sein Land und seine Besitzungen zu zeigen, für ihre Bewirthung und Unterhaltung aufs beste zu sorgen und die Angelegenheit und die Aussichten, die sich ihr eröffneten, zu berathen[3]. Für die Rolle des sicilischen Königs wurde Albrechts von Thüringen Sohn Friedrich, damals 12 Jahre alt, vor seinen anderen Brüdern wohl hauptsächlich deshalb auserkoren, weil er den gleichen Namen führte, wie sein kaiserlicher Grossvater Friedrich der Zweite[4].

Am 4. October 1269 trafen in Oberitalien aus Deutschland Briefe ein, die sich auf die sicilischen Pläne Friedrichs von Thüringen beziehen. Sie sind gerichtet an den Grafen Ubertino de Lando, der nach dem Tode Obertos Pellavicini der hervorragendste Führer der Ghibellinen in der Lombardei war, der die noch von diesem angeknüpften Verhandlungen mit den Wettinern weitergeführt hatte[5]. In seinem am

---

1) 'verum quia de sacro adventu illustris domini nostri Fridrici ad hereditarium regnum suum nova felicia nostris desideriis et expectationibus advenerunt, ad cuius sacrum conspectum nuncium nostrum Cririnbene latorem presencium super acceleracione adventus sui et aliis que extollunt sue solium dignitatis presentialiter destinamus, nobilitatem vestram deprecamur attente, quatenus nos et eundem nuncium nostrum ac nostrorum expeditorem negotiorum aput benignitatem vestram recipientes, si dignemini, commendare vobis placeat nos et consciencie fidem et devocionem ac super nostra merita in oculis consciencie predicti domini regis veritatis testimonium presentare et suo conspectui commendare'. 2) Dass er in Italien als massgebend angesehen wurde, beweist auch die an ihn gerichtete Adhortatio des Petrus de Pretio, worüber unten Näheres. 3) Vgl. die interessanten Mittheilungen in Nicolai de Bibera Carmen satiricum ed. Fischer in Erfurter Denkmäler II, 56, v. 555—593, die Glossen dazu ibid. S. 127. 128 und die Erörterungen des Herausgebers S. 166, auch über die Fatalitäten, die dem Heinrich von Kirchberg aus der Sache erwuchsen. 4) Petrus de Pretio in der Adhortatio ad Henricum, Del Re Scrittori e cronisti Napoletani II, 687 ff. betont mehrfach bedeutungsvoll die Namensgleichheit beider, vgl. §. 14. §. 18. §. 22. 5) In dem Briefe Albrechts von Thüringen, Ann. Placent. Gibellini S. 536 heisst es: 'Set litteras quas misistis karissimo filio nostro tertio

23. August zu Liebenthal geschriebenen Brief verspricht 'Friedrich der Dritte' dem Grafen Ubertino, seiner stets bewiesenen Treue gegen das Reich durch Beweise seiner Gnade eingedenk sein zu wollen, und ermahnt ihn zu weiterer eifriger Thätigkeit. Zugleich theilt Friedrich mit, dass er für sein Unternehmen der Unterstützung sicher sei von Seiten seines Grossvaters Heinrichs des Erlauchten, seines Vaters Albrecht, seines Oheims Dietrich von Landsberg und seines Schwiegervaters, des Königs Ottokar von Böhmen. Der Markgraf Albrecht dankt an demselben Tage Ubertino de Lando für seine Dienstwilligkeit und meldet ihm, dass er auf die durch seine Briefe und Boten erweckte Hoffnung hin mit dem Rathe aller seiner Freunde täglich unausgesetzt nach Kräften zu dem Zuge nach Italien rüste. Ähnlich lässt sich in ihrem auf der Wartburg am 8. September gegebenen Briefe Friedrichs Mutter Margaretha vernehmen.

In ganz ähnlichen Wendungen wie an Ubertino de Lando richtet sich dann noch ein Brief Friedrichs an die Stadt Pavia, gegeben zu Liebenthal am 20. October 1269, der Friedrich durch drei Italiener, die er als seine Boten recreditiert, seine baldige Ankunft in Aussicht stellt [1]. Dieser letzte Brief wurde im Dezember von dem einen dieser Gesandten im grossen Rath der Stadt Pavia dem Podesta und der Gemeinde übergeben, indem er in sichere Aussicht stellte, dass König Friedrich mit einem sehr starken Heere im nächsten März aufbrechen würde. In den Kreisen der Ghibellinen wusste man eine grosse Zahl deutscher Fürsten namhaft zu machen, die sich eidlich verpflichtet hätten, den Prätendenten auf seinem Zuge zu begleiten [2].

Leider fehlt es uns an jeder Kunde über Verhandlungen, die über das Project zwischen den Wettinern und andern deutschen Fürsten etwa stattgefunden haben, um entscheiden zu können, was von diesen An-

---

Friderico satis recepimus honorifice et gratanter', in dem Briefe Margarethas von Thüringen ibid. S. 537: 'Litteras et nuncium quas nobis et karissimo filio nostro tertio Friderico misistis'. Zu den Briefen vergl. die Behandlung des thüringischen Projects durch Wegele, Friedrich der Freidige S. 361 ff. 1) 'Guazonum de marcha, et Marsibium de Seurano, et iudicem Pellegrinum de Sumaria': Ann. Placentini Gibellini S. 539. 2) Die Ann Placent. Gibellini S. 540 nennen wol nach den Mittheilungen, die von den aus Deutschland heimkehrenden italienischen Gesandten mitgebracht wurden, als die, welche Friedrich den Freidigen zu begleiten geschworen hätten: 'Dominus lantegravius pater, dux de Bruxuvyea, dux de Saxonio, dux de Polania, marchio de Brandeburgo, comes Armannus (?) infans de Ast (?), archiepiscopus de Salsimburgo, archiepiscopus de Magentia, episcopus Constancie, vicarius regis Boemie cum quatuor milibus militibus'.

gaben begründet ist, was von ihnen hoffnungsseliger Sanguinismus übertrieben haben mag. Gewiss sind wohl die nach Deutschland kommenden italienischen Boten selbst mit dem einen oder andern deutschen Fürsten in Verbindung getreten, wie sich das bezüglich des Bischofs von Constanz einigermassen wahrscheinlich machen lässt[1]. Gewiss werden sich manche staufisch gesinnte Fürsten bis zu einem gewissen Grade für die Sache interessiert haben[2] — aber wie weit sie ihr Interesse etwa durch bestimmte Zusagen bethätigt haben, muss dahingestellt bleiben. Das gilt doch auch, trotzdem die Wettiner in ihren Briefen sich auf ihn berufen, von Ottokar von Böhmen, den Friedrich seinen 'Schwiegervater' nennt mit Rücksicht auf die stattgehabte Eheberedung, dass Ottokars Tochter den jungen Friedrich von Thüringen heirathen solle[3].

Aber, begründet oder nicht, in den Kreisen der italienischen Ghibellinen erweckten die glänzenden Aussichten, die sich dem Unternehmen 'Friedrich des Dritten' zu eröffnen schienen, die grössten Hoffnungen. Wir lernen sie, sowie die Erwägungen, welche bei den italienischen Reichsfreunden massgebend gewesen sind für den Plan, den jungen thüringischen Fürstensohn als Gegner Karl von Anjou gegenüberzustellen, kennen aus der Adhortatio ad Henricum illustrem langravium Thuringie, die der frühere Prothonotar[4] Conradins, Petrus de Pretio, an Heinrich den Erlauchten richtete. Abgefasst ist das Sendschreiben im Jahre 1269, zu einer Zeit, als über das Project bereits länger verhandelt war und man in Italien bereits wusste, dass die Wettiner auf dasselbe eingingen[5]. Das geht namentlich auch hervor aus einer Reihe von Angaben, die speciell Verhältnisse des wettinschen Hauses betreffen, in denen Petrus eine so genaue Kenntnis an den Tag legt, dass sie nur erklärlich ist aus einem schon länger bestehenden Verkehr zwischen seinen Parteigenossen und Meissen, aus Aufklärungen und Mittheilungen, die durch diesen nach Italien gelangt waren.

---

1) Forschungen zur Deutschen Geschichte XI, 142. 2) Das gilt von dem stets eifrigen Parteigänger der Staufen, dem Erzbischof von Mainz, zum Beispiel. 3) Vergl. Wegele, Friedrich der Freidige S. 64, Anm. 2. Dafür kommt auch in Betracht das Zeugnis der Chronica minor auctore minorita Erphordiensi Cont. I. M. G. Ser. XXIV, 205 zum Jahre 1267: 'Rex Bohemiae desponsavit filio Alberti langravii Thuringie filiam suam, ita dumtaxat, ut, si forte absque herede decedat, Albertus langravius totam terram et substantiam suam cum omni iure possideat, et ut sibi in invicem contra omnes adversarios cum omnibus viribus auxilientur. Hec vallata sunt et superiorum suorum ac plurium nobilium iuramentis'. 4) Schirrmacher, Die letzten Hohenstaufen S. 551, Anm. 4. 5) Vgl. Adhortatio §. 18. 26.

Wahres und Falsches, höchst Reelles und phantastisch Ersonnenes finden wir in den Erwägungen Magister Peters für Friedrichs sicilische Thronkandidatur nebeneinander. Die Hauptgrundlage für die Rolle, die dem thüringischen Prinzen in Italien zugedacht war, bildet sein Erbrecht auf das Königreich Sicilien. Dasselbe beruht nach Petrus de Pretio auf einem doppelten Rechtstitel. Einmal darauf, dass Friedrich von Thüringen von Conradin noch auf dem Blutgerüst als Erbe proklamiert worden ist[1] — eine Angabe, die schwerlich auf Glaubwürdigkeit Anspruch erheben kann[2] —, dann aber auf einer angeblichen testamentarischen Verfügung Conrads des Vierten, der eventuell für den Fall des Todes seines Sohnes seiner Schwester Margaretha, der Mutter Friedrichs des Freidigen, das Herzogthum Schwaben und das Königreich Sicilien übertragen habe[3]. Übrigens sei ja ohnedies Margarethas und damit Friedrichs des Dritten Erbrecht unbezweifelbar[4]. Die Verwandtschaft Friedrichs mit dem englischen Königshause durch seine Mutter wird wohl nur zu rhetorischer Ausschmückung herangezogen[5]. Aber gewiss war man in den Kreisen der italienischen Ghibellinen fest überzeugt von der Macht und dem Reichthum des wettinschen Hauses, die Petrus überschwenglich preist[6], von denen er Friedrich nur ja zu recht freigebigen Geschenken Gebrauch zu machen bittet[7]. Dass man in Italien besonderen Werth legte auf die Unterstützung des Unternehmens durch den mächtigen Böhmenkönig, ist begreiflich, verzeihlich der Irrthum Magister Peters, die Ehe Friedrichs mit der Tochter desselben als schon vollzogen anzusehen[8], da ja Ottokar in den Briefen der Wettiner als Schwiegervater Friedrichs bezeichnet wird. Endlich erfahren wir von Petrus de Pretio noch, dass in Italien Prophezeiungen kolportiert wurden, die sich auf das geplante Unternehmen bezogen, demselben

1) Adhortatio §. 20: 'Nec mirum, cum enim rex ille miser mortis ad supplicium heu dolor! et tanquam ovis ad victimam trahebatur, non sic egregium eius animum prostravit ille timorum maximus nudati iam gladii, qui supra cervicem sibi crudelem et amarum interitum minabatur, quin alta voce proclamans, mirabile dictu! publice testaretur, te suum heredem videlicet constituens universalem, cui tam regna sua, quam et ducatum Sueviae perpetuo relinquebat'. 2) Schirrmacher, Letzte Hohenstaufen S. 582, Anm. 30. 3) Adhortatio § 20. Wie weit man bezüglich dieser Angabe etwa über die Bemerkungen Schirrmachers a. a. O. S. 584, Anm. 30 hinauskommen kann, muss ich hier dahingestellt sein lassen. 4) Adhortatio §. 21. 5) Adhortatio §. 24. 6) Adhortatio §. 24. 7) Adhortatio §. 29. 8) Adhortatio §. 25: 'Exaltavit te demum ad superlativum excellentiae gradum, cum illius potentissimi regis Bohemiae natam suos traditam in amplexus, tibi nexu connubiis foederavit' u. s. w.

den glänzendsten Erfolg und die Vernichtung des verhassten Karl von Anjou in Aussicht stellten[1].

Als Petrus de Pretio sein Sendschreiben, das, mag es auch hie und da kräftige Laute des Hasses gegen den Schlächter Conradins finden[2], im ganzen doch einen ungeniessbaren Schwulst entwickelt, fertig hatte, trug er Sorge dafür, dasselbe an Heinrich den Erlauchten gelangen zu lassen. Aller Wahrscheinlichkeit nach bediente Petrus sich als Überbringer desselben jenes Heinrich von Isernia, der später in der Kanzlei des böhmischen Königs eine so wichtige Thätigkeit entfaltet hat[3]. Heinrich, geboren zu Isernia in der Grafschaft Molise im Königreich Sicilien, war von Karl von Anjou als angeblicher Theilnehmer an dem Zuge Conradins geächtet worden, worauf er sich an die päpstliche Curie nach Viterbo begeben hatte. Ein Cardinal legte Fürsprache bei König Karl für ihn ein, doch ohne Erfolg[4]. Nach einem achtmonatlichen Aufenthalt an der Curie folgte Heinrich einem Rufe des Magisters Petrus de Prece und betrieb mit demselben das Studium der ars dictandi[5]. Dass der hier genannte Petrus de Prece mit dem Verfasser der Adhortatio identisch ist, wird man ganz unbedenklich annehmen dürfen. Heinrich von Isernia würde somit, da er etwa November 1268 an die Curie gegangen war, Ende Juni oder Au-

---

1) Adhortatio §. 18: 'Imo sicut aliqua vaticinia pollicentur et multa signant oracula prophetarum, hic est ille, qui praecipue destinatus a Domino fatisque spontaneis propterea reservatus, te totum et stirpem tuam (Karls von Anjou) evellet de terra viventium a radice' u. s. w. §. 22: 'Nihilominus tuae laudis adhuc ad titulum clariore te de massa formavit carnis imperialis et sanguinis gloriosi per tuam superregiam genetricem, unde nomen habes et numerum ab Augusto divo Caesare Friderico secundo serenissimo patre tuo, cuius magnarum alarum aquilae tu Fridricus tertius, verus pullus, quemadmodum testantur scripturae, praedicant prophetiae, naturalium rationum argumenta convincunt, fidelium mentes esuriunt, et infidelium animi perhorrescunt. Supervolabis altius ascensurus instanter, ad quam tibi scala iam erecta paratur universalis dominii monarchia'. 2) Adhortatio §. 12. 13. 3) Vgl. über ihn Emler, Die Kanzlei der böhmischen Könige Ottokars II. und Wenzels II, Abhandlungen der kgl. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften VI. Folge, IX, 27 ff., der namentlich die Identität des Henricus de Isernia mit dem Henricus Italicus, wie mir scheint, ausreichend darthut. 4) S. den undatierten Brief: Emler, Regesten nr. 2580. 5) Dolliner, Codex epistolaris p. IV: In illius turbine tempestatis, qua bello flagrans Italia estuabat, cum de Gallica editus sobole conflictu victum pariter et afflictum, sibique traditum a pastore recisit ramusculum, qui de stirpe cesarea pullularat, ad curiam contuli me Romanam, et ibi infirmus, inops et timidus ista feci'. Ibid. p. V: 'Ubi octo peractis mensibus maximo cum labore ad magistrum Petrum de Prece vocatus mei gressus tramitem lineavi, et cum ipso insudans studio dictatorie facultatis legendo et transcribendo hec dictamina feci'.

fang Juli 1269 zu Petrus de Pretio gekommen sein. Während Heinrich bei diesem verweilte, verbreitete sich in Italien die Nachricht, dass der Markgraf von Meissen seinen Enkel nach Italien senden wolle zur Eroberung des Königreiches Sicilien. Diesem Gerüchte Glauben schenkend, ging Heinrich von Isernia nach Meissen — wir wissen von ihm selbst, dass er sich in Pirna aufgehalten hat[1]. Ich meine, es wird gewiss nicht zu kühn sein, wenn ich vermuthe, dass Heinrichs von Isernia Reise nach Deutschland auch mit zu dem Zweck unternommen worden ist, um Heinrich dem Erlauchten das von Petrus de Pretio abgefasste Sendschreiben zu überbringen, um so mehr als wir sehen, dass Heinrich mit Petrus de Pretio in Verbindung bleibt. Heinrich aber sah sich in den Hoffnungen, die er auf seine Reise nach Deutschland gesetzt hatte, getäuscht. In Armuth begab er sich, als er die Überzeugung gewonnen hatte, dass die Gerüchte von dem Zuge Friedrichs nach Italien sich nicht bewahrheiteten, auf den Rath des Petrus de Prece nach Prag[2] — Petrus de Prece hatte ihn einem in Prag lebenden italienischen Landsmann empfohlen[3]. Hier fand Heinrich von Isernia endlich Aufnahme bei dem königlichen Landschreiber[4] und damit die erste Staffel zu seiner künftigen Laufbahn in der königlich böhmischen Kanzlei.

Aus der ersten Zeit von Heinrichs Prager Aufenthalt, dessen Beginn wir auf die erste Zeit des Jahres 1270 werden ansetzen dürfen, wo ein an Ort und Stelle Befindlicher die Überzeugung gewonnen haben konnte, dass es mit der Ausführung der Fahrt Friedrichs von Thüringen nach Italien nichts sei, stammt ein Brief Heinrichs von Isernia, dem wir die interessante Thatsache entnehmen können, dass auch der Mann, dessen Name mit einem späteren glücklicheren Unternehmen gegen den französischen Herrscher Siciliens in Verbindung steht, seine Hand bei dem thüringischen Plan im Spiele gehabt hat — Johann von Procida

1) Dolliner a. a. O. p. V: 'Verum quod mendax multilinguis fame preconium magnificis sed fictitiis tytulis per totam Italiam Misnensem extulerat marchionem, et in aures tradiderat putas, quod idem intendebat nepotem mittere ad recuperandum regnum Sycilie, credens direxi gressus meos in Misnam, et ibi in Pirna hec feci'. 2) Dolliner a. a. O. p. V: 'Postmodum vero, cum iam clareret operum per effectum (quod successum) non debebat habere negotium Fridrici, et iam innotuisset, quod falsa erant, que de ipso fama per Ytaliam publicarat, magistro Petro de Prece suadente pauper veni Pragam (non)nisi post languores multiplices susceptus fui a terre notario, et in domo permanens hec compegi'. 3) Emler, Reg. nr. 2611, der Kanzlei a. a. O. S. 33, Anm. 1 bei dem nicht näher bezeichneten Italiener an Angelus de Ponte Curvo denkt. 4) Vgl. Emler, Kanzlei a. a. O. S. 33, Anm. 2.

nämlich. An ihn[1] richtete Heinrich von Isernia von Prag aus folgendes Schreiben: 'Morum claritate perspicuo luce illustrato sciencie et nobilitalis insignibus presignito speciali domino suo, domino Iohanni de Procyda H. de Ysernia recomendacionem cum promptitudine serviendi. Vestre mansuetudinis industria circumspecta, que michi sua tantum gracia, non meorum exigencia meritorum serenis illuxit aspectibus in Mysnensi marchia dum presentarie commorabar, est michi maxime orta mento, ymmo hesitanti subministrat audaciam, vobis ut porrigam preces meas, velut ille, cui plena datur ex precessione fiducia, et credule spei suggerit coniectura, quod voti sorcientur proprii complementum. Cum itaque ardentibus desideriis certitudinem scire cupiam de regis negocio Friderici, utrum ad talem disposicionis pervenerit habitum, ut illis, quos patriis pulsos laribus et in obprobrium proch dolor! gentibus deditos aquilonaribus ire angit impetus, vergentibus ineluctabilis fati auguriis, et fortune faciente invidia novercantis, debeat aura felicior et grati austri serenitas arridere. Benignitatem vestram, michi ultra quam dici valeat cariorem, duxi affectuosius deprecandam, quatenus michi vestris scribere dignemini literis seriem veritatis, ut qui nuncusque in Pragensi latitans civitate ab eo tempore, quo vos dulcis oras Italie repetistis, nichil anxius expectavi fluctuantis ambiguitatis mordaci cura seposita, que meum variis raptatibus distrahens animum retinet in suspenso, ad vestras sistere valeat literas in tranquillo[2].

Unzweifelhaft ergiebt sich aus diesem Briefe, dass Johann von Procida in Sachen der sicilischen Prätendentschaft Friedrichs des Freidigen eine Reise nach Deutschland unternommen hat und in Meissen mit Heinrich von Isernia zusammengetroffen ist. Als dieser nach Prag ging, wendete sich Johann von Procida von da nach Italien zurück. Aus dem Umstande aber, dass Heinrich von Isernia auch dann noch, als ihn die Aussichtslosigkeit des Planes zur Reise nach Böhmen bewogen hatte, von Johann de Procida weitere Kunde über die Schicksale desselben verlangt, er, der doch auch in die Sache hinreichend eingeweiht war, wird man den Schluss unbedenklich ziehen dürfen, dass die Rolle, die Johann de Procida in derselben gespielt hat, keine unbedeutende gewesen sein dürfte. Ohne mich mit problematischen Versuchen abmühen zu wollen, auf dem Wege der Vermuthungen Näheres über die

1) Er hatte seine Beziehungen mit Johann von Procida angeknüpft durch ein Schreiben an denselben, das an Schwulst und Schmeichelei das Möglichste leistet, und darauf eine gnädige Antwort Procidas erhalten: Emler, Reg. nr. 2584. 2) Emler, Reg. nr. 2585 aus Cod. bibl. caes. reg. aul. Vindob. ol. phil. nr. 179 f. 109 ep. 122.

Art und Weise seiner Thätigkeit für den Plan ausmachen zu wollen[1], glaube ich, dass die hier sichergestellte Thatsache einer Betheiligung Procidas an und für sich schon beachtenswerth genug sei[2] und namentlich von demjenigen nicht übersehen werden darf, der einmal die Frage nach den Ursachen und Veranlassungen der Erhebung Siciliens gegen Karl von Anjou einer erneuerten Prüfung unterziehen wird. Geworden ist aus dem Plane, der in Italien in weitesten Kreisen sichtlich so grosse Hoffnungen wachgerufen hat, schliesslich nichts. Der sehnsüchtig erwartete 'Friedrich der Dritte' kam zur festgesetzten Zeit nicht. Es war wohl in erster Linie der Ausbruch von Streitigkeiten in Friedrichs Familie, der die Ausführung vereitelt hat[3].

Für die Ghibellinen Italiens war die Nichtausführung des Unternehmens, das, wenn nur eine irgendwie nennenswerthe Streitmacht deutscher Ritter dem jungen Thüringer das Geleite nach Italien gegeben hätte, gewiss kein aussichtsloses Abenteuer gewesen wäre, ein harter Schlag. Karl von Anjou behielt so, unbedroht durch einen neuen auswärtigen Gegner, Zeit und Gelegenheit, überall seine Macht zu befestigen und zu erweitern. Im September 1269 bereits hatte nach langer Belagerung Luceria wegen Mangel an Lebensmitteln capituliert. In Toscana konnte Karl zur Wahrung seiner Macht kräftig eingreifen, die Ghibellinen hier erlitten die schwere Niederlage bei Colla di Val d'Elsa[4]. Im Juni 1270 fiel Conrad Capece zu Centorbio in die Gewalt seiner Gegner und fand ein trauriges Ende[5].

So hatte sich die allgemeine Lage wesentlich zu ihren Ungunsten verschlimmert, als die italienischen Ghibellinen nochmals im Jahre 1271 auf die Prätendentschaft Friedrichs des Freidigen zurückgriffen. Es geschah das von Seiten des Markgrafen Wilhelm von Montferrat, der eben an der Spitze eines lombardischen Ghibellinenbundes an König Alfons X. von Castilien als römischen König sich angeschlossen hatte[6]. Wilhelm handelte im Einverständnis mit mehreren ghibellinisch gesinnten

1) Nahe läge es ja, an eine Verbindung Johanns mit Conrad Capece zu denken. 2) Soviel ich sehe, ist dieselbe nirgends berücksichtigt worden, auch nicht in der zahlreichen Literatur, welche die sechste Saecularfeier der sicilianischen Vesper uns gebracht hat, da sonst Cipolla in seinem Referat über diese, Revue historique XXI, 135 ihrer wohl gedacht hätte. 3) So deutet Wegele a. a. O. S. 365 sehr treffend die Angabe der Ann. Placent. Gibell. S. 540: 'Set orta discordia inter principes, non venit'. 4) Vergl. Kopp Buch V, S. 99 ff. 5) Ann. Placent. Gibell. S. 547, wozu aber Saba Malaspina zu vergleichen ist. 6) S. meine 'Doppelwahl des Jahres 1257' S. 93 ff.

Cardinälen, mit denen zu verhandeln er im Mai 1271 sich an die Curie begeben hatte. Es werden von den ghibellinischen Annalen von Piacenza als mit Wilhelm von Montferrat einverstanden namhaft gemacht: Riccardo Annibaldeschi, Cardinaldiakon vom Titel S. Angelo, Octavian, Cardinaldiakon vom Titel S. Maria in Via Lata, Oberto, Cardinaldiakon vom Titel des h. Eustachius[1], aber mit dem Bemerken, dass auch noch andere Cardinäle einverstanden gewesen seien. Einen dieser von den hier wie gewöhnlich gut unterrichteten Annalen von Piacenza nicht genannten Cardinälen kann man anderweitig nachweisen. Das ist der Cardinalbischof von Porto, Johann von Toleto, den man, da er dem Cisterzienser Orden angehörte, den weissen Cardinal nannte[2]. Dieser scheint überhaupt gern auf eigene Faust Politik getrieben zu haben, und zwar keineswegs im Einklang mit der officiellen Politik der Curie. Wir haben von ihm noch einen Brief, den er an Richard von Cornwallis als erwählten römischen König richtete mit der Aufforderung, doch lieber statt lange zu verhandeln über die Kaiserkrönung, ohne Weiteres zu derselben nach Italien zu kommen[3]. In die Pläne des sicilischen Königthums Friedrichs von Thüringen griff jetzt der Cardinalbischof von Porto ein, indem er eine angebliche Prophezeiung des Abts Joachim von Calabrien nach Deutschland schickte: 'Regnabit Menfridus bastardus a flatu mezani usque ad finem regni. Contra quem veniet rex ultramontanus, leo Francie propter audaciam et feritatem, qui debellabit eum et auferet dyadema de capite suo. Tunc surget filius aquile et in volatu suo debilitabitur leo, et 21 dies post conflictum filius aquile incidet in os leonis et post hec leo modico tempore

1) Ann. Placent. Gibellini S. 553: 'Et predicta omnia acta sunt et tractata per marchionem Montisferrati de voluntate domni Ricardi de Anibalibus et domni Octaviani et Oberti de Coconaria, et aliorum cardinalium ecclesie Romane, ad quorum curiam dictus marchio de mense Madio perrexit'. Als Ghibellinen werden die genannten drei Cardinäle auch von den Annalen bei anderer Gelegenheit bezeichnet S. 533: 'Eodem tempore (1269) maxima discordia erant (!) inter cardinales Rome qui erant 17; 11 ex ipsis, scilicet domnus Ricardus de Anibalibus, domnus Octavianus, domnus Obertus de Coconaria et alii favebant partem imperii, alii, scilicet domnus Iohannes de Gaytanis, domnus Ottobonus de Fisco et alii favebant partem Karoli et erant in Viterbio ita discordes; una pars volebat pastorem de ultramontanis partibus, scilicet illa Karuli, alia volebat pastorem Italicum et imperatorem, ut unus in spiritualibus, et alius in temporalibus mundum, sicut ius postulat, gubernaret'. Der Cardinal Riccardo Annibaldeschi war ursprünglich Guelfe und eifriger Förderer Karls von Anjou (Saba Malaspina Del Re II, 232) und hatte also den umgekehrten Parteiwechsel durchgemacht wie später Johann Gaetani. 2) Potthast Reg. p. 1473, nr. XX. 3) Der undatierte Brief bei Winkelmann, Acta imperii inedita saec. XIII, S. 588, nr. 744.

regnabit. Orietur enim ramus de radice regni Fridericus nomine orientalis, qui debellabit leonem et ad nichilum rediget, ita ut memoria sua non sit amplius super terram. Cuius potencie brachia extendentur usque ad finem mundi. Ipse enim imperans imperabit et sub eo summus pontifex capietur. Post hec Theutonici et Hyspani confederabuntur, et regnum Francie redigent in nichilum [1].

Diese Prophezeiung mag ähnlich wohl schon während der ersten Phase der thüringischen Candidatur in Italien umgelaufen sein [2]. Aber so wie sie hier vorliegt, kann sie nur der Zeit der Wiederaufnahme derselben im Jahre 1271 angehören [3]. Das lehrt der Schluss über das in Aussicht gestellte Bündnis zwischen den Deutschen und Spaniern, der so recht dem Ideenkreise entstammt, in dem sich 1271 die Freunde des Planes in Italien bewegten, die neben dem römischen Königthum Alfons' von Castilien nun auch das ältere Project der sicilischen Prätendentschaft Friedrichs von Thüringen für die ghibellinische Sache nutzbar machen wollten [4], während früher, als das Project mit Friedrich von Thüringen das erste Mal betrieben wurde, sogar ein Gegensatz zwischen ihm und Alfons von Castilien obwaltet, insofern letzterer damals als Bundesgenosse Peters von Aragonien, der selbst das Reich Sicilien beansprucht, auftritt.

---

1) Chronica minor auctore minorita Erphordiensi Cont. I. M. G. Ser. XXIV, 207. Dieselbe theilt weiter unten auch Verse 'a prefato cardinali episcopo compositi et transmissi de discordia cardinalium' mit:

'Non concordamus nec concordare putamus
Et tamen hic stamus, cum nil pietatis agamus,
Set non curamus de fama quam lapidamus
Nec bene pensamus de mundo quem laniamus;
Ergo cogamus nos ipsos et faciamus
Quod non perdamus tempora nec repetamus
Quem formidamus hoc casu preveniamus
Sponsum condamus quem sponse preficiamus'.

Dass gerade dieser Cardinal die Wahl Gregor X. besonders gefördert haben soll — vgl. Raynald 1271, §. 12 — scheint mir nach seiner ganzen Stellung unwahrscheinlich. Uebrigens hat er ja auch dem Beschluss des Consistoriums, die Wahl 'per viam compromissi' vorzunehmen, als Abwesender seine Stimme gegeben, und ist selbst nicht unter den sechs gewählten Compromissarien gewesen. 2) Sie hat eine gewisse Ähnlichkeit mit den oben S. 330, Anm. 1 angeführten auf Prophezeiungen bezugnehmenden Stellen der Adhortatio. 3) Obwohl die Chronica minor. sie zum Jahre 1269 anführt. 4) Die Ann. Placent. Gibell. S. 553 setzen mit den Worten 'Factum vero adventus Theotonicorum et domni regis Castelle qui ad imperium spirat unum non contradicit alteri, unus vero venit pro imperio, alter vero pro recuperatione Sicilie' auseinander, dass beide gut vereinbarlich seien.

Über die Verhandlungen, die jetzt zwischen Italien und den Wettinern stattgefunden haben, ist gar nichts bekannt, als dass im Sommer 1271 Anrigetus von Sparvaria (Sparroeria), Bürger von Pavia, im Namen dieser Stadt nach Deutschland ging, um den Zug Friedrichs und seiner Deutschen, die Tag für Tag erwartet wurden, zu beschleunigen. Am 1. September 1271 erschien der thüringische Ritter Friedrich von Treffurt, von andern Gesandten begleitet, mit Adlerbannern und silbernen Posaunen als Generalvikar Friedrichs des Dritten in Verona, um hier die Ankunft seines Herrn, des Landgrafen, Friedrichs Vater, und einer starken deutschen Kriegsmacht zur Eroberung Siciliens zu erwarten. Ehrenvoll empfangen, verweilte Treffurt lange Zeit in Verona, um dann, ohne irgend etwas gethan zu haben, nach Deutschland heimzukehren [1]. Allein schon die in Thüringen herrschenden heillosen Zustände [2] erklären es zur Genüge, dass die Sache auch jetzt wieder erfolglos im Sande verlaufen musste.

1) Ann. Placent. Gibellini S. 553. 554. 2) Wegele a. a. O. S. 73 ff.

Beiträge zur Kritik der ältesten Deutschordensstatuten.

Von

Max Perlbach.

Beda Dudik, der Ordner des Deutschordensarchives in Wien, hat in seiner 'Münzsammlung des hohen deutschen Ritterordens' Wien 1858 S. 41 n. 3 die Ansicht ausgesprochen, es wäre für die Geschichte des deutschen Ordens von Wichtigkeit, eine genaue Prüfung der Ordensstatuten vorzunehmen und ursächlich die nach und nach gemachten Zusätze zu erweisen. Zwar ist vor und nach dieser Anregung des mährischen Benedictiners die Literatur über die älteste Geschichte des deutschen Ordens keine ganz kleine, auch werden in allen Darstellungen der Geschichte des Landes Preussen, das dem deutschen Orden seinen Eintritt in die Geschichte und seine Cultur allein verdankt, die Statuten der Deutschherren in mehr oder weniger ausführlicher Weise besprochen und analysiert, aber an das eigentliche Wesen dieser Statuten, an eine Erörterung ihrer Quellen und ihrer Abfassungszeit ist seit dem Ordensritter De Wal, der 1807 seine 'Recherches sur l'ancienne constitution de l'ordre Teutonique' in zwei Bänden veröffentlichte, Niemand herangetreten.

Die Statuten liegen bisher in vier verschiedenen Texten[1], einem

1) Von den Ausgaben der Deutschordensstatuten des Hochmeisters Maximilian von Österreich von 1606 in Elbens Sammlung zur Geschichte des Hoch- und Deutschmeisterthums und im Freiburger Diöcesanarchiv Bd. XVI. 1883 von J. König sehe ich hier gänzlich ab.

lateinischen, zwei mitteldeutschen und einem mittelniederländischen, gedruckt vor, neben denen noch Fragmente einer altfranzösischen Fassung bekannt geworden sind. Den lateinischen Text gab 1724 der Augustiner Raymund Duellius im zweiten Bande seiner Miscellanea (Augsburg und Gratz) S. 12—64 'ex codice San Dorotheano' (jetzt Cod. 4724 der Wiener Hofbibliothek aus dem 15. Jahrhundert) heraus, den ersten mitteldeutschen publicierte 1806 Ernst Hennig in Königsberg aus dem officiellen Exemplar der Revision Conrads von Erlichshausen von 1442 im Königsberger Staatsarchive als besonderes Buch, während der zweite mitteldeutsche, aus der jetzt dem Wiener Deutschordens-Centralarchive gehörenden Handschrift N. 182 aus dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts, 1847 von dem fleissigen Ottomar Schönhuth ediert wurde. Die mittelniederländische Version endlich erschien 1857 in dem Buche des Barons Ablaing van Giessenburg, De duitsche orde, S. 209—341, nach zwei Handschriften der Königlichen Bibliothek im Haag aus dem 14. und 16. Jahrhundert; die Fragmente der französischen Übersetzung, von der bisher nur eine Handschrift in der Königlichen und Universitäts-Bibliothek zu Königsberg aus dem 14. Jahrhundert (N. 1574) ermittelt ist, finden sich in der Vorrede zu Hennigs Ausgabe und in v. Baczko's Geschichte Preussens Bd. 1 S. 402 ff.

Ungleich grösser aber ist die Zahl der erhaltenen Handschriften. Wenn wir von der 1442 von dem Hochmeister Conrad von Erlichshausen vorgenommenen Statutenrevision und den auf ihr beruhenden sehr zahlreichen Codices gänzlich absehen, so sind mir bei den Vorarbeiten zu einer neuen Ausgabe der Ordensstatuten bisher 27 ältere bekannt geworden, von denen sich sechs (eine lateinische, die altfranzösische, vier deutsche) in der Königsberger Bibliothek, sechs (fünf deutsche, eine lateinische) in der Hof- und Staatsbibliothek und dem Staatsarchive zu Stuttgart, sieben (sechs deutsche, eine niederländische) im Deutschordens-Centralarchive in Wien, deren Benutzung ich der allergnädigsten Erlaubnis Seiner K. K. Hoheit des Hochmeisters Erzherzogs Wilhelm und dem freundlichen Entgegenkommen des Herrn Rathsgebietigers Grafen Pettenegg zu verdanken habe, zwei deutsche in der Königlichen Bibliothek zu Berlin, zwei (eine lateinische, eine deutsche) in der Vaticana, eine lateinische (die des Duellius) in Wien, eine niederländische in der Königlichen Bibliothek zu Bamberg, eine niederländische im Haag (Giessenburgs Text) und eine niederdeutsche in der Gymnasialbibliothek in Linkjöping befinden, zusammen also achtzehn deutsche, vier lateinische, drei niederländische, eine niederdeutsche und altfranzösische. Bei dieser verschiedenartigen Überlieferung erhebt sich zunächst die Frage, in welcher Sprache die

Statuten des deutschen Ordens ursprünglich abgefasst worden sind? Von allen Forschern, die sich bisher mit denselben beschäftigt haben, wird die mitteldeutsche Redaction als die originale angesehen, da ja der deutsche Orden, eine Corporation von Deutschen und für solche, seine Verfassung nur in seiner Muttersprache aufgezeichnet haben könne. De Wal spricht demgemäss Recherches I, 15 ff. von einer lateinischen Übersetzung, Dudik, Münzsammlung S. 40 n. 2 meint, der lateinische Text sei für den päpstlichen Stuhl angefertigt worden, Hennig in seiner Ausgabe S. 2 bemerkt über den Text des Duellius: 'er verliert an Werth und classischem Ansehen als lateinische Übersetzung, weil zu vermuthen ist, dass die Statuten eines Ordens, der sich aus Deutschen bildete, auch in deutscher Sprache werde niedergeschrieben sein'. Die Geschichtschreiber Preussens, Voigt, Ewald, Lohmeyer benutzen gleichfalls nur den deutschen Text.

A priori, wie Hennig, de Wal und Dudik wollen, ist die Frage nach der ursprünglichen Sprache der Deutschordensstatuten sicher nicht zu entscheiden: gegen den von Hennig angeführten Grund kann man auf die Templer hinweisen, die, überwiegend Franzosen, doch in dem ersten Jahrhundert ihres Bestehens nur eine lateinische Regel kannten. Mit rein theoretischen Erörterungen könnte man sogar dazu gelangen, der altfranzösischen, niederländischen oder niederdeutschen Fassung die Priorität zuzuerkennen, da ja das Altfranzösische die Geschäftssprache des heiligen Landes war, in welchem der deutsche Orden seine Thätigkeit zuerst entfaltete, da am Niederrhein bereits 1218 die Comthurei Utrecht entsteht und da endlich mit der Einverleibung Livlands 1237 und dem Eintritt der Schwertbrüder in den deutschen Orden sehr wohl eine Veranlassung zur Aufzeichnung der Statuten in niederdeutscher Sprache gefunden werden könnte. Es wird vielmehr, um die Frage, in welcher Sprache die Statuten zuerst abgefasst wurden, welche Redaction also als Original, welche als Übersetzung anzusehen ist, zu entscheiden, eine eingehende Vergleichung der Texte selbst erfolgen müssen.

I.

In allen bisher bekannt gewordenen Handschriften setzen sich die Deutschordensstatuten aus vier Theilen zusammen, aus dem Prolog (er fehlt nur in der Wiener Handschrift N. 19, welche, den deutschen Text bietend, wohl noch dem Ende des 13. Jahrhunderts angehört), aus der Regel, welche die allen Orden gemeinsamen Grundlagen (die drei Mönchsgelübde), die Pflege der Kranken und die Observanzen des gemeinsamen Lebens enthält, aus den Gesetzen, Ausführungen

zu den einzelnen Punkten der Regel, und aus den Gewohnheiten, welche die Verfassung des Ordens, seine hierarchische Gliederung und die Befugnisse der einzelnen Beamten in Krieg und Frieden aufzählen. Leider sind die bisher ermittelten einzigen altfranzösischen und niederdeutschen Handschriften nicht mehr vollständig erhalten, so dass bei einer Vergleichung diese beiden häufig ausfallen. In allen vier Theilen weichen nun die fünf Fassungen erheblich von einander ab, wie sich bereits bei der Betrachtung des Prologes erkennen lässt. Während nämlich die lateinische und altfranzösische Redaction sofort mit den alttestamentarischen Vorbildern des deutschen Ordens beginnen, geht in den drei anderen eine historische Einleitung voran, in welcher die Gründung des Ordens vor Accon im Jahre 1190 durch Bürger von Bremen und Lübeck, seine Bestätigung durch Kaiser und Papst an der Hand der 'Narratio de primordiis ordinis theutonici' erzählt wird, doch so, dass die beiden zeitlich getrennten Acte der Gründung des Spitals 1190 und der Erhebung desselben zu einem Ritterorden 1198 in einander fliessen: der Auszug schliesst mit der Verleihung der Templer- und Johannitersatzungen an den neuen Orden. Dann folgt ein Übergang: 'diz[1] selbe leben in ist ouch niht gestediget alleine von den luten uf ertriche, sunder ez ist ouch gestetiget von gote in himelriche, wanne wir lesen an den alden buchen': hier beginnt mit 'legimus in veteribus historiis (on list es anciens estoires)' der lateinische (altfranzösische) Prolog. Bei der von hier ab möglichen Vergleichung ist es nun von Interesse zu sehen, dass von zwölf biblischen Citaten (Gen. XIV, 14. 17. 18. 20; Apoc. XXI, 2; Iud. V, 8; Jos. XI, 21; II. Reg. 15. 18; Psal. XLIV, 4; Cant. III, 7; II. Mach. 5. 27; 4. 12), die im lateinischen Text sich genau an die Vulgata anschliessen, die deutsche, niederländische und niederdeutsche Fassung fünf überhaupt nicht, sieben nur sehr frei und gekürzt wiedergeben, während das Französische wörtlich mit dem Lateinischen übereinstimmt. Im Deutschen endet der Prolog mit den Worten: 'darumme diesen sunderlichen orden, der sich gemeinliche irbutet zu dem nutze der heiligen ecclesien, anesahen manigerlei babeste mit vrolichen ougen unde habent irluhtet unde bestetiget mit manigerhande vriheite unde privilegien' (ebenso niederdeutsch); in der lateinischen, altfranzösischen und niederländischen Fassung dagegen wird hier noch eine kurze Erwähnung des Ursprunges eingeflochten: 'ad petitionem Friderici ducis Suevie ceterorumque principum terre sancte et Alamanie tempore, quo a christianis Accon est obsessa, confirmatum plurimis privilegiis et

1) Nach der Hs 79. 8⁰ in Berlin von 1264.

munitatibus et libertatibus illustrarunt', auf welche unmittelbar der nur im Lateinischen und Altfranzösischen überlieferte Schlusssatz folgt: 'Hinc est etiam, quod nos permoti pietate fratrum ordinis eiusdem regulam eorum ante confusam et obscuram ad ordinem et intellectum redegimus, ut subnotata per ordinem capitula demonstrabunt'. Während sich also im Prolog der lateinische und altfranzösische Text genau entsprechen, theilt der niederdeutsche alle Eigenthümlichkeiten des mitteldeutschen, der niederländische dagegen steht zwischen beiden Gruppen, wie ausser der doppelten Erwähnung Herzog Friedrichs sich daraus erkennen lässt, dass er die Überschrift des Prologs nicht vor den historischen, sondern erst vor den theologischen Theil desselben ('Want wi lesen in den ouden boeken') setzt: der historische Prolog ist im Niederländischen offenbar erst später zugefügt. Dass aber für den Prolog die lateinische Redaction die ursprüngliche ist, lässt die Behandlung der biblischen Citate erkennen.

Geringer sind die Unterschiede der fünf Texte in dem zweiten Theile der Statuten, in der Regel: sie beschränken sich im Wesentlichen auf das Vorhandensein resp. die Stellung eines einzigen Capitels und die dadurch bedingte Anzahl der Abschnitte überhaupt: es ist dieses das in den Schönhuth-Hennig'schen Ausgaben mit 11 bezeichnete Capitel: 'Umme die habe, di gegeben wirt unserme huse': dasselbe fehlt dem lateinischen und dem altfranzösischen Texte völlig, ist im Niederländischen und Niederdeutschen zwar vorhanden, trägt aber keine eigene Überschrift, sondern wird in beiden an c. 10 ('Wo men bidden zůle vør dhe levendeghen unde vør dhe dhoden') angeschlossen. C. 11 der niederdeutschen und niederländischen Fassung ('Wo men dhe almusen gheven zůlen vør dhe brodere, dhe dar dhot lyeghen') bildet im Lateinischen und Altfranzösischen den Schluss von c. 10 'Coment il doivent prier por les vis et por les morz'. Die deutschen Handschriften verhalten sich in Betreff dieses Capitels verschieden: in sechs Codices, dem Berliner von 1264 (B 79), zwei Wiener (W 187 und 208), zwei Königsberger (K 1563 und 1556) und dem Römischen fehlt es gänzlich, in sechs anderen ist es, wie im Niederländischen und Niederdeutschen, an c. 10 angeschlossen (W 186 und 209, K 1851 und drei Stuttgarter), in den fünf übrigen (in K 1574 fehlt leider diese Stelle durch einen Defect der Handschrift), einer Berliner (B 1), zwei Wiener (W 19 und 182) und zwei Stuttgarter ist es mit eigener Zählung vorhanden. Demnach schwankt die Anzahl der Capitel der Regel zwischen 37, 38, 39 und 40. 37 Capitel (ohne c. 11) haben der lateinische und altfranzösiche Text, vier deutsche Handschriften der ersten Classe (B 79, K 1556, W 187 und R), sowie die jüngste

Stuttgarter Archivhandschrift, in welcher c. 11 und 12 mit c. 10 verbunden sind; 38 Capitel finden sich (c. 11 ist an c. 10 angeschlossen) in der niederländischen und niederdeutschen, in drei Handschriften der zweiten deutschen Classe (W 186, W 209, einer Stuttgarter) und in zwei der ersten deutschen Classe, von denen K 1563 c. 12 (hier 11) als selbständigen Theil aufführt (nicht wie sonst als Schluss von 10), W 208 die der Regel vorangehende Capitelüberschrift mitzählt; 39 Capitel hat die dritte deutsche Classe mit einer Ausnahme (W 19), hier bilden c. 11 und 12 (Ende von 10) eigene Abschnitte, B 1, W 182 (Schönhuth) und zwei Stuttgarter, sowie von der zweiten deutschen Classe K 1851 und eine Stuttgarter, in der ebenso die Übersicht mitgezählt wird, wie in W 19, das dadurch 40 Capitel erhält.

Der Störenfried c. 11, welcher diese Verschiedenheiten verursacht, rührt aber nachweisbar aus einer späteren Interpolation her. Es ist bereits von Duellius in der 'observatio praevia ad librum II' seiner Miscellanea hervorgehoben worden, dass in der Regel von dem Orden niemals in erster Person, wie in den Gesetzen und Gewohnheiten, gesprochen wird, sondern der Redende, welcher sich häufig durch ein 'Statuimus (wir setzen)' einführt, offenbar kein Mitglied des Ordens ist. Davon bildet nun c. 11 eine Ausnahme: hier ist es der Hochmeister, der das Wort führt, wie 'unsirme huse' in der Überschrift, 'wer uns habe gegeben, unsere brudere', im Text deutlich zeigen. Nun stört dieses Capitel den Zusammenhang und ist offenbar hier an eine falsche Stelle gerathen. Wir werden daher diejenigen Fassungen der Regel für die ursprünglicheren zu halten haben, in denen es sich nicht findet, das ist also die lateinische, die altfranzösische und die erste Classe der deutschen, in der sich auch die ältesten, sicher noch dem 13. Jahrhundert angehörenden Handschriften B 79, W 187 und W 208 befinden. Für die Regel scheiden somit die beiden niederdeutschen Versionen von vorne herein bei der Frage nach der Priorität der Sprache aus und wir haben nur die lateinische, altfranzösische und deutsche Redaction in Rechnung zu ziehen. Ein Vergleich derselben mit den Quellen führt uns hier alsbald zu einem sicheren Resultat. Da auch in der Regel ebenso wie in dem Prologe zahlreiche Bibelstellen benutzt sind, nämlich c. 1 Ev. Johan. VI, 38 und Luc. II, 51; c. 7 I. Reg. 2, 17; c. 9 Ev. Johan. VI, 57 und VIII, 51; c. 26 Psalm. CXXXII, 1; Rom. XII, 10; Eph. IV, 26; Matth. V, 23, 24; c. 34 Hebr. IX, 4 und Luc. II, 8, in Summa 11 Citate, so zeigt eine Vergleichung derselben, dass der Wortlaut der lateinischen Fassung mit der Vulgata wörtlich übereinstimmt, während das Deutsche sich, obwohl die Übersetzung genauer ist, als in dem Prolog, doch nicht immer

in denselben Ausdrücken bewegt. Bei Differenzen des Deutschen und Lateinischen (aus Luc. II, 51 'descendit', c. 1 'descendens, varende', Eph. IV, 26 'iracundiam vestram', ebenso c. 26, 'unseren zorn', Hebr. IX, 4 'arcam testamenti', c. 34 'in area testamenti, in der archen, test.' fehlt) stimmt das Französische einmal (c. 1 'dessendi') mit dem Lateinischen, einmal c. 26 'nostre corous' mit dem Deutschen überein, die letzte Stelle ist leider in der einzigen Handschrift ausgefallen, die Stellung des Französischen tritt demnach für die biblischen Citate in der Regel nicht so prägnant hervor, wie im Prolog, weil die Unterschiede zwischen der lateinischen und deutschen Redaction zu gering sind. Neben den biblischen Anführungen werden an fünf Stellen der Deutschordensregel Sätze der Augustinerregel verwerthet, in denen ebenfalls der lateinische Wortlaut genau übereinstimmt, nämlich c. 8 Schluss: 'sed ad hoc studeat, cum orat deum quatenus hoc, quod habet in ore, versetur in mente' = Reg. S. Augustini c. 9 ('Holstenius, Codex regularum monasticarum' ed. 2. II, 124), c. 11 gegen Ende: 'is probet, quantum ei desit in illo sancto interiore habitu cordis, qui pro habitu corporis litigare consuevit' = Reg. S. Aug. c. 26 (l. c. 125); c. 13 Mitte: 'nec debent omnes velle, quod vident aliquos pro sua necessitate de misericordia accipere' und 'ne sole eis fauces sumant cibum, sed et aures esuriant dei verbum' = Reg. S. Aug. c. 15 und 13 (l. c. 124); c. 26: 'et non pigeat ex ipso ore proferre medicamenta, unde facta sunt vulnera' = Reg. S. Aug. c. 39 (l. c. 126), endlich c. 34: 'idcirco magister pre omnibus bonorum operum se prebens exemplum fratribus corripiens inquietos, suscipiens infirmos, consolans pusillanimes et ad omnes patiens' = Reg. S. Aug. c. 43 (l. c. 127). Auf diese Benutzung der Augustinerregel hat schon 1724 Duellius hingewiesen, indem er in der Vorrede seiner Ausgabe bemerkt: 'fundamentum horum statutorum Regula S. Augustini est, cuius magna satis fragmina dictorum confirmationi inservientia hinc inde allegantur'.

Die Hauptquelle der Deutschordensregel ist aber die sogenannte Trecensische Regel der Tempelherren, welche in 72 Capiteln 1128 auf Antrieb des heiligen Bernhard von Clairvaux erlassen wurde und die ihrerseits wieder auf der Benedictinerregel beruht. Bereits Münter hat in seinem Statutenbuch des Ordens der Tempelherren (1794) auf die verwandten Bestimmungen des deutschen Ordens im einzelnen hingewiesen. Wir wissen aus der narratio de primordiis ordinis Theutonici, deren Abfassungszeit zwischen 1204 und 1211 zu fallen scheint, dass 1198 im März, nachdem das Hospital der Deutschen zu Accon zu einem Ritterorden erhoben war, der Grossmeister der Templer dem neuen Orden ein Exemplar der Templerregel übergeben hat ('cui

magister templi dedit regulam ordinis milicie templi scriptam deinceps in eadem domo servandam')[1]. Am 19. Februar 1199 bestätigte Papst Innocenz III., wie uns die narratio lehrt, auf Ansuchen einer an ihn gerichteten Gesandtschaft dem Orden: 'ordinationem factam in ecclesia vestra iuxta modum Templariorum in clericis et militibus et ad exemplum Hospitalariorum in pauperibus et infirmis'[2]. Die Johanniterregel, welche in ihrer ältesten Form in einer Bestätigung Bonifacius VIII. vom 7. April 1300 erhalten ist, hat nur den Stoff für c. 4—7 der Deutschordensregel geliefert, besonders findet sich c. 23 der Johanniterstatuten[3] wörtlich in c. 6 der Deutschordensregel benutzt:

Ioh. c. 23.	Duell. p. 19[4].
(infirmus) ibi tamquam dominus secundum posse domus omni die, antequam fratres eant pransum, caritative refficiatur et in cunctis dominicis diebus epistola et evangelium in ea domo cantetur et cum processione aqua benedicta aspergatur.	secundum . . facultatem domus misericorditer tractentur et omni die, antequam fratres eant pransum, infirmi caritative reficiantur et diebus dominicis epistola et evangelium eis legantur et aqua benedicta aspergantur cum processione.

Weit zahlreicher sind die Anklänge an die Templerregel, welche sich von c. 8 an bis zum Schlusse der Deutschordensregel fast in jedem Capitel nachweisen lassen. Das schlagendste Beispiel (es würde zu weit führen, diese wörtliche Übereinstimmung im einzelnen aufzuzählen) bietet c. 67 der Templerregel, verglichen mit c. 36 der Deutschordensregel.

TR. c. 67. De levibus et gravibus culpis.	DOR. c. 36 (Duell. 33). De penitentiis fratrum.
Si aliquis frater loquendo vel militando aut aliter aliquid leve deliquerit, ipse ultro delictum suum satisfaciendo magistro ostendat. De levibus, si consuetudinem non habeant, levem penitentiam habeat. Si vero eo tacente per aliquem alium culpa cognita fuerit, maiori et evidentiori subiaceat discipline	Si aliquis frater loquendo vel militando aut aliter[4] aliquid leve deliquerit, ipse ultro delictum suum satisfaciendo magistro suo ostendat et de levibus, si in consuetudine non habentur, levem penitentiam habeat: si vero latere volentis per alium culpa detecta fuerit, maiori et evidentiori subiaceat discipline.

1) Script. rer. Pruss. I, 225. 2) Strehlke, Tabulae ordinis theutonici n. 297. 3) Prutz, Kulturgeschichte der Kreuzzüge 604. 4) Nach den Hss. corrigiert.

et emendationi. Si autem grave erit delictum, retrahatur a familiaritate fratrum nec cum illis simul in eadem mensa edat, sed solus refectionem sumat. Dispensationi et iudicio magistri totum incumbat, ut salvus in iudicii die permaneat.

Si autem grave fuerit delictum, a fratrum consortio sequestretur nec cum illis in eadem mensa edat, sed solus refectionem sumat, dispensationi et iudicio magistri et fratrum totus incumbat, ut salvus in die iudicii permaneat.

Dass hier der lateinische Wortlaut unmittelbar aus der Templerregel geflossen ist, wird füglich Niemand bezweifeln. Von den übrigen vier Fassungen schliesst sich nur die französische wörtlich an die lateinische an, sie übersetzt das unklare 'militando' durch 'en chevauchant' und sagt für 'si in consuetudine non habentur' — 'seles ne sont en costume': die drei deutschen Texte ersetzen übereinstimmend 'militando' durch 'mit werken' und umschreiben den anderen knappen Ausdruck durch einen ganzen Satz, dessen niederdeutschen Wortlaut ich anführen will: 'eth en were dhan alse vele; dat he dhe zeluen kleynen schůlt alse dycke dhede, dat men eme billike dar umme zyne bothe ouch grother zolde maken unde dhe lengher'. Somit ergiebt sich für die Regel ebenfalls die Priorität des Lateinischen, dem das Französische am nächsten steht, während die drei deutschen Übersetzungen (wir können jetzt mit Recht von solchen sprechen) sich erheblicher von ihm entfernen. Eine Mittelstellung zwischen lateinischer und deutscher Fassung, wie beim Prolog, liess sich für das Niederländische nicht erweisen.

Weit durchgreifender als in der Regel sind die Abweichungen der einzelnen Redactionen in dem zweiten Theile der Deutschordenstatuten, den Gesetzen. Bereits ein Blick auf die Anzahl der Capitel zeigt, dass es sich hier um weit grössere Divergenzen handelt; während der holländische Text in diesem Abschnitt in 40 Capitel zerfällt, variieren die lateinischen Handschriften zwischen 43, 46 und 49, die deutschen sogar zwischen 42 und 54, in dem einzigen französischen Codex lässt sich beim Fehlen der Capitelzählung die Anzahl derselben leider nicht sicher feststellen. Eine Vergleichung der umfangreichsten deutschen Handschrift (B 1), welche nach einem nicht numerierten Eingangsabschnitt 53 Capitel aufweist, mit der kürzesten deutschen Fassung (W 187), in der sich nur 42 finden, lässt nun die Differenz von 12 dadurch hervortreten, dass 5 Abschnitte (c. 7. 8. 31. 32. 33 der längeren Redaction) in der kürzeren überhaupt fehlen, während 7, nämlich c. 19. 21. 22. 26. 37. 43 und 52 ohne Überschrift an die vor-

hergehenden angeschlossen, daher zwar vorhanden, aber nicht mitgezählt sind. Von den 5 fehlenden Abschnitten sind 4 (c. 7. 8. 31. 33) auch in dem holländischen Text nicht zu finden, c. 32 ist daselbst ohne eigene Zahl mit c. 31 (44 resp. 34 der deutschen Hss.) in Verbindung gebracht, dagegen stehen dieselben 4 Abschnitte in der lateinischen und genau übereinstimmend auch in der französischen Fassung mit c. 1. 34 und 53 zusammen an dritter Stelle unter den Gesetzen. Man wird daher nicht irre gehen, wenn man jene 4 Capitel für Bestandtheile einer einzigen Satzung hält, welche in die kürzeren deutschen Hss. (W 187. 208, K 1563. 1851) und in die holländischen Texte noch keinen Eingang gefunden hatte. Dass sie ursprünglich zusammengehören, ergiebt sich auch aus der defecten Hs. K 1574, in der sie hintereinander zwischen c. 10 und 11 eingeschaltet sind. Eine zweite Gruppe von zusammengehörigen Bestimmungen erweist eine doppelte Überlieferung in der zwar erst 1539 abgeschriebenen lateinischen Handschrift der Stuttgarter Bibliothek: hier folgen unter der Überschrift 'quedam statuta ut infra' hinter c. 4 (2 der deutschen Zählung) die Capitel 23. 18 (mit Zusatz), 22 (ohne Anfang), 24. 25, Anfang von 22, 19 mit Zusatz, 26. 21. 20, während sie später an derselben Stelle, wie in den übrigen lateinischen Handschriften, mit diesen genauer übereinstimmend als oben, noch einmal aufgeführt werden. Einen dritten Complex für sich innerhalb der Gesetze bilden die c. 39—53, das Strafgesetzbuch des Ordens enthaltend. Scheiden wir diese drei zusammenhängenden Stücke (7. 8. 31. 33, 18—26, 39—53) aus, so bleiben noch fünf jetzt getrennte Abschnitte übrig 1—6, 9—17, 27—30, 32, 34—38), in denen wahrscheinlich ebenfalls ein ursprünglich zusammengehörender Bestandtheil der Gesetze zu erblicken ist.

Da in den ältesten deutschen Handschriften die c. 7. 8. 31. 33 überhaupt noch nicht vorkommen, so könnte man zu dem Schlusse geneigt sein, dass für die Gesetze die Priorität der Sprachen anders zu bestimmen ist, als es für Prolog und Regel der Fall war, dass für diesen Abschnitt nicht der lateinische Text, sondern der deutsche oder niederländische die älteste Fassung darbietet. Wir werden auch in diesem Abschnitt die Quellen zu Rathe ziehen, zunächst also wieder etwa vorkommende biblische Citate. Es lassen sich freilich innerhalb der Gesetze nur 8 Bibelstellen nachweisen c. 34 Jac. II, 26; c. 35 Ps. 16. 2; c. 36 III. Reg. 6. 22 und 10. 16, Matth. 23. 11. 12; c. 39 I. Cor. 11. 31, Deut. 25. 2, Matth. 12. 36, von denen das erste, zweite, fünfte und sechste im Lateinischen wörtlich mit der Vulgata übereinstimmen, während beim dritten, vierten, siebenten und achten nur der Gedanke mehr oder weniger genau wiederholt wird: in den beiden

Matthäusstellen aber entsprechen die Wendungen des deutschen Textes der Bibel mehr als die lateinische Fassung. Man vergleiche:

Matth. 12. 36.	Lat. c. 34.	Deutsch c. 39.
Omne verbum otiosum . . . reddent rationem in die iudicii.	de verbo otioso homines . . protrahi habeant ad iudicium.	Ouch muzen rede geben . . an deme urteiles tage eines iegliehen muzigen wortes.
Matth. 23. 11. 12.	Lat. c. 30.	Deutsch c. 36.
Qui maior est vestrum erit minister vester, qui autem se exaltaverit, humiliabitur et qui se humiliaverit, exaltabitur.	Fratres . . contendant secundum evangelium maioritatem mutuis ministeriis et caritatis officiis obtinere.	. . sullen alle die brudere mit vlize sten, daz sie ouch mit minnen unde dienste unde demutekeit enkegen einander daz erwerben, daz sie in deme himelriche erhohet werden, als daz evangelium sprichet: der sich hie genidert, der wirt dort gehohet.

Besonders die letzte Stelle ist bemerkenswerth: von den anderen Texten entspricht der französische, wie gewöhnlich, dem lateinischen, der holländische dem deutschen auf das Genaueste. In demselben c. 34 (39) wird noch ein weiteres Citat, aus dem heiligen Gregorius, angebracht:

Dicit enim Gregorius: qui minima negligit, paulatim defluit ad maiora et cavendum summopere est, cum vitamus grandia, ne obruamur arena.	Wande sente Gregorius sprichet: swer die minnesten versumet, der vluzet al gemecliche zu den grozen, vnde desist mit allem vlize zu hutene, so wir die grozen sunde vermiden, daz uns der sant icht verdrucke.

Trotz der prägnanten Schlusswendung findet sich die Stelle nicht wörtlich bei Gregorius: der Gedanke ist in den Moralia in Job X, 11 §. 21 folgendermassen gegeben und er liegt offenbar obigem Citat zu Grunde:

'Ex vanitate ergo, ut et superius dictum est, ad iniquitatem ducimur cum prius per levia delicta defluimus, ut usu cuncta levigante, nequaquam post committere etiam graviora timeamus. — Si enim curare parva negligimus, insensibiliter seducti audenter etiam maiora perpetramus'. Dass das Citat kein wörtliches ist, scheint der

Schreiber (oder die Vorlage) der Stuttgarter lateinischen Handschrift gefühlt zu haben, denn er schreibt statt 'Gregorius' — 'Ecclesiasticus' und hat dann die Stelle Eccl. 19, 1 im Auge: 'qui spernit modica, paulatim decidet'. Während also bei den Matthäusstellen entschieden die deutschen Fassungen der benutzten Quelle näher stehen, lässt sich dieses für die übrigen sieben Citate aus der heiligen Schrift und aus dem Kirchenvater nicht erweisen.

Eine weitere Quelle der Gesetze finden wir, worauf schon Münter und De Wal aufmerksam gemacht haben, in den Templerstatuten, aber nicht in der lateinischen Regel von Troyes, welche der Deutschordensregel zum Vorbilde gedient hat, sondern in der erweiterten altfranzösischen Bearbeitung und Ergänzung derselben[1], von welcher bisher drei Handschriften (in der Corsinischen Bibliothek zu Rom, in der Nationalbibliothek zu Paris und zu Dijon) bekannt geworden sind. Und zwar gehen diese Anklänge durch alle Theile, in welche sich die Gesetze nach der handschriftlichen Überlieferung zerlegen liessen. Sehen wir vorläufig von dem Strafgesetzbuch (c. 39—53 der deutschen, 34—43 der lateinischen Fassung) ab, so bleiben als zusammenhängende Abschnitte das unnumerierte Eingangscapitel in 16 Paragraphen, die c. 1—6. 9—17. 27—38 der deutschen Zählung, die Capitel 18—26 und endlich c. 7. 8. 31. 33; in allen, mit Ausnahme des letzten, lassen sich jene Entlehnungen aus den Templerstatuten nachweisen. Im Eingangscapitel stammen die §§. 7 und 15 aus dem c. 123 der Templerstatuten, die Capitel 3—6. 9—17. 37 und 38 beruhen auf den Abschnitten 122. 123. 77. 78. 55. 56. 57 der Satzungen der Tempelherren, und von der dritten Gruppe (18—26) zeigen die c. 22 und 23 Verwandtschaft mit c. 122 und 123. Nicht auf die Templerstatuten gehen somit nur 14 Paragraphen des Eingangscapitels, c. 1. 2. 27—30. 35 und 36[2] der zweiten, 18—21. 24—26 der dritten Gruppe zurück.

Eine so wörtliche Übernahme der Templerstatuten, wie die der Trecensischen Regel in der Deutschordensregel, hat nun in den Gesetzen nicht stattgefunden, weshalb sich auch so schlagende Parallelen, wie dort, hier nicht ziehen lassen. Vielmehr war mit der Reception des fremden Stoffes im deutschen Orden gewöhnlich eine Weiterentwickelung verbunden. Wenn z. B. im Tempelorden den Amtsbrüdern anbefohlen wird, denjenigen, die sie um Geräth oder Waffen ansprechen, freundlich zu begegnen und keinen Bruder zum Zorn zu

1) Règle et statuts secrets des Templiers . . publiés par C. H. Maillard de Chambure. Paris 1840. 2) Von diesen berührt sich c. 30, Profess des Novizen, mit den Dominikanerstatuten, s. unten.

reizen (c. 123, p. 351) so erweitert das Deutschordensgesetz dieses Gebot auf alle Menschen: c. 7 (9): 'et non solum frater fratri benevolum se exhibeat, sed etiam universis fratribus competit, ut omnibus hominibus, cum quibus conversantur, vite bone exemplum prebere studeant formamque modestie et discipline'; oder bei der Aufzählung der schwer verdaulichen Speisen, welche der Firmarientafel verboten sind:

T. St. c. 78 p. 301.	DO. Ges. c. 8 (11).
Lentiles ne feves a les chorches ne chos si nest flori ne cheer de beuf ne de truie ne de chievre ne de bouc ne de chatron ne anguiles ne deit oin doner a la table de lenfermerie.	Carnes vaccine salse, caseus salsus, lentes, fabe cum cortice, vel alii cibi minus sani non debent ad prefatam tabulam pro ferculo dari.

Im deutschen Orden wird nur eine Fleischsorte, und zwar nur eingesalzen, verboten, der Aal bleibt unberücksichtigt, wenigstens in den lateinischen (die französische Version fällt für dieses Capitel leider aus) und den ältesten deutschen Handschriften (W 187 und K 1563), in allen übrigen und den niederdeutschen wird er dagegen zu 'gesalzene Fische' erweitert.

Für das nicht gezählte Eingangscapitel, aus welchem ebenfalls 2 Paragraphen (7: 'duo fratres non debent equitare simul in una equitatura' und 15: 'Nullus frater sanus in domo in culcitra plumea dormiat') auf den französischen Templerstatuten beruhen (c. 123 p. 375: 'et II freres ne doivent chevauchier en une beste' und p. 339: 'nul frere qui demore au convent . . ne doit gesir en materas'), ergiebt sich eine weitere Quelle in der Regel des Hospitals S. Spiritus in Saxia in Rom [1], von welcher 5 Capitel genau mit den §§. 3 (Essen ausser dem Hause), 5 (Briefe tragen), 9 (Verbot der Commende), 11 (Verbot des Bauens) und 16 (Verbot des Schimpfens) übereinstimmen, im letzten Paragraphen ist der Anklang wieder ein wörtlicher:

Regula ord. S. Spiritus in Saxia c. 50:	Statuta equit. Theuton. (Duellius II, 35).
De iniuriis vitandis. Nullus aliquem fratrem clamare audeat proditorem vel regeneratum (l. renegatum) neque ore fetentem vel mentitum vel filium meretricis	Nullus frater aliquem cristianum audeat clamare proditorem vel renegatum vel ore fetentem aut filium meretricis aut equipollentibus vituperare.

1) Holstenius, Cod. Reg. Monast. V, 503 sqq.; die angeführten Stellen 506 und 510, c. 15 und 47 50.

et qui in culpis istis ceciderit, sine pena non sit, sed septem diebus graviter puniatur. Et quarta et sexta feria in pane et aqua ieiunet.

Auch hier ist im Deutschorden das Verbot weiter gefasst, als in der Vorlage, wo es sich auf den Verkehr der Ordensbrüder unter einander beschränkte. Die vier anderen Fassungen weichen in der Wiedergabe dieses Paragraphen mehr oder weniger ab: 'nus freres napiant crestien ne renoie ne puant ne fis de fole feme ne tes vilaines paroles — engeen broeder en sal neghenen kerstenen mensche heiten verredere of ontronnen van dien ghelove of dat hem die adem stinke of eens bosen wijfs sone of mit dusgedhanen woerden scelden', ebenso im Mittel- und Niederdeutschen. Für diesen Theil dürfte die Priorität des lateinischen Textes sicher sein.

Es bleibt noch übrig, den letzten Abschnitt der Gesetze ins Auge zu fassen, c. 34—43 (39—51), das Strafgesetzbuch. Es gliedert sich nach einer theologischen Einleitung (c. 34 oder 39) in eine Darstellung des Verfahrens (c. 35. 40) und eine Aufzählung der einzelnen Übertretungen: c. 36 (41) werden summarisch die geringeren behandelt, c. 37 (42) die culpe leves (10), 38 (44) culpe graves (13), 39 (45) culpe graviores (9), 40 (46) culpe gravissime (6) specialisiert, c. 41—43 (47—51) handelt von dem Vergehen der Priesterbrüder. Von den 38 (10 + 13 + 9 + 6) einzelnen Fällen, welche das Strafgesetzbuch des Deutschordens unterscheidet, gehen 12 auf den Templerorden zurück (I, 5. 8. 9, II, 1, III, 3. 5. 7, IV, 1—5), in welchem aber nur zwei Grade der Schuld unterschieden wurden, für die Verlust des Mantels und Verlust der Mitgliedschaft des Ordens die Strafe war, während im deutschen Orden die culpa levis mit 1—3 Tage Fasten, gravis mit Verlust des palliums, gravior mit der Jahrbusse (penitentia annualis) und gravissima mit dem Verlust des Ordens bestraft wurde. Die Viertheilung des Strafgesetzbuches entspricht genau den Constitutionen des Dominikanerordens[1], bei welchem ebenfalls culpe leves, graves, graviores, gravissime aufgezählt werden: doch war im Predigerorden die Classificierung der einzelnen Vergehen eine andere, meist strengere; der culpa levis, welche dort in 32 Sätze zerfällt, meist Nachlässigkeiten beim Gottesdienst, wird in den Deutschordensgesetzen kein ent-

1) Holstenius, Cod. Reg. Monast. IV, 51—65, c. XVI—XIX; vgl. Denifle im Archiv für Litteratur- und Kirchengeschichte des Mittelalters Bd. I. 1885. S. 193 die Constitutionen von 1228.

sprechendes Capitel gewidmet, vielmehr finden sich die im deutschen Orden als leichte Schuld bezeichneten Übertretungen im Predigerorden unter den culpe graves und graviores wieder, so I, 2, Verkehr mit verdächtigen Frauen = Dom. Reg. c. 17, II, 3, wo der Verkehr mit Frauen im Allgemeinen untersagt wird, I, 3 Rühmen der Sünde = Dom. R. c. 17 I, 6 (Vertheidigen der Schuld), I, 4 Lügen = Dom. R. c. 17 I, 4 mit wörtlichem Anklang:

DOG. c. 37 (42).	Dom. R. l. c. 4.
si mendacium in fraudem deceptionis alicuius ex industria dixerit.	Si quis mendacium de industria dixisse deprehensus fuerit.

I, 6 Mahlzeit mit Weltlichen = Dom. Reg. c. 5 (de cibo) 3.

I, 7 Vorhalten der alten Schuld = Dom. R. c. 17 I, 8, wieder wörtlich übereinstimmend:

si unius opprobriis, derisionibus aut etiam preteritam culpam, de qua satisfecerit, alicui obiiciens malitiose quemquam ad conturbationem permoverit.	si quis fratri preteritam culpam, pro qua satisfecit, improperaverit.

endlich I, 10 Spielen = Dom. Reg. c. 18 (Gravior culpa) V, 2. Wie man sieht, sind im deutschen Orden die Vergehungen nicht nur als geringere charakterisiert, sondern es wird auch der dolus schärfer betont, so zu 2 das Hervorheben des Verdächtigen, zu 4 in fraudem deceptionis alicuius.

Aus dem 2. Abschnitt, den culpe graves, berühren sich 7 Sätze mit der Dominikanerregel: 2. Schmähbriefe = Dom. Reg. c. 17 II, 5, wo von Briefen überhaupt die Rede ist; 4. Ausbleiben über Nacht = Dom. Reg. c. 17 III, 2; 6. Verschmähen des Gegebenen ib. III, 3; 7. Verleumdung der Brüder ib. III, 4; 10. Verwunden mit leichten Waffen = Dom. Reg. c. 18 (Gravior culpa) I, 2; 11. Ungehorsam = Dom. Reg. c. 18 I, 1; 12. Handanlegen an einen Bruder ib. IV, 4. Der dritte Grad hat von seinen neun Punkten vier der Dominikanerregel entlehnt, nämlich: 1. Verwunden mit schweren Waffen c. 18 IV, 1; 2. Verschwörung l. c. VIII, 1; 4. Diebstahl und 6. Fleischesverbrechen, beide aus IV, 1 mit wörtlichen Anklängen:

DOG. c. 39 (45).	Dom. Reg. l. c.
Si furtum commiserit; — si in peccatum carnis lapsus fuerit.	Si quis autem (quod deus avertat) in peccatum carnis lapsus fuerit aut furtum commiserit.

Aus der gravissima culpa beruht der sechste Paragraph (Sodomie) auf Dom. Reg. c. 18 (gravior culpa, die gravissima culpa ist im Dominikanerorden nicht specialisiert) IX, 2 (concubitus contra naturam). Es sind also dem Strafgesetzbuch des Predigerordens entlehnt die Abschnitte I, 2—4. 6. 7. 10, II, 2. 4. 6. 7. 10—12, III, 1. 2. 4. 6, IV, 6 in Summa 18[1], zu welchen die 12 aus den Templerstatuten kommen, zusammen 30; es bleiben noch acht Paragraphen übrig, die, soweit in ihnen nicht allgemeine kirchliche Vorschriften enthalten sind, die Weiterbildung des Strafrechts im deutschen Orden darstellen, nämlich I, 1 Tragen verdächtiger Briefe, II, 3 Herbergen bei Anrüchigen, II, 5 Heimliche Mahlzeit, II, 8 Trunkenheit, II, 9 Beihülfe zu Verbrechen, II, 13 Unbefugtes Senden von Almosenbittern, III, 8 Abtrünnigkeit vom Orden, III, 9 Loses Leben in der Welt. Die beiden letzten Bestimmungen und das Verbot der Trunkenheit sind allgemeine kirchliche Vorschriften, das Vermeiden übel berüchtigter Herbergen ist bereits in der Regel ausdrücklich zur Pflicht gemacht (c. 28 'de itinerantibus: hospites et loca infamia notata vitent', hier 'si apud infames scienter et sine necessitate hospitatus fuerit'); I, 1, II, 5 und II, 9 (verdächtige Briefe, heimliche Mahlzeit und Beihülfe zum Verbrechen) decken sich mit drei Abschnitten des ungezählten Eingangscapitels der Gesetze. Man vergleiche:

c) *Literas ex certa causa suspectas* fratres bene discutiant, antequam eas suscipiunt bainlandas.	I, 1. Si frater alicuius extranei *literas ex certa causa suspectas* portaverit sine licentia vel duxerit nesciens quid contineant.
b) Fratres in domibus sine speciali licentia non bibant nisi aquam extra mensam.	II, 5. si in domo vel extra domum clanculo vel furtive comederit ac biberit.
m) Nullus fratrum *scienter prestet* equitaturam vel aliud *subsidium* eunti ad exercitum contra christianum vel ad *aliquod male factum*.	II, 9. si ad *aliquod male factum* equis, armis vel aliis *subsidium scienter* et volens *prestiterit*.

Es ist nun bezeichnend, dass sich diese wörtliche Übereinstimmung in keinem der deutschen und dem französischen Texte so vollständig wiederfindet, wie in dem lateinischen. 'Literas ex certa causa suspectas'

1) In den Constitutionen von 1228 finden sich noch nicht alle Bestimmungen, die der deutsche Orden aufgenommen hat. Bereits um 1240 wurden dieselben erweitert, s. Denifle S. 166.

übersetzt nur die niederländische Fassung an beiden Stellen gleichmässig: 'die van waren saken argweneeh zijn', im Mitteldeutschen heisst es das erste Mal: 'von waren sachen', das andere: 'von gewisser sache' ('certainement souspencenouses — por aucunes coses souspencenouses'). Im dritten Abschnitt wird das 'ad aliquod male factum' an erster Stelle von allen anderen Fassungen durch Einschiebung von 'anderre' (autre) näher bestimmt, für 'prestiterit' sagen die deutschen Texte II, 9 'lihet oder tut', der französische oben 'prest ayde', hier 'done aide'. Auch für diesen Theil scheint daher die Ursprünglichkeit der lateinischen Statuten erwiesen. Von den fünf Abschnitten, in welche sich nach der Überlieferung die Gesetze zerlegen lassen, dem ungezählten Eingangscapitel (I), den c. 18—26 (II), dem Strafgesetzbuch (III), den Abschnitten 1—6. 9—17. 27—30. 32. 34—38 (deutsche Zählung) (IV) und c. 7. 8. 31. 33 (V), sind I und III sicher ursprünglich lateinisch abgefasst: dasselbe wird man von V behaupten dürfen, das in den älteren deutschen Texten überhaupt fehlt; dagegen ist für II (18—26) und IV (1—38) kein zwingender Grund für die Priorität des Lateinischen zu finden; in IV ergab sich sogar (c. 34) eine Stelle, in welcher ein Vulgatacitat im Deutschen genauer der Quelle entsprach, als im Lateinischen: beide Abschnitte beruhen fast ausschliesslich auf den französischen Templerstatuten.

Eben diese französischen Templerstatuten sind auch die Quelle des dritten Haupttheiles der Deutschordensstatuten, der Gewohnheiten.

Auch die Gewohnheiten sind in den bisher bekannt gewordenen Handschriften verschiedenartig überliefert, die Zahl der Capitel derselben schwankt zwischen 57 und 67. Die meisten Codices zählen 63 Abschnitte, im Ganzen zehn, die drei Niederländischen, der Niederdeutsche und sechs Hochdeutsche (K 1563. 1574, B 1, W 19. 182, Stuttg. Archiv. b). Sieben deutsche Handschriften zerfallen in 64 Capitel (K 1851, W 186. 187. 209, die Römische und je eine Stuttgarter Archiv- und Bibliothekshandschrift); 65 Capitel finden sich in zwei hochdeutschen Fassungen, W 208 und einer Stuttgarter Bibliothekshandschrift, 66 in B 79 und der dritten Stuttgarter Archivhandschrift; die höchste Zahl mit 67 erreicht allein K 1556. Die drei anderen lateinischen Handschriften, die des Duellius, K 1564 und die Stuttgarter haben 60, 62 und 57 Capitel: in dem einzigen französischen Codex sind die Gewohnheiten leider nur ganz fragmentarisch erhalten.

Diese Verschiedenheit erklärt sich grösstentheils dadurch, dass mehrere Capitel zu einem vereinigt sind oder eins in mehrere zerlegt ist. Im einzelnen sind in der lateinischen Stuttgarter Handschrift vier

Capitel, c. 48—51, vermuthlich durch ein Versehen des Abschreibers ausgefallen, weshalb sie ursprünglich wohl 61 Capitel hatte; die Differenz zwischen der Handschrift des Duellius (60 c.) und der Römischen (64) beruht darauf, dass in jener (D.) die c. 1 und 2, 13 und 14, 15 und 16, 46, 47 und 48 je eins bilden, während c. 27 und 49 in je zwei zerlegt sind, so dass ein Überschuss von vier bleibt, der sich in K 1564 auf zwei vermindert, weil hier das erste Capitel (44 bei Duell., 50 in R., die Latein. Handschriften zählen Gesetze und Gewohnheiten durch) fehlt und c. 11 an 10 angeschlossen ist. In den deutschen Codices (zehn mit 63, sieben mit 64, zwei mit 65, zwei mit 66, einem mit 67 Capiteln) entsteht das Plus von vier Capiteln dadurch, das c. 2 in drei besonders überschriebene Abschnitte zerlegt ist und hinter 7 und 14 (der kürzesten Fassung) noch zwei besondere Capitel (hier 10 und 18) eingeschoben werden, in der zweiten Gruppe (66 c.) c. 18 an 17 ohne Überschrift angeschlossen ist, die dritte (65 c.) lässt auch in c. 34 die Zahl aus. In den sieben Handschriften mit 64 c. ist c. 2 nicht zerlegt, 18 an 17 angeschlossen, dafür aber die beiden eingeschobenen 10 und 18 (hier 8 und 16) vorhanden. Vergegenwärtigen wir uns, dass in der Überlieferung der Deutschordensregel die Handschriften B 79, W 187 und 208, K 1563 und 1556 und R die älteste Fassung erhalten haben, dass von diesen in W 187, 208 und K 1563 die Gesetze in der ursprünglichen Form erscheinen, so wird man auch diese drei Codices in den Gewohnheiten für die ältesten anzusehen haben: von ihnen zählt W 208 65 (eigentlich 66), W 187 64, K 1563 nur 63 Capitel. Die lateinischen Handschriften haben das eingeschobene Capitel 10 (8) nicht, wohl aber 16 (15), und ebenfalls 18 an 17 angeschlossen, bieten also dieselben Erscheinungen, wie die deutschen Codices mit 64 Capiteln.

Zu diesen Unterschieden in der Zahl resp. der Zählung der einzelnen Capitel treten nun weitere Differenzen innerhalb einiger Abschnitte; dahin gehört ein längeres Stück in c. 3 (der gewöhnlichen Rechnung), welches von den Landcomthuren handelt, die zur Hochmeisterwahl heranzuziehen sind: es fehlt gänzlich in einer lateinischen (K 1564), der französischen und drei deutschen Handschriften (W 187, K 1563 und St. Bibl. 2), steht in den drei übrigen lateinischen Texten (Duellius, Stutt. und Röm.) an erster Stelle, in zwei deutschen (W 208 und K 1556) im zweiten Capitel der Gewohnheiten. Die lateinische Fassung weicht an diesem Punkte erheblich von der deutschen ab: während dort die Gebietiger, die zur Meisterwahl zu berufen sind, einzeln aufgezählt werden: 'preceptor Pruzzie, Alamannie, Austrie, Apulie, Achaje, Hermenie' und im Nachtrag ('preterea cum preceptor

Livonie unum de potioribus membris nostri ordinis existat') der Landmeister von Livland, ist die Zahl in der deutschen Bearbeitung nicht genau angegeben: 'den commenduren von duschen landen, von Pruzen, von Niflande . . . . ouch die commendure von Pullen unde von anderen landen, die deme heiligen lande naher gelegen sint'. Dass für dieses Stück der lateinische Text der ursprüngliche ist, bedarf wohl keines Beweises, doch haben wir es in demselben, wie das Fehlen in einigen, die verschiedene Stellung in anderen Handschriften beweist, mit einem erst später angefügten Zusatz zu thun.

Eine fernere Abweichung findet sich in c. 8 (gewöhnliche Zählung), in welchem die Comthure genannt werden, die der Meister nur mit Zustimmung des Capitels ein- und absetzen darf: von Armenien, Romanien, Sicilien, Apulien, Deutschland, Oesterreich, Preussen, Livland und Spanien. So lauten die Namen in den vier lateinischen, der französichen, niederdeutschen und neun deutschen Handschriften (W 187. 208. 182. 19, K 1556. 1563, B 1 und Stutt. Archiv a und b), eine niederländische (W 18) fügt noch eine zehnte Provinz, Lamparten, hinzu, dagegen fehlen in einer niederländischen (Giessenburgs) und sechs deutschen (W 209, K 1574. 1851, B 79, Stutt. Archiv c, Bibl. 1) die vier Provinzen Romanien, Sicilien, Oesterreich und Spanien, während in je einer deutschen Oesterreich (W 186) und Oesterreich, Romanien und Sicilien (Stutt. Bibl. 2) ausgelassen ist. Da hier die lateinischen Texte mit den besten deutschen übereinstimmen, werden wir die Verkürzung in der ältesten deutschen Handschrift (B 79) doch nicht für ursprünglich halten.

Endlich zeigt sich in c. 17 eine Differenz zwischen den lateinischen und deutschen Codices. Jene enthalten nur den ersten Satz dieses Capitels, welcher von den zum Generalcapitel auf Kreuzerhöhung (Sept. 14) zu berufenden Comthuren handelt, während in allen deutschen Hss. noch drei weitere Sätze über den Ämterwechsel im Generalcapitel folgen, auch in den vier ältesten (K 1556, B 79, W 187 und 208), welche diese Sätze bereits oben als eigenes Capitel 10 (resp. 8) gebracht haben. In den lateinischen Hss. ist der erste Satz von c. 17 (lat. 57. 68. 99) mit 18 zu einem Abschnitt verbunden, ebenso bilden in sechs deutschen Codices (B 79, W 187. 208, K 1574. 1563 und R) und den Holländischen die Capitel 17 und 18 (resp. 18. 19 und 21) einen Abschnitt, während in den sieben anderen deutschen und der niederdeutschen Handschrift beide Capitel getrennt vorkommen. Offenbar ist diese Bestimmung über den Ämterwechsel auf dem Generalcapitel, die sich nur in den deutschen Handschriften, an verschiedenen Stellen

und zum Theil doppelt, findet, ein späterer, der lateinischen Fassung noch fremder Zusatz.

Um zu entscheiden, welche Redaction der Gewohnheiten als die ursprüngliche anzusehen ist, würde wieder die Vergleichung der verschiedenen Texte mit den Quellen von Nutzen sein. Biblische Citate finden sich in den Gewohnheiten nur an einer Stelle, im c. 7 aus Luc. 2, 46, Prov. 11, 14 und Exod. c. 18, deren Wortlaut im Lateinischen mit der Vulgata übereinstimmt, doch zeigt auch das Deutsche (wohl aber das hier erhaltene Französische) keine Abweichung. Die Hauptquelle der Gewohnheiten aber ist, wie bereits erwähnt, die französische Templerregel, aus der von den 63 (resp. 64) Capiteln der meisten deutschen und lateinischen Handschriften 52 entnommen sind, nämlich c. 1—6. 8—11. 13. 14. 16. 19—33. 35. 36. 39—58. 60. 62: nur die Abschnitte 7. 12. 15. 17. 18. 34. 37. 38. 59 und 61 beruhen nicht auf dieser Quelle.

Da die französischen Statuten der Templer den Hauptstoff für die Gewohnheiten des deutschen Ordens abgegeben haben, so liegt es nahe, daran zu denken, dass die französische Fassung der Deutschordensstatuten in diesem Abschnitt der Quelle am nächsten steht. Leider sind von dieser nur c. 1—12. 31 und 32 erhalten, doch reichen dieselben aus, um zu zeigen, dass die beiden französischen Texte nicht unmittelbar mit einander verwandt sind, sondern dass die lateinische Redaction das Mittelglied bildet. Wir nehmen aus c. 11 ('De bestiis et familia magistri') einige Stellen zum Beweise:

Templer Regel §. 68 (S. 246—48).	Duellius c. 52 p. 54.	Hennig, Statuten S. 7.
Li mestres doit avoir . . i valet gentil home por porter son escu et sa lance . .	Magister debet habere . . turcopulum pro scuto et lancea ducendis.	Li maistres doit avoir . . turcople pour son escu et pour sa lance.
li mestres doit avoir II freres chevaliers a conpaignons.	duos etiam fratres milites habebit comites.	il doit avoir II freres chrs.

Die hervorgehobenen Worte der Templerregel, welche das Lateinische wiedergiebt, fehlen beide Mal im Französischen. Unter sich ist das Verhältnis der Redactionen innerhalb der Gewohnheiten das nämliche, wie in der Regel und den Gesetzen: das Französische steht dem Lateinischen nahe, die deutschen Texte entfernen sich mehr von demselben, z. B. in demselben c. 11: 'tempore guerre — en tens de

gerre — als men oerloghe hevet — so man vrlouge hat — alse men orloghe hat'.

Die 10 Capitel, welche sich nicht auf die Templerstatuten zurückführen lassen, enthalten nun folgendes: c. 7 eine biblische Begründung des Rathes ('salus, ubi multa consilia'); c. 12 Verbot, dass der Meister ohne Zustimmung des Capitels das heilige Land verlasse; c. 15 Unterhalt des Meisters durch den Tressler, eventuell durch die Balleien; c. 17 und 18 Generalcapitel und Capitelssiegel; c. 34 Klagen über die Knechte; c. 37 und 38 Sattelhaus und kleine Schmiede; c. 59 gleiches Mass für alle Brüder; c. 61 Zurücklassung der Waffen im heiligen Lande. Von diesen ist c. 7 nur eine allgemeine moralische Erörterung, c. 59, gleiches Mass für Alle, die Wiederholung eines mehrfach in der Regel ausgesprochenen Satzes, ebenso hängt c. 34, Klagen über die Knechte, mit c. 34 der Regel ('officiati, qui suos subditos correctione solita interdum poterunt castigare') zusammen; c. 37 und 38, die Obliegenheiten der Brüder von dem Sattelhaus und der kleinen Schmiede entsprechen den Befugnissen des Untermarschalls im Templerorden, §. 73 (292 und 293), sind hier nur mehr detailliert. Dagegen scheinen die c. 12. 15. 17. 18 und 61 selbständige Bestimmungen zu sein. Das Verhältnis der fünf Redactionen lässt sich für diese noch aus c. 12, das auch im Französischen erhalten ist, erkennen:

Ex sacre constitutionis iustitia nullus magister de cetero transfretabit, nisi summa necessitas urgeat et capituli suadeat universitas.	Dou droit dou saint nus maistre desor en avant ne passera lamer, se soveraine necessites ne le contraint et luniversites de tout le chapistre len amonest.	Von dem rechte der heilsamen gesetzede so ensol dikein meister vorbaz uber mer varen, ez ensie danne daz er ez durch groze not tu vnde daz ez der capitel rate.

Das Französische schliesst sich genau an das Lateinische an, die deutsche Fassung giebt den Superlativ durch den Positiv und lässt 'universitas' aus. Das Niederdeutsche stimmt mit dem Deutschen überein, dagegen hat der holländische Text diesen Beschluss in einer anderen Fassung, die sich auch in einer deutschen Handschrift (W 19) auf Rasur findet, also offenbar an die Stelle jener anderen getreten ist. Somit zeigen auch die nicht auf den Templerstatuten beruhenden Capitel der Gewohnheiten die Priorität des lateinischen Textes, die sich demnach für den Prolog, die Regel und die Gewohnheiten durchgehend, für die Gesetze dagegen nur zum Theil hat erweisen lassen. Aus dem Lateinischen ist überall der französische Text hervorgegangen, wie

dessen grössere Übereinstimmung im Gegensatz zu den deutschen Versionen ergiebt: von den letzteren beruht die Niederdeutsche direct auf der Mitteldeutschen, dagegen konnte für die Niederländische wenigstens im Prolog und einzelnen Partien der Gesetze eine unmittelbare Herleitung aus dem Lateinischen erkannt werden. Als ursprüngliche Fassung der Statuten des deutschen Ordens ist demnach für Prolog, Regel, Gewohnheiten und drei Abschnitte der Gesetze der lateinische Text anzusehen und dieser daher für die weiteren Fragen nach dem Alter der einzelnen Theile ausschliesslich zu berücksichtigen.

II.

Von vornherein ist es klar, dass die Regel des deutschen Ordens der älteste Abschnitt der Statuten ist. Als im März 1198 das deutsche Spital in einen Ritterorden verwandelt wurde, bekam die neue Stiftung die Regel der Templer als Statut: 'cui (Hermann Walboto) magister templi dedit regulam ordinis militie templi scriptam deinceps in eadem domo servandam' (Narratio de primordiis). In den päpstlichen Privilegien von 1196 (also noch vor Umwandelung des Ordens) und 1209 (Tabulae ord. theut. n. 296 und 298) ist bereits von 'rationabiles consuetudines hactenus observatas' die Rede, aber erst in der grossen Bulle Honorius III. vom 8. December 1216 (Tab. n. 303) wird hinzugesetzt 'et scripto firmatas'. Dieselbe Wendung wiederholt die Bulle vom 15. December 1220 (n. 306), in welcher zum ersten Mal eingehend von den Priestern des Ordens die Rede ist und denselben 'clausa vestimenta' (vgl. Regel c. 11 am Ende) vorgeschrieben werden: entlehnt ist der ganze Abschnitt über die Priester aus der Bulle 'Omne datum optimum' Alexanders III. für die Templer von 1172, Jan. 7 (Wilcke I², 441 ff.). Im nächsten Jahre, am 9. Januar 1221 (n. 308) erwähnt Honorius III. bei der Bestätigung der Ordenstracht das 'statutum ordinis vestri nostro privilegio confirmatum'. Erst 1244 wird dann wieder in einem päpstlichen Erlass die Regel des deutschen Ordens namhaft gemacht, indem Papst Innocenz IV. am 9. Februar 1244 (Tab. n. 470) auf Bitten des Meisters (Gerhard von Malberg) und der Brüder fünf Bestimmungen der Regel, welche im Laufe der Zeit in Vergessenheit gerathen waren, deren Nichtbeachtung die Gewissen beschwerte, deren Befolgung aber Verwirrung angerichtet haben würde, aufhob resp. das Capitel ermächtigt, diese (und andere, an deren Beachtung 'nec spiritualis utilitas nec salubris continetur honestas') abzuändern. Diese fünf Artikel lauten: 1. 'Quod hii, qui volunt in vestra fraternitate recipi, debent locorum episcopis presentari et tandem partes transmarinas adire, ut si eorum vita tali sit digna collegio, a magistro et fratribus admittantur'. 2. 'Quod in quarta feria debetis vesci carnibus, si

precedenti die illas pro alicuius sollempnitatis vigilia dimittatis'. 3. 'Quod tribus diebus in ebdomada duo vel tria vobis in leguminibus aut pulmentis fercula ministrentur'. 4. 'Quod generaliter duo ac duo fratres pro parapsidum penuria comedant'. 5. 'Nullum in eorum lanceis tegimen habeatur'. Der erste Punkt berührt sich mit c. 22 der DORegel, in welchem jetzt von einer Betheiligung der Diöcesanbischöfe keine Rede ist, wohl aber findet sich eine solche in dem entsprechenden Capitel 64 der (lateinischen) Templerregel mit wörtlichem Anklang: 'et in presentia episcopi illius provincie . . conveniat . . mittat eum frater ad magistrum et ad fratres, qui sunt in templo, quod est Ierusalem, et si vita eius est honesta talique consortio digna, misericorditer suscipiatur'. Der zweite, dritte und vierte Satz findet seine Erklärung in c. 15 de refectione, wo jetzt drei feste Fleischtage, drei für Milchspeisen und Eier festgesetzt sind und bestimmt wird, dass die Brüder das Gemüse (pulmenta) nicht zu zweien essen sollen. In Capitel 10. 11 und 12 der Trecensischen Regel dagegen sind die 1244 aufgehobenen Satzungen enthalten: 'si vero in die martis tale ieiunium evenerit, ut esus carnium retrahatur, in crastino vobis abundanter impendatur'; c. 11: 'duos et duos manducare generaliter oporteat' und c. 12: 'aliis diebus, videlicet secunda et quarta feria nec non et sabbatho duo aut tria leguminum aut aliorum ciborum fercula aut ut ita dicam cocta pulmentaria omnibus sufficere credimus'. Der letzte Artikel lautet jetzt in c. 24 de milicia: 'lanceas politas, ut hostem acrius vulnerent, poterunt cooperire', die Templerregel aber gebot ausdrücklich in c. 38: 'tegimen autem in clypeis et hastis et furclis in lanceis non habeatur'. Alle fünf 1244 abgeänderten Artikel stimmen also mit der Templerregel überein. Die Regel, wie sie uns heute vorliegt, kann somit nicht vor 1244 in ihrer jetzigen Gestalt entstanden sein. Über ihre Entstehung verbreiten einiges Licht die Schlussworte des Prologes: 'Hinc est etiam, quod nos permoti pietate fratrum ordinis eiusdem regulam eorum ante confusam et obscuram ad ordinem et intellectum redegimus, ut subnotata per ordinem capitula demonstrabunt'. Man sieht zunächst aus diesen Worten, dass der Prolog sich nur auf die Regel, nicht auch auf die Gesetze und Gewohnheiten bezieht. Es ist schon oben gelegentlich bemerkt worden, dass in der Regel durchgängig in dritter Person vom Orden gesprochen wird: Duellius möchte deshalb (Miscell. II. observ. praev.) den Papst für den Redenden halten, De Wal, Recherches I, 16, bemerkt mit Rücksicht auf die Schlussworte des Prologes: 'c'est le langage d'un ami, mais non celui d'un frère de l'ordre'. Wer war nun dieser Freund des Ordens, der die Redigierung der Ordensregel vornahm? Hält man fest, dass 1198 der Orden die Templerregel

erhielt, dieselbe bis 1244 zwar in der Praxis wesentlich veränderte, aber erst in diesem Jahre die Ermächtigung bekam, die veralteten Bestimmungen durch andere zu ersetzen, so wird man die uns jetzt vorliegende Redaction nicht vor 1244 ansetzen können. Ausgegangen kann dieselbe nur vom päpstlichen Stuhle sein, doch ist der in der Regel das Wort Führende schwerlich der Papst selbst (von dem ebenfalls mehrfach in dritter Person daselbst gesprochen wird), sondern wahrscheinlich ein Cardinal. Auf diesen Gedanken bringt die zwischen 1229 und 1244 von den beiden Cardinälen Stephan von S. Maria trans Tiberim und Rayner von S. Maria in Cosmedin im päpstlichen Auftrage erlassene Regel des Hospitals St. Spiritus in Saxia in Rom (Holstenius, Cod. reg. monast. V, 503 ss.). Man darf wohl annehmen, dass der deutsche Orden von der päpstlichen Ermächtigung, seine Regel einer Revision zu unterwerfen, alsbald Gebrauch gemacht haben wird und kann daher die Abfassung der neuen Redaction in die nächste Zeit nach dem Erlass vom 9. Februar 1244, etwa in die Zeit des Lyoner Concils, setzen. Unter den Cardinälen Innocenz IV. aber ist keiner, auf den die Worte des Prologes 'permoti pietate fratrum ordinis eiusdem' so gut passen, als auf den am 28. Mai 1244 zum Cardinalbischof von Sabina ernannten Wilhelm, ehemals Bischof von Modena: er war seit 20 Jahren in den Geschäften der nordischen Mission thätig, kannte die Verdienste des Ordens so genau wie kein anderer Prälat und hatte die wichtigsten Acte im Interesse dieses Ordens vermittelt, die Vereinigung mit dem Schwertorden, die Theilung Preussens in Bisthümer. Es fehlt nicht an Stellen innerhalb der Deutschordensregel, in welchen gerade auf den baltischen Besitz des Ordens Rücksicht genommen wird, so im c. 24 de militia: 'cum . . secundum diversas terrarum et hostium consuetudines et insultus diversis armis et modis oporteat militare', wo also der Orden auch ausser dem heiligen Lande Feinde zu bekämpfen hat, oder in c. 26 de venatione, in welchem dem Orden im Gegensatz zu den Templern die Jagd unter gewissen Beschränkungen erlaubt wird 'quia . . possessiones in quibusdam terris nemorosas habent': unter den Raubthieren, deren Vertilgung ihnen obliegt, werden neben den im Templerstatut c. 48 allein genannten Löwen auch Wolf, Luchs und Bär aufgeführt, für die noch im 15. Jahrhundert das pomesanische Vocabular altpreussische Namen kennt.

Auch wenn man die Vermuthung, dass Wilhelm von Sabina der Redactor der Regel und der Verfasser des Prologes gewesen sei, für nicht genügend begründet erachtet, wird man doch an der Zeit dieser Umarbeitung der Regel, bald nach 1244, festhalten müssen. Und wenige Jahre später, 1251, treten uns auch bereits die übrigen Abschnitte der

Statuten, die Gesetze und die Gewohnheiten, als vorhanden entgegen. In einer leider undatierten, dem Königsberger Exemplar der lateinischen Statuten als letztes Capitel (147) angehängten Urkunde, publiciert um 1251 der Visitator und Diffinitor in Preussen, Eberhard von Sayn[1], 22 Bestimmungen für den Orden in Preussen im Auftrage des Hochmeisters und des überseeischen Capitels, in denen die Bestandtheile der Statuten mehrfach als ordo, consuetudines und iudicia erwähnt und ausserdem einzelne Capitel der Gesetze und Gewohnheiten dem Convent in Preussen eingeschärft werden. Es lassen sich von den 22 Paragraphen dieser Verordnung sieben auf die Gewohnheiten, vier auf die Gesetze zurückführen. Und zwar entsprechen §. 1 Einrichtung des Conventssiegel, 'cui talis custodia est adhibenda, sicut in consuetudinibus est notata' = Gewohnheiten c. 18, §. 2 Generalcapitel zu Kreuzerhöhung = Gewohnheiten c. 17, §. 4 Ein- und Absetzen der Beamten mit Zustimmung des Convents = Gewohnheiten c. 17 (resp. Gesetze c. 7, Gewohnheiten c. 17 ist im lateinischen Text nicht vorhanden), §. 8 und 10 Rechnungsablage der Beamten = Gewohnheiten c. 17 (Gesetze c. 8), §. 17 Verbot für den Landmeister, das Land ohne Zustimmung des Capitels zu verlassen = Gewohnheiten c. 12, endlich §. 19 Verpflichtung aller Brüder gegen das heilige Land ungefähr = Gewohnheiten c. 61: wir finden hier also gerade solche Abschnitte der Gewohnheiten zusammengestellt (12. 17. 18. 61), welche nicht auf die Templerstatuten zurückgehen. Mit den Gesetzen berühren sich §. 11: 'quicumque frater ad ordinem et consuetudines racionabiliter appellaverit, audiatur', aber in c. 33 der Gesetze wird die Appellation strengstens untersagt, §. 13 Verzicht auf die Probation, der hier verlangt, in c. 30 der Gesetze nur gestattet ist, §. 14 Verlesung eines Capitels der Regel, der Gewohnheiten und der Gerichte an jedem Sonntag im Capitel: c. 28 der Gesetze schreibt nur 'aliqua pars regule et institutionum' vor, §. 15 'item fratres non puniantur nisi sicut in iudiciis ordinis est notatum', nimmt nur ganz allgemein auf das Strafgesetzbuch c. 39—53 der Gesetze Bezug. Die c. 28. 30 und 33 der Gesetze waren also 1251 nicht in demselben Wortlaut vorhanden, wie sie uns jetzt überliefert sind, ein Strafgesetzbuch (iudicia) bestand aber bereits. Es ergiebt sich aus dieser Betrachtung, dass trotz der übereinstimmenden Reihenfolge in allen Handschriften die Gewohnheiten älter sind, als die Gesetze: bestätigt wird diese Thatsache durch die Wahrnehmung, dass die Gewohnheiten in den Gesetzen bereits citiert werden, so in c. 28

1) Hennig, Statuten Beil. I. S. 221—24. Preussisches Urkundenbuch I, n. 251.

'regula et consuetudines, regula et institutiones'; c. 41 'regula, consuetudines', c. 42 'consuetudo': die Regel allein wird ausserdem in c. 18. 29 und 42 ('licentia regule, forma regule') angeführt. Von den Gewohnheiten bestanden 1251, wie wir sahen, bereits vier Abschnitte, die nicht auf die Templerstatuten, sondern auf eigenthümliche Entwicklung im deutschen Orden zurückgehen. Dass auch die im Wesentlichen der Templerregel entnommenen 53 Capitel nicht jünger sind als jene anderen, leuchtet von selbst ein. Ihre Entstehung im heiligen Lande, also vor 1291, ist von vornherein klar; man hat besonders immer c. 8 betont, in welchem der Castellan von Starkenberg (Montfort) erwähnt wird, um die Abfassungszeit vor 1271, dem Jahr des Verlustes dieser Burg, anzusetzen: es lässt sich aber aus c. 3 ein weit älterer Zeitpunkt gewinnen. Es werden hier die Landcomthure aufgezählt, welche nach dem Tode des Meisters zur Wahl seines Nachfolgers nach Accon zu berufen sind: von Preussen, Deutschland, Österreich, Apulien, Achaja, Armenien. Dann wird fortgefahren: 'Preterea cum preceptor Livonie unum de potioribus membris nostri ordinis existat, ad supradictum terminum aliis prefixum est accersendus'. Warum wird hier der Landmeister von Livland nicht mit den übrigen Landcomthuren zusammen genannt? Wohl nur deshalb, weil die Stelle vor 1237, der Vereinigung der Orden, aufgezeichnet ist. Da Preussen erwähnt ist, muss es nach 1230 geschehen sein. Der ganze Abschnitt über die Theilnahme der Landmeister ist aber, wie wir oben gesehen haben, als Nachtrag aufzufassen, der also zwischen 1230 und 1237 eingefügt wurde: die Hauptmasse der Gewohnheiten dürfte daher wohl älter sein. Alsbald nach Umwandelung des Hospitals in einen Ritterorden muss sich das Bedürfnis geltend gemacht haben, die Rangordnung und die Kriegsvorschriften der Templer zu übernehmen: ich will dabei kein Gewicht darauf legen, dass schon die Bullen von 1209 und 1216 die 'consuetudines' erwähnen, da dieser Ausdruck auch in der von 1196 vorkommt. Jedenfalls würden die Gewohnheiten in der Mehrzahl ihrer Artikel älter sein, als die Regel, wie sie nach 1244 von Wilhelm von Modena redigiert wurde, vielleicht dass auch einige jener nicht auf den Templerstatuten beruhenden Paragraphen von ihm herrühren. Für einzelne der letzteren, die 1251 bereits vorhanden waren, lässt sich eine Veranlassung um 1250 ebenfalls wahrscheinlich machen, so für c. 12, die Abwesenheit des Hochmeisters, und c. 18, die Hut des Capitelssiegels. 'Ex sacre constitutionis iustitia nullus magister de cetero transfretabit, nisi summa necessitas urgeat et capituli suadeat universitas' heisst es in c. 12: bis dahin muss also der Hochmeister häufig das heilige Land ohne dringende Veranlassung, wie wenigstens das Capitel annahm, ver-

lassen haben. Vergegenwärtigt man sich nun, dass Hermann von Salza von 1215 an höchstens drei Mal vorübergehend in Palästina gewesen ist, dass sein Nachfolger Conrad von Thüringen (1239—40) sich überhaupt nicht im heiligen Lande nachweisen lässt, die beiden folgenden Hochmeister Gerhard von Malberg (bis 1244) und Heinrich von Hohenlohe (1244—49) sich ebenfalls häufig dem diplomatischen Dienst Kaiser Friedrichs II. widmeten, wogegen sich schon 1237 zu Marburg die Opposition des Capitels erhoben hatte — so wird man nicht irre gehen, wenn man unseren Beschluss ('sacra constitutio') für eine Folge dieser Vorgänge hält und ihn etwa in die Zeit nach dem Tode Heinrichs von Hohenlohe legt, den wir fast nur ausserhalb des heiligen Landes thätig finden (nur einmal Anfang Juli 1244, Tabulae n. 98, erscheint er dort, er starb am 15. Juli 1249): der Nachfolger Heinrichs, Gunther, tritt im Abendlande nicht auf (er scheint an dem Kreuzzuge Ludwigs IX. Theil genommen zu haben), auch die folgenden Meister, Poppo von Osterna (1253—56), Anno von Sangerhausen (1257—73), Hartmann von Heldrungen (1274—82), Burchard von Schwanden (1283—90), sind sämmtlich mehr oder weniger im Morgenlande nachweisbar, sodass der Beschluss im c. 12 doch nicht ganz ohne Wirkung geblieben ist. C. 18, die Verwahrung des Capitelssiegels, 'bulla capituli' (das älteste Capitelssiegel ist zweiseitig, Vossberg, Münzgeschichte 53 und Taf. I. n. 4), unter dreifachem Verschluss des Meisters, Grosscomthurs und Tresslers, hängt vielleicht mit den unangenehmen Erfahrungen zusammen, die der Orden im Jahre 1244 durch Gerhard von Malberg mit dem Hochmeistersiegel gemacht hatte. Dieser hatte bei seinem Austritt aus dem Orden das Hochmeistersiegel dem Capitel überantwortet, sich aber später ein neues machen lassen (Tabulae n. 486). Die in c. 18 bestimmte Aufbewahrungsart des Capitelssiegels schützte wenigstens dieses vor Missbrauch, ohne dessen Benutzung der Hochmeister weder Schulden über 500 Byzantiner aufnehmen noch sonst wesentliche Regierungshandlungen vornehmen konnte.

Während sich also die Gewohnheiten als nicht viel jünger wie die Regel vor ihrer Neugestaltung und die Zusätze als etwa gleichzeitig mit der letzteren ergeben haben, verhält es sich mit den Gesetzen wesentlich anders. Wir haben bei der Frage nach der Priorität der Redactionen gesehen, dass die Gesetze, wie sie uns jetzt vorliegen, sich in fünf Gruppen zerlegen lassen. Von diesen ist die am frühesten genannte offenbar das Strafgesetzbuch, c. 39—53, die iudicia, wie sie in der Urkunde von 1251 und in den lateinischen Handschriften von Königsberg und Stuttgart bezeichnet werden: dass diese in ihren 38 Abschnitten zur Hälfte nach den Statuten des Predigerordens, zur Hälfte nach denen

der Templer und anderen Theilen der Gesetze des deutschen Ordens zusammengestellt sind, ist oben gezeigt worden. Das Strafgesetzbuch der Dominikaner ist bereits im ersten Generalcapitel von 1228 erlassen [1]. Dass der deutsche Orden sich in den iudicia nach dem Predigerorden richtete, kann nicht auffallen, da er vor 1244 auch das Brevier des Ordens vom Heiligen Grabe, welches er mit der Templerregel ursprünglich angenommen, mit dem der Dominikaner vertauscht hatte (Tabulae n. 471). In Preussen wirkten seit 1231 die Predigerbrüder vereint mit dem deutschen Orden bei der Bekehrung der Heiden, dem zweiten Ordensgeneral Jordan hatte Gregor IX. 1233 die preussische Mission besonders an's Herz gelegt (Pommerellisches Urkundenbuch n. 44, Preuss. Urkundenbuch n. 98): überall in den grösseren preussischen Städten siedelt sich unter dem Schutz des deutschen Ordens und begünstigt von ihm der Predigerorden an, 1238 in Elbing, 1244 in Culm, 1264 in Thorn. Das Brevier der Dominikaner nahm übrigens der deutsche Orden nicht unverändert an, sondern liess es, wie wir aus einer Bulle Alexanders IV. vom 27. Februar 1257 erfahren (Tabulae n. 536), 'ad quandam formam religioni vestre congruam et salubrem' redigieren. Von diesem Brevier ist mehrfach, z. B. Regel c. 8, Gesetze c. 24, die Rede.

Mit dem Strafgesetzbuch hängt das aus 16 Paragraphen bestehende ungezählte Eingangscapitel der Gesetze zusammen, drei Abschnitte desselben (b, c, m) entsprechen I, 1, II, 5 und II, 9 der iudicia: die schärfere Fassung der letzteren macht es wahrscheinlich, das jene Bestimmungen des Eingangscapitels älter sind. Von den übrigen 13 Paragraphen desselben stammen zwei (g und p) aus dem Templerorden, fünf (c, e, i, l, q) aus den Statuten des Spitals S. Spiritus in Saxia, welche zwischen 1229 und 1244 abgefasst sind. Damit ist auch die ungefähre Entstehungszeit des Eingangscapitels gegeben.

Für den 3. Abschnitt der Gesetze, die c. 18–26, findet sich ein chronologischer Fingerzeig in der Bulle Innocenz IV. vom 13. Februar 1244 (Tabulae n. 471), in welcher der Papst den Ordenspriestern den Gebrauch der 'camisie albe' gestattet: diese werden in c. 25 den Geist-

1) S. die ältesten Constitutionen des Predigerordens von H. Denifle im Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelaltars Bd. I, Heft 2/3 1885. Daselbst wird auch S. 179 Anm. 3 die Ähnlichkeit der Ritterorden in Bezug auf die einheitliche Leitung mit dem Dominikanerorden betont. Auch die Professformel der Novizen im deutschen Orden (lateinisch noch ungedruckt) stimmt mit der von Denifle S. 202/203 mitgetheilten überein.

lichen beim Spenden der letzten Ölung vorgeschrieben, daher kann dieses Capitel erst nach Erlass jener Bulle entstanden sein.

Als ein Abschnitt für sich wurden oben die Capitel 7. 8. 31 und 33 erkannt und bemerkt, dass c. 33 1251 noch nicht in derselben strengen Fassung (Verbot der Appellation) vorhanden war: für c. 7 und 8 (Generalcapitel und Ämterwechsel auf demselben), die 1251 erwähnt werden, zeigt sich, dass sie in den deutschen Handschriften mit c. 17 und dem eingeschobenen c. 8 (10) bis auf die hier fehlenden Namen der Provinzen genau übereinstimmen. Wir haben es offenbar hier mit dem Beschluss eines Generalcapitels zu thun, der von den verschiedenen Handschriften abweichend behandelt wurde. Die lateinischen Codices stellten ihn zu den Gesetzen, die ältesten deutschen Hss. (B 79, K 1563 und 1556, W 187 und 208) trugen ihn doppelt in die Gewohnheiten ein (als c. 8 resp. 10 und 17), die jüngeren deutschen Codices setzten ihn sowohl zu den Gesetzen wie zu den Gewohnheiten, nur die holländische Fassung brachte ihn allein einmal bei den Gewohnheiten. Ein analoger Fall lässt sich aus dem 5. Abschnitt der Gesetze nachweisen: c. 17 ('Quod fratres loca sibi captent ad audienda divina') stimmt wörtlich überein mit c. 49 der Gewohnheiten (= Templerregel p. 280/81), auch die älteren deutschen Handschriften und die niederdeutsche bringen dieses Capitel an beiden Stellen. Man sieht daraus, dass ein und derselbe Capitelsbeschluss ebensogut zu den Gewohnheiten, wie zu den Gesetzen gerechnet wurde. Auch sind unsere Handschriften in Auseinanderhaltung dieser beiden Gruppen nicht consequent. Von den lateinischen Handschriften zählt die Königsberger Regel, Gesetze und Gewohnheiten durch, die Wiener (Duellius) und die Römische setzen bei den Gewohnheiten die Zählung der Gesetze fort, von den deutschen Codices schliesst W 208 die Gesetze an die Regel an und beginnt bei den Gewohnheiten mit 1, W 19 zählt durch alle 3 Abtheilungen wie K 1564.

Für Abschnitt 4 und 5 der Gesetze (7. 8. 31. 33 und 1—38) lässt sich die Abfassungszeit nur annähernd ermitteln. Da in c. 8 der Landmeister von Livland genannt wird, muss das Capitel nach 1237 aufgezeichnet sein: dass c. 33 1251 anders gelautet haben muss, ist schon hervorgehoben. Aus dem Verzeichnis der Feiertage im c. 38, in welchem der Tag der h. Elisabeth vorkommt, die 1235 canonisiert wurde, dagegen das 1264 eingesetzte 'festum corporis Christi' fehlt, ergeben sich diese Jahre als Grenze.

Die Reihenfolge der 5 Abschnitte der Gesetze würde also folgende sein: 1) das Eingangscapitel, 2) die iudicia vor 1251, 3) c. 18—26 nach 1244, 4) c. 7/8. 31/33 nach 1251, 5) c. 1—6. 9—17. 27—30. 32.

34—38 zwischen 1235 und 1264. Ob diese 5 Abschnitte sämmtlich einheitliche sind, ist sehr fraglich: besonders bei dem letzteren ist es wahrscheinlich, dass er aus einer Reihe von Capitelsbeschlüssen sich zusammensetzt. Diese aber zu ermitteln und ihre Abfassungszeit festzustellen, dazu reicht unsere handschriftliche Überlieferung noch nicht aus. Wir müssen uns für jetzt mit dem Resultat dieser Untersuchung begnügen, dass als älteste Fassung der Statuten des deutschen Ordens die lateinische Redaction anzusehen ist. Die ursprünglich mit der Templerregel übereinstimmende Regel wurde um 1245 wahrscheinlich von Cardinal Wilhelm von Sabina neu redigiert: um dieselbe Zeit begann man den Gewohnheiten, die sich an die französischen Templerstatuten anlehnen, die Beschlüsse der Generalcapitel hinzuzufügen, deren grösster Theil dem zwischen 1228 und 1251 nach den Dominikanerstatuten entworfenen Strafgesetzbuch vorangeschickt wurde. Die Zusammenstellung der drei Theile, wie sie alle unsere Handschriften überliefern, muss, wenn anders die Unterschrift der Berliner Handschrift B 79, welche aus der Ballei Coblenz stammt, 1264, Glauben verdient, vor diesem Jahre erfolgt sein.

Über das Alter einiger bei der Deutschen Königswahl beobachteten Normen.

Von

Otto Harnack.

Eine Darstellung des Herganges bei der Königswahl und insbesondere der kurfürstlichen Functionen von der Constituierung des Collegiums bis zur Goldenen Bulle habe ich im zweiten Abschnitte meiner Schrift über das Kurfürstencollegium zu geben versucht. Es wird vielleicht als willkommene Ergänzung gelten dürfen, wenn hier das Alter und die Entstehung einiger der hierbei in Betracht kommenden Regeln behandelt wird.

Was zunächst die Vorberathung betrifft, so ist eine solche selbstredend zu jeder Zeit der Wahl vorausgegangen, da ja die Einmüthigkeit der Wahl eine vorgängige Einigung erforderte; allein in späterer Zeit treffen wir eine doppelte Vorberathung, die eine mit dem eben genannten Zweck unmittelbar vor der Wahl, die andere längere Zeit vorher, mit der Aufgabe, den Wahlact überhaupt, speciell den Termin desselben, erst anzuberaumen. Seit wann ist diese letztere Norm beobachtet werden; seit wann ist insbesondere der Erzbischof von Mainz, dem ja bekanntlich das Recht der Berufung schon im zwölften Jahrhundert zugesprochen wird, in der Ausübung dieses Rechts an die Übereinstimmung mit seinen Mitwählern resp. den Kurfürsten gewiesen worden? Ich finde die erste Grundlage dieser Bestimmung in dem ja so vielseitig massgebend gewordenen Schreiben Urbans IV. vom

31. August 1263, in welchem der Papst referiert, die Wahl müsse an dem Termin stattfinden 'quam ad hoc iidem principes (sieben an der Zahl) duxerint deputandam', wobei er freilich hinzufügt, es hätten danach der Erzbischof von Mainz und der Rheinpfalzgraf den Tag festzusetzen (praefigere) und die übrigen zusammenzuberufen[1]. Seitdem lassen sich derartige Beschlüsse der vorberathenden Tage häufig nachweisen, während früher der Erzbischof von Mainz, resp. in seiner Vertretung ein anderer Erzbischof durchaus selbständig gehandelt zu haben scheint. Es liegt ja auch klar zu Tage, dass eine derartige Beschränkung des Mainzischen Rechts erst eintreten konnte, nachdem sich ein speciell für das Wahlgeschäft befugtes Collegium herausgebildet hatte. 1273 schreiben Rudolfs Wähler an den Papst, die Wahl sei geschehen 'die ad hoc ab omnibus indicta ac concorditer acceptata', und Rudolf selbst, er sei gewählt 'die locoque praefixis ab omnibus'. In dem Wahldecret Adolfs schreibt der Erzbischof von Mainz zwar die Festsetzung des Termins nur sich selbst zu, beurkundet aber weiter, dass derselbe hinausgeschoben sei 'a nobis et a conprincipibus nostris'. In dem Wahldecret Albrechts heisst es: 'omnium nostrum voluntate unanimi et consensu praefixa fuit dies'. So schreibt auch der König von Frankreich 1308 dem Böhmenkönige das Recht zu, mitzuwirken an der 'praefixio diei super electionis negotio'[2], und Beurkundung, dass dies geschehen, findet sich auch in den Wahlberichten Heinrichs VII, Ludwigs und Friedrichs.

Dagegen fehlen derartige Aussagen bei den Wahlen Günthers und Karls IV, und hieraus mag es auch zu erklären sein, dass die 'Goldene Bulle' ein derartiges Bestimmungsrecht des Kurcollegiums nicht kennt, sondern die Festsetzung der Termins ausschliesslich Mainz zuweist. Dafür enthält sie aber die ausdrückliche Bestimmung, dass die Kurfürsten, wenn Mainz im Laufe von drei Monaten nicht die Berufung zu einem bestimmten Termin habe ergehen lassen, sich aus freien Stücken zur Wahl versammeln sollen Bis auf Karl IV. aber ist die Terminbestimmung unzweifelhaft die eigentliche amtliche Aufgabe jener vorbereitenden Versammlungen gewesen, da der Wahlort ja, wenn auch nicht gesetzlich, so doch thatsächlich schon feststand und eine schon in diesem Zeitpunkt erfolgende Einigung über etwaige Candidaten nur private Bedeutung hatte. Wichtig erscheinen hierfür

---

1) Welche Bedeutung neben der Bestimmung der Kurfürsten das Recht des Erzbischofs noch hatte, habe ich S. 68 und 69 meiner Schrift auseinandergesetzt.
2) Schreiben Philipp's IV, mitgetheilt von Pöhlmann, Forschungen XVI, S. 362.

auch die beiden Vollmachten [1], welche am 15. Mai 1314 die Kurfürsten von der Pfalz und von Sachsen für ihre Vertreter bei der Vorberathung ausgestellt haben. Hier wird neben allgemeinen Ausdrücken speciell nur hervorgehoben die Vollmacht: 'conveniendi tam de termino, quam de loco, quando et ubi futuri regis sit electio celebranda'.

Die hier bezeichnete Befugnis des Collegiums trat, wie schon oben bemerkt, an Stelle eines früheren ausschliesslichen Rechtes von Mainz; allein auch dieses ist nicht so alt, wie man aus den häufigen Betheuerungen seiner uralten Herkunft erwarten sollte, liefert vielmehr einen neuen Beweis dafür, wie inhaltleer jene gern gebrauchten Ausdrücke 'ex tempore, cuius memoria non existit' etc. in der Geschichte der Reichsverfassung aufzutreten pflegen. Im Jahre 1125, nach dem Aussterben des Salischen Hauses, wird von den Fürsten, die der Bestattung Heinrich V. beigewohnt, ein Wahlausschreiben erlassen [2], welches zwar den Mainzer an erster Stelle aufführt, aber durchaus nicht eine besondere Function ihm zuschreibt, vielmehr in völliger Gemeinsamkeit von den Fürsten erlassen ist. Es stimmt dies durchaus mit der Praxis der früheren Zeiten überein, in denen wir durchaus kein specifisches Recht des Mainzers, Wahltage zu berufen, wahrnehmen. Dagegen schreibt schon Otto von Freising gelegentlich der Wahl Friedrich's I, dass die Berufung Mainz zustehe (id iuris, dum regnum vacat, Maguntini archiepiscopi ab antiquioribus esse traditur).

Die Entstehung dieser Ansicht dürfte in dem inzwischen von Konrad III. aufgestellten Rechtssatze zu finden sein: 'Moguntinus archiepiscopus ex antiquo suae ecclesiae et dignitatis privilegio sub absentia principis custos regni et procurator esse dinoscitur' [3]. Dieser Satz, der sich ja auf viele Präcedenzfälle stützen konnte, als Rechtssatz aber doch neu war, macht es verständlich, dass dem Mainzer auch die Reichsverwaltung während der Thronvacanz und damit die Sorge für die Wahl des Nachfolgers zugesprochen wurde.

Was den Wahlort betrifft, so ist zwar Franken bekanntlich das bevorzugte Gebiet seit alter Zeit gewesen, die Stadt Frankfurt aber ist erst weit später zum regelmässigen Wahlort geworden. Fest steht ihr gesetzliches Anrecht auf diesen Vorzug nach dem Interregnum; früher aber lässt es sich nicht nachweisen. Lothar wurde bekanntlich in Mainz erwählt, Konrad III. zu Coblenz, dessen Sohn Heinrich und

1) Olenschlager, Staatsgeschichte, Urkundenbuch S. 59. 60. 2) Erhalten das Schreiben an Otto von Bamberg; s. Jaffé, Mon. Bamberg. 396. 3) Jaffé, Monum. Corbej. 190.

ebenso Friedrich I. freilich in Frankfurt; dann aber wieder Heinrich VI. in Bamberg, Otto IV. zu Köln, Philipp zu Mühlhausen, und gegen diesen letztgenannten Wahlact hatte die Gegenpartei nichts anderes einzuwenden, als dass er 'auf Sächsischem Gebiet' belegen sei (Annal. Colon.). Danach aber fanden die zweite Wahl Ottos IV, ebenso die feierliche Wahl Friedrichs II, die Wahl König Heinrichs zu Frankfurt statt, und konnten wohl mächtig auf die Bildung eines Gewohnheitsrechtes einwirken. Aber trotzdem galt dasselbe noch nicht für massgebend; Konrad IV. ist zu Wien gewählt und zu Speyer anerkannt worden, Heinrich Raspe ist in Veitshochheim bei Würzburg, Wilhelm zu Woringen bei Köln erhoben worden; 1257 aber geschahen die Wahlen von Alphons und Richard in und vor Frankfurt. Den Ausschlag haben darauf auch hier wieder jene Referate über die Aussagen der Wähler in den berühmten päpstlichen Schreiben vom 31. August 1263 gegeben. Hier wird, obgleich der richtige allgemeine Ausdruck 'Francheserde' noch angeführt wird, dennoch zugleich behauptet, die Wähler hätten sich bei Frankfurt zu versammeln und innerhalb oder ausserhalb der Stadt die Wahl zu vollziehen. Seitdem steht dies fest, und die Wahlen Rudolfs, Adolfs, Albrechts, Heinrichs VII, Ludwigs sind zu Frankfurt geschehen, die Friedrichs wenigstens in der Nähe der Stadt, weil Frankfurt selbst in den Händen der Gegenpartei war. Unbedingt wird die Stadt als der seit uralter Zeit hiefür bestimmte Ort bezeichnet[1].

Somit war in der Zeit, die uns überhaupt ein fertig ausgebildetes Kurcollegium erkennen lässt, aber auch nicht früher, Frankfurt der dauernde Wahlort, sofern nicht specielle Hindernisse dazwischen traten, und war der Erzkanzler bei seiner Berufung der Wähler hieran thatsächlich gebunden.

Hinsichtlich der Berufung bleibt jedoch noch eine Frage bestehen, die nach dem angeblich mit dem Mainzischen concurrierenden Rechte des Pfalzgrafen. Ein solches Recht findet sich nur in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts erwähnt, und wie manches andere nimmt es gleichfalls von den Wahlen des Interregnums, speciell der Richards seinen Ausgang. Wenn dessen Wähler nach Angabe des Papstes (1263, 31. August) das Berufungsrecht Mainz und Pfalz[2]

1) Dass die Bartholomäuskirche auch damals noch nicht der nothwendige Wahlort gewesen, habe ich S. 96 meines Buches dargethan. 2) Bekanntlich wird hier dem Pfalzgrafen auch ein sonst ganz unbekanntes Schiedsrichteramt bei zwiespältiger Wahl zugeschrieben.

zugleich zuschreiben, so bleibt nur die Frage offen, ob sie hier nur eine Ausflucht haben finden wollen, um die Rechtmässigkeit ihres Wahltages begründen zu können, oder ob thatsächlich dieses eine Mal bei der Verhinderung von Mainz der Pfalzgraf den Tag berufen hat? Letzteres hat neuerdings[1] Scheffer-Boichorst für wahrscheinlich erklärt, ohne dass sich jedoch ein Nachweis liefern liesse, während mindestens die gleiche Wahrscheinlichkeit für den Erzbischof von Köln spricht, der in Wahlgeschäften ja der nächste Vertreter von Mainz war, der auch bei der Wahl Richards sehr bedeutend hervortritt und schliesslich den eigentlichen Wahlact vollzieht[2]. Auch schreibt sich der Pfalzgraf selbst in damaliger Zeit kein solches Recht zu; er spricht von der Festsetzung des Wahltages 'a conprincipibus nostris ac a nobis', er spricht aber nicht von einer besonderen Function, die ihm dabei zufalle, und wenn er sich gegen Richard verpflichtet, am Wahltage persönlich anwesend zu sein[3], so erscheint eine solche besondere Verpflichtung für denjenigen überflüssig, der selbst die Versammlung an Stelle ihres Vorsitzenden zusammenberufen hat und selbstredend zugegen sein muss. Wenn demnach hier die Berufung durch den Kölner mir wahrscheinlicher erscheint, so ist doch sicher, dass durch das oben berührte Schreiben des Papstes die Ansicht von einem mit Mainz concurrierenden Rechte des Pfälzers sich weiter verbreitete (Schwabenspiegel), jedoch mit dem Ende des Jahrhunderts auch wieder verschwindet[4].

Die so berufenen Fürsten waren im Falle gesetzlicher Verhinderung berechtigt, sich vertreten zu lassen. Aus früheren Zeiten erfahren wir bloss von Übernahme der Stellvertretung durch einen Mitwähler; so scheint 1198 der Erzbischof von Köln auch in Vertretung von Trier

---

1) SB. der Akad. z. München 1884, S. 487. 2) Urban IV. 1263, 31. August an Richard: Coloniensis pro se ac dictis Maguntino, cuius vices gerebat, et comite (der Pfalzgraf) praesente ac consentiente . . . te in regem Romanorum elegit. 3) Urk. v. 26. Nov. 1256. Mon. Wittelsbac. I, 158. 4) Ein Wahlausschreiben seitens des Pfalzgrafen liegt uns bekanntlich aus dem Jahre 1291 vor. Ich habe die Unächtheit desselben wie des gleichzeitigen Mainzischen nachzuweisen gesucht, während es neuerdings mehrfach Vertheidiger gefunden hat, so besonders eingehend Scheffer-Boichorst a. a. O. Indem ich das Gewicht mancher vorgebrachten Gründe anerkenne, muss ich doch eine irrige Angabe Sch.-B.'s zurechtstellen. Die von mir vermisste Formel: 'si dies feriata' etc. findet sich nicht nur, wie er meint, in dem Vorladungsschreiben Gerlachs von Mainz an König Adolf, sondern auch in dem Ausschreiben desselben an die Kurfürsten, welches in dem ersteren recapituliert wird und im Extract bei Palacky, Über Formelbücher I, 235 zu finden ist.

und Brabant Otto gewählt zu haben; so sehen wir 1257 Köln im Namen von Mainz, ja Trier angeblich in Gesammtvertretung von Sachsen, Brandenburg und Böhmen stimmen. Die Bevollmächtigten Ottokars dagegen, welche der Wahl Richards ihren Consens ertheilten, thaten dies erst nachträglich und waren an dem eigentlichen Wahlacte nicht betheiligt.

Wenn wir nun seit 1273 auch besondere Gesandte an Stelle der Wahlfürsten auftreten sehen, so geht doch daneben auch die frühere Praxis noch fort. 1273 zwar werden die Boten Heinrichs von Baiern zum Wahlacte zugelassen und betheiligen sich gleich den sechs Kurfürsten an der Stimmabgabe (vota dirigere), während sie für den letzten eigentlichen Wahlact gleich den übrigen ihr Recht auf den Pfalzgrafen übertragen. 1314 tritt sogar der eigenthümliche Fall ein, dass der vom Pfalzgrafen mit seiner Vertretung (damus . . . potestatem . . . . nomine meo . . . regem Romanorum . . . eligendi)[1] betraute Bischof von Gurk, obgleich der Pfalzgraf schliesslich selbst erschienen ist, dennoch zum Wahlacte zugelassen wird, und sogar eine der nothwendigen Feierlichkeiten, die Verlesung der protestatio vollzieht[2]. Daneben aber sehen wir auch die Kurfürsten von Brandenburg mehrfach die Vertretung des Kurfürsten von Sachsen-Lauenburg übernehmen, sehen 1292 König Wenzel seine Stimme dem Erzbischof von Mainz übertragen, sehen also auch die frühere Praxis sich noch fortsetzen. Wenn demnach bestimmte Normen für die Stellvertretung nicht bestanden zu haben scheinen, so ist dies auch ganz erklärlich, da ja die Abwesenden durchaus nicht vertreten zu werden brauchten, vielmehr ihr Recht einfach zu Gunsten der Anwesenden verfiel. Dieser Grundsatz war für die ältere Zeit selbstverständlich, so lange alle Fürsten wahlberechtigt waren und man auf eine vollzählige Versammlung niemals rechnen konnte; allein auch nach Constituierung des Kurcollegiums bleibt dieser Grundsatz beständig in Kraft, und schon Richards Bevollmächtigte bedienen sich vor dem päpstlichen Stuhl des mit geringen Veränderungen seitdem formelhaft wiederkehrenden Ausdrucks: ihr Herr sei gewählt von allen Fürsten oder wenigstens von denen 'in quos totaliter ius eligendi reciderat'[3]. Später, seit der

1) Bodmann, Cod. epist. Rud. S. 325. 2) S. das Wahldecret Friedrichs. Es geschah dies wohl deshalb, um diesen Act von einem Geistlichen vollziehen lassen zu können, da keiner der drei Erzbischöfe zugegen war. 3) Dass die von den Bevollmächtigten gegebene Einschränkung dieses Grundsatzes auf mindestens zwei Wähler willkürlich im eigenen Interesse erfunden, habe ich schon a. a. O. S. 102–4 dargethan.

Wahl Albrechts I. kommt dann die folgende, wie so viel anderes im Wahlverfahren, kirchlichen Vorgängen entlehnte Formel zur Bezeichnung der factisch in Function getretenen Wähler auf: 'omnes, qui voluerunt, debuerunt et potuerunt interesse', und diese galten durchweg als die alleinig berechtigten, deren Wahl keiner nachträglichen Vervollständigung bedurfte.

Was nun das Ceremoniel der eigentlichen Wahl betrifft, so hat sich dieses wohl erst bei der Wahl Rudolfs herausgebildet, da die nächst vorhergehenden Wahlen von sehr wenigen Fürsten bloss vollzogen waren, in früherer Zeit dagegen die Wahl durch die Gesammtheit der Reichsfürsten nach ganz anderen Normen geschehen musste. Der Act der protestatio findet sich erst 1308 erwähnt. Die Abstimmung (vota dirigere) wurde bekanntlich von jeher durch den Erzbischof von Mainz eröffnet, in seiner Abwesenheit durch einen anderen Erzbischof: Köln, Trier, 1198 bei der Wahl Philipps wohl durch Magdeburg; auch nach Ausbildung des Kurcollegiums dürfen wir annehmen, dass dies beibehalten sei, obgleich die Wahldecrete auch Abweichungen zeigen. Denn diese Schriftstücke, oft nur von einzelnen Wählern verfasst, und nicht so sehr das ganze Collegium, als seine einzelnen Glieder repräsentierend, welch' letztere auch oft einzeln für ihre Person sich redend einführen, — zeigen überhaupt eine öfters willkürliche und offenbar durch vorübergehende Motive veranlasste Reihenfolge, aus der sich keine Schlüsse ziehen lassen. 1298 findet sich schon im Eingange die Stellung Trier, Mainz, Köln etc., 1308 bei Beurkundung der Vota: Trier, Köln, Mainz etc., 1314 Mainz, Böhmen, Trier etc.[1]. Dass der Berufer des ganzen Wahltages auch zuerst stimmte, ist, so lange die Wahl bei der vorher schon gesicherten Einmüthigkeit wesentlich ein ceremonieller Act war, das einzig angemessene, ebenso wie es den Intentionen Karls IV, die Wahl zu einem entscheidenden Acte der sieben gleichberechtigten Wähler zu machen, entsprechen musste, dass der Vorsitzende seine Stimme erst als letzter abgab.

Dass schliesslich nach Abgabe der übereinstimmenden Vota sämmtliche Fürsten sich auf einen vereinigten, der dann allein den feierlichen Wahlact vollzog (eligere), dies habe ich früher nur auf die Wahl Rudolfs zurückführen zu können geglaubt, und in der That wird eine eigentliche Stimmübertragung der anwesenden Wähler früher nicht erwähnt; trotzdem wird man aber den Keimpunkt auch dieses Verfahrens

1) In der bei Riedel, Cod. dipl. Brandenb. II, 1, 358 abgedruckten Form des Wahldecretes Ludwig des Baiern.

in dem Schreiben Urbans von 1263 sehen dürfen, dessen Bedeutung wächst, je mehr man sich in die Wahlgeschichte vertieft. Denn hier wird von den Vertretern Richards in der schon citierten Stelle die Wahl dem Erzbischof von Köln, dem anwesenden Pfalzgrafen nur ein Consens zugeschrieben. Dieser Consens der übrigen Kurfürsten, später meist approbatio genannt, bildete seitdem den Schluss der Wahl. Vorher dagegen, im Jahre 1247, sehen wir auch noch andere Fürsten durch nachträglichen 'applausus' an der Wahl betheiligt. Es entsteht nun die wichtige Frage, seit wann die Masse der Fürsten auf einen derartigen secundären Act beschränkt waren und die vorzugsweise berechtigten Fürsten als ein eigenes Kollegium zuerst zu stimmen angefangen hatten. Es ist neuerdings die seltsame Ansicht ausgesprochen worden, dass die geistlichen und weltlichen Vorstimmberechtigten überhaupt nicht geschlossen vor den anderen Fürsten gestimmt hätten; ja es ist sogar diese erste Grundlage für ein richtiges Verständnis der Entwickelung des Kurcollegiums als 'fable convenue' bezeichnet worden[1]. Es muss demgegenüber betont werden, dass die Herabdrückung der Theilnahme an der Wahl zu einem 'applausus' nur dann verständlich ist, wenn sich vorher ein Collegium mit entscheidender Befugnis zusammengefunden hatte, dessen Votum für den nachfolgenden Applaus massgebend war. Sollte diese Ansicht aber dennoch eine 'fable convenue' sein, so ist sie jedenfalls sehr alt; denn sie findet sich bereits im Sachsenspiegel. Das Lehenrecht redet dort ausdrücklich von den 'ses vorsten, die de ersten in des rikes kore sin'. Und das Landrecht nennt bei der Kaiserwahl als erste Stimme Mainz, als zweite Köln, als dritte Trier, sodann unter den weltlichen als erste, zweite, dritte Pfalz, Sachsen, Brandenburg, und fährt darauf fort: 'Sint (nachher) kisen des rikes vorsten alle, papen unde leien'. Hienach ist es ganz unzweifelhaft, dass die weltlichen 'electores' nach Angabe des Sachsenspiegels vor der Masse der Geistlichen stimmten. Wenn bei den wechselnden Machtverhältnissen im Fürstenstande und bei der Unregelmässigkeit vieler Wahlen über die Berechtigung der einzelnen Fürstenthümer zu bevorzugter Stellung Unklarheit und abweichende Meinungen herschten, und die des Sachsenspiegels nur den Werth einer Theorie unter vielen beanspruchen kann,

1) Tannert, Mittheilungen des Instituts 1884, S. 635 ff. Dieser Schriftsteller glaubt ebenso auch eine auf Umgestaltung des Wahlverfahrens abzielende Politik des Papstes Innocenz III. zu den 'fables convenues' werfen zu dürfen. Man vergleiche hiemit, was Quidde, Entstehung des Kurfürstencollegs S. 83 neuerdings dargethan, dass Innocenz III. bereits (1201—3) von einem alleinigen Wahlrecht bevorzugter Fürsten redet.

so ist doch die allgemeine Behauptung einer so gewichtigen Abweichung von aller sonstigen Rangordnung unter den Fürsten sicher nicht einfach erfunden. Sollte man dies aber doch annehmen wollen, so fiele zugleich jede Möglichkeit fort, von der Art der Ausübung jenes 'ius speciale' oder 'principale in electione', welches Innocenz III. einzelnen Fürsten zuschreibt, von dem unterscheidenden Merkmale jener 'electores', die 1220 officiell genannt worden, sich eine Vorstellung zu machen. Die einzige Erklärung, die uns von den Quellen an die Hand gegeben wird, ist immer die der Vorstimme, der gegenüber andere Stimmen allmählich zum blossen Beifallsruf werden und schliesslich ganz verschwinden. Werden wir also zu unserer früheren Frage nach dem Zeitpunkte einer solchen Umstellung in der Abstimmungsreihe, welche ein vorstimmendes Collegium begründete, zurückgeführt, so muss ich wiederum wie schon früher auf die Wahl von 1169 hinweisen.

Die Wahl von 1152 fällt offenbar vor den Zeitpunkt einer solchen Veränderung; denn wenn Friedrich I. die erste Stimme ('electionis primam vocem') Mainz, die folgenden aber 'caeteris secundum ordinem principibus' zuschreibt, so ist durchaus kein Grund vorhanden, unter diesem 'ordo' etwas Anderes als die gebräuchliche Rangordung der Fürsten zu verstehen, da keinerlei Zusatz oder Bezeichnung dabei auf eine besondere abweichende Wahlordnung hinweist. Nach Massgabe der Schreiben von Innocenz dagegen sehen wir nicht etwa nur Mainz, sondern eine gewisse Anzahl von Fürsten ein Wahlvorrecht besitzen, welches aber nur als Vorstimme definiert werden kann. So muss in der Zwischenzeit eine Veränderung eingetreten sein [1], und es kann dies nur bei Gelegenheit der Wahl von 1169 geschehen sein. Wie ich schon früher bemerkt, konnten deren Personalverhältnisse leicht das Vorrecht für Pfalz, Sachsen und Baiern begründen (Konrad und Heinrich der Löwe). Das spätere Kurkolleg κατ' ἐξοχήν kann sich hier noch nicht gebildet haben, weil die Parteiverhältnisse der Doppelwahl von 1198 und ihre Beurtheilung durch den Papst [2] hiemit unvereinbar sind, weil insbesondere die wichtige Rolle, die ein Bairisches Kurrecht im 13. Jahrhundert noch spielt [3], völlig unverständlich würde, wenn

1) Derselbe Zeitraum ist auch bedeutungsvoll durch die Herabdrückung der Theilnahme der Grafen zum blossen Consens. 2) Vgl. hiezu meine nochmalige Darlegung in der Histor. Zeitschrift Bd 55, S. 93. 3) Aus den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts sind uns ja leider die einzelnen Vorstimmen nicht bezeichnet; aber sobald bestimmte Theorien und Thatsachen uns erkennbar werden, so ist auch immer ein Bairischer Kurrecht erkennbar.

Baiern bereits im zwölften bei der Grundlegung einer neuen Wahlordnung nicht mehr in Betracht gezogen sein sollte, endlich weil das Vorrecht Böhmens sich erst allmählich im Laufe des 13. Jahrhunderts durchsetzt. Als Keimpunkt einer ersten bevorrechteten Gruppe von Fürsten wird jene Wahl zu gelten haben, während wir das spätere Kurcollegium erst im 13. Jahrhundert allmählich sich ausbilden sehen.

Freigrafschaft und Vehme.

Von

Reinhold Brode.

Die Freigrafschaften Westfalens sind selbständige Bildungen der deutschen Verfassungsgeschichte und nehmen als solche ihr besonderes historisches Interesse in Anspruch.

Wer dem Aufkommen derselben nachgehen will, hat auf die Geschicke der alten Comitate, auf ihre Umwandelungen und ihren Zerfall, zurückzugreifen.

Denn jene Gebilde, die uns seit dem 12. Jahrhundert unter der Bezeichnung **Freigerichte**, **Freistühle**, **Freigrafschaften** entgegentreten — von den Tagen Lothars III. an behaupten sie in dem Verfassungs- und Rechtsleben bestimmter Theile sächsischer Erde ihre eigenthümliche Stellung — geben sich als Überbleibsel der fränkisch-karolingischen Grafenverfassung kund und können nur durch anschauliche Ableitung aus den alten Verhältnissen in ihrer Eigenart begriffen werden.

Soweit die Freigrafschaften, äusserlich betrachtet, geographisch zusammenhangend erscheinen, sind sie Theilchen eines in den allermannichfachsten Wechselfällen in einander geschrumpften Grafschaftsbezirkes; wogegen die Freileute auf ihrem Grunde und innerhalb ihrer Grenzen den letzten Rest einer vollfreien Bevölkerung repräsentieren, welche einst unter dem Comes des Gaues die Wohlthat öffentlicher Rechtspflege genossen hatte.

Als historisches Ergebnis ist die also erfolgte Entwickelung freilich angenommen und verwerthet worden[1]. Aber den stufenmässigen Werdegang — den Rückgang in diesem Falle — hat die verfassungsgeschichtliche Forschung einerseits noch nicht in seiner vollen Bedeutung hervorgehoben, andererseits hat sie ihn mehr im allgemeinen betont als im einzelnen aufzuklären unternommen. Ein also zum Ziel gesetzter Nachweis könnte nur auf die Weise erbracht werden, dass für jeden der in Betracht kommenden Distrikte der Faden blosgelegt würde, welcher das Grafending der alten Zeit mit dem Freiding des späteren Mittelalters verbindet.

Indem wir hiermit den Fingerzeig für eine Gesamtgeschichte der Freigrafschaften geben[2], treten wir für diesmal an eine andere, an das Gesagte anschliessende Aufgabe heran, nämlich an diejenige, zu zeigen, wie für die Freigrafschaften die Umbildung zur Vehme eine neue Phase einleitet.

Wenn der Historiker die Erklärung eines verfassungsgeschichtlichen Begriffes versucht, so steht es für ihn von vornherein fest, dass eine solche nur erzielt werden kann aus sachlicher Prüfung dessen, was die Rechtsdenkmäler bieten — Rechtsdenkmäler im weitesten Sinne genommen. Er verschmäht es demgemäss auch hinsichtlich der Deutung des Namens Vehme, sich in Etymologie und Ableitung des räthselhaften Wortes zu ergehen und die hundert aufgestellten Ansichten um eine hunderterste zu bereichern. Die sprachliche Erkenntnis wird ihm bei seinem Vorgehen zwar ihre Dienste leihen; aber erst in zweiter Linie, gleichsam zur Controle, wird er sich ihrer Ergebnisse bedienen. Denn hier handelt es sich nicht darum, mit der Leuchte der Sprachwissenschaft Zustände einer Alterthumsepoche aufzuhellen, für welche andere Quellen fehlen: hier liegt vielmehr die Nöthigung vor, das Institut als solches zu erfassen, sein Wesen nicht sowohl aus dem Namen zu lesen, wie ihn Jahre und Jahrhunderte

1) Ueber den Zerfall der Gauverfassung vergl. statt aller weiteren Litteratur Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte V, S. 177 fgg. Ferner betreffend das Verhältnis des Grafen (Dinggrafen) zum Vorsitzenden des Gerichts der Freien ('liberum concilium') ebenda VII, S. 25 in Verbindung mit VIII, S. 55. Das Freiding, wo es vorkommt, ist eben nichts anderes als die naturgemässe Abwandelung des Grafendings. Eine scharfe Scheidung giebt es nicht, und die Frage: wo hört das Grafengericht auf? wo fängt das Freigericht an? lässt in dieser Form keine Antwort zu.

2) Beiträge zur Geschichte der Freigrafschaften unter Hervorhebung der Hauptepochen der Vehmlitteratur giebt des Verfassers Dissertation 'Freigrafschaft und Vehme'. Halle 1880.

gebildet haben, als aus dem Beurkundungsgeschäfte selbst, aus dem materiellen Inhalt urkundlicher Aufzeichnungen, welche eben als der ungetrübte Niederschlag rechtlicher Vorgänge angesehen werden müssen.

Wir lassen darum zunächst die Urkunden reden.

Im Münsterlande stossen wir auf eine der ersten Spuren des unbekannten Wortes. 1229 bestätigt Graf Otto von Dale die mit Zustimmung seiner Ministerialen bereits erfolgte Übertragung eines seiner Güter an das St. Aegidii-Kloster zu Münster vor einem Münsterer Freistuhle. Das Freigericht wird in gewohnter Weise gehalten[1]: das Grundstück 'cum omni ea quae in illo iudicio exigitur sollempnitate' dem Kloster überlassen und 'per sententiam liberorum hominum ut fieri solet' unter Königsbann confirmiert. Als Zeugen fungieren Edelherren, Freie und Ministerialen und 'ex his qui dicuntur vimenote N. N'.

1251 lehrt uns ein Privileg für die Stadt Brilon ein Gericht kennen 'illud occultum iudicium quod vulgariter Vehma seu vridinch appellari consuevit'[2].

1263 sagt das älteste Statutarrecht der Stadt Padberg: 'Vime et Vogedingh et Vrigedingh nullum ius ibi obtinebunt'[3].

1265 wird von einem Hausverkauf, Beckhausen bei Borken in der Diöcese Münster, bekundet: 'ad iudicium accessimus quod vulgo wrigedinc dicitur et ibi in iudicio promulgato coram thinegravio et vimenotis resignavimus'[4].

1267 heisst es von einem Gütertausch in der Grafschaft Mark: 'actum in loco iudiciali qui dicitur Berle . presidente iudicio Bernardo de Henedorp . presentibus vemenotis N. N. militibus N. N. scabinis . et dedit idem Iohannes arras consuetas liberis et scabinis'[5].

Eine Urkunde von 1272, in welcher der Freigraf auftritt mit den 'vemenoti illius termini', citiert Paul Wigand, Femgericht (1825) S. 306, Anm. 33.

1280 heisst es weiter von einem Verkaufe an das Kloster Kappenberg, sachlich interessant: 'liber comes dicti comitatus Iohannes de Reychede assumpto secum N. investivit Conradum cellerarium monasterii Capenberg. pred. pro se et suo conventu in proprietatem dicti mansi,

---

1) Wilmans, Urkunden d. Bisth. Münster n. 259. 2) Seibertz, Urkundenbuch des Herzogthums Westfalen I, n. 269. 3) Seibertz, Quellen der Westfälischen Geschichte Bd. 2, S. 476, Urkundennachlese n. 17. 4) Lacomblet, Urkundenbuch des Niederrheins II, n. 553. 5) Kindlinger, Münsterische Beiträge III, 1. n. 81.

prout est debitum et consuetum. Cuius rei testes sunt: N. N. vemenoti, qui omnes in memoriale testimonii evidentis receperunt a monasterio arras debitas et consuetas'[1].

1289 wird eine Verzichtleistung auf freie Güter vollzogen 'ipso (i. e. libero comite) apud Asendern in libera sede iudicio presidente. praesentibus scabinis qui vulgariter dicuntur vemenote'[2].

1291 lesen wir von einem Güterverkauf in der Grafschaft Mark 'coram sede iudiciali liberi comitatus nostri qui dicitur Hoginche presidente iudicio Iohanne de Aslen, presentibus vemenotis et consientibus nobis'[3].

1292 endlich wird von einem Verkauf an das Kloster Nottuln gesagt, er sei vor dem Stuhle eines Münsterer Freigrafen vorgenommen, 'presentibus scabinis qui vulgariter dicuntur vemenot'[4].

Fassen wir diese Urkunden zusammen, so erhellt: Von den zwanziger Jahren des 13. Jahrhunderts bis zu seinem Ausgange begegnet das Wort Vehme in einer überraschenden, kaum merklich unterbrochenen Stetigkeit. Wir treffen dasselbe, lokal betrachtet, im Münsterischen Oberstifte, in der Grafschaft Mark und im Cölnischen Herzogthum Westfalen — also in denjenigen Gegenden, welche später als die eigentlichen Kernsitze der Vehme bekannt werden. Das Wort erscheint als Kennzeichnung eines bestimmten Gerichtes, dessen Genossen als Vehmgenossen figurieren. Diese aber enthüllen sich in ihren Verrichtungen als die alten Gerichtsgenossen von Beruf: sie sind zum Dinghalten gesondert zusammengetreten. Wie in den Zeiten der ausgebildeten Vehme die freien Schöffen die Richter dieser Justizanstalt sind, so machen die Vehmgenossen die Parteien des Freidings aus; in dem Gericht der noch übrig gebliebenen Freien sind sie diejenigen, welche beisitzen und bestätigen. Sie müssen als durchaus identisch mit den freien Schöffen betrachtet werden[5], nur dass sie einen auszeichnenden Namen angenommen haben, welcher, der westfälischen Erde entstammend, ursprünglich nirgends anderswo auftritt.

Und was gewinnen wir zur Kunde von der Bestimmung dieser Vehmgenossen für einen Anhalt, wenn wir sprachlich zu Werke gehen?

1) Wilmans, Ukk. d. B. M. n. 1107. 2) Wilmans, Ukk. d. B. M. n 1377. 3) Kindlinger, Münsterische Beiträge III, 1. n. 94. 4) Wilmans a. a. O. n. 1455. 5) Genau so Eichhorn, Deutsche Rechtsgeschichte III, §. 420 n. p: 'vemenoti hiessen die Schöffen des öffentlichen Freigerichts' — in vollkommener Übereinstimmung z. B. mit der von uns angezogenen Urk. v. J. 1289.

Welcher der beiden in Frage kommenden Sprachen das Wort zuzuweisen sei, hat von jeher die Forscher beschäftigt. Den deutschen Rechtslehrern aus jenen Tagen, da man die Almend mit 'alimentum' in Zusammenhang brachte, die Mark in einen 'mercatus', die Zent in eine 'decania' verwandelte[1], waltete über den lateinischen Ursprung auch dieses Begriffes gewöhnlich nicht der leiseste Zweifel ob. Heute bedürfen Etymologien von 'vimen' oder gar 'vae mihi' keiner Widerlegung mehr. Sie gehören entweder dem Mittelalter selbst[2] an oder stammen aus einer Zeit, in welcher jedwede Forschung noch im Dunkeln tappte. Aber auch die landläufige, noch immer nicht gänzlich aufgegebene Herleitung von 'fama' werden wir mit Entschiedenheit abzuweisen haben.

Mit grossem Nachdruck hat in dieser Frage einer der treuesten westfälischen Provinzialforscher, der verdienstliche Editor, aber wenig kritische Darsteller J. S. Seibertz, seine Stimme vernehmen lassen[3]. Ihm ist das Wort gleichbedeutend mit dem *schändenden Gerücht*. Er bringt aus den Jahrhunderten vom Heliand[4] bis in die Zeit der absterbenden Vehme sechs Zeugnisse bei, welche darthun sollen, dass die Freigerichte 'von ihrer eminenten Thätigkeit in der heimlichen Acht, von den Verhandlungen gegen die durch Anklage und Beleumdung

1) Vgl. F. Thudichum, Die Gau- und Markverfassung 1860, S. 123 Anm. 1. 2) Über die Ableitung des Namens Vehme ist seit den Tagen Enea Silvios so über die Massen viel zusammengeschrieben, so Erstaunliches ergrübelt worden, dass mancher Autor für die Weisheit seines Vorgängers nur ein Lächeln gehabt hat. Mit einem gewissen Recht sagt J. G. Schottel: 'mirum sane et risu dignum, quam misere autores de origine et significatione vocis *vehm* dissentiant et se torqueant; nullam ob aliam causam quam ob ignorantiam vocum Germanicarum harumque significationum et originum'. De singularibus quibusdam et antiquis in Germania iuribus et observatis. Francof. et Lips. 1671, p. 561. Die Litteratur findet sich zusammengestellt in C. G. von Wächters klassischem Buch: Beiträge zur Deutschen Geschichte S. 145—47. — Was neuerdings gelegentlich in Zeitschriften zur Deutung des Wortes beigebracht worden, ist ohne wesentlichen Belang. Auf nochmalige Anhäufung des massenhaften (älteren) litterarischen Schuttes darf die Wissenschaft billig verzichten. 3) Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalens III, 374 ff. 4) Auch Geissberg hat in seinem Aufsatze 'Die Vehme', Zeitschrift für die Geschichte und Alterthumskunde Westfalens Bd. XIX, S. 165, verschiedene Heliandstellen einer eingehenden Besprechung unterzogen (z. B. v. 609–20. 2281. 4794. 7391). Wir gestehen, dass wir ihm auf das Gebiet seiner Schlüsse nicht zu folgen vermögen, indem wir es dem Germanisten überlassen, zu entscheiden, ob aus jenen Versen etwas für die Erklärung des Gerichtes zu folgern ist.

vor die Bank des Freigrafen geführten Personen, d. h. von dem lateinischen Worte 'fama' den Namen Femgerichte erhalten haben'. Diese seine Erklärung kommt ihm so naturgemäss vor, dass er in der Sicherheit des Entdeckers in die Worte ausbricht:

'den Herrn glänzt oft zu vieles Licht,
sie sehen den Wald vor lauter Bäumen nicht'.

Jeder unbefangene Prüfer wird den Seibertz'schen Argumenten mit Misstrauen begegnen. Denn die Mehrzahl seiner Belege (3 bis 6) ist, als einer ganz späten Epoche angehörig, für die Lösung des Problems überhaupt belanglos; ja, man gewinnt fast den Eindruck, als habe lediglich die Schreibung mit f (faem, faim) die Ableitung von 'fama' verschuldet. Für den Sinn des Wortes kann allein das zweite der von Seibertz angeführten Citate etwas austragen, jenes von Spangenberg entdeckte Fragment des 13. Jahrhunderts: ein Denkmal der niederdeutschen Dichtung. Die Verse lauten:

'mir is besser herde vele,
dat ich mich der schande scheme
und lide ane schult de veme'.

Aber — und dies ist das zweite Bedenken, welches mit Recht geltend gemacht werden darf — wo liegt hier ein zwingender Grund vor, aus dem zu untersuchenden Begriffe das schändende Gerücht, die moralische Strafwürdigkeit zu folgern? Ist nicht vielmehr ausdrücklich von der gerichtlichen Strafe die Rede? Die 'veme' erleiden bedeutet: das Gericht über sich ergehen lassen; der Dichter hätte ebenso gut sagen können: 'ane schult dat recht liden' oder 'dat gerichte liden'.

Kein Geringerer als der Meister der deutschen Sprachwissenschaft selbst hat diese Meinung geäussert, und es ist nicht zweifelhaft, dass ihm Vehme und Gericht zwei sich wesentlich deckende Dinge sind. Des Wortes Ursprung erblickt Jakob Grimm[1] in der Wurzel *fim*, welche, unserer Sprache abgestorben, ihr nur in der sächsischen Mundart — mit Brechung des Grundvokals — das Zeitwort *vëmen* und die Substantive *vëme* und *vëmer* hinterlassen hat. Die Sprache dehnte den kurzen Vokal und schrieb Vehme, vervehmen, der Analogie von nehmen gemäss. Wir tragen daher kein Bedenken, mit Eichhorn und Wächter die Schreibung *Vehme* zu gebrauchen[2].

Dass das Wort aus seiner deutschen Wurzel erklärt werden

1) S. Grimms Worte bei Wigand, Femgericht S. 307, c. 2) So auch Walter, Zoepfl, unter den Neueren Julius Ficker, Theodor Lindner und Andere.

müsse, hat schon der achtbarste unter den deutschen Grammatikern des siebzehnten Jahrhunderts, Justus Georg Schottel, als wesentliches Erfordernis erkannt und betont. Seine Deutung wird auch von Grimm der Anführung für werth gehalten. Nehmen wir die Stellen aus Grimms Wörterbuche hinzu, namentlich die unter dem zuerst abgehandelten Hauptwort feme, so führen diese auf einen Begriff, welcher den Zustand des Sich-absonderns, des Zusammenschliessens, Zusammentretens zu einem bestimmten Zwecke in sich schliesst. Die Sonderung erscheint als der springende Punkt. Mit dieser Deutung wären wir bei derjenigen Schottels angelangt: *separatio ad certum aliquem actum*[1]. Das Vehmgericht wäre ein Sondergericht, welches sich vorläufig in nichts als in seiner Absonderung von jedem anderen gleichzeitig wirksamen Gericht unterschiede.

Wenn wir das oben gewonnene Urkundenergebnis mit der Schottel-Grimm'schen Wortinterpretation zusammenhalten, so wird sich nicht leugnen lassen, dass sich letztere als in hohem Grade wahrscheinlich erweist.

Wir hören nun, dass bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts die westfälischen Freigerichte, noch immer die alten unter dem Grafen dingenden kaiserlichen Landgerichte über eine zerstreute, vollfreie Schicht, ihre Competenzen auszudehnen beginnen[2]. Während sie aus dem Gewirr territorialer Jurisdiktionen als freie Sondergerichte herausragen, nehmen sie schon durch ihre blosse Bethätigung die Interessen der Freien wahr, welche in Anlehnung an die überkommenen Verhältnisse nur vor des Freigrafen Forum ihre Sachen zum Austrag bringen. Mit dem 14. Jahrhundert mehren sich die Zeugnisse nicht nur von der Existenz von Vehmstühlen überhaupt[3], sondern auch von einer Berührung derselben mit anderen Justizanstalten. Von Leumund findet sich jedoch weder in den angezogenen Urkunden — und sie sind die ältesten überhaupt bekannten — noch in denen der folgenden Jahrzehnte zunächst eine Spur. Längst ehe in den Zeiten der ausgebildeten Vehme die Freischöffen Angeklagte vor die Bank des Freigrafen führen, ehe sie zum Tode durch den Strang verurtheilen, tragen die Freigerichte den Namen Vehmgerichte. Sie bilden das

1) Vgl. S. 381 Anm. 2. 2) Bemerkenswerth sind in dieser Richtung die Exemtionsprivilegien der Städte, z. B. die ältesten im Cölnischen Westfalen, die der Städte Brilon 1251 (Seibertz U. B. I, n. 269) und Padberg 1263 (Seibertz, Quellen d. westf. Geschichte II, 476). 3) Verfasser fusst hier auf Ergebnissen, die sich ihm im Verlauf seiner seit langem gepflegten Studien auf diesem Gebiete erschlossen haben. Sie werden zu gegebener Stunde breitere Behandlung finden.

Sondergericht der Freien auf westfälischer Erde, welches die Reste der vollfreien Volksgenossen, wo solche sich erhalten haben, umfasst und eben durch den Umstand, dass andere Gerichtsversammlungen freier Leute nicht existieren, sich selbst kennzeichnet und zu eigener Geltung emporhebt. Es ist ein natürlicher, Schritt vor Schritt freilich niemals mehr aufzudeckender Hergang. Wo es keine Freie mehr giebt, kann sich auch aus freien Leuten und für Freie kein Gericht constituieren; wo diese aber in der Freigrafschaft ihren Halt, in dem obersten Richter derselben den Vollzieher der alten Formen und den Vertreter der hergebrachten Gerechtsame bewahrt haben, da muss gegenüber den territorialen Organismen — um so intensiver, je stärker die Zahl der Freileute zusammenschmilzt — ihr gesamtes Rechtsleben an und für sich als ein besonderes, ein trantes, 'heimliches' erscheinen. Der Freigraf behauptet vermöge des Königsbannes, den er aus Kaisers Hand empfängt, seine Stellung als unmittelbarer kaiserlicher Beamter auf lange hinaus. Seine und seiner Gerichtseingesessenen Rechte weiss er ungeschmälert in Geltung zu erhalten; bald mehr bald minder ausführlich werden in den Urkunden seine iura, honores, privilegia, observantiae et consuetudines[1], die nütte, freiheiten und gewohnheiten seiner Stühle[2] spezialisiert. In solcher Eigenschaft hat der Freigraf die der alten Verfassung entsprechende Verbindung lebendig erhalten zwischen dem Kaiser, der Quelle alles Rechts, und dem Stande der Freien. Er und seine Schöffen, die späteren Boten der Vehme, haben das was sie aus der Vorzeit herübergerettet zu einer abgesonderten Rechtspflege umgeschaffen und — wiederum in einer weiteren Phase — ihre Rechtsnormen bewusst zu theoretischen Systemen in Form von Rechtsbüchern ausgestaltet.

Aus dem Entwickelungsgange, wie ihn die Urkunden enthüllen, ergiebt sich das abgesonderte Dinghegen für die Zeit der Ausbildung als der eigentliche Kern freigerichtlicher Wirksamkeit. Als sich dann der Zustand ihrer Gerichtsbarkeit allmählich, zunächst noch ohne Rücksicht auf das eigentliche Prozessverfahren, in den der strengen Heimlichkeit umsetzt[3], ist mit diesem neuen

---

1) Urk. v. J. 1371. Lacomblet, Urk. d. Niederrheins III, n. 710. 2) Urk. v. J. 1367. Jung, Historia comitatus Benthemensis cod. diplom. n. 163. 3) Stilledinck, Secretum iudicium quod vulgariter Stilledinck appellatur, Urk. v. J. 1281. Seibertz I, n. 396; und so häufiger. Vgl. Wächter, Beiträge S. 150 ff. Im J. 1332 kann Kaiser Ludwig IV, als er das Hochstift Minden mit einem Freigericht ausstattet, verfügen: 'darinne to sittende under Konigsbanne nach veme rechte also is deme lande Westfalen recht ist'. Böhmer-Huber, Reg. Ludwigs n. 1451.

Schritt zugleich die Regeneration der Freigerichte gegeben, welche auf länger als ein Jahrhundert die Aufsaugung der Freistühle durch die territorialen Gewalten verhütet und bewirkt hat, dass sie nicht — wie die anderen selbständigen Gebilde des Mittelalters — in die Reihe der Immunitätsgerichte hinabsinken. Die Heimlichkeit hat den Vehmgerichten für die Epoche der Blüthe ihre Eigenthümlichkeit verliehen, ihnen den character indelebilis aufgedrückt. In der Heimlichkeit des Verfahrens und in jener Reihe nach und nach ausgebildeter charakteristischer Absonderlichkeiten, welche, ursprünglich secundärer Natur, sich im Laufe der Zeit an diese Gerichte ansetzen, hat man dann das Wesen der Sache gesucht: eine spätere Zeit, der das Bewusstsein des Zusammenhanges mit den alten Institutionen abhanden gekommen war, konnte in der Vehme — schon vor dem kaiserlichen Privilegium von 1371 — etwas unerhörtes Neues sehen: eine grausenerregende Justizanstalt mit dem Anspruch, in Tagen der Unsicherheit und des Truges in allen deutschen Gauen den Übelthäter zu fassen und zu zerschmettern und das niedergetretene Recht zum Siege zu führen.

Es lässt sich somit gar nicht verkennen, dass auch in dieser schwierigen Materie dem voraussetzungslosen Forscher auf die Frage nach dem ursprünglichen Wesen der Vehmgerichte die Denkmäler eine unzweideutige Antwort ertheilen. Und sollte es dem Historiker dennoch versagt sein, von dem geheimnisvollen Worte den Schleier gelüftet zu haben, so wird er die Grenzen seines Wissens bekennend soviel zugeben dürfen, dass die Charakteristik als 'Sondergericht der Freien' ausreicht, um für das Anfangsstadium der Vehme wenigstens annähernd die Eigenart dieses westfälischen Rechtsinstitutes zu bezeichnen.

Datt, De pace publica p. 734. Was den Übergang in die Heimlichkeit betrifft, so zweifelt Verfasser, dass sich auf Grund des vorhandenen Quellenmaterials nach Wächter in dieser Frage etwas Wesentliches wird beibringen lassen. Es müsste denn sein, dass eine ungeahnte Urkundenfülle zu Tage träte, welche über die Einzelpunkte des Herganges das nöthige Licht verbreitete. Anders steht es um die Hauptfrage des ganzen Problems: wie ist es möglich geworden, dass gerade die westfälischen Freigerichte die Criminalgerichtsbarkeit für ihr heimisches Land an sich gerissen haben? Da dieselbe nur im Zusammenhange mit den Rechtsbüchern der Vehme erörtert werden kann, so fällt sie zeitlich ausserhalb des Rahmens der vorstehenden Untersuchung. An dieser Stelle sei nur, gegen Wächter, bemerkt, dass mit dem Ausdruck 'heimliche beschlossene Acht' ohne weiteres nicht operiert werden darf; denn dieser begegnet erst im 14. Jahrhundert.

Wie wir nun überhaupt die Gerichte und Rechts- und Wirthschaftsgemeinschaften des Mittelalters bei vorwärts schreitender Forschung immer klarer als Überreste der alten Verfassung, als fortgesetzte Gliederungen eines altnationalen Organismus erkennen lernen, so sind auch die Vehmgerichte nichts anderes als Auswüchse früherer, in den Schöpfungen der Gauverfassung wurzelnder Institutionen. Grafending, Freiding, Vehmding — diese Folge von Erscheinungsformen haben wir durchmessen, bis am Ende der Stufenreihe die Zeit der eigentlichen Aktion anhebt, welche freilich in einer Criminaljustiz ohne gleichen — wie sie eben von der Vehme gehandhabt wird — wiederum schon die Entartung und damit den Keim des Verfalles in sich birgt.

Dürftige Urkundensplitter haben zu diesen Ergebnissen verholfen, ein sprödes Material welches, wenngleich ein unverfälschter Abdruck des Thatsächlichen, von den Motiven der Handelnden nichts erkennen lässt. Kein Schriftsteller thut vor der Epoche ihrer Blüthe der Vehmgerichte Erwähnung. Die Zellengelehrsamkeit des Mittelalters weiss nichts von dem Treiben des Volkes und von seinen Bedürfnissen; und wenn sie davon Kunde hat, so zeichnet sie es nicht auf, denn es ist ihr alltäglich und bedeutungslos und darf auf schriftliche Niederlegung keinen Anspruch erheben.

Mit Freude werden wir daher den Bericht eines Mannes begrüssen, welcher in einer Stadt westfälischer Erde um 1350 eine Zeitgeschichte verfasste. In seinem 'liber de rebus memorabilioribus' giebt der Dominikaner Heinrich von Herford zum Jahre 780 folgende ihm eigenthümliche Notiz[1]:

'Karolus autem in patriam qua Saxones antiquos fugaverat ultra Wiseram de Francia, Eflaia, Hasbania et Ardania populum novum introducens terram eis dedit perpetuo possidendam, sic tamen quod regionis totius proprietatem clero dedit, ut videlicet patriam illam in fide Christi et fidelitate regis manu tenerent. Propter quod legem secreti iudicii quod illius patriae lingua *veme* dicitur, studens regionem ipsam expurgare furtis (quia terra silvosa sit et latibunda), periuriis etiam et proditionibus et aliis talibus sibi crebro compertis ibidem, perpetuis temporibus inviolabiliter inter Renum et Wyseram observari sanxivit'.

Es darf ausgesprochen werden, dass die oft angeführte Stelle in diesem Zusammenhange geschärfte Beleuchtung empfängt.

1) Heinrici de Hervordia Chronicon ed. Potthast p. 20.

Hier haben wir die ungeschminkte Wiedergabe einer zeitgenössischen[1] Auffassung. Die Stadt Herford hatte gerade damals mit mehreren Nachbarstädten ein Landfriedensbündnis geschlossen[2] und war dadurch mit der Vehme, die nun bereits aus eigener Initiative vor ihre Stühle zog, in nahe Beziehung gekommen. Wenn also ein in ihren Mauern lebender Kleriker hier aufzeichnet, was er im Volke gesehen und gehört hat, so muss die Nachwelt dies Wort mit um so lebhafterem Danke verwerthen, weil es entschädigt für das Schweigen anderer litterarischer Persönlichkeiten.

Es genügt festzustellen, dass Heinrich's von Herford Zeugnis die Rührigkeit der Vehme um die Mitte des 14. Jahrhunderts bekundet. War das stille Wachsen der westfälischen Gerichtsanstalt durchaus verhüllt geblieben, so fordert das lebensfähige, in Kraft befindliche Gericht die Aufmerksamkeit der machthabenden Gewalten von selbst heraus und zwingt auch den schriftstellernden Zeitgenossen zu gebührender Beachtung. Nach der Mitte des 14. Jahrhunderts steht die Vehme da als das fertige Gericht: als die eigenmächtige Ausüberin der Criminaljustiz auf dem Bereich des westfälischen Bodens.

Kaiser Karl IV, oder treffender der Cölner Erzbischof, damals Graf Friedrich von Saarwerden, hat sich bewusst der Vehme für seine Landfriedenstendenzen bedient. Das grosse Landfriedensgesetz vom 25. November 1371, welches das Land Westfalen mit einem 'ewigen' Rechte bewidmet[3], nennt mit deutlichen Sätzen die Bestimmung der Vehme, dass nämlich der Uebelthäter ihrer Strafe verfallen sein soll. Mochten die Vehmgerichte an ihrer noch jungen Wirksamkeit eingebüsst haben, mochte man die Nothwendigkeit fühlen, sie aus höheren Rücksichten[4] zu Geltung und Ansehen zu bringen, oder gar ihre Jurisdiktion zu selbstsüchtigen Zwecken (im Sinne der Cölner Kirchenfürsten und deren Bediensteten) auszubeuten, gleichviel: durch diesen Erlass ist die Vehme von Kaiser und Reich sanctioniert worden; ein bestimmter Wirkungskreis ist ihr angewiesen, die Reichsgewalt selbst hat sie als Organ des Landfriedens proklamiert. In diesem Akt ruht die Berechtigung der Vehme.

---

1) Über die fabelhafte Einsetzung durch Karl den Grossen s. Brode, Freigrafschaft und Vehme S. 13. 14. Vgl. Wächter, Beiträge S. 148. In anderem Zusammenhange Heinrich Duncker in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung V, 2, S. 177. (Vgl. die Schlussseite dieses Aufsatzes). 2) Am 8. Februar 1348. Lacomblet, Urkunden des Niederrheins III, n. 456. 3) Deutsche Reichstagsakten, hrsgb. von J. Weizsäcker I, S. 535. 4) Vermuthung von A. H. Erhard, Mittheilungen zur Geschichte der Landfrieden, S. 21.

Demgemäss macht die Verordnung von 1371 den entscheidenden Einschnitt in den Entwickelungsgang der westfälischen Vehmgerichte. Wir werden alles, was sich vor diesem Zeitpunkte zugetragen, der Entstehungsgeschichte zurechnen, wir werden mit diesem Tage den naturgemässen Abschluss ihrer äusseren Ausbildung, den Beginn ihrer ungehemmten Entfaltung datieren müssen. Es folgt jetzt die Blüthe der Vehme, da sie — mit der Zeit freilich in einer illegalen Ausdehnung — ihre Freischöffen durch die deutschen Lande entsendet, während andererseits die Cölner 'Herzoge' mit ihren Revisionshöfen zu Dortmund und Arnsberg ihre grossartige Capitelsthätigkeit eröffnen.

Erst in einer solchen Periode, wo die Vehme als organisiertes Rechtsinstitut floriert, kann selbstverständlich von einer Erörterung der Vehmprozesse, von einer Zusammenstellung und Fixierung von Rechtssätzen die Rede sein, die den Boten der Vehme als Richtschnur dienen. Erneuerte Untersuchung hat bestätigt, dass die Vehmrechtsbücher thatsächlich dem fünfzehnten und dem folgenden Jahrhundert angehören — einer Periode des Verfalls bereits, während welcher man sich rückgreifend auf den eigenen Rechtsbestand zu besinnen versuchte.

In seiner Erstlingsschrift hatte Verfasser darauf hingewiesen, wie unentbehrlich für die Weiterführung der Vehmforschung eine sichtende Bearbeitung dieser Rechtsbücher sei. Was damals im Tone des Wunsches geäussert worden, ist in Erfüllung gegangen. In einer 'kritischen Besprechung der wichtigsten Quellen zur Geschichte der westfälischen Vehmgerichte'[1] hat Heinrich Duncker die werthvolle Frucht seiner tiefgehenden Studien niedergelegt und damit — wenn nicht alles täuscht — die Basis geschaffen, auf welcher in der bezeichneten Richtung mit Erfolg wird weitergebaut werden können. Wie für die Darstellung einer Geschichte der Blüthe solche kritische Prüfung nothwendig gewesen, so bleibt für die Entstehungsgeschichte — und beide Epochen sind durchaus zu unterscheiden — ein Gesamtbild der Freigrafschaftsentwickelung vorerst unumgängliches Postulat. So muss sich noch Baustein an Baustein fügen, ehe eine allgemeine Vehmgeschichte geschrieben werden kann, welche den Anforderungen strenger Wissenschaftlichkeit annähernd entsprechen möchte.

1) Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abtheilung 1885, V, 2, S. 116–197.

Über die Stellung des Capitels und der Laienbevölkerung zu den Wahlen und der Verwaltungsthätigkeit der Magdeburger Erzbischöfe bis zum 14. Jahrhundert.

Von

Wilhelm Schum.

Die folgende Untersuchung ist eine Vorarbeit für eine Geschichte der landständischen Verfassung im Erzstifte Magdeburg. In deutlicheren Zügen tritt uns eine solche Organisation nicht vor dem beginnenden 14. Jahrhundert entgegen, aber die Keime, aus denen sie hervorging, und die Kräfte, die die Entwicklung anregten und förderten, sind höheren Alters, und um die späteren Erscheinungen zu verstehen und zu würdigen, bedarf es eines zusammenfassenden Überblickes über die Verhältnisse und Zustände des 11., 12. und 13. Jahrhunderts, vor allem über die Stellung des Erzbischofes zu denjenigen Elementen, aus denen allmälig ständische Körperschaften emporgewachsen sind.

Auf einzelne bezeichnende Thatsachen aus diesen Perioden der Entwicklung hat zwar neuerdings im Zusammenhange mit der Stadtverfassung A. Hagedorn[1] aufmerksam gemacht, aber er hat weder — wie es auch wohl nicht in seiner Absicht lag — eine befriedigende Vollständigkeit nach dieser Seite hin erreicht, noch ist es ihm hier überall gelungen, den inneren Zusammenhang der vorgebrachten An-

---

1) Verfassungsgesch. d. St. Magdeb., Cap. 2 und 3, in Magdeb. Gesch. Bl. XVII, 99—127, XX, 63—95. 307—348.

gaben treffend und richtig klarzulegen. Auch in den verschiedenen verdienstlichen Untersuchungen über die deutschen Bischofswahlen bis zum 13. Jahrhundert, die die neuere Zeit gezeitigt hat, werden theils die Verhältnisse des Magdeburger Erzstiftes recht spärlich zur Erörterung herangezogen und verwerthet[1], theils stehen daselbst andere Fragen als die nach dem Einflusse des Capitels und anderer Stiftsangehöriger auf die Wahl und späteren Amtshandlungen der Erzbischöfe im Vordergrunde[2].

Dass man die Wahlen der Magdeburger Erzbischöfe aus dem späteren 10. und früheren 11. Jahrhundert so wenig beachtet hat, ist um so verwunderlicher, als wir über Einzelheiten des Herganges bei denselben zum Theil gut unterrichtet sind. Freilich geben uns dieselben über einen wichtigen, hier uns allerdings ferner liegenden Punkt keine ausreichende Auskunft: über die Berechtigung des trotz Verleihung des freien Wahlrechtes in der Zeit bis zum Wormser Concordate seitens des Staatsoberhauptes auf die Wahlen geübten Einflusses. Erst am 19. November 979 hatte K. Otto II.: '(Magdeburgensis) loci clero Deo die noctuque ac sancto Mauritio ibi militaturo ius speciale, quotienscunque successionis usus exigat, ac singulare arbitrium eligendi inter se pastorem, — — ut Coloniensis et aliae ecclesiae per nostrum regnum diffusae regum et imperatorum praeceptionibus ac privilegiis in potestate concessum tenent', urkundlich[3] verbrieft und doch nahm er keinen Anstand, an Stelle des in Magdeburg im Sommer 981 erwählten ehemaligen Domscholasters Ohtric mit Hülfe der kirchlichen Autorität die überaus ungewöhnliche Erhebung Bischof Giselers von Merseburg zum Metropoliten Sachsens durchzusetzen. Dass der eben verstorbene Erzbischof Adalbert bei Lebzeiten auf das Eifrigste bemüht gewesen war, eine etwaige Wahl Ohtrics zu verhindern[4], kann kaum einen Grund für Otto's Handlungsweise abgegeben haben; wenn man trotz Adalberts ausgesprochenem Wunsche die Wahl auf Ohtric gelenkt hatte, so war es mit Rücksicht auf dessen Dienste am Hofe[5]

1) So bei G. v. Below, Die Entstehung des ausschliesslichen Wahlrechts der Domcapitel; Histor. Studien, Heft XI. Auch in den neueren Arbeiten auf dem Gebiete des Kirchenrechtes wird verhältnismässig selten auf Magdeburg Rücksicht genommen. 2) Siehe E. Bernheim, Neuere monographische Arbeiten über die Bischofswahlen in Deutschland, in Zeitschr. f. Kirchenrecht XIX, 171 ff., und dessen Abhandlung: Investitur und Bischofswahl im 11. und 12. Jahrhundert in Zeitschr. f. Kirchengesch. VII, 303 ff. 3) St. 754 = Regesta Magdeburgensia (hier stets abgekürzt R. M.) I, 323. 4) Siehe Thietmari Merseburgensis Chron. (MG. SS. III) III, 8. 5) Ib.: 'Ohtricum — tunc imperatori fideliter servientem communiter eligerunt in dominum et archipresulem'.

und in der königlichen Capelle wie in der Hoffnung geschehen, dass seine Candidatur hiernach um so leichter den Beifall des Kaisers finden werde. Auch König Heinrich II. verfuhr bei den mehrfachen, in seine Regierung fallenden Erledigungen des Magdeburger Erzstuhles nicht viel anders. Als nach Giselers Tod seine Anweisung, eine von ihm in Aussicht genommene Persönlichkeit, den Bayern Tagino, zu wählen zu spät in Magdeburg eintraf [1], die daselbst veranstaltete Wahlhandlung vielmehr zu Gunsten des Propstes Walthard ausgefallen war, musste letzterer auf alle aus jener Massnahme ihm zukommende Rechte verzichten [2] und wurde eine neue Wahl im Sinne des Königs veranstaltet [3]. Ebenso erging nach Taginos Tod die bestimmte Weisung nach Magdeburg, keine Wahl zu veranstalten, nur eine vorläufige, für den König unverbindliche Meinungsäusserung seitens der Wählenden sollte zulässig sein [4] und, als trotzdem eine förmliche Wahl vorgenommen wurde, musste dieselbe am königlichen Hoflager, nachdem der König dem Bewerber sein Einverständnis zu erkennen gegeben hatte, von der stiftischen Gesandtschaft wiederholt werden [5]. Das Verfahren in dem dritten, mit dem Tode Walthards eintretenden Falle unterschied sich von dem eben geschilderten, bei der Erhebung des letzteren beobachteten nur dadurch, dass der König den ihm in seiner Residenz Grona präsentierten Candidaten ablehnte und zur Vornahme einer Neuwahl selbst nach Magdeburg kam. Nach Angabe der einen uns hierüber berichtenden Quelle soll der König hier die von ihm in Aussicht genommene Persönlichkeit, seinen Capellan Gero, geradezu haben wählen lassen [6]; zugleich wird indess behauptet, dass Heinrich damit dem freien Wahlrechte für die Zukunft nicht habe präjudicieren wollen [7]. So wenig,

---

1) Thietm. III, 24. 2) Gesta archiep. Magd. (MG. SS. XIV) p. 393: 'cedente — Walthardo tunc electo'. 3) Ib. p. 392: 'Rex — (prepositi) et omnium consensu et voluntate electo Taginoni rite commisit episcopalem — cathedram'. Dass Giselers Leiche noch unbeerdigt war, erschien Niemandem als Hindernis, obwohl das alte Kirchenrecht (c. VII. D. LXXIX. und c. 3. C. VIII. q. 1) die Vornahme der Wahl in solchem Falle verbot. 4) Thietm. VI, 42: '(rex) ad nos — misit, ut electio a nobis non fiat, sed tantum consensus unanimis et hic indicetur ei'. 5) Ib. VI, 44: 'Et huc omnes nos in presentiam venientes examinatione regis ipso primitus eum laudante predictum patrem (Walthardum) elegimus et optimi quique aspirabant'; Gesta arch. Magd. p. 395: 'annuente rege electio a cunctis qui aderant renovatur et ab ipso, ut mos est, confirmatur'. 6) Gesta arch. Magd. p. 397: 'Ericus Havelbergensis episcopus cum eadem electione ad regem directus — non est exauditus. — rex Magdeburg venit et in refectorio convocatis fratribus — (Geronem) eligi fecit'. 7) Thietm. VI, 49: 'rex Magadaburg veniens in refectorio fratrum omnes nos convenire precepit, ibi tunc regali peticione et salva in posterum

wie hier, hat man auch früher nicht bestimmt auf das von Otto II. verliehene Privileg sich berufen; nur bei der Wahl Walthards äussert der als Suffragan theilnehmende Bischof Thietmar von Merseburg, dass man das von Gott und den Vorgängern des Königs Empfangene verlieren werde, wenn man auf die ohne Befragung des Staatsoberhauptes abzuhaltende förmliche Wahl verzichte[1]; noch vorsichtiger drückt sich derselbe Autor bei der Erhebung Taginos aus, indem er dem Propste Walthard die Worte in den Mund legt: 'Volumus, si licet fieri, potestatem habere eligendi' und einen Tag früher soll Walthard gerathen haben, zur Wahl einer Persönlichkeit zu schreiten, 'cum quo antiquam eligendi consuetudinem retinerent'[2]. Nach der anderen, von Thietmar hier mehr als sonst unabhängigen Quelle soll sich Walthard dagegen dahin ausgesprochen haben, dass das Stift 'canonica auctoritate liberam nec potestate regia coactam electionem'[3] besitze und beanspruchen dürfe; selbst die Gesandtschaft, die die Bestätigung der Wahl Ohtrics erwirken soll, ist nicht beauftragt, auf eine Urkunde zu verweisen, sondern an Versprechungen im allgemeinen zu erinnern[4]. Es hat hiernach den Anschein, als sei unter dem 'arbitrium eligendi inter se pastorem' von Seiten Ottos II. und Heinrichs II.[5] etwas Anderes als das von der Kirche beanspruchte unbedingte freie Wahlrecht verstanden worden.

Nicht minder zeigt sich nach anderen Seiten hin der Text letzterer Urkunde als allzu knapp gefasst und werden weitere thatsächlich erweisliche Verhältnisse durch ihn nicht berührt: nach dem oben angezogenen Wortlaute hätten wir den 'clerus Deo sanctoque Mauritio militaturus', d. h. die Canoniker des Domes, als die allein Wahlberechtigten anzusehen. Hiergegen nennt Thietmar ausdrücklich Clerus und Volk als die Wähler Ohtrics[6] und lässt die Kunde von der Wahl desselben Namens jener durch eine aus Geistlichen und 'milites' bestehende Gesandtschaft nach Italien an den Kaiser bringen, während die 'Gesta archiepiscoporum

---

electione Gero communiter eligitur'. Nach den Gesta l. c. p. 397 hatte man die vorhergehende Wahl nur 'gratia conservandae electionis' vorgenommen.
1) Thietm. VI, 42: 'vos autem quod accepistis a Deo et antecessoribus suis, videte ne perdatis'. 2) l. c. V, 24. 3) Gesta arch. Magd. p. 392. 4) Thietm. III, 8; 'de promissis ammonerent'. Ähnlich auch bei der Wahl nach Taginos Tod: 'Mittitur — Redingus ad regem, ut memor Domini et antiquae promissionis (esset)'. Wenn wirklich auf urkundliche und schriftliche Zusagen Bezug genommen wurde, pflegten mittelalterliche Autoren sich anderer Ausdrücke zu bedienen. Dass Thietm. das Privileg Ottos II. kannte, zeigt das 1. Capitel des III. Buches seiner Chronik. 5) Vgl. auch Jahrb. d deutschen Reichs unter Heinrich II; II, 328 ff. 6) Thietm. III, 8: 'clerus et populus — Ohtricum confratrem — communiter eligerunt'.

Magdeburgensium' an ersterer Stelle den unbestimmteren Ausdruck 'Magdeburgensis ecclesiae filii' belieben, aber durch die sofort folgende Bezeichnung Ohtrics als 'confratrem suum' doch zugleich auf die Stiftsherren in erster Linie hinweisen[1]. Nach Giselers Tode richtet der König seine erste Botschaft an dessen Confratres als Wahlkörper[2], dieselben treffen aber in dieser Eigenschaft eine den königlichen Wünschen nicht zusagende Entscheidung[3]; eine zweite Botschaft soll nach den Gesta an die gleiche Adresse, nach Thietmar an die 'confratres' und 'milites' gerichtet gewesen sein[4]; nach ersteren werden alsdann der Propst und die 'maiores' zum Könige beschieden und diese persönlichen Verhandlungen haben den Erfolg, dass die Gesammtheit der Wahlberechtigten in dem neuen Wahlgange ihre Stimmen auf Tagino vereinigt[5]. — Die Einleitung einer Wahlverhandlung nach dem Tode des letzteren erfolgt, soweit wir von Thietmar vernehmen, im Refectorium der Canoniker seitens einer Versammlung der letzteren und der Milites; auf Thietmars Betreiben und indem er als Suffragan mit seinem Beispiel vorangeht, findet hier auch die förmliche Abstimmung statt und sollen die sämmtlichen Anwesenden einzeln die entscheidende Wahlformel 'Walterdum mihi in dominum et archiantistitem eligo' ausgesprochen haben[6]. Soll man hierauf hin annehmen, dass Thietmar bei letzterer Äusserung auch die vorher mehr beiläufig erwähnten Milites im Auge gehabt habe? Hiergegen würde schon sprechen, dass nach den Gesta die Wahl unter Beirath der Suffragane durch die gesammte 'congregatio' erfolgte[7] und mit letzterem Ausdrucke im Wahlprivileg Otto's gerade die Gesammtheit der Canoniker bezeichnet wird. Überdies bemerkt Thietmar selbst ausdrücklich, dass nach Walthards Tode die Domcanoniker mit ihm zu einem Capitel zusammen getreten[8] und hier alle Stimmen mit Aus-

1) l. c. p. 386: 'ecclesie filii — omnes pari consilio et voluntate Othricum suum confratrem — elegerunt'. 2) Thietm. V, 24: 'premittens eo — Wigbertum, ut de electione Taginonis unanimem confratrum voluntatem impetraret'. 3) Ib.: 'convocatis in unum confratribus universis —, ab omnibus respondetur' etc. 4) Gesta l. c. p. 392: 'Arnolphus Halberstadensis episcopus, ut fratres de electione Taginonis conveniret a rege mittitur'. Thietm. V, 24: 'Arnolfus episcopus a rege ad confratres et ad milites — gratia Taginonem eligendi mittitur'. 5) l. c. p. 392: 'accersito eodem preposito et reliquis seorsum maioribus — et omnium voluntate electo Taginoni rex commisit episcopalem — cathedram'. 6) VI, 42: 'veni ad refectorium, ubi prepositus, cum universis confratribus atque militibus sedens, de electione tractabat'. Hierauf Gespräch zwischen Walthard und Thietmar, dann: 'a quibus hoc unum percepi responsum: Walterdum' etc. 7) l. c. p. 395: 'eligitur Walthardus consilio omnium presentium episcoporum ab universa congregatione'. 8) VI, 46: 'omnes nos confratres ad capitulum tunc venientes nepotem meum excepto Bennone eligimus — conservandae electionis gratia'.

nahme einer einzigen auf seinen Neffen Dietrich gefallen seien; über die Zusammensetzung einer Versammlung, die am folgenden Tage die Wahl wiederholt habe[1], bemerkt er leider Nichts; die Gesta fassen dies alles dagegen mit der Wendung zusammen, dass die Wahl Dietrichs canonisch durch Geistlichkeit und Volk erfolgt sei[2]; betreffs des zweiten vom Könige angeordneten und in seiner Gegenwart vollzogenen Wahlganges lassen beide Quellen[3] keinen Zweifel daran aufkommen, dass die im Refectorium versammelten Canoniker die Wähler waren.

Es sind sonach in Magdeburg bis dahin immer die letzteren gewesen, die das entscheidende Wort gesprochen haben, mag man den Act, in dem es geschah, auch nur als Vorberathung oder als Vorwahl bezeichnen: eine nachfolgende feierlichere Wahlversammlung, an der auch die Milites Theil nahmen, konnte an der von jener Seite getroffenen Entscheidung nichts ändern und muss sich der Einfluss der ausser den Canonikern Anwesenden nur auf die Ertheilung einer Zustimmung und Anerkennung des Votums jener beschränkt haben; ob man ausserdem noch einer weiteren Versammlung des Clerus und Volkes das letztere bekannt gemacht und diese ihren Beifall in einer noch formloseren Weise zu erkennen gegeben hat oder ob man in der von den Quellen hie und da berichteten, von Clerus und Volk getroffenen Wahl, das Ergebniss jener von Canonikern und Milites besuchten Versammlung anzusehen hat, wird mit Sicherheit sich freilich nicht entscheiden lassen. Mag die passive Theilnahme des Laienelementes nun einen grösseren oder geringeren Umfang besessen haben, so viel ist sicher, dass sie auf das alte Recht der Kirchengemeinde zurückging und nicht das Ergebnis der Rechtsentwicklung des 10. und 11. Jahrhunderts ist. Wenn die Milites als Vertreter des Laienstandes besonders hervortreten, so kann das seinen Grund nur darin haben, dass sie neben den Canonikern die dem Stiftsheiligen am nächsten und am meisten zu Dienst Verpflichteten waren. Da indess ihrer Mitwirkung bei keiner von dem Könige abgehaltenen Wahlversammlung besonders gedacht wird, so könnte das ottonische Privileg von 979 doch vielleicht vornehmlich die Einschränkung des Wahl-Vorschlags-Rechtes auf die Canoniker bezweckt haben.

Die Wahlen der nächsten Zeit haben kein grosses belehrendes Interesse für uns. Erzbischof Humfried soll 1023 durch eine allgemeine,

---

1) Ib.: 'postera die renovata electione'. Wiederum selbst vor Beerdigung der Leiche Walthards. 2) l. c. p. 397: 'Thidericus canonicus eiusdem ecclesie — canonice a clero et populo fuit electus'. Um die Laudatio oder einen Theil derselben (vgl. Gerdes, Die Bischofswahlen unter den Ottonen, S. 59) kann es sich hier nicht handeln, denn einer solchen hätte doch die königliche Anerkennung voraufgehen müssen. 3) Siehe oben S. 391 Anm. 6 u. 7.

den bestimmten Wünschen des Kaisers Rechnung tragende Wahl erhoben worden sein[1]; von Engelhard wissen wir nur, dass er 1051 die Investitur vom Könige empfing und bei seinem Tode treffen wir auf das alte Schauspiel aus der Zeit Heinrichs II: zuerst soll der Dompropst Friedrich nach dem gültigen Kirchenrechte von allen gewählt, von der Reichsregierung indess Werner als Nachfolger eingesetzt worden sein[2]. Der Verfasser dieses Theiles der Gesta ergeht sich daher in lauten Klagen über die Verletzung der 'libera fratrum electio', während er gegen König Rudolf keinen Vorwurf erhebt, obwohl derselbe kaum unter besonderer Rücksicht auf die Wünsche des Stiftes Hartwig als Nachfolger Werners einsetzte[3]. Natürlich soll nach den gregorianisch angehauchten Gesta Heinrich IV, als er im Sommer 1085 in Sachsen vorübergehend das Uebergewicht erhielt, willkürlich an Hartwigs Stelle dessen Namensvetter, den Hersfelder Abt, eingesetzt haben, wogegen der Verfasser der Schrift 'de unitate ecclesiae conservanda' von einer Wahl durch Clerus und Volk und einer nach dieser stattfindenden Weihe in Gegenwart des Kaisers spricht[4]. Der Verfasser der Gesta findet ferner keine Veranlassung zum Tadel, wenn bei des ersteren Hartwig Tode, beeinflusst von einer unter Zuziehung des Magdeburger Clerus und Volkes veranstalteten Versammlung sächsischer Fürsten, der hildesheimer Heinrich, fast ähnlich wie früher vom Könige geschehen war, zum Nachfolger designiert wird[5]. Die Wahl des Designierten soll dann am anderen Tage nach Beerdigung der Leiche seines Vorgängers[6] unter Beobachtung der kirchenrechtlichen Vorschriften und der Magdeburger Privilegien stattgefunden haben. Ebenso wenig nahm Jemand Anstand daran, dass Heinrich noch Subdiacon war; es wurde

---

1) Gesta l. c. p. 398 u. Ann. Quedlinburgenses (MG. SS. III, 89): 'Verum imperator inito destinationis decreto cum his quos summos habuit in consiliis induxit animum Hunfrithum Geronis archiepiscopi vicarium constare'. 2) l. c. p. 400: 'per violentiam prefati regis isti presedit cathedre. Quod — dolentes — in violata libera fratrum electione —, id caveri monemus'. 3) l. c. p. 404: 'instituente Rudolfo rege nostre sedi est prelatus'. 4) II, c. 28: 'Igitur fugitivo illi et heretico Hartvigo successit catholicus Hartvigus in episcopatum Magadaburgensis ecclesiae; quem post electionem cleri et populi ipsius ecclesiae ordinavit suffraganeus eius Diedo episcopus a. 1085 —, ad cuius ordinationem presens erat imperator Henrichus' etc. 5) l. c. p. 407: 'nondum humato ipsius corpore facto conventu cum clero et populo principum terre eundem unanimi voto et sententia successorem eius designare decreverunt. — In crastinum vero sepulto archiepiscopo eundem — canonice et iuxta sue ecclesie privilegia archiepiscopum elegerunt — legitime et absque imperatorii terroris respectu et sine omni contradictione inthronizaverunt'. 6) Man hielt sich jetzt also wenigstens etwas strenger als früher an diese Vorschrift.

ihm vielmehr als ein Zeichen besonderer Demuth angerechnet, dass er bisher nicht einmal die Diaconatsweihe nachgesucht hatte[1]. Nach Ekkehards Weltchronik soll Heinrich freilich von Seiten der Getreuen des alten Kaisers längerer Widerstand entgegengestellt worden sein[2].

Von den übrigen Wahlen aus der 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts, die uns der ältere Theil der Gesta schildert, verdient nur die Norberts mit den ihr vorangehenden Wirren grössere Beachtung. Nach dem einen Berichte soll Geistlichkeit und Laienbevölkerung sich zu Gunsten verschiedener Persönlichkeiten in unversöhnliche Parteien gespalten und später dann die 'maiores' der Magdeburger Kirche auf Rath der päpstlichen Legaten und des Königs Lothar unter Verzicht auf die früheren Candidaten Norbert erwählt haben[3]; bei Ankunft des letzteren in Magdeburg sei alsdann eine feierliche Susceptio von Clerus und Volk und eine nochmalige allgemeine Wahl oder Anerkennung erfolgt[4]. Ein zweiter, derselben Quelle bei der Wahl Erzbischof Konrads I. eingeflochtener Bericht über die Verhältnisse des Jahres 1126, der neben dem Clerus und Volke auch Fürsten noch als Glieder der damaligen Wahlversammlung nennt[5], behauptet hiergegen, dass die Wahlstimmen mit Ausnahme zweier einmüthig auf jenen Konrad schon gefallen seien, derselbe sich auch längere Zeit als rechtmässig erwählt betrachtet habe und nur auf Wunsch des Königs zurückgetreten sei; als die beiden dissentierenden Wähler werden alsdann der Dompropst Friedrich und der Abt Arnold vom Kl. Berge bezeichnet und als Grund ihres Widerspruches die Konrad noch mangelnde, nach dem Kirchenrechte[6] aber zur Candidatur für den Erzstuhl erforderliche Diaconatsweihe angegeben[7]. Aus dem Erfolge, den der Einspruch von nur

1) Siehe unten Anm. 6 u. 7. 2) MG. SS. VI, 227; '(Heinricus rex) — Heinricum Magdeburgensi ecclesie iam dudum designatum archiepiscopum sed ab imperatoris fidelibus repulsum consecrari fecit'. 3) l. c. p. 412: 'Cum de eligendo pastore diu cleri et populi esset discors sententia — tandem maiores ecclesie — abdicatis utrimque quas in dissensione elegerunt personis — Nortbertum elegerunt'. 4) Ib.: 'Qui — Magdeburg — deductus magno concursu principum et procerum a clero et populo cum ingenti gloria suscipitur, ab omnibus eligitur' etc. 5) Ib. p. 415: 'facta est in eum tam cleri quam principum populique concors electio, que et rata permansisset, nisi dominus Arnoldus abbas cum Friderico maioris ecclesie preposito ab eo dissentiens obstitisset'. 6) Nach c. 9 X. I, 14 hält Innocenz III. dafür, dass diese Frage dadurch entschieden sei, dass Urban II. den Subdiaconat als 'ordo sacer' ansehe, auch vorher hätte aber der Subdiacon mit päpstlicher Erlaubniss oder der des Metropoliten gewählt werden dürfen. 7) Über Konrads I. endgültige Wahl im J. 1134 berichten die Gesta l. c. p. 415: 'Conradus iterum a clero et populo eligitur et a Lothario imperatore — confirmatur'. Ähnlich die Ann. Magd. (MG. SS. XVI) und Ann. Saxo

zwei Personen haben konnte, lässt sich schliessen, dass die oben erwähnte Versammlung der Fürsten, Geistlichen und Laien nicht das entscheidende Wahlcollegium gewesen sein kann, letzteres vielmehr ein sehr beschränkten Umfang gehabt haben muss. Das Capitel als solches auch dies Mal anzusehen, bietet das zwar nicht ganz gleichzeitige, aber in diesem Theile vielleicht auf ältere Grundlagen zurückgehende Chronicon Gratiae Dei eine willkommene Handhabe[1]. Von dieser Nachricht unaufgeklärt bleibt freilich die Theilnahme oder der Einfluss, den der Abt des Kl. Berge auf die Wahl übt; aufgehellt wird dieselbe dagegen durch Heranziehung der Wahl Wichmanns und eines neuerdings in seiner ganzen Schärfe hervorgekehrten Satzes der römischen Synode von 1139[2]. Wie nach letzterem eine vollgültige Wahl seitens der Canoniker von dem Beirath und der Zustimmung der 'viri religiosi', d. h. der durch ihre Häupter vertretenen Klostergeistlichkeit, abhängig gemacht wird, so spricht sich Papst Eugen III. in einem Brief an das Magdeburger Domcapitel vom 1. Aug. 1152 dahin aus, dass der dortige Dompropst Gerhard, dem ursprünglich der Dechant Hazzo und später der durch K. Friedrich I. an dessen Stelle eingeschobene Bischof Wichmann von Zeitz entgegenstand, unter Beirath der Religiosen gegen eine aus 7 Stimmen bestehenden Minorität gewählt worden sei und daher vom römischen Stuhle als der allein berechtigte Bewerber angesehen werden könne[3]. Dass man es wagte, an dem Gegencandidaten Gerhards festzuhalten, lässt vermuthen, dass die Minorität von 7 Stimmen jedenfalls eine starke war. Auch war das 'consilium religiosorum' entschieden kein so allgemeines, wie es der Papst darzustellen suchte; wir finden wenigstens den Abt Arnold von Berge entschieden auf Wichmanns Seite; er soll es sogar gewesen sein, der dem König zur

---

(MG. SS. VI): 'Conradus imperatore consentiente generali electione cleri et populi archiepiscopus constituitur'. Man bezeichnete mit dieser typischen Formel wohl eben nur die feierlichen Schlussacte der Einsetzung, bei der das Volk durch Begrüssung des Geweihten denselben anerkannte. 1) MG. SS. XX, 686: 'eiusdem ecclesie capitulum ad celebrandam electionem convenit factisque partibus ex diversarum personarum denominatione vota eligentium in unum congregare nequiverunt'. 2) von Below, l. c. S. 5. 3) Mon. Corbeiensia Nr. 401: 'post electionem quam de persona dilecti filii nostri G. prepositi vestri omnes preter septem consilio religiosorum secundum Deum fecistis'. In dem Mahnschreiben an die deutschen Bischöfe vom 17. Aug. 1152 schreibt Eugen dagegen (Otto Frising. gesta Frid. liber II. c. 8): 'multo amplior quam in aliis electionibus (translationes episcoporum) cleri et populi debeat prevenire concordia: — — clero nolente, imo ex parte maxima reclamante in Magdeburgensem (Wichmannum) dicitis ecclesiam supplantandum'.

Erhebung Wichmanns gerathen hat[1], und wird daher zur Parthei Hazzos gehört haben; sein Eingreifen in diese Wahl wie in die des Jahres 1126 ist aber eben nur begreiflich unter dem Einflusse veränderter kirchenrechtlicher Anschauungen über die Bischofswahlen, die sich mit dem Ausgange des Investiturstreites bemerklich machen und das ganze weitere 12. Jahrhundert beherrschen. — In Magdeburg haben wir freilich keine weitere Gelegenheit, die Aus- und Umbildung dieses Principes kennen zu lernen. Über die nächste, erst ins Jahr 1192 fallende Wahl Ludolfs von Kroppenstedt sind wir nur dürftig unterrichtet; es wird wenigstens nicht bemerkt, dass andere Faktoren auf die Vereinigung der zuerst in der Wahl der Persönlichkeit auseinandergehenden Stimmen der Domherren eingewirkt hätten; erwähnenswerth ist vielleicht nur, dass, wie im Jahre 1152, sich auch jetzt wieder Propst und Dechant als feindliche Candidaten gegenüberstehen[2]; es macht den Eindruck, als wenn die beiden Häupter des Capitels einen besonderen Anspruch erhöben, in erster Linie auf den Erzstuhl befördert zu werden.

Auch Ludolfs Nachfolger, Albrecht von Käfernburg, war zuvor Dompropst und ging erst nach allerlei Zwischenfällen Dank dem Compromissverfahren, dessen Anwendung wir hierbei zum ersten Male in Magdeburg kennen lernen, als Sieger aus dem Wahlkampfe hervor[3]; der voraufgehende Zwiespalt soll nach den Reinhardsbrunner Annalen durch einen Gegensatz zwischen den Prälaten und Canonikern herbeigeführt worden sein[4]; wir haben es also allem Anscheine nach mit dem auch anderweit jetzt mehrfach aus Theorie und Praxis nachgewiesenen Falle zu thun, dass sich die Stiftsdignitare eine Majorisierung durch die übrigen Domherren nicht gefallen lassen wollen[5]. Eigenthümlich auffällig ist die Wahl indess noch durch eine nachträgliche Anfechtung

1) Magdeburger Schöppen-Chronik ed. Janicke S. 117: 'Des quam keiser Frederik und nam bischop Wichman van Citz und satte on hir to bischope mit gewalt; dat reit abbet Arnoldus van Berge'. Dasselbe in Gestis abb. Bergensium in den Magdeb. Gesch. Bl. V, 378. 2) Chron. montis Sereni MG. SS. XXIII, 164. Vgl. auch F. Kohlmann, Erzbischof Ludolf von Magdeburg. Halle 1885. Nach obiger Quelle hat es den Anschein, als sei der Wahl zuerst die Aufstellung einer Candidatenliste vorhergegangen, die man als 'denominatio' der 'electio' gegenüberstellt. 3) Siehe Ann. Reinh. ed. Wegele (Thüring. Gesch.-Q. Bd. I) S. 107; Gesta episc. Halberst., MG. SS. XXIII, 121, sowie Hermann Schmidt, Erzbischof Albrecht II. von Magdeburg, Halle 1880, S. 10, der dahin zu verbessern ist, dass auch Fälle vorkommen, in denen die Capitel auf vier Persönlichkeiten compromittieren. 4) Ann. Reinh. l. c. p. 107: 'partes eligentium dissiliunt et ipsa electione prelati cum canonicis concordare nequeunt'. 5) v. Below l. c. S. 14.

beim römischen Stuhl und vor allem durch die Stellung der Urheber derselben; es sind dies die 'subditi' oder 'subiecti', denen er 'vacantia non cessat locare stipendia', also jedenfalls Laien und in erster Linie 'milites'[1]; es liegt nahe, darin die Folge einer strengeren Ausschliessung der, wenn auch nur passiven, Theilnahme der Laienelemente an der Wahl zu sehen; es musste das letzteren um so schmerzlicher sein, als Halberstädter Geistliche als Compromissare an dem Wahlacte Theil nahmen. Nach einer urkundlichen Quelle erscheinen allerdings zwei Domherren als die Protestierenden, und sie begründen ihren Einspruch[2] durch die Angabe, dass Persönlichkeiten[3] an der Wahl Theil genommen hätten, die deshalb dem einfachen Banne verfallen gewesen seien; diese Mittheilungen sind nicht unvereinbar mit dem Annalenberichte, denn wie hätte eine Appellation Erfolg haben können, wenn sich nicht Glieder des Capitels zu Wortführern hergaben. Wenn Papst Innocenz III. die aus den Pröpsten des Sebastianstiftes, des Klosters U. L. Fr. und des Stiftes Mildensee, zwei Domkanonikern, je einem Domherrn von S. Nicolaus und S. Peter, wie dem Burggrafen bestehende Gesandtschaft, die die Bestätigung und das Pallium für Albrecht begehrte, am 25. September 1206 mit allgemeinen Vertröstungen abfertigte, so hatte das seinen Grund in der Stellung des Erwählten zur Reichspolitik; an den hierüber zwischen Innocenz und Albrecht bestehenden Gegensatz knüpfte jene Appellation vielleicht erst an[4].

Albrechts Nachfolger, Erzbischof Burchard I, wurde in derselben Weise wie jener, nämlich durch Compromiss der Domherren, die als alleinige Wähler erscheinen, in sein Amt berufen; an Einzelheiten lässt

---

1) Ann. Reinh. p. 107: 'inde a subiectis suis invidentie stimulos contra se vehementer excitabat. Subditi vero vocem appellationis amittentes, Romanam sedem adeunt'. 2) Bulle Innocenz III. vom 8. Febr. 1207 (Magdeb. Gesch.-Bl. IV, 187): 'Inn. capitulo et universo clero Magdeburgensi. — electionem de ipso factam canonicam extitisse —, supplentes — si quis in ea ex eo fuisset defectus quod quidam interfuerunt celebrationi electionis eiusdem, qui ex sola participatione in simplicis excommunicationis laqueum inciderunt, sicut per Rodolfum de Ranis et Burchardum de Glinde Magdeburgenses canonicos fuit propositum coram nobis'. 3) Dieselben werden nicht näher bezeichnet; vielleicht ist einer oder der andere der Compromissare damit gemeint. 4) Bulle Innocenz III. vom 25. Febr. 1206 (Magd. Gesch.-Bl. IV, 185): 'Innocentius A(lberto) preposito in archiepiscopum electo. Venientibus nuper ad apostolicam sedem dilectis filiis S. Sebastiani, S. Mariae et de Mildense prepositis, C. et C. maioris ecclesie et magistro G. S. Nicolai et L. S. Petri canonicis et nobili viro G. castellano Magdeburgensi et pro te confirmationem et palleum postulantibus — pro certo didicimus electionem de te factam canonicam extitisse, sed post electionem tuam quiddam a te inconsultum commissum, propter quod — postulationem huiusmodi potuissemus penitus reprobare'.

sich aus der Bestätigungsbulle Papst Gregors IX. vom 20. Juli 1234[1] erkennen, dass der Bischof von Hildesheim die Wähler zeugeneidlich über das Wahlverfahren vernommen und die Aussagen derselben unter Abgabe eines Urtheils über die Person des Erwählten in einem versiegelten Actenstücke nach Rom mitgetheilt hat[2]; so genügt dem Oberhaupte der Kirche, dass die Wahl nach dem Rechte der letzteren stattgefunden habe[3]: eine Äusserung, die insofern bemerkenswerth ist, als am 5. September desselben Jahres die Publication der ersten officiellen Codification des kanonischen Rechtes, der Decretalen, erfolgte.

Leider sind wir über die Wahlen der drei nächsten Erzbischöfe Wilbrand, Rudolf und Ruprecht wenig unterrichtet; nur aus der Zeit zwischen dem Ableben Rudolfs und der Wahl Ruprechts ist uns ein wichtiges urkundliches Zeugnis erhalten, eine Art Wahlcapitulation, in der sich die einzelnen Domherren unter einander, jeder für den Fall, dass er zum Erzbischof gewählt werde, eidlich verpflichten, eine Reihe von Artikeln unverbrüchlich zu beobachten[4]. Über den Werth der letzteren empfiehlt es sich weiter unten im Zusammenhange mit ähnlichen Actenstücken des späteren 13. Jahrhunderts zu handeln. Zunächst scheint es bei der Wahl Erzbischof Konrads II. nicht zur Wiederholung einer solchen Massregel gekommen zu sein; eine Urkunde ähnlicher Art hat sich wenigstens nicht erhalten und das litterarische Quellenmaterial ist über diesen Punkt gleichfalls recht dürftig; es giebt uns nicht einmal Aufschluss darüber, wesshalb die Verleihung des Palliums an Konrad sich so lange verzögerte[5]. Etwas besser lassen sich die schweren Folgen, welche die Bemühungen Konrads seine vollgültige Anerkennung zu erlangen hatten, beurtheilen. Zur Belohnung für vielfache Dienste in dieser Sache verlieh Konrad dem Magister Richard gegen den Willen der Domherren eine Canonikat-Praebende[6]; das

1) R. M. II, 1020, jetzt vollst. MG. Ep. e reg. pont. Rom. sel. I, Nr. 589. 'prepositus Magdeburgensis et eius socii quibus dilecti filii, Magdeburgense capitulum, eligendi contulerant facultatem, diligenti deliberatione prehabita dilectum — B. — in pastorem ipsi ecclesie providissent'. 2) Ib.: 'de modo electionis, electi meritis et eligentium studiis — de ipso capitulo iuramento recepto depositiones ipsorum ad sedem apostolicam remiserunt'. 3) Ib.: 'electionem huiusmodi inveniremus canonice de idonea persona celebratam'. 4) R. M. II, 1491, aus dem März oder April 1260. 5) Gesta archiep. Magd. l. c. p. 423. 6) R. M. II, 1685 aus Sch.-Chr. S. 158. Die Verleihung von Praebenden hatte in den deutschen Stiftern zumeist durch Bischof und Capitel oder durch letzteres allein zu erfolgen; vgl. P. Hinschius, System des kathol. Kirchenrechtes II, 614. Die Geltung eines gemeinschaftlichen Besetzungsrechtes in Magdeburg zeigt auch MG. Ep. e reg. pont. Rom. sel. I, Nr. 198. Clemens V. verleiht ausnahmsweise das Recht, einzelne Stiftspfründen nach eigenem

wurde nicht nur Anlass zu einem langwierigen canonischen Processe, sondern auch der Grund zu einem dauernden schweren Gegensatze zwischen Erzbischof und Capitel: nach Beilegung des Processes zog ein grösserer Theil der Domherren, um sich zu rächen, es vor, sich der brandenburgischen Politik in die Arme zu werfen, wählte des erzbischöflichen Widerspruches ungeachtet den Markgrafen Erich zum Domherrn und führte ihn auch feierlich in seine Stelle ein. Es fragte sich nur, ob diese Partei stark und fest genug sei, um den Plänen der Markgrafen durch Erichs demnächstige Erhebung zum Erzbischofe zum Siege zu verhelfen. Das muss doch nicht der Fall gewesen sein, denn als es nach Konrads Tode zur Neuwahl kommt, werden von dieser Seite her der Markgraf Otto und Herzog Albrecht von Braunschweig eingeladen, durch ihre Anwesenheit im Wahllocale oder in dessen unmittelbarer Nachbarschaft einen Druck auf die Stimmenabgabe auszuüben; die entgegenstehende Partei, als deren Führer der Dechant Burchard von Querfurt erscheint, wusste dem nicht anders zu begegnen als dadurch, dass sie der Magdeburger Bürgerschaft einen ähnlichen Einfluss einräumte und letztere durch ein gewaltsames Auftreten der Einwirkung der Fürsten ein Ziel setzte. Dass der auf diese Weise unter Anwendung des Compromisses gewählte Erzbischof Günther von Schwalenberg[1] nicht die päpstliche Bestätigung erlangte, dazu werden die angeblich beleidigten Fürsten schon das ihre beigetragen haben. Nicht eine Versöhnung der ihm feindlichen Glieder des Capitels, sondern eine um so sicherere Fesselung seines Anhanges an sich wird er damit bezweckt haben, dass er unmittelbar nach der Wahl ein aufs neue in den Tagen der Sedisvacanz vom Capitel vereinbartes Capitulations-Statut bestätigte[2]; denn so sehr auch die chronicalen Berichte über diese Jahre vom Schleier der Sage verdunkelt sind, so steht doch fest, dass in den folgenden gewaltigen äusseren Kämpfen des Erzstiftes mit den brandenburger Markgrafen

---

Ermessen zu besetzen, an Erzb. Burchard III. von Magdeburg am 23. März 1308 (Dreyhaupt, Beschr. des Saalkreyses I, 818); diese Massnahme kann wohl zur Verschärfung des Conflictes des letzteren mit der Stiftsgeistlichkeit beigetragen haben.

1) Bulle Martins IV. vom 14. Mai 1283 (Potthast, Regg. pont. Nr. 22024, in den Reg. Magd. im Nachtrage folgend): 'Magdeburgensi ecclesia per mortem b. m. Conradi Magd. archiep. pastoris solatio destituta, — prepositus et capitulum — ad provisionem ipsi ecclesiae faciendam deliberaverunt per viam procedere compromissi sicque quatuor prefatae ecclesiae canonicis concesserunt unanimiter potestatem providendi — qui — Guntherum — thesaurarium — elegerunt'. 2) Am 24. Januar 1277 R. M. III, 250, nachdem Konrad II. am 15. Januar verstorben war.

ein Theil des Capitels und mit ihnen viele Ministerialen mit ihren Sympathien auf der Seite des Feindes standen [1].

Als Führer der Gegenpartei im Capitel erscheint der mit der Priesterwürde ausgestattete Domherr Heinrich von Grunenberg; derselbe legte alsbald am römischen Hofe Protest gegen die getroffene Wahl ein und fand mit seinem Widerspruche auch bereitwilligst Gehör; während des kurzen Pontificates Johanns XXI. (XX.) (1276 Septbr. — 1277 Mai) wurden Verhandlungen eingeleitet und von Nicolaus III, der freilich erst im Winter 1277 den päpstlichen Stuhl bestieg, ein Cardinal mit der Entscheidung beauftragt; letzterer konnte trotz geführter längerer schriftlicher Verhandlungen angeblich kein klares Bild von der Sache gewinnen und ordnete zwei seiner Capelläne und den Halberstädter Franciskaner-Guardian zu Zeugenvernehmungen an Ort und Stelle ab, während der Domherr Heinrich daran dachte, entweder bei letzteren oder gar in Rom selbst seine Angelegenheit persönlich zu vertreten. Bei Ausführung dieses Vorhabens wurde er nun von einem edlen Magdeburgischen Vasallen aufgegriffen, seiner Habe und Freiheit beraubt; in Rom sah man den Erzbischof Günther ohne Weiteres als intellectuellen Urheber dieser That an, beauftragte am 4. Februar 1279 in Ausdrücken, die keine günstige Entscheidung gewärtigen liessen, jene Commission mit der Untersuchung des Zwischenfalles und stellte es ihrem Ermessen anheim, Günther zu weiterer Verantwortung nach Rom zu citieren [2]. Das gab neben den anderen Schwierigkeiten, die letzterer zu bestehen hatte, den Ausschlag: noch im Laufe des Jahres 1279 trat er von seinen Ansprüchen auf das Erzbisthum zurück [3].

Bei der nunmehr erforderlichen Neuwahl sah man wohl auf Grund der bisherigen Erfahrungen von einem Compromiss ab und wählte den Weg des Scrutiniums; gegen einige Stimmen wurde so der Stiftskellner Bernhard von Wölpe als Erzbischof proclamiert, nahm die Wahl an

1) Man vergleiche dazu die, wenn auch durch die Sage etwas ausgeschmückten, Berichte über den Loskauf Markgraf Ottos in der Schöppen-Chr. S. 158 und den Gesta l. c. p. 424. 2) R. M. III, 293 = Potthast Regg. pont. Nr. 21532; aus dem vollständigen Texte derselben bei J. H. Sbaralea, Bullarium Franciscanum, III, 377 sind die obigen Mittheilungen entnommen. Heinr. v. Grunenberg war ausserdem auch Propst von S. Wipert in Nienburg. 3) Siehe die in R. M. bisher noch nicht verzeichnete Bulle Martins IV. vom 14. Mai 1283 (= Potthast, Regg. pont. Nr. 22024, bei Sbaralea l. c. III, 507), die Bestätigung Erichs enthaltend: 'prefatus thesaurarius electioni huiusmodi de se factae sponte renuntians libere in capitulo Magdeburgensi cessit omni iure, si quod sibi ex electione ipsa fuerat acquisitum'.

und sandte zur Erlangung der Bestätigung seinen Bevollmächtigten noch bei Lebzeiten Nicolaus' III.[1] nach Rom, aber hier war bereits der Dompropst Albrecht mit Einsprüchen zuvorgekommen. Worauf sich letztere gründeten, liegt leider nicht zu Tage; Propst Albrecht erscheint sonst nicht als besonderer Vertreter der brandenburgischen Politik[2] und andererseits war allem Anscheine nach auch Bernhard von Wölpe nicht von dem gleichen Hasse gegen die Markgrafen beseelt wie sein Vorgänger[3]; aber ebenso wenig wie diesem gelang es ihm, trotzdem er sich im Verlaufe des Jahres 1282 selbst nach Rom aufmachte und daselbst länger verweilte, die Bestätigung zu erlangen; ohne sich vom römischen Stuhle zu verabschieden noch ohne von ihm verabschiedet worden zu sein, kehrte er nach Magdeburg zurück und legte vielleicht Ende December obigen Jahres sein Amt in gleicher Weise wie Günther von Schwalenberg nieder[4]. Der Grund zu diesem Missgeschick ist weniger vielleicht in der Politik gegen Brandenburg, als in dem Widerstande gegen die von Martin IV. erneut angeordnete Erhebung eines Kreuzzugszehnten zu suchen[5]. Von hier ab hört die bisher bestehende annähernde Übereinstimmung der urkundlichen und erzählenden Quellen auf. Die letzteren wissen Nichts von der Angabe der ersteren, dass Papst Martin im Anschluss an die Verweigerung der Bestätigung für Bernhard die Vornahme einer jeden weiteren Wahlhandlung dem Magdeburger Capitel untersagt[6], das Capitel hierauf unter Verzicht auf seine Wahlbefugnisse in Gemeinschaft mit den Magdeburger Suffraganen, der übrigen Welt- und Klostergeistlichkeit und der städtischen Bevölkerung den römischen Stuhl gebeten habe, ihm kraft des Provisionsrechtes den Markgrafen Erich zum Ober-

1) † 1280 Aug. 22. 2) Es sei denn, dass man in der Sch.-Chr. S. 160: 'dar umme ladede der domprovest, markgreve Erike, to dem kore hertogen Albrecht van Brunswik und den markgreven van Brandeborch' nicht die Worte 'markgreve Erike' als unrichtige Interpolation ansehen will; ein Fehler liegt vor, da Erich nie Dompropst in Magdeburg war. 3) An dem Vergleiche über die Einkünfte aus dem Bideritzer Forste zwischen Bernhard und dem Capitel vom 26. Februar 1280 (R. M. III, 309) werden wohl nur die auf seiner Seite stehenden Glieder des letzteren Theil genommen haben, wie das unter Günther hinsichtlich des Statutes über die Weinlieferung vom 18. Mai 1278 (R. M. III, 278) der Fall gewesen war. 4) Alles nach obiger Bulle Martins IV: 'cum aliquamdiu moram traxisset ibidem, inde licentia non petita nec obtenta recessit'. 5) Siehe Martins IV. Zuschrift vom 12. Mai 1282 an den Collector Raynerius de Orio; O. Posse, Anal. Vat. Nr. 1078. 6) Sbaralea III, 507: 'nos — preposito et capitulo supradictis per nostras litteras inhibuimus, ne ad aliquam electionem vel postulationem in ipsa Magdeburgensi ecclesia procederent quoquo modo'.

haupte zu setzen[1]; in der That ist dies durch eine Bulle vom 14. Mai 1283, der wir diese Schilderung entnehmen, nicht nur geschehen, sondern es hat Martin 9 Tage später auch die Bischöfe von Naumburg und Meissen mit der Weihe Erichs betraut und einer Gesandtschaft des letzteren, an deren Spitze niemand anders als dessen alter Wortführer, Heinrich von Grunenberg, stand, das demnächst zu gebrauchende Pallium ausgehändigt[2]. Nach den Chroniken hätte die brandenburgische Politik dagegen ihren Sieg der Wahl der Domherren zu danken; die Stimmen derselben seien nunmehr einträchtig auf Erich gefallen, nur die Bürgerschaft hätte sich, von der alten Feindseligkeit beherrscht, ungeladen im Dom eingefunden und durch gewaltthätige Haltung den Ausgang in ihrem Sinne zu beeinflussen versucht; bei der Publication des Wahlergebnisses habe sie, statt durch freudigen Zuruf dasselbe anzuerkennen, ihrem Unmuthe in einer Weise Luft gemacht, dass Erich sofort die Flucht ergriffen habe[3]; durch eine Verbindung mit einem Theile der Stiftsministerialen habe sie letzteren auch ferner noch längere Zeit an dem friedlichen Genusse seiner Würde gehindert. Will man beide Darstellungen mit einander vereinigen, so bleibt Nichts übrig als anzunehmen, dass trotz des päpstlichen Verbotes das Capitel doch den Versuch gemacht habe, sein Wahlrecht zu bethätigen, und erst unter dem Drucke der städtischen Opposition ein Theil desselben seine Mitwirkung zur Herbeiführung des durchaus willkürlichen Eingriffes der päpstlichen Gewalt geliehen habe[5].

Wurde alsdann nach Erichs Ableben Burchard von Blankenburg

1) Ib.: 'Predicti autem capitulum considerantes, quod providere hac vice de prelato, inhibitione et decreto predictis obstantibus, — non valebant, una cum eisdem ecclesiae suffraganeis, Praedicatorum et Minorum ordinum fratribus, clero et populo Magdeburgensis civitatis nobis humiliter supplicarunt, ut de persona tua, per cuius potentiam et industriam probitatis relevari sperabant prefatam Magdeburgensem ecclesiam iam collapsam, providere ipsi Magdeburgensi ecclesiae dignaremur'. Von dem c. 41 X. I, 6 vorgesehenen päpstlichen Devolutionsrechte ist hierbei nirgends die Rede und konnte auch füglich nicht die Rede sein, da das Capitel nach jeder Resignation rechtzeitig wieder wählte. 2) Siehe Posse, Anal. Vatic. Nr. 1155 und p. 162 ff.; noch nicht in die R. M. aufgenommen. 3) Vgl. Schöppen-Chr. S. 171 und Gesta l. c. p. 424: 'et cum tandem canonici concorditer in dominum Ericum — consensissent, publicata electione, idem dominus Ericus — venit — ad fratrem suum'. 4) Ib.: 'et licet per displicenciam civium ac eciam resistenciam ministerialium fuerit aliquanto tempore impeditus, ipse tamen tandem possessionem pacificam episcopatus obtinuit'. 5) Hinschius l. c. III, 128 Anm. 7. Dass auch das Capitel nicht ganz auf Erichs Seite stand, zeigt die Bemerkung der Schöppen-Chr. S. 171: 'dusse sulve bischop wart dar na gevangen und de domheren noch sine brodere wolden sin nicht losen'.

auf dem Wege des Compromisses ohne weitere Anfechtungen von Seiten des Capitels zum Erzbischof erhoben[1], so wirkte, was die Stellung der übrigen Factoren angeht, das bei der Erwählung Günthers von Schwalenberg gegebene Beispiel doch noch nach: die Ministerialen, wie es scheint, unzufrieden mit den Beschlüssen des Capitels, machten den allerdings vergeblichen Versuch, von der Elbe her in die erzbischöfliche Residenz einzudringen und den Erwählten gefangen zu nehmen[2].

Was wir aus der von Bonifaz VIII. unterm 12. Juli 1296 ertheilten Bestätigungsbulle über den Hergang der Wahl erfahren, ist, von den Lobsprüchen abgesehen, die Burchards Person und Charakter gespendet werden, recht typisch und schematisch; am meisten Interesse für uns hat es höchstens zu erfahren, dass der römische Hof die Bestätigung nicht nur dem Erwählten, seinen Suffraganen und dem Könige, sondern auch dem Capitel, dem Clerus der Stadt und Diöcese, der Laienbevölkerung und den Vasallen des Erzstiftes, jedem ins Besondere, notificierte[3]. — In ähnlicher Weise hat dann 10 Jahre später Clemens V. am 22. Januar von Lyon aus die Wahl des Grafen Heinrich von Anhalt zum Erzbischof bestätigt[4]; in der betreffenden Bulle fehlen freilich die Lobsprüche, wie sie Burchard einst gespendet wurden, doch wird der Erwählte auf Grund einer von einer Cardinals-Commission angestellten Prüfung als 'persona ydonea' bezeichnet, so dass die von den Chroniken erzählten Beispiele von Heinrichs angeblicher Unwissenheit entschieden in den Bereich der Anecdoten zu verweisen sind[5]. Bei aller sonstiger Befolgung eines für derartige Fälle vorgesehenen Musters ist die Bulle Clemens' V. durch einige Andeutungen über das Wahlverfahren des Scrutiniums nicht bedeutungslos: wir sehen, dass in Übereinstimmung mit den damals geltenden Grundsätzen des Kirchenrechtes[6] die Stimmenabgabe eine geheime war, dass eine Stimmenthaltung durch Abgabe weisser Stimmzettel erfolgte, dass über den Vorgang ein Protocoll aufgenommen wurde und der Gewählte sich binnen bestimmter Zeit über die Annahme der Wahl erklärte. Für die Charakteristik der

---

1) Bulle Bonifaz' VIII, noch nicht in den R. M., dagegen jetzt abgedruckt in Päpstl. Urk. und Regesten aus den J. 1295—1352, herausg. von G. Schmidt in Gesch.-Quellen der Prov. Sachsen XXI, 9: 'per viam volentes procedere compromissi'. 2) Schöppen-Chr. S. 178: 'do bischop Borchart was gekoren, de denstlude stegen des avendes in bi der Elve und wolden on hebben gevangen in der groten dorntzen, mer se enschaffeden nicht'. 3) Gesch.-Quell. der Pr. Sachs. XXI, 10—11. 4) Ib. S. 63 u. 64. 5) Vgl. meine Bemerkungen zur Ausgabe der Gesta arch. Magd. l. c. p. 427. 6) Zusammengestellt bei Hinschius l. c. II, 662 ff.

ganzen Institution ist es bemerkenswerth, dass das Capitel damals nicht mehr als 14 Köpfe umfasste, von denen 4 sich in der oben bezeichneten Weise der Abstimmung enthielten[1]; es liegt auf der Hand, dass bei solch geringem Umfange des Wahlcollegiums die eine Partei oft wohl nur um eine Stimme stärker sich zeigte als die andere und die unterliegende sich einem so geringen Übergewichte zu fügen nicht gern bereit war. — Über die Stellung der weltlichen Elemente zu Heinrichs Wahl ist uns leider Nichts überliefert: Widerstand gegen dieselbe scheinen sie also keinen Falles geleistet zu haben und die Quellen halten es nicht für nöthig, der von dieser Seite ertheilten Zustimmung, die, von der Kirche als unverweigerlich erachtet, zu einer nichtssagenden Förmlichkeit herabgesunken war, zu gedenken; dagegen war die von der kirchlichen Verfassung und Rechtsordnung nicht vorgesehene Verweigerung einer solchen Anerkennung durch die Wucht der Thatsachen neuerdings bedeutungsvoll geworden; das zeigt für das ausgehende 13. Jahrhundert in Magdeburg die Wahl Erichs; ihr gegenüber musste das Papstthum seine Allgewalt im vollsten Umfange geltend machen.

Mit grösserem Nachdrucke als es früher geschehen hat man neuerdings das Recht auf die Bischofswahlen als Grund für den Anspruch auf die Ertheilung einer Zustimmung zu den späteren Amtshandlungen der Erwählten geltend gemacht[2]. Das ist jedenfalls richtig, aber doch nur insofern, als während der Sedisvacanz das Capitel sich im Besitze der Regierungsgewalt befand und mit der Wahl dem Leiter einer Kirche nicht das volle und unumschränkte Verfügungsrecht über das Eigen der letzteren übertragen wurde, sondern derselbe nur als Vertreter und Organ des Stiftes und der Stiftsgemeinde galt[3] und bei wichtigen Entscheidungen sich über den Willen derselben zu vergewissern hatte. Es ist nach meinem Dafürhalten doch vielleicht der Zusammenhang des Mittelalters mit der altkirchlichen Tradition nicht allzu vollständig unterbrochen gewesen[4]; dass die Stücke, in denen zu Ausgang des 9. Jahrhunderts von einem 'consilium fidelium tam clericorum quam laicorum' die Rede ist, überaus vereinzelt dastehen[5],

1) l. c.: 'decem de capitulo in te — consenserunt, quatuor reliquis, cum omnes essent numero quatuordecim, in neminem dirigentibus vota sua'. 2) v. Below l. c. S. 17. 3) Siehe c. 2 X. III, 24: 'cum episcopus et quilibet prelatus ecclesiasticarum rerum sit procurator et non dominus, conditionem ecclesiae meliorare potest'. 4) Wie v. Below l. c. S. 18 Anm. 3 gegen Hinschius l. c. II, 49 annimmt. 5) Waitz, Verf.-Gesch. VII, 310, führt als ältestes Beispiel eine Urk. Salomons von Constanz von 882 an; Below l. c. S. 18 fügt dazu eine Trierer von 893.

hat seinen Grund darin, dass urkundliche Aufzeichnungen von bischöflichen und erzbischöflichen Verfügungsacten über Theile des Stiftsvermögens aus den ältesten Zeiten uns überhaupt so wenige erhalten sind; das Verhältniss der Urkunden ersterer Art zu den der letzteren lässt kaum die Annahme zu, dass man es hier mit der Ausbildung eines neuen Rechtes zu thun habe; nur das wird zuzugeben sein, dass damals sich eine Umbildung in dem Charakter der betheiligten Laienbevölkerung vollzog, dass wie im staatlichen Leben so auch im kirchlichen die freie Volksgemeinde zurückgeschoben wurde und an ihre Stelle der Beneficial- und Vasallität-Verband trat; so empfiehlt sich wohl, unter der 'ecclesia', der die grossen Zuwendungen von Seiten des Reichsoberhauptes gemacht werden, die Gesammtheit aller derjenigen zu verstehen, die aus dem so erworbenen Besitze, sei es nach kirchlichem oder weltlichem Rechte, Antheile empfingen und dafür zu besonderer Treue und strengem Dienst verpflichtet waren[1]; wurden dieselben doch zumeist mittelbar oder unmittelbar, gegenwärtig und in Zukunft durch Veränderungen, die der Besitzstand ihrer Kirche erfuhr, selbst betroffen; dass es für die weltlichen Inhaber von Besitzstücken einerlei war, ob sie dieselben nach Lehn- oder Hof-Recht empfangen und inne hatten, kann uns nach Analogie der allgemeinen politischen Verhältnisse in Deutschland gleichfalls nicht Wunder nehmen.

Auch in Magdeburg finden wir so frühzeitig Zeugnisse über Ertheilung eines Consenses der Geistlichkeit und der Laien zu erzbischöflichen Verfügungen. Die älteste, wenn auch nicht im Originale, so doch im vollen Wortlaute uns erhaltene Urkunde eines Erzbischofes, ein Diplom Geros vom 13. December 1016 über die Stiftung des Klosters U. L. Fr.[2], entbehrt zwar eines klaren einschlägigen Vermerkes[3], ausdrücklich berichten indess die hier recht zuverlässigen Gesta der Erzbischöfe[4], dass Gero 'consilio fidelium suorum' verfuhr; eine weitere Zuwendung des Erzbischofs Hunfried an dieselbe Stiftung erfolgte 'communi meorum tam cleri quam militie consilio et consensu'[5]. Das dritte uns aus dem 11. Jahrhundert allein noch überlieferte Diplom, in dem ein Magdeburgischer Erzbischof über Stiftsgüter verfügend auftritt, die

1) Einen Beleg für diese Behauptung bietet vielleicht die unten noch zu erwähnende Urk. Erzbischofs Friedrich von Magdeburg vom J. 1147 (R. M. I, 1217); an einer Stelle, wo man sonst erwarten würde 'consilio cleri et ministerialium', findet sich die Wendung 'ego ecclesiae meae consilio contentioni hunc finem imposui'. 2) Urk.-B. des Kl. U. L. Fr. in Gesch.-Quell. der Pr. Sachsen X, Nr. 1. 3) Nur am Schlusse heisst es: 'His — diffinitis et certis testibus assignatis. 4) l. c. p. 397. 5) Urk.-B. des Kl. U. L. Fr. l. c. Nr. 2.

Belehnung der Herzogin Beatrix von Schweinfurt mit ihren ehemaligen, jetzt der Magdeburger Kirche geschenkten Eigengütern, ist nicht als ein von Erzbischof Hartwig ausgehendes urkundliches Zeugniss gefasst[1], sonst würde neben der Aufführung der zahlreichen Zeugen aus der Zahl der Magdeburger Vasallen und Cleriker wohl auch der Vermerk, dass dieselben um Rath befragt seien und ihre Zustimmung ertheilt hätten, nicht gefehlt haben. In dem einzigen von Erzbischof Heinrich erhaltenen Diplom wird zwar auch einer solchen Zustimmung nicht gedacht, doch war die daselbst verbriefte Verleihung der Elb-Fähre bei Fermersleben an das Kloster Berge ein zu geringfügiger Gegenstand, als dass es jener Massnahme bedurft hätte[2]. Die erste von Erzbischof Adalgot gegebene Urkunde vom Jahre 1108, eine Schenkung an das Erzstift enthaltend, ist durch Namen einer langen Reihe von Zeugen, die zugleich als 'assignantes' gelten, bekräftigt; unter denselben befinden sich eine Anzahl von Dignataren des Domstiftes und anderer Magdeburger Capitel, Fürsten, Ministerialen, einige namentlich genannte Bürger und eine 'civium infinita multitudo'; durch ihr 'consilio et auxilio' gestützt, bekräftigt der Aussteller das stattgefundene Geschäft mit seinem Banne[3]. Von zwei anderen Urkunden Adalgots betrifft die eine von 1110 eine Schenkung aus dem erzbischöflichen Fiscus[4], die andere aus der Zeit um 1117 ist eine Bestätigung einer Schenkung von Seiten eines erzstiftischen Vasallen an das Kloster Nienburg[5]; die letztere ist 'sigilli mei impressione' bestätigt, obgleich das vorhandene Siegel wie das spätere Stiftssiegel den heiligen Moritz mit der Umschrift: 'S. Mauricius martyr gloriosus' zeigt[6]. Wenn in ihnen vom Beirath des Clerus und der Vasallen keine Rede ist, so kann das mit Rücksicht auf den Inhalt nicht auffallen. Bei der Bestätigung des Neuwerksstiftes in Halle und dessen weiterer Ausstattung durch ein Diplom Erzbischof Rüdigers vom 5. Juni 1121, das auch mit dem Stiftssiegel besiegelt ist, stehen an der Spitze der Zeugen die Namen einer Reihe von Domherren, denen die Bemerkung: 'reliquo clero annuente et consentiente' sich anschliesst; ausser den namentlich genannten Laien soll wiederum eine 'civium infinita multitudo' anwesend gewesen sein und 'his ergo tantis consultoribus diffinitis et certis testibus assignatis' erfolgt die Bekräftigung mit dem Banne[7]. Die beiden übrigen Urkunden Rüdigers von 1121 und 1124[8], von denen die erstere mit dem Personalsiegel des Erzbischofes besiegelt ist, betreffen Abmachungen

1) R. M. I, 839. 2) R. M. I, 860. 3) R. M. I, 886. 4) R. M. I, 890. 5) R. M. I, 924. 6) Siehe Einleitung zu R. M. S. XXXVI ff., wo noch darauf hingewiesen wird, dass Adalgot 1110 von einem 'sigillum sancti Mauritii' spricht. 7) R. M. I, 955. 8) R. M. I, 958 und 965.

zwischen den Pröpsten und den Capiteln von Engern und Bibra, bei denen der Erzbischof als Vermittler und Richter erscheint und wohl kaum der Mitwirkung anderer Factoren als der von diesen Massregeln betroffenen Capitel bedurfte. Um so auffälliger ist es, dass Norberts Diplom über die Überweisung des Klosters U. L. Fr. an die Praemonstratenser vom 29. October 1129[1] weder eines Consenses des stiftischen Clerus und der Laienwelt gedenkt noch eine entsprechende Reihe von Zeugennamen aufweist, sondern nur mit den Unterschriften der eingeführten Mönche versehen ist; als einer der Hauptgründe für die Umwandlung der Stiftung wird deren Verarmung angeführt, die durch die Ausleihung eines grossen Theiles des Besitzes an die Milites bewirkt gewesen sei[2]. Dass unter solchen Umständen nicht alle Ministerialen des Stiftes in der im Sommer vorher gegen Norbert ausgebrochenen aufständischen Bewegung auf dessen Seite gestanden haben werden[3], liegt nahe zu vermuthen und von den Domherren steht es fest, dass sie Norberts Plänen einen zähen Widerstand entgegenstellten[4]. Es kann daher kein Zufall sein, dass die Urkunde Norberts über ihre

---

1) R. M. I, 1034, jetzt Urk.-B. des Kl. U. L. Fr. l. c. Nr. 3. 2) l. c.: 'Ex his enim que ad illam pertinebant ecclesiam plurima erant militibus distributa etiam in beneficio'. 3) Vielleicht ist die von Norbert beabsichtigte Reform des Marienstiftes überhaupt die innere, von der damaligen Geschichtschreibung nicht erkannte Ursache zu jenem Aufstande gewesen. Die Vita Norberti berichtet nur, dass man einmal während des Aufruhrs die Mönche aus dem Kloster zu vertreiben gedroht und dann selbst eine anscheinend Norbert freundliche Partei die Rückgängigmachung der Reform verlangt habe. 4) Die Vita Norberti A (MG. SS. XII, 695) sagt zwar: 'Inter multa que strenuue per eum acta sunt factum est ut ecclesiam b. Dei genetricis — a domno imperatore et a capitulo maiori necnon a canonicis eiusdem ecclesie obtineret'. Die Vita B ist etwas anders unterrichtet: 'Hanc (ecclesiam) — petebat multoties et a rege et a canonicis maioris ecclesiae eiusdemque ecclesiae canonicis, ut alibi ab eo aliis aequa vel meliori conditione reditibus acceptis illam sibi liberam concederent. Qui omnes una voce contradicebant, asserentes, ecclesiam tanti nominis non debere immutari nec regiae potestatis dignitatem cui subdita erat imminui, sed nec alterius ordinis et consuetudinis gentem imponere, quae iura regalia ignoraret et subiectionem debitam et obsequium secundum consuetudinem ipsorum nesciret amministrare. Hanc ab omnibus passus est per aliquot annos repulsam, sed vicit tandem' Belehrend über die erzbischöfliche Verwaltung ist auch, was die Vita A gleich Aufangs berichtet: 'domus suae fidelis dispensator esse coepit convocatisque praepositis rerum disponendarum rationem cum eis posuit super reditibus episcopatus qui adeo modici inventi sunt, ut vix quatuor mensibus expensis episcopalibus sufficere possent. — Ad cuius (i. e. Magdeburgensis ecclesiae) instaurationem — invasas ecclesiae possessiones manibus violentorum eripuit eisque per hoc adversum se malignandi occasionem dedit'

Befragung schweigt. Wenn dennoch ein Diplom Erzbischof Konrads I. vom Jahre 1136 angiebt, dass die Einführung der Praemonstratenser durch Norbert 'maioris ecclesie nostre fratrum seniorum auxilio et consilio' [1] erfolgt sei, so scheint diese Stelle ihrer ganzen Fassung nach nicht der Urkunde von 1129, sondern einem zweiten im Laufe des Jahres 1130 nach Rückkehr friedlicher Verhältnisse ertheilten Schenkungsdiplom [2] entnommen worden zu sein. — Von Erzbischof Konrad I. haben sich ausserdem noch zwei Urkunden erhalten, die auf Befragung weiterer Kreise der Stiftsangehörigen weisen: die endgültige Ordnung über die für die Stiftung von Gottesgnaden von Otto von Reveningen gespendeten Güter vom 4. März 1135 [3], wobei die materiellen Verhältnisse auch des Erzstiftes berührt werden, und die am 1. Januar 1140 ausgefertigte Bestätigung der von Norbert über die Einrichtung des Klosters Ammensleben 'presente et assentiente synodo Magdeburgensi' getroffenen Bestimmungen [4]; jene erstere ist 'consilio fidelium' erfolgt und schliesst die Aufführung der namentlich genannten geistlichen Zeugen mit der bekannten Clausel: 'reliquo clero annuente et consentiente', während die andere 'annuentibus — Wichero Brandenburgensi episcopo — aliisque quamplurimis coram omni ecclesia Magdeburgensi' aufgenommen ist. Leider ist dagegen das schriftliche Zeugniss Konrads über das Anlehen, welches er zum Zwecke des Römerzuges am 3. August 1136 beim Kirchenschatze 'cum consilio et consensu cleri et comitum Rudolfi et Bernhardi ceterorumque laicorum tam nobilium quam ministerialium qui presentes erant' machte, verloren gegangen [5]. Ganz selbständig tritt in erklärlicher Weise Konrad auf bei der Bestätigung des Neuwerksklosters in Halle am 6. Januar 1135, einem Tauschgeschäfte vom 29. November 1140 und bei der Entgegennahme der Schenkung eines Theiles von Alsleben am 29. März 1142 [6]; auch sind die in diesen Actenstücken vorliegenden Zeugenreihen nur mit der Formel 'presentibus testibus' eingeleitet. Da ein gleiches Verhältniss in der einzigen ferner noch erhaltenen Urkunde Konrads, einer Schenkung von Vermögensstücken an das Kloster U. L. Fr. aus dem Jahre 1136, besteht [7], so ist anzunehmen, dass hier nicht eine stiftische Zuwendung, sondern eine private, aus dem Hausbesitze Konrads vorliegt.

---

1) R. M. I, 1118. Urk.-B. des Kl. U. L. Fr. Nr. 7. 2) Urk.-B. des Kl. U. L. Fr. Nr. 5; 'consilio et consensu maiorum nostrorum'. 3) R. M. I. 1092. 4) R. M. I, 1144. 5) Gesta arch. Magdeb. l. c. p. 415. 6) R. M. I, 1090. 1148. 1156. 7) R. M. I, 1118 jetzt auch gedr. Urk.-B. des Kl. U. L. Fr. Nr. 7; im Texte ist auch nirgends von der ecclesia Magdeburgensis oder S. Mauritii die Rede; überall, wo es sich um die Besitzverhältnisse handelt, steht 'nos, nobis, noster'.

Es würde zu weit führen, die urkundlichen Acte der späteren Erzbischöfe in gleicher Weise hier durchzugehen; jede nähere Prüfung zeigt, dass im ganzen 12. Jahrhundert noch überall, wo es sich um Verfügungen über Stiftsgut und Verpflichtungen für das Stift handelt, in Magdeburg das 'consilium' und der 'consensus fidelium' oder der 'fratrum et fidelium' oder der 'clericorum et laicorum' oder die Verbürgung des Capitels und der Ministerialen nothwendig war. Auf eine Reihe der einschlägigen Urkunden aus der Zeit Erzbisch. Friedrichs und Wichmanns ist neuerdings erst mit Nachdruck aufmerksam gemacht worden[1]; unter ihnen hätte nur vielleicht Friedrichs Diplom von 1147 über die Entscheidung einer zwischen dem Kloster Gottesgnaden und dem Magdeburger Domcapitel schwebenden Zehntenstreitigkeit[2] nicht fehlen sollen, da hier der Aussteller unter Beirath seiner Kirche zu verfahren angiebt[3]; auch betreffs der Mitwirkung der 'fideles' bei den Verhandlungen zwischen dem Erzstifte und dem damaligen Domherrn und späteren Bremer Erzbischofe Hartwig, hätte der Umstand eine schärfere Betonung verdient, dass die entsprechende Bestimmung Aufnahme in die königliche Bestätigung fand; es handelt sich ja eigentlich um eine erst in der Zukunft wirksame, statutarische Festsetzung, welche die Ertheilung des 'consilium fidelium' im engsten Zusammenhange mit dem Eintritte in den Lehnverband des Erzstiftes zeigt[4]. Dazu erscheint dies Verhältniss in einem entschieden nicht richtigen Lichte, wenn zur Bezeichnung desselben von einer 'Rathsmannschaft', von 'einem Rathe, der ausser den Geistlichen auch aus Vertretern der Vasallität und Ministerialität bestand', 'einem erzbischöflichen Rathe, der noch nicht bestimmt organisiert war, sondern sich nach dem Charakter der zu erledigenden Geschäfte jeweilig verschieden zusammensetzte', gesprochen wird[5]. Aus den vorhandenen Zeugnissen ergiebt sich doch entschieden nicht mehr, als dass die Angehörigen jener Bevölkerungsclassen, wie sie sich eben zu den einzelnen Anlässen aus eigenem Willen oder in Folge besonderer Berufung am erzbischöflichen Hofe eingefunden

---

1) Hagedorn l. c. XVII, 102 und 103. 2) R. M. I, 1196. 3) Siehe oben S. 407 Anm. 2. 4) R. M. I, 1196 = St. 3487: 'Si vero beneficium maius centum libris vacaverit ex eo quod habundavit, secundum fidelium archiepiscopi consilium per pecuniam aut per servitium incrementum illud obtinebit'. 5) Hagedorn l. c. XVI, 102 und 105. Es liegt das entschieden an einer zu mechanischen Auffassung und allzu beschränkten Deutung des Wortes 'consilium', wie es am Ehesten erkennbar ist an der von Hagedorn vorgeschlagenen Heranziehung des Ausdruckes 'deliberato consilio' aus R. M. I, 1496, der auf Deutsch doch nichts anderes als 'mit wohlbedachtem Muthe' heissen kann.

haben mögen, um ihre Ansicht befragt wurden und dieselbe wahrscheinlich durch ziemlich formlose Beifalls- oder Missfallensäusserungen kundgaben.

Ebenso halte ich es für gewagt, in Magdeburg aus den Zeugenreihen der Urkunden einen erzbischöflichen Rath, der aus dem alten Presbyterium hervorgegangen sein könnte, zu construieren[1]: es erscheinen dieselben bedeutenden und unbedeutenden Persönlichkeiten als 'testes' und 'testes praesentes' ebenso in den erzbischöflichen, königlichen, fürstlichen Urkunden, wie in Diplomen auswärtiger geistlicher Herren, die in Magdeburg ausgestellt worden sind, als dass man in denselben nicht nur Handlungszeugen, sondern auch Consenszeugen sehen sollte; ich vermag letzteren Charakter den genannten Persönlichkeiten nur dann beizulegen, wenn es die einleitende Formel ausdrücklich ausspricht, und habe daher auch oben nur Urkunden, bei denen dies der Fall ist, als Beweismaterial verwendet[2]; vor allem scheint es mir recht bedenklich, aus Magdeburger Urkunden dieser Zeit, bei denen die Zeugen nicht ausdrücklich als consentierend bezeichnet sind, einen Vorzug der Prälaten anderer Stifter und Klöster vor dem übrigen Clerus hinsichtlich des Consensrechtes schliessen zu sollen. In dem überaus lehrreichen Bündnissvertrage zwischen dem Magdeburger und Kölner Erzstifte von 1167 erscheinen zur Vertretung beider Kirchen und deren 'familiae' neben den 'nobilibus et beneficiatis' und den 'ministerialibus et civibus' einerseits, die 'priores et clerus' als besondere Classe[3]. Abgesehen davon, dass die einschlägige Urkunde entschieden von einem Kölner Notar verfasst ist und in der Hervorhebung der 'priores' ein Einfluss der dortigen Verhältnisse vorliegen kann[4], zeigen diese Stellen doch gerade, dass die Mitwirkung des übrigen Clerus nicht geringer veranschlagt wurde. Bei der Verwilligung von Erleichterungen und Vorzügen in der Rechtspflege an die Magdeburger Bürgerschaft im Jahre 1188 bekundet Wichmann allerdings ausdrücklich, dass er 'consilio episcoporum, prelatorum et canonicorum ecclesie nostre burgraviique et aliorum fidelium'[5] gehandelt habe, so dass man unter den 'prelati' in dieser Fassung entweder nur die Dignitare des Domcapitels oder unter den 'canonici ecclesie nostre' auch die Mitglieder der anderen Magdeburger Capitel verstehen kann; ebenso misslich ist es hier auf die Zeugen zurück zu gehen, denn da werden der Abt von Hers-

---

1) Wie v. Below l. c. S. 21 es anderweit thut. 2) S. 408—411. 3) R. M. I, 1468 aus O. v. Heinemann, Albrecht der Bär, S. 477—479. 4) v. Below l. c. S. 24. 5) R. M. I, 1724.

feld und der Dompropst von Naumburg genannt, die doch nur zufällig an den Verhandlungen Theil genommen haben können und demgemäss die etwaige Mitwirkung anderer Prälaten ebenso wenig als ständig und ordnungsmässig erscheinen lassen.

Die einzige Veränderung, die in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts nachweislich eintrat, ist das allmähliche Verschwinden des sonst von der gesammten Magdeburger Kirche ertheilten Consenses und der Einholung eines Rathes von dieser weiteren Körperschaft[1]. Bei der Schlichtung eines Streites zwischen dem Domcapitel und dem Kloster U. L. F. im September 1164[2] über einige Frohnden, Besitzungen und Zinsen verfährt Wichmann ziemlich zum letzten Male in solchen Angelegenheiten 'consilio tam principum quam cleri Magdeburgensis'. Bei der drei Jahre früher erfolgten Bestätigung des von Bischof Wilmar in Brandenburg errichteten Capitels[3] spricht sich Wichmann allerdings auch noch dahin aus, dass er und seine Kirche in der Sache ihren Rath ertheilt hätten, auch hatte die Verhandlung auf einer Magdeburger Synode stattgefunden[4], wie der urkundliche Text und der Anfang des Zeugenverzeichnisses angiebt: 'Huius rei testes sumus: ego Arnoldus abbas de Nienburg, decanus Hazeko maioris ecclesie Magdaburg et tota ecclesia, que in eadem synodo presens fuit'; dagegen zeigt das vom Brandenburger Bischofe in der gleichen Sache ausgestellte Diplom[5], dass jedenfalls das Magdeburger Domcapitel bei jener Berathung das entscheidende Wort gesprochen hat. — Nur einmal noch kommt in einer Urkunde vom 18. April 1176 über einen Tausch, den Wichmann mit Zustimmung des Capitels an Gütern des letzteren vollzieht, die Bemerkung vor, dass eine Bekräftigung mit dem Banne 'ecclesia teste' stattgefunden habe[6]; auch soll diese Urkunde 'sigillo et nostro et eccle-

---

1) Wie schwankend selbst Gratian nach dieser Seite hin war, zeigt c. 52 u. 53 C. XII. q. 2; in ersterem heisst es: 'Sine exceptione decernimus, ne quis episcopus de rebus ecclesiae suae aliquidquam donare vel commutare vel vendere audeat, nisi forte aliquid horum faciat, ut meliora prospiciat et cum totius cleri tractatu atque consensu id eligat', im zweiten: 'Terrulas — ecclesiae minus utiles — episcopus sine consilio fratrum distrahendi habeat potestatem'. 2) R. M. I, 1441, jetzt auch Urk.-B. des Kl. U. L. Fr. Nr. 31. 3) R. M. I, 1407 aus Riedel, Cod. dipl. Brand. A. VIII, 105: 'Ego (Wichmannus) —, inquam, simul et ecclesia mea consilium dedimus'. 4) Ib.: 'Dedit enim eis in publica sinodo Magdeburgensi me primum confirmante'. 5) R. M. I, 1406 aus Riedel, Cod. dipl. Brand. A. VIII, 104: 'consilio Wigmanni honorabilis Magdeburgensis archiepiscopi et sue maioris ecclesie capituli, generalis quoque sue sinodi'. 6) R. M. I, 1551 aus O. v. Heinemann, Albr. d. B. p. 481; als Zeugen werden alsdann auch genannt die Bischöfe

sie' besiegelt gewesen sein, doch trägt das Original auf der Rückseite nur das Siegel Wichmanns [1]. Es scheint sich eben mehr und mehr die Auffassung durchgekämpft zu haben, dass die Domkirche der eigentliche Vertreter des Erzstiftes sei. Wenn daneben den edlen Lehnsleuten und Ministerialen ein Recht auf Beirath und Zustimmung eingeräumt blieb, so war das darin begründet, dass ihre Stellung der Domkirche gegenüber dieselbe blieb, wie bisher zum Erzstifte.

Von dem unveränderten Zustande des Einflusses der Elemente des Laienstandes gegenüber der Ausschliessung der nicht zum Domcapitel gehörenden Geistlichen zeugen vor allem die urkundlichen Abmachungen über das Anlehen, welches Wichmann im Jahre 1182 am Edelmetallschatze der Domkirche machte [2]. Während an Stelle des 'consilium et consensus cleri' von 1136 [3] die 'promissio et voluntas conventus' [4] getreten ist, entspricht der früheren Mitwirkung zweier Grafen und der 'ceterorum tam nobilium quam ministerialium' jetzt an der einen Stelle der Urkunde Wichmanns die Zustimmung des Burggrafen und der Ministerialen, an der anderen die 'fides et promissio' des Herzogs Bernhard, des Grafen Dedo, des Burggrafen Burchard, Walthers von Arnstein, sowie 'aliorum nobilium et ministerialium' und an dritter endlich die Zusage der 'beneficiati et ministeriales'; von ihrem 'commune consilium' soll es abhängen, ob selbst bei dringender Nothlage der Kirche vor Wiedererstattung des entnommenen Anlehens ein ähnlicher Eingriff in das Kirchenvermögen verstattet werden darf; neben den sechs Domherren sind es der Burggraf und fünf Ministerialen, die in die Schuldentilgungscommission berufen werden. Das Reichsoberhaupt selbst hat all diese Anordnungen bestätigt und in dem einschlägigen Actenstücke ist der ertheilte 'consensus capituli necnon beneficiatorum et ministerialium ecclesie' ausdrücklich hervorgehoben [5]. Nur hinsichtlich der Bezeichnung jener Elemente des Laienstandes scheint sich also eine Wandlung vollzogen zu haben; die eben aufgeführten Formen, die wir auch bereits im Bündnissvertrag mit den Kölnern gegen Heinrich den Löwen antrafen, erlangen jetzt den Vorzug vor der früher gebräuchlichen Benennung der Mitwirkenden als 'fideles'. Zu den spätesten Urkunden

---

von Brandenburg und Havelberg, der Abt von Berge, Dompropst, Dechant, der Propst von S. Marien, S. Sebastian und von Hundisburg 'et omnes maioris ecclesie canonici'. 1) R. M. I, 1621, eine im J. 1180 ausgestellte Urkunde des Capitels dürfte wohl das älteste, mit einem besonderen Siegel des letzteren besiegelt gewesene Diplom sein, das sich nachweisen lässt. 2) R. M. I, 1659. 3) Siehe oben S. 410. 4) An späterer Stelle des Textes noch bestimmter: 'conventus quoque maioris capituli'. 5) R. M. I, 1653 = St. 4336.

Wichmanns, in denen noch ganz allgemein von einem 'consilium fidelium' gesprochen wird, gehört die aus dem September 1179 bis August 1180 stammende Verbriefung über eine Neuordnung der Pfarreibezirke in Eisleben[1].

Eine durchgreifende Verschiebung dieser Beziehungen ist unter dem Pontificate Erzbischof Ludolfs noch nicht zu bemerken; eher könnte von einem vereinzelten Zurückgehen auf ältere Anschauungen die Rede sein, wenn man einem 'nostro simul et ecclesie Magdeburgensis assensu' aus einer Urkunde für das Liebfrauenstift von 1194[2] und dem 'de consensu cleri nostri' aus einem Diplom von 1200 für das Deutsch-Ordens-Spital in Halle[3] besonderes Gewicht beilegen will; bei allen Fragen, wo der Lehnbesitz des Stiftes in Betracht kam, blieb es bei dem hergebrachten Zusammenwirken des Capitels mit den Ministerialen: neben dem Lehnsauftrag des askanischen Hausbesitzes seitens der Markgrafen Otto und Albrecht von Brandenburg an das Erzstift, d. h. an 'S. Mauritius, ecclesia Magdeburgensis et eius archiepiscopus' oder einfach an die 'ecclesia Magdeburgensis', der nach der kaiserlichen Bestätigung vom 28. Juli 1197 'ab archiepiscopo et suis canonicis et familia Magdeburgensi' geschlossen ist und bei dem mit dem Erzbischofe die 'ecclesie nostre canonici maiores' und '50 ministerialium' sich eidlich Namens des Stiftes verpflichten[4], steht so die nicht sehr bedeutende Schenkung eines Stiftsministerialen an das Liebfrauenkloster aus dem Jahre 1194, zu der der Erzbischof 'cum maiore capitulo et ministerialibus familiaque Magdeburgense' und 'cum consensu capituli maioris et familie' seine Bestätigung giebt[5]. Nur bei der Gründung des Peters- und Paulsstiftes und dessen Ausstattung mit Besitz, die in den ersten Jahren des 13. Jahrhunderts erfolgte[6], wird ausschliesslich der Consens des Domcapitels hervorgehoben und zwar ohne dass ein Grund zur Übergehung der anderen Factoren ersichtlich wäre.

Noch ungünstiger gestaltet sich das Verhältniss für die Ministerialen seit Albrecht von Käfernburg Erzbischof wurde; in keiner Urkunde desselben werden sie als berathend oder consentierend aufgeführt, selbst nicht in solchen, wo es sich um Rechte und Beziehungen der Dienstmannen handelt[7]; freilich kommen sie, wie bereits anderweit hervorgehoben, thatsächlich noch verschiedentlich als an den Regierungsge-

1) R. M. III, Nachtr. 233. 2) R. M. II, 27. Urk.-B. des Kl. U. L. Fr. Nr. 72. 3) R. M. II, 137. 4) R. M. II, 61. 75 und 76; Novbr. 1196 und Juli 1197. 5) R. M. II, 32. Urk.-B. des Kl. U. L. Fr. Nr. 74. 6) R. M. II, 192. 7) Wie z. B. R. M. II, 356 von 1209, 410 und 416 von 1212, 444, 446 und 450 von 1213 u. a. m.

schäften betheiligt vor, so als Mitglieder des den abwesenden Erzbischof vertretenden Verwaltungsausschusses und als Mitglieder einer zeitweise eingesetzten Schuldentilgungscommission[1]; der Anlass zu ihrer Verdrängung aus den berathenden und beschliessenden Versammlungen kann wohl kaum anders als in den alten, jetzt mit um so grösserer Schärfe zur Geltung gelangenden Grundsätzen des Kirchenrechtes über die Ausschliessung der Laien von den Angelegenheiten der Kirche gesucht und gefunden werden. Um so nachdrücklicher vertraten die seit Alexander III. ergangenen Decrete im Allgemeinen wie in besonderen Fällen das Recht der Capitel, in weitestem Umfange an der Verwaltung und Regierung des Stiftes Theil zu nehmen[2].

In der That finden wir vom Jahre 1209 ab in den Urkunden Erzbischof Albrechts I., wenn es sich nicht gerade um Bestätigung alter Rechtsverhältnisse oder um besondere erzbischöfliche Functionen handelt, den seitens des Capitels ertheilten Consens ausdrücklich hervorgehoben[3]. In vielen Fällen hat es genügt, wenn ein Vermerk hierüber im Urkundentexte enthalten war, doch hat man gleich auch von Anfang der Regierung Albrechts an, schon im Jahre 1211, der im Texte erwähnten Zustimmung durch Anhängung des Capitelssiegels neben dem erzbischöflichen Ausdruck gegeben[4]; vereinzelt muss aus dem Vorhandensein beider Siegel an einer Urkunde auf den ertheilten Consens des Capitels geschlossen werden, wenn auch eine besondere Erwähnung desselben im Texte fehlt[5]. Umgekehrt konnte der Consens

1) Hagedorn l. c. XX, 68. Auf die Theilnahme von Edeln weist R. M. II, 556, der Vertrag Erzbischof Albrechts mit dem rheinischen Pfalzgrafen, wo die Entscheidung einiger Streitpunkte einem erzbischöflichen Schiedsgerichte, aus dem Dompropste, dem Domdechanten, Albrecht von Arnstein und Alverich von Wanzleben bestehend, übertragen wird. In R. M. II, 888 von 1229, die Zusage, Burg Walbeck nicht wieder aufzubauen, betreffend, versichert Erzbischof Albrecht, ein Versprechen 'factum nobis ac fidelibus nostris' vom Herzoge von Braunschweig erhalten zu haben. 2) Hinschius, Kirchenrecht II, 61. 3) Zu den ältesten derartigen Stücken würden gehören R. M. II, 343 vom 29. Aug. 1209 und II, 344 aus dem Sommer desselben Jahres, dann würde folgen R. M. II, 367 vom 30. April 1210, wo die betreffende Stelle lautet: 'Nos autem postmodum in capitulo maioris ecclesie nostre fratrum nostrorum accedente consensu'. 4) Zuerst vereinzelt in R. M. II, 396, später häufiger. Ersteres Stück ist jetzt vollständig abgedruckt im Urk.-B. des Hochstiftes Halberstadt I (Publ. der Preuss. Staats-Arch. XVII), Nr. 461; die Schenkung erfolgt einmal 'de consensu et voluntate capituli nostri, presente et affavente capitulo ipso' und wird sodann bekräftigt 'de consilio capituli nostri presentis scripti patrocinio' und 'tam nostri quam ipsius capituli sigilli impressione'. 5) R. M. II, 883: 'quod ad habundantem cautelam tam nostro quam capituli ecclesie nostre sigillo fecimus communiri'.

sogar in einer besonderen vom Capitel ausgestellten Urkunde ausgesprochen werden, wie es am 15. Februar 1214 hinsichtlich der Übertragung des Schultheissen-Amtes an einen Ministerialen geschah[1], obwohl fast sämmtliche Domherren in der hierüber vom Erzbischofe unterm 21. August 1213 ertheilten Urkunde als Zeugen aufgeführt sind[2]; freilich ist im Texte der letzteren von einem Consense des Capitels nicht die Rede. Derselbe Fall begegnet noch mehrfach während Albrechts Pontificat, so 1225 bei Überlassung eines Bauplatzes für das Predigerkloster, wo in der erzbischöflichen Urkunde bereits auf den capitularischen Consens hingewiesen wird[3], und 1231 beim Verkauf des Burchwards Nerchau an Naumburg; im letzteren Falle motiviert der Erzbischof die bei Abschluss des Vertrages[4] durch ihn im September 1231 unterbliebene Einholung des zur Gültigkeit desselben erforderlichen Capitelconsenses mit der Dringlichkeit seiner bevorstehenden Reise ins kaiserliche Heerlager, drei Stiftsdignitare versprechen dabei die Einwilligung ihrer Collegen durch eine förmliche Urkunde herbeizuführen und verpflichten sich, falls das nicht bis zur Osteroctave des nächsten Jahres geschehen sei, mit verschiedenen anderen Bürgen Einlager zu halten, aber erst am 7. Juni 1232 gab das Capitel Brief und Siegel darüber[5] und zwar mit der Bemerkung, dass das Stift für den Verlust eine entsprechende Entschädigung empfangen habe; hieraus erhellt, dass der Beitritt des Capitels wohl nicht allzu leicht zu erlangen gewesen ist und es mit der früheren Angabe des Erzbischofes, 'die Kaufsumme sei zum Nutzen des Stiftes verwendet worden', nicht ganz seine Richtigkeit gehabt haben kann. Zusammengehalten mit den Äusserungen des Reverses, den Albrecht am 17. September 1221 über die Verwendung der von der Markgräfin von Brandenburg gezahlten 1800 Mark ausstellte[6], sieht man, dass auch in dem Verkaufe von Nerchau einer jener Fälle vorliegt, in denen die Erzbischöfe im Gegensatze zu den bestehenden kirchenrechtlichen Satzungen zur Bestreitung ihres persönlichen Aufwandes als Reichs- und Kirchenfürsten das Stiftsgut angriffen und damit dem Capitel Gelegenheit gaben, als berechtigtere Vertreter des Stiftes auf- und ihnen gegenüber zu treten. Dazu kam, wofür auch

---

1) R. M. II, 427, mit dem falschen Datum 1213 versehen. 2) R. M. II, 446. 3) R. M. II, 735 u. 736. 4) R. M. II, 949. 5) R. M. II, 977: 'proprietatem quandam ecclesie nostre —; quam venditionem nos gratam et ratam habemus et eidem unanimiter assentimus, quia ecclesia nostra per restaurum competens indempnis est conservata. Ad declarandum autem consensum nostram presentem litteram conscribi fecimus et sigillo nostri capituli roboramus'. 6) R. M. II, 639: 'De his — nihil nobis proveniat, nihil nostris attrahatur sumptibus et expensis'.

gerade aus Albrechts Zeit ein schlagendes Beispiel vorliegt, dass für den Fall einer Sedisvacanz und einer Neuwahl das Capitel der einzige Factor war, der die Aufrechterhaltung der von den Erzbischöfen bei Lebzeiten für ihre Person oder das Stift gegebenen Versprechungen verbürgte[1]: in diesem Punkte fand gerade die innigste Berührung zwischen dem Wahl- und Consensrechte des Capitels statt. — Eine andere Anzahl von Vergabungen Erzbischofs Albrecht, in denen eine Zustimmung des Capitels nicht erwähnt wird, sind zumeist in ihrem Umfange und Inhalte nicht zu bedeutend; man scheint hier nach dem Satze des alten Kirchenrechtes verfahren zu sein, dass der Bischof über Besitzstücke geringerer Grösse, namentlich wenn deren Verwaltung mehr Lasten als Nutzen bringe, ohne Befragung des Capitels verfügen könne[2].

Die Regierung Erzbischofs Burchard I. war zu kurz, als dass viele für unsere Fragen lehrreiche Rechtshandlungen vorgekommen wären; nur eine Urkunde desselben, einen Streit der Stadt Burg mit dem Stiftsvasallen Heidenreich von Borch betreffend, besitzt unser Interesse insofern, als die erzbischöfliche Entscheidung mit Rath der Stiftsvasallen und anderer kluger Leute getroffen wird[3], da es sich hierbei aber darum handelt, ob das streitige Besitzthum Eigen der Stadt sei oder dem Kläger nach Lehnrecht zustehe, so kann sich auch auf Grund des letzteren die Mitwirkung jener Elemente des Laienstandes erklären[4].

Noch bei Lebzeiten Burchards hatte inzwischen jedoch die kirchliche Gesetzgebung eine neue festere und sicherere Grundlage empfangen, als es bisher der Fall gewesen war; am 5. September 1234 hatte Papst Gregor IX. die epochemachende Codification der über die rechtlichen Beziehungen der Kirche seither ergangenen Concilienbeschlüsse und päpstlichen Entscheidungen mit Gesetzeskraft publiciert und eingehend beschäftigte sich der Titel X des III. Buches dieses Werkes, der die Überschrift 'de his quae fiunt a praelato sine consensu capituli' trug, mit der Stellung der Bischöfe und Capitel zu einander; nicht minder enthielten über die Mitwirkung des letzteren bei Veränderungen der Vermögenssubstanz der Kirche Titel XIII 'de rebus ecclesiae alie-

---

1) R. M. II, 641, die Gegenurkunde zu R. M. II, 639: 'Denique si ipsum (archiepiscopum) mori contigerit, domini et patres eius maioris ecclesie sive capitulum talem ei eligent successorem, quem facient et efficient cuncta promissa de ipso exsolvere bona fide nobilibus viris et ministerialibus ecclesie sue et quidem conditiones illas, que promisse sunt, nobis bona fide servabunt'. 2) c. 53 C. XII. q. 2. 3) R. M. II, 984 vom 1. Jan. 1233. 4) Das Capitel kommt bei der bei der Sache gar nicht in Frage; selbst unter den Zeugen wird nur der Propst von Hundisburg und ein erzbischöflicher Capellan genannt.

nandis vel non' und Titel XXIV 'de donationibus' klare und deutliche Bestimmungen; vor allem waren darin die Sätze Gratians, die den Bischof bei Veräusserung wenig nützender Besitzungen von der Nachsuchung des capitularischen Consenses entbanden, durch gegentheilige Ausführungen ersetzt worden. Dennoch verstand es Erzbischof Wilbrand von Magdeburg gleich in der ersten Zeit nach dem Erscheinen des neuen Gesetzbuches und unter ausdrücklicher Berufung auf dasselbe die dortigen Bestimmungen beim Verkauf des Dorfes Mukede an das Stift Brandenburg in einer Weise sich zurecht zu legen, als ob der hierzu nur schwer und nicht vollständig zu erlangende Consens des Capitels eigentlich ganz entbehrlich gewesen sei. Am ehesten veranschaulicht sein Verfahren eine Gegenüberstellung der diesmal nicht bedeutungslosen Arenga der über jenes Geschäft ausgestellten Urkunde[1] mit den betreffenden Decretalenstellen.

Urkunde:	c. 2 X. III. 24.
Cum secundum iura canonica licitum sit cuilibet prelato condicionem ecclesie sue facere meliorem, non deteriorem,	Quod cum episcopus et quilibet prelatus ecclesiasticarum rerum sit procurator et non dominus, condicionem ecclesiae meliorare potest, facere deteriorem non debet. Accepimus autem quod predecessor tuus graves donationes in rebus episcopatus fecit in detrimentum ecclesie suis canonicis inconsultis.
constat secundum eadem, quod, quando praelatus	
	c. 8 X. III, 13.
aliquam possessionem ecclesie minus utilem commutare voluerit et pecuniam inde perceptam in usus magis utiles vel redimendo possessiones obligatas vel comparando novas convertere disposuerit,	Possessiones vero quae ecclesiae tuae minus sunt utiles pro aliis utilioribus
liceat eidem propositum suum ad effectum perducere capitulo minime requisito.	de fratrum tuorum et sanioris partis consilio et adsensu alienandi seu commutandi liberam concedimus facultatem.

Trotzdem hiernach und auch deswegen, weil er das empfangene Geld nicht zu seinem Privatgebrauche, sondern zum Besten des Stiftes zu verwenden gedenke, keine Zustimmung des Capitels erforderlich sei, will Erzbischof Wilbrand dieselbe doch 'ex urbanitate' einholen,

1) R. M. II, 1090 vom 2. April 1238 aus Riedel, Cod. dipl. Brand. A VIII, 150 und 151.

nur dürfe dann nicht der Widerspruch einiger der anwesenden und einiger der abwesenden Domherren ins Gewicht fallen und es müsse, wie es in einigen anderen Stiftern Gewohnheit sei, genügen, wenn mehrere der anwesenden Senioren des Capitels für die voraussichtliche Zustimmung der Abwesenden sich verbürgten. Wie es um alle diese Ausführungen eigentlich bestellt war, lässt sich jedoch daraus abnehmen, dass entgegen der Bemerkung des Contextes: alle Anwesenden hätten einstimmig den Wünschen des Erzbischofes gewillfahrtet, bei den Zeugenunterschriften die Clausel einfliesst, dass Burchard von Glinde seine Zustimmung von einer Besprechung mit den Abwesenden abhängig gemacht habe [1], dieser Verzögerung aber, da Wilbrand eiligst zum kaiserlichen Hofe aufbrechen müsse, nicht nachgegeben werden könne. Wir haben hier entschieden einen Versuch, sich dem lästigen Beirathe des Capitels zu entziehen, vor uns, wie Wilbrand überhaupt von Anfang an nicht in allzu friedlichem Verhältnisse zu seinen früheren Collegen gestanden zu haben scheint; man war sich wohl nicht klar darüber gewesen, wie weit der grosse Kostenaufwand, den die Reise nach Italien zur Erwirkung der Bestätigung erfordert hatte, dem schon verschuldeten Stifte oder dem neuen Erzbischofe persönlich angerechnet werden sollte [2]. Aus der ganzen Zeit, vom Antritte seines Amtes bis zu dem oben besprochenen Verkaufe von Mukede, findet sich auch unter den verschiedenen Verfügungen Wilbrands nur eine, die mit Consens des Capitels erfolgt ist [3]. Später werden diese Art Urkunden häufiger, ja vom 12. Mai 1245 datiert die erste, in der neben dem Erzbischofe der Propst und das Capitel als Aussteller genannt werden [4],

1) l. c.: 'consensum tamen capituli nostri ex urbanitate requirendum decrevimus in hoc facto, requisiti autem presentes voluntati nostre unanimiter paruerunt, quidam etiam de presentibus, qui erant seniores, voluntates quorundam absentium et consensum ex presumptione familiaritatis in se receperunt, sicut sepius in diversis capitulis in talibus fieri consuevit. Presentes et personaliter consentientes erant hii: — Burchardus de Glinde, qui presens erat, non contradixit sed consensum suum distulit, donec cum absentibus loqueretur. Cum autem factum prenominatum — dilationem non ceperit — nos et emptionem procedere permisimus et ex consilio canonicorum presentium donationem — fecimus dilatione consensus Burchardi de Glinde penitus non obstante'. 2) R. M. II, 1047, Bulle Gregors IX. über die augenblickliche Befriedigung der italienischen Gläubiger Wilbrands vom 19. December 1235, sowie R. M. II, 1043 = Potthast, Regg. pont. Nr. 10069 vom 22. December 1235, Anweisung an die Äbte von Chorin und Zinna als Administratoren des verschuldeten Erzstiftes, Erträge der Dompropstei zur Abtragung der Schulden zu verwenden. 3) R. M. II, 1079. 4) R. M. II, 1190; die Zeugenreihe beginnt: 'Presentes et consentientes Wilbrandus archiepiscopus'.

und am 14. Juli 1246 übereignet Wilbrand das aus seinen und des Erzstiftes Mitteln zurückgekaufte Schloss Loburg dem Tafelgute und verspricht unter Zustimmung des Capitels, der Dienstmannen und Vasallen, dasselbe nicht wieder zu veräussern[1].

Unter Wilbrands Nachfolger Rudolf sind nach Ausweis der Urkunden die Beziehungen zum Capitel die besten gewesen. Am 15. Mai 1255 stehen wieder Propst, Dechant und Capitel als Aussteller eines Diploms neben dem Erzbischofe[2] und wird manchmal im Urkundentexte nicht ausdrücklich die Mitwirkung des Capitels betont, so wird sie doch durch das angehangene Siegel desselben bezeugt[3]; auch an besonderen Reversen des Capitels, von den einzelnen Gliedern desselben mit den persönlichen Siegeln bekräftigt, fehlt es nicht zur Ergänzung erzbischöflicher Acte[4].

Wenn so auch Rudolf keine Veranlassung zur Unzufriedenheit gegeben hatte, braucht es uns bei den Vorkommnissen unter Wilbrand nicht Wunder zu nehmen, wenn nach dem Ableben des ersteren und vor der Wahl eines Nachfolgers ein Statut unter den Canonikern vereinbart wurde[5], zu dessen Aufrechterhaltung jeder, auf den aus ihrer Mitte die Wahl fallen werde, verpflichtet sein sollte. Wie so oft bei mittelalterlichen Abmachungen, ist auch hier der Punkt, auf den alles ankam, in höchst allgemeine und unbestimmte Wendungen gekleidet: der zukünftige Bischof musste in erster Linie versprechen, die Rechte und Gewohnheiten des Stiftes zu wahren und aus einem gegentheiligen Verhalten seiner Vorgänger kein Präjudiz zu ziehen; daran schliessen sich sofort eine Reihe ganz spezieller Bestimmungen, so ein Verbot, über die Domherrencurien nicht ohne Willen der Inhaber zu verfügen und auch eine Anzahl den Domherren in Sonderheit zustehender Propsteien und Kirchen nicht zu vergeben; mitten unter diesen werden alsdann auch die Archidiaconate, Scholasterei, Custodie, Cantorei, das Cämmereramt und der Vicedominat, also die wichtigsten Ämter und Functionen der Verwaltung des Erzstiftes aufgeführt. So viel steht hiernach fest, dass über die besprochenen Punkte jedenfalls zwischen dem Magdeburger Capitel und seinen jeweiligen Oberhirten Meinungsverschiedenheiten bestanden haben, wenn wir auch leider nicht die Mittel besitzen, zu entscheiden, auf wessen Seite das ältere und bessere Recht sich be-

1) R. M. II, 1206. Die Gründe, die Wilbrand zu dieser Wandlung bewogen, sind wohl in der äusseren Politik zu suchen; Hagedorn l. c. XX, 313. 2) R. M. II, 1380. 3) So bei einem der über den Ankauf der Grafschaft Seehausen erhaltenen Actenstücke R. M. II. 1422; in den übrigen R. M. II, 1424. 1425. 1467 von 1257 und 1259 ist in ausgiebigster Weise der Mitwirkung des Capitels gedacht. 4) z. B. R. M. II, 1428. 5) R. M. II, 1491. März-April 1260.

fand und von woher aus Übergriffe und Eingriffe zuerst erfolgt sind. Am Bedeutsamsten ist ferner noch die Schlussbestimmung des Statutes, dass die Typen für die Prägung der Münzen unter Zustimmung des Erzbischofes und der Domherren durch einen der letzteren festgestellt werden: also bis hinauf in das landesherrliche Recht des Münzregales erstreckt sich der Einfluss des Canoniker-Collegiums.

Klagen, dass sich der hiernach erwählte Erzbischof Rupert nicht an jene Abmachungen gehalten habe, sind uns nicht überliefert: unter ihm bewegen sich die urkundlichen Verfügungen in den hergebrachten Formen; ja während seines Pontificates kommt es zuerst vor, dass bei der Rückgabe des von Halberstadt verpfändeten Schlosses Oschersleben neben ihm, nicht nur Propst und Dechant, sondern auch der Vitzthum, Scholasticus und das Capitel als Aussteller genannt werden[1]. Rupert macht anderweit freilich keinen Hehl daraus, dass er das ihm vom Stifte bewilligte Geld nicht ganz für die nächsten Zwecke desselben, sondern für Angelegenheiten mehr persönlichen Charakters verwendet[2]. Gelegentlich hat indess auch er, ohne das Capitel zu befragen, verfügt, so namentlich am 25. Juli 1266 dem Lorenzkloster in der Neustadt Magdeburg eine Schenkung von Grundstücken im Werthe von 70 Mark Silbers, die ihm als Entschädigung gewährt und von ihm zum Rückkaufe des verpfändeten Schraplau verwendet werden, gemacht; er hat sich bei dem mangelnden Consense des Capitels vielleicht ebensowenig etwas gedacht, wie die Empfänger[3]; erst später sind bei letzteren Bedenken über die Rechtmässigkeit einer solchen Verfügung und Befürchtungen vor etwaigen Anfechtungen entstanden; sie haben hierauf den inzwischen zur Regierung gelangten Erzbischof Konrad II. mehrfach um eine Bestätigung angegangen und haben dieselbe endlich am 25. Januar 1268 mit Consens des Capitels und durch dessen Siegel bekräftigt erlangt[4]. Aus Ruperts Zeit liegt endlich ein unumstössliches Zeugniss für das Vorhandensein eines erzbischöflichen Rathes vor: bei der für die Hallische Bürgerschaft so vortheilhaften Schlichtung ihres Streits mit dem Stifte vom 30. Juli 1263 bekennen Erzbischof und Capitel, dass jene, um einen günstigen Ausgang zu gewinnen, ersterem 2100 Mark Silber und seinen ‘consiliarii’ 100 Mark gezahlt habe[5].

1) R M. II, 1575. 2) R. M. II, 1545; die eine Hälfte der Entschädigungssumme, die von der Stadt Burg für die bewilligte Zollermässigung gewährt wurde, soll zum Rückkaufe des verpfändeten Öbisfelde, die andere zur Bestreitung der Kosten des Zuges zum Reichstage, den Rupert ‘cum hominibus suis’ unternehmen will, dienen. 3) R. M. II, 1672. 4) R. M. II, 1740, siehe Hagedorn l. c. XX, 67. 5) R. M. II, 1572. Der Vollständigkeit halber erinnere ich hier gleich an die Erzählung von

Das offene Bekenntniss dieses Sachverhaltes lässt vermuthen, dass jene Räthe nicht allein die persönlichen Interessen des Erzbischofes, sondern auch die des Stiftes und Capitels mit vertraten.

Erzbischof Konrad II. scheint auch kaum von den Bahnen seines unmittelbaren Vorgängers abgewichen zu sein; zu einem seiner Acte wird mit ganz besonderer Förmlichkeit auf die vom Dechant und ganzen Capitel ertheilte Zustimmung hingewiesen[1], selbst die Bestätigung der Schenkung eines Patronates seitens einiger Ritter an Kloster Berge wird von ihm mit Bewilligung des Capitels bestätigt[2]. Bei der Uebernahme der Bürgschaft für 6000 Mark von der Schuldenlast der jungen Herzöge von Sachsen durch Erzbischof Konrad, wofür erstere ihm Stassfurt, Gloworp, Aken u. A. verpfänden, wird zwar nicht ausdrücklich von einem Consense des Capitels gesprochen, aber das Erzstift erscheint überall als der eigentliche Contrahent und der Erzbischof nur als sein Bevollmächtigter und in einem der späteren Paragraphen versichern Erzbischof und Capitel zusammen, dass sie nach Fortfall der Verbindlichkeit die verpfändeten Güter alsbald zurückgeben würden, wie auch alsdann das Capitel mit 4 Edlen und 10 Rittern zu gleicher Zeit für jenen die Aufrechterhaltung aller Verabredungen verbürgt; ebenso wird das Capitelssiegel an die Vertragsurkunde gehangen[3]. Von einem weiteren Hervortreten der Ritter zeugt auch die Uebernahme des Schlosses Voigtstedt im Jahre 1268 für das Erzstift; es sind ein

der Befreiung des Markgrafen Otto in den Gesta arch. l. c. p. 424: 'domina deberet — singulos potenciores de consilio archiepiscopi electi tam de canonicis quam de vasallis ad se — accersire et cuilibet — summam pecunie dare. — marchionissa — sic omnes consiliarios archiepiscopi subornavit'. Bekanntlich ist hier eine ältere Überlieferung später sagenhaft ausgeschmückt, so das es sich nicht empfiehlt, diese Stelle zu einem scharfen Beweise heranzuziehen. Die Schöppen-Chr. S. 157 vermeidet bei allem sonstigen Gleichklang mit den Gesta jeden Ausdruck, in dem man das 'consiliarii' der letzteren wiederfinden könnte. 1) R. M. III, 77 vom 8. Juni 1272, Übereignung eines vom Erzstifte zu Lehen gehenden Patronates seitens der bisherigen Besitzer, zweier Ritter, an das Kloster U. L. Fr. Durch die grosse Güte des Herausgebers, des Herrn Geheimen Archivrathes von Mülverstedt, war es mir vergönnt, schon die Aushängebogen des 3. Bandes der Regesten einzusehen. Wie hierfür, bin ich demselben auch für Mittheilung mehrerer Abschriften unedierter Urkunden aus dem Magdeburger Staatsarchive zu grossem Danke verpflichtet. 2) R. M. III, 106. 3) R. M. III, 234: 'Conrado archiepiscopo et sue Magdeburgensi ecclesie; Conrado archiepiscopo nomine Magdeburgensis ecclesie; archiepiscopum et suam ecclesiam; que et quas — archiepiscopus et Magdeburgense capitulum eis restituere debeat; sigilla domini archiepiscopi et sui capituli Magdeburgensis — sunt appensa'.

Domherr, zwei Ministerialen und der Voigt von Seeburg, die sich in den Besitz einweisen lassen und denselben durch eine 3tägige Anwesenheit bethätigen [1].

In mehreren Fällen muss Konrad aber doch unter dem Drucke der schweren Finanznoth [2] sich entschlossen haben, ohne das Capitel handelnd vorzugehen; man würde sonst wenigstens nicht in die Capitulation seines Nachfolgers, Günthers von Schwalenberg [3], die Bestimmung aufgenommen haben, dass derselbe keinen Ornat aus dem Domschatze ohne Genehmigung des Capitels entfernen, verpfänden oder veräussern, dass er dem Capitel eine Reihe von Einkünften für verschiedene aus Verkäufen empfangene, aber nicht an das Stift abgeführte Capitalien zuweisen solle; dazu wiederholen sich die früheren Bestimmungen von der Aufrechterhaltung der Privilegien und der Besetzung der domcapitularischen Kirchen mit Mitgliedern des Capitels. Neu und wichtig ist vor allem das Versprechen, die Güter der Dompropstei und die übrigen Pfründen nicht mit Steuern zu belegen: es müssen wohl also Versuche gemacht worden sein, die landesherrliche Stellung in dieser Weise zu Gunsten der Finanzen nutzbar zu machen.

Von Günther, der nach kurzer Thätigkeit, ohne die päpstliche Bestätigung erlangt zu haben [4], zurücktreten musste, wie von Bernhard von Wölpe, dem das gleiche Schicksal widerfuhr, sind leider nur eine geringe Zahl von Urkunden erhalten, dagegen wissen wir einmal aus den chronicalen Quellen, dass bei einer Verpfändung von goldenen Tafeln aus dem Dome an die Magdeburger Bürger sich 6 Domherren und 2 Ministerialen verbürgen [5], und findet sich unter den wenigen, von Bernhard ausgefertigten Diplomen eins, das uns die Ministerialität in einer eigenthümlich geschlossenen Stellung, die gewisse Ähnlichkeit mit der des Capitels [6] hat, zeigt. Es ist eigentlich eine ziemlich geringfügige Ange-

1) R. M. II, 1764. 2) Man vergleiche darüber Hagedorn l. c. XX, 307 ff.; zum Theil kann wohl die schlechte Verwaltung und Politik zur Häufung der Schulden beigetragen haben, andererseits hat gewiss aber auch das ganze wirthschaftliche System, der durch die Naturalwirthschaft bedingte Mangel an beweglichem Capitale, dabei mitgewirkt. 3) R. M. III, 250 von 24. Januar 1277. 4) Die sagenhaften Berichte über den Loskauf Markgraf Otto IV. (Gesta l. c. p. 424 und Schöppen-Chr. S. 158) führen als Grund der Resignation die Untreue des Capitels und der Ministerialen gegen die Kirche und den h. Moritz an; der lateinische Bericht spricht allein wieder von den 'consiliarii, tam canonici quam vasalli'. 5) Schöffen-Chr. S. 165 ff. 6) Die Verpfändungen von Einkünften in Halle gegen ein Capital, das zum Rückkauf der Burg Giebichenstein verwendet wurde, ist (R. M. III, 343), wie der vollständige Text der Urkunde bei Dreyhaupt, Beschr. des Saal-Kr. I, 44 ausweist, doch 'de consensu nostri capituli' geschehen.

legenheit, die Erzielung einer Mitwirkung des Rathes von Jüterbogk zu der daselbst von dem Propste des Magdeburger Lorenzklosters beabsichtigten Errichtung eines Nonnenklosters, in der Erzbischof und Capitel unter ihren Siegeln an den erstgenannten am 7. Januar 1282 schreiben[1]: 'nos tractatu et deliberacione cum ministerialibus ecclesie nostre habitis consensum nostrum adhibuimus plenarium et liberum super eo, ut cenobium in civitate Iuterbok construatur'. Und nicht genug hiermit; einen Tag später ergeht ein 2. Schreiben in dieser Sache[2], beginnend: 'Richardus Dei gracia dapifer curie Magdeburgensis, Heino miles, dicti de Alslewe, Hermannus de Grabowe, Conradus de Beliz, Hildebrandus de Bertinsleve, Hildebrandus de Owisfelde et Conradus marschalcus, discretis viris schulteto, consulibus et schabinis civitatis Iuterbogk etc. Cum venerabiles domini nostri Bernhardus electus et totum sancte Magdeburgensis ecclesie capitulum tractatu et deliberacione nobiscum habitis consensum suum adhibuerunt super eo, ut in civitate Iuterbogk cenobium sanctimonialium construatur'; zum Schluss kommt dann das Gesuch: 'quatenus ob reverenciam — dominorum nostrorum electi et capituli predictorum et ad nostram instantiam ad edificationem cenobii — insistatis'. Freilich ist weder hieraus noch aus anderem gleichzeitigen Materiale ersichtlich, ob dies Ministerialen-Collegium aus der Gesammtheit ihrer Standesgenossen durch Erzbischof und Capitel zu solchen Berathungen herangezogen oder letzteren beiden von den ersteren irgend wie zur Seite gestellt worden ist; immerhin müssen wir in jenen Urkunden ein deutliches Zeugniss für die Entwicklung einer ausgedehnteren ständischen Organisation im Erzstifte erblicken; die Bedrängniss, in der sich Bernhard als Gewählter befand, musste ja ganz geeignet sein, eine solche Umbildung zu begünstigen.

Es wäre nicht unmöglich, dass die Feindschaft der Ministerialen gegen Bernhards Nachfolger, Erich, auf eine Weigerung desselben zurückginge, jenen eine weitere Ausdehnung der jüngst erlangten Vortheile zu gestatten; gerade im Gegensatz zu ihnen scheint Erich die Magdeburger Bürgerschaft, die, gleichfalls zuerst mit seiner Wahl nicht einverstanden, doch bald ihre Gesinnungen änderte und ihm mit Hingebung und vielen Opfern diente[3], geflissentlich bevorzugt und begünstigt zu haben. Auch das Capitel muss trotz der angeblichen Einmüthigkeit bei der Erhebung Erichs der Regententhätigkeit desselben nicht allzuviel Sympathien entgegengebracht und erst in Folge seines

---

1) R. M. III, 368; Original im Staatsarchiv zu Magdeburg. 2) R. M. III, 369 aus Riedel, Cod. dipl. Brandenb. A XXIV, 337. 3) Schöppen-Chr. S. 171.

nachgiebigen Auftretens allmälig eingelenkt haben; denn während aus der Zeit bis Sommer 1285 keine urkundliche Verfügung Erichs über irgend welchen stiftischen Besitz und Gerechtsame sich erhalten hat, finden sich seitdem überaus zahlreiche Acte entsprechender Natur und mit wenigen Ausnahmen urkundet entweder das Capitel zugleich mit Erich oder es ist der capitularische Consens ausdrücklich hervorgehoben[1]. Ferner hat sich Erich am 5. April 1289 dem Capitel gegenüber reversiert, Grabow nicht ohne Zustimmung desselben zu veräussern, zu verpfänden und zu belasten; ein Gleiches versprach er dann am 7. April 1290 für Wettin und am 8. December 1291 ging er dieselbe Verpflichtung hinsichtlich der ihm und dem Stifte durch den Tod seines Onkels, des Markgrafen Friedrich von Meissen, heimfallenden Besitzungen ein[2]. Endlich hatte sich Erich schon 1289 dazu verstanden, auf dem General-Capitel ein Statut anzunehmen, wonach bei allen Stiftspraebenden im Falle der Erledigung durch den Tod des Inhabers nach Ablauf des Gnadenjahres die Einkünfte eines weiteren Jahres zur Hälfte zum Besten der Kirchenbaukasse, zur Hälfte zur Aufbesserung der übrigen Praebenden verwendet werden[3]; der Dompropstei, die hiernach zuerst etwas schärfer herangezogen werden sollte, wurden dann 1293 auf dem Generalcapitel weitere Vergünstigungen gewährt[4]. Ebenso verfehlt Erich nicht, dem Capitel für grössere Capitalvorschüsse umfangreiche Gütercomplexe zu überweisen, namentlich für ein grosses Darlehen[5], das er 1293 zur Auslösung des Giebichenstein sowie zu seinem Loskauf aus der Gefangenschaft verwendet haben will[6]; wichtig ist hierbei, dass die Bewohner der ab-

---

1) Derselbe fehlt nur, soweit es an den gegebenen Auszügen bemerkbar ist, bei R. M. III, 579. 614. 615. 635. 706. 707. und 847; die hier vergebenen Besitzstücke sind aber zumeist recht geringfügig; dasselbe ist auch der Fall bei den nach R. M. II, 790 und 798 verpfändeten kirchlichen Paramenten. Der Verkauf von Wettin und Salzmünde seitens des Grafen von Brena erfolgt durch R. M. II, 600 und 601 an den E r z b i s c h o f u. d a s E r z s t i f t. 2) R. M. III, 618. 653 und 719; in letzterem heisst es: 'Nos Ericus — recognoscimus — quod — preposito, decano totique capitulo ecclesie nostre nos obligavimus — super eo quod de bonis — nobis et ecclesie nostre vacantibus — nichil vendemus neque impignorabimus neque infeodabimus aut aliquo alio genere alienacionis distrahemus — sine voluntate tocius nostri capituli et consensu'. 3) R. M. III, 619. 4) R. M. III, 784 5) R. M. III, 745 und 773. 6) Es kann sich hierbei doch nur um die in der Schöppen-Chr. S. 171 u. in den Gesta p. 425 berührte Gefangenschaft handeln; das Capitel weigerte sich zuerst wohl ohne Gegenleistung das Lösegeld zu bewilligen, während die Bürgerschaft dem Erzb. grösseres Vertrauen entgegenbrachte und nun durch das spätere vom Capitel aufgenommene Darlehen schadlos gehalten wurde.

getretenen Dörfer und Güter von allen erzbischöflichen Beden, Diensten, Steuern und sonstigen Abgaben befreit werden. Diese Vergünstigung steht im innigsten Zusammenhange mit der einzigen nachweisbaren grösseren Gegenleistung, die Erich für alle jene Zugeständnisse geworden ist: mit der im Jahre 1292 vom Capitel und den Bürgern der Stadt Magdeburg gestatteten Erhebung einer Bede von ihren Gütern; doch war auch diese Bewilligung an eine andere schwere Bedingung geknüpft; der Erzbischof musste versprechen, eine solche Bede nie wieder zu erheben[1], sondern, falls er offenbaren Krieges oder anderer zwingender Noth halber einer Beihülfe bedürfe, nur mit Rath und Zustimmung des Capitels und der Bürgerschaft eine dem Territorium erträgliche Steuer aufzulegen; genau genommen, hatte der Erzbischof somit das ganze Steuerbewilligungsrecht — wenigstens das der directen Steuern — in die Hände dieser beiden zum ersten Male urkundlich als gleichberechtigt und in Verbindung mit einander als Vertreter des Territoriums auftretenden Factoren gelegt. Nicht ganz ausser Zusammenhang hiermit wieder kann es stehen, wenn dem Rathe der Stadt Magdeburg am 20. September 1294 die nochmalige Beurkundung des zwischen Erzbischof und Capitel einer- und den Edlen von Barby andererseits abgeschlossenen Münzvertrages übertragen wird[2]. — Nur einmal im späteren Theile der Amtswirksamkeit Erichs werden die Ministerialen, jedoch auch nur soweit sie in besonderer persönlicher Beziehung zu ihm stehen, urkundlich erwähnt: die Verleihung des Schultheissen-Amtes an die Stadt Magdeburg erfolgt am 6. Januar 1294[3] 'mit rathe und ganzem vollwort' des Capitels 'und auch unserer dienstmanne, die in unserem rathe sein'. Nach solchem Wortlaute hat dies Rathscollegium wohl mehr Einfluss als den einer berathenden Stimme besessen, und es scheint fast, als stünde dieser dem Erzbischofe treu anhängliche Ausschuss hier an Stelle der vielleicht noch in der Opposition befindlichen Majorität des ganzen Standes. — Einen eigenthümlichen Gegensatz zu den Verhältnissen der früheren Zeiten haben wir endlich unter Erich bei einem staatsrechtlichen Acte zu beobachten Gelegenheit. Während das Bündniss zwischen dem Erzstifte Magdeburg und Köln unter Wichmann durch die beiderseitigen Vertreter

---

1) R. M. III, 729: 'de cetero bona ipsorum petere non debeamus. — Si vero terre necessitas legitima requireret vel guerra ingrueret manifesta, ita ut subsidium ab ipsis requirere cogeremur, tunc eorundem honorabilium virorum canonicorum ac burgensium consilio benevolo ac concessu mediante, talem statuemus petitionem que terre videatur tolerabilis, ad quam benevolentiam et voluntatem suam dirigent et convertent'. 2) R. M. III, 823. 3) R. M. III, 807.

der Capitel, des Adels und der Dienstmannschaft geschlossen wurde[1], nennt der mit Köln am 6. Juli 1285[2] zu gegenseitiger Unterstützung vereinbarte Vertrag nur die beiden Erzbischöfe als Contrahenten und sind die neben ihnen vorkommenden Fürsten und Herren vom Harze als selbständige Bundesglieder anzusehen; nur bei den Abmachungen des Erzstiftes mit Halberstadt und Brandenburg, gegen Räuber und öffentliche Uebelthäter mit Kirchenstrafen gemeinsam vorzugehen, stehen 1287 auf allen Seiten die Capitel neben ihren Oberhirten[3].

Dass auch Erichs Nachfolger, Erzbischof Burchard II, die Ministerialen gegen sich hatte, ist oben bereits erwähnt; es könnte daher recht wohl eine der beiden Bullen[4], die er sich bei seiner Romfahrt von Papst Bonifazius VIII. erwirkte, gegen jene gerichtet sein. Ein um so einträchtigeres Verhältniss bestand dafür dem Capitel und der Magdeburger Bürgerschaft gegenüber. Um Burchard die Mittel zur Romfahrt zu verschaffen, bietet das Capitel schon am 18. Februar 1296 die Hand zur Verpfändung des Born- oder Münzamtes an den Rath und die Magdeburger Bürgerschaft[5]; dafür musste jener aber im Laufe des Jahres 1297 die unter Erich aufgelaufene Schuldenlast als di seinige anerkennen[6] und in eine allmähliche Abtragung derselben willigen, sowie die während der letzten Sedisvacanz von ihm als Canonicus mitvereinbarten Statuten durch eine neue besiegelte Ausfertigung bekräftigen[7]. Zum Theil werden in diesen Statuten Bestimmungen der früheren Capitulationen wiederholt, wie das Versprechen, die von der Kirche unrechtmässiger Weise entfremdeten Güter zurückzuerwerben, keinen Kirchenornat zu versetzen[8], keine Steuern auf die Güter der Domherren zu legen. Neu ist dagegen die Zusage, die vom Capitel gewählten Pröpste als solche anzuerkennen und zu bestätigen, und bei

1) Siehe oben S. 412. 2) R. M. III, 473. 3) R. M. III, 548 und 552. 4) R. M. III, 912 = Potthast, Reg. pont. Nr. 24431: der Bischof von Naumburg wird beauftragt, für die gesetzliche Erstattung alles dessen, was an Gütern von der erzbischöflich-magdeburgischen Tafel veräussert oder entfremdet sei, zu wirken; z. Th. kann sich auch der andere päpstliche Erlass (III, 911), betr. die vom Erzbischofe zu veranlassende Bestrafung von Clerikern und Laien, die sich an anderen Clerikern und kirchlichen Personen vergriffen hatten, auf die Ministerialen beziehen. 5) R. M. III, 896. Möglichen Falls gehört auch die undatierte Verpfändung von Könnern seitens des Erzbischofes an das Capitel (III, 927) schon in diese frühere Zeit. 6) R. M. III, 974. 7) R. M. III, 975. 8) Doch auch Burchard behielt sich am 29. März 1297 nur die Einlösung der von Erich an Kl. Riddagshausen verpfändeten Ornatstücke für seine Lebenszeit vor; nach seinem Tode sollten sie ins Eigenthum des Klosters übergehen.

etwaiger Anstellung eines Officiales die Entscheidungen in erster Instanz den Archidiaconen zu belassen, wie die innerhalb Magdeburg wohnenden Ministerialen der Jurisdiction des ersteren nicht zu unterwerfen: nur die ausserhalb Magdeburg wohnenden sollen ihren Gerichtsstand vor dem Erzbischof selbst haben. Ob sich hierhinter eine Massnahme gegen die Ministerialen verbirgt, lässt sich nicht mit Bestimmtheit behaupten, sicherer ist, dass die Domherren in ihrer Eigenschaft als Archidiaconen nicht verfehlten sich gegen drohende Einschränkungen zu schützen.

Sonst fehlt in der Mehrzahl der urkundlichen Acte auch dieses Erzbischofes die Betonung des capitularischen Consenses nicht[1]; geschieht das auch manchmal nicht, wie z. B. bei der Übernahme der Lausitz vom Markgrafen Dietrich dem Jüngeren im Jahre 1301[2] und bei der Verpfändung von Droysig und Werben an den letzteren[3], so sieht man doch daran, dass in ersterem Falle dem Capitel der Eintritt in den Rückkauf der Lehnsberechtigung und im zweiten das Recht des Wiederkaufes vorbehalten bleibt, wie der Erzbischof als Vertreter und Bevollmächtigter desselben handelt. Indess finden sich doch auch Fälle, wo eine solche Erklärung nicht zulässig ist und wo die Einholung eines Consenses des Domcapitels geflissentlich umgangen zu sein scheint: so namentlich, obwohl die betreffenden Urkunden mitten zwischen zahlreichen anderen, durch das Capitel mitbekräftigten stehen, bei den Aufnahmen von Darlehen, welche die Familie von Plotho gewährte, auf das Schloss Grabow[4], welches nicht zu belasten Erich einst ausdrücklich zugesagt hatte. Während dann wieder am 15. September 1302 der Verkauf von Unseburg, um Geld für die Auslösung von Sommerschenburg und zum Ankauf der Lausitz zu gewinnen, auf einem feierlichen Generalcapitel von dem Erzbischof und den Domherren ausgesprochen wird[5], wurde am 25. October 1301 Stadt und Schloss Wettin an Merseburg[6] und am 8. September 1302 eine grössere Liegenschaft bei Egeln an das dortige Nonnenkloster[7] unter Vorbehalt nachträglicher Beibringung der Zustimmung des Capitels verpfändet; obwohl das für Wettin bis zum 30. November 1301 geschehen sein sollte und sich

1) Sogar die Vidimierung einer Schenkung R. M. III, 1060 wird durch Erzbischof und Capitel beurkundet. 2) R. M. III, 1099. 3) R. M. III, 1100. 4) R. M. III, 1026 und 1029. 5) R. M. III, 1141: 'capitulo nostro indicto, vocatis omnibus qui debebant et poterant interesse et commode evocari, specialiter ad infrascripta nos in civitate Magdeburg in capitulo nostro generali constituti, hora consueta, prout moris est, congregati, diligenti examinatione prehabita sollicitis tractatibus consideravimus'. 6) R. M. III, 1107. 7) R. M. III, 1139 ff.

5 Domherren und 4 Ministerialen dafür verbürgten, ist doch keine Urkunde ähnlichen Inhaltes auf uns gekommen; für den Verkauf an das Nonnenkloster in Egeln ertheilte zwar das Capitel am 14. Februar 1304 im Hinblick auf die schwere Schuldenlast des Stiftes die entsprechende Beurkundung[1], aber es war inzwischen ein bedeutungsvoller Schritt geschehen, der das eben erwähnte Versprechen nachträglicher Einholung des capitularischen Consenses als Versuch zu einer Umgehung desselben erscheinen lässt. Im Laufe des Jahres 1303 hatte sich das Domcapitel mit dem Kloster Berge und U. L. Fr. sowie den übrigen Collegiatstiftern der Stadt Magdeburg auf einem feierlich angesagten General-Capitel in entschiedenster Weise verbunden, beim Erzbischofe behufs Abstellung gewisser Übelstände unter Androhung einer Einstellung des Gottesdienstes vorstellig zu werden[2]; ihre Hauptbeschwerden hierbei waren einmal gegen die vom Erzbischofe und seinen Voigten veranlasste Belegung der Kloster- und Stiftsgüter, wie der Kloster- und Stiftsunterthanen mit Steuern, Auflagen, Abgaben, Diensten und Leistungen und sodann gegen die Veräusserungen, Verlehnungen, Verpfändungen und Belastungen von Städten, Schlössern, Dörfern, Flecken und Besitzungen ohne die dazu erforderliche Zustimmung des Capitels gerichtet gewesen.

Welche Stellung die Magdeburger Bürgerschaft und die Ministerialität zu solchem Vorgehen eingenommen hat, verräth uns weder eine Chronik noch eine Urkunde. Im Allgemeinen soll Burchard seine ganze Regierung hindurch mit der ersteren in gutem Einvernehmen sich befunden haben[3]; auch die Ministerialen mögen ihm später andere Gesinnungen als zuerst entgegengebracht haben; einige Vertreter dieses Standes finden sich wenigstens seit geraumer Zeit ständig als Zeugen in Burchards Urkunden aufgeführt; sie sind es auch, die sich bei der Verpfändung von Wettin für die Vervollständigung des Actes durch den Capitelsconsens verbürgen[4]; ihnen wurde für den Fall, dass der Markgraf von Meissen den Lehnsbesitz der Lausitz aufgäbe, die Bestimmung der Entschädigung und des Termines ihrer Gewährung in Gemeinschaft mit 3 markgräflichen Dienstmannen übertragen[5]. Endlich geben uns eigenthümlicher Weise gerade Jüterbogker Urkunden wieder besondere Aufschlüsse über die Stellung jener zu Erzbischof und Stift: einen Streit mit der Stadt Jüterbogk entscheidet Burchard 1301 'militum nostrorum et aliorum discretorum

1) R. M. III, 1198 und 1199. 2) R. M. III, 1192. 3) Schöppen-Chr. S. 178. Gesta l. c. p. 426. 4) Siehe oben S. 429, Anm. 6. 5) R. M. III, 1099.

usi consilio'[1] und die Schenkung eines Teiches wie die Gewährung einiger Vergünstigungen an die Bürger von Jüterbogk vollzieht er[2]: 'presentibus illis qui nostro adiuncti sunt consilio, videlicet honorabilibus viris Gernando preposito[3], Roperto de Mansvelt, camerario nostre ecclesie necnon Hermanno de Wederde, domino de Warmstorp[4], Hinrico de Plozich militibus ac Thilone de Luckere et Bertramo Brandani burgensibus in Magdeburg'. So erhalten wir wenigstens einige bedeutsame Aufschlüsse über die Zusammensetzung des uns bisher nur in so unbestimmter Gestalt begegnenden erzbischöflichen Rathes: zum ersten Male finden wir ein Collegium, das auf die Entschliessungen des Erzbischofes einen gewissen Einfluss übt und in dem Capitel, Ritterschaft und Bürgerthum gleichzeitig und in gleicher Stärke vertreten sind. Ich nehme keinen Anstand, von der Existenz einer solchen Institution ab einen ersten Entwicklungsabschnitt der ständischen Verfassung im Erzstift Magdeburg zu datieren. Dass Umstände vorhanden waren, die den Fortgang einer weiteren Bewegung zum Nachtheil der erzbischöflichen Machtstellung begünstigen mussten, geht wohl zur Genüge aus dem hervor, was ich oben zuletzt über die Beziehungen Burchards II. zum Capitel ausgeführt habe. Nach allem, was wir über letzteren wissen, war er eine ruhige, auf die Erfüllung auch der geistlichen Amtspflichten ernstlich bedachte Persönlichkeit[5], aber dennoch gerieth er durch den Wunsch, sich als Kirchen-, Reichs- und Landesfürst freier zu bewegen, in die Versuchung, die Fesseln, in welche die Finanzverwaltung und Finanzpolitik des Stiftes durch die herkömmliche wie gesetzliche Mitwirkung des Capitel gelegt war, abzustreifen. Er zog es schliesslich vor, den deshalb drohenden ernstlichen Conflict zu vermeiden; er gab nach, aber nicht ohne durch seine Widerstandsversuche die entgegenstehende Macht um so mehr gekräftigt zu haben. Das mag wohl nach dem kurzen Pontificate Heinrichs von Anhalt für Erzbischof Burchard III, aus dem Hause Schraplau, ein Fingerzeig gewesen sein, um seinem Naturell entsprechend den Weg einer gewaltsamen Bekämpfung der beschränkenden Elemente einzuschlagen. Was

1) R. M. III, 1102 vom 23. August 1301. 2) R. M. III, 1185 vom 12. October 1303. 3) Ist wohl verschrieben oder verlesen für 'Bernhardo' bei Schöttgen und Kreyssig, Dipl. et scr. III, 401. 4) In den R. M. ist irrthümlich hieraus noch ein Hermann von Warmstorp gemacht. 5) Schöppen-Chr. S. 177, Gesta l. c. p. 426. Wie sehr er die Geneigtheit des römischen Stuhles zur Festigung und Ausdehnung seines geistlichen Ansehens auszunutzen verstanden hatte, zeigen die neuerdings in Gesch.-Quell. d. Pr. Sachsen XXI, S. 19—23 publicierten 5 Bullen.

er für seine Person damit erreicht hat, lässt sich mit wenigen Worten sagen: er fand einen unrühmlichen Tod im Verborgenen durch Mörderhand und Niemand im ganzen Erzstifte scheint dies Ende betrauert zu haben. Wie gerade der Fortgang der ständischen Bewegung hierzu beigetragen und was dieselbe aus dem Kampfe gewonnen hat, muss ich mir hier leider auszuführen versagen und einer Darlegung an anderen Orten vorbehalten.

Recht und Rede.

Von

Ferdinand Frensdorff.

Welches Urkundenbuch des deutschen Mittelalters man auch aufschlagen mag, es wird nicht langen Suchens bedürfen, um auf die Formel: 'recht und redlich' zu stossen. Nicht blos seitdem Rechtsaufzeichnungen in deutscher Sprache unternommen worden, sondern offenbar schon lange vorher ist die Zusammenstellung bekannt gewesen, wie die lateinischen Wiedergaben zeigen: 'iuste et legitime' oder im nähern Anschluss an das Deutsche: 'iuste et rationabiliter' und unter Wiederholung der Allitteration: 'recte et rationabiliter', 'rite et rationabiliter'. In dem Eide, den sich Lothar und Karl zu Lüttich im Jahre 854 schwören, versprechen sie sich Hülfe gegen jeden unberechtigten Angriff ihres Bruders Ludwig und seiner Söhne: 'contra ipsum et contra filios eius ac omnes qui eam (sc. partem regni) tibi auferre voluerint absque iusta et rationabili occasione, si tu expetieris, adiutorium tibi defensionis prestabo'. 'Ohne recht und redlich Ursach' würde man später gesagt haben. In der Bearbeitung der Schrift 'de syllogismis', welche auf Notker Labeo († 1022) zurückgeht, wird: 'domus ea, que ratione regitur' deutsch wiedergegeben: 'daz hus, tes rehto unde redelicho geflegen wirdet' (Notkers Schriften hg. v. Piper I, S. 614). Die Keure der Gräfin Mathilde für Gent c. 1191 §. 32 verpflichtet die Schöffen in den nicht durch geschriebenes Recht geordneten Fällen 'secundum conscientiam suam iuste et rationa-

biliter inde iudicare' (Warnkönig flandr. RG. II[a], S. 18), wohl eine Erweiterung der alten Formel des Schöffeneides, wie sie schon aus fränkischer Zeit überliefert ist: 'iurent ut iuxta suam intellegentiam recte iudicent' (Waitz Verf.-Gesch. IV, 394). An der Spitze derselben Keure steht der bezeichnende Satz: 'oppidani Gandenses fideles debent esse principi suo et amici pre omnibus quos mundus habet principibus, quamdiu iuste et racionabiliter eos tractare voluerit'. Ungemein häufig begegnet die Formel in Verkaufsurkunden: 'emerunt pro nobis (von uns) iuste ac rationabiliter (1244 Ulmer UB. n. 56), E. de St. predia sua omnia iuste et rationabiliter venditionis nomine contulit' (1261 das. n. 91); 'Liuggart hat gegeben ze kofunne rehte und rediliche' (1297 das. n. 196) oder aus dem nördlichen Deutschland: 'we heren to Plesse ... hebbet rechtlike u. redelke verkoft Herwighe dem Roden, borghere to Gotingen' (1334 Göttinger UB. 1 n. 132). Auch die Rechtsbücher liefern Beispiele; die sächsischen im Ganzen seltener als man nach den Urkunden vermuthen sollte: der Sachsenpiegel Landrechts gar nicht, das Lehnrecht einmal: Art. 57 §. 5 'was he redelike u. rechte an ienen gewiset, dem it die herre lit'. Häufiger der Schwabenspiegel. Gleich zu Eingang in einer Stelle, die durch das Verhältnis zu ihrer Quelle interessant ist. Der Ssp. I, 3 §. 3 in seiner Darstellung der Verwandtschaftsgliederung nach dem Bilde des menschlichen Körpers: 'in deme hovede is besceiden man u. wif to stande, die elike u. echtlike to samene komen sin'. Der Deutschenspiegel Art. 6 liest statt dessen: 'eleich u. recht', der Schwabenspiegel 6 (Wackernagel) 'diu reht u. redelichen zer ê komen sint', eine Wendung, die in der Predigt des Bruder Berthold 'von der ê' in der Gestalt wiederkehrt, dass 'alle die da reht u. redeliche zer ê koment' Eheleute genannt werden (Ausg. v. Pfeiffer I, 309. 24; vgl. S. 311, 24). Für das Verhältnis zwischen dem Rechtsbuche und Berthold ist daraus nichts zu entnehmen, da die Formel offenbar grade in diesem Zusammenhange gern gebraucht wurde: Leben des heil. Ludwig (14. Jh.) hg. v. Rückert S. 32, 29 'vorlobete sich mit or recht u. redelich zu einem elichin leben in sente Thomas kirchin da selbis' (Leipzig). Der adverbiale Gebrauch der Formel, zu dem 'eme dunket dat dar unredeleken u. unrechte bi ghevaren si' (c. 1340 Hildesh. UB. 1 n. 936) das Gegenstück bildet, ist der häufigste. Adjectivische und substantivische Verwendung zeigen: Urk. des Landgrafen Dietrich von Thüringen v. 1301 'Burchardus Magdeburgensis ecclesie archiepiscopus dictam terram seu marcham (die Lausitz) nobis in verum et iustum et rationabile feudum rationabiliter contulit' (Wilke, Ticemannus S. 158); die in der 'jamerliken schicht' v. 1374 aus Braun-

schweig vertriebenen Rathmannen werden in den Hanserecessen bezeichnet als: 'vorvested, beschattet u. ok eres gudes undweldeghed sunder rede u. sunder recht' (1374 HR. I, 2 n. 79; 1386 das. 3 n. 198 §. 13); ebenso schon ein Jahrhundert früher in der Reimchronik Gotfrids von Köln: 'it sal uns billich wesen leit | dat man so viel unreichtis deit | van Colne der heilger vrier steide | sunder reicht unde sonder reide' (Städtechron. XII, 2448; vgl. 2920 u. 2964).

'Recht und redlich' hat die Sprache nicht in der Absicht mit einander verbunden, um Recht und Moral oder positives und vernünftiges Recht einander gegenüberzustellen. Schon das Verhältnis der angeführten Schwabenspiegelstelle zu ihren Quellen weist darauf hin, dass die Formel nicht gegensätzliche, sondern verwandte Begriffe ausdrücken will. 'Redlich', das wir heutzutage nur in einer Bedeutung verstehen, hatte in der ältern Sprache gleich seinem Stammworte deren mehrere. 'Reda', heisst es in Notkers citierter Schrift, S. 617, 'utrumque potest significare: rationem et orationem'. 'Ratio' hat im mittelalterlichen Latein eine Reihe von Bedeutungen entwickelt, die mit seiner Verwendung für den Begriff Zahl und den daraus abgeleiteten Rechnung und Rechenschaft zusammenhängen. Die Stelle, vor welcher Rechenschaft abgelegt wird, ist das Gericht. In Urkunden der fränkischen und nachfränkischen Zeit begegnet: 'rationem reddere' 'rationem' oder 'rationes deducere'. Das heisst Rechnung oder Rechenschaft ablegen (cap. de villis c. 16 u. 66, Mon. CC. p. 84 u. 89), geht dann aber in die Bedeutung über: vor Gericht sich verantworten, zu Recht stehen (das. c. 57, cap. c. 800 p. 214). 'Ad placitum venire mecum in ratione standum', wofür in derselben Urkunde nachher 'in lege standum' vorkommt (Otto I. 972 DD. n. 416); 'parati sumus exinde cum eum in racione standum' (964 n. 269); 'in rationes venire et ibi finitam accipere sententiam' (825 Pippin, Sickel Beitr. III, 259). 'Ad rationem perducere' (cap. 851 c. 4 LL. I. p. 408), 'ad rationem ponere' heisst: vor Gericht ziehen (1084 Hontheim hist. Trevir. dipl. 1 n. 287; 'post legitimas inducias eum ad rationem posui'); 'rationem subterfugere' (cap. 851 c. 4) sich dem Gericht entziehen. Der Sprachgebrauch thut dann auch den weiteren Schritt vom Gericht zum Recht, und zwar wird beides, Recht im objectiven und im subjectiven Sinne, durch 'ratio' ausgedrückt. Gregor. Turon. V, 49: 'si quid incongruum rationi effatus es, sermo tuus in caput tuum erit'. Die Gothaer Hs. der lex Ribuariorum aus dem 10. Jh. überschreibt die Artt. 81 und 89: 'de homine denariato absque liberis defuncto et de omnibus eorum rationibus, de falsis testamentis et cancellariorum rationibus'. Der Inhalt (vgl. Art. 57, 4 ff. und 59, 4 ff. der Ausgabe Sohms in Mon. LL. V)

zeigt, dass von dem Rechte der Testamentsschreiber und der durch Schatzwurf freigewordenen Knechte geredet werden soll. Mit der Formel der l. Sal. 60: 'quod iuramento et de hereditatem et totam rationem illorum se tollat' verzichtet das sich von seiner Familie lossagende Glied auf Eideshülfe, Erbe und alles ihm aus der Geschlechtsangehörigkeit erwachsende Recht. Die Verschiedenheit des ehelichen Güterrechts innerhalb des sächsischen Stammes leitet lex Saxonum c. 47 ein: 'dotis ratio duplex est'. In den Immunitätsprivilegien aus fränkischer Zeit wie aus der der Ottonen begegnet das Verbot 'homines inrationabiliter, contra rationis ordinem, contra rationem distringendos' (Sickel, Beiträge V, S. 338; 935 Heinrich I. DD. n. 38, 961 Otto I. n. 227), wofür in andern Urkunden 'iniuste distringendos' gleichbedeutend steht (Sickel a. a. O., 931 u. 932 DD. n. 27 u. 31). 'Ratio' ist endlich auch das Mittel, wodurch man Rechenschaft gewährt, die vor Gericht geführte Rede, die Rede schlechthin. Wir gebrauchen noch die Wendungen 'Rede stehen' für 'Rechenschaft geben', jemanden 'zur Rede setzen oder stellen' für 'ihn zur Rechenschaft ziehen'.

Von diesen Grundlagen aus hat das Wort 'ratio' durch das ganze mittelalterliche Latein hindurch eine Fülle von Bedeutungen entfaltet, die für das Rechtsleben hohes Interesse darbieten. Es ist ein ebenso vielgebrauchtes als vieldeutiges Wort, und die Übersetzung wird sehr häufig den zutreffenden Sinn verfehlen, wenn sie die vom classischen Latein her nächstliegende Bedeutung festhält.

Die Auslegung, welche Karl der Grosse dem ihm nach der Kaiserkrönung geleisteten Eide giebt, hebt hervor, nicht blos alte und bekannte Verpflichtungen seien damit übernommen, 'sed istam in se rationem hoc sacramentum habere', und nun folgt 'quam magna in isto sacramento et quam multa comprehensa sunt'. Will man 'ratio' hier nicht blos als Inhalt verstehen, so wird 'Bedeutung' die richtige Wiedergabe sein. — Im Zusammenhang mit der vorhin besprochenen Beziehung von 'ratio' zum Gerichtswesen steht es, wenn das Wort oft soviel als Rechtssache, 'caussa' heisst. Wittwen, Unmündigen und Armen, die vor Gericht auftreten, soll der Graf zu Hülfe kommen, 'dando eis talem hominem qui rationem eorum teneat vel pro eis loquatur' (818 c. 3 CC. p. 281). Das in neuerer Zeit oft besprochene, weil für die Lehre von der prozessualischen Stellvertretung inhaltreiche Capitular v. 802 c. 9 (p. 93), dessen Text leider wenig in Ordnung ist[1], gewährt: 'rationes nescius' ungeübt zu recht zu reden (Kraut,

1) Zu dieser Stelle: Waitz IV, 409; v. Bethmann-Hollweg germ.-röm. Civilprocess II, 106; Brunner, Ztschr. f. vergl. Rechtswiss. I (1878) S. 381. Cap. 805

Grundriss §. 230, 9), und ein Zeitwort 'rationare' in der Bedeutung von gerichtlich verhandeln (vgl. Marculf II, 31) das cap. Saxonicum v. 797 c. 4 (p. 71) gebraucht gleichbedeutend 'caussa definita' und 'ratio definita'. 'Ratio dominica' ist lex Sal. 50, 5 neben der 'sunnis' als ein den Grafen, der seinen Executionspflichten nicht nachkommt, entschuldigender Grund anerkannt. Man übersetzt gewöhnlich 'königlicher Auftrag' (Waitz II. 1, 103) und zieht die 'dominica ambasia', welche der Privatperson, die der 'mannitio' nicht folgt, als echte Noth angerechnet wird (l. Sal. 1, 4), zur Parallele heran. Da 'königlicher Auftrag' schon unter 'sunnis' begriffen zu werden pflegt (Sohm, Prozess S. 133), so darf man bei 'ambasia' etwa an eine Entsendung, einen Dienst nach auswärts ('buten lande'), bei 'ratio dominica' an die Besorgung einer königlichen Angelegenheit daheim denken; die Abwesenheit zur Regelung einer eigenen Angelegenheit ('infra pago in sua ratione') bildet keinen Hinderungsgrund der 'mannitio', da sie die 'praesentia' des Geladenen nicht verlangt (l. Sal. 1, 3 u. 5). Aus den Rechtsquellen der folgenden Zeit lassen sich unschwer Beispiele sammeln, welche 'ratio' schlechtweg in dem Sinne von Recht zeigen. Ein paar mögen genügen. II. Feud. 24 §. 8: 'tam naturalis quam civilis ratio suadet'. Die Utrechter klagen 1122 bei K. Heinrich V. 'quod contra antiquam et ratione subnixam consuetudinem' die Kaufleute beim Zoll beschwert würden. Nach Berathung mit den Kundigsten 'super antiqua consuetudine et iusta solvendi thelonei ratione intelleximus, quid super eiusdem thelonei rationabili exactione celsitudinis nostrae auctoritas definire deberet' (Höhlbaum, Hans UB. I. n. 8). Ebenso 'omnique ratione carentia thelonea' (LL. II. 104, 10); 'thelonea rationibus roborare' heisst: sie auf die Zollverleihungsprivilegien zurückführen (das. Z. 19). In den Rechtssprüchen des Hofgerichts v. 1191: 'talis infeodatio seu alienatio potest et debet de ratione in irritum revocari', v. 1225: 'unicuique excommunicato feudum suum negare et detinere possit (princeps aut episcopus) debita ratione' (LL. II, 194 u. 254) sind die hervorgehobenen Worte gradezu 'von Rechts wegen' zu übersetzen. Diese mannigfaltigen Variationen des Grundbegriffs in dem Worte 'ratio'[1] wiederholen sich ähnlich in dem

---

c. 8 'de clamatoribus vel causidicis' darf nicht mit Bethmann-Hollweg S. 107 A. 38 hierher gezogen werden. Über 'clamator' s. unten S. 456; 'causidicus' ist der 'sakewolde' des Ssp., d. h. die Partei. 1) 'Ratio' (raison, raggione) im Sinne von Firma wird auf die Bedeutung von 'ratio' = Rechnung zurückgehen oder wie andere wollen auf 'ratio' = Antheil, Geschäftsantheil. Ebenso ist zu erklären, wenn 'ratio' z. B. 'ratio de villa de Hatinghem' (v. Lokeren, St. Pierre n. 6) soviel als

deutschen Rede, das mit dem lateinischen urverwandt, im Gothischen 'raþjo' lautet, im Althochdeutschen die Form 'radja, redja, redea, reda' annimmt. Belege dieser Begriffsnüancen sind bereits oben S. 435 gegeben oder folgen noch unten S. 449.

Es fasst das Vorstehende am vollständigsten zusammen, wenn in der alphabetischen Bibelglosse des 9. Jahrhunderts, die auf Hrabanus Maurus zurückgeht, 'ratio' durch 'reht' und 'rehd' verdeutscht wird (Althochd. Glossen hg. v. Steinmeyer u. Sievers I, 50, 6). Dem entspricht die Bedeutung von 'rationabilis'. Wo das Soester Recht des 12. Jahrhunderts eine Überführung 'duobus testibus rationabilibus' verlangt, steht in dem deutsch redigierten Statut des 14. Jahrhunderts ein Beweis 'mit twen bederven mannen'. Die citierte Glosse übersetzt 'inrationabilis' mit 'in unreht wis'. Die oben S. 433 angeführte Keure von Gent §. 14 verordnet, der in die Stadt fliehende Fremde, 'si stare iuri noluerit, tanquam irracionabilis ab oppido expelletur'. Das war nicht mit 'déraisonnable' zu übersetzen (Gheldolf Cout.), sondern mit illoyal, exlex, wie die niederländischen Denkmäler unzählig oft im gleichen Zusammenhange sagen; denn wer sich dem Gericht ('ratio' oben S. 435) nicht unterwirft, verliert dadurch den Anspruch auf Rechtsschutz. Deutsch ist 'rationabilis': 'redlich', d. h. dem Recht entsprechend, 'irrationabilis' 'unredlich': dem Recht widersprechend. In den verschiedensten Anwendungen lassen sich diese Begriffe verfolgen. Die 'redelike scult' der Genter Statuten von 1284 §. 3 kehrt in den spätern französischen Texten als 'loyale dette' wieder (Gheldolf Coutumes p. 408). 'Arma irrationabilia' (Warnkönig III[a], 232) heissen an anderer Stelle: 'arma inhibita, quae verlovede wapinen appellantur theutonice' (das. III[b], 73)[1]. Der 'regis iusta electio' des Auctor vet. I, 12 entspricht die 'redelike kore' des Sächs. Lehnr. 4, §. 2. Die 'redeliche bezzerunge' einer Injurie (Augsb. StR. 124, 8), 'redelike gewere' (Richtsteig Lehnr. 15, §. 8), 'tinsgut redelike hebben' (Sächs. Lehnr. 67, §. 2), 'redleich gult u. schuld' (St. Chron. IV, 179, 8), 'redlich ungelt' (das. 160, 21) u. a. ähnliche Wendungen sind danach zu erklären. 'Kint diu redelich sint' (Barlaam und Josaphat ed. Pfeiffer 175, 10) sind eheliche Kinder; 'redelike worte' werden Rstg. Landr. 4 den 'smeleken' entgegengesetzt.

Einnahme bedeutet. 'Rectam rationem sui damni habere' in A. V. de benef. I, 17, vollen Ersatz seines Schadens erhalten, gehört gleichfalls hierher. 1) So sind auch die 'verloveden wapen' des Drenther Landr. §. 6 (v. Richthofen, fries. Rqu. 524) zu verstehen; die 'onverlovede wapen' des §. 7 sind die erlaubten, unverbotenen Wappen. (Anders: Brunner, Ztschr. der Sav.-Stftg. III, 90.) Die erstern werden im Rheingauer LR. 'verkorte w.' genannt (Grimm, Weisth. I, 539).

Ssp. III, 59, §. 2 vindiciert dem Kaiser, falls die Wahl von Reichsbischöfen, Äbten oder Äbtissinnen nicht binnen sechs Wochen nach der Erledigung des kirchlichen Sitzes erfolgt ist, das Recht, das Lehn zu ertheilen 'sweme he wel, die sik redelike gehandelt hevet'. Homeyer erklärt im Register S. 469: ordentlich, vernünftig. Nur das erstere ist zutreffend. Die Versio latina sagt: 'conferre poterit idoneo', ebenso wie Innocenz III. cap. 41 X. de elect. I, 6 (1215) von einer 'persona idonea' spricht. Ist demnach 'redlich' s. v. a. dem Recht entsprechend, so sind Redewendungen wie 'redliche hinderniss' oder 'not' im Sinne von 'ĉhafter not' (Schmeller Wb. II, 56), 'redlich ursach die von peinlicher straff rechtlich entschuldigt' (CCC art. 16) erklärlich genug; ebenso auch, dass sich daraus die weitere Bedeutung von genugsam, ausreichend entwickelt: unzählige Male redet die CCC von 'redlich anzeygung einer missethat' (18—20; 27, 30, 33), nicht selten in der Überschrift 'gnugsam' und im Text 'redlich' (37, 38, 41 u. a. m.) verwendend. Mit Vorliebe wird 'rationabiliter, redelike' in dem Verfestungsrecht gebraucht. Die Richter müssen sehr geneigt gewesen sein, die gesetzlichen Vorschriften über die Verfestung aus den Augen zu setzen, so oft begegnen Klagen über Achtbriefe, 'die nicht als redlichen geben und außgangen sein, als billich u. recht wäre gewesen' (StChron. IV, 198, 10), Vorschriften, dass nur die Verfestung wirksam, 'dar jemand redelike ingebracht si' (Ssp. III, 24, §. 1) und andererseits ausdrückliche Vermerke der 'libri proscriptionum', dass den gesetzlichen Erfordernissen genügt sei: 'N. N. dedit se in profugam racionabilem' (Strals. Verfestungsb. XXXIX). — Wie dann 'redelich' in den allgemeinsten Sinn von 'gehörig, ordentlich' übergeht, mögen die beiden Beispiele illustrieren, dass in dem Braunschweig. Degedingbuch des Sackes 1331 geboten wird: 'we oc ghelard is in deme rade, de scal to der scrift sen unde to deme Dudeschen, dat se redhelik sin' (StChron. VI, 131 a. 3) und eine Hamburg. Chronik z. J. 1484 verzeichnet, dass 'gude redelike swine galten dat stuck 12 β' (Lappenberg, Hamb. Chron. S. 373).

Die beiden Worte, die man so seit alter Zeit zusammengestellt hat, gehen auf alte, einfache und einander benachbarte Vorstellungen zurück, beide, wie sich erwarten lässt, von sinnlichen Erscheinungen des täglichen Lebens entnommen. Dem Rechte liegt der Begriff des Richtens zu Grunde, nicht im Sinne von 'iudicare', sondern von 'dirigere'. Das Recht ist das Gerichtete, mit dem Richtscheit in Ordnung, in die Reihe Gebrachte. In dem didaktischen Gedichte Thomasins von Zerklare, dem wälschen Gast, wird einer Frau gerathen: 'si gê für sich gerihte unde sehe umb ze nihte' (Wackernagel, Lesebuch

504, 10). Das Rechte ist das Gerade und hat seinen Gegensatz am Krummen: 'it were krum of it were reichte, it moiste na eren willen gain' (Kölner Weberschlacht v. 242, StChron. XII, 250) und sein Seitenstück am Schlechten d. h. Schlichten, Geschlichteten, Geglätteten: 'swenne alle krümbe werdent sleht, so vindet man ze Rome reht' (Freidank hg. v. W. Grimm 152, 2). Ein bekannter mittelalterlicher Vers sagt: 'da munera summis, es wirt wol schlecht das krump ist' (Schmeller Wb. II, 502). 'Unsers heren reht ist sleht' sind die Worte des Ps. 19, 9; 'iustitiae domini rectae' in einem Gebetbuch von 1475 übersetzt (Schmeller a. a. O.; Catal. codd. mss. Monac. V, 14). Daher denn Zusammenstellungen wie: 'sie was frum und schlecht' (StChron. V, 138, 30), 'Kathô was gar ein guoter slehter gerehter man' (Berthold, Predigten II, 2) und unser heutiges 'recht und schlecht'; wofür Goethe, Hans Sachsens poet. Sendung: 'Sollst halten über Ehr und Recht, In allem Ding seyn schlicht und schlecht' (D. junge Goethe III, 701) neben einander gebraucht. Ist nun das Recht das Gerichtete, Geschlichtete, so wird dem durch das Richten erreichten Zustande der Masstab entnommen, nach dem sich das Ungrade, aus der Richte Gekommene, wieder einrichten soll. Es gilt als höchstes Lob, wenn einem Kaiser nachgesagt werden kann, er sei die 'linea iustitiae, oder 'norma iustitiae', die Richtschnur des Rechts gewesen, so Otto I. (Gesta episc. Camerac. c. 94, SS. VII, 439) und Heinrich III. (Wipo vita Chuonr. c. 1). Die romanischen Völker haben das 'directum, drictum, drectum' rezipiert und in 'diritto, droit' umgeformt; die germanischen sich an 'rectum' gehalten und daraus 'right, rettr, recht', das letztere ganz analog, wie aus pactum pacht entstanden ist, gebildet. In dem Eide, den sich Karl der Grosse von jedermann nach der Kaiserkrönung leisten liess, verspricht der Schwörende treu zu sein, 'sicut per drictum debet esse homo domino suo' oder, wie es in einer beide Ausdrücke vereinigenden Formel heisst: 'fidelis sum, sicut homo per drictum debet esse domino suo, ad suum regnum et ad suum rectum' (Mon. CC. 101. 102). Stammt der Begriff des Rechts aus dem Bereich der beim Bauen erforderlichen Thätigkeiten, so ist 'Rede' einer noch ursprünglichern Function entnommen; denn dem Messen muss das Zählen vorangehen. Zählen und Rechnen bildet eine Vernunftthätigkeit, die nothwendiger Weise zu den ältesten gehört. Der gemeinsame Grundbegriff des Messens und des Zählens ist das Ordnen. Recht und Ordnung berühren sich wie im Begriff, so auch in der Bezeichnung in alter und neuer Zeit. Ordnung als Name für eine Rechtssatzung reicht mindestens vom 12. Jahrhundert bis in die Gegenwart; schon K. Friedrich I. nannte seine 'constitutio contra incendiarios' von 1187

eine 'ordinatio' (LL. II, 185, 31). Rechtsordnung mag eine moderne Bildung sein, 'ordo iuris (ut exigit iuris ordo 1234 LL. II, 301), iustissimus ordo' (Waitz V, 112, aus Ligurinus I, 249) sind alte Benennungen. Auch 'ordo' allein ist mitunter am füglichsten mit 'Recht' zu übersetzen z. B. l. Wisig. VIII, 5. 6. Man könnte versucht sein, das 'malo ordine, illicito ordine tenere, usufructuario ordine possidere, quieto ordine habere' fränkischer und langobardischer Quellen ebenso wiederzugeben, wenn nicht Wendungen wie 'volontario ordine' (Marc. I, 13) die Erklärung aus ordo = Art und Weise verlangten. 'Omnem beneficii ordinem exposui' des A. V. III, 21 überträgt das Sächs. Lehnr. 78, §. 1: 'al lenrecht hebbe ik to ende bracht'; das Görlitzer Lehnr. c. 30: 'allir hande rechenunge han ich bescheiden' lässt die Lesart 'rationem' statt 'ord.' als die ursprüngliche vermuthen.

Es bedarf an dieser Stelle keiner Ausführung, dass die Ordnung, welche nach deutscher Auffassung im Rechte liegt, keine blos äusserliche ist. Sie erblickt im Recht nicht etwas Zufälliges, was heute so ist und morgen anders sein kann; auch nicht blos etwas, das um des lieben Friedens willen hergestellt ist und lediglich die Abwesenheit der Störung, der Gewalt bedeutet. Sondern das Recht ist ihr etwas heiliges, denn es stammt von der höchsten Quelle aller Ordnung in der Welt, von Gott. Es muss hier genügen, ein paar Zeugnisse für diese würdige und hohe Auffassung des Rechts beizubringen. 'Got is selve recht, dar umme is eme recht lief'. Dem Richter ist 'von Godes halven' das Gericht anvertraut (Prolog z. Ssp. Homeyer 137). Sowohl bei bürgerlichen als bei peinlichen Klagen lautet die Formel: 'her richter, N claget Gode unde iu' (Richtsteig, Landr. 11 §. 3, 16 §. 1, 37 §. 1); in feierlicherer Form bei peinlichen Klagen: 'her richter, so steit hir N unde claget unseme heren Gode unde iu in Godes stede, dat N si komen wedder God unde wedder recht' (das. 31 §. 3). Parteien vor Gericht begehren durch 'Got u. eines rechten willen, daz man in zu wizzen tet . . .' (Lörsch und Schröder Nr. 258). 'Dit is de rechticheid, de wy hebben van Gode unde van juw' (dem Rathe), beginnt eine Reihe lübischer Zunftrollen (Wehrmann 356, 330, 203). Noch heute sagen wir: von Gottes und Rechts wegen.

Die Gleichheit der Begriffe von 'ratio, ius, iustitia, lex, ordo' führt zu mancherlei tautologischen Zusammenstellungen, wie 'rationis ordo (oben S. 436), cum rationis ordine dominare (Marculf I, 31 p. 62), nunquam se contra rationis ordinem esse venturum (Greg. Turon. V, 48 p. 239, 31); quantum legis ratio dictat (966 Otto I, DD. n. 334), contra iuris rationem statutum (1196 LL. II. 200, 2); iuxta legis ordinem

restaurare (614 Chlothah. ed. §. 12 p. 22), j. l. o. finitivam accipere sententiam (843 Sickel S. 261). Mali regalem timeant auctoritatem legem et rationem (Exhortatio ad Francor. regem b. Waitz II. 1, 203), de recto et iusto iudicio pavebunt, singuli iudicent iustum iudicium (das. p. 204); causas per iustititia rationabiliter iudicare (755 Pippin conc. Vernense §. 23 p. 37), rectam rationem et legalem iustitiam adimplere' (Urk. Ludwigs b. Waitz IV, 451 A. 2). Solche tautologische Formeln haben sich lange erhalten, namentlich zur Einschärfung der Richter- oder Zeugenpflichten. Das: 'Recta iudicate filii hominum' des Ps. 58, 2, oft in Deutschland als Motto oder Inschrift verwendet, nahm in der mittelalterlichen Wiedergabe die allitterierende Form: 'iuste iudicate, filii hominum' (Hamb. Stat. v. 1270) an, der man auch im Deutschen durch das Zusammenstellen etymologisch verwandter Worte zu entsprechen vermochte: 'der bischof heizet den voget rehte rihten' (Basler Bischofsr. hg. v. Wackernagel §. 14), der Vogt schwört ein 'recht richtere' zu sein (Dortm. Stat. S. 100), 'tugen scholen seck des erweren, dat se de tuchnisse nicht dorch gifte edder gave, sunder umme rechtes rechten willen don' (Michelsen, Lüb. Oberhof nr. 97, z. J. 1478), das Gericht erklärt ein Recht gewiesen zu haben, 'des wy rechters nicht enweten', und die Bürger 'geloben dat recht vor eyn recht recht to vordeghedinghene' (Dortm. Stat. S. 242, 243). Die Reihe der Beispiele liesse sich leicht vermehren; sie reicht herab bis zu dem Goetheschen: 'Und harren vergebens gerechten Gerichtes' (Iphig. IV, 5).

II.

Hat die bisherige Untersuchung die innige Verwandtschaft der Wörter und Begriffe Recht und Rede dargethan, so ist weiter nachzuweisen, dass sie auch sachlich im Rechtsleben eng zusammengehören. Parlamentarische Einrichtung und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens sind moderne Schlagworte, welche in der Terminologie der Wissenschaft und der Gesetze andern Benennungen haben Platz machen müssen; gleichwohl werden sie sich, weil sie auf alte Grundvorstellungen zurückweisen, im volksthümlichen Sprachgebrauche erhalten. Unmittelbarkeit ist juristisch eine berechtigtere Bezeichnung des Prinzips, wonach das Gericht auf die vor ihm geführten Parteiverhandlungen sein Urtheil baut; Mündlichkeit kennzeichnet plastisch den Gegensatz zu der Zeit, da das Gericht in qualmenden Schreibstuben (J. Grimm RA. XVI) verwaltet wurde und die Juristen zu Schreibern herabsanken. Unser amtlicher Sprachgebrauch redet von gesetzgebenden Versammlungen (Gerichtsverf.-Gesetz §. 35); im Leben spricht man von parlamentarischen Debatten, Rednern, Sitten; im Zollparlamente

hatte das volksthümliche Wort officielle Anerkennung gefunden; und mochte 'deutsche Nationalversammlung' der amtliche Name sein, als 'das Frankfurter oder das deutsche Parlament' wird sie in der Erinnerung des Volkes fortleben. Rede und Sprache sind so wichtig für das Recht, dass sie die ganze Terminologie desselben durchdringen, sowohl wo es sich um Schaffung als wo es sich um Anwendung des Rechts handelt. Beiderlei Thätigkeit sondert mittelalterliche Rechtsübung nicht mit der Strenge des heutigen Rechts von einander; in derselben Versammlung wurde Recht gesetzt und Recht gesprochen. Deshalb greifen in den folgenden Beispielen die sprachlichen Zeugnisse oft von dem einen Gebiet in das andere über.

In den fränkischen Quellen ist 'mallus' einer der häufigsten Ausdrücke für Gericht. Der Ursprung des Wortes tritt zu Tage in dem gothischen 'maþl', von Ulfilas gebraucht zur Übersetzung des griechischen ἀγορά. Marcus VII, 4: καὶ ἀπ' ἀγορᾶς ἐὰν μὴ βαπτίσωνται οὐκ ἐσθίουσιν: jah af maþla niba daupjand ni matjand (et a foro nisi baptizentur non comedunt). Maþleins ist dann die Sprache, die Rede: Joh. VIII, 43 διὰ τί τὴν λαλιὰν τὴν ἐμὴν οὐ γινώσκετε; duhve maþlein meina ni kunnuþ? (quare loquelam meam non cognoscitis?). Mit 'fauramaþleis synagogais' giebt Ulfilas die Amtsbezeichnung des Jairus in Lucas VIII, 41: ἄρχων τῆς συναγωγῆς (princeps synagogae, Luther: ein Oberster der Schule) wieder; er wendet es ferner an Nehem. V, 14, 15, 17 für ἄρχων ἐν γῇ Ἰούδα (dux in Iudaea, Landpfleger b. Luther), das. VII, 2 'fauramaþleis baurgs Iairusalems' für ἄρχων τῆς βηρὰ ἐν Ἱερουσαλήμ (princeps domus de I., Luther: Palastvogt zu J.). Ebenso 'fauramaþleis þiudos' für ἐθνάρχης (praepositus gentis) II. Cor. 11, 32; 'f. motarje', Oberster der Zöllner (ἀρχιτελώνης, princeps publicanorum) Luc. XIX, 2; 'f. unhulþono', Oberster der Teufel (ἄρχων τῶν δαιμονίων, princeps daemoniorum) Matth. IX, 34. In allen diesen Fällen erschien dem Übersetzer zur Bezeichnung des Ersten, des Vorstehers das deutsche Vorsprecher, Sprecher als das zutreffendste Wort. Althochdeutsch ist maþl zu mahal, das Verbum zu mahaljan geworden. Von dem latinisierten Nomen sind zahlreiche Ausdrücke der fränkischen Gerichtssprache gebildet: 'mallare, mallari, admallare oder ammallare (omallare, homallare), se obmallare[1], mallator, mallatus, mallatio, remallatio'. Der

1) 'se obmallare' in form. Merkel. 28 (FF. p. 252, 14), l. Sal. emend. 37, Cap. VII, 7 (Behrend p. 115) im Sinne von 'se defendere', während 'obmallare' FF. p. 56, 16 und 20; 66, 26 mit 'prosequi' und 'sibi adsumere' zusammengestellt wird und wohl als 'omallare' (ammallare) zu verstehen ist.

amallus der l. Rib. 33, 1, identisch mit dem gamallus der l. Sal. 47, 2, bedeutet den Gerichtsgenossen; ghamalta in dem Cap. II zur l. Sal. (Behrend-Boretius S. 95) den Beklagten; der von Sohm (fränk. Gerichtsverf. S. 67) aus einer Vita des 10. Jahrh. angeführte mallensis den Gerichtsgenossen. Den anthmallus der Extravaganten zur l. Sal. (S. 121) hat die neuere Meinung nach Sohms Vorgang (S. 316 ff., vgl. Wach, Civilprocess I, 399) gegen Homeyer, der das Hautmal darin finden wollte (Heimat S. 57), gleichfalls hierher gezogen, ohne aber bisher seine Frage zu beantworten, was mit dem 'anth-' anzufangen sei. Dass 'mal' nicht blos eine Bezeichnung der Urkunden, sondern auch des Lebens war, zeigt das Gedicht vom Weltenbrande ('Muspilli') aus dem 9. Jahrhundert, wo in der Schilderung des jüngsten Gerichts der Weltrichter 'verit ze deru mahalsteti deru dar kimarchot ist' (v. 83) und 'daz mahal kipannit' (v. 36)[1]. Mag das Wort vorzugsweise im Frankenlande gebräuchlich gewesen sein, ein eigentlich fränkisches, auf Frankenland beschränktes war es nicht. Angelsachsen und Altsachsen kennen es früh, Beowulf v. 1083 redet von der 'medelstede'; 'Theotmelli', der alte Name für Detmold, begegnet in den Kämpfen der Sachsen mit den Franken (Abel, Jahrb. Karls d. Gr. I, 370). Die weite Verbreitung, die das Wort nachher geniesst, kann deshalb auch nicht einen Beweis der Vorherrschaft des fränkischen Rechts liefern. In einzelnen Ausläufern behauptete sich das Wort bis spät hin, auch nachdem die herrschende Rechtssprache längst andere Namen bevorzugt hatte. Das Fortleben bezeugt z. B. die St. Galler Glosse zu Orosius von Ekkehard IV. Hand (11. Jahrh.): 'accusatio et defensio sive impulsio et depulsio barbarice: mâlî unde wêri' (Ahd. Glossen II. 359, angef. v. Brunner, Mithio S. 21). 1238 wird eine Schenkung vorgenommen, bezeugt von Schultheiss und Schöffen von Frankfurt, 'in mallo quod a vulgo buweding vocatur' (Böhmer, C. dipl. Mf. S. 66). Die überhaupt alterthümlich gearteten Mühlhäuser Statuten aus der Mitte des 13. Jahrh. haben 'mal' für Gerichte, die der Heimburge, ein alljährlich zur Aburtheilung von Feldfreveln erwählter Richter, ansetzt: 'he sal sitze vir mali mit din burgerin u. mit den vlurschuzen'; er besendet die Bürger 'zu komen zu der mali; di male sal man zu rechte sitze undir sente Kilianis linden' (Mühlhäuser UB. S. 628. 629). Der sachlichen Zuständigkeit nach berührt sich dies Gericht mit der der sonst vorkommenden Budinge (Waitz, Verf.-Gesch. VIII, 73). Im

1) Citate nach Schmellers Ausg. Das. v. 69: 'ze demo mahale quimit', v. 39: 'uelich ze demo mahale sculi'.

Privileg für Dülmen in Westfalen von 1311 werden die Bürger gefreit: 'a quoquam evocari non debent ad nullum gogravii vel alterius iudicii'; liest so das Original, so weist die Lesart einer Copie des 16. Jahrh.: 'ad mallum gogravii v. a. j.' (Gengler, Cod. iur. mun. 929) schon durch die Correctheit ihres Satzbaues auf den ursprünglichen Text einer vielleicht vorangegangenen Urkunde hin. Am längsten hat sich das Wort in Zusammensetzungen erhalten. Die bekannteste ist Malberg. Ortschaften dieses Namens sind schon mehrfach nachgewiesen (Sohm S. 66 A. 27). Auch als Familienname kommt Malberg noch heutzutage vor. Die 'malman' in Westfalen (Waitz V, 286) haben gleichfalls ihren Namen vom Gerichte, dem sie angehören; die Weisthümer kennen die 'maellude, die geschworne malleute' noch lange hin in dieser Eigenschaft (Grimm III, 193, 209, 211 aus dem 16. Jahrh.). Ein Satz des hier mitgetheilten Weisthums der Norttrupper Mark c. 16 (S. 211) 'wan de schulte mit rade der maellüde ein baurmail uthsecht', liefert ein zweites hierher gehörendes Wort. Burmal begegnet seit dem 13. Jahrh. in den sächsischen Städten häufig: im Halle-Neumarkter Recht von 1235, §. 32 (Laband, Magd. Rqu. S. 11), in der Urk. Erzb. Konrads f. Halle von 1276 (Dreyhaupt, Saalkreis II, 425), Abgabe für das Bürgerrecht; in andern Stellen soviel wie Bürgerrecht bedeutend: Magd. Schöffenchronik z. 1325 'de vrien herren wunnen burmal in der stad' (StChron. VII, 189, 12); 'were das jmand . . ufgebe sein bauermahl' (Hallesche Willkür v. 1316 b. Dreyhaupt II, 304). Den ältesten Belag gewährt eine bischöflich-halberstädtische Urkunde von 1105, die unter andern Rechten den Bürgern einräumt: 'quod iuxta rusticitatem vel vulgaritatem lingue burmal vocant, ipsi diligenter observent' (Halberst. UB. 1 n. 4). Hier liegt deutlich der Begriff von 'mal', Versammlung vor: es sind die Bürgerversammlungen und die in ihnen gefassten Beschlüsse (vgl. unten 'bursprake') gemeint, und aus dieser Bedeutung von 'burmal' leiten sich die übrigen ab: Bürgerrecht und Abgabe für das Bürgerrecht. Dass ein und dasselbe Wort ein Recht und die damit verbundenen finanziellen Leistungen, Einkünfte oder Abgaben, bezeichnet, ist eine sehr gewöhnliche Erscheinung der Rechtssprache: es sei an 'custom (coutume)', 'vogedie' in Ssp. I, 35 §. 2, 'innunge' in §. 41 des cit. Halle-Neumarkter R.[1] und an eine Urkunde Otto I. von 959 erinnert, welche Buxtehude ('Buochstadun') und Rink-

1) Eine besondere Eigenschaft des langobardischen Rechts (Bluhme, Ztschr. f. RG. XI, 378) kann also nicht darin gefunden werden. Noch heute bezeichnen wir mit Miethe das Rechtsverhältnis und den Miethzins, mit Fracht sogar dreierlei: den Vertrag, die Ladung und den Lohn für die Transportbesorgung.

horst 'et omnem iusticiam ac censum, quod Saxonice mal vocatur', der Magdeburger Kirche überweist (Mon. DD. I, n. 205). Am längsten hat sich das Wort in Mahlstatt erhalten. In den Wahlcapitulationen, von der K. Karl V. an bis zu der des letzten römisch-deutschen Kaisers von 1792 kehrt die Verpflichtung des Reichsoberhaupts wieder, sich mit den Kurfürsten an gelegenen Mahlstätten zu ziemlicher Zeit wegen Bündnisse mit fremden Nationen zu verständigen und vor Ausschreibung eines Reichstages sowohl der eigentlichen Zeit als der Mahlstatt zu vergleichen[1]. 'Hegemal, hemal', das gehegte Gericht, begegnet am Niederrhein (Dortm. Stat. S. 265. 266), in Holland (Grimm, RA. 863 u. unten 459), aber auch in Thüringen (Haltaus 776); eine Stätte ausserhalb Weimars vor dem Erfurter Thore zwischen zwei gewaltigen Linden hiess noch im 18. Jahrh., wo dort über Markstreitigkeiten gerichtet wurde, das Hegemahl (J. G. Müller, aus dem Herderschen Hause [Berl. 1881] S. 91). Zum Schluss dieses schon zu weitläuftig gewordenen Excurses stehe noch die sinnige Deutung Hildebrands, der in dem 'mal' des Kinderspieles, der Freistätte für die beim 'Kriegen' Verfolgten, ein Fortleben des Wortes bis in die Gegenwart erkannt hat (Grimm, Wb. IV, 1b, 3155).

Schon die fränkische Rechtssprache hatte neben 'mallum' den Ausdruck 'placitum' für Gericht. Er wird gleich dem deutschen 'thing, ding' der vorherrschende und hebt mehr allgemein das Handeln, Verhandeln der Parteien hervor als gerade die im Reden bestehende Thätigkeit. In der Verwendung der technisch gewordenen Ausdrücke wird sich kein Unterschied, wie früher wohl versucht ist (vgl. Maurer, Gerichtsvrf. §. 66), nachweisen lassen, ausser dass 'placitum' nicht so abstract wie 'mallus' Gerichtsstätte und andererseits 'placitum' jede Art von Versammlung bezeichnen kann. So heisst die Reichsversammlung 'generale placitum'. Ihre sonstigen Namen, wie 'concilium', 'conventus', 'consilium' heben theils das Zusammenkommen der Mitglieder, theils das Rathpflegen, das der Setzung wie der Findung des Rechts vorangeht, hervor. Es fehlt der späteren Rechtssprache jedoch nicht an einer Bezeichnung, die zu unserm Zusammenhange zurückführt: 'colloquium, c. magnum' oder 'generale' ist im 10. und 11. Jahrh. der ständige Name des Reichstages (Waitz VI, 326) und wird bis ins 13. Jahrh. in diesem Sinne fortgebraucht. Das

---

1) Die ältern Wahlcapitulationen bis zu Ferdinand IV. enthalten die erste (vgl. Karl V, Art. 7), die jüngern seit Leopold I, die letztere Verpflichtung (Art. 17, Franz II. Art. 13 §. 1).

deutsche Wort für 'colloquium' ist: 'sprahho (Ahd. Glossen I, 694, 33), sprache, gespraeche'. Sächs. Weltchron. S. 119: 'ich (Constantin) wille an de stat to Rome en sprake gebeiden'. Schwabensp., Lassbg. 130: 'si (die Kurfürsten) suln gebieten ein gespraeche (Wackern. 110: 'eine sprache') hin ze Frankenfurt'; 'Sprache' als Gerichtsversammlung zeigen holländische Urkunden des 13. Jahrh., die 'in placito bannito' wiedergeben mit: 'in gebanre sprake' (Holl. UB. I, S. 246) und das Münster-Bielefelder R. v. 1326 (Gengler, St.-R. S. 306) §. 40: 'qui non venerit ad indictum colloquium, vadiabit 5 den.' Die mannigfachen Zusammensetzungen mit —sprache deuten auf die Genossenschaften hin, innerhalb deren Versammlungen abgehalten werden: wie Bauersprache (bursprake, civiloquium), Hofsprache, Haussprache, Landsprache (Grimm, Weisth. III, 207. 202. 738)[1], noch mehr auf die Festsetzungen, welche in diesen Versammlungen getroffen werden. Aus holländischen Quellen fügt Noordewier, Nederduitsche Regtsoudheden S. 332 'gosprake' und 'hagelsprake' hinzu. So verständlich das erstere, so schwierig das letztere durch das Drenther Landrecht v. 1412 §. 1 (Richthofen, Fries. Rqu. 523) überlieferte und auch in das Rheingauer Landrecht übergangene (Brunner, Ztschr. der Sav.-Stftg. 3, S. 89). Dass es nichts mit 'grando' zu thun hat, ist klar; hängt es etwa mit 'hag', dem umzäunten Grundbesitz (Grimm, Wb. IV 2, 138), zusammen? Morgensprache hebt die Zeit der Besprechung hervor. Das so alterthümlich klingende Wort ist nicht vor dem 13. Jahrh. bezeugt und scheint dem Süden Deutschlands unbekannt geblieben zu sein. Seine gewöhnlichste Bedeutung ist: Versammlung der Meister eines Handwerks und dann: Beschlüsse dieser Versammlung. In Köln, dessen Jahrbücher (15. Jahrh.) die Bezeichnung besonders lieben, heisst: 'morgenspraich halten' einen Rathsbeschluss fassen (St.Chron. XIII, 56[7]. 60[1] u. ff.). Wenn das Wort auch einmal in einer Königsurkunde gefunden wird, so ist das sicherlich durch die dem Reichsoberhaupte von den Petenten unterbreitete Vorlage veranlasst: 1275 bestätigt Rudolf von Habsburg den Kaufleuten von Lübeck die Befugnis, im Ausland 'super sibi necessariis et utilibus racionabiliter et legitime convenire et colloqui et eo colloquio et tractatu, qui morginsprage vulgariter dicitur, libere perfrui'

---

1) 'Kerkensprake' (Weisth. III, 168) lässt sich nicht damit zusammenstellen: 'alle verstreiken beiste . . . mach men antasten, jedoch sollen etliche kerkenspraken darup gescheen'. Es bedeutet: Bekanntmachung in der Kirche, wie solche häufig in Bezug auf irregehendes Vieh vorgeschrieben ist (Dortm. Stat. S. 190 A. 5).

(Lüb. UB. I n. 366). Wir würden sagen: das Recht der Statutengründung, der Autonomie. — Wie sehr dem Worte Sprechen die Bedeutung des Sprechens zu rechtlichen Zwecken innewohnt, zeigen die Glossen, welche hebräische, griechische, lateinische Ausdrücke sich mittels dieses Wortes oder gleichbedeutender mundgerecht zu machen suchen: 'sprahhus' übersetzt 'consistorium' oder 'pretorium' und wird selbst mit 'dinghus' zusammengestellt (Ahd. Gl. I, 491, 28. 718, 5), das ebenso wie 'thinc' für tauglich zur Wiedergabe von 'synagoga' (728, 26. 248, 13), erachtet wird, wie 'archisynagogus' mit 'fursto dingman', 'ecclesiastes' mit 'dinchman', 'tribunal' mit 'dincstuol' glossiert ist (727, 2. 545, 2. 436, 3). 'Rethor' wird mit 'sprahman, redenere' (499, 55) erklärt; 'toga': 'dinckiwati' (II, 413), auch 'vestis principum, inde togatus': 'sprahman' (das. 391). Auch das Fremdwort 'parlare' hat Aufnahme gefunden, nicht blos bei den höfischen Dichtern des Mittelalters. Der die Aufsicht bei einem Werke, einem Baue führende Gesell heisst noch heutzutage der Polier, eigentlich 'der parlierer': 'so hat man vor zeiten an der stat (Nürnberg) arbeit . . . gehabt u. bestellt ein parlierer, der auf der maur was, das einem stat werckmeister allein zu schwer was allenthalben zu sein bei den maurern (Lexer, Tuchers Baumstrb. S. 59). Gotfr. Hagen in seiner Reimchronik gebraucht 'parlament' im Sinne von Unterhandlung: 'as man ir zwenzich hangen sit, dan eirst is parlamentis zit' (v. 2752), v. 6121 'manich parlemunt wart darumb begunt'. Der flämische Reinaert (hg. v. Martin v. 2261) wie der niederdeutsche Reineke (v. 2163) haben den Vers: 'tuschen Hijfte ende Ghent, hilden si haer paerlement (hadden se sus dit perlement)'. Auch die officielle Sprache des Reichsrechts hat von dem Worte, das man in Italien kennen gelernt haben mochte (LL. II, 550. 352; Ficker, Forsch. z. Reichsgesch. Ital. IV, n. 153), Gebrauch gemacht. 1310, Mai 19 ladet K. Heinreich VII. die Stadt Lübeck zu dem fünf Tage nach Johannis in Frankfurt zu haltenden 'colloquium seu parlamentum' (Lüb. UB. II[a], n. 256). Ebenso 1330 K. Ludwig 'ad parlamentum in Ysenach' (das. n. 519). Auch Dritte sprechen von dem deutschen Reichstage als dem Parlamente: 1366 in einem päpstlichen Briefe 'parl. magnum' (Huber, Reg. Karl IV, Päpste 109), 1379 in einem Briefe des Pfalzgrafen an den König von Frankreich (RTAkten I, p. 263); Matthias von Neuenburg z. J. 1344: 'ad parlamentum publicum in Frankenfurt convocando' (Böhmer, Fontes IV, 230). Im Ganzen bleibt der Name ungewöhnlich. Recht bezeichnend heisst es in einem Briefe K. Wenzels von 1384 'in solempni parlamento sive curia nostra regali' (RTAkten I, p. 253 A. 1); zur Verdeutlichung wird das seit Jahrhunderten herr-

schende Wort, das auch die goldene Bulle mit dem Adjectiv 'sollemnis' oder 'imperialis' gebraucht (c. 22. 27, 1. 28), hinzugefügt.

Wie das Ganze einer Rechts- oder Gerichtsversammlung nach Sprache und Rede zubenannt wird, so auch einzelne hier entfaltete Thätigkeiten und die Personen, von denen sie ausgehen. Die Verhandlung wird mit 'discussio' bezeichnet, und wo eine spätere Zeit von Strafen ohne Urtheil und Recht gesprochen haben würde, sagte eine ältere: 'absque discussione legitima dampnare' (Lambert ad a. 1072, 1073 SS. V, 191, 4; 196, 37). Die Vorträge der Parteien vor Gericht heissen Rede: 'umme iewelke rede' dürfen die Parteien sich dreimal mit ihrem Rechtsbeistand berathen (Ssp. I, 62, §. 9). Die 'sprach' süddeutscher Quellen z. B. des Münchener StR. Art. 37, 56 (Zusatz) ist damit nicht gleichbedeutend, sondern mit dem 'gespreke' des Ssp. (das.), der 'acht' des Hamburger R. (1270 IX, 25), der Privatberathung ausserhalb der Gerichtsschranken. Aus Rede und Gegenrede setzen sich politische und gerichtliche Verhandlungen zusammen: 'die stett von dem pund verhorten red gen red' (StChron. IV, 72, 11); 'nach red und widerred, die da gepraucht wurden an dem rechten, erkanten die richter' (das. V, 47, 17). In dem bekannten Spruche: 'eins mans red ist eine halbe red, man sol die part verhören bed', den die Sprichwörtersammlungen seit Anfang des 16. Jh. kennen und Sebastian Franck schon damals als Inschrift der Rathhäuser von Nürnberg und Ulm anführt (Grimm, Wb. IV[b], 576), ist 'red' in demselben gerichtlichen Sinne zu verstehen, ebenso wie 'ein Mann ein Wort' den prozessualischen Sinn hat, dass ein Mann sein vor Gericht gesprochenes Wort nicht widerrufen kann (Siegel, Erholung und Wandelung, Sitzungsber. der Wiener Akad. 42 [1863] S. 201). Rede heisst deshalb oft soviel als Verhandlung. Ein Hildesheimer Statut von 1323, das die Wittwe bei Wiederverheirathung oder Wegzug mit den Kindern erster Ehe zu theilen verpflichtet, bestimmt: 'to dissen reden scolde de rad den kinderen u. oren vrunden helpen mit guden truwen' (Hildesh. UB. 1 n. 749). Ähnlich wie vorhin Morgensprache, Bursprake zugleich Namen für die Resultate einer Verhandlung abgaben, dient Rede, den Vertrag der Parteien wie die Festsetzungen der gesetzgebenden Organe zu bezeichnen. Otton. §. 38: 'swelich vrowe ireme manne gift an vogedes dhinge, dat se mit eren slotelen besloten hevet, de rede ne mach ime neman benemen' (Braunschwg. UB. n. 2); das cit. Hildesheimer Statut schliesst: 'disse rede scalme van disser tit nu vortmer holden'. Rede kann dann aber, wie 'ratio' oben S. 436, auch den Gegenstand einer Verhandlung, eine Rechtssache, einen Rechtsstreit (Görl. Landr. 46, §. 7) bedeuten; dafür dient auch das Adjectiv 'redelos' zum Beweise: 'he sede, se

scolden vrünt wesen unde leten dat redelos bliven' (StChron. VI, 116), etwas nicht zum Gegenstand eines Prozesses machen, klaglos lassen. Aus dem Gebiet älterer Rechtsaufzeichnungen gehört das 'fabolam firmare' des langobardischen Edicts (ed. Rothari 144. 178. 179. 181) hierher, der Bedeutung nach soviel als einen Vertrag schliessen, der Etymologie nach etwa mit 'Abrede treffen' zu übersetzen. In demselben Sinne wie Rede wird 'Wort' gebraucht. 'Here her richter', beginnt die Partei, 'ic bidde enes mannes, de min wort spreke' (Rstg. Landr. 2, §. 1). Der 'worte wise' oder 'wise an worten' sein, ist ebenso wie 'zu recht zu reden verstehen' ein oft betonter Ruhm. 'Uf stuont ein alter grise, der was der worte wise, der kunde so getaniu dinc', der verstand sich auf derartige Dinge, wie die Handlungen und Wortformeln, welche bei Eheschliessungen erforderlich sind (Helmbrecht hg. v. Lambel v. 1508). Notker 617 übersetzt 'disertus' mit 'redospaher', das spätere 'redespache'. Das Wiener Stadtrecht Art. 1 verlangt von dem Vorsprechen, 'daz er redhaft sei, also daz er fürpring mit churtzen worten ein iegleich sach nach der rechtichait'. Jemanden das Wort reden wird zwar zunächst von gerichtlicher Thätigkeit gebraucht, aber doch nicht ausschliesslich. Hans v. Schweinichen erzählt wiederholt, dass er bei Verlobungen und Hochzeiten dem Bräutigam oder der Braut das Wort redete (Oesterleys Ausg. S. 249; 281, 308; 364, 367). Der für die Partei vor Gericht Sprechende heisst 'vorspreche', im französischen Recht 'avantparlier, porparlier' (Brunner, Wort und Form im altfranz. Prozess, Wiener Sitzungsber. 57 [1868] S. 750), noch heute in der Schweiz Fürsprech oder Fürsprecher im technischen Sinne gebraucht. Während das Wort bei uns nur in der abgeleiteten Bedeutung eines Fürbittenden fortlebt, war umgekehrt im Mittelalter sein gerichtlicher Gebrauch ein so geläufiger, dass von da aus Übertragungen in das religiöse oder poetische Gebiet stattfanden. Schon Glossen des 9. Jh. erläutern 'orator' mit 'furisprehho' (Grimm Wb. IV 1 a, 833). Wo im Lateinischen 'rhetor, rhetoricus' erscheint, wird es im Deutschen mit Ausdrücken wiedergegeben, welche sich allein auf die gerichtliche Beredsamkeit beziehen. In der cit. Verdeutschung des Tractats 'de syllogismis' übersetzt Notker (619, 2) 'ad rhetores potius pertinere dixit (Cicero) quam ad philosophos' durch: 'wesin nuzerin sprahmannin unde dingmannin danne wistuomis flegerin'. Den oben S. 444 aus der Orosiusglosse angeführten Worten geht vorauf: 'intentio et depulsio verba rhetorica sunt'. Die älteste Verwendung des deutschen Wortes Vorsprecher in einem Rechtsdenkmale bieten die Soester Statuten des 12. Jh., wo über dem Worte 'advocati' steht 'vorspreken' (Seibertz UB. 1 n. 42, §. 50). Der Inhalt ihrer Thätigkeit wird bezeichnet: 'alicuius verbum loqui'

(das.), 'des anderen wort spreken' (Lüb. R., Hach II, 63). Gewöhnlicher als mit 'advocatus' wird 'vorsprech' lateinisch mit 'prolocutor' wiedergegeben; auch 'rhetor' findet sich (Greifswald Stat. v. 1322, Verf. Lübecks S. 180, A. 57). Es ist das Wort der im Gericht anwesenden Partei, das der Fürsprech redet; es wird nicht eher als das der Partei behandelt, bis sie dasselbe bestätigt hat. Auch in politischen Verhandlungen, die sich ja durchgehends gerichtlicher Formen bedienen, wird nach gleichem Modus verfahren. Auf dem Reichstage zu Frankfurt 1344 legte im Auftrag des Kaisers der Kanzler des Trierer Erzbischofs den Reichsstädten den von Kurfürsten und Fürsten gefassten Schluss, der die Artikel des Papstes Clemens VI. für dem Reiche schädlich erklärte, vor. Sie traten ab und pflogen ihre Berathung. Nach ihrer Rückkehr liessen sie durch einen Mainzer Bürger ihre Zustimmung erklären, worauf der Kaiser fragte: 'si ita esset? omnibusque nunciis dicentibus: quod sic.' (Matth. Neoburg. S. 230). In der Schweiz hat sich bis in unser Jahrh. die Einrichtung erhalten, dass Fürsprechern im Gegensatz zu Procuratoren einzig das Recht zusteht, Parteien vor dem Appellationsgericht persönlich zu assistieren (Grimm Wb. IV 1a' 834). Aus dem Worte 'versprechen' an sich würde sich dieser die eigentliche Stellvertretung ausschliessende Begriff nicht ergeben; denn es wird wiederholt gebraucht, wo die Geltendmachung der Rechte einer juristischen Person durch ihr Organ gemeint ist: so wenn der deutsche König in seinem Krönungseide gelobt: 'daz er daz riche verspreche an sinem rehte' (Schwsp. 102 Wack.) — Anstatt: das Wort einer Partei sprechen heisst es auch: das Wort derselben halten, wo wir jetzt sagen: führen. Soester Schrae §. 55: 'welick vorspreke beghinnet ene sake to holdene (vgl. oben S. 436 rationem tenere), dey ne mut weder de sake neyn wort halden'. Lüb. R. II, 215 (Hach): 'holt de vorsprake enes klegheres wort'. Die Wendung: das Wort sprechen oder halten, wird auch von dem gebraucht, der für eine Versammlung redet, statt ihrer handelt. Wenn der Vogt nicht richten will, soll nach Braunschweig. StR. schon des 13. Jahrh. 'de rad van den dren steden tosamene komen, u. de des rades wort sprikt, de scal sitten to richte' (UB. n. 16, §. 45; Duderstädter UB. n. 6, §. 46); (1379) 'was borgermester to Lubeke her Jacop Pleskouwe u. die hielt dat word' (Brem. Gesch.-Qu. hg. v. Lappenberg S. 119), 'aldus koren de borgher enen, de er word helt vor se alle' (Lüb. Chron. hg. v. Grautoff 2, S. 285). Davon noch lange hin: der worthabende Bürgermeister (Rev. lüb. R. v. 1586 I 1, 11; II 1, 11), der Bürgermeister im Wort (das. III, 12, 15), der worthaltende Bürgermeister (Hamb. Stat. v. 1603 I 1, 3), 'de wordthelder des rades' (1491 Gött. UB. 2, S. 370), in hannover-

schen Städten noch heutzutage Bürgerworthalter die Amtsbezeichnung des dem Bürgervorstehercollegium (Stadtverordnetenversammlung) vorsitzenden Mitgliedes. In demselben Sinn heisst der dem englischen Unterhause präsidierende 'speaker', Sprecher. In allen diesen Fällen handelt es sich um ein Organ, dazu berufen, eine Versammlung nach innen zu leiten, nach aussen zu vertreten. In jener Function ertheilt er das Wort, in dieser führt er es.

Während Vorsprecher eine durch ganz Deutschland beliebte Bezeichnung des Gerichtswesens ist, hat das Wort Redner überhaupt im nördlichen Deutschland, wie es scheint, erst spät Aufnahme gefunden. In Süddeutschland dient es für Vorsprecher wie für Wortführer. Die bairischen Rechtsquellen gewähren zahlreiche Belege. Die Verfassung von München kennt einen Stadtredner: nach der ihm im Stadtrecht beigelegten Zuständigkeit ist er mit dem Bürgermeister zu identificieren (Auer 201. 273. 360. 499; vgl. auch Maurer Stadtvf. 2, S. 589, 593; dagegen Riezler, Gesch. Baierns 2, S. 205: ein besonderer städtischer Anwalt). 'Reden' schlechthin ist soviel als jemanden vor Gericht das Wort reden: 'ein doctor der dem grafen geredt hett' (StChron. XV, 39). 'Wolte si (die heil. Elisabeth) sin fürsprech sin gen Gott, so wolte er (Abt Konrad v. St. Gallen) ir red tuon gen der werlt' (Kuchimeister in Wackernagels Leseb. 838). Redmann ist in Rotweil Sprecher der Zunftbank (Maurer, Stadtverf. 4, S. 173) und gerichtlicher Redner (Birlinger, Rotweiler StR. 61 a). Als zu Ende des 14. Jh. revolutionäre Bewegungen in München ausbrechen, ist die erste Forderung der Gemeinde der 300, 'Redner' zu haben (StChron. XV, 465); 1403 bei Wiederherstellung der frühern Verfassung ward bestimmt: 'es sol auch die gemain cheinen redner mer haben, also wer burgermayster ist von dem aussern rat, der sol ir redner sein auf dem haws (Maurer 2, S. 593). Auch beim Ausbruch der Zunftbewegungen in Augsburg 1368 sagt die älteste deutsche Chronik: 'der sach aller was redner und vormund Haintz Weiss, der weber kellermeister' (StChron. IV, 22). Der Ausdruck 'vormund' stellt sich in dieser Verbindung gern ein, ebenso aber auch für das Verhältnis zwischen dem Vorsprecher und seiner Partei: Richtsteig Landr. c. 4 nennt diese 'mundel, mundelin', das Freiberger StR. S. 204 (18, 1) jenen 'vormund'. 'Ir einer, der ez kunde — der sprach mit einem munde — ir aller willen unde ir muot' ist Tristan v. 8463 die Thätigkeit des Sprechers geschildert. Ob sich nicht früh eine volksthümliche Etymologie den Vormund als den für Andere Sprechenden zurechtgelegt hat?

Unter den im Gericht anwesenden Personen bringen die Fürsprechen am stärksten den Zusammenhang zwischen Recht und Rede

zum Ausdruck. Aber auch für den Richter fehlt es nicht an gleichen Hinweisungen. Seine Obliegenheit ist das Fragen. Auf den Vortrag der Parteien oder ihrer Beistände, der allemal in eine Urtheilsfrage ausläuft, legt er diese den Findern vor, damit sie entscheiden 'inter duas sententias, quid iuris sit' (Brünner StR. hg. v. Rössler S. 187). Das bezeichnen die bekannten Worte: 'die richtere sal ordeles vragen tvischen tvier manne rede' (Ssp. I, 62 §. 7), wozu die Magdeb. Fragen II, 9. 1 die Ausführung geben: 'dorobir sprach der scheppe czwischen ir beider rede ein orteil in sulchen worten' (Behrend S. 178). Der Prolog des Wiener StR. (Schuster S. 46) unterscheidet ganz zutreffend: '(er) huet seiner zungen vor unrechter vrag, ob er ein richter sei, ... vor unrechter volig, ob er ein geding sei, ... vor valscher urtail, ob er ein vorsprech sei'. Wie das Amt eines Vorsitzenden vomWorthalten bezeichnet werden kann, so auch von seiner Pflicht, die Umfrage zu halten: in Nürnberg hiessen die vorsitzenden Bürgermeister die Frager und die Zeit ihrer Amtsführung die Frag (StChr. I, 487). Die Frag, die das Österr. Landrecht (Art. 15. 17) dem Landesherrn unter gewissen Umständen gestattet, steht von unserm Zusammenhang ab; sie bedeutet soviel als 'inquisitio'. Auf die vorgelegte Frage sprechen die Urtheilsfinder das Recht. 'Legem dicere, de lege dicere, secundum legem dicere, sententiam dicere' bezeichnen l. Sal. und l. Rib. die Thätigkeit der Rachimburgen (l. Sal. 57, 1—3. Cap. I ad l. Sal. c. 9; l. Rib. 55). 'Dicere verbum' wird von der Partei, die eine Formalhandlung unter Aussprechen sollenner Worte vornimmt (l. Sal. 50. 3; 46. 1); 'verbis dicere, verbis dirigere' in der l. Rib. (66. 1; 68. 3) für feierliches Schwören gesagt. 'Hic ego vos tancono ut legem dicatis secundum legem Salegam' fordert der Kläger die Rachimburgen zur Urtheilfindung auf (l. Sal. 57) oder wie nach einigen Hss. zuerst formlos geschieht: 'dicite nobis legem Salicam' (Sohm, Prozess der l. Sal. S. 152). Notker S. 617 erklärt: 'iudicare est ius dicere, reht finden, reht sprechen'. 'Quaerit sententiam, dictat sententiam': so stehen sich langehin die Bezeichnungen für die Thätigkeit von Richter und Urtheiler gegenüber z. B. in den Verhandlungen des königlichen Hofgerichts (LL. II, 140. 31; 186. 14; 187. 10). Dasselbe Zeitwort, mit 'lex' oder 'iudicium' verbunden, wird im Gebiete der Legislation verwandt: Prolog der l. Sal. 'dictaverunt Salica lege'; l. Fris.: 'haec iudicia Saxmundus dictavit'; l. Angl. et Werin.: 'haec iudicia Wlemarus dictavit'. Die l. Fris. sagt von dem leugnenden Beklagten IV, 3: 'iuxta quod iudex dictaverit, iuret' und bezeichnet die Zusätze des zweiten 'sapiens' oder 'legislator' der Friesen mit der Überschrift: 'Wlemarus dicit'. In jenen wie diesen Äusserungen ist, wie Richt-

hofen in seinen Untersuchungen zur fries. RG. II, 457 ff. dargethan und Schröder Ztschr. der Sav.-Stftg. IV (1883), 215 ff. theils zusammengefasst, theils vervollständigt hat, die Thätigkeit eines Amtes zu erblicken, des Gesetzsprecheramts, wie wir es nennen. Alle alten technischen Bezeichnungen sind mit 'sagen' zusammengesetzt: 'eosago, asega, lögsögumadr, lögsaga, uppsaga' und 'dicit, dictavit' in den obigen Stellen. Das Zusammentreffen mit der sonst für den Urtheilsfinder gewählten Bezeichnung ist wohlbegründet; denn nicht nur dass der Gesetzessprecher an der Rechtsfindung durch Urtheilsvorschlag theilnimmt, auch die sg. gesetzgeberische Thätigkeit bewegt sich in den Formen des gerichtlichen Verfahrens: die Erklärungen über das bereits geltende und über das künftig gelten sollende Recht[1], die Weisthümer, die von ihm ertheilt werden, bedürfen, um Recht zu werden, der Zustimmung der Gemeinde, die auch stillschweigend ertheilt werden kann. — Die oben S. 453 angeführte Stelle des Wiener StR. bezeichnet die Thätigkeit der Urtheilfinder mit 'volgen'. Ist bei dem unzähligemal im Richtsteig Landr. vorkommenden 'so vintme' zu ergänzen: das Urtheil, so bei 'volgen': dem Urtheilsvorschlag. Das uns so geläufige Urtheilsprechen, das den süddeutschen Rechtsbüchern (Dsp. 77, Schwsp. 86[b]) bekannt ist, gebraucht der Ssp. noch nicht. Welche Bedeutung dem Urtheilen, dem Finden oder Schöpfen des Urtheils zu Grunde liege, wie wenig dabei an ein Schöpfen aus dem Urquell des Rechts, der freien Rechtsüberzeugung oder dem ungebundenen Rechtsgefühl des Volkes zu denken ist, zeigt nicht nur der richtige verstandene Sinn jener Worte, sondern auch die Art und Weise, in der das Urtheil bezeichnet wird. 'Sagt uns das salische Recht' hiess es oben S. 453. In einigen Bibelhandschriften der Vulgata beginnt Nathan das dem Könige David vorgelegte Gleichnis (2. Sam. 12, 1) mit den Worten: 'responde mihi iudicium' (Vercellone,

---

1) Die Worte Innocenz III. v. 1206: 'legislatores annis singulis tenentur coram populo legem consuetudinis publicare' (Dipl. Suec. I, 156 n. 131) finden ihre Beleuchtung durch den alten Sinn von 'consuetudo', der gar nicht immer mit unserm Gewohnheitsrecht stimmt. K. Konrad III. bestätigt 1145 den Kaufleuten von Kaiserswerth 'consuetudines sive iura a predecessoribus nostris . . ex antiquo ipsis collata' (Lacomblet, UB. 4 n. 622). Keure von St. Omer v. 1127: 'lagas seu consuetudines subscriptas eis iure concedo', und ebenso die spätern Bestätigungen (Hans. Gesch.-Bl. 1878, S. 47 und 65). Fritsche Closener z. J. 1333: 'süs mahtent sü nüwe gewonheit u. gesetzede' (StChron. VIII, 126, 2). Die vorletzte Stelle zeigt das Wort 'lag' auf fränkischem Boden mehrere Jahrhunderte früher als die von Brunner, Ztschr. der Sav.-Stftg. IV, 237 angeführten holländischen Stadtrechte.

Variae lect. vulg. lat. II, 368[a]). Glossiert wird das: 'irteile mir ein lantreht' (Ahd. Gl. I, 418). Das Recht denkt man sich nichts weniger als abstract, sondern in der concreten Form des geschriebenen Gesetzes oder der namentlich in Präjudicien bethätigten Gewohnheit. 'Ius bonumque (valebat)' in Sallust Catil. 9 ist übersetzt: 'reht unti lantreht', 'scitum' in der Prudentiusglosse durch 'decretum, lantreht' (Ahd. Gl. II, 613. 392). Das Verhältnis zwischen Richter und Urtheilern drückt treffend das Kl. Kaiserr. I, 7 aus: 'was die scheffen urteiln, das sal der richter richten'. Notker S. 617 hat denselben Gegensatz im Sinne, wenn er dem 'iudicare' (oben S. 453) gegenüberstellt 'est autem iudicium facere: reht frummin, ze urteildo werfen' Recht schaffen, dem Gericht überweisen. Urtheil und Gericht zu identificieren, ist natürlich genug; das jüngste Urtheil ist bei den Dichtern des MA. eine häufige Bezeichuung des jüngsten Gerichts[1]. — Spruch schlechthin gilt uns als Urtheilsspruch. 'Kommt zum Spruch' ('pursue sentence') mahnt Shylock die Portia (Akt IV, 1), die man sich als den den Urtheilsvorschlag machenden Anwalt zu denken hat. Wahrspruch nach 'veredictum' gebildet, Fehlspruch, Spruchbehörde, Freisprechen für 'absolvere' sind uns geläufige, der ältern Sprache unbekannte Ausdrücke; Spruch ist ihr nicht wie uns Urtheilsspruch, sondern dichterischer Ausspruch, das gesprochene (nicht gesungene) Gedicht. Gegen Ende des MA. nimmt das Wort eine juristische Färbung an, bedeutet aber weniger 'sententia' als 'arbitrium', Schiedsspruch, und in diesem Sinne sind 'spruchman, spruchbrief' regelmässig zu verstehen. In demselben Sinne redet 1365 eine Andernacher Urkunde von 'sager u. sunelude' (Gengler Codex S. 45).

Der Verkehr unter den Parteien führt auf andere Rechtsworte unseres Zusammenhanges. Ansprechen ('intentio anaspracha' Ahd. Gl. II, 359), 'si quislibet homo aliquit dicere vult, parati sumus (964 Otto I. oben S. 435), si quis adversus civem aliquid dicere habet' (Urk.

1) Hartmann, v. Glouben (hg. v. Massmann, Bibl. d. Nat.-Litt. III. 1) v. 1564: 'unser herre Ihesus, keiser allir kuninge — comet offenbere zo dem urteile der werld allgemeine'. Litanie (das.) v. 392: 'swanne wir vor ime suln irschinen zu dem jungistin urteile'; v. 567: 'zu deme jungistin tegedinge'. Altniederd. Interlinearvers. der Psalmen 1, 5: 'non resurgunt impii in iudicio: ne up standunt ungenethege in urdeile' (Heyne, Kl. altnd. Denkm. S. 2). Man wird deshalb nicht mit Sohm, Fränk. Verf. S. 58 und nach ihm Riezler (Gesch. Baierns 1, S. 129) Decr. Tassil. IV, 8: 'iudicia quae Bajuvarii urteila dicunt' (Mon. LL. III, 465) als Zeugnis für einen besonderen bairischen Sprachgebrauch anführen können.

K. Philipps v. 1208 f. Lüttich §. 14, Warnkönig, Beitr. z. Lütt. Gew.-R. S. 56). Auch der richterliche Anspruch wird wohl einmal bezeichnet: 'iudex verbum ad hospitem non habebit' (Wien-Regensburger R. v. 1192, Wiener Urk. I, n. 1 p. 5). Antworten, Entreden sind die bekannten Ausdrücke für die Thätigkeit der Gegenpartei. Noch im heutigen Recht weisen Anspruch und Einspruch, Einrede, Klagbeantwortung, gerichtliches Zusprechen dieselben alten Grundworte des Redens und Sprechens auf, an denen auch festgehalten wurde, als die Parteien ihre Notturft in Schriften fürbrachten und die Procuratoren den Gerichtsschreibern in die Feder redeten (Kammergerichts-O. I, 11 §. 5; 23 §. 6. 9). Neben den angeführten Worten existieren andere, welche die Thätigkeit der Parteien viel lebhafter, energischer ausdrücken und im Gebrauch grösstentheils vor jenen bevorzugt werden. Die Partei, welche das Gericht in Bewegung setzt, ist durch das ihr widerfahrene Unrecht leidenschaftlich erregt, sie klagt. Klagen ist das laute Vorbringen dessen, was jemanden kränkt, schmerzt, stört; so bezeichnend für die Thätigkeit der Partei, dass daraus der gebräuchlichste, von alter Zeit her bis auf die Gegenwart festgehaltene Name geschöpft ist. Während sich die ältesten Volksrechte mit Umschreibungen helfen müssen ('ille qui admallat, qui causam prosequitur, qui alium mannit' l. Sal. 56. 57. 1) oder die farblosen Ausdrücke des römischen Rechts verwenden ('agere, intendere, petere, accusare'), verfügen die Rechtsbücher über klagen und klegere (Ssp. I, 62 §. 9). Den entsprechend kurzen Namen des Beklagten weiss der Ssp. noch nicht gegenüberzustellen, sondern hilft sich mit Umschreibungen: 'der uppe den die klage gat (I, 62 §. 9; 53 §. 1) de beklagede man' (III, 9 §. 5). Der 'Beklagte' ist nie ein so geläufiges Wort geworden, wie der Kläger, vielleicht widerstrebte es dem Sprachgefühl die participiale Bildung substantivisch zu verwenden, und darin mag einige Entschuldigung für eine der hässlichsten Wortbildungen der Gegenwart: beklagtische Partei, beklagtischerseits gefunden werden, deren sich die Juristen arglos sprechend und schreibend, jetzt auch die Erkenntnisse des Reichsgerichts (Civilsachen Bd. IX, 207. 413) bedienen. Statt Beklagter verwenden die mittelalterlichen Rechtsquellen 'antwerder, antwürter: ain yeder clager von billicheit u. rechtz wegen dem antwurter nachfarn sol' (StChron. V, 296 A. 5) und noch die Kammergerichtsordnung v. 1555 gebraucht ihn neben Beklagter (III, 12. 13). Mit der Klage ruft der Verletzte den Richter an, dass er ihm 'rechtes helpe' (Hildebrand, Grimm Wb. V, 922). Auch die lateinisch geschriebenen Rechtsaufzeichnungen des MA. verwenden Ausdrücke gesteigerter Art für die Rolle des Klägers: 'pulsare (ll. Langob.) appellare',

wofür blos an die in den Glossen zur Lombarda wiederkehrende Formel: 'Petre te appellat Martinus' erinnert zu werden braucht, 'clamare, clamator' (oben S. 437). Das Rufen, Anrufen ist namentlich aus dem Erheben des Gerüftes oder Gerüchtes bekannt: das 'arma clamare' des alten Rechts (l. Franc. Chamav. c. 37), 'aliquem ad arma proclamare', d. h. über jemand 'wapen rupen', das Gerücht erheben (Dortm. Stat. I, 9. 22). Ausserhalb des Gerichts begonnen, um Helfer und Zeugen herbeizuholen, wird es vor den Schranken erneut geschrieen (Ssp. I, 62 §. 1). Die durch das Gerüft herbeigezogenen heissen 'schreimanne' (Magd.-Bresl. R. 1261 §. 10), 'geschreginozin' (Mühlhäuser UB. S. 616). Noch die lutherische Bibelübersetzung kennt schreien im Sinne von anrufen (2. Kön. 4. 1). Der Schreier ist in einigen Gegenden der Name des Fronboten, ebenso wie Rufer. Er hat aber auch die entgegensetzte Obliegenheit wahrzunehmen, er soll 'di lute heizen swigen' (Freiberg S. 265), den Kläger mit seinen Schreimannen stillen (Rstg. Landr. 31 §. 2). Auch die Schreiat, die Schandsäule (Wiener StR. S. 158) steht wohl in Beziehung zu dem Ausschreien. Im reichskammergerichtlichen Prozess war dem Kläger beim Entbleiben des Gegners im ersten Termin 'rüffen zu bitten vergünt' (KGO. III, 12 §. 13), worunter anfänglich ein wirkliches Rufen durch den Boten aus dem Fenster des Audienzsaales verstanden wurde, an dessen Stelle nachher ein gerichtliches Erkenntnis trat (Schmelzer, Contumacialprozess der Reichsgerichte S. 87). Wie noch der heutige Prozess den Termin mit dem Aufruf der Sache beginnen lässt (CPO. §. 197), so nach der lübischen Gerichtsordnung (Dreyer, Einltg. S. 587): 'wenn de frone to recht roppet, so secht he: hefft dar jemant to klagende, de klage vaste'. Ausrufen soviel als öffentlich laden: 'Nobel de konninck van allen dêren, hêlt hof unde lêt den utkreiêren' (Reinke v. 9). Der 'preco' wird deshalb glossiert mit 'forachundo' (I, 287 zu 1. Mos. 41. 43). Widerruf und Berufung sind andere in der heutigen Rechtssprache erhaltene Ableitungen des Grundwortes. Schreien hat sich verloren, ebenso schelten, das bekannte Wort für: ein Urtheil verwerfen, 'reclamare' (cap. Pipp. 754 c. 7 S. 32: 'si reclamaverit quod legem ei non iudicassent racemburgii'), 'reprehendere, increpare, blasphemare sententiam'; der juristische Sprachgebrauch verwendet aber schelten auch in einem nicht tadelnden Sinne, um eine gerichtliche Erklärung auszudrücken: der Schuldner, der seine vor dem Rathe bekannte und eingetragene Schuld bezahlt, 'schal sik vor deme rade los schelden laten' (Hambg. 1270 VII, 3), wofür das Stader R. v. 1279 'los segghen laten' liest. Auch ein Gegenstück zu schelten unser 'grüssen' ist der Rechtssprache abhanden

gekommen. In allen deutschen Dialecten von Altersher vorhanden, bedeutet Grüssen ursprünglich: ansprechen, anrufen, anklagen; 'appellare' wird mit 'gruozan', 'provocare' mit 'gigruozan' glossiert (Ahd. Gl. II, 610, I, 626); Ssp. I, 63 §. 1, II, 3: 'to kampe groten' zum Zweikampf ansprechen, 'daz ist der rechte dibesgruz u. ansprache' Freiberg. 208. In Friesland ist 'gretman, grietman' die seit 1270 sich findende Benennung eines Richters, eines Vorstehers (Richthofen Wb. 784, Unters. II, 481; Noordewier 343).

III.

In der oben S. 453 benutzten Stelle des Ssp. I, 62 §. 7 liest eine in niederländischer Mundart geschriebene Hs. des 14. Jh.[1] statt 'tvischen tvier manne rede: t. t. m. tale' 'Horen tael ende wedertale' als Obliegenheit des Richters kennt Reinaert v. 1009. 5235, wie die Keure für das Land Fürnes v. 1240 §. 10: 'in virscara .. debent audiri allegationes id est tala wedertala' (Warnkönig II, 2 n. 160, nach der Hs. verbessert). Die Wendung 'zwischen zweier Manne Tale' erhält sich bis in die Aufzeichnungen des 15. und 16. Jh. (Lacomblet, Archiv 1 S. 203; Ostfries. LR. hg. v. Wicht I, 60). Im Brokmerlande begegnet ein richterlicher von der Gemeinde erwählter Beamter, dazu bestellt, über den 'redjeva' zu wachen und das gegen ihn wegen Bestechlichkeit gefällte Urtheil zu vollstrecken, 'talemon' geheissen, d. i. Sprecher. Das holländische Recht kennt den 'taleman' in den verschiedenen früher betrachteten Stellungen des Fürsprechers wie des Sprechers (Noordewier S. 186. 342). In mannigfaltigen Verwendungen kehrt 'tale' in der niederdeutschen Sprache wieder, abgesehen davon, dass es als eine Endung allgemeinster Bedeutung, etwa im Sinne von Verhältnis, ähnlich wie -heit, -schaft, -tum an Substantive tritt (Dortm. Stat. S. 341). Von diesen Verwendungen haben viele ein juristisches Interesse. 'Antalen' Soester Schrae §. 22 (Seibertz n. 729) giebt das 'convenire', belangen, ansprechen des Alten Rechts §. 21 (das. n. 42) wieder. 'Na mantale' heisst: nach Kopfzahl, 'na marktale' procentweise, 'na wechtale' nach Verhältnis des zurückgelegten Weges (Braunschw. StR. v. 1401 §. 154 UB. S. 114). 'Wantale' bedeutet ‚turpiloquium' (Keure f. die Stadt Fürnes v. 1241, Warnkönig II, 2 n. 161), aber auch das 'missespreken' des Ssp. I, 61 §. 3: Keure für Waes v. 1241 'pro verbo erroneo quod vulgo dicitur wantalen nullus

---

1) Homeyers Ah, Rhücher Nr. 3, jetzt im Haag; vgl. Genealogie der Hss. des Ssp. S. 92 und Extravaganten des Ssp. S. 229.

alicui forefacto subiacebit' (das. n. 220 §. 8); 'bitale' Anschuldigung Sächs. Weltchron. 167, 23; U. v. 1347 für Zwolle: 'propter aliquam infamiam que vulgariter dicitur bijtaele . . opidani in huiusmodi iudicio dicto heijmael non sunt aliquatenus proclamandi' (Bijdrag. t. g. v. Overijssel II, 260). Erec v. 2918: 'unde gap sin lant — in ir beider gewalt — daz er ze künege waere gezalt'. Schmeller Wb. II, 1112: 'einen bobest han ich (K. Sigmund) geschaffet u. erwelt u. drie bebeste abgezelet' (aus einer Münchener Hs. des Königshofen, vgl. StChron. VIII, 220 Nr. 34). Lebensbeschreibg. des Elias Holl (36. Jahresber. des histor. V. f. Schwaben, Augsbg. 1873) S. 19: 1633 ist (mein Sohn) seiner Lehrjahren ledig gezahlt worden. Alle diese Bildungen gehen zurück auf ein altsächsisches 'talon = cogitare, meditari'; im heutigen Niederdeutschen 'tellen', im Englischen 'to tell'; im Althochdeutschen 'zalôn'. Der Grundbegriff ist in unserm Zählen, Zahl erhalten, das zuerst soviel als 'numerare', weiter soviel als erzählen, das Aneinanderreihen von Thatsachen, von Gedanken bedeutet. Das Wort ist dann aber auch im ältern Recht verwendet. 'Zellen' mit der Präpos. 'anan' und 'anazellen' bei Otfrid heisst jemanden beschuldigen, anklagen, II, 16, 35: 'thanna se zellent thuruh mih al ubil anan iuih' (Math. 5, 11: 'dixerint omne malum adversus vos propter me'); IV, 19, 40: 'thu horis waz sie nennent ioh thih anazellent' Ebenso Heliand v. 5070: 'quamun — an thena huarf wero warlosa man tuena gangan endi bigunnin im tellian an' (die beiden falschen Zeugen Math. 26, 60). Besonders deutlich wird der dem Worte innewohnende gerichtliche Charakter durch Beispiele wie: 'welih ruagstab so fram zellet ir in thesan man' Otfr. IV, 20, 10 für 'quam accusationem adfertis adversum hominem hunc' (Joh. 18, 29) und 'ther liut, ther thih mir irgab, zalta in thih then ruagstab' (IV, 21, 13). Den Rügestab zählen weist auf das Verfahren hin, das sich in feststehenden Formeln bewegte; wir würden sagen: die Anklageformel sprechen[1]. Dem

---

1) An Anklageschrift, wie Wackernagel, Litt.-Gesch. I, 62 (§. 26, 7) meint, ist schwerlich zu denken. Das Wort kommt noch einmal vor: Tatian 194, 1 'gieng tho Pilatus uz zi in inti quad: welihhan ruogstab bringet ir widar thesan man'? Das Bringen des Rügestabes verwischt den ursprünglich gerichtlichen Sinn der Wendung schon etwas. Die alte Bedeutung von Rüge (wrogian = accusare, fortlebend in Wrogesachen, Wrogeverfahren) ist bekannt. Die Zusammensetzung mit 'stab' mag man dahin deuten, dass der Anklagende ursprünglich etwa den Richterstab zu berühren hatte, oder schon ganz abstract verstehen als 'accusatio', wie 'eidstab' in Notkers Psalmenparaphrase zu Ps. 112, 5: 'siniu wort ordinot er in die iudicii (an demo suono tage), dar aller der eidstab ist umbe opera misericordiae' (Hattemer,

Worte 'zalen, zellen' oder nd. 'tellen'[1] kommt eine noch wichtigere Bedeutung zu, als nach den bisherigen Beispielen zu erwarten ist.

Das deutsche Recht verfügt über eine grosse Zahl von Ausdrücken für das Verfahren, das gegen einen dem Gericht sich entziehenden Angeschuldigten eingeschlagen wurde. Im Anschluss an den Sachsenspiegel hat sich dafür in unserer wissenschaftlichen Litteratur der Name Verfestung eingebürgert; aber er ist im Mittelalter keineswegs der vorherrschende und selbst im Gebiete des sächsischen Rechts nicht der allein herrschende. Schon der Verfasser der 'Informacio ex speculo Saxonum' (15. Jahrh.), dem der Reichthum an synonymen Ausdrücken aufgefallen ist, führt an: 'vredelos maken, verfemen, verwesen, verordelen, vervoeren' und setzt ihnen das nach dem beschriebenen Rechte, d. h. dem Sachsenspiegel, geltende 'vervesten ofte proscribere' gegenüber (Homeyer, Abhdlgn. der Berl. Akad. 1856, S. 651). Die Liste der vom Verf. zusammengestellten Ausdrücke liesse sich noch erheblich vermehren, wie der weitere Verlauf unserer Untersuchung zeigen wird. So wenig als eine alle andern übertreffende Verbreitung, lässt sich für den Ausdruck Verfestung ein besonders hohes Alter in Anspruch nehmen, denn vor dem 13. Jahrh., der Entstehungszeit des Ssp., ist er bisher nicht nachgewiesen. Wollte man die durch die ältesten Zeugnisse unterstützte Bezeichnung wählen, so müsste man zu einem Worte zurückgreifen, das die Litteratur des vorigen Jahrhunderts noch kannte, die neuere nicht mehr, allenfalls noch als ein Curiosum erwähnt.

Ein sächsischer Jurist Klotzsch schrieb 1765 ein Buch unter dem Titel: das Verzellen nach seiner Bedeutung aus der alten Rechtsverfassung untersuchet und durch Urkunden erläutert. Haltaus, dessen Glossarium 1758 erschien, führt das Wort auf, während ältere Lexikographen, z. B. Wachter (1737), Frisch (1741) es übergehen. Dass die beiden sächsischen Juristen den Kunstausdruck anführen, erklärt sich aus ihrer Bekanntschaft mit einer Hauptfundstätte des Worts, dem Freiberger Recht, das grade in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts mehrfach von sächsischen Juristen benutzt und besprochen

---

Denkm. II, 405), wo 'eidstab' soviel bedeutet als Gerichts- oder Schwörtag (Grimm, Gramm. II, 525; RA. 902). 1) Nichts zu thun mit diesem Worte hat 'zâla' Nachstellung, Plünderung, in den langob. Gesetzen mit 'depraedatio' zusammengestellt. Radelg. 3, 19, 21. Mit 'zâla' gleichbedeutend ist das 'talare' der L. Ribuar. 64, des Cap. II 5, 2 (Behrend S. 95) und der L. Alam. Lantfrid. 33. Vgl. Diez, Etymol. Wb. II b unter 'tala'.

war, 1775 dann auch von Schott, Professor der juristischen Alterthümer zu Leipzig, in seinen Sammlungen zu den Deutschen Land- und Stadtrechten (Thl. III) veröffentlicht wurde. Durch Vermittlung des trefflichen Haltaus ist das Wort den Spätern zugeführt: so Scherz-Oberlin (Argent. 1784) II, 1795. J. Grimm (RA. 881) beginnt den von der Verurtheilung handelnden Abschnitt des peinlichen Rechts mit den Worten: einem Verbrecher schwere Strafe zuerkennen, hiess ihn verzählen, ahd. 'firzellan', altsächsisch 'fartellan'. Doch geht er nicht auf die Herkunft ein und führt keine Zeugnisse älter als aus dem 13. Jahrhundert an, vorzugsweise auf Haltaus sich stützend. Waitz in der Verf.-Gesch. VIII, 5 durfte deshalb bei Besprechung der Gerichtsgewalt und ihrer Bezeichnung als Bann bemerken: vereinzelt komme einmal, noch dazu in einer falschen Urkunde der Karolingerzeit, in ähnlicher Bedeutung 'obarzala' vor, wozu erst die späten Göttinger Statuten ein entsprechendes 'overtale' darböten.

Eine Urkunde K. Ludwigs von 864 Nov. 10, welche dem Bischof Egibert von Osnabrück neben dem Zehntrecht die Immunität gewährt, umschreibt letztere in der Weise, dass nur der Bischof und sein Vogt berechtigt sein sollen, die Leute des Bischofs zu richten: 'potestatem habeat agendi vel homines illius diiudicandi quod eorum lingua obarzala dicitur'. Man kennt die Urkunde erst seit Justus Mösers Osnabrückischer Geschichte (Urk. zu Thl. I, Nr. 6; Werke VIII, 10), wo sie aus den Papieren des Jesuiten Henseler, der zu Anfang des vorigen Jahrhunderts Collectaneen zu einer Geschichte des Bisthums zusammenbrachte, veröffentlicht ist. Die diplomatische Untersuchung, zuerst von Erhard angestellt, dann von Wilmans und Sickel bestätigt, hat ergeben, dass die Urkunde zu denen gehört, welche Bischof Benno von Osnabrück (1067—1088) im Interesse des Osnabrücker Zehntstreits gefälscht hat. Die gefälschte Urkunde muss zu Ende des Jahres 1077 bereits vorhanden gewesen sein, da sie unterm 30. Dec. dieses Jahres von König Heinrich IV. in einer unverdächtigen Urkunde wiederholt wird (St. 2808). Wie die Fälscher ältere Vorlagen zu benutzen pflegten, hat auch B. Benno die Formeln eines echten Diploms K. Ludwigs nachgeahmt; aber den hier interessierenden Passus enthält keine Urkunde Ludwigs und überhaupt kein bisher bekannt gewordenes älteres Document[1]. Die Untersuchung muss also dabei stehen bleiben,

---

1) Die Urk. Arnulfs von 889 für Osnabrück (Möser I n. 7) ist gleichfalls gefälscht; die Vergleichung mit der ächten hier erhaltenen Urkunde (Wilmans, Kaiserurk. I n. 53) zeigt, dass zu den gefälschten Bestandtheilen die Einschiebung

dass der Ausdruck 'obarzala' in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts verständlich und bekannt war. Justus Möser giebt eine Erklärung vermittelst des Wortes 'sala', das, wie bei allen Glossatoren zu lesen, Gericht bedeute; 'obarzala' soll dann das Obergericht, das von einem 'missus dominicus' gehaltene Gericht sein (Werke V, 293). Auch Lacomblet (UB. 3, S. 992) hat später eine Deutung unter Zuhülfenahme von 'sala', Haus, versucht. Einer solchen Vertauschung bedarf es nicht; sondern 'zala', niederdeutsch 'tale', ist auch hier Zahl, Rede. Auffallend ist die Verbindung 'obar-zala' der Form nach, da hier dem oberdeutschen Hauptwort eine altsächsische Präposition vortritt; man sollte 'ubarzala' oder 'obartala, ovartala' wie 'obarmod' im Heliand oder 'ovarmod' in der altsächsischen Beichte (Heyne, kl. Denkm. S. 83) erwarten[1]. Dem Inhalte nach bietet die Verbindung keine Schwierigkeit. Durch die Präposition 'obar-' erhält das Substantiv wie das entsprechende Verbum 'zalan', oder niederdeutsch 'over-tellen', einen ähnlichen Begriff, wie er aus den Verbindungen 'overspil, overslach, overdat, overmot, übergrif, überheben', erhellt. Es ist überall das Hinausgehen über das Rechte und dadurch ins Unrechte Umschlagende. Der Muth ist das Löbliche, der Übermuth ist mehr als Muth und deshalb Missbrauch. Ganz ähnlich verändert die Präposition 'ver-' den Sinn des Stammwortes (Grimm, Gramm. II, 725). Man denke an Verthun, Vergreifen, Verheben, Verrufen, Verreden. In diesem Sinne ist auch 'obarzalen, overzellen, overtellen, verzellen, vertellen' zu verstehen, das denn auch nicht vereinzelt dasteht, sondern sich lange Zeit hindurch und ununterbrochen verfolgen lässt. — Die ältern Zeugnisse müssen durchgehends nicht-juristischen Schriften entnommen werden; das älteste gewährt der Heliand:

v. 5562: Dadun thuo thar te witie   werod Judeonô
tuena fartalda man   an tuâ halbâ
Cristes an cruci.

Die dem Dichter vorschwebende Bibelstelle Math. 27, 38 lautet: 'tunc crucifixerunt cum eo duos latrones'; ebenso an der Parallelstelle Marc. 15, 27, während Luc. 23, 33: 'duo nequam' hat. Der griechische Text spricht an den beiden ersten Stellen von δὺο λῃσται, an der letztern von κακοῦργοι. Die beiden Schächer ('schâchaere, schâchman' von

des deutschen Kunstausdrucks nach 'censum persolvere debent': 'quod muntscat vocatur' gehört, der der ächten Urk. Otto I. für Osnabrück von 939 entnommen ist (DD. n. 20). 1) Vgl. jedoch Grimm, Gramm. II, 772: 'ahd. ubar-, bei Tatian als Präposition auch 'obar', doch nicht in der Composition'.

'schâch', Raub) — Luthers Übersetzung gebraucht diesen Ausdruck nicht, sondern Mörder an den beiden ersten, Übelthäter an der letztern Stelle — bezeichnet also der sächsische Dichter des 9. Jahrhunderts als 'verzalte Männer' ('fartalda' part. praet. von 'far-tellian'), d. i. verurtheilte Männer. Der biblische Styl, wie ihn die geistlichen Dichtungen wiedergeben, verwendet den gleichen Ausdruck bald wörtlich, bald bildlich [1]. Hartmanns Gedicht 'vom Glouben', zu Anfang des 12. Jahrhunderts entstanden, juristisch interessant, weil es die ältesten Belegstellen für 'veme' und 'vemen' gewährt, hat zweimal: 'als in (Christus) die Juden verzalten unde an dem cruce qualten' (v. 1445 u. v. 1573 hg. v. Massmann) [2]. Wernher v. Niederrhein (12. Jahrh.): 'do he (Christus) vor ime (Pilatus) wart virzalt' (hg. v. W. Grimm 11, 10). In dem dem 13. Jahrh. angehörigen Gedichte von den Freistätten (v. Lassberg, Liedersaal 1, S. 476): 'wider daz gericht ist niempt ze halten, man sol richten die verzalten, wa geschichtlich (von ungefähr) velt ain man, dem gehört die friung an'. In dem cit. Gedichte vom Glauben: 'beginnis du di helle buwen, wirs du vor Gotte verzalt' (v. 2835) ist schon der Begriff des geistig Verdammtsein an die Stelle getreten. Und so wird dann die verzelte Schaar, die Schaar der Verdammten, Verworfenen eine beliebte Redewendung. Ein um die Mitte des 13. Jahrh. lebender Minnesänger, Rudolf v. Rotenburg, aus der Gegend von Luzern, singt: 'hei! schoenest aller wive —, du nim sendes war —, wand ich dich minne gar —, e daz der saelden schibe — mich hin verdrükke gar — zuo der verzalten schar' (v. d. Hagen, Minnes. I, 78ᵃ). In dem alten Passional (13. Jahrh.) heisst es von Christus (Ausg. v. Hahn 279, 40): 'von dannen (Himmel) wirt er uns gesant — an dem jungesten tage — da er den ubelen wirt ein clage — den bosen, den virzelten — und ein trost den erwelten'. Die Stelle Deuteron. 18, 18–19 giebt die Erlösung (Ende des 13. Jahrh.) wieder: 'swelhe sele in ir tagen — den prophêten niht vernimt . . . . die wirt von sines volkes schar — verzalt und ouch verferret gar' (v. 1285 ff., hg. v. Bartsch). Das ist die durchaus geläufige Vorstellung: durch die Verurtheilung aus der Zahl, der Schaar der Gerechten verstossen und zu der der Verdammten geworfen werden. Als Lunete vor König Artus erscheint,

---

1) Die im folgenden aus mittelalterlichen Dichtungen entnommenen Stellen sind mittelst der Nachweise in den Wörterbüchern von W. Müller und Lexer gesammelt. 2) Reissenberger, Über Hartmanns Rede vom Glauben (Leipz., Dissert. von 1871) weist aus dem Wortschatze nach, dass die Heimat des Dichters nicht, wie früher angenommen wurde, in Österreich, sondern im mittlern Deutschland, am Rhein zu suchen sei. Auf unser interessantes Wort ist keine Rücksicht genommen.

um Iwein im Auftrage der verlassenen Gattin Laudine anzuklagen, sagt sie: 'künec Artûs, mich hat gesant — min vrouwe her in iuwer lant- unde daz gebôt si mir — daz ich iuch gruozte von ir — und iwer gesellen über al — wan einen: der ist uz der zal — der sol iu sin unmaere — als ein verrâtaere' (Iwein v. 3111). Das schon mehrmals citierte Gedicht vom Glauben sagt gleich zu Eingang: 'damite wurde wir — zo der Cristes scare gezeichenot — dem ubileme tuvele verzalt'. Das Wort nimmt hier den Sinn an: dem Teufel weggezählt, abgesprochen, wie es auch nachher, um die Wesensgleichheit von Vater und Sohn zu bezeichnen, heisst: 'alliz sin erbe . . . . dez ne hat er im niwit verzalt' (v. 229), nichts entzogen. War in den bisherigen Beispielen das Wort auf Personen angewandt, so kann es auch auf Sachen bezogen werden. 'Verzaltez guot' würde solches sein, das durch Urtheil dem Eigenthümer aberkannt ist; im übertragenen Sinne ist es verwünschtes, verdammtes Gut. Meister Gervelin (v. d. Hagen, Minnesinger III, 37[b]): 'swelich herre sin ougen nider slaet, als ich in schone grueze, ich waene, sin verzaltez guot mir selten kumber bueze'. Derselbe 38[a]: 'verzaltez guot, din gebende hant kumt nach dem dritten slehte, — so nimt sin wib einen biderben man, der teilet ez wol nach rechte'.

Im Gebiete der juristischen Quellen kennen die Rechtsbücher weder in Nord- noch in Süddeutschland das 'verzellen'; von den Land- und Stadtrechten ist es bestimmten Gruppen geläufig; ausserdem der Urkundensprache des Reichsrechts. Diese juristischen Zeugnisse reichen alle nicht über die zweite Hälfte des 13. Jahrh. zurück. 1297 wurde in Koblenz vor dem unter König Adolfs Vorsitze versammelten Hofgerichte durch den Erzbischof Boemund von Trier ein gemeines Urtheil darüber erbeten: 'swa ein verzalt man were der vor gerihte wolt clagen, ob man dem rihten sol oder nicht'? Es wird 'erteilet mit gesamenter urteile', dass man zwar gegen einen 'Verzalten' dem Kläger Rechtens helfen, nicht aber einen Verzalten als Kläger zulassen solle (LL. II, 466). Am 18. Sept. 1309 sass K. Heinrich VII. zu Speier über die Mörder seines Vorgängers, K. Albrecht I, in ihrer Abwesenheit zu Gericht. 'Wir Heinrich . . . . chunden u. verjehen offenlich, daz wir mit recht u. mit gesamter urteil haben verzelt . . . herzog Johansen von Osterrich' heisst es in dem Urtheilsbriefe (LL. II, 497), der dann weiter die Rechtsverluste aufzählt, welche Johann und seine Genossen, die wiederholt 'verzalte lut' genannt werden, treffen. Das Urtheil bezeichnet als seine Quelle der Kaiser geschrieben Recht. Ein Erkenntnis Kaiser Karl IV. v. 1376 'verurtheilt u. verzalt' einen Privaten, Hertwit den Kuchler, ein anderes desselben Jahres gegen die Stadt Köln gerichtet,

giebt Personen und Habe der Kölner jedermann Preis 'in alle dem rechte als ober verdeilter mysdediger und verceilter luete lyf und gut recht und gewonlich ist' (Huber, Reg. 5546 und 5637). 1383 erlässt K. Wenzel eine Bestätigung des Landfriedens mit der Anordnung: wer nach dem Friedensrecht in Westfalen 'verczalt u. verweiset' werde, solle es auch in dem Landfrieden zu Lüneburg sein und umgekehrt (Sudendorf, UB. 6 n. 32). Neben diesen Zeugnissen des Reichsrechts liefern die Quellen zweier Rechtsgebiete, die weit auseinander liegen und sonst keine Verwandtschaft zu haben scheinen, Beispiele einer Verwendung des Wortes. Das eine Gebiet ist der Rhein, namentlich Köln. Der Reimchronist des 13. Jahrh. gebraucht es an mehreren Stellen: v. 2930 '(de uisverdrevene burgere) de buschof Coinrait upme sale — mit urdele, versteit mich wale — verzalte und laichte vredelois'; v. 4137: 'van Mulengassen dat gesleichte — mit gewalt u. mit unrechte — verzalt wart u. verdreven'; v. 2181 wird das ungerechtfertigte Vertreiben aus der Stadt ausgedrückt: 'de sonder reicht und sonder zale — uisser Colne waren verdreven'. Dass Gotfried Hagen aus der Gerichtssprache geschöpft hat, zeigen die Urkunden: Spruch zweier Rathleute des Erzbischofs 1326, Febr. 14, zu Gunsten der von Attendorn gegen 'iren verzalten man' ergriffenen Massregeln, 'want der vrydebrief sprichet: dat dy verzalten geynen vrede inhaven' (Lacomblet, UB. 3 n. 210). Nach einem Landfriedensbündnis von 1358, zu dem sich der Kölner Erzbischof, Herzog Wenzel von Luxemburg, die Städte Aachen und Köln vereinigen, dürfen die Glieder kraft kaiserlicher Ermächtigung schädliche gegen den Verbund handelnde Leute 'inheysschen ind vertzellen und uysser yrme rechte setzen umb yrre mysdait willen' (Lac. 3 n. 576). Um dieselbe Zeit spricht eine officielle Kölner Niederschrift, 'dat nuwe boich', von Leuten, die sie (der Rath) 'us der stat verzalten zo ewigen dagen' (St.-Chron. XII, 276[s]). In einer seltsamen Vermummung begegnet das Wort in einem Privileg des benachbarten Aachen. 1349 bestätigte und erweiterte Karl IV. am Tage seiner Krönung (Juli 25) der Stadt ihre alten Rechte. Ausführlich beschäftigt sich die Urkunde (Lörsch, Aachener Rechtsdenkm. S. 58 n. 7) mit Massregeln gegen Räuber und andere Verbrecher, über deren Beherberger schon ein Privileg K. Rudolf I. von 1274 (Lacomblet, UB. 2 n. 653) bestimmt hatte: 'pari pena et iudicio cum ipsis spoliatoribus et maleficis percellantur'. In der Erweiterung ist das letzte Wort missverstanden. Aber wie oft versteckt sich hinter einem römischen Irrthum eine richtige deutsche Meinung. Der der Urkunde von 1274 nachgebildeten Phrase 'exleges pronunciari, proscribi' wird 'et percellari' hinzugefügt und daraus 'percellati' und 'per-

cellatio' gebildet, Worte, die mit 'proscriptio' und 'proscripti' wiederholt in der Urkunde zusammengestellt, offenbar das deutsche 'verzellen (vercellen)' und seine Ableitungen lateinisch wiedergeben sollen. Ausser in den bezeichneten Gegenden des Niederrheins wird der gleiche Ausdruck stromaufwärts angetroffen: so im Rheingauer LR. §§. 67 u. 71 (Grimm, Weisth. I, 542), in dem Blutrecht von Bacharach (das. II, 214), Frankfurt (Thomas, Oberhof 28. 295 ff. 369. 374. 428), Basel (Heusler, Verf.-Gesch. 206). Doch ist nicht zu übersehen, dass alle letztgenannten Zeugnisse einer späteren Zeit, dem 14. und 15. Jahrh., angehören und deshalb keinen sicheren Beweis für die Ursprünglichkeit des bezeichneten Ausdrucks in diesen Rechtsgebieten gewähren. In der späteren Zeit hat man häufig, wie es der gesteigerte Rechtsverkehr herbeiführen mochte, sich der technischen Ausdrücke auch fremder Rechtsgebiete bedient, sie tautologisch neben den einheimischen oder auch allein gebraucht[1].

Die zweite Fundstätte des Verzellens liegt im Osten Deutschlands und wird repräsentiert durch das Freiberger Recht. Dies reichhaltige und eigenartige Stadtrecht aus dem Ende des 13. Jh. bietet das Wort an zahlreichen Stellen[2]. Verbrecher, die nicht auf die Ladung vor Gericht erscheinen, werden auf den Zeugenbeweis des Klägers hin, dass er beraubt oder bestohlen sei, verzalt. Kann die Verzalung bewiesen werden, so bedarf es, wenn man der Verzalten habhaft wird, keiner weiteren Verhandlung; sie werden je nach der Schwere ihres Verbrechens mit dem Strange (b. Diebstahl) oder mit dem Schwerte (Raub, Tödtung, Körperverletzung) gerichtet. Obschon die Handlung, von welcher das ganze Verfahren seinen Namen trägt, durch das Gericht vorgenommen wird, kann doch der Kläger sagen: 'der man hat mich geroubet mines gutis, den hab ich darumme verzalt nach der stat recht' (215), wie auch von seiner Klage gesagt wird: 'wil he si (die Friedbrecher) denne verceln uf iren hals' (214). Ein paarmal braucht das Freiberger Recht identisch mit seinem Kunstausdruck den des Sachsenspiegelrechts: 'kumet he nicht vor, he vervestet in mit rechte uf sinen hals' (222). Später ist das 'vorzelen' dann im weiteren

1) Strals. Verf.-B. S. XVI, wo Beispiele aus dem Gebiete der Friedloslegung beigebracht sind. Andere s. unten S. 467. 2) Klotzsch versucht sich in seinem oben S. 460 angeführten Buche auch an der Etymologie des Wortes und bringt S. 55 glücklich eine Erklärung aus dem Böhmischen zu Stande, wie er denn auch deutsches Bergrecht und deutsche Bergrechtssprache auf slavischen Ursprung zurückführt (Achenbach, Germ. deutsches Bergrecht I, S. 26).

Sinne gebraucht, nicht in dem des Verfahrens gegen einen Ungehorsamen, sondern in dem von Ausweisung aus der Stadt und ihrem Gebiet. Polizeiverordnungen werden 'by eyme vorczeln' erlassen (Freiberger UB. hg. v. Ermisch I, 171, §. 10), die Burger haben Leute 'vorczeln lassen', weil sie etwa Bier geschenkt und nicht volles Mass gegeben haben (Klotzsch S. 193). Das ursprüngliche Stadtrecht empfängt seine Bestätigung durch ein Statut von 1305 (UB. I, 56), das den Rath gegen Verbrechen, welche in Folge revolutionärer Bewegungen vorgekommen waren, stärker zu schützen sucht: einen des Todschlags oder der Körperverletzung Bezüchtigten, der nicht vor Gericht erscheint, soll man 'vorczelin uffe sinen hals und he sal vorczalt sin hundirt jar unde einen tac'; er soll keine Gnade finden und nicht 'uze der veste gelazin werdin', wie er auch selbst der 'vorveste' (Z. 41, 'der vorvestin einen' S. 44, Z. 15) genannt wird.

Neben dem Freiberger Recht stehen einzelne Stadtrechte des Ostens, in denen der Ausdruck 'verzalen' wiederkehrt, aber nicht wie dort in ständig-technischer Verwendung, sondern vereinzelt. So in den Brünner Schöffensatzungen aus dem Anfang des 14. Jh. (Rössler Art. 61 u. 205, S. 359 und 396), in Iglau[1] und im Schemnitzer StR. Art. 31 (Wiener Jahrb. der Litt. Bd. 104 [1843], Anzeigebl. S. 12)[2]. Der Zusammenhang dieser Rechte unter sich und ihre durch den Bergbau vermittelte gemeinsame Beziehung zu Freiberg wird auch die Aufnahme des Wortes Verzalen in diesen Quellenkreis herbeigeführt haben. Um so auffallender bleibt das Vorkommen des Verzalens im Freiberger Recht selbst; da lokal nahestehende Rechtsaufzeichnungen wie das Rechtsbuch nach Distinctionen oder die solcher Städte, zu denen man eine bergrechtliche Verwandtschaft anzunehmen geneigt ist, wie die Goslarer es nicht kennen. Nikolaus Wurm in seiner 'Blume von Magdeburg' gebraucht allerdings den Terminus[3]; aber die Redeweise des gelehrten Juristen kann gegenüber dem Schweigen der originalen Quellen des sächsischen Rechts nicht ins Gewicht fallen. Wenn vermuthet ist, das Freiberger

1) Stadtrecht Art. 70 u. 71 der Übersetzg. des Joh. v. Geilenhusen, Notars K. Karl IV. (Tomaschek, Deutsches R. in Österreich S. 271 ff.); Schöffenspr. 30. 40. 134 (ders., Oberhof Iglau S. 65. 89). 2) Dem Schemnitzer St.-R. kommt keine selbständige Bedeutung zu; es ist nichts als eine Wiederholung des Iglauer St.-R. mit einigen Zusätzen und Abänderungen (vgl. Tomaschek, D. Recht, S. 97 ff. und 343 ff.). Seine Entstehungszeit kann demnach auch nicht in das 13. Jahrh. fallen, wie der Herausgeber annahm, sondern erst in das folgende. 3) II 1, 83 88. 89; 2, 36. 244 (Ausg. v. Böhlau).

Recht möge mit Niedersachsen zusammenhängen[1], so ist das an sich wenig wahrscheinlich und jedenfalls fehlt für den in Betracht kommenden Terminus der Nachweis eines solchen Zusammenhanges. Die Rechtssprache des Freiberger Rechts ist sehr eigenthümlich geartet. Leider ist sie wie dies Stadtrecht überhaupt noch zu wenig untersucht, um sichere Schlüsse auf sie bauen zu können. Unsere Wörterbücher verzeichnen manche ihrer Ausdrücke, am häufigsten aber als nur hier vorkommend. Am ehesten finden sich noch in Quellen des fränkischen Rechts Parallelen zu einzelnen Worten. Die älteste Freiberger Urkunde, die in deutscher Sprache abgefasst ist, ist eine Einung des Markgrafen Friedrich des Freidigen mit der Stadt v. 1294 (UB 1, n. 49): 'unse gesworn suln gewaldic sin unse recht zu jagene u. zu seczene alliz daz uns unde unsir stat u. unseme bercwerke nucze ist', heisst es darin, und nachher nochmals: 'vorwirket sich ymand gein uns, daz wolle wir jagen unde teidingen nach irme rate'. Der schwierige Ausdruck, den ältere Ausgaben in 'sagen' oder in 'rugen' verwandelt haben, findet seine Erklärung durch zahlreiche Belege, wie sie Lexer I, 1467 namentlich aus dem an den Niederrhein gehörigen Passional gesammelt hat. 'Der kunic wart nach der sach jagen' (Köpkes Ausg. 24, 81); 'diz wart zum ende gejaget' (38, 62) und andere Beispiele erweisen die Bedeutung: forschen, ausführen. Ein aus Basel angeführtes Zeugnis v. 1457 Rqu. 1, S. 167: 'wie man umb geltschulde jagen soll' und 'do die person der schulde gichtig ist oder mit recht erjaget wirt', zeigt speciell die juristische Verwendung. Zu 'wunden u. watscharen' (Kleider zerreissen), einer sehr häufigen Zusammenstellung des Freiberger Rechts (218. 222. 226), findet sich eine Parallele ausser im Goslarer Rechte[2] im Landrecht der Grafschaft z. Bornheimer Berge v. 1303 (Böhmer, C. dipl. Mf. 356). 'Lidlon', das wir uns gewöhnt haben, als ein allgemein gültiges Wort für Gesindelohn zu gebrauchen, ist für die ältere Zeit aus Schwaben, Franken, Baiern, aber nicht aus Sachsen zu belegen. Das Freiberger Recht zeigt es grade in der neuerdings von Heyne (Grimm Wb. VI, 994) nachgewiesenen ursprünglichen Bedeutung als rückständiger Lohn: 'blibet ein man lon schuldic sime gemietten boten . . und wil im des nicht geben daz heizet lidelon' (281). Der Ausdruck 'buzwirdec' (260) ist nur aus süddeutschen

---

1) Ermisch, Aus dem Freiberger Rathsarchiv (Correspondenzbl. der deutschen Geschichtsvereine 1885 n. 3 und 4). 2) Es ist aber zu bemerken, dass die Hss. des Goslarer Rechts unsicher in der Form sind; die beste liest beidemale, wo sie das Wort hat, 'sunder wunden u. wartscare' (41, 11), 'mit wunden oder mit wartscare' (50, 12).

Quellen bekannt. Die Eidesformel: 'di wile eiche und erde stet' (194) begegnet in dem Formular eines niederländ. Hijmal: 'wy zweren een oilde oirvede die wyle . . . dat eycken ende eerde staet'[1]. Die Frist von 100 Jahr und einem Tag, oben S. 467 und so oft verwandt, um die Lebenslänglichkeit einer Verzalung auszudrücken, ist bisher nur durch aussersächsische Beispiele zu belegen. Zu den bei Grimm RA. 225 gesammelten Stellen kommen die bei Noordewier 64, Brunner, Ztschr. der Sav.-Stftg. III, 100, S. Müller, Recht en Rechtspraak te Utrecht (Gravenhage 1885) S. 241 u. 363 aus niederländ. Rechten verzeichneten, Aachener Bussenregister des 14. Jh. (Lörsch S. 168 ff.), wo wiederholt neben den Namen der Delinquenten 'c(entum) annos' steht, das Olmützer Stadtbuch des 14. Jahrh. (Bischoff in Sitzgsber. der Wiener Akad. 1877, Febr.-Heft): 'proscriptus est centum annis et die' auch wohl einmal 'CI annis' (S. 18), St. Gallen (vgl. unt. S. 476)[2]. Die angeführten Beispiele zeigen theils ein Zusammenstehen des Freiberger Rechts mit den nichtsächsischen gegenüber dem sächsischen, theils aber auch ein Übereinstimmen desselben mit dem rheinischen Rechte. Es liegt deshalb nahe, auch für das Verzellen einen Zusammenhang mit dem Rechte des Westens anzunehmen[3]. Bei alledem bleibt die Verbreitung des Ausdruckes[4] eine beschränkte, wenngleich keine so beschränkte, wie ich früher selbst angegeben habe (Strals. Verf.-Buch S. XVII).

Weit kleiner ist das Geltungsgebiet des der 'obarzala' der Osna-

1) Verhandelingen . . pro excolendo iure patrio I (Gron. 1783) S. 389. Die Stelle ist zuerst von J. Grimm (RA. 53) nachgewiesen. Eine zweite von Noordewier S. 13 angeführte Stelle: 'also verre als . . eik in velde staat' ist nur ähnlich. 2) Alle im Text angeführten Stellen bringen die bezeichnete Frist mit der Verbannung in Zusammenhang. Einen Beleg anderer Art gewährt Augsb. Chron. 1368: 'schwåren da ein zunft ze haben hundert jar und ainen tag' (StChron. IV, 21). Ein hübsches Beispiel zu den a. a. O. von Grimm behandelten Zugabezahlen liefert Shakespeare's As you like it IV, 1: Rosalinde: 'Now tell me, how long you would have her, after you have possessed her'? Orlando: 'For ever and a day'. Im östlichen Deutschland (Schlesien) sagt man noch heutzutage, etwas währe oder eine Sache (Stoff) halte ewig und drei Tage. 3) Es würde darin zugleich eine Bestätigung der von Achenbach, Bergrecht I §. 9 geäusserten Vermuthung liegen, dass das Freiberger Bergrecht aus dem westlichen Deutschland stammt. 4) In der Abhandlung: Die Extravaganten des Sachsenspiegels (Berlin 1861) hat Homeyer Mittheilungen aus einem Krakauer Codex des Ssp. (Rb. n. 134) gemacht, die mehrfach das 'verzalen' (48. 53. 54), zugleich aber auch Verwandtschaft mit der Sprache des Freiberger Stadtrechts aufweisen: 'durch genadin u. durch vredis willen' (48 vgl. Freiberg 229. 214) 'dri vardinge' (56 vgl. mit 251. 259).

brücker Urkunde entsprechenden 'overtale' und 'overtellen'. In andern Dialecten als dem niederdeutschen ist das Wort noch nicht gefunden und auch hier nicht vor dem 14. Jahrhundert. Göttinger Stat. v. 1334 (Ulrich in Ztschr. des Histor. V. f. NS. 1885 S. 161): der wegen Beihülfe zu einem Verbrechen in seiner Gegenwart Geladene, der nicht vor Gericht kommt, 'blift in der overtale'. Goslarer Rechtserkenntnis des 14. Jahrh. (Bruns, Beitr. 187; vgl. Göschen, Goslar. Stat. 474): 'eyn unvorlecht man synes rechten (mach) denjenen in overtal bringen, de one berochtiget hefft'. Hildesheim, Anfang des 15. Jahrh. (Ztschr. f. NS. 1855 S. 122): 'darumme we one (den Burgermeister v. Mollem) vorvestet hebben u. in ene overtal gebracht'. Bündnis der Städte Braunschweig, Goslar, Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben v. 1335: ein während der Dauer des Bündnisses Verfesteter kann ohne Zustimmung des Verletzten und der Städte nicht von der Verfestung loskommen; 'were dat di vorbindinghe utghinge, doch solde he in der overtale bliven' (Quedl. UB. II. n. 150, p. 160). Während aber in Göttingen die Statuten das Wort und zwar häufig verwenden [1], sind die Beispiele aus Goslar und Hildesheim Urkunden entlehnt, die Statuten gebrauchen 'vervesten'. Von nicht juristischen Schriften ist die Magdeburger Schöffenchronik anzuführen (St.-Chron. VI. 190, 17): 'de stad kam in grote beswernisse unde overtal van berovinge alles cristen trostes'. Braunschweig kennt nicht 'overtellen', sondern 'overvesten', das die Brücke schlägt zu dem 'vervesten' und ausserdem durch sein Alter bemerkenswerth ist [2]; denn wo die spätern Formen der Braunschweiger Statuten das gewöhnliche 'vervesten' haben, lesen die ältesten: 'overvesten'. Damit stimmt die sächsische Weltchronik, von K. Heinrich IV. berichtend: 'aller siner (des Erzb. v. Mainz) vrunde gůt, de mit eme vorevluchtich weren, let de keiser vorvoren unde ere woninge overvesten unde niderbreken' (181, 21), wie auch der Ssp. das Verfesten einer Burg kennt (II, 72. §. 1). Die Vorlage der sächs. Chronik lautet: '(imperator) fugacium possessiones publicari moeniaque dirui precepit' (Ekkehard ad a. 1098 SS. VI. 209).

'Vervesten' und 'verzellen' grenzen demnach in ihrer Bedeutung an

---

1) Gött. Stat. des 14. Jh. (Pufendorf, Observ. III, 145 ff.): 'twidracht, sonebrake dar overtale na volget (167. 170), wunden de overtalich weren' (167. 168).
2) Otton. §. 29: 'swelich man mit rechte overvest wert' (UB. p. 6). Ebenso in dem StR. von 1265 §. 29 (p. 12). Die Ausfertigung für Duderstadt von 1279 §. 28 liest: 'vervest' (UB. der St. Duderstadt, hg. von Jäger n. 6), das im Stadtbuche der Neustadt überlieferte StR. von Braunschweig aus dem Anfange des 14. Jh. §. 27: 'vervestet' und so dann auch die folgenden.

einander. Beides wird mit 'proscribere' wiedergegeben. Der Widerspruch, der darin liegt, Handlungen eines mündlichen Verfahrens durch ein Wort zu bezeichnen, das die schriftliche Bekanntmachung eines Verbots bedeutet, wird nicht empfunden, da der ursprüngliche Sinn des lateinischen Worts über dem abgeleiteten: 'verbannen' vergessen ist. Unter sich sind die deutschen Ausdrücke verschieden. Zunächst formell. Das zeigt sich schon darin, dass statt 'ver-' oder 'oververesten' schlechthin 'vesten' und ein Substantiv 'veste, vestinge (vestunge)' gebraucht werden kann: das Gericht thut jemanden 'in die vestunge', verfolgt ihn mit der 'veste', lässt ihn aus der 'veste'[1]. 'Tale' oder 'zale' in dem hier gemeinten Sinne könnten nicht allein stehen, es bedürfte immer des Zutritts der Präposition 'ver-' oder 'over-'. Daraus ergiebt sich, dass die Verbindung dieser Fürwörter mit 'veste' nicht privative Bedeutung (oben S. 462), sondern nur intensive Bedeutung haben kann. Die materielle Verschiedenheit von 'verzellen' und 'vervesten' wird sich am besten hervorheben lassen, wenn von dem letztern ausgegangen wird, da dessen rechtlicher Inhalt dank der Quelle, welche es in die Rechtssprache eingeführt hat, sich am sichersten umgrenzen lässt. Das Sachsenspiegelrecht in seiner Reinheit versteht unter Verfestung einen gerichtlichen Akt, der die Contumacia eines Angeschuldigten zur Voraussetzung und zum Inhalt die Schmälerung des Rechtsschutzes hat, dessen der Ungehorsame bis dahin gleich jedem andern Gliede des Gemeinwesens theilhaftig war. Der nächste Zweck dieser Rechtsbenachtheiligung ist, ihn zum Gehorsam zurückzuführen; wird dieser Zweck verfehlt, so wird die Schmälerung zu einer Aufhebung des Rechtsschutzes gesteigert. Weder das erste noch das zweite Erkenntnis sind definitiv; beide sind an eine Resolutivbedingung geknüpft. Der Angeschuldigte hat es in seiner Macht, durch freiwilliges Erscheinen vor Gericht das eine wie das andere rückgängig zu machen. Das Sachsenspiegelrecht bezeichnet mit Verfestung nur das erste Erkenntnis und den dadurch begründeten Zustand; das zweite nennt es Acht. Das spätere sächsische Recht weicht davon in doppelter Weise ab: es hält Verfestung und Acht nicht mehr auseinander, sondern nennt auch wohl die niedere Stufe schon Acht oder das ganze beide Stadien umfassende Recht Verfestung. Ausserdem bezeichnet es mit Verfestung ein gerichtliches Erkenntnis, das nur in seinem Effekte der Verfestung ähn-

1) 'In die vestinge bringen' Ssp. III, 24 §. 1, Rstg. LR. 35 §. 1, 'volgen mit ener v.' Braunschwg. UB. n. 53 §§. 7. 40, 'in eyner veste sin' Halberst. UB. n. 686 §. 25. Oben S. 467.

lich, in seinem Grunde aber wesentlich verschieden von ihr ist. Man sagt, es sei N. N. aus der Stadt verfestet, statt: er sei der Stadt zur Strafe verwiesen, weil hier wie bei der eigentlichen Verfestung das unfreiwillige Weilen ausserhalb der Stadt das in die Augen springendste Merkmal des Zustandes ist, in dem sich der Verfestete und der Verwiesene befinden.

Das Verzellen ist wie das Verfesten ein gerichtliches Erkenntnis, aber ursprünglich nicht wie jenes nur ein provisorisches. Die oben S. 462 ff. gesammelten Zeugnisse des Sprachgebrauches litterarischer Denkmäler des 9. bis 12. Jahrh., die in Ermangelung der Rechtsquellen dienen müssen, machen es wahrscheinlich, dass 'verzalen' damals den Sinn von 'verurtheilen zur Strafe' hatte. Auch das 'obarzala' jener Osnabrücker Urkunde (S. 461), lateinisch mit 'potestas diiudicandi' wiedergegeben, deutet auf diese Auslegung hin. Nachher begegnet Verzellen in dreierlei Sinn, in dem der Verfestung, der Verurtheilung und der Ausweisung.

Der gerichtliche Akt, welcher einem Angeschuldigten den Rechtsschutz schmälert oder entzieht, ist vom Rechte sorgfältig behandelt. Die Quellen enthalten zahlreiche Vorschriften, welche die Voraussetzungen des Aktes bestimmen und Formen anordnen, die bei der Vollziehung zu beobachten sind. Hier ist nur soweit darauf einzugehen, als der Zusammenhang von Recht und Rede mit sich bringt. Das wichtigste Stück des Verfestungsverfahrens ist eine richterliche Erklärung in feststehenden Formeln abgegeben, die bald mehr, bald weniger von den Wirkungen hervorheben, in denen für den Angeschuldigten wie für Dritte die Veränderung des bisherigen Rechtszustandes sich kundgiebt. Wie andere Rechtsakte sich 'ore manuque' vollziehen, durch eine mündliche Erklärung und eine dieselbe begleitende Handlung, so auch dieser. Wie soll ich den N. N. verfesten? fragt der Richter. 'Mit vingeren unde mit tungen', antworten die Rechtsbücher (Richtsteig Landr. 33, §. 6; Ssp. II, 4. §. 1). 'Mit Fingern' heisst nach den Goslarer Statuten 57, 10: es sollen der Richter und die Dingleute 'mit eren vingheren upstippen to enem orkunde, dat he mit rechte in de veste ghebracht si'; nach dem Freiberger Recht 214: 'so sal ein iklich man (der im Dinge ist) ufrecken sinen vinger zu recht u. daz heizet: verzalt mit vingern u. mit zungen'. 'Mit Zungen' bedeutet das Aussprechen einer Verfestungsformel etwa von der Art: 'den N. N. vorloven wi u. vorvesten den hir u. leggen den rechtelos u. fredelos in dit gerichte mynes heren u. in myns heren lant nymmer tu komen sunder sune u. rechte berichtunge' (Gerichtsformeln b. Homeyer, Rstg. LR. S. 337). Die Vornahme einer recht-

lichen Handlung mit Fingern und Zungen ist nichts der Verfestung eigenthümliches. Ebenso wird die Klagengewere gelobt (Hänel, decis. cons. Goslar. S. 15 u. 24; Gosl. Stat. 81, 31), die Auflassung eines Grundstücks vorgenommen (das. 14, 4 ff.). Über das Verhältnis der Handlung zu der Erklärung bemerken schon die Goslarer Statuten: wenn das Aufstippen vergessen werde, so schade das nicht; es komme auf die Verzichtserklärung des Veräusserers an, diese müsse vernehmlich abgegeben sein (14, 9 ff.) — Das in diesen Formen sich vollziehende Verfahren hiess jemanden verzellen oder verfesten. Von hier ab treten die den Angeschuldigten benachtheiligenden Rechtswirkungen ein, so dass auch der im Gericht anwesende, der 'swiget also lange daz man vingere und zungen uf in irhebit' (Freiberg 204), von den Rechtsverlusten betroffen wurde.

Das Verfesten oder Verzellen war von weitreichender Wirkung auch für dritte. Jedermann aus dem Volke wurde dadurch verpflichtet, sich jeder Unterstützung des Verfesteten durch Gewährung von Obdach oder Nahrung zu enthalten. Das Recht war deshalb bestrebt, den Vorgang der Verfestung möglichst öffentlich und feierlich zu machen. Die Quellen fordern das 'publice proscribere', das 'denunciare proscriptionem', und die uns erhaltenen Formeln suchen durch Fülle dun Schwere ihrer Drohungen den Akt eindrucksvoll zu gestalten. Denselben Zweck verfolgt die Vorschrift, dass der Richter in eigener Person die Verfestung aussprechen soll. Ein zu Ende des 13. Jh. von Goslar nach Quedlinburg ertheiltes Weisthum (Quedl. UB. 1 n. 65) beschäftigt sich an erster Stelle mit der Frage, ob es dem Vogte von Quedlinburg wie während seiner Minderjährigkeit, auch nach Erreichung der Volljährigkeit gestattet sei 'per os alterius populum bannire'. Der Vogt und die Bürger von Goslar verneinen das. 'Populum bannire' an sich könnte auch heissen: das Volk zusammenrufen, zum Gerichte laden. Aber derartige Handlungen sind niemals dem Richter als solchem vorbehalten worden; er hat sie immer durch den Fronboten, den Schergen, oder wie sonst die Namen dieser Gerichtsperson lauten, vornehmen lassen. Es wird also zu verstehen sein: der Vogt soll in eigener Person das Verfesten vollziehen. Als Kaiser Friedrich II. 1235 für das Hofgericht einen 'iustitiarius curiae' einsetzte, wurde ausdrücklich bestimmt: 'reos non proscribet nec a proscriptione absolvet; hec namque auctoritati nostre excellencie reservamus' (LL. II, 317); und die bei Franklin, Reichshofgericht 2 S. 107 gesammelten Beispiele zeigen die Anwendung dieses Satzes. In dem Landfrieden Ottokars für Österreich v. 1251 heisst es: 'wirt aein dinstman umb grozze schulde bechleit, den sol der lantrihter bringen in din furban, di aeht

sol man uns behalten' (Archiv f. Kunde österr. Gesch.-Qu. I, 1, 59). Auch ein ausserdeutsches Beispiel gehört hierher. Nach den leges Edwardi confessoris c. 6 §. 2 soll den Kirchenfriedbrecher, der sich hartnäckig dem Recht entzieht, der König in Person ächten[1].

Weshalb hiess dieser Akt 'verfesten' oder 'verzellen'? Die letztere Frage ist leichter zu beantworten als die erste. Es ist an dieser Stelle nicht erforderlich, die verschiedenen Versuche das Wort 'vervesten' zu erklären aufs neue vorzuführen (Strals. Verf.-B. XVI). Der letzte war der R. Hildebrands: da eine der wesentlichen Wirkungen der Verfestung darin besteht, dass der Verfestete von dem Verletzten festgenommen und gewaltsam vor Gericht gebracht werden darf, so heisst 'vervesten': zum Festnehmen verurtheilt werden. Im Niederdeutschen ist aber für Festnehmen der Ausdruck nicht 'vesten', sondern 'upholden', im Ssp. II, 10 §. 1 'bestedegen'. Auch würde die nach dieser Erklärung für den Wortsinn unentbehrliche Präposition 'ver-' nicht so häufig in der Verwendung des Wortes wegbleiben können. Das deutsche 'festen' wird sehr oft gebraucht, um lateinisches 'firmare' wiederzugeben, wo befestigen, bestätigen ausgedrückt werden soll. Ahd. Gl. I, 146, 31 'firmat : cafastinot'. Das Bekräftigen einer Erklärung, eines Versprechens kann durch Schrift oder Wort geschehen. 'Chirographum' in Tobias I, 17 (that ihm dasselbige Geld und nahm eine Handschrift von ihm): 'festi, hantfesti' (das. 477, 36); 'confirmatio: vestenunga' (das. 508, 43). Otfried I, 17, 37: 'thia burg nantun sie sar in festiz datun alawar | mit worton then er thie altun forasagon zaltun': Auf des Herodes Anfrage nach dem Geburtsorte des Messias nannten die Schriftgelehrten die Stadt und bestätigten völlig mit Worten, was die alten Propheten gesagt hatten. Otfrid IV, 31, 35 kehrt dieselbe Wendung wieder: 'dua, druhtin, nu in feste': bestätige, o Herr. Ein solches Befestigen, Bestätigen begegnet namentlich im Gebiete der Gerichtsbarkeit, der freiwilligen wie der streitigen. In erster Beziehung bietet insbesondere das nordische Recht reiche Belege (v. Amira, nordgerm. Oblig.-R. I, 269 ff.)[2]. Beispiele der zweiten

1) Die Hss. schwanken, wie mir Herr Dr. F. Liebermann mittheilt, zwischen 'rex utlagabit eum ore suo', 'ore suo utlagabit eum rex' und 'utlagabit eum rex verbo oris sui'. 'De verbo oris sui', wie Zöpfl RG. II §. 35, 3 und andere, auch Gierke, Genoss. I, 109 lesen, hat keine Hs. Auch schon die erste Ausgabe von Reinh. Schmid, Ges. der Angels. (1832) hatte die richtige Lesart. Vgl. unten S. 482.

2) Inwieweit das westfälische 'veste, vesting' (Gericht) hierher gezogen werden darf, ist noch nicht sicher ermittelt. Dass es 'bannum, potestas' in ihrer räumlichen Bedeutung oft geradezu übersetzt, vgl. Dortm. Stat. XCII Anm. 9. Die Übersetzung:

Beziehung liefern: der um ein Urtheil Gefragte 'protulit (sententiam) et firmavit' (LL. II, 225, 37); der entflohene Angeschuldigte wird durch Richter und Schöffen verfestet d. h. festgemacht, gebunden, gebannt. Hängt Bann, wie J. Grimm (Wörterb. I, 1115) annimmt, mit Binden zusammen und ist 'benda = innuere, digito monstrare, bandvo = signum', so darf man vielleicht in jenem 'upstippen mit dem vingere' das Kennzeichnen einer Person und zugleich das Verbieten derselben erblicken; denn es bildet die nach aussen sichtbarste Wirkung des Verfestens, dass der Angeschuldigte 'verlovet', ihn zu unterstützen verboten wird. Das 'vervesten' hat dann auch eine Bedeutung dem Kläger gegenüber: der Angeschuldigte wird ihm 'bestätigt'. Obwohl auf seine Klage hin ein Beweisverfahren nicht eingeleitet und durchgeführt werden konnte, wird ihm der Beklagte doch insoweit zugesprochen, dass er sich seiner bemächtigen darf, nicht um Selbsthülfe zu üben, sondern um ihn vor Gericht zu bringen.

Einen andern Inhalt hat das 'Verzellen'. 'Zala, tale' wird so oft mit 'sprache, rede, wort, sermo, verbum' zusammengestellt, dass das 'verzellen' daraus seine Erklärung finden muss. Österr. LR. §. 57 (Hasenöhrl S. 272): 'wer ein ächter wissentlich oder ainen übersaiten man behaltet, des haus sol der lantrichter u. der marschalich gar verprenen'; Landfrieden K. Rudolf I. v. 1287 (LL. II, 452) §. 41: 'ez sol ouch die lute nieman behalten oder behusen, die nu ubirseit sint oder ubirseit werdent, die schedelich sint dem lande'. Den Gegensatz zu den 'ubirseit leut' bildet der 'unversprochen man' (Landfr. 1281 das. S. 427). Die 'übersagten Leute' kehren im Quedlinburger Stadtbuche wieder als: 'isti sunt interdicti' (Quedl. UB. II, S. 242; Homeyer, Stadtbücher 64). Dass dies Übersagen durch eine formelle Erklärung des Richters im Gerichte erfolgte, zeigen Gesetze wie Friedrich II. 1219 (LL. II, 234, 28): 'quicunque aliquem proscriptum vel bannitum, postquam a suo iudice fuerit denunciatus et interdictus[1], receperit ..., eandem penam ... pati debet' und Urkunden wie die des Hofrichters K. Karl IV. v. 1359: 'daz vor uns mit gesampter urteil erteilt ist, daz unser her der kaiser ze acht tun sol A. v. W. und sol daz wort über in sprechen' (Lacomblet III, 503) und die

'gheveste van Rekelinchosen' durch 'districtus in R.' (Kindlinger, Urk. III, S. 241 und n. 150) scheint keine blos äusserliche zu sein, sondern auf den Grundbegriff des Bindens und Unterwerfens hinzuweisen. 1) In dem Landfr. von 1235 (LL. II 317) §. 12 ist statt 'ubicunque proscriptus interdicitur vel invaditur a nemine defendatur' vielleicht zu lesen: 'proscr. vel interdictus invaditur, a. n. d.'

K. Wenzels von 1389 gegen Halberstadt und Quedlinburg gerichtete (Quedl. UB. II, 217a): 'wir haben sie genumen uz dem fride u. setzen sie mit craft dits briefs in allen unfriden — wanne wir sie mit rechter clag u. urteyl dareinbracht haben u. daz wort uber sie selber gesprochen haben'. Die zu Ungunsten einer angeschuldigten Person erfolgende gerichtliche Erklärung, wodurch sie andern versagt, untersagt wird, ist die Bedeutung des Verzellens. Die der Sache am nächsten kommende Übersetzung wird sein: verrufen, jemanden in Verruf thun. Wird der Ausdruck in der ältern Sprache meistens in dem Sinne des öffentlichen Aus- oder Aufrufens gebraucht, so fehlen die Beispiele für die heutige Verwendung doch nicht ganz. In dem Stadtbuche von St. Gallen aus dem 14. Jh. begegnen die stehenden Formeln: 'N. N. wart iemer me verrüoft für die vier crütz, wart verrüoft offenlich ain jar u. hundert jar für die vier crütz'[1]. Mit diesem 'Verrufen' berührt es sich, wenn das lateinische 'proscribere' mitunter durch 'vorschriven' übersetzt wird[2], um auszudrücken: jemandes Namen zu seinem Nachtheil aufzeichnen, ihn in den 'liber proscriptionum' eintragen, den Nachbarn oder den Verbündeten mittheilen, sowohl um vor ihm zu warnen, als auch um zu seiner Verfolgung aufzufordern.

IV.

Ist das nun die Bedeutung des Verzellens, so liegt ein Ausdruck des fränkischen Rechts nahe, auf den ich früher schon einmal in diesem Zusammenhange aufmerksam gemacht habe[3], ohne dass es viel Beachtung gefunden hätte[4]. Nach l. Sal. 56 soll, wer beharrlich ungehorsam gegen die Ladung des Gerichts oder die ihm im Gerichte gemachten Auflagen bleibt, vor den König manniert werden und, wenn er auch vor dessen Gericht zu erscheinen unterlässt, 'tunc rex extra sermonem suum ponat eum'. Die rechtlichen Wirkungen des königlichen Ausspruches sind: der Angeschuldigte ist schuldig; seine Habe verfällt dem Fiscus; wer ihn beherbergt oder verköstigt, ha eine Strafet von 15 sol. zu entrichten. Der Inhalt ist im Wesentlichen in dem Cap. II ad l. Sal. 8 §. 1 (Behrend-Boretius S. 97) wiederholt; auch hier ist die entscheidende Handlung bezeichnet: 'tunc rex eum extra

1) Gonzenbach in Mitthlgn. z. vaterl. Gesch. XI (St. Gallen 1869) S. 140 ff. Zu der letzten Formel vgl. oben S. 469 und Grimm, RA. 221: alterthümlich steht die kleinere Zahl vornen. 2) Kölner neues Buch (StChron. XII, 296): 'us Coelne zo ewigen dagen verwist, verschreven u. verswoiren' (1394). 3) Strals. Verfestungsb. S. XVII A. 2. 4) Nur Ermisch a. a. O. hat darauf Rücksicht genommen.

sermonem suum ponat'. — Wenig jünger als die l. Sal. ist das edictum Chilperici §. 9 (das. S. 109 u. Mon. CC. S. 8). Hier kehrt der Ausdruck: 'ipsum mittemus foras nostro sermone' vom Könige gebraucht wieder. Voraussetzungen und Wirkungen sind aber nur zum Theil dieselben. Vor allem handelt es sich um einen Missethäter, der einen Menschen erschlagen hat und besitzlos ist. Er ist nach der That flüchtig geworden und kann weder durch Beamte noch durch die Verwandten des Getödteten vor Gericht gebracht werden. Dann soll die Anklage beim Königsgerichte geschehen und der König den bezeichneten Ausspruch thun. Die Wirkung ist, dass der Missethäter busslos erschlagen werden darf. Dies sind die ältesten Stellen, in denen die bezeichnete Wendung vorkommt. Die lex Ribuariorum kennt sie nicht. Bisher hat man sie stets übersetzt: der König soll ihn (den ungehorsam Entbleibenden) aus seinem Frieden setzen. Man hat sich dabei einerseits erinnert an die den Verfestungsformularen eigenthümliche Friedloslegung (oben S. 472), an das Setzen aus dem Frieden in den Unfrieden, andererseits an das 'in verbo esse, in sermonem recipere' des fränkischen Rechts, und so in dem 'extra sermonem regis ponere' die Friedloserklärung, die Ächtung des fränkischen Rechts erblickt.

Die Bedenken, welche gegen die Richtigkeit dieser Ansicht sprechen, sind folgende. Die Aufnahme von Personen in den Schutz des Königs heisst: 'mittere in verbum regis', im Schutz des Königs stehen: 'in verbo regis positum esse, in verbo regis esse[1]. Dies ist der Sprachgebrauch der beiden fränkischen Volksrechte; die lex Francorum Chamavorum berührt den Gegenstand nicht. Mit der Ausdrucksweise der Leges stimmt die Gregors von Tours[2]. Urkunden und Formeln sind wortreicher, bewegen sich mit Vorliebe in tautologischen Wendungen; hier findet sich: 'sub nostro sermone et mundeburde resedere' (Marc. I, 24), besonders gern in den Formulae imperiales: 'sub sermonem tuitionis nostre suscipere' (Mon. FF. n. 32. 37. 41. 52). Die Aufnahme in den Königsschutz wird Frauen, Geistlichen, Familienlosen, Fremden, geistlichen Stiftern zu Theil und hat die Wirkung, den allen Reichsangehörigen zukommenden Rechtsschutz zu steigern oder den wegen Mangels der Reichsangehörigkeit fehlenden Rechtsschutz zu gewähren. Das 'quiete vivere', das 'pacem habere,

---

1) Die Stellen bei Waitz, Vf.-Gesch. II 1 S. 330. Im ersten Citat ist statt l. Sal. XXII, 6 zu lesen XIII, 6. 2) Gregor IX, 42 (p. 403 [14]): 'simul etiam principes . . . coniuro, ut monasterium . . sub sua tuitione et sermone . . . . inbeant gubernare' kann nicht dagegen angeführt werden, da diese Worte einem eingeschalteten Briefe der Radegundis angehören.

der Schützlinge heben die Mundbriefe in verschiedenen Wendungen als ihren Zweck hervor. Der Schutz wird gegen Angriffe, die von jedermann her kommen können, gewährt und äussert sich in einer Steigerung der Strafe für die Verletzung eines Schützlings (l. Sal. 13, 6; l. Rib. 35, 3; cap. I ad l. Sal. 11 §. 7 p. 92); er wird gegen Verwandte gewährt, gegen civilrechtliche Ansprüche derselben (cap. I ad l. Sal. c. 7 p. 90) wie gegen strafrechtliche (Gregor. Turon. IX, 27 p. 383) und besteht in dem Eintreten des Königs, seines Gerichts, seiner Beamten für den Schützling, wenn er trotzdem angegriffen werden sollte. Eine besondere Ausbildung in der letztern Richtung erfährt das Institut, wenn der Schutz bestimmten Beamten aufgetragen wird (Marc. I, 24) oder die Rechtssachen der Schützlinge dem Königsgerichte vorbehalten werden. Endlich ist eine Verschiedenheit noch darin begründet, dass der Königsschutz um seiner selbst willen nachgesucht und gewährt wird oder aber sich als legale Folge an ein sonstiges zum Könige bestehendes Verhältnis knüpft. Das erstere ist z. B. der Fall bei der sich wiederverheiratenden, verwandtenlosen Wittwe (cap. I cit.), das letztere bei der Aufnahme in den Dienst oder in das Gefolge des Königs oder der Königin. Neben diesem Institut des Königsschutzes soll nun noch ein zweites bestanden haben, ein allgemeines neben einem besondern, ein Königsschutz, der sich als unmittelbare, selbstverständliche Folge an das allgemeine Unterthanverhältnis anschloss. Th. Sickel (Beiträge zur Diplomatik III, S. 241) hat auf Grund der Waitzschen Untersuchungen die herrschende Ansicht so formuliert: von jeher hat man wenigstens zwei Arten oder Grade von Königsschutz unterschieden, den aus dem einstigen Volksfrieden entstandenen, dem ganzen Volk zukommenden Königsfrieden und einen besondern Königsfrieden für geistliche Anstalten, für gewisse Classen von Hülfsbedürftigen oder für einzelne Personen auf Grund besonderer Verleihung.

Die Annahme eines allgemeinen Königsschutzes neben dem besondern in dem Sinne, dass sie als zwei Stufen oder Arten eines Verhältnisses erscheinen, stösst zunächst auf ein Bedenken allgemeiner Art. Beseler sagt einmal (Erbverträge II 1, S. 43): 'Die Treue war kein allgemeines Gut, das nur ein jeder so ohne weiteres in Anspruch nehmen und über dessen Verletzung er sich beschweren konnte; es war, um jemanden gegen einen andern zur Treue zu verpflichten, ein ganz besonderes aus bestimmten Gründen entstandenes Verhältnis zwischen ihnen nöthig'. Das könnte man auch auf den Königsschutz anwenden. Doch wird man einwenden: neben der Treue besonders verpflichteter Personen gab es eine Treuverpflichtung, die unmittelbar

aus der Unterthanschaft entsprang. So kann es auch einen Königsschutz gegeben haben, der unmittelbar von jedermann kraft der Eigenschaft eines Unterthanen angerufen werden konnte. Abgesehen davon, dass die Treuverpflichtung des Unterthanen besonders angelobt wurde, darf man fragen, ob der Schluss aus einem Verhältnis, das vorzugsweise Pflichten, auf ein anderes, das vorzugsweise Ansprüche gegen den Herrscher begründete, ein so sicherer ist? Doch sehen wir uns nach den geschichtlichen Zeugnissen für den allgemeinen Königsschutz um.

Die Beweise sind theils direkter, theils indirekter Art. Chlodowech fordert die Ripuarier zur Unterwerfung mit den Worten auf: 'convertimini ad me, ut sub meam sitis defensionem' (Gregor II, 40, p. 104, 2). Was hier 'defensio' genannt ist, heisst an andern Stellen 'auxilium et defensio, protectio et defensio'[1]: Ausdrücke, die nichts für einen eigenthümlichen Königsschutz beweisen, der sich von der Herrschergewalt unterschieden hätte; denn dass diese nach germanischer Auffassung von jeher neben ihren Rechten auch Pflichten gegen das Volk in sich schloss, bedarf nicht erst der Erörterung; ebenso wenig dass diese Pflichten ihren Kern an Friedensbewahrung und Rechtsgewährung hatten. Worin also der Unterschied bestehen soll zwischen der Herrschergewalt und dem allgemeinen Königsschutze, ist nicht recht einzusehen, und es fehlt auch selbst bei den Vertretern der bisherigen Lehre nicht an Äusserungen, in denen diesen Bedenken Raum gegeben ist[2]. Die regelmässigste Bezeichnung für den besondern Königsschutz ist 'mundeburdium' (Sickel 192), aber grade diese wird nicht auf die Stellung des Königs zum Volke angewendet. Die Urkunde Karls des Kahlen v. 844 (Bouquet VIII, 456), kraft welcher in das fränkische Reich aufgenommene Spanier 'sub mundeburdo nostrae defensionis contra omnium infestationem semper consistant', liefert keinen Gegenbeweis, da sie gleich den 'constitutiones de Hispanis' von 815 und 816 Landesfremden eine besondere Rechtsstellung verschaffen will[3]. Der Umstand, dass der Königsschutz solchen Personen, die der zunächst schützenden Verhältnisse entbehren, von selbst zu Theil wird und Rechte und Pflichten hervorruft (Waitz II 2, S. 285; IV, 235), reicht natürlich nicht aus, um die Idee des allgemeinen Königsschutzes zu begründen,

1) Vita Walae II, 18. Const. de Hispanis 815 CC. 262. 263. Waitz II 1, 213. III 327. IV 235. 2) Waitz II 2, 373: erst in der weitern Ausdehnung auf alle Unterthanen fällt die Schutzgewalt des Königs mit seinem Herrscherrecht zusammen. 3) Mon. CC. I, 261. 263. Vgl. auch Sickel S. 243 A. 1 gegen Waitz IV, 235 A. 4 (früher S. 200 A. 3 und 220 A. 5).

der ja grade ohne besondere Voraussetzung dem Volke als Ganzen und jedem einzelnen Volksgenossen zu Gute kommen soll. Man möchte umgekehrt fragen, wenn ein solch allgemeiner Königsschutz bestand, wozu dann noch die Existenz eines besondern? Das wichtigste Bedenken liegt aber darin, dass keine der an den besondern Königsschutz sich knüpfenden Wirkungen bei dem sg. allgemeinen wiederkehrt; man müsste sonst den Anspruch auf Rechtsschutz als Ausfluss des Königsfriedens anstatt als Ausfluss der Staatsangehörigkeit oder Unterthanschaft ansehen. Hält man diese Ausdrücke für zu modern und wünscht alterthümlichere, quellengemässere an ihre Stelle zu setzen, so ist allgemeiner Königsschutz, da er mit dem eigentlichen Königsschutz wenig gemeint hat, gewiss nicht besonders empfehlenswerth. 'Ok ne hebbe wie's nen orkünde', möchte ich mit dem Ssp. III, 42, §. 3 fortfahren. Die wichtigste Stütze der bisherigen Lehre lag in der Argumentation: da der im hartnäckigen Ungehorsam gegen das Gericht Verharrende durch den König 'extra sermonem suum' gesetzt, d. h. friedlos erklärt, geächtet wird, so stand er bis dahin im königlichen Frieden; und da kein besonderer Grund für solche Schutzstellung angegeben noch anzunehmen ist, so steht jeder Einzelne aus dem Volke von selbst im Königsschutz, bis er ihn durch Ungehorsam oder Verbrechen verwirkt. 'In verbo regis esse' heisst: im Königsschutze stehen; ein dem entgegengesetztes 'extra verbum regis poni' oder 'mitti' findet sich nicht. Das 'extra sermonem regis poni' der angeführten Stellen bildet nicht den Gegensatz zum 'in verbo esse', denn es bedeutet ja nicht: des Schutzes, den der Königsschützling, sondern des Friedens, den jedermann geniesst, beraubt werden. Eine Nothwendigkeit 'extra sermonem poni' in der bisherigen Weise zu verstehen, etwa weil sich sonst kein annehmbarer Sinn darbietet, ist nicht vorhanden; denn nach der frühern Ausführung liegt das wörtlich entsprechende 'farzalen, obirzalen, verzellen' nahe genug[1]. Mit dieser Übertragung ist zugleich der Vortheil verbunden, den ein gerichtlicher Ausdruck von neutraler Bedeutung gewährt. Das Verzellen kann ein definitives Verurtheilen, aber auch ein Contumacialurtheil von blos provisorischer Wirkung, der Rechtsverlust, welcher den Contumax trifft, mehr oder minder umfassend sein. 'Friedloslegung' zielt nur auf die schwersten Rechtsnachtheile. Die in den fränkischen Quellen begegnenden Fälle

1) Die Lex Sal. emend. liest tit. 56, 2: 'extra sermonem suum esse diiudicet (deiudicet)'; dazu vgl. oben S. 461 'potest. diiudicandi'. Harlemer Handfeste von 1245 (Holl. UB. I n. 412 S. 222): der ausbleibende Angeschuldigte 'diiudicabitur et pro proscripto reputabitur'.

zeigen nun aber, dass das 'extra sermonem ponere' gar nicht immer von den gleichen, von den schwersten Wirkungen begleitet ist. In l. Sal. 56 und Capitular II, c. 8 ist nicht vom busslosen Erschlagen, überhaupt nicht von einer definitiv gemeinten Strafe die Rede, sondern von Zwangsmitteln zur Herbeiführung eines Ausgleichs: 'donec omnia quae imputatur conponat'. Im ed. Chilperici c. 10 dagegen, wo durch die Mittellosigkeit des Ächters die Möglichkeit eines spätern Ausgleichs ausgeschlossen ist, wird die Rechtsfolge als eine definitive behandelt[1].

Wenn 'extra sermonem ponere' soviel bedeutet als: verzellen, so fragt es sich, warum die l. Sal. und die übrigen Rechtsquellen nie von dem Verzellen Seitens eines Richters, sondern nur von dem des Königs sprechen. Sohm (fränk. Verf. S. 98 u. 162) hat diese Frage im voraus beantwortet: er führt aus, dass es in merowingischer Zeit nur eine Reichsacht, nicht eine Grafenacht, oder in der Sprache des Ssp. zu reden nur eine Acht, keine Verfestung gegeben habe. Ob diese Ansicht so richtig ist, wie sie die Quellen auf den ersten Blick erscheinen lassen? Der historische Entwicklungsgang würde danach ein auffallend unsteter gewesen sein. Ursprünglich hätten die Landesversammlung und die Hundertschaftsversammlungen das Recht der Ächtung besessen, wofür noch das sächsische Recht des 8. Jahrh. den Beweis liefere; nachher in der merowingischen Zeit wäre das Recht ein Vorbehalt des königlichen Gerichts gewesen, in der karolingischen und der ganzen nachfolgenden Zeit des MA. wiederum von dem höchsten Gericht und den gewöhnlichen Organen der Gerichtsverfassung geübt worden. Der Beweis für die der Merowingerzeit zugeschriebene Einrichtung wird nicht direkten Zeugnissen entnommen, sondern dem Umstande, dass die Quellen nur königliche Ächtung erwähnen. Aus der Nichterwähnung von Ächtungen der Grafengerichte ist deren Incompetenz geschlossen worden. Ausdrückliche und unzweifelhafte Zeugnisse für die Zuständigkeit der gewöhnlichen Gerichte mögen nicht vorhanden sein; unsere Quellen erwähnen aber Ächtungen, ohne sie als vom Könige erkannt zu bezeichnen. Einen solchen Fall behandelt l. Sal. 55, 2, wo Leichenraub, einen andern das Cap. I, c. 5, wo Verheiratung einer freien Frau mit ihrem Knechte den strafbaren Thatbestand bildet. In

---

1) Ich bin wenigstens mit Sohm (Process S. 188) geneigt, die Worte 'quomodo sic ante pavido interfitiat' vom busslosen Erschlagen zu verstehen. Boretius bei Behrend S. 109 wollte die Worte auf das gewöhnliche Beherbergungsverbot beziehen; in die Capitularienausgabe der Mon. hat er jedoch eine darauf bezügliche Bemerkung nicht aufgenommen.

beiden Fällen treten die sonst an das Verzellen geknüpften Wirkungen ein, nur dass im ersten Falle eine Verurtheilung von provisorischer, im letztern von definitiver Wirkung eintritt; in jenem ist deshalb ebensowenig wie in l. Sal. 56 und Cap. II vom busslosen Erschlagen die Rede, während im zweiten ebenso wie im ed. Chilperici die Tödtung gestattet ist. Das Verbot des Beherbergens ist beiden Satzungen gemeinsam. Die Vermögensconfiscation wird über die Frau des Cap. I verhängt, wie über den Contumax des tit. 56. Dass der Leichenräuber oder die den Knecht ehelichende Frau sich der Rechtsverfolgung entziehen, sagen die Stellen des Gesetzes wenigstens nicht ausdrücklich. Aber auch ohne Contumacia konnte, wie früher gezeigt, verzellt werden. Beidemale ist das Verurtheilen eigenthümlich bezeichnet: von dem Leichenräuber heisst es 'wargus sit', von der Frau des Cap. I 'aspellis faciat' (st. 'fiat)'. Das erstere bedeutet dem ursprünglichen Wortsinne nach: er sei wie ein Wolf, und dem ursprünglichen Rechtssinne nach: wie das Raubthier darf er von jedermann erschlagen werden. Die leges Edwardi confessoris c. 6, §. 2 kennen denselben Ausdruck in der Form: 'lupinum caput geret, quod ab Anglis wlvesheved nominatur' und verbinden damit den Sinn: er darf, wenn er sich bei der Gefangennehmung wehrt, getödtet werden; die Voraussetzung bildet eine 'utlagatio' des Königs, die wiederum durch ein schweres Verbrechen und hartnäckiges Weigern zu Recht zu stehen bedingt ist. Besonders reich ist das nordische Recht in Verwendung des Ausdrucks 'vargr'[1]; es kennt einen Mordwolf, einen Brandwolf, wo unsere nüchternen Rechte von einem Mörder, einem Brandstifter reden. Der Geächtete schlechthin ist der nordischen Rechtssprache 'vargr'. Die lex Salica ist um mehr als sechs Jahrhunderte älter als die skandinavischen Quellen und die leges Edwardi. Trotzdem möchte ich kaum glauben, dass bei Aufzeichnung der l. Sal. noch der ursprüngliche Sinn des 'wargus' gegenwärtig war. Denn nicht nur dass die Stelle nichts von busslosem Erschlagen sagt, würde ein Preisgeben, ein 'caput lupinum gerere' wenig stimmen zu der Zeitbegrenzung: 'wargus sit usque in die illa quam ille cum parentibus conveniat'. Als jene Worte in die lex Salica gesetzt wurden, hatten sie gewiss schon den abgeschwächten Sinn: er sei verzalt, er sei verbannt. Im Gothischen ist 'gavargjan' verdammen: Marc. X, 33 'jah gavargjand ina daupau (damnabunt eum morte)'; 'gavargeins', Verdammung, 'vargiþa', Verdammnis: Röm. XIII, 2

---

1) v. Amira, Das altnorwegische Vollstreckungsverfahren (München 1874) S. 3 ff.

'selbans sis vargiþa nimand (ipsi sibi damnationem acquirunt)'; die letztere Stelle ist von juristischem Interesse, da sie die 'wargida' des Cap. Saxonicum c. 4 (CC. 71) erläutert. Wie wenig 'vargs' bei den Südgermanen seinen alten düstern Sinn behielt, beweist vielleicht am besten der Umstand, dass Ulfilas ἀχάριστοι (ingrati) übersetzt 'launavargos' II. Tim. 3, 2 (laun, Lohn). Die Dichter mögen länger die ursprüngliche Bedeutung festhalten, doch hat sie sich auch bei ihnen zu der von Ruchlosigkeit erweitert: Heliand 5170 ist Judas als 'warag an wurgil' der Verbrecher am Stricke; Muspilli v. 43 'der warch ist kiwafanit', der Antichrist so bezeichnet[1]. Am nächsten kommt es der Zeit und dem Ursprungsgebiet der lex Salica, wenn Sidonius Apollinaris († nach 484) 'wargus' als eine in Gallien übliche Bezeichnung für 'latrunculus' anführt[2]. Endlich enthält die lex Salica selbst Fingerzeige, wie jener Ausdruck im Rechtssinne zu nehmen ist. Von dem Leichenräuber sagt tit. 55, 2: 'wargus sit usque in die illa quam ille cum parentibus ipsius defuncti conveniat et ipsi pro eum rogare debent, ut illi inter homines liceat accedere'. Die Rechtswirkung des 'wargum esse' hat also darin bestanden, dass der Verbrecher die Gemeinschaft, der er bisher angehörte, meiden musste. Die Bezeichnungen mittelalterlicher Quellen, wie 'verelenden, verellendigen', noch mehr das 'woesten' des holländischen Rechts[3], werden den Sinn am besten

1) Beowulf 1268: 'heoro-vearh' erklärt Heyne: der schwertverfluchte, der friedlos dem Schwert verfallene'. Sollte man nicht daran zu denken haben, dass die Friedloslegung unter dem Zichen des Schwertes erfolgte? Vgl. Dortm. Stat. V 30, W 38, III 23; Strals. Verf.-B. S. XLIX und Vita s. Engelberti (Böhmer, Fontes II, 321): 'iis qui corpus praecedebant districtis gladiis, ut habent legum iura, contra Fridericum latronem (Friedrich v. Isenburg, den Mörder Erzb. Engelberts von Köln) vociferantibus'. In den Bildern tragen Verfestete ein Schwert am Halse: Homeyer, Ssp. Reg. S. 491 und Lehnr. Art. 12; und Rahew. III, 48 über die Mailänder, die bei der Übergabe ihrer Stadt (1158) vor K. Friedrich 'exertos super cervices gladios ferentes' erscheinen; vgl. auch Mon. LL. II, 132, 11: 'nudos gladios in cervicibus deferentes'. 2) Sidonius Apoll. Epist. VI, 4: 'feminam, quam forte vargorum — hoc enim nomine indigenas latrunculos nuncupant — superventus abstraxerat'. Grimm, RA. 733, der die Stelle zuerst angeführt hat, liest 'indigenae'. 3) Priv. f. Wesel von 1277 (Wigand, Archiv IV, 410) gewährt Frieden für alle Marktbesucher 'nisi qui de manifesto homicidio vel latrocinio sit proscriptus et exterminatus'; deutsche Übers. (das.): 'unde daer van verellendichet off verdreven were'. Zu 'woesten', in die Wüstenei schicken, vgl. Noordewier S. 324 und Landr. f. Seeland von 1290 (Holl. UB. II n. 747) §. 85: 'elc man mach comen tot sinen rechte, sonder die in den diefbrief es, eer hi ghewoest ballinc es ghemaeckt bi brande'; im LR. von 1258 (das. n. 40) §. 91: 'woestballinge'.

treffen. — Die lex Sal. emendata fügt dem 'wargus sit' hinzu: 'hoc est expulsus de eodem pago'. Auch die Hss. der lex Ribuar., die man dem karolingischen Zeitalter zuschreibt (Cl. B nach Sohms Bezeichnung), erläutern das 'vel wargus sit' des Art. 85 in den ältern Hss. durch: 'hoc est expulsus' (Art. 87). Ein älterer Text der lex Sal., der der dritten Familie der Hss. angehört, der aus dem 8. Jahrh. stammende Cod. Sangallensis 731, tit. 18 (hg. v. Holder, Leipz. 1880), liest die Stelle etwas anders: 'wargus set id est expellis set'. Das führt auf den zweiten oben genannten Ausdruck. 'Aspellis' könnte man für ein verderbtes 'expellis' halten; wahrscheinlicher ist das Umgekehrte: das nicht mehr verstandene 'aspellis' suchte sich eine spätere Zeit durch ein lateinisches Wort mundgerecht zu machen, das ihm in der Wirkung nahe kam. 'Spillon' goth., 'spëllon' ahd. heisst: verkündigen, erzählen: Luc. II, 10 'spillo izois fahed mikila', ich verkündige euch grosse Freude; 'spill = sermo, narratio'. In Beispiel, Kirchspiel, dem englischen 'gospel' lebt das alte Wort fort[1]. Das 'a—spellis' erklärt sich wie das longobardische 'a-mund' (frei von Mundium), das mhd. 'a-küste' (Tücke), das mnd. 'a-borghe', das 'a-macht' im heutigen Holländischen und Niederdeutschen[2]; es würde also dem 'extra sermonem', der 'obarzala', dem 'vertellen' entsprechen[3]. 'Omnes res suas (der Frau) fiscus adquirat et illa aspellis faciat' wird man nicht corrigieren dürfen: 'illam aspellem faciat', da wohl schwerlich in einem Zusammenhang wie diesem 'fiscus' für 'rex' stehen und 'fiscus' gebraucht werden kann, wo eine Thätigkeit der Gerichtsgewalt hervorzuheben ist. Es wird deshalb richtiger sein, in 'fiat' zu bessern. Wer die Frau 'extra sermonem' zu setzen habe, ist dann nicht gesagt. Dies Schweigen spricht eher für die Competenz des gewöhnlichen, als für die des königlichen Gerichts. Diese Vermuthung erhält einige Verstärkung durch das 'expulsus de eodem pago' in l. Sal. 55, 2. Wenn eine Ächtung Seitens des Königs gemeint wäre, würde sie sich kaum auf die Verbannung aus dem einzelnen Gau beschränkt haben.

Das Ergebnis unserer Untersuchung wird sich dahin zusammenfassen und vervollständigen lassen. Die Quellen des fränkischen

1) Grimm, Gramm. II, 510 (525), Beispiel = Beirede; gospel = gotspël Evangelium. Kirchspiel ist hier noch zu 'spil' (Spiel) in der Erinnerung an Menschenspiel, 'multitudo plebis' gestellt. Anders im deutschen Wörterb. V, 825: die Besprechung, die Verhandlung der Gemeinde. 2) Grimm, Gramm. II, 695 (704). Dortmunder Stat. S. 52. Mnd. Wb. I, 66. Schambach, Gött. Wb. 8. 3) Zuerst so erklärt von Gfrörer, Volksrechte II (1866), 49, dem Waitz I, 436 zustimmt.

Rechts[1] gestatten nicht die Annahme eines allgemeinen Königsschutzes neben einem besondern. Die Formel 'extra sermonem regis ponere' bietet dafür keinen Anhalt. Ihre Bedeutung entspricht dem alten 'fartellan, dijudicare' und lebt fort in dem Verzellen des späteren Mittelalters, wie das 'in sermonem recipere' sich erhält in der Aufnahme in das 'vorwort' oder den 'vorspruch'[2]. Das Verzellen war bald von geringerer, bald von stärkerer Wirkung begleitet. Der Unterschied ist nicht blos ein extensiver, der in der engern oder weiteren Ausdehnung des Bezirks, für welche der Richterspruch Geltung hat, sich ausprägt, sondern auch ein intensiver, in den materiellen Folgen, den Rechtsverlusten, welche eintreten sollen, zur Erscheinung kommend. Nicht blos der König hat in der merowingischen das Recht der Acht; seine Zuständigkeit ist insbesondere begründet, wenn der Angeschuldigte durch die ordentlichen Gerichte nicht zur Unterwerfung gebracht werden kann. Entbleibt er auch auf die Ladung vor das königliche Gericht, so verzellt ihn der König.

V.

Von besonderm Interesse ist diejenige Wirkung des Verzellens, die überall wiederkehrt, so verschieden sonst der Inhalt der Verfestungsurtheile sein mag: das Verbot des Beherbergens und Verpflegens, des 'panem aut hospitium dare'. Die Strafe, die auf die Übertretung gesetzt ist, beträgt 15 sol., seltener 60 sol., in späterer Zeit kommt auch dieselbe Strafandrohung wie für den beherbergten

1) Die angelsächsichen Rechtsquellen, auf die Zöpfl RG. II §. 35 A. 3 den allgemeinen Königsschutz besonders stützt, scheinen in der That dafür eine ausreichende Grundlage zu bieten. Dass die Stelle der l. Edwardi nicht hierher gehört, ist oben S. 474 gezeigt. 2) Noch im J. 1575 beurkundet Maximilian II, dass er den Bürgermeister von Hamburg, Eberhard Moller, 'in unsern und des hailigen reichs besondern vorspruch, schutz und schirm aufgenommen u. empfangen u. ihnen darzu uns. u. des reichs frei gestrack sicherhait u. glait für gewalt zu recht genedigist mitgetailet u. gegeben' habe (Mitthlgn. des V. f. Hamb. Gesch., Jg. V [1883] S. 12). Ebenso 'vorword' = Schutz: 'den vredebrekeren seal me nene vorword gheven' (1335, Quedl. UB. II, S. 160). 'Versprecher' = Schutzherr: die welschen Papiermacher geloben, 'dieweil sie Ulman Stromers diener sein, keinen andern versprecher oder herren (zu) nemen' (StChron. I, 80, 8). Der Übergang des Versprechers in den Stellvertreter (oben S. 451) liegt nahe: 'cristen cyning is Cristes gespelia (oben S. 484) geteald on cristenre þeode' Athelr. VIII, 2 (R. Schmid S. 244).

Angeschuldigten für den Beherberger vor[1]. Sohm S. 162 hat gemeint, die einigemal vorkommende Steigerung auf 60 sol. daraus erklären zu können, dass die niedrigere Summe die Strafe des alten Volksrechts gewesen; als die Verhängung der Contumacialurtheile ein allein dem Könige zustehendes Recht geworden, sei die königliche Bannbusse an die Stelle getreten. Die lex Salica, welche doch der eigentliche Sitz jenes königlichen Vorrechts der Ächtung ist, kennt aber nur die Strafe von 15 sol., und ebenso die dem salischen Volksrecht zugefügten Capitularien[2]. Die lex Rib. 87, welche das Beherbergen des forbannitus mit 60 sol. bedroht[3], wird deshalb nicht als Beweis der von Sohm angenommenen Rechtsveränderung verwerthet werden können.

An einer Stelle der Capitulariengesetzgebung findet sich ein eigenthümlicher Ausdruck im Zusammenhange mit jenem Verbot des Beherbergens gebraucht: 'De meziban, ut unusquisque comis alio mandet ut nullus eum recipere audeat' (S. 150 c. 11) und nun folgt die gleiche Strafandrohung, wie sie das Aachener Capit. desselben Jahres 809 auf die Aufnahme eines 'latro forbannitus' gesetzt hat (S. 148 c. 3). Die Wiederholung erklärt sich daraus, dass die erste Stelle einem 'capitulare missorum' angehört. Sie will natürlich besagen, über einen im 'meziban' befindlichen soll ein Graf dem andern Meldung zukommen, damit sich jedermann vor der Aufnahme hüte. Was bedeutet aber das Wort selbst? Grimm RA. 735 denkt an Zusammensetzung mit 'mezi', Speise und übersetzt: 'cibi interdictio'. In der Vorrede zu J. Merkels Ausgabe der lex Salica S. XI ff. trägt er dagegen gelegentlich einer Erörterung des vielbesprochenen 'mithium' eine Erklärung vor, die von 'mezan = librare', wägen, ausgehend 'in meziban' einen Bann, der durch Anschlagen an den als Wage dienenden Gerichtsschild verkündet wird, kurz einen feierlich verkündeten Gerichtsbann erblickt. Die ältere Deutung der RA., deren in jener Vorrede gar nicht mehr gedacht ist, hat vor der jüngern den Vorzug sprachlich einfach zu sein und auch dem juristischen Sinn zu entsprechen. Das Verbot des Be-

1) Const. pacis 1158 (LL. II, 112, 40), const. Frid. II, 1219 (das. 234, 27) oben S. 475. 2) L. Sal. 55, 2. 56, 2. Cap. I c. 5, II c. 8. 3) Ebenso cap. Pippini 754 c. 1 für unbussfertige 'incestuosi'. Die zweite von Sohm angeführte Capitularienstelle ist mit dieser identisch. Auch die cap. de part. Sax. c. 24 (p. 70) bedroht die Aufnahme eines geflüchteten Verbrechers mit 60 sol., obschon doch Sohm für Sachsen die Fortdauer des alten die Ächtung der ordentlichen Gerichte kennenden Rechts annimmt

herbergens ist, wie bemerkt, die immer wiederkehrende Rechtsfolge des Verzollens. Es bildet den untersten Grad des Einschreitens gegen einen Angeschuldigten und verfolgt den Zweck, denselben aus Mangel an Unterstützung zu zwingen, sich dem Gericht zu stellen oder die Ausgleichung mit den Verletzten zu suchen. So wird es erklärlich, dass man in dem 'meziban' eine leichtere Art der Acht erblickte. Eine Glosse des liber Papiensis erklärt das 'in forbanno (mittere)' des Aachener cap. 809 c. 4 (S. 148) 'id est in medio banno' (LL. IV, 497). Beiderlei Zusammensetzungen mit 'bann', die hier begegnen, erhalten durch das spätere Recht ihre Bestätigung. Durch die Erklärung, die der Glossator dem von ihm nicht mehr verstandenen alten 'forbannum' giebt, verräth er seine Bekanntschaft mit einem uns später als 'furban' begegnenden Worte, das soviel als eine Vorstufe der Acht bedeutet. Der österreichische Landfriede v. 1251 kennt ein dem Landrichter zustehendes 'bringen in den furban', während die Acht dem Landesherrn vorbehalten wird (oben S. 473). Auch das Steiermärkische Landrecht (hg. v. Bischoff, Graz 1875) stellt 'furban' und 'echt' neben einander (210—13), und bestimmt durch Art. 204: 'wer mit recht in furban chumpt u. darinne stet sechs wochen u. ain tag, den pringt man mit recht ains tags in die echt' ihr Verhältnis zu einander, wie das von kirchlichem Banne und Acht (art. 242 das.)[1]. — J. Grimm hat schon in dem cit. Vorwort zum l. Sal. p. XII auf ein in den spätern mittelalterlichen Quellen vorkommendes 'miteban' hingewiesen und es mit jenem 'meziban' in Verbindung gebracht. Zu den von ihm angeführten Stellen des Magdeburger Rechts[2] kommt der ungemein

1) Auch die lex Sax. hat einmal das Wort 'furban'. Der Codex Paris. 9653 (hg. v. Holder, Leipzig 1880) d. i. Pardessus Text 2 liest die Stelle 13, 6: 'si vero puella qui traitur in verbo regis fuerit furban exinde — culpabilis iudicetur'. Die andern Hss. lesen 'fredus'. Ist 'furban' auch blosser Schreibfehler, so beweist sein Vorkommen doch die Existenz des Wortes; ist es kein Schreibfehler, so könnte man 'furban' mit dem vorhergehenden 'in verbo regis' in Zusammenhang bringen, vgl. Haltaus 548, der unter 'furbann', das er von 'vorbann' Sp. 1989 scheidet, Beispiele für Schutz, Sicherheit giebt, oder in dem Sinne des Textes verstehen. Sollte 'furban' nicht aus einer Zusammensetzung mit 'vuore' Nahrung erklärbar sein? Dann würde es mit 'meziban' (oben S. 486) zusammentreffen. 2) Die ältesten Stellen sind: Magdeburg-Görlitzer Recht von 1304 §. 64: 'en hat her der gewere nicht, her tut en zu mitebanne, so muz man en wol ufhalden, swar man en ankomet, vor daz gelt u. vor daz gewette'. Es ist auffallend, dass die Quelle dieses Satzes, die Magdeburg-Breslauer Mittheilung v. 1261 §. 25, statt dessen liest: 'ne hevet her des huses nicht, her tut ine zu also getame rechte, swar so man ine ankome,

häufige Gebrauch hinzu, den von dem Ausdruck die erst seitdem veröffentlichten Hallischen Schöffenbücher machen[1]. Die Handhabung des 'medeban' in dieser Quelle schliesst sich eng an die in den Magdeburger Weisthümern enthaltenen Bestimmungen. Die regelmässig zu Grunde liegende Klage geht auf Bezahlung einer Geldschuld; daneben kommen vereinzelt auch Klagen auf Leistungen anderer Art vor z. B. auf Übergabe einer gekauften Sache (IV, 259). Nachdem der Gläubiger 'von dinge tu dinge' d. h. dreimal vergeblich geklagt hat (III, 1205. 1231), wird der Schuldner im vierten Termine zur Zahlung verurtheilt. Die Zahlungsfristen, die ihm gesetzt werden, sind nach einander: 14. 8, 3, endlich 1 Tag. Unterbleibt die Zahlung auch beim letzten Termin, hat der Schuldner 'der bot nicheyn gehalden' (III, 1441), so wird erkannt: 'hedde hie eyn eigen, dar solde man on mede dwingen u. sal dat vrönen (III, 1236), het hie neyn eigen, so schal man on dun in den medeban'[2]. Die meisten Einträge drücken das kürzer aus: 'A. A. het geclaget dru dingh uppe N. N. umme sin gelt; tu

---

daz man in ufhalden sal vor die schult u. vor daz gewette'. Die Angabe Grimms von zwei Hss. der Rechtsmittheilung von 1265 (lies 1261) mit verschiedenen Lesarten: 'mitebanne' und 'zu also getane rechte' ist irrig; es giebt nur eine Hs., die noch jetzt im Breslauer Stadtarchiv aufbewahrte originale Mittheilung von 1261 (Korn, Bresl. UB. n. 20 §. 24). Die Vergleichung mit der jüngern Mittheilung nach Görlitz zeigt, dass deren Verfasser auch sonst an seiner Vorlage kleine Änderungen vorgenommen hat. In der Gestalt der Naumburger Hs. (Mühler, Rechtshss. des StA. zu Naumburg S. 47) heisst die kritische Stelle: 'he tut in ze banne'. Sonstige Anwendungen des 'meteban' zeigen das Magd.-Bresl. system. Schöffenr. II 2 c. 35, III 2 c. 35, IV 2 c. 52 und die Magdeburger Fragen I 6 §. 9.

1) Hallische Schöffenb., Thl. I, hg. v. Hertel (Gesch.-Qu. der Prov. Sachsen, Bd. 19, Halle 1882) I 1346 (S. 137). Dass auf 'medeban' bezügliche Einträge erst gegen Ende des ältesten Schöffenbuches vorkommen, erklärt sich daraus, dass anfangs der Inhalt auf Verlassungen, 'giften', beschränkt war. Einzelne Einträge der hall. Schöffenbücher kannte man bisher aus Dreyhaupt, aus dem dann wieder Haltaus seine Belegstellen s. v. 'metebann' entlehnte. Die erste von Haltaus angeführte (= IV, 131) hat nichts mit 'meteban' zu thun: wegen eines Todschlages 'dar wart mede vorclaget u. vorvestet A. M.' ein ähnliches Missverständnis, wie es Bluhme passiert ist, wenn er in den Worten des Lüb. R., Hach II, 14: 'so wor en man ene juncfruwen tu wive nimt, alsodan ghelt also ere mede gelovet wert, dat schal he vorderen' etc. die 'meta' der Langobarden wiederfindet (LL. IV, 674). Einzelne Einträge des dritten Schöffenbuches, dessen Hs. sich nicht wie die der übrigen in Halle, sondern in Wernigerode befindet, sind in Schiller und Lübben, Mnd. Wb. nach der Hs. mitgetheilt.

2) III, 1298, die Vergleichung mit Mnd. Wb. III, 52 zeigt, dass in der Hertel'schen Ausgabe zwei Sätze ausgefallen sind. III. 1307 S. 365.

deme vierden dinge is ome gevunden, dat man N. N. dun schal in den medeban' (III, 353. 352) oder noch bündiger: 'A. A. het geclaget up N. N. also lange (verne, vort), dat man on het gedan in den medeban' (III, 242—44. 246. 99) oder 'dat ôme dy medeban tugedielet is, dar ôn dy schultete ynne gedan het' (III, 342). Die Wirkungen des Medeban setzen die Magdeburger Weisthümer und Schöffensprüche in die Berechtigung des Klägers, den Schuldner festzunehmen und in den Verlust der Befugnis des letztern die Schuld abzuschwören[1]. Dass auch das Verbot des Hausens und Hofens mit dem Medeban verknüpft war, zeigen die Hallischen Schöffenbücher in wiederholten Einträgen. Sie beweisen auch, dass die Missachtung dieses Verbots den Medeban für die Übertreter nach sich zog[2] und erörtern den Fall, dass der Schuldner 'sik selver husede u. hegede'[3]. Eine dem Ende des 16. Jh. angehörige Rechtsaufzeichnung, der Magdeburgische Prozess, zeigt durch seine Äusserung: 'so thut ihn der richter in den meydebann u. erkendt, das niemand ihn in dem gerichte hausen noch hegen soll'[4], wie spät man noch in dieser Wirkung den Kern des Instituts erkennt. Ergänzen die hallischen Schöffenbücher die mangelhafte Aufzählung der Rechtswirkungen des Medebannes in den ältern Magdeburger Quellen, so sind diese vollständiger in der Ausführung der Voraussetzungen, unter welchen der Mechban verhängt wird, namentlich gedenken sie ausdrücklich des Nichterscheinens des Beklagten[5]. Der hallische Schöffenschreiber hielt das für überflüssig, da der Richter den anwesenden Beklagten sofort der Gewalt des Klägers übergab, der Zweck des Medebannes also bereits erreicht war. Der Unterschied des Medebannes von der Verfestung, die dem Gebiete des Magdeburger Rechts so bekannt ist wie dem Ssp., besteht dann darin, dass der meteban bei Civil-, die Verfestung bei Criminalklagen zur Anwendung kommt. Woher

1) Magd.-Bresl. syst. Schöffenr. III, 2 c. 35: 'zo sulde man en tun czu metebanne; wo en denne der cleger anqueme, der mag en wol ufhaldin u. hindirn ane gerichte vor di sache, di her in gehegtim dinge uf en gewunnen hot, u. her en mag is nicht unschuldic werdin'. 2) Hall. Schöffenb. IV, 122: 'H. L. het geclaget tu Köppen Pasleven umme eynen medeban, also dat he synen bruder Clawes P., die in deme medebanne is, husede u. hegede; umme den vrevel is he in den medeban gedan, alse recht is'. 3) III, 1307, IV, 66. 4) Angeführt von J. Grimm a. a. O. auf Grund einer Mittheilung von Homeyer. 5) Magd.-Bresl. Schöffenr. II, 2 c. 35: 'hat der uf den dy clage get gut yn deme gerichte, do sal man den cleger anwisin vor syn gelt; hat her abir keyn gut in deme gerichte u. ist her selbir keginwortig, man sal en dem cleger antwortin vor das gelt; ist her nicht vorkomen u. nich keginwortig, so sal man en tun in einin meteban, bis das her beczalt'.

der Medebann seinen Namen habe, ist selbstverständlich längst vergessen; man hat nur die richtige Vorstellung, dass es sich um einen geringern Grad des Bannes handele. Man schreibt deshalb auch wohl 'mytteban' oder 'nyderban'[1].

1) Magd.-Bresl. Schöffenr. III, 2 c. 35, IV, 2 c. 52 (Brieger Codex der Dresdener Bibliothek nach dem Druck bei Böhme). Vergl. oben S. 487: 'medium bannum'.

Über eine muthmassliche Quelle von Sebastian Franck's Chronica der Teutschen und die Sage vom Herkommen der Schweizer.

Von

Alfred Stern.

Von den deutschen Geschichtschreibern der Reformationszeit ist neben Sleidan und Aventin kaum einer so häufig zum Gegenstande eifriger Forschung gemacht worden wie Sebastian Franck. Die Unabhängigkeit seines Urtheils, die Weite seiner Auffassung, die Stärke seiner vaterländischen Gesinnung, die Volksthümlichkeit seiner Darstellung erklären dies ausserordentliche Interesse, welches selbst diejenigen theilen, die den Mangel an Kritik und wissenschaftlicher Bildung sowie das Übermass eingestreuter, mitunter von anderen entlehnten, Reflexionen und sich vordrängender Tendenz zu tadeln wissen. So viel jedoch über Sebastian Franck, den Historiker, geschrieben worden ist, giebt es noch immer einige Punkte, die der Aufklärung bedürfen. Indem man sich bemüht hat, die Quellen zu überblicken, aus denen er geschöpft hat, um den Stoff seiner Geschichtswerke zusammen zu tragen, hat man zwar bald erkannt, dass Franck, weit entfernt davon ein selbständiger Forscher zu sein, sich mit einer mehr oder minder geschickten Kompilation begnügte. Nicht alle Vorlagen aber, die er benutzt haben muss, können sofort zur Vergleichung herangezogen werden. Dies gilt insbesondere von leichteren Erzeugnissen der

Literatur, Flugschriften, zeitungsähnlichen Berichten u. s. w., die einem Manne, der von einer bedeutenden Stadt zur anderen zog, wo Gedrucktes wie Handschriftliches der Art zu haben war, unschwer zugänglich werden konnten.

In seiner Chronica der Teutschen handelt Franck in einem ausführlichen Abschnitt Blatt CCXIX^b—CCXXXV^b 'Von den Helveten, wer und was diss volck sei und than hab, vor und nach Christi geburt, biss auff unser zeit, kürzlich überlauffen'. In diesem Rahmen bringt er die Erzählung des Schwabenkrieges unter und bezieht sich dabei Blatt CCXXXII^b u. a. auf einen, 'so sich Henrich von Bechwind spötlich nennet, und Anno tausentvierhundertneunundneuntzig zur zeit kayser Maximiliani geschrieben hat'. Er stellt diesen Gewährsmann den anderen von ihm benutzten, die sich mit der Geschichte der Schweizer beschäftigen, insonderheit Petermann Etterlin, als einen 'Osterreicher' entgegen[1]. Er will auch einem Manne von dieser Partei das Wort geben, damit er nicht den Schweizern 'ein placebo gesungen habe' und hebt am Schlusse fol. CCXXXIIII^b nochmals hervor: 'Also hastu dise partheiisch beschreibung des letsten Schweitzer kriegs mit dem Reich unnd keyser, vonn einem Osterreicher beschrieben'.

Umsonst sieht man sich unter den Chronisten von östreichischer Herkunft oder Gesinnung nach dem von Franck citierten und ausgeschriebenen Henrich von Bechwind um, und noch der neueste Biograph Maximilians I. wirft die Frage auf, ob jemand dies pseudonyme Werk nachweisen könne[2]. Es sei mir gestattet die Vermuthung zu äussern, dass wir es hier nicht mit einem verloren gegangenen oder bisher verborgen gebliebenen Geschichtswerk im eigentlichen Sinne des Wortes zu thun haben, sondern mit einer jener poetischen Darstellungen, wie sie der Schwabenkrieg in nicht geringer Zahl hervorbrachte.

Vielleicht könnte man dieser Vermuthung sofort entgegenstellen, dass Franck jenen Henrich von Bechwind als einen, der im Jahre 1499 'geschrieben', nicht als einen, der 'gesungen habe', bezeichnet.

---

1) In der Ausgabe von 'MDXXXVIII. im Augst', die ich im Folgenden benutze, steht zwar 'Peter Eterlin, irer eygen Chronik'; die Ausgabe 'Bern . . vollendet uff den ersten tag Martii Anno MDXXXIX' lässt jedoch mit Recht das Komma hinter Eterlin fortfallen. In der Ausgabe von 1538 hat sich auch in der Paginierung ein Versehen eingeschlichen, indem fol. CCXXXIIII statt CCXXXIII vorkommt.
2) Ulmann: Kaiser Maximilian I. Band I, 675.

Allein jener Ausdruck findet sich selbst auf eigentliche historische Volkslieder angewandt, z. B.

'Von Dornach hand si ain lied gemacht
sie haben gewunnen ain grossi schlacht
und haben es unrecht geschriben'[1].

Um wie viel weniger kann es auffallen, wenn er von den nur zum Lesen bestimmten Spruchgedichten in Reimzeilen gebraucht wird[2], die, um mit R. v. Liliencron (a. a. O. II, Seite II) zu reden, zu den ersten Zeitungen gehören. Eine solche gereimte Zeitung, wie es deren vermuthlich weit mehr gegeben hat, als wir heute kennen, hat, wenn ich nicht irre, Sebastian Franck vor Augen gehabt.

Durchliest man den Auszug aus der Darstellung des östreichisch gesinnten Henrich von Bechwind, so trifft man auf eine Reihe von Wendungen, die eine sehr poetische Färbung haben. Er sagt nicht einfach 'das Dorf Stützlingen ward geplündert', sondern wählt ein schmückendes Beiwort: 'Stitzling das stoltz dorff'. Er erinnert an den aus den zeitgenössischen Gedichten bekannten, schweizerischen höhnischen Vergleich des kaiserlichen Adlers mit der Krähe ('sagten die schweitzer es were ein Kree'). Eben dahin gehört die allegorische Redensart: 'Der stier zu Uri hett gern zu Hall auss der saltzpfannen geleckt'. Wie andere Verseschmiede die Krieger, die den Eidgenossen gegenüberstehen, als 'Schwäbische Knaben' oder 'Hegausche Knaben' bezeichnen[3], so spricht er von den 'besten Knaben', die die Schweizer auf der Walstatt begraben ('die sie auff der walstatt begrůben').

Als ein Zug dichterischer Phantasie erscheint auch das zweimalige Vorkommen einer bekannten Kriegslist, die meines Wissens nur für die Geschichte der Schlacht bei Dorneck bezeugt ist[4]. Nach Henrich von Bechwind (Franck, Blatt CCXXXIII) stellen sich die Schweizer beim Kampf gegen Vaduz als wären sie Östreicher, indem sie Pfauenschwänze auf die Hüte stecken, was an sich unwahrscheinlich klingt. Im Gefecht bei Frastanz lässt er sie, wie es bei Dorneck in der That

---

1) R. v. Liliencron: Die historischen Volkslieder der Deutschen II, 419 (12). 2) Vgl. z. B. Schradin im Geschichtsfreund. Mittheilungen des historischen Vereins der fünf Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug IV, 15: 'Es ist nit not vil davon zu schriben'. 3) Z. B. Johann Lenz: Der Schwabenkrieg, herausgegeben von H. v. Diessbach, 1849, S. 46. 56 u. s. w. 4) Pirckheimer: Bellum helveticum (Thesaurus hist. Helveticae, 1735, S. 23) vgl. Ulmann a. a. O., S. 780.

geschah, rothe Kreuze, als deutsche Feldzeichen, statt ihrer eigenen weissen anlegen (Franck, Blatt CCXXXIIII)[1].

Aber mehr als das: es lassen sich unschwer einzelne Reimpaare nachweisen, die Franck ohne weiteres aufzunehmen kein Bedenken getragen hat.

Blatt CCXXXIII[a]. 'Prettigaw, Montefan, wolt auch der Schweitzer sein,
und zohen biss an die Etsch hinein'.

'fielen die Schweitzer also herauss,
verhergten unnd verbrenneten manches schönes hauss'.

CCXXXIII[b]. 'die andern so entrunnen,
haben mit fliehen den scharlach gewunnen'[2].

CCXXXIIII[a]. 'Da machten die schweitzer all zugleich
rot creutz an sich, als weren sie Osterreich'.

'mit grossem raub, hab, und gut on zal
zu Mals, Glurns und überal'.

Ist man erst einmal hierauf aufmerksam geworden, so bemerkt man, dass hie und da durch Abbrechen des Satzes, Umstellung der Worte, Vertauschung der Zeitform die Reime wiederhergestellt werden können, wo sie durch die Auflösung in Prosa versteckt zu sein scheinen. Auf einen solchen Fall ('knaben — begraben') ist schon hingewiesen worden. Andere Stellen der Art sind z. B. folgende:

CCXXXIII[a] 'dann das er in geb ein land,
darin sie wonen uñ profand' u. s. w.

'niemandt knecht wöllen sein,
wasser, gewild, feld unnd holtz gemein' u. s. w.

'als der gemacht unnd mitler zeit
heymzogen etlich Etschleut'.
[etlich Etschleut heymzogen.]

---

1) Hier liegt vielleicht eine Verwirrung vor, die durch die Erzählung von den den Fluss hinabgeschwemmten Leichen, deren erste ein weisses Kreuz trug, während die folgenden rothe an sich hatten, veranlasst wurde. Vgl. Anshelm: Berner Chronik II, 397 (alte Ausgabe von 1826), II, 172 (neue Ausgabe, veranstaltet vom historischen Verein des Kantons Bern. Bern, Wyss 1884 ff.). 2) Scharlachtuch der Preis beim Wettlaufen s. Lexer: Mittelhochdeutsches Handwörterbuch II, 664.

i. f. 'biss über S. Lutzis steig hinein,
das vil ertruncken in dem Rein'.
[das vil in dem Rein ertruncken.]

CCXXIII[b] 'steckten es mit feuer an,
machten drauss einen roten han'.
[machten einen roten hanen drauss.]

CCXXIIII[a] 'bei iren privilegien lassen bleiben,
das in die schweitzer verschreiben'.
[das verschrieben in die schweitzer.]

'als sie jetzundt
einander geschlahen hetten sechss stund'.
[sechss stund einander geschlahen hetten.]

'worden die Ertzknappen erlegt und vermut,
[vermut und erlegt]
und die Engedeiner hinden in der hinderhůt'.

Auch der von Sebastian Franck angegebene Name dieses Erzählers des Schwabenkrieges kann als bestärkendes Moment angeführt werden. 'Spötlich', das soll doch wohl heissen zum Spott, zur Verhöhnung der Schweizer hat er sich 'Henrich von Bechwind' genannt. Ein solches Versteckspielen mit dem eigenen Namen kommt bei den Verfassern historischer Gedichte nicht eben selten vor. Man denke an Dichterbezeichnungen wie 'Pochsfleisch', 'Hans im finsteren Tann', 'Gabriel führ die Rund', 'Hanseken sonder Gheld'[1]. Wenn man sich sodann ferner des Zusammenhanges erinnert, der zwischen den Vorstellungen von Pech, Schwefel und Hölle bestand, der Gleichstellung von 'Bech' und Hölle, die sogar vorkommt[2], so wird die Bezeichnung 'Bechwind' ungezwungen als ein Ausdruck der Verachtung gegenüber den verhassten Feinden erscheinen. Indem Sebastian Franck es verschweigt, dass eine von östreichischer Seite stammende gereimte Zeitung des Jahres 1499 seine Vorlage bildet[3], enthält er sich doch nicht anzu-

1) R. v. Liliencron II, 358; II, 370 (vgl. Tobler: Schweizerische Volkslieder I, p. XXXI in der Bibliothek älterer Schriftwerke der deutschen Schweiz) III, 122; IV, 200. 201. 2) S. Grimm: Deutsches Wörterbuch s. v. bech. W. Müller: Mittelhochdeutsches Wörterbuch I, 96. Lexer: Mittelhochdeutsches Handwörterbuch I, 137. 3) Will man sich nicht entschliessen, das Ganze für ein Spruchgedicht zu halten, so wird man doch zugeben, dass grosse Stücke der

deuten, dass die geschichtliche Treue dieser Quelle manches zu wünschen übrig lasse. 'Also' — diese Worte fügt er seinem Auszuge aus Henrichs von Bechwind Erzählung hinzu — 'hastu dise partheisch beschreibung des letsten Schweitzerkriegs mit dem Reich und keyser vonn einem Osterreicher beschrieben. Ich setz jede in irem werd, doch hat die vorig ein historischer ansehen' u. s. w.

In der That ist, um mit Ulmann zu sprechen, in der Darstellung des Bechwind 'nicht viel objective Kenntnis', und es lohnt sich nicht der Mühe, sie im einzelnen mit gut beglaubigten Berichten zu vergleichen. Eine Stelle aber enthält sie, die zu einer etwas genaueren Betrachtung herausfordert, wennschon sie sich nicht auf das Ereignis des Schwabenkrieges bezieht. Bechwind schickt seiner Schilderung der Vorgänge von 1499 einen Rückblick auf die Geschichte der Schweizer voraus. Auch dies entspricht ganz der Weise eines Spruchgedichtes. Ebenso verfährt auf der Gegenseite Nikolaus Schradin:

'Alsdann sagt disse cronigk in rymen wyss
Anfangs wie die eidgenosschaft ist entsprungen' u. s. w.

Was aber bei Schradin 'zu Lob, Ehr und Preis' der Eidgenossenschaft geschieht, das geschieht bei Bechwind begreiflicher Weise zu ihren Ungunsten. Die Tendenz, den Schweizern alles mögliche Böse nachzusagen, wirkt bei ihm denn auch auf die Überlieferung der Sage von ihrem Herkommen aus Schweden. Er bietet sie in einer Form, die einzig in ihrer Art ist und von allen übrigen bekannten abweicht.

Die alte Wandersage hatte in Eulogius Kiburgers Traktat 'Vom Herkommen der Schwyzer und Oberhasler' eine abgerundete Fassung und zugleich das Anhängsel jener fabulosen Erzählung vom Kampf um Rom und vom Lohne dieses Kampfes, dem Freiheitsversprechen, erhalten. Seitdem war ihr eine ausserordentliche Verbreitung zu Theil geworden[1]. Sie erlitt freilich mannichfaltige, nicht unbedeutende Variationen. Von Kiburger auf die Gesammtheit der Waldstädter bezogen,

---

Erzählung gereimt waren, wie sich dies ganz ebenso z. B. in den 'Acta' des Tyroler Kriegs und im 'Ursprung' (Raetia, Band IV. 1869) in Folge der Aufnahme von Gedichten findet. 1) Es ist hier nicht der Ort, auf alle Streitfragen einzugehen, zu denen der Traktat Anlass gegeben hat. Ich begnüge mich zu verweisen auf Hungerbühler: Vom Herkommen der Schwyzer in den Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte des historischen Vereins von St. Gallen N. F. Heft 4, 1872. Bächtold: Die Stretlinger Chronik mit einem Anhang vom Herkommen der Schwyzer und Oberhasler in der Bibliothek älterer Schriftwerke der deutschen Schweiz Band I. 1877. Vetter: Über die Sage der Herkunft der Schwyzer und Oberhasler

wurde sie in der Regel auf die Bewohner von Schwyz eingeschränkt, die Friesen, die bei ihm als Stammväter der Hasler neben den Schweden als Stammvätern der Waldstädter auftreten [1], fielen meistens fort u. s. w. Fast ausnahmslos aber ward ein Zug wiederholt, der als Gemeingut des Sagenschatzes so manchen germanischen Stammes erscheint: das Motiv des Verlassens jener ursprünglichen nordischen Sitze. Ich will dabei nicht auf die bisher nicht wieder aufgefundene Schwyzer-Chronik zurückgehen, deren Wortlaut nur aus der Benutzung durch andere geschlossen werden könnte. Aber selbst das weisse Buch, das von einer Hungersnoth und Auslosung nicht ausdrücklich berichtet, deutet jenes Motiv doch an mit den Worten: 'Darnach sind kömen lüt von Sweden gan Swytz, das dera da heim ze vil was' [2]. Der Verfasser der ältesten bekannten Beschreibung der Eidgenossenschaft, Albrecht von Bonstetten, vergisst, als er auf die schwedischen Stammväter der Schwyzer zu sprechen kommt, nicht zu sagen: 'illam ad terriculam fuisse causa propriae esuriei relegati feruntur' [3]. In der Descriptio Helvetiae von Balcus, die sich an Bonstettens Arbeit anlehnt, ist von den 'inedia sua e terra Suedia . . profugi', welche Schwyz gegründet haben sollen, die Rede [4]. Die Reimchronik vom Schwabenkriege Schradins, der wie Henrich von Beehwind zwischen Schwyzern und Schweizern keinen Unterschied macht, das Werk des Petermann Etterlin, Oswald Myconius in seinem Kommentar zu Glareans Descriptio Helvetiae [5], die Landsgemeinde zu Schwyz im Jahre 1531 [6], um die Zeugnisse nicht bis zur Mitte des sechszehnten Jahrhunderts zu verfolgen, stimmen darin sämmtlich überein. Sebastian Franck, der an einer anderen Stelle seiner Chronica der Teutschen selbst das Wort nimmt, um

---

aus Schweden und Finnland. Beilage zu dem der Universität Upsala bei ihrer vierten Säkularfeier gewidmeten Glückwunsch-Schreiben der Universität Bern 1877. Bernoulli: Die verlorene Schwyzer Chronik im Jahrbuch für Schweizerische Geschichte Band VI. 1881. Vaucher: Les traditions nationales de la Suisse 1885. — Es ist auffällig, dass Wegele in seiner Geschichte der deutschen Historiographie 1885, S. 172 als Verfasser des Traktates vom Herkommen noch Früind bezeichnet.

1) Ohne Zweifel verräth sich eine dunkle Erinnerung daran in dem verwirrten Berichte des Verfassers der Geschichten und Thaten Wilwolt's von Schaumburg 1507 (Stuttgarter literarischer Verein L 1859), S. 167 'Was Friesland sei'. 2) Der Geschichtsfreund. Mittheilungen des historischen Vereins der fünf Orte XIII, 68. 3) Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich Band III. 1846. 1847, S. 101. 4) Quellen zur Schweizer Geschichte VI, 91. 1884. 5) Thesaurus historiae Helveticae 1735. 6) Hungerbühler a. a. O., S. 75 nach Kothing: Landbuch von Schwyz.

den Ursprung der drei Länder zu erzählen, versäumt nicht, die 'hungersnot der onmässigen theure . . in Schwedia' zu erwähnen, in der man darum loste, wer auswandern müsse. Dies führt denn zur Gründung von Schwyz ('Schweitz, davon die Schweitzer')[1]. Auch bei Schriftstellern, welche wie z. B. Nauclerus, Beatus Rhenanus oder Huldreich Mutius in seinem Werke 'de Germanorum prima origine' u. a. die Annahme der Herkunft aus Schweden verwerfen, wird bei der Wiedergabe der alten Erzählung der Beweggrund der Auswanderung, Übervölkerung und Hungersnoth, in der Regel nicht verschwiegen.

In diesem Beweggrund lag gewiss nichts Unrühmliches. Im Gegentheil: schon Eulogius Kiburger betont, dass es ein grosses Opfer gewesen, welches 'die im Elend Wandelnden' ihren ruhig in der Heimath zurückbleibenden Genossen brachten. Wer den Schweizern etwas anhängen wollte, dem lag es viel näher, den Spuren Felix Hemmerlins zu folgen: nicht die Schweden zu Stammvätern der Eidgenossen zu machen, sondern die Sachsen, die, durch Karl den Grossen wegen ihrer Widerspänstigkeit aus der Heimath weggeführt, bei der Bewachung des Gotthardpasses im Dienste des Reiches mit ihrem Blute hätten 'switten' müssen. Damit war den Schweizern von Anfang an der Stempel einer rebellischen Gesinnung, welche harte Strafe verdiente, aufgedrückt. So fasste schon der Klosterbruder Felix Fabri, der ganz und gar von habsburgischen Sympathien erfüllt war, die Sache auf, als er sich in seiner Descriptio Sueviae gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts an Hemmerlins beissende Tendenzschrift anlehnte[2].

Anders Henrich von Bechwind. Er hält an der Schwedensage fest,

1) Blatt CCXXI^{b}. Die Urner stammen hier wie bei Etterlin von Gothen, die aus Italien über den Gotthard ziehen, die Unterwaldner von vertriebenen edlen römischen Geschlechtern; vgl. Bernoulli: Etterlin's Chronik der Eidgenossenschaft nach ihren Quellen untersucht im Jahrbuch für Schweizerische Geschichte I, 89—95 (1877), woselbst auch auf Meisterlin und Pirckheimer Rücksicht genommen wird. 2) Fabri: 'Descriptio Sueviae', s. Quellen zur Schweizer Geschichte VI, 142. 1884. Auch Sebastian Franck kennt die Ableitung von den Sachsen und zwar in zweifacher Form (Chronica der Teutschen Blatt CCXIX^{b} mit Berufung auf Nauclerus entsprechend der Aufstellung Hemmerlin's und Blatt CCXXXV^{b}), neigt sich ihr aber nicht zu. Er bezieht sich an der zweiten Stelle auf das kürzlich erschienene Wörterbuch des Peter Dasypodius, bei dem man liest: 'Vitae ein besonder Volck aus den Sachsen am Meer Germaniae, von welchem etliche in die Helvetios gezogen, jetzund Suiter oder Schweitzer genant'. Ohne Zweifel ist diese abenteuerliche Ableitung auf die Erfindung des Beatus Rhenanus ('Germanicarum libri tres MDXXXI, p. 76') zurückzuführen.

aber er gestaltet sie durch Einfügung eines neuen Motives statt des ursprünglichen wesentlich um. Er weiss nichts von Übervölkerung, von Hungersnoth, von Auslosung der Auswanderer. Vielmehr sind die Stammväter der Eidgenossen von Hause aus, als Schweden, ebenso unbotmässig, treulos und aufrührerisch, wie sie es nach Felix Hemmerlin als Sachsen waren, und ihr wilder, unbändiger Sinn allein führt in jenem wie in diesem Fall dazu, dass sie die alte Heimath verlassen müssen. Die Vertriebenen kommen — diese Umdrehung des chronologischen Verlaufes der üblichen Erzählung wird gleichfalls der Tendenz dienen — nicht zu einer Ansiedelung in den Alpenlanden, sondern gelangen, noch umherirrend, nach Rom zum Papst[1]. Dieser erst 'schickt sie den herrn von Osterreich, so diser zeit Reich Graffen vil onerbautes lands hetten', ohne dass dabei von einem Freiheitsversprechen, worauf in der bekannten Fassung alles abzielt, die Rede wäre.

Vielleicht darf man annehmen, dass die alte Überlieferung selbst, in der Weise, wie eine falsche Gelehrsamkeit sie mit fremden Federn ausgeschmückt hatte, dem Henrich von Bechwind bereits einen, wenn auch schwachen Anhalt für seine Umgestaltung des Motives der Wanderung geboten hat. Ein Akt der Gewaltsamkeit wurde schon bald nach Kiburger in sie eingeschmuggelt: Mord des einen Bruders durch den anderen. An den Präcedenzfall aus der Gründungsgeschichte des berühmtesten Gemeinwesens konnte man um so leichter anknüpfen, da der eine Bruder verlockend genug von Eulogius Kiburger 'Remus' genannt worden war. Henrich von Bechwind mochte von diesem Zuge der Gewaltthätigkeit, den auch Meisterlin in seine Nürnberger Chronik aufgenommen hat[2], Kunde erhalten haben. Er liess seine Ahnherren der Eidgenossen, wenn nicht ihre leiblichen Brüder, so doch 'ire eygen freund zu tod schlahen' und 'iren herrn' auch mit dem Tode bedrohen. Genug: es gelang ihm, die Sage von der Herkunft der 'Schwyzer', im engeren oder weiteren Sinn, aus Schweden, die bis dahin den Eidgenossen Ehre machte, zu ihrer Unehre zu verwerthen.

Einen Bundesgenossen fand er freilich dabei, und auch dieser war, auffallend genug, Verfasser eines Spruchgedichtes aus der Zeit, da die Erinnerung an den Schwabenkrieg noch ganz frisch war.

---

1) Etterlin allein, wohl nach der verlorenen Schwyzer Chronik, weiss etwas davon, dass die Auswanderer ursprünglich nach Rom hätten ziehen wollen (S. 18 der Ausgabe von 1752 'und stuond ir sinn über land gen Rom'), aber auch er lässt sie doch zuerst sich ansiedeln, da ihre Absicht vereitelt wird. 2) Chroniken der deutschen Städte III, 104.

'Wer sein doch die, von den ich sag?
von Schwedia was ir erster nam,
gar klain erdacht der eren stam.
Von denen will ich etwas dichten;
gott well der mainung mich berichten,
dann was man guts von ainem sagt,
der nie kain ere hat bejagt,
das ist ain arbait gar umbsunst'[1].

So schreibt ein den Schweizern feindlicher Dichter, nachdem der Friede kaum geschlossen war. Er erschöpft sich in Ausdrücken heftigen Tadels wegen ihrer 'Verrätherei', mit der sie sich und ihren Namen dem König von Frankreich als Söldner 'verkauft' haben.

'Des in der könig saget dank
durch hinderlist mit ainem schwank
und sprach: 'die leut soll man begaben,
darumb dass si so erlich haben
an uns getan und irem herrn'
und liess die Schwedier all bescheren,
dass man sie kant für ander leut'[2].

Es ist klar, und der Herausgeber der historischen Volkslieder hebt es mit Recht hervor, dass den Schweizern wegen ihrer Abstammung aus Schweden hier ein Vorwurf gemacht werden soll. Er hält dafür, dieser Vorwurf solle darin liegen, dass mit den Schweden die Cimbern gemeint seien, also die alten Feinde des römischen Reiches. Diese Vermuthung hat allerdings viel Ansprechendes. Man weiss, dass die Gleichstellung von Cimbern und Schweden, als der Urahnen eines Theiles der Schweizer, später durch die Autorität von Aegidius Tschudi und Johannes Stumpf gestützt wurde, wie denn auch der Verfasser der Zimmerischen Chronik dieser Hypothese gedenkt[3]. Erinnert man sich jedoch, wie kurz vor Abfassung der erwähnten Verse jener Henrich von Bechwind aus der Schwedensage eine Waffe gegen die Schweizer

1) R. v. Liliencron: Historische Volkslieder II, Nr. 211, Zeile 28 ff. 2) Vgl. Sachsenspiegel herausgegeben von Homeyer 2. A. 1835. I. Theil. S. 118, Glosse: 'so beschur me disse, dat man se bekende unde sie vor en hudde', und über das Scheren im Allgemeinen: Grimm: Rechtsalterthümer, S. 239 ff. 283 ff. 146 ff. Massmann: Kaiserchronik I, 509 ff., III, 808 ff. 3) Zimmerische Chronik herausgegeben von Barack (Stuttgarter literarischer Verein. 1869. Band I, 18).

zu schmieden gewusst hatte, wie auch bei ihm die schwedischen Stammväter der Eidgenossen zu Verräthern an ihrem Herrn werden wollten und deshalb aus dem Lande weichen mussten, so wird es vielleicht nicht nöthig sein, in diesem Falle die Schatten der Cimbern, als der alten Reichsfeinde, heraufzubeschwören. Auf deutscher Seite hatte wenigstens, dem Zeugnisse Sebastian Francks zufolge, die Auffassung schon einen Dolmetscher gehabt, nach der die schwedische Herkunft der Schweizer das Gegentheil eines Ruhmestitels sein sollte.

Der Regensburger Convent von 1524.

Von

Walter Friedensburg.

Durch drei Aktenstücke vor andern wird das Verhalten des deutschen Reiches zu den Anfängen der religiösen Bewegung des 16. Jahrhunderts gekennzeichnet: durch das Wormser Edict von 1521, den Nürnberger Reichsabschied von 1523 und den Speirer Reichsabschied von 1526. Zumal die Vergleichung der beiden ersteren Erlasse veranschaulicht die Entwicklung, welche die deutschen Dinge in der kurzen Zwischenzeit von zwanzig Monaten genommen hatten, aufs trefflichste. War zu Worms Luthers Beginnen als ketzerisch und hochverrätherisch gebrandmarkt und gegen ihn und seine Anhänger bis zu den Vertreibern seiner Schriften hinab auf die schärfsten Strafen des Reiches erkannt worden, so wurde im Nürnberger Abschied das Wormser Edict zwar nicht formell aufgehoben, aber die Ausführung desselben mit Rücksicht auf die Gährung im Volke abgelehnt, die freie Predigt des Evangeliums auf Grund der heiligen Schrift anbefohlen und mit so grossem Nachdruck auf ein durchaus freies Concil, auf dem auch die Weltlichen Sitz und Stimme haben sollten, gedrungen, dass die geistliche Herrschaft des Papstes über Deutschland ernstlich gefährdet erschien. Aber dieser Standpunkt wurde dann doch nicht behauptet: ein Blick auf den Speirer Reichsabschied von 1526 zeigt das. In der berühmten Festsetzung, dass es hinsichtlich des Wormser Edictes jeder Stand (zunächst allerdings nur bis auf ein allgemeines Concil, welches

aber im weiten Felde lag) halten solle, wie er es vor Gott und dem Kaiser verantworten könne, liegt die kirchliche Spaltung der Nation ausgesprochen. Da fragt es sich denn vor allem, welche Umstände die aussichtsvolle Entwicklung, deren Ausdruck jener Nürnberger Reichsabschied ist, unterbrochen und gutentheils rückläufig gemacht haben? Einen Beitrag zur Beantwortung dieser Frage wollen die folgenden Blätter geben; sie haben es mit den Anfängen einer systematischen Reaction zu thun, welche, von katholischer Seite ins Werk gesetzt, mehr als alles andere zur Herbeiführung jener unheilvollen Spaltung, die noch die Gegenwart beklagt, beigetragen hat. Allerdings erlaubt es der mir zugemessene Raum nur, ein einzelnes Moment aus dem Kreise dieser katholischen Bestrebungen herauszugreifen; im Zusammenhang gedenke ich dieselben an einem anderen Orte zur Darstellung zu bringen.

Dem Gegenstande, mit dem wir es in diesen Blättern zu thun haben werden, dem sogen. Regensburger Convent, hat freilich schon Ranke eine verhältnismässig eingehende Würdigung zu Theil werden lassen[1]; allein seitdem sind neue Quellen durch den Druck erschlossen worden; dazu verfüge ich über bisher unbekanntes handschriftliches Material, sodass es doch nicht überflüssig erscheinen mag, dieser Begebenheit nochmals ein besonderes Augenmerk zuzuwenden[2].

Ist als Ausgangspunkt der angedeuteten katholischen Reaction überhaupt der Thronwechsel zu bezeichnen, welcher Ende des Jahres 1523 statt des wohlmeinenden, aber unpolitischen Adrians VI. den verschlagenen Mediciäer Clemens VII. zur Tiara beförderte, so geht auch die Initiative zu dem Regensburger Convent auf Clemens zurück. Allerdings sind es mehrere Wurzeln gewesen, aus denen die Idee erwachsen ist. Zunächst steht dieselbe im Zusammenhang mit dem in Deutschland immer lauter und dringender werdenden Ruf nach einer Reform des Klerus und Abstellung zahlreicher als arge Misbräuche empfundener kirchlicher Einrichtungen. Nun war zwar Papst Clemens von Haus aus nichts weniger als willig, diesem Rufe Gehör zu geben; das höchste, was er anfänglich zugestand, war, dass er anbieten liess, man möge Abgeordnete der Nation nach Rom senden, um hier mit ihm

1) Deutsche Geschichte II[6] (dritte Gesammtausgabe) S. 108 ff. 2) Im letzten Augenblick, nachdem ich allerdings schon diesen Aufsatz abgeschlossen hatte, doch ehe sie zum Druck kam, konnte ich noch die Abhandlung von A. von Druffel, Die Bairische Politik im Beginne der Reformationszeit 1519 — 1524 (Abhandl. der kön. bair. Ak. d. W. III. Cl. 17. Bd., 3. Abth. S. 597 ff.; auch Separatausgabe) benutzen; diese Abhandlung berücksichtigt am Schluss auch den Regensburger Convent, wennschon wesentlich nur im Hinblick auf Baiern.

über die Angelegenheit zu berathen und zu verhandeln; dagegen war er weit entfernt, den auf dem Nürnberger Reichstage von 1523 vorgebrachten Beschwerden, welche an die Adresse seines Vorgängers gerichtet gewesen waren, irgendwelche Beachtung zu schenken. Vielmehr musste der Cardinal Campeggi, den Clemens als seinen Legaten Anfang 1524 nach Deutschland sandte, vor den wiederum in Nürnberg versammelten Ständen des Reichs erklären, es seien zwar von jenen Beschwerden einzelne Exemplare nach Rom gekommen, aber eine officielle Übergabe an die Curie habe nicht stattgefunden und letztere habe die Ausarbeitung für das Werk eines rachsüchtigen Privatfeindes gehalten, denn sie habe sich nicht einreden können, dass ein so 'übermässig ungeschicktes' Machwerk von den Ständen des Reichs ausgegangen sei[1]. Aber da zeigte sich denn doch, dass Clemens sich verrechnet hatte, wenn er glaubte, dass er in dieser Weise über die begründeten Beschwerden der Nation werde hinweggehen können. Der Reichstag liess sich durch den offenbaren Hohn nicht abhalten, sich zu den 'Gravamina' zu bekennen, welche jetzt dem Cardinallegaten zur Übermittelung nach Rom eingehändigt wurden. Und so allgemein und dringend war das Verlangen nach Abstellung derselben, dass der Cardinal sich der Einsicht, es müsse hierin etwas geschehen, nicht verschliessen konnte; denn nicht nur diejenigen Stände, welche wegen ihrer Hinneigung zu den 'neuen' Lehren von der katholischen Kirche mit mistrauischen Augen angesehen wurden, verlangten Berücksichtigung der Wünsche der Nation, sondern gerade einige der angesehensten und löblichsten[2], d. h. der unbedingt kirchlich gesinnten Fürsten machten den Legaten, wie dieser nach Rom berichtete, darauf aufmerksam, dass zumal eine Reform der Sitten des deutschen Klerus unumgänglich nothwendig sei, wenn man der Ketzerei Herr werden wolle. Das liess sich denn doch der Papst gesagt sein; er erklärte jetzt, dass diese Angelegenheit ihm schon längst am Herzen liege, und bevollmächtigte ungesäumt den Legaten, sich derselben anzunehmen, und zwar entweder noch auf dem Reichstage selbst, wenn sich Campeggi durch sorgsames Erkunden der Ansichten der Einzelnen überzeugt haben werde, dass die Sache dort unbedenklich

1) Förstemann, Neues Urkundenbuch zur Geschichte der evang. Kirchen Reformation I. nr. 44, S. 160 ff. (Anbringen des Legaten an den Reichstag vom 17. März 1524). In einer späteren Entgegnung an die Stände behauptete Campeggi, es sei nur nöthig, den bestehenden Bestimmungen nachzuleben, so würden alle Misbräuche von selbst verschwinden: Balan, Monum. ref. Luther. nr. 152, p. 324.
2) 'Quorum et nobilitas et virtus magna a nobis facienda est': Clemens in der gleich zu erwähnenden Antwort an den Cardinal vom 14. April.

angeregt werden könne; andernfalls aber — und das war wohl die eigentliche Willensmeinung des heiligen Vaters — möge der Cardinal die hervorragendsten weltlichen und geistlichen Fürsten des Reichs zu einer Sonderberathung um sich versammeln und hier mit ihnen an die Abstellung der beschwerlichen Misbräuche herantreten[1].

Noch ehe indess dem Legaten diese Weisungen seines Herrn zugehen konnten, kam, am 18. April 1524, der Nürnberger Reichstag zum Abschluss. Der Abschied war zwar der katholischen Kirche unleugbar günstiger als der des Vorjahres, indem die Stände zugaben, sie seien verpflichtet, das Wormser Edict zu befolgen und auszuführen; aber sie setzten hinzu: soweit ihnen dies möglich sein würde. Ausserdem wurde beschlossen, dass eine neue Versammlung der Nation im November des Jahres zu Speier stattfinde, um die streitigen Materien zu prüfen und auf Grund dieser Prüfung festzustellen, wie es in den kirchlichen Dingen bis auf ein allgemeines Concil gehalten werden sollte.

Letzteres war dann allerdings nicht nach dem Wunsche des Papstes, bei dem es sofort feststand, dass alles gethan werden müsse, um das Zustandekommen dieses Nationaltages zu hintertreiben[2]. Auch der Legat, Cardinal Campeggi, war in hohem Masse besorgt und über die Verwegenheit der deutschen Nation entrüstet. Nicht mit Unrecht befürchtete er, dass, wenn einmal auf einer derartigen Versammlung bindende Beschlüsse gefasst worden wären, es schwer halten werde, dieselben später wieder rückgängig zu machen[3]. Auch er meinte daher, der Ausführung des Reichsbeschlusses in den Weg treten zu müssen.

---

1) Ausser einer ausführlichen Antwort und Weisung an Campeggi vom 14. April (Balan l. c. nr. 148, p. 326 sqq.) liegt noch eine kürzere Vollmacht an denselben vom gleichen Datum vor (ibidem nr. 149, p. 328 sq.), in der von der etwaigen Vornahme der Reform auf dem Reichstage selbst nicht mehr die Rede ist: der Papst betheuert, dass der dem Legaten von Seiten einiger der namhaftesten Fürsten ausgesprochene Wunsch 'ut ad reformandos mores cleri Germaniae aliquis conventus indicatur' sich mit seinen eigenen Wünschen berühre, und giebt dann dem Legaten die erforderliche Vollmacht, eine derartige Zusammenkunft abzuhalten und derselben zu präsidieren. Vielleicht ist nur dieses kürzere Aktenstück an den Cardinal abgegangen. 2) Vgl. die Schreiben und Instructionen der Curie bei Balan l. c. nr. 153—157, p. 335 sqq.; ferner Pallavicino, Hist. concilii Tridentini lib. 2. cap. 10. §. 23 sqq. (Antwerp. 1673 fol. p. 66). 3) Balan nr. 152 'Responsio r. domini card. Campegii legati ad recessum conventus (Einwendungen desselben wider den Nürnberger Reichsabschied); insbesondere 'quod si quid, ut saepe evenit, impiorum summa praevalente in eo conventu statueretur contra veram religionem, id nunquam postea sine sudore obliterari posset, praedicti conventus auctoritate munitum'. (p. 333.)

Ein Schreiben, welches er eine Woche nach dem ihm so widerwärtigen Reichsbeschluss an den Bischof Wilhelm von Strassburg aus Anlass der lutherischen Haltung der Stadt Strassburg richtete, lässt uns die Erwägungen erkennen, welche ihn beherrschten. Der Cardinal mahnt den Bischof, wider die Ketzerei in der Stadt unnachsichtlich einzuschreiten und der Verwegenheit der Bürger ein Ende zu machen; zu solchen und ähnlichen Zwecken aber, bemerkt er, werde es sehr erspriesslich sein, wenn die rheinischen Fürsten zu einer Vereinigung zusammenträten, welche auf gegenseitige Unterstützung wider die Ketzer gegründet sei und jedem Theilnehmer auferlege, zur Vertreibung der letzteren aus den Gebieten aller anderen Bundesglieder behilflich zu sein [1].

Wir sehen hier den Cardinal einem Andern etwas anrathen, was wenig später unter seinen eigenen Auspicien in Regensburg festgesetzt wurde. In der That war es von hier aus nur noch ein Schritt bis zu dem Plane, selbst die Initiative zu ergreifen und ein derartiges Sonderbündnis ins Leben zu rufen. Diesen Gedanken wird dann ohne Zweifel das Schreiben des Papstes vom 14. April, welches dem Cardinal Ende des Monats zugekommen sein mag, zur Reife gebracht haben. Die Partikularversammlung, welche abzuhalten ihm der Papst anheimgab, sollte nun nicht mehr bloss der Sittenverbesserung des Klerus dienen, sondern es war hiermit zugleich die Form gefunden, um weitergehende Verabredungen zu treffen und den Speirer Tag, sei es direkt zu vereiteln, sei es illusorisch zu machen, denn wenn es gelang, eine grössere Anzahl von Reichsständen schon vorher auf anderweitige Festsetzungen zu verpflichten, so war von dem Speirer Tage kein einmüthiger Reichsbeschluss mehr zu besorgen.

Diese Tendenzen erhielten nun aber erst Gelegenheit zur Entfaltung und Verwirklichung, als es dem Cardinal gelang, den Reichsstatthalter Erzherzog Ferdinand von Österreich für seine Pläne zu gewinnen; denn der Hilfe irgend einer Reichsobrigkeit konnte der päpstliche Bevollmächtigte bei seinem Beginnen nicht wohl entrathen. Über die Art und Weise, wie Campeggi und der Erzherzog sich verständigten, erfahren wir nichts näheres: es liegt nur das Ergebnis vor, das Ausschreiben, welches sie gleichzeitig und einmüthig zu der projectierten

---

1) d. d Nurebergae, 25. Aprilis 1524. Orig. im Karlsruher Generallandesarchiv '. . . . feliciter ad istiusmodi causae defensionem eveniret, si mutuus aliquis inter vos Rheni principes consensus esset foedusque aliquod iniretur in hanc rationem, ut vicissim ad pellendos ex dicionibus vestris hereticos alteralterum iuvaretis, unde et unicuique vestrum auctoritas maxima et consiliis dignitas egregia accederet'.

Tagfahrt, die nach Regensburg angesetzt wurde, erliessen; doch liegt die Vermuthung nahe, dass der Legat dem Prinzen Aussicht gemacht habe, mittels einer derartigen Partikularversammlung eine Angelegenheit, die dem Erzherzog sehr am Herzen lag, ins Reine zu bringen, nämlich die Auflage auf das geistliche Einkommen, welche Papst Adrian dem Erzherzog zur Hilfe wider den Türken auf ein Jahr in den österreichischen und benachbarten Landen — in jenen war es der dritte, in diesen der fünfte Pfennig — bewilligt hatte. Papst Clemens, der alle ähnlichen Verfügungen seiner Vorgänger widerrief, hatte doch für gut befunden, diese Vergünstigung nicht nur nicht anzutasten, sondern sie ausdrücklich zu erneuern[1]. Trotzdem fand Ferdinand überall Widerstand, sowohl von Seiten der davon betroffenen geistlichen Oberhirten, als auch von den Landesherren des benachbarten bairischen Landes[2]; ja, das Reich selbst hatte sich auf dem letzten Nürnberger Tage gegen diese und ähnliche päpstliche Verwilligungen mit dem äussersten Nachdruck ausgesprochen[3]. Gelang es nun aber dem Legaten, den Erzherzog dessen ungeachtet in den Genuss der ihm verwilligten Gelder zu setzen, so konnte er sicherlich auf das unbedingte Entgegenkommen des Erzherzogs bei seinen übrigen Plänen rechnen, zumal wenn diese der Art waren, dass sie auch den Anschauungen Ferdinands, der schon längst wider das Eindringen der neuen Lehrmeinungen in seine eigenen Lande einzuschreiten versucht hatte, entsprachen. Jedenfalls wurde die Angelegenheit des geistlichen Drittels mit auf die Tagesordnung der projectierten Versammlung gesetzt, ja diese Versammlung selbst wurde, wie es den Anschein hat, speziell auf die berührte Angelegenheit zugeschnitten; wenigstens findet sich, dass ausschliesslich diejenigen Stände eingeladen wurden, welche von der Auflage unmittelbar betroffen waren. Doch sollte überhaupt auf der Regensburger Zusammenkunft nur der Grund zu einer festeren Vereinigung der päpstlich gesinnten Reichsstände gelegt werden; sofort wurden weitergehende Hoffnungen an die zunächst berufene Versammlung angeknüpft.

---

1) Am 15. Januar 1524 zeigte Clemens VII. das den Herzögen Wilhelm und Ludwig von Baiern an: Balan, Monum. saec. XVI histor. illustr. nr. 201, p. 268.
2) Jörg, Deutschland in der Revolutions-Periode 1522—1526, S. 327 ff.
3) Maurenbrecher, Gesch. der kathol. Reformation, S. 234; Janssen, Gesch. des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters II. S. 329 f.; vgl. Förstemann a. a. O. nr. 69, S. 191 über den Protest der Prälaten von Salzburg, Passau, Regensburg, Freising, Laibach, Brixen und Gurk an den Reichstag wegen der Auflage des dritten Pfennigs der Geistlichen.

Schon mit der Ladung des Erzherzogs und des Legaten zum Regensburger Tage ging eine Werbung des ersteren an verschiedene, namentlich pfälzisch-bairische, Fürsten geistlichen wie weltlichen Standes parallel, welche sich damals, vom Kurfürsten von der Pfalz geladen, in dessen Residenz Heidelberg zusammenfanden, um, wie es hiess, ein festliches Armbrustschiessen abzuhalten. Und zwar waren es folgende Fürstlichkeiten: der Erzbischof Richard von Trier, die Bischöfe Konrad von Würzburg, Wilhelm von Strassburg, Philipp von Freising, Georg von Speier, der Elect Heinrich von Utrecht, der Administrator Johann von Regensburg, von welchen die letzten vier Glieder des Hauses Wittelsbach waren; dazu kamen von weltlichen Fürsten desselben Hauses ausser dem Gastgeber, dem Kurfürsten Ludwig von der Pfalz, noch dessen Bruder Friedrich, die Herzöge Wilhelm und Ludwig von Baiern, Johann von Simmern, die Pfalzgrafen Ottheinrich und Philipp; dazu endlich noch Markgraf Casimir von Brandenburg-Ansbach und Landgraf Philipp von Hessen; im Ganzen also sechszehn Fürsten. Wir wissen nicht sicher, was sie zusammengeführt hat; das Schiessen, zu dem sie geladen sein sollten, wurde allgemein nur als ein Vorwand betrachtet, der andere Dinge verbergen solle [1]. Der Geschichtschreiber des Pfalzgrafen Friedrich führt die Zusammenkunft auf eine Annäherung zurück, welche sich auf dem letzten Reichstage zwischen den beiden Hauptlinien des Hauses Wittelsbach, der habsburgisch gesinnten Linie Pfalz und den Baiern, welche in Opposition gegen Habsburg das römische Königthum für sich erstrebten, vollzogen habe. Zur Erhaltung dieses neu hergestellten guten Einvernehmens hätten dann die Fürsten gegenseitige Besuche verabredet, deren erster eben diese Zusammenkunft in Heidelberg gewesen sei [2]. Als eine Äusserung der Versammlung selbst liegt eine Verabredung vor, zu welcher sich die angeführten sechszehn Fürsten unter dem 5. Juni vereinigten; laut derselben wollen sie in ihrer Umgebung und unter ihren Landsassen das gotteslästerliche Fluchen sowie den Misbrauch des Zutrinkens abstellen und bei Fürstenzusammenkünften den Aufwand beschränken [3].

---

1) So Dietrich von Dechwitz in einem Bericht an Kurf. Friedrich von Sachsen aus Esslingen, 30. Mai 1524 (Orig. Weimar, Ges.-Archiv): es seien die Prälaten von Freising und Regensburg und die Pfalzgrafen und Herzöge Friedrich, Wilhelm, Ludwig, Ottheinrich und Philipp insgesammt mit zweihundert Pferden durchgeritten, zum Schiessen gen Heidelberg. Man sage, dass die Bischöfe von Würzburg und Augsburg auch dorthin kommen würden. 'Ist wol moglich daz seltzame schosse aldo gescheen mochten'. 2) Thomas Leodius, Annales de vita ... Friderici II. Elect. Palat. (Francof. 1665. 4°.) pag. 91 sq. Vgl. über Leodius Hartfelder in Forsch. zur Deutschen Gesch. 25. S. 273 ff. 3) d. d. Heidelberg, Sonntag nach

An diese Versammlung wandte sich nun der Erzherzog mit einer Werbung, welche er seinem Vertrauten Georg Truchsess Freiherrn von Waldburg übertrug[1]. Leider fehlt mir die Instruction für Truchsess; aber aus der Antwort, welche die Versammelten dem Erzherzog erstatteten[2], lässt sich ungefähr ersehen, wohinaus Ferdinands Absichten gingen.

Es sind zwei Punkte, auf welche sich das Anbringen bezieht; der erste betrifft die Türkenhülfe; der Erzherzog scheint hier den Versuch gemacht zu haben, die Versammelten für ausserordentliche Leistungen zu gewinnen. Aber die Heidelberger zeigten sich sehr zähe und wiesen einfach auf die Verhandlungen und Festsetzungen des Reichstages zurück. Ja, sie machten dem Erzherzog sogar kaum versteckte Vorwürfe, dass seine Reichsverwaltung einige von ihnen in kostspielige Kriege — es ist an den Feldzug gegen Sickingen gedacht — gestürzt habe, sodass sie jetzt um so weniger geneigt oder im Stande seien, sich auf irgendwelche ausserordentliche Bewilligung einzulassen.

Der zweite Punkt in der Werbung des Erzherzogs hat es nun aber offenbar mit der kirchlichen Frage zu thun. Wir müssen hier die Antwort der Versammelten ihrem wesentlichen Theile nach hinsetzen, um daraus Rückschlüsse auf das Begehren des Erzherzogs ziehen zu können. Jeder wisse, bemerken die Versammelten, wie sich überall im Reiche eine grosse Beschwerung und Irrung wegen der Handlung des Luthers zugetragen habe, sodass bereits das gemeine Volk der Empörung zuneige und Schlimmeres noch zu besorgen sei. Sollten nun die Fürsten dem Ansinnen des Erzherzogs entsprechen, so wäre das ausserdem auch gegen das Gutbedünken, welches auf dem

---

Erasmi (5. Juni) 1524: Abschrift im Haus- und Staatsarchiv zu Schwerin. — Vgl. Voigt, Fürstenleben und Fürstensitte im 16. Jahrh. (Histor. Taschenb. 1835) S. 266—269, und derselbe, Zwölf Briefe über Sitten und soziales Fürstenleben auf den deutschen Reichstagen (ebenda 1851), S. 367—369. — Eine Verwendung der in Heidelberg versammelten Wittelsbacher für ihren Stammesgenossen, den Coadjutor Heinrich von Worms, Electen von Utrecht, siehe bei Balan, Mon. ref. Luth. nr. 161, p. 356, mit der verlesenen Ortsangabe 'Breidelbergae'. 1) Erzherzog Ferdinand an 'churfursten und fursten zu Heidelberg uf dem schiessen versamelt': beglaubigt Truchsess, dem er etliche Sachen von seinetwegen an die Versammelten gelangen zu lassen aufgetragen, d. d. Preysach, 22. Mai 1524. Abschrift München, Staatsarchiv. 2) 'Actum Sonntags post Felicis (5. Juni) 1524'. Abschrift München, Staatsarchiv. Eingang: 'Uff das antragen her Georgen Truchsess von wegen F. D. haben sich churfursten und fursten itzt zu Heidelberg uf dem schiessen bei einander versamelt bedacht und durch ire rethe folgende antwort geben lassen'.

lezten Reichstag eingehend erwogen worden sei. Dazu seien sie zum Theil, abgesehen von ihrem Unvermögen, weit gesessen, müssten sich auch solchen Aufruhrs besorgen und mit grosser Beschwerung in Wehr stehen, um soviel möglich Unrath abzuwenden[1]. Deshalb bedauern sie, dem Begehren der fürstlichen Durchlauchtigkeit nicht nachkommen zu können. Sie fügen hinzu, sie zweifelten übrigens nicht, dass der Erzherzog den Kaiser bereits von der Sachlage in Kenntnis gesetzt habe; sollte er das aber bisher versäumt haben, so riethen sie, dass es sofort geschehe. Was dann Kaiser und Reich beschliessen würden, darin wollten sie sich nach ihrem Vermögen unterthänig halten.

Es kann hiernach wohl kein Zweifel sein, dass der Erzherzog die Versammelten dazu fortreissen wollte, mit ihm oder unter sich Separatabkünfte und zwar im Widerspruch zu dem letzten Nürnberger Reichsabschied abzuschliessen. Vermuthlich wünschte Ferdinand in Heidelberg eine ähnliche Vereinigung aufgerichtet zu sehen, wie die, welche er selbst mit Hülfe des Legaten ins Leben zu rufen beschlossen hatte. Diese Vermuthung gewinnt noch an Wahrscheinlichkeit, oder vielmehr sie wird fast zur Gewissheit, wenn wir hören, dass Cardinal Campeggi gleichzeitig eine Botschaft in Heidelberg hatte, welche sich an diejenigen geistlichen Fürsten richtete, die inzwischen schon zur Betheiligung an dem Regensburger Vornehmen aufgefordert worden waren: der Cardinal liess ihnen nun nochmals ans Herz legen, doch ja der Aufforderung, wenn irgend möglich, in Person Folge zu leisten[2]. Augenscheinlich steht also dies Heidelberger Ansinnen in der engsten Verbindung mit den Tendenzen, welche den Regensburger Convent ins Leben riefen und beherrschten.

Freilich scheint der Erzherzog selbst keinen grossen Erfolg von seinem Schritte erwartet und mit demselben im Grunde nur eine Son-

---

1) Eben damals gelangten die ersten Nachrichten von den Volksunruhen im Fränkischen (in Forchheim und Umgegend, s. Jörg, S. 142 ff.) nach Heidelberg und veranlassten den Markgrafen Casimir die Zusammenkunft zu verlassen und in seine Herrschaft aufzubrechen: Thomas, Martin Luther und die Reformationsbewegung in Deutschland 1520—1532, in Auszügen aus Marino Sanudos Diarien (Ansbach 1883) nr. 94 (Brief aus Nürnberg an Octavianus de Grimaldis vom 12. Juni 1524). 2) Bischof Wilhelm von Strassburg in einem Schreiben an Bischof Georg von Speier vom 10. Juni (d. d. Zabern, Freitag nach Medardi a. 24): Campeggi habe seine Botschaft bei 'euer Liebden, uns und andern geistlichen Fürsten zu Heidelberg' gehabt und begehren lassen, bei ihm und dem Erzherzog eigner Person zu erscheinen und Rath mitzutheilen, welchermassen doch diesen geschwinden Läuften zu begegnen sein möchte. Concept im Generallandesarchiv zu Karlsruhe.

dierung der bei den Versammelten von Heidelberg herrschenden Stimmung, der er mistraute, beabsichtigt zu haben; wenigstens berichtete er in diesem Sinne in denselben Tagen an seinen kaiserlichen Bruder[1].

Inzwischen war aber von dem Erzherzog und dem Cardinallegaten im engsten Einverständnis das Werk der Regensburger Tagfahrt bereits eifrig betrieben und gefördert worden. Nach der Auflösung des Nürnberger Reichstages hatte sich Ferdinand in Begleitung des päpstlichen Vertreters nach seinen westlichen Landen begeben; von Stuttgart aus wurde am 8. Mai, knappe drei Wochen nach Schluss der Reichsversammlung, das Ausschreiben erlassen, und zwar in der Art, dass der Erzherzog und der Cardinal ein jeder für sich schrieben. Aber wie diese Schreiben gleichzeitig und von demselben Orte aus abgingen, so athmen sie nicht nur denselben Geist, sondern sie sind auch, wenn schon im Wortlaut abweichend, in der ganzen Fassung soweit übereinstimmend, als dies bei der Verschiedenheit der Stellung der beiden Ausschreibenden nur möglich war[2].

Es sind die schon berührten drei Punkte, welche auf die Tagesordnung der ausgeschriebenen Zusammenkunft gesetzt werden: gemeinsames Auftreten wider die Ketzereien, Verbesserung der Sitten des deutschen Klerus, endlich Vereinbarung über die dem Erzherzog vom heiligen Stuhl zugestandene Auflage des geistlichen Drittels. Als Hauptpunkt aber wird der erste behandelt. Zur Hülfe wider die überhandnehmende Ketzerei ist, den Ausschreiben zufolge, auf Bitten des

---

1) Instruktion für den Sieur de Bredam vom 13. Juni 1524, abgedruckt von Chmel im Archiv für Kunde österreich. Geschichtsquellen I, Heft 2, S. 105. 'Quis sub hoc colore atque pretextu', ruft der Erzherzog aus, 'non vidit quid aliud latere et queri, quod et vulgus ipsum ignavum sparsit'. 2) Mir liegen vor ein Schreiben des Legaten an den Bischof von Strassburg (Or. in Karlsruhe, Gen.-Landes-A.) und ein Schreiben des Erzherzogs an den Bischof von Trient (Or. in Wien, H. H. St.-A.), beide datiert aus Stuttgart vom 8. Mai 1524; das letztere Schreiben findet sich wörtlich übereinstimmend, an den Bischof von Strassburg gerichtet, in Karlsruhe (datiert vom 9. Mai, bei der Ziffer aber radiert). Von dem Schreiben des Legaten an die Herzöge von Baiern, ebenfalls vom 8. Mai, giebt einen Auszug Winter, Geschichte der Schicksale der evangel. Lehre in Baiern. I, S. 156 ff.; dasselbe nebst Schreiben des Erzherzogs an Herzog Ludwig vom 10. und an Bischof Philipp von Freising vom 9. Mai erwähnt v. Druffel, Die bair. Politik, S. 660 (Separatausgabe S. 66) Anm. 2; endlich gedenkt [Gemeiner], Stadt-Regensburgische Chronik IV, S. 514, eines Schreibens Ferdinands vom 19. Mai an den Administrator von Regensburg, anscheinend eine Entschuldigung deswegen, dass ohne ihn zu befragen als Ort der Zusammenkunft Regensburg gewählt worden sei, was mit der Eile der Sache entschuldigt wird.

Erzherzogs der Cardinal nach Deutschland geschickt worden, und eben jetzt ist es nothwendiger als je, der Ketzerei entgegenzutreten, denn das Reich als solches ist auf Irrwege gerathen; der vom letzten Reichstag beschlossene und angesetzte Speirer Tag wird voraussichtlich das Übel nur ärger machen, indem er die Entscheidung über die kirchliche Haltung der Nation der Masse anheimstellt; und wenn ein derartiger Appell ans Volk stets gefährlich ist, so ist das gegenwärtig um so mehr der Fall, weil die Menge von Hass gegen die Geistlichkeit und Begierde nach deren Gütern entflammt, dazu von Sehnsucht nach dem trügerischen Bilde einer falschen Freiheit verleitet und vor allem der Ketzerei, welche für ein rohes Gemüth viel Anziehendes hat, durchaus ergeben ist[1]. Unter diesen Umständen ist das Heil nur davon zu erwarten, dass man dem letzten Reichsbeschluss entgegentritt und andere Mittel und Wege sucht, um den zerrütteten, verwirrten Zuständen Deutschlands aufzuhelfen. In diesem Bestreben haben sich nun, wie das Ausschreiben ankündigt, der Erzherzog und der Vertreter des Papstes vereinigt, am 24. Juni d. J., dem Tage

1) Der Legat erinnert daran, wie er zunächst aus Anlass des Nürnberger Reichstages und auf spezielles Ansuchen des Erzherzogs nach Deutschland gesandt worden sei: '. . . . porro in praefato Nurembergensi conventu, quamquam pleraque predicti serenissimi principis [d. i. Ferdinands] auctoritate, consilio et favore suffulti tractanda proposuimus, quia tamen emergentibus difficultatibus et quibusdam et adversantibus nihil fere plene constitutum est et res ipsa in alium conventum reiecta est, in quo, quum popularibus suffragiis causa ipsa, ut audivimus, agi debeat, quid boni sperandum sit certe non videmus, cum popularis omnis actio seditionem spectet et non modo exortas turbas non pacare, sed necdum natas etiam excitare soleat; cuius ingenium et furor, si umquam alias, his temporibus maximi formidandum est, quibus plane videmus falsa quadam libertatis dulcedine proposita ecclesiasticorum bona praedae, sacerdotum et praesulum vitas insidiis exponi atque bona omnia et sancta per extremam confusionem subverti'. — Entsprechend der Erzherzog: speziell auf seine Veranlassung habe der Papst den Cardinal als seinen Legaten für den Nürnberger Reichstag nach Deutschland gesandt: '. . . . sed cum in conventu principum et statuum non videatur reverendissimo legato et, ut libere dicamus, quod sic esse ipsa re colligitur, nobis quoque satis consultum pro sancta fide et dignitate apostolicae sedis reiecto negotio ad novam nationis congregationem, hereticorumque audacia in dies crescat et impietas, omnem auctoritatem potestatemque non reformidans, immo, ut nemini obscurum est, contemnens: nos, qui potissimum ob id acrius dolemus quod tanta concessa mora quotidianos auctus faciat in animarum perniciem rudi populo plausibilis heresis, ut quae animis eius instillet et proponat quae dulcia, quae grata, quae optata sint, saltem serventur illi ab hac labe illesi et in syncera fidei puritate quos deus peculiari nostrae curae et gubernio subdidit, ... duximus . .'

Johannis des Täufers, in der Stadt Regensburg, welche beim alten christlichen Glauben treu verblieben ist, einen Partikularconvent mit gleichgesinnten geistlichen und weltlichen Grossen des Reiches abzuhalten, um mit diesen darüber zu verhandeln und zu beschliessen, wie man dem Reiche, welches in Gefahr stehe, von der Ketzerei verschlungen zu werden, aufhelfen und die Tücken der Ungerechten und Gottlosen zu Schanden machen möge [1]. Um das aber mit irgendwelcher Aussicht auf Erfolg angreifen zu können, ist die unerlässliche Vorbedingung, dass eine Vereinbarung zur Abstellung der Beschwerden getroffen werde, welche von den Weltlichen wider den geistlichen Stand, andererseits aber auch von diesem gegen die Weltlichen erhoben zu werden pflegen; auch dies soll also in Regensburg vorgenommen werden, wie denn der Legat dazu vom Papste Auftrag und Vollmacht hat [2]. Und endlich hofft man sich in Regensburg auch über die Verwilligung des Papstes Adrian an den Erzherzog, welche viel Widerspruch erfahren und Streitigkeiten hervorgerufen hat, zu einigen [3].

1) Campeggi: 'idcirco communicatis consiliis imminentibus periculis, quantum in nobis fuerit, prospicere volentes, serenissimus princeps et nos una cum plerisque aliis principibus et praelatis imperii oportunum et necessarium valde duximus particularem unum conventum Ratispone . . . indicere et habere ad tractandum et decernendum, quibus consiliis, viribus et modis periclitanti in perditissima heresi et tumultu Germaniae succurri possit et quo ingenio iniquorum et impiorum improbitas deleri queat'. — Der Erzherzog: 'nos . . . . . participato consilio et voluntate rev. legati praedicti nonnullos episcopos et proceres Germaniae, quos similis nobiscum dolor tenet, ad nos evocandos esse duximus operae pretium, ut certis inter nos habitis colloquiis consultationibusque ac modis initis, per quos sanctae fidei unitas populisque obedientia melius et commodius reduci possit'. 2) Campeggi: '. . est etiam ut de gravaminibus, quae laici adversus clerum et clerus adversus illos ferunt, ex sanctissimi domini nostri sententia et auctoritate aliqua vobiscum ante nostrum discessum illic provideamus'. — Der Erzherzog: Inzwischen möge der Geladene überlegen 'quibus modis valeant laicorum gravamina, quae ferunt adversus clerum, moderari, et vicissim quibus saeculares gravant ecclesiasticos, nam ubi in hac parte provisio facta fuerit, maxime nostro iudicio reliquae rei bene ac ex sententia conficiundae extirpandaeque illius heresis reducendaeque [ac] conservandae obedientiae fundamentum posuerimus, quod ipse rev. legatus adiuvabit opportune, tradita iam sibi super illis providendum a sanctissimo domino nostro potestate' (mittels des oben angeführten päpstlichen Schreibens vom 14. April). 3) Campeggi: 'itemque de tercia fructuum parte a clericis pro subsidio contra Turcham ferendo exigenda, super qua cum maxime disceptetur receperimusque intra trimestre tempus auctoritate principis ea de re aliquam honestam concordiam nos curaturos, aliqua vestra opera intercedente in medium afferre speramus, quibus omnibus satisfactum iri speramus'. — Erzherzog: 'qui [d. i. der Legat] pariter super negocio tertiae partis a clero in subsidium contra

Wir sehen, wie weit der Legat in diesem Ausschreiben, wenigstens was den ersten Punkt betrifft, seine Vollmachten überschritt. Er bekennt daher auch hernach, dass er der Beurtheilung, welche sein Werk in Rom finden werde, mit grösserer Spannung als je entgegensehe[1]. Doch durfte er wohl im allgemeinen gewiss sein, im Sinne seines Herrn und Meisters gehandelt zu haben.

Die Ladungen des Erzherzogs und des Legaten richteten sich an die süddeutschen Kirchenfürsten, den Cardinal Erzbischof Mathäus von Salzburg, die Bischöfe Wigand von Bamberg, Georg von Speier, Wilhelm von Strassburg, Christof von Augsburg, Hugo von Constanz, Christof von Basel, Philipp von Freising, Sebastian von Brixen und Bernhard von Trient, sowie an die Administratoren Johann von Regensburg und Ernst von Passau; als einzige weltliche Regenten waren die Herzöge Wilhelm und Ludwig von Baiern zur Theilnahme an der Zusammenkunft aufgefordert. Die Prälaten wagten nicht zu weigern, was die Vertreter der beiden höchsten Autoritäten forderten. Sie sahen ausserdem wohl, dass sie, um nicht das weltliche Fürstenthum gegen sich aufzubringen, nicht umhin können würden, wenigstens einige der die Laien beschwerenden kirchlichen Bräuche oder vielmehr Misbräuche zu opfern und sich den Anschein ernstlicher Reformbestrebungen zu geben[2]. Auch die Herzöge von Baiern verhiessen den Tag von Regensburg zu beschicken; ihr persönliches Erscheinen glaubten sie mit dem Hinweis auf die Last der Geschäfte versagen zu müssen. Der Erzherzog soll sich indess mit diesem Bescheid nicht begnügt, vielmehr die Herzöge nochmals angegangen haben, doch ja in Person

---

Turcas erogandae, quando super eo controversum est reverendissimaque dominatio sua intra trimestre tempus ea de re modum finemque per concordiam imponet, cuius directioni et executioni omnino intervenire debet dilectio vestra . . .' 1) Campeggi an den Erzbischof von Capua aus Wien, 12. Aug. 1524. Balan, Mon. ref. Luth. nr. 164, p. 361. 2) Bischof Wilhelm von Strassburg in dem schon angeführten Schreiben vom 10. Juni an Bischof Georg von Speier: er habe seit Eintreffen der Ladung nach Regensburg der Sache vielfältig nachgedacht und je länger er nachgedacht, desto klarer habe er erkannt, dass die Beschwerden wider Rom, von denen das gemeine Volk allenthalben noch täglich rede, an der gegenwärtigen Glaubensirrung viel Schuld trügen, z. B. 'wie man mit Leihung der geistlichen Lehen und andern Dispensationen durch Geld zuwege bringt, das dem Recht zuwider sein möchte'. Dieweil denn die (weltlichen) Fürsten auf den Reichstagen zu Worms und Nürnberg allerhand Artikel und Beschwerden übergeben haben, so wäre nicht unfruchtbarlich Wege vorzunehmen, wie solche Beschwerden gemittelt und abgethan werden möchten, dadurch die Fürsten ihrer übergebenen Artikel zufrieden gestellt würden: dann wäre zuversichtlich zu erwarten, dass die Fürsten sich desto geneigter

zu erscheinen [1]. Das Ergebnis war dann, dass die Baiern sich in der That in Regensburg zur Eröffnung der Tagfahrt einstellten, nach Verlauf weniger Tage aber mit Hinterlassung von Bevollmächtigten wieder abzogen [2]. Vermuthlich wurde ihnen ihr Verhalten durch die Rücksicht auf die ihnen unangenehme Angelegenheit der geistlichen Auflage, über die sie schon früher mit dem Erzherzog gehadert hatten, vorgeschrieben. Glaubten sie der wiederholten Aufforderung zum persönlichen Erscheinen ohne plausible Gründe, über die sie wohl nicht verfügten, sowie auch im Interesse der katholischen Sache sich nicht gänzlich entziehen zu dürfen, so hielten sie es doch für gerathen, der persönlichen Verhandlung mit dem Erzherzog und dem päpstlichen Legaten über die streitige Angelegenheit aus dem Wege zu gehen [3].

Als der Johannistag herannahte, verliess der Erzherzog seine westlichen Lande, in denen er seit dem Ausgang des Reichstages verweilte, und trat die Reise nach Regensburg an. Er bezeichnete seinen Weg dorthin durch strenge Weisungen wider die Anhänger der neuen Lehren. Von Stuttgart kam er um die Mitte des Juni nach der Stadt Esslingen, welche dem neuen Reichsregiment, mit dessen Constituierung man eben beschäftigt war [4], sowie dem ebenfalls purificierten Kammergericht als Aufenthaltsort angewiesen war, da Nürnberg wegen seiner lutherischen Haltung der Ehre, die hohen Reichsbehörden zu beherbergen, nicht mehr würdig erachtet wurde, oder vielmehr letztere dort vor Ansteckung in der Ketzerei nicht sicher zu sein schienen. Der Erzherzog zeigte sich in Person am Kammergericht und verbot hier, dem letzten Reichsabschied schnurstracks zuwiderhandelnd, allen Beisitzern auf das Strengste, über Luthers 'teuflische' Lehre sich in Disputationen zu begeben oder dergleichen bei anderen zuzulassen, geschweige denn derselben anzuhängen; ausdrücklich verwies er sie als einzige Richtschnur ihres Verhaltens in kirchlichen Dingen auf das Wormser Edict [5]. Um dieselbe

bezeigten 'in andern fürwesenden Beschwerden Hilfe, Rath und Beistand zu thun, das sonst bei ihnen schwerlich zu erhalten sein möcht'. 1) Winter, Gesch. der Schicksale der evangel. Lehre in Baiern, I. S. 157. 2) Nach Widmann, Regensburg. Chronik (Chroniken d. deutschen Städte Bd. XV.) S. 56 kamen sie am 26., zogen aber schon am 30. Juni wieder ab. 3) Was Ranke a. a. O. S. 107 f. mit Berufung auf Zauner, Salzburger Chronik (die mir nicht zugänglich ist) anführt, es sei bereits in dieser Zeit ein Verständnis zwischen Baiern und Österreich 'wider die lutherische Secte' geschlossen worden, findet in der sonstigen Überlieferung, soweit mir dieselbe bekannt ist — wenigstens bis auf den Bauernkrieg — keinen Anhalt. Auch von Druffel S. 661, 2 bezweifelt die Zuverlässigkeit der Angabe. 4) Vgl. den Bericht Hans' von Planitz an Kurfürst Friedrich von Sachsen vom 9. Juni, Förstemann, Neues Urkundenbuch I. nr. 74. 5) Dies berichten Dietrich

Zeit gebot er der Reichsstadt Reutlingen, ihren evangelischen Prediger zu entlassen und wies, als dies Gebot wirkungslos verhallte, um die Stadt zu zwingen, das Landvolk der Umgegend an, den ketzerischen Bürgern keine Nahrungsmittel mehr zuzuführen [1].

In Esslingen holten den Erzherzog am 18. Juni seine Gemahlin und der Cardinal, welche in Stuttgart zurückgeblieben waren, ein, worauf die Weiterreise nach Regensburg angetreten wurde [2]. Die letzte Strecke legte man auf der Donau zurück und erreichte am 23. Juni, also am Tage vor dem angesetzten Termin, die Stadt des heiligen Emmeram. In der Umgebung des Erzherzogs befand sich auch der Bischof von Trient, einer der vertrautesten Räthe Ferdinands, der sich diesem wohl schon früher angeschlossen hatte [3]. Am 25. Juni erschien der Cardinal von Salzburg in Person [4]; auch der Administrator Johann von Regensburg war anwesend; die übrigen geladenen Bischöfe liessen sich durch Bevollmächtigte vertreten [5]. Ausser diesen hatten sich aber auch noch andere Räthe und hervorragende Persönlichkeiten eingefunden. Der Regensburger Chronist gedenkt des Bischofs von Wien, der aber

---

von Dechwitz am 19. Juni (Orig. Weimar, Gesammtarchiv) und Planitz am 5. Juli (Orig. ebendaselbst) an den Kurfürsten. Kurz vorher hatte der Kammerrichter den Beisitzern das nämliche einschärfen müssen: Dechwitz an den Kurfürsten, 14. Juni (Orig. ebendaselbst). 1) Dechwitz an Kurfürst Friedrich, 14. Juni 1524. 2) Derselbe im angeführten Briefe vom 19. Juni. Schon am 14. schreibt D., es gehe das Gerücht, dass der Erzherzog diese Woche von Stuttgart verrücken und nach Regensburg reisen werde und dass der Legat mit der Erzherzogin ihm folgen solle; ebendahin seien zu Johannis etliche Bischöfe, Prälaten und Gelehrte erfordert, Martinus' Lehre halben, um dort von derselben Unterredung zu halten. 3) Widmann, Regensb. Chronik a. a. O. 4) Ebendaselbst. 5) Als gemeinsamer Vertreter von Strassburg und Speier erschien der Speirer Domprobst Georg von Schwalbach; schon auf der Heidelberger Zusammenkunft hatten sich die beiden Bischöfe hierüber schlüssig gemacht (Wilhelm von Strassburg an Georg von Speier, 10. Juni; vom gleichem Datum auch die Credenz des ersteren auf Schwalbach, den er als Vertreter sendet, da er selbst wegen unruhiger Läufte sein Bisthum nicht verlassen kann. Concept in Karlsruhe). Als Beilage zu einem Bericht vom Regensburger Tage (s. S. 517 Anm. 3) schickt Schwalbach ein Verzeichnis der Anwesenden ein; danach war Bamberg vertreten durch 'Seiner Gnaden Suffraganeus' (Andreas Haulin, s. Heller, Ref.-Gesch. d. ehem. Bisth. Bamberg, S. 70); Constanz ebenfalls durch den Suffraganeus, Basel durch den Dechanten von Colmar, Augsburg durch den Vicarius in spiritualibus und Augsburger Domherren Dr. Heinrich Man (?); Freising durch 'S. Gn. Suffraganeus und Kanzler' (d. i. Augustin Mayer und Melchior Seitter, von Druffel, S. 702; vgl. Widmann a. a. O. und [Gemeiner] IV, S. 517, der den Suffragan Augustin Marius nennt); Passau durch 'S. G. Official und zwei Domherren'; Brixen durch den Domdechanten und Dr. Stanler (?).

als landsässig keinen selbständigen Theil an den Verhandlungen nehmen konnte; namentlich aber finden wir in Regensburg von den geistlichen Koryphäen der altkirchlichen Partei Eck und Fabri, welche an den Festtagen zu predigen pflegten[1]. Im Gefolge des Cardinallegaten war auch Johannes Cochlaeus erschienen, dessen sich Campeggi als Dolmetscher bediente[2].

So konnten denn am Montag, dem 27. Juni, frühmorgens die Verhandlungen auf dem städtischen Rathhause beginnen[3].

Der Erzherzog und der Legat präsidierten. Der letztere eröffnete die Sitzung durch eine eingehende lateinische Rede, in welcher er darlegte, zu welchem Zweck der Papst ihn nach Deutschland gesandt und inwiefern der Nürnberger Reichstag nicht zum erhofften Ziele geführt habe. Da nun insbesondere die Angelegenheit der neuen Lehre, die

---

1) Widmann a. a. O. 2) Cochlaeus, Commentaria de actis et scriptis M. Lutheri (Mainz 1549 fol.), pag. 98. 3) Als Quelle für die Regensburger Verhandlungen dienen folgende drei Berichte: I. Endres Gogel an Hieronymus Ebner und Kaspar Nützel, Losungsherren zu Nürnberg, d. d. Regensburg, 30. Juni 1524. II. Johann Fernberger an dieselben, d. d. Regensburg, 8. Juli 1524. Beide im Nürnberger Kreisarchiv, Origg. Ebner und Nützel schrieben dann am 8. und 10. Juli an den Kurfürsten von Sachsen und theilten die beiden Berichte (vielfach wörtlich) mit; diese Schreiben sind von Förstemann a. a. O. nr. 79 und 80 aus dem Weimarer Ges.-A. veröffentlicht und von Ranke seiner Darstellung zu Grunde gelegt worden. Ich lege aber zu Grunde: III. die Relation eines unmittelbaren Theilnehmers der Verhandlungen, des schon genannten Domprobstes von Speier, des Vertreters der Bischöfe von Speier und Strassburg, an den letzteren gerichtet. Dieser Bericht, eingehender und genauer als die andern, ist datiert vom 20. Juli (Mi. n. Alexii 1524 o. O.) und findet sich im Gen.-Landes-A. zu Karlsruhe (Orig.). — Die gleichzeitigen historiographischen Quellen, wie Sleidan und selbst der persönlich anwesende und betheiligte Cochlaeus, geben wesentlich nur die Namen der Theilnehmer und Auszüge aus den Regensburger Beschlüssen. — Von Bearbeitungen und neueren Darstellungen ist zu nennen Strobel, Nachricht von einem merkwürdigen Convent einiger Catholischen Stände zu Regenspurg 1524 in den Miscellaneen literarischen Inhalts. Zwote Sammlung 1779. nr. IV, S. 109—148. Vgl. auch [Gemeiner], Stadt Regensburg. Chronik IV, S. 514—517; Winter, Gesch. der Schicksale der evangel. Lehre in Baiern I. S. 158—161; verhältnismässig eingehend auch, wie schon angeführt, Ranke II[6] S. 108—112; ferner Maurenbrecher, Gesch. der kathol. Reformation S. 237—240; ziemlich kurz Janssen, Gesch. des deutschen Volkes II. S. 335—338. Dass schon 1523 vom bairischen Hofe ein Bund, 'wie er hernach bei dem Regensburger Convente wirklich zu Stande kam', zwischen den benachbarten katholischen Fürsten beantragt wurde, vermerkt Jörg, Deutschland in der Revolutions-Periode 1522—1526, S. 320 f. — Über von Druffel s. o. S. 503 Anm. 2.

Reformation des geistlichen Standes sowie die Abgabe des dritten Pfennigs der Geistlichen in Nürnberg nicht erledigt, sondern alles auf eine fernere Versammlung verschoben worden sei, so hätten er, der Legat, und der Reichsstatthalter Erzherzog Ferdinand sich in dem Wunsche begegnet, die Stände, welche sich von der neuen Verführung noch rein erhalten hätten, zu sich zu berufen, um mit denselben zu berathschlagen, wie diejenigen im Reiche, welche noch der Kirche gehorsam wären, im Gehorsam erhalten und vor dem Abfall behütet, die, welche 'etlichermassen abgewichen', auf den richtigen Weg zurückgebracht, dagegen diejenigen, welche bereits im Bösen verstockt wären, gebührlicher Weise 'zur Strafe angehalten' werden möchten.

Nachdem der Cardinal geendet, liess der Erzherzog durch seinen Hofmeister, von Polheim, den Anwesenden für ihr Erscheinen danken und sie zu treulicher Hilfe bei dem ihnen von dem Cardinal näher bezeichneten Werke ermahnen; daneben liess er auch auf die Türkengefahr hinweisen, zu deren Abhilfe er der ihm bewilligten Auflage auf das geistliche Einkommen dringend benöthigt sei.

Hierauf entfernten sich sowohl der Erzherzog wie der Cardinallegat, und die Fürsten und Botschafter wurden sich selbst überlassen. Sie einigten sich zunächst dahin, den beiden Leitern der Verhandlungen, wie es gebräuchlich war, ihre Bereitwilligkeit auszusprechen; weiter wurde ausgemacht, dass die Fürsten, welche in Person zugegen waren, ihre Räthe zu den Botschaftern der abwesenden geben möchten: diese alle sollten sich dann am nächsten Tage zu dem Legaten verfügen, um die eigentliche Berathschlagung zu beginnen, und zwar wollte man den Cardinal und den Erzherzog ersuchen, da anzunehmen sei, dass sie 'dieser Sache bereits länger nachgedacht hätten', den Versammelten ihre Erwägungen mitzutheilen, damit man diese dann den weiteren Berathungen und Verhandlungen zu Grunde legen könne. Als dies ausgemacht worden war, begab sich der Cardinal von Salzburg zum Statthalter und Legaten, um diese im Namen der Versammlung von den Abmachungen derselben in Kenntnis zu setzen, mit denen sich dieselben alsbald einverstanden erklärten.

Am folgenden Tage, dem 28. Juni, begann die eigentliche Berathschlagung. Nach vielem Hin- und Herreden wurde beschlossen, drei Ausschüsse zu bilden, von denen der erste die 'causa fidei et religionis' zugewiesen erhielt, d. h. erwägen sollte, wie es bis auf ein zukünftiges Concil in den Sachen des Glaubens und der Kirchengebräuche zu halten sei; in diesem Ausschuss sass unter andern Dr. Fabri, 'ein Erfahrener der schwarzen Kunst', wie ihn ein lutherischer Berichterstatter ingrimmig

bezeichnet. Die Aufgabe des zweiten Ausschusses war es, von einer Reformation beider Stände, zunächst aber des Klerus, zu handeln; hierzu deputierte der Cardinal von seinetwegen den Johann Cochlaeus; endlich sollte der dritte Ausschuss die Beschwerden zwischen Geistlichen und Weltlichen (d. h. weltlichen Fürsten, wie es der Speirer Vertreter in seiner Relation auch geradezu sagt) untersuchen.

In dieser Weise wurden die Berathungen über eine Woche fortgesetzt; was die Ausschüsse vereinbart hatten, wurde erst den anwesenden Fürsten vorgewiesen und dann an das Plenum der Räthe gebracht. Am 6. und 7. Juli haben wohl die entscheidenden Schlusssitzungen stattgefunden: von diesen Tagen sind die beiden Hauptaktenstücke datiert; am 8. löste sich die Versammlung auf.

Das Ergebnis der Berathungen liegt uns in zwei Erlassen vor, deren einer es mit den Massregeln zur Bekämpfung und Fernhaltung des Lutherthums zu thun hat, während der andere Vorschriften zur Verbesserung der Sitten des Klerus u. s. w. enthält. Wir werden in diesen Aktenstücken, auf die wir zurückkommen, die Ausarbeitungen des ersten und zweiten Ausschusses zu sehen haben.

Eine volle Einmüthigkeit hat bei den Verhandlungen und Beschlussfassungen nicht geherrscht. Der Domprobst von Speier, Georg von Schwalbach, der gemeinsame Vertreter der Prälaten von Speier und Strassburg, giebt selbst an, dass er sich gesträubt habe zuzustimmen; er hätte, sagt er, die Sache lieber auf Hintersichbringen genommen; aber weil alle anderen darein gewilligt, so habe er allein sich nicht wohl ausschliessen können; immerhin habe er nur insoweit angenommen, dass die Bestimmungen der beiden angezogenen Erlasse[1] zwar soweit gelten sollten, als die weltliche Oberhoheit des Bischofs[2] reiche; von den Landschaften dagegen, welche dessen geistlicher, nicht aber zugleich auch der weltlichen Jurisdiction des nämlichen angehörten, sollten nur diejenigen, welche zu den österreichischen Erblanden gehörten, den Regensburger Festsetzungen unterworfen sein.

Scheint nach diesem seinen Berichte der Domprobst der einzige gewesen zu sein, der sich gesträubt hat, seine Zustimmung zu geben, und sieht es hiernach ferner so aus, als habe er, wie alle anderen, schliesslich ohne weitere Vorbehalte in alles eingewilligt, so steht damit

1) Die 'Vergleichung' und die 'Reformation', wie er sich ausdrückt. 2) Zunächst ist der Bischof von Strassburg gemeint, doch gilt es wohl ebenso für den zweiten Auftraggeber, den Bischof von Speier; ob auch für die übrigen Bischöfe? Vgl. unten die Besprechung des 'Edicts' und der 'Einung und Verbündnis'.

die Aussage des Cardinallegaten selbst anscheinend im Widerspruch. Campeggi wandte sich nämlich, indem er ausdrücklich bemerkte, dass mehrere Vertreter, aus Furcht ihre Vollmachten zu überschreiten, die von ihm eingebrachten Reformvorschläge nicht in aller Form genehmigt hätten, an die Auftraggeber, die Bischöfe, selbt, um denselben die Annahme seiner Vorschläge ans Herz zu legen. Wie der Klerus, führte er hier an, das grosse Ansehen und den weitreichenden Einfluss, dessen er sich erfreue, wesentlich der Reinheit seiner Sitten zu verdanken habe, so werde er auch nur dann hoffen können, sich in einer derartigen Stellung zu behaupten, wenn er sich diese Sittenreinheit werde zu bewahren wissen[1].

Der anscheinende Gegensatz zwischen den Angaben des Legaten und des bischöflichen Bevollmächtigten findet indess darin seine Lösung, dass die Reformen des ersteren allerdings angenommen worden waren, aber mit einem Vorbehalt, welcher, wenn er ernstlich gemeint war, das ganze Reformwerk wieder in Frage stellte. Man verpflichtete sich nämlich in Regensburg auf die Festsetzungen im Punkte der Kirchenzucht nur 'insoweit nicht auf dem Nationaltage von Speier etwas anderes festgesetzt würde'. Es scheint freilich kaum, dass denjenigen, die auf diese Einschränkung drangen, dabei der Gedanke an die Erhaltung der Einheit in der Nation vorgeschwebt habe; wie Campeggi nach Rom berichtete[2], hatte er vielmehr dieses Zugeständnis namentlich deshalb machen müssen, weil 'einer' erklärt habe, durch die in Rede

1) Das Schreiben liegt vor an den Bischof von Strassburg gerichtet, noch von Regensburg aus am 8. Juli erlassen (Orig. im Karlsruher Gen.-Landes-Archiv): Weil 'ea quae circa reformationes concepimus, nonnulli visi sunt quodammodo non recipere, veriti, ne dominorum suorum mandata excessisse arguantur', so lege er die betr. Beschlüsse dem Bischof zur Billigung vor, 'illud obiter monentes considerandum esse, quibus studiis quaque vitae formula et disciplina clericalis ordo in tantam hanc dignitatem et splendorem ductus sit; qui, quoniam vitae innocentia ac morum inculpabili candore moderationeque summum rerum paene fastigium conscendisse videtur, eadem norma et integritate in eodem conservandus est, per quas facile assecuturi sumus, ut frugalitate et integritate nostra allecti homines aeque vitam ac consilia nostra sectentur, unde christiano orbi quies et concordia, nobis vero splendor et gloria parari et parata conservari facile potest'. 2) Schreiben vom 22. August 1524 (Balan, Monum. Ref. Luth. nr. 165, pag. 365; auch bei Lämmer, Monumenta Vaticana nr. XI, pag. 11). C. rechtfertigt sich hier wegen Zulassung der Klausel. Man hatte in Rom, seinen früheren Bericht misverstehend, gemeint, die Klausel beziehe sich auf das was zu Regensburg in der 'materia fidei et extirpationis heresis' beschlossen worden sei: das berichtigt nun Campeggi: in dieser Materie sei kein Vorbehalt gemacht, wohl aber in der 'materia reformationis'.

stehenden Anordnungen werde seine Gerichtsbarkeit beeinträchtigt. Der nämliche habe auch, klagt der Cardinal des weiteren, sich sogar erkühnt, 'sotto colorate ragioni' Widerspruch zu erheben, dass gegen die im Concubinat lebenden Geistlichen etwas festgesetzt würde. Er habe, fügt er hinzu, demselben geantwortet, wie es sich geziemt und wie er schon in seinem früheren Schreiben berichtet habe. Leider fehlt uns dieses frühere Schreiben, welches den eigentlichen Bericht des Legaten über die Verhandlungen enthalten haben muss, und wir wissen daher nicht, wer dieses oppositionelle Mitglied der Versammlung gewesen sein mag. Dem strikten Wortlaut nach müsste es einer der in Person anwesenden geistlichen Fürsten gewesen sein, denn nur ein solcher konnte genau genommen von 'le sue jurisdicioni' sprechen; andererseits ist wenig glaublich, dass einer der Kirchenfürsten die Partei der in Unzucht lebenden Geistlichen ergriffen haben sollte, doch wissen wir ja nicht, in welchem Sinne dieser Widerspruch gemeint war, ob der Betreffende vielleicht nur keine allgemeine Regelung wünschte. Oder sollte sich etwa gar hier in diesem anscheinend extrem katholischen Kreise eine Stimme über die Verwerflichkeit des Coelibats der Geistlichen hervorgewagt und der Priesterehe das Wort geredet haben?

Der dritte Ausschuss kam mit seinem Werke, der Beilegung der zwischen dem geistlichen und weltlichen Stande obwaltenden Beschwerden, nicht zu Stande. Wie unser Gewährsmann, der Domprobst, berichtet, hätten 'die Bischöfe Salzburg und andere derselben Provinz gegen einander etwas viel darüber auf den Tag in Schriften' eingebracht. Auch der Erzherzog hatte von den Regierungen seiner Länder Gutachten eingefordert. Aber die Antwort, welche die niederösterreichische Regierung erstattet hatte, war nicht nach seinem Sinne gewesen [1]. Ein anderes Gutachten, welches die Wirtembergische Regierung ausarbeiten liess [2], knüpft an die hundert Artikel der 'Grava-

1) Wiedemann, Gesch. der Reformation und Gegenreformation im Lande unter der Enns I. S. 32 f. Die Antwort der niederösterreichischen Regierung erhob die Forderung eines allgemeinen Concils und wollte von der projectierten Regensburger Handlung um so weniger wissen, als sie im übrigen die Irrungen zwischen den beiden Ständen als Sache der einzelnen Landschaften betrachtete und meinte, diese Irrungen müssten vor dem Landesherrn im einzelnen Fall verhört und entschieden werden; eine ausserhalb des Landes getroffene Entscheidung werde in demselben schwerlich Nachachtung finden. Ferdinand bestand dann aber darauf, dass ein förmliches Gutachten ausgearbeitet werde; die Regiernng gehorchte, übersandte ihre Ausarbeitung aber erst am 18. Juli, also viel zu spät, durch einen aus ihrer Mitte nach Regensburg. 2) Faszikel im Karlsruher G.-L.A. d. d. Stuttgart,

mina' an, welche einzeln kurz beleuchtet werden und zwar durchaus vom katholischen Standpunkt aus, doch aus einer dem Klerus nicht sonderlich geneigten Gesinnung, wie denn z. B. über die Fahrlässigkeit der Bischöfe im Punkte der Bestrafung ketzerisch gesinnter Geistlichen Klage geführt wird. Es lässt sich denken, dass derartige Gutachten in einer Versammlung, die vorwiegend aus Geistlichen bestand, wenn sie derselben überhaupt vorgelegt wurden, keine besonders beifällige Aufnahme finden konnten. Überhaupt aber war es wohl von vornherein wenig wahrscheinlich, dass eine Berathung von wenigen Tagen eine derartig verwickelte und umfassende Materie zu allgemeiner Zufriedenheit werde entwirren und ordnen können. Unser Gewährsmann sagt denn auch ausdrücklich, es seien zwar etliche Antworten und Vorschläge geschehen, aber nichts vertragen worden und die Sache also 'angehängt' [1].

Ebensowenig kam man über die Angelegenheit des geistlichen dritten Pfennigs ins Reine. Es liegt allerdings ein Reglement über die Erhebung desselben vor [2], aber dieses wurde, nach Ausweis des Aktenstückes selbst, nur von den anwesenden Fürsten von Salzburg

---

2. Juni 1524. Erwähnt Janssen a. a. O. II S. 337 Anm. aus dem Archiv zu Luzern. 1) In seiner Antwort an Schwalbach vom 25. Juli 1524 (Concept im Karlsr. Gen.-Landes-Archiv) wünscht der Bischof von Strassburg Näheres zu hören, wie es mit den Verhandlungen über die Gebrechen zwischen den geistlichen und den weltlichen Fürsten in Regensburg ergangen sei. Leider aber liegt darauf keine weitere Antwort Schwalbachs vor. 2) Schwalbach: 'So sind der Terz halb auch Media vorgeschlagen, wie e. f. g. ich die hiemit zuschicke'. Das Aktenstück liegt in Abschrift bei unter dem Titel 'Articuli concordati et decreti per rev. dominum legatum occasione exactionis tercie partis proventuum ecclesiasticorum in dominiis serenissimi principis Ferdinandi, actum Ratisponae septima iulii 1524'. Frei von der Abgabe sollen die 'bona camerae seu fructus mensarum episcopalium' aller Bischöfe sein, die Reichsfürsten sind ('praecipue Salzburgen., Bambergen, Spiren., Argentinen, Augusten., Constantien., Frisingen., Ratisponen., Patavien., Brixien., Tridentin., Basilien.', d. h. also aller welche in Regensburg anwesend oder vertreten waren), weil dieselben schon zu den Reichsauflagen wider die Türken beisteuern müssten. Ebenso sind frei die Einkünfte derjenigen Geistlichen, welche sich im Jahre nicht über 30 gl. belaufen. Alle andern sind steuerpflichtig und zwar soll ein Sechstel zu Michaelis 1524 und das zweite Sechstel zu Michaelis 1525 erhoben werden. Die Erhebung darf der Ordinarius in die Hand nehmen; weigert er sich dessen, so ist es Sache der päpstlichen Executoren und Subexecutoren, die Auflage einzusammeln; doch darf diesen der Ordinarius einen sachverständigen Taxator beigeben, nach dessen Angaben sie sich zu richten haben. Weiter verspricht hier der Erzherzog 'in fide boni et veri principis', dass er das Geld nur gegen die Türken verwenden wolle.

und Regensburg, nach Schwalbach auch von Bernhard von Trient und der Bambergischen Botschaft[1] angenommen; die übrigen Verordneten nahmen es auf 'Hintersichbringen und Ab- oder Zuschreiben'; in einem Monat sollten sich die Bischöfe entscheiden und den Erzherzog ihre Antwort wissen lassen. Freilich wollten Ferdinand und der Legat dies nur als eine Formalität angesehen wissen; das Reglement bestimmt ausdrücklich, dass, auch wenn innerhalb der gesetzten Frist keine Zusage eingetroffen sei, die vom apostolischen Stuhl bestellten Collectoren nichtsdestoweniger 'per censuras et penas in bullis apostolicis contentas et brachio saeculari invocato' ans Werk gehen sollten.

Aber die Angelegenheit ist dann doch noch auf erhebliche Schwierigkeiten gestossen[2]. Bischof Philipp von Freising hatte schon seinen Vertretern in Regensburg die bestimmte Weisung ertheilt, die 'Terz' rundweg abzuschlagen, da das eine Reichssache sei[3]. Der Bischof von Passau rief die Hülfe der Curie an[4]. Auch die übrigen Bischöfe schienen nicht williger. Zunächst entzogen sie sich fast alle der Verpflichtung, sich über die Sache zu erklären. Bis Ende August war bei dem Erzherzog nur die Antwort des Bischofs Georg von Speier eingelaufen[5], und dieser hatte sich mit Entschiedenheit gegen die Auflage ausgesprochen, die nicht nur der durch das Aufkommen des Lutherthums ohnehin schwer geschädigten und speciell auch durch die jüngsten Wirren im Wirtembergischen arg mitgenommenen Geistlichkeit seiner Diöcese in hohem Masse beschwerlich sei, sondern die

1) Dass der Bamberger Abgeordnete entschieden römisch gesinnt war, vermerkt Heller, Reformationsgeschichte von Bamberg, S 70 Anm. 107; danach Ranke a. a. O. S. 110. 2) Sicher irrig ist die von Ranke adoptierte Angabe Planitz' (an Kurf. Friedrich, 1524, Juli 26/27. Förstemann a. a. O. nr. 84), dass die Geistlichen in des Erzherzogs Landen diesem den 4. Pfennig auf 5 Jahre zu geben versprochen hätten. Es liegt wohl eine irrthümliche Gleichstellung mit den Verhältnissen in Baiern vor, deren Planitz gleich darauf gedenkt (über diese vergleiche von Druffel S. 639 f. 650). Dass Planitz über Regensburg schlecht unterrichtet ist, zeigt auch seine weitere Bemerkung, dass in dem zu Regensburg beschlossenen Vornehmen Herzog Wilhelm von Baiern der oberste Hauptmann sein solle. 3) Philipp von Freising an seine Vertreter in Regensburg, d. d. Freising, Udalrici (4. Juli) 1524 (v. Druffel S. 703, Beilage 24): 'Der tercia halben habt ir unser gemuet laut euer instruction empfangen, also: dieweile das ain raichssach sei, so wellen wir gar nichts geben, noch zu geben bewilligen. bei demselben lassen wir es noch bleiben'. 4) Vgl. Campeggi an Sadolet, d. d. Viennae, 23. September 1524. Mon. Vatic. Hungariae II. 1, S. 38. 5) Wie der Erzherzog am 28. August dem Bischof von Trient schreibt (s. gleich unten).

vor allem auch den Erklärungen des letzten Reichstages auf die päpstlichen Zumuthungen schnurstracks entgegenlaufe[1]. Aber wie hätte diese so richtige und treffende Antwort auf den Erzherzog Eindruck machen sollen, dessen Politik in diesem Zeitraum von dem Bestreben beherrscht ward, sich über die Willensmeinung und die Beschlüsse des Reichsganzen schnöde hinwegzusetzen? Auch die wirtembergische Geistlichkeit wurde bei Ferdinand gegen die drückende Auflage vorstellig[2]; desgleichen trat der Klerus der Diöcesen von Trient und Brixen zusammen und machte sich schlüssig, eine Botschaft nach Wien abzuordnen, um sich der 'unerträglich schweren Bürde zu entschuldigen'[3]. Allein das konnte den Prinzen nicht beirren. Er sowohl wie der Legat, der bei ihm in Wien verweilte, schrieben gegen Ende August an den Bischof von Trient, der zum Collector bestellt worden war, und forderten ihn auf, nach Ausweis der päpstlichen Verleihungsbulle an die Erhebung der verwilligten Auflage heranzutreten[4]. Drei Wochen später wurden dann der Bischof von Speier wie auch der wirtembergische Klerus sehr ungnädig beschieden[5]; dem letzteren wurde angedroht, dass, wenn er sich nicht füge, der Cardinallegat mit kirchlichen Censuren einschreiten werde; eine freiwillige Darbringung (subsidium caritativum), welche ihm angeboten war, wies Ferdinand gänzlich von der Hand.

Es wird aber doch billig bezweifelt werden dürfen, ob der Erzherzog in dieser Angelegenheit ans Ziel gekommen ist. Sein treuester Bundesgenosse, der Cardinallegat, verliess noch vor Ablauf des Jahres Deutschland; in der Folge wird dann auch der Ausbruch des Aufstandes der Unterthanen für die Durchsetzung der Ansprüche Ferdinands schwerlich günstig gewesen sein.

Unter diesen Umständen liegt das thatsächliche Ergebnis des Regensburger Tages ausschliesslich in der Vereinbarung und Veröffentlichung der beiden schon oben erwähnten Aktenstücke. Das erste derselben

---

1) d. d. Udenheim, Samstag nach Laurentii (13. August) 1524. Abschrift in Karlsruhe. 2) Erhellt aus der gleich zu erwähnenden Antwort Ferdinands. 3) Georg Kirchmairs Denkwürdigkeiten (Fontes rer. Austriac., Scriptores I) S. 465, nebst vorangehendem Bericht, wie im August (sic) sich 'etwo vil' Bischöfe in Regensburg versammelt, wo der Cardinallegat 'unterstanden' habe soviel zu handeln, dass alle Pfaffheit, so in allen Landen dem Herzog Ferdinando von Österreich unterworfen wäre, demselben den dritten Theil ihres Einkommens eines ganzen Jahres geben sollte u. s. w. 4) Am 26 August der Legat und am 28. August der Erzherzog. Origg. in Wien, H. H. St.-A., Archiv des Bischofs von Trient. 5) Unter dem 18. September (d. d. Wien). Abschriften in Karlsruhe.

ist der eigentliche Abschied der Versammlung, in Form eines Erlasses, welcher auf Grund einer Vorlage des Erzherzogs von dem ersten Ausschuss vereinbart sein dürfte. Er weist zwei verschiedene Fassungen auf. Die eine, welche in einem Druck 'Ein Edict', in anderen als 'Einung und Verbündnis' betitelt ist, hat weder Schlussformel noch Datum, auch fehlt ihr ein Passus über die Offenhaltung des Beitritts für andere Stände; ausserdem unterscheidet sie sich von der zweiten Fassung, welche als 'Entschliessung' bezeichnet ist, noch dadurch, dass letztere den in dem Mandat getroffenen Bestimmungen für alle Gebiete, welche der weltlichen und geistlichen Obrigkeit der betheiligten geistlichen Reichsfürsten unterliegen, Geltung zuspricht, während in dem 'Edict' und der 'Einung' nur im allgemeinen von den 'Fürstenthümern, Obrigkeiten und Gebieten' der betreffenden Stände die Rede ist[1]. Ohne Zweifel steht diese Verschiedenheit mit der Einschränkung des Geltungsgebietes der Festsetzungen, von der Schwalbach berichtet, in Zusammenhang. Der letztere sagt ja ausdrücklich, dass die Bischöfe nur als Landesfürsten, nicht als geistliche Obere an die Beschlüsse der Tagfahrt gebunden seien. Dem widerstreitet allerdings die 'Entschliessung', die zur Ausfertigung gelangte officielle Fassung des Regensburger Abschiedes, welche freilich auch im Namen der bischöflichen Vertreter besiegelt ist; doch ist offenbar den Bischöfen zugestanden worden, jene andere Fasssung, welche sich über den streitigen Punkt mit absichtlicher Undeutlichkeit ausdrückt, zu veröffentlichen, nur eben nicht mit den Merkmalen der Authenticität[2].

---

1) Die drei Drucke sind betitelt: a. 'Eyn Edict außgägen zu Regenßpurg durch die Herrschafft allda versamlet, im Jar M. D. XXIIII des Monats Junij'. b. 'Aynung vnd vorbundnis etzlicher großmechtigen Fursten vnd Herren Geistlichen vnd Weltlichen wyder Martin Luther vnd seyn nachvolger'. Am Schluss Verse von Emser. c. 'Entschliesung der hierinn benannten Fürsten vnd Fürsten Botschafften vff sant Johanns Baptisten tag Anno etc. XXIIII zů Regenspurg versamelt, zů handthabung Christenlichs glaubens vnd Evangelischer leere. Wider die undertrucker vñ anfechter derselben'. Alle drei in gleichzeitigen Drucken auf der Münchner Hof- und Staatsbibliothek (Hist. Ref. 290. 287 [Sammelband] u. 802, 37). 2) Den Passus über den Beitritt anderer Stände liess man wohl in der nicht officiellen Fassung deshalb fort, weil dieselbe nur für die Kundmachung innerhalb der einzelnen Bisthümer bestimmt war. Auffallend ist, dass beide Drucke dieser Fassung so überaus nachlässig angefertigt sind. von Druffel (S. 661 f.) vermuthet deshalb, die Veröffentlichung sei gegen den Willen der Theilnehmer erfolgt, und man habe es nur mit einem Entwurf zu thun, aber die bestimmte unzweideutige Aussage Schwalbachs 'in andern Herrschaften und Gebieten, da e. f. g. cristen (?) und geistlich iurisdiction hinreichen, sind e. f. g. unverbunden' — die mit dem Wortlaut der officiellen Fassung

Das Mandat, auf dessen Inhalt wir nun eingehen, enthält diejenigen Massregeln, mittels deren man die Ketzerei fernzuhalten oder zu beseitigen und die alte Kirchenordnung zu behaupten hoffte. Die Verbündeten geben sich das Ansehen, als sei es ihnen vornehmlich darum zu thun, die Beschlüsse des Reichs zur Ausführung zu bringen; sei doch das Wormser Edict (welches sie nicht nur für christlich ansehen, sondern auch zur Abstellung aller Aufruhren und Bosheiten, die aus der aufrührerischen, verdammten Lehre Martin Luthers erfolgt oder zu besorgen seien, für unumgänglich nothwendig erachten) wieder aufgenommen und nach Möglichkeit demselben zu gehorsamen beschlossen. So haben sie sich denn auf Anregung des Legaten, in dessen Person ihnen die päpstliche Autorität zur Seite steht, zusammengethan, um die dergestalt mehrfach ausgesprochene Willensmeinung des Reiches in ihren Herrschaften und Gebieten zum Vollzug zu bringen. Zu dem Ende soll das Evangelium und andere göttliche Schrift nach Massgabe der Auslegung der heiligen Lehrer und Blutzeugen der Kirche gepredigt werden[1]. In der heiligen Messe und der Reichung des Sacramentes, sowie im Punkte des Fastens, Betens, Beichtens, Opferns u. s. w. soll alles so bleiben, wie es überkommen ist. Wer sich dagegen auflehnt, sei es, dass Laien ohne vorgängige Beichte und Absolution oder unter beiderlei Gestalt das Abendmahl nehmen, sei es, dass Geistliche zu der Ehe greifen, soll, gleichwie die 'ausgelaufenen' Ordenspersonen und alle, welche die Jungfrau Maria und die Heiligen lästern und sonst Anstoss geben oder Aufruhr erregen, auf Grund des Wormser Edicts die Strafe der Ketzer erdulden. Um aber das Übel womöglich an der Wurzel zu treffen, bestimmt man, dass alle Prediger, sowohl die künftig einzuführenden wie auch die bereits im Amte befindlichen, sich vor dem geistlichen Ordinarius

in diametralem Gegensatz steht — verleiht der nicht officiellen Fassung eine höhere Bedeutung als die eines blossen Entwurfs. Als ein solcher — oder auf solchen zurückgehend — erscheint mir dagegen die von Strobel a. a. O. S. 118—126 nach handschriftlicher Grundlage mitgetheilte Fassung, wo ebenfalls Schlussformeln und Datierung fehlen, während an den betreffenden Stellen von den Gebieten der geistlichen und weltlichen Obrigkeit die Rede ist. 1) Der erste Artikel der 'Constitutio ad reformandos abusus . . .' (s. u.) macht diese orthodoxen Kirchenlehrer namhaft: Cyprian, Chrysostomus, Ambrosius, Hieronymus, Augustinus und Gregorius. Ranke II. S. 110 betont, dass diese Bestimmung 1523 bei den Reichsständen nicht durchzusetzen gewesen sei; doch bestimmt der Reichsabschied von 1524, das Evangelium solle 'nach Auslegung der von gemeiner Kirchen angenommenen Lehrer', die allerdings nicht namentlich aufgezählt sind, gepredigt werden. (Neue Sammlung der Reichsabschiede II. S. 258 §. 29.)

einer Prüfung über ihre Rechtgläubigkeit unterziehen müssen; ferner soll nichts gedruckt werden dürfen, was nicht eine strenge Censur passiert hat; von vornherein aber sind von jeder Verbreitung und jedem Vertrieb in den Landen der Verbündeten die Schriften Luthers und seiner Anhänger unbedingt ausgeschlossen. Damit aber die Unterthanen, denen man in den eigenen Landen die Bekanntschaft mit den Ketzereien zu erschweren sucht, nicht ausser Landes sich mit denselben erfüllen, erlässt man schwere Strafbestimmungen wider den Besuch der ketzerischen Hochschule zu Wittenberg. Alle diejenigen Unterthanen, welche gegenwärtig dort studieren, sind anzuweisen, sich innerhalb drei Monaten von dort zu entfernen bei Verlust aller ihrer Beneficien, Gottesgaben und Erbfälle; auch soll hinfort jeder Einheimische oder Fremde, welcher seine akademische Bildung an dem verpönten Ort erhalten hat, in den Gebieten der Versammelten zum Empfang irgend welcher Pfründe sowie eines Lehramtes für immer unfähig sein. — Zur Überwachung dieser Vorschriften soll in jeder Herrschaft eine eigene Commission eingesetzt werden, welche die Pflicht hat, alle Ungehorsamen aufzuspüren und sie den Statthaltern und Amtleuten zur Bestrafung zu denuncieren. Wer mit Verbannung aus dem Lande des einen der Theilnehmer bestraft wird, hat auch die Lande aller anderen zu meiden; andererseits sollen Frevler, welche sich der Bestrafung durch die Flucht entzogen haben, in den Gebieten der Verbündeten aufgegriffen und festgenommen werden. Aber auch darüber hinaus versprechen die Theilnehmer einander Hülfe mit Rath und That für den Fall, dass einem von ihnen aus diesem christlichen Vornehmen Widerwärtigkeiten erwüchsen oder die Unterthanen den Gehorsam verweigerten. —

Neben diesem Mandat steht nun als zweites Ergebnis der Regensburger Verhandlungen die 'Constitution' des Cardinallegaten[1]. Sie wird bereits in dem 'Edict' angekündigt als durch den Legaten mit Rath, Zuthun und Bewilligung der anwesenden Fürsten und Verordneten aufgerichtet; dasselbe besagt der Eingang der Constitution selbst.

1) 'Constitutio ad removendos abusus et ordinatio ad vitam cleri reformandam per rev. in Christo patrem et dominum D. Laurentium tit. sanctae Anastasiae S. R. E. presb. card. et ad Germaniam cet. de latere legatum, ex sacrae Regiae (!) maiestatis procerumque imperii consensu Ratisbonae edita, anno MDXXIV'. Gedruckt unter diesem, augenscheinlich nicht ganz gleichzeitigen Titel bei Goldast, Collectio constitutionum imperialium III. S. 487—492, in 37 (besser 38, da eine Zahl doppelt erscheint) Artikeln. Über ältere Drucke unterrichtet von Druffel a. a. O. S. 663 Anm. 1. — Die 'Constitutio' ist vom 7. Juli datiert, einen Tag später als die 'Einung und Verbündnis'.

Der Cardinallegat ist es, der die betreffenden Verfügungen erlässt; er legt zunächst, ähnlich wie in seinem Ausschreiben, die Momente dar, welche zur Berufung der Partikularzusammenkunft geführt haben und zählt dann die Theilnehmer auf; mit diesen habe er sich besprochen und berathen und das Ergebnis seien nun die folgenden Statuten, welche er mit Zustimmung der Theilnehmer des Conventes veröffentliche. Das Aktenstück ist also auf Grund eines Entwurfes, den der Cardinal vorgelegt haben wird, von dem zweiten Ausschuss[1], in welchem der Legat selbst, wie berührt, durch seinen Dolmetscher und Vertrauensmann Cochlaeus vertreten war, durchberathen und — mit dem besprochenen Vorbehalt — angenommen worden.

Der Zweck der 'Constitutio' ist es, der Ketzerei entgegenzutreten, welche nimmermehr einen so gewaltigen Aufschwung genommen haben würde, wenn ihr nicht erstens die Sittenlosigkeit und Lüderlichkeit des Klerus und sodann gar manche Misbräuche, die, wie man sich nicht länger verhehlen könne, sich in die geheiligten Einrichtungen auf kirchlichem Gebiet eingeschlichen, einen so bedeutenden Vorschub geleistet hätten. Mit diesen beiden Punkten, der Besserung des Wandels der Geistlichkeit und der Abstellung jener Misbräuche, hat es daher die Constitution zu thun. Sie berührt sich theilweise mit den Festsetzungen des 'Edicts', indem auch sie Vorkehrungen trifft, dass das Wort Gottes der Menge nur aus berufenem Munde und in der bewährten Auslegung der Kirche vorgetragen werde. Eine ganze Reihe von Bestimmungen beschäftigt sich namentlich mit dem ersteren Punkt: da wird strengere Auswahl und grössere Vorsicht bei Ertheilung der Weihen vorgeschrieben; fremde Priester haben sich zu legitimieren und sind nur mit besonderer Erlaubnis des geistlichen Oberen zu gottesdienstlichen Funktionen zuzulassen, und anderes mehr. Weiter aber wird in unserem Aktenstück den Geistlichen vorgeschrieben, den Besuch der öffentlichen Wirthshäuser, sowie Schauspiele und Gastereien zu meiden, keinen Handel zu treiben, in Leben und Kleidung, wie in ihrem ganzen Auftreten den Anstand zu wahren und jeden Anstoss zu meiden. Strenge Strafen werden denjenigen Geweihten angedroht, welche noch ferner Beischläferinnen halten. Viel weniger aber noch ist zu dulden, dass Geistliche in die Ehe treten: solchen Frevlern gegenüber wird der weltliche Arm bevollmächtigt und aufgefordert einzuschreiten, sie aufzugreifen und den Ordinarien zu überantworten; diesen aber wird eingeschärft, wider die Schuldigen mit grösserer Strenge

1) Dass die beiden vorliegenden Beschlüsse Ergebnisse der Verhandlungen der beiden ersten Ausschüsse sind, giebt Schwalbach ausdrücklich an.

und Achtsamkeit als bisher einzuschreiten; lassen sie es an sich fehlen, so wird der apostolische Stuhl geistliche Richter aussenden, um den nachlässigen Bischöfen ins Amt zu greifen [1]. Wie aber dergestalt der Cölibat der Geistlichen aufrecht erhalten bleibt, so soll überhaupt der ganze äussere Gottesdienst mit Messelesen, Seelämtern, Tagzeiten und allen andern Ceremonien so, wie ihn die Vorväter gehalten haben, auch ferner beobachtet werden. Was abgestellt wird, sind wesentlich einige Erpressungen von kirchlicher Seite. Vor allem wird eine obrigkeitliche Regelung der Stolgebühren der Pfarrer sowie überhaupt des Verhältnisses der letzteren zu ihren Gemeinden nach Diöcesen innerhalb sechs Monaten verheissen und anbefohlen. Die Geistlichen sollen auf jeden Fall so gestellt werden, dass sie ihren Gemeinden nicht zur Last zu fallen brauchen; dafür aber sollen sie keine besonderen Belohnungen für die Versehung ihrer Amtspflichten erheischen, weder bei Begräbnissen noch bei Reichung der Sacramente u. s. w.: auch die Weihbischöfe haben, wo sie ihre Functionen versehen, nur auf Zehrung Anspruch. Anderes betrifft die Entlastung der Gemeinden wie der Einzelnen von allerhand beschwerlichen und lästig empfundenen Einrichtungen, welche mit dem Kirchenwesen in Verbindung stehen: wegen Verbrechen Einzelner soll keine ganze Gemeinde dem Interdikt anheimfallen; wer eines plötzlichen Todes, ohne noch haben beichten zu können, verstirbt, soll des kirchlichen Begräbnisses nicht ermangeln, wenn er sonst seinen Pflichten gegen die Kirche genügt hat; der Beichtvater darf von den meisten derjenigen Fälle alsolvieren, welche bisher den Bischöfen vorbehalten gewesen waren. Gegen das Unwesen der Stationierer wird eingeschritten; die Zahl der kirchlich zu begehenden Festtage, an welchen die Berufsgeschäfte nicht ausgeübt werden dürfen, wird ebenso beschränkt wie die verbotenen Zeiten bei den hochzeitlichen Kirchgängen. Damit diese Einrichtungen Bestand haben und überhaupt Gelegenheit geboten werde, kirchliche Angelegenheiten zu erörtern, Schäden und Misbräuche abzustellen, soll in jedem Bisthum nach altem Brauch jährlich eine Synode gehalten werden; die ganze Kirchenprovinz aber tritt alle drei Jahre zum Provinzialconcil zusammen.

Diese ursprünglich lateinisch aufgesetzte 'Constitution' liegt nun auch in deutscher Übertragung vor als 'Ordnung und Reformation zu Abstellung der Misbräuche und Aufrichtung eines ehrbaren Wesens

---

1) Dies war wohl vor allem der Punkt, durch den sich die Bischöfe in ihrer Gerichtsbarkeit beeinträchtigt fanden.

und Wandels in der Geistlichkeit' etc.[1] Schon die 'Entschliessung' bestimmt, dass die vom Cardinallegaten aufgerichtete Ordnung gedruckt und in den Fürstenthümern, Stiften, Archidiaconaten und Capiteln zur Nachachtung verkündet werden solle. Um die Kundgebung aber einem jeden verständlich zu machen, beschloss man sie ins Deutsche übertragen zu lassen, was dann in Wien geschah, wohin Ferdinand Ende Juli zurückgekehrt war. Am 14. August konnte er den Bischof von Trient bereits benachrichtigen, dass nicht nur das 'Edikt' im Druck sei und bald herausgegeben werden könne, sondern dass gleichzeitig auch die deutsche Übersetzung der 'Constitutio' die Presse verlassen werde[2]. In der That versandte dann Ende des Monats der Cardinal die Reformation — vermuthlich in beiden Sprachen — an die betheiligten Bischöfe, mit dem Befehl, dieselbe zu veröffentlichen und auf Nachachtung zu sehen[3], während gleichzeitig der Erzherzog die Regensburger Beschlüsse seinen Landschaften als Norm verkünden liess[4]. Im Oktober folgten Salzburg und Baiern[5] darin nach; auch die

1) 'Ordnung Vnd Reformation zů abstellung der Mißbreuch vñ auffrichtung aines erberen wesens vnd wandels in der gaistlichait durch Bäbstlicher hayligkait Legatē cet. zů Regenspurg aufgericht'. Originaldruck in München, Hof- und Staatsbibliothek. Daraus entnommen ist 'Ain kurtzer außzug ainer Reformation wye es hynfürtter dye Priester halten sollenn, zů Regenspurgk nechster versamlung betracht beradtschlagt vnnd beschlossenn im̄ Jar MDXXIIII'. Originaldruck in München, Hof- und Staatsbibliothek; Abdruck u. a. bei Goldast, Copeyl. Begriff II. S. 223—224, Strobel II. S. 129—133, in 34 ganz kurz gefassten Artikeln; nach Strobel 'ohne Zweifel durch einen Lutheraner' angefertigt; ich möchte eher glauben, dass die 'Reformation' von katholischer Seite in diese kürzere Form zu leichterer Verbreitung gebracht worden sei; allerdings ist der Auszug nicht eben geschickt und sorgfältig angefertigt; ein Lutheraner würde aber doch seine Glossen dazu schwerlich unterdrückt haben. 2) Or. in Wien, H. H. St.-A., Arch. des Bischofs von Trient. 3) Schreiben Campeggi's an den Bischof von Strassburg, d. d. Wien, ult. Aug. 1524. Orig. in Karlsruhe, Gen.-Landes-Archiv. Hieraus ergiebt sich wohl, dass Campeggi die Constitutio nicht selbst publiciert hat, worüber von Druffel S. 663 Anm. 1 zweifelhaft ist. 4) 'Furstlicher durchleichtikait General verkhündt vnd gepotsbrieff betreffendt den Christenlichen verstandt, des sich etlich Fürsten auff dem tag zů Regenspurg mit einander vergleicht. Ordnung vnd Reformation cet.' geben Wien, 1. Sept. 1524. Originaldruck in München, Hof- und Staatsbibl. 5) Die Verkündigung im Salzburgischen (5. Okt.) erwähnt Bucholtz, Gesch. der Regierung Ferdinand des Ersten II. S. 67. Am 16. Mai 1525 erfolgten dann auf einer Salzburger Diöcesansynode neue Festsetzungen zur Abstellung geistlicher Misbräuche; erwähnt ebendas. S. 199. — Die beiden Herzöge von Baiern erliessen d. d. München, Sonnt. n. Mich. (2. Okt.) 1524 ein eigenes 'Lanndpot im̄ Hertzogthumb Obern vnnd Nydern Bayrn wider die Lüttheranischen Sect.', welches

anderen Genossen der Regensburger Vereinigung werden nicht gesäumt haben, die Beschlüsse zur allgemeinen Kenntnis ihrer Lande zu bringen.

Ob die Massregeln, über welche man sich in Regensburg vereinigt hatte, nun auch Frucht tragen und die Wirkung, welche man von ihnen erwartete, haben würden, musste die Zeit lehren; vorerst waren die Veranstalter der Zusammenkunft von dem Verlauf der Sache hochbefriedigt, namentlich der allerdings sehr sanguinische Erzherzog. Was er auf dem Tage zu Nürnberg auf keine Weise habe erreichen können, schreibt er dem Papste, die Anbahnung der Unterdrückung des ketzerischen Unwesens in Deutschland, der sein ganzes Trachten gelte, das habe er nunmehr, nachdem er sich entschlossen einen anderen Weg zu versuchen, in Regensburg erreicht [1]. Auch Campeggi, der

---

im Eingang darlegt, wie trotz kaiserlicher und päpstlicher Mandate die Ketzereien so fest eingewurzelt seien, 'das die allain durch ernnstliche sträffenliche gegenhandlung müessen außgereütt werden'. Deshalb sei vom Legaten und Erzherzog der Regensburger Tag mit etlichen der nahe beiwohnenden Fürsten und Bischöfe abgehalten, um Wege zur Ausrottung der Ketzerei einzuschlagen. Die Herzöge haben in Regensburg helfen handeln und sich mit den andern Theilnehmern der Zusammenkunft folgender Artikel entschlossen. (Folgt der Text der 'Vereinigung' mit Auslassung der Bestimmung über die Verpflichtung der Theilnehmer zu gegenseitiger Hülfe im Falle von Empörungen.) Danach wird verkündet, dass die Herzöge, damit niemand sich mit Unkenntnis des in dem Edict angezogenen Wormser Mandates wie auch der ebendaselbst erwähnten 'Reformation' des Cardinals entschuldigen möge, das alles, in ein Libell zusammengedruckt, neben diesem Mandat in ihr Fürstenthum haben ausgehen lassen; schliesslich wird strengste Nachachtung und Verkündigung an allen Plätzen, in Städten und Märkten, von den Kanzeln und vor den Kirchen eingeschärft und befohlen. Originaldruck Wien, H. H. St.-A., Abtheil. Baiern; auch München, Hof- und Staatsbibl. Vgl. von Druffel S. 662 ff., der noch darauf aufmerksam macht, dass die Constitution des Cardinallegaten weder in die österreichische, noch salzburgische, noch bairisch Bekanntmachung aufgenommen ist, was anfangs beabsichtigt war. 1) ex Vienna, 30. Jul. 1524 (Balan, Mon. ref. Luth. nr. 162, pag. 357). Zugleich betheuert der Erzherzog seine fortgesetzte, durch nichts wankend zu machende Anhänglichkeit an die katholische Kirche, von der er täglich Proben ablege. Was letzteres heisst, erläutert Ferdinand in einem andern Schreiben aus dieser Zeit an den Bischof von Trient, der an seiner Macht die Regensburger Vereinbarungen auszuführen gezweifelt zu haben scheint: 'nos quosdam Lutheranoset ecclesiasticos et laicos apprehendimus dabimusque de nobis experimentum, an vere de nobis sparsum sit, neminem principem posse praedicta decreta minus observari facere quam nos'. (d. d. Wien, 14. Aug. 1524, Orig. in Wien, H. H. St.-A., Archiv des Bisch. von Trient.) — Über die Verfolgungen der Lutheraner seitens des Erzherzogs in Folge der Regensburger Ver-

allerdings noch in der Besorgnis schwebte, dass sein Werk hinter den Erwartungen der Kirche zurückgeblieben sein möchte, glaubte doch versichern zu können, dass nicht nur ein guter Anfang zu erfolgreicher Bekämpfung der Ketzerei gemacht, sondern fast schon die Hälfte von dem, was sich überhaupt bewirken lasse, erreicht sei[1]. Und die Kurie schloss sich denn auch dieser Ansicht an und erklärte dem Cardinal ihre Zufriedenheit[2].

In einem anderen Lichte erschien allerdings das Regensburger Vornehmen den evangelisch gesinnten Kreisen. Vor allem erregte es die Spottlust der Gegner; die Satire bemächtigte sich der Zusammenkunft der 'Fladenweiher' in der ausgiebigsten Weise[3]. Wir besitzen darüber zwei gleichzeitige Pasquille. Besonders lehrreich ist das eine, welches den Titel führt 'Klag und Antwort von Lutherischen und Bebstischen Pfaffen über die Reformation. so neulich zu Regensburg der Priester halben aussgangen ist im Jar MDXXIII'[4]. Hier wird namentlich die Dürftigkeit des ganzen Unternehmens und die Inconsequenz beleuchtet, welche eine Reihe verhältnismässig gleichgültiger Dinge abstelle oder festsetze, vieles Wesentliche aber gänzlich übergehe und bei anderen Gegenständen zwar den Schein annehme zu bessern, thatsächlich aber die alten Misbräuche bestehen lasse. Besonders aber wird es gerügt und lächerlich gemacht, dass der 'Reformation'

einbarungen siehe auch die Berichte Campeggi's vom 12. und 22. August, sowie den des Nuntius Rorarius vom 31. Juli (bei Balan l. c. nr. 163—165, pag. 360 sqq.); desgleichen schreibt darüber der venetianische Orator beim Erzherzog, Carlo Contarini, s. Thomas, Martin Luther und die Reformationsbewegung in Deutschland nr. 101 ff. Vgl. Wiedemann, Ref. und Gegenref. im Lande unter der Enns I. S. 35 ff.

1) Campeggi an Erzb. v. Capua, Wien, 12. Aug. (Balan nr. 164, pag. 362). — Bezeichnend ist auch der Passus, da C. seiner Thätigkeit für oder in Regensburg gedenkt: 'Se Vostra Signoria fusse stata presente alle dimande che mi erano fatte et ch'io dovessi statuire et con quanti et diversi sopra diverse materie mi è bisognato fare cose diverse et transformarmi in varie figure . . . . credo sarei indicato più degno di compassione che di riprensione alcuna'.

2) Campeggi an denselben, Wien, 22. Aug. 1524 (ibidem nr. 165, pag. 363).

3) Auch der angeführte Regensburger Chronist, Leonhard Widmann, hat für die Regensburger Handlung nur bitteren Hohn: 'Macheten hie übel noch erger, was gross dicentes, ja eben: parturiunt montes, nascetur ridiculus mus; wer vor nit feiret, der fastet iz nit'.

4) Originaldruck München, Hof- und Staatsbibliothek. Gedruckt Schade, Satiren und Pasquille aus der Reformationszeit III. S. 136 ff. Auszug Strobel, Miscellaneen lit. Inhalts II. S. 138 ff. Die Satire ist gekleidet in die Form einer beiderseitigen Begutachtung der 34 Artikel des erwähnten 'Auszugs', welche einzeln vorgenommen werden.

offenbar die Annahme zu Grunde liege, als sollte die niedere Geistlichkeit daran schuld sein, 'dass die Welt bei vierhundert Jahren verführt sei'. Ganz im Gegentheil seien Päpste, Cardinäle und Bischöfe die rechten 'Hauptsacher': was sie dem niederen Klerus auferlegt, habe der tragen müssen, und da jetzt die Folgen des Treibens jener an den Tag kämen, da fingen sie nun an, die armen Pfaffen zu reformieren, um der Welt Sand in die Augen zu streuen, gleich als seien das die Schuldigen [1].

Es fehlte freilich auch nicht an einer ernsteren Auffassung der Regensburger Vereinigung. Vom erzherzoglichen Hofe schrieb man kurz hernach dem Rathe von Nürnberg: 'Unsere Geistlichen vermeinen, diese Handlung zu Regensburg solle andere Dinge hernach bringen (d. i. nach sich ziehen), die nicht allein Fürsten und andere Stände, sondern Nürnberg, Augsburg, Ulm und Strassburg mit ihren Anhängern auch in diese Vereinigung bringen und die, so bisher der Kirche ungehorsam gewesen sind, zu aller Dienstbarkeit und in eine gute Ordnung bringen, es geschehe halt durch gütliche Mittel oder mit Ernst [2].

Dass das kein leeres Gerede war, geht schon aus dem Umstande hervor, dass die Verbündeten alsbald eine Stadt in ihre Vereinigung aufnahmen, nämlich diejenige, welche sie beherbergte, Regensburg. Man wird dabei unwillkürlich an die Stadt Magdeburg erinnert, welche gerade zwei Jahre später ebenso als erste Stadt einem Bunde beitrat, der in ihren Mauern sich gebildet hatte: aber während die norddeutsche Gemeinde durchaus freiwillig und aus innerer Überzeugung diesen Schritt that, scheint Regensburg, welches dem Lutherthum keineswegs

---

1) Das zweite Pasquill ist 'Ein Wegsprech gen Regenspurg zů ins Concilium zwischen einem Bischof Hůrenwirt und Kůnzen seinem Knecht. MDXXV'. Schade a. a. O. S. 159 ff. Der Bischof ist nach Regensburg unterwegs, die beiden andern holen ihn ein und kommen mit ihm über die kirchlichen Misbräuche und die Laster des geistlichen Standes ins Gespräch. — Aus derselben Zeit stammt auch der satirische Brief bei Strobel a. a. O. S. 134—138, ein Absagebrief Lucifers an Luther, d. d. Stadt der Verdammnis am letzten Tag Sept. Anno der kleinern Zahl im 24.; die Regensburger Versammlung wird als Ausgangspunkt kurz berührt — Erwähnt sei noch, dass laut Nürnberger Rathsbeschluss vom 12. Sept. 1524 (Nürnberger Kreis-Archiv) Strafen decretiert wurden wegen Vertrieb von Pamphleten über die Regensburger Reformation der 'Fladenweiher'. 2) Der Schreiber ist Johann Fernberger, d. d. Wien, 22. Juli 1524. Orig. im Nürnb. Kreis-Archiv. — Kurf. Friedrich von Sachsen in seiner Antwort an Ebner und Nützel auf deren Berichte über den Convent (d. d. Kolditz, Alexii = 17. Juli 1524; Förstemann nr. 82, S. 206) äusserte, er befinde in der Regensburger Vereinigung 'vil seltzamer artikel, der gelegenhait wir fur uns nit wol ermessen mogen'.

fremd geblieben war[1], nur zögernd und widerwillig, von den Fürsten halb gezwungen, der Vereinigung sich angeschlossen zu haben[2].

Die im Vorstehenden geschilderte Regensburger Zusammenkunft steht nun aber nicht für sich allein. Wie sie nur ein Glied in der Kette der reactionären, der Volksstimmung zuwiderlaufenden Bestrebungen Roms und der altgläubigen Stände ist, so sehen wir um dieselbe Zeit noch andere Separatabkünfte, dem Nürnberger Reichsabschied zuwider, zu Stande kommen. Eben in den Tagen, als die Regensburger Berathungen sich ihrem Abschluss näherten, war eine Anzahl schwäbischer Reichsstände, unter denen die Bischöfe von Constanz und Augsburg und der Fürstabt von Kempten an Rang hervorragten, in Leutkirch versammelt, wo man einen dem Regensburger Abschied ähnlichen Beschluss fasste, dass nämlich jeder Stand die kaiserlichen Mandate in seinen Gebieten nochmals verkünden, die Übertreter derselben erst verwarnen, dann laut des Wormser Edictes bestrafen lassen sollte; auch sagte man sich gegenseitige Hilfe zu, für den Fall, dass man irgend welchem Widerstande bei einem derartigen Vorgehen begegnen werde[3]. Und im gleichen Augenblick tagte auch eine dritte Gruppe von altgläubigen Reichsständen, nämlich die drei fränkischen Bischöfe von Würzburg, Bamberg und Eichstädt, welche sich in Windsheim über das Verhalten der Lutherischen Lehre gegenüber beredeten[4]; was sie beschlossen haben, wird uns allerdings nicht überliefert, aber es wird kaum ein Fehlschluss sein, wenn wir annehmen, dass auch in Windsheim Festsetzungen getroffen wurden, die den Geist der Regensburger Beschlüsse athmeten; denn es kann wohl kein Zweifel sein,

---

1) Vgl. Jörg S. 103; [Gemeiner], Stadt Regensb. Chronik, Bd. IV. 2) Über die Bemühungen des Legaten und des Erzherzogs, welche sich sehr befremdet zeigten, dass die Stadt (die sie im Ausschreiben als gut katholisch gerühmt hatten) sich gar nicht dem Wormser Edict gemäss halte, den Rath zum Beitritt zu gewinnen, s. [Gemeiner], Stadt Regensburgische Chronik IV. S. 516 f. Der Verf. gesteht ein, über den Erfolg dieser Bemühungen nicht unterrichtet zu sein; Schwalbach aber berichtet ausdrücklich, die Stadt sei beigetreten. 3) Abschied zu Leutkirch, 5. Juli 1524. Reg. b. Baumann, Akten zur Gesch. des Bauernkriegs S. 3 f. nr. 6; auch Memmingen, Stadtarchiv, Repertor. II sub anno 1524. — Ausser den genannten geistlichen Herren waren es noch der Graf Wolf von Montfort, die Truchsessen Wilhelm und Georg von Waldburg, Jörg von Frunsberg, Jörg von Benzenau, die Städte Wangen und Isni. 4) Am Sonntag nach Visitat. Marie, 3. Juli 1524, schreibt Nürnberg an Windsheim und bescheinigt Empfang eines Schreibens W.'s, des Inhalts, dass die Bischöfe von Bamberg, Würzburg und Eichstädt in W. eingekommen seien und etlicher ihrer Irrung halber mit einander gehandelt und dann beschliesslich von wegen der Lutherischen Lehre. Nürnb. Kr.-A., Rathsbriefbuch.

dass diese beiden Zusammenkünfte, welche genau gleichzeitig mit dem Convent von Regensburg stattfanden, mit letzterem nicht blos in zeitlicher Verbindung gestanden haben werden[1]; treffen wir ja doch in Windsheim den Prälaten von Bamberg, in Leutkirch die Bischöfe von Augsburg und Constanz, welche drei Fürsten alle vom Cardinallegaten nach Regensburg erfordert und dort durch ihre Botschafter vertreten waren, von dem also, womit man in der Donaustadt umging, die zuverlässigsten Nachrichten hatten[2]. So stellen sich jene beiden anderen Partikularconvente der Regensburger Vereinigung durchaus an die Seite.

Andererseits betrachteten nun aber die Regensburger Verbündeten selbst ihr Werk noch keineswegs als abgeschlossen. Ich habe oben die Vermuthung aufgestellt, dass diese Zusammenkunft in der Gestalt, wie sie zu Stande kam, zunächst auf einen ganz speziellen Fall zugeschnitten war, nämlich auf die Angelegenheit der päpstlichen Geldbewilligung an Erzherzog Ferdinand, und dass in Rücksicht hierauf die Einladungen nach Regensburg erlassen worden seien. Soviel ist jedenfalls gewiss, dass man nicht bei dem, was in Regensburg erreicht war, stehen zu bleiben gedachte. Das schliessliche Bestreben ging dahin, die gesammten altgläubigen Stände des Reichs auf Grund einer derartigen Vereinigung zusammenzuschliessen, sie also zu den schärfsten Massregeln gegen das Lutherthum und dessen Anhänger zu verpflichten und fortzureissen und zugleich einem jeden einzelnen von ihnen seinen Unterthanen wie auch etwa seinen lutherisch gesinnten Mitständen gegenüber einen festen Halt an allen andern Theilnehmern der Vereinigung zu gewähren. Dass dies die Tendenz war, trat schon während der Zusammenkunft in Regensburg selbst hervor: man entwarf hier eine Liste derjenigen Fürsten des Reiches, welche man zunächst und zwar ohne Verzug zu gewinnen gedachte und hoffte; es waren der Cardinal Erzbischof von Mainz, der Kurfürst von der Pfalz nebst seinen Gesippen den Pfalzgrafen Friedrich, Ottheinrich und

---

1) Am 11. Sept. 1524 berichtet Dechwitz aus Esslingen an Kurf. Friedrich: 'Mir ist gesagt, dass kürzlich am Rheinstrom der Cardinal mit etzlichen Bischöfen Versammlung halten werde, weiss aber nicht wann oder wo, achte es aber, es werd' eine solche Meinung haben wie zu Regensburg'. (Orig. in Weimar, Ges.-Archiv.) — Worauf dieses Gerücht beruht, weiss ich nicht zu sagen. Unter 'Cardinal schlechtweg ist doch wohl Campeggi zu verstehen und nicht etwa Albrecht von Mainz; ersterer weilte damals freilich längst in Wien. 2) Vielleicht galt es, die Bischöfe von Würzburg und von Eichstädt für die Vereinigung zu gewinnen, was aber bei letzterem mislungen sein dürfte, s. nächste Seite Anm. 2.

Philipp; Herzog Georg von Sachsen, Landgraf Philipp von Hessen[1], die Markgrafen von Baden, Markgraf Casimir von Brandenburg-Ansbach[2], endlich die beiden fränkischen Bischöfe von Würzburg und Eichstädt. Für diese alle fertigte man in Regensburg Credenzbriefe und Instruktionen an und machte aus, wer die Werbung an jeden einzelnen von ihnen übernehmen sollte[3].

Wir sehen also, es galt die gesammten namhafteren Stände fürstlichen Ranges, Geistliche wie Laien, von Süd- und Mitteldeutschland unter Preisgabe einer beschränkten Anzahl von Misbräuchen, die sich in den geistlichen Stand und die kirchlichen Einrichtungen eingeschlichen hatten, im übrigen nur um so fester und untrennbarer mit der katholischen Kirche und allen ihren wesentlicheren Bräuchen und Einrichtungen zu verknüpfen. Dass man die gleichgesinnten Fürsten Norddeutschlands anscheinend noch ausser Acht liess, hatte wohl nicht darin seinen Grund, dass man ihrer zu entrathen gedachte, sondern vermuthlich hatten die versammelten süddeutschen Prälaten nicht genug direkte Berührungspunkte mit den Norddeutschen, um ohne weiteres von sich aus auch letztere heranzuziehen hoffen zu können; augenscheinlich war für ihre Gewinnung auf die mitteldeutschen Stände ge-

1) Von dessen Sinnesänderung kamen wenig später die ersten Nachrichten nach Süddeutschland. Vgl. Planitz an Kurf. Friedrich, 26 Juli 1524 aus Nürnberg, Förstemann nr. 84 S. 210. 2) Dieser soll indess, wie der Bischof von Eichstädt, den Beitritt abgelehnt haben; beide waren darüber aufgebracht, wie so wenige Fürsten sich unterstehen könnten, in dieser so wichtigen Sache einen Beschluss zu fassen, dem päpstlichen Hof fast in jedem Stück nachzugeben und die früheren Beschwerden der Nation ganz zu umgehen. Heller, Reformationsgeschichte von Bamberg S. 72. Übrigens zeigt von Druffel, dass selbst einer der in Regensburg vertretenen Prälaten, Bischof Philipp von Freising, durchaus wider den Abschluss eines Sonderbündnisses war; a. a. O. S. 662 und 702, Beilage 24, das schon angezogene Schreiben des Bischofs an seine Vertreter in Regensburg vom 4. Juli. 3) Schwalbach in der angezogenen Relation berichtet, es sei beschlossen, von Regensburg aus den benachbarten Fürsten (es sind die im Text angeführten) mit Credenzbriefen und Instructionen verfertigt die Vergleichung und Reformation anzuzeigen und sie zu vermögen, auch in solche Vergleichung zu kommen. Desgl. Johann Fernberger an Ebner und Nützel vom 8. Juli (aus Regensburg, s. o.): 'Bemelte Fürsten (die in Regensburg anwesenden) lassen jetzt den Weihbischof (nämlich von Bamberg) handeln mit Eichstädt und Markgr. Casimir von Brandenburg, den Domprobst zu Speier (unseren Berichterstatter) mit Pfalz, Mainz, Würzburg und beiden Markgrafen von Baden. So sollen Herzog Georg von Sachsen und der Landgraf von Hessen ersucht werden, dass sie sich alle sämmtlich in solche Vergleichnis begeben; worauf es angefangen ist, dem wäre wohl nachzugedenken, das nicht wohl der Feder zu vertrauen ist'. Orig. Nürnberg, Kr.-A.

rechnet. In der That setzte sich, soweit wir zu sehen vermögen, Kurfürst Albrecht von Mainz, welcher alsbald der Regensburger Vereinigung sich zuwandte[1], mit seinem Bruder dem Kurfürsten Joachim von Brandenburg in Verbindung, um auch diesen heranzuziehen[2]; ja, in Kürze erscheint auch ein noch weiter nördlich gesessener Fürst als Genosse der Regensburger Vereinigung, ohne dass sich freilich erkennen liesse, wer ihn dafür gewonnen hat: es war der Erzbischof Christof von Bremen aus dem Hause der Fürsten von Braunschweig, der zu Anfang 1525 die Regensburger 'Reformation' annahm und verkünden liess, um mit ihrer Hilfe in seinem Erzstifte, in welchem das Lutherthum täglich Fortschritte machte, dieser Bewegung Herr zu werden[3]. So umspannte das in Regensburg gewobene Netz in kurzem das ganze Deutschland von Tyrol bis zum Nordmeer. Freilich ist es dann alsbald durch die elementare Wucht des Aufstandes der Unterthanen unheilbar in Stücke gerissen worden und insofern nicht eigentlich zur Wirkung gekommen, doch hat es auf katholischer Seite wenigstens an dem Wunsche, ohne Säumen dem Lutherthum direkt und aggressiv entgegenzutreten, damals nicht gefehlt; um in der Stadt Magdeburg

---

1) Laut Schreiben des Erzbischofs an seinen Hofmeister zu Magdeburg Grafen Bodo von Stolberg-Wernigerode d. d. Aschaffenburg Vinculi Petri (1. Aug.) 1524 (Or. Magdeburg, Staatsarchiv; Auszug Hülsse, Die Einführung der Reformation in der Stadt Magdeburg [S. A. aus den Geschichtsblättern für Stadt und Land Magdeburg. 1883] S. 115) hatte Albrecht damals bereits den Capiteln von Magdeburg und Halberstadt die Regensburger Beschlüsse zur Annahme vorlegen lassen. Gleichzeitig nahm er in Aussicht, die Harzgrafen zum Anschluss an das Regensburger Bündnis zu zwingen. Doch hatte er selbst seinen formellen Beitritt noch Mitte Oktober nicht vollzogen; am 15. Okt. meldet Campeggi nach Rom, der Erzbischof wünsche dem Regensburger Bündnis beizutreten, worüber er mit dem Erzherzog Ferdinand verhandele, der wohl zustimmen werde. Balan, Mon. ref. Luth. nr. 173; Lämmer, Mon. Vatic. nr. 13. 2) Am 27. August 1524 verlangt Albrecht Auskunft von seiner Regierung in Magdeburg, wie es mit den Regensburger Beschlüssen (d. h. deren Annahme durch das Capitel) und hinsichtlich des mit Kurf. Joachim (doch offenbar in der nämlichen Angelegenheit) getroffenen Abkommens stehe (Hülsse S. 119). Damit ist zusammenzuhalten, was Kurf. Joachim am 3. August an Albrecht schreibt (Hülsse S. 115), er bitte, ihm den Plan des Erzherzogs mitzutheilen, da bei demselben auch auf ihn gerechnet sei. Das scheint doch wohl mit dem Regensburger Vornehmen in Verbindung zu stehen; vielleicht hat Albrecht erst vorsichtig den Bruder sondiert, worauf dann obiges vom 3. August die Antwort wäre. 3) Campeggi an Sadolet d. d. Budae, 22. Jan. 1525: 'mi scrive il. R^mo^ Bremense, el quale ha accettato et publicato la riformatione Ratisponense, et portasi molto bene contra hereticos, anchor che Bremensis civitas sit multum infecta, cui non potest omnino resistere'. Balan, Mon. ref. Luth. nr. 187, p. 415.

das Lutherthum zu brechen, hat der Cardinal Albrecht, Erzbischof von Mainz und Magdeburg, sehr ernstlich daran gedacht und sich bemüht, die Hilfe des Legaten und der vereinigten katholischen Fürsten in Anspruch zu nehmen[1]; auch hier ist dann aber der Bauernkrieg hindernd dazwischengetreten[2].

Trotz alledem ist die Bedeutung der Regensburger Beschlüsse ungemein hoch anzuschlagen. Dass auf ihnen der moderne Katholicismus zum Theil beruht, ist namentlich von Ranke hervorgehoben, der in diesen Festsetzungen die erste Wirkung der Reformationsbewegung auf eine innere Restauration der katholischen Kirche erblickt. Allerdings ist Ranke darum nicht etwa gewillt, sie mit den Bewegungen zu vergleichen, denen Luther den Namen gab. In der That vermissen wir bei dem Regensburger Werke nur allzu sehr die 'Tiefe der religiösen Anschauung' und die 'Kraft und Innerlichkeit des Antriebes', welche Luthers Thun kennzeichnen. Nur allzu sehr tritt in Regensburg als leitender Gesichtspunkt die äussere Rücksicht auf die weltlichen Grossen in den Vordergrund. Bei diesen, von deren Haltung das Schicksal der katholischen Kirche in Deutschland allerdings zum grössten Theile abhing, galt es den Eindruck hervorzurufen, als sei in den Regensburger Festsetzungen, welche doch die wichtigsten Beschwerdepunkte der Nation, die curialen Übergriffe und die Ausschreitungen und Anmassungen der geistlichen Gerichtsbarkeit, ganz aus dem Spiel lassen, allen irgendwie billigen und berechtigten Forderungen des Volkes an das katholische Kirchenwesen Genüge gethan und jeder Grund zur Klage und Beschwerde gehoben, sodass künftighin nur noch Frevelmuth und Verstocktheit in der Ketzerei den Geboten der Kirche widerstreben und ihre Einrichtungen bekämpfen oder verachten könnten. Es galt also, dem deutschen Volke Sand in die Augen zu streuen. Statt an die Abstellung der so oft vorgebrachten und so wohl begründeten kirchlichen Beschwerden der Nation ernstlich heranzutreten, gewährte man

---

1) Ich kann hierauf an dieser Stelle nicht näher eingehen; übrigens vergl. Hülsse S. 115 ff., dessen Darstellung allerdings nicht erschöpfend ist. 2) Daher hat von Druffel, sofern man den äusseren Erfolg betrachtet, gewiss Recht, wenn er S. 665 meint: 'Es dürfte den wirklichen Verhältnissen nicht entsprechen, wenn man mit dem Regensburger Tage einen mächtigen Bund beginnen lässt, welcher von da ab mit Entschlossenheit den Bestand der alten Kirche zu vertheidigen sich zur Aufgabe gesetzt habe'. Derselbe macht ebendas. Anm. 2 darauf aufmerksam, dass ihm nur ein Fall bekannt sei, wo in der Verbannung eines in Wien verurtheilten Ketzers aus dem Gebiet der verbündeten Fürsten ein Artikel der Regensburger 'Vereinigung' praktisch zur Anwendung gekommen sei.

der letzteren eine geringe Abschlagszahlung und nahm die Miene an nun aller Schuld gegen sie entledigt zu sein. Noch unheilvoller aber war es, dass diese Regensburger Vereinigung eine Anzahl von Reichsgliedern von der Sache der Nation endgültig losriss. 'Wie bis dahin', bemerkt Droysen zur Lage der Dinge im Jahre 1523, 'der Gang der kirchlichen Bewegung war, enthielt sie wenig oder nichts, was nicht die deutschen Kirchenfürsten hätten anerkennen, ja leicht in dem Geist, von welchem die grossen Concilien von Constanz und Basel bewegt gewesen waren, ausbeuten können. Nur eines Wortes der deutschen Bischöfe hätte es bedurft und das Episcopalsystem auf Grund der evangelischen Predigt stand fertig da'[1]. Dass aber die Bischöfe dieses Wort nicht ausgesprochen haben, daran ist nicht am wenigsten der Regensburger Convent Schuld. Wir hörten, wie auf katholischer Seite über die Lässigkeit des hohen Klerus der reformatorischen Bewegung gegenüber geklagt wurde: die Bischöfe hatten eben bisher vielfach eine Stellung behauptet, die ihnen noch ermöglichte, sich zwischen der Rücksicht auf die der evangelischen Sache ergebenen Beherrschten und die Curie zu entscheiden: durch ihren Anschluss an die Regensburger Festsetzungen aber gingen sie dieser Freiheit der Entscheidung verlustig. Und hier wird dann wieder der verhängnisvolle Einfluss der Laienfürsten, nicht allein Baierns, sondern im Grunde mehr noch des Erzherzogs Ferdinand, welcher zugleich der Vertreter der obersten Staatsgewalt im Reiche war, sichtbar: deren Haltung hat die der Kirchenfürsten bestimmt. Dem vereinten Drängen der Curie und der namhaftesten weltlichen Fürsten der Nachbarschaft konnten oder wollten die Bischöfe nicht widerstehen: statt das evangelische System, getragen von dem Beifall ihrer Unterthanen, anzunehmen, suchten sie wider diese ihren Rückhalt bei Rom und den katholischen Laiengewalten.

1) Gesch. der preussischen Politik II, 2. S. 161.

Eine Denkschrift über die englische Wollenindustrie aus der Zeit Jakobs I.

Von

Emanuel Leser.

Unter den Erwerbungen, welche das British Museum neuerdings mit Benutzung der von Franz Heinrich Egerton, Herzog von Bridgewater 1829 hinterlassenen Geldmittel gemacht hat, befindet sich eine grössere Anzahl handschriftlicher Sammelbände, die von der Familie Nicholas herrühren, deren Ahnherr Sir Edward Nicholas unter Jakob I. Parlamentsmitglied [1], unter Karl I. und Karl II. Staatssecretär gewesen ist. In einem dieser Bände, der in der Bibliothek als Manuscript Egerton 2541 bezeichnet wird, und von dessen Dokumenten das älteste der Regierungszeit der Königin Elisabeth, das jüngste dem Todesjahr Karls I. angehört, findet sich an zehnter Stelle eine Abhandlung, welche die Aufmerksamkeit des Nationalökonomen zu erregen geeignet ist. Denn ihrer Aufschrift zufolge handelt dieselbe von Massregeln gegen den Verfall des Handels und gegen die Abnahme des Geldes. Bei näherer Betrachtung vollends fesselt sie das Interesse sowohl durch werthvolle Andeutungen über Wirthschaftszustände der Vergangenheit als auch durch eigenthümliche theoretische Auffassungen. Da das

1) Vgl. Gardiner, history of England from the accession of James I, vol. IV pref. (1883).

Schriftstück bisher nirgends abgedruckt oder etwa besprochen ist, so dürfte es gerechtfertigt erscheinen, wenn hier über die Abfassungszeit, den Zweck und Inhalt sowie über die dogmengeschichtliche Bedeutung desselben einige Betrachtungen mitgetheilt werden. Statt einer Anzahl unzusammenhängender Belegstellen aus dem Manuscript soll dann im Anhang der vollständige Text desselben wiedergegeben und zur Erleichterung des Verständnisses mit einigen Anmerkungen begleitet werden.

Die Abhandlung, die auf Folio 39 der Handschrift beginnt, auf Folio 44 schliesst und elf ein halb Seiten füllt, ist unzweifelhaft unter der Regierung Jakobs I. verfasst. Die historische Entwickelung in ihrem dritten Abschnitt erwähnt ausser Eduard VI. alle Herrscher der hundertvierzigjährigen Epoche von Eduard IV. bis Elisabeth und würde die lange Regierung des ersten Stuart sicher nicht übergangen haben, hätte sich darauf schon als auf einen abgeschlossenen Zeitraum zurückblicken lassen. Auch der Contrast, in welchen 'Königin Elisabeths Zeit' mit der Gegenwart gestellt ist, deutet mit Bestimmtheit darauf, dass die Schrift an den unmittelbaren Nachfolger sich wendet.

Es fehlen aber auch weitere Anhaltspunkte nicht, die eine noch wesentlich genauere Zeitbestimmung ermöglichen dürften. Einmal sind hierfür diejenigen Stellen von Bedeutung, in denen wiederholt von unlängst erfolgten Auflagen auf den Tuchexport die Rede ist. Abgesehen nun von einem Differentialzoll gegen Frankreich im Jahre 1605 [1], der hier nicht in Betracht kommen kann, wird unter Jakob I. eine Zollerhöhung zuerst 1617 erwähnt. Vom 13. März dieses letzteren Jahres datiert ein Befehl an den Schatzmeister, die unter Elisabeth mit Vorbehalt der Wiedereinführung ausser Hebung gesetzten Zölle auf Tuch in Höhe von 16 Pence per Stück und auf Tuch des Nordens [2] in Höhe von 2 Sh. per Pfund von jetzt an aufs neue einziehen zu lassen [3]. In unserer Denkschrift ist aber nicht blos von einer einzigen, sondern von zweierlei neu eingeführten Abgaben die Rede, von 'imposicions' und einem weiteren als 'pretermitted', 'weggelassen', wohl von der Verpachtung ausgeschlossen, bezeichneten Zoll. Der nämliche

---

1) Calendar of state papers, Domestic (1603—1610) p. 229 nr. 10; ebd. p. 433 nr. 62 und p. 534 nr. 69. Eine andere Erhöhung von Zöllen auf gewisse Wollenwaaren bezieht sich nur auf Ausländer: ebd. 343 nr. 1. 2. 3, 350 (3. März 1607). 2) Vgl. Observations touching trade and commerce with the Hollander, in Walter Raleighs Remains (1726), p. 145: 'The Northern Merchants of York, Hull and Newcastle trade only in white kersies and coloured dozzens'. 3) Calendar of state papers, Domestic (1611—1618), p. 444.

Ausdruck 'pretermitted custom', der danach als ein technischer anzusehen ist, findet sich in den amtlichen Urkunden, die uns erhalten und in den Calendars of state papers registriert sind, zum ersten Mal im September 1619[1]. Von diesem Zeitpunkte an erscheint der neue Zweig der Zolleinnahme vielfach und zwar als selbständig verwaltet, zugleich aber als besonders lästig und drückend, so dass er lebhafte Klagen von Seiten der Pflichtigen hervorruft[2]. Wir hören nun aber ausserdem im August 1619 von einer neuen Auflage auf Tuch, worüber sehr geklagt werde[3], und es liegt nahe zu vermuthen, dass diese neue Belastung mit dem unmittelbar danach in praktischer Wirksamkeit erscheinenden sog. 'weggelassenen Zoll' identisch war. Wäre demnach der 'pretermitted custom' im August 1619 zur Einführung gelangt, und wird andrerseits diese Abgabe neben der schon etwas früher eingeführten 'imposicion' in unserer Denkschrift erwähnt, so kann wohl diese letztere nicht vor dem August 1619 geschrieben sein.

Einen zweiten Umstand, der sich für die Untersuchung verwerthen lässt, finden wir darin, dass die Verhütung der Ausfuhr roher Wolle in der Denkschrift gefordert wird. Es setzt das voraus, dass damals eine solche Ausfuhr nicht verboten war oder wenigstens thatsächlich nicht verhindert wurde. Denn dass unter Jakob I. mehrere Verbote der Wollausfuhr erfolgt sind, erscheint als ein Beweis, wie häufig in diesem Punkte die staatliche Vorschrift und das Verfahren der Unterthanen in Widerspruch standen. Auch wurde das geltende Recht vielfach durch königliche Licenzen durchbrochen, und eine Erneuerung des Gesetzes konnte daher auch den Zweck haben, von Gesuchen um Dispense abzuschrecken. Zwar hat der Verfasser der Memoirs of wool[4] beweisen wollen, dass das erste Verbot der Wollausfuhr aus der neueren Zeit von Karl I. 1630 erlassen worden sei. Allein seine Ansicht ist eine irrige und zeigt, dass sich ein falsches

1) Calendar of state papers, ebd. (1619—23), p. 74 nr. 49. 2) Ebd. p. 79 nr. 68; p. 102 nr. 69—72; p. 211 nr. 138: 'increased imposicions specially pretermitted customs on export of cloth'; p. 207 nr. 100: 'list of rates paid for all sorts of woollen cloth, kerseys, baize ec. for old customs and pretermitted customs and of goods which are to be exempted from paying pretermitted customs; p. 154; p. 188 nr. 50; p. 392 nr. 72; p. 395 nr. 93[1]. 3) Ebd. p. 70 nr. 14 Chamberlain to Carleton: 'the merchants complain of a new imposicion on cloth'. Die Staatseinnahmen von 1619, die Gardiner, personal government of Charles I, II, p. 344, mittheilt, enthalten noch nicht die Rubrik 'pretermitted custom'. 4) John Smith, chronicon rusticum-commerciale or memoirs of wool, besonders I, p. 153 n., 157 n., 170 f. n.

Bild ergiebt, wenn man nur die Statuten, die in feierlicher Parlamentsverabschiedung promulgierten bleibenden Gesetze bei der Ermittelung des Rechtszustandes heranzieht. Freilich sind die übrigen Rechtsquellen vergänglicher und darum lückenhafter überliefert. Darum ist die Kenntnis der zeitgenössischen Schriftsteller von so erheblichem Werth, weil dieselben oft die einzige Möglichkeit gewähren, zu ersehen, welche Normen jeweils für verbindlich erachtet und befolgt wurden [1]. In Wirklichkeit hat Jakob I. wenigstens [2] drei Mal die Wollausfuhr verboten: durch die Proklamationen vom 26. September 1614, vom 10. Juli 1621 und vom 28. Juli 1622 [3]. Schon die Vorschriften der ersten dieser Proklamationen sind gewiss längere Zeit hindurch auch gehandhabt worden, und obgleich die Rechtsbeständigkeit solcher einseitiger königlicher Verordnungen durch die parlamentarische Opposition damals schon angezweifelt worden war [4], so sehen wir doch in den nächst folgenden Jahren Processe eingeleitet und Strafen verhängt gegen solche, welche sich eine Ausfuhr unverarbeiteter Wolle ohne Licenz beigehen liessen [5]. Aber schon im Juli 1618 [6] und dann wieder im Jahre 1620 sind die Sachkundigen der Überzeugung, dass thatsächlich ein Wollexport Statt finde [7], und ihre Klagen werden auch durch die Verordnung von 1621, in welcher der Gegenstand nur neben vielen andern Angelegenheiten berührt ist, nicht zum Verstummen gebracht. Vielmehr finden sich gerade aus der ersten Hälfte des Jahres 1622 zahlreiche Äusserungen, wonach allgemein an die Fortdauer jener so ungern gesehenen Ausfuhr geglaubt wurde [8]. Die Proklamation vom Juli 1622 dagegen scheint wirksam gewesen zu sein:

---

1) 'How great a fund of mercantile history have such old tracts supplied me with', sagt schon Anderson, Origin of commerce, II, 353. 2) Gerard Malines, an answer to a treatise of free trade lately published (1622), behauptet: 'in those days of the latter time of Queen Elizabeth and unto the second yeare of King James wools were permitted to be transported — which is now prohibited and the case is altered' (Memoirs of wool, a. a. O. I, 156 f.). In einer Eingabe aus Bristol vom 12. Okt. 1621 (State papers 1619—23 p. 298 nr. 28) wird auch eine Proklamation vom 22. Sept. 1615 erwähnt; sie dürfte aber mit der von 1614 identisch sein. 3) State papers, dom. (1611—18) p. 253, (1619—23) p. 272. 431. 4) Gardiner, history of England, a. a. O. II, 86. 104. 5) Vgl. über George und John Lopdale: State papers a. a. O. 1611—18, p. 576. 578. 579. 583; 1619—23, p. 73. 100. 103. 111. Vgl. ferner eine Eingabe vom 11. Sept. 1616, State papers (1611—18) p. 393 nr. 76. 6) State papers, ebd. p. 561 nr. 54. 7) State papers (1619—23), p. 164 nr. 23: 'restraint of export of wool'. 8) Ebd. p. 359 nr. 51: 'secret export of wool'; p. 362 nr. 67: 'export of wool, fullers' earth etc.; p. 389 nr. 56; p. 401 nr. 143: 'too free export of wool and fullers' earth.

mit ihr hören die Beschwerden über den früher beklagten Übelstand vollständig auf. Auch ist es dieser Erlass, worauf sich später Karl I. bezieht, indem er nur bemerkt, dass derselbe durch den Tod des Vorgängers seine Kraft verloren habe[1]. Unter diesen Umständen dürfen wir wohl auch annehmen, dass unsere Denkschrift, in der die Frage als eine noch nicht völlig gelöste erscheint, wenigstens nicht nach der Proklamation vom Juli 1622 geschrieben ist.

Vielleicht wird es aber möglich sein, die Abfassungszeit, die nach unseren bisherigen Ergebnissen zwischen Mitte 1619 und Mitte 1622 fiele, noch etwas genauer zu bestimmen. Zu diesem Zwecke knüpfen wir an die Stelle an, wonach, als der Verfasser schrieb, der Preis der Wolle im Verlauf von drei Jahren auf die Hälfte zurückgegangen war und die Landwirthschaft überhaupt in einem empfindlichen Niedergang sich befand. Nun hören wir vereinzelte Bemerkungen über das Sinken der Wollpreise schon in den ersten Monaten des Jahres 1620 und im September 1620 beschäftigt sich bereits der königliche Rath mit diesem Misstand[2]. Allein der Abschlag kann damals noch kein sehr erheblicher gewesen sein, da noch im Juli Kaufleute ihre Hoffnung auf eine Ermässigung des Wollpreises aussprechen[3]. In der That beruhigen sich auch die Producenten wieder, bis plötzlich mit dem Jahre 1622 ihre Klagen aufs neue und nun zahlreicher und dringender laut werden, und schon im Mai die Äusserung begegnet, die Wolle sei 'fast werthlos'[4]. Und was in den amtlichen Aktenstücken sich findet, ist uns auch durch die volkswirthschaftliche Litteratur bezeugt. 1622 ist das Buch von Malines[5] geschrieben, welches die Bemerkung enthält, dass der Wollpreis, der früher 33 Sh. per Tod[6] gewesen, auf weniger als 18 Sh. gefallen sei, und sein Gegner Misselden leiht dieser Angabe eine schmerzliche Bestätigung[7]. Den Verhältnissen dieser nämlichen Zeit

---

1) Rymer, Foedera, VIII 3. p. 96. 2) State papers (1619—23), p. 130 nr. 21; p. 179 nr. 106/7. 3) Ebd. p. 164 nr. 23: 'moderation in its price' (of wool sc.). 4) Ebd. p. 393 nr. 81: 'wools . . almost valueless'; p. 405 nr. 29; p. 411 nr. 66. 5) Malines, The maintenance of free trade, an answer to a treatise of free trade lately published, angeführt in Memoirs of wool, a. a. O. I, 161. 6) = 28 Pfund. Vgl. Malines, Lex mercatoria p. 421: 'the sacke of woole appointed by king Edward III. is distinguished according to the lunar yeare of 13 months of 28 daies . . the tod of wool being 28 ℔ and 13 tods, every todd contayning four rayles'. 7) Misselden, The circle of commerce p. 114. 'Animus meminisse horret luctuque refugit', sagt er. Dass der Preis von 18 Sh. sehr niedrig, zeigt auch Shakespeare, Winter's tale, Act IV sc. 2: 'every tod yields — pound and odd shillings'.

scheinen auch die Äusserungen in der uns beschäftigenden Abhandlung besonders zu entsprechen, zumal durch den Zusatz, dass die Vergleichung mit einer drei Jahre zurückliegenden Zeit Statt findet, der Verfasser an das Ende einer längeren Entwickelung gestellt erscheint, in welcher auch schon der Preisrückgang von 1620 eine Stelle hat. Dazu erscheint erwähnenswerth, dass der Getreidepreis im Frühjahr 1620 noch ziemlich hoch war, aber bis zum folgenden Jahr stark zurückging, Waizen z. B. zwischen Ostern 1620 bis dahin 1621 von 30 Sh. auf 22 Sh. fiel[1]. Besonders ungünstige Rückwirkungen auf die Lage der Landwirthe und auf die Höhe der Pachtzinse, wovon der Verfasser spricht, werden sich daher wahrscheinlich im Laufe des Jahres 1621 geltend gemacht haben. Aus diesen Gründen dürfte es wohl am wahrscheinlichsten gefunden werden, dass unsere Denkschrift in der zweiten Hälfte des Jahres 1621 oder in der ersten des Jahres 1622 geschrieben ist[2].

Die ganze Ausarbeitung bildet eine Eingabe an den König und unterbreitet demselben Vorschläge, welche eine Hebung des stark zurückgegangenen Exportes von Wollenwaren bezwecken. Wenn wir diese Vorschläge näher betrachten, so müssen wir unterscheiden, was klar ausgesprochen, und dasjenige, was nur angedeutet ist. Von den Plänen, die auf jener Seite, in deren Auftrag und Interesse der Verfasser schreibt, gehegt wurden, erschien offenbar ein Theil noch zu neu und ungewöhnlich, als dass man sich ganz damit hervorwagte; man wollte sich wohl in Bezug auf dieselben die Möglichkeit des Rückzugs nicht abschneiden und hielt es zunächst für genügend, einerseits dafür Stimmung zu machen, andrerseits zu erproben, ob Geneigtheit und Empfänglichkeit für dieselben bestehe. Diejenigen Vorschläge, zu denen die Schrift sich mit Bestimmtheit bekennt, sind — abgesehen von der Unterdrückung der Wollausfuhr, die als etwas Selbstverständliches nur in der Einleitung gleichsam der Vollständigkeit wegen mit erwähnt wird — ausschliesslich finanziellen Charakters. Diejenigen dagegen, die nur angedeutet sind und die man mehr errathen zu sehen

---

1) W. F. Lloyd, Prices of corn in Oxford . . from the year 1583 to the present year, p. 34. — Adam Smith hat in seiner Tabelle für 1620 und 1621 ganz gleiche Preise, weil er für jedes Kalenderjahr den Durchschnitt des Frühjahrs- und Herbstpreises giebt, während naturgemäss diese beiden Preise von dem Ausfall zweier verschiedener Ernten bestimmt werden. 2) In dem Sammelband, dem sie jetzt angehört, folgt die Abhandlung auf ein Dokument aus dem Jahre 1624; man hat sie als undatiert an das Ende der Regierung Jakobs I. gestellt.

wünscht, sind organisatorischer Art, gehören dem Gebiete der ökonomischen Gesetzgebung an.

Es ist der zweite Abschnitt, der die finanziellen Erleichterungen, die als zweckdienlich erachtet werden, zusammenstellt, und zwar wird die Beseitigung von dreierlei Abgaben angeregt: von Abgaben an den englischen Staat, von Abgaben an eine kaufmännische Corporation und von solchen an das Ausland. Was die Abgaben an das eigene Land betrifft, so geht das gestellte Verlangen nur auf den Erlass der Zollerhöhungen, die unter Jakob I. eingeführt worden, während die Forterhebung der von früher her[1] eingeführten Abgaben von ein drittel Pfund Sterling für das Stück Tuch keiner Einwendung begegnet. Über die Höhe der neuen Zölle aber, der 'imposicion' und des 'pretermitted custom' können wir uns mit Hülfe der publicierten Regesten des Record office eine annähernde Vorstellung bilden. Wie schon oben angegeben, erwähnt der Befehl, der die imposicion einführt, dass die Höhe derselben im allgemeinen 1⅓ Sh. per Stück sein solle, während für die Fabrikate der nördlichen Grafschaften besondere Sätze festgestellt wurden[2]. Diese Abgabe erhöhte also den früheren Zoll nur um seinen fünften Theil, und damit stimmt überein, dass dieselbe auch wenig besprochen und angefochten wurde. Die Hauptsache, die in Betracht kam, war der 'weggelassene Zoll'. In Bezug auf diesen aber hören wir bald nach seiner Einführung eine Klage der Industriellen von Yorkshire, dass man von ihnen 3 Sh. von einem Stück Kersie verlange[3]. Man könnte meinen, damit sei dargethan, dass der 'pretermitted custom' weitere drei Shilling vom Stück Tuch betragen haben müsse. Allein das wäre ein irrthümlicher Schluss. Die Kersies nämlich wurden von jeher nicht blos schmäler, sondern auch mit einer geringeren Ellenzahl hergestellt als das normale sogenannte 'breite Tuch'. Deshalb ist auch vom Standpunkt der Zollverwaltung der Kersie stets nur wie der Theil eines Stückes Tuch behandelt worden. Musste der Kersie in Yorkshire drei Shilling zahlen, so dürfen wir überzeugt sein, dass der pretermitted custom auf das gewöhnliche Stück Tuch ein Mehrfaches davon betragen hat. Wir wissen nun wenigstens aus der Zeit Heinrichs VIII, dass der Zoll für einen Kersie

---

1) Vgl. Dowell, History of taxation and taxes in England I, 165. 2) Welches diese besonderen Sätze waren, wird allerdings aus der Angabe '2 Sh. per Pfund' nicht deutlich. Denn ein solcher Zoll erscheint viel zu hoch, ob wir nun an das Gewicht eines Pfundes oder an das Pfund Sterling Werth denken mögen. Sollten es nicht vielleicht 'Pence' statt 'Shillings' sein? 3) State papers, 1619-23, p. 102 nr. 69.

ein Drittel des Stückzolls auf Tuch war[1] — mit gutem Grunde, da der Kersie damals die halbe Breite und etwa drei Viertel der Länge des vollen Stückes hatte[2]. Freilich war unter Jakob I. die 'Assise' über Länge und Breite der verschiedenen Tuchsorten neu geregelt worden[3], aber abgesehen davon, dass die Einrichtung wohl nur vorübergehende Geltung hatte[4], so war auch darin wenigstens dem Gewichte nach der Kersie nur ein knappes Drittel des vollen Stückes[5]. Wenn wir deshalb das alte Verhältnis als fortbestehend annehmen, so würde danach der pretermitted custom für das Stück Tuch 9 Shilling gewesen sein, und, die imposicion dazu gerechnet, so hätten die neben den alten 6 Sh. 8 ₰ neueingeführten Zölle 10 Sh. 4 ₰ betragen. Mit dieser Annahme stimmt eine weitere Bemerkuung unserer Denkschrift gut überein. Der Verfasser schlägt nämlich den Verlust, den der König durch die Aufhebung der neuen Zölle erleiden würde, mit 20000 Pfd. Sterl. jährlich an, und da er in anderm Zusammenhang die Zahl der exportierten Tücher auf 40000 bemisst, so scheinen die neuen Zölle in der That etwa 10 Sh. auf das Stück gewesen zu sein. In Wirklichkeit wurde aber wohl eine grössere Anzahl Tücher ausgeführt, denn nach einer Angabe vom Juli 1623[6] war der Ertrag der 'pretermitted customs' allein 23269 Pfd. Sterl., was bei der Annahme von 9 Sh. Abgabe für das Stück einer Ausfuhr von 51700 Stück entspricht.

Die zweite Abgabe, deren Beseitigung erstrebt wird, ist diejenige, welche von der Korporation der 'Merchant-adventurers' erhoben wurde. Wer Tuch exportieren wollte, musste zur Korporation, gleichsam zur Zunft der 'Merchant-adventurers' gehören[7], und die grossen Ausgaben, welche in damaliger Zeit, in einer Epoche, in welcher namentlich 'Geschenke' eine so grosse Rolle spielten, die Korporation zu bestreiten hatte, repartierte dieselbe auf die einzelnen ihr zugehörenden Exporteure nach der Grösse ihres Geschäftsbetriebes. So wirkten in der That die Abgaben, welche der Einzelkaufmann der Gesammtheit zur Vertretung

---

1) Schanz, Englische Handelspolitik II, p. 86. 2) 1 Rich. III c. 8. 3) 4 James I c. 2. 4) Vgl. 21 James I c. 18. 5) Long Worcesters sind 30—33 yards $^7/_4$ breit und wiegen 78 Pfund: 'cheke kersies straits and plaine graies' halten 17—18 yards $^4/_4$ breit und wiegen wenigstens 24 Pfund. 6) Vgl. die Tabellen, welche Gardiner, Personal government of Charles I, II 344, mittheilt. 7) Vgl. Adam Smith, Wealth of nations, book V ch. 1, part 3 art. 1 (ed. M'Culloch p. 389 ff.). So sagt Malines, Lex Mercatoria p. 150 von ihnen: 'this societie . . venting the best commodities of the kingdome; yet so that every man selleth freely at his pleasure'.

der Standesinteressen zur Verfügung stellte, auf die Waare wie ein Ausfuhrzoll, den Absatz beschränkend, den Verkaufspreis erniedrigend. Deshalb wird verlangt, dass der Korporation der Exporteure das freie Besteuerungsrecht über die einzelnen Mitglieder entzogen werde.

Drittens aber sollen auch die fremden Staaten bestimmt werden, auf ihre hohen Einfuhrzölle zu verzichten. Namentlich wird die Abgabe von 40 Sh. beklagt, die in Holland, wo damals die englischen Exporteure zu Delft ihre gemeinsame Verkaufsstelle errichtet hatten, dem englischen Tuch unlängst aufgelegt worden war. Mit unserer Denkschrift nahezu gleichzeitig eifert auch Misselden Anfangs 1622 über diesen holländischen Zoll, den er als 'great imposicion' bezeichnet [1] und dessen Bekämpfung er ebenfalls als eine Aufgabe der englischen Diplomatie behandelt [2]. Nach seiner Angabe bewegte sich der Zoll je nach der Qualität der Tücher zwischen 9 und 24 Gulden per Stück, und er wandelt diese Beträge um, indem er für den Gulden 2 Sh. setzt. Unsere Schrift argumentiert nur mit dem höchsten Satze, der vorkam, rechnet aber genauer die 24 Gulden gleich 40 Sh. Die Aufhebung dieser Abgabe soll mittelst der Drohung, den Stapel aus den dortigen Landen wegziehen zu wollen, von Holland erzwungen werden.

Bei der Besprechung der von den Merchant-adventurers und von den Holländern auferlegten finanziellen Belastungen hat nun aber auch der Verfasser seine weitergehenden Pläne leise angedeutet. Wenn er auf Verhandlungen hinweist, die mit jenen beiden Instanzen, welche jetzt drückende finanzielle Rechte ausüben, von Seiten des Staates zu pflegen seien, so machen seine Worte nicht den Eindruck, als könnte ihn das Erzielen eines allseitigen Einverständnisses vollkommen befriedigen. Vielmehr würde er es offenbar mehr begrüssen, wenn die Staatsgewalt durch den Widerstand, dem sie begegnete, sich zu noch durchgreifenderen Massnahmen gedrängt sähe. Er würde vorziehen, dass man gar nicht mehr die Vermittelung der Merchant-adventurers oder überhaupt nur das Aufsuchen des continentalen Marktes nöthig hätte, um die englischen Wollenfabrikate abzusetzen.

Worauf er in dieser Hinsicht abzielt, wird im Verlaufe der Darstellung immer verständlicher, wenn es auch nirgends mit unzweideutigen Worten ausgesprochen ist. Ganz besonders dem dritten Abschnitt hat der Gedanke, dem in vorsichtiger Weise Eingang verschafft

1) Vgl. Memoirs of wool, a. a. O. I, 149. 2) Stelle bei Janschull, Swobodnaja torgowlja I.

werden soll, die eigenthümliche Gestalt gegeben. Hier zeigt sich der Autor als echter Sohn jener Tage, als Geistesverwandter jener Juristen und Antiquare, die damals für ihre revolutionären oder rückschrittlichen Bestrebungen aus den alten Chroniken und verstaubten Urkunden wie aus einer Rüstkammer ihre Waffen suchten. So hat auch unsere Schrift aus der reichhaltigen, so wechselnden und widersprechenden Gesetzgebung der englischen Könige dasjenige ausgewählt, was vom Standpunkt der von ihr vertretenen Industrie als heilsame Massregel anzusehen war. Da finden sich denn naturgemäss erwähnt: die Verbote der Wollausfuhr oder die hohen Zölle, die darauf gelegt worden, die Zollfreiheit für exportierte Fabrikate, die Privilegien und Prämien zu Gunsten der Wollarbeiter, das Einfuhrverbot, dem ausländische Fabrikate unterworfen wurden. In ganz besonders grosser Zahl aber erscheinen diejenigen Statuten, in welchen dem Zwischenhandel Privilegien entzogen oder gar künstliche Schwierigkeiten bereitet sind. Das Verbot des Vorkaufs, der den Producenten um einen Theil des Preises bringen könnte, das Verbot, die Waaren zur Deckung von Handelsspesen mit Abgaben zu belegen, die Beschränkung der Gebühren, welche eine kaufmännische Korporation für die Aufnahme neuer Mitglieder fordern darf, bilden Bestandtheile in dieser Zusammenstellung. Allein die am häufigsten angeführte Massnahme gegen die Kaufleute ist jenes Vorgehen, zu dem die mittelalterliche Gesetzgebung nur im äussersten Falle sich entschloss, und welches darin bestand, zeitweise jedes ausschliessliche Recht des inländischen Kaufmanns auf die Vermittelung des Exports zu beseitigen. Je weniger der Verfasser in seinen Analekten, die er mittheilt, sich einer historischen Vollständigkeit befleissigt, je weniger seine Angaben vollkommen zuverlässig und von allen unwahren Zügen frei sind, je häufiger er beispielsweise allgemein ausdrückt, was nur unter engen Beschränkungen galt, oder wie eine dauernde Einrichtung behandelt, was nur ganz vorübergehend bestand, oder auch als eine ökonomische Massregel hinstellt, was nur finanziellen Zwecken diente[1], — um so bestimmter erkennen wir in allen geschichtlichen Daten, die er anführt, ebenso viele Vorbilder, die er der Gegenwart zur Nachahmung empfiehlt. So tritt auch aus der Verhüllung der Präcedentien und Analogieen das letzte Ziel hervor, das er am lebhaftesten erstrebt: die freie Concurrenz aller Kaufleute, damit auf die Vermittelung zwischen Producenten und letzten Abnehmer möglichst geringe Kosten zu verwenden sind.

1) Wir verweisen auf die Differenzen, welche im dritten Abschnitt zwischen dem Text und den von uns beigefügten Gesetzesstellen vielfach sich ergeben

Zu derselben Auffassung führt uns der Schlussabschnitt. Hier sollen die Mittel erörtert werden, um den Ausfall, der bei einer Aufhebung der neuen Zölle die Staatskasse treffen würde, zu ersetzen. Der Verfasser wiederholt, dass die alte Abgabe von einem drittel Pf. St. für das Stück Tuch weiter entrichtet werden soll. Aber es wird im Grunde nicht die Fortdauer des alten Zolles zugestanden, sondern nur eine Abgabe in Höhe des Zolls, und da noch besonders gesagt ist, dass der Tuchfabrikant dieselbe zahle, so kann wohl nur an eine Produktionssteuer gedacht werden. Eine solche würde natürlich auch den inländischen Consum treffen, und darin könnte allerdings ein Theil der Ausgleichung für die Abschaffung der neueingeführten Zölle gefunden werden. Allein die Schrift verspricht bedeutende Mehreinnahmen, die aus dieser einen Quelle sich nicht ergeben können, und sie lehnt auch ab, sich klar darüber auszusprechen, auf welchem anderen Wege dieselben zu erlangen seien. Nur ist in vorsichtiger Hindeutung bemerkt, dass dasselbe Mittel finanzielle und zugleich wirthschaftliche Hülfe bringen werde, und was er als die erstrebenswerthe wirthschaftliche Reform ansieht, darauf hat sich der Verfasser kurz zuvor, mit offenbarer Absichtlichkeit, einen Hinweis entschlüpfen lassen. Er spricht dort in einer engen Verbindung von einer Beseitigung des Druckes, den die Merchant-adventurers der Industrie auferlegen, von einer Verhinderung der Wollausfuhr und von einem Zwang der fremden Kaufleute, inländische Erzeugnisse als Gegenwerth für ihre Waaren zu nehmen. Wenn aber fremde Kaufleute einen Gegenwerth für ihre Waaren nehmen sollen, so müssen sie sich im Lande befinden, und wenn sie keine Rohstoffe ausführen dürfen, so müssen sie Manufakte kaufen, und daher besteht die Befreiung vom Drucke der Merchant-adventurers offenbar in der Beseitigung ihrer sämmtlichen Privilegien und überhaupt ihrer Existenz und Thätigkeit, und es ist auf nichts Anderes abgesehen, als die englischen Grosskaufleute zu verdrängen und an ihrer Stelle Ausländer heranzuziehen, von denen man bessere Preise und möglicher Weise auch besondere Leistungen an den Staat, etwa in der üblichen Form eines erhöhten Zollsatzes, erwartet.

Für die Geschichte der nationalökonomischen Theorie ist die Denkschrift deshalb von besonderer Bedeutung, weil sie im Geiste einer Berufsklasse gehalten ist, deren Stimme in der damaligen Litteratur selten gehört wird. Es ist aber gerade das eigene Interesse, welches dazu führt, dass alle diejenigen Ideen eines Zeitalters, welche eine bestimmte Auffassung unterstützen, mit möglichster Vollständigkeit zusammengetragen werden, und es ist auch das Interesse, welches häufig zu einer Umbildung der herrschenden Theorie, weil diese den erstrebten

Zielen sich ungünstig erwies, Anregung gegeben hat. Darum ist die nationalökonomische Litteratur der Zeit Jakobs I. als eine sehr reiche zu bezeichnen; denn dieselbe setzt sich nicht nur aus einer ansehnlichen Zahl von Schriften zusammen, sondern es sind darin auch die verschiedensten Berufsstände und ihre Bestrebungen vertreten. So erscheint der Landwirth in der Person des Sir Thomas Culpeper[1], der Staatsmann in dem Verfasser der 'Observations touching trade and commerce'[2]. Wir vernehmen die Wünsche der Fischerei durch Tobias Gentleman[3] und in der anonymen Schrift 'The trade's increase'[4]. Vom Standpunkt des Zollbeamten, der durch die neuen Formen des Handels sich geschädigt sieht und die alten Wege und Einrichtungen zurückwünscht, spricht Thomas Milles[5]. In einem verwandten Geiste strebt John May[6] nach der Wiederbelebung der Funktionen der staatlichen Tuchmesser, und will Gerard Malines[7] überhaupt die wirthschaftliche Thätigkeit des Staates ausgedehnt wissen, mit der Nebenabsicht, dadurch für sich selbst gewinnbringende Beschäftigungen zu erlangen. Ebenso finden wir dann die Interessen des europäischen

---

1) Ich bin in der Lage, seine Lebenszeit angeben zu können: er ist 1575 geboren, 1662 gestorben. Seine Schrift: A tract against usurie. Presented to the High Court of Parliament (anonym), London 1621, 19 pp. Vgl. Roscher, Zur Geschichte der englischen Volkswirthschaftslehre, S. 57. 58. 2) Observations touching trade and commerce with the Hollander and other nations, in Remains of Walter Raleigh, 1726, pp. 122—150 Vgl. Roscher a. a. O. S. 31 ff. Die Abfassungszeit der Schrift lässt sich übrigens mit ziemlicher Sicherheit auf das Jahr 1614 bestimmen. 3) The way to win wealth, by Tobias Gentleman, fisher and mariner, 1614. Abgedruckt: Harleian miscellany (Octavausgabe) III, 231—61. 4) The trade's increase, 1615. Die Vorrede ist unterzeichnet: J. R. Abgedruckt: Harleian Miscellany, a. a. O. III, 289—315. 5) Von ihm sind folgende Schriften wirthschaftlichen Inhalts zu nennen: 1. The customers apologie, London o. J. (c. 1604) fol. 2. The customers replie or second apologie, London 1604, 4°. 3. The customers alphabet and primer, containing their cries, their ten commandments and forme of prayer, s. l. 1608, fol. 4. The mistery of iniquity, s. l. et a. (1609?) fol. 5. An out-port customers accompt of all his receipts, s. l. e. a. (1612?) fol. 6. An abstract almost verbatim of the customers apologie written 18 yeares ago (c. 1622), s. l. e. a. fol. 6) May (John), A declaration of the estate of clothing now used within this realme of England, London 1613, 4°. 7) Von ihm sind folgende sechs Schriften gedruckt: 1. A treatise of the canker of England's commonwealth, 1601. 2. St. George for England, allegorically described, 1601. 3. England's view in the unmasking of two paradoxes, 1603. 4. The maintenance of free trade, an answer ec., 1622. 5. The center of the circle of commerce, 1623. 6. Lex mercatoria, 1623 und öfter.

Exporthandels durch Wheeler[1] und Misselden[2], diejenigen des Kolonialhandels durch Verger[3], Digges[4] und in der ausgezeichnetsten Weise durch Thomas Mun[5] vertreten. Hier schliesst sich nun unsere Denkschrift als eine erwünschte Ergänzung an, indem sie zeigt, was der Stand der Industriellen in der herrschenden Wirthschaftslehre zur Unterstützung seiner Ansprüche findet, und was sie andrerseits, um ihre Zwecke zu fördern, derselben hinzufügen müssen.

Was die Industrie erstrebt, ist billiger Ankauf der Rohstoffe, starker Absatz, hoher Preis der Erzeugnisse. Die Massnahmen, die des ersten Zweckes wegen empfohlen wurden, liessen sich leicht mit den herrschenden wirthschaftlichen Anschauungen begründen. Zweierlei vortheilhafte Wirkungen schrieb man damals der Produktion zu: Versorgung des Volkes mit Arbeit und Bereicherung des Landes durch Geld. Darum legt der Verfasser zunächst darauf Gewicht, dass der Betrieb der Industrie verhältnismässig viel mehr Leute beansprucht als derjenige der Landwirthschaft. Wenn aber eine Beschäftigung viel Leute in Thätigkeit erhält, so ist nach unserer Denkschrift, die darin offenbar die Zeitanschauungen spiegelt, der Vortheil noch ein mehrfacher. Einerseits nimmt dadurch die Bevölkerung des Landes zu, während ein ungenügend beschäftigtes Volk sich allmählich vermindert. Dann werden die Armen, die von der Arbeit leben müssen, nur auf diese Weise vor dem Elend geschützt. Endlich wird dem Müssiggang vorgebeugt und den Übelständen, die denselben begleiten würden. Aber auch das kann der Industrie nachgerühmt werden, dass sie mehr Geldwerth erzeugt als der Ackerbau. Deshalb weist der Schriftsteller darauf hin, dass der Preis des Rohstoffs durch die Manufaktur oft auf das zehn- bis zwanzigfache erhöht werde. Daraus wird geschlossen, dass es nützlicher sei, eine grosse Quantität Rohstoff untergehen zu lassen, wenn dadurch die industrielle Verarbeitung eines kleinen Bruch-

1) Wheeler (John), A treatise of commerce, wherein are shewed the commodies arising by a well ordered and ruled commerce, 1601. 2) Misselden E., Free trade or meanes to make trade flourish, 1622; The circle of commerce or the ballance of trade, 1623. 3) Roscher, a. a. O., S. 28–30. 4) (Sir Dudley Digges), The defence of trade, in a letter to Sir Thomas Smythe governor of the East-India Companie, from one of the societie, 1615. 5) In die Regierungszeit Jakobs I. fällt nur die erste seiner Schriften: A discourse of trade from England unto the East Indies, by T. M. 1621. Die Angabe Macculloch's, dass eine erste Ausgabe der Schrift 1609 erschienen sei, ist falsch; die erste und die zweite Auflage sind beide von 1621. In dem Irrthum Maccullochs ist auch Marx befangen, vgl. Engels, Herrn Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft, 2. Aufl., S. 224.

theils desselben gesichert wird. Der Gedanke ist dabei, dass nach der Umarbeitung der kleine Bruchtheil mehr Werth haben wird als das grosse Quantum des untergegangenen Rohstoffes. Wenn beispielsweise durch die Ausfuhr von fünf Pfund Wolle das Ausland in den Stand gesetzt wird, ein gewisses feines Wollfabrikat herzustellen, beim Unterbleiben der Ausfuhr aber die fremde Produktion unmöglich wird und die inländische Industrie als Ersatz ihr Fabrikat verkauft, wozu zehn Pfund roher Wolle gebraucht werden, so ist anzunehmen, dass diese letzteren zehn Pfund nach der Fabrikation den Werth von hundertfünfzig oder zweihundert Pfund Rohwolle haben. Deshalb sagt unsere Denkschrift, in einem solchen Falle sei es besser, hundert Pfund Wolle zu verlieren, als die fünf Pfund ausser Landes gehen zu lassen.

Das zweite, was die Industrie wünscht, ist die Steigerung ihres Absatzes. Dazu ist nothwendig, dass im Innern des Landes ihr keine Concurrenz entsteht, dass die Mitbürger zahlungsfähig seien, dass das Ausland das Fabrikat braucht und bereitwillig aufnimmt, dass nicht ausländische Staaten auf dritten Märkten die gleichen oder ähnliche Waaren verkaufen. Das sind auch die Ziele, die sich unsere Denkschrift setzt und zu deren Erreichung sie die geeigneten Massnahmen empfiehlt. Hier hat nun aber der Verfasser sich nicht darauf beschränkt, die Berechtigung seiner Vorschläge durch die herkömmlichen ökonomischen Anschauungen zu belegen, er gebraucht mehrfach auch Argumente, die eine Fortbildung der Theorie in sich schliessen. Was freilich die Ungunst angeht, mit der er die Concurrenz im Innern ansieht, so brauchte er sich nur auf die herrschenden Ideen zu berufen, denen jede Beschränkung der Einfuhr wünschenswerth erschien[1]. Von dieser vorhandenen Anschauung liess sich in ausgedehnter Weise Gebrauch machen.

In der That soll nach unserer Denkschrift nicht etwa blos die Einfuhr von derartigem Tuch, wie es in England erzeugt wurde, verhindert werden; eine solche war an sich wenig wahrscheinlich. Vielmehr denkt man an ein Verbot der Einfuhr auch anderer Bekleidungsstoffe. Wenn es beklagt wird, dass der in England verkaufte 'Stuft' einen so unberechtigt hohen Preis erziele[2], so kann diese Erörterung doch

1) Schon bei Wheeler, A treatise of commerce, a. a. O. p. 9 findet sich das dann oft wiederholte Wort: 'Marcus Cato, a prudent counsellor and a great husbandman in deed, saith: Quod oportet, patremfamilias vendacem esse, non emacem'.
2) Vgl. Malines, The canker of Englands commonwealth, p. 44: 'we do not find so great an inconvenience in the wearing of the forraine commodities, as we doe in the price of them, being within this 50 yeares risen farre otherwise then our home commodities are'.

keinerlei praktische Consequenz haben wenn nicht die, dass ein Verbot der Einfuhr dieses Gewebes wünschenswerth sei. Und in demselben Sinne ist gegen die Seidenwaaren geeifert. Noch mehr. Die verschiedenen Verbrauchsgegenstände ersetzen einander alle in einem gewissen Masse, und so wird die Beschränkung aller Waaren gefordert, die ähnlich wie Tuch nicht gerade zu den unentbehrlichen Genussmitteln im wirthschaftlichen Sinne gehören[1].

Wenn der Absatz im Innern sich aber weiter durch die umlaufende Geldmenge steigert, so hat die Industrie wiederum etwas zu erstreben, was dem Zeitalter gleichzeitig als ein Ziel der nationalen Wirthschaftspolitik erscheint. Unser Verfasser fasst jedoch, was ihn die Betrachtung des inneren Absatzes gelehrt, auch noch in einer neuen Form zusammen und erwirbt sich dadurch ein offenbares Verdienst um die Theorie. Er hat diejenige Einfuhr nachtheilig gefunden, die aus Gegenständen des unmittelbaren Verbrauchs sich zusammensetzt, dagegen vortheilhaft nicht blos die Einfuhr von Geld, sondern auch diejenige, die der Industrie billiges Material liefert, also von Rohstoffen u. dgl. So unterzieht er denn die Lehre, wonach das erlangte Geld den einzigen Gewinn des Landes bilde, einer wesentlichen Berichtigung. 'Nöthig' für die Bereicherung, 'unentbehrlich' ist ihm nicht blos das Geld, sondern alles was den 'dauerhaften Besitz' und was die Erwerbsthätigkeit vermehrt, unvortheilhaft nur derjenige Handel, der Dinge in das Land bringt, welche nur den Genuss, nicht die Produktion fördern. Damit ist nicht blos der einseitige Standpunkt des Mammonismus, der dem Merkantilsystem vorgeworfen zu werden pflegt, verlassen, es ist vielmehr auch eine überaus fruchtbare Unterscheidung innerhalb der Güter zwar nicht vollkommen klar ausgedacht, aber ohne Zweifel angedeutet und angebahnt.

Dass der Absatz ausserhalb des Landes möglichst gross sein soll, ergeben von selbst die Principien des Merkantilsystems; jedenfalls muss die Fremde dem Werthe nach soviel kaufen, als sie uns verkauft. Mit diesem letzteren Satze ist nun aber der Industrie noch nicht genügend gedient, und so finden wir bei unserem Verfasser abermals eine freiere Auffassung, die nicht blos Geld und Güter kennt, sondern noch in anderer Weise unterscheidet. Nicht jede Ausfuhr, mit der die Be-

1) Vgl. Milles, The customers alphabet and primer: 'our returnes (for the most part) being but silks and tabacco, bells or bables, of things needlesse or bootlesse, doe shew how strangers for better wares, can fat us up with pride or fodder us with folly'.

zahlung eingeführter Waaren geschieht, ist ihm gleichwerthig, sondern er verlangt die Ausfuhr von Manufakten. Ihm ist — und darin liegt doch wieder eine Geringschätzung des Geldes — nicht die Zahlungsbilanz das Bedeutende, sondern viel eher die Waarenbilanz oder genauer innerhalb der Waarenbilanz die Bilanz der aus- und eingeführten Manufakte. So gebraucht er wohl die charakteristischen Bezeichnungen des Merkantilsystems, aber in einem ihm eigenthümlichen Sinne. Er spricht von 'Gleichheit'[1] des Handels, aber nicht für den Fall, dass Waare mit Waare, sondern wenn Fabrikat mit Fabrikat bezahlt wird, und auch das 'Aufwiegen' und 'Überwiegen' wird nur in Bezug auf Manufakte veranschlagt.

Zu ganz eigenthümlichen Anschauungen gelangt der Verfasser endlich, indem er drittens diejenige Höhe des Preises aufsucht, wonach die Industrie streben soll. Zwar zeigt er sich darin als Sohn seiner Zeit, dass er den äusseren Formen, in denen der Tausch zu Stande kommt, ein übermässiges Gewicht beimisst, statt den tieferliegenden Bestimmungsgründen des Preises nachzugehen. Aber er ist aufmerksam auf den Widerspruch, dass der niedre Preis den Absatz vermehrt und doch der hohe dem Producenten vortheilhaft ist. Diese Schwierigkeit löst er durch eine Unterscheidung zwischen Industrie und Handel. Der hohe Preis erscheint ihm vortheilhaft, soweit derselbe dem Industriellen zukommt, die Preisermässigung, insofern sie durch eine Verdrängung oder eine Verkürzung der Handeltreibenden ermöglicht ist. Deshalb soll durch eine möglichst ausgedehnte Concurrenz der Kaufleute der Gewinn derselben auf das möglichst geringe Mass erniedrigt werden. Damit ist die merkantilistische Anschauung, welche regelmässig nur auf die Bruttoergebnisse des Verkehrs Rücksicht nimmt, vollständig verlassen. Das ist um so bemerkenswerther, als der Verfasser sich zu der Anschauung bekennt, dass Abgaben und Belastungen, welche Waaren auferlegt sind, von den Cosumenten getragen werden. Wenn er trotzdem ein zu Gunsten des inländischen Händlers dem ausländischen Käufer zugemuthetes Opfer bekämpft, so geschieht es, weil er

---

1) Vgl. Malines, Canker of Englands commonwealth, p. 2: 'the prince (being as it were the father of the family) ought to keep a certaine equality in the trade or trafficke betwixt his realme and other countries, not suffering an overballancing of forreine commodities with his home commodities, or in buying more than he selleth. For thereby his treasure and the wealth of the realme doeth decrease: and as it were his expenses become greater or do surmount his income or revenues'. — Milles, Mistery of iniquity: 'the commutative part (of justice sc.) includeth traffique whose ends are equity and equality'.

nicht alle einheimischen Berufsstände für gleich gemeinnützig ansah. Wenn ein Gegensatz gefunden wird zwischen den Einzelinteressen der Handeltreibenden und dem Gesammtvortheil der Nation, so wird dagegen an der grossen Industrie, in der 'der einzelne Unternehmer mehrere hundert Arbeiter beschäftigt', ein zweifacher Vorzug gerühmt. Einerseits nämlich ist auf die innige Verbindung hingewiesen, welche das Gedeihen der wichtigsten Berufsstände von der Blüthe der Industrie abhängig mache. 'Wird der Tuchfabrikant nicht gehegt und gestützt, so kann der Grundeigenthümer seine Wolle nicht verkaufen, der Pächter und Landmann kann nicht vorwärtskommen und keinen Zins zahlen, der Kaufmann hat keinen Verkehr mit dem Ausland'. Andrerseits wird zu zeigen gesucht, dass die Industrie auch von entscheidendem Einfluss auf den gesammten Wirthschaftszustand eines Landes ist, und das gibt Gelegenheit, die massgebenden Kriterien des Nationalreichthums aufzuzählen: Geldeinfuhr, Volkszahl, Menge der Schiffe, Lebhaftigkeit des Handels 'Die Störung des Absatzes der Fabrikate ist verbunden mit der Abnahme der Geldeinfuhr, der Verminderung der Schiffe, der Entvölkerung des Landes, der Fernhaltung der Kaufleute und des Handels, woraus der Reichthum und die Grösse eines Königs sich ergibt'.

Es ist in den letzten Jahrzehnten von den Geschichtschreibern der Nationalökonomie darauf aufmerksam gemacht worden, dass in England am Anfange des siebzehnten Jahrhunderts die Bedürfnisse des überseeischen Handels zu einer schärferen Prüfung des älteren Merkantilsystems und zur Umgestaltung einiger Sätze desselben Veranlassung gegeben haben. Dass in der nämlichen Zeit auch die Sorge um die Interessen der Manufaktur einzelne eigenthümliche theoretische Anschauungen, eine gewisse Fortbildung und Berichtigung der in der Nation herrschend gewesenen wirthschaftlichen Ideen erzeugt hat, dürfte aus der hier besprochenen Denkschrift sich ergeben.

Anhang.

A true discovery of the decay of trade and decrase of money with the remedies thereof.

To make this discourse the more playne and perspicuous it is necessary to be divided into four parts or branches. In the first shal bee only handled. That the making of a flowrishing and opulent trade consisteth principallie in setting the subject continuallie on worke with the materialls of the growth of the kingdome.

In the second part shalbe declared how[1] the manufactories of this realme may be from time to time[2] most conveniently vented[3] either at home or in forrein parts or in both.

In the third braunche it is thought fitt to laye downe the courses which were held by K E 3[4] a prudent and politique[5] prince who living (by reason of his hostile warres in Fraunce) much abroade and seeing how other countreys flowrished by good and wise government was the better able to cure the sicke diseases of his owne kingdome.

In the last shalbe conteyned the greate yearely profitte and benefit which will accrewe to his Ma^ie^ with the good love and liking of his subjects if he will deigne to followe the example of his most noble progenitors by the setting on worke of his said subjects with the native materialls of this kingdome and also in taking of order that the same may be sould and vented and that with the moneys raised of the forreine commodities brought into this realme the native wares and merchandise thereof may bee bought and transported which wilbe a principall meanes to ballance trade as wilbe herein declared.

1. The materialls of this realme spent in the imployment of the people will make the same rich and fortunate.

In the converting of the materialls into manufactorie, consisteth such exceeding riches and durable treasure as is unspeakable. For woll not worth above 2 s. brought into manufactory will yield 20, 30 and 40 s. The like of flaxe made into lawnes and cambricks as also rawe silke which exceedes the oore[6] out of the mines, enabling the states of the Low-countries with incredible expence to maintaine their warres and their occasioned affairs by the slouthfull disposicion of other nations ignorant of artes and wearing chiefly what they[7] worke is the maine cause of the great money[8] in the states and lowe estate in others.

Further if his Ma^ie^ would prohibite the exportacion of his materialls then must the states be the continuall buyers[9], their soyle in a maner affording little or nothing. And what ignorance is it for the present supply only to sell that commodity whose gaynes in comparison of the manufactory is as the shadowe, for 10 pounds of wooll manufactorie employes more people then 300 £ upon the sheepes backs and is in profite aunsweariable. This also caused that great esteeme

1) Mscr.: how how. 2) = regularly. 3) = sold. 4) King Edward 3^d^. 5) = wise. 6) In der Hs. corrigiert und nicht ganz deutlich. 7) the Low-countries sc. 8) In der Hs. undeutlich; vielleicht 'mosney' geschrieben. 9) of the manufactory sc.

of our wolls in precedent times inforcing payment in ready money and to be brought into the kingdome, yielding in customes to the king at a noble[1] the sacke[2] allmost 70 thousand pounds per annum afterwards at 50 s the sacke 250 thousand pounds per annum, yet still the land was poore subject to sundry insurrections, tumults and rebellions of the subjects, proceeding partly from idlenes in that they were not sette on worke with their own materialls and partly from the importacion of forreign-made wares farre exceeding in value the materialls before sent out, exhausting the treasure and exacting on the natives by the consumption thereof all imposicions formerly imposed upon the wolls outwards. The familiar practise whereof brings the same miseries in these daies upon our nation by the inportacion of forreigne stuffes[3], which without the English wooll the[4] could not make, wherein is a greate secret for profitte besides the imploying of more people for quantitie[5] then that of the cloth.

In reformacion whereof the exportacion of woolls, woollfells and cornish haire would strictly be prohibited not only in England, but allso in Scotland and Ireland, unlesse they will bring them only into England; for that[6] either the goodnes or cheapnes of our wolls induceth the carrying them away, if goodnes our manufactory will sell the better, if cheapnes then undersell the straunger in forreigne parts. To have and continew therefore the manufactoring of 10 pound weight of woll, it were better 100 pound were destroyed or the increase suppressed then that 5 pound should bee exported[7], thereby hindering the vent and sale of the home-made cloth in those foreign parts impeaching the importacion of money, diminishing the increase of shipps, dispopulating the kingdome, debarring the concurse of marchaunts and traffique from whence proceedes the riches and the greatnes of a king. The like may be said of the materialls as fullers-earth, without which the straunger cannot so well worke his cloth, the prohibiting whereof will drawe the manufactory the more plentifulle into the kingdome. And that our clothe may be the better vented, and the subjects thereby still from time to time sette on worke, it deserves to be taken into consideracion that whatsoever the denison or straunger imports hither, he be injoyned to make imployment[8] upon the native como-

1) = 10 sh. 2) = 364 Pfund. 3) sorth of cloth. 4) = they. 5) = greater number of workmen. 6) = because. 7) to be mixed into stuff sc. 8) = buy with the proceeds; vgl. dazu: Richard Jones, Primitive political economy in England, in Literary remains of Jones ed. Whewell p. 308—310. Vgl. Malines, Lex Mercatoria, ch. 10, p. 277: 'the statute of imployment for mer-

dities, not according to the rates of the custome booke[1], but according to the moneys received by the sale of his goods, with this distinction, not for manufactory to carry forth materialls, but to exchange and retourne manufactories for manufactory, which is a kinde of equalitie of trade. And to that end if a commission were directed to certeine selected persons[2] of some qualitie to see it duly putt in exequucion would prove very materiall for the service of his Ma^tie and the good of the commonwealth to ballance trade; as for their[3] linnen cloth to take our wollen cloth and not to let a piece[4] of the value of 20 pound all things considered to bee exchaunged for stuffe not worth above 5 pound, undervaluing the home-made with forreigne, that being the profitable trade that supplies us with things needfull and necessary, as moneys and such materialls encreasing manufactory as namely raw-silke, flaxe ec. and that trade is very pernicious and unprofitable, which not only carries away the moneys but hinders the coming of it[5] in, importing only things of delicacie and superfluitie as spices, wine, fruites ec., nowayes relieving the people by imployment: for 3000 £ pounds[6] worth of woll manufactorie imploies more people then 300,000 pounds worth of those comodities imported as spices ec. which in the countreys from which they come never cost the first pennie[7] 10,000 pounds, it being the speciall care of the states of the Low countreys and allso other forrein princes to cherrish and mainteyne all maner of manufactories in their territories, and for the better incouragement of their subjects doe suffer the same to bee exported without any imposicions or charge at all.

2. Item the cloth and other manufactories of this realme may best bee vented and sould in forreigne parts.

In the last braunche was shewen how necessary it is to restraine the exportacion of woll, woolfells and cornish haire out of England and of all wolls and woolfells out of Scotland and Ireland, as a chiefe meanes to sette the Englishe on worke with manufactorie and to prevent the furnishing of forreine nations with our materialls. But as this alone of it selfe will not be sufficient to procure that good which is

---

chant strangers for three especiall causes: 1. for the advancing of the price and sale of our native commodities; 2. to prevent the overballancing of forreine commodities; 3. to preserve the monies within the realme' (14 R 2). 1) Es ist das Custom-book vom 28. Juli 1608 mit schon erhöhten Waarenpreisen, das damals Geltung hatte. 2) = if commissioners were nominated. 3) of the Netherlanders. 4) of English cloth. 5) Statt 'them'. 6) So in der Hs. 7) In der Hs. nicht ganz deutlich; der Sinn ist klar = prime cost.

desired and intended, it must therefore be remembred what other obstacles and impediments doe hinder the vent of our saide cloth, which shalbee here briefely declared.

First the imposicions and late[1] pretermitted custome sette upon cloth over and above the auncient custome of 6^{s} 8^{d} upon a piece, is generally conceived to be one of the chiefe causes of the badde sales of the cloth, the remitting whereof would exceedingly increase the vent of[2] forreine parts enabling our marchaunts to undersell the straunger.

Secondly the taxes and imposicions that the marchant adventurers doe impose upon the cloth by them transported is a cause not only to aggravate the price, but also a coulor upon pretence thereof[3] to beate downe the clothiers price, discouraging him to persist in his profession. In reformacion whereof it were good pollicy that the Merchaunt Adventurers shall not have liberty hereafter to set or impose any tax upon cloth without the allowance of the lords of the privy counsell, any thing conteyned in theire charter notwithstanding.

Thirdly in forreign parts where the Marchaunt Adventurers reside the straunger there for the preferment and advancement of vent of his owne home made cloth imposeth upon the sale of our cloth 40^{s} upon a piece burthening it with the heavier waight so much the more inhabling himselfe to underselle our marchaunts.

Fourthly it is humbly desyred for the freer passage and vent of cloth that all those imposicions may be taken of[4] and noe more to be levyed then the auncient custome of 6^{s} 8^{d} which yearely losse may be more certainely and more largely repayred and restored to his Ma^{ie} againe with the love of his subjects as will more plainlie appeare in the last division of this treatise.

Fiftly when the cloth shalbee unfettered and freed of theire imposicions then shall the marchaunt-adventurer have no collour to beate downe the clothier in the sale thereof, but wilbe willing to give him a valuable price for the same: and the straunger will likewise take the clothe from the marchaunt because he may then afford and sell it at a more easy and lowe rate then now he can which wilbe a maine-motive agreable to presidents in former times to vent our cloth in a ready fashion from time to time.

Sixtly in case the Marchaunt-adventurer shall not take of the cloth from the clothyer according to the true intention upon theire first in-

1) = new. 2) = into. 3) Shakespeare, Henry VIII Act I sc. 1: 'under pretence to see the queen his aunt (for' twas indeed his colour). 4) = off.

stitucion after their imposicions be layd downe[1] then if it would please his Ma[tie] to sette trade of cloth at large[2] for all English marchaunts to buy and carry over[3] that will, it questionles will cause a very plentifull and free vent without any kinde of hesitacions as are now made, for feare least his Ma[tie] should give like liberty for the marchaunt-straungers to buy and carry over at their pleasure without any maner of restriection as some of his Ma[ties] former auncestors have done upon the like complaints as will appeare in the next section of presydents.

Seventhly if the said two meanes should faile in the vent of cloth, then if his Ma[tie] would vouchafe to intimate to the Hollanders that he will remove his mart from thence[4] and fall upon them for hindering the sale of his cloth by setting the imposicion of 40 s upon a piece, They rather then his Ma[tie] should remove the same tending so greatly to theire increase of revenew by the great concurse of marchants into those parts, will willingly undertake the sale and vent of cloth and the manufactorie[5] in exchaunge of theires without any scruple or trouble, it[6] doeth soe deepely concerne[7] them and may exceedingly inrich his Ma[tie] and his subjects, if his Ma[tie] shall incline to other courses touching the disposing of the staple of cloth.

3. Examples and praesidents as well in the time of king Edward the Third as of other kings of this realme about the manufactory of cloth in this kingdome and the vent thereof with the increase of moneys.

King Edward the third requiring great supplies of money to mainteyne his warres having not otherwise wherewith to import the same into his kingdome then by the larger exportacion of wolls and hindered by the practice of the marchaunts of the staple for theire private lucre for redresse whereof he was inforced to dissolve the staples both beyond the sea and on this side, setting trade free to all marchaunts as well straungers as others[8], notwithstanding any ordinaunce or franchise to the contrary, hereby exceedingly augmenting the transportacion of woolls and all other commodities of the staples, yet still the kingdome was poore by the infinite importacion of manufactories farre exceeding the value of all the commodities carried out. Then to

1) = abolished. 2) = free. 3) = export. 4) from Delft sc. 5) = cloth and the other English manufacture. 6) = what. 7) = interest. 8) 2 Ed 3 c. 8: 'que les estaples par decea et par delaa . . cessent . , et que toutz marchants aliens et priveez pussent aler ec.'

enrich and people the kingdome the said king endeavoured the erection of manufactory considering the grievous enormities attending idlenes for the effecting whereof respectles of the great benefit by the customes and imposicions of woll, in the 11[th] yeare of his reigne prohibited the exportacion thereof upon forfeiture of life and member[1] although the people were ignorant how to indrape the same, yeat nevertheles by the distrayning the transportacion of woll the labour and manufactorie in forreine parts presently lessened and decayed. His Ma[tie] thereupon proclaiming immunities and priviledges to all straungers cloth workers[2] who then flocked over in great numbers not able otherwise to susteyne themselves. And the better to cherrish and incourage them, accomodated them with meanes and money out of his exchequer to erect theire trade, injoyning all the subjects for the greater consumption thereof to weare no other then the homemade cloth[3]. Such was his single care to have cloth made in the kingdome which untill his kingdome was never before endraped, tending greatly to the encrease of his revenewes and the wellfare of his subjects which course is now held and practised to our great prejudice by the states of the Low-Countreys.

The 18[th] yeare of his reigne at the instance of the comons adnulled a law formerly made which proved very prejudiciall admitting (in respect of some restrictions) freedome of trade as well to straungers as natives[4] setting the sea[5] open to all to passe commodities the people then graunting him two quinzims of the communalltie and two dixmes of citties and boroughes, hereupon trade and vent increased.

In the 27[th] of his raigne to replenish the land with money[6] ordeyned freedome of trade by whollesale or retayle, as well to the straunger as to the native in all places of the realme, notwithstaunding any charter or franchise[7]. For that otherwise the staples could not bee profitable[8], prohibited forestalling[9], adnulling the laws made the 9[th] of

---

1) 11 Ed 3 c. 1: '. . taunque par notre seigner le roi et son conseil ent aultrement soit ordeine'. 2) Ebd. c. 5. 3) Ebd. c. 2. 4) 18 Ed 3 st. 2 c. 3: 'que les ordinances sur les pris des sortes des leines en chascune countee soient de tout anientiz et defaits'. 5) ebd.: 'que la mieer soit overte a toute maniere de marchantz de passer ove lour marchandises'. 6) 27 Ed 3 stat. 2 c. 2: 'pour replenir lesditz royalme et terres de monoie . . establi que tous marchantz estrangers . . peuvent venir , . en noz royalme'. 7) Ebd. c. 28: 'nient contreestant franchise ec.' 8) Ebd. c. 4: 'parce que nulle estable peut estre profitable'. 9) Ebd. c. 11: 'que nul marchant . . aile . . pour les forstaller'.

his reigne for the assising of cloth[1], remitting the forfeiture for that the marchaunts withdrew themselves. For which by composicion they gave him a new subsidy upon clothes, besides his other customes[2], suppressing all licenses as hurtfull to the common good[3], ordeyning the forme of his customes betweene the straungers and denizens, removing the staples from beyond the seas, as hurtfull in being forth thereof.

In the 31th of his reigne for the common profitte of the realme, as well aliens and denizens as others may freely trade or carry beyond the seas, and in preservacion of our home sale to cherrish manufactory ordeyned upon a sacke of woll 50 s and 300 woolfells 50 s[4].

The 37th of his reigne, the staple was translated to Calis[5].

The 43th of his raigne the staples were agayne removed into England for increase of sale, setting trade and traffique free as well to straungers as others[6].

And in the 45th of his raigne it was ordeyned that the marchaunt shall not without the assent of the Parliament set or bring any imposicion upon woll or any other commodity of the staple[7].

In the 2d yeare of the reigne of Richard the 2d upon complaint of the interruption of trade the king considering the profitte by free coming of marchaunts ordeyned all might freely comme notwithstanding any franchise[8].

In the 7th of Edward the 4th upon complaint of the decay of trade undoeing the clothyer by the practice of the Major, Sheriffs, Aldermen drapers and marchants[9] of London, disturbing them the marchaunt straungers to buy and sell, constreyning the clothier to sell to those of London, to the infinite damage of the commonwealth and an evident ensample for cloth makers and marchants to withdrawe themselves: it was ordeyned all to be free as well as the cittizens notwithstanding any franchise.

And in the 9th yeare of his raigne, the comoditie of cloth encreas-

---

1) 27 Ed 3 stat. 1 c. 4: 'que mes ne soient nul draps forfeits tout ne soient ils de lassise avantdite'. 2) Ebd.: 'et pour tant ount grante au roi un subside de chascun drap quest a vendre . . outre les custumes en dues'. 3) 27 Ed 3 stat. 2 c. 7. 4) 31 Ed 3 stat. 1 c. 8. 5) Rymer, Foedera edd. Caley et Holebrooke T. 3 P. 2 p. 690—92. 6) 43 Ed 3 c. 1. 7) 45 Ed 3 c. 4. 'que nul imposicion ou charge soit mys sur les laines ec. autre que la custume et subside grantez au roi nulle part saunt assent du parlement'. 8) 2 Ric. 2 stat. 1 c. 1: 'que tous marchantz aliens pussent desore sauvement et seurement venir deinz le roialme'. 9) dealers in cloth.

ing, to advance the sale and vent in forreine parts ordeyned that all course clothes should passe free of all duties whatsoever[1], enjoyning the straunger to make imployment of all money received upon commodities of the land and to be carryed forth[2].

Henry the 7th set trade and traffique free in respect of the practise of the Marchant-Adventurers interrupting free trade exacting 40 s of every Englishman whereby they withdrewe themselves to the overthrow of clothmaking and to the hinderance of the kings customes and diminishing the navy[3].

Henry the 8th to hinder the exportacion of woolle, not onely prohibited the same[4] in advancement of manufactory but ordeyned the number of sheepe[5] that every one should keepe enjoyning the sowing of flaxe and hempe[6] to make cloth and cordages, prohibited the importation of Douglas and Lockrams unless they would exchange for wollen cloth.

Queene Mary in her time in respect that the cloth trade increased, imployed 6 s 8 d upon a piece thereby equalling the custome of cloth with that of woll formerlie[7].

In Queene Elizabeths time when the staple was at Antwerpe, there was yearely vented above 100,000 clothes, but now through the late imposicions sett upon cloth, transportacion of our materialls and the abuse with the private ends of the company of Marchaunt adventurers that prime and principall trade in this kingdome is so extreamely fallen and decayed as there is not now yearely vented above 40,000 clothes, being but the third part of the number formerly sould: to the hinderance of his Maties revenewes and impoverishing of his subjects. Nevertheles if it will please his Matie to give way to the courses before propounded, the trade of cloth will flourish againe and be as copious as ever it was, which wilbe a great honnour and profitte to his Matie and an unspeakable benefitte to his subjects as will particularly appeare by the next succeeding division.

---

1) Vgl. Anderson, Origin of commerce I, p. 675 ad 1471. 2) 17 E 4 c. 1: 'que chascun marchant alien . . . duement emploie tout la monnoie par lui estee receuz . . sur marchandize ou aultres commoditez de cet roiame'. 3) 12 H 7 c. 6: 'take of every Englishman . . 20 li. sterling for a fine . . thereby . . the wollen cloth . . is not sold . . enactid that . . no person take . . any fine . . above tho somme of 10 marks sterling oonly'. 4) 22 H 8 c. 1: 'no person . . shall buy before the Assumption of our Lady next after the shearing, but such as will make cloth or yarn. 5) 25 H 8 c. 13. 6) Schanz, Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters I, 457 Note 3. 7) Hakewill bei Hubert Hall, history of the custom-revenue in England, I 170.

4. The great increase of yearely revenewe which will arise to his Ma[tie] with the love of his subjects, by the cherishing of the manufactories within the kingdome and especially the auncient trade of making of wollen cloth.

In the three former braunches were principally conteyned what was fit and necessary to be graunted by his Ma[tie] for the good of his subjects to make a prosperous and rich commonwealth and in this last devision shalbe handled, how his Ma[ties] losses shalbee with advantage repayred with the humble suite and desyre of his subjects.

If the clothier be not cherished and mainteyned in his manufactories, the gentleman cannot vent his wooll, the farmer and husbandman can never thrive and pay theire rents, nor the marchaunt have any great cause of traffique abroade, besides many thousands of inferior persons viz[t] the weavers, tuckers, fullers, pickers, cardiers, diers and sandry others, having no other meanes of maintenance then theire poorhe[1] under the clothier, who is the life and loadstone of all commerce and trade within the kingdome and under whome they chiefely subsist and get their livelyhood, for if the cloth and the manufactories bi not from time to time taken off his hands, there wilbe noe money neither for the gentleman nor husbandman and infinite number of men, woemen and children will perish for want of foode if they bee not sette on worke by him, it being most evident in these daies how that by the smalle utterance and sale of cloth and wollen comodities woll is abated halfe in halfe within this 3 yeares, the lands decayed in value to one third part lesse then they were, the farmer giving up his farmes and no gent but hath for the most part cause to complaine of the decrease of his rents which is likely to be still worse and worse unles some speedy course may be taken that the clothier may vent his cloth better then he hath donne, for he is as the great wheele in a clocke, by whose motion all the other lesser wheeles doe move and stirre.

The clothyer layes a great fault upon the Marchaunt-Adventurer for his slowe and heavy vent of cloth working upon him upon every occasion: one while telling him that the kings imposicions are the cause he cannot buy his cloth to sell it againe without losse, another while affirming that Germany[2] and other countries beyond the seas, where theire cloth is uttered, is glutted and so full of the English cloth as

---

1) one sc. 2) Vgl. State papers a. a. O., 12. July 1620: 'the disturbances in Germany make it unfitting to attempt . . removal . . of impediments to the cloth trade'.

they neede not buy any more for two or three yeares to comme making the clothier attend upon him in London many weekes together [1], restrayning him to time and place to his intollerable charge and vexation, and the drift of all tending to beate downe the price of cloth and making him to beare all maner of imposicions and charges, before he can turne his cloth into money without which, be it never so much to his losse, hee cannot returne into the countrie, so many poore people depend upon him and is to have the same [2] devided amongst them, for every ordinary clothyer imployes many hundreds of poore people. Therefore to be free from the oppressing and cautilous carriage [3] of the Marchaunt-Adventurer and taking away of his sayd subtille allegacions about the said imposicions, by keeping our owne materialls within the kingdome and injoyning the straunger to make imployment of all money received upon the native comodities and causing a due exequucion of the goode and wholesome lawes allready made for the true making of cloth will make the clothier most willing to give a contribute upon every piece made upon the sale thereof 6 s 8 d agreable to the auncient custome upon cloth transported. In laying downe and taking away such duties it is supposed his Ma^tie shall loose by the pretermitted custome and other duties the somme of 20,000 lb pr ann. or thereabouts. In liewe whereof his Ma^tie shall receave besides advancement to the state by increase of commerce 100,000 lb pr ann. and above. And it is a fit and necessary divertion laying the profit of his Ma^tie in the current of the commonwealths good, concurring with former presidents of his owne royall auncestors and with other countreys as Spaine, Fraunce, Italy, Low Countreys ec. And if it shalbe conceived, that here is omitted to set downe the way how this money may be gayned and gotten, that is deferred till his Ma^ties pleasure may be knowne to have it imparted unto him by the dutyfull lovings of the parties who for the good of his Ma^tie and theire countrey have sette downe this profitable secrets, and in the meane time they most humbly beseech his Ma^tie would vouchafe to reade and keepe this treatise secret.

---

1) Vgl. Thomas Milles, An abstract almost verbatim of tho customers apologie (ca. 1622): 'our clothiers and their cloth are forst to come like pilgrimes, from East, West, North and South to one onely Blakewell Hall, and there if not against their conscience, yet at least without devotion, pitifully complaining and bemoaning one another to stoope to every saint, to crouch to every crosse and run into idolatry'. 2) money sc. 3) = false behaviour. Vgl. Shakespeare, Coriolanus, act IV sc. 1: 'cautelous baits and practice'.

Zur Vorgeschichte der Wahl Leopold I.

Von

Wilhelm Arndt.

Auch die neueren Arbeiten zur Wahl Leopold I. haben mit keinem Worte die Vorgeschichte derselben, d. h. die mannigfachen Verhandlungen, die noch zu Lebzeiten Kaiser Ferdinand III. vom Wiener Hof gepflogen sind, gestreift.

Auf Grund des reichen Aktenmaterials, welches das Wiener Staatsarchiv enthält und das mir durch die liebenswürdige Zuvorkommenheit A. von Arneths zugänglich gemacht wurde, will ich versuchen, wenigstens einen Punkt hervorzuheben und näher zu beleuchten.

Unendliche Mühe hatte es dem Kaiser Ferdinand III. gekostet, bei den Kurfürsten die Wahl seines gleichnamigen Sohnes durchzusetzen. Die Jahre 1651, 1652 und ein Theil des Jahres 1653 waren mit den Verhandlungen darüber erfüllt. Versprechungen nach allen Seiten hin mussten gegeben werden. Und doch blieb es lange Zeit fraglich, ob die Wahl überhaupt möglich sein werde, ob nicht die gesammten Stände des Reichs vermöge eines in das Westfälische Friedensinstrument aufgenommenen Artikels, der von Schweden und Frankreich hineingebracht, jenen eine Mitwirkung bei der Wahl zugesichert hatte, sich thätig in das Wahlwerk mischen würden. Was man befürchtete, geschah aber nicht, anstandlos wurde die Wahl Ferdinand IV. am 31. Mai 1653 in Augsburg vollzogen, bereits am 18. Juni erfolgte in Regensburg die Krönung. Die Nachfolge auf dem

deutschen Kaiserthron schien dem Hause Habsburg-Österreich für lange Zeit gesichert zu sein.

Da stirbt, nach nur kurzer Krankheit, Ferdinand IV. am 9. Juli 1654. Der bis dahin für die Kirche bestimmte und ganz für sie erzogene zweite Sohn des Kaisers, der Erzherzog Leopold Ignatius, sollte nach des Vaters Wunsch und Willen, sowie nach den Traditionen des österreichischen Hauses auch als Nachfolger im Reich in des Verstorbenen Stelle treten. Obschon der Kaiser durch den Tod seines Erstgeborenen tief gebeugt war, obschon zunehmende Kränklichkeit ihm die grosse Politik fast ganz verleidet hatte, so hat er doch, man kann sagen unmittelbar nach dem Hinscheiden Ferdinand IV, nicht gezögert, die Verhandlungen über die Nachfolge Leopolds zu eröffnen. Wie früher, galt es auch diesmal zunächst die Willensmeinung des Kurfürsten von Mainz zu erforschen. Ein erster Anlass bot sich bei der Beantwortung des Condolenzschreibens, das Johann Philipp von Mainz bereits am 14. Juli 1654 an den Kaiser gerichtet hatte und in welchem die verheissungsvollen Worte: 'wie ich denn nicht absehen kann, warum bei nächstkünftiger Wahl es mit Ew. K. Majestät nunmehr ältestem Herrn Sohn einige Difficultät haben könne', enthalten waren.

Dem hierauf ertheilten Antwortschreiben fügte der Kaiser eigenhändig bei, wie sehr es ihm zum Troste gereiche, dass der Kurfürst von Mainz bei demnächstiger Wahl Leopolds eingedenk sein, und ihm — dem Kaiser — 'angelegentlich und willfährig beispringen und assistieren wolle'.

Bereits am 10. August wurde von dem damals leitenden Minister, dem Reichsvicekanzler Ferdinand Graf Kurz eine Instruction an Volmar, der zu jener Zeit als österreichischer Gesandter zum beabsichtigten Deputationstage nach Frankfurt geschickt war, entworfen. Volmar zögerte nach dem Empfange derselben nicht, sich in thunlichster Eile mit Johann Philipp in Verbindung zu setzen.

Man konnte sich in Wien nicht verhehlen, dass die Sachlage eine ungemein schwierige sei. Einmal stand die Minorennität Leopolds, der am 9. Juni 1640 geboren, im Wege. Nach den Satzungen der Goldenen Bulle, so wandte man allerseits im Reiche ein, könne ein Minderjähriger überhaupt nicht zum römischen König gewählt werden. Weiter war es fraglich, ob nicht die Reichsstände sich diesmal ernstlich auf den erwähnten Artikel des Friedensinstruments berufen und eine thätliche Mitwirkung bei der Wahl beanspruchen würden, zumal die im Reich vorhandenen Gegensätze durch den jüngst verflossenen

Regensburger Reichstag eher geschärft als vermindert waren. Und welche Stellung, so konnte man weiter fragen, werden die auswärtigen Mächte, namentlich die beiden Kronen Frankreich und Schweden bei der Wahlfrage einnehmen? Endlich musste man sich in der Hofburg gestehen, dass man keineswegs aller Kurfürsten sicher sei. Obschon der Mainzer für sich und für den Trierer beruhigende Versprechungen abgelegt hatte, so wusste man doch, dass der letztere Spanien feindlich gesinnt sei und bedenklich nach der französischen Seite hinüberneige, dass er jedenfalls seine Stimme von der Erfüllung ziemlich weitgehender Forderungen, die er an den Kaiser hatte oder zu haben vermeinte, abhängig machen würde. Der Kurfürst von der Pfalz, noch während des Reichstages durchaus zum Hause Österreich haltend, hatte sich in letzter Zeit in bedenklichem Grade Frankreich angeschlossen. Der Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen war alt, und sein Sohn, der gleichnamige Kurprinz, in Geschäften durchaus ungeübt, man äusserte gelegentlich im geheimen Rath des Kaisers die Besorgnis, dass Kursachsen von fremden, Österreich feindlichen Strömungen erfasst werden könne; man habe schon öfters erfahren, wie der alternde Kurfürst über sich habe ergehen lassen, was er nicht wohl habe verhüten können. In Bayern war der Zeitpunkt nahe bevorstehend, wo die von Herzog Albrecht und der Kurfürstin Maria Anna, der Schwester des Kaisers, geführte Administration aufhören, und der junge Kurfürst Ferdinand Maria nach erlangter Grossjährigkeit selbst die Regierung seines Landes übernehmen sollte. Von Kurköln und Kurbrandenburg wusste man genau, dass sie fest miteinander verbündet und entschlossen seien, in der Wahlsache gemeinsam gegen Habsburg-Österreich vorzugehen. Beiden gegenüber hatte man in Wien ein schlechtes Gewissen. Maximilian Heinrich von Köln war vom Kaiser dadurch gekränkt, dass nicht ihm, sondern dem Mainzer die Krönung Ferdinand IV. übertragen war; er fühlte sich zudem durch die Winterquartiere, welche die spanisch-lothringisch-condéischen Truppen zu wiederholten Malen in seinem Gebiet genommen, namentlich aber durch den Einfall, den dieselben gegen Ende des Jahres 1653 in sein Stift Lüttich gewagt und zu welchem der Prinz Condé durch kaiserliche Erlaubnis ermächtigt zu sein vorgab, auf das äusserste gegen den Kaiser erbittert. Wusste doch damals alle Welt, dass Ferdinand III. die Spanier in ihren noch fortdauernden Kämpfen mit Frankreich thatkräftig unterstützte, und hatte doch der Kölner erfahren müssen, dass bei jenem räuberischen Überfall des Stiftes Lüttich ihm nur Ludwig XIV. und Friedrich Wilhelm von Brandenburg wirklich Hülfe geleistet, das Oberhaupt des Reiches aber es an guten Ver-

sprechungen und Schreiben an die Reichstände hatte bewenden lassen. Bekannt ist, wie Friedrich Wilhelm während des Regensburger Reichstages immer tiefer und tiefer in die Opposition gegen den Kaiser gerathen, wie er von Anfang an seine billigen Forderungen, trotz gegentheiliger Versprechen, unerfüllt bleiben sah. So konnte Johann Philipp von Mainz im Oktober 1654 Volmar nur anrathen, beim Kaiser dahin zu wirken, dass man die Forderungen dieser beiden Kurfürsten möglichst schnell und möglichst gründlich bewillige, denn in der zu Arnsberg zwischen beiden geschlossenen Allianz, so theilte er mit, habe man festgesetzt: da man Köln und Brandenburg bei der letzten Wahl schimpflich und verächtlich wegen ihrer billigen Ansprüche behandelt und zurückgehalten, so solle sich keiner von ihnen, ohne mit dem andern zuvor darüber zu communicieren und sich zu einigen, mit einem dem Hause Österreich-Habsburg dienlichen Votum herauslassen; es wäre denn jedem Theil vollkommene Gewährung seiner Forderungen, nicht bloss mit Worten, sondern auch mit Werken geschehen.

Ein Einverständnis mit Köln, Trier und Brandenburg schien also, wenn auch schwer, so doch nicht ausser dem Bereiche der Möglichkeit zu liegen. Die Räthe des Kaisers haben auch wiederholt in diesem Sinne an ihren Herrn berichtet, ihm angerathen, alle Forderungen der drei Kurfürsten ohne Zeitverlust als berechtigt anzuerkennen. Mit Kursachsen hielt man, und mit Recht, die Verhandlungen für leicht. In Betreff von Kurpfalz hatte der Mainzer gleich anfangs gemeint, man solle sich zur Zeit noch nicht bemühen, ‘denn er wär’ ultimus in Collegio und könnte nicht viel dabei thun’. Dagegen legte Johann Philipp von vornherein darauf das Hauptgewicht, dass man sich Kurbayerns zu versichern habe. Man kann aus den Akten denn auch wirklich ersehen, dass die österreichische Politik in den Jahren 1654 und 1655 vorzugsweise nach zwei Richtungen hin gearbeitet hat: einmal den Mainzer festzuhalten, zum andern Bayern zu gewinnen.

Schon längst hat man aus den Memoiren des Marschalls Gramont gewusst, dass Frankreich im Jahre 1657 die bayrische Kandidatur auf das Lebhafteste vertreten hat. Jüngst im Münchener Hausarchiv angestellte Forschungen haben dies vollinhaltlich bestätigt. Neu jedoch ist, dass der Kardinal Mazarin, der leitende Staatsmann Frankreichs, schon 1654, und zwar unmittelbar nach dem Tode Ferdinand IV, sein dahin gehendes Programm entworfen und in diesen Bestrebungen damals von Schweden thatkräftig unterstützt worden ist. Im Jahre 1655 aber gelang es auch der österreichischen Staatskunst — der Reichsvicekanzler Ferdinand Graf Kurz darf sich dies Verdienst unbedingt allein zuschreiben, — von dem jungen Kurfürsten Ferdinand Maria von

Bayern, wenn nicht durchaus genügende, so doch wenigstens sehr beruhigende Versicherungen zu erhalten.

Bereits im August oder September 1654 hat Maximilian Heinrich von Köln Versuche gemacht, den Kurfürsten von Trier, Karl Kaspar von der Leyen, zu bestimmen, mit ihm und Friedrich Wilhelm von Brandenburg gemeinsame Sache zu machen. Eröffnungen oder Andeutungen über die Pläne, die Kurköln verfolgte, müssen schon in jenen Monaten gefallen sein, denn der Trierer eröffnete dem Mainzer kurze Zeit darauf, als dieser ihn fragte, wohin denn nach seiner Meinung diese beiden Kurfürsten zielten: er wisse es noch nicht, fürchte aber, 'dass Kurköln auf Bayern oder wohl gar auf Frankreich landen möchte'. Aus dem ganzen Verhalten des Trierers bei dieser Unterredung mit Johann Philipp geht mit Sicherheit hervor, dass er unterrichteter war, als er sich den Anschein geben mochte; kam er doch zum Schluss mit der tastenden Frage, ob es nicht, da Leopold augenscheinlich wegen seiner Minderjährigkeit unfähig sei, gewählt zu werden, rathsam sein würde, den Bruder des Kaisers, den Erzherzog Leopold Wilhelm zu wählen? Auch Volmar berichtet bereits am 2. October dem Kaiser, wie Frankreich, nach einer ihm gewordenen Mittheilung des Kurfürsten von der Pfalz Willens sei, einen besonderen Gesandten zum Deputationstage nach Frankfurt zu entsenden, 'der' — wie der genannte österreichische Gesandte sich äussert — 'besorglich viel Verwirrung unter den Ständen anspinnen wird'. Zwei Wochen darauf hat er schon gehört, dass auch die Schweden beabsichtigen, eigene Gesandte nach Frankfurt abzuordnen. Den kaiserlichen Ministern in Wien schien es damals ausgemachte Sache zu sein, dass Frankreich, Schweden und Kurpfalz sich geeinigt. Auch der Kurfürst von Köln zögerte nicht mehr, seine Absichten zu enthüllen und Anhänger für seine Pläne zu gewinnen. In seinem Auftrage führt Graf Franz Egon von Fürstenberg die Verhandlungen. Sein Bemühen zielte vor allem dahin, den Trierer von den mit Johann Philipp von Mainz etwa getroffenen Verabredungen abwendig zu machen und auf Kurkölns Seite herüberzuziehen. Man verspreche, so stellte er vor, am kaiserlichen Hofe viel, namentlich vor einer Wahl, und halte hinterher nichts davon, lache vielmehr die kurfürstlichen Räthe noch dazu aus. Insonderheit habe sich der spanische Gesandte beim jüngst verflossenen Reichstage verlauten lassen, man habe nicht viel nach Trier zu fragen, denn Spanien könne ihm von den Niederlanden aus, unter dem Vorgeben, ihn schützen zu wollen, einen oder den andern Platz wegnehmen und zu Kreuz kriechen machen. Man sei doch auch nicht an Österreich gebunden! Der junge Kurfürst von Bayern träte nunmehr seine Regierung an, hätte auch Gewalt und

Mittel, jedem für geleistete Dienste sich erkenntlich zu zeigen. Und wenn es endlich zum Treffen komme, könne man sich wohl an die Krone Frankreich hängen, denn die katholischen Stände des Reiches würden mehr von dieser als von dem Hause Österreich unterstützt und vertheidigt werden.

Dass Graf Fürstenberg schon damals durch französisches Geld und Versprechung gewonnen, muss wohl nach dem eben Angeführten als feststehend angenommen werden. Es ist der Anfang jenes unheilvollen und verrätherischen Spieles gewesen, das die 'Egonisten' in späteren Jahren auf Kosten des Reiches betrieben haben.

Wie Frankreich auf der ganzen Linie thatkräftig vorgeht, lässt sich aus den Akten deutlich erkennen. Mazarin knüpft mit Schwedens König Karl Gustav an und findet bei ihm nur allzu williges Gehör. Er bedient sich der Feder geschickter Publicisten und lässt von einem Maitre Silhon eine Flugschrift verfassen und im Reiche verbreiten, die den Beweis zu führen unternimmt, wie die jetzige königliche Linie in Frankreich von Karl dem Grossen abstamme und somit ein weit grösseres Recht auf die Nachfolge im Reich als das Haus Habsburg habe, die mit der Darlegung schliesst: 'dass die spanische Monarchie zu Grunde gerichtet sei, und diejenigen, so an ihrem hohen Stande Noth und Gefahr leiden, bei Niemand anders als allein bei der Krone Frankreich Zuflucht suchen können und sollen'. Mazarin unterhandelt mit Friedrich Wilhelm von Brandenburg und Maximilian Heinrich von Köln. Er rühmt sich wohl, dass er diese beiden Kurfürsten schon ganz gewonnen habe. In Bonn trifft bei dem Kurfürsten von Köln in tiefstem Geheimnis ein französischer Agent ein, der Namens des Königs Ludwig XIV. verlangt, Maximilian Heinrich möge sich 'nicht mit fernerer Handlung von Errichtung eines römischen Königs übereilen, sondern damit noch einige Zeit an sich halten. Wenn man jedoch Seitens der anderen Kurfürsten mit der Wahl vorgehe, möge der Kölner seinen ganzen Einfluss dahin einsetzen, dass man Niemand aus dem Hause Österreich, sondern einen andern katholischen Fürsten kiese. Die Krone Frankreich könne nun einmal nicht gestatten, dass solche Dignität länger in diesem Hause verbleibe. Wenn aber einige Kurfürsten trotzdem an diesem Hause festhalten und auf keinen anderen Kurfürsten gehen wollten, so würde Frankreich genöthigt sein, ob es schon der katholischen Religion in Deutschland schädlich wäre, einem anderen von der widrigen Religion mit aller Macht hierzu behilflich zu sein'. Ludwig wisse sich in diesem Vorgehen bereits mit einigen Kurfürsten und Reichsständen eins, kein Opfer sollte ihm zu diesem Behufe zu schwer fallen. Dass Köln jedoch schon damals angefangen hatte, den

Mantel nach dem Winde zu drehen, konnte Mazarin wohl noch kaum wissen. In eben den Tagen, wo man in Bonn mit dem französischen Agenten unterhandelte, liess Graf Franz Egon von Fürstenberg in einem an den Reichsvicekanzler Grafen Kurz gerichteten Schreiben erklären, dass sein Herr nicht ungeneigt sei, mit dem Kaiserhofe wegen der Wahl in directe Verbindung zu treten.

Auch Schweden hatte sich inzwischen gerührt. Unmittelbar nach seiner Thronbesteigung hatte Karl Gustav den Grafen Christoph von Schlippenbach nach Deutschland gesendet, mit dem Auftrag, die einzelnen deutschen Fürsten, namentlich die beiden Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen darüber auszuholen, wie sie sich zu den weitgehenden Absichten des neuen Schwedenkönigs, der bereits den Krieg mit Polen in Aussicht genommen hatte, stellen würden. Am Berliner Hofe fand Schlippenbach zuvorkommende Aufnahme, ja man scheint dort sogar in Bezug auf das Wahlwerk ihm die ersten Andeutungen gemacht zu haben. Jedenfalls aber war auch Schlippenbach, oder wurde es kurze Zeit darauf, in Bezug auf die Wahl instruiert. Schweden schloss sich Frankreichs Absichten durchaus an, Schlippenbach unternahm es bei den rheinischen Kurfürsten in diesem Sinne zu unterhandeln, ja sogar endlich die schwedischen dahingehenden Propositionen bei seinem Aufenthalt in München (Ende Februar oder Anfang März 1655) dem Kurfürsten Ferdinand Maria schriftlich zu übergeben. Eine derbe Abfertigung von Seiten Kurbayerns erfolgte, der junge Kurfürst beeilte sich, am 5. März 1655, das interessante Aktenstück dem Wiener Hofe zu übersenden.

Dass Frankreich mit seinen Absichten nicht im Verlauf des Jahres 1654 zum Ziel gekommen, liegt wohl zum guten Theil darin begründet, dass Kurköln und Kurbrandenburg doch nicht so fest entschlossen waren, auf ihrem Anti-Habsburgischen Standpunkte zu beharren, dass sie vielmehr ihre Privatinteressen in erste Linie setzend, frühzeitig genug erkannten, dass diese besser durch einen Kaiser aus dem Hause Habsburg, als durch den König von Frankreich gefördert und gewährleistet werden könnten. Zudem hatte sich der junge Kurfürst von Bayern, gegen alles Erwarten des Kardinals Mazarin, nicht ehrgeizig genug gezeigt, um entschlossen nach der Kaiserkrone zu greifen. Noch im Jahre 1657 berichtete einer der gewiegtesten brandenburgischen Diplomaten über ihn: 'So viel aber schliesse ich aus einem und anderem, dass er wohl keine grosse Inclination tragen müsse zu dem Kaiserthum, einmal dass, wie er mir beschrieben wird, ein Herr ist von nicht hohem Verstande und der nur sein Plaisir suchet; dann dass sie scheuen die Unkosten, weiln anitzo daselbst zu Hof alles so genau

und enge eingezogen, dass, wenn auch der Churfürst schon selber in der Residenz ist, doch man wenig davon wissen wird. Zu dem dependiret der Herr ganz von der Frau Mutter (als die nimmer von dem Churfürsten weichet und wenn er sein Plaisir sucht, auf das Land begleitet) und Graf Kurtz; wohin dieser beider Inclination zielet, ist bekannt'. Wir können diese Schilderung im Wesentlichen als eine auch für das Jahr 1654—55 richtige annehmen.

Man konnte es sich in Paris nicht verhehlen: nach der verunglückten Sendung Schlippenbachs nach München lag alles im Argen. Trotzdem bestärkte sich der Kardinal immer mehr und mehr in seinem Vorhaben, er hoffte schon damals bei Ferdinand Maria — abgesehen von dem Mittel reicher Geldversprechungen — endlich doch zum gewünschten Ziele zu kommen, wenn er die Gemahlin desselben, Adelheid von Savoyen, in sein Interesse zog. Einst hatte ihr mit der Hand Ludwigs die Krone von Frankreich gewinkt. Nur widerstrebend hatte sie diese Lieblingshoffnung zerfliegen sehen, sich mit dem weit bescheideneren Kurhut von Bayern begnügen müssen. Jetzt hielt man ihr die schimmernde Kaiserkrone vor die begehrlichen Augen!

Und auch nach anderen Richtungen hin arbeitete die französische Diplomatie in Deutschland mit Hochdruck. Überall hin, an grosse und kleine Höfe Deutschlands gingen französische Agenten, überall sekundierte ihnen Schweden, sei es mit Schmeicheleien oder unverhüllten Drohungen. Noch einen gewaltigen Ansturm wagte Frankreich. Ein deutscher Reichsfürst, der katholisch gewordene Landgraf Georg Christian von Hessen-Homburg begab sich im Auftrage des Kardinal Mazarin von Paris nach München, um dort noch einmal in den Kurfürsten zu dringen, ihm vorzustellen, wie Schweden und Frankreich nun und nimmer die Wahl eines Mitgliedes des Hauses Österreich zugeben könnten. Aber auch diese Sendung hatte nur den Erfolg, dass Ferdinand Maria von neuem ablehnte, ja wiederum (am 14. März 1655) von dem eben Gehörten ausführliche Kunde nach Wien gelangen liess.

Der Landgraf von Hessen-Homburg gab dessen ungeachtet das Spiel nicht für verloren. Er und Mazarin mochten meinen, dass Ferdinand Maria unter dem Drucke seiner Mutter, der Kurfürstin Wittwe, Schwester des Kaisers, und seines Oberhofmeisters, des Grafen Maximilian Kurz, eines Bruders des österreichischen Reichsvicekanzlers, stände und eine eigene Meinung nicht frei äussern könne, dass er aber vor eine vollzogene Thatsache gestellt, dennoch Entschlossenheit und Muth, ja auch Ehrgeiz genug besitzen würde, um, wenn auch in letzter Stunde, Frankreich zu Willen zu sein. Somit käme es darauf an, die Kur-

fürsten zu gewinnen. Der Landgraf erhielt von Mazarin Befehl, mit dem Mainzer, dem Kölner und dem Trierer zu verhandeln, dann seinen Weg nach Heidelberg, Dresden und Berlin zu nehmen. Zuletzt sollte er mit Schweden in Verbindung treten. Kein Zweifel, dass Mazarin die feste Überzeugung hegte, es werde der französischen Staatskunst doch gelingen, das Kurfürstenkolleg für die Wahl des Bayern zu gewinnen.

Die Werbungen des Hessen-Homburgers bei den rheinischen geistlichen Kurfürsten fanden im Frühsommer des Jahres 1655 wirklich statt. Jedem derselben insbesondere eröffnete er, 'dass seine Werbung im negotio electionis, in exclusiva des Erzhauses Österreich und in promotione der kurfürstlichen Durchlaucht zu Bayern, oder wo diese nicht reüssieren könnte, in Beförderung des Königs selbst zur römischen Krone' bestehe. Grosse Versprechungen wechselten mit Drohungen jedem der Kurfürsten gegenüber.

Mainz und Köln (denn dieses hatte sich zu jener Zeit dem Wiener Hofe schon wieder genähert) hatten auch diesmal nichts angelegeneres zu thun, als die ganzen Verhandlungen so rasch wie möglich dem Kaiser zu berichten. Auch Kur-Trier that das Gleiche. Noch ehe aber die Mittheilungen dieses letzteren an ihre Adresse gelangt waren, hatte sich Österreich bereits zu eigenem entschlossenen Vorgehen aufgerafft. Graf Kurz sah ein, dass, um der drohenden Gefahr zu begegnen, eine directe Verhandlung mit Bayern geboten sei. Er entschloss sich in eigener Person der schwierigen Aufgabe zu unterziehen. Bereits am 30. Juni 1655 ist seine Instruction ausgearbeitet, er selbst hat regen Antheil an ihrer Abfassung genommen. Noch an demselben Tage wurde sie im Geheimenrath dem Kaiser vorgetragen und von diesem, sowie den zugezogenen Räthen, Dietrichstein, Auersperg, Goldeck, Gebhard und Kurz selbst durchaus gebilligt. Am gleichen Tage wurden auch die Kredenzschreiben an den Kurfürsten, die Kurfürstin-Mutter und an den gewesenen Administrator, den Herzog Albrecht von Bayern, ausgefertigt.

Jedenfalls war Graf Ferdinand Kurz die geeigneteste Person, die man von Wien aus mit solcher Sendung beauftragen konnte. Eine ungemeine Geschäftskenntnis wohnte ihm bei. Die Wahl Ferdinand IV. hatte er von Anbeginn an geleitet, und bei ihr alle sich ihr in den Weg stellenden Hindernisse glücklich und siegreich zu beseitigen gewusst. Er genoss des vollsten Vertrauens der Kurfürstin-Wittwe. Zudem war sein Bruder Maximilian, auch nach dem Aufhören der Regentschaft, der einflussreichste Minister am Münchener Hofe geblieben, der

ihn in regelrecht geführtem Briefwechsel über alle Schwankungen und Wandlungen der bayrischen Politik auf dem Laufenden erhalten. Der Erfolg der in Wien angestellten Rechnung hing allerdings in erster Linie davon ab, ob der Einfluss der Kurfürstin-Wittwe noch gross genug sein werde, um den jungen Kurfürsten, der vor kurzem die Regierung selbständig übernommen, wie früher im habsburgischen Sinne leiten zu können. Und gerade in dieser Beziehung schienen die Aussichten nicht allzu günstig zu stehen. Maximilian Kurz hat dem Bruder zu wiederholten Malen schreiben müssen, dass der junge Kurfürst recht eifersüchtig jedem Versuch seine Politik zu beeinflussen gegenüberstände, dass Maria Anna schon bisweilen die Absicht geäussert, sich gänzlich auf ihren Wittwensitz zurückzuziehen. Aber dies war doch noch nicht geschehen, ja der bayrische Oberhofmeister — denn diese Stellung bekleidete Maximilian Kurz — versicherte noch am 18. Juni dem Bruder ausdrücklich, er vermeine, die Kurfürstin-Wittwe 'per diversas rationes disponirt zu haben, von dieser Separation nie, als in extremo casu necessitatis zu gedenken, also dass ich — fügt er hinzu — nicht hoffe es einmal den Weg nehmen solle, zu dem ich auch niemalen rathen könnte'. Grosse Vorsicht war immerhin geboten! Man beschloss also in Wien nicht nur die Wahlfrage in München zur Anregung zu bringen, sondern auch dem Kurfürsten vorstellen zu lassen, wie ernst und gefahrdrohend die augenblickliche politische Konstellation sei, wie man während des schwedisch-polnischen Krieges mit äusserster Besorgnis auf jeden Vortheil, den die schwedischen Waffen davontrügen, achten müsse, weil durch den Sieg der nordischen protestantischen Macht leicht die katholischen Reichsstände, allen voran Österreich und Bayern, bedroht erscheinen könnten.

Somit erhielt Graf Kurz den Auftrag in München vorzustellen, dass bei einem Siege der Schweden zunächst die bisherige Gliederung der Religionsparteienverhältnisse im Reich verschoben werden müsste. Ein siegreiches Schweden werde bei einem in Aussicht stehenden Reichstage 'den Katholischen unerträgliche Beschwerden anmuthen'. Begegnen könne man denselben nicht, da der grösste Theil der katholischen Reichsstände ungewaffnet sei und kein Kriegsvolk auf den Beinen habe. Der Kaiser habe sich daher entschlossen, seine bereits vorhandenen Mannschaften durch Neuwerbung von 25000 bis 30000 Mann zu verstärken, er habe zu diesem Behuf in seinen Erbkönigreichen und Landen die Muster-, Sammel- und Recrutierungsplätze vertheilt, und den Offizieren die Werbungspatente und nöthigen Geldsummen zugestellt, so dass er in wenigen Monaten am Ziel zu sein hoffe. Ob Bayern geneigt sei, in dieser Beziehung gemeinsame Sache mit Öster-

reich zu machen? Dann möge Ferdinand Maria selbst vorschlagen, wie viel Mann zu Ross und zu Fuss er etwa stellen zu können vermeinte. Auch lasse der Kaiser den Kurfürsten um eine Rückäusserung, dahin gehend ersuchen, ob er rathe, dass auch andere Kurfürsten zu diesem Werke heranzuziehen seien.

Gewiss hatte man in Wien die Absicht, mit der Vorstellung von der durch Schweden drohenden Gefahr einen Druck auf Bayern auszuüben. Während des dreissigjährigen Krieges hatte Bayern unverhältnismässig gelitten. Unter den weltlichen Kurfürsten war der Bayer der einzige, der dem katholischen Glauben zugethan war. Konnte man ihn überzeugen, dass ein neuer Glaubenskrieg in Aussicht, so war es nicht schwer, die weitere Folgerung daran zu knüpfen, dass in diesem Fall die beiden grossen katholischen Mächte Deutschlands, Österreich und Bayern, vorzugsweise bedroht sein dürften. Zudem konnte diese Erwägung leicht darauf leiten, dass Österreich es dann mehr wie je nöthig haben werde, seine durch den factischen Besitz der Kaiserkrone hervorragende Stellung in Deutschland zu behaupten. Bayern, so musste weiter gefolgert werden, sei für sich allein zu schwach in einen Kampf einzutreten, der ganz Europa in Mitleidenschaft ziehen könne. Und der letzte Schluss war denn doch der: Bayern hat nicht die Macht, die Kaiserkrone, die ihm vielleicht aufs neue angetragen werden wird, zu vertheidigen.

Freilich hätte Bayern auf diese Darlegungen erwiedern können, dass ein solcher Krieg, der von Schweden angefacht, von Frankreich vielleicht aufgenommen, doch als Reichskrieg zu betrachten sei; oder dass die Aussicht auf so gefährliche Verwickelungen erheische, die nach der Reichsverfassung zulässigen Mittel zur Abwehr zu ergreifen, dass vor allem also von den Reichskreisen hierüber zu berathen sei. Graf Kurz erhielt für diesen Fall die Weisung, sich durchaus ablehnend zu verhalten, der Kaiser, so sollte er dann ausführen, hielte es zur Zeit noch nicht für rathsam, 'dergleichen auf einen Kreiskonvent zu bringen und damit wohl etwa unzeitige Gelosien und allerhand weitaussehende Gedanken zu verursachen'. Er habe dann darauf hinzuweisen, wie die drei geistlichen rheinischen Kurfürsten sich jüngst zu Schutz und Trutz verbündet — gemeint ist die rheinische Allianz — wie das gemeinsame Interesse der beiden Häuser Österreich und Bayern ein Zusammenhalten unbedingt erfordere. Wenn aber Ferdinand Maria etwa fragen sollte, was Kursachsen versprochen, so habe Kurz zu antworten, dass man mit dem jetzigen Kurfürst Johann Georg II. noch nicht in Verbindung getreten sei. Und gerade dies zeigt, dass die von dem Kaiser beabsichtigte Zuziehung Bayerns zu seinen, allerdings damals stark

betriebenen, Rüstungen nicht ernsthaft gemeint gewesen sein kann, denn in Wahrheit dachte man in Wien nicht im entferntesten daran, den alten getreuen und so oft bewährten Verbündeten, Kursachsen, zu ähnlichem Vorgehen zu veranlassen. Weiter aber hatte man in Wien sichere Kunde davon, wie schwach es mit der Armee und den Finanzen Bayerns bestellt sei, man musste wissen, dass die früher geworbenen Truppen bis auf etwa 200 Mann entlassen, dass der Wohlstand des Landes tief gesunken, die Schulden zu fast unerträglicher Höhe emporgewachsen, dass man genöthigt, den Bedarf des Hofes auf das äusserste Mass einzuschränken. Ernstlich konnte also der Wiener Vorschlag, mit Österreich gemeinsam eine neue, für die damaligen Zeiten zudem gewaltige Rüstung vorzunehmen, nicht gemeint sein. Oder wollte man Bayern andeuten: wir rüsten für dich, wir sind bereit, im Ernstfalle für deine Integrität mit allen unsern Kräften einzutreten, nur das Eine setzen wir dann voraus und müssen dafür genügende Garantien haben, die Kaiserkrone muss dem Hause Habsburg-Österreich erhalten bleiben?

Graf Kurz fand in München bald heraus, dass die Lage der Dinge gegen frühere Zeiten eine andere geworden sei. Die Kurfürstin Mutter zögerte nicht, ihm zu erklären, sie wisse von Geschäften jetzt nur das, was der Obersthofmeister ihr vertraulich mittheile. Habe sie früher bei der Wahl Ferdinand IV. sich thätig beweisen können, so vermöge sie jetzt das Interesse des Kaisers nur durch Empfehlung und vorsichtige Vermittelung zu vertreten. Und was Graf Kurz so direct von Maria Anna erfährt, wird ihm von anderer Seite bestätigt. Als die Jahre der Minorennität des jungen Kurfürsten verflossen, so erzählte man ihm von eingeweihter Seite — sicherlich ist sein eigener Bruder der Berichterstatter gewesen —, habe man die Erwartung gehabt, dass die Regierung noch bei der Kurfürstin verbleiben werde, zumal auch der Administrator, Herzog Albrecht, damit einverstanden und im Testament des verstorbenen Kurfürsten Maximilian ausdrücklich ausgesprochen gewesen sei, dass die Kurfürstin in allen wichtigen Sachen jederzeit zu Rath gezogen werden sollte. Ehe man aber noch zur Verlesung des Testaments habe schreiten können, sei die Kurfürstin von schwerer Krankheit befallen und Ferdinand Maria genöthigt worden, die Regierung selbst in die Hand zu nehmen. Er habe sich dann so an das Regieren gewöhnt, 'dass es anjetzt Kunst bedürfen würde, das Werk auf einen andern Fuss zu setzen'. Und wenn auch der junge Kurfürst seiner Mutter in herzlicher Liebe zugethan sei, 'so ist er doch auch extreme tenax des Regiments und allweil in Sorgen, es werde ihm in einem und anderm vorgegriffen'. Mit einem kleinen Stossseufzer fasst Graf Kurz die erhaltenen Eindrücke in die Worte zusammen: 'dass

man aber aus Befehl des Herrn Kurfürsten ihres (der Mutter) Rathes sich gebrauchen und denselben ex professo einholen thäte, das geschiehet nicht, und sie ist, mit einem Wort, extra negotia'. Dass von einer Vermittelung des gewesenen Administrators, des Herzog Albrecht, noch weniger die Rede sein könne, davon musste Kurz sich gleichfalls bald überzeugen. Gestand doch dieser ihm kurz und bündig: 'er wäre wie ein verlegener alter Wachtelhund'!

So konnte es auch fraglich genug scheinen, ob der Kurfürst, trotz des Widerstandes, den er bisher den Plänen Frankreichs und Schwedens in Bezug auf seine von diesen beabsichtigte Erhebung entgegengesetzt hatte, gewillt sein werde, bei der gewünschten Wahl seine Stimme dem Sohne Ferdinand III. zu geben. Die Instruction, die für Graf Kurz in Wien ausgearbeitet worden ist, wollte dann auch nicht, oder konnte vielmehr nicht, triftige Gründe für die Nothwendigkeit, dass allein Leopold zu wählen sei, anführen. Sie begnügte sich, den schon bei der Wahl Ferdinand IV. unaufhörlich vorgebrachten Satz, das Reich könne kein Interregnum vertragen, aufs neue als ausschlaggebendes Motiv hinzustellen. Eine weitere Ausführung, dass vor zwei Jahren die Stände des Reichs, gestützt auf die Bestimmungen des westfälischen Friedens, bei der Wahl thatsächliche Mitwirkung erstrebt, dass dies damals mit vielen Mühen vereitelt, und das 'edelste Kleinod', das Wahlrecht, dem Kurfürstenkollegium erhalten worden sei, dass der. Kaiser aber wohl wisse, wie die Stände den alten Gedanken wieder aufgenommen, ja in der gegenwärtigen Zeit durch einige Kurfürsten dazu selbst animiert sein sollten, dass ferner dem Kaiser hoch daran gelegen sei, dass dies Recht dem Kurfürstenkollegium nicht geschmälert werde und dass er die feste Absicht habe, es den Kurfürsten zu erhalten und neben ihnen für einen Mann zu stehen entschlossen sei, 'alles aber leichter sich vor angehendem, als bei währendem Reichstag erheben würde lassen'; war in der Instruction einfach ausgestrichen. Man konnte dergleichen Erörterungen in Wien entweder als überflüssig oder als gefährlich erachten. Als überflüssig, weil ja 1653 die klaren Bestimmungen des westfälischen Friedens einfach zur Seite geschoben, als gefährlich, weil man doch der Wahrheit nicht ganz die Ehre gegeben, denn keiner der Kurfürsten dachte daran, den Ständen bei der eigentlichen Wahl ein Mitbetheiligungsrecht einzuräumen.

Am 28. Juli Nachmittags übergab Graf Kurz dem Kurfürsten die Proposition, die im Wortlaut ganz und gar der ihm ertheilten Instruction entsprach. Die sich anknüpfende Unterredung scheint ausschliesslich das beabsichtigte gemeinsame Vertheidigungswerk berührt, die Wahl dagegen gänzlich übergangen zu haben. Zu des Gesandten

grosser Überraschung aber stellte sich Ferdinand Maria von vornherein unverrückbar auf den Standpunkt, dass Abwehr feindlicher Angriffe eine gemeinsame Angelegenheit des Reichs sei und die andern Kurfürsten in gleichem Masse mitbeträfe; auch wollte er an die, namentlich von Schweden her, drohende Gefahr nicht recht glauben und brachte thatsächliche Gründe dagegen vor. Doch versprach er das Ganze mit seinen Ministern in reifliche Erwägung zu ziehen und durch diese seine Entschliessung kund zu thun.

Am 1. August verhandelt Graf Kurz mit den bayrischen Bevollmächtigten, an deren Spitze sein Bruder Maximilian stand. Die Defensionsfrage wurde von den Bayern mit dem Hinweis auf den gedrückten Zustand des Landes abgewiesen, auch sei zu bezweifeln, so führte man aus, ob der Kaiser mit der alleinigen Hilfe des bayrischen Kurfürsten im Ernstfalle auskommen würde. Besser sei es, dafür die Leistungswilligkeit aller Stände des Reichs zu gewinnen. Ziemlich unverhüllt wies man darauf hin, dass dies Ziel durch Verhandlungen auf Kreistagen angestrebt werden müsse. Auch in Bezug auf die Wahlfrage beobachtete man anfänglich auf Seiten der bayrischen Bevollmächtigten vorsichtige Zurückhaltung. Man gestand zwar offen zu, dass der Kurfürst mit dem Kaiser in der Ansicht eins, dass ein Interregnum auf jeden Preis hin verhindert werden müsse, weil ein solches sicherlich den Krieg im Gefolge haben werde. Aber die Wahl sofort vorzunehmen, wage man doch nicht anzurathen, zumal der schwedische Gesandte Graf Schlippenbach überall ausgesprochen habe, die Frage, ob ein römischer König gewählt werden solle, sei unerledigt und gehöre vor die gesammten Stände des Reichs. Gehe man unverzüglich mit der Wahl vor, so würden Schweden und Frankreich sicherlich das von ihnen behauptete Recht der Stände mit den Waffen in der Hand zu schützen versuchen. Es sei, so schlossen sie, des Kurfürsten Meinung, man möge vor allem mit den Kurfürsten verhandeln und sich ihrer versichern, daneben auch Frankreich und Schweden abzuhalten suchen, sich aus dem angegebenen Grunde in das Wahlwerk zu mischen.

Graf Kurz entgegnete, dass der Kaiser ja keineswegs in den Kurfürsten dringen oder ihn zu unzeitigen und unnützen Rüstungen zwingen wolle. Es käme weit mehr darauf an zu wissen, wie Ferdinand Maria über die Sachlage im allgemeinen denke, denn wenn eine neue Unruhe im Reich entstände, würden aller Augen sich zunächst auf Österreich und Bayern lenken und deren Ansicht zu wissen wünschen. Stehen diese beiden zusammen, so gebe man den anderen Reichsständen ein treffliches Beispiel. Sicher sei, dass die Kurfüsten von

Mainz, Trier und Köln bereits sich gemeinsam zur Abwehr verbunden, dass sie gewillt, mit dem Kaiser in Verbindung zu treten. Was bei der Reichsexecutionsordnung und bei den Kreisverfassungen herauskäme, habe man vor kurzen Tagen, als Bremen von den Schweden angegriffen worden, gesehen. Was für Schutz und Hülfe habe denn die Stadt Bremen vom Niedersächsischen und Westfälischen Kreis erhalten? Der Schwedenkönig könne jetzt, in welches Gebiet des Reichs er wolle, einfallen, nirgends würde er auf ein Hindernis treffen. Und wenn Karl Gustav offen gestanden — allerdings unter wiederholter Betheuerung seiner friedlichen Absichten gegen Kaiser und Reich —, dass er es dem Kaiser nicht verdenken könne, dass dieser seine Grenzen in gute Obacht nehme und gleichfalls rüste, so könne er ein Gleiches auch Bayern nicht verübeln. Auch sei der Kaiser davon überzeugt, dass eine Rüstung Bayerns keineswegs diesem die Schweden auf den Hals ziehen werde. Dass ein Interregnum durchaus zu vermeiden, stünde ja bei Bayern sowohl als bei Österreich fest. Zudem sei die Frage, ob eine Wahl vorgenommen werden dürfe, allein von den Kurfürsten zu beantworten, ein von den Ständen des Reichs in Anspruch genommenes Recht, bei der Wahl mitzuwirken, sei durch die Wahl Ferdinand IV. endgültig zurückgewiesen. Durch eben diese Wahl sei ja auch Seitens des Kurfürstencollegiums deutlich ausgesprochen worden, dass die Wahl eines römischen Königs zu Lebzeiten des Kaisers nothwendig, dass also ein Interregnum unter allen Umständen vermieden werden müsse. Auch würden Frankreich und Schweden, wenn man nur den nöthigen Ernst zeige und die Wahl wirklich in die Hände nähme, vermuthlich jeden Widerstand rasch aufgeben.

Überzeugend waren die Einwände des österreichischen Bevollmächtigten nicht. Das gestand er sich wohl selbst ein. Sie konnten aber zu weiteren Erwägungen anregen. Die bayrischen Unterhändler zogen sich zurück, um noch einmal mit dem Kurfürsten zu berathen. Zurückgekehrt erklärten sie sich dahin, dass, obschon es dem Kurfürsten schwer falle, eine ausdrückliche Hülfsversprechung zu geben, er auf allen und jeden Fall, wenn Unruhe im Reich losbräche, zu dem Kaiser nach bestem Vermögen halten wolle. Am rathsamsten scheine es ihm jedoch zu sein und zu bleiben, wenn über diese Angelegenheit von den zum Reichsdeputationstag entsendeten Bevollmächtigten aller Kurfürsten verhandelt werde.

Soviel das Interregnum anlange, erklärten die bayrischen Bevollmächtigten, jetzt Befehl zu haben, sich weiter und bestimmter auszulassen, nur müssten sie die Forderung stellen, dass ihre Erklärungen

auf das sorgfältigste geheimgehalten würden. Sie führten aus, dass vor allem darauf zu sehen, dass das Kurfürstencolleg in Bezug auf die Frage, ob eine Königswahl vorzunehmen sei, durchaus einig sei.

Man habe also die Aufgabe, sich jedes einzelnen Kurfürsten in dieser Hinsicht zu versichern. Dabei sei dann weiter dahin zu arbeiten, dass vom Ausschreiben eines Kurfürstencollegialtages Abstand genommen werde, man sich vielmehr untereinander über einen Wahltag vergleichen, ihn schleunig ins Werk setzen und so den beiden Kronen Schweden und Frankreich nicht Zeit lassen möge, deswegen weitere Verhandlungen zu pflegen oder Proteste einzulegen, denn es sei nicht schwer sich zu überzeugen, dass, wenn Schweden und Frankreich sich öffentlich und mit Waffengewalt der Wahl entgegensetzen, oder gar einem und dem andern der an Frankreich grenzenden Kurfürsten in's Land fielen, um so eine Aufschiebung des Wahltages zu erzielen oder wohl gar des betreffenden Kurfürsten Stimme für sich zu gewinnen, daraus dem Reiche grosses Ungemach entstehen könne. Sähe man aber darauf, dass die Vorfrage, ob überhaupt gewählt werden solle, auf diese Weise erledigt würde, strebe man darnach, sich so zu beeilen, dass Ausschreiben des Wahltags und Zusammentreten der Kurfürsten zur Wahl fast eins würde, so habe man nur noch nöthig, über die Person des zu Wählenden eine Einigung zu treffen. Empfehlen würde es sich, über diese Punkte zunächst mit den drei geistlichen Kurfürsten verhandeln zu lassen. Schliesslich weise Ferdinand Maria noch einmal darauf hin, dass möglichste Eile angebracht, und obschon Leopold erst in dem sechszehnten Jahre stände, ‘so vermeinten die Bevollmächtigten doch, es würden sich wohl Mittel und Wege finden, wie diese Schwierigkeit zu überwinden’. Auf diese offene und weitgehende Erklärung der bayrischen Unterhändler, hatte Graf Kurz nur nöthig zu erwidern, dass er sicher zu sein glaube, dass die Kurfürsten von Mainz, Köln, Trier und Sachsen damit einverstanden, dass noch zu Lebzeiten des Kaisers die Wahl eines römischen Königs vorgenommen werde, mit den Kurfürsten von Brandenburg und der Pfalz sei allerdings bis zur Zeit hierüber noch nicht verhandelt worden.

Was die bayrischen Bevollmächtigten mündlich ausgeführt, wiederholte kurz zusammenfassend der Bescheid, der von Seiten Ferdinand Marias dem Grafen Kurz am 2. August schriftlich zugestellt wurde. In der Audienz, die dem Reichsvicekanzler sodann am 3. August im Schlosse von Schleissheim gewährt wurde, durfte er sich dahin auslassen, dass der Wunsch des Kurfürsten, den Wahltag zu beschleunigen, durchaus vom Kaiser getheilt werde. Dankbar erkenne Ferdinand III. die Verdienste, die Bayern sich um das Erbhaus Österreich,

namentlich bei der letzten Wahl, erworben, an, er hoffe, dass der König von Ungarn dem Kurfürsten ein genehmer Candidat sein werde und empfehle ihn zur Wahl. Stets würde der Kaiser sich dankbar beweisen, wenn dieser sein Lieblingswunsch erfüllt werde. Allerdings vermied Ferdinand Maria, auf diese directe Aufforderung eine bindende Erklärung zu geben, er äusserte sich nur, Graf Kurz werde wohl selbst am besten wissen, wie er als Kurfürst, durch die Bestimmungen der goldenen Bulle gebunden sei und sich also 'specialiter und categorice' auf dieses Anbringen nicht erklären könne. Er sei aber 'nicht gesinnt, aus seines Vaters Fusstapfen zu treten und werde alles thun, was dem Kaiser zur Satisfaction gereichen könne'.

Auch die verwittwete Kurfürstin versprach noch einmal dem Grafen Kurz für die Zukunft thunlichsten Beistand, freilich habe man sie auch jetzt nicht um ihren Rath gefragt und von der Antwort, die Graf Kurz erhalten, sei sie nur im Vertrauen durch den Obersthofmeister unterrichtet worden.

Am 6. August nahm Graf Ferdinand Kurz seine Abschiedsaudienz. Am folgenden Tage begab er sich auf besonderen Wunsch der Kurfürstin-Wittwe noch einmal zu derselben. Dann trat er die Rückreise nach Wien an.

So war diese Mission beendet! Das Resultat war immerhin ein günstiges, das erkannte der Kaiser selbst an. Man hatte sich zwar überzeugen müssen, dass der Einfluss der Kurfürstin Maria Anna, der sich so oft in früherer Zeit für das Interesse des Hauses Habsburg-Österreich, dem sie ja selbst entsprossen, wirksam gezeigt hatte, augenblicklich in den Hintergrund gedrängt sei, aber man konnte nach allen, in München wahrgenommenen Anzeichen doch schliessen, dass die Zeit nicht allzufern, wo derselbe neu belebt werden würde. Man war sicher, dass Graf Maximilian Kurz, der damals für den jungen Kurfürsten die politischen Geschäfte leitete, durchaus habsburgisch gesinnt, und in stetem Einvernehmen mit Maria Anna die Pläne des Kaiserhauses zu fördern entschlossen sei. Man hatte — und das war der Hauptgewinn — sich überzeugen können, dass Ferdinand Maria den drängenden Werbungen Frankreichs und Schwedens gegenüber taub geblieben, dass er entschlossen sei, ehrlich und offen für die Wahl Leopolds einzutreten. In Wahrheit hat dann Bayern diesen seinen Standpunkt festgehalten, trotz mannigfacher Intriguen und Verlockungen, die die nächsten Jahre brachten. Die diplomatischen Korrespondenzen der Folgezeit lehren, dass Österreich in der Wahl-

frage stets auf den Kurfürsten von Bayern zählen konnte. Wurde doch, ohne dass Frankreich, das seine diplomatischen Versuche und Einflüsterungen am Münchener Hofe unaufhörlich fortsetzte, eine Ahnung davon hatte, schon im October 1657 jener Vertrag zwischen Österreich und Bayern geschlossen, der die Kurfürstenstimme des letztern ganz dem Hause Habsburg zur Verfügung stellte.

Die Hansestädte beim Untergange des alten deutschen Reichs.

Von

Adolf Wohlwill.

Aufgabe der folgenden Darstellung ist es, die politischen Verhältnisse der Hansestädte Hamburg, Bremen und Lübeck während der Verwicklungen und Kämpfe des Jahres 1806 zu veranschaulichen[1].

Neben Augsburg, Nürnberg und Frankfurt waren diese drei Städte unzweifelhaft vorzugsweise um ihrer internationalen Handelsbedeutung willen bei der letzten Veränderung der alten Reichsverfassung (1803) in ihrer Unabhängigkeit erhalten worden, während die übrigen Reichsstädte, soweit sie nicht mit dem linken Rheinufer an Frankreich gefallen, den benachbarten fürstlichen Territorien zugesprochen waren.

Im Vergleich mit der Mehrheit der Reichsstädte, welche seit langer Zeit herabgekommen, in ihren inneren Verhältnissen vielfach zerrüttet

---

1) Für diese Abhandlung sind benutzt: 1) Acten der Stadtarchive in Hamburg, Bremen und Lübeck (da die meisten der herangezogenen hanseatischen Documente sich in mehr als einem hansestädtischen Archiv befinden, so ist in den betr. Fällen der Ursprung der Quelle durch Hans. A. bezeichnet worden); 2) Acten des königl. geh. Staatsarchivs in Berlin; 3) Acten des Archivs des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten in Paris (im folgenden durch Aff. étr. bezeichnet). Selbstverständlich musste von einer Citierung aller einzelnen verwertheten Actenstücke Abstand genommen werden.

und ebenso für die wirthschaftliche, wie für die geistige Entwicklung der Nation bedeutungslos geworden, waren die Hansestädte in der That lebenskräftig geblieben. Hamburg und Bremen hatten gerade während der letzten Zeiten des 18. Jahrhunderts einen ausserordentlichen Aufschwung genommen, und auch Lübeck, das freilich seine Stellung an der Spitze der norddeutschen Handelsstädte längst eingebüsst, erfreute sich befriedigender Zustände, nach dem Ausdruck C. A. Overbecks 'bescheiden thätig und Licht und Wärme nunmehr spendend für ehmaligen Glanz'. Vermöge ihrer commerciellen Bedeutung und als Sitze eines gebildeten und zugleich vielseitiger gemeinnütziger Thätigkeit zugewandten Bürgerthums nahmen die drei Städte im Beginne unseres Jahrhunderts einen ehrenvollen Platz unter den deutschen Gemeinwesen ein. Minder erfreulich war dagegen ihre Stellung, sofern Verhältnisse der auswärtigen Politik in Frage kamen.

Die selbständige Macht der alten Hansa war längst dahin. Bei Kaiser und Reich fanden die Städte dem Auslande gegenüber nur geringen Rückhalt. Dennoch hatten dieselben Ehrfurcht und Pietät für die Ordnungen des Reiches bewahrt, und noch im J. 1801 war von einem namhaften hanseatischen Schriftsteller die Losung ausgegeben worden: 'den Gesetzen der Treue und Redlichkeit gegen das deutsche Reich unwandelbar nachzuleben, so lange dieses nicht von dem monarchischen Bürger zu Malmaison oder einem andern flagellum Dei ganz cassiert sei'[1].

Die Anhänglichkeit an das Reich hatte jedoch nicht verhindert, dass die Städte in der Regel bemüht gewesen, mit sämmtlichen handeltreibenden und seemächtigen Staaten in freundlichem Einvernehmen zu bleiben, und deren Gunst sich womöglich auch dann noch zu erhalten, wenn dieselben sich dem Reiche gegenüber im Kriegszustande befanden. In solchen Fällen war oftmals von kaiserlicher Seite den besonderen Verhältnissen der Städte Rechnung getragen und ihnen die öffentliche Verkündung der Handelsverbote, sowie die Ausweisung der in Hamburg residierenden reichsfeindlichen Diplomaten erlassen worden. Bei Beginn der Revolutionskriege war dagegen in dieser Hinsicht grössere Strenge zur Anwendung gebracht; und es hatten sich daher mehrfach Conflicte zwischen den Ansprüchen des Reichs und den commerciellen und politischen Sonderinteressen der Städte ergeben. Auch im übrigen waren die letzteren in dieser Zeit mehrfach zwischen den kämpfenden Parteien ins Gedränge gerathen und wegen ihres

1) J. L. v. Hess, Hamburgs bestes Glück nicht von aussen, S. 19.

Verhaltens bald von der einen, bald von der anderen Seite mit Feindseligkeiten bedroht worden. Derartigen Verwicklungen aber schien durch die Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses und des sog. Jüngsten Reichsschlusses von 1803 für alle fernere Zeit vorgebeugt zu sein. Es war nunmehr ausdrücklich festgestellt, dass die freien Städte in allen Reichskriegen für neutral gelten sollten. Da bei dem Zustandekommen der betreffenden Stipulationen, abgesehen von den deutschen Grossmächten, auch Frankreich und Russland betheiligt gewesen, und da England um des allereigensten Interesses willen der hanseatischen Neutralität und Unabhängigkeit günstig war, so konnte die Voraussetzung gerechtfertigt erscheinen, dass es den Hansestädten gestattet sein werde, sich unter dem Schutze der Grossmächte fernerhin einer durchaus friedlichen und unangefochtenen Existenz zu erfreuen. Doch solchen Hoffnungen sollte nur allzuschnell die Enttäuschung folgen. Die Elb- und Wesermündungen dem englischen Handel zu sperren, hatte seit 1795 einen Lieblingsgedanken der französischen Politiker gebildet. Die Occupation Hannovers im Frühjahr 1803 ermöglichte die Verwirklichung desselben; und begreiflicherweise bildete es kein Hindernis, dass dieser Plan nicht ohne Übergriffe in die Sphäre der Hansestädte ausgeführt werden konnte. Wie wenig sich Bonaparte überhaupt durch die Rücksicht auf die erst jüngst vorher anerkannte Neutralität der Städte gebunden fühlte, erhellt aus der Instruction vom 22. Mai 1803, welche den General Mortier anwies, in das Hannoversche einzurücken, und ihm zugleich den Befehl ertheilte, sich in Hamburg und Bremen alle daselbst befindlichen englischen Schiffe, alle dem Feinde gehörigen Magazine, sowie sämmtliche dort anwesende englische Matrosen ausliefern zu lassen[1]. Wurden nun auch diese letzteren Vorschriften nicht vollstreckt, so erfolgte doch bereits im Juni d. J. die Besetzung des hamburgischen Amtes Ritzebüttel durch französische Truppen und im ferneren Verlauf der hannoverschen Occupation eine Reihe von weiteren Gewaltmassregeln, durch welche die Neutralität der Hansestädte verletzt, ihre politischen und commerciellen Interessen aufs empfindlichste geschädigt wurden. Wie viel die Hansestädte indessen auch in den Jahren 1803—5, zwischen der französischen Land- und der britischen Seemacht eingezwängt, zu erdulden haben mochten, ertrugen sie doch alle Bedrängnisse in der Hoffnung, dass dieselben nur vorübergehender, gleichsam zufälliger Natur seien, und getrösteten sich der ihnen auch

1) Instruction des Kriegsministers für Mortier, Paris, d. 2. Prairial des J. XI der Republik. Aff. étr.

in dieser Zeit durch erneute Erklärungen der Mächte zu Theil gewordenen principiellen Anerkennung ihrer Unversehrbarkeit.

Grössere Beunruhigung äusserte sich in den Hansestädten erst im Verlaufe des dritten Coalitionskrieges gegen Ende des J. 1805, als sich das Gerücht verbreitete, dass der fernere Bestand der Reichsverfassung gefährdet sei. Bereits am 5. December wurde Abel, der hanseatische Resident in Paris, von Lübeck im Namen aller drei Städte beauftragt, sich zunächst nach Regensburg und von dort nach dem damaligen Aufenthaltsorte Talleyrands zu begeben, um während der zu erwartenden Friedensconferenzen die Interessen der Hansestädte zur Geltung zu bringen. Mit einer ähnlichen Mission wurde im Anfang des J. 1806 der Senator Gröning abseiten der Stadt Bremen betraut. Freilich erfolgte der Friedensschluss so unerwartet schnell, dass nicht nur Abel sich veranlasst sah, in Paris zu bleiben, sondern auch Gröning ebendahin seine Schritte lenkte, um neben dem ersteren als Fürsprecher Bremens und der übrigen Hansestädte zu wirken. Denn auch nach dem Friedensschlusse schien eine nachdrückliche diplomatische Vertretung der hansestädtischen Interessen geboten zu sein, insofern durch denselben die Reichsstadt Augsburg, den Stipulationen des J. 1803 zuwider, ihre Unabhängigkeit eingebüsst, und die allmählich sich verbreitende Kunde von einer bevorstehenden Gebietserweiterung Preussens im nördlichen Deutschland auch Besorgnisse für die Zukunft der nördlichen Reichsstädte wachgerufen hatte[1].

Bereits am 1. Januar 1806 war von Abel ein für Talleyrand bestimmtes Promemoria ausgefertigt worden, in welchem einerseits die Wichtigkeit der freien Städte des deutschen Reiches für den Handel Frankreichs und Italiens hervorgehoben und anderseits dargelegt worden war, dass die Handelsblüthe dieser Städte, auf welcher ihre Bedeutung für die genannten Länder beruhe, durch die Erhaltung ihrer Unabhängigkeit bedingt sei; denn — so lautet die Erörterung Abels — die deutschen Fürsten suchten ein jeder nur den Handel des eigenen Gebiets zu fördern und den aller übrigen zu schädigen, es sei deswegen nothwendig, dass unabhängige Gemeinwesen im Reiche existierten,

---

1) Vgl. Woltmanns Berichte an Nürnberg: Jos. Baader, Streiflichter auf die Zeit der tiefsten Erniedrigung Deutschlands (Nürnberg 1878), S. 107 ff. Dass diese Besorgnisse nicht völlig unbegründet waren, ergibt sich aus Ranke, Hardenberg, Band 2, S. 420 und Band 5, S. 271, ferner aus einer Depesche Laforests v. 5. Jan. 1806 in dem demnächst erscheinenden 2. Band von P. Baillen, Preussen und Frankreich 1795—1806, S. 430. (Gefällige Mittheilung des Herrn Geh. Staatsarchivar Dr. Baillen.)

die von ihren eigenen Magistraten und nach Gesetzen regiert würden, welche mit den commerciellen Interessen im Einklang seien. Alle Immunitäten und Handelsprivilegien, welche ein Fürst verleihe, könnten für den Verlust der Unabhängigkeit nicht entschädigen[1].

Gleichzeitig oder wenig später theilten die Hansestädte Bourrienne, dem französichen Gesandten in Hamburg, ihre Befürchtungen mit und ersuchten ihn, sich in ihrem Interesse bei Napoleon zu verwenden.

Bald darauf erfolgten beschwichtigende Erklärungen. In Augsburg — so bemerkte Talleyrand in einer Audienz, welche er Abel am 28. Januar gewährte, — hätten ganz besondere Verhältnisse obgewaltet, welche für die übrigen Reichsstädte nicht beständen. Für die letzteren sei nicht der geringste Anlass zu Besorgnissen vorhanden[2]. In ähnlicher Weise suchte Bourrienne zu beruhigen, so dass man sich in den Hansestädten allmählich wieder einer mehr optimistischen Anschauung über die Fortdauer des dermaligen Zustandes hingab.

Freilich liess sich die Wirkung der früher geäusserten Befürchtungen nicht mehr rückgängig machen. Warnend hatte Senator Gröning schon in einem Briefe vom 22. Januar darauf hingewiesen, dass man in Paris von der kundgegebenen Ängstlichkeit Vortheil ziehen werde[3]. Der Erfolg entsprach seiner Voraussicht. Am 12. Februar hatte Abel zu melden, dass Napoleon am Tage zuvor beim Cercle in den Tuilerien ihm gegenüber bemerkt habe: 'Mais vos villes ne se conduisent pas bien; elles sont trop anglaises, il faut leur donner un petit coup de patte'. Obwohl Abel berichtet, dass diese Worte ohne 'aigreur' und mehr in einem scherzhaften Tone geäussert worden[4], so war er doch keineswegs geneigt, dieselben für bedeutungslos zu halten. Vielmehr suchte er sobald wie möglich eine Gelegenheit zu erlangen, Talleyrand gegenüber die Städte wegen des Gegenstandes der kaiserlichen Anschuldigung zu rechtfertigen. Als es ihm (am 14. Februar) gelungen war, eine Audienz bei dem Minister zu erhalten, erklärte dieser: 'Da die Städte viele Beunruhigung bekunden, so bin ich autorisiert, ihnen ihre Unabhängigkeit zuzusichern, unter der Bedingung, dass sie sich unter den Schutz Frankreichs begeben, und zwar' — so fügte er nach einer Pause ergänzend hinzu — 'durch eine Art von

1) Hans. A. 2) Auszug aus einem Brief von Abel an Syndicus Seeger in Frankfurt, von letzterem einem Schreiben an Senator Gröning vom 4. Febr. eingefügt. Brem. A. 3) Gröning aus Dresden d 22. Januar an Syndicus Schöne. Brem. A. 4) Abel an Syndicus Doormann in Hamburg d. 12. Febr. Hans A.

Acte'. Es sei deshalb nicht erforderlich — gab er auf Abels Befragen zu verstehen — dass die Städte aus dem Reichsverbande ausschieden. Da der Resident noch speciellere Erörterungen wünschte, ersuchte ihn Talleyrand, noch 2—3 Posttage zu warten, ehe er über diese Angelegenheit seinen Committenten Bericht erstatte; mittlerweile würde er ihm weitere Auskunft geben[1].

Indessen zog es Talleyrand vor, seinen Plan, die Hansestädte für die französische Protectionsidee zu gewinnen, statt durch Abel, lieber durch Bourrienne zu betreiben. Am 25. Februar richtete er an letzteren ein bemerkenswerthes Schreiben, dessen Inhalt im wesentlichen folgender war:

Die Hansestädte würden in Anbetracht der bevorstehenden Veränderungen in Norddeutschland dem Gesandten ihre Besorgnisse wahrscheinlich aus freien Stücken mittheilen. Sei dies nicht der Fall, so werde es ihm leicht fallen, solche Äusserungen hervorzurufen. Er solle sie alsdann anhören und in dem Sinne mit ihnen reden, als ob er — ohne in dieser Angelegenheit besondere Instructionen erhalten zu haben — mit ihnen gemeinsam sich durch Betrachtung der früheren und der gegenwärtigen Sachlage über den Grund oder Ungrund ihrer Besorgnisse klar zu werden suche. Dabei habe er die nachstehenden Gesichtspunkte geltend zu machen. Wenn Besorgnisse vor preussischen Absichten schon in früherer Zeit gerechtfertigt gewesen wären, so werde dies in erhöhtem Grade der Fall sein, sobald sich die preussische Herrschaft bis zu den Thoren der Städte ausdehne. Preussen habe bereits ein lebhaftes Verlangen nach ihrem Besitz bekundet und sei bereit, denselben durch grosse Opfer zu erkaufen. Die einzige Macht, welche diesem Begehren entgegenzutreten vermöge, sei Frankreich. Aber werde der Kaiser den Städten seine Unterstützung gewähren, ohne dass sie ihn darum ersucht und erklärt hätten, dass auf ihm ihre einzige Hoffnung beruhe? Wenn es der Hochherzigkeit des Kaisers gemäss sei, schwache und wehrlose Staaten zu beschützen, so frage es sich doch, ob es seiner Politik entspreche, sich in diesem Falle den preussischen Absichten zu widersetzen. Wenn der Kaiser die Hansestädte Preussen überlasse, so vervollständige er dadurch das System des Einvernehmens mit dieser Macht, welches nothwendigerweise unvollkommen bleibe, solange zwischen beiden Höfen Interessen- und Meinungsverschiedenheiten über Punkte beständen, welche dem einen von ihnen besonders am Herzen lägen. Jemehr Preussen in die

---

1) Abel an Syndicus Doormann d. 15. Febr. 1806. Hans. A.

Lage versetzt werde, seine Absichten auf die Hansestädte mit Leichtigkeit in Ausführung zu bringen, um so schwieriger werde es für Frankreich, die Unabhängigkeit der Städte zu garantieren; und insofern durch die Übernahme einer solchen Garantie die Intimität zwischen beiden Mächten sich verringere, werde der Kaiser genöthigt sein, Vorsichtsmassregeln zu ergreifen, deren er andernfalls enthoben wäre. Er werde mehr Truppen halten und mehr Geld ausgeben müssen. Es frage sich demnach, von wem diese Mehrausgabe bestritten werden solle, ob von dem französischen Volk, welches nur ein sehr indirectes und untergeordnetes Interesse an der Unabhängigkeit der Hansestädte habe, oder von den letzteren. — Durch solche und ähnliche Vorstellungen sollte Bourrienne die Städte geneigt machen, den französischen Schutz nachzusuchen und für die Gewährleistung desselben pecuniäre Opfer zu bringen. In letzterer Beziehung deutete Talleyrand an, dass er eine einmalige Zahlung von 6 Millionen, sowie eine während der Dauer des Kriegs zu leistende jährliche Zahlung von 2 Millionen erwarte. Wenn die Hansestädte sich zu den gewünschten Erbietungen verständen, so solle Bourrienne sich bereit erklären, ihre Anträge seiner Regierung zu übermitteln, und eine günstige Aufnahme derselben in Aussicht stellen [1].

Bourrienne hatte bis dahin die ihm gegenüber lautbar gewordenen Besorgnisse der Hansestädte stets für unbegründet erklärt. Zufolge der erhaltenen Weisung schlug er nunmehr plötzlich eine andere Tonart an, er suchte zunächst durch allgemein gehaltene Äusserungen das Gefühl der Unsicherheit aufs neue zu steigern, um alsdann einem Hamburger Rathsmitgliede vertraulich zu eröffnen, dass er, obwohl ihm aus Paris keine auf die Geschicke der Städte bezüglichen Mittheilungen zugekommen, doch sowohl durch Nachrichten, welche er aus Berlin erhalten, wie durch die kritische Sachlage selbst beunruhigt sei. Preussen, in die Nothwendigkeit versetzt, sich mit Russland und England zu überwerfen, müsse zugreifen und nehmen, was ihm nahe liege; Frankreich aber werde sich gegen Preussen gefällig zeigen, um dasselbe von den genannten Mächten zu trennen und von der französischen Politik allein abhängig zu machen. Alsdann aber empfahl er, dem Talleyrandschen Erlasse gemäss, als das geeignetste Rettungsmittel, man möge ihm zu erkennen geben, dass man 'zur Sicherung der Independenz der 3 Städte, als der alleinigen Überreste des uralten

1) Aff. étr.

hanseatischen Bundes', gesonnen wäre, die Garantie und Protection des Kaisers nachzusuchen [1].

Das Ansinnen, dass die Städte sich zu einer Geldzahlung als Gegenleistung für den zu erbittenden Schutz verstehen möchten, wurde von Bourrienne erst 1½—2 Wochen später gestellt. Er konnte dabei nicht umhin zuzugestehen, dass er in Bezug hierauf, wenn auch keinen Befehl, doch directe Winke aus Paris erhalten; und zwar erklärte er, dass das Angebot einer einmaligen Zahlung von 10 Millionen Livres und überdies bis zum Frieden eine jährliche Subsidienleistung erwartet werde. Von letzterer Forderung, welche ihm unerfüllbar scheine, abstrahiere er selbst, auch hoffe er die verlangten 10 Millionen auf 6 herabzubringen; nur bitte er, um durch diese Äusserung nicht compromittiert zu werden, dass man darüber nichts an Abel schreibe [2].

Es erhellt, dass die sonst so klug rechnenden Männer, Talleyrand und Bourrienne, dieses Mal die Hansestädte auf etwas allzu plumpe Art in ihre Netze zu ziehen suchten. Der Widerspruch zwischen den Mittheilungen Abels und Bourrienne's, sowie zwischen den verschiedenen Kundgebungen des letzteren war allzu auffällig, um nicht Bedenken und Misstrauen zu erwecken. Allerdings konnte es den Hansestädten jener Zeit nicht unerwünscht sein, sich der Gunst und des Schutzes des mächtigen französischen Kaisers aufs neue zu versichern. Bremen war seit Ende Februar, das hamburgische Amt Ritzebüttel seit dem März d. J. von den preussischen Truppen besetzt; und auch sonst hatte die Ausbreitung der preussischen Macht im Elb- und Wesergebiete mancherlei Unzuträglichkeiten ergeben, deren Abstellung durch französische Verwendung am leichtesten erreichbar schien. Anderseits wäre es allen hanseatischen Traditionen zuwider gewesen, sich freiwillig in die Lage von abhängigen Tributärstaaten zu begeben, wie dies Talleyrand vorgeschwebt hatte. Ganz abgesehen von der Abgeneigtheit, auf einen blossen Wink hin sich zur Zahlung einer unter den damaligen Verhältnissen schwer zu erschwingenden Summe zu erbieten, würde der Eintritt in das gewünschte speciellere Schutzverhältnis nicht unwahrscheinlich zur Folge gehabt haben, dass die Beziehungen zu dem freilich nur noch mit schwachen Fäden zusammenhängenden deutschen Reiche sich vollends gelockert hätten, und dass die Neutralität der

1) Hamb. Rathsprotokoll v. 7. und 10. März und Schreiben des Hamb. Senats an die Senate von Lübeck und Bremen vom 11. März. 2) Hamb. Rathsprotokolle v. 21. März und Schreiben des Hamb. Senats an die Senate von Lübeck und Bremen v. 22. März.

Hansestädte von den Feinden Frankreichs, insbesondere von dem seemächtigen England, nicht mehr anerkannt worden wäre. Man suchte daher eine Auskunft, um nach keiner Richtung hin Anstoss zu geben. Zunächst empfahl es sich, Bourrienne durch unbestimmt gefasste Erklärungen und Versprechungen hinzuhalten, die eigentliche Verhandlung aber nach Paris zu verlegen. Zum Behufe der letzteren wurden im gemeinschaftlichen Namen an Napoleon und Talleyrand zu richtende Briefe durch schriftlichen Meinungsaustausch unter den hanseatischen Senaten vereinbart[1]. Es galt darin dem Anscheine nach, wie Bourrienne empfohlen hatte, den Schutz Napoleons anzurufen, zugleich aber der Sache dadurch die gefährliche Spitze abzubrechen, dass die Protection Napoleons nicht als eine neu zu erringende Begünstigung, sondern als ein Gut hingestellt wurde, welches die Städte bereits seit 1803 besessen, insofern sie die ihnen in diesem Jahre ertheilte Zusicherung ihrer Unabhängigkeit und dauernden Neutralität der Vermittelung Frankreichs zu verdanken hätten. Die Garantie dieser Stipulationen bildete den eigentlichen Zielpunkt des Gesuchs. Über den Wortlaut derselben weist es freilich hinaus, wenn in dem Schreiben an Napoleon auch die freie und ungehinderte Schifffahrt auf den Strömen, welche die Hansestädte mit dem Meere verbinden, in dem Schreiben an Talleyrand ausserdem der ungehemmte Verkehr auf ihren Canälen und Landstrassen, sowie die Erhaltung der enclavierten hansestädtischen Besitzungen an den Mündungen jener Ströme unter den Bedingungen ihrer Wohlfahrt aufgeführt und dadurch indirect dem Schutze des französischen Kaisers empfohlen wurden. Indessen ward der Wunsch, dass sich die erbetene Fürsorge der französischen Regierung auch auf die letztgenannten Interessen erstrecke, nicht ungeschickt durch den Hinweis auf die Tendenz gerechtfertigt, welche den im J. 1803 ertheilten Begünstigungen zu Grunde liege: nämlich die Hansestädte als friedliche Welthandelsplätze vor Anfechtungen sicher zu stellen. Vollends schienen alle Bedenken, welche sich bei einem einseitigen Schutzverhältnis ergeben hätten, beseitigt zu sein, indem man gleichzeitig Garantie und Schutz der anderen auswärtigen Macht, welche bei den Stipulationen von 1803 betheiligt gewesen, zu erlangen suchte und dementsprechende Schriftstücke an Kaiser Alexander von Russland und dessen Minister des Auswärtigen richtete[2].

1) Die Briefe wurden unter dem Datum des 9. April ausgefertigt und etwas später nach Paris expediert. Hans. A. und Aff. étr. 2) Die betreffenden Schreiben wurden in Lübeck unter dem Datum des 16. April (an welchem Tage die Entwürfe vom Lübecker Senat den Senaten der beiden anderen Städte mitgetheilt worden) ausgefertigt und am 26. April expediert. Hans. A.

Glaubte man auf diese Weise allen Pflichten und Rücksichten gegen das Reich und das Ausland Rechnung getragen zu haben, so war es doch sehr fraglich, ob man durch ein so vorsichtiges Verhalten den Erwartungen Frankreichs entsprochen. Hätten die an Napoleon und Talleyrand gerichteten Schriftstücke, in denen sich allerdings die Worte 'protection' und 'protecteur' fanden, noch einigen Zweifel über die Absichten der Hansestädte zugelassen, so würde aus den mündlichen Äusserungen Abels und Grönings hinreichend klar geworden sein, dass es den Hansestädten, unter Vermeidung eines mit politischer Abhängigkeit verbundenen Schutzverhältnisses, ausschliesslich um Garantie ihres bisherigen Zustandes zu thun war. Dem Verdruss über das Misslingen seines Plans gab Talleyrand unverkennbaren Ausdruck, indem er sich gegen Abel vernehmen liess: 'Wenn die Hansestädte den Schutz Frankreichs nachgesucht hätten, würden sie geborgen sein; ohne das wird Preussen sie verschlingen'[1]. Napoleon dagegen nahm das ihm bestimmte Schreiben entgegen, ohne sich über dessen Inhalt zu äussern.

Hinsichtlich der erwarteten Geldleistung hatte Bourrienne berichtet, dass die Darbietung derselben vorläufig auf Schwierigkeiten stosse, dass er jedoch auf einigen Erfolg hoffe, sobald er zu einer directen Forderung autorisiert werde. Ohne dies werde es den hanseatischen Senaten nicht möglich sein, die Bürgerschaften der Städte von der Nothwendigkeit einer solchen Zahlung zu überzeugen[2]. Indessen hat Bourrienne keine weitere Weisung in dieser Angelegenheit erhalten.

Wie so manche politische Verhältnisse während des Sommers 1806 schwankend und ungewiss blieben, so auch die Lage der Hansestädte. Abel und Gröning wurden in dieser Zeit nicht müde, den französischen Machthabern das Interesse ihrer Committenten anzuempfehlen. Garantie statt Protection zu erwirken, war das eine, Abhülfe der Bedrängnisse, welche die Städte in Folge der preussischen Occupation Hannovers betroffen hatten, das andere Ziel, welches die beiden hanseatischen Bevollmächtigten durch ihre mündlichen und schriftlichen Darlegungen zu erreichen suchten. Die Massregeln, welche Preussen auf französische Veranlassung gegen den britischen Handel ergriffen, hatten englischerseits nicht nur zur Blockade der Elbe und Weser, sondern auch zu Feindseligkeiten gegen die Flagge der Hansestädte geführt. Hierdurch bewogen, bemühte sich Abel in einem eingehenden Memoire,

---

1) Abel an Syndicus Curtius in Lübeck den 28. April 1806. Hans. A.
2) Bourrienne an Talleyrand den 16. April 1806. Aff. étr.

welches für die Kritik der beginnenden Continentalsperre von grossem Interesse ist, auseinanderzusetzen, dass der Versuch, den britischen Handel durch Ausschliessung desselben von der deutschen Nordseeküste zu schädigen, seinen Zweck durchaus verfehle, dass er England vielmehr in mannigfacher Beziehung zum Vortheil gereiche, dagegen Frankreich, Holland und Deutschland aufs nachhaltigste beeinträchtige [1]. Mittlerweile betrieb Gröning verschiedene Projecte, um die preussische Besetzung des hannoverschen Gebietes für die Hansestädte unschädlich zu machen. In erster Linie erschien es ihm erwünscht, dass die Uferlande der unteren Elbe und Weser für die Hansestädte selbst gewonnen würden. Da er jedoch, wie er zugestehen musste, bei der Darlegung dieses Plans in Paris keinen Anklang fand, so suchte er dem Gedanken Eingang zu verschaffen, dass das Herzogthum Bremen gegen das schwedische Pommern ausgetauscht werde [2].

Wie es scheint, hatte weder Gröning noch Abel eine Ahnung davon, in welchem Sinne zur Zeit der im Juni 1806 angeknüpften französisch-englischen Friedensverhandlungen von der Zukunft der Hansestädte die Rede war. Dürfen wir dem Bericht des Lord Yarmouth trauen, so hätte sich Talleyrand bereit erklärt, die Hansestädte als Entschädigung für den König von Neapel zur Verfügung zu stellen, ja er wäre selbst nicht abgeneigt erschienen, falls England für den König von Neapel in anderer Weise sorge, die Städte an das dem König von England zurückzuerstattende Hannover fallen zu lassen [3]. Wie weit man französischerseits bereit gewesen, solche in der diplomatischen Unterredung vielleicht nur flüchtig berührte Zugeständnisse thatsächlich zu gewähren, müssen wir dahingestellt sein lassen. Schwerlich würde die französische Regierung Bedenken getragen haben, die Städte preiszugeben, sobald sie die Aussicht gehabt hätte, dadurch ein wichtigeres Interesse zu fördern. Es ist bekannt, dass jene Verhandlungen mit England resultatlos blieben. Umsomehr entsprach es den Tendenzen der französischen Politik, die Verhältnisse der Hansestädte vorläufig unverändert zu lassen und sich mit dem Einfluss zu begnügen,

---

1) Réflexions sur les suites de la fermeture des ports anséatiques pour la France et pour l'Allemagne en 1806. Dies Memoire ist von mir in einer Abschrift aus dem Nachlass Abels benutzt worden, welche mir vor einigen Jahren durch den seitdem verstorbenen Professor Vreede (Utrecht) zugänglich wurde. 2) Gröning an Syndicus Schöne in Bremen den 21. März, 4. April, 14. April. Auch das Project, das Herzogthum Bremen an Oldenburg zu bringen, ist damals von hanseatischer Seite betrieben worden. Woltmann ad litteras vom 3. Mai. Brem. Archiv. 3) Yarmouth an Fox. Annual register 1806, S. 727 f.

welchen Bourrienne dort unter möglichster Beschränkung anderer politischer Einwirkungen auszuüben gewohnt war.

Mittlerweile war durch die Gründung des Rheinbundes und die Verzichtleistung von Franz II. die Auflösung des alten römischen Reiches erfolgt: ein Ereignis, welches für die Hansestädte folgenreicher, als für die meisten übrigen aufrecht erhaltenen deutschen Territorien sein musste. Freilich hatte man sich mit dem Gedanken an diese Eventualität bereits seit längerer Zeit vertraut gemacht. Schon die Instructionen, welche dem Residenten Abel im December 1805 ertheilt worden, hatten auf dieselbe Bezug genommen und ihn angewiesen, 'im Fall der Auflösung der Reichsverfassung für die Fortdauer und fernere Anerkennung der Hansestädte in ihrer Verbindung und in einer angemessenen, nothwendigen und allgemein nützlichen Unabhängigkeit wirksam zu sein'[1]. Es ist bekannt, dass die Städte nunmehr in der That eine solche Unabhängigkeit anstrebten, dass sie aus ihren Titeln die Beziehung auf Kaiser und Reich hinwegliessen, sich als freie Hansestädte bezeichneten und die volle Souveränität innerhalb ihrer Gebiete in Anspruch nahmen. Für alle diejenigen Rechte, welche sie theils auf Grund dieser Souveränität zu besitzen glaubten, theils im Interesse der Erhaltung ihrer commerciellen Wohlfahrt für unentbehrlich erachteten, hofften sie die Garantie der bedeutenderen europäischen Staaten zu erlangen.

In einem gewissen Anschluss an die Wünsche, welche die Hansestädte seit dem J. 1796 den massgebenden Mächten mehrfach unterbreitet hatten, wurden die hanseatischen Desiderien in fünf Artikeln zusammengefasst. Der wesentliche Inhalt derselben ist folgender:

1. Die drei Städte: Lübeck, Bremen und Hamburg, welche die deutsche Hansa bilden und seit langer Zeit als Glieder dieses Bundes anerkannt sind, sollen sich mitsammt ihren Territorien einer vollständigen, von jeder fremden Herrschaft und Beeinflussung befreiten Unabhängigkeit erfreuen, welche Veränderungen auch in Europa und speciell in Deutschland stattfinden mögen. Diese Unabhängigkeit soll von den Mächten Europas gemeinsam garantiert werden.

2. Sie sollen sich unbedingter und dauernder Neutralität innerhalb der städtischen Umkreise, sowie innerhalb ihrer Gebiete erfreuen und zu diesem Behuf dauernd von jeder Betheiligung an Kriegen, von jedem Truppendurchzug, sowie von jeder militärischen Besetzung befreit sein.

---

1) Instructionen vom 20. Dec. 1805. Hans. A.

In Kriegszeiten soll ihre Flagge von den kriegführenden Mächten als neutral anerkannt werden und sich aller Rechte und Vortheile erfreuen, welche das Völkerrecht den Neutralen gewährt.

Ihre Häfen und Rheden, die Mündungen und die Läufe der Ströme, an welchen sie liegen, ebenso wie die Handelswege, welche sie mit einander verbinden, sollen allezeit für neutral und frei angesehen werden.

3. Diese Häfen, Rheden, Ströme und anderen Handelswege sollen in Kriegszeiten ebenso, wie während des Friedens, allen handelnden Nationen ohne Unterschied offen stehen.

4. Niemand soll die Schifffahrt auf den genannten Strömen und überhaupt den Transport der Waaren, mit welchen die Bewohner der Hansestädte Handel treiben, erschweren, weder durch Einrichtung neuer Zölle, noch durch Erhöhung bestehender oder gar Wiederherstellung abgeschaffter Zölle, noch durch Anhalten oder Durchsuchen von Schiffen oder Waaren oder in anderer Weise.

5. Diese absolute Neutralität und Freiheit des Handels und der Schifffahrt soll ebenfalls unter die gemeinsame Garantie der Mächte Europas gestellt werden[1].

Es fehlt nicht an Anzeichen dafür, dass sich keineswegs sämmtliche hanseatische Politiker bei einer solchen isolierten Stellung der Hansestädte beruhigt fühlten. So findet sich z. B. in einem Schreiben des lübeckischen Senats bei Anführung der erwähnten, dem Residenten Abel ertheilten Weisung, für die Anerkennung der Hansestädte 'in einer angemessenen, nothwendigen und allgemein nützlichen Unabhängigkeit' zu sorgen, der charakteristische Zusatz: 'die gewünschte unabhängige Existenz muss angemessen sein. Als ganz isolierte Punkte können und werden die Städte nicht stehen'[2].

Dennoch fühlte man sich in Lübeck sowohl, wie in den anderen Hansestädten, in die peinlichste Verlegenheit versetzt, als von dem preussischen Gesandten beim niedersächsischen Kreise, dem Freiherrn von Grote, die ersten Andeutungen darüber gemacht wurden, dass Preussen ihren Beitritt zu dem neu zu begründenden 'Nordischen Reichsbunde' erwarte[3].

Bereits in der Zeit von 1796—1801 hatten sich die Hansestädte unter einer Art von preussischer Schutzherrschaft befunden, insofern

1) Hans. A. 2) Lübecker Promemoria vom 30. Juli 1806. Hans. A.
3) W. A. Schmidt, Geschichte der preussisch-deutschen Unionsbestrebungen seit der Zeit Friedrich des Grossen, S. 486 ff.

sie der Verbindung von Reichsständen angehörten, welche sich in einem gewissen Anschluss an die niedersächsische Kreisverfassung unter preussischer Führung zur Wahrung der norddeutschen Neutralität vereinigt hatten. Dieser von Preussen geschaffenen 'Neutralitäts-Association', sowie der preussischen Politik überhaupt hatten sie es zu verdanken, dass die französischen, auf Invasion des nordwestlichen Deutschlands gerichteten Pläne, welche auch ihnen Gefahr drohten, während des angedeuteten Zeitraums unausgeführt blieben. Überdies hatte speciell Hamburg sich anlässlich mehrfacher Conflicte mit der französischen Republik der diplomatischen Verwendung des Berliner Hofes zu erfreuen gehabt. Indessen war Preussen in Ermangelung einer Seemacht ebensowenig, wie das Reich, im Stande gewesen, dem hansestädtischen Handels- und Schifffahrtsinteresse ausreichenden Schutz darzubieten. Im Jahre 1803 hatte es sich herausgestellt, dass die Städte auch gegenüber den französischen Übergriffen auf dem Festland nicht unbedingt auf preussische Unterstützung rechnen durften; und trug die Politik des Berliner Cabinets in dem genannten Jahre überhaupt unzweifelhaft dazu bei, auch bei den Hansestädten das Ansehen Preussens zu verringern. Der vorübergehende Erfolg, welchen Hardenberg gegen Ende des J. 1804 in der Rumbold-schen Angelegenheit über Napoleon davontrug, wurde begreiflicherweise namentlich in Hamburg mit dankbarer Freude begrüsst; der Einfluss, den Preussen früher im niedersächsischen Gebiet geübt, ward jedoch dadurch nicht wieder hergestellt. Entschieden ungünstige Gesinnungen gegen das Berliner Cabinet aber wurden in den Hansestädten durch die preussische Besetzung Hannovers und die hieran sich knüpfenden Massregeln (seit Februar 1806) hervorgerufen, bei deren Durchführung, wie oben angedeutet worden, das hanseatische Interesse nicht immer ängstlich berücksichtigt werden konnte. Man besorgte daher in den Städten, dass man sich durch ein Eingehen auf die von Grote entwickelten Föderationspläne jeglichen Rückhalts gegenüber dem unbequemen Nachbar begebe, in welchem man alsdann künftig die Vormacht des Bundes zu respectieren haben würde. Dazu kam, dass das geplante Bündnis keineswegs, wie die Neutralitäts-Association vom J. 1796, ausschliesslich der Erhaltung des Friedens bestimmt zu sein schien, sondern dass vielmehr während des Verlaufs der Verhandlungen unter den norddeutschen Staaten der Ausbruch eines preussisch-französischen Conflicts immer wahrscheinlicher wurde. War es an sich schon wenig glaublich, dass die Hansestädte in einem solchen Falle als Glieder eines von Preussen geführten Staatenvereins ihre Neutralität würden aufrechterhalten können, so trug es zur Erhöhung der Besorg-

nisse über diesen Punkt bei, dass Grote bei seinen ersten Anträgen zwar die Fortdauer der Unabhängigkeit und Integrität der Hansestädte innerhalb des Bundes zusicherte, kein Wort aber von Garantierung ihrer Neutralität einfliessen liess. — In den Antworten, welche die Hansestädte dem Gesandten ertheilten, wurde deshalb hervorgehoben, dass sie die Rechte, welche ihnen der Reichsschluss vom Jahre 1803 zugesprochen, insbesondere ihre Neutralität in Kriegszeiten, unter allen Umständen zu bewahren wünschten.

Thatsächlich hatte bereits der erste Entwurf zur Begründung eines 'Nordischen Reichsbundes' an der beständigen Neutralität der Hansestädte festgehalten[1], und auch der dritte Entwurf (von Mitte August) enthielt einen ähnlich lautenden Paragraphen[2]. Freilich fand sich in dem letzteren die Bestimmung, dass die Städte, ausser der wegen des gewährten Schutzes in Kriegs- und Friedenszeiten zu leistenden regelmässigen Zahlung, in Kriegszeiten 'ausserordentliche Charitatif-Subsidien' entrichten sollten. Auch abgesehen davon war es höchst zweifelhaft, ob man in Berlin die zu gewährende Neutralität in dem umfassenden Sinne verstand, in welchem dieselbe den Hansestädten erstrebenswerth schien. Immerhin wurde Grote (durch einen Erlass vom 22. August) zu der Versicherung ermächtigt, dass 'der Zweck bei Aufnahme der drei Städte in die norddeutsche Einigung kein anderer sei, als ihre Neutralität zu sichern und unverrückt zu erhalten'[3]. Die hier angedeutete Auffassung ward in dem Erlass vom 30. August weiter entwickelt, indem es da heisst: 'Ihr werdet in den Verbindungen der grösseren Mächte, besonders in den Verhältnissen zwischen Frankreich und England, Gründe genug finden, um es besonders einleuchtend zu machen, dass nur Unser Schutz dazu geeignet sei, die Neutralität der Hansestädte zu garantieren und ihren Handel sicher zu stellen'[4]. Doch wurde dieser Auslassung die Bemerkung hinzugefügt: 'Es ist sehr einleuchtend, dass von der Neutralität der Hansestädte eigentlich nur in einem Kriege zwischen Frankreich und England die Rede sein kann', ein Zusatz[5], der eine wesentliche Einschränkung der vorausgegangenen Erklärungen in sich schliesst. Für den Fall, dass Preussen und der norddeutsche Bund selbst in einen Krieg verwickelt würden, vermochten daher die obigen Kundgebungen des Berliner Ministeriums die Städte keineswegs zu beruhigen, umsoweniger, da an dieselben fast gleich-

1) Schmidt a. a. O. S. 440. 2) Schmidt a. a. O. S. 474 f. 3) Schmidt a. a. O. S. 554. 4) Schmidt a. a. O. S. 560 f. 5) Derselbe erscheint in dem Concept des Erlasses (im Geh. St. A. zu Berlin) als nachträglich hinzugefügt.

zeitig das für sämmtliche norddeutsche Staaten ausgefertigte Circularschreiben (vom 29. August) gelangte, durch welches sie aufgefordert wurden, sich bei der Verpflegung der auf den Kriegsfuss gesetzten preussischen Truppen zu betheiligen[1].

Unter solchen Umständen hielt es der hanseatische Geschäftsträger in Berlin, Legationsrath Woltmann, für geboten, Haugwitz um eine genauere Darlegung seiner Ansichten bezüglich der hanseatischen Neutralität zu ersuchen. Am 15. September erlangte er eine Audienz bei dem Minister, in welcher sich letzterer folgendermassen ausliess: Preussen wisse recht gut, wie viel ihm selbst und anderen norddeutschen Ständen an einem freien und sichern Handel der Hansestädte gelegen sei; der Bund müsse der doppelten Verpflichtung nachkommen, die Städte aufs innigste an sich zu ketten, und durch Unterhandlungen mit den Mächten ihnen eine volle Neutralität zu verschaffen, damit die Commerzien zur See nicht gestört würden. Durch Frankreich könnten sie eine solche Neutralität nicht erhalten, wenigstens nicht für die Zukunft sichern; denn fast alle künftigen Seekriege würden doch zwischen England und Frankreich stattfinden, und jenes werde sich dann nicht um eine Neutralität kümmern, welche durch die Protection von diesem entstanden sei. Auf weiteres Befragen fügte er hinzu, der Bund solle Russland, England, Frankreich, auch Spanien, Dänemark und Schweden bewegen, dass sie die Neutralität der Hansestädte respectierten, selbst für den Fall, dass sie sich mit dem Bunde im Krieg befänden. Da die Worte des Ministers immerhin die Deutung zuliessen, als ob es ihm vorzugsweise um die Erhaltung des neutralen hansischen Seehandels zu thun sei, so glaubte Woltmann betonen zu müssen, dass keine Neutralität der Hansestädte zu denken sei, wenn sie, ihr Gebiet, ihre Ströme nicht durchaus 'unberührbar vom Kriege' wären. Haugwitz hörte seine hierauf bezüglichen Auseinandersetzungen ohne Missbilligung und Beifall an. Er meinte nur, die Städte möchten in der Stille den kleinen von ihnen geforderten Naturalienbeitrag liefern. Die Zeit, wo sich der norddeutsche Bund erst organisieren solle, sei nicht mit jener zu vermengen, wo er organisiert wäre. Jetzt geschehe Manches, was dann nicht mehr geschehen werde[2]. Es scheint, dass Woltmann die Hoffnung nicht aufgab, dem 'biegsamen und vielseitigen Geiste'[3] des preussischen Cabinetsministers noch weitere Zusagen zu entlocken.

---

1) Schmidt a. a. O. S. 571 f. 2) Woltmann d. 16. September. Hans. A. 3) Am 30. Sept. 1806 schrieb Woltmann: 'Authentisch kann ich versichern, dass Gr. Haugwitz kurz vor seiner Reise geäussert hat, der französische Minister in Ham-

In sehr viel schärferer Weise hatte Alopaeus, der russische Gesandte in Berlin, bereits etwas früher Woltmann gegenüber sich dahin ausgesprochen, dass die Hansestädte sich den von Preussen zu stellenden Forderungen rückhaltlos fügen müssten. Alopaeus galt mit Recht für einen Freund der Hansestädte, er hatte den Interessen derselben, insbesondere ihrer Unabhängigkeit und Neutralität, wiederholt das Wort geredet; durch die veränderte politische Lage waren jedoch seine Anschauungen über die von den Städten zu befolgende Politik wesentlich modificiert worden. Bezüglich der ihm mitgetheilten fünf hanseatischen Desiderien erklärte er, dass er zwar die Ansichten seines Kaisers über die hier niedergelegten Ideen nicht kenne, dass jedoch seiner Privatmeinung nach jene Artikel eine Theorie enthielten, die als solche sehr lobenswerth wäre, in der Praxis aber unausführbar und deshalb höchst verderblich sein würde. Die Städte wollten sich zwischen zwei Stühle setzen. Russland werde keine Garantie mit Frankreich zugleich übernehmen wollen. Träten die Hansestädte in die norddeutsche Association ein, so hätten sie von Russland alle Hülfe und Gunst zu erwarten, Russland und Preussen würden im Kriegsfalle den hanseatischen Handel mit dem Feinde möglichst wenig beschränken und Frankreich sich im eigenen Interesse bedenken, sie feindlich zu behandeln. Wenn die Städte dagegen des von dem Bunde zu erwartenden Schutzes entbehrten, so würde Frankreich sie nur missbrauchen, um Geld von ihnen zu erpressen, und falls Preussen sie während eines Krieges mit Frankreich für sich in Besitz nehmen wollte, würde Russland das billigen und Frankreich sie nicht retten können. Auch wies Alopaeus auf das Geschick von Frankfurt, Nürnberg und Augsburg hin, um anzudeuten, dass Frankreich sie eventuell ebensowenig schonen werde, wie jene anderen ehemals freien Städte. Offenherzig fügte Woltmann seiner Wiedergabe dieser Auslassung die Worte hinzu: 'Ich hielt nicht für gut, (etwas) dagegen zu erwiedern, weil sich im Grunde nichts dagegen sagen lässt' [1].

Der Erfolg der Ermahnungen des russischen Gesandten wurde jedoch wesentlich durch ein Schreiben des hanseatischen Agenten

---

burg müsste gleich fortgeschafft werden, wenn der Krieg ausbräche. Indessen ist der preussische Kabinetsminister bei seinem biegsamen und vielseitigen Geist jeden Tag neuer Ansichten fähig, und ich kam in der letzten Zeit in ein solches Verhältnis des unmittelbaren Eindruckes auf ihn, dass es mir sehr leid thut, eben jetzt so weit von ihm entfernt zu sein'. Hans. A. 1) Bericht Woltmanns v. 5. Sept. Hans. A. In ähnlichem Sinne schrieb Alopaeus an den Hamb. Syndicus Gries am 6. Sept. Hamb. A.

Wiggers in Petersburg beeinträchtigt. Derselbe meldete, dass nach seinen Nachrichten die nordische Conföderation am russischen Hofe nicht mit so lebhaftem Interesse angenommen, wie angetragen sei, die Rathschläge des Alopaeus erschienen ihm nur als Anempfehlung einer diesem persönlich am Herzen liegenden Sache [1]. Gleichzeitig erklärte sich der englische Gesandte in Hamburg gegen den Beitritt der Hansestädte zum nordischen Bunde [2], und in ähnlichem Sinne sprach sich der dänische Minister Bernstorff in einer Unterredung mit einem Lübecker Rathsmitgliede aus [3].

Erheblich grösseren Einfluss übte begreiflicherweise die Haltung, welche Frankreich den preussischen Bundesprojecten gegenüber einnahm. Bereits am 26. August hatte Talleyrand dem Residenten Abel, als dieser ihn fragte, ob er ihm bezüglich der seit langem erbetenen Garantie nichts mitzutheilen habe, die Antwort gegeben: 'Die Hansestädte sind und bleiben unabhängig; doch ist es erforderlich, dass sie der Aufforderung Preussens, in den nordischen Bund zu treten, kein Gehör schenken'. In diesem Sinne, fügte er hinzu, habe er sowohl nach Hamburg an Bourrienne, wie nach Berlin an Laforest geschrieben [4].

Am selbigen Tage war im Moniteur die angeblich aus Hamburg stammende Notiz zu lesen: 'Preussen bemüht sich, den nordischen Bund zu Stande zu bringen. Diese Macht wünscht, dass die Hansestädte demselben beitreten, aber man versichert, dass Frankreich, Russland und England übereinstimmend dahin streben, dass diese Städte unter dem Schutze von ganz Europa unabhängig bleiben'.

Zwei Tage vorher hatte Talleyrand an Bourrienne in folgender Weise geschrieben: 'Die Auflösung des deutschen Reiches und die Bildung des Rheinbundes haben dem preussischen Hofe die Idee und den Wunsch eingegeben, in Norddeutschland eine Conföderation zu schaffen, deren Seele er sein würde. Wir wissen, dass er zu diesem Behufe mehreren Fürsten Eröffnungen und Vorschläge gemacht hat. Es ist nicht zweifelhaft, dass er auch an die Hansestädte entsprechende Anträge gerichtet hat oder richten wird. Der Minister Sr. Majestät in Berlin hat den Befehl erhalten, eventuell zu erklären, dass Se. Majestät der Kaiser nicht dulden werde, dass der gegenwärtige Zustand dieser

1) Wiggers an Syndicus Gütschow in Lübeck d. 21. September. Hans. A. 2) Bericht des Hamb. Syndicus Doormann über seine Unterredung mit Thornton, dem englischen Gesandten beim niedersächsischen Kreise, v. 24. Sept. Hamb. A. 3) Nach einem Brief des Lüb. Syndicus Curtius v. 29. Sept. Hans. A. 4) Bericht Abels aus Paris v. 27. August. Hans. A.

Städte irgend eine Änderung erfahre. Der Handel Frankreichs ist in hohem Grade dabei interessiert, dass sie bleiben, was sie sind, nämlich frei und unabhängig. Se. Majestät beauftragt Sie, eine gleichlautende Erklärung abzugeben, nicht schriftlich, sondern durch mündliche Mittheilung an die obersten Behörden der drei Städte. Sie haben mit dieser Erklärung den Vorschlag zu verbinden, dass die Städte den Kaiser als Protector und Garanten ihrer Freiheiten und ihrer Unabhängigkeit anerkennen. Als Glieder einer nordischen Conföderation und demgemäss dem System dieses Bundes unterworfen, würden sie thatsächlich von dem mächtigsten der Mitverbündeten abhängig werden und keine Garantie gegen die Übergriffe desselben besitzen. Der Schutz des Kaisers allein kann ihnen eine wirksame Garantie darbieten; der von diesem gewährte Schutz allein ist für die Städte ohne irgend einen Nachtheil und kann ihnen in keinem Falle beschwerlich werden'[1].

Die Durchkreuzung der preussischen Bundespläne durch Napoleon gehörte bekanntlich zu den Veranlassungen des preussisch-französischen Krieges vom Jahre 1806. Hatte Napoleon sich anfänglich damit begnügt, dem Anschluss der Hansestädte an den nordischen Bund durch diplomatische Weisungen entgegenzuarbeiten, so hielt er es später, nachdem der Krieg unvermeidlich geworden, für angemessen, in dem unzweifelhaft von vornherein für die Öffentlichkeit bestimmten Brief an den König von Baiern (v. 21. Sept.)[2] auf seine diplomatische Kundgebung über die Erhaltung der Hansestädte in ihrer isolierten Stellung Bezug zu nehmen, und hinzuzufügen, dass diese Erklärung 'auf dem Handelsinteresse Frankreichs und Süddeutschlands, sowie auf dem Umstande beruhe, dass England zu verstehen gegeben habe, jede Veränderung der gegenwärtigen Lage der Hansestädte werde ein Hindernis mehr für den allgemeinen Frieden bilden'.

Während der Widerstreit der Ansichten Frankreichs und Preussens bezüglich der Hansestädte in solcher Weise zu Tage trat, pflogen drei Vertreter der hanseatischen Senate zu Lübeck in der Stille ihre Berathungen über die Zukunft der Städte[3].

Bereits am 18. August, unmittelbar nach Empfang der Entsagungs-

---

1) Talleyrand an Bourrienne d. 24. August 1806. Aff. étr. 2) Der Brief wurde bekanntlich am 27. Sept. 1806 im Moniteur abgedruckt. Vgl. Correspondance de Napoléon Ier, Band 13, S. 242. 3) Für das Folgende sind die Protokolle der Lübecker Conferenzen und das Gutachten der hanseatischen Deputierten (in den Ausfertigungen des Lüb. Archivs) benutzt worden; Ergänzungen boten die Briefe von Senator Smidt (im Brem. Archiv) und die Hamburger Rathsprotokolle.

urkunde von Franz II., hatte der Lübecker Senat die Räthe der beiden andern Städte aufgefordert, Deputierte nach Lübeck zu schicken, um dadurch eine Verständigung über die nunmehr im gemeinschaftlichen Interesse erforderlichen Massregeln zu ermöglichen.

Hatten die Städte in den vorausgegangenen Jahren einander mitunter durch Zwietracht und Eifersucht geschädigt, so erkannten sie jetzt die Nothwendigkeit, ihr ehrwürdiges Bündnis inniger zu festigen. Zeitgemässe Organisation des hanseatischen Bundes, sowie gemeinsame oder doch gleichmässige Vorkehrungen, um die ausser Kraft gekommenen Reichsinstitutionen zu ersetzen: das waren an sich schon Berathungsgegenstände, deren Wichtigkeit die Berufung eines Hansatages hinreichend gerechtfertigt hätte. Dazu kam, dass es im höchsten Grade wünschenswerth erscheinen musste, das Verhalten der Hansestädte zu den preussischen Anträgen in eingehende Überlegung zu ziehen. Kurz vor der Eröffnung der Berathungen war die erste Kunde darüber eingetroffen, wie die französische Regierung den preussischen Plan aufgenommen hatte; während des Verlaufs der Conferenz gelangten sowohl die officiellen Mittheilungen Bourriennes im Sinne des Talleyrandschen Erlasses vom 24. August, wie auch der Brief Napoleons an den König von Baiern zur Kenntnis der hanseatischen Senate und ihrer Deputierten in Lübeck. Es erklärt sich daher zur Genüge, dass in den Verhandlungen der letzteren, neben der Regelung der inneren Angelegenheiten der Städte, die Stellung derselben zu den übrigen europäischen Staaten eine hervorragende Rolle spielte.

Wie in so mancher anderen Beziehung, kamen namentlich bei den Berathungen über die auswärtige Politik auf dem Lübecker Hansatage die Anschauungen des Bremer Deputierten, Senator Smidt, zur Geltung. Derselbe war davon durchdrungen, dass die Städte auch unter den obwaltenden Verhältnissen dahin zu streben hätten, ihre Unabhängigkeit völlig ungeschmälert unter der Garantie der europäischen Grossmächte zu erhalten. Die Nachtheile, welche aus einer isolierten Stellung der Städte hervorgingen, hielt er nicht für erheblich; auch in der letzten Zeit des alten Reiches sei ihnen nur wenig Schutz zu Theil geworden. Das allgemeine Wohlwollen, die Überzeugung von ihrer allgemeinen Nützlichkeit habe sie erhalten und werde sie ferner erhalten. Dagegen müsse jeder Anschluss an ein bestimmtes politisches Interesse sie in entsprechender Weise von dem allgemeinen Interesse ausschliessen. Aus diesem principiellen Grunde empfahl Smidt Fernhaltung von jeglicher Föderation. Insbesondere aber widerrieth er aufs entschiedenste, den preussischen Bundesanträgen Folge zu leisten. Als Momente, welche von dem Eingehen

auf dieselben abschrecken müssten, betonte er die dem System der Städte durchaus zuwiderlaufende preussische Handelspolitik, die Machtlosigkeit der nordischen Conföderation zur See, zufolge deren die Städte gerade in dem wesentlichsten Punkte ihrer Existenz schutzlos sein würden, und schliesslich den erklärten Willen Napoleons. Diesem zuwiderhandeln, wäre seiner Ansicht nach so viel, als sich gegen Frankreich in Kriegszustand setzen und den festen Glauben bekunden, dass die französische Übermacht Preussen erliegen, dass letzteres den endlichen Frieden dictieren und in dieser Lage noch Grossmuth genug haben werde, sich die Unabhängigkeit der Hansestädte gefallen zu lassen.

Im Anschluss an diese Erörterung und nach Erwägung aller einschlägigen Verhältnisse empfahlen die Deputierten in dem von ihnen ausgearbeiteten Gutachten ihren Committenten, an der hanseatischen Unabhängigkeit, Neutralität und Handelsfreiheit festzuhalten, deren Garantie bei den entfernten Grossmächten, deren Anerkennung bei den benachbarten und secundären Staaten anzustreben. Bezüglich des nordischen Bundes solle man weder Abneigung noch Zuneigung äussern und bei etwaigen ferneren Anträgen sich bestreben, Aufschub zu gewinnen. Sollte der Anschluss an den Bund indessen unvermeidlich sein, so wären die folgenden Bedingungen zu stellen: 1) dass den Städten, auf Grund ihrer Selbständigkeit, der Beitritt in einer durchaus föderativen Weise und ohne alle Unterordnung angesonnen werde, 2) dass sie einerseits als vereintes (hanseatisches) corpus anerkannt würden, anderseits aber in Ansehung des Stimmrechts und der Beiträge als Einzelstaaten (sowie die anderen Staaten und Glieder der Föderation aequo iure)[1] eintreten, 3) dass die hanseatischen Desiderien erfüllt würden, 4) dass bei Einrichtung einer Oberappellationsinstanz behufs Ersetzung der Reichsgerichte die Interessen der Hansestädte berücksichtigt würden. — Auch im Fall des Anschlusses würde die Garantie der ausserhalb des Bundes stehenden Mächte bezüglich der in den 5 Artikeln aufgeführten Punkte nachzusuchen sein.

Weitere formelle Anträge waren übrigens von Preussen seit der Eröffnung der hanseatischen Conferenzen nicht gestellt worden, doch hatte der Bericht, welchen der Freiherr von Grote über das Project eines neuen hanseatischen Bundes seiner Regierung erstattet, bewirkt, dass die Ministerialerlasse vom 30. August, vom 12. und 26. September[2]

1) Die eingeklammerten Worte sind nicht dem Gutachten sondern einem den Berathungen zu Grunde gelegten Schriftstück entnommen. 2) Schmidt a. a. O. S. 560 und S. 569 und Geh. St. A. in Berlin.

sich missbilligend über eine solche gesonderte Verbindung der Hansestädte ausliessen. Dementsprechend waren die letzteren mehrfach bedeutet worden, 'dass jeder Versuch der Constituierung einer eigenen hanseatischen Liga die unangenehmsten Folgen für sie haben werde'.

Um derartig vorwurfsvollen Ermahnungen zu begegnen, wurde in dem hanseatischen Gutachten ausdrücklich hervorgehoben, dass es sich bei der geplanten Regelung der hansestädtischen Verhältnisse durchaus nicht um eine politische Neuerung handele, sondern um eine 'förmliche gegenseitige Bestätigung des unter den drei Städten bestehenden alten Bundes'. Da ihre Beziehungen als Reichsstädte aufhörten, so träte diejenige Verbindung um so stärker hervor, in welcher sie um des gemeinsamen Handelsinteresses willen bereits seit Jahrhunderten unter dem Namen 'Hansa' vereinigt und anerkannt seien. Anderseits verhüllt das Gutachten keineswegs das bereits angedeutete Bestreben, sich enger, als zuvor, aneinanderzuschliessen; wie denn in demselben z. B. die Herstellung eines Bundessiegels, sowie die Errichtung regelmässiger, in den drei Städten abwechselnd stattfindender Hansetage in Anregung gebracht wurde.

Als Hauptzweck des Bundes ward die gemeinsame Beförderung der in den hanseatischen Desiderien aufgeführten Punkte bezeichnet; er betraf demnach ebensowohl die Erhaltung der Rechtsverhältnisse und der Wohlfahrt jeder einzelnen Stadt, wie die Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen auswärtigen Staaten gegenüber. Um nach allen diesen Richtungen hin desto erfolgreicher wirken zu können, erschien es zweckmässig, durch schriftlichen und mündlichen Gedankenaustausch ein fortdauerndes Einverständnis zu erhalten, gemeinsame Agenten und Diplomaten anzustellen, vereinte Anträge an Höfe und Gesandte des Auslandes zu richten und womöglich zu veranlassen, dass die Diplomaten und Handelsagenten auswärtiger Staaten, abgesehen von ihrer Accreditierung bei den einzelnen Städten, auch bei dem Bunde als politischem Gesammtkörper beglaubigt würden.

Unter den Erörterungen, welche durch den Wegfall ehemaliger Reichsinstitutionen hervorgerufen worden, waren besonders diejenigen wichtig, welche sich mit der Frage beschäftigten, an welche Instanzen man sich an Stelle der ehemaligen Reichsgerichte zu wenden habe. Laut eines Berichts von Woltmann wurde an den norddeutschen Höfen unter den Argumenten, welche für den Eintritt der Hansestädte in den nordischen Bund sprächen, geltend gemacht, dass dieselben keine ganz unabhängige Justiz haben dürften, und dass ihre Bürger selbst sich

eine solche verbitten würden. Woltmann gab daher anheim, wenn man auf die preussischen Anträge nicht eingehen und in völliger Isolierung verharren wolle, sich zur Begegnung etwaiger Einwürfe mit der Errichtung eines hanseatischen Tribunals zu beeilen[1]. Ein solches liess sich freilich nicht improvisieren; die hanseatischen Deputierten mussten sich deshalb damit begnügen, verschiedene Ersatzmittel in Vorschlag zu bringen und den Städten eine möglichst rasche und gleichmässige Behandlung der Angelegenheit zu empfehlen.

Auch in anderen Beziehungen beschränkte sich das hanseatische Gutachten auf allgemeine Gesichtspunkte und Zukunftsentwürfe. Von Interesse sind insbesondere diejenigen, in denen die idealistischen Anschauungen des Bremer Senator Smidt zum Ausdruck gelangen. Wenn die Städte — so heisst es gegen Ende des Gutachtens — manche innere Verhältnisse und Institute gemeinschaftlich oder übereinstimmend auf musterhafte Weise organisierten, so würde das ihrer Verbindung vor aller Welt ein ehrwürdiges Ansehen und eine höchst achtungswerthe Tendenz geben.

Hier, wie in einer besonderen Skizze Smidts, ist der Wunsch angedeutet, dass die Städte sich über gemeinschaftliche Principien des Handels- und Seerechts, über eine gemeinsame Wechsel- und Fallitenordnung, sowie über gemeinschaftliche Anstalten zur Beförderung von Wissenschaften, Künsten und Bildungsinstituten verständigen möchten. Eine Lieblingsvorstellung von Smidt war es ferner, dass die Hansestädte als Asyle des Friedens, als Zufluchtsorte für Personen dienen möchten, die sich dem Sturm des Zeitalters zur Beförderung einer ruhigen, für das Fortschreiten der Wissenschaften und Künste heilsamen Thätigkeit entziehen wollten. Inmitten einer von Krieg und wilder Leidenschaft erfüllten Welt sollten die Städte gleichsam wie glückliche Eilande von aller Noth verschont bleiben, sie sollten für unberührbar, für heilig gelten.

Solche Hoffnungen wurden von einem der einsichtigsten hanseatischen Politiker gehegt, nur wenige Wochen, ehe das unerbittliche Kriegsgeschick auch die Hansestädte in seine verderblichen Kreise zog.

Am 15. October 1806, dem Tage nach der Schlacht bei Jena, wurde das hanseatische Gutachten in Lübeck unterzeichnet und besiegelt; 22 Tage später tobte der Kampf in den Strassen der ehr-

1) Woltmann d. 27. Sept. Hans. A.

würdigen Stadt und brachte namenloses Weh über zahlreiche ihrer Bewohner[1]. Es war ebenso fruchtlos gewesen, dass der Resident der Hansestädte in Paris zuvor das Verlangen gestellt, die französischen Armeen sollten Ordres zur Respectierung der hanseatischen Neutralität erhalten, wie dass Woltmann in der oben erwähnten Unterredung mit Haugwitz erklärt hatte: 'kein militärischer Fustritt müsse auf den Grenzen der Hansestädte geschehen, kein Labsal für verwundete Krieger von ihnen gefordert werden'.

Es begreift sich nach dem Obigen, dass man in den Hansestädten jener Zeit von einem gewissen Gefühl der Erbitterung gegen Blücher erfüllt war, der durch seinen Einzug in die neutrale Stadt für das Nachrücken der Franzosen und alle sich daranschliessenden Kriegsscenen verantwortlich geworden[2]. So sehr wir jetzt gewohnt sind, in dem zu Lübeck den französischen Verfolgern geleisteten Widerstande ein erfreuliches Symptom des auch in trüber Zeit nicht völlig erloschenen preussischen Heldensinns und überhaupt eine That zu erblicken, deren jeder gute Deutsche sich mit Stolz hätte erfreuen müssen, so ist es doch im Interesse eines unbefangenen historischen Urtheils erforderlich, sich in den Ideenkreis der damaligen hanseatischen Politiker hineinzuversetzen. Es gilt sich namentlich zu vergegenwärtigen, dass dieselben davon überzeugt waren, durch die Aufrechterhaltung der Neutralität nicht nur die Wohlfahrt der eigenen Städte, sondern auch diejenige des Gesammtvaterlandes zu fördern[3]. Unter den Männern,

1) Über das Verhalten des Lübecker Senats während des 5. und 6. Nov. 1806 vgl. die Lübecker Rathsprotokolle dieser Tage, veröffentlicht von Senator Dr. W. Brehmer in den Mittheilungen des Vereins für Lübeckische Geschichte u. Alterthumskunde, 1. Heft. (Lübeck 1884.) 2) Auch Woltmann schreibt am 11. Nov.: 'Solcher Art war also die Neutralität, welche die preussischen Generäle uns gesichert hätten, wenn wir Glieder des nordischen Bundes gewesen wären'. 3) Charakteristisch ist in dieser Beziehung ein Brief Smidts vom 16. October 1806, in welchem er es als wünschenswerth bezeichnet, dass im Gegensatz zu den wider die Hansestädte erhobenen Vorwürfen des kaufmännischen Egoismus hanseatische Schriftsteller das Streben der Städte nach Erhaltung ihrer Unabhängigkeit und Neutralität 'als in völliger Übereinstimmung und Consequenz mit dem deutschen Patriotismus ihrer Bewohner darzustellen', bemüht sein möchten. Als einen dabei geltend zu machenden Gesichtspunkt führt er folgendes an: 'Die geographische Lage Deutschlands erlaubt demselben nur einen geringen Antheil an dem Weltseehandel, und die Hansestädte, vorzüglich Hamburg und Bremen, sind in dieser Hinsicht die wichtigsten Punkte und Debouchés. — Es hängt von dem guten Willen der grösseren Seemächte ab, ob sie Deutschland überhaupt einen Antheil an dem Weltseehandel gestatten oder es durch Navigationsacten etc.

welchen damals die Angelegenheiten der Hansestädte leiteten, waren manche, welche sich nachmals durch ihre deutsch-patriotische Haltung hervorgethan haben; doch kann es nicht befremden, dass sie jener Zeit, um die Geschicke der ihnen anvertrauten Gemeinwesen besorgt und in den überlieferten hanseatischen Anschauungen befangen, sich der Erkenntnis verschlossen, wie sehr Deutschlands Zukunft mit Preussens Waffenehre verknüpft war.

Dass dieser Zusammenhang jedoch auch damals bereits inmitten der Hansestädte geahnt wurde, darüber belehrt uns ein Bericht, welcher in dem französischen Archiv der auswärtigen Angelegenheiten aufbewahrt wird und von dem französischen Commissar für Handelsangelegenheiten in Hamburg herrührt. Am 18. October 1806, zu einer Zeit, als die Kunde von der Schlacht bei Jena noch nicht in seine Umgebung gedrungen, die öffentliche Meinung vielmehr durch eine falsche Kunde über preussische Erfolge irregeführt wurde, schrieb derselbe nach Paris, dass schlecht verbürgte Meldungen vom Kriegsschauplatz die Gesinnungen der Menschen, in deren Mitte er weile, offenbart hätten. Man wünsche den Sieg der preussischen Waffen nicht aus Sympathie für Preussen an sich, sondern 'weil — wie sie sagen — Preussen die deutsche Sache vertheidige. Vergeblich stellt man ihnen vor, dass Bevölkerungen, welche weder denselben Souverain, noch dieselben Gesetze, noch dieselben Interessen haben, keine einheitliche Nation ausmachen können. Alles was ihre Sprache redet, gehört nach ihrer Auffassung zu ihrer Nation'[1].

---

gänzlich davon ausschliessen wollen — erzwingen lässt sich dies nicht, da Deutschland keine Seemacht hat. Vorzüglich die Hansestädte haben es durch ihre Betriebsamkeit und durch ihr kluges Benehmen dahin gebracht, dass Deutschland noch einen Antheil an dem Weltseehandel hat und behauptet, sie haben die Eifersucht der Seemächte bisher zu beschwichtigen gewusst, man hat ihnen reelle Begünstigungen zugestanden. Hamburg und Bremen haben bis auf diese Stunde ihre Exemtion von der britischen Navigationsacte zu Ehren Deutschlands behauptet, was andere Nationen sich nicht rühmen können. Die Producte Deutschlands werden durch die Hansestädte vertrieben — jeder Deutsche kann seine Söhne zu ihnen schicken und das Bürgerrecht bei ihnen erwerben lassen, er kann Commissionäre in ihnen anstellen. Wird die Neutralität der Hansestädte streng behauptet, so geniesst vermittelst ihrer ganz Deutschland einen Vortheil, den keine andere seehandelnde Nation geniesst. — Statt also nach einer verkehrten Politik die Hansestädte zu schikanieren, ihre Neutralität zu beeinträchtigen etc., sollten Preussen und alle andern deutschen Staaten vielmehr dieselben schonen, wie ihren Augapfel, und hegen und pflegen, wo sie nur könnten'. 1) Bulletin de Hamburg vom 18. October 1806. Aff. étr.

Ein Franzose bezeugt demnach, dass es auch in der Zeit, da das deutsche Gesammtbewusstsein am tiefsten stand, im Bereiche der Hansestädte nicht völlig an Regungen nationaler Gesinnung fehlte. Der mitgetheilten Äusserung fügte er die bemerkenswerthen Worte hinzu: die von ihm wahrgenommene leidenschaftliche Erregung lasse die Gefahr hinlänglich erkennen, welche sich für Frankreich ergeben würde, wenn es die getrennten Glieder dieses grossen Körpers vereinigte.

Zur Plumbierung älterer Papstbullen.

Von

Julius von Pflugk-Harttung.

Die Plumbierung der feierlichen Papsturkunden besteht aus dem Bleisiegel, der Schnur und den Vorkehrungen, die im Beschreibstoffe zur Befestigung der letzteren getroffen wurden. Für die Schnur kommt Material und Farbe in Betracht, für die Befestigung die Löcher, das umgeschlagene Pergament und die Art der Verschlingung. Löcher und Verschlingung stehen in engster Wechselwirkung, weshalb sie es auch sein mögen, die uns hier beschäftigen. Der Kürze wegen citiere ich nach der Liste meiner 'päpstlichen Original-Urkunden und Scheinoriginale', die im Historischen Jahrbuche V gegeben.

Darf man Benedikt III.-Corbie verwenden, so ist eine Befestigung der Schnur durch drei Löcher schon im neunten Jahrhundert vorgekommen und zwar ganz in der Art, die mit dem letzten Decennium des elften Jahrhunderts herrschend wurde: im umgeschlagenen Beschreibstoffe zwei Löcher neben einander, in deren Mitte darunter ein drittes, wodurch ein Dreieck gebildet mit dem Winkel nach unten. Die Verschlingung nimmt sich von vorne herein aus wie später, nur dass sich bei der blos theilweisen Erhaltung der Schnur nichts Sicheres sagen lässt. Auch das erste Pergamentstück, Johann XIII.-Bologna, zeigt drei Löcher, jetzt in der Mitte des Umgeschlagenen. Man steckte die Schnur als Schleife durch das untere Loch von der Rück- nach der Vorderseite, oder die beiden Enden von vorne nach hinten, zog diese auf der Rückseite an und schräge nach oben, führte je einen durch

eines der Oberlöcher und liess sie auf der Vorderseite wieder durch die Schleife hinunter laufen, worauf dann das Ganze festgezogen und an den beiden abwärts hängenden Strähnen das Bleisiegel aufgesetzt wurde, welches in unserem Falle verloren ging. Die gleiche Plumbierungsart durch drei Löcher hat Johann XVIII.-Paderborn aufgewiesen, wo die oberen Löcher nur 0,016 auseinander stehen. Auch unter Benedikt VIII. sind die drei Löcher das gewöhnliche; wir haben sie in Sepolcro, Ragusa und Bamberg; in Bamberg sieht die Verschlingung so unordentlich aus, dass man meinen könnte, sie sei nachträglich verändert. Ganz anders Fulda; hier wurde ein Schnitt der Länge nach in die Doppellage des Pergamentes gemacht, dadurch ein Pergamentband gezogen, unten am Rande von vorne nach hinten zusammengeknotet und an den niederhängenden Streifen das Blei befestigt. Ähnlich Johann XIX.-Grado, wo durch die Doppellage zwei Löcher über einander gemacht wurden, deren Schnur und Blei aber verloren ging. Das letztere gilt auch von Johann XIX.-Naumburg, welches aber drei Löcher bietet, nur klein und etwas schief zu einander stehend, ebenfalls in Benedikt IX.-Brondolo, wo sie ein wenig ausgerissen sind. In Gregor VI.-Perugia wurde in gewöhnlicher Weise durch drei Löcher mit Hanfschnur plumbiert, doch von der Vorderseite eine Strähne durch das untere Loch wieder nach hinten geleitet. Lucca zeigt nach rechts einen schmalen Schnitt, durch den ein ziemlich breites Pergamentband gezogen, so dass es von vorn und hinten herunterhängt und 0,02 unterhalb des Randes durch das Bleisiegel zusammengehalten wird. Auch Clemens II. hat verschiedene Arten der Plumbierung angewendet. In Fulda I wurde ein Pergamentband durch 3 Löcher geführt, es läuft auf der Schriftseite schräge nach dem tieferen Loche, durch einen Pergamentfaden festgenäht, und zwar so, dass das Genähte zwischen den drei Löchern ein aufgerichtetes Kreuz bildet. Ob dies ursprünglich, das Siegel an dem Bande, an dem Faden, oder an beiden gehangen hat, lässt sich nicht mehr entscheiden. Auch in Fulda II läuft ein Pergamentband durch drei Löcher, doch ist das Siegel nicht daran, sondern an einem Pergamentfaden befestigt, der an dem einen Streifen festgeknotet wurde. Tommaso bietet nicht minder drei Löcher, doch ist die Schnur verloren. Gewöhnlich sind die Löcher etwas unregelmässig angebracht. In Hamburg machte man unten in der Mitte des Umgeschlagenen einen mittellangen Schnitt, was auf Verschürzung wie Benedikt-Fulda schliessen lässt. Anders Bamberg, wo durch zwei Löcher neben einander plumbiert ist. Das Seidenband tritt durch das linke Loch von hinten nach vorn, dann läuft die Strähne der Rückseite zum rechten

Loch, durch dieses nach vorn, auf der Vorderseite zum linken Loch, durch dieses nach hinten, unten zur Pergamentkante, um diese herum zur Vorderseite, wieder durch das rechte Loch nach der Rückseite und schliesslich durch den um den Rand gebogenen Theil des Bandes. Das Ende, welches zuerst durch das linke Loch zur Vorderseite gezogen, tritt nun auch unten durch den um die Kante gehenden Theil und an den jetzt nebeneinander herabhängenden Enden ist das Siegel gepresst. Wir sehen, dass volle Subjectivität in der Plumbierung eingetreten.

Auf die Befestigungsarten der Nachbildungen sind wir bisher nicht eingegangen, weil sie für Originalität zu unbeweisend sind. Die frühesten Stücke wurden hier weder umgeschlagen noch plumbiert, doch haben wir in Zacharias-Cassino eine gelb- und weissgeflochtene Seidenschnur durch 4 Löcher in Rautenform. Auch Gregor IV.-Hamburg bietet vier Löcher, aber in Dreieckform, und eine helle geflochtene Seidenschnur; ähnlich so die übrigen Stücke für Hamburg mit Schnüren von verschiedenen Farben. Johann X.-Hamburg trägt eine schwerlich ursprüngliche Hanfschnur; gleichfalls die beiden Stücke für Quedlinburg (Johann XIII. und Silvester) sind mit Hanfschnur versehen, je durch zwei Löcher gehend, wogegen Johann XIII.-Reims 8 Hanfschnüre in einem breiten Schnitte bietet; ein Loch zeigt ebenfalls Johann XIII.-Barthélemy; Benedikt VII.-Paris ihrer drei mit Hanfschnur; einen Schnitt, dessen Band verloren, Johann XV.-Selz; drei Löcher Silvester II.-Pavia; eine unordentlich befestigte Hanfschnur Johann XVIII.-St. Maur; vier Löcher in Quadratform mit Hanfschnur Benedikt VIII.-Benigne I; ihrer zwei, deren Schnur verloren, Benigne II. Zumal Hamburg und Quedlinburg beweisen, wie die Lokalmache das Kanzleimässige unbeachtet liess.

Kehren wir zu den Originalen zurück. Unter Leo IX. blieb die Subjectivität, mit dem aber doch eine besondere Art zur Herrschaft kam. Ein Loch weist Remy auf: einen wagerechten Schnitt, durch den ein Pergamentband gegangen sein wird, welches verloren. Zwei Löcher neben einander bieten Ambronay, Gernrode und Salvatore, davon hat aber nur Gernrode die rothe Seidenschnur (Einzelfäden) erhalten. Zwei Löcher unter einander hat Pierre: das nicht sehr starke Pergamentband von 0,007 Breite wurde erst durch das obere gesteckt, dann durch das untere, von der Vorderseite nach der Rückseite und von der Rückseite nach der Vorderseite nebeneinander gezogen, um auf der nunmehr niederhängenden Verdoppelung das Blei zu setzen.

Sehr unregelmässig nehmen sich die Plumbierungen durch drei Löcher aus. Die gewöhnliche in Dreieckform bietet Mantua, mit starkem Pergamentbande; in Dié stehen die drei Löcher wegen des schmalen Umschlags in gerader Linie, davon ist das mittlere Loch in der Weise zur Befestigung verwendet, wie sonst das untere, die Schnur zeigt lila Seide, das Siegel wurde nachträglich unordentlich angeknotet. Monte Cassino I hat wieder die Dreieckform, doch geht der untere Schnitt in der unteren Pergamentlage etwas schräge; das starke Pergamentband wurde erst von der Vorderseite durch die beiden oberen Löcher gesteckt und alsdann auf der Rückseite einfach durch das untere wieder auf die Vorderseite gezogen. Die Hauptbefestigungsart Leo's IX, welcher wir in der Mehrzahl der Bullen von 1049 bis 1053 begegnen, bietet vier Löcher in Rautenform, so dass bei der Ausfüllung vermittelst der Schnur die spitzen Winkel nach unten und oben, die stumpfen nach rechts und links schauen. Von der Rückseite wurde die Schnur durch das untere Loch nach der Vorderseite als Schleife gesteckt, von ihren beiden Strähnen die eine auf der Rückseite nach dem linken, die andere nach dem rechten Loche geführt, je durch dieses wieder als Schleife gesteckt, dann beide zum oberen Loche und durch dasselbe auf die Vorderseite gewandt, um hier je nach derselben Richtung zurücklaufend, durch die linke und rechte Schleife zur unteren zu gelangen, durch welche die beiden Enden gemeinsam gezogen wurden. Die somit zusammengehaltene Doppelsträhne diente dann zur Aufprägung des Bleisiegels. Bisweilen ist die Rautenform durch die Löcher gut inne gehalten, bisweilen aber auch einem übereckstehenden Quadrate mehr oder weniger genaht, oder dieses erreicht, wenn nicht in der Breite überschritten. Auch der Abstand der Löcher ist sehr verschieden weit, in Stefano beträgt der Durchmesser nach oben und nach seitwärts 0,065, in Gorze der nach seitwärts 0,022, nach oben 0,028, in Ascoli dort 0,023, hier knapp 0,02, in Bamberg ist die Plumbierung 0,032 hoch und 0,024 breit. Ausserdem zeigt sich nicht immer eine regelmässige Form inne gehalten, ein Loch kann dem andern näher als den übrigen stehen. Die Umständlichkeit der Bullierungsart bewirkte, dass sie nicht jedesmal sauber durchgeführt wurde, so in dem allerdings nicht sicher zuverlässigen Maximin, wo die eine Strähne zu kurz gemessen, unter der unteren Schleife aufhört und nicht mehr durch das Siegel geht; in Fulda sieht man an die verschlungene Schnur in der rechten Hälfte eine zweite dünnere geknotet, die es zweifelhaft macht, ob nicht an ihr, wie in Clemens-Fulda II, das Blei gehangen. Die Festigkeit, welche die vier Löcher bewirkten, liess umgeschlagenes Pergament

gewöhnlich unnöthig erscheinen, doch nicht immer, bisweilen wurde es verwendet. Ebenfalls durch vier Löcher geht die Plumbierung von Lucca I, ist aber ganz abweichend gestaltet. Die Löcher stehen in Quadratform, also je zwei parallel neben einander; ein starkes Pergamentband läuft durch die zwei oberen, von vorne nach hinten bis zur Mitte durchgezogen, auf der Rückseite hinunter durch die zwei Unterlöcher wieder nach vorne und an den vorne hinabhängenden Strähnen ist alsdann das Siegel gesetzt. Bari zeigt nur unten in der Mitte halbkreisförmig umgeschlagenes Pergament, worin acht Löcher in drei Reihen neben einander angebracht sind, erst drei, schräge darunter zwei und darunter wieder drei. Nicht sicher bestimmbar bleibt die Befestigungsart von Stablo: das Pergament wurde der Länge nach schmal umgeschlagen, zwei Schnitte gehen durch die Doppellage, wie es scheint ist eines darüber im einfachen Pergamente gewesen, welches jetzt ausgerissen, so dass vielleicht die Rautenform benutzt worden. — In den Nachbildungen wurden mit Vorliebe vier Löcher in Rautenform verwendet, so in Fulda, Metz, Cielo, Hamburg und Nienburg, zwei Löcher bietet Goslar, drei Stablo und Hohenburg.

Die Willkür Leos IX. lässt sich auch unter dessen Nachfolger Victor II. beobachten. Ein Loch weist Montier auf, wagerecht durch das Umgeschlagene und die darunter befindliche Lage des Pergamentes laufend, ein dickes Pergamentband hindurch geführt, ein solches, das nur in der Mitte eingeschnitten und oben zusammengelassen, der eine Streifen wurde alsdann durch das Loch gesteckt, der andere hängt vorne herab und unten auf beide ist das Blei gesetzt. Diese Plumbierung erscheint besonders unvollkommen, weil man sie bis zum Blei und dem oben verbundenen Stücke hin- und herschieben kann. Zwei Löcher nebeneinander bieten Fulda und Goslar, beide in einer ihretwegen angebrachten Verstärkung des Pergamentes. In Fulda geht die Schnur von der Rück- auf die Vorderseite, wurde aber nicht verschlungen, sondern auf der Rückseite doppelt aneinander genäht, wodurch sie hier so dick geworden, dass sie sich nicht durch die kleineren Löcher verschieben kann, vorne hängen die Enden kunstlos nieder, um unten das Siegel aufzunehmen. Eine ähnliche Befestigung zeigt Goslar: sie geschah durch ein starkes Pergamentband, welches auf der Rückseite einige Mal um sich selber gedreht und dadurch dick genug wurde, den kleineren Löchern Widerstand zu leisten. Ursprünglich vier Löcher in Rautenform bietet Pisa, jetzt finden sich noch drei daneben. Dagegen sind in Casino alle vier Löcher verdoppelt, statt des einen je zwei nebeneinander gestellt, so dass es zusammen acht in Rautenform. Die Befestigungsart ist die gleiche, wie bei vier Löchern, nur dass die

Schleife statt aus der Durchstechung durch ein, durch ihrer zwei gebildet wurde. Es ist ein Pergamentband benutzt.

Stefan X. brachte mehr Ordnung in die Plumbierung, seine Urkunden sind unten stets umgeschlagen und haben in der früheren Zeit immer drei, nur im letzten Falle (Calena) die Löcher in Rantenform, das rechte Seitenloch etwas erweitert abstehend. Die Befestigung durch drei Löcher geschah in der bereits geschilderten Dreieckart, in Perugia verkehrt herum, so dass die Schleife nach der Rückseite weist, bei den vier Löchern ging Schnur und Blei verloren.

Benedikt X. griff wieder auf die Plumbierung Leos IX. zurück: nicht umgeschlagenes Pergament, ein auf die Spitze gestelltes Quadrat durch vier Löcher gebildet, die je stark 0,03 von einander entfernt sind und c. 0,054 im Durchmesser einschliessen, mithin eine ausgedehnte Plumbierung bieten. Die Schnur ist ausgerissen, aber mit dem Blei erhalten.

Anders Nikolaus II.; er schloss sich mehr dem Brauche Stefans an, ohne Regelmässigkeit zu erreichen. In Lorenzo scheint ursprünglich nur ein wagerechter Schnitt vorhanden gewesen zu sein, jetzt befindet sich rechts und links von ihm je ein Loch, doch so rund und modern aussehend, dass ihr Alter zweifelhaft sein muss. Zwei Löcher bieten Ivrea und Isola, beide wagerecht nebeneinander, Ivrea ohne, Isola mit rosa Seidenschnur und der bereits geschilderten Befestigung. Am häufigsten sind drei Löcher benutzt, so in Pisa, Felicità, Perugia, Tommaso und Montier. Drei Löcher hat Siena, aber in gewöhnlicher Dreieckform, nur dass die unteren beiden ein wenig näher zusammentreten, welche als Schleifendurchsteckung benutzt, dem Ganzen das Aussehen einer Plumbierung durch drei Löcher geben. Eigenthümlich ist ausserdem, dass die oberen zwei Löcher über dem umgeschlagenen Pergamente angebracht sind, fast in der Höhe der Datierung, offenbar nur, weil jenes sehr schmal war. — Ziehen wir die Nachbildungen dieses Papstes heran, so sehen wir in Aurillac ein Loch (Acta I, Nr. 36), in St. Vanne und St. Denis deren zwei, in letzterer untereinander stehend.

Die von Alexander II. angewandte Form ist in der Regel jene des Dreiecks, welche nur wenige Ausnahmen mit einem oder vier Löchern zulässt. Ein Loch bieten Arezzo I, Chiusi und Campo, also Stücke verstreut über 1064, 1068 und 1072: einen Schnitt, durch den ein Pergament- oder Seidenband geführt. In Arrezzo wurde das Pergamentband als Schleife von vorne nach hinten gesteckt und dann unten an der Kante durch dieselbe wieder nach vorne geführt. Um-

gekehrt in Chiusi, wo von hinten durch das Loch nach vorne eingeleitet worden. Vier Löcher von Rautenform im Umgeschlagenen zeigt Cassino. Die Dreieckplumbierung pflegte durch drei Löcher hergestellt zu werden, doch haben wir auch zwei und vier, zwei in Isola, Cluny und Florenz I, welche den Jahren 1062, 1063 angehören. Hier ist in der gewöhnlichen Weise verfahren: die Schnur wurde von der Vorderseite durch die beiden Löcher gesteckt, ausser in Florenz I, wo es von der hinteren geschah und sie unten an der Kante überdies einmal gedreht ist, in Folge dessen ein kleiner Wulst, wie eine festgezogene Schleife, entstanden. Vier Löcher in Dreieckform weisen Denis und Lucca II auf, bei beiden stehen die unteren zwei näher zusammen und beidemal ist ein starkes Pergamentband zur Befestigung gewählt. In Lucca II wurde es von der Vorderseite durch die unteren Löcher gesteckt, dann die linke Strähne nach dem rechten, die rechte nach dem linken Oberloche geleitet, je durch das betreffende nach vorne und abwärts durch die Schleife; in Denis unterliess man den kreuzweisen Zug und steckte die linke Strähne einfach durch das linke, die rechte durch das rechte Oberloch. Alle übrigen Stücke sind mit der gewöhnlichen Plumbierung durch drei Löcher versehen, mehr als ihrer zwanzig; der Unterwinkel der Löcher ist meistens ziemlich spitz, am stumpfsten in Benedetto. Durchweg befestigte man in der überlieferten Art. Eigen nimmt sich Halberstadt aus, wo die beiden unter der Schleife herabhängenden Strähnen noch durch ein weiteres tiefer angebrachtes Loch von der Vorder- auf die Rückseite des Pergamentes geführt sind, offenbar um die Bewegungsfähigkeit und damit Wahrscheinlichkeit des Ausreissens der dünnen Schnur zu vermindern. — Auf den zahlreichen Scheinoriginalen Alexanders II. finden sich: ein Loch, zwei und drei, also die kanzleimässigen Zahlen, wie denn auch die Verschlingungen mehr oder minder kanzleimässig sind. Wiederholt wurde garnicht plumbiert.

Mit Gregor VII. tritt die Befestigung des Bleies in wesentlich willkürlicheren Formen auf. Gorgona bietet einen schrägen Schnitt im Umgeschlagenen, durch den ein Pergament- oder Seidenband gegangen sein muss; Passau enthält sieben solcher c. 0,01 breiter Einschnitte übereinander in der Mitte des Umschlags, leider auch mit verlorenem Bande. Mit Sepulcre (1075, April) kommen wir auf eine ausgerissene Plumbierung, deren Reste aber noch deutlich vier Löcher in überzwerch gestellter Viereckform zeigen, eine Art, die als die vorwiegende des Papstes angegeben werden darf, weil auch Omer, Avellana, Marseille und Sahagun sie aufweisen. Doch daneben haben wir drei Löcher in gewöhnlicher Dreieckgestalt bei Pisa, Cremona und Baume, so dass diese beiden nebeneinander als die der späteren Zeit des Papstes anzusehen

sind. Die Befestigung ist die übliche, bei vier Löchern auf dem unteren, linken und rechten je eine Schleife von der Vorseite nach hinten tretend. Von der Verschürzungsart Leos IX. unterscheidet sie sich dadurch, dass das Pergament stets umgeschlagen, die Löcher näher zusammen und in sauberer Quadratform angebracht sind. Das Ganze nimmt sich dadurch sicherer und zierlicher aus. — Neben nicht umgeschlagenen und plumbierten Stücken haben wir in den Nachbildungen ein Loch bei Omer und Aurillac, zwei bei Aubert, drei bei Trani, Benigne, Schaffhausen, Budrio und Fucecchio, wogegen die vier Löcher fehlen.

Von den zwei Bullen Clemens III. bietet eine drei, die andere vier Löcher in übereck Quadratform. Letztere stehen zierlich und eng zusammen von der linken bis zur rechten Schleife äusserlich nur 0,018 messend, man ist also noch weiter in der betreffenden Richtung als Gregor VII. gegangen. Die Plumbierung wurde sehr sauber durchgeführt. — Auch die Nachbildung für Selz hat vier Löcher, aber wesentlich unordentlicher, während die von Fulda blos zwei enthält.

In der früheren Zeit Urbans II., zumal in den Jahren 1092 und 1093, hat man noch mit der Plumbierungsart geschwankt, worauf drei Löcher in Dreieckform zur Regel wurden. Durch nur zwei Löcher befestigte man in Schaffhausen II und Rottenbuch II, in letzterem war die Schnur abgerissen und wurde dann unkanzleimässig wieder durchgezogen. Dagegen bieten Aversa und Cava vier Löcher in übereck Quadratform, die in der Mittelbulle für Blasien auf acht Löcher verstärkt werden konnten. Mit diesen Ausnahmen, welche noch der bisherigen Willkür angehören, herrscht die Regelmässigkeit der drei Löcher nur dass in Salerno und Beuron statt des einen unteren ihrer zwei nahe nebeneinander gesetzt wurden, womit also Plumbierung durch vier Löcher in Dreieckform erreicht war, die in der Ausführung aber der dreilöcherigen gleicht. Die Winkelstellung der drei Löcher erweist sich verschieden, namentlich ist in den späteren Jahren der stumpfe Winkel beliebt, der aber nicht bis zur geraden Linie gedeiht. Durchweg wurden die Löcher weiter von einander gerückt und damit eine kräftige, ziemlich augenfällige Plumbierung erreicht, doch haben wir auch nahe bei einander stehende Löcher, wie in Zwiefalten u. a. — Die gleichen Befestigungsarten treten in den Nachbildungen hervor, zwei Löcher hat Trani, drei Baume, Vallombrosa, Tournus etc., vier in Dreieckform Pistoja (?) und Ambrogio, vier in Viereckform Cassino I, Cava I und II. Ein Theil der Scheinoriginale blieb unplumbiert.

Zu Anfang der Regierung Paschals II. sind eine zeitlang vier

Löcher in Dreieckform benutzt, während sonst die drei Löcher weiter dominieren; die Quadratform kommt nicht mehr vor. Vier Löcher bieten Cava, Savino, Velletri, Florenz, Settimo, Denis und Spach; also Urkunden der Jahre 1100 bis 1102. Die unteren beiden Löcher stehen bisweilen etwas weit von einander, wie namentlich in Spach, wodurch die Dreieckform stark beeinträchtigt wurde. Die Befestigung der Schnur geschah, indem man dieselbe von vorne durch die beiden Unterlöcher steckte und alsdann auf der Rückseite kreuzweise die linke Strähne nach dem rechten, die rechte nach dem linken Oberloche führte. Alle übrigen Stücke sind mit drei Löchern versehen, die anfangs noch in guter Dreieckform meistens weit von einander angebracht zu sein pflegen, in Cassino I z. B. c. 0,05. Bisweilen wie in Arezzo I, Pistoja, Baume u. a. ist der Unterwinkel sogar ziemlich spitz. Daneben zeigen sich dann stumpfe Winkel, der in Lucca schon nahe an eine gerade Linie streift, die in Bamberg I (1108) erreicht und seitdem in dieser oder jener Art herrschend wird, so in Dié, Siegburg II, Deols, Arezzo II, Colle, Pisa, Carpineto, Montieramey, d. h. also: in der letzten Zeit vorwiegt. Spitze Winkel waren nur bis in die mittleren Jahre üblich, z. B. in Veroli. Bisweilen wurde die Schnur oberhalb der Bleiaufprägung etwas gedreht. — Auch in den Nachbildungen wurden drei Löcher verwendet, soferne überhaupt plumbiert, nur in Benedetto Po kann man zweifelhaft sein, weil vier Löcher in Rautenform und drei in Dreieckform neben einander angebracht sind.

Die Schriftstücke von Paschals Nachfolger Gelasius II. gehören als Mittelbullen nicht eigentlich in den Kreis dieser Untersuchung, doch mag erwähnt werden, dass sie alle drei Löcher in Dreieckform mit gewöhnlicher Verschlingung aufweisen.

Unter Calixt II. sind ebenfalls drei Löcher in Dreieckform verwendet, bald in spitzerem, bald in stumpferem Winkel, meistens nicht mehr so stark als unter Paschalis auseinandergerückt. In den Jahren 1122 und 1123 treten einigemale die drei Löcher in gerader Linie auf und zwar in Cassino II, Auchy, Scheiern und Cesare. Martin-des-Champs scheint ursprünglich die obligaten drei Löcher in Dreieckform gehabt zu haben, zu denen nachträglich noch drei weitere gesetzt wurden. Wirklich unregelmässig erweist sich Salzburg, wo die zwei Löcher unten, das eine Loch oben angebracht; die Schnur wurde hier als Schleife von der Vorder- nach der Rückseite durch das Oberloch gesteckt, dann auf der Rückseite zu den Seitenlöchern, durch diese nach vorne und hier wieder durch die Schleife geführt. Vereinzelt steht ausserdem Michelfelden mit zwei Löchern neben einander da. — Weniger Regelmässigkeit bieten die Nachbildungen; zwar das Gewöhnliche sind auch hier

drei Löcher, doch haben Faustino und Pätterlingen zwei und Worms führt ihrer vier in Dreieckform.

Honorius II. schliesst sich seinem Vorgänger mit verstärkter Regelmässigkeit an, stets drei Löcher in Dreieckform verwendend in mittelstarkem Winkel. Ausnahmen hievon kommen nicht vor, nur dass bei einigen, wie Remi, der Winkel etwas stumpfer gerathen. — Anders die Nachbildungen, wo sich neben den drei Löchern auch zwei und vier finden.

Innocenz II. behielt ebenfalls das üblich gewordene bei, doch schon 1130 (Germain) trat neben die Dreieckform die der Löcher in einer Reihe und seit 1131 namentlich die, wo der Winkel ganz stumpf ist. Vorherrschend bleibt die durchgebildete Dreieckform, die gerade Reihe Ausnahme, wie in Settimo und Victor III, das ändert sich 1138 und 1139, wo die Löcher in einer Linie überwiegen, neben denen sich der stumpfe Winkel behauptet, während das Dreieck sehr zurücktritt, um in den letzten Jahren neben dem stumpfen Winkel wieder herrschend zu werden, nur noch in Ausnahmefällen, wie in Vallombrosa, die gerade Linie zulassend. Zu bemerken ist, dass die Löcher meistens mehr zusammengerückt erscheinen, als vordem, dass sie auch nicht immer gleich regelmässig weit von einander angebracht wurden. Mit Auberive, 1138 März, tritt neben die drei Löcher, die bereits früher vereinzelt vorgekommene, zuletzt unter Calixt II. bemerkte Art, welche aus nur zwei Löchern besteht. 1139 kommen sie in Narni vor, seit 1140 wird sie häufiger und behauptet sich bis an das Ende des Pontifikats. Unregelmässig erscheinen: Jumeaux, wo zwei Löcher über, das dritte im Umgeschlagenen, ohne dass sich sagen liesse, ob nicht ein Streif des Umgeschlagenen nachträglich abgeschnitten worden. In Chatillon befindet sich dicht hinter dem einleitenden D der Datumzeile ein Loch und darunter im Umschlage ein zweites, durch ersteres läuft eine kleine Pergamentschnur; die eigentliche Plumbierung geschah in regelmässiger Weise durch drei Löcher, sodass jenes wohl als unkanzleimässiger Zusatz angesehen werden muss. In Leonhard soll die Schnur durch vier Löcher gehen, doch vermag ich hier nicht zu entscheiden, weil ich das Stück nicht selbst gesehen habe, auch in Victor II findet sich ein viertes Loch, das aber nicht ursprünglich. Wir können demnach von diesen Fällen ziemlich absehen und uns an den regelmässigen Verlauf halten. Der Übergang von drei zu zwei Löchern entspricht dem von vier zu drei, er kam darauf hinaus, die Plumbierung bei der stets wachsenden Geschäftslast zu vereinfachen, wofür die bei den Breven übliche Art den besten Anhalt gewährte. Da diese, die zweilöcherige, von nun an dominiert, so muss näher darauf eingegangen werden.

Man steckte die Enden der Schnur von der Vorderseite durch die beiden Löcher, zog sie fast ganz durch, führte die Strähnen unten um die Kante des Pergamentes wieder nach vorne, um sie hier 1) einfach durch den vorstehenden Theil der Schnur zu schlagen und anzuziehen, wodurch die Verschlingung ungefähr auf die untere Kante glitt; oder 2) den vorderen Theil einmal um sich selber zu drehen, in Folge dessen eine Schlinge entstand, welche die von unten kommende Schnur aufnahm; und 3) die Schleife nicht einmal, sondern zweimal zu drehen und die Schnur hindurchzuflechten; die Verschürzung erhielt alsdann das Aussehen eines dreifachen Einschlags, einer links, einer rechts, der tiefst hinabreichende in der Mitte. Die Hauptart war Nr. 2, einmal kommt auch Nr. 3 vor, nämlich in Cambrai. Vielfach wurden die Einzelfäden oberhalb des Bleies etwas gedreht, um das Durchziehen leichter bewerkstelligen zu können. — Von den Nachbildungen zeigt eine grössere Anzahl keinen Umschlag, ist mithin schon hierdurch unkanzleimässig gehalten, zwei Löcher sind beliebt und selbst, wenn ihrer drei verwendet, wurden sie nicht immer richtig angebracht, wie in Hospitaliter.

Mit Innocenz II. ist die Plumbierung zur Durchbildung gediehen und der Folgezeit die Richtung gewiesen, welche sich nach der Seite des Einfachen bewegt. Unter Cölestin II. herrschen durchaus die zwei Löcher, die Schnur wurde zur einfachen Schleife gedreht, bisweilen zur doppelten oder noch ein zweites mal durch die Schleife gezogen. Dies gilt auch von der früheren Zeit Lucius' II., bis seit October 1144 wieder die drei Löcher in Aufnahme kamen und bis zum Ende des Pontifikates allein angewendet wurden. Eugen III. schloss sich seinem Vorgänger mit dem ersten Stücke an, worauf er wieder zu den zwei Löchern zurückkehrte und diese beibehielt, nur noch hin und wider drei daneben zulassend. Die zwei Löcher sind damit für die Nachfolger zur Regel geworden und sind es geblieben. Nach vielem Umhertasten und mannigfachsten Versuchen ist eine Einheit der Ausführung erlangt, zu der auch die übrigen Theile der Bullenherstellung drängten.

Zu den Heiligengeschichten des Genter St. Bavosklosters.

Von

Oswald Holder-Egger.

Im Jahre 941 verwandelte Graf Arnulf der Alte von Flandern das nahe der Burg Gent auf dem Berge Blandigny gelegene St. Peters Stift, damals Johannis-Münster genannt, welches bis dahin regulierte Cleriker inne hatten, in ein Mönchskloster nach der Regel des h. Benedict, indem er es dem Klosterreformator Gerhard von Brogne zur Leitung übergab und von ihm Mönche einführen liess. Gleichzeitig liess er auf Betreiben des Bischofs Transmar von Noyon und Tournai auch die in der Burg Gent belegene St. Petersabtei, gewöhnlich das St. Bavoskloster benannt, welche seit den Normannenverwüstungen vollkommen verfallen und verlassen war, wiederherstellen und übergab sie ebenfalls der Leitung des Abts Gerhard, welcher sie mit Mönchen neu besiedelte[1]. Vornehmlich ersterem Stift wandte Graf Arnulf seine ganze Gunst zu, er bedachte es mit reichen Schenkungen und erhob

---

1) Über die Wiederherstellung der beiden Genter Klöster handelt neuerdings W. Schultze in den Forschungen XXV, 238 ff. Die Quellen sind für Blandigny die Urkunden bei Van Lokeren, Chartes et documents de l'abbaye de St. Pierre au mont Blandin S. 21 ff. und (nebst Notizen) im Liber censalis Blandin., bei Vande Putte, Annales abbatiae S. Petri p. 86 ff.; für St. Bavo vornehmlich die Miracula S. Bavonis liber I, MG. SS. XV, 593 f. und die Urkunde Ludwigs IV, BR. Car. 455.

es zur Hauptfamilienstiftung des mächtigen flandrischen Grafengeschlechtes[1], die wenigstens im Osten der Grafschaft vor zahlreichen anderen Stiftungen weitaus die bevorzugteste war, höchstens St. Bertin im Westen der flandrischen 'Monarchie' konnte sich annähernd gleicher Gunst erfreuen. Graf Arnulf sorgte auch in ausgiebiger Weise für das, was der neuen Stiftung zum Erblühen durchaus nothwendig war, für den Besitz angesehener Heiligenreliquien. Im Jahre 944 liess er von Boulogne die Gebeine der heiligen Wandregisil, Ansbert und Wulframm, welche vor nahezu hundert Jahren vor den Normannen aus ihrem heimischen Kloster St. Wandrille geflüchtet waren[2], nach Blandigny bringen, zugleich mit einer grossen Menge anderer Reliquien[3], die ebenfalls die Mönche von St. Wandrille nach Boulogne gebracht hatten[4]. Bald darauf sorgte der Graf auch für die Übertragung der heiligen

---

1) Es finden sich zahlreiche Stellen, die das mit allem Nachdruck hervorheben, z. B. Vita Bertulfi Rentic. c. 28, MG. SS. XV, 636: 'Blandinium, quod speciale amoris ipsius (Arnulfi I. comitis) meruit privilegium'; Transl. S. Bavonis II, c. 3, ebenda S. 598. 2) Im Jahre 858 von dort geflüchtet, waren sie nach verschiedenen Orten der Picardie umhergetragen (Mirac. S. Wandreg. II, 1—17, MG. SS. XV, 408 f.), eine Zeit lang auch in der festen Burg St. Omer bewahrt worden (Chron. de gestis Nortm. ad a. 846, MG. SS. I, 533), endlich im Jahre 885 nach Chartres gebracht (SS. XV, 409). Auf welche Weise sie von dort nach Boulogne zurückgekommen sind, ist nicht ersichtlich. Freilich behaupteten die Mönche von St Wandrille offenbar mit Recht, dass der h. Wulframm überhaupt nie aus ihrem Kloster weggebracht worden sei. Er wurde dort im Jahre 1027 gefunden und that viele Wunder. Der Verfasser der Inventio S. Wulframmi c. 7, welcher kurz nach 1053 schrieb, äussert sich sehr indigniert über die Blandinienser, welche den heil. Wulframm in ihrem Besitz zu haben behaupteten und zu besserer Beglaubigung ihres Anspruchs die Translationsgeschichte durch Interpolation des Namens Wulframm verfälscht hätten, Dachery, Spicil. ed. 1. III, 260 f.: 'Unde nimirum desipere, immo insanire credendi sunt, quicunque se sancti Vulfranni corpus contendunt habere. . . . . . Sed quia quorundam temeritas eo vanitatis processit, ut libellum de translatione et miraculis sanctorum infalsare praesumpserint: non mirum videtur tale quid hos perpetrasse, cum divinae auctoritatis libros corrupisse quosdam noverimus'. Diese Worte können sich nicht auf den uns erhaltenen Sermo de adventu S. Wandreg. etc., MG. SS. XV, 624 ff., noch auf dessen verlorene Quelle beziehen, sondern müssen auf das zweite Buch der von Fontanellenser Mönchen geschriebenen Miracula S. Wandreg. (ebenda S. 408 f.) gehen, von dem der Verfasser mit Recht kurz vorher sagt, dass Wulframm in dem Bericht von der Übertragung der anderen Heiligen dort nicht genannt sei. Es muss ihm aber Kunde zugekommen sein, dass die Blandinienser in ihrem Exemplar der Miracula, welches sie nachweislich besassen (MG. SS. XV, 624 n. 10), den Namen interpoliert hätten. 3) Siehe das Verzeichnis im Sermo de adv. S. Wandreg. c. 14, MG. SS. XV, 628 f. 4) Deren

Bertulf und Gudwalus von Boulogne in seine Stiftung. Und so besass das Kloster mit der heil. Amalberga, welche schon im Jahre 870 hierhin gebracht worden war, eine stattliche Zahl von Heiligenleibern. Der Besitz so zahlreicher Reliquien und des Grafen Gunst verhalfen dem Stifte in Kurzem zu grossem Aufschwung. Unausgesetzt floss hierhin ein reichlicher Strom von Schenkungen [1].

Nicht in gleicher Weise prosperierte das St. Bavoskloster, obgleich auch dieses im Ganzen einen erfreulichen Aufschwung nahm. Von Schenkungen Privater an dasselbe hören wir während des 10. Jahrhunderts nichts. Nur Kaiser Otto II. liess dem Kloster eine Anzahl seiner früheren Besitzungen zurückstellen [2] und scheint es erst dadurch recht existenzfähig gemacht zu haben. Aber noch zwischen 1019 und 1024 klagt Abt Othelbold von St. Bavo in einem Brief [3] an die Gräfin Otgiva, die Gemahlin Balduins des Bärtigen von Flandern, über die grosse Armuth seines Klosters. Er zählt eine Reihe von ehemaligen Besitzungen desselben auf, die Graf Arnulf der Alte an seine Dienstmannen vergabte [4], während er Blandigny aus seinem eigenen Besitzthum so reich ausstattete. Auch nachdem Abt Gerhard die Leitung der beiden Genter Stifter im Jahre 953 niedergelegt hatte, standen sie zunächst eine Zeit lang unter einem und demselben Abt [5]. Abt Womar nämlich regierte in den Jahren 953 bis 980 beide Abteien, und als ihm Wido im Jahre 980 oder Anfang 981 folgte, übernahm auch er aller Wahrscheinlichkeit nach die Leitung beider Klöster, legte aber nach kurzer Zeit die von St. Bavo nieder, worauf die Mönche hier sich ihren eigenen Abt Odwin erwählten, und es trat fortan eine Vereinigung beider Klöster unter einem Abt nicht mehr ein. Während ihrer Vereinigung aber erscheint das St. Bavokloster als das unbedeutendere und gewissermassen untergeordnete. Wie wir aus einigen Angaben schliessen müssen, residierte Abt Womar auf Blandigny, fand hier seine Grabstätte [6]; in keiner der zahlreichen Blandinienser Ur-

---

silberne und goldene Behälter hatten sie im Elend verkauft, um sich Lebensunterhalt zu verschaffen. 1) Siehe die Urkundenexcerpte bei Vande Putte und Van Lokeren a. a. O. 2) Siehe die Urkunden St. 617. 691. 692. 3) Bei Miraeus, Opp. dipl. ed. Foppens I, 348; Migne, Patrol. Lat. CXLI, 1337. 4) Vgl. über die Benachtheiligung des Klosters durch Graf Arnulf auch Johann v. Thielrode c. 3, MG. SS. XXV, 563 und dazu Hirsch, Jahrb. Heinrich II. I, 514, der in seinem Excurs über Reichsflandern und die deutsche Burg von Gent auch sehr gute Bemerkungen über die beiden Genter Klöster bringt. 5) Siehe über die Abtsreihe beider Stifter im 10. Jahrh. die Anmerkung am Schluss S. 660 ff. 6) Joh. v. Thielrode, Mönch von St. Bavo, sagt MG. SS. XXV, 567: 'Non fit officium pro

kunden aus seiner Zeit wird erwähnt, dass er auch Abt von St. Bavo war [1], so dass man meinen könnte, dieses Kloster sei damals fast nur als ein Annex des Hauptstifts auf Blandigny angesehen worden. Ihm stand unter der Oberleitung des Abts ein Probst vor, welcher auch, wir wissen nicht wegen welcher Befugnisse, den Titel 'procurator' führte [2], in den Jahren 953 bis 980 ohne Zweifel derselbe Wido, welcher danach Abt von Blandigny wurde.

Überall wo zwei bedeutende Stifter so nahe wie hier bei einander lagen, wie z. B. bei St. Bertin und St. Omer, sehen wir, dass zwischen ihnen Rivalität und mannigfache Streitigkeiten entstanden. Hier in St. Bavo musste bei dem Gegensatz der materiellen Interessen, bei dem Anspruch auf gleiches oder höheres Alter und Würde Eifersucht gegen das begüngstigtere und reichere Nachbarstift entstehen. Wir haben Beweise, dass sie schon während der Vereinigung beider Klöster glühte, dass sie, sobald jedes unter besonderem Abte stand, in hellen Flammen hervorbrach [3].

Während Graf Arnulf Blandigny mit so reichen Reliquienschätzen ausgestattet hatte, besass das St. Bavokloster nur den Leib des heil. Bavo [4], der ehedem vor den Normannen nach Laon geflüchtet, von dort aber im Jahre 940 zurückgeholt und 946 in dem wiederhergestellten Kloster feierlich deponiert worden war. Der begann denn auch bald zahlreiche Wunder zu thun [5], doch hören wir nicht, dass

---

Womaro abbate. Eius sepulturam ignoro'. Jedenfalls, weil Womar auf Blandigny begraben war. Johann wusste nicht, dass er auch dieses Kloster besessen hat. Da es sich um die Übertragung von Heiligen im Jahre 980 handelt (Adventus S. Landoaldi c. 1, MG. SS. XV, 608), also in einer äusserst wichtigen Sache, wenden sich die Mönche an ihren Probst, der erst veranlasst den Abt Womar in der Sache zu handeln. Es erhellt daraus ziemlich klar, dass der Abt nicht in St. Bavo residierte. Dass man hier später keine Todtenmesse für ihn las, bezeichnet die geringe Anhänglichkeit der Brüder an ihn. 1) Freilich wird er in den wenigen Urkunden für St. Bavo aus seiner Zeit auch nur als Abt dieses Klosters bezeichnet. 2) An der schon citierten Stelle des Adv. S. Landoaldi erwähnt der Verfasser, ein Mönch von St. Bavo, im J. 980 'praepositum et satis sollicitum loci nostri procuratorem'. Man möchte unter 'loci nostri' zunächst das St. Bavokloster verstehen, doch nennt sich Abt Odwin wenige Jahre später (N. Arch. X, S. 372) 'abbas ex monasterio S. Petri et procurator Gandavi castri', welche Bezeichnung auch für die Interpretation jener Stelle massgebend sein dürfte. Vgl. was ich in der Anmerkung unten S. 662 f. ausgeführt habe. 3) Siehe unten S. 628 — 630. 4) Über den Besitz der heil. Pharaildis siehe unten S. 632 n. 3. 5) Miracula S. Bavonis, MG. SS. XV, 590 ff.

dadurch auch bedeutende materielle Vortheile für das Kloster erreicht wären. Wahrscheinlich war es schwer, mit dem einen Heiligen gegen die vielen Blandinienser zu concurrieren, jedenfalls fühlte man das Bedürfnis, für neue Heiligenleiber zu sorgen. Es ist ja eine bekannte Thatsache, dass in jener Zeit der Besitz von Heiligenreliquien und noch mehr die Erwerbung neuer das sicherste, aber auch unumgängliche Mittel war, um den Zulauf des Volkes und damit Oblationen und Schenkungen herbeizuziehen. Man gab sich also in St. Bavo dem Streben nach solchem Besitz mit einem Eifer hin, der selbst in dieser reliquiensüchtigen Zeit ausserordentlich zu nennen ist.

Durch Kaiser Otto II. hatte das Kloster unter andern Gütern, welche ehemals ihm gehört hatten, dann aber abhanden gekommen waren, im Jahre 977 die Villa Wintershoven im Hasbengau zurückerhalten [1], in deren Ortskirche ein gewisser Landoald und, wie behauptet wurde, dessen Genossen Amantius, Julianus [2], Vinciana, Adeltrud, Landrada als Heilige verehrt wurden, deren Leiber man angeblich auch dort bewahrte. Diese ganze Heiligenschaar nun liess man am 25. März 980 unter grosser Feierlichkeit in das St. Bavoskloster übertragen, worauf sich denn zahlreiche Wunder einstellten. Zu sagen wusste über diese Heiligen aber allein etwas der Ortspriester Sarabert von Wintershoven. Der behauptete, er hätte über ihr Leben ein altes Buch 'antiquaria manu scriptum et a stillicidio cerae pene infusum' gelesen, welches aber beim Ungarneinfall im Jahre 954 verbrannt wäre [3]. Das ist ja an sich ganz glaublich, obgleich es stark an das von dem Fälscher Odo von Glanfeuil angeblich gefundene Buch über das Leben des h. Maurus erinnert, das auch 'antiquaria et obtunsa conscriptus manu' [4] war, nur hätte es dann auch glaubliche Dinge enthalten müssen. Was aber Sarabert erzählte: Landoald sei ein römischer Erzpriester gewesen, er und seine Genossen seien in Rom dem h. Amandus vom Papst Martin

1) Das folgende alles nach Herigers Translatio S. Landoaldi et sociorum und nach der Schrift eines Mönchs von St. Bavo, De adventu et elevatione S. Landoaldi et sociorum, MG. SS. XV, 601—611. 2) Dieser erscheint nur in Herigers Transl. I, c. 7, p. 604, später wusste man in St. Bavo nichts mehr von ihm, man hatte ihn wahrscheinlich im J. 980 von Wintershoven mitzunehmen vergessen. Weder der Verfasser des Adventus, noch Othelbold in dem angeführten Brief, wo er alle Heiligen seines Klosters aufzählt, erwähnen ihn. 3) Die Dänen oder Ungarn sind ja bekanntlich immer Schuld daran, wenn man über die Heiligen in späterer Zeit nichts wusste. Man kann zahllose Beispiele dafür anführen, z. B. Odberts metrischen Prolog zur Vita Friderici ep. Traiect., Olberts Miracula S. Veroni. 4) MG. SS. XV, 463.

mitgegeben, um ihn in seiner Missionsthätigkeit zu unterstützen, und alles andere ist völlig unglaublich, ganz abgesehen davon, dass weder Baudemund, der zeitgenössische, noch Milo, der zweite Biograph des Amandus, noch überhaupt sonst Jemand früher den Landoald und seine Genossen erwähnt. Man hat es hier offenbar mit einem Lügengespinst des Sarabert zu thun. Landoald ist in Wintershoven sicher als Lokalheiliger verehrt worden, die Ortskirche war ihm geweiht [1]; gewiss aber ist, dass um das Jahr 980 Niemand mehr etwas von ihm wusste. Erst in der Zeit von 959 bis 971, als Sarabert schon Priester der Landoaldskirche war [2], wurden wahrscheinlich auf seinen Betrieb die Gebeine dieses Heiligen und seiner Genossen von dem damaligen Besitzer des Gutes Wintershoven, Lantzo, und seiner Frau Sigeburgis gefunden und feierlich erhoben. Also erst damals erfolgte somit die Anerkennung ihrer Heiligkeit. Dass bis dahin von dem Vorhandensein der heiligen Landrada, Adrianus, Julianus absolut nichts bekannt war, geht aus Herigers Erzählung selbst hervor. Erstere muss erst der kranken Sigeburg erscheinen und ihr bekannt machen, dass sie nebst den beiden genannten Genossen auch in der Ortskirche begraben liege und der Erhebung harre, worauf dann natürlich ihre Reliquien gefunden werden. Die Mönche von St. Bavo erfuhren von Landoald und seinen Genossen zum ersten Mal etwas, als sie von der Villa Besitz ergriffen hatten [3]. Die vier römischen Heiligennamen sind wahrscheinlich von Sarabert oder sonst einem anschlägigen Kopf frei erfunden [4], Adeltrud und Landrada sind sonst bekannte Heilige, erstere die Tochter des h. Bavo, deren Namensform in der ältesten Vita Bavonis aber Aggletrud ist,

---

1) 'Memoria' und 'basilica S. Landoaldi' wird die Kirche genannt Adv. c. 6, p. 609. 2) Herigeri Transl. I, c. 2. 5 sqq., p. 604. 3) Das sagt der Verfasser des Adventus c. 1, p. 608 offen heraus. Durchaus irrig äussert sich Hirsch a. a. O. I, 523 über den ganzen Vorgang. 4) Heriger sagt, zu Häupten des Landoald und Amantius hätte man bei der Elevation, die Lantzo vornahm, eine steinerne Inschrift mit ihren Namen gefunden; die Adeltrud und Vinciana hätte man an einem silbernen Kreuzlein erkannt, das auf der Brust der letzteren gefunden wurde, dass dieses aber irgend eine Inschrift gehabt habe, wird nicht behauptet; die Namen der Landrada, des Adrian und Julian hätte man 'exprompta in breviculis' gefunden. Dagegen als die Mönche von St. Bavo nach Wintershoven kommen, um die Heiligen abzuholen, finden sie als einziges Zeugnis ein Epitaph des Landoald, das aber konnten sie nicht ganz lesen, weil es zerbrochen war (was darauf lesbar war, erfahren wir nicht), so berichtet der Verfasser des Adventus gewiss wahrheitsgetreu, während die obigen Angaben Herigers, wie wir sehen werden, einzig auf Sarabert zurückgehen, und wie viel dem zu glauben ist, haben wir schon gezeigt

letztere war Äbtissin in dem von Wintershoven nicht weit entfernten Kloster Münsterbilsen; dass man sie dennoch dort in der Landoaldskirche finden konnte, wird durch das albernste Märchen motiviert[1]. Man hatte sie in Münsterbilsen wider ihren Willen begraben, sie verschwand aber einfach von dort mitsamt ihrem Sarkophag und zeigte an, man werde sie in Wintershoven wiederfinden, was dann selbstverständlich auch geschah.

Die Mönche von St. Bavo sind freilich für dieses Lügengewebe nicht verantwortlich zu machen, sie werden Saraberts Erzählung auf Treu und Glauben hingenommen haben und waren jedenfalls überaus froh, eine so stattliche Zahl durch diesen Bericht legitimierter Heiliger zu acquirieren. Sehr genau zu prüfen lag nicht in ihrem Interesse. Dagegen hatten die von der neuen Concurrenz Betroffenen Grund genug, die Sache wesentlich anders anzusehen. Die Neider des Klosters — wir können unbedenklich setzen: die Mönche der benachbarten St. Petersabtei auf Blandigny, obgleich diese aus leicht begreiflichen Gründen nicht ausdrücklich genannt werden[2] — behaupteten, nicht Heiligenleiber, sondern die Knochen verstorbener Missethäter hätte man nach St. Bavo gebracht[3]; sie verlangten, man solle die angeblichen Heiligenknochen im Feuer prüfen, ob sie wirklich solche wären — denn, wie viele Mirakelgeschichten berichten, springen echte Heiligenknochen immer aus dem Feuer heraus, in das man sie legt —. Davon wollte man aber natürlich in St. Bavo nichts wissen, war vielmehr über diese Zumuthung höchlich entrüstet; aber man bedurfte nun höherer Autorität, um die neuen Heiligen zu allgemeiner Anerkennung zu bringen. Die Mönche wandten sich an Bischof Notker von Lüttich, in dessen Diöcese Wintershoven lag, sandten ihm den Sarabert mit einem Schreiben[4] über die Translation und die danach passierten Wunder

---

1) Dasselbe fehlt in allen Editionen (auch MG. SS. XV übergangen) und ist möglicherweise in Herigers Schrift erst später eingeschoben, steht aber schon in der ältesten Handschrift derselben (aus St. Bavo saec. XI) und ist von Theoderich von St. Trond in der Vita Landradae §. 13. 14, Acta SS. Iul. II, 627, welche er für die Nonnen von Münsterbilsen verfasste, ausgeschrieben. 2) Übrigens bezeichnet sie der Verf. der Elevatio c. 1 deutlich genug durch die Worte 'quidam malignorum ac, si dici liceat, invidorum tunc aegre ferentes haud procul eo tempore in eminentioribus steterunt locis, obliquo cernentes intuitu tantum populum'. Blandigny lag ja auf einem Hügel nahe bei St. Bavo. 3) Beiläufig wieder ein deutlicher Beweis, dass kein Mensch damals von St. Landoald und Genossen etwas wusste. 4) Heriger erklärt im Prolog der Transl. S. Land. im Namen Notkers den Mönchen von St. Bavo, er hätte, mit Ausnahme dessen, was er aus dem Lütticher Episcopal-

zu [1]. Notker vernahm Sarabert, approbierte in einer Diöcesansynode die ihm von jenem mitgetheilte Lebensgeschichte und die Mirakel der Heiligen, liess alles von Heriger aufzeichnen und sandte die Schrift, als von ihm, dem Bischof, verfasst, wie die Mönche zu grösserer Bekräftigung gewünscht hatten, nach St. Bavo (980, Juni 20). Aber die Gegner gaben sich damit noch nicht besiegt; sie suchten jetzt ihren Metropolitan, Erzbischof Adalbero von Reims [2], zum Einschreiten gegen

buch (das sind Herigers Gesta episcoporum Leodiensium) hinzugefügt, nichts anders berichtet, 'quam quae aut a presbitero Saraberto, id sanctę iurante, a vobisque, ut ipse retulit, fortiter per Deum et horum merita sanctorum obtestato, audivimus aut in scripto vestro nobis delato fideliter mandata reperimus'. Das Schreiben der Mönche konnte nichts anders enthalten als die Mirakel, die bei der Translation im März 980, welche sie bewerkstelligten, passiert waren, von allem früheren wussten sie nichts oder doch nur das, was ihnen Sarabert erzählt hatte. Es erhellt also, dass alles, was über die Lebensgeschichte der Heiligen, die Elevationen und Wunder vor 980 mitgetheilt ist, einzig und allein auf dem Zeugnis des Sarabert beruht (siehe namentlich Herigers Transl. I, 2. 17, p. 604. 606). Zugleich erhellt, dass Notker und Heriger von Landoald und seinen Genossen bis dahin absolut nichts wussten. Heriger wird mit Erstaunen erfahren haben, was er bei Abfassung seiner Gesta episc. Leod. noch nicht wusste und noch nicht wissen konnte, da es Sarabert eben erst erlog, dass nach der Resignation des h. Amandus Landoald neun Jahre lang das Tongrer-Maastrichter Bisthum geleitet und den h. Bischof Lambert von Lüttich erzogen habe. Auch kann Heriger nicht umhin, seinen Zweifel an der Wahrheit dieser Angabe anzudeuten. Rettberg, Deutschlands Kirchengeschichte I, 556 verwirft sie schon aus sachlichen Gründen mit Recht.

1) Nach der Angabe des Adventus c. 3 giengen auch der Probst und die Mönche von St. Bavo, welche die Translation bewerkstelligt hatten, nach Lüttich, das scheint aber gegenüber den klaren und bestimmten Worten Herigers auf einem Irrthum des zwei bis drei Jahre nach dem Vorfall schreibenden Verfasser des Adventus zu beruhen. In jedem Falle beweisen die Worte Herigers, dass weder Notker noch er von jenen Boten etwas zur Sache erfahren haben.

2) Wir finden um diese Zeit Abt Wido und die Brüder von Blandigny in freundschaftlichen Beziehungen zu Erzbischof Adalbero und dessen Vertrauten Gerbert. Es findet lebhafter Verkehr zwischen ihnen statt (siehe den im Namen Adalberos geschriebenen Brief Gerberts an Wido, Bouquet IX, 275). Auf Adalberos Intervention hin stellt Papst Benedikt VII. wahrscheinlich am 19. Januar 983 ein Privileg für Wido und sein Kloster aus, bei Van Lokeren, Chartes nr. 55, p. 32. Dasselbe ist bei Jaffé, Reg. ed. 2 nr. 3776 auf Grund der indictio II, welches Datum es bei Van Lokeren trägt, in das Jahr 974 gesetzt und Benedikt VI. zugeschrieben worden, doch wurde Wido erst nach dem 27. Aug. 980 und vor dem 12. Januar 981 Abt von Blandigny, die Indictionsangabe II ist also corrumpiert und muss entweder in X (= 982) oder XI (= 983) verbessert werden. Gerbert wurde später in den Blandinienser Convent, als Ehrenmitglied, wie wir uns ausdrücken würden, aufgenommen, siehe seinen Brief an die Brüder, Bouquet IX, 275. Derselbe ist 995 unmittelbar nach dem Tode Abt Adalwins geschrieben.

dieses Unwesen, wie sie es ansahen, zu bewegen. Dennoch setzten die Mönche von St. Bavo auch hier ihre Heiligen durch. Auch sie wandten sich an den Erzbischof, sandten ihm ein Verzeichnis der neuerdings von den Ankömmlingen bewirkten Mirakel mit den Zeugnissen vieler Geistlichen ein, und dieser bestätigte sie in feierlicher Synode als echt. Dann gieng man den eigenen Diöcesanbischof Liudulf von Noyon und Tournai an; der kam persönlich nach Gent und erhob am 5. Juni 982 die neuen Heiligen mit Pomp und kirchlicher Feier. Interessant ist dabei, wie noch an dem Tage, an welchem der Bischof zu dieser Feier eingetroffen war, die Gegner versuchen, ihm ihre Meinung über die vorgeblichen Heiligen beizubringen. 'Ecce denuo adest in rependo debilitatus coluber, licet squamea gestaret colla conquassata dupliciter, nisus tandem tertio elisum caput erigere ac in sanctos Dei virus nequitiae suae latenter effundere', sagt der Mönch von St. Bavo, der darüber begreiflicher Weise höchst erzürnt ist. Die Energie seiner Sprache lässt errathen, wie die Beziehungen der beiden Genter Abteien damals schon zu einander waren[1].

So hatte man denn in St. Bavo was man wollte, eine Schaar von durch die kirchlichen Autoritäten approbierten Heiligen, die sich an Zahl wohl mit den Blandiniensern messen konnten, an Ansehen und Popularität jedoch sicher weit hinter jenen zurückstanden. Man bestrebte sich daher, immer noch neue Heilige zu acquirieren, den Besitz der älteren dem Volke immer von neuem in Erinnerung zu bringen. In der Folgezeit fand hier eine Reihe von Elevationen, Translationen, feierlichen Umzügen mit den Heiligenleibern statt, und mehrmals sind wir dabei in der Lage zu constatieren, dass sich die Mönche der benachbarten St. Petersabtei durchaus feindselig zu diesen Vorgängen verhielten. Zunächst brachte der Mönch Erembold, der später (998 bis 1017) Abt des Klosters wurde, im Jahre 985 die Reliquien der heil. Barbara und Pancratius von Rom nach Gent[2], über welches Ereignis weitere Nachrichten nicht vorliegen. Im Jahre 1007 erhielt das Kloster wieder zwei neue Heilige, auf die ich unten eingehend zurückkomme. Am 28. Juni nämlich übertrug Abt Erembold hierher die Leiber der heil. Livinus und Brictius von der Villa Holthem, welche der Abtei gehörte, vielleicht aus Besorgnis vor dem anrückenden Heere König Heinrichs II, welches eben damals gegen den Grafen Balduin

1) Wenn, wie wir es wahrscheinlich fanden, Wido Ende 980 das Regiment sowohl in Blandigny als in St. Bavo übernahm (siehe die Anm. am Schluss), ist es begreiflich, dass er unter diesen Verhältnissen sehr bald veranlasst wurde, die Abtswürde in St. Bavo niederzulegen. 2) Ann. Gand., MG. SS. II, 188.

den Bärtigen von Flandern marschierte [1]. Während man nun hierher immer neue obscure Heilige zusammenschleppte, suchten die Gegner dem Kloster den Besitz seines ältesten und anerkannten Heiligen, des Klosterpatrons selbst, abzuleugnen. Sie behaupteten, der heilige Bavo sei niemals aus seinem Exil von Laon zurückgebracht. Um solche böswilligen Gerüchte zu zerstreuen, liess Abt Erembold am 1. August 1010 in Gegenwart des Grafen Balduin, des Genter Castellans Lambert I. und anderer vornehmen Personen die Gebeine des Heiligen feierlich erheben, worauf dann gleich einige Wunder geschahen, und die Gegner zunächst zum Schweigen gebracht wurden [2].

Im nächsten Jahre hatte man sogar das grosse Glück, einen lebendigen Heiligen zu bekommen. Ein Pilger, der sich Macharius nannte und behauptete, Erzbischof von Antiochien 'in Armenien' [3] gewesen zu sein, fand im St. Bavoskloster im Jahre 1011 freundliche Aufnahme und Pflege. Zwar wollte er es nach einiger Zeit wieder verlassen, erkrankte aber noch in der Nähe, musste sich dorthin zurückbringen lassen und blieb nun fünf Monate noch daselbst, bis er am 10. April 1012 an der Pest, die damals in Flandern wüthete, starb. Man wird schwerlich Hirsch widersprechen wollen, der meint [4], dieser Macharius sei wohl ein dunkler Heiliger gewesen, aber er war doch einer, dessen Existenz sich nicht bestreiten liess, und das ist viel mehr, als man von manchen andern

---

1) Der Verfasser der Translatio S. Livini c. 4, MG. SS. XV, 612 f., welcher etwa ein Jahrhundert nach der Übertragung schrieb, behauptet freilich, diese hätte erst nach dem Rückmarsch des königlichen Heeres stattgefunden, und erzählt ein Wunder, welches der h. Livin in seiner Kirche zu Holthem an Soldaten des Königs gewirkt hätte. Da der Autor aber selbst den 28. Juni als Tag der Übertragung angibt, der König aber erst nach dem 8. Juli, an welchem Tage er zu Aachen urkundet, gegen Flandern zog und am 19. August Gent nahm, so ergibt sich, dass der h. Livin gar nicht mehr in Holthem war, als des Königs Truppen das Dorf passierten, sondern vor deren Ankunft bereits nach St. Bavo übertragen war

2) Siehe die erste und Cap. 1 der zweiten Transl. S. Bavonis, MG. SS. XV, 597.

3) G. Henschen hat sich den Kopf zerbrochen, um zu ermitteln, welches Antiochien, das in Armenien gelegen sein soll, hier gemeint sein kann. Hat der Pilger nicht das bekannte syrische Antiochien gemeint, wo kein Patriarch seines Namens in dieser Zeit vorkommt, so hat er sich eben ein Antiochien in Armenien erfunden, in der richtigen Voraussetzung, dass man in Gent noch weniger oder ebenso wenig als er selbst von Armenien und dessen Städten wusste. Die Sache liegt so: Dass der Pilger Erzbischof gewesen und zwar im armenischen Antiochien, beruht allein auf seiner Aussage. Diese aber erweist sich als falsch, da es ein Antiochien in Armenien nicht gibt. Wir haben also kein Recht, den Angaben des Pilgers irgend Glauben zu schenken.

4) Jahrb. Heinrich II. I, 527.

der hier zusammengebrachten Heiligen behaupten kann. Darum liess auch Abt Erembold, der, wie wir gesehen haben, für die Reliquienbereicherung seines Klosters so viel that, sich diese schöne Gelegenheit zur Erwerbung eines neuen Heiligen nicht entgehen. Der Pilger wurde feierlich in der Klosterkirche beigesetzt, that sogleich mehrere Wunder, und der Abt liess diese sowie die Vita des Macharius im Jahre 1014 durch denselben Mönch, welcher schon die Elevation des h. Bavo im Jahre 1010 beschrieben hatte, kurz aufzeichnen[1]. Freilich erklärte der Verfasser aufrichtig, von dem Leben und den Wanderungen des Pilgers nichts zu wissen, er theilt deshalb auch nur mit, was sich seit dessen Ankunft in Gent zutrug.

Man durfte in St. Bavo mit der gewonnenen Heiligenschaar zufrieden sein, und es galt nunmehr von deren Besitz auch den gehörigen Nutzen zu ziehen. In dem um 1020 geschriebenen, schon oben citierten[2] Brief an die Gräfin Otgiva führt Abt Othelbold sie einzeln auf[3] und weist darauf hin, dass so zahlreichen und hervorragenden Heiligen auch stattlicher Güterbesitz gebühre, der ihnen bisher noch nicht in verdientem Masse zu Theil geworden sei, die Gräfin möge ihrerseits dazu thun, dass sie nach Verdienst ausgestattet würden. Eine Zeit lang nun hören wir weniger von Operationen, welche die Mönche von St. Bavo mit ihren Heiligen vornahmen. Unter Abt Folbert (1040?—1066[4]) wurde

1) Vita Macharii prior, MG. SS. XV, 615 f. 2) S. 624, Anm. 3. 3) Er behauptet, dass ausser den schon genannten auch die h. Pharaildis in seinem Kloster sei, und der Bavonianer Annalist des 14. Jhs. (SS. II, 187) weiss sogar, dass sie im Jahre 754 hierher gebracht wurde. Aber den Anspruch auf deren Besitz müssen die Mönche von St. Bavo bald danach fallen gelassen haben, denn im Jahr 1073 assistiert ihr Abt der feierlichen Übertragung derselben in der nach ihr benannten Genter Kirche. (Siehe die Urkunde bei Van Lokeren, Chartes p. 102, nr. 152.) Auch weiss Johann von Thielrode, Mönch von St. Bavo zu Ende des 13. Jhs., nichts davon, dass die h. Pharaild sich in seinem Kloster befindet. Er erwähnt die Elevation von 1073 kurz in Übereinstimmung mit der Urkunde (SS. XXV, 569, wo 1073 statt 1072 zu lesen ist). Man sieht daraus, dass es absichtliche Entstellung ist, wenn der Annalist des 14. Jhs. angiebt, es habe sich bei diesem Vorgange nur um Reliquien des Bavo und der Pharaild gehandelt, welche, wie er auch unter dem J. 940 behauptet, Gerhard von Brogne dem Grafen Arnulf für die Pharaildskirche geschenkt hätte (SS. II, 188 f.). Sie erklärt sich aus dem, was derselbe Annalist über diese Reliquien zum Jahre 1336 (S. 191) sagt. Bei einer Heiligenübertragung in Blandigny 1073, Mai 20 erscheinen die Mitglieder der Genter Stifter mit ihren Heiligen, und zwar die Mönche von St. Bavo mit Livin, die Canoniker von St. Pharaild mit Pharaild, die Nonnen von Drongben mit Gerulf (Vita Bertulfi Rentic. c. 38, MG. SS. XV, 640). 4) Die Angabe der Ann. Gand., welcher Van Lokeren

die Sitte aufgenommen, alljährlich am Tage der Translation des h. Livin mit dessen Gebeinen in feierlicher Procession nach deren erstem Begräbnisort, der Villa Holthem, zu ziehen[1]. Aber unter demselben Abt verbreiteten die alten, im Jahr 1010 zum Schweigen gebrachten Gegner wiederum das Gerücht, der h. Bavo ruhe garnicht in dem nach ihm benannten Kloster[2]. Folbert sah sich dadurch veranlasst, die Gebeine des Heiligen im Jahr 1058 wiederum feierlich erheben zu lassen, und bei dieser Gelegenheit erfahren wir nun, was auch ohnehin zu errathen war, dass eben die Mönche von Blandigny jene Gegner waren. Die Bavonianer wandten sich an den Grafen Balduin IV. von Flandern mit der Bitte, der Elevationsfeierlichkeit persönlich beizuwohnen, natürlich um der Handlung beim Volke dadurch grössere Autorität zu verschaffen. Aber man stellte dem Grafen vor, dass, wenn er Jenen willfahre, er die Hauptstiftung seiner Familie, das Kloster Blandigny, schwer schädige. 'Locum igitur tuum demoliris, immo in nichilum redigi sinis et consentis, si hec tam infructuosa petitio locum invenerit in gremio tue pietatis', sprachen die Blandinienser zu ihm, worauf der Graf seinen Beistand und seine Gegenwart bei der Feier versagt[3].

Der Mönch von St. Bavo, welcher die zweite Translatio S. Bavonis schrieb[4], schlägt bei dieser Gelegenheit gegen die Blandinienser einen so heftigen und feindseligen Ton an, dass wir hieraus allein entnehmen

---

folgt, dass Abt Folbert schon 1039 succedierte, ist falsch, da sein Vorgänger Rumold noch 1040, Juni 30 (St. 2183) urkundlich vorkommt. 1) Transl. S. Livini c. 5, MG. SS. XV, 614. 2) Im Jahre 1030 waren noch bei der Landfriedensaufrichtung in Audenarde sowohl der heil. Wandregisil aus Blandigny als S. Bavo gegenwärtig gewesen; Sigeb. Auct. Affiig., MG. SS. VI, 399. 3) Noch eine Stelle führe ich zur Charakteristik der Heiligenconcurrenz und der daraus erzeugten feindlichen Stimmung zwischen St. Bavo und Blandigny an. Im Jahre 870 kam die h. Amalberga nach dem letzteren Kloster. Die Translationsgeschichte, Acta SS. Iul. III, 103, ist aber weit später, ich möchte glauben im 11. Jahrhundert (sicher nicht im 9, wie der Herausgeber annimmt) verfasst. Der Blandinienser Autor derselben erzählt, erst hätten die Mönche von Dronghen, dann die von St. Bavo nach dem Körper der h. Amalberga vergeblich gesucht. Er knüpft folgende Betrachtung daran: 'Qua in re illud necessario consideratur, quod sibi iniustam reperiendi facultatem facit, quicumque facta sanctorum tenere irreligioseque quaerere contendit. Quanto enim quisque indignius accedit ad caeleste officium, tanto se hoc ipsum altius extollit, ne habeat arrogans et temeraria quaestio inveniendae rei spiritualis effectum'. An der Sache ist jedenfalls nicht ein Haar wahr, sie ist nur erfunden, um den Rivalen diesen malitiösen Stich zu versetzen. 4) MG. SS. XV, 598.

könnten, es müsse lange Zeit flammende Eifersucht, glühender Hass zwischen den beiden benachbarten Stiftern bestanden haben, wenn wir es sonst nicht wüssten. Wir wissen aber, dass die beiden Abteien nicht nur auf dem praktischen Gebiet des Heiligenbesitzes mit einander concurrierten, sondern dass schon etwa seit der Mitte des 10. Jahrhunderts ein mehr theoretischer Streit zwischen ihnen ausgefochten wurde, der nach der Mitte des 11. Jahrhunderts seinen höchsten Grad erreichte und zu wundersamen Excessen führte. Ausser einzelnen Stellen verbreiten zwei Schriftstücke volles Licht über diese Vorgänge, nämlich ein Brief Abt Odwins von St. Bavo (983?—998) an den Abt Adalwin von Blandigny (986—995[1]), welchen ich publiciert habe[2], und eine seit 40 Jahren gedruckte[3], aber wenig beachtete, interessante Schrift des Blandinienser Mönchs Lantbert über den Körper des Florbert, welche im Jahr 1079 verfasst ist. Sie ist eine überaus heftige Anklageschrift gegen die Mönche von St. Bavo, an die gesammte katholische Kirche gerichtet.

Von jeher war es das Streben der Kirchen im Mittelalter, ihre Gründung in möglichst hohes Alterthum hinaufzurücken, von jeher waren namentlich rivalisierende Stifter bemüht, sich in dieser Hinsicht einander den Vorrang abzugewinnen. So geschah es auch hier. Jede der beiden Genter Abteien betrachtetete sich als die ältere, das Mutterstift der anderen, und daher als die vornehmere; jede behauptete, dasjenige Kloster zu sein, welches der h. Amandus an dem Orte Gandavum zuerst gestiftet hatte, und jede bekämpfte die Behauptung des Gegners auf das heftigste. Auf beiden Seiten griff man zu Fälschungen, um den eigenen Anspruch als den berechtigten nachzuweisen.

Um zwei Beweismomente drehte sich der Kampf hauptsächlich. In der alten Vita des h. Amandus von Baudemund heisst es[4], dass Amandus an einem Orte 'cui vocabulum est Gandao' gewirkt habe. Die Vita des h. Bavo berichtet[5], dass Amandus in dem 'castrum Gandavum' Götzenbilder zerstört und an deren Stelle eine St. Peterskirche

1) So geben die Ann. Bland., MG. SS. V, 25, richtig an. Van Lokeren, Chartes p. 59 u. setzt den Antritt Adalwins, auf eine einzige Urkunde (nr. 66) gestützt, ins Jahr 987. Eine ganze Anzahl von anderen Urkunden (bei demselben z. B. nr. 68. 69. 70. 71 b. 75) zeigt, dass die Angabe der Annalen richtig ist. Durch die sehr oft falschen Jahrberechnungen Van Lokerens wird Niemand sich irre führen lassen. So gehören z. B. die Stücke unter nr. 71 ins Jahr 995, wie ind. VIII und Adalwini a. X zeigen, das Incarnationsjahr DCCCCXCII ist corrumpiert für DCCCCXCV. 2) Neues Archiv X, 374. 3) Jetzt MG. SS. XV, 642 ff. 4) C. 11, Mabillon, Acta II, 714. 5) C. 4, ebenda S. 398.

gegründet habe. Beide Genter Stifter behaupteten, die hier gemeinte Kirche sei die ihrige, da beide St. Peter geweiht waren. Die Bavonianer erklärten, die Stelle könne sich nicht auf Blandigny beziehen, da der mons Blandinius ausserhalb des castrum Gandavum, ihr Kloster aber innerhalb desselben gelegen sei[1], und das ist für alle Zeit, da wir überhaupt eine genaue Kenntnis von der Lage der Burg haben, vollkommen richtig[2]. Die Blandinienser meinten, der Name beziehe sich auch auf ihren Hügel[3], oder sie behaupteten geradezu, er sei ehemals wirklich in das Castrum eingeschlossen gewesen[4]. Sie fanden in der Vita Bavonis selbst den Beweis, dass mit der dort genannten St. Peterskirche die ihrige gemeint sei. Dort heisst es nämlich nach dem Bericht von der Erbauung derselben: 'Deo etiam annuente clericorum[5] coenobium in ipso castro honorifice est constructum', und es wird dann weiter berichtet, dass Bavo in diesem 'monasterium' die Weihen von Amandus erhalten hat. Dieses 'coenobium' erklärten sie für das St. Bavokloster im Gegensatz zu der vorher genannten St. Peterskirche[6]. Da also gegenüber solcher Interpretation die Vita nicht beweiskräftig genug für sie war, so suchten die Bavonianer sich zu helfen, sie schmuggelten an der von der Erbauung der Peterskirche handelnden Stelle hinter Gandavum die Worte ein[7]: 'quod videlicet castrum iuxta Scaldim, ubi idem amnis Scaldis Legiam flumen recipit, situm est', und meinten damit zu beweisen, dass ihr Kloster an jener Stelle gemeint sei[8]. Die Blandinienser auf der andern Seite fabri-

---

1) Lantbert a. a. O.: 'Quod (die Gründung des Klosters Blandigny durch S. Amand) nobis fratres de coenobio S. Bavonis invidentes, suo id arrogant loco, asserentes nil vocitari Gandavum nisi locum suum'; vgl. Epist. Otwini l. l. 2) Siehe zur Sache den schon citierten Excurs von Hirsch. 3) Lantbert führt als Beweis an: 'omne suburbium seu territorium eodem appellari nomine quo urbs cui adiacet'. 4) Epist. Otwini: 'ut una civitas, id est castrum, concluderet utrumque locum'. 5) In einer Handschrift des 11. Jahrhunderts (Brüssel 9637), die einen überarbeiteten Text der Vita giebt, steht 'monacorum' für 'clericorum'. Man wollte nichts davon wissen, dass ursprünglich Weltgeistliche das Stift inne gehabt hätten. 6) So stellt der Blandinienser Sermo de adv. S. Wandregisili c. 8, SS. XV, 626 f. die Sache dar. Es kann kaum zweifelhaft sein, dass der Verfasser der Vita Bavonis selbst mit der von ihm erwähnten Peterskirche die von St. Bavo meinte, mit dem danach genannten 'coenobium' nur das dazu gehörige Gebäude, in welchem die Cleriker wohnten, bezeichnen wollte. Damit ist natürlich aber noch kein Votum in der Frage abgegeben, welches Stift ist wirklich von Amandus gegründet und das ältere? Diese geht uns hier nichts an. 7) Siehe Ghesquière, Acta SS. Belgii II, 501. Die Worte stehen in keiner der für die Monumenta bisher verglichenen Handschriften. 8) Ehemals mündete nämlich die Leye hart an den Mauern von

cierten sich ein angebliches Privileg Papst Martins I. für Amandus, worin sie ihn, deutlich die Peterskirche der Vita Bavonis bezeichnend, sagen lassen[1]: 'de quodam cenobio, quod ipse (Amandus), eliminatis gentilium spurcitiis, fundotenus extruxisse dignoscitur, cui nomen Blandinium indidit . . . situm inter decursum duorum fluminum Scaldis et Legie'. Sie fälschten sich auch ein Privileg Papst Nicolaus' I[2], in welchem auf die Urkunde Martins Bezug genommen wird[3]. Auch in ihrer wohl bald nach der Wiederherstellung des Klosters geschriebenen Fundationsgeschichte[4] heisst es mit zum Theil denselben Worten wie in jener Fälschung: 'Est mons situs inter flumina Scaldis et Legiae' wo der h. Amandus einen Merkurstempel zerstörte, 'ipsum locum dedicavit in honore principis apostolorum Petri, cui Blandinium indidit vocabulum'. Der Verfasser der Fundatio hielt es für gut, die Gründung seines Klosters schon in das Jahr 610 zu setzen, um welche Zeit Amandus seine Missionsthätigkeit noch garnicht begonnen hatte, und meinte so bestimmt seinem Kloster den Altersvorrang vor St. Bavo gesichert zu haben, aber er täuschte sich, denn die Bavonianer setzten nun die Gründung ihres Klosters auf 608 an und waren somit den Blandiniensern um zwei Jahre voraus[5].

Vielleicht ist dieser Streit schon im 9. Jahrhundert geführt worden, jedenfalls erhob er sich bald nach der Wiederherstellung der beiden Klöster, noch unter der gemeinsamen Leitung des Abt Womar. Die Mönche von St. Bavo waren schon damals entrüstet, dass die Blandinienser sich herausnahmen, ihr Kloster als 'in castro Gandavo' ge-

---

St. Bavo in die Schelde (vgl. Van Lokeren, Le château Espagnol à Gand [Gand 1855] Pl. III), so dass man nur von diesem Kloster sagen konnte, es liege an dem Zusammenfluss, während Blandigny zwischen beiden Flüssen lag, wie die Blandinienser auch selbst die Lage ihres Klosters bezeichnen. Jetzt ist der Lauf der verschiedenen Arme beider Flüsse ganz anders. St. Bavo lag da, wo Kaiser Karl V. sein jetzt auch abgetragenes Castell anlegte. Die Kathedrale St. Bavon empfieng damals erst diesen Namen, indem die Mönche dorthin als Canoniker versetzt wurden.
1) Jaffé, Reg. pont. ed. 2 nr. 2074; Van Lokeren, Chartes p. 6, nr. 2. Dieser sucht das Machwerk zu vertheidigen, es ist aber nicht nothwendig, darauf etwas zu erwidern. 2) Neues Archiv VII, 177; Jaffé, Reg. ed. 2 nr. 2714. Für die Fälschung muss übrigens ein echtes Privileg desselben Papstes benutzt sein. 3) Die Fälschung beider Stücke fällt vor 993, da sie schon in dem Privileg Papst Johanns XVI. vom 10. Jan. 993 (Jaffé, Reg. ed. 2 nr. 3847) citiert werden. Freilich auch die Urkunde Johanns ist nicht über jeden Zweifel an ihrer Echtheit erhaben. Nach der Urkunde des Bischof Transmar vom J. 941, bei Van Lokeren nr. 15, könnte es scheinen, als habe ihm schon das Privileg Martins vorgelegen. 4) MG. SS. XV, 522. 5) Siehe die Anm. am Schluss S. 664 f.

legen zu bezeichnen[1]. Als sie dennoch fortfuhren, diese Bezeichnung zu gebrauchen und ein Schreiben, worin das geschehen war, den Bavonianern zufällig in die Hände fiel, schrieb der erste Sonderabt von St. Bavo Odwin um 990 eben jenen schon mehrfach citierten Brief, worin er seine Entrüstung über das Unterfangen ausdrückt[2]. Wir erfahren daraus, dass der Streit schon lange andauerte, dass schon einmal Friede geschlossen worden war, dass die Bavonianer diesen aber durch den erneuten Gebrauch des verpönten 'in Gandavo castro' für gebrochen erachteten. Aus den Worten Odwins: 'Nos nescimus neque invenimus aliud castrum Gandavum nisi super Scald fluvium, ubi idem amnis Legiae coniungitur, situm' erkennen wir, dass er sich auf die interpolierte Stelle der Vita Bavonis bezieht, die also schon während des vorangegangenen Streites eingeschmuggelt war, sowie auch die Blandinienser damals schon ihr Privileg Martins verfertigt hatten.

Sehr hübsch dient auch zur ganzen Charakteristik dieses Streites, was Lantbert erzählt. Die Blandinienser konnten für ihren Anspruch ein unverdächtiges älteres Zeugnis anführen, nämlich Milo von St. Amand, der in seinem Supplement zur Vita Amandi sagt[3]: '(Amandus) monasterium quod dicitur Blandinium in castro Gandavo situm (aedificavit)'. Als das ein Mönch von St. Bavo im Kloster St. Amand las, ärgerte er sich so darüber, dass er die Worte ausradierte und dafür schrieb: 'Nam construxit monasterium in castro Gandavo super Scaldum et Legiam'[4], was denn natürlich auf sein Kloster bezogen werden sollte.

Aber bei dergleichen Fälschungen hüben und drüben war es auf

---

1) So heisst es schon in der Urkunde Graf Arnulfs von 941, Juli 8, bei Van Lokeren, Chartes nr. 18 (hier falsch in 942 gesetzt): 'monasterium . . . a pontifice . . . Amando iuxta fluenta Skaldi in castro Gandavo, quod Blandinium vocitavit, constructum'; und in einer Urkunde desselben vom 10. Juli 953, bei Van Lokeren nr. 22: 'Blandinius, a sancto Amando in vico Gandavo constructum'. 2) Siehe auch die N. Archiv X, 374, n. 1 citierte Stelle. Es könnte scheinen, dass die Bavonianer dem Kloster Blandigny überhaupt die Stiftung durch Amandus absprachen, während die Blandinienser allerdings zugaben, das St. Bavokloster sei von St. Amand gegründet, nur behaupteten, ihr Stift sei das ältere und also das Mutterkloster. Die Bavonianer erscheinen in diesen Streitigkeiten überhaupt als die aggressiveren und schlimmeren, weil schwächeren. 3) Mabillon, Acta II, 720. 4) Ganz ähnlich sind die Worte auch in einer Hs. saec. XII. in Douai (N. Archiv II, 269) verändert, wo die Stelle lautet: 'Nam monasterium beati Petri apostoli in castro Gandavo situm' etc.

beiden Seiten unmöglich, auf diesem Wege den Anspruch des Gegners zurückzuweisen. In der Folgezeit drehte sich der Kampf deshalb um ein zweites Beweismoment, und um dieses wurde noch längere Zeit hindurch und mit noch grösserer Erbitterung gestritten, er führte zu noch weit schlimmeren Excessen und Fälschungen.

Die Vita Bavonis c. 7 berichtet, Amandus habe in dem von ihm gegründeten St. Peterskloster Florbert als Abt eingesetzt. Welcher der beiden Convente also nachweisen konnte, dass Florbert seinem Kloster als Abt vorgestanden, hatte damit auch bewiesen, dass sein Kloster die Peterskirche der Vita Bavonis sei. Natürlich nahmen ihn daher beide Parteien für sich in Anspruch, und da die echten Beweismittel wiederum nicht ausreichten, fälschte man sich auf beiden Seiten auch hierfür entscheidende. Deshalb lassen die Blandinienser in ihrem gefälschten Privileg den Papst Martin sagen[1]: 'Decrevimus itaque, ut liceat regulari abbati Florberto ad presens inibi (in monasterio Blandiniensi) subrogato vel constituto a filio nostro Amando' etc. Aber was die Blandinienser konnten, konnten die Mönche von St. Bavo auch. Sie fälschten sich ein Stück Urkunde Papst Eugens I.[2] — freilich ein abnorm plumpes Machwerk — worin sie sich den Abt Florbert so deutlich wie möglich für ihr Kloster attestieren lassen mit den Worten: 'ab abbate Adalberto, successore domini et sepe prefati viri abbatis Florberti, ceterisque fratribus de monasterio Sancti Petri Sanctique Bavonis, quod est situm in castro famoso nomine Gandavum'. So stand nun wieder Beweis gegen Beweis. Aber es gab ja ein Mittel, diesen Streit definitiv zu entscheiden: Florbert musste dem Kloster als Abt vorgestanden haben, in welchem er begraben war. Es galt also sein Grab nachzuweisen. Was nun in dieser Hinsicht geschehen, darüber unterrichtet uns Lantbert[3] in seiner angeführten

1) Lantbert behauptet zwar, die Blandinienser hätten es 'in archivis, in privilegiis maiorum auctoritate roboratis' sicher bezeugt, dass Amandus Blandigny gestiftet und hier Abt Florbert eingesetzt habe. Sie hatten aber kein anderes Privileg, in dem das steht, als diese Fälschung. Und unter dem Beweismaterial ihres Archivs ist nur ihre Fundationsgeschichte zu verstehen, welche ihr Liber (traditionum) censalis eröffnet, und einige Urkundenauszüge desselben Liber, bei Vande Putte p. 82 sq., in denen Florbert als Abt von Blandigny vorkommt. 2) Bei Johann v. Thielrode c. 9, SS. XXV, 566. 3) Es ist nicht ganz sicher, dass Lantbert beide Theile der unter seinem Namen gedruckten Schrift verfasst hat, sicher gehört ihm nur der erstere, kürzere und unbedeutendere Abschnitt an, der interessantere zweite (De certissima S. Florberti translatione etc.) ist vielleicht von einem andern Blandinienser Mönch geschrieben. Nur von dem letzteren ist es

Schrift ausführlich, natürlich von seinem Parteistandpunkt eines Blandinienser Mönchs aus. Er stellt es als ganz sicher hin, dass Florbert in Blandigny begraben sei, erzählt, schon bei der Einweihung des Neubaus der St. Peterskirche von Blandigny im Jahr 975 habe Erzbischof Adalbero von Reims Florberts Gebeine in die Absis der neuen Kirche übretragen lassen. Das ist eine Behauptung, die wir dem Parteimann nicht ohne weiteres glauben werden, wenn er auch versichert, die Wahrheit derselben lasse sich durch das noch vorhandene Siegel des Erzbischofs beweisen. Auch eine Steininschrift wurde — es wird wol absichtlich nicht gesagt: wann — bei den Gebeinen gefunden, die an sich schon nicht unbedenklich ist, namentlich ihre Anfangsworte 'Hic requiescit corpus Florberti abbatis'[1] sehen wie auf Bestellung für die Blandinienser geschrieben aus, damit diese in ihrem Streit obzusiegen vermögen. Wenn dann Lantbert hinzufügt, der titulus des Steins sei 'tam Grecis quam Latinis litteris sculptus' gewesen, so können wir nicht mehr zweifeln, dass der Stein im 10. oder 11. Jahrhundert verfertigt ist, dass man durch die Grecae litterae ihm den Schein des Alterthums hat geben wollen. Aber stehe es um die Echtheit des Grabes Florberts wie es wolle, die Blandinienser bewirkten, dass ihr Diöcesanbischof Balduin von Noyon und Tournai im Jahr 1049 zu ihnen kam und die Gebeine des Florbert feierlich erhob[2]. Man hatte damit nicht nur die Bestätigung, dass Florbert in Blandigny begraben sei, sondern auch die Anerkennung seiner Heiligkeit durch die kirchliche Autorität. Hören wir, was die Mönche von St. Bavo dazu sagten. Sie waren selbst bei der Elevation des Florbert gegenwärtig. Einer von ihnen nahm dessen Grabstein in die Hände, jedenfalls um ihn genau zu untersuchen, und liess ihn dabei fallen, so dass der Stein zerbrach. Es ist sehr wahrscheinlich, wie Lantbert unterstellt, dass das mit Absicht geschehen ist. Aber damit begnügte man sich nicht. Sie, die Bavonianer, welche so empört darüber gewesen waren, dass man ihre heiligen Landoald und Genossen trotz der Approbation durch Bischof Notker nicht hatte anerkennen wollen, erklärten jetzt, es sei eitel Betrug, was in Blandigny betreffs Florbert geschehen sei, die bischöfliche Elevation erkannten sie nicht an. In demselben Jahr 1049

sicher, dass er im Jahre 1079 abgefasst ist, aber auch der erste Abschnitt ist nach der Mitte des 11. Jahrhunderts geschrieben. Ich citiere beide Theile unter Lantberts Namen. 1) Auch die folgenden Worte 'discipuli et ordinati Amandi episcopi' lassen die späte Mache erkennen, sie sollen die Identität der Person sichern und wieder beweisen: der Florbert ist in Blandigny von Amand als Abt eingesetzt. 2) S. ausser Lantbert die Ann. Bland., SS. V, 26.

hielt sich Stepelin, ein Mönch von St. Trond[1], bei ihnen auf. Von dem liessen sie sich eine bisher nicht zu Tage gekommene Schrift aufsetzen, worin die Behauptung der Blandinienser, dass sie den Körper des Florbert besässen, und die angebliche Elevation desselben bekämpft wurde. Danach liessen sie eines Nachts heimlich ein menschliches Gebein vom Kirchhof in ihre Kirche schaffen und begraben, Stepelin machte ihnen eine auf Florbert lautende Grabschrift, die in Stein gegraben und bei dem versenkten Gebein angebracht wurde, und sie erklärten nun, dieses sei das wahre Grab des Florbert. Lantbert behauptet, Stepelin selbst und zwei andere Personen, welche bei der schmählichen Grabverletzung gegenwärtig gewesen, hätten das später alles gestanden. Und soviel ist sicher, dass die Bavonianer einen Betrug spielten, denn später glaubten sie selbst nicht mehr an die Echtheit des im Jahr 1049 angeblich entdeckten Steines. Im Jahr 1258 wurde nämlich wieder ein anderer Grabstein des Florbert gefunden[2], dessen Inschrift lautet[3]: 'Hic requiescit Florbertus abbas Gandensis cenobii. Obiit VIII. Ydus Octobris'. An diesem Tage begiengen nämlich die Mönche von St. Bavo die Todtenfeier des Florbert, aber nur wie die eines jeden Abtes mit Todtenmesse, während er in Blandigny als Heiliger am 1. November, als seinem Todestage, verehrt wurde[4]. Ja Lantbert theilt sogar mit, dass die Bavonianer in ihren 'kartis pro exequiis abbatum per regiones directis', also wohl in Mittheilungen, welche sie an die verbrüderten Stifter versandten, 'multa contumeliosa' über Florbert geschrieben hätten[5].

So blieb man auf beiden Seiten bei seinen Behauptungen, in beiden Klöstern wurde das Grab des Florbert gezeigt, bis die Bavo-

1) Lantbert nennt ihn 'fugitivus monachus', welche Bezeichnung vielleicht nur von der Feindseligkeit eingegeben ist. Siehe was ich über seine Persönlichkeit in der Vorrede zu den Miracula S. Trudonis (MG. SS. XV, 821 sq.) bemerkt habe. 2) Siehe die Fortsetzung der Schrift des Lantbert von einem Blandinienser Mönch des 13. Jahrhunderts, MG. SS. XV, 644; Johann v. Thielrode c. 10, SS. XXV, 566; Ann. Gand., SS. II, 191. 3) Der Stein ist in diesem Jahrhundert wiedergefunden und wird jetzt im Archiv der Genter Kathedrale zu St. Bavon aufbewahrt. Ich zweifle nicht im geringsten, dass auch er gefälscht ist. 4) Vgl. neben Lantbert auch Joh. v. Thielrode a. a. O. 5) Das erklärt sich zunächst jedenfalls nur aus der Feindseligkeit gegen die Blandinienser. Weil diese den Florbert als Heiligen verehrten, behauptete man hier von ihm gerade das Gegentheil. Freilich tritt ja auch in der Vita Bavonis diesem heiligen Klausner mit seinen unerhörten Kasteiungen gegenüber dessen Abt Florbert vollkommen zurück. Es wird da auch erzählt, wie einer von des Abts Leuten den Bavo schmäht, in Folge dessen sofort Todes verstirbt, bis ihn der Heilige wieder zum Leben erweckt.

nianer noch einen Schritt weiter thaten. Bei der Elevation des heil. Macharius am 9. Mai 1067 öffneten sie das angebliche Grab des Florbert und stellten dessen Gebeine vor der zu jener Feier zusammengeströmten zahllosen Volksmenge aus zum Beweise, dass bei ihnen 'der erste Genter Abt' begraben liege. Natürlich waren die Mönche von Blandigny darüber empört. Sie stellten ihrem Bischof Balduin von Noyon, der zu der Elevation des Macharius gekommen war, demselben, welcher bei ihnen im Jahre 1049 die Gebeine des Florbert feierlich erhoben hatte, die Sache vor und baten um seine Intervention. Der Bischof, dessen eigene Autorität durch das Vorgehen der Bavonianer angegriffen war, höchlich erzürnt, lässt den Abt Siger von St. Bavo kommen und stellt ihn zur Rede. Der Abt bittet zu des Bischofs Füssen um Verzeihung. Er selbst habe von der ganzen Sache nichts gewusst; was geschehen sei, hätten einige Dummköpfe (idiotae) seines Klosters veranstaltet. Er verspricht Abhilfe, den Blandiniensern solle in Zukunft kein Grund mehr zur Beschwerde gegeben werden. Aber das Versprechen wurde schlecht gehalten. So wie der Bischof Balduin im folgenden Jahre gestorben war, begannen die Bavonianer von neuem ihre Machinationen. Sie legten wieder ihren Grabstein auf das angebliche Grab des Florbert. In öffentlichen Reden vor dem Volk, in Schreiben, die sie an auswärtige Klöster versandten, erklärten sie wieder alles für Betrug, was die Blandinienser in Betreff des Florbert behaupteten und vorgenommen hatten. Dadurch wurden diese nun wieder veranlasst, mit einer neuen Demonstration vorzugehen. Sie erhoben nach eingeholter schriftlicher Approbation des Bischofs Radbod von Noyon am 20. April 1077[1] wiederum die Gebeine Florberts und deponierten sie in einen neuen, prächtig mit Gold und Silber geschmückten Behälter. Aber zwei Mönche von St. Bavo, Berner und Wegerich, hielten gleichzeitig in der St. Johannskirche Reden an die versammelte Volksmenge, in denen sie wiederum die Behauptungen der Blandinienser für lügnerisch, ihre Elevation des Florbert für betrügerisch erklärten. Fünf Tage darauf, am 25. April, stellten die Bavonianer wiederum ihre Florbertsknochen vor einer grossen Volksmenge, die sie zu dem Zweck zusammengerufen hatten, zur Schau aus, ohne dazu die bischöfliche Erlaubnis erlangt zu haben, und wiederholten ihre Erklärungen über den Lug und Trug der Blandinienser.

Wir können uns mit diesem Moment, mit welchem Lantbert seine Darstellung schliesst, von diesem unerquicklichen Streit, dessen Schil-

1) Das Jahr geben die Ann. Bland. an.

derung uns nur den Weg zu dem Folgenden bahnen sollte, abwenden, obgleich er noch Jahrhunderte lang fortgesetzt wurde[1]. Wir haben gesehen, in welchem Grade Eifersucht und Hass zwischen den beiden Abteien entbrannt waren, wie sie nach der Mitte des 11. Jahrhunderts ihren höchsten Grad erreichten, zu welch schmählichen Handlungen sie in beiden Lagern, vornehmlich aber in St. Bavo, führten.

Soeben wurde die Elevation des Macharius erwähnt. Wir müssen auf sie näher eingehen, da sie den Anlass zu einem Opus gab, mit dem wir uns hier zu beschäftigen haben. Wir haben gesehen, dass die Mönche von St. Bavo den Pilger Macharius, welcher bei ihnen im Jahre 1012 starb, gleich nach seinem Tode als Heiligen verehrten, dass sie einige Wunder, die bei ihnen passierten, auf seine Rechnung setzten. Noch fehlte aber die Anerkennung desselben als Heiligen durch die kirchliche Autorität, Abt Siger[2] benutzte deshalb die Gelegenheit, als er den Neubau der St. Peterskirche seines Klosters vollendet hatte, und der Diöcesanbischof Balduin nebst Bischof Lietbert von Cambrai zu deren Einweihung im Mai 1067 nach Gent gekommen waren, um die Gebeine des Macharius feierlich erheben zu lassen. Auch hier wieder waren die Gegner, natürlich die Blandinienser[3], thätig, um das zu verhindern. Sie proponierten eine ähnliche Heiligenprobe wie bei der Elevation von S. Landoald und Compagnie[4]: Wenn sich der Stein vom Grabe des Macharius von selbst emporhöbe, sollte Macharius ein Heiliger sein, wenn nicht, nicht. Aber sie reussierten auch diesmal

---

1) Dessen Hauptmomente erzählt der Blandinienser Fortsetzer der Schrift des Lantbert. 2) Das Folgende nach der zweiten Vita Macharii §§. 58—66, MG. SS. XV, 618 ff. 3) Wir können das jetzt mit Sicherheit sagen, obgleich auch hier die Mönche von Blandigny nicht ausdrücklich genannt werden, nach dem was wir über die Erbitterung der beiden Convente zu dieser Zeit oben gehört und gesehen haben, was die Bavonianer gerade bei dieser Gelegenheit thaten (S. 641). Aber der Verf. der zweiten Vita Macharii stellt ausserdem die Blandinienser als Concurrenten um den Besitz des Macharius an anderer Stelle hin. Er erzählt, bevor der Pilger nach St. Bavo gekommen, hätte er in Blandigny angeklopft, dort hätte man aber nichts von ihm wissen wollen. Dann aber, als er schon im Rufe der Heiligkeit St. Bavo verlassen hatte, aber gleich erkrankt war, hätten die Mönche durch den Genter Kastellan den Versuch gemacht, den Kranken nach Blandigny schaffen zu lassen. Der hätte sich aber geweigert und sich nach St. Bavo zurückbringen lassen. Wahr ist die Geschichte wahrscheinlich nicht (vgl. Hirsch, Jahrb. I, 527), aber sie bezeichnet wieder gut die freundschaftlichen Gesinnungen beider Convente um 1067 gegen einander. 4) Oben S. 628.

nicht mit ihrer Opposition. Die Elevation fand am 9. Mai unter unerhörtem Zudrang von Volksmassen statt. Aber nun genügten auch die dürftigen Aufzeichnungen, welche man im Jahre 1014 über S. Macharius gemacht hatte, nicht mehr; Abt Siger beauftragte deshalb einen seiner Mönche — leider wissen wir seinen Namen nicht — ein ausführlicheres Werk über den Heiligen auszuarbeiten. Und er kannte seinen Mann gut, dem er den Auftrag gab. Mit ausserordentlichem Geschick entledigte der sich seiner Aufgabe. Für die Zeit, da Macharius nach Gent gekommen war, lagen ihm die älteren Aufzeichnungen vor. Diese nebst den angehängten Mirakeln führte er in bekannter Überarbeitermanier weiter aus, flocht auch einiges Brauchbare, wie eine Schilderung der Pest von 1012, ein. Dann fügte er die Elevationsgeschichte hinzu, die er in gewandter Sprache, lebendig und mit besonderem Erzählergeschick vorträgt. Aber er sollte ja die Vita des Heiligen schreiben. Der Verfasser der ersten Vita Macharii hatte im Jahre 1014 erklärt, er wisse über das Vorleben desselben, dessen Wanderungen, wie er ausdrücklich sagt, nichts, und schwieg darüber. Natürlich wusste also der Verfasser der zweiten Vita im Jahre 1067 noch weniger als nichts davon. Aber man hatte seit 50 Jahren in St. Bavo während des Kampfes mit Blandigny ungeheuere Fortschritte gemacht. Was galt jetzt die Wahrheit, wo es den grösseren Ruhm des Klosters galt! Ein ungeheueres Fabelgebäude führte unser Autor auf. Er begleitet den Lebenslauf seines Helden von der frühesten Jugend auf. Macharius war selbstverständlich von sehr vornehmer Geburt, seine Eltern weiss unser Autor zu nennen, er war ein Verwandter des Erzbischofs Macharius von Antiochien in Syrien — denn dieses setzt der Autor frischweg für das armenische Antiochien der ersten Vita, nennt ihn aber dennoch 'flos Armeniae' —, wurde von diesem erzogen und folgte ihm auf den erzbischöflichen Stuhl von Antiochien nach. In Wirklichkeit gab es überhaupt keinen Patriarchen von Antiochien dieses Namens, geschweige denn zwei. Aber unser Autor wusste nicht einmal, dass die Vorsteher der Kirche von Antiochien sich stets Patriarchen titulierten. Über seines Helden Bildungsgang, Bischofswahl, menschliche und priesterliche Tugenden berichtet er, indem er lange Passagen aus Ruotgers Vita Brunonis archiepiscopi Coloniensis abschrieb[1]; möglicherweise hat er auch noch andere Viten

1) Hier eine Probe. Vita Macharii §. 9, Acta SS. Apr. I, 879: 'Inter laetissimos convivas laetior ipse frequenter abstinuit; molles et delicatas vestes, in quibus nutritus et ad hominem usque perductus est, asperrimis camelorum pilis usus, declinavit, interque purpuratos ministros et milites auro nitidos vilem tunicam se in-

in derselben Weise plagiiert, jedenfalls ist auch das übrige alles Mache nach bekanntem Muster; der Nachweis des einen Plagiats genügt ja aber, um unsern Mann kennen zu lernen. Der erzählt dann weiter: Macharius verlässt Antiochien, indem er Eleutherius als Erzbischof daselbst einsetzt — natürlich kommt auch ein Patriarch dieses Namens damals nicht vor —, pilgert durch die heiligen Stätten von Palästina nach Jerusalem, wo er von dem Patriarchen Johannes freundlich aufgenommen wird — ein solcher ist freilich damals nicht nachweisbar, aber Johannes ist ja ein guter Name —; da er die Juden und Sarracenen bekehren will, wird er von diesen erschrecklich gepeinigt, bekehrt aber durch Wunder doch ein ganz Theil von ihnen. Er wandert von Jerusalem durch viele Gegenden, indem er nur Syrien und Armenien vermeidet, — und das ist nicht das kleinste Wunder — zu Fuss nach Baiern, von da über Mainz, Cöln, Mecheln, Maubeuge, Cambrai, Tournai nach Gent. Überall wo er hinkommt, thut er die kolossalsten Wunder. Von diesen Wanderungen und Thaten weiss der Autor so genau zu erzählen, als ob er selbst dabei gewesen, er theilt lange Reden mit, die an verschiedenen Orten gewechselt wurden. Und dieser Fälscher hat die Frechheit am Schlusse seines Prologs, bevor er sein Gemisch von Lügen und Plagiat anhebt, die Worte zu schreiben: 'Cuius (Macarii) secundum rei veritatem omnimodis expetit enucleari vitam et actus. Absit ergo, absit error falsitatis'!

Wir kommen zu einem noch seltsameren Litteraturproduct aus St. Bavo. Wie wir gesehen, waren im Jahre 1007 in dieses Kloster

duit. Lectuli delicias vehementer aspernatus est; balneis, quibus nitor cutis conquiritur, vix aliquando lotus est. Sed impossibile est tanti viri gesta per quotidianos virtutum profectus evolvere dignisque factorum laudibus magna eius merita congruenter attollere; quae longe lateque, ut Christi bonus odor esse posset, studuit contrahere. Excedit enim gestorum eius magnificentia quidquid vel ipse Tullius sibi promitteret in facundia'. Abgeschrieben aus Ruotger C. 30: 'inter convivas laetissimos laetior ipse frequenter abstinuit. Molles et delicatas vestes, in quibus nutritus et ad hominem usque perductus est, . . . declinavit; inter purpuratos ministros et milites suos auroque nitidos vilem ipse tunicam . . . induxit. Lectuli delicias vehementer aspernatus est. In balneis cum lavantibus cutisque nitorem quaerentibus vix aliquando lotus est'. C. 14: 'Inpossibile namque est tanti viri gesta per cotidianos virtutum profectus evolvere dignisque factorum laudibus magna eius merita congruenter attollere, quae longe lateque . . ., ut Christi bonus odor esse posset, benefaciendo . . . collegerat'. C. 5: 'Excedit enim laus eius et gloria quicquid vel ipse Cicero sibi promitteret in facundia'. So geht es durch mehrere Paragraphen fort, was irgend bei Ruotger hierhin passt, ist alles abgeschrieben.

die Reliquien der h. Livinus und Brictius übertragen worden. So hatte man hier zwar zwei neue Heilige erworben, aber wieder solche, von denen man nichts wusste, und es fand sich diesmal kein gefälliger Sarabert, welcher von ihnen erzählte. Auf den h. Brictius legte man weniger Werth, Abt Othelbold um 1020 erwähnt ihn sogar garnicht in der Aufzählung der Heiligen seines Klosters. Desto grössere Bedeutung legte man aber bald S. Livin bei, dessen Gebeine man bei mehreren Gelegenheiten umhertrug[1]. Aber auch er ermangelte noch der bischöflichen Anerkennung, da bei der Translation von 1007 kein Bischof thätig gewesen war. Es war darum dringend geboten, die nun einmal unumgänglich nothwendige Vita des Heiligen abzufassen, ohne doch Nachrichten über ihn zu besitzen. Dasselbe ist anderswo oft genug geschehen, und hatte nicht viel bedenkliches, sobald man offen gestand, eigentlich nichts zu wissen, und sich begnügte, aus den üblichen Tugendpreisungen und schönen Phrasen ein rein erbauliches Opusculum zusammen zu schweissen. Aber hier in St. Bavo war man ja, wie zur Genüge klar geworden ist, jeden Sinnes für historische Wahrheit bar. Man hatte die Gelegenheit, aus dem neuen Heiligen zu machen was man wollte, und man nutzte sie nach Kräften aus. Man machte Livin zum Herzogssohn und Enkel eines Königs, zum Erzbischof und Märtyrer, ertheilte ihm damit den höchsten Rang in der irdischen und himmlischen Hierarchie; man liess ihn von dem Apostel der Angelsachsen, dem h. Augustin, aus der Taufe gehoben, unterrichtet und ordiniert werden[2], man häufte alle Ehren auf ihn, die sich irgend auf dem Scheitel eines Heiligen zusammenbringen liessen. Dieses alles log man in einem Opus[3] voll der handgreiflichsten Unmöglichkeiten und der haarsträubendsten Wundergeschichten[4] zusammen, und man scheute sich nicht, diesem kläglichen Machwerk durch einen der hehrsten Namen, welche die Kirche aufzuweisen hat, Ansehen und

1) S. oben S. 632 und 633, Anm. 3. Anfänglich freilich scheint man weniger von ihm gehalten zu haben, da nicht einmal die Translationsgeschichte gleich aufgezeichnet wurde. 2) Da das chronologisch unmöglich ist, meint Ghesquière, Acta SS. Belgii III, 102, ja sein Pathe gewesen ist Augustin nicht, wohl aber hat er ihn unterrichtet und geweiht. Und so ungeheuer spasshaft 'kritisiert' er die ganze Vita. 3) Vita Livini bei Mabillon, Acta II, 450 ff. 4) Schon von neun Jahren treibt Livin Teufel aus, er spaziert mit seinen drei Genossen unter Führung eines Engels zu Fuss über das grosse Meer, das sich zwischen England und Schottland! ausdehnt. Engel und der heilige Geist in Gestalt einer Taube haben beständig mit ihm zu verhandeln. Seine von Mörderhand abgeschnittene Zunge wächst ihm sofort wieder, und dergleichen gottlose Albernheiten mehr.

Geltung zu verschaffen, indem man es dem heiligen Winfried-Bonifaz[1] unterschob.

Nach Papebrochs einschneidender Kritik[2] konnte es keinem Urtheilsfähigen mehr einkommen, die Vita für etwas anderes zu halten, als sie ist, nämlich eine freche Fälschung[3], und jedes Wort, dieses noch weiter zu beweisen, wäre verschwendet. Es kann sich nur darum handeln, Zeit und Ort der Fälschung, womöglich den Fälscher selbst nachzuweisen. Was den ersten Punkt betrifft, so hat Duclercq wenigstens schon vermuthet[4], was auf der Hand liegt, dass nämlich das Opus im St. Bavoskloster entstanden ist. Nirgend sonst in der Welt als hier, wohin eben seine Gebeine geschafft waren, hatte man irgend ein Interesse an ihm; vor der Translation hierher wurde er nur in einigen Dörfern der nächsten Umgebung von Gent verehrt, sein Name erscheint zuerst in Quellen des St. Bavosklosters. Wäre irgend ein Zweifel in dieser Sache möglich, so würde der beseitigt sein, wenn wir sehen, dass in eben dieser Fälschung Livin schon bei Lebzeiten mit dem St. Bavokloster, in welches er nach Jahrhunderten übertragen werden sollte, in Verbindung gebracht wird. Lesen wir nun die Stelle, an der das geschieht, Cap. 22: 'Convenit (Livinus) cum discipulis suis ad quoddam coenobium avito vocabulo Gandavum nominatum, quod b. Amandus pontifex, exstirpatis gentilium fanis, fecit fundari, quod et ipse dedicavit ad honorem s. Petri apostoli et omnium apostolorum, congregatis ibidem cultoribus, quibus praeposuit abbatem nomine Florebertum ...., a quo etiam et a ceteris fratribus monasticae

1) Man liess ihn in dem Prolog sich als: 'Bonifacius, homo peccator, servus servorum domini nostri Ihesu Christi' bezeichnen, vielleicht weil man glauben machen wollte, er habe das Buch noch vor Übernahme des Archiepiscopats geschrieben. Wenigstens hätte der Fälscher, wenn er nur eine Ahnung von Geschichte hatte, sich sagen müssen, dass, wenn Livin schon von Augustin ordiniert war, seine drei Schüler nicht nach 730 Bonifaz bitten konnten, dessen Vita zu schreiben, wie er flunkert. Dass Mabillon a. a. O. S. 450, der wohl sah, dass Winfried-Bonifaz nicht der Verfasser der Vita sein könne, sie einem ältern unbekannten Bonifaz zuschreiben wollte, lässt sich nur so erklären, dass er die Angaben der Vita nicht mit der gewohnten Schärfe geprüft hat. In den Überschriften der Codices wird sie ausdrücklich 'archiepiscopo Moguntino Bonifacio' zugeschrieben. 2) Acta SS. Iun. I, 494. Er irrte nur darin, dass er die Vita erst dem 12. oder 13. Jahrhundert zutheilen wollte. Vgl. auch Rettberg, Deutschlands Kirchengesch. II, 509 f. 3) Wenn Seiters, Bonifaz S. 565 f. doch noch nicht überzeugt ist, so wird er eben keinen Anspruch machen, zu den in solchen Fragen Urtheilsfähigen gezählt zu werden. 4) Citiert von Ghesquière, Acta SS. Belgii III, 100. Der ist naiv genug zu vermuthen, ein Mönch Namens Bonifacius hätte die Vita,

caritatis officio benigne susceptus est. Ibi quoque invenit magnificae sanctitatis virum et egregium Christi confessorem Bavonem recentiva morte in Domino pausantem et in monasterio S. Petri sanctorumque apostolorum a b. pontifice Amando et abbate Floreberto et devotis fratribus condigno honore humatum': so erkennen wir ja sofort, dass diese Stelle Wort für Wort genau die Behauptungen der Bavonianer in dem vorher ausführlich geschilderten Streite mit Blandigny wiedergibt. Die Worte stimmen fast wörtlich mit der Stelle der Vita Bavonis, von welcher der Streit ausgieng, sie sind aufs sorgfältigste verclausuliert, um jede den Bavonianern misliebige Interpretation auszuschliessen, und sollen beweisen, dass die von Amandus erbaute St. Peterskirche der Vita Bavonis das St. Bavoskloster war, und dass Florbert Abt eben dieses Klosters, nicht von Blandigny, war. Also die Fälschung hatte einen doppelten Zweck: der heilige Bonifaz sollte diesem verlogenen Gesindel attestieren, dass ihr Livin ein grosser, wunderbarer, unübertrefflicher Heiliger und Märtyrer gewesen ist, und ihm nebenbei zum Siege über die verhassten Blandinienser verhelfen.

Damit ist zugleich auch ein Fingerzeig für die Zeit der Fälschung gegeben. Wir sahen, dass der Streit um Florbert im Jahre 1049 mit der grössten Heftigkeit entbrannte und nach der Mitte des Jahrhunderts seinen höchsten Grad erreichte. Es ist also Grund zu der Vermuthung vorhanden, dass die Fälschung um diese Zeit entstand. Und das wird durch andere Indicien bestätigt. Als Abt Othelbold zwischen 1019 und 1024 seinen öfter schon citierten Brief an die Gräfin Otgiva schrieb, existierte die Vita offenbar noch nicht. Denn während er bei der Aufzählung der anderen Heiligen seines Klosters auf deren vorhandene Lebensbeschreibungen verweist[1], citiert er für S. Livin keine Quelle, was er sicher nicht unterlassen hätte, hätte er die Vita schon gekannt. Er sagt über diesen: 'Octavus sanctus Livinus episcopus, de Scotia causa orationis veniens et apud villam quandam Sancti Bavonis hereditariam a viris malignis interfectus, palmam est martyrii a Christo

---

und zwar im Jahr 1007 oder ein bis zwei Jahre danach, verfasst, obgleich der Bonifaz in der Vorrede erklärt, die drei Schüler Livins hätten ihn ersucht die Vita zu schreiben. Dass Ghesquière auch in der Zeitbestimmung irrte, werden wir gleich sehen. 1) Von S. Bavo sagt er: 'Sed haec plenius liber vitae eius refert'. Über S. Landoald und Genossen: 'Sed haec omnia liber de gestis eorum conscriptus manifestius testatur'. Die im Jahre 1014 gemachten kurzen Aufzeichnungen über S. Macharius erwähnt er zwar auch nicht, diese waren aber auch kein liber vitae oder gestorum, und hier beruft er sich auf seine persönliche Kenntnis des erst im J. 1012 verstorbenen Heiligen.

adeptus'. Diese Angaben, so kurz sie sind, widersprechen aber der Vita in drei wesentlichen Punkten. Nach ihr war Livin Erzbischof, nicht nur Bischof, er kam aus Schottland um Heidenmission auszuüben, nicht um auf dem Kontinent irgendwo seine Gebete zu verrichten. Drittens unter der villa hereditaria S. Bavonis versteht Othelbold das seinem Kloster gehörige Dorf Holthem. Nach der Vita wurde aber Livin bei dem Dorfe Esca (heute St. Lievens-Essche) ermordet. Es ist damit erwiesen, dass Othelbold die Vita noch nicht kannte. Diese ist dagegen schon von Goscelin in seiner gegen Ende des 11. Jahrhunderts, etwa 1080—1090 geschriebenen Vita Augustini Cantuariensis c. 5, Acta SS. Maii VI, 393, citiert und ausgeschrieben[1]. Nun fand im Jahre 1083 eine Translation der Gebeine des Livin in St. Bavo unter Assistenz des Bischofs Radbod von Noyon statt[2], und es ist deshalb anzunehmen, dass damals schon die Vita geschrieben war. Noch ein weiteres Moment kommt für die Zeitbestimmung in Betracht. In einer im 11. Jahrhundert im St. Bavoskloster mit grosser Pracht geschriebenen Handschrift, die jetzt der Genter Universitätsbibliothek gehört, sind sämmtliche Heiligengeschichten dieses Klosters vereinigt, soweit sie vorhanden waren, als der Codex angelegt wurde[3]. Darin steht nun schon fol. 135'—165 die Passio Livini[4] von einer Hand, die unzweifelhaft dem 11. Jahrhundert angehört, geschrieben, es fehlen aber darin die zweite Translatio S. Bavonis, welche im Jahre 1058 oder kurz danach verfasst ist, die zweite Vita Macharii von 1067, die der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts angehörigen Miracula S. Bavonis[5]. Es ist danach mit fast absoluter Sicherheit anzunehmen, dass die Vita

1) Wie Ghesquière a. a. O. nachweist. Goscelin war Mönch in St. Bertin gewesen, gieng aber c. 1050 nach England hinüber, wo er als Mönch in Ramsey, später im St. Augustinkloster zu Canterbury lebte (vgl. Hist. litt. VIII, 660 ff.). Die Beziehungen zwischen diesem Kloster und St. Bertin waren stets sehr intim, und so konnte Goscelin die Vita auch durch Vermittlung seines flandrischen Heimatsklosters erhalten, selbst wenn er sie auf dem Kontinent noch nicht gekannt hatte. 2) Ann. Bland., SS. V, 26; Ann. Gand., SS. II, 188. 3) Vgl. N. Arch. X, 369 f. Die Stücke sind in der Reihenfolge geordnet, in welcher die in ihnen behandelten Heiligen nach St. Bavo kamen, oder dort wieder transferiert wurden. Deshalb gehen voran Vita, Miracula, Carmen S. Bavonis, es folgen die auf Landoald bezüglichen Stücke (980), dann Passio S. Livini (1007), Translatio S. Bavonis a. 1010, Vita S. Macharii (1012). (Deren Schrift ist N. A. a. a. O. durch Druckfehler oder Versehen irrthümlich in saec. XII. statt saec. XI. gesetzt). Auf die Reihenfolge der Abfassung ist daraus kein Schluss zu ziehen. Es steht z. B. der Adventus S. Landoaldi vor Herigers Translatio desselben, die doch vor jenem geschrieben ist. 4) Alle andern Hss. derselben sind weit jünger. 5) MG. SS. XV, 598.

Livini schon vor dem ersten der genannten Stücke verfasst ist, um so mehr als in jener zu Ehren der St. Bavoner Heiligen angelegten Prachthandschrift neun ursprünglich schon vorhandene Blätter frei blieben [1], auf welchen die Translatio bequem hätte Platz finden können. Wir haben demnach die Abfassung der Vita Livini sicher zwischen 1025 und 1058, mit grosser Wahrscheinlichkeit um das Jahr 1050 anzusetzen, als Folbert (1040?—1066) Abt von St. Bavo war. Dabei ist auch daran zu erinnern, dass, wie oben S. 632 f. erwähnt wurde, gerade dieser Abt die alljährlichen Processionen mit den Gebeinen S. Livins anordnete.

Man könnte leicht auf den Gedanken kommen, Stepelin von St. Trond, welcher im Jahre 1049 eine Schrift zu Gunsten der Ansprüche der Bavonianer auf Florbert verfasste und ihnen eine Grabschrift desselben fälschte, habe auch dieses Opus fabriciert. Aber wir haben ja schon einen Bavonianer Mönch dieser Zeit kennen gelernt, dem wir dieses Machwerk mit Fug und Billigkeit zutrauen dürfen, den Verfasser der zweiten Vita Macharii um 1067. Und diese Vermuthung gewinnt sehr an Wahrscheinlichkeit, wenn wir sehen, dass die Structur des Fabelgebäudes beider Fälschungen von unverkennbarer Ähnlichkeit ist. Sowohl Macharius wie Livin sind von höchst vornehmen Eltern geboren; der Verwandte des Einen, Macharius, die Oheime des Andern, Menalchius und Livinus [2], sind Erzbischöfe; beide werden von diesen ihren blutsverwandten Erzbischöfen aus der Taufe gehoben, beide folgen diesen im Erzbisthum nach. Als sie ihre Heimath verlassen, setzen sie beide ihre Nachfolger im Erzbisthum ein, der eine einen gewissen Eleutherius, der andere den Archidiakon Silvanus, wie denn in beiden Fälschungen für jede Person ein Name erfunden wird, damit die Erzählung an Glaubwürdigkeit gewinnt [3]. Also die Grundzüge der Erfindung, welche Eigenthum der Verfasser ist, sind in beiden Märchen dieselben. Denn das Übrige fast alles, vornehmlich die Lobpreisungen der Heiligen und die Mirakel sind selbstverständlich, wie in allen

---

1) Sie wurden erst im 12. Jahrhundert mit andern Stücken ausgefüllt. 2) Menalchius ist sein Vaterbruder und Erzbischof von Schottland, Livin ist der Mutterbruder des h. Livin und Erzbischof von Irland, er wird auch zum Märtyrer creiert, sonst wird nur vom ihm gesagt, dass von ihm Livin seinen Namen hat, gerade wie Macharius von seinem erzbischöflichen Verwandten. 3) Iro-schottische Namen kannte der Verfasser der Vita Livini nur zwei, Kilian und Foillan, er suchte deshalb für seine Schotten und Iren möglichst abstruse Namen hervor, wie Theagnius, Agalmia, Ephigenius. Der Verf. der Vita Macharii, dem kein saracenischer Name zu Gebot stand, nennt einen Saracenen Eutychianus.

späteren Arbeiten dieser Art, den unzähligen älteren Mustern nachgebildet. Gegen die Annahme desselben Autors für beide Viten spricht vornehmlich, dass sich Benutzung der Vita Brunonis, die in der Vita Macharii so stark ausgeschrieben ist, in der Vita Livini nicht nachweisen lässt. Auch Sprache und Vortragsart sind keineswegs in beiden Werken sehr ähnlich[1], die der Vita Macharii weitaus gewandter und lebendiger. Aber das lässt sich nicht gegen die Annahme eines Verfassers beider Werke anführen. Der Fälscher des 11. Jahrhunderts, welcher ein Werk des achten liefern wollte, musste nothwendig bestrebt sein, seinem Stil eine fremdartige und so scheinbar antike Färbung zu geben, und man kann es leicht erkennen, dass der Autor nach seltsamen, abstrusen Ausdrücken und Wendungen sucht, übrigens ein ganz richtiges Bestreben, wenn er die Sprache der angelsächsischen Literatur des 8. Jahrhunderts copieren wollte. Zwar finden sich nun einige seltsamere Wendungen in beiden Viten, doch sind auch diese nicht von durchschlagender Beweiskraft[2]. Können wir es somit nur als eine Vermuthung, welche viel Wahrscheinlichkeit für sich hat[3], bezeichnen,

1) Die Vita Macharii ist durchweg in Reimprosa geschrieben. Natürlich wusste der Fälscher der Vita Livini, dass das eine moderne Stilart war, die er in einem Opus des 8. Jahrhunderts nicht anwenden durfte, und er vermied sie daher meist, sie bricht aber dennoch an vielen Stellen bei ihm durch, besonders wo die Sprache in gehobenem poetischem Ton gehalten wird. Da aber die Reimprosa für Werke dieser Art allgemein angewandt wird, ist dieses kein Moment, welches die Annahme eines Autors beider Viten verstärkt, so wenig als es gegen diese sprechen würde, wenn der Verf. der Vita Livini die Reimprosa ganz vermieden hätte. 2) Einiges der Art will ich doch anführen: V. L. c. 3: 'mellifluo ore tres lacteolas stillavit guttulas'; c. 30: 'ore suo stillans guttulas tres'. V. M. §. 27: 'tres autem guttulas ori eius instillavit'. — V. L. c. 7: 'Et expansis manibus pariterque subrectis in caelum luminibus oravit'. V. M. §. 44: 'Expansisque manibus erectisque in caelum luminibus, sese Domino . . . commendavit'. — V. L. c. 7: 'pietatis signifer'. V. M. §. 34: 'pacis signifer'. — V. L. c. 7. 16: 'caelestis medicus'. V. M. §. 16: 'archiater caelestis'. — V. L. c. 21. 22: 'quamdiu . . . per exteras nationum diversarum regiones praedicando invigilaret. Cum vero plurima perlustrasset loca'. V. M. §. 27: 'Extendebat animum ad exteras regiones nationum et diversa perlustrans loca'. — Da Livin und Macharius in St. Bavo aufgenommen werden, ist der Wortlaut beider Viten sehr ähnlich. V. L. c. 22: 'a quo (abbate) etiam et ceteris fratribus monasticae caritatis officio benigne susceptus est'. V. M. §. 36: 'a quo (abbate) et fratribus satis benigne susceptus hospitio, inter hospitandum quoque caritatis fraternae ad monitum delinitus obsequio'. — V. L. c. 23: 'Quo ingrediente . . . salutiferis gressibus'. V. M. §. 27: 'passibus incedens salutiferis'. 3) Der Verfasser der Vita Livini stammt jedenfalls aus Brabant, da er c. 23. dieses Land und seine Bewohner, obgleich sie seinen

dass beide Viten von demselben Autor herrühren, so ist um so klarer, dass sie aus demselben Geiste heraus geboren sind, den Habgier und die Sucht das Nachbarkloster zu übertrumpfen in St. Bavo damals erzeugt hatten.

Wenn man, trotzdem dass die Vita Livini allgemein als Fälschung anerkannt war, dennoch ihre Angaben, so weit sie nicht handgreiflichen Blödsinn enthielten, benutzte, so konnte man sich nur darauf stützen, dass sie theilweise durch eine andere Quelle bestätigt werden. Es existiert bekanntlich ein Poem von 82 Versen, welches angeblich Livin selbst an Florbert gesandt hat, worin er nach einigen Angaben über sich selbst dem Abt die Grabschrift für den h. Bavo mittheilt, um welche ihn dieser gebeten hatte [1]. Schon Rettberg II, 510 f. hat zwei Gründe beigebracht, welche vollkommen erweisen, dass auch dieses Gedicht eine Fälschung ist, dennoch spricht er das nothwendige Ergebnis derselben nicht bestimmt aus, ja er benutzt sogar kurz vorher auch die Vita noch als Quelle. Moll [2] hat nun aber gar das Gedicht als echt zu vertheidigen gesucht. Rettberg hebt hervor: Livin weiss schon in dem Gedicht, dass er in Brabant den Märtyrertod sterben wird, denn er sagt:

'Impia barbarico gens agitata tumultu
  Hic Bracbanta furit meque cruenta petit.
Quid tibi peccavi, qui pacis nuntia porto?
  Pax est quod porto, cur mihi bella moves?
Sed qua tu spiras feritas sors laeta triumphi,
  Atque dabit palmam gloria martyrii' [3].

Aber Livin, der angebliche Verfasser des Gedichts, sieht auch schon viel spätere Dinge voraus, er weiss, dass im neunten Jahrhundert das St. Bavokloster von den Normannen zerstört werden wird, ja er blickt sogar über die Zeit der Zerstörung auf eine bessere Zukunft — also nach der Wiederherstellung des Klosters im 10. Jahrhundert — hinaus, wenn er seine Grabschrift auf Bavo mit den Worten schliesst:

Helden ermorden, sehr lobt. Der Verfasser der Vita Macharii §. 30 erfindet ein Wunder, das in dem damals nicht bedeutenden Mecheln spielt, er kennt dort die S. Rumoldskirche, es ist deshalb wenigstens nicht unwahrscheinlich, dass auch er Brabanter ist. 1) Es ist oft gedruckt, z. B. Mabillon, Acta II, 404 sq., nach dem ich citiere. 2) Kerkgeschiedenis van Nederland I, 77 n. 2. 3) Auch danach noch einmal:

Non sum qui fueram festivo carmine laetus.
Qualiter esse queam tela cruenta videns?

Moll entgegnet: Livin konnte aus der Stimmung der ihn umgebenden Heiden wohl schliessen, dass sie ihn todt schlagen würden!

'Quam tu fundasti, quae te tenet, inclyte Bavo,
Ecclesiam meritis protege, sancte, tuis!
Haec, Florberte pater, Livinus carmina mittens,
Inscriptum lateri munus habere dedi,
Ut, cum vastatus fiet locus ille ruina,
Carmina conservet obrutus ista lapis'[1].

Schon diese beiden Momente, welche Rettberg anführt, genügen vollkommen, um zu erweisen, dass diese Verse nicht von Livin herrühren, sondern im Kloster St. Bavo nach der Übertragung des Livin dorthin, wahrscheinlich zur Vorbereitung der gefälschten Vita fabriciert worden sind. Rettberg führt noch einen dritten Beweisgrund dafür an, dass die Verse unecht sind, nämlich dass Livin durch die Verse:

'Holtam, villa gravis, quae nescis reddere fructum,
Urticas, lappas cur bene culta refers?'

deutlich darauf hinweist, er werde an diesem Ort das Martyrium erleiden. Moll erwidert: Livin erlitt den Martyrtod nicht in Holthem, sondern in Esca, entnimmt aber diese Angabe der Vita, welche er selbst als gefälscht aufgiebt, die er aber trotzdem benutzt. Wir sahen aber oben S. 648, dass um 1020 auch Abt Othelbold annahm, Livin wäre in Holthem ermordet. Hieraus und aus dem Umstand, dass Livin in dem Gedicht als pontifex, in dessen Überschrift, wie von Othelbold, als episcopus, noch nicht als Erzbischof, bezeichnet wird, erhellt deutlich, dass die Verse vor der Vita entstanden sind. Da aber Livin in dem Gedicht schon als Missionar von Brabant auftritt, wovon Othelbolds Brief noch nichts weiss, so schliesse ich, das es jünger als dieser, also etwa zwischen 1025 und 1050 gemacht ist.

Zweck der Fälschung ist ja nach unseren früheren Ausführungen selbstverständlich zunächst dem St. Bavokloster den Abt Florbert zu sichern, zugleich einen neuen vollgültigen Zeugen zu schaffen, dass in alter Zeit der Ort Ganda und das St. Bavokloster identisch waren, dann aber auch über den Heiligen Livin, welchen man jetzt im Kloster hatte, überhaupt Nachrichten zu verschaffen, ihn schon bei Lebzeiten

1) Moll erwidert auf diesen durchschlagenden Beweisgrund Rettbergs: Livin erwähne doch die Normannen garnicht! 'In de zevende eeuw kon men in België op de duurzamheid van kerk- en kloostergebouwen wel niet rekenen'. Aber wahrscheinlich wohl auf deren Wiederherstellung im 10. Jahrhundert? Übrigens wissen wir, dass eine ganze Anzahl Kirchen in Belgien im 7. Jahrhundert gegründet ist, von einer Zerstörung derselben vor der Normannenzeit ist aber nichts bekannt.

in die freundschaftlichsten Beziehungen zum St. Bavoskloster zu bringen[1], wie das alles ebenso in der Vita beabsichtigt ist. Neben den schon oben angeführten Schlussversen sind die folgenden entscheidend:

'Ganda parat gremium, quo me fovet ubere laeto,
Invitat, mulcet, nutrit, amat, refovet.
Hic[2] est (!) Florbertus, quem virtus flore perornat'.

Nun sollten die Blandinienser mit ihren Behauptungen und Ansprüchen kommen. Was die heiligen Livin und Bonifaz sagten, musste doch wohl wahr sein! Man wird schwerlich in die Irre gehen, wenn man vermuthet, dass die Livinfälschungen in engster Beziehung zu der Schrift stehen, welche Stepelin im Jahre 1049 gegen die Blandinienser über den Begräbnisort des Florbert schrieb[3]. Ich möchte mit der Vermuthung nicht zurückhalten, dass er wie das Epitaph auf Florbert auch dieses Gedicht mit der Grabschrift für Bavo verfasst hat[4].

Dass man sich im Mittelalter durch diese Fälschungen täuschen liess, ist ebenso selbstverständlich, wie es unbegreiflich ist, dass moderne Forscher wenigstens das Gedicht haben retten wollen. Erweist schon der Inhalt desselben die Fälschung zur Evidenz[5], so lässt die Form nicht den geringsten Zweifel übrig, dass es nicht, wie es vorgiebt, im siebenten Jahrhundert geschrieben ist, wohl aber im elften und zwar von einem äusserst geschickten Poeten, den Rettberg als solchen mit Recht rühmt. Seine Verse sind fliessend, zierlich, fehlerlos in der Metrik, von einer Diction wie sie im 7. Jahrhundert unerhört ist. Schwerlich wird Jemand glauben, dass Verse wie die folgenden:

'Sic ego, qui quondam studio florente videbar
Esse poeta, modo curro pedester equo.
Et qui Castalio dicebar fonte madentem
Dictaeo versu posse movere lyram,
Carmine nunc lacero dictant mihi verba Camoenae,
Mensque dolens laetis apta nec est modulis'.

---

1) Dieses die Antwort auf Molls Frage: 'Hoe zou het iemand anders dan Livinus zelven hebben kunnen invallen op zulke wijs, als hier geschied is, een grafschrift op St. Bavo to encadreren'? Wenn diese Frage, wie sie regelmässig von Vertheidigern der offenbarsten Fälschungen wiederholt wird, überhaupt einer Antwort bedarf. 2) 'Hic' heisst natürlich 'Hier'. Es ist klar, dass durch die Gastfreundschaft, welche sie Macharius erwiesen, und dadurch diesen Heiligen für sich erwarben, die Bavonianer auf den Gedanken gekommen sind, dasselbe von Livin anzunehmen. 3) Oben S. 640. 4) Vgl. unten S. 665 Anm. 5) Moll sagt: 'De gansche inhoud van het gedicht bewijst de echtheid'. Das mag mir zur Entschuldigung dienen, wenn ich noch aus der Form den Beweis der Unechtheit führe.

in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts geschrieben sein können. Wäre aber dennoch Jemand dazu geneigt, so kann man auch den durch die Thatsache überzeugen, dass in den 82 Versen Elision nicht vorkommt, aber auch der Hiatus auf das sorgfältigste vermieden ist, dass die Pentameter zwar nicht regelmässig, aber doch oft (15 von 41) zweifellos beabsichtigten Binnenreim zeigen, wie gleich die ersten beiden Verse:

'Audeo mira loqui, solem sine lumine vidi.
Est sine luce dies, sic sine pace quies'.

Das sind alles Dinge, die der Verskunst des 11. und 12. Jahrhunderts entsprechen, im siebenten aber unerhört sind.

Das sichere Ergebnis ist also, dass die beiden Quellen, welche über Livin Auskunft geben, Fälschungen des 11. Jahrhunderts aus St. Bavo sind, deren betrügerischer Zweck klar zu Tage liegt. Dass sie also nicht als historische Quellen benutzt werden dürfen, dass man ihnen nichts, absolut nichts glauben darf, versteht sich danach von selbst. Dann aber steht es um unsere Wissenschaft von St. Livin äusserst schlimm. Eine ältere Quelle kennt ihn nicht, keins der älteren Martyrologe nennt seinen Namen. Erst in späteren Zusätzen zu denselben, welche aber alle schon unter dem Einfluss der gefälschten Vita stehen und also noch weniger als gar keinen Werth für uns haben, wird er erwähnt.

Der einzig feststellbare Thatbestand ist folgender. In dem Dorfe Holthem wurde vor dem Jahre 1007 der Heilige Livin[1] verehrt;

---

1) Die Transl. S. Livini lässt gleichzeitig mit Livin die Gebeine eines heil. Brictius nach St. Bavo übertragen sein, von welchem Othelbold jedoch noch nichts weiss. Diesen Brictius macht die Vita Livini zu einem Säugling, welcher von Livin getauft, unmittelbar nachdem dieser erschlagen war, von seiner Mutter zu der Mordstelle gebracht worden und mit dieser von dem wüthigen Mörder getödtet worden sei. Wahrscheinlich enthielt der Sarkophag, in welchem die angeblichen Heiligenleiber aufbewahrt wurden, die Überreste eines Kindes neben denen einer erwachsenen Person, so dass man zu dieser Fabel kam. Es giebt einen sehr bekannten heiligen Brictius, nämlich den Bischof von Tours, welcher am 13. November, also einen Tag später als Livin verehrt wurde. Nun sagt die Vita zwar nicht ausdrücklich, ihr Wortlaut lässt aber die Möglichkeit der Annahme zu, dass sie hat sagen wollen, das Kind Brictius sei einen Tag später als Livin, am 13. Nov., getödtet. Darüber kann jedenfalls kein Zweifel sein, dass entweder die Holthemer Kirche neben Livin auch Brictius von Tours geweiht war und man deshalb auch die Gebeine eines Heiligen dieses Namens dort zu haben vermeinte, oder viel wahrscheinlicher, dass man seinen Namen, der im Martyrolog zum 13. November verzeichnet war, gewählt hat, um den gefundenen Kindesgebeinen einen Namen zu geben.

jedenfalls war die Ortskirche auf seinen Namen geweiht. Man behauptete seinen Leib dort zu bewahren. Auch in der von Holthem nicht weit entfernten Villa Esca gab es damals wahrscheinlich eine Livinskirche[1]. Man feierte Livins Todestag am 12. November. Was Othelbold in seinem vor jenen Fälschungen geschriebenen Brief sagt, dass Livin ein Bischof gewesen, dass er aus Schottland gekommen, dass er bei Holthem den Märtyrertod erlitten hat, kann möglicherweise auf Holthemer Lokaltradition beruhen, vielleicht aber auch nicht. Jedenfalls können diese Angaben noch nicht als sichere historische Thatsachen gelten. Über die Zeit, in welcher Livin gelebt hat, wusste man in Holthem sicher nichts, da ja das am wenigsten in der Tradition haftet, und auch Othelbold darüber nichts zu sagen weiss.

Dann haben wir noch eine Meldung, die zunächst ganz glaublich aussieht. Die Translatio S. Livini[2] nämlich berichtet, der Bischof Theoderich von Cambrai (830—863) habe die Leiber der beiden Heiligen in Holthem an einen feierlicheren Ort übertragen. Der Verfasser der im 14. Jahrhundert compilierten Annalen von St. Bavo (SS. II, 187) weiss sogar das Jahr 842 dafür anzugeben. Die Translatio jedoch erzählt, die Normannen und Dänen hätten Holthem verbrannt, wären aber vor dem Heiligthum der hh. Livinus und Brictius erschreckt geflohen. Dadurch aufmerksam gemacht, wäre der Bischof von Cambrai nach Holthem gekommen und hätte auf Bitte der Brüder von St. Bavo die heiligen Gebeine übertragen. Von wo wohin, weiss der Autor nicht. Dabei ist nur zu bemerken, dass es im Jahre 842 noch keine Normannen und Dänen in der Nähe von Gent gab. Zweitens, was der Autor der Translatio nicht mehr wusste, dass die Villa Holthem erst im Jahre 977 durch Tausch an das St. Bavokloster kam[3], dass also im Jahre 842 die Mönche desselben dort nichts zu thun und zu sagen hatten. Damit ist nicht nur die Erzählung der Translatio als Fabelei erwiesen, sondern auch evident, dass die Angabe der Annalen nicht auf alter Nachricht beruht. Denn, wenn im 9. Jahrhundert Holthem dem St. Bavokloster nicht gehörte, hatten die Mönche des-

1) Der Ort heisst später und heute noch St. Lievens-Essche. Dadurch wurde der Verf. der Vita veranlasst, den Livin in Essche den Tod finden, in Holthem aber begraben werden zu lassen. 2) MG. SS. XV, 612, c. 4. Die Translatio ist sicher nicht, wie Papebroch meinte, von demselben Verfasser wie die Vita, da sie sich in dem oben genannten Codex des 11. Jahrhunderts aus St. Bavo nicht findet und den Abt Folbert, unter dem, wie wir sahen, die Vita abgefasst ist, als längst verstorben bezeichnet. Sie ist schwerlich vor 1100 geschrieben. 3) S. das Diplom K. Ottos II. vom 19. Januar 977, St. 692.

selben keinen Anlass, eine mit den dortigen Heiligen etwa vorgenommene Ceremonie bei sich aufzuzeichnen oder gar in ihre, wenn es solche überhaupt damals gab, überaus dürftigen Annalen aufzunehmen. Vielmehr hat der Annalist des 14. Jahrhunderts die Nachricht aus der Translatio genommen und sie zu einem beliebigen Jahre angesetzt, wie er denn eine ganze Anzahl solcher Ansätze vollkommen willkürlich macht[1]. Also auch hier herrscht freie Erfindung, nicht wahre Überlieferung. Und der Zweck der Erfindung dürfte der sein: Man bedurfte in St. Bavo der feierlichen Elevation der Heiligen durch einen Bischof zu deren Legitimation, um so mehr als bei der Translation von 1007 kein Bischof mitgewirkt hatte. Und ferner: Hatte schon vor Jahrhunderten ein selbst als Heiliger verehrter Bischof — deshalb wählte man wohl gerade Theoderich — mit jenen Reliquien eine kirchliche Ceremonie vorgenommen, so war kein Zweifel, waren sie schon damals da, und der eigene Besitz der wahren Heiligengebeine wurde dadurch gesichert. Grund genug auch dieses Histörchen zu erfinden.

Wer war nun aber und wann lebte der heilige Livin, den man zu Holthem verehrte? Es scheint, als ob die Mönche von St. Bavo gräuliches Pech gehabt haben, als sie sich eine Vita dieses Heiligen fälschten. Es scheint fast, als hätte eine Lebensbeschreibung desselben lange zuvor existiert, von der sie nur keine Kenntnis hatten oder von der sie wenigstens nicht wussten, dass sie eben die ihres Heiligen war. Wie ausgeführt, wissen wir von ihm nichts sicheres, als dass er Livin hiess, und dass seine kirchliche Feier am 12. November begangen wurde, eben die beiden Dinge, welche oft genug das einzige sind, was uns von kirchlich verehrten Heiligen sicher überliefert ist, und die sich aus innerer Nothwendigkeit erhalten mussten. Aber diese beiden Indicien passen vortrefflich auf einen Glaubensboten, welcher aus Britannien nach Friesland gekommen war, von dem uns Altfrid in der Vita S. Liudgeri manches mittheilt, dessen Vita Hucbald von St. Amand geschrieben hat, auf den h. Liafwyn oder Liefwyn, wie ihn Hucbald zu Anfang nennt, dessen Namen er sonst in der Form Lebuin bringt. Auch er ist am 12. November gestorben, und seine kirchliche Feier

---

1) So setzt er den Tod Landoalds auf 646, und da dieser nach Heriger 9 Jahre das Tongrer Bisthum verwaltet haben soll, dessen Übernahme dieses Bisthums auf 636. Den Tod der Vinciana meldet er zu 643, die Elevation von Landoald und Genossen zu 735. Diese Thatsachen entnimmt er Herigers Translatio S. Landoaldi, der aber gar keine chronologische Angaben macht, und dessen ganzer Bericht, wie wir S. 628 n. 4 sahen, nur Saraberts Lügen wiedergibt. Es erhellt also, dass diese Zahlen rein aus der Luft gegriffen sind.

wurde wie die Livins an diesem Tage begangen. Wird man da nicht mit Nothwendigkeit zu der Vermuthung gedrängt, dass Liefwin und Livin identisch sind? Dass Livinus eine latinisierte Namensform ist, liegt auf der Hand. Die beiden Ortsnamen, an denen sein Name heute noch haftet, St. Lievens-Houthem und St. Lievens-Essche (französische Formen: Hautem-St.-Liévin, Essche-St.-Liévin) zeigen, dass sein Name im Volksmunde Lievin lautete, welcher mit Liefwin vollkommen identisch ist[1]. Freilich war Liefwyn kein Schotte, wie die Bavonianer thörichter Weise behaupteten, welche nicht wussten, dass die alten 'schottischen' Glaubensboten Iren waren, sondern ein Angelsachse; freilich war er kein Bischof oder gar Erzbischof, sondern ein einfacher Priester; freilich war er auch nicht den Märtyrertod, sondern eines natürlichen Todes gestorben; freilich lebte er auch nicht im siebenten Jahrhundert, wie die Fälscher von St. Bavo glauben machen wollen, sondern im achten. Aber was gehen uns die willkürlichen Erfindungen eines Fälschers oder im günstigsten Falle eine völlig unsichere Dorftradition an, welche durch mehr als drei Jahrhunderte fortgepflanzt sein müsste? Freilich war endlich auch Liefwyn nicht in Holthem in der Grafschaft Alost, sondern in Deventer begraben. Aber es kann auch nicht der Schatten eines Beweises dafür erbracht werden, dass man wirklich in Holthem je die Gebeine eines heiligen Livin besessen hat. Hätten die Mönche von St. Bavo, als sie im Jahre 977 die ihnen so nahe gelegene Villa Holthem erwarben, von den Reliquien dieses grossen Märtyrers, wie sie ihn später schilderten, gewusst, wie käme es dann, dass sie sich dieses kostbaren Schatzes nicht sofort bemächtigten, während sie sich beeilten, die obscuren Heiligen von dem fernen Wintershoven in ihr Kloster zu schaffen, als sie um dieselbe Zeit in den Besitz dieses Dorfes kamen?

Wenn man fragt, wie es geschehen konnte, dass Liefwyn in der Nähe von Gent verehrt wurde, so könnte ich die Antwort darauf füglich schuldig bleiben, denn Niemand ist im Stande zu erklären, warum beispielsweise Waldburgis, die Äbtissin von Heidenheim in der Diöcese Eichstätt, in Thiel an der Waal und andern Orten der Niederlande verehrt wurde. Aber auf einen Umstand möchte ich doch hinweisen, welcher die Übertragung des Liefwyn-Cultus nach der Genter Gegend wenigstens möglicher Weise veranlasst haben könnte. In der Mitte des 10. Jahrhunderts war Graf Wichman von Hamaland, in welchem

1) Im Reichenauer Confraternitätsbuch z. B. kommt sowohl die Form 'Liefwine' wie 'Lievine' vor (ed. Piper p. 185, col. 100, l. 34; p. 220, col. 220, l. 4).

Gebiet Deventer, Liefwyns Begräbnisort, liegt, auch Burggraf von Gent[1]. Es ist sehr wahrscheinlich, dass die Villen Holthem und Esca in seinem

---

1) Ich weiss wohl, dass die Identität des Wichmann von Hamaland und des Genter Grafen, des Schwiegersohns Arnulfs von Flandern, von Hirsch, Heinrich II. I, 525, n. 1 und Köpke, Otto I, neue Ausg. von Dümmler S. 582 f. bestritten wird, kann mich aber nur Wilmans, Kaiserurkunden der Provinz Westfalen I, 429 ff., anschliessen, welcher sie fest hält. Zwei Momente vornehmlich sind schon von Spaen, Inleiding tot de Historie van Gelderland I, p. 98 sqq. und von den Neueren geltend gemacht worden. Einmal dass Liutgard, die Gemahlin des Wichmann von Hamaland, in Elten begraben ist, wie das Necrolog des Klosters angiebt (ed. Kist, Leyden 1853: 'Id. Oct. obiit Lutgardis, uxor comitis Wichmanni, et iacet sepulta, ubi iacet Irmgardis abbatissa'), während Liutgardis, die Gemahlin des Wichmann von Gent, in Blandigny beigesetzt wurde. Zweitens, dass erstere nach Angabe des Necrologs am 15. October, letztere aber nach Angabe von Meyerus (Ann. Flandriae ad a. 961) am 29. Sept. (III. Kal. Oct.) starb. Der moderne Meyer muss aber doch eine ältere Quelle für seine Angabe gehabt haben, und diese ist ja nicht schwer zu entdecken. Es ist die bei Sanderus, Flandr. ill. (Hagae 1735) I, 253 abgedruckte Grabschrift der Liutgardis von Gent, in welcher es heisst:

Quae (Sand.: 'Quem'), prius Octobrem peteret quam scorpio solem,
Terna luce cadit, debita mortis agit.

Auf deutsch: Sie starb drei Tage, bevor die Sonne in das Zeichen des Scorpions tritt. Daraus hat Meyer thörichter Weise sein III. Kal. Oct. gemacht. Die Sonne tritt aber nicht am 1. Oct., sondern am 18. Oct. in den Scorpion. Liutgard von Gent starb somit am 15. Oct., also an demselben Tage wie die von Hamaland. Wenn wir zu derselben Zeit zwei Grafen desselben Namens finden, welche Frauen desselben Namens haben, die an demselben Tage starben, so werden wir doch wohl die beiden für eine Person erklären müssen. Die Notiz des Necrologs, wonach Liutgard von Hamaland in Elten begraben war, muss auf Irrthum beruhen. Dass ihr Grab in Elten keineswegs allgemein bekannt war, ergiebt sich eben aus jener Notiz, deren Behauptung aus einer Verwechselung zweier Frauen desselben Namens oder desselben Hauses entstanden sein wird. Eine indirecte Bestätigung des Todestages der Liutgard von Gent ergiebt auch die Urkunde vom 18. Oct. 962, worin Wichmann eine Schenkung an das Kloster Blandigny zu seinem und seiner 'eben verstorbenen' (nunc defuncta) Gemahlin Seelenheil macht (Van Lokeren, Chartes S. 35 f.), also drei Tage nach deren Tode. Die Anwesenheit des Grafen Arnulf von Flandern, des Vaters der Liutgard, und des diesem Hause verwandten Grafen Theoderich (er war wohl Schwiegersohn des Wichmann) bei der Vergabung in Gent erklärt sich daraus, dass diese zu den Exequien der Verstorbenen gekommen waren. Wenn Köpke l. l. S. 583 frischweg erklärt, der Wichmann von Gent sei ein westfränkischer Vasall gewesen, so meinte er das wohl damit beweisen zu können, dass der westfränkische König Lothar am 22. Febr. 964 obige Schenkung bestätigt (Van Lokeren S. 37). Seine Urkunde ergibt aber vielmehr, dass Wichmann nicht sein Unterthan war, da er ihn einfach 'nobilissimus comes' nennt, ohne seiner Zugehörigkeit zum westfränkischen Reiche mit einem Worte zu gedenken.

Grafschaftsbezirke lagen, und immerhin möglich, dass er hier das Andenken seines heimatlichen Heiligen gepflegt hat. Dieses führe ich nur als ein Beispiel an, durch welche Beziehungen solche Cultusverpflanzung vorkommen konnte, ohne dass wir sie jedesmal zu ermitteln im Stande wären.

Wollte man aber auch die Identität von Liefwyn und Livin, für die jedenfalls der grösstmögliche Wahrscheinlichkeitsbeweis[1] erbracht ist, leugnen, so muss man doch zugeben, dass wir über Livin nicht das geringste wissen, am wenigsten, in welchem Zeitalter er gelebt hat. Er ist aus der Zahl der irischen Glaubensboten zu streichen, und die Benutzung der St. Bavoner Fälschungen über ihn als Quellen für das siebente Jahrhundert dürfen wir uns in Zukunft wenigstens von Historikern verbitten.

Der Mangel an Wahrheitsliebe, welchen wir bei den Mönchen von St. Bavo für lange Zeiträume constatiert haben, das Fälschertreiben, dem man sich hier hingab, hat offenbar darauf hingewirkt, dass die wahre Geschichtschreibung und -Forschung dort so gut wie gar keine oder doch jämmerliche Pflege gefunden hat. Für die ältere Zeit lässt sich höchstens das Vorhandensein kurzer annalistischer Aufzeichnungen constatieren, die kaum viel mehr als die Abtsfolge enthalten haben können. Dass keine anderen historischen Arbeiten vorhanden gewesen sind, lässt sich aus den später hier entstandenen Compilationen mit voller Deutlichkeit erkennen. In den letzten Jahren des 13. Jahrhunderts schreibt dann Johann von Thielrode seine Chronik, eins der kläglichsten Machwerke, welches die mittelalterliche Historiographie aufzuweisen hat. Es folgt um 1338 der Compilator der Annalen. Diese beiden Autoren stehen gänzlich unter dem Banne der alten Fälschungen und Heiligenfabeln, sie sind noch, wie wir gelegentlich gesehen haben, von dem Lügengeist erfüllt, der in ihrem Kloster früher herrschte. Dann haben wir von hier nur noch zwei mechanische Compilationen, die eine, noch im 14. Jahrhundert entstanden[2], ist Auszug aus den eben genannten Annalen mit ganz wenigen Zusätzen, dem Stücke aus Johann von Thielrode und Lamberts Genealogia comitum Flandriae

1) Das Material für einen mathematisch zwingenden Beweis dafür hätte uns allein das St. Bavoskloster liefern können. Dann hätten aber eben jene Fälschungen dort nicht entstehen können. 2) Herausgegeben von Vande Putte, Annales abb. S. Petri p. 161—177. Ein paar sonst nicht vorkommende Notizen daraus hat Heller, SS. XXV, 587 f. als zweiten Theil der Notae Gandenses ediert, ohne den Druck von Vande Putte zu kennen.

vorangehen. Die andere, das Chronicon S. Bavonis[1], welches schon am Ende des Mittelalters steht, ist fast ganz aus Sigebert mit Auctarien und Fortsetzungen und den Annalen zusammengesetzt.

Anmerkung zu S. 624.

Die Blandinienser Abtsreihe und ihre Chronologie in der ersten Zeit nach der Wiederherstellung des Klosters ist durch die Urkunden und die Ann. Blandin., MG. SS. V, 25 f., vollkommen sicher zu fixieren. Als Abt Gerhard von Brogne die Leitung des Klosters, welche ihm Graf Arnulf als Laienabt anvertraut hatte, niederlegte, wurde im Jahre 953 ein Mönchabt eingesetzt. Es war Womar, offenbar derselbe, welcher ursprünglich (c. 941—944) in Blandigny Mönch gewesen war, dann von Abt Gerhard nebst Agilo von St. Evre in Toul mit der Leitung des von jenem im Jahre 944 reformierten Klosters St Bertin betraut worden war, welche er etwa 944—947 mit Agilo zusammen führte, dann aber im J. 948 nach der Absetzung des im J. 947 creierten Abts Wido von neuem allein übernahm, bis im J. 950 Hildebrand die Abtswürde überkam. Folcwin, der uns dieses alles mittheilt (Gesta abb. Sith. c. 107, MG. SS. XIII, 629), verschweigt freilich, dass der in St. Bertin thätige Womar später Abt von Blandigny wurde, doch kann kaum ein Zweifel obwalten, dass der Womar von St. Bertin und Blandigny dieselbe Person ist.

Die Ann. Blandin. geben für die Einsetzung Womars als Abt das J. 953 an, und dieses wird durch eine Reihe von Urkunden und Urkundenexcerpten vollkommen sicher gestellt (s. namentlich bei Van Lokeren, Chartes nr. 31. 33. 36. 37. 41. 43—45. 46c. 47. 51). Sie geben meist vierfache Jahrbezeichnungen, nach Incarnation, Indiction, Regierung des Königs (wobei zu beachten ist, dass des Königs Lothar Regierungsjahre bald von seiner Krönung 951, bald von seiner Thronfolge 954 ab gezählt sind), und das Abtsjahr des Womar, welche meist gut zusammenstimmen, abgesehen von leichten Fehlern, welche überall vorkommen. Einige wenige Stücke, wie nr. 27. 32. 39, weichen stärker ab, doch liegen dort eben grössere Fehler vor. Nr. 20, welches die Jahrangaben 'rege Ludovico anno XII, abbate Womaro anno II' hat, wird wegen der ersteren von Van Lokeren ins J. 948 gesetzt; jedoch ist ohne Zweifel 'anno XII' in 'anno XX' (richtiger XIX) zu ändern, die Urkunde ist Mitte August 954 anzusetzen und steht dann mit den andern in bester Harmonie. Ganz unvereinbar mit allen andern Urkunden und den historiographischen Quellen ist das Urkundenexcerpt nr. 19, welches datiert ist: 'anno quo Ludovicus rex fuit reclausus (d. i. 945) . . . tempore . . . abbatis Womari'. Man kann hier nur annehmen, dass der Schreiber des Liber censalis die Worte 'et abbatis Womari' falsch hinzugefügt hat. Nach nr. 36. 41. 31 sollte es scheinen, dass Womar zwischen dem 28. März und 11. April oder doch 17. Juni 953 die Abtswürde erlangt hat, dem steht jedoch entgegen, dass Graf Arnulf in einer vom 10. Juli 953

1) Im Corpus chronicorum Flandriae I.

datierten Urkunde sich noch 'princeps et rector monasterii Blandinius' nennt, was sicher nicht geschehen wäre, wenn schon ein Mönchabt eingesetzt gewesen wäre, wie es denn auch später nicht wieder geschieht.

Womar behielt die Abtei bis zu seinem Tode, der nach den Ann. Bland. im J. 981 erfolgte. Seinen Todestag giebt Joh. v. Thielrode c. 11, MG. SS. XXV, 567 als VI. Kal. Septemb. an. Sein Nachfolger erscheint aber schon in einer Urkunde vom 4. März 981 (Van Lokeren nr. 53). Ist also Johanns Datum richtig, so muss Womar schon am 27. August 980 gestorben sein; und dieses wird durch ein Urkundenexcerpt vom 12. Januar 984 wahrscheinlich gemacht (Van Lokeren nr. 61), nach dessen Datum Wido bereits vor dem 12. Januar 981 Abt war. Sicher lebte Womar noch am 20. Juni 980 (MG. SS. XV, 601). Wido folgte ihm also von Ende 980 bis 986.

Viel schwieriger ist es, die Folge der Vorsteher des St. Bavosklosters in derselben Zeit zu bestimmen. Die Angaben von Van Lokeren, Histoire de l'abbaye de St. Bavon sind für diese Epoche grösstentheils falsch, da er einige Hauptstellen nicht berücksichtigt und den Ann. (S. Bavonis) Gand., MG. SS. II, 188, noch zu viel traut, obgleich er nicht alle ihre Angaben acceptiert. Diese sind für das 10. Jahrhundert vollkommen unzuverlässig. Zwar sind neben den Heiligengeschichten von St. Bavo und dem wirren Johann v. Thielrode auch ältere Notizen benutzt, über deren Charakter und Werth ist es aber sehr schwer ins Klare zu kommen, um so mehr, da der Compilator der Annalen in der willkürlichsten Weise combiniert und conjecturiert. Nach ihnen behielt Gerhard von Brogne die Leitung des Klosters bis zum Jahre 953 — und das stimmt gut dazu, dass er auch die Leitung des Klosters Blandigny in demselben Jahre aufgab. — Ihm folgte nach Angabe der Ann. Gand. von 953—965 Abt Hugo, dann von 965—982 Womar, diesem folgt wie in Blandigny Wido, der aber in demselben Jahr 982 resigniert, worauf Odwin erwählt wird. Diese Angaben ergeben sich durch gute entgegenstehende Zeugnisse grossen Theils als falsch. Zunächst den Abt Hugo, welcher von 953—965 dem Kloster vorgestanden haben soll, kennt keine ältere Quelle, auch Johann von Thielrode, der sämmtliche Äbte, freilich ohne jede chronologische Ordnung, aufzählt, noch nicht. (Ein Abtskatalog, der in der Hs. Johanns später zugefügt ist und der den Abt Hugo auch aufführt, MG. SS. XXV, 570, ist blosser Auszug aus den Ann. Gand. und also werthlos). Nun kommt Womar, der nach den Ann. Gand. erst 965 Abt von St. Bavo geworden sein soll, als solcher schon in einem Diplom König Lothars (BR. Car. 455) vor, das am 3. December 954 ausgestellt ist, wie ich mit Wauters, Table chronologique I, 363 und Andern auf Grund des Königsjahres und der allerdings unrichtigen Indiction annehme, während W. Schultze in Forschungen XXV, 240, der diese Fragen etwas zu oberflächlich berührt, allein dem sicher falschen Incarnationsjahr folgend, es wieder ins J. 958 setzen will. Gehörte aber selbst die Urkunde in das J. 958, so wäre damit doch immer die Angabe der Ann. Gand. als grundfalsch erwiesen, nach der Womar erst 965 Abt von St. Bavo wurde. In dem Diplom heisst es: 'Pia vero admonitione memorabilis Gerardi abbatis (Broniensis) placuit eis (Arnulpho et Baldinuo comitibus) eundem (locum S. Bavonis) restaurare et quendam alumnum eiusdem Gerardi, religiosum videlicet virum Womarum, abbatem ordinare . . . . Quo etiam in loco transacto iam anno ordinationis suae, dictus Womarus religiosos

abbates accessit . . . Quorum instinctu' dieses Diplom ausgestellt ist. Daraus geht bestimmt hervor, dass Womar der erste Abt von St. Bavo nach der Restauration war, zweitens, dass er im Jahre 953 als solcher eingesetzt wurde. (Wie Hirsch, Heinrich II. I, 519, n. 3 trotz des klaren Wortlautes des Diploms dennoch daran festhalten kann, dass vor Womar schon ein anderer Abt eingesetzt war, ist mir unverständlich. Auf das, was er einwendet, komme ich zurück). Nun haben wir eine gute gleichzeitige Quelle, welche sowohl den Ann. Gand. als der Urkunde widerspricht. Folcwin sagt nämlich in seinen schon 962 geschriebenen Gesta abb. Sithiensium c. 107, SS. XIII, 629, dass Wido, ein Neffe des Gerhard von Brogne, 947 bis 948 Abt von St. Bertin war, da er sich dort aber unnütz machte, abgesetzt und danach Abt von St. Bavo wurde. Vollkommen irren konnte sich Folcwin in dieser Sache unmöglich. Auf der andern Seite geht es, wie die Urkunde lehrt, nicht an, Wido vor Womar zu setzen, noch auch ihn zwischen 953 und 962 einzuschieben, da wir eine Reihe unanfechtbarer Zeugnisse haben, dass Womar bis zum Jahre 980 und noch im Juni dieses Jahres Abt von St. Bavo war. Dennoch muss es einen Weg geben, aus diesem Dilemma herauszukommen.

Nun erscheint in einer langen Reihe von Blandinienser Urkunden aus den Jahren 959 bis 979 (Van Lokeren, Chartes nr. 27. 31. 33. 37. 41. 42. 43a. 43b. 46. 48. 51, endlich nr. 24, welches Stück in die Jahre 953—964 gehört) ein Wido prepositus. Er war jedenfalls nicht Probst in Blandigny, denn in nr. 43b vom 26. Oct. 970 erscheint unter den Zeugen Adalwinus prepositus und nach zwei anderen uncharakterisierten Personen Wido prepositus, Eremboldus, Othelboldus, Odwinus. Der Adalwinus ist aber gewiss derselbe, welcher von 986—995 Abt von Blandigny war, und es ist daher anzunehmen, dass er auch Probst dieses Klosters war. Die drei Namen, welche auf Wido folgen, entsprechen aber merkwürdiger Weise den von drei auf einander folgenden Äbten von St. Bavo, denn Odwin hatte 983—998, Erembold 998—1017, Othelbold 1017—1024 diese Abtei inne. Zum allermindesten den Zeugen Odwin der Urkunde wird man mit dem Abt identificieren, ihn sowohl, wie die beiden vorhergehenden Personen für Mönche von St. Bavo halten dürfen, wonach es dann wahrscheinlich wird, dass Wido, der ihre Reihe eröffnet, Probst eben dieses Klosters war, was ja an sich das nächstliegende ist, da wir ihn mindestens 21 Jahre hindurch in Gent anwesend fanden und doch in Blandigny nicht unterbringen durften. Dafür erhalten wir nun von anderer Seite Bestätigung. In dem Adventus S. Landoaldi, welcher zur Feier des Jahrestags der Übertragung dieses Heiligen, Anfangs der achtziger Jahre des 10. Jahrhunderts, am wahrscheinlichsten im März 983 geschrieben ist, erwähnt der Verfasser, ein Mönch von St. Bavo, seinen 'domnum abbatem, tunc (im März 980) autem praepositum et satis sollicitum loci nostri procuratorem', ohne seinen Namen zu nennen. In der Ausgabe des Adventus, MG. SS. XV, 608, n. 1, nahm ich an, ehe ich mich durch dieses Wirrsal hindurchgefunden hatte, es müsse Odwin dort gemeint sein, der nach den Ann. Gand. von 982 an Abt von St. Bavo war. Von diesem ist aber nirgend berichtet, dass er Probst gewesen ist. Dagegen kommt der Wido prepositus noch 979, Jan. 21 als solcher vor, und auf Womar folgte nach den Ann. Gand. auch Wido als Abt. Es kann somit keinem Zweifel unterliegen, dass an der Stelle des Adventus eben dieser gemeint ist, und so vereinigen sich die verschiedensten Zeugnisse, um zu beweisen, dass jener Wido der Blandinienser Urkunden Probst von St. Bavo

war und dass er identisch mit dem Abt Wido desselben Klosters, dem Nachfolger Womars, ist. Der Titel, welcher ihm im Adventus gegeben wird: 'prepositus et procurator loci nostri' lässt schliessen, dass er eine besonders selbständige Stellung, wenn auch unter Abt Womar stehend, eingenommen hat. (Vgl. jedoch oben S. 625, n. 1). So erklärt es sich als ein nur leichter und verzeihlicher Irrthum, wenn Folcwin schon im J. 962 sagt, Wido sei Abt von St. Bavo geworden, während er zwar Prälat dieses Klosters war, ohne aber den Abtstitel zu führen.

Urkundlich kommt Wido, wie wir sahen, als Probst zuerst 959, Oct. 1. vor. Er erhielt diese Stellung aber jedenfalls schon wesentlich früher. In dem citierten Diplom König Lothars von 954, Dec. heisst es nämlich: 'Womarus religiosos abbates accessit, Aginaldum videlicet Gorziensis coenobii abbatem, provisorem coenobii S. Petri' etc. Diesen provisor erklärt Bouquet IX, 615 für den Abt Gerhard von Brogne und das coenobium S. Petri für das Kloster Blandigny. Beides ganz irrig. Gerhard hatte die Leitung der beiden Genter Klöster schon im J. 953 aufgegeben, vor der Einsetzung Womars als Abt. Das coenobium S. Petri ist aber das St. Bavoskloster, das ebenso wie Blandigny dem h. Petrus geweiht war und officiell immer mit seinem Namen bezeichnet wird. Schon dass es hier ganz ohne nähere Bezeichnung wie vorsteht genannt wird, lässt erkennen, dass nur das in dem Diplom vorher schon genannte St. Bavosstift gemeint sein kann. Der Provisor desselben aber war eben der Probst Wido, der natürlich an dieser Beurkundung das grösste Interesse haben musste. Dass er in der Reihe der Äbte genannt wird, ist nicht auffällig, da, wie wir wissen, er schon Abt von St. Bertin gewesen war, andererseits kennzeichnet es seine exceptionelle Stellung in St. Bavo. Wenn in dem angeführten Diplom den Mönchen von St. Bavo zugestanden wird: 'Habeant sane potestatem eligendi abbatem regulariter, ita tamen, ut is qui in praesenti tempore eiusdem coenobii regimen regulariter suscepisse dignoscitur, dominus Womarus, omnium opponentium se insidiis ab eiusdem loci regimine nunquam privari valeat', so lässt das vermuthen, dass eben schon damals Wido jene Stellung einnahm, dass in St. Bavo eine Partei existierte, welche das Kloster unter ihm selbständig zu machen strebte. (Hirsch a. a. O. I, 519, n. 3 wollte aus diesem Satz schliessen, dass trotz des vorcitierten Wortlauts St. Bavo unter einem eigenen Abt gestanden habe, da der Satz zeige, man habe etwas zu verbergen. Wie hätte man aber auf die Idee verfallen sollen, eine den Betheiligten doch sicher offenkundige Thatsache verbergen zu wollen?) Wido wird also die Probstei und Prokuratur im Jahre 953 erhalten haben, als Gerhard die Leitung des Klosters niederlegte, und Womar die Abtei erhielt. In einer zwischen 948 und 953 ausgestellten Urkunde (Van Lokeren nr. 17) unterzeichnet unmittelbar hinter Abt Gerhard Wido, ohne Zweifel sein Neffe, noch ohne jede Charakterisierung.

Ganz sicher ist nun dieser, der in St. Bavo auf Womar als Abt folgte, identisch mit dem Wido, welcher in Blandigny nach Womar Abt wurde, wie denn der Wido prepositus aus den Blandinienser Urkunden verschwindet, sobald am 4. März 981 der Wido abbas zuerst erscheint. Natürlich irren die Ann. Gand., wenn sie Womar im Jahre 982 sterben und in demselben Jahre Wido ihm in St. Bavo folgen lassen. Vielmehr sahen wir, dass Womar schon 980, Aug. 27 starb, dass Wido Ende 980 oder spätestens in den ersten Tagen von 981 die Abtei Blandigny erhielt. In derselben Zeit folgte er ohne Zweifel in St. Bavo. Dagegen ganz glaublich und auf

alter Aufzeichnung beruhend erscheint die Nachricht der Ann. Gand., dass Wido die Abtswürde in St. Bavo niedergelegt hat. Die Verhältnisse zwischen Blandigny und St. Bavo, wie wir sie oben geschildert haben, machen das durchaus wahrscheinlich. Falsch ist jedenfalls, dass er in demselben Jahre resignierte, als er die Abtei erhielt, wohl möglich ist aber, dass er es im Jahre 982 that, zu welchem die Ann. Gand. diese Nachricht bringen. (Die Irrthümer des Compilators würden sich alle erklären, wenn ihm etwa nur eine Nachricht vorlag wie: '982. Wido resignavit abbatiam; Odwinus successit'). Freilich eher noch möchte ich glauben, dass Wido erst nach dem J. 982 auf St. Bavo verzichtet hat, da der Adventus S. Landoaldi, in welchem er, wie gezeigt, als Abt von St. Bavo noch erwähnt wird, doch wohl erst nach Juni 982, also wahrscheinlich im März 983 geschrieben ist.

Für den Abt Hugo, der nach den Ann. Gand. von 953—965 St. Bavo vor gestanden haben soll, bleibt nach unseren Ausführungen nun garkein Raum mehr, ein solcher hat nie existiert. Sein Name ist wahrscheinlich nur durch Corruption des Namens Wido, der zur selben Zeit als Probst dem Kloster vorstand, entstanden.

Wir resümieren das Ergebnis der Untersuchung wie folgt:

Gerhard von Brogne Leiter der Klöster Blandigny und St. Bavo 941—953.

Womar Abt von Blandigny und St. Bavo 953—980, Aug. 27. Unter ihm

Wido Probst und Procurator von St. Bavo 953—980. Derselbe

Wido Abt von Blandigny und St. Bavo Ende 980 — c. 982, von Blandigny allein c. 983—986.

Odwin Abt von St. Bavo c. 983—998.

Anmerkung zu S. 636.

Die Genesis der Angabe über das Gründungsjahr ist so spasshaft und zugleich für die Kritik ähnlicher späterer Nachrichten so lehrreich, dass ich sie hier ausführlich auseinander setzen will, obgleich ich schon MG. SS. XV, 622, n. 5. 626, n. 4 darauf aufmerksam gemacht habe.

In den Gesta abb. Fontanell. c. 1, ed. Loewenfeld p. 14 heisst es von dem Kloster St. Wandrille: 'Coeptum est autem hoc opus ab anno dominicae incarnationis 645, sub die Kal. Martiarum, indictione 3, . . . qui erat annus Hlodovei . . . prefati regis undecimus, pontificante sedem Romanae ecclesiae anno 7. summo praesule beatissimo papa Martino'. Der Satz ist wörtlich in die zweite Vita Wandregisili c. 14, Mabillon, Acta II, 540, übergegangen, die in sofern eine Fälschung ist, als der im 9. Jh. lebende Verfasser sich den Schein gibt, ein Schüler Wandregisils zu sein. Diese Vita hat der Verfasser der Fundatio Blandin. benutzt und mit rührender Naivität folgende Angaben über die Gründung seines Klosters danach fabriciert: 'Coeptum est autem hoc opus ab anno dominicae incarnationis 610, sub die Kal. Octobrium, indictione prima (diese ist ganz falsch), qui erat annus prefati regis Dagoberti 14, pontificante sedem Romanae ecclesiae anno 5. beatissimo papa Martino, Aicarii episcopi Noviomensis anno 7', wobei die einzelnen Data um beiläufig 20 bis 40 Jahre differieren. Den Satz hat der Blandinienser Verfasser des Sermo de adventu S. Wandreg. c. 7 wörtlich abgeschrieben und fügt als ein in den Anschauungen seines Stiftes firmer Mann hinzu c. 8: 'Et certum tenemus hoc primum esse omnium coenobiorum ab eodem sancto patre nostro Amando ubiubi fundatorum'.

Diese Schrift hat nun wieder Johann von Thielrode benutzt, was dem Herausgeber J. Heller entgangen ist, und er sagt danach von seinem, dem St. Bavoskloster, c. 9, MG. SS. XXV, 565: 'Ceptum est autem hoc opus ab anno dominice incarnationis 608, indictione 11 (er hat sich die Indiction richtig berechnet), Foce imperatoris anno 5 (das hat ihn Martin v. Troppau gelehrt, der Phocas' Regierungsantritt zu 603 setzt) et prefati regis Dagoberti anno 12, pontificante sedem Romane ecclesie Martino (er liess das Pontificatsjahr weg, denn das von dem Sermo gebotene widersprach Martin v. Troppau, seinem Führer in derlei Dingen, zu stark), Aicharii episcopi Noviomensis anno 5'. Ja er treibt die Unverfrorenheit so weit, den angeführten Satz seiner Blandinienser Quelle noch mit einer Verstärkung abzuschreiben: 'Nam certissimum tenemus hoc esse primum et capitale cenobiorum ab eodem sancto patre nostro Amando ubicumque fundatorum'.

Nachtrag zu S. 653.

Zu der Vermuthung, dass Stepelin der Verfasser der Livinverse sein könnte, bemerke ich noch, dass dieser nach Lantberts Bericht genau dasselbe von sich sagen konnte, was er Livin in den S. 653 angeführten Versen: 'Ganda parat gremium' etc. sagen lässt. Dass der Autor dann in der Fälschung doch ein persönliches Moment hätte hervortreten lassen, ist um so weniger auffällig, als die weiter unten auf derselben Seite angeführten Verse, in denen der angebliche Verfasser nicht ohne Eitelkeit von seiner dichterischen Fähigkeit spricht, die jetzt nur wegen bedrückter Seelenstimmung darnieder läge, doch sicher aus der Seele des Fälschers geschrieben sind. Auch Stepelin hatte Grund, in Gent niedergedrückt zu sein, wenn, wie Lantbert sagt, er damals aus seinem Kloster entflohen war.

Zur Geschichte der Handelsgesellschaften und Monopole im Zeitalter der Reformation.

Von

August Kluckhohn.

Die Schriftsteller des Reformationszeitalters, Theologen, Historiker, Rechtsgelehrte, Humanisten und Vertreter der Volksliteratur, begegnen sich in lauten Klagen über die grossen Kaufleute und noch mehr über die Handelsgesellschaften, denen sie den Vorwurf machen, dass sie durch allerlei Manipulationen die Preise der Waaren ungebührlich steigern und ihre Kapitalmacht zur Ausbeutung des Volkes wie zum Ruin der minder bemittelten Geschäftsleute missbrauchen [1]. Luther schildert das am häufigsten geübte Manöver in folgender Weise:

---

1) Nachdem Joh. Falke im J. 1860 in der Geschichte des deutschen Handels II, 329 ff. die monopolistischen Tendenzen der Handelsgesellschaften und grossen Kaufhäuser im 16. Jahrh. beleuchtet hatte, behandelte unmittelbar darauf Schmoller in der ausgezeichneten Abhandlung: 'Zur Geschichte der nationalökonomischen Ansichten in Deutschland während der Reformations-Periode' (Zeitschrift für Staatswissenschaft Bd. 16 S. 461 ff.) auch diesen Gegenstand in sachverständiger Weise. Auf diese und andere Vorarbeiten gestützt, hat J. Janssen im 1. Bande seiner Geschichte des deutschen Volks seit dem Ausgang des Mittelalters I, 386 ff. (1. Aufl.) mancherlei Notizen über 'Aufkaufs- und Preissteigerungsgesellschaften' zusammengestellt, ist aber dabei mit einer Einseitigkeit verfahren, die man klein und gehässig nennen muss. Denn während er gleichzeitig Schriftsteller und Volksprediger, die

Wenn einige Kaufleute, erzählt Luther in seinem 'Sermon von Kaufshandlung und Wucher', allein noch von einer Waare haben und keine Beischaffung solcher in der nächsten Zeit zu erwarten steht, so steigern sie den Preis ganz unbillig oder kaufen gar alle Waaren einer Gattung zu diesem Zweck auf oder verabreden sich unter einander zu einem höhern Preis und lassen denen, die sich nicht an der Verabredung betheiligen, ihre Waaren durch Fremde abkaufen; kommen sie selbst hierdurch nicht zum Ziel, so geben sie plötzlich die Waare so billig, dass die anderen kleinen Kaufleute ruiniert sind und sie allein Herren der Situation bleiben. Mit Recht erkennt Luther darin 'eitel rechte Monopolia', welche schon das heidnische Recht verbietet. 'Denn sie haben alle Waare in Händen und machens damit wie sie wollen, und treiben ohne alle Scheu die obberührten Stücke, dass sie steigern und niedrigen nach ihrem Gefallen und drücken und verderben alle geringern Kaufleute, gleichwie die Hechte die kleinen Fische im Wasser, gleich als wären sie Herren über Gottes Kreatur und frei von allen Gesetzen des Glaubens und der Liebe'[1].

Nach Sebastian Francks Wahrnehmungen waren die Handelsgesellschaften so weit verzweigt und beherrschten so sehr das wirthschaftliche Leben, dass er von den Schwaben sagt[2]: Ihre Handthierung, sonderlich der Mächtigen, ist nicht wie vor Altem das Ackerwerk, sondern Gesellschaft, Kaufmannsschatz und Handwerk allerlei. Die Gesellschaft seind, dass ihrer viel eine Summe Geldes zusammenbringen, und alles aufkaufen, was sie ankommen, sogar Nadeln, Spiegel, Docken, Getreide, Wein, Tuch etc., und dagegen von fremden Landen

---

der alten Kirche angehören, in aller Breite zum Wort kommen lässt, weist er auf die instruktiven Mittheilungen des Sebastian Franck nur in einer Note hin; ebendaselbst wird eine Äusserung Zwinglis angeführt, ohne dass der Name des Reformators dabei zum Vorschein kommt. Dass aber Luther eindringlicher als andere Zeitgenossen gegen die Monopole der grossen Handelsgesellschaften geschrieben hat, wird nicht einmal erwähnt, und ebensowenig vernimmt man ein Wort darüber, dass Hutten keine Gelegenheit vorübergehen lässt, ohne das Treiben der Fugger und anderer grosser Kaufleute zu brandmarken. Die Tendenz des hier so schweigsamen, dort beredten Autors wird am klarsten an einer Stelle zu Tage treten, wo er eine Quelle verstümmelt, weil ein einziges Wort, wenn es nicht gestrichen wäre, den Eindruck zerstört haben würde, den er erzielen wollte. S. unten S. 703. 1) Ls. Werke (Erl. A.) XXII, 224; vergl. Schmoller, a. a. O. S. 496 ff. 2) Franck, Weltbuch f. 153ᵃ (Schmoller, S. 497). Der Verf. konnte das schon früher vollendete Werk erst 1534 zu Ulm herausgeben; die voraufgehenden Jahre hatte er in Nürnberg, Strassburg und Esslingen zugebracht. Vergl. Weinkauff in der Allg. deutsch. Biographie VII, 214 ff.

unnütze Waar', die sie doch alle vertheuern, in das Land bringen, als Seide, Sammt, Muskat, Nägelin, Pfeffer, Zimmet etc.'

Durch Zwingli wissen wir, dass seine Landsleute die Monopole als eine unerträgliche Landesbeschwerde empfanden; er nennt sie unter den Ursachen zum Aufruhr. 'Eure eigenen Rechte verbieten die Monopolia, das ist die Einigkäuf', da einer eine Waare allein in seiner Hand hat. Nun sind garnach alle Waaren in etlicher Einigkäufer Gewalt kommen. Will eine arme Kindbetterin nun Specerei zu einem Kindbett kaufen, mag sie hart davon kommen, sie muss den Monopolis meist soviel zu Überschatz geben, als das Pulver werth ist. Damit legen sie solche Schätze zusammen, dass sie alle die Baarschaft, die in aller Weltlicher Hände ist, an sich bringen' [1].

Fallen die bisher berührten Klagen, die sich leicht vermehren liessen, in die ersten Jahre der Reformation, so reichen andere bis in den Beginn des 16. Jahrhs. oder weiter zurück.

In seinem Werke über den Wucher (1508) verlangt der Leipziger Rechtsgelehrte Chr. Kuppener das Einschreiten der Obrigkeit gegen 'die reichen Kaufleute oder reiche Gesellschaften eines Handels, die da haben gross Geld und Gut und haben ihre Diener zu Venedig, in Reussen und in Preussen, und wenn sie erfahren, dass eine Waare aufsteigt und theuerbar wird, es sei an Saffran, Pfeffer, Getreide oder an anderer Waare, so kaufen sie überhaupt (alle) solche Waare zu ihnen auf, dass sie fürder solche Waaren den andern verkaufen mögen nach alle ihrem Gefallen. Solch ihr fürnehmen soll man in Landen und Städten nicht leiden, und ist Unrecht und beschwert sehr den gemeinen Nutz und hat auf sich die Natur monopolii' [2].

Geiler von Kaisersberg endlich erscheinen die monopolistischen Kaufleute noch als 'grössere Schinder' des Volks als es die Juden gewesen, 'denn sie ziehen nicht allein den gar entbehrlichen Plunder an fremden Waaren, sondern auch, was zum Leben noth, als Korn, Fleisch, Wein und sonstiges in ihr Monopolium uud schrauben die Preise nach ihrer Geldgier und Geizigkeit und nähren sich mit der sauren Arbeit der Armen'. Gegen die Blutsauger, Korn- und Weinaufkäufer sollte man ausziehen und sie verjagen, wie die Wölfe, eifert er an einer anderen Stelle [3].

Dass wir es hier nicht mit lokalen Erscheinungen und noch weniger mit subjektiven Auffassungen zu thun haben, dafür spricht

---

1) Zuinglii Op. II, 406 (Schmoller a. a. O. 497). 2) Janssen a. a. O. S. 387. 3) Schinderei und Judenwucher 42. Zum Narrenschiff 195 (Janssen I, 386 ff.).

schon der Umstand, dass die im Wesentlichen übereinstimmenden Klagen an so verschiedenen Orten und von Männern so verschiedener Stellung und Richtung erhoben werden.

Vornehmlich aber hatten die grossen Handelsgesellschaften, über die in den weitesten Kreisen bittere Beschwerden erhoben wurden, ihren Sitz in den oberdeutschen Städten Nürnberg, Ulm und Augsburg. Sie waren es, welche den Donauhandel bis nach Wien und Ungarn beherrschten und dadurch dem österreichischen Handelsstande schon im 15. Jahrhundert zu lebhaften Klagen Veranlassung gaben. Und sobald die Portugiesen nach der Entdeckung des Seewegs sich des indischen Handels bemächtigten und Lissabon zur Hauptniederlage der früher von den Deutschen aus Venedig und Genua bezogenen Gewürze machten, verstanden es die grossen süddeutschen Häuser, den portugiesischen Verkehr an sich zu bringen. Je mehr aber der Handel nach den österreichischen Ländern, wie nach der pyrenäischen Halbinsel nebst den wachsenden Erträgnissen des deutschen Bergbaus in den Händen Einzelner sich concentrierte, um so mehr waren diese auch im Stande, sich des binnenländischen Verkehrs in allen wichtigern Artikeln bis tief nach Deutschland hinein zu bemächtigen. Die Concurrenz einer grossen süddeutschen Handelsgesellschaft erschien schon im J. 1505 den Kölnern so gefährlich, dass der Stadtrath strenge Massregeln dagegen ergriff[1]. In Ulm, wo die grossen Gesellschaften sich der besondern Gunst des Rathes erfreuten, da, wie man sagte, so Viele ihre Nahrung bei den Handelsgeschäften fänden, warfen die Zünfte 1513 dem Bürgermeister Besserer vor, dass er als Mitglied einer Stuttgarter Handelsgesellschaft die Gewerbtreibenden der Stadt schädige[2]. Am meisten aber scheinen die österreichischen Erblande unter dem Treiben Augsburger und Nürnberger Gesellschaften, die selbst die unentbehrlichsten Waaren in grossen Massen aufkauften, gelitten zu haben. Ein Ausschuss der österreichischen zu Innsbruck versammelten Landstände beschloss 1518: 'die grossen Handelsgesellschaften, welche ausserhalb des Landes ihren Sitz halten, haben durch sich selbst und ihre Faktoren alle Waaren, die den Menschen unentbehrlich sind, Silber, Kupfer, Stahl, Eisen, Leinen, Zucker, Specerei, Getreide, Ochsen, Wein, Fleisch, Schmalz, Unschlitt, Leder in ihre alleinige Macht gebracht, und sind durch ihre Geldkraft so mächtig, dass sie den gemeinen Kauf- und Gewerbsmann, der eines Gulden

1) Ennen, Gesch. Kölns 3, 724 (Janssen I, 389 Anm.). 2) Janssen I, 389 Anm. 2.

bis in Zehntausend reich ist, den Handel abstricken. Sie machen beliebig die Preise und schlagen nach Willkür damit auf, wodurch sie sichtbarlich in Aufnahme kommen, einige davon in Fürstenvermögen gewachsen sind, zu grossem Schaden der Erblande'[1]. Diesen Gesellschaften soll mit Ausnahme der Märkte kein Einlagern ihrer Waaren mit täglichem Verkauf gestattet werden, auch zur Verhütung von Betrug und Schmuggel niemand im Lande öffentlich oder heimlich ihnen beitreten. Es soll ihnen nicht erlaubt sein, auf den öffentlichen Jahrmärkten Güter oder Waaren vor Ende des Marktes durch höheres Angebot an sich zu bringen. Auch darf keine Gesellschaft das Vieh massenweise aufkaufen, und ebenso wird eine erst neuerlich zur Betreibung des Seifenhandels zusammengetretene Gesellschaft als landesschädlich aufgehoben. Es mag sein, dass man durch solche Massregeln einer gemeinschädlichen Speculation in Landesprodukten wehren konnte. Was sich aber nicht durch Landesgebote erreichen liess, war ein niedrigerer Preis der Gewürze und Speccreien, welche, wie der Ausschusslandtag klagte, die Handelsgesellschaften vermöge ihrer Monopolien aufschlagen und doch nicht in so gutem und unverfälschtem Zustande auf den Markt bringen, wie sie dieselben aus Venedig, Calcutta, Lissabon, Antwerpen, Lion und Frankfurt beziehen. An dem Gewürzhandel konnten, seitdem er sich mehr und mehr aus Italien nach Lissabon und Antwerpen zog, und grösseren Kapitalaufwand bei gesteigerten Transportgefahren und erschwerter Calculation erforderte, nur noch reiche Handelshäuser oder grosse Gesellschaften mit Erfolg theilnehmen. Das machten sich vor allem die Augsburger Geldmächte zu nutze. Wer wüsste nicht, was die Fugger, Welser, Höchstetter und andere damals im Weltverkehr bedeuteten?

Die Fugger, welche die Banquiers von Kaisern und Päpsten waren und Millionen aus den Bergwerken Österreichs und Ungarns zogen, verfügten, schon ehe sie zu Karls V. Zeit Millionen auf Millionen häuften, über so bedeutende Mittel, dass sie ohne fremde Gelder die grössten Handelsoperationen unternehmen konnten. Von den Welsern und Höchstettern dagegen wissen wir, dass sie sich nicht allein fremder Kapitalien, die ihnen gegen Zins geliehen wurden, bedienten, sondern auch mit anderen Kaufleuten zu Gesellschaften zusammentraten, deren Mitglieder sich mit vertragsmässig bestimmten Summen an dem gemeinschaftlichen Geschäft betheiligten gegen einen entsprechenden Antheil am Gewinn. Wie gross unter glücklichen Umständen der

---

1) Falke, Gesch. des deutschen Handels II, 338—339.

Gewinn namentlich aus dem Gewürzhandel mit Lissabon und Antwerpen sein konnte, erfahren wir von dem Augsburger Bartholomäus Rem, welcher mit einer Summe von 500 fl. (nach einer anderen Nachricht 900 fl.) im J. 1511 in eine Handelsgesellschaft eintrat, an deren Spitze Ambrosius Höchstetter stand. Als Bartholomäus Rem, welcher der Gesellschaft als Buchhalter diente, nach 6 Jahren austreten wollte und Abrechnung verlangte, wollte man ihn mit 26,000 fl. abfinden, während er selbst den Gewinn aus jenen 900 fl. auf 33,000 anschlug und nach Jahre langem Prozess 30,000 fl. zugesprochen erhielt. Nach einer anderen Nachricht hätten 500 fl. schon nach 3 Jahren, die Ausbeute von Bergwerken eingerechnet, 24,500 fl. eingetragen[1]. Zuverlässiger sind wir über die fruchtbare Thätigkeit des Lukas Rem, eines Bruders des Bartholomäus unterrichtet, da er in seinem Tagebuche (1494—1541) genaue Auskunft darüber giebt. Lukas Rem war viele Jahre die Seele einer wiederholt erneuten Welser-Compagnie, welche die einträglichsten Geschäfte im Süden und Westen Europas machte und mit ihrem Kapital nicht selten 20 Prozent und mehr verdiente. Wir erfahren aber auch aus diesen interessanten Aufzeichnungen, wie unredlich es oft bei den Handelsgesellschaften zuging, indem die Geschäftsleiter bei der Rechnungstellung logen und betrogen, so dass eine gleichzeitige Augsburger Chronik zum Jahre 1519 mit Recht bemerkt:

'A°. 1519 da was die Stadt hie unter den Burgern und Kaufleuten in grossem Aufnehmen und grossem Reichthumb als kein Stadt in hochen teutschen Landen was. Es waren viel reicher Burger, die Kaufleut waren. Die hetten gross Gesellschaften mit einander und waren reich. Aber etlich waren unter einander untreu, sie besch — — einander umb viel tausend Guldin. Darumb so wurden die Övresten in den Gesellschaften, die die Rechnung machten, fast reich weder (reicher als) die andern, die nicht bei der Rechnung waren. Die also reich wurden, die hiess man geschickt Leut. Man sagt nit, daz sy so gross Dieb wären'[2].

Schimpflich, wie sich hiernach die grossen Kaufleute hielten, wenn es galt, die niedriger gestellten Genossen zu übervortheilen, beuteten sie auch die Masse des Volks durch unanständige Handelsmanipulationen aus. Von dem schon erwähnten Höchstetter, 'der eine Zeit lang in

1) B. Greiff in den Anmerk. zu dem in dem Jahresbericht des historischen Kreis-Vereins für Schwaben und Neuburg (1860) herausgegebenen Tagebuche des Lukas Rem, S. 92—94. 2) Greiff a. a. O. S. 99, 100.

seiner Gesellschaft eine Million verzinset', bis er im Jahre 1529 durch einen Aufsehen erregenden Banquerott Viele mit ins Verderben zog, berichtet der gleichzeitige Chronist Clemens Sender, wie er 'mit seiner Kaufmannschaft oft den gemeinen Nutz und armen Mann druckt, nit allein mit grosser namhafter Guet und Waare, sondern auch mit schlechter, kleiner Waar. Er hat die Eschenholz bei gutem Weg aufkauft und wann böser Weg ist gewesen, zu Markt geführt, desgleichen Wein und Korn, und die Saiten auf die Lauten gespannt und hat oft ein ganze Waar mit einander aufkauft, theurer denn es werth ist gewesen, damit er die andern Kaufleut nach Gefallen druck, die solches nit vermögt haben. Darnach hat er in die Waar ein Aufschlag in allen Landen darin gemacht und sie verkauft nach seinem Willen. Kein Kaufmann hat mit fl. 50,000 oder fl. 100,000 nichts gegen ihn können handlen, denn er hat gewonnen, was er gewollt hat'[1].

Ein solches Treiben der grossen Kaufleute blieb selbst dann in der Regel ungestraft, wenn es zweifellos gesetzwidrig war. Die Obrigkeit der grossen Handelsstädte war, wie man 1521 auf dem Reichstage zu Worms bemerkte, mit den Kaufleuten verwandt ('gefreundet'), 'etliche hatten Theil und Nutz mit ihnen'. 'Item es wird auch glaublich gesagt, dass etlich treffenlich person, so in des reichs, auch curfürsten und fürsten räthen und regierungen gebraucht werden, mit gemeldeten gesellschaften und kaufleuten theil- und gemein haben, dass dann zuvoran eine grosse handhabung und stärkung ihrer hohen beschwerden wäre'[2].

Bis zu dem Kaiser und seinen Räthen hinauf reichte die Geldmacht, nicht erst in den Tagen Karls V, dem gegenüber ein Fugger sich rühmen durfte, dass er ihm zur Kaiserkrone verholfen, sondern schon in der Zeit Maxmilians I. Mit Recht heisst es von letzterem in einer Augsburger Chronik 1512—1526, dass er stets arm war. 'Er hett in seinem Land viel stett und schloss und rent und gült versetzt und verpfendt, daz er wenig auffzuheben hett. Er hett rätt, die waren laurbuben, die regierten in gar. Dieselben wurden all fast reich und der kayser ward arm'. — 'Der kayser war den von Augspurg günstig und besonderlich den burgern. Es waren vil kaufleut hie, die handelten mit im. Wann er gelt bedarft, so liehen sie im gross guot auf die silber und kupfer zu Schwatz. Dieselben kaufleut gewuunen vil gelt an im; denn er was frumm und hielt inen die keuff redlich. So kunten die kaufleut woll scheren. Und wenn der kayser kupfer- oder silberkeuff

1) Greiff a. a. O. S. 95. 2) Aus den Frankfurter R. T. A. 34, 285 ff.

macht mit den kaufleuten, so lagen zur zeiten des kaysers rätt etlich mit den kaufleuten auch an mit irem gelt, doch nur in geheim'[1].

Unter solchen Umständen konnte es nur wenig fruchten, dass endlich im J. 1512 der zu Köln versammelte Reichstag gegen das monopolistische Treiben der grossen Handelsgesellschaften und einzelner Handelshäuser mit einem Verbot vorging. In §. 16 des Abschieds heisst es[2]:

'Und nachdem etwa viel grosse Gesellschaften in Kaufmannsschaften in kurzen Jahren im Reich aufgestanden, auch etliche sondere Personen sind, die allerlei Waar und Kaufmannsgüter als Spezerei, Erz, Wolle, Tuch und dergleichen in ihre Händ und Gewalt allein zu bringen unterstehen, Einkauf damit zu treiben, setzen und machen ihnen zum Vortheil solcher Güter den Werth ihres Gefallens, fügen damit dem h. Reich und allen Ständen desselben merklichen Schaden zu, wider gemein beschriebene kaiserliche Rechte und alle Ehrbarkeit: haben wir zur Förderung gemeines Nutz und der Nothdurft nach geordnet und gesetzt und thun das hiemit ernstlich und wollen, dass solche schädliche Handtierung hinfüro verboten und ab sei und sie niemand treiben und üben soll. Welche aber wider solchs thun würden, deren Habe und Güter sollen confiscirt und der Obrigkeit jeglichen Orts verfallen sein; auch dieselbe Gesellschaft und Kaufleute hinfüro durch keine Obrigkeit im Reich geleitet werden; sie auch desselbigen nicht fähig sein, mit was Worten, Meinung und Klauseln solche Geleit gegeben werden'. Es soll indess niemand verboten sein, sich mit jemand in Gesellschaft zu thun, Waare, wo ihnen gefällt, zu kaufen und zu verhandtieren: 'denn allein, dass er die Waare nicht unterstehe in eine Hand zu bringen und derselben Waare einen Werth nach seinem Willen und Gefallen zu setzen oder dem Käufer oder Verkäufer andingen, solche Waare niemand denn ihm zu kaufen zu geben oder zu behalten oder dass er sie nicht näher (billiger) geben wolle, denn wie er mit ihm überkommen hat'. Wenn die Kaufleute sich dennoch unterstehen, ziemliche Theuerung in ihren Waaren zu machen, so soll jede Obrigkeit mit Ernst und Fleiss solche Theuerung abzuschaffen suchen und 'einen redlichen ziemlichen Kauf verfügen'. Versäumt die Obrigkeit ihre Pflicht, so soll der kaiserliche Fiskal einschreiten.

Nach einigen Jahren war das Übel, das die Reichsgesetzgebung zu bekämpfen suchte, nur noch gewachsen. In noch höherem Masse aber

1) Greiff a. a. O. S. 100 u. 101. 2) Neue Sammlung der Reichstagsabschiede ed. Koch Th. II, 114.

hatten sich der Neid, die Eifersucht und der Hass, womit die anderen Stände, insbesondere der Adel, auf die reichen Kaufleute blickten, gesteigert. Mancherlei Umstände trafen zusammen, um die gegen die grossen Handelshäuser und Gesellschaften längst herrschende unfreundliche Gesinnung um diese Zeit bis zur bittersten Feindschaft zu verschärfen.

Gerade in jenen Jahren machte sich die in ihren wahren Ursachen verkannte Preisrevolution, welche schon vor längerer Zeit begonnen hatte, so stark wie nie zuvor fühlbar. Da naturgemäss diejenigen Waaren am augenfälligsten stiegen, die der Kaufmann in den Handel brachte, so wurde er vor allem für die Theuerung verantwortlich gemacht. Ferner machte man es ihm zum Vorwurf, dass er durch massenhafte Einfuhr von Luxuswaaren nicht allein das Geld aus dem Lande ziehe, sondern auch die Einfachheit des Lebens zerstöre und um so mehr zu unnützem Aufwand verleite, als er selbst ein verführerisches Beispiel unangemessenen Prunkes aufstelle. Die unsinnige Kleiderpracht, der unsägliche Aufwand an Schmuck, die Üppigkeit der Tafel, die ganze kostspielige und sittenverderbende Verfeinerung des Lebens, die in den reichen Handelsstädten noch auffälliger als an den Fürstenhöfen zu Tage trat, wurde den grossen Kaufleuten zur Last gelegt. Nicht am wenigsten sprach dabei der Neid des verarmenden Edelmannes mit, der nicht im Stande war, es den reichen Kaufherren in Aufwand gleich zu thun. Adelige Jungfrauen, so wurde in dem Entwurf zu einer Reichspolizeiordnung auf dem Reichstage zu Worms 1521 geklagt[1], könnten sich, um nicht hinter Personen niederen Standes zurückzustehen, nicht sehen lassen, müssten daher auf die Ehe verzichten und ins Kloster gehen; einem Edelfräulein aber, das sich verheirathe, komme oft Kleidung und Schmuck nicht weniger hoch zu stehen, als ihr Heirathsgut. Es wird sogar offiziell zugestanden, dass derjenige, welcher es an Aufwand anderen, zumal niederen Standes aus Mangel an Mitteln nicht gleichthun könne, in Versuchung kommen möge, diesen Mangel mit bösen Händeln und Thaten, wie mit Räuberei, auszugleichen. Wir wissen es ja auch sonst, dass es selbst den besseren Repräsentanten des Ritterthums als eine wohlverdiente Strafe erschien, wenn den Kaufleuten, die mit ausländischen Stoffen und Gewürzen handelten und dadurch die Weichlichkeit förderten, hie und da ein Waarenzug auf offener Strasse abgefangen wurde.

Bekannt ist, wie eifrig Hutten bei jeder Gelegenheit seine Standes-

1) Stadtarchiv Frankfurt R. T. A. 34 fol. 248 ff.

genossen sammt ihren Fehden und Räubereien gegenüber den Kaufleuten in Schutz nimmt und die letzteren,. insofern sie Luxuswaaren einführen und dadurch der Verweichlichung der Sitten Vorschub leisten, sogar ganz vertilgt sehen möchte. In dem oft citierten Dialog 'die Räuber' der zur Zeit des Wormser Reichstages (1521) vollendet wurde, zielt er zwar schon auf eine Verbindung der Ritterschaft mit den Städten im Interesse der Durchführung einer politischen und religiösen Reform hin, aber sein Hass gegen die grossen, in Handelsgesellschaften vereinigten, Monopole ausübenden Kaufleute, unter denen er die Fugger als die nichtswürdigsten bezeichnet, kommt doch auch hier noch einmal in beredten Worten zum Ausdruck[1].

Auch die Fürsten und deren Räthe blicken mit unverholenem Neid auf die geldmächtigen Reichsstädte, welche jederzeit über Baarmittel verfügen, die ihnen abgehen. Zwar klagen auch die Städte, dass die Zeiten schlecht geworden und manche selbst der grösseren unter ihnen finanziell bedrängt seien, aber gerade kapitalkräftige und günstig gelegene Handelsplätze, wie vor allem Augsburg, waren eben jetzt in sichtbarem Aufblühen begriffen und gaben in den Augen der Welt oft den Massstab ab, an dem die Reichsstädte überhaupt gemessen wurden.

Die Anschauungen und Gesinnungen, welche die anderen Stände den Städten und zumal den grossen Kaufleuten und deren Handelsgesellschaften gegenüber hegten, kamen auf dem Reichstage zu Worms (1521) zu offenem Ausdruck. Gelegenheit dazu bot die Frage der Aufbringung der Kosten für das zu reorganisierende Kammergericht und das neu zu errichtende Reichsregiment; mit einem Reichsgrenzzoll, der von einer Menge von Waaren im Betrage von fünf Prozent des Werthes zu erheben sei, meinte man Regiment und Gericht unterhalten zu können. Die Städte thaten alles, einen Vorschlag zu bekämpfen, der den durch Zölle schon übermässig beschwerten Handel vollends zu

1) Hutteni Opera ed. Böcking VI, 159; vergl. Schmoller a. a. O. S. 498. Man sieht aus der hier angezogenen Stelle, wie viel Hutten über die monopolistische Natur der Fugger'schen Handelsunternehmungen erfahren hatte, wie er selbst sagt, aus dem Munde anderer Kaufleute, die sich zu beklagen pflegten, dass jene ihnen den Gewinnst entzögen, indem sie nach dem Alleinhandel bei allen fremden Nationen trachteten und mittelst einer förmlichen Tirannei allen übrigen beim Einkaufen zuvorkommen oder, wenn dies nicht möglich, die Preisangebote so übertrieben steigern, dass schwächere Käufer zurückgeschreckt, sie aber in den Stand gesetzt werden, die nun allein in ihren Händen befindlichen Waaren nach Belieben zu steigern. — Über die Tendenz des ganzen Dialogs s. Strauss, Ulrich von Hutten (2. Aufl.) S. 413; über seine Auffassung des Handels im Allgemeinen S. 319 ff.

zerstören drohte. Das Project wurde denn auch bei Seite gelegt, um nach einem Jahre in noch weiterer Ausdehnung wieder aufzutauchen. Zu bitteren Erörterungen über die Handelsgesellschaften und Handelsmonopole aber, deren Abschaffung die Kurfürsten Karl V. sogar in der Wahlkapitulation zur Pflicht gemacht hatten, kam es bei den Berathungen über eine Reichspolizeiordnung. Von 'unziemlichen Fürkäufen und der Gesellschaften und anderer sonder Personen verbotenen Monopolien' handeln viele Seiten in dem die 'Polizei' betreffenden 'Rathschlage'. Der Ausschuss nahm den Reichsabschied von Köln zur Hand und brachte in 'hitzigen und scharfen Worten' viele neue Beschwerden vor. Einiges davon wurde schon oben berührt. Man meinte die 1512 getroffenen Bestimmungen weiter erklären und verschärfen zu müssen, und zu strenger Durchführung derselben sollten nicht allein die Reichsregiments- und Gerichtsräthe, sondern auch alle kurfürstlichen und fürstlichen Räthe durch Eidschwüre verpflichtet werden. Ja nicht wenige sprachen die Ansicht aus, dass die Monopole nur zu beseitigen wären, wenn man die Gesellschaften der Kaufleute ganz abschaffte. Dagegen waren jedoch andere einsichtig genug, zu erkennen, dass aus der Abschaffung aller Gesellschaften der deutschen Nation nicht Vortheil, sondern vielmehr Nachtheil erwachsen werde, und dass die Sache jedenfalls weitere Berathschlagung bedürfe. Der Ausschuss fand es demnach gut, die ganze Angelegenheit mitsamt dem übrigen Reichspolizeientwurf unerledigt zu lassen, dem Regiment aber zur Pflicht zu machen, 'von weiteren Ordnungen, Satzungen, Abstellung und Handhabung obgemeldeter Beschwerden zum förderlichsten zu handeln' — unter Zuziehung von erfahreren und sachverständigen Männern[1]. Das war alles, was ein so kluger und in Handelssachen bewanderter Anwalt der Kaufleute, wie der dem Ausschuss angehörige C. Peutinger aus Augsburg war, erreichen konnte. 'In summa', so klagt er, 'da sitzen der stedt und kaufleut misgonner und wir von stedten sagen und schreyen, was wir wollen, will das bey dem houffen nit fürtragen; doch so ist die sach jetzo dahin gericht, das man sich der monopolien, fürkauf, auch anderen schädlichen köwffen in leibnarung und kaufmanswaaren soll bas erkunden und nachmalen im reichsrat des newen regiments, so das für-

1) In dem Abschiede heisst es blos, dass Statthalter und Regiment alles in dem 'Rathschlag' behandelte, das dieser Zeit 'Menge und Grösse halber der obliegenden Geschäfte' nicht hat fertiggestellt werden mögen, weiter ermessen daran Ordnung und Polizei im h. Reich aufrichten und an des Kaisers Statt daran und ob sein sollen, was sie meinen nutz und gut fürzunehmen und zu thun sei, dass solches vollzogen und gehalten werde.

genommen wirt, endtlich beschliessen: in summa, wan es were, wider strassräwber wird nit so vil fleis gebraucht'[1].

Auf dem nächsten Reichstage sollten die Vertreter der Städte noch üblere Erfahrungen machen.

Schon auf der vornehmlich der Türkennoth wegen auf den 23. März nach Nürnberg ausgeschriebenen, aber schlecht besuchten Versammlung, die über Vorarbeiten für einen neuen, bis zum Herbst des Jahrs zu veranstaltenden Reichstag nicht hinauskam, mussten die Städteboten wahrnehmen, wie die anderen Stände, um dem Reiche ergiebige Einnahmequellen zu eröffnen, nicht allein auf das Projekt eines Reichsgrenzzolls wieder zurückkamen, sondern auch die ihnen verhassten grossen Gesellschaften nicht aus dem Auge verloren. Die Einen meinten, diese Gesellschaften sollten, 'dieweil alle Welt höchlich durch ihre Praktik und listig Finanz beschädigt wird', zu einer besonderen Steuer angehalten werden, Andere aber — und dieser Ansicht war der Reichtagsausschuss — hielten dafür, man sollte sie ganz zertrennen; würde man etwas von ihnen nehmen, so würde ihre Sache dadurch als beständig erneuert, man müsste sie denn ihres vorgemeldeten Betrugs wegen etwas strafen[2].

---

1) Unter den Peutingeriana des Stadtarchivs zu Augsburg findet sich ein Brief von Peutingers Hand, dem Schluss und Datum fehlen. Er gehört in den Anfang April. Es heisst an der Stelle, welche dem oben citierten Satze vorausgeht: Am bemeleten Mittwoch und Donnerstag (3. u. 4. April) sei daneben vom grossen Ausschuss in Polizeisachen gehandelt worden und seien die Artikel mit dem Abschied des Reichstags zu Cöln, Kaufleute und Gesellschaften betreffend, nach Längs verlesen, 'darauf vill geredt, der firkauf und monopolien mit vill beschwerden in scrift angetascht (sic!), gleichwoll mit etwas hitzigen und scharpffen worten, wie ich, so mir Gott anheym hilft, euch anzeigen will'. 2) Ph. Fürstenberg an den Rath der Stadt Frankfurt, 9. April 1522, in Frankf. R. T. A. 36 fol. 19. — In der Registratur der Städtetage im Archiv der Stadt Köln findet sich zu einem Tage zu Speyer A°. 1508 Sebastiani eine Notiz, wonach auf dem vorausgehenden Constanzer Reichstage u. a. 'bedacht', dass die Gesellschaften in den Handelsstädten in der Eil etlich tausend Gulden zu dem damals bewilligten Romzug darleihen sollten, auch dafür geachtet werden wollen, als sollten solche Gesellschaften ohne Mittel dem Reiche und nicht den Städten, darin sie gesessen, zustehen. Die Städte berathschlagten nun zu Speyer 'und schlossen dahin, wie die Dinge dahin zu richten, dass die Gesellschaften und Kaufleute des Ihren durch ziemlich Kauf und in Kaufschillingsweise versichert, dazu von der k. Mt. Verschreibung und Freiheit gegeben würde, dass dieses Darlehen aus keiner Schuld oder Gerechtigkeit geschehen, dass sie auch dessen künftig erlassen werden sollen, dass es solchergestalt wohl zu thun wäre'. Wo das aber nicht zu erlangen, wollen die Städte wieder zusammenkommen und

Unmittelbarer bedrängten die Städte noch andere Sorgen. Wie sich schon zu Worms gezeigt, ging man um dieselbe Zeit, wo man sie nach allen Richtungen schwerer zu belasten suchte, darauf aus, ihren herkömmlichen, ohnehin sehr bescheidenen Antheil an den Reichstagsgeschäften noch mehr zu beschränken oder gar ihnen das Recht der Reichsstandschaft ganz zu entziehen. Dazu die steigende Unsicherheit im Reich, die mangelhafte Verfolgung der Friedensbrecher, die mit dem Geleitswesen verbundenen Missbräuche und andere öffentliche Übelstände! Grund genug für die Städte, sich über ein einmüthiges Vorgehen in allen sie gemeinsam berührenden Fragen zu einigen, wie sie es auf einem Städtetage zu Esslingen (Jacobi 1522) thaten [1].

Während hier das drohender gewordene Zollproject nicht vergessen wurde, war von den Monopolen und Handelsgesellschaften, so viel man aus dem Abschied sieht, nicht die Rede. Man ahnte also wohl nicht, wie ernstlich sich damit inzwischen ihre Widersacher beschäftigten.

Durch den Kaiser wurden Statthalter und Regiment ermächtigt, sie möchten in Beziehung auf die grossen Gesellschaften handeln und procedieren, wie recht sei, und was darin durch Erkenntnis Rechtens geschehe, das liesse Se. Mt. sich auch wohl gefallen. Es scheint nicht, als ob der Kaiser schon darüber unterrichtet war, dass man es nicht bei der strikten Anwendung des bestehenden Rechts bewenden lassen wollte. Dagegen hatte man Karl V. schon den Vorschlag des neuen Zolls unterbreitet, und da er sich hierüber im Allgemeinen beifällig äusserte, und nicht allein nähere Angaben über die zu verzollenden Güter, sowie über die Zollstätten verlangte, sondern auch den blos für die Ausfuhr aus Deutschland vorgeschlagenen Zoll auch auf die Ausfuhr auszudehnen anheim gab, konnte man um so mehr hoffen, dass er auch strenge Massregeln gegen die Monopole und Handelsgesellschaften gut heissen würde [2].

---

ferner darin rathschlagen. — Ob Maximilian jene Bedingung erfüllt und das Darlehen erhalten hat, ist mir nicht bekannt. 1) Der Abschied des Esslinger Städtetags ist gleich den nachfolgenden in Abschriften und gleichzeitigen Drucken in manchen Archiven (z. B. Köln, Frankfurt, Nürnberg) zu finden; benützt hat ihn meines Wissens zum ersten Male Const. Höfler in seinen 'Betrachtungen über das deutsche Städtewesen im 15 u. 16. Jahrh.' im Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen XI, 201 ff, wo freilich die in die Darstellung verwebten Quellenstellen nur mit Vorsicht zu benützen sind. 2) Aus der kaiserl. Deklaration vom 2. November 1522 sehen wir zugleich, dass ein volles halbes Jahr hindurch der Verkehr des Kaisers mit dem Reichsregiment fast ganz geruht hatte. Denn jenes Schreiben diente als Antwort auf Zuschriften des Regiments vom 16. April, 17. u. 21. Juli, 16. August u. 3. Septb. zugleich. Frankf. R. T. A. 38 f. 60.

Ehe der neue auf den 1. September 1522 nach Nürnberg ausgeschriebene Reichstag, zu dem die Fürsten sich noch langsamer als die Städteboten einfanden, eröffnet werden konnte, hatte das Regiment am 6. Nov. an den Rath der Stadt Augsburg und wahrscheinlich gleichzeitig an alle grösseren Handel treibenden Reichsstädte folgende, die grossen Gesellschaften betreffende Fragen, auf die in längstens 3 Wochen Antwort erwartet wurde, gerichtet:

'Erstlich, ob dieselben dem heil. röm. Reich und gemeinem Nutzen schädlich und derohalben abzuthun sein'?

'Zum andern, ob alle Gesellschaften ohne Unterschied gar abgethan sollen werden, oder ob ihnen ein Mass zu geben sei'?

'Zum dritten, durch was Mittel das beschehen und wie diesen Sachen geholfen werden möcht'?

Die Antwort des Rathes der Stadt Augsburg konnte nicht zweifelhaft sein; sie liegt in einem undatierten Schreiben vor, das derselbe an seine zum Reichstage abgeordneten 'günstigen lieben Herren', Peutinger und Dr. Rehlinger, richtete[1]. Darin wird der Gedanke ausgeführt, dass durch Abschaffung der Handelsgesellschaften die Monopole und Fürkäufe nicht beseitigt, das deutsche Volk aber zu Gunsten der Fremden geschädigt werden würde, und dass den Gesellschaften Mass zu setzen, sehr der Überlegung bedürfen werde, während es unzweifelhaft

---

1) Die Antwort des Rathes nebst dem Schreiben des Regiments (nicht des Kaisers selbst) vom 6. Nov. ist durch Dr. Hecker in der Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg 2. Jahrg. (1875) S. 190 ff. zum Abdruck gebracht. Die Adressaten sind nicht genannt. Dass Peutinger unter ihnen war, schliesse ich daraus, dass in dem Verzeichnisse der Peutingeriana des Augsburger Stadtarchivs zwei Briefe desselben aus Nürnberg vom 7. und 20. Dec. 1522 aufgeführt werden. Leider ist der erstere nicht mehr vorhanden; der andere berichtet von erfolgreichen Bemühungen des Absenders, bei der päpstlichen Botschaft am Reichstage seine Vaterstadt gegen die Nachrede zu schützen, als ob 'die von Augsburg am Allerheiligentag allein eine Messe und am Allerseelentag keine Messe halten und öffentlich predigen lassen, dass kein Fegfeuer sein sollte'. Peutinger versicherte, er sei in jenen Tagen anheim gewesen und habe keine Neuerung gesehen noch gehört, wäre auch bei allen Ämtern und Predigten im Domstift gewesen; zu Augsburg wäre ein christlich gehorsam, fromm Volk. Der Inhalt dieses Briefes passt zu allem, was wir über Peutingers und seiner Rathsherren klug abwägende kirchliche Haltung wissen. Peutinger, ein Schwager Bartolme Welsers, diente häufig mit seiner Feder kaufmännischen Interessen. Dasselbe gilt von Dr. Rehlinger, einem anderen Mitgliede der herrschenden Handelsaristokratie, dessen Peutinger in seinem Briefe als damals mit ihm in Nürnberg anwesend gedenkt.

gut wäre, wenn man alle Unordnung im Handel beseitigen, betrügliche Waaren vom Verkehr ausschliessen, die Strassen sichern, Zölle und Maut abthun würde. Im Übrigen halte der Rath zu seinen Abgesandten mit Recht das Vertrauen, dass sie die Sache 'weiter und bass zu bedenken wissen' werden.

Peutinger und Rehlinger haben sicher den grössten Antheil an einer Denkschrift gehabt, welche am 2. December von den Reichsstädten insgesammt dem Regiment zugestellt wurde, obwohl es diesem, wie es in dem Begleitschreiben höflicher Weise hiess, nicht an sachverständigen und erfahrenen Rathgebern fehlte[1].

Die Denkschrift erörtert in selbstbewusster, aber anziehender Weise, wie überall, wo der Handel Schutz und Pflege finde, der Wohlstand in

1) Das städtische Schreiben im Frankfurter Archiv, R. T. A. 36 f. 128. Eine Copie der Denkschrift habe ich nur in Band XI der Ansbach. R. T. A. im Bamberger Archiv (fol. 425—435) gefunden. Sie wird hier geradezu als 'der von Augsburg Rathschlag der Monopolien halb' bezeichnet. Obwohl die Erörterung mitten unter Aktenstücken der Jahre 1524—26 steht, ist es doch nicht zweifelhaft, dass sie dem J. 1522 angehört. Abgesehen von dem Eingange: 'Die eingeschlossen und uberschickten drei Artickel, darüber geratschlagt soll werden, lauten also', passt sie auch dem Inhalt nach nur in den Zusammenhang, in den wir sie setzen. Die ausführlichste und bedeutendste Denkschrift über denselben Gegenstand, welche, ebenfalls in Augsburg verfasst, der städtischen Gesandtschaft im J. 1523 nach Spanien mitgegeben wurde, hat ganze Ausführungen aus der vom Jahre 1522 aufgenommen. Eine kaum begreifliche Verwirrung aber hat Hecker a. a. O. in der Abhandlung: 'Ein Gutachten Conrad Peutingers in Sachen der Handelsgesellschaften' (Ende 1522) angerichtet. Er hat nämlich aus dem II. Bd. der Peutinger'schen Schriften auf der Augsb. Bibliothek eine umfangreiche, von Peutinger ursprünglich lateinisch geschriebene Denkschrift, die schon aus inneren Gründen einem späteren Jahre angehören muss — es wird z. B. S. 207 auf den Höchstetter'schen Bankrott hingewiesen, der sich erst im J. 1529 ereignete —, als eine Arbeit des Jahres 1522 abgedruckt und zwar nicht als zusammenhängendes Ganze, sondern so, dass die einzelnen Theile einem von dem 'kleinen' Ausschusse des Nürnberger Reichstags verfassten Gutachten eingereiht werden, um zur Widerlegung des letzteren zu dienen! Dass dies Gutachten, welches Peutinger schon Ende 1522 widerlegt haben soll, damals noch gar nicht existierte, mochte Hecker entgehen; wie er aber 24 Seiten hindurch Ausschnitte und Auszüge aus 2 Denkschriften neben einander stellen konnte, die nur theilweise sich berühren, ist mir bei einem sonst tüchtigen Manne, wie es Hecker gewesen, unverständlich. — Da er leider ebenso unachtsam und flüchtig die Textabdrücke besorgt hat, so ist die ganze Arbeit ziemlich werthlos und Peutingers Denkschrift wie das Gutachten 'des kleinen Ausschusses', beides wichtige Urkunden zur deutschen Handelsgeschichte, können zu wissenschaftlichen Zwecken noch nicht so benutzt werden, wie sie es verdienen.

Stadt und Land gedeihe. 'Man nehme für sich ausser Deutschland andere Nationen, welche reich sind: erstlich Venedig, das grösst Commun, so in der Christenheit oder sollten wir sagen in der ganzen Welt! Ist reich von Kaufmannschaft, und wahrlich, dass ihnen der König von Portugal die Specerei entzogen, wird geachtet, ihnen sowohl grossen Schaden als der Krieg gebracht, den sie dann mit päpstlicher Heiligkeit, kaiserl. Mt. und anderen Potestaten bis in das zehnte Jahr gehabt haben. Das ist die Kaufmannschaft! Nehmt Florenz! Ist eine wichtige reiche Stadt, alles aus dem Gewerb, der Kaufmannschaft und Kaufleuten.' So wird auf Mailand, wo der Herzog Galezzo die Kaufleute so sehr begünstigt habe, auf andere italienische Städte und Länder, ferner auf die Niederlande mit 'ihren grossen und vielen Städten,' auf die Königreiche England und Portugal, auf Spanien ('wo so viele und treffliche Kaufleute sind, mehr denn in keinem Königreich, in welchen Städten die Märkte sind, die können und mögen dem König am besten helfen und sind am reichsten') und endlich auf Frankreich hingewiesen. Dem grossen Handel schliesst sich auch das grosse Gewerbe an, und je mehr der reichen Kaufleute sind, um so grösser und allgemeiner ist der Nutzen, den man ihnen verdankt. Die kleinen Kaufleute würden nicht im Stande sein, nach Lissabon oder andern fernen Landen zu handeln. Gegenüber der Klage aber, dass für Specereien zu viel Geld aus Deutschland gehe, wird ausgeführt, dass nicht der zwanzigste Theil des Pfeffers, der zu Lissabon gekauft, in Deutschland verzehrt wird; andere Nationen würden allen Gewinn aus dem Gewürzseckel ziehen, wenn derselbe den reichen deutschen Kaufleuten verboten würde.

Was die Frage betrifft, ob den Gesellschaften ein Mass gesetzt und etwa das Handelskapital fixiert werden könnte, so tritt die Denkschrift entschieden für die freie Bewegung des Handels ein. Wollte man den Kaufleuten verbieten, mit fremdem Gelde zu arbeiten, so wäre das ein Unrecht gegen die kleinen Kapitalisten, die bei den hohen Preisen der Güter, welche alle von den Geistlichen aufgekauft werden, ihr Geld nicht nutzbringend anzulegen vermögen. Am wenigsten sollten sich die weniger bemittelten Kaufleute über die grossen beklagen, da diese allein ihnen Credit geben können. — Dagegen wird nicht geleugnet, noch weniger beschönigt, vielmehr lebhaft beklagt, dass zu Lissabon seit wenigen Jahren in Specereien 'Käufe', die von Monopolien sich wenig oder gar nicht unterscheiden, woran aber die meisten grossen und kleinen Gesellschaften, auch andere gemeine Kaufleute Deutschlands nicht betheiligt sind, geschehen. Dem für die Zukunft vorzubeugen, thut noth. In erster Linie ist aber der König von Portugal dabei interessiert, und die Beseitigung des Übels könnte nur unter Mitwirkung der fremden

Nationen geschehen; die hochdeutschen sind am wenigsten dabei betheiligt. So lange die Specereien zu Venedig waren und alle durch die Hochdeutschen nach Deutschland geführt wurden, geschahen solche 'unlöbliche Käufe' nicht, obgleich es damals eben so wohl grosse Gesellschaften gab als jetzt.

Solche Vorstellungen scheinen in Nürnberg weniger Eindruck gemacht zu haben, als jene bitteren Beschwerden, welche die zur Zeit des Reichstags in Schweinfurt versammelten 'Grafen, Herren und Ritterschaft' vor dem Reichsregiment neben anderen Dingen, ganz besonders über den grossen Kaufmannsgesellschaften erhoben.

Das unehrbare Treiben der grossen Gesellschaften, die trotz ihrer enormen Gewinnste — oft 40 bis 80 Procent in einem Jahre —, zu den allgemeinen Reichslasten so wenig beisteuern[1], wird mit den stärksten Farben geschildert; sie schaden der deutschen Nation heimlicher und listiger Weise in einem Jahre mehr als die andern Feldräuber in zehn Jahren thun mögen 'und wollen doch nicht Misshändler, sondern ehrbar genannt sein'. Bitter klingt auch der Hinweis auf die Thatsache, dass sie 'zur Handhabung ihrer Händel etlichen Fürsten und anderen mächtigen Ständen, doch nicht unter geringem Wucher, oft viel Geld leihen, von etlichen andern Geld zu Gewinn und Verlust in ihre Gesellschaft nehmen, den Fürsten oder ihren Räthen tapfern Schenk thun und die vierten mit Heirathen und andern Freundschaften listiglich an sich ziehen, damit dieselben alle oder zum Theil ihre obberuhrte erschreckenliche thätliche Misshandlung, wie bisher durch etlich viel geschehen, desto länger helfen vertheidigen und handhaben'.

Wie hier der Adel seine Stimme erhebt, so sollen auch die Mitglieder des 'kleinen Ausschusses', der mit dieser Angelegenheit auf dem Reichstage betraut war, 'am meisten vom Adel und einestheils Rittersleute' gewesen sein. Eine von Augsburg ausgegangene Schutzschrift behauptet auch, dass man von ehrbaren Kaufleuten keinen guten Bericht habe hören wollen. Indess so überaus einseitig, wie die zunächst

1) Es erscheint bemerkenswerth, dass auf demselben Reichstage, der so heftig gegen die Handelsgesellschaften vorging, in den ersten Stadien der Verhandlungen, als die den grossen Kaufleuten feindselige Stimmung noch nicht allgemein zum Durchbruch gekommen war, die über die Türkenhülfe berathenden Ausschüsse den Vorschlag machten, das auf die Reichsstädte zu schlagende, aber nicht in der Eile von ihnen einzutreibende Geld von den Prälaten und den grossen Handelsgesellschaften zu leihen. Es sei aber, berichtet der frankfurter Gesandte von Holzhausen am 8. Dec. 1822, 'bei den Reichsständen noch nicht beschlossen; denn es gefällt noch nicht allen Fürsten'. (Frankf. R. T. A. 36 fol. 130.)

Interessierten klagten, ist man auf dem Reichstage nicht verfahren. Was der 'kleine' Ausschuss, dessen Zusammensetzung wir nicht kennen, vorschlug, hatte, ehe es von dem Reichstage zum Beschluss erhoben wurde, noch den 'grossen' Ausschuss zu passieren und die Zuschrift, womit Statthalter und Stände am 8. Febr. die Beschlüsse dem Kaiser übersandten[1], konnte versichern, man hätte mit allem möglichen Fleiss 'bei etlichen Städten und gemeinen Kaufleuten sich erkundigt'. Zu den Quellen, aus denen man schöpfte, gehörten auch die Aussagen, die der schon erwähnte, mit Höchstetter processierende Bartolome Rem, vor dem Stadtgericht zu Augsburg und jüngst auf dem Reichstage zu Worms gemacht hatte. Da dieser Rem sich in Worms an ein paar Wagenladungen des Höchstetter'schen Hauses vergriffen hatte und deswegen in Gefangenschaft gerathen war, so gab der kleine Ausschuss anheim, ihn jetzt vor die Reichsstände oder das Regiment zu fordern und beide (processierende) Theile zu verhören, um noch mehr in Erfahrung zu bringen.

Man glaubt aus den Akten zu erkennen, wie während der Verhandlungen die Erbitterung wuchs, indem der Eine dies, der Andere das zu Lasten der grossen Kaufleute beizubringen wusste. Nicht in allen Punkten herrschte Übereinstimmung. Schon im kleinen Ausschusse blieben erhebliche Differenzen bestehen und einzelne Vorschläge, über die man sich hier geeinigt, wurden vom grossen Ausschusse nicht gebilligt; man ermässigte wohl zu weit gehende Anträge. Es kam aber auch vor, dass der Reichstag oder das Regiment einem durch seine Schärfe ausgezeichneten Minoritätsantrage Folge gab. So begegnen

---

1) Zum ersten Male gedruckt bei Goldast, Politische Reichshändel S. 978 ff. Öchsle, Beiträge zur Gesch. des Bauernkriegs, giebt S. 171 wenigstens die entscheidenden Punkte. Jörg, Deutschland in der Revolutionsperiode, S. 116 u. 117, und Höfler, Archiv für österr. G.Q. XI, 191, liefern nur Bruchstücke. Hier mag noch hervorgehoben werden, dass die Beschwerdeführer sich auf Aussagen von Betheiligten selbst ('Mithändler oder derselben Beiwohner') berufen; von diesen will man erfahren haben, dass den Gesellschaften in den letzten 10 oder 15 Jahren auf dem Meere zwischen Seeland und Portugal an Gold, Silber, Kupfer und etlichen wenigen anderen Waaren, als Barchent u. s. w., — denn für den Pfeffer und andere Gewürze lässt sich der König von Portugal nur sehr selten etwas anderes als Silber, Gold und Kupfer zahlen — 'mit Ertrinken der Schiffe und sonst nahe bis in die 10 oder 1200000 Gulden werth Schadens geschehen sein soll. Es ist auch wissentlich, dass eine deutsche Gesellschaft mit ehergemeltem König auf einen Kauf anzunehmen gehandelt hat bis auf 600000 fl. werth in einer kurzen Zeit mit obgemelter Waare zu bezahlen, doch mit dem Geding, dass seine kgl. Würde anderen Deutschen solche Waaren theurer verkaufen soll'.

wir in dem weitläufigen 'Rathlschlage' des kleinen Ausschusses[1] folgender Nota: 'Dieweil wissentlich und offenbar, dass etlich Gesellschaft und Kaufleut viel Jahr her durch böse Fürkäuf, auch mit Misshandlung der Münz, das im Rechten bei Verwirkung aller Güter, auch zum Theil bei Verliessung des Lebens verboten, alle Inwohner des h. Reichs unsäglich beschädigt und gesatzt (geschatzt?) und dadurch grossen, überschwenglichen Reichthum überkommen haben, ist durch etlich des kleinen Ausschuss für nutz und noth erwogen, dass dem Fiskal ernstlich befohlen werde, dieselben Kaufleut und Gesellschaft, so sich also wider gemein Recht und die Reichsordnung öffentlich und hoch verwirkt, darum vor k. Regiment oder Kammergericht zu beklagen und also mit der Klag ernstlich fürzugehen, das wird nicht allein den Fiscus speisen, sondern auch Andere dermassen warnen, sich füran über dergleichen bösen Beschädigung zu hüten'.

In diesem Sinne heisst es in dem Reichstagsabschied, es sei dem Reichsstatthalter und dem Regiment ernstlicher Befehl gegeben, gemäss dem gemeinen Recht und der gegen die grossen Gesellschaften, Fürkäufe und Monopolien aufgerichteten Ordnung stracks vorzugehen und sich darin durch nichts irren zu lassen. Wirklich hören wir denn auch, dass in den letzten Monaten des Jahres 1523 'der Fiscal aus sonderlichem Befehl des Regiments die grossen Gesellschaften als die Fugger, Welser, Hochstetter und auch etliche aus Nürnberg vor dem Regiment vorgenommen die Monopolien betreffend'[2]. Der Rath der Stadt Augsburg wollte im Interesse seiner beklagten reichen Mitbürger die Hülfe eines im Dienste Nürnbergs stehenden Dr. Marsilius in Anspruch nehmen, erhielt aber von dem Nürnberger Rathe eine abschlägige Antwort, die vor allem damit begründet wurde, dass kein Zweifel bestehe: 'weil diese Sachen die Monopolien belangend bei dem k. Regiment vor anderen ganz für hässig und beschwerlich angesehen sind, wo der Doctor darin für einen Redner gebraucht werden sollt, dass er und wir als seine Herren einen mehrern und noch merklicheren Unlust, den wir aber zu fliehen schuldig sein, auf uns laden würden'. Es soll aber dem Dr. Marsilius erlaubt sein, den Augsburger Bürgern in dieser Sache das beste rathen zu helfen. Mehr sei demselben auch Nürnberger Bürgern gegenüber 'in gleichem Falle' nicht gestattet worden[3].

---

1) Frankf. R. T. A. 38 fol. 269 u. 270. In den abgerissenen Stücken, die Hecker (s. oben S. 680, Anm. 1) dem Gutachten Peutingers v. J. 1530 eingefügt hat, findet sich diese Stelle wie manches andere nicht. 2) Frankf. R. T. A. 40 ol. 4. 3) Archiv Nürnberg, Briefbuch Nr. 86 f. 30. — Man begreift, dass die Augsburger Rathsherren dem Reichsregiment das Vorgehen gegen jene Handels-

Kehren wir zu den Verhandlungen des kleinen Ausschusses zurück, so herrschte keine Meinungsverschiedenheit über die Gemeinschädlichkeit der grossen Handelsgesellschaften, welche die Spezereien vertheuern[1], die kleinen Kaufleute zu Grunde richten, die 'Handtierung und Zehrung' in den Landen mindern, gut Geld und Münze 'verführen und verschwenden' und sogar schuld daran sind, dass in etlichen Städten Empörungen des gemeinen Manns entstanden seien.

Auch darüber scheint man im Ausschusse einig gewesen zu sein. dass die Handelsgesellschaften nicht ganz abgeschafft werden sollen. Man führte gegen ein völliges Verbot folgende Gründe an: Die Fremden würden allen Handel an sich reissen; ein Einzelner könne bei beschwerlichen Zeitläufen Gefahr und Verlust nicht leicht tragen; es würde daher die Abschaffung der Gesellschaften 'allein den Reichen, Gewaltigen zu Nutz kommen' und den verbotenen Geschäften wäre 'mehr ein Deckel und Hütlein aufgesetzt'.

Sonach konnte es sich nur darum handeln, die Übermacht der grossen Gesellschaften zu brechen, ihrem Handel heilsame Schranken zu setzen und das Publikum gegen Preissteigerungen und andere schädliche Manipulationen zu schützen. Man dachte daran, die Menge der Spezereien und die Quantitäten der Metalle, womit eine Gesellschaft innerhalb gegebener Zeit Geschäfte machen dürfe, zu bestimmen, zog es aber vor, die Höhe des aufzuwendenden Kapitals (äussersten Falls 50,000 Fl.) festzusetzen und die Zahl der Niederlagen ausserhalb der

---

fürsten auch dann noch nicht verziehen, als es gelungen war, die Prozesse durch einen kaiserlichen Machtspruch, wie wir sehen werden, niederschlagen zu lassen. Sobald der im Herbst neuversammelte Reichstag den Sturmlauf gegen das Regiment begann, nahm Augsburg Veranlassung zu einer heftigen Beschwerde aus jenen 'unrechtmässigen, auch nichtigen Ladungen und Klagen', die vorgenommen worden unter dem Schein, als ob die Kaufleute 'im rechten verbotene Kaufmannschaften und Monopolia getrieben haben und darum hoch strafwürdig sein sollten'. Kaufmannshändel gehören vor die städtischen Gerichte, und nur da, wo die Obrigkeit ihre Schuldigkeit nicht thut, kann nach dem Kölner Reichstagsbeschluss der Fiskal einschreiten. Der Rath von Augsburg hat sich mit nichten säumig gezeigt. Übrigens würde selbst in diesem Falle der Fiskal die Sache nur an das Kammergericht bringen dürfen, nicht an das Regiment. Daher sind Ladung und Handlung nichtig. Frankf. R. T. A, 39 f. 163. 1) Über die Preissteigerung, die man bei dieser Gelegenheit mit Hülfe von Kaufleuten in Beziehung auf Specereien festzustellen suchte, hat schon Ranke, Deutsche Gesch. II, 42 ff. (1. Aufl.) einige Notizen beigebracht. In Beziehung auf die Quantität der importierten Specereien weichen die Angaben der Kaufleute von einander ab und der Ausschuss hält daher genauere Erkundigung für nöthig.

eigenen Wohnung auf drei zu beschränken. Zur obrigkeitlichen Controle sollen die eidlichen Angaben des Unternehmers über die Personen, die an dem Geschäft theil nehmen, dienen, und um zu verhüten, dass dass Genussrecht durch eigenen Gewinn, durch 'Aufborgen der Waare oder sonst auf irgend eine Weise über die Summe von 50,000 Fl. hinaus vermehrt werde, soll spätestens alle 2 Jahre Abrechnung gehalten, der Gewinn vertheilt und davon der Obrigkeit bei Eidespflicht Anzeige gemacht werden. Fremdes gegen Zins entliehenes Geld soll nicht verwendet, keinerlei Waare in eine Hand gebracht und keine unter der Bedingung gekauft werden, dass sie nicht zu einem niedrigeren Preise weiter verkauft werden dürfte.

Um sodann die ungeheuren Verluste zu verhüten, die Deutschland durch die gefahrvolle Schifffahrt zwischen Antwerpen und Lissabon erleidet — in wenig Jahren, heisst es hier, haben die Gesellschaften für 1,500000 Waaren eingebüsst, freilich ohne dadurch an ihrem Aufwande und ihrer Bereicherung gehindert zu werden — soll Keiner aus dem Reiche in Portugal kaufen oder verkaufen, sondern es den Portugiesen überlassen, ihre Waaren auf eigene Gefahr nach Deutschland zu bringen.

'Dagegen, wird hierzu bemerkt, bewegt Ettliche im kleinen Ausschuss, dass obgemelt Verbot der Schiffung und Handtierung in Portugal wenig fürtragen möchte; denn wenngleich solche Waare von den Portugiesen gen Antorf oder andere Städte in Brabant oder Flandern geführt werden könnten, nichtsdestoweniger, dass mächtige Gesellschaften und Kaufleute, so es in anderm Weg nicht fürkommen (verhütet), die verbotenen Fürkäufe daselbst auch zu Weg bringen, und möchte vielleicht der König von Portugal bewegt werden, solche Waaren gen Danzig, Aiguesmortes in Frankreich oder andere Ort führen zu lassen. Dagegen aber wieder etlich andere ansagen, dass der König von Portugal des Zugangs der Metall aus Deutschland nicht entbehren und er ohne dieselben gen Indien nicht schiffen könnte; darum, ob er deutscher Nation zum Nachtheil mit seiner Spezerei nicht über See fahren, sondern obgemeldete Strassen suchen wollte, so möchte man ihm dagegen den Zugang der Metalle versperren und denselben zwingen, solchs sein Fürnehmen abzustellen'.

Man beschloss endlich bezüglich dieser Frage, dass das Regiment bei den verständigen Kaufleuten sich noch weiter erkundigen solle, was am besten zu thun wäre; auch soll das Regiment bei Erzherzog Ferdinand fleissig handeln, damit die zu Antorf und andere Burgundische auch nicht gen Portugal schiffen.

Indess erwog man doch auch, dass, wenn auch die ganze vor-

stehende Ordnung durchgeführt würde, mehr den kleinen Kaufleuten, nicht aber den Consumenten ein bemerkenswerther Vortheil zufallen werde. Denn wenn man die grossen Gesellschaften in Hochdeutschland rechne, so werden deren nicht über vier oder fünf gefunden, und wenn man diese trenne, so dass sie in Zukunft in zehn oder zwanzig Theile getheilt würden, so werde nicht zu hindern sein, dass diese getheilten Gesellschaften sich heimlich darüber verständigen, wie sie ihre Waare geben wollen. Auch habe der König von Portugal zur Zeit die Spezereien alle in seiner Gewalt und könne, wenn er sie gen Antwerpen führen lasse, die Preise so hoch stellen, wie er wolle, wenn er nur die Waare keinem Kaufmann in Deutschland wohlfeiler gebe, da unsere Kaufleute wohl wissen, dass die Spezereien der Theuerung wegen nicht ungebraucht bleiben.

Eben jetzt sei auch durch Lübeck an das Regiment die Warnung gelangt, dass der König von Dänemark und die Fugger in Handlung stehen, alle Kaufmannsgüter, die bisher aus Russland 'aus der Muskey' in die deutschen Hansestädte gebracht wurden, nach Dänemark geführt werden sollen, damit der König und die Fugger sie beliebig vertheuern können. Dem könne man mit der vorstehenden Satzung nicht abhelfen, denn 'die Fugger oder etliche andere geldmächtige Kaufleute', die bisher bei ihrem Treiben jeder Strafe sich zu entziehen wussten und wissentlich geduldet wurden, werden auch in Zukunft heimlich gegen den gemeinen Nutzen zu sündigen wissen.

Aus diesen Gründen hielt man es für nöthig, zu allen andern Vorkehrungen hinzu, für gewisse Waaren, in erster Linie Spezereien, einen Preis zu bestimmen, über den hinaus dieselben nicht gesteigert werden sollen. Die Feststellung des Maximum wird dem Regiment überlassen. Wie dagegen dem Fürkauf und dem Wucher in inländischen Waaren abzuhelfen, wird weiterer Berathung vorbehalten. Wir hören bei dieser Gelegenheit, dass zum grossen Verderben dem gemeinen Volk unter dem Schein eines Kaufgeschäfts von Etlichen Geld auf das Korn im Felde, den Wein an den Stöcken, sowie auf andere Produkte der Landwirthschaft geliehen wird, damit sie einst die erzeugte Waare zu einem niedrigen Preise bekommen.

Nachdem endlich noch von dem Verfahren gegen die 'Übelthäter', von der Confiscation aller ihrer Waaren zu Gunsten des Reichsfiskus, der Obrigkeit und der Angeber, von der Bestrafung der säumigen Obrigkeiten, von dem Termin, bis zu welchem die grossen verbotenen Gesellschaften ihre Geschäfte abgewickelt haben sollen, ferner von dem den 'betrügenden' Kaufleuten zu entziehenden Geleit, von der Beförderung

des legitimen Handels durch Besserung der Strassen und durch die sogleich als unmöglich erkannte einheitliche Ordnung der Masse und Gewichte, zuletzt auch noch von Waarenfälschung gehandelt worden, schliesst das merkwürdige Aktenstück mit den schärfsten Drohungen gegen jene 'böse Procurei', welche den Gesellschaften und grossen Kaufleuten, käuflicher und arglistiger Weise ihre abscheulichen Dienste leistet. Wie die wissentlichen Helfer der Strassenräuber diesen gleich gehalten werden, so sollen auch jene frechen Gesellen als gemeinschädlich von Jedermann verfolgt werden.

Wäre das Verhältnis der Städte zu Fürsten und Adel nicht schon aus anderen Gründen auf dem zweiten Nürnberger Reichstage (Ende 1522 und Anfang 1523) ein überaus gespanntes gewesen, so würden die Berathungen über die kaufmännischen Angelegenheiten nicht ohne die Betheiligung der Ersteren stattgefunden haben. Man weiss, wie den städtischen Abgeordneten geradezu das Recht einer regelmässigen Mitwirkung bei den Reichstagsgeschäften streitig gemacht wurde. Dazu kam, dass andere grosse Fragen, welche den Reichstag in Athem hielten, — ich erinnere nur an die Sache Luthers und die Verhandlungen mit den päpstlichen Legaten — die Städte in ihrer Gesammtheit viel unmittelbarer berührten als die Angelegenheit der grossen Handelsgesellschaften, die in Augsburg und Nürnberg ihren Sitz hatten und sonst fast überall scheel angesehen wurden. Selbst die Nürnberger waren billig genug, die Klagen über die Missbräuche im Handelsverkehr zum grossen Theil als berechtigt anzuerkennen, während sie in Feuer und Flammen geriethen, als der Reichstag alle Anstalten traf, um den Plan des von ihnen als geradezu verderblich erkannten Reichszolls in vollem Umfange in's Leben zu führen. Auch der Vertreter Frankfurts bemerkt wohl mit Sorge, dass die Kurfürsten und Fürsten heftig auf dem Zoll liegen[1], gedenkt aber in damaligen Berichten, soviel ich gesehen, der Handelsgesellschaften gar nicht. So nehmen denn diese auch in dem gereizten Schriftwechsel, den die Reichsstädte mit den anderen Ständen zu Nürnberg führen, nur eine untergeordnete Stelle ein; sie erscheinen gewissermassen im Schlepptau des Reichszolls und man beklagt nur die 'übermässige Schärfe', womit wider die Gesellschaften vorgegangen werden solle, während man anerkennt, dass 'in allen Kaufmannshändeln, grossen, mittelmässigen und kleinen, allerlei Unordnungen und Beschwernisse wider Gott, Recht und alle Billigkeit erfunden werden', gegen die von Rechtswegen einzuschreiten Keiner verhindern wird[2]. Und als der Reichstag seine Beschlüsse gegen den Willen der Städte gefasst und die über die grossen Gesellschaften und Monopole getroffenen Bestimmungen in dem Abschiede

1) Frankf. R. T. A. 37 fol. 2 und 26. 2) Frankf. R. T. A. 38 fol. 367.

als rechtsgültig erklärt hatte [1], waren es, soviel ich zu erkennen vermag, nur die Augsburger, welche die grossen Gesellschaften, sowie die einzelnen reichen Handelshäuser in Zukunft wie bisher schrankenlos walten lassen wollten. Alle anderen Reichsstädte sahen den Kampf gegen die Missbräuche im allgemeinen als berechtigt an und wünschten höchstens die Härte der beantragten Massregeln zu mildern.

So finden wir in den Nürnberger Akten den Entwurf zu einem 'Rathschlag der Monopolien halb', der, nach dem Schlusse des Reichstags verfasst, sich über die vom Ausschuss aufgestellten und von den Ständen genehmigten Artikel in der Weise verbreitet, dass nur die darin enthaltenen Übertreibungen berichtigt und die zu grosse Strenge und Härte in den beschlossenen Massregeln aufgezeigt werden. So werden die Angaben über die Menge der alljährlich angeblich nach Deutschland gelangenden Spezereien dahin richtig gestellt, dass so bedeutende Quantitäten wohl aus Indien nach Europa kommen mögen, aber nur zum kleinsten Theil nach Deutschland. Statt der 50 000 fl., welche das 'Hauptgut' eines grossen kaufmännischen Geschäfts nicht übersteigen soll, werden 70 000 fl. vorgeschlagen. Die Zahl der Niederlagen soll ganz unbeschränkt, der Handel mit Portugal nicht verboten, die Frist, innerhalb welcher die grossen Gesellschaften ihre Geschäfte abgewickelt und die neue Ordnung Gültigkeit haben soll, auf 2 Jahre erweitert werden.

Es geschah wider den Willen und sogar ohne Wissen der meisten Reichsstädte, dass sie den Standpunkt prinzipieller Übereinstimmung

1) Die von den Monopolien handelnde Stelle des Abschieds (1523) lautet nach Frankf. R. T. A. 38 f. 419: 'Item nachdem biss anher scheinbarlich befunden, wass grosser merklicher unrath und nachtail teutscher nation auss den verpotten furkauf und grossen gesellschaften monopolien genant entstanden und wo nit darin eyngesehen, ye lenger ye mer der mass uberhand nemen, dardurch ganz teutsch nation in gemain und sonder in gross abnemen und unrath gefuret wurde: demselbigen nach haben unser statthalter, auch churfursten, fursten und stend dess hailigen reichs alhie versamlet und derselbigen potschaften in betrachtung erzelter beschwerung, auch dass die in gemaynen rechten verpotten und sonderlich auch vermog des abschieds des gehalten reichstags zu Cöln, auch unser negsten schriftlichen antwurt, ain ordnung aufgericht und bestelt wie und welcher mass derselbigen grosse gesellschaft furkauf und monopolien hinfuro abgestelt, furkomen, auch wie gegen den uberfaren derselbigen ordnung mit straff procedirt und gehandelt werden sol, aufgericht und in ain schrift gestelt, und haben unser statthalter und regiment ernstlichen bevelh zu volstreckung solcher ordnung nach vermag gemaynes rechten und sonst nach gelegenheit zu handeln und sich darinnen nichts irren oder hindern zu lassen noch verziehen, sonder dem also mit ernst stracks nach zu kommen'.

mit dem Vorgehen des Reichstags gegen den Missbrauch, welchen die grossen Gesellschaften und einzelne Kaufleute mit ihrer Kapitalmacht trieben, verliessen und sich zu Vertheidigern alles dessen aufwarfen, was nicht ausdrücklich durch das gemeine Recht verpönt war.

Die Gefahr nämlich, dass der von den Handelsstädten so sehr gefürchtete Reichszoll auf Bitten des Regiments alsbald vom Kaiser definitiv genehmigt werden möchte, bestimmte die städtischen Gesandten, noch ehe sie Nürnberg verliessen, zu dem Entschluss, bei dem Kaiser besondere Schritte zu thun und sich hierüber auf einem neuen Städtetage zu Speyer zu einigen. Ausser der Zollfrage kamen dabei auch die übrigen Beschwerden, die den Gegenstand bitterer Erörterungen zwischen ihnen und den anderen Ständen auf dem letzten Reichstage gebildet hatten, und darunter auch der 'Kaufmannshandel' in Betracht: aber auf den letzteren Gegenstand legte allein Augsburg entscheidendes Gewicht, während Nürnberg sich mit grösster Entschiedenheit der Zollangelegenheit annahm.

Am 2. März richtete der Nürnberger Rath an Strassburg, Ulm und Frankfurt ein Schreiben, aus dem deutlich genug hervorgeht, dass es ihm nur um den Zoll zu thun war, um dessen endliche Billigung die Reichsstände mit eilender Post nach Spanien geschrieben haben, wo sich dann auch Einige vom kaiserl. Regiment und Kammergericht öffentlich haben vernehmen lassen, dass die Reichsstände nicht feiern, sondern mit höchstem Fleisse arbeiten würden, den Zoll in Vollziehung zu bringen[1]. Nun werde aber von den Nürnbergern wie von Andern der

1) Am Tage des Reichstagsschlusses, 8. Febr. 1523, richteten die Stände an den Kaiser ein dringendes Gesuch um baldige Genehmigung des Abschieds. Über die 'Monopolien' heisst es in diesem Schreiben: 'Zuletzt, allergn. Herr, haben wir auf E. k. Mt. Befehl, dass wider die grossen Gesellschaften und Fürkäufer mit Recht gehandelt und dieselben Gesellschaften abgethan werden sollen (!), uns der Heimlichkeit und Beschwerung solcher Gesellschaften mit allem Fleiss, soviel uns möglich gewest ist, bei etlichen Städten und gemeinen Kaufleuten erkundigt und befunden, dass der Gewinn derselben Gesellschaften etwas überschwänglich gross, auch ein unachtbar Abbruch des gemeinen Nutz, dazu eine merkliche Beschwerung und eine herrliche wucherliche Schatzung des gemeinen Manns und männiglichs ist. Demnach haben wir uff ziemliche Wege gedacht, und eine Ordnung gestellt, wie dieselbigen abgethan und die Kaufhändel mässigter, leidlicher Mass gebraucht und wider die Überfahrer derselben procedirt werden mög — und haben demnach E. k. Mt. Statthalter und Regiment befohlen, inhalt obgemelter gestellter Ordnung fürderlich zu Abschaffung solcher Monopolien mit Ernst zu handeln, unterthänig bittend, ob von derselben Gesellschaft wegen bei E. k. Mt. dagegen Ansuchen beschehe, E. k. Mt. wollen in Betrachtung des gemeinen Nutz und obermeldter Ursachen dem kein Statt

Zoll als das allerbeschwerlichste Stück, das dem Reich und zumal den Reichsstädten je hätte begegnen können, angesehen; denn damit liege ihnen das Verderben vor der Thüre. Es würde sich um eine jährliche Nutzung von 10—15 000 fl. reichlich handeln, die alle in einen Beutel fallen würden. — Damit die anderen Städte um so besser vorbereitet den bevorstehenden Tag zu Speyer beschicken können, übersendet Nürnberg eine über die Zollangelegenheit abgefasste Denkschrift und empfiehlt noch besonders, die Abgeordneten dahin zu instruieren, ob nicht, wenn die kleinen Städte aus Unvermögen, wie zu besorgen, sich weigern würden, an den Kosten der nach Spanien zu entsendenden Gesandtschaft theilzunehmen, die vermöglicheren allein im Namen aller Städte sie übernehmen sollten. Nürnberg hält das, damit solche Schickung nicht unterbleibe, für hoch nöthig[1].

Obwohl es nicht leicht war, die Reichsstädte in grösserer Zahl zu versammeln[2], so waren doch in Speyer einige 40 derselben vertreten. Die mittleren und kleinen Städte werden wie Nördlingen ihre Gesandten kurzweg dahin instruiert haben, sich nach den grossen zu richten und vor allem dafür zu sorgen, dass sie nicht mit Unkosten überladen werden. Die Nördlinger Instruction vom 18. März 1523 spricht es mit nackten Worten aus, dass die grossen Städte, denen die 'nachgesessenen' grösstentheils anhangen, den Vortheil haben, 'was sie zu ihrem selbsteigenen Nutzen fürnehmen, dass sie das . . . . hinausdrücken'. Deshalb sieht der Rath für gut an, dass sich die Gesandten in Reden und Rathen dermassen halten, dass insonderheit Augsburg, Nürnberg und Ulm kein Missfallen daran haben; aber zugleich sollen

---

geben, noch sich bewegen lassen, etwas dawider zu schaffen, sondern darüber gnädiglich halten und Handhabung thun'. 1) Nürnb. Briefbuch Nr. 84 f. 192. 2) In den 'Städtetagshandlungen und Abschieden' des Archivs Bamberg findet sich zu dem Abschiede des gleichzeitig mit dem Reichstage zu Nürnberg 1522/23 gehaltenen Städtetags eine Randbemerkung, wonach viele Städte, die zum Reiche gehörten, nicht geladen waren, und namentlich diejenigen nicht, welche Frankfurt hätte einladen sollen; 'ist zu vermuthen, sie haben besorgt, es werde ihnen nichts für den Botenlohn'. — Eine besondere Erfahrung machte man mit Toul: 'Nachdem aber die von Strassburg den Städtetag zugeschrieben den von Duhl, haben sie gesagt sie wollen den Boten, so ihnen einer mehr zukommt, henken'. Ist beschlossen, man wolle sich ihrer nicht mehr annehmen. Nur der Umstand, dass die kleinen und schutzlosen Städte an den grösseren eine Stütze fanden, konnte sie bestimmen, wenigstens hie und da die nicht unbeträchtlichen Kosten für eine Gesandtschaft zu einem der häufigen Reichs- und Städtetage auf sich zu nehmen. In der Regel überliessen sie auch die Vertretung einer angeseheneren Stadt. Zu dem bevorstehenden Tage in Speyer soll jede Stadt ihre persönliche Botschaft schicken.

sie sich befleissigen, zu verhüten, dass ihre Vaterstadt nicht mit Unkosten 'überlegt' werde, und also den grossen Städten ihre Sache mit anderer Leut Kosten ausgericht werde, denn je in beiden Wegen (Abtreibung des Zolls und Handhabung der Gewerbe) den mittelmässigsten und geringsten Städten nicht sonders daran gelegen ist'[1].

Über die Verhandlungen des Städtetags zu Speyer, die vom 23. März bis 2. April dauerten, ist uns glücklicher Weise ein vollständiges Protokoll erhalten, das in diesem Falle um so werthvoller ist, als wir von dem offiziellen Abschiede wissen, dass er aus noch zu erörterndem Grunde den auf die Monopole und Handelsgesellschaften bezüglichen Artikel geradezu gefälscht hat. Hier mag nur constatiert werden, dass die Versammlung sich mit diesem Gegenstande kaum beschäftigte — nur einmal gedenkt das Protokoll desselben —, dafür aber aufs sorgfältigste mit Benützung der von Nürnberg gelieferten Vorarbeiten die Zollfrage, theils durch einen grösseren Ausschuss, theils durch eine kleinere Commission (Nürnberg, Köln, Mühlhausen), behandeln liess[2].

Was die Gesandtschaft betrifft, die auf gemeinschaftliche Kosten nach Spanien geschickt werden sollte, so wurde dieselbe aus 5 Personen in der Art zusammengesetzt, dass Strassburg und Metz von der rheinischen, Nürnberg und Augsburg von der schwäbischen Bank je einen Gesandten abordneten und ausserdem ermächtigt wurden, noch einen Doctor oder sonst eine 'geschickte gelehrte Person' zu bestellen. Den fünf Gesandten sollen 3 Diener beigegeben und alle gleich gekleidet werden. Die Kosten (Zehrung, Geschenke u. s. w.) sollen die 4 Städte vorstrecken; nach ihrer Rückkehr wird die Botschaft Rechnung ablegen und ein Ausschuss von 6 Städten (drei von der rheinischen und drei von der schwäbischen Bank) die Kosten nach Billigkeit auf alle Reichsstädte vertheilen. Ausserdem wurde von den vereinigten Städteboten ein von Nürnberg angeregtes Schreiben an die zu Ulm versammelten 'Botschafter, Hauptleute und Räthe des Bundes im Lande zu Schwaben' (26. März 1523) gerichtet, damit auch sie gegen die übermässige Beschwerung der Städte durch die Türkenhülfe, gegen die beabsichtigte Ordnung des Zolls und der Kaufmannshändel und gegen die übermässigen Anschläge zur Unterhaltung des Regiments und des Kammergerichts

1) Nördlinger Städteakten im Reichsarchiv zu München. 2) Das Protokoll habe ich allein im Stadtarchiv zu Köln gefunden, während sich die Städtetagsabschiede jener Jahre in gleichzeitigen Abdrücken mancher Orten (z. B. Frankfurt, Bamberg, Nürnberg, Augsburg, München) erhalten haben.

bei dem Kaiser, dem k. Regiment, dem Staathalter und überall sonst nach Kräften wirken, weil jene Beschwerungen nicht allein den Reichsstädten, sondern auch den Bundesstädten zu unerträglicher Last gereichen[1].

Als die Städteboten am Karfreitage (3. April) alle von Speyer abzogen, waren die gefassten Beschlüsse noch nicht redigiert und der Abschied nur dem Inhalt, nicht dem Wortlaut nach festgestellt. Den 4. Artikel des Abschieds, der die Monopole und grossen Handelsgesellschaften betraf, hatte Dr. Rehlinger aus Augsburg abzufassen übernommen, stellte ihn aber, wie ihm später vorgeworfen wurde, 'wider aller Städtegesandten Meinung und Beschluss den grossen Gesellschaften zu gut und zum Nachtheil aller Frei- und Reichsstädte'[2].

Der 4. Artikel des Abschieds lautet:

'Den vierten Artikel, betreffend die Rathschläge und Fürnehmen, so der Kaufmannshandlungen und Handtierungen halben auf jüngst gehaltenen Reichstag zu Nürnberg in Gestalt, als ob solches alles Monopolia sein sollten, bedacht und ferner zu erörtern befohlen worden sein, haben die Botschaften der ehrbaren Frei- und Reichsstädte dermassen erwogen, dass gleichwohl in den Kaufmannshandlungen und Handtierungen, grossen, mittelmässigen und kleinen, allenthalben im Reich und deutscher Nation etlich Unordnungen und Beschwernisse wider die Rechte und Billigkeit fürgenommen, geübt und gebraucht werden mögen, aber daneben aus solchen berathschlagten Ordnungen befunden, dass die gemeldeten der Reichsstände Rathschläge deshalben gemacht, nicht alles Monopolia, sondern in viel Dingen weiter denn die Recht, auch kais. Mt. Bescheid deshalber allen Reichsständen und ihrer Mt. Regiment im h. Reich gegeben, vermöchten, und sunst in etlichen Artikeln mit allerlei Umständen, Anhängen und Meinungen, auch Schärfe der Strafe und anderer Ding halber dermassen gesetzt worden wären, dass durch solichs, so das alles sein Fürgang erlangen sollt, nicht allein nimmer kein freie, rechtmässige, noch billige Handtierung gebraucht werden möcht, sondern dass auch solich Fürnehmen zu Austilgung alles grossen, mittelmässigen, auch geringen, gemeinen Handels und Wandels und also in kurzer Zeit zu gründlichem Abnehmen und Verderben aller Frei- und Reichsstädte, auch der ihren, reichen würd'.

---

1) Archiv der Stadt Augsburg (Literalien 1523). Vergl. Nürnberg, Briefb. 84 fol. 209. 2) Holzhausen an Frankfurt, Nürnberg 12. Febr. 1524 (Frankf. R. T. A. 40 fol. 10).

'Dieweil sich dann die Botschaften der ehrbaren Frei- und Reichsstädte, so auf gemeldetem jüngst gehaltenen Reichstag zu Nürnberg gewesen, des alles neben andern mehr unträglichen Handlungen, wider die ehrbaren Städte fürgenommen, durch ihr etlich Supplicationes, allen Reichsständen, auch insonderheit Erzherzog Ferdinand, Statthaltern etc. ihrem gnädigsten Herrn, übergeben, desgleichen in ihrer Schrift Röm. kais. Mt. unserm allergnädigsten Herrn von Nürnberg aus des und anderer Artikel halber überschickt, nicht wenig beschwert, aber über ihr ziemlich, rechtmässig und ehrbar Erbieten nichts erlangen mögen haben':

'Darum so ist solichs Artikels halber berathschlagt und beschlossen, dass in solchen durch der Städt Botschaft, so zu kais. Mt. von wegen der andern der ehrbaren Frei- und Reichsstädte offenbaren und verderblichen Beschwerden und fürgenommen Rathschläge mit allem Fleiss und guter Unterricht (wie man die aus solichen angezeigten Rathschlägen zum besten erlernen und finden, auch anzeigen mag) gehandelt und dabei ihr Mt. ihres deshalben vorgegebenen Bescheids erinnert, auch insonderheit unterthäniglichen des mehr berichtet werden sollt, was sich die ehrbaren Frei- und Reichsstädte dagegen auf dem jüngsten Reichstag deshalben erboten hätten und noch erbüten, nämlich, dass der ehrbaren Städte Gemüth und Meinung nicht wäre, auch noch nicht sein würde, was in solchen Fällen wider die gemeinen geschrieben Recht und Billigkeit gebraucht, gehandelt oder geübt würde und also ein Monopolium hiess, solichs zu beschirmen, noch dawider einig Ordnung, so dem gemeinen geschrieben Rechten gemäss gemacht oder sein würde, zu verhindern oder zu sperren, sondern solich unrechtmässig Handlungen und was Monopolium wäre, selbs helfen abzuthun und zu strafen'.

'Mit dem ferneren unterthänigen Anzeigen, dass die ehrbaren Städte von und unter ihnen selbst des mehr erbütig, auch ehrbaren Gemüths und Willens wären, desshalber etlich aus den Ihren, der Ding verständig und erfahren, dergestalt zusammen zu erfordern und zu verordnen, die sich mit allem Fleiss mit einander unterreden, auch die Mängel und Gebrechen, was in solchen wider gemeine Recht, Billigkeit, auch gemeinen Nutz geübt würde, und also Monopolium hiess oder wäre, allenthalben betrachten, auch auf Mass und Ordnungen bedenken sollten, damit in dem hinfüro nichts anders dann was recht und billich, auch gemeinen Nutz dienstlich und also kein Monopolium wäre, gebraucht und gehandelt, auch was wider solchs, wie yetz gemeldet, erfunden würd, deshalb nicht gestattet, sondern abgewendet und abgestellt werden sollte'.

'In aller Unterthänigkeit bittend, dass ihre k. Mt. nicht allein solchs bei ihrer Mt. Bescheid, allen Reichsständen, auch ihr k. Mt. Regiment im h. Reich dermassen gegeben, dass sie, die Reichsständ und Regiment in solchem Fall handeln und procediren sollten, wie recht ist, und was darin durch Erkenntniss des Rechten beschehen und erlangt werden könnte, dass ihr Mt. ihr solichs gefallen liess etc., gnädiglich bleiben lassen, sondern dass auch ihr Mt. alles das, was desshalber wider Recht, auch Billigkeit und also im Rechten nicht Monopolium hiess, noch erfunden würd, von den Reichsständen oder ihrer Mt. Regiment gerathschlagt oder fürgenommen würd, nicht gestatten, sondern dasselb als wider Recht und ihrer Mt. gegeben Bescheid auch Dekret abthun und aufheben und also in solichem allem die ehrbaren Frei- und Reichsstädte, auch die ihren, bei den Rechten, auch aller Billigkeit, darzu ihrem überflüssigen Erbieten handhaben, auch schützen und schirmen und über solichs gnädigen Bescheid (den dann der Städte Botschaft desshalber zum besten sollicitiren und erlangen soll) allen Städten und den ihren geben und mittheilen wölle'.

Die vorstehenden künstlich gewundenen Sätze, in denen das immer wiederkehrende Wort monopolium (hier nur in juristischem, nicht in dem damals allgemein üblichen Sinne gebraucht), alle wohlklingenden Versicherungen illusorisch macht, finden wir auch in der weitläufigen Instruction wieder, die den Gesandten für ihre Verhandlungen über die Monopole am k. Hofe als Richtschnur dienen sollte; indes wird hier noch mehr betont, dass die Gesandten sich um eine schriftliche Erklärung bemühen sollen, wonach in den Kaufmannshändeln alles zugelassen und erlaubt wäre, was im Recht nicht verboten, alles aber aufgehoben würde, was unter dem Vorwande, als betreffe es Monopolien, von den Ständen und dem Regiment unternommen worden[1].

Dr. Rehlinger unternahm es endlich noch, eine nicht minder umfassende Denkschrift über die von dem Reichstage gegen die grossen Gesellschaften gefassten Beschlüsse zu dem Zwecke auszuarbeiten, um den Kaiser und seine Räthe zu überzeugen, dass jene Artikel theils aus Hass und Neid gegen die durch Handelsfleiss und gutes Regiment blühenden Städte, theils aus Unkenntnis und Unverstand hervorgegangen seien und, wenn ausgeführt, nur zum Niedergange von Handel und Gewerbe und zur Verarmung der Städte führen würden[2].

---

1) Im Archiv Nürnberg, Reichstagsakten 1521—1523 (Abschriften aus dem 17. oder 18. Jahrh.), füllt die Instruktion 31 eng geschriebene Folioseiten aus. 2) Das Aktenstück findet sich abschriftlich an dem eben angeführten Orte fol. 225—

Auf die Geschichte der Gesandtschaft, so interessant sie ist, gehe ich an dieser Stelle nicht näher ein. Wenn Ranke sagt, dass die Gesandten wegen der Monopolien nicht eigentlich im Auftrage der gesammten Städte, aber 'im Namen der grossen Gesellschaften' zu unterhandeln hatten[1], so wissen wir, wie es Augsburg dahin gebracht hat, dass auch diese Verhandlungen auf Grund scheinbar unanfechtbarer Urkunden als Angelegenheit aller Städte erscheinen musste[2]. Die weitere Bemerkung Ranke's: 'die Allgewalt des Geldes und der Geldbesitzer führte sie (die Gesandten) sehr bald zum Ziel', ist insofern nicht richtig, als die Geschenke und Versprechungen, die kaiserlichen Räthen gemacht wurden, von der Gesammtheit der Städte ausgingen, und angeblich zur Unterstützung aller Aufträge der Gesandtschaft dienen sollten.

---

257 und ist trotz seiner Parteilichkeit so reich an Thatsachen und fachmännischen Betrachtungen, dass ich das Wesentlichste daraus bei einer anderen Gelegenheit bekannt zu machen gedenke. Hier sei nur bemerkt, dass dem Reichstagsausschusse vorgeworfen wird, dass er keinen Unterschied zwischen Gesellschaften und Monopolien macht, dass diese verboten, jene aber, ob gross oder klein, zulässig sind. Das Gesetz kennt auch keine Einschränkung der Kaufmannshandlung und Gesellschaften. Jede solche Einschränkung ist wider Recht und schädigt den gemeinen Nutzen, dem ein blühender Handel dient. Was an sich gut ist, soll nicht abgeschafft werden, wenn es auch dem Missbrauch ausgesetzt ist. Kein fremdes Geld im Handelsgeschäft (auf Gewinn und Verlust) verwenden zu sollen, ist ein Unrecht gegen Tausende, die ihr Geld nicht vortheilhaft und sicher anzulegen wissen. Dass man aber dem Kaufmann mehr als 3 Niederlagen zu halten verbieten und den Kaufpreis wie die Quantitäten von Waaren bestimmen will, 'ist schimpflich zu hören'. Kaufmannshandlung muss nach freiem Willen und eines jeden Gelegenheit geschehen und verträgt keinen Zwang. Die Gesellschaften ziehen ihre Hauptnahrung nicht aus Deutschland, sondern aus dem Auslande, namentlich werden die in Portugal gekauften Waaren meist in andere Länder geführt. Die Preisänderungen bewirken die Kaufleute nicht. Vor 20 Jahren und mehr waren 'viel Stück und Spezerei' viel theurer als jetzt. Auch hier wieder die Behauptung, dass die Deutschen nicht den 10. Theil aller aus Indien kommenden Spezereien vertreiben; von dem Pfeffer aber, den sie zu Lissabon kaufen, wird nicht der 20. Theil in Deutschland verkauft. Ganz besonders wird noch Jakob Fugger in Schutz genommen; er habe nie daran gedacht, mit dem König von Dänemark zum Schaden des russisch-deutschen Handels (s. oben S. 687) sich zu verbinden; er habe, als man ihm davon erzählt, 'nix als gelacht'.

1) Ranke a. a. O. II, 131.

2) In dem oben S. 693 schon angezogenen Schreiben des von Holzhausen aus Nürnberg (12. Febr. 1524) heisst es bezüglich der Rehlinger'schen Denkschrift: 'Zu dem haben die von Augsburg ohne Wissen und Willen aller Frei- und Reichstädte ein Rathschlag zu handhaben: die gross Gesellschaft aufrichten und durch Doctor Rehlinger stellen lassen, welcher Rathschlag kr. Mt., wiewohl solches nicht befohlen, und wider der von Nürnberg und anderer Gesandten in Hispania Willen überliefert ist worden'.

In Wahrheit hatte allerdings Augsburg, das für möglichst reiche Bewilligungen eintrat, vorzugsweise das Interesse der grossen Kaufleute im Auge, und diesen sind dann auch die den kaiserlichen Räthen zugewandten Verehrungen zu Gute gekommen, während in der Zollfrage, auf die es doch am meisten ankam, die kaiserliche Regierung durch politische und finanzielle Erwägungen schwer wiegender Art den Wünschen der Städte günstig gestimmt wurde.

Als der Kaiser am 18. August in seinem Cabinet bei verschlossenen Thüren den Gesandten die schriftliche Zusicherung gab, dass er auf dem nächsten Reichstage den Zoll, den er als 'etwas beschwerlich' anerkennt, abzuwenden bedacht sein werde, hiess es bezüglich der Monopole noch, dass es sein Bewenden haben solle bei dem dem Statthalter und Regiment gegebenen Befehl, darin zu handeln und zu procedieren, 'wie Recht ist und nach rechtlicher Erkenntniss'. Nach weiteren dreitägigen Verhandlungen, als die auf des Augsburger Gesandten Betrieb den deutschen Räthen des Kaisers gegebenen Geschenke ihre Wirkung gethan haben mögen[1], wurde ihnen im Namen Karls mündlich und schriftlich versprochen: 'dass sie (ihre Majestät) in Sachen der Monopolien und Kaufmannshändel hinfür wie bisher unbesichtigt ihrer Mt. nichts wollen ausgehen lassen, sondern ihr dasselbe zuvor zuschicken; was sie alsdann befinde den Rechten ungemäss, wolle sie kassieren und abthun; denn ihrer Mt. Gemüth keineswegs sei, den ehrbaren Kaufmannshandel zu schmälern, noch (ihm) einigen Abbruch zu thun[2].

---

1) Herr von Rösch, der Propst Märklin von Waldkirchen und Maximilian von Zevenberghen erhielten jeder 200 fl., die der Augsburgische Gesandte vorstreckte. Die Hannart zugedachte Verehrung von 500 fl. scheint erst in Nürnberg zu Anfang des nächsten Jahres gezahlt worden zu sein (Nürnb. Briefb. 87 f. 18). Dass man in Augsburg von Anfang an auf die Wirkung des Geldes am spanischen Hofe rechnete, ohne für sich allein grosse Opfer bringen zu wollen, sieht man u. a. daraus, dass der Rath von Augsburg vor Beginn der Mission in Nürnberg anklopfte, ob die Gesandten beider Städte nicht zu einer besonderen Verehrung ermächtigt werden sollten, für den Fall, dass die anderen nicht würden mitthun wollen. Aber Nürnberg meinte, da die nach Spanien Verordneten durch die zu Speier versammelten Städteboten Vollmacht erhalten haben, wo sie es für gut und nützlich ansehen würden, einer oder mehr Personen am Hofe zu 'verehren', sei es unnöthig, dass Augsburg und Nürnberg für sich allein noch einer ferneren Verehrung wegen sich verglichen. Nürnb. Briefb. 85 f. 31. — Der Gesandte Augsburgs war Simon Seitz, ein wohlhabender Kaufmann, welcher lange in Spanien und Portugal im Dienste grosser Handelsgesellschaften, namentlich der Welser, thätig gewesen war. Vergl. Greiff a. a. O. S. 83 und 84; Stetten, Gesch. der Stadt Augsburg S. 292. 2) Aus dem von der Botschaft erstatteten Bericht (actum Valladolid in Catalonia den

Im Geheimen war noch mehr erreicht. Der kaiserliche Rath Hannart, bei dem die geldmächtigen Städte sehr wohl angeschrieben waren, wurde als Commissar mit ausgedehnten Vollmachten nach Nürnberg abgeordnet, um mit dem Reichsregiment und dem bevorstehenden Reichstage im Namen des Kaisers zu verhandeln, an Stelle des Zolls andere Mittel und Wege zur Unterhaltung von Regiment und Kammergericht mit den Ständen zu vereinbaren, und auch die Frage der Monopole von neuem zu prüfen und nach Billigkeit zu ordnen, nachdem der Kaiser vernommen, wie etliche gegen die Gesellschaften und des h. Reichs Kaufleute vorgenommene Massregel ganz unleidlich und beschwerlich sein sollen'[1]. Indem er sich erbot, 'dass er beim Kaiser und bei den Städten in allen Beschwerden der Städte ein günstiger und williger Förderer sein und bleiben und allen Nachtheilen und Beschwernissen abhelfen wolle', liess er für die grossen Gesellschaften das Beste hoffen.

Wie wenig ahnten doch alle die Städte, in deren Namen die Gesandtschaft nach Spanien abgeordnet war, was dort angeblich in ihrem Auftrage geschah. Am 15. Juni (Viti et Modesti) zu Esslingen und am 6. Nov. (Leonhardi) wieder zu Speyer versammelt, glaubten sie darin mit einander einverstanden zu sein, dass sie auf dem nächsten Reichstage mit den andern Ständen im Kampfe gegen die Monopolwirthschaft Hand in Hand gehen würden[2].

In dieser Erwartung gingen die Städteboten gegen Ende des Jahres nach Nürnberg ab, wo der für den November 1523 ausgeschriebene Reichstag endlich am 16. Januar 1524 eröffnet wurde. Bei den anderen Ständen begegneten sie einer noch gesteigerten Erbitterung gegen die grossen Gesellschaften und hörten, wie in der Proposition, womit

---

24. Aug. 1523) in den Archiven von Köln und Frankfurt. Ein im Augsburger Archiv aufbewahrtes Exemplar, dessen Randbemerkungen von einem Betheiligten herrühren, behalte ich einer genaueren Untersuchung vor. Alles wesentliche ist aus dem handschriftlichen Bericht in dem Abschied des auf Montag nach h. 3 Könige 1524 zu Nürnberg gehaltenen Städtetags abgedruckt. 1) Die Instruktion für Hannart datiert vom 23. Aug. 1523. Frankf. R. T. A. 39 f 231 ff.; der die Monopolien betr. Passus fol. 235b. 2) Nach den Abschieden beider Tage kam es zu eingehenden Verhandlungen über die grossen Gesellschaften nicht; man empfahl den einzelnen Städten, mit sich selbst über die Sache zu Rathe zu gehen, und behielt weitere Beschlüsse zahlreicher besuchten Versammlungen vor. 'Darum', schreibt Holzhausen 28. Januar 1524 aus Nürnberg (Frankf. R. T. A. 40 f. 4), 'stehen die ehrbaren Frei- und Reichsstädte in emsiger Arbeit, laut des Abschieds zu Esslingen und zu Speier gehabt, dieselbige Monopolia abzuschaffen'.

Statthalter und Regiment (vor Ankunft Hannarts) den Reichstag eröffneten, versichert wurde, dass die wider die Monopole von den Ständen beschlossene Ordnung alsbald allenthalben im Reich verkündet werden solle. Auch unterliessen Statthalter und Regiment nicht, den Ständen bei dieser Gelegenheit anzuzeigen, 'dass der kaiserl. Fiskal derselben Monopolien halben . . . etlich, so derselben am meisten verdacht und verrüchtigt, mit Ladungen gerichtlich vor dem Regiment vorgenommen und rechtlich beklagt'[1].

Nach einigen Tagen wurde auch der Städtetag eröffnet, der den Bericht über die Gesandtschaft nach Spanien entgegen nehmen sollte. Insofern konnte man zufrieden sein, als der Kaiser sich im Allgemeinen gnädig erwiesen und namentlich das Zollproject nicht zur Ausführung zu bringen versprochen hatte. Lebhaften Anstoss musste dagegen bei den Meisten erregen, dass die städtische Legation für die grossen Gesellschaften eingetreten war. Der Name der Fugger, Welser, Hochstetter war auch in bürgerlichen Kreisen so übel berufen, dass es peinlich berührte zu vernehmen, sie hätten die plötzliche Inhibition des von dem Fiskal gegen sie eingeleiteten Processes und das dem Regiment ertheilte Mandat, 'still zu stehen und alle Akta, in dieser Sache ergangen, kaiserlicher Mt. zu überschicken', dem Einflusse der städtischen Gesandtschaft zu verdanken. Viele argwöhnten sogleich, dass die Augsburger dahinter steckten, und wurden in dieser Meinung bestärkt, als sie sahen, wie sehr es dem Dr. Rehlinger und dem Bürgermeister Herbrot, welche Augsburg auf dem Städtetage vertraten, 'zuwider' war, dass man so emsig an der Abschaffung der Monopole arbeitete. Aber durften die Städte noch länger zögern? Sie wussten zur Genüge, dass es gerade die Angelegenheit der Monopole war, wodurch sie alle Ungnade der Fürsten, Grafen und Ritterschaft auf sich gezogen[2].

In den nächsten 14 Tagen besserte sich die Stimmung gegen die Augsburger nicht. Man wusste jetzt, wie sie es angefangen, um entgegen den Absichten der übrigen Städte am spanischen Hofe für die grossen Gesellschaften mit Erfolg zu wirken[3]. Inzwischen war auch Hannart angekommen, hatte seine Vollmacht produciert und durch sein herrisches Benehmen selbst dem König Ferdinand gegenüber gezeigt, wie viel er sich herausnehmen durfte. Da in seiner Hand die Regelung so wichtiger Angelegenheiten, wie Zoll, Türkenhülfe u. s. w. lag, konnten

1) In den Nördlinger R. T. A. im Reichsarchiv zu München. 2) Holzhausen an Frankfurt 28. Januar 1524, R. T. A. 40 fol. 4. 3) Vergl. die oben S. 693 und 696 dem Briefe Holzhausens vom 12. Febr. 1524 entnommenen Mittheilungen.

die Städteboten nicht hindern, dass ihm für die Mühe, 'so er gehabt sollt haben mit den Gesandten der Frei- und Reichsstädte in Hispania', 500 Fl. verehrt wurden. Aber dass den 3 anderen Räthen je 200 Fl. verehrt worden, was doch den Ausburgern noch zu gering war, erregte Unwillen. Die meisten liessen sich vernehmen, sie würden auf einem bevorstehenden Tage zu Speyer, wo Abrechnung gehalten werden sollte, — in Nürnberg war dies noch nicht möglich, weil der Metzer Gesandte ausgeblieben —, sich weigern, von jenen 600 Fl., die zumeist der Monopole wegen verschenkt seien, einen Pfennig zu zahlen[1].

Selbst Nürnberg, das doch ein nahe liegendes Interesse an der Aufrechterhaltung der grossen Gesellschaften hatte und wahrscheinlich den Machinationen der Augsburger am spanischen Hofe in der Stille eher förderlich als hinderlich gewesen war, gerieth jetzt mit der Schwesterstadt in Zwist; man ging in der Religion, in dem Verhalten gegen das Regiment, und nun auch in der Monopolfrage ganz entgegengesetzte Wege. Mit Zustimmung Nürnbergs beschlossen die Reichsstädte, gleich den anderen Ständen, die grossen Gesellschaften beseitigen zu helfen, und erklärten sich in diesem Sinne am 15. Februar vor versammeltem Reichstage. 'Aber die von Augsburg haben öffentlich vor allen Ständen sich vernehmen lassen, solches, soweit es die Monopolien belange, sei ihre Meinung oder ihrer Herren Befehl nicht, wollten auch nicht darin verwilligen[2].

Die Augsburger hatten Hannart auf ihrer Seite, der dem Regiment, wie dem eigenen Bruder des Kaisers gegenüber seinen Willen durchsetzte. Was der Reichsabschied vom 18. April 1524 über die grossen Gesellschaften bestimmte, war nur darauf berechnet, den Leuten Sand in die Augen zu streuen, und bedurfte ja auch noch der kaiserl. Genehmigung[3].

---

1) Nürnb. Briefb. 87 f. 18. 2) Aus dem öfter angezogenen Schreiben Holzhausens vom 12. Febr. 1524. 3) Der Reichsabschied nimmt in der Monopolfrage darauf Bezug, dass der Kaiser früher befohlen, dem Recht gemäss zu verfahren, dann aber, nachdem etliche Artikel derhalben fürgenommen worden, diese seinem Statthalter und dem Orator Hannart zur Prüfung überwiesen habe. Statthalter und Orator wollen nun auf fleissiges Anhalten der Stände 'dieselbigen Monopolien soviel an ihnen ist zum fürderlichsten auf ziemliche wege dem rechten gemäss richten und abstellen, damit sich niemand dessen beklagen noch beschweren möge, und soll sollichs aufs fürderlichst als zwischen hie und Frankfurter mess beschehen. Wo aber solliches in obbestimmter zeit nothdürftiglich und vollkommenlich nicht versehen würde, soll es nach ordnung der kaiserl. Mt. und nach laut des abschieds A°. 1512 zu Köln unter anderem deshalb aufgerichtet stracks gehalten, damit sollich beschwerung abgestellt werde'. Frankf. R. T. A. 39 (Ende).

Am 18. Juli 1524 (Montag nach Margaretha) trat endlich der Städtetag in Speyer zusammen, wo die Kosten der spanischen Legation verrechnet und auf die einzelnen Reichsstädte repartiert wurden. Nach den offiziellen Akten wäre alles glatt verlaufen. Die Gesammtsumme, die Verehrungen mit eingerechnet, betrug 8070½ Fl. rh. und wurde auf nahezu 60 Städte (61 werden genannt, aber 4 davon ohne eine sie treffende Summe aufgeführt) und zwar so vertheilt, dass die Beträge von 1700 Fl. (Augsburg) bis auf 2 Fl. (Leutkirch) herabgehen[1].

Was den Akten nicht anvertraut, sondern nur mündlich und unter dem Siegel der Verschwiegenheit den Städteboten daheim zu berichten befohlen wurde, war der Bruch, zu dem es in Speyer zwischen der Augsburgischen Gesandtschaft und den übrigen Städten der Monopole wegen kam. Während alle anderen Städteboten einhellig beschlossen, dieselben weiterhin nicht zu dulden, sondern auf dem nächsten Reichstage, wie vormals, um Abstellung derselben aufs höchste zu supplicieren und sie auch bei sich selber nicht zu leiden, setzte der Augsburger

1) Während Augsburg, allen anderen billiger Weise voran, mit 1700 fl. bedacht wird, fallen auf Nürnberg und Strassburg je 1300, auf Köln 909, auf Metz 600, Ulm 400, Frankfurt 350, Lübeck 200 fl., auf die übrigen 50 fl. und weniger. Ich werde das Verzeichnis an einem anderen Orte zum Abdruck bringen, da es nicht unwichtig ist zu sehen, wie die Städte aus ihrer Mitte heraus geschätzt wurden. Es mag freilich sein, dass nicht allein der Wohlstand der Städte dabei in Betracht gezogen wurde, sondern auch der Werth, den für sie die Ergebnisse der Legation haben konnten. Dies möchte man z. T. in Beziehung auf Lübeck vermuthen, das sogar wegen der 200 fl., die ihm zugedacht waren, noch nach Jahren gemahnt werden musste. (Manche mögen gar nicht, die wenigsten prompt gezahlt haben; Correspondenzen darüber im Frankf. Arch). Übrigens wechselte auch der Wohlstand der Städte, wie diese selbst am besten wussten, oft und rasch. So beklagt sich der Frankfurter Joh. Fürstenberg 20. Mai 1521 von Worms aus über Peutinger (Mitglied des grossen Reichstagsausschusses), der nicht bedenken wollte, dass Augsburg im Kammergerichtsanschlage jetzt erst Frankfurt gleichgestellt sei, 'über dass sie in Macht und grossem Zunehmen sein. Er wollt gern, dass was es beim alten Anschlag liess oder was übrig, nach Anzahl auf uns alle legt, will nicht ansehen, dass eine stadt aufgeht, die andere in abfall kommt'. 'Wir seyn itz alle gefangen, kheiner freyt nit; Metz grenitz an Lotringen, muss allen dag dess Frantzosen überfall erwarten; Normberg hat etlich und zwantzig jar khein frieden gehabt; Ulm gibt viel gült; Cöln ist arm im seckel; Frankfurt ist an menig und rychtum der burger, auch an ungelt geringert; Worbms hat über hunderttausend gl. ihrer fehde halben ussgeben; Speyer verderbt der zoll itzt uff gericht und pfaffheyt halben etc. Grosser clag ist nie gehort worden'. (Frankf. R. T. A. 35).

Gesandte die entgegengesetzten Bemühungen mit allem Eifer fort und nahm, abgesondert von allen, an jenem Beschlusse nicht theil[1].

Auch in den folgenden Jahren sind es die geldmächtigen Augsburger gewesen, welche die von allen Anderen verabscheuten Missbräuche vertheidigten. Wie sehr aber von dem Interesse der reichen Kaufleute auch die Haltung des Rathes der Stadt in kirchenpolitischen Fragen bestimmt wurde, hoffe ich ein andermal mit besonderer Bezugnahme auf die staatsmännische Wirksamkeit Peutingers nachzuweisen. Zeitgenössische Freunde der evangelischen Sache haben jenen Zusammenhang schon damals durchschaut. Als Augsburg im Jahre 1529 auf dem Reichstage zu Speyer allein unter den grossen süddeutschen Städten die evangelische Sache verleugnete, wusste Urbanus Rhegius, damals Prediger in Augsburg, zwar nicht, dass in Speyer u. a. auch wieder die grossen Handelsgesellschaften in Frage standen; aber er beurtheilte die Gründe der unevangelischen Haltung des Rathes in einem langen Schreiben an den Landgrafen Philipp vom 30. April 1529 ganz richtig. Nachdem nämlich Urbanus Rhegius in lebhaften Worten den peinlichen Eindruck geschildert, den die Nachrichten aus Speyer unter der Augsburger Bürgerschaft hervorriefen, fährt er fort: 'Wie es die Herren wollen verklugen, kann ich nicht wissen, es hat ein übles Ansehen gegen allen Menschen und wird wunder seltzam Ding dazu geredt. Ich kann auch noch nicht wissen, was sie im Sinn haben, denn das mich gedünkt, es heisst Einer Mamon, ein starker Riese, der halt die Welt auf und lässt sie ungern Christo nachfolgen'. Er erinnert dann an das Wort Christi Luce 18: 'quam difficile qui pecunias habent

1) Einer Abschrift des Abschieds, die das Stadtarchiv in Köln bewahrt, hat Dr. Joh. Schmogkl folgende eigenhängige Bemerkung beigefügt: Szo und alsz dass uszschriben disz keygenwortigen stett tages thuet melden, das allerley sachen vor augen, daeran den erbern frye und richstetten nyt wenich gelegen, sich uberlant zu schreiben fuchlich nyt erliden wollen etc., und szo sollicher artickel dy monopolia wasz betreff — haben dye geschickten botschafften eynhellich und in geheyme vortragen, dye selbigen hinfurter nyt zu dolden oder zu liden, des zum hochsten vf zukumpfftigen richstagk an stend desz richs zu suppliciren, wye vormalsz, dye selbigen zum furderlichsten gnediclich thoe abschaffen, auch bye unns selber nyt zu dolden oder zu liden. Sollichs sal in dissen recesz nyt gezcogen werden, sunder bye unsz in geheym bye glauben zu behalden vorlassen hinder sich zu bringen. Ist beschlossen in absyn der von Auszburgh gesantter botschafft, usz bewechlichem orsachen, szo dye geschickten in Hispanien widderwertich dem bevehell gehandelt, bye key. Mt. dye Monopolia zu erhalten, auch zu Nurenbergk derglichen sich offentlich haben horen lassen vnd uff dissen tagk in flissiger arbeyt erfunden werden. Actum ut supra. — Jo. Schmogkl doctor refert sub fide'.

in regnum Dei intrabunt' und fährt fort: 'Diess acht ich fast die Ursach sein, dass die Unseren neben ab geschlichen sind. Das verdammt Geld schändt und blendt die Welt'[1].

J. Janssen möchte die Missstände, die im wirthschaftlichen Leben unsers Volks im Zeitalter der Reformation zu Tage traten, daraus ableiten, dass damals nicht mehr die kirchlich-kanonische Lehre vom Eigenthum, die im Wesentlichen auch die des deutschen Rechts gewesen, herrschend war, sondern dass man vielmehr von den kirchlichen Grundsätzen abfiel und der volkswirthschaftlichen Lehre des römischen Rechts huldigte, jener Lehre, wonach jeder Einzelne die Freiheit und Berechtigung hatte, ohne Rücksicht auf die Nebenmenschen ausschliesslich den eigenen Vortheil zu suchen[2]. Darum lässt er mit Vorliebe solche Männer gegen die grossen Handelsgesellschaften und Monopole eifern, die der alten Kirche angehören, und spricht nicht gern davon, dass die durch den Missbrauch der Kapitalmacht am übelsten berufenen Handelshäuser in den Händen der eifrigsten Anhänger der alten Kirche waren. Er verschweigt, dass es die Fugger, Welser, Höchstetter waren, an denen das Reichsregiment unter dem Beifall aller Stände ein Exempel zu statuieren für nöthig fand[3]. Die Fugger und Welser kennt ja Jedermann als treue Anhänger Roms. Und die Höchstetter? Janssen weiss wohl, dass der Chef des grossen Hauses, dessen jäher Sturz im Jahre 1529 viele ins Verderben zog, ein 'guter Christ war'. 'Aber mit seiner Kaufmannschaft hat er oft den gemeinen Nutzen und armen Mann druckt'[4]. Indem er beides wörtlich aus seiner Quelle abschreibt, lässt er nur ein paar Worte aus, die in seiner Vorlage unmittelbar auf: 'ein guter Christ' folgen, nämlich: 'und ganz wider die Lutherey'[5].

Wer für Luther war, konnte nach dem Erscheinen der Schrift von 'Kaufshandlung und Wucher' nicht wohl anders als die grossen Handelsgesellschaften missbilligen. Die Schrift fiel in die ersten Monate des Jahres 1524. Ich glaube ihr mit Recht einigen Einfluss auf die öffentliche Meinung, die sich immer schärfer gegen die grossen Handelsgesellschaften aussprach, beimessen zu dürfen.

1) Original im Archiv Marburg. 2) Deutsche Gesch. I, 412. 3) Den Brief Holzhausens vom 28. Jan. 1524, der diese Thatsache berichtet, kennt Janssen sehr wohl, er hat ihn wiederholt benützt (S. 316 Anm. 1, 325 Anm. 5). 4) Janssen I, 393. 5) Die über Ambrosius Höchstetter und dessen Bankerott handelnde Stelle einer gleichzeitigen Augsb. Chronik hat der ehrliche Greiff, dem sie Janssen verstümmelt entnimmt, a. a. O. S. 95 abgedruckt und zwar die entscheidenden Worte gesperrt. Bei Greiff heisst es: — 'und ist ein guter Christ gewesen und ganz wider die Lutherey. Aber mit seiner Kaufmannschaft' u. s. w. — wie bei Janssen.